Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Oberfranken.



Auf das Jahr

1852.

Bayreuth.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 1. Bayreuth, Donnerstag den 1. Januar 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der ersten für den Kreis Oberfranken im Jahre 1852 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung betr.)

Die Eröffnung der ersten für den Kreis Oberfranken im Jahre 1852 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung wurde durch höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 22. praes. 28. December 1851 auf

Montag den 22. März 1852

festgesetzt, und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofs der Rath des Königl. Appellationsgerichts von Oberfranken, Dr. Franz Hugo Fertig, und zu dessen Stellvertreter der Rath des Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth, Wilhelm Adam Opel ernannt.

Bamberg, den 28. December 1851.

Präsidium des Königlichen Appellationsgerichts von Oberfranken.
von Volk, Präsident.

Feichter, Sekretair.

Bekanntmachung.

(Die Anstellung einer Hebamme betr.)

Die Traiteursfrau Maria Emmerling dahier, welche die Hebammenkunde in der Königlich Bayerischen Hebammenschule zu München ordnungsmäßig erlernt und bei der mit ihr vorgenommenen öffentlichen Prüfung die Note „ausgezeichnet" erhalten hat, dann als III. Preisträgerin erklärt worden ist, wurde an die Stelle der verlebten Hebamme Löw als Stadthebamme an- und aufgestellt und in dieser Eigenschaft unterm 22. dieses Monats förmlich in Pflicht genommen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, am 24. December 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde.
Dilcher.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 16. Januar 1852 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 17. bis 27. December curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	19 fl.	$25\frac{1}{4}$ kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	13 kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl.	24 kr.
Summa	22 fl.	$2\frac{1}{4}$ kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

$308\frac{1}{2}$ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. — Pfd. 29 Lth. $3\frac{1148}{1645}$ Qu. oder — Pfd. 29 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ „ 8 kr. 1 Pfd. 27 Lth. $2\frac{2328}{1645}$ Qu. oder 1 Pfd. 27 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ „ 12 kr. 2 Pfd. 25 Lth. $2\frac{522}{1645}$ Qu. oder 2 Pfd. 25 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ „ 16 kr. 3 Pfd. 23 Lth. $1\frac{1221}{1645}$ Qu. oder 3 Pfd. 23 Lth. 2 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	23 fl.	26 kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl.	14 kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl.	24 kr.
Summa	28 fl.	4 kr.

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen:

4 fl. $2\frac{1}{4}$ kr. für $56\frac{1}{2}$ Pfd. Bollenbrod,
— fl. $2\frac{1}{2}$ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	4 fl.	$49\frac{3}{4}$ kr.
Verbleiben	23 fl.	$14\frac{1}{4}$ kr.

Diese verbliebenen 23 fl. $14\frac{1}{4}$ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 16 fl. $5\frac{1}{4}$ kr. auf 111 Pfd. $\frac{1}{4}$ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. $2\frac{3781}{3861}$ Qu. oder 3 Lth. 3 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 7 fl. 9 kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 6 Lth. —$\frac{60}{429}$ Qu. oder 6 Lth. — Qu.

Das s. g. römische Brod, aus $\frac{2}{3}$ Semmel- und $\frac{1}{3}$ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 18 Lth. — Qu.; oder — Pfd. — Lth. — Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 4 Lth. — Qu.; oder — Pfd. — Lth. — Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 22 Lth. — Qu.; oder — Pfd. — Lth. — Qu.

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 20 Lth. $3\frac{3}{5}$ Qu. oder — Pfd. 21 Lth. — Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 8 Lth. $3\frac{1}{5}$ Qu. oder 1 Pfd. 8 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 29 Lth. $2\frac{4}{5}$ Qu. oder 1 Pfd. 29 Lth. 3 Qu.

Bayreuth, den 28. December 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung

über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.
(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 17. Dec. curr.	22	54	19	18	16	54
„ 20. „ „	23	—	19	—	17	12
„ 24. „ „	—	—	19	24	16	42
„ 27. „ „	24	24	20	—	—	—
Summa	70	18	77	42	50	48
Mit 3 resp. 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel und	23	26	19	25½	16	56
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	3	54¼	3	14¼	2	49¼

Bayreuth, den 28. December 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

Wegen baulicher Veränderungen bleibt die Königliche Kanzlei-Bibliothek bis auf weitere Bekanntmachung geschlossen. Bayreuth, den 30. December 1851.

Königliches Kanzlei-Bibliothekariat.
Dr. Held.

Bekanntmachung.

Am 10. Januar 1852 Vormittags 11 Uhr soll im Büreau der unterzeichneten Administration für die Studienanstalt dahier die Beifuhr von 67¾ Klaftern theils weichen, theils harten Scheit- und Stöckholzes, welches aus dem Limmersdorfer Forste abgegeben wird, an den Wenigstnehmenden veraccordirt werden.

An Strichslustige ergeht die Einladung, sich zu der angegebenen Zeit bei der Administration einzufinden, um ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Bayreuth, am 27. December 1851.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 14. Januar 1852 Vormittags 10 Uhr wird von der Oekonomie-Commission des Königl. 13. Infanterie-Regiments (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) auf der Rechnungskanzlei eine Quantität kornblauen und stahlgrünen Tuches, Steifleinwand, Kanevas rc. in Lieferung gegeben.

Bayreuth, den 25. December 1851.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Johann Schmitt jünger von Melkendorf werden nachgenannte zur Massa gehörigen Immobilien, nämlich:

ein Wohnhaus mit Stallung, Hofraum, Obst- und Gemüßgarten und Gemeinderecht, Pl.-Nr. 77a et b, ein Pointacker, Pl.-Nr. 126, das Büttelgewand oder Schmalzäckerlein mit Gut, Pl.-Nr. 644a et b, der Grohacker mit Wiese, Pl.-Nr. 239a et b, oder obere Grohacker mit Holz, Pl.-Nr. 135a et b, der Knockacker oder Reuthacker, Pl.-Nr. 521,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungs-Termin auf

Freitag den 23. Januar 1852 früh 10 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorstehers zu Melkendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothe-

kengesetzes und der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt und daß die Schätzung und Belastung täglich dahier eingesehen werden kann.

Bamberg, den 9. December 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Bauern Heinrich Müller zu Heinersreuth bei Mainleus zugehörige Anwesen, wie solches in der Bekanntmachung vom 13. October l. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 144 und Kulmbacher Wochenblatt Nr. 47) näher beschrieben ist, mit Ausnahme des sub Ziffer 3 aufgeführten Ortes von Fohren- und Fichtenholz, B.-Nr. 212, auf den Antrag der Hypothekengläubiger, da im ersten Termine der Schätzungswerth nicht geboten wurde, einer anderweiten Versteigerung unterstellt und Tagsfahrt hiezu auf

Dienstag den 13. künftigen Monats und Jahres Vormittags 10 Uhr

im Precht'schen Wirthshause zu Mainleus anberaumt.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß in diesem Termine der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Kulmbach, den 12. December 1851.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der Fabrikant Friedrich Düring zu Gefrees und dessen Gattin Mathilde Wilhelmine Charlotte Christiane, geborne Ruckdeschel, welche seit dem 10. September dieses Jahres verehelicht sind, haben die hierorts geltende Gütergemeinschaft laut Erklärung vom Heutigen ausgeschlossen, was andurch

§. 422, Tit. 1, Thl. II. des Preuß. Landrechts

bekannt gemacht wird.

Berneck, den 20. November 1851.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, K. Landrichter.

Edictal-Ladung.

Der Kaufmann Konrad Hartung von Marktschorgast hat sich dem Gantverfahren unterworfen. Es wird deßhalb

1) zur Anmeldung und zum Nachweise aller und jeder Forderung an die Gantmasse Termin auf
Dienstag den 17. Februar 1852,
2) zur Anbringung der Einreden dagegen auf
Donnerstag den 18. März curr. an.,
3) zur Abgabe der Schlußsätze auf
Montag den 19. April curr. a.,

jedesmal früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile dahier anberaumt, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage den Ausschluß von der Gantmasse, das an den übrigen Terminen den Ausschluß mit dem treffenden Satze zur Folge hat.

Bemerkt wird, daß 12,625 fl. Hypotheken- und 1565 fl. Chyrographar-Schulden gerichtsbekannt sind, die die Aktivmasse voraussichtlich um 75 Prozent übersteigen, und daß Letztere am I. Ediktstage bekannt gegeben wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche einen zur Aktivmasse gehörigen Gegenstand in Händen haben, aufgefordert, denselben bis zum I. Ediktstage oder an demselben vorbehaltlich ihrer etwaigen Rechte anzugeben und abzuliefern, widrigenfalls nach Umständen die Einschreitung mit strafrechtlicher Untersuchung und bezüglich der Verlust der Rechte an dem Gegenstande zu gewärtigen ist.

Berneck, den 22. December 1851.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, K. Landrichter.

Bekanntmachung.

In Sachen der Gemeinde Burgkundstadt gegen Johann Eber, Bäcker von Unterrodach, wegen Forderung, werden die Besitzungen des Beklagten, als:

1) ein Wohnhaus mit Scheune, Holzlege und Gärtchen, Kat.-Nr. 327, aus 400 fl. Kapital besteuert und vom Seniorat Küps mit den Grundsteuergefällen an die Ablösungskasse des Staats überwiesen, geschätzt auf 1056 fl. 40 kr.,
2) ein Haus, Nr. 80, mit Hofraum und Stallung, B.-Nr. 346a, Küpser Lehen, an die Ablösungskasse des Staats überwiesen, mit 300 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 2000 fl.,
3) ein Feld im Gestüpp mit Eggetten, Kat.-Nr. 851, K. Lehen, aus 30 fl. besteuert und
4) ein Acker in der Hübnerleithen, B.-Nr. 853, K. Lehen, aus 80 fl. besteuert, geschätzt auf 150 fl.,
5) ein Feld, die Hübnerleithen, B.-Nr. 967, an die

Ablösungskasse des Staats überwiesen, aus 35 fl. Kapital besteuert, geschätzt auf 100 fl.,

6) ein Feld auf'm Kreuzberg, B.-Nr. 96, mit 150 fl. Steuerkapital belegt, und sind die Grundgefälle an die Ablösungskasse des Staats überwiesen, geschätzt auf 365 fl.,

wiederholt

Dienstag den 13. Januar k. Js. Nachmittags 2 Uhr im Kleylein'schen Wirthshause zu Unterrodach dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag ohne Berücksichtigung des Schätzungswerthes erfolgt.

Kronach, den 2. December 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Die zum Nachlasse der Wittwe Sabina Scholl von hier gehörigen Realitäten, nämlich:

1) das Wohnhaus Nr. 75, Cat.-Nr. 23, in hiesiger Stadt, Kronacher Communlehen, nebst dem daran stoßenden Zwinger am Mäusethurm, mit 1000 fl. Steuerkapital belastet, geschätzt auf 1150 fl.,

2) das Wohnhaus Nr. 74, Cat.-Nr. 211, in hiesiger Stadt, gleiches Lehen, mit 900 fl. Steuerkapital beschwert, geschätzt auf 1250 fl.,

werden am

Montag den 23. Februar 1852 Vormittags 11 Uhr am hiesigen Gerichtssitze öffentlich an den Meistbietenden versteigert und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu geladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Kronach, am 23. December 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1809 wurde in einem Gefechte bei Landshut der damalige Soldat des Kgl. 9. Infanterie-Regimentes, Georg Heinrich Hoffmann von Oberwallenstadt, geboren 8. November 1783, vermißt und soll gefangen worden seyn. Demselben ist ein Vermögen von 651 fl. 42½ kr. zugefallen. Nachdem die Abwesenheit über 40 Jahre dauert, ohne daß eine Anzeige über den Aufenthalt eingetroffen ist, wird G. H. Hoffmann und im Falle seines Todes seine Erben aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre von heute an bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls dieses Vermögen seinen hierorts bekannten Erben gegen Sicherheitsleistung zum Genusse übergeben werden wird.

Lichtenfels, den 11. December 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger werden nachbenannte, dem Schreinermeister Johann Morgenroth zu Unterleiterbach zugehörigen Realitäten:

a) eine Sölde, bestehend aus Wohnhaus Nr. 42, ¼ Tagwerk Gras- und Obstgarten, Steuerkapital 200 fl., geschätzt auf 400 fl.,

b) ein Acker, der Griesacker, Steuerkapital 25 fl., geschätzt auf 150 fl.,

am

Samstag den 24. Januar k. Js. früh ½11 Uhr in der Behausung des Gemeindevorstehers Schober zu Unterleiterbach wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, woselbst der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Lichtenfels, den 15. December 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bauernsohn Johann Lochner, Haus-Nr. 4 zu Kirchehrenbach und die ledige minderjährige Maria Anna Neuner von dort, in dem unterm 16. August l. Js. errichteten Ehevertrag die nach Bamberger Landrecht geltende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Vorchheim, den 20. December 1851.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Handelsmann Andreas Lerner zu Tannenwirthshaus gehörige Wohnhaus, Besitz-Nr. 331, Haus-Nr. 2 mit darauf ruhendem realen Backfeuerrecht und dem daranliegenden Grasgarten zu circa ¼ Tagwerk, im Gesammtschätz-

ungswerthe von 286 fl., auf welchem ein Steuerkapital von 80 fl. und 2 fl. ¼ kr. Bodenzinns aus Gefällsumwandlung zum K. Rentamte Münchberg haftet, am

Montag den 19. Januar 1852 Vormittags 10 Uhr

zu Tannenwirthshaus dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt und der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 bei erreichtem Schätzungswerthe sofort ertheilt.

Hiezu werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen, daß die weiteren Verkaufsbedingungen im Strichstermine bekannt gemacht werden. Stadtsteinach, den 17. December 1851.

Königliches Landgericht.
Barlet.

Bekanntmachung.

Die Gregor Schmid'schen Kinder zu Weismain haben die Zehentrenten in der Flur Schammendorf an die Ablösungskasse des Staates überwiesen, und den Antrag gestellt, daß das dahier deponirte Ablösungskapital zu 1746 fl. 5 kr. ausgehändigt werde. Es ergeht daher an Alle, welche aus irgend einem Titel nach Maßgabe des §. 34 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 Ansprüche an das Ablösungskapital erheben zu können glauben, die Aufforderung, solche binnen 60 Tagen a dato dahier um so gewisser anzumelden, als außerdem ohne Rücksichtnahme wegen Aushändigung der Ablösungs-Schuldbriefe und des Baarbetrages nach Lage der Akten verfügt wird. Weismain, den 24. December 1851.

Königliches Landgericht Weismain.
Halm.

Bekanntmachung.

Auf creditorische Anträge wird in Folge Requisition des Königlichen Landgerichts Hof als competenter Streitsbehörde das Anwesen des Braumeisters Franz Kleiber dahier, nun zu Hof, der zweitmaligen Versteigerung unterworfen.

Dieses Anwesen besteht in:

1) einem Wohnhause, B.-Nr. 332 A, einstöckig, mit Umfassungswänden von Mauerwerk und Schindelbedachung, geschätzt auf 325 fl.,
2) darauf ruhendem realen Schmiedfeuerrechte, geschätzt auf 75 fl.,
belastet mit 12 kr. Steuersimplum, 3 fl. Gewerbsteuer, 18⅔ kr. Erbzins zum Königlichen Rentamt Lichtenberg und 36⅔ kr. Erbzins, 15 kr. Organistengeld, 15 kr. Nachtwachengeld zum Magistrat Naila,
3) 25 □R. Wiesfleck, B.-Nr. 336A 2, mit ¾ kr. Steuersimplum und 4 kr. Erbzins belastet, geschätzt auf 40 fl.,

Termin zu dieser Versteigerung wird auf

Dienstag den 20. Januar k. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

im Landgerichtslokale anberaumt und erfolgt diesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes. Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige sich mit legalen Zeugnissen über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Das Nähere kann bis zum Termine aus den Akten ersehen werden.

Naila, den 1. December 1851.

Königliches Landgericht.
Stobäus.

Bekanntmachung.

Durch den Tod des Herrn Benefiziaten Thomas Hofmann ist das hiesige Apostelmeßbenefizium in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieses Curat-Benefizium werden aufgefordert, ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei unterfertigter präsentationsberechtigter Behörde einzureichen.

Cronach, am 26. December 1851.

Der Stadt-Magistrat.
(L. S.) Pfaff.

Nicht amtlicher Artikel.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 2. Bayreuth, Sonnabend den 3. Januar 1852.

Inhalt:

Gesetz

über die Aufbringung des Bedarfs für die Eisenbahnbau-Dotationscassa in den Jahren $18\frac{51}{52}$ bis $18\frac{54}{55}$ incl.

Maximilian II,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen was folgt:

Art. 1.

Der Bedarf der Eisenbahnbau-Dotationscassa für Verzinsung der Eisenbahnschuld und Vollendung der genehmigten Eisenbahnbauten wird für die Jahre $18\frac{51}{52}$ bis $18\frac{54}{55}$ einschlüssig auf die Summe von

42,547,000 fl. —

Zwei und vierzig Millionen fünfmalhundert sieben und vierzig tausend Gulden veranschlagt.

Art. 2.

Dieser Bedarf soll gedeckt werden:

1) mit 4,520,000 fl. aus budgetmäßigen Einnahmen der Eisenbahnbau-Dotationscassa,
2) mit 38,027,000 fl. durch Aufnahme eines Anlehens.

Art. 3.

Zu diesem Behufe wird der Staatsminister der Finanzen ermächtiget, für Rechnung der Eisenbahnbau-Dotationscassa ein auf die Eisenbahnen und die Bahnrente zu versicherndes verzinsliches Anlehen von acht- und dreißig Millionen sieben und zwanzig tausend Gulden allmählig und nach Maßgabe des Bedarfs der Eisenbahnbau-Dotationscassa al pari aufzunehmen, wobei übrigens die durch Art 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1850 über die Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahnbau in den Jahren $18\frac{48}{50}$ und $18\frac{50}{51}$ gestattete Arrosirung nicht ausgeschlossen wird.

Art. 4.

Die Heimzahlung dieses Anlehens hat im Wege der Verloosung vom 1. October 1855 an beginnend, nach jährlichen zwei Drittel Procent des Anlehen-Capitals zu erfolgen.

Art. 5.

Das Finanzministerium ist ferner ermächtigt, denjenigen Betrag, welcher in Folge der Zinsgarantie des Staates an die pfälzische Ludwigsbahn zu leisten sein könnte, nach Maßgabe des Bedarfs durch Anlehen aufzubringen.

Dieses Anlehen ist in derselben Weise zu verzinsen und zu tilgen, wie die übrige in Folge des gegenwärtigen Gesetzes aufzunehmende Schuld.

Art. 6.

Die in Art. 2 Ziffer 1 dieses Gesetzes festgestellte Einnahme der Dotations-Cassa wird im Budget ausgewiesen.

Gegeben München, den 26. December 1851.

M a x.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

G e s e tz,

die Bewilligung eines Darlehens aus der Eisenbahnbau-Dotations-Cassa an die pfälzische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen was folgt:

Art. 1.

Die königliche Staatsregierung wird ermächtigt, der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft aus den Beständen der Eisenbahnbau-Dotationscassa ein zu fünf Procent verzinsliches Darlehen von fünfmalhunderttausend Gulden zu machen.

Art. 2.

Die von der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft für dieses Darlehen auszustellenden Partial-Obligationen sind nach Bedarf der Eisenbahnbau-Dotations-Cassa wieder zu verwerthen.

Gegeben München, den 26. December 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Gesetz,

die Kreisumlagen der Pfalz für das Jahr $18\frac{49}{50}$ betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen was folgt:

Einziger Artikel.

Die Kreisumlagen, welche im Vollzuge des Gesetzes vom 18. November 1849, die provisorische Erhebung der Steuern für $18\frac{49}{50}$ betreffend, dann des Gesetzes vom 27. April 1850, die Verlängerung der provisorischen Steuererhebung für $18\frac{49}{50}$ betreffend, in der Pfalz für das Jahr $18\frac{49}{50}$ provisorisch erhoben wurden, werden den Kreisfonds der Pfalz auch in so weit überwiesen, als dieselben das im Gesetze vom 25. Juli 1850, die Maxima der Kreisumlagen für die VI. Finanzperiode betreffend, unter Art. 1 Ziffer 3 bestimmte Maximum von 47 Steuerprocenten übersteigen.

Gegeben München, den 26. December 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Nassau, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Cöthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die nachstehende Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 nunmehr von sämmtlichen contrahirenden Regierungen genehmigt worden ist, so wird dieselbe, in Folge allerhöchster Ermächtigung, andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß und geeigneten Darnachachtung bekannt gemacht, daß dieser Convention, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 15 derselben, mittlerweile bereits die Regierungen von

Nassau, mittelst Erklärung vom 4. October,
Hessen-Darmstadt, mittelst Erklärung vom 25. October,
Kurhessen, mittelst Erklärung vom 17. v. Mts. und
Braunschweig, mittelst Erklärung vom 6. d. Mts.,

beigetreten seyen.

München, den 23. December 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Sekretair,
Mayer.

* * *

Die Regierungen von Bayern, Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Cöthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe, sind in Berücksichtigung der bei Anwendung der bisher zwischen ihnen abgeschlossenen Conventionen wegen der Ausgewiesenen hervorgetretenen Schwierigkeiten, sowie in der Absicht, das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimathlosen zwischen ihnen bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich, soviel an ihnen ist, ein allgemeines deutsches Heimathsrecht vorzubereiten, übereingekommen, eine neue Vereinbarung über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

die Königlich Bayerische Regierung
den Legationsrath Roesgen,
die Königlich Preußische Regierung
den geheimen Ober-Regierungsrath Franz, und
den geheimen Legationsrath Hellwig,
die Königlich Sächsische Regierung
den geheimen Rath und Director ꝛc. Kohlschütter,
die Großherzoglich Sachsen-Weimar'sche Regierung
den geheimen Regierungsrath Schmith,

die Großherzoglich Oldenburgische Regierung
den Regierungsrath Freiherrn von Berg,
die Herzoglich Sachsen-Meiningen'sche Regierung
den Staatsrath Dr. Oberländer,
die Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'sche Regierung
den Ministerialrath Brückner,
die Herzoglich Sachsen-Altenburg'sche Regierung
den Regierungs-Director Schuderoff,
die Herzoglichen Regierungen von Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen und Anhalt-Bernburg
den Herzoglich Anhalt-Dessau'schen Ministerialrath Walther,
die Fürstlichen Regierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß-Plauen älterer sowie jüngerer Linie
den Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen geheimen Regierungsrath Schmith,
die Fürstlich Waldeck'sche Regierung
den Staatsrath Schumacher,
die Fürstlich Lippe'sche Regierung
den Regierungsrath Heldman,

welche, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

§. 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich,

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen, (Unterthanen) sind, und
b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§. 2.

Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a) nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten, oder
b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens 6 Wochen inne gehabt hat, oder
c) geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a und b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3.

Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1 oder 2 zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sey, wird im Falle des §. 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4.

Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21. Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich gebornen gleich geachtet.

§. 5.

Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthansverhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der contrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6 Anwendung.

§. 6.

Ist keiner der im §. 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem anderen Staate nach §. 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7.

Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8.

Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem andern Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sey denn, daß

a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuches, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen contrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9.

Sollte ein Individuum, welches von dem einen contrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des §. 8 lit. b überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10.

Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11.

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet

eines anderen contrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem Letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§. 12.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitcontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruches zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiete das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an, und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den contrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14.

Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Gotha, den 15. Juli 1851.

(L. S.) (gez.) Albert Roesgen.
(L. S.) (gez.) Carl Franz. (L. S.) (gez.) Friedrich Hellwig.
(L. S.) (gez.) Carl Ludwig Kohlschütter.
(L. S.) (gez.) Gustav Adolph Schmith.
(L. S.) (gez.) Carl Heinrich Ernst von Berg.
(L. S.) (gez.) Dr. Friedrich Eduard Oberländer.
(L. S.) (gez.) Carl Christian Rudolph Brückner.
(L. S.) (gez.) Hermann Schuderoff.
(L. S.) (gez.) Franz Walther.
(L. S.) (gez.) Wolrad Schumacher.
(L. S.) (gez.) Theodor Heldmann.

Ad Num. 9940.

(Die aus Kreisfonds der Jahre 18$\frac{5}{5}\frac{0}{1}$ für die Unterhaltung der Distriktsstraßen und zur Aufstellung von ständigen Vorarbeitern auf denselben bewilligten Unterstützungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit dem Vollzuge der diesseitigen Entschließungen vom 24. und 24. v. Mts., im rubrizirten Betreff, noch im Rückstande sich befinden, werden hiermit aufgefordert, den nach denselben angeordneten Nachweis zuverlässig

bis 15. Januar 1852

hieher zu liefern.

Bayreuth, am 27. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Bekanntmachung.

(Die Eisenbahnfahrten-Ordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Januar 1852 beginnend wird der täglich zweimalige Güterzug auf die ganze Eisenbahnstrecke von München bis Hof ausgedehnt und demgemäß eine berichtigte neue Fahrtordnung veröffentlicht, woraus die eingetretenen, für den Personenverkehr übrigens unwesentlichen Aenderungen zu entnehmen sind.

München, den 29. December 1851.

General-Direktion der Königl. Verkehrs-Anstalten.

(Gez.) Freiherr von Brück.

Mogg.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4procentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Durch höchstes Rescript des K. Staats-Ministeriums der Finanzen wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4procentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe nach gesetzlicher Vorschrift angeordnet. In Folge dessen wird am

Mittwoch den 7. Januar 1852 Vormittags 9 Uhr

die Summe von „400,000 fl." nach dem mittelst diesseitiger Ausschreibung vom 14. Januar d. Js. (Regierungsblatt 1851, pag. 35 — 39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der Königl. Polizeidirektion

im K. Odeonsgebäude Saal Nr. 1 über zwei Stiegen links

von der unterfertigten Commission öffentlich verloost, und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom

1. Mai 1852 beginnend

außer Verzinsung gesetzt; mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen, und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. April 1852 hinaus, vergütet.

München, den 24. December 1851.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appèll, Sekretair.

Landshut, am 23. December 1851.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Landshut hat am drei und zwanzigsten December achtzehnhundert ein und fünfzig Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor Hiltner, Vorsitzender, Hiltner, Rath, Flessa, Assessor, Fleißner, Staatsanwalt, v. Gäßler, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Königlichen Staatsanwaltes Fleißner in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch den unter dem Titel „Romanzero" erschienenen dritten Band der Gedichte von Heinrich Heine, Hamburg. Hoffmann und Campe 1851, nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung; nach Ansicht des vom Königlichen Staatsanwalte unterm 22. ds. Mts. gestellten schriftlichen Antrags, in Erwägung, daß in der genannten Schrift die christliche Religion durch Ausdrücke der Verachtung und der Verspottung angegriffen wird, sohin Art. 20 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse auf dieselbe Anwendung findet; in Erwägung, daß zwar eine Person, gegen welche wegen dieses Preßerzeugnisses nach Art. 1 des erwähnten Gesetzes eingeschritten werden könnte, nicht gegeben ist, daß aber auch in diesem Falle die Unterdrückung einer gesetzwidrigen Schrift nach Art. 2 desselben Gesetzes verfügt werden kann,

aus diesen Gründen

erkennt das Kgl. Kreis- und Stadtgericht Landshut in Anwendung des Art. 49, Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verfügt aber die Unterdrückung der oben bezeichneten Druckschrift und verordnet die Einrückung dieses Erkenntnisses in die sämmtlichen Kreis-Intelligenzblätter des Königreiches, dann in das Amtsblatt der Pfalz.

(L. S.) Hiltner, Hiltner, Flessa.

v. Gäßler.

In fidem copiae.

Landshut, den 27. December 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Hiltner.

v. Gäßler.

Am siebenten Januar k. Js. beginnt an der dahiesigen K. Veterinair-Anstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre. Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 10. December 1851.

Die Königliche Veterinair-Anstalt.

Professor Dr. Schmidt.

Bayreuth, den 30. December 1851.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

werden, nachdem durch Gerichtsbeschluß vom 4. December l. J. auf den Antrag eines Gläubigers über den Nachlaß des verlebten Kaufmanns Friedrich Leixner dahier die Eröffnung des Universal-Conkurses erkannt worden ist, die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt, anberaumt:

a) zur Anmeldung der Forderungen, zur Nachweisung ihrer Richtigkeit und der Vorzugsrechte derselben auf Dienstag den 17. Februar k. Js.,

b) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzüge auf Freitag, den 19. März k. Js.,

c) zur Gegen- und Schlußerinnerung auf Dienstag den 20. April k. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr im diesseitigen Geschäftszimmer Nr. 11.

Hiezu werden die unbekannten Gläubiger des verlebten

Kaufmanns Friedrich Leixner dahier, resp. seiner Nachlaßmasse unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Forderungen desjenigen, der am I. Ediktstage entweder nicht selbst, oder durch einen Bevollmächtigten erscheint, der Präklusion unterliegt, die Versäumung der folgenden Ediktstage aber den Ausschluß mit diesen Gerichtshandlungen zur Folge hat.

Dabei wird vorläufig bemerkt, daß sich die bisher zur Nachlaßmassa angemeldeten Passiva im Ganzen auf 9363 fl. 5 kr. (die seit dem Jahre 1833 verfallenen Zinsen der einzelnen Forderungen nicht mit eingerechnet) belaufen, während die Aktivmassa lediglich durch ein gerichtliches Depositum von 300 fl. und eine zur Zeit noch im Streit begriffene Forderung an die gräflich v. Hacke'sche Nachlaßmassa zu Berlin, im Betrage von höchstens 8050 fl. gebildet wird, bezüglich welcher letztern im I. Ediktstage die näheren Eröffnungen gemacht und die entsprechenden Anträge entgegengenommen werden sollen.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Semmelmann.

In der Verlassenschaftssache des Johann Beyerlein von Oberpreuschwitz werden die nachstehenden Grundbesitzungen:

1) ein Söldengütlein zu Oberpreuschwitz, bestehend aus Wohnhaus, Nr. 2., mit darin befindlicher Stallung, Backofen, 1¼ Tagwerk Garten, dann Ziehbrunnen, im Steuerdistrikt Eckersdorf, B.-Nr. 508. Das Wohnhaus ist ganz massiv gebaut, mit gewölbtem Stalle, tarirt auf 450 fl.,
2) ein massiver Stadel mit Keller und Kellerhaus in gutem baulichem Stande, 42 Fuß lang und 32 Fuß tief, tarirt auf 250 fl.,
3) B.-Nr. 804 im Steuerdistrikt Eckersdorf 8½ Tagwerk Holz, nun Felder, das Aichig genannt, per Tagwerk 100 fl. tarirt, auf 850 fl.,
4) B.-Nr. 533ᵒ U.-B.-Nr. 1054 im Steuerdistrikt Eckersdorf, 2. nach Angabe der Schätzer 3. Tagwerk Feld, der Straßacker und
5) B.-Nr. 721., U.-B.-Nr. 750., 1 Tagwerk Feld an der hohen Straße im Steuerdistrikt Eckersdorf, mit vorstehendem Grundstücke zusammengeackert. Beide Grundstücke wurden tarirt auf 800 fl.,
6) B.-Nr. 826ᵃ, U.-B.-Nr. 558 im Steuerdistrikt Eckersdorf, 3¾ Tagwerk Holz und Huth, die Leithen bei der Tilpen, tarirt auf 300 fl.,
7) B.-Nr. 533ᵇ, ¾ Tagwerk Feld, die Schmatzen im Steuerdistrikt Eckersdorf, tarirt auf 100 fl.,
8) B.-Nr. 533ᶠ, ⅜ Tagwerk das Leithenäckerlein, im Steuerdistrikt Eckersdorf, worauf obiger Stadel erbaut ist, soweit solches nicht überbaut ist, tarirt auf 25 fl.,
9) B.-Nr. 533ᵍ, ⅞ nach Angabe der Schätzer ⅝ Tagwerk Feld, die Leithen im St.-D. Eckersdorf, tarirt auf 150 fl.,
10) B.-Nr. 533ʰ, ¾ Tagwerk, nach der neuen Messung 1 Tagwerk Wiese, die Angerswiesen oder Bergwiesen, im St.-D. Eckersdorf, tarirt auf 175 fl.,
11) ⅒ Tagwerk Wiesen an der Gemeinde- oder Hirtenwiese unter dem Dorf, noch unbesteuert, und im Steuerbüchlein nicht vorgetragen, tarirt auf 25 fl., am

Dienstag, den 20. Januar 1852 Vormittags 10. Uhr im Hause des Erblassers gerichtlich versteigert, wozu Strichsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag von der Genehmigung der Betheiligten abhängt, und die weiteren Strichsbedingungen am Termine bekannt gemacht werden, ferner, daß die Schätzungsverhandlung täglich in diesseitiger Gerichtsregistratur eingesehen werden kann.

Allenfallsige Ansprüche an den Nachlaß des Johann Beyerlein von Oberpreuschwitz sind unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung obiger Verlassenschaft am

Mittwoch, den 21. Januar 1852 früh 9 Uhr

beim unterfertigten Landgerichte anzumelden.

Bayreuth, 17. December 1851.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung

der Versteigerung von 39 weichen Blöcher, 31 Bronnenröhren, 12 Baustämmen, welche im Revier Heinersreuth im Hängendenweg parat liegen und

am Montag, den 5. Januar 1852

Morgens 11 Uhr in der Waldhütte im Limmersdorferwald verwerthet werden. Sign. 31. December 1851.

Königliches Forstamt Bayreuth.
Seippel.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Johann Stader von

Ketschendorf werden nachgenannte Inmobilien, nämlich:

1) ein halbes Hofgut mit Haus, Stallung, Stadel, Kellerhaus, Garten, Wiese und Feldern, Pl.-Nr. 47,
2) ein Kraitzantheil Feld, Pl.-Nr. 160,
3) Kraitzangerantheil Feld, Pl.-Nr. 326,
4) Theilangerwiese mit Holz, Pl.-Nr. 227,
5) das Krebsleithenholz, Pl.-Nr. 670,
6) der Biergaßacker, Pl.-Nr. 372,
7) das Ketschenbergerholz zu 17 Tagw. 61 Dec., Pl.-Nr. 676,
8) der Kraitzantheilacker, Pl.-Nr. 1307,

im Distrikte Seigendorf,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Bietungstermin auf

Freitag den 9. Januar 1852 früh 9 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorstehers zu Ketschendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom Jahre 1837 erfolgt, und daß die Schätzung und Belastung täglich dahier eingesehen werden kann.

Bamberg, den 26. November 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Die vor drei Jahren nach Amerika gereis'te Lisette Wirth, nun verehelichte Pöhlmann von hier, hat um die Erlaubniß zur Auswanderung nachgesucht.

Es werden deshalb allenfallsige Gläubiger derselben aufgefordert, sich um so gewisser in dem auf Sonnabend

den 10. Januar 1852 Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termin zu melden, als außerdem bei der Ertheilung der Erlaubniß keine Rücksicht auf ihre Forderungen genommen wird.

Culmbach, den 20. Dezember 1851.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

Taxen vom 1. bis incl. 31. Januar 1852.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 3 Loth 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 7 Loth 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 6 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 29 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 27 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 25 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 3 Pfund 23 Loth 2 Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 18 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd 4 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 27 Loth — Quint.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 21 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 8 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 29 Loth 3 Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur vom 1. bis incl. 15. Jan. c.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 9 kr. 2 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 8 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 6 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 5 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. 1 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 30 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerste 23 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 15 kr. 1 pf.; eine Maas der groben Gerste 14 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 8 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 14 kr. 1 pf.; eine Maas Gerstengries 6 kr. 2 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 6 kr. — pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 8 kr. — pf.; eine Maas Hierse 11 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 8 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Kalbskopf 11 kr. 2 pf.; ein gebrühter Kalbskopf

21 kr. 2 pf.; ein Gekrös 7 kr. 2 pf.; ein Paar Pries 6 kr. 2 pf.; 4 gebrühte Kälberfüsse 7 kr. — pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 11 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 16 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 Stück auf ein Pfund 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 17 kr. — pf.; ein Pfd. Pressack 12 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Lammfleisch 7 kr. 2 pf.; 1 Pfund Schaaffleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier hat zu kosten — kr. — pf. über die Gasse, — kr. — pf. für die Gäste; eine Maas Winterbier kostet 5 kr. 3 pf. über die Gasse, 6 kr. — pf. für die Gäste nach dem Erbieten der Brauer; ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 21 kr. — pf.; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr. — pf.; ein Pfund Seife 18 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unschlitt 12 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 21 kr. — pf.; ein Pfund Nierenfett 14 kr. — pf. (Unterliegen keiner Taxe.)

Marktpreise für den Monat December 1851.

Ein Scheffel Waizen kostete 18 fl. 30 kr. bis 25 fl. 18 kr.; ein Scheffel Roggen 18 fl. — kr. bis 20 fl. 18 kr.; ein Scheffel Gerste 15 fl. 42 kr. bis 17 fl. 30 kr.; ein Scheffel Haber 3 fl. 54 kr. bis 6 fl. 18 kr.; ein Scheffel Erbsen 16 fl. — kr. bis 24 fl. — kr.; ein Scheffel Linsen 17 fl. — kr. bis 21 fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 1 fl. — kr. bis 1 fl. 12 kr.; eine Maas Hanfkörner 5 kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 54 kr. bis 1 fl. 36 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 5 fl. 16 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 12 fl. — kr. bis 15 fl. 30 kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. — kr. bis 10 fl. 30 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete — kr. bis 12 kr.; ein Pfund Hechte 15 kr. bis 16 kr.; ein Pfund Forellen 24 kr. bis 27 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfische — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. 40 kr. bis 1 fl. 15 kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 10 kr. bis 16 kr.; ein junges Huhn 9 kr. bis 12 kr.; eine Kappaune — fl. 54 kr. bis 1 fl. 6 kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 7 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 6 kr.; ein Hase — fl. 45 kr. bis 1 fl. 45 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 12 kr. bis 14 kr.; ein Krammetsvogel 4 kr. bis 5 kr.; eine Maas Schmalz 39 kr. bis 40 kr. ein Pfund Butter 22 kr. bis 24 kr.; 6 Stück Eyer — kr. bis 6 kr.; ein Pfund Zwetschgen 9 kr. bis 10 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, den 31. December 1851.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Behörde.

Dilchert.

Zimmerer, Sekretair.

Nicht amtliche Artikel.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 26. December. Der Sohn des Bürgers und Rothgerbermeisters Weidmann dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 27. Dec. Die Tochter des Königl. Kreis- und Stadtgerichtsrathes Silbermann dahier.

Den 30. Dec. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene:

Den 28. December. Die Regierungs-Kanzlisten-Wittwe Vogel dahier, alt 70 Jahre, 6 Monate und 29 Tage.

Den 29. Dec. Die Ehefrau des pensionirten Regiments-Schuhmachers Burkhardt dahier, von Auerbach, alt 66 Jahre, 2 Monate und 16 Tage.

Den 31. Dec. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Groß dahier, alt 8 Jahre, 11 Monate und 5 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 3. Bayreuth, Dienstag den 6. Januar 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,

die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1852 betreffend.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Gemäßheit des §. 21 der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 wird hiemit bekannt gemacht, daß die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst am 16. Februar nächsten Jahres ihren Anfang nehmen wird.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 25. künftigen Monats bei der K. obersten Baubehörde einzureichen und mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

a) dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung,

b) den Zeugnissen der treffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

München, den 24. December 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Sekretair,
Ministerialrath Wolfanger.

Ad Num. 595.

Bekanntmachung.

(Die Kirchenverwaltungen in der Stadt Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltungen in der Stadt Bayreuth wurden nachstehende Gemeindeglieder gewählt und durch höchstes Rescript aus dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 20. l. Mts. als Mitglieder dieser Verwaltungen bestätigt:

I. Für die Kirchenverwaltung der protestantischen Hauptkirche:

1) der Traiteur Karl Herold und

2) der Gärtner Georg Freyberger, und zwar dieser als Ersatzmann für den Uhrmacher Wolfgang Burger, welcher wegen des hier in analoge Anwendung kommenden Artikels 15 und 55 der Gemeinde-Wahlordnung als im 1. Grade mit dem Traiteur Karl Herold verschwägert und mit einer minderen Stimmenzahl, wie dieser, in die Kirchenverwaltung gewählt, in dieselbe nicht aufgenommen werden kann;

Ersatzmänner verbleiben:

1) Uhrmacher Wolfgang Burger,

2) Buchbinder Peter Kögler.

II. Für die Kirchenverwaltung der protestantischen Kirche zu St. Georgen:

1) der Kaufmann Christian Dietrich,

2) der Seifensieder Friedrich Herrmann;

Ersatzmänner verbleiben:

1) der Bäckermeister Karl Petz,

2) der Bäckermeister Christian Rabius.

III. Für die katholische Stadtkirchenverwaltung:

1) der Gastwirth Gottfried Arnold,

2) der Schneidermeister Conrad Schöpf;

Ersatzmänner verbleiben:

1) der Glasermeister Wilhelm Münster,

2) der Expeditor Karl Knorr.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 29. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 10,150.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Die Zahlung der Waisenhaus-Pfründen für das I. Quartal $18\frac{51}{52}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im I. Quartal $18\frac{51}{52}$ zum Fortbezuge angewiesenen und neu verliehenen Waisenhaus-Pfründen werden hiermit ausgeschrieben, wie folgt:

Vom 1. October 1851 an bleiben:

I. Zum Fortbezug:

1) Munzert, Johann, von Schwarzenbach am Wald, K. Landgerichts Naila, mit . . . . 7 fl.

II. Neu verliehen:

A. Doppelwaisen:

2) Franz, Johann, von Redwitz, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . . . . 8 fl.

3) Müller, Georg und Johann Jobst, von Neudorf, K. Landgerichts Thurnau, mit . . . 16 fl.

B. Einfache Waisen:

4) Puchta, Katharina, von Oberröslau, K. Landgerichts Kirchenlamitz, mit . . . . . 7 fl.
5) Pöhlmann, Margaretha, von Oberröslau, K. Landgerichts Kirchenlamitz, mit . . . 7 fl.
6) Heß, Johann Adam, von Lippertsgrün, K. Landgerichts Hof, mit . . . . 7 fl.
7) Heß, Anna Margaretha, von Pörbitsch, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . . . . 7 fl.
8) Späth, Anna Barbara, von Lehen, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . . . 7 fl.
9) Meier, Johann, von Wölsauerhammer, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . . . . . 7 fl.
10) Frühhaber, Margaretha, von Neudrossenfeld, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . . 7 fl.
11) Wurzel, Johann, von Brand, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . . . . 7 fl.
12) Hübner, Rosina Sophia Maria Magdalena, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . 7 fl.
13) Platzer, Juliana Ottilia Agnes, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . . . 7 fl.
14) Thiet, Anna Katharina, von Brand, K. Landgerichts Naila, mit . . . . . . 7 fl.
15) Sendel, Katharina Henriette, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . 7 fl.
16) Carl, Barbara Elisabetha und Anna Margaretha, von Eisenbühl, K. Landgerichts Hof, mit . 14 fl.
17) Wolfrum, Georg, von Himmelkron, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . . . 7 fl.
18) Spörl, Johann Michael, von Streitau, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . . 7 fl.
19) Höhn, Katharina, von Gundlitz, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . . . 7 fl.
20) Heinz, Johann Adam, von Warmensteinach, K. Landgerichts Weidenberg, mit . . . 7 fl.
21) Frohmader, Johann Georg, von Thiersheim, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . . . 7 fl.
22) Müller, Georg Christian Konrad, von Mechlenreuth, K. Landgerichts Münchberg, mit . 7 fl.
23) Saß, Anna Maria Johanna, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . 7 fl.
24) Gönninger, Elisabetha, von Stammbach, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . 7 fl.
25) Fraas, Wolfgang, von Stammbach, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . . 7 fl.
26) Vollrath, Anna Katharina, von Stammbach, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . 7 fl.
27) Graf, Johann Wilhelm, von Selb, K. Landgerichts Selb, mit . . . . 7 fl.
28) Braun, Christiana, von Selb, K. Landgerichts Selb, mit . . . . 7 fl.
29) Fischer, Mariana Friederika, von Selb, K. Landgerichts Selb, mit . . . . . . 7 fl.
30) Zürner, Katharina Elisabetha, von Höchstädt, K. Landgerichts Selb, mit . . . . 7 fl.
31) Krodel, Sophie Christiane, von Selb, K. Landgerichts Selb, mit . . . . . . 7 fl.
32) Hofmann, Anna Barbara, von Stammbach, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . 7 fl.
33) Sack, Johann Nikolaus, von Hohenberg, K. Landgerichts Selb, mit . . . . . . 7 fl.
34) Strobel, Margaretha Johanna, von Schwarzenbach am Wald, K. Landgerichts Naila, mit . 7 fl.
35) Seidel, Johanna Barbara Regina, von Ziegelhütten, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . 7 fl.
36) Mayer, Katharina, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . 7 fl.
37) Hofmann, Andreas, von Straßhaus, K. Landgerichts Naila, mit . . . . . . 7 fl.
38) Zeh, Katharina Barbara, von Gefrees, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . . 7 fl.

Vom 1. November 1851 an bleiben:

I. Zum Fortbezug:

Keine.

II. Neu verliehen:

A. Doppelwaisen:

1) Lutz, Barbara, von Thurnau, K. Landgerichts Thurnau, mit . . . . 8 fl.
2) Weigelt, Margaretha Barbara, von Arzberg, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . . . 8 fl.

B. Einfache Waisen:

3) Spanner, Johann Andreas Elias, von Berg, K. Landgerichts Hof, mit . . . . . 7 fl.

4) Unglaub, Anna Barbara, von Rothleiten, K. Landgerichts Hof, mit . . . . 7 fl.
5) Reiß, Elisabetha Katharina, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . 7 fl.
6) Fuchs, Johann Adam, von Zell, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . . . 7 fl.
7) Hacker, Johann Wolfgang, von Kottenbach, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . 7 fl.

Vom 1. December 1851 an bleiben:

I. Zum Fortbezug:

Keine.

II. Neu verliehen:

A. Doppelwaisen:

1) Schwenk, Johann, von Weidenberg, K. Landgerichts Weidenberg, mit . . . . . . 8 fl.

B. Einfache Waisen:

2) Bär, Pankraz, von Limmersdorf, K. Landgerichts Thurnau, mit . . . . 7 fl.
3) Conrad, Johann Theodor, von Sophienthal, K. Landgerichts Weidenberg, mit . . . 7 fl.
4) Voit, Johann Wolfgang, von Weidenberg, K. Landgerichts Weidenberg, mit . . . . 7 fl.
5) Bauer, Anna Margaretha, von Pegnitz, K. Landgerichts Pegnitz, mit . . . . . . 7 fl.

Hievon erhalten die Distrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth und die Betheiligten mit dem Bemerken Nachricht, daß der Bezug der Pfründe mit dem 14. Lebensjahre der Waisenkinder aufhört.

Bayreuth, den 29. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 602. An sämmtliche K. Stadtkommissariate und Landgerichte von Oberfranken.

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer an das K. Bayerische Staats-Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums sind in dem Herzogthume Anhalt-Dessau nachstehende Stellen und Behörden, als die Herzoglichen Kreis-Direktionen in Dessau und Zerbst, die Herzogliche Polizei-Direktion in Dessau und die Polizei-Verwaltung in Zerbst, so wie die Bürgermeister (Gemeinde-Vorsteher) in den übrigen Städten des Landes mit der Ausfertigung von Paßkarten beauftragt, was als Nachtrag zur Ausschreibung gleichen Betreffes in Nr. 132 des heurigen Intelligenzblattes für Oberfranken andurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 27. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 6699 u. 8845. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der K. Regierung von Unterfranken vom 24. v. Mts., das Cursiren falscher Sechskreuzerstücke betr., und der K. Regierung von Oberbayern vom 14. d. Mts., das Cursiren falscher Halbguldenstücke betr., zur gleichen Darnachachtung veröffentlicht.

Bayreuth, den 31. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

* * *

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.
(Cursiren falscher Sechskreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des Königl. Landgerichts Bischofsheim wurden der gräflich Frohberg'schen Rentenverwaltung Gersfeld bei Zahlungen in jüngster Zeit schon öfter ganz neue Sechskreuzer-Stücke angeboten.

Dieselben sind herzoglich nassauischen Gepräge, auf dem Avers mit dem gekrönten Staatswappen, dem nach links schreitenden Löwen im blauen gefleckten Felde. Die Umschrift: **Herz. Nass. Scheidmünz.** Die Buchstaben sind weit größer, als auf ächten Stücken und eben dadurch gedrängter. In der Silbe **Herz.** steht das **R** vom vorausgehenden Buchstaben etwas entfernt und zu hoch, das letzte **S** in **Nass.** steht etwas tief.

Auf dem Revers steht zwischen zwei rund herum gebogenen Lorbeerzweigen in 3 Zeilen 6 **Kreuzer** 1826. Das Gepräge beider Seiten ist sehr hoch und eckig. Dem Rande fehlen die gewöhnlichen Randeindrücke. Die Münzen sind unbiegsam, matt glänzend, wie ganz neue, sehr weiß, zwischen den erhabenen Stellen gelblich, fügen sich beim Rollen schlecht aneinander, und scheinen dünner und ungleicher dick als ächte. Sie wiegen 42¼ bis 44¼ holl. Aß, während ächte durchgehends um 8 Aß schwerer sind. Beim Anfeilen ist das Korn röthlichgelb.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles nach den gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten.

Würzburg, den 24. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

König.

* * *

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.
(Cursiren falscher Halbguldenstücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender Anzeige des K. Landgerichts München ist in dem dortigen Gerichtsbezirke im vorigen Monate ein falsches Halbguldenstück in den Umlauf gekommen. Dasselbe ist großherzoglich badischen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1840, ist nach einer ächten Münze aus Zinn gegossen und leicht an seinem Klange und an der matten Farbe als falsch zu erkennen. Indem hiemit Jedermann vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, gegen deren Verfertigung und Verbreitung sorgfältige Spähe zu verfügen, im Entdeckungsfalle Anzeige hierüber zu erstatten und vorschriftsgemäß einzuschreiten.

München, den 14. December 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Benning, Präsident.

Dubois, Sekretär.

Ad Num. 594. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Eine im Bezirke der k. k. österreichischen Bezirkshauptmannschaft Schüttenhofen aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Statthalterei zu Prag wurde im October v. Js. in dem Verwaltungsbezirke der Schüttenhofer Bezirkshauptmannschaft eine legitimationslose, taubstumme Weibsperson aufgegriffen, deren Heimath bisher von Seite der k. k. österreichischen Behörden nicht ermittelt werden konnte.

In Folge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern d. d. 20., praes. 24. d. Mts. wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden nachstehend die Personal-Beschreibung der aufgegriffenen Taubstum-

men unter der Weisung mitgetheilt, die geeigneten Nachforschungen nach der Heimathberechtigung dieser Weibsperson anzustellen, über das Ergebniß aber nach 4 Wochen zu berichten.

Bayreuth, den 30. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Personal-Beschreibung

der von der k. k. Gensdarmerie zu Schüttenhofen wegen Bettelns angehaltenen und anher eingelieferten taubstummen Weibsperson unbekannten Namens.

Dieselbe ist 40 bis 45 Jahre alt, mittlerer Statur, hat ein längliches Gesicht, dunkelbraune Haare, blaue Augen, längliche Nase, proportionirten Mund.

Besondere Kennzeichen:

Hat wahrscheinlich in Folge einer Lähmung den rechten Fuß kürzer, die rechte Hand krumm, und knirscht öfters mit den Zähnen.

Trägt am Kopfe ein stark abgenütztes großes baumwollenes Tuch von blauer Farbe mit gelben, handbreiten Streifen, am Leibe einen Weiber-Spenser von rescher Leinwand, einen blauen leinenen Kittel mit weißen Punkten in der Größe einer Linse, eine Schürze von grober rescher Leinwand und weiße wollene Strümpfe.

Schüttenhofen, am 25. October 1850.

K. K. Bezirkshauptmannschaft.

Ad Num. 9426. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks. (Einen zu Rothenbuch erhängt gefundenen Leichnam eines unbekannten Menschen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden Abdruck eines Ausschreibens des K. Landgerichts Rothenbuch d. d. 1. ds. Mts. zur Wissenschaft mit der Weisung zugefertigt, alsbald die geeigneten Nachforschungen anzuordnen, über den Erfolg aber binnen 4 Wochen zu berichten.

Bayreuth, den 30. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Am 1. d. Mts. wurde in der Nähe des Ortes Rothenbuch, K. Landgerichts gleichen Namens, in einem Garten der Leichnam eines unbekannten Menschen erhängt gefunden.

Allem Vermuthen nach hat sich derselbe selbst entleibt.

Nachdem nun derselbe ohne alle Legitimation gefunden wurde, ersucht man alle Polizeibehörden, gefälligst Recherchen über dessen Person und Heimath anordnen, und seiner Zeit das Resultat anher kundgeben zu wollen.

Zur näheren Beschreibung dieses unbekannten Menschen möge Nachstehendes dienen:

Beschreibung dessen Persönlichkeit:

Haare und Augenbraunen: dunkelbraun, Bart: desgleichen mit grauen Haaren vermischt (kurz), Stirne: gewölbt, Augen: braun, Nase: stark, Mund: proportionirt, Kinn: rund, Höhe: 6 Fuß. Derselbe war gut genährt, robusten Körperbaues und mag ein Alter von 40 — 46 Jahren haben. Als Kennzeichen kann noch angegeben werden, daß derselbe schnupfte. — Dessen Kleidung und sonst bei ihm Vorgefundenes ist: Ein dunkelblauer, über die Knie herabhängender Rock; eine desgleichen Hose, deren oberes, inwendig befindliches Leinwandfutter mit „A. R." (kann auch H. seyn) und der Nr. 70 bezeichnet war; eine dunkelblaue Weste zum Ganzzuknöpfen mit klei-

nen Knöpfchen von Messing; eine dunkelblaue Kappe mit schwarzseidenem krausem Pelze verbrämt und mit desgleichen überdecktem Schilde; ein weißleinenes Hemd, bezeichnet „Armenkasse", an dem Brustschlitze befand sich das Zeichen A. H. 24; ein schmutziges leinenes Sacktuch, an einem Ecke mit der Nummer 6 gezeichnet; ein rothgraukarrirtes baumwollenes Halstuch; weißlilla-baumwollener Hosenträger; weißwollene Socken (gut); s. g. Bundschuhe in gutem Zustande. Endlich befand sich in dessen Hosentasche: ein Schnappmesser, gut gehalten mit Stopfelzieher, auf dessen Klinge der Name „Nerroth" eingravirt ist.

Rothenbuch, den 1. December 1851.

Königliches Landgericht.
Leoprechting, Landrichter.

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staats-Casse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, „insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent „sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb „zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten „bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, „Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo „sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse ge„schehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auseinander folgender Jahre nicht ein„gefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, „aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen „des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung „findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.“

Bayreuth, den 3. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Ad Num. 10,122.

Bekanntmachung.

(Errichtung einer Filialbank in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Bankdirektion in Nürnberg ist die durch allerhöchste Entschließung vom 21. September v. Js. genehmigte Filialbank in Bayreuth heute eröffnet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 2. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Bekanntmachung.

(Die Gesuche um Verwendung bei den K. Verkehrsanstalten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da fortwährend zahlreiche Gesuche um Anstellung oder Verwendung bei den Königl. Verkehrsanstalten, insbesondere bei dem Eisenbahn-Post- oder Telegraphendienste gestellt werden, so sieht sich die unterfertigte Stelle hiedurch veranlaßt, wiederholt bekannt zu machen, daß alle diese Gesuche fruchtlos sind, indem

1) das nöthige Personal für alle Dienstesｚweige vollständig vorhanden ist, und dermalen nicht nur kein Vermehrung, sondern vielmehr eine Verminderung desselben in Aussicht steht;

2) bereits Tausende von Gesuchen um Verwendung oder Anstellung vorliegen, ohne berücksichtigt werden zu können.

Es werden daher von nun an gleichwohl einkommende Gesuche dieser Art lediglich zu den Akten genommen.

Zugleich wird wiederholt bekannt gemacht, daß die Aufnahme des gesammten niederen Dienstpersonals, als der Bahnwärter, Telegraphenwärter u. s. w. den Bezirks-Aemtern überlassen ist, bei welchen daher auch — nicht aber bei der General-Direktion — die Meldungen zu erfolgen haben.

München, den 20. November 1851.

General-Direktion der Königl. Verkehrs-Anstalten.

(Gez.) Freiherr von Brück.

Mogg.

Bekanntmachung,

die Fortsetzung der Annahme 5procentiger Anlehen für den Eisenbahnbau betr.

Gemäß dem Gesetze vom 26. dieses Monats (Gesetzblatt S. 49) und höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 29. dieses Monats sind die sämmtlichen K. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkassen angewiesen worden, für den Eisenbahnbau pro 18$\frac{51}{52}$ innerhalb einer festgesetzten Maximalsumme, sowohl die baaren Anlehen à 5 pCt, als auch die bisherigen Arrosirungs-Anlehen fortzusetzen, wobei ganz nach den früheren Bekanntmachungen vom 17. August vorigen Jahres und 4. Apri 1851 (Regierungsblatt S. 678 und 316) zu verfahren ist.

Es werden bei dieser Anlehensfortsetzung, je nach dem Verlangen der Darleiher, sowohl Obligationen au porteur, als auf Namen lautend verabfolgt und die noch unerhobenen verloosten Obligationen des 5prozentigen Subscriptions- und des 4prozentigen Eisenbahn-Anlehens in neue 5prozentige Eisenbahn-Obligationen umgeschrieben, welche Rücksicht auch den bei der nächstens erfolgenden Verloosung gezogen werdenden 3½prozentigen Obligationen der alten Schuld zugewendet werden wird.

München, den 30. December 1851.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appèll, Sekretair.

Ad Num. 1904. (Die Erledigung der Pfarrei Jochsberg, Dekanats Leutershausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Schulz auf die Pfarrei Gailnau erledigte Pfarrei Jochsberg, Dekanats Leutershausen, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit öffentlich ausgeschrieben.

Die mit dieser Pfarrei verbundenen Erträgnisse berechnen sich nach dem fassionsmäßigen Abschluß vom Jahre 1837 in nachstehender Weise:

I. An ständigem Gehalt:

an Naturalien:

12 Klafter Fichtenholz, à 3 fl. 36 kr. und 1 Klafter Fichtenscheitholz, à 4 fl. 3 kr.	54 fl. — kr.	
60 Stück Wellen, à 1 fl. 40 kr. per Hundert . .	— fl. 46½ kr.	
		54 fl. 46½ kr.

	Uebertrag	54 fl. 46¾ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		25 fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
Nutzanschlag der Wohnung im Pfarrgebäude, das keiner Reparaturen bedarf, und für eine kleine Familie ausreicht . .	30 fl. — kr.	
Deßgleichen der Grundstücke, und zwar von		
2 Tagw. Wiesen	50 fl. — kr.	
vom Hausgarten	1 fl. 30 kr.	
für 1 Gemeindetheil	7 fl. — kr.	
		88 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ständige Abgaben:		
α) an Geld	23 fl. 56¼ kr.	
β) an Naturalien:		
5 Scheffel 1 Metz. — V. 3¼ Sdl. Dinkel, à 3 fl. 50 kr.	19 fl. 56¾ kr.	
10 „ 2 „ 1 „ — „ Haber, à 3 fl. 28 kr.	35 fl. 58 kr.	
— „ 4 „ 3 „ ¼ „ Waizen, à 10 fl. 27 kr.	8 fl. 18 kr.	
dann 1 „ 1 „ 3 „ 1 „ Haber, à 3 fl. 28 kr.	4 fl. 30¾ kr.	
— „ 4 „ 3 „ 1⅔ „ Korn, à 8 fl. 22 kr.	6 fl. 47¼ cr.	
b) unständige Abgaben:		
an Bestehe- und Todfallhandlöhnern, welche jedoch noch nicht fixirt sind	49 fl. 36¼ kr.	
2) an Zehenten:		
vom großen Frucht- und Kleinzehenten nach erfolgter Fixirung und Ueberweisung an die Ablösungs-Kasse der 4procentige Zins mit	220 fl. — kr.	
		369 fl. 3¼ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		34 fl. 49¼ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		4 fl. 24 kr.
	Summa	576 fl. 33¼ kr.
	Hievon die Lasten abgezogen mit	— fl. 30 kr.
	Bleibt reines Einkommen	576 fl. 3¼ kr.

Ansbach, den 17. December 1851.

Königlich protestantisches Consistorium.

Wegen Ableben des Vorstandes.

Dr. Burkhardt.

Cella, Sekretair.

Bekanntmachung.

Zur Begegnung böswilliger Gerüchte, welche schon seit einiger Zeit dazu mißbraucht werden, die hiesige Einwohnerschaft zu beunruhigen, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß auf erhobene Beschwerde eine Probe Mehl aus der Niederlage des Kaufmanns **Feustel** dahier bei dem K. Landgericht Bayreuth einer genauen Untersuchung unterstellt, das fragliche Mehl indeß hiebei als **durchaus rein und frei von allen fremdartigen Bestandtheilen** befunden worden ist.

Bayreuth, den 4. Januar 1852.

Königliches Stadtkommissariat.

v. Liederskron.

Treuner.

Bayreuth, den 21. November 1851.

Bekanntmachung.

Vom Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

ist auf Antrag eines Hypothekengläubigers der Verkauf des sogenannten Hoffmannsgutes des Bäckermeisters Johann Friedrich Riedermann dahier in der Wolfsgasse beschlossen und auf

Freitag den 13. Februar 1852, Vormittags 11 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 8. dahier Verkaufstermin anberaumt worden, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Das zu verkaufende Gut besteht:

1) in einem zweigädigen Wohnhause, B.-Nr. 338, mit Hofraith, Stallung, Wagenremise, Schupfe, Holzlege, Glas- und Bienenhaus und Schorgärtlein, belastet mit 2200 fl. Haussteuerkapital,
2) in einem Obst- und Küchengarten, B.-Nr. 338½, mit Fischkasten und laufendem Brunnen, aus 550 fl. Grundsteuerkapital besteuert,
3) in einer Peunth, B.-Nr. 339, zu 1 Tagwerk Wiese und 1 Tagwerk Feld, aus 975 fl. Grundsteuerkapital besteuert und mit einem jährlichen ständigen Schmalsaatzehntgelde zu 1 fl. 45 kr. belastet,
4) in einer Peunth, B.-Nr. 340, zu 1¼ Tagwerk Feld und ½ Tagwerk Gartenfeld, aus 700 fl. Grundsteuerkapital besteuert und mit einem jährlichen ständigen Schmalsaatzehntgelde zu 3 fl. 35 kr. belastet.

Sämmtliche Realitäten, auf welchen die radizirte Bierbrauereigerechtigkeit haftet, und zu welchen noch eine Gärtnerswohnung und ein Nebengebäude, ein Bierkeller und Stadel, jetzt Brauhaus, gehören, sind auf 11,390 fl. gewerthet.

Das Schätzungsprotokoll mit der näheren Beschreibung derselben kann in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Der Verkauf erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und den Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, die näheren Verkaufsbedingungen werden im Versteigerungstermine bekannt gegeben werden.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Semmelmann.

Bekanntmachung.

Wegen baulicher Veränderungen bleibt die Königliche Kanzlei-Bibliothek bis auf weitere Bekanntmachung geschlossen. Bayreuth, den 30. December 1851.

Königliches Kanzlei-Bibliothekariat.
Dr. Held.

Bekanntmachung.

Am 10. Januar 1852 Vormittags 11 Uhr soll im Büreau der unterzeichneten Administration für die Studienanstalt dahier die Beifuhr von 67⅞ Klaftern theils weichen, theils harten Scheit- und Stöckholzes, welches aus dem Limmersdorfer Forste abgegeben wird, an den Wenigstnehmenden veraccordirt werden.

An Strichslustige ergeht die Einladung, sich zu der angegebenen Zeit bei der Administration einzufinden, um ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Bayreuth, am 27. December 1851.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Die für das Monat November 1850 unausgelößten Pfänder von Nr. 13,985 bis 15,112 incl. werden in dem

auf Donnerstag den 29. ds.

Vormittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 2. Januar 1852.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Stillkrauth, Kassier. Schobert, Kontrolleur.

Bekanntmachung.

Der Königliche Landgerichts-Assessor Herr Christian Tretscher dahier und dessen Gattin, Elisabetha, geborne Vogler von hier, haben auch nach erlangter Majorennität der Letzteren die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was bezüglich auf frühere Bekanntmachung vom 22. August d. Js. in diesen Blättern hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Pegnitz, den 29. November 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird am

Sonnabend den 21. Februar 1852 Morgens
9 Uhr beginnend

das Wohnhaus des Kammmachers Christian Hertel dahier, in der Sächsischen Augustſtraße gelegen, Hs.-Nr. 280, Bes.-Nr. 163, zwei Stock hoch, mit Schiefer gedeckt, im mittelmäßigen Bauzustande, gewerthet auf 1250 fl. und belastet mit 800 fl. Steuerkapital, öffentlich verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hieher eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes von 1837 erfolgt und das Schätzungs-Protokoll dahier eingesehen werden kann. Hof, am 17. December 1851.

Königliches Landgericht.

Zeuner.

Bekanntmachung.

Auf gläuberisches Andringen wird das Anwesen des Schreiners Ulrich Buch zu Kreußen, nämlich:

Plan-Nr. 16, das zweistöckige Haus Nr. 7, mit Gemeinde- und Forstrecht, Taxe 1250 fl.,

Plan-Nr. 136, Grasgärtchen am Mühlbach, 4 Dez., Taxe 15 fl.,

Plan-Nr. 496, Acker beim steinernen Kreuz, 44 Dez., Taxe 100 fl.,

Plan-Nr. 902, Acker auf dem Berg in dem hinteren Brunnkasten, 1 Tagw. 81 Dez., Taxe 150 fl.,

Plan-Nr. 1043, Kolmhofacker am Metzlasbach, 46 Dez., Taxe 100 fl.,

Plan-Nr. 1048b, Kolmhofacker am Metzlasbach, 20 Dez., Taxe 15 fl.,

Plan-Nr. 903, Wiese auf dem Berg in dem hinteren Brunnkasten, 55 Dez., Taxe 100 fl.,

Plan-Nr. 1042, Wiese im Kolmhof am Metzlasbach, 80 Dez., Taxe 50 fl.,

Plan-Nr. 1048a, Wiese im Metzlasbach, 85 Dez, Taxe 200 fl.,

auf dem Rathhause zu Kreußen

Dienstag den 20. Januar 1852 von 11 — 12 Uhr

versteigert und werden dorthin Kauflustige, denen die Einsichtnahme der Gutsbeschreibung mit Lasten nebst der Schätzung hierorts inzwischen offen steht, eingeladen.

Pegnitz, den 14. November 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erben wird das zum Nachlasse des verlebten Müllermeisters Konrad Pflaum dahier gehörige Gasthaus zum weißen Lamm mit radizirter Tafferngerechtigkeit, Backofen, Keller, Hintergebäude, Stallung, Hofraum, Holzlege und Miststätte, Gemeinderecht, Gras-, Baum- und Gemüs-Garten, Leimenweihertheil, Kelleran theil, Kellerrasse, Forstrecht, bestehend in dem Bezuge von ½ Klafter Schleiß- und 2 Klaftern Brennholz, des hievon abfallenden Ast- und Oberholzes und der Rechstreu, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Hiezu wird Termin auf

Montag den 26. nächsten Monats Januar
Vormittags 10 Uhr.

hiemit bestimmt, und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag, vorbehaltlich der Genehmigung der Erbs-Interessenten und des vormundschaftlichen Gerichts erfolgt, daß die Strichsbedingnisse im Termine werden bekannt gemacht werden und die Besitzbeschreibung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier eingesehen werden kann.

Pegnitz, den 9. December 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Nachdem das Fristengesuch des Bauern Andreas Raithel von Hörlasreuth in erster und zweiter Instanz abgewiesen worden, so wird auf Andringen der Gläubiger dessen Anwesen, bestehend in

Plan-Nr. 1072, 28 Dez., Haus-Nr. 8, Stadel, Stall, Backofen, Brunnen, Gemeinde- und Forstrecht, Taxe 1090 fl.,

Plan-Nr. 2061b, 2 Dez. Gemüsgarten, Schorgärtlein, Taxe 5 fl.,

Plan-Nr. 2017, Spitzäckerlein bei der Schaafhütte, 93 Dez., Taxe 60 fl.,

Plan-Nr. 2018, Hofacker und Hofäckerlein, 3 Tagw. 4 Dez., Taxe 150 fl.,

Plan-Nr. 2021, Brandacker mit Holzäpfelbaumäckerlein, 34 Tagw. 35 Dez., Taxe 350 fl.,

Plan-Nr. 2059, Scheubeläckerlein, 52 Dez., Taxe 30 fl.,

Plan-Nr. 2060, oberes Scheubeläckerlein, 68 Dez., Taxe 40 fl.,

Plan-Nr. 2062, Neuacker in der Hofwiese, 3 Tagw. 14 Dez., Taxe 150 fl.,

Plan-Nr. 2063, Stadeläckerlein in der Hofwiese, 91 Dez., Taxe 60 fl.,

Plan-Nr. 2061½, Brandeggertenwiese hinter dem Hause, 5 Tagw. 45 Dez., Taxe 450 fl.,

Plan-Nr. 2019, Hofeggertenwiese im Brand, 5 Tagw. 46 Dez., Taxe 350 fl.,

Plan-Nr. 2024, Escherinwiese, 4 Tagw. 67 Dez., Taxe 350 fl.,

Plan-Nr. 2061a, Wiese hinter dem Hause, am Hause und Hofwiese, 10 Tagw. 50 Dez., Taxe 1100 fl.,

Plan-Nr. 855½, Neuthfeld in der Grube, 3 Tagw. 9 Dez., Taxe 200 fl.,

Plan-Nr. 855, Feld in der Grube, 1 Tagw. 70 Dez., Taxe 60 fl.,

an den Meistbietenden im Orte Hörlasreuth am Dienstag den 27. Januar 1852 von 11 — 1 Uhr versteigert, und werden zahlungsfähige Kaufslustige, denen die Einsichtsnahme der Gutsbeschreibung inzwischen offen steht, dorthin eingeladen.

Pegnitz, den 25. November 1851.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache, über das Vermögen des Gastwirths Karl Lothes dahier wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Lokationsurtheil erlassen, und unterm Heutigen an Verkündungsstatt an die Gerichtstafel angeheftet wurde.

Pegnitz, den 27. December 1851.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Der K. Advokat Tauber dahier hat als Offizialanwalt der ledigen Regina Barbara Zankel von Wilhelmsdorf und deren Kindeskuratel gegen den Strumpfwirkergesellen Theodor Höfer von Münchberg wegen Vaterschaft, Alimentation und Entschädigung Klage eingereicht. Zum Versuch der Sühne, und eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren hat man Termin auf

Dienstag den 10. Februar 1852 Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu der Beklagte, da dessen dermaliger Aufenthalt nicht bekannt ist, bei Vermeidung der Verurtheilung in die Terminskosten hiemit edictaliter vorgeladen wird.

Derselbe kann das Duplikat der Klage vom 11. December praes. 25. d. M. in der Gerichtsregistratur in Empfang nehmen, und hat bis zum Termin einen Insinuationsmandatar zu benennen, außerdem die künftig in dieser Sache an ihn ergehenden Verfügungen lediglich an das Gerichtsbrett angeschlagen und als zugestellt werden erachtet werden. Münchberg, am 29. December 1851.

Königliches Landgericht.
Schrön.

Bekanntmachung.

Metzgermeister Johann Schönheiter von hier und dessen Ehefrau Anna Margaretha, geborne Panzer, welche seit dem 16. September d. Js. verheirathet sind, haben laut Erklärung vom Heutigen gemäß §§. 1 und 2, Theil II. Band 1, Sect. I. Tit. VII. Cap. V. der Kulmbacher Landesconstitution bestimmt, daß zwischen ihnen Gütergemeinschaft nicht eintreten soll, was nach §. 422, Tit. I. Theil II. des preußischen Landrechts andurch bekannt gemacht wird.

Berneck, am 13. December 1851.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Maurergeselle und Gütleinsbesitzer Michael Pezold von Ackermannshof, sowie dessen Ehefrau Kunigunda, geborne Engelbrecht von Föllmar, welche erst im verflossenen Sommer sich verehelicht, haben unterm Heutigen die hierorts geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch veröffentlicht wird. §. 422, Tit I Theil II. des Preußischen Landrechts.

Berneck, den 25. November 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Ammon, K. Landrichter.

Bekanntmachung.

Der approbirte Bader Johann Theodor Ernst Jädicke zu Oberkotzau und dessen Verlobte, Wilhelmine Henriette Friederika Söllner aus Hof, haben laut Vertrags vom 2. l. Mts. die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was nach Vorschrift des §. 422, Tit. 1, Th. 2

des allgemeinen preußischen Landrechts hierdurch bekannt gemacht wird.

Rehau, den 4. December 1851.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das sogenannte Rottenbachsholz, gelegen in der hintern Schnaid, aus

a) zwei Tagw. vom Rottenbachsholz, Bes.-Nr. 837c,

b) zwei Tagw. desgl., Bes.-Nr. 837d,

bestehend, gerichtlich geschätzt auf 5400 fl., wiederholt

Mittwoch den 14. Januar 1852 Nachmittags 2 Uhr

auf dem Schnappenhammer im Andreas Grebner'schen Wirthshause allda öffentlich an den Meistbietenden unter den am Strichstermin noch bekannt zu gebenden Bedingungen versteigert, wozu Strichsliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß an diesem zweiten Strichstermin der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Kronach, den 1. December 1851.

Königliches Landgericht.

Hofmann, Assessor.

v. n.

Bekanntmachung.

Der Weber Andreas Dreßel von Frießen hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden deshalb die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 20. Januar 1852,

und

b) zur Vorbringung der Einreden und Abgabe der Schlußsätze auf

Donnerstag den 19. Februar 1852,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheil geladen werden, daß die Versäumung des ersten Ediktstags den Ausschluß von der Gantmassa, das Ausbleiben am zweiten die Präklusion mit den betreffenden Prozeßhandlungen nach sich zieht.

Das Aktivvermögen des Gantirers besteht in 535 fl. nach dem Schätzungswerth, dagegen die bis jetzt bekannten Passiva 1023 fl. 14 kr. betragen, worunter sich 795 fl. 19¼ kr. Hypothekschulden excl. der Zinsen befinden.

Alle diejenigen, welche Vermögensstücke des Konkursanten in Händen oder an denselben Zahlungen zu entrichten haben, werden aufgefordert, solche nicht an diesen oder einen Dritten, sondern vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes nur an das unterfertigte Gericht abzuliefern resp. zu leisten.

Zugleich wird zum öffentlichen Verkauf des Dreßel'schen Grundvermögens, bestehend in

1) einem Tropfhause, Nr. 29, K.-Nr. 110, belastet mit 200 fl. Steuerkap. zum K. Aerar, mit 22¾ kr. Geldbodenzins und 14 fl. 20 kr. fixirtem Handlohn, geschätzt auf 350 fl.,

2) einem Acker in der Buchleithe, K.-Nr. 111, belastet mit 110 fl. Steuerkap., 31 ¾ kr Geldbodenzins und 7 fl. 53 kr. Handlohnsfixum, geschätzt auf 110 fl.,

3) einem Feld mit Wiese in der Tennigsgasse, K.-Nr. 112, belastet mit 105 Steuerkap., 4½ kr. Geldbodenzins und 7 fl. 31¼ kr. fixirtem Handlohn, geschätzt auf 105 fl., und

4) einem Tennigsholztheil, K.-Nr. 978, onerirt mit 15 fl. Steuerkap., 1 Vrtl. 3 Sechz. Kornbodenzins jährlich, handlohnfrei, geschätzt auf 15 fl.,

auf

Donnerstag den 15. Januar 1852 Vormittags 10 Uhr

im Wicklein'schen Wirthshause zu Frießen Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen vor dem Aufstriche bekannt gegeben werden.

Kronach, am 18. December 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

In Sachen des Bierbrauers Nikolaus Gampert von Weisenbrunn gegen den Metzger Johann Wich, Knoten, von Unterrodach, wegen Forderung, werden auf Andringen eines Hypothekengläubigers die Grundbesitzungen des Beklagten, nämlich:

1) ein Wohnhaus mit Hofraum und Stadel, Taxe 1400 fl.,

2) zwei einzelne Felder zu 250 fl. Taxe im Ganzen,

im Pöhlmannschen Wirthshause zu Unterrodach am

Dienstag den 2. März Vormittags 10 Uhr

im Exekutionswege feilgeboten, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Kronach, am 2. December 1851.

Königliches Landgericht.
Schneider.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden Samstag den 17. Januar 1852 Vormittags 11 Uhr im Fiedler'schen Gasthause zu Teuschnitz, die Grundbesitzungen der Wittwe Kunigunda Förtsch von dort, bestehend in:

1) einem Wohnhause, B.=Nr. 1325, mit 200 fl. St.=Kap., tarirt auf 450 fl.,
2) der Scheune, tarirt auf 300 fl.,
3) einer Wiese am Kohlwald, Bes.=Nr. 2691, mit 180 fl. St.=Kap., geschätzt auf 200 fl.,
4) einem Feld in der Mobelgasse, B.=Nr. 167, mit 25 fl. St.=Kap., auf 25 fl. tarirt,
5) einem dergl. am Steinbacher Wege, B.=Nr. 177, mit 40 fl. St.=Kap., auf 40 fl. tarirt,
6) einem dergl. im Katzenzögel, B.=Nr. 178, St.=Kap. 25 fl., auf 25 fl. tarirt,
7) einer Wiese in der Au, B.=Nr. 181, mit 70 fl. St.=Kap., auf 70 fl. tarirt,
8) einer dergl. im Kohlwald, B.=Nr. 60, mit 60 fl. St.=Kap., auf 60 fl. tarirt,
9) einem Feld beim Pfarrbrand, B.=Nr. 1584, mit 30 fl. St.=Kap., auf 30 fl. tarirt,
10) einem Feld am Gründlein, B.=Nr. 725, mit 28 fl. St.=Kap, auf 30 fl. tarirt,
11) einem Feld unter der Orl, B.=Nr. 736, mit 20 fl. St.=Kap., auf 25 fl. tarirt,
12) einem dergl. im Reichenbach, B.=Nr. 740, mit 10 fl. St.=Kap., auf 10 fl. tarirt,
13) einer Wiese an der Brunnenwiese, B.=Nr. 743, auf 75 fl. tarirt,
14) 14½ = Feld im Hönigsberg, B.=Nr. 2404, mit 45 fl. St.=Kap., 45 fl. tarirt,
15) die Hälfte von dem Feld am hohen Acker, B.=Nr. 170ᵃ, St.=Kap. 15 fl., auf 15 fl. tarirt,

dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt, wobei der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen.

Ludwigsstadt, 13. December 1851.

Königliches Landgericht.
Kuhn.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubiger werden am Samstag den 24. Januar 1852 Vormittags 9 Uhr im Gareiß'schen Gastwirthshause zu Ludwigschorgast folgende den Gebrüdern Christoph, Joseph und Friedrich Günther daselbst gehörige Realitäten im Steuerdistrikte Ludwigschorgast:

I. ein Gutscomplex, B.=Nr. 120ᵃ, bestehend aus einem Wohnhause, B.=Nr. 33, mit Stallung, einem Stadel, Schweinstall, Felsenkeller, Gras= und Gemüsgarten zu circa ¼ Tagw., worauf 160 fl. Grundsteuerkapital, 55⅞ kr. Gefällbodenzins, 24 fl. 3¾ kr. Handlohnsaequivalent zum Königl. Rentamte und Beizins zur Gemeinde Ludwigschorgast haftet, im Schätzungswerthe von 760 fl.,

II. An walzenden Grundstücken:

1) 90 Decimalen Wiese, B.=Nr. 120ᵇ, belastet mit 90 fl. St.=Kap., 21⅝ kr. Gefällbodenzins, 9 fl. 37½ kr. Handlohnsaequivalent zum K. Rentamte, tarirt auf 120 fl.,
2) 1¼ Tagw. Feld im kleinen Flur, B.=Nr. 10ᵇ, onerirt mit 2 fl. 44¼ kr. Gefällbodenzins, 275 fl. St.=Kap., 25 fl. 30⅝ kr. Handlohnsaequivalent zum Kgl. Rentamte belegt, auf 300 fl. gewürdigt,
3) 1 Tagw. Wiese in der Peunth, B.=Nr. 10ᶜ, mit 240 fl. St.=Kap., 2¼ kr. Gefällbodenzins und 19 fl. 15 kr. Handlohnsaequivalent ebendahin belastet, geschätzt auf 200 fl.,

dem gerichtlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt und werden besitz= und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Anhange geladen, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Proceßnovelle vom 17. November 1837 stattfindet, die näheren Bedingungen im Termine bekannt gegeben werden und die nähere Beschreibung und Schätzung der obigen Realitäten aus den zur Einsicht dahier aufliegenden Akten entnommen werden kann.

Stadtsteinach, am 14. December 1851.

Königliches Landgericht.
Barlet.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Sebastian Michelzöbelein von Schweinthal beabsichtiget, mit seiner Ehefrau Katharina, geb. Nüßlein, und 5 Kindern im nächsten Frühjahre nach Nordamerika auszuwandern.

Wer daher an die gedachte Familie rechtliche Ansprüche zu machen hat, wird hierdurch aufgefordert, dieselben bis längstens am

Donnerstag den 12. Februar curr. Vormittags 9 Uhr

dahier anzubringen, widrigenfalls dieselben keiner Berücksichtigung mehr gewürdiget werden würden.

Gräfenberg, am 29. December 1851.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Strichs-Bekanntmachung.

Die nachbenannten Realitäten des Webermeisters und Fabrikanten Georg Michael Sticht von Selb:

ein zweistöckiges massives Wohnhaus in der Längenauer Gasse, Hs.-Nr. 258 mit Wohnstube, zwei heizbaren Zimmern, 6 Kammern, 3 Kellern, Stallung und $\frac{1}{8}$ Tagwerk Hofraum und Garten, einer Scheune, zwei Schupfen und einem Felsenkeller,

gerichtlich geschätzt auf zweitausend Gulden, belastet mit $48\frac{3}{4}$ kr. Steuersimplum, werden

am Samstag den 21. Februar l. J. Vormittags 10 Uhr

auf Anrufen eines Hypothekengläubigers nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und mit Vorbehalt der §§. 98—100 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 bei dem unterfertigten Gerichte versteigert.

Selb, am 14 December 1851.

Königliches Landgericht.

Endres.

Nachdem die katholische Pfarrei Burggrub, Kgl. Landgerichts Ebermannstadt demnächst erledigt werden wird, so wollen allenfallsige Bewerber ihre desfallsigen Gesuche unter Beilegung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse

innerhalb 4 Wochen

bei der unterfertigten Behörde einreichen.

Burggrub, am 31. December 1851.

Freiherrlich Schenck von Stauffenberg'sches Rentamt.

Lorber.

Nicht amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Das Resultat der am 28. ds. Mts. statt gehabten Wahl der hiesigen Bezirks-Ausschußmitglieder des Unterstützungs-Vereins für das Amts- und Kanzlei-Personale in München, wird nach Anleitung der Satzungen vom Jahre 1846 in Folgendem bekannt gemacht:

A. Zu Bezirks-Ausschußmitgliedern wurden erwählt:

1) der Sparkasse-Kassier, Revisor Stillkrauth,
2) der Kgl. Rechnungs-Commissär Herr Lotholz,
3) der Magistrats-Sekretär Herr Zimmerer,
4) der Kgl. Stadtgerichts-Registrator Herr Singer,
5) der Kgl. Lottobeamte Herr Neuer.

Diese sind wie früher in dem Ausschuße verblieben und haben aus ihrer Mitte erwählt:

a) zum Vorstand des Bezirks-Ausschusses, den Kassier Stillkrauth,
b) zum Kassier, den Kgl. Rechnungs-Commissär Herrn Lotholz.

B. Zu Ersatzleuten wurden erwählt:

1) Herr Expeditor Knorr,
2) „ Oberschreiber Kämpf,
3) „ Lehrer Poland,
4) „ Officiant Bär,
5) „ Regierungs-Kanzlist Fortling.

Bayreuth, 30. December 1851.

Der Bezirks-Ausschuß.

Stillkrauth.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 2. Januar 1852.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		$91\frac{1}{2}$
„ à 4 % „	95	
„ à 5 % „ Ausgabe I.	101	
„ à 5 % „ „ II. à IV.		$101\frac{1}{4}$
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %		93
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		680
„ „ Promessen per Stück		
„ „ Agio ältere . . .		116
„ „ „ neue . . .		88

Die landwirthschaftliche Preisevertheilung pro 1851, in der (Beilage.)

B e i l a g e

zu Nro. 3 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Bayreuth, Dienstag am 6. Januar 1852.

I n h a l t.

A m t l i c h e   A r t i k e l.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Landwirthschaftliche Preisvertheilung pro 1851 betr.)

Die für ausgezeichnete Viehzucht bei den dießjährigen 8 Distrikts-Viehpreisvertheilungen, — dann die für rühmliche Förderungen landwirthschaftlicher Interessen und besondere Leistungen in einzelnen oder mehreren Zweigen des landwirthschaftlichen Gewerbes am dießjährigen Kreis-Landwirthschaftsfeste dahier belohnten und belobten Landwirthe und Beamte des oberfränkischen Kreises bringt nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Bayreuth, am 25. December 1851.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

* * *

V e r z e i c h n i ß

derjenigen Landwirthe, welche wegen ausgezeichneter Viehzucht in den gebildeten 8 Distrikten des Kreises mit Preisen gewürdiget wurden.

A. Im Distrikte I. zu Bayreuth.

a) Für Mutterpferde, deren 4 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 12 fl. und Fahne erhielt der Oekonomie-Gutsbesitzer König zu Trieb, K. Landgerichts Lichtenfels, für ein 3¼ jähriges braunes Mutterpferd.

Den II. Preis mit 10 fl. und Fahne erhielt der Bauer Johann Angerer von Obernschreez, K. Landgerichts Bayreuth, für ein 4jähriges Mutterpferd, Rothfuchs.

Den III. Preis mit 8 fl. und Fahne erhielt der Bauer Adam Dannhäuser von Rödensdorf, K. Landgerichts Bayreuth, für ein 4jähriges kastanienbraunes Mutterpferd.

Hengstpferde wurden keine vorgeführt.

b) Für Zuchtstiere, deren 6 vorgeführt wurden:

Der I. Preis wurde für einen 3jährigen rothschedigen Zuchtstier, — Schweizer Rasse, — Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Herzog Alexander von Würtemberg zu Schloß Fantaisie, K. Landgerichts Bayreuth, zuerkannt. Derselbe verzichtete jedoch auf den Geldpreis von 10 Gulden, und es gieng dem zufolge

der I. Geldpreis zu 10 fl. mit Fahne auf den Bäckermeister und Oekonomiebesitzer Conrad Hofmann zu Gesees, K. Landgerichts Bayreuth, für einen 2¼jährigen grauschimmeligen Zuchtstier, Schweizer Abstammung — über.

Den II. Geldpreis zu 8 fl. mit Fahne erhielt der Bauer Johann Pfaffenberger zu Obernschreez, K. Landgerichts Bayreuth, für einen 2½jährigen rothen Zuchtstier, Schweizer-Abstammung.

c) Für Zuchtkühe, deren 18 vorgeführt wurden:

Der I. Preis wurde für eine 4jährige rothscheckige Zuchtkuh Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Herzog Alexander von Würtemberg zu Schloß Fantaisie, K. Landgerichts Bayreuth, zuerkannt. Derselbe verzichtete wiederholt auf den Geldpreis von 10 Gulden und es gieng daher

der I. Geldpreis zu 10 fl. mit Fahne auf den Bäckermeister, Gastwirth und Oekonomiebesitzer Eichmüller zu Bayreuth für eine 5jährige schwarzscheckige Zuchtkuh, — Schweizer-Abstammung — über.

Den II. Geldpreis zu 8 fl. mit Fahne erhielt Brauerei- und Oekonomie-Gutsbesitzer Heinrich Schmiedel zu St. Johannis, K. Landgerichts Bayreuth, für eine 4½jährige weißfarbige Zuchtkuh.

Den III. Geldpreis zu 6 fl. mit Fahne erhielt Gastwirth und Oekonomiebesitzer Burkhard Schmidt zu Kreuzstein, K. Landgerichts Bayreuth, für eine 4jährige schwarzscheckige Zuchtkuh — Schweizer Abstammung.

Den IV. Geldpreis zu 5 fl. mit Fahne erhielt der Bauer Joh. Behmer zu Heinersreuth, K. Landgerichts Bayreuth, für eine 6jährige rothscheckige Zuchtkuh, Ansbacher Rasse.

Den V. Geldpreis zu 4 fl. mit Fahne erhielt Bäckermeister und Oekonomiebesitzer Arnold zu Bayreuth, für eine 6jährige rothbraunscheckige Zuchtkuh, — Bayreuther Rasse.

Den VI. Geldpreis zu 1 Vereinsmedaille mit Fahne erhielt der Metzgermeister und Oekonomiebesitzer Georg Nicolaus Morg zu Bayreuth, für eine 4½jährige rothbraunscheckige Zuchtkuh, — Bayreuther Rasse.

d) Für Schweinsbären, deren 3 vorgeführt wurden.

Der I. Preis wurde für einen Schweinsbären, — englischer Rasse, — Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Herzog Alexander von Würtemberg zu Schloß Fantaisie, K. Landgerichts Bayreuth, zuerkannt. Derselbe verzichtete jedoch gleichfalls auf den Geldpreis von 6 Gulden und es gieng somit

der I. Geldpreis zu 6 fl. mit Fahne auf den Stadthirten Georg Popp zu Bayreuth, für einen Schweinsbären, — Altenburger Rasse — über.

e) Für Schweinsmütter, deren 10 vorgeführt wurden:

Der I. Preis wurde für eine Schweinsmutter, englischer Rasse, Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Herzog Alexander von Würtemberg zu Schloß Fantaisie, K. Landgerichts Bayreuth, zuerkannt. Derselbe verzichtete jedoch auch auf diesen Geldpreis von 6 fl. und es gieng sonach der für Schweinsmütter ausgesetzte

I. Geldpreis zu 6 fl. mit Fahne auf den Müllermeister und Oekonomiebesitzer Christian Ströbel zu Hölzleinsmühle, K. Landgerichts Bayreuth, für eine weiß und schwarzgefleckte Schweinsmutter über.

Den II. Geldpreis zu 5 fl. mit Fahne, erhielt der Gärtner Joh. Seeser zu Bayreuth, für eine 2½jährige Schweinsmutter.

Den III. Geldpreis zu 4 fl. mit Fahne erhielt der Zimmergeselle Peter Puchta zu Bayreuth, für eine 2jährige Schweinsmutter.

Den IV. Geldpreis zu 4 fl. mit Fahne erhielt der Müllermeister und Oekonomiebesitzer Friedr. Hartmann zu Scharthammer, k. Landgerichts Pegnitz, für eine 2jährige Schweinsmutter.

Den V. Geldpreis zu 1 Medaille mit Fahne erhielt der Oekonomiepächter G. Heinr. Enk zu Bayreuth, für eine 2jährige Schweinsmutter.

Den VI. Geldpreis zu 1 Medaille mit Fahne erhielt die Maurerswittwe Rosina Roß zu Bayreuth, für eine 2jährige Schweinsmutter.

f) Für Schafwidder, deren 2 vorgeführt wurden:

Erhielt 1 Medaille mit Fahne der Schäfer Friedr. Baierlein zu Tannfeld, K. Landgerichts Hollfeld, für einen langwolligen Widder, — Landrasse.

g) Für Schafmütter, deren 8 vorgeführt wurden:

Erhielt 1 Medaille mit Fahne der Gemeindevorsteher Friedr. Rüger zu Tannfeld, K. Landgerichts Hollfeld, für ein langwolliges Mutterschaf, — Landrasse. —

Für die ausgezeichneten Förderungen der Züchtung aller landwirthschaftlichen Hausthiere im Distrikte I. erhielt Se. Königliche Hoheit Herr Herzog Alexander von Würtemberg zu Schloß Fantaisie die landwirthschaftliche Vereins-Verdienstmedaille nebst den treffenden Preisfahnen.

B. Im Distrikte II. zu Bamberg.

a) Für Zuchtstiere, deren 3 vorgeführt wurden:

Den I. Preis zu 10 fl. mit Fahne erhielt der Gärtner Andr. Roll zu Bamberg, für einen 2¼jährigen Zuchtstier.

Den II. Preis zu 8 fl. mit Fahne erhielt der Gärtner Johann Schumm zu Bamberg, für einen 2¼jährigen Zuchtstier.

b) Für Zuchtkühe, deren 25 vorgeführt wurden:

Den I. Preis zu 10 fl. mit Fahne erhielt der Gärtner Joh. Badum zu Bamberg, für eine Zuchtkuh.

Den II. Preis zu 8 fl. mit Fahne erhielt der Oekonomiebesitzer J. Georg Elling von Bug, K. Landgerichts Bamberg II., für eine dergleichen.

Den III. Preis zu 5 fl. mit Fahne erhielt der Gärtner Heinr. Wolf zu Bamberg, für eine dergleichen.

Einen IV. Preis zu 5 fl. mit Fahne erhielt der Oekonomiebesitzer Martin Hoffmann zu Scheßlitz, K. Landgerichts gleichen Namens, für eine dergleichen.

Den V. Preis zu 1 Medaille mit Fahne erhielt der Oekonom Joh. Hoffmann zu Bamberg, für eine dergleichen.

Einen VI. Preis zu 1 Medaille mit Fahne erhielt der Oekonom Joh. Eckenweber zu Bamberg, für eine dergleichen.

Einen VII. Preis zu 1 Medaille mit Fahne erhielt der Webermeister und Oekonom Mich. Wirthmann zu Strullendorf, K. Landgerichts Bamberg I., für eine dergleichen.

c) Für Schweinsbären, deren 3 vorgeführt wurden:

Den I. Preis zu 6 fl. mit Fahne erhielt Metzgermeister und Oekonom Martin Amtmann zu Reundorf, K. Landgerichts Bamberg II. für einen Schweinsbären.

Den II. Preis zu 4 fl. mit Fahne erhielt der Oekonom Joh. Amtmann zu Bamberg, für zwei dergleichen.

d) Fur Schweinsmütter, deren 21 vorgeführt wurden:

Den I. Preis zu 6 fl. mit Fahne erhielt Seifensiedermeister Georg Schlimbach zu Bamberg, für 3 Schweinsmütter.

Den II. Preis zu 4 fl. mit Fahne erhielt Oekonom Johann Amtmann zu Bamberg, für 12 Schweinsmütter.

Den III. Preis zu 1 Medaille mit Fahne erhielt die Gastwirthswittwe Marg. Göller zu Bamberg, für eine Schweinsmutter.

e) Für Widder deren nur 1 Stück vorgeführt wurde:

Den I. Preis zu 6 fl. mit Fahne erhielt Oekonom Georg Steinhäuser zu Trabelsdorf, K. Landgerichts Bamberg II.

f) Für Schafmütter, deren 17 Stück vorgeführt wurden:

Den I. Preis zu 6 fl. mit Fahne erhielt Oekonom Georg Steinhäuser zu Trabelsdorf, K. Landgerichts Bamberg II.

Den II. Preis zu 4 fl. mit Fahne erhielt Schäfereipächter Conr. Weimann von Lißberg, K. Landgerichts Bamberg II.

C. Im Distrikte III. zu Hof.

a) Für Zuchtstiere, deren 4 vorgeführt wurden:

Den I. Preis zu 10 fl. mit Fahne erhielt Herr Rittergutsbesitzer Fedor Sichart von Sichartshofen zu Hofeck, K. Landgerichts Hof, für einen 2jährigen rothscheckigen Zuchtstier, — Schweizer-Friesländer Rasse.

Den II. Preis zu 8 fl. mit Fahne erhielt Hr. Rittergutsbesitzer Friedr. Freiherr von Kotzau zu Oberkotzau, K. Landgerichts Rehau, für einen 4jährigen rothscheckigen Zuchtstier, — Schweizer Rasse.

Den III. Preis zu 5 fl. mit Fahne erhielt der herrschaftliche Oekonomiepächter Köppel zu Töpen, K. Landgerichts Hof, für einen 3¼jährigen schwarzen Zuchtstier, — Schweizer Rasse.

b) Für Zuchtkühe, deren 10 Stück vorgeführt wurden:

Den I. Preis zu 10 fl. mit Fahne erhielt Müllermeister Conr. Krug zu Hof, für eine 9jährige schwarzschimmelscheckige Kuh.

Den II. Preis zu 8 fl. mit Fahne erhielt Herr Rittergutsbesitzer Freiherr von Tettenborn zu Töpen, K. Landgerichts Hof, für eine 5jährige grauscheckige Kuh.

Den III. Preis zu 5 fl. mit Fahne erhielt der Müllermeister Adam Pastor von Klötzlamühle, K. Landgerichts Rehau, für eine 4jährige weiße und schwarz gefleckte Kuh, — Triesdorfer Rasse.

Den IV. Preis zu 1 Medaille mit Fahne erhielt der Müllermeister Heinr. Müller zu Unterkotzau, K. Landgerichts Hof, für eine 4¼jährige weiße und bläulich gespreckelte Kuh.

Den V. Preis zu 1 Medaille mit Fahne erhielt der Bäckermeister Heinr. Haas zu Hof für eine 10jährige rothscheckige Kuh.

Den VI. Preis zu 1 Medaille mit Fahne erhielt der herrschaftl. Oekonomiepachter Joh. Heinr. Köppel zu Töpen, K. Landgerichts Hof, für eine 4jährige gelbscheckige Kuh.

In Ermanglung weiterer Preise wurden für Förderung guter Rindviehzucht belobt:

1) Rothgerbermeister Andr. Weidner zu Hof.
2) Seifensiederswittwe Barb. Vogel daselbst.

c) Für Schweinsbären, deren nur 1 Stück vorgeführt wurde:

Den I. Preis zu 6 fl. mit Fahne erhielt der herrschaftliche Oekonomiepächter J. Heinr. Köppel zu Töpen, K. Landgerichts Hof, für einen 2jährigen Schweinsbären, — Altenburger Rasse.

d) Für Schweinsmütter, deren 5 vorgeführt wurden:

Den I Preis zu 6 fl. mit Fahne erhielt Oekonomiebesitzer Georg Strunz aus Kautendorf, K. Landgerichts Rehau, für eine 3jährige Schweinsmutter.

Den II. Preis zu 4 fl. mit Fahne erhielt der herrschaftliche Oekonomiepachter J. Heinr. Köppel zu Töpen, K. Landgerichts Hof für 4 Zucht-Mutterschweine.

e) Schafwidder wurden keine vorgeführt und konnten daher auch keine Preise für solche vertheilt werden.

f) Für Schafmütter, deren 5 vorgeführt wurden:

Den I. Preis zu 6 fl. mit Fahne erhielt der Schäfereipachter Joh. Ad. Lippert zu Töpen, k. Landgerichts Hof, für 3 vorgeführte Mutterschafe.

Den II. Preis zu 4 fl. mit Fahne erhielt Herr Rittergutsbesitzer Fedor Sichart von Sichartshofen zu Hofeck, K. Landgerichts Hof, für 2 vorgeführte Mutterschafe.

D. Im Distrikte IV. zu Cronach.

a) Für Zuchtstiere, deren 5 vorgeführt wurden:

Den I. Preis zu 10 fl. mit Fahne erhielt der Oekonomiepachter Wolfg. Horther zu Roserhof, K. Landgerichts Cronach, für einen 2¼jährigen hellrothen Zuchtstier, — Ansbacher Rasse.

Der II. Preis zu 8 fl. mit Fahne erhielt der Floßhändler und Oekonomiebesitzer Jos. Fillweber zu Stadt Cronach, für einen 2¼jährigen weißgelben Zuchtstier, — Ansbach-Allgauer Schlags.

Den III. Preis zu 5 fl. mit Fahne erhielt die Oekonomiebesitzers-Wittwe Marg. Schneider zu Stadt Cronach für einen 2¼jährigen dunkelrothen Zuchtstier, Bayreuth-Allgauer Abstammung.

Den IV. Preis zu 1 Medaille mit Fahne erhielt der Oekonomiebesitzer Johann Schedel zu Reuses, K. Landgerichts Cronach, für einen 2¼jährigen rothscheckigen Zuchtstier, Bayreuther Schlags.

b) Für Zuchtkühe, deren 11 Stücke vorgeführt wurden:

Den I. Preis zu 10 fl. mit Fahne erhielt die Bäckers- und Oekonomiebesitzers-Wittwe Margaretha Appel zu Stadt Cronach, für eine 4jährige rothgelbe Zuchtkuh, Bayr.-Allgauer Abstammung.

Den II. Preis zu 8 fl. mit Fahne erhielt der Gastwirth und Oekonom Joh. Wich zu Unterrodach, K. Landgerichts Cronach, für eine 4jährige gelbscheckige Zuchtkuh, — Landrasse.

Den III. Preis zu 5 fl. mit Fahne erhielt Metzgermeister und Oekonom Nic. Wich zu Stadt Cronach, für eine 4½jährige rothgelbe Zuchtkuh, — Ansbach-Allgauer Abstammung.

Den IV. Preis zu 1 Medaille mit Fahne erhielt der Bäckermeister Valentin Pfaff zu Stadt Cronach, für eine 4jährige gelbe Zuchtkuh.

c) Für Schweinsbären konnten Preise nicht vertheilt werden, da dergleichen nicht vorgeführt wurden.

d) Für Schweinsmütter, deren nur eine einzige durch Zeugnißvorlage vorhanden war, erhielt

Den I. Preis zu 6 fl. mit Fahne der Oekonomiepachter Wolfg. Horther zu Rosenhof, K. Landgerichts Cronach.

e) Für gute Schafzucht überhaupt wurde demselben Oekonomiepachter Wolfg. Horther zu Rosenhof, die landwirthschaftliche Vereinsmedaille mit Fahne zuerkannt.

E. Im Distrikte V. zu Lichtenfels.

a) Für Zuchtstiere, deren nur 2 vorgeführt wurden:

Den II. Preis zu 8 fl. mit Fahne erhielt der Oekonomiebesitzer Andr. Werner zu Schney, K. Landgerichts Lichtenfels, für einen 2½jährigen erbsengelben Zuchtstier, — Langheimer Rasse.

Den III. Preis zu 5 fl. mit Fahne erhielt der Hofbauer Georg Goller zu Hainach, K. Landgerichts Lichtenfels, für einen 3jährigen rothscheckigen Zuchtstier, — Ansbacher Rasse.

b) Für Zuchtkühe, deren 18 Stück vorgeführt wurden:

Den I. Preis zu 10 fl. mit Fahne erhielt Bäckermeister und Oekonom Adam Karl zu Lichtenfels, für eine 4jährige schwarzbraune Kuh, — Allgauer Abstammung.

Den II. Preis zu 8 fl. mit Fahne erhielt der quiesc. K. Forstmeister und Oekonomiebesitzer Joh. Schuster zu Lichtenfels, für eine 3½jährige erbsengelbe Kuh, — Ansbacher Abstammung.

Den III. Preis zu 5 fl. mit Fahne erhielt der Posthalter und Oekonomiebesitzer Georg Zeder zu Lichtenfels, für eine 5½jährige schwarzscheckige Kuh, — Ansbacher Rasse.

Den IV. Preis zu 1 Medaille mit Fahne erhielt Büttnermeister und Oekonomiebesitzer Franz Rübensaat, für eine 6jährige schwarzbraune Kuh, — Ansbacher Rasse.

c) Für Schweinsbären konnten Preise nicht vertheilt werden, da dergleichen nicht vorgeführt wurden.

d) Für Schweinsmütter, deren nur eine einzige vorgeführt wurde, erhielt

Den III. Preis zu 1 Medaille mit Fahne der Müllermeister und Oekonomiebesitzer Joh. Wittig zu Lichtenfels, für ein 2jähriges Mutterschwein, — Landrasse.

e) f) Für Schafwidder und Schafmütter konnten Preise nicht vertheilt werden, da dergleichen nicht vorgeführt wurden.

F. Im Distrikte VI. zu Forchheim.

a) Für Zuchtstiere, deren 4 vorgeführt wurden.

Den I. Preis zu 10 fl. mit Fahne erhielt der Oekonom Georg Weber zu Eggolsheim, K. Landgerichts Forchheim, für einen 3½jährigen kastanienbraunen Zuchtstier, — Allgauer Rasse.

Den II. Preis zu 8 fl. mit Fahne erhielt der Stadthirt Valentin Schönfelder zu Forchheim, für einen braunen 2½jährigen Zuchtstier, — Landrasse.

Dem sich auszeichnenden Viehzüchter Georg Weber von Eggolsheim, wurde von dem landwirthschaftlichen Comité ein 1¾jähriger schöner Zuchtstier abgekauft.

b) Für Zuchtkühe, deren 12 Stücke vorgeführt wurden:

Den I. Preis zu 10 fl. mit Fahne erhielt Gastwirth und Oekonomiebesitzer Adam Wiesneth zu Forchheim, für eine gelbgraue 4½jährige Kuh, — Allgauer Rasse.

Den II. Preis zu 8 fl. mit Fahne erhielt der Oekonom Adam Gerner zu Forchheim, für eine schwarzbraune 3½jährige Kuh, — Ansbacher Rasse.

Den III. Preis zu 5 fl. mit Fahne erhielt der Oekonom Georg Alt zu Vorchheim für eine braune 7½jährige Kuh, — Landrasse.

Den IV. Preis zu 4 fl. mit Fahne erhielt der Oekonom Anton Behr zu Eggolsheim, K. Landgerichts Vorchheim, für eine 7jährige sandfarbige Kuh.

Den V. Preis zu 1 Medaille mit Fahne erhielt der Oekonom Georg Karg zu Vorchheim, für eine 8jährige hellbraune Kuh, — Landrasse.

Den VI. Preis zu 1 Medaille mit Fahne erhielt die Oekonomiebesitzerin, Schullehrers-Wittwe Kath. Seidenath zu Oesdorf, K. Landgerichts Vorchheim, für eine braungelbe 6jährige Kuh, — Landrasse.

c) Für Schweinsbären konnten Preise nicht vertheilt werden, da dergleichen nicht vorgeführt wurden.

d) Für Schweinsmütter, deren nur eine einzige vorgeführt wurde, erhielt

Den III. Preis zu 1 Medaille mit Fahne der Müllermeister und Oekonomiebesitzer Georg Löhr zu Vorchheim.

e) Für örtlich gute Schafzucht überhaupt erhielt

Den Preis zu 1 Medaille mit Fahne der Schäfer Friedr. Kaul zu Dobenreuth, K. Landgerichts Vorchheim.

G. Im Distrikte VII. zu Wunsiedel.

a) Für Zuchtstiere, deren nur 2 vorgeführt wurden:

Den I. Preis zu 10 fl. mit Fahne erhielt der Stadthirt Christoph Wohlrab zu Wunsiedel, für einen 4jährigen rothen Zuchtstier, — Landrasse.

b) Für Zuchtkühe, deren 15 vorgeführt wurden.

Den I. Preis zu 10 fl. mit Fahne erhielt die Gastwirths- und Oekonomiebesitzers-Wittwe Elis. Haberstroh zu Dörfles, K. Landgerichts Wunsiedel, für eine hellrothe 6jährige Kuh, — Triesdorfer Rasse.

Den II. Preis zu 8 fl. mit Fahne erhielt der Schneidermeister und Oekonom Lorenz Prell zu Wunsiedel, für eine rothe 4½jährige Kuh, — Landrasse.

Den III. Preis zu 5 fl. mit Fahne erhielt der Oekonom Joh. Neupert zu Wunsiedel, für eine rothscheckige 6jährige Kuh, — Triesdorfer Abstammung.

Einen IV. Preis zu 4 fl. mit Fahne erhielt der Oekonom Mich. Neupert zu Biebersbach, für eine rothgetiegerte 5jährige Kuh, — Ansbach-Triesdorfer Abstammung.

Einen V. Preis zu 1 Medaille mit Fahne erhielt der Oekonomiebesitzer Carl Brandenburg zu Wunsiedel, für eine schwarzbraune 6jährige Kuh, — Triesdorf-Allgauer Abstammung.

Einen VI. Preis zu 1 Medaille mit Fahne erhielt der Oekonomiebesitzer Wilh. Baumgärtel zu Wunsiedel, für eine rothscheckige 6jährige Kuh, — Ansbach-Wunsiedler Abstammung.

c) d) e) f) Für Schweins- und Schafzucht konnten wegen gänzlich mangelnder Concurrenz von Preisbewerbungen keine Preise vertheilt werden.

H. In dem aus besonderer Veranlassung und Rücksichtnahme gebildeten VIII. Distrikt zu Herzogenaurach.

a) Für Zuchtstiere, deren ein einziger vorgeführt wurde, erhielt

Den Preis zu 1 Medaille mit Fahne der Stadthirt Joh. Herbich zu Herzogenaurach, für einen 2½jährigen braungelben Zuchtstier, — Ansbacher Rasse.

b) Für Zuchtkühe, deren 5 vorgeführt wurden:

Den I. Preis zu 1 Medaille mit Fahne erhielt der Bierbrauer und Oekonomiebesitzer Leonh. Maurer zu Herzogenaurach, für eine gelbgetiegerte 6jährige Kuh, Triesdorfer Rasse.

Den II. Preis zu 1 Medaille mit Fahne erhielt der Bierbrauer, Bäckermeister und Oekonomiebesitzer Conrad Hubmann zu Herzogenaurach, für eine schwarzscheckige 6jährige Kuh, — Ansbacher Rasse.

Den III. Preis zu 1 Medaille mit Fahne erhielt Oekonomie-Gutsbesitzer Adolph Kupfer zu Burgstall, K. Landgerichts Herzogenaurach, für eine gelbe 4jährige Kuh, — Allgauer Rasse.

Einen IV. Preis zu 1 Medaille mit Fahne erhielt Oekonomiebesitzer Georg Seeberger zu Haundorf, K. Landgerichts Herzogenaurach, für eine 5jährige Kuh, — Ansbacher Rasse.

Einen V. Preis zu 1 Medaille mit Fahne erhielt Oekonomiebesitzer Christian Friedr. Dorsch zu Herzogenaurach, für eine gelbscheckige 4jährige Kuh, — Ansbacher Rasse.

c) Für Schweinsbären konnten wegen mangelnder Concurrenz von Preisbewerbungen, Preise nicht vertheilt werden.

d) Für Schweinsmütter, deren 4 vorgeführt wurden:

Den I. Preis zu 1 Medaille mit Fahne erhielt der Taglöhner Peter Lunz von Netzelsdorf, K. Landgerichts Herzogenaurach.

Den II. Preis zu 1 Medaille mit Fahne erhielt der Oekonom Mich. Wagner zu Dörflas, K. Landgerichts Herzogenaurach.

Den III. Preis zu 1 Medaille mit Fahne erhielt der Müllermeister und Oekonom Joh. Wiesneth zu Niederndorf, K. Landgerichts Herzogenaurach.

Einen IV. Preis zu 1 Medaille mit Fahne erhielt Derselbe.

e) Für Schafwidder, deren 2 vorgeführt wurden:

Den I. Preis zu 1 Medaille mit Fahne erhielt der Oekonom Martin Dennerlein von Neundorf, K. Landgerichts Herzogenaurach.

Den II. Preis zu 1 Medaille mit Fahne erhielt der Gemeindevorsteher und Oekonom Paul Stang zu Falkendorf, K. Landgerichts Herzogenaurach.

f) Für Schafmütter, deren mehrere vorgeführt wurden:

Den I. Preis zu 1 Medaille mit Fahne erhielt Oekonom David Kreß zu Nankendorf, K. Landgerichts Herzogenaurach.

Den II. Preis mit 1 Medaille mit Fahne erhielt der Hirt Conr. Leihgeber von Falkendorf, K. Landgerichts Herzogenaurach.

Den III. Preis zu 1 Medaille mit Fahne erhielt der Oekonom Andr. Hopf von Nankendorf, K. Landgerichts Herzogenaurach.

* * *

Für ausgezeichnete Leistungen in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft wurden Nachbenannte mit der silbernen Vereinsmedaille oder einem Lobe belohnt.

I. Aus dem K. Landgerichte Pegnitz

erhielt die silberne landwirthschaftliche Verdienstmedaille:

Hochfärber, K. Forstmeister zu Horlach. Derselbe kultivirte einen sehr wenig erträglichen ⅞ Tagw. großen Grasgarten durch Abheben der Hügel, Ausfüllen der Vertiefungen und Ueberdecken der ganzen Fläche mit guter, künstlich gemengter Erde, besäte solche mit Grünklee und Esparsettklee, welch' beide Kleearten reichen Ertrag lieferten. Ferner kultivirte er einen 800 Fuß langen und 6 Fuß breiten Ackerrain sehr vortheilhaft und legte auch einen 4 Tagw. großen Pflanzgarten mit vieler Mühe und großem Kostenaufwande an. Die Anlegung mehrerer großer Komposthaufen, — Benützung des aus seinem Hofraume abfließenden Wassers zur Bewässerung seiner Dienstgründe, — Aufmunterungen durch eifriges und unermüdetes Vorangehen in allen Zweigen der Landwirthschaft und Belehrungen zur Nachahmung sind weiter noch zu seinen verdienstlichen landwirthschaftlichen Leistungen zu zählen.

II. Aus dem K. Landgerichte Neustadt an der Aisch in Mittelfranken

erhielt die silberne landwirthschaftliche Verdienstmedaille:

Meyer, Friedrich, Forstwart zu Dachsbach. Derselbe hat in den Freiherrlich von Kressischen Besitzungen diesseitigen Kreises circa 120 Tagw. Oedungen mit bestem Erfolge aufgeforstet, wofür ihm auch von der bezüglichen Gutsherrschaft mehrfache Anerkennung zu Theil geworden ist.

III. Aus dem K. Landgerichte Bamberg II.

erhielt die silberne landwirthschaftliche Verdienstmedaille:

Dotterweich, Andr., Schullehrer zu Reundorf. Derselbe hat von einem alten öden ¾ Tagw. großen Leichenacker, ½ zu einem Gemüsegarten und ½ zur Obstbaumanlage umgewandelt und fördert möglichst alle landwirthschaftlichen Interessen.

Elling, Joh., Oekonomiebesitzer zu Bug. Derselbe kultivirte ein schlechtes Stück Land von circa 40′ lang und breit, mit felsigem Untergrunde durch 3 Fuß tiefes Rajolen zu einer Hopfenanlage mit 600 Stangen, worauf er im vorigen Jahre 4 Centner Hopfen, bester Qualität baute.

IV. Aus dem K. Landgerichte Herzogenaurach

erhielt die silberne landwirthschaftliche Verdienstmedaille:

Kupfer, Adolph, Oekonomie-Gutsbesitzer zu Burgstall. Derselbe hat 5,41 Tagw. Weiherödung durch Entwässerungsgräben trocken gelegt und in fruchtbarstes Ackerland umgewandelt. Deßgleichen hat er eine 1½ Tagw. große Oedung zu gutem Ackerlande kultivirt, — einen 380′ langen 12′ breiten und 4½′ hohen Weiherdamm abgegraben, geebnet und die gewonnene Erde zur Verbesserung seiner Felder verwendet, — alle seine Wiesen durch zweckmäßige Ent- und Bewässerungen im Ertrage sehr erhöhet, — türkischen Klee angebaut, — eine Güllepumpe angerichtet zur Leitung der Gülle auf die nächst gelegenen Wiesen, — Fäßer zum Ausführen der Gülle auf Felder und Wiesen benützt, — Compósthaufen, bestehend aus grünen Pflanzen, (Unkräutern), Teichschlamm, Rasenstücke, Kalk, Holzasche, Gülle, Stalldünger, Gyps, Holzerde, Strassenerde, Grabenauswürfe, Bauschutt, Seifensiederasche, Streu, Scheunenabfälle, Sägespäne, Abtrittdünger 2c. zur Bedüngung der Wiesen angelegt, — unter anderen fremdartigen Ackergeräthschaften einen Brabanter Pflug angeschafft, seit 2 Jahren gegen 200 Stücke theils selbst erzogene, theils wilde Obstbaumstämmlinge gepflanzt und größtentheils veredelt und endlich eine Anlage von 250 Stücken Maulbeerbäumchen gemacht.

V. Aus dem K. Landgerichte Stadtsteinach

erhielten die silberne landwirthschaftliche Verdienstmedaille:

Gramp, Georg, Oekonomiebesitzer zu Untersteinach. Derselbe kultivirte eine gekaufte felsige, mit Büschen bewachsene, 1 Tagw. große Oedung durch Ausbrechen von 350 Fuder Steinen, — womit er einen Ernteweg verbesserte, und durch Aufführen von 300 Fuder guter Gartenerde. Auch verbesserte er mit Hilfe des Bauern Ludwig einen Ernteweg von 1300 Fuß Länge gleich einer Vicinalstrasse und bepflanzte denselben mit Obst- und Lindenbäumchen.

Tempel, Andr., Oekonomiebesitzer und Gemeindevorsteher zu Wartenfels. Derselbe baut viel Rothklee zur Stallfütterung und zum Dörren, — auch Esparsett- und Luzerne-Klee, — hat die Brache auf seinen Feldern aufgehoben, — im vorigen Jahre eine Güllegrube, welche 50 Eimer Jauche aufnehmen kann und 60 fl. kostete, — erbaut — und bereitet allen Dünger der Bodenbeschaffenheit seiner Felder entsprechend zu, so daß er fast doppelte Ernten macht.

VI. Aus dem K. Landgerichte Cronach

erhielten die silberne landwirthschaftliche Verdienstmedaille:

Pfadenhauer, Johann, Oekonomiebesitzer zu Geschwend. Derselbe hat ein sehr herabgekommenes Anwesen

durch Verbesserung der Wiesen und Felder, — Anlage von Waldungen u. s. w. ganz verbessert. Im vorigen Jahre legte er eine unterirdische, 125' lange Wasserleitung mit Röhren zur Bewässerung an, — verwendet die Auswürfe seiner Pottaschhütte auf Felder und Wiesen und hat in seiner Dungstätte die Einrichtung getroffen, daß Wasser zur Verdüngung der Mistjauche vor ihrer Anwendung zugeleitet werden kann.

VII. Aus dem K. Landgerichte Lichtenfels

erhielt die silberne landwirthschaftliche Verdienstmedaille:

Brahmann, Peter, Oekonomiebesitzer und Gemeindevorsteher zu Weingarten. — Derselbe ist bereits seit 40 Jahren ununterbrochen Gemeindevorstand daselbst und genießt allgemeine Liebe und Achtung der Gemeindemitglieder durch gemeinnütziges Wirken unter ihnen. Dem Wassermangel im Orte hat er im Jahre $18\frac{4}{5}$ durch Herstellung eines Gemeindebrunnen abgeholfen, — den Wasser-, Straßen- und Wegbau eifrigst betrieben und insbesondere auch um Errichtung einer Strasse nach Kloster Banz u. s. w. sehr sich bemüht. Durch Wasserableitungen hat er seine Felder, darunter insbesondere den sogenannten Bühlacker sehr verbessert und geht überhaupt in Verbesserungen aller landwirthschaftlichen Zweige örtlich als Muster voran.

VIII. Aus dem K. Landgerichte Weidenberg

erhielten die silberne landwirthschaftliche Verdienstmedaille:

Hoffmann, Conrad, Schuhmachermeister zu Weidenberg. Derselbe hat 2 Tagwerk ödes, steiniges Feld zu Fruchtbau und Ansaat mit türkischem Klee kultivirt.

Wittauer, Johann, Bauer zu Würnsreuth. Derselbe hat eine 3 Tagwerk große, unebene und sumpfige Wiese eingeebnet, durch zweckmäßige Abzugsgräben entwässert, sodann mit Compostdünger bedüngt, eine Bewässerung darauf angelegt und so zweimähdig mit reichen Ernten gemacht. Deßgleichen kultivirte er auch einen $1\frac{1}{4}$ Tagwerk großen, öden, lettenbodigen Acker durch Ueberfahren mit guter Erde, so daß dieses Feld gegen früher einen 4fachen Ertrag gewährt.

Rabenstein, Georg, Marktsvorstand und Rothgerbermeister zu Weidenberg. Derselbe hat die durch Regengüsse häufig überschwemmte und mit Steinen überschüttete Gemeinde-Au aufs Beste kultivirt und mit Erlen und Eichen bepflanzt, so daß sie jetzt einen Werth von mindestens 800 Gulden hat. Als Marktsvorstand genießt er durch sein gutes Wirken überhaupt große Achtung in der Gemeinde.

IX. Aus dem Stadt-Magistrate Bamberg

erhielt die silberne landwirthschaftliche Verdienstmedaille:

Badum, Johann, Gärtnermeister zu Bamberg. Derselbe hat 1 Tagw. 35 Decim. große Wiese, die ganz unfruchtbar war, in jüngsten Jahren zu einer vorzüglich guten Wiese umgeschaffen.

X. Aus dem K. Landgerichte Bayreuth

erhielten die silberne landwirthschaftliche Verdienstmedaille:

Gaab, Friedrich, Schullehrer zu Stockau. Derselbe hat

$2\frac{3}{4}$ Tagw. Feld, Haage genannt, mit 80 fl. Aufwand,
$\frac{3}{5}$ Tagw. Feld, Frohnwinkel genannt, mit 25 fl. Aufwand,
$\frac{4}{8}$ Tagw. Feld, Drath genannt, } mit 30 fl. Aufwand,
$\frac{3}{8}$ Tagw. Wiese }
$1\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, hintere Drath genannt, mit 60 fl. Aufwand,
1 Tagw. Wiese, als Eigenthum, mit 40 fl. Aufwand,
3 Tagw. Feld, der Lettenacker genannt, mit 30 fl. Aufwand,

durch Ausgraben der in den verschiedenen Aeckern befindlichen vielen Steine, Ueberfahren mit lockerer Thon- und Dammerde, — starke Bedüngung, — Anlagen von Entwässerungsgräben auf Wiesen, — Bedüngen dieser mit Compostdünger und Gülle und Ueberdecken mit guter Erde 2c. so verbessert, daß der Ertrag der einzelnen Grundstücke um ¾ bis 2fach gegen früher sich erhöhet hat.

Hacker, Martin, Schmiedmeister, Oekonomiebesitzer und Gemeindevorsteher zu Neunkirchen. Derselbe kultivirte ¼ Tagw. große unfruchtbare Wiese, dann wieder ein dergl. Stück Wiese im Eckersfort, ferner einen öden Rangen in der Au und eine öde Lehmgrube durch Umgraben, Vermengung mit entsprechenden Bodenarten, Bedüngen mit Compostdünger und Gülle, so daß er jetzt reiche Ernten von Kleefutter, Runkelrüben und Getraide davon abnimmt. In Düngerbereitung und Anlegung von Composthaufen geht er mit sehr gutem Beispiele voran.

Angerer, Thomas, Oekonomiebesitzer zu Neunkirchen. Derselbe kultivirte einen ¼ Tagw. großen, öden und unfruchtbaren Grasboden in der Perlensreuth zu Feld, — verbesserte eine ganz schlechte magere Wiese mit Gülle und Compostdünger in der Art, daß sie jetzt dreimähdig ist und das beste Futter liefert. Derselbe thut auch viel zur Veredlung der Obstbaumzucht und hat im vorigen Jahre 50 St. veredelte Obstbäumchen verpflanzt.

Maisel, Johannes, Gastwirth und Oekonom zu Neunkirchen. Derselbe hat seine Erlachwiese und eine im sog. süßen Winkel durch Wasserabzugsgräben und Ueberfahren mit Compostdünger im Ertrage verdoppelt, — den ganz öden sog. Rothanger urbar und durch Bedüngen mit Gülle zweimähdig gemacht, — ¼ Tagw. von Engerlingen zerstörte Wiese umgearbeitet, — den 1 Tagw. großen, an der Straße liegenden, öden Anger zu fruchtbarem Felde kultivirt, — richtet besonderes Augenmerk auf zweckmäßige Düngerbereitung und hat auch immer zwei Composthaufen in Anlage.

Hammon, Johann, Steuervorgeher zu Neunkirchen. Derselbe hat 2 Tagw. ganz ödes Land, — der Grafenberg genannt, — rigolt und sodann mit Fohren angepflanzt, welche sehr üppig gedeihen; ebenso hat er 1 Tagw. öde gelegenes Bergfeld und einen 2 Tagw. großen Rangen mit Fohrensaamen besäet und zum Theil auch mit Fohren-, Erlen- und Lärchenbäumchen bepflanzt, — benützt die Mistjauche auf Felder und Wiesen, legt Composthaufen an und leistet überhaupt örtlich viel Ersprießliches in der Landwirthschaft.

Söllner, Joh. Andr., Oekonomiebesitzer zu Grünhof. Derselbe hat einen 1 Tagw. großen, öden Rangen mit Mühe und Kosten zu einem sehr erträglichen Futterland umgeschaffen, — bereitet Compostdünger und wendet diesen nebst Mistjauche im Großen zur Verbesserung seiner Felder an.

Koch, Friedrich, Kantor und Schullehrer zu St. Johannis. Derselbe bemüht sich sehr um Förderung aller landwirthschaftlichen Zweige durch Aufmunterungen und machte sich durch Erfindung eines verbesserten Sparofens laut vorliegenden Zeugnissen sehr verdient.

Eckstein, Aegidius, Oekonom bei Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Herzog Alexander von Würtemberg auf dem Gute Meiernberg bei Bayreuth wird wegen 13jähriger umsichtsvollster, eifrigster und getreuester Ausführung aller der ihm übertragenen landwirthschaftlichen Geschäfte besonders hier öffentlich belobt. —

XI. Aus dem K. Landgerichte Forchheim.

a) Erhielten die silberne landwirthschaftliche Verdienstmedaille:

Bär, Anton, Oekonomiebesitzer und Gemeindepfleger zu Eggolsheim. Derselbe kultivirte einen 1 Tagw. großen, ganz öden, nutzlosen Rangen an der Berggasse, — verbessert nachahmenswerth seine Felder und benützt Gülle zur Befruchtung der Wiesen. Insbesondere hat er sich durch Anlegung eines örtlichen Getraidemagazins großes Verdienst erworben und macht sich fortwährend durch gemeinnützige Unternehmen sehr verdient.

Weber, Georg, Dekonomiebesitzer zu Eggolsheim. Derselbe hat mehrere Tagwerke Felder, die durch Regengüsse öfter litten, in fruchtbarste Wiesen umgewandelt, — Altwässer abgeleitet und Wiesen daraus geschaffen, — durch Beseitigung eines unnöthigen Fahrweges einen Gemeindeacker um 100 — 150 Gulden im Werthe erhöht, — bestellt einen großen Theil seiner Felder mit Futterkräutern, namentlich mit sog. deutschem Klee und zeichnet sich in vorzüglicher Viehzucht aus.

Seibold, Friedr., Dekonomiebesitzer zu Kirchehrenbach. Derselbe hat circa ¾ Tagw. öden Wald- und Feldboden durch Abtragen der Hügel und Einebnen der sumpfigen Vertiefungen zu Wiese gemacht, durch Zuleitung einer Quelle eine Bewässerung auf dieselbe angelegt und sie so zu einer sehr guten Wiese geschaffen, die sehr frühzeitig vieles und vorzügliches Gras liefert.

Krauß, Joh. Georg, Gastwirth und Dekonomiebesitzer zu Kirchehrenbach. — Derselbe hat durch Abgrabung des Wiesentflußbettes in gerader Richtung einen Flächeninhalt von 16,560 □Fuß Wies-Land gewonnen, seine Wiesen dadurch bedeutend verbessert und auch seine 4 Anstößer vom Wasserschaden befreit. Dem Abgraben des Flußbettes folgte eine Abhebung der zu hohen Stellen auf der 4 Tagw. 29 Dez. großen Wiese Behufs einer auch ausgeführten Bewässerungsanlage.

Kraus, Christoph, Bäckermeister und Dekonomiebesitzer zu Eggolsheim. — Derselbe hat eine 6 Tagw. große, unfruchtbare Fläche zu einer bewässerbaren, 2mähdigen Wiese umgewandelt, — 1 Tgw. 20 Dez. dergleichen Land mit Fohrenholzsaamen angesäet, — 1 Tagw. 45 Dez. eben so unfruchtbares Land zu einem guten Hopfengarten und eine 1 Tagw. große, sumpfige Wiese — die Holzwiese — zu einer 2mähdigen guten umgeschaffen. Im vorigen Jahre ließ derselbe mit großem Kostenaufwande seine Dungstätte mit einer 20′ langen, 6′ breiten und 8′ tiefen ausgemauerten Güllegrube zweckmäßig einrichten und benützt sehr fleißig alle Gülle zur Befruchtung seiner Gärten, Felder und Wiesen.

Rössert, Gottfried, Schullehrer zu Eggolsheim. Derselbe hat eine sehr zweckmäßige Obstbaumanlage durch Zucht aus Kernen und Veredlung wilder Obstbaumstämmlinge, — pflanzte auf eigene Kosten Maulbeerbäume an und betreibt die Seidenzucht mit gutem Erfolge.

b) Besonderes Lob verdient und erhält die Landgemeinde Wiesenthau. Dieselbe hat nämlich 15,71 Tagw. öde Fläche durch Trockenlegung nasser und sumpfiger Stellen, Sprengung und Beseitigung der zu Tage gehenden Felsenmassen mit großem Arbeitsaufwande kultivirt, — einen Theil derselben mit 184 sehr schönen veredelten Kirschbäumen bepflanzt und die Gesammtfläche als Ackerland im Einzelverpacht abgegeben, wodurch der Gemeinde eine jährliche Einnahme von 100 Gulden zugeht.

XII. Aus dem Stadt-Magistrate Bayreuth

erhielt die silberne landwirthschaftliche Verdienstmedaille:

Bauer, Georg, Metzgermeister und Dekonomiebesitzer zu Bayreuth. Derselbe zeichnete sich durch großartige Feld- und Wiesenkulturen schon seit Jahren aus und hat insbesondere im heurigen Jahre ein derartiges Unternehmen mit größter Umsicht und bedeutendem Kostenaufwande musterhaft ausgeführt. — Die Arbeiter aus der Stadt und vom Lande haben ihm vielen und großen Verdienst zu verdanken und die Beschäftigung solcher auf so gemeinnützige, nachahmenswertheste und möglich nachahmbare Weise verdient ebenfalls rühmlichste Erwähnung und Anerkennung.

XIII. Aus dem K. Landgerichte Münchberg

erhielt die silberne landwirthschaftliche Verdienstmedaille:

Dietel, Johannes, Dekonomiebesitzer zu Querenbach. Derselbe verbesserte gegen 18 Tagw. Wiesen durch Abhebungen der Hügel, Ausfüllen der tiefen und sumpfigen Stellen, Anlegung zweckmäßiger Entwässerungs- und

Bewässerungsgräben u. s. w. auf eine solche Weise, daß die einmähdigen zweimähdig, — die zweimähdigen dreimähdig wurden. — Seine Felder hat er durch zweckmäßige Verbesserung der Ackerkrume zu bedeutend höherem Ertrage gebracht und seine Wirthschaft überhaupt stellt sich örtlich als Musterwirthschaft dar.

XIV. Aus dem K. Landgerichte Ludwigstadt

erhielt die silberne landwirthschaftliche Verdienstmedaille:

Klug, Georg, Seifensiedermeister und Oekonomiebesitzer zu Ludwigstadt. Derselbe hat durch zweckmäßige Benützung der Mistjauche seinen Gras- und Obstgarten und den daranstoßenden Pachtgarten der Pfarrei zu einem 5fachen Ertrag gebracht, — aus besonderer Vorliebe für Obstbaumzucht zwei große Gärten mit Obstbäumchen bepflanzt und diese veredelt, — ein neues Bienenhaus sich bauen lassen und seinen Bienenstand auf 29 tragbare Bienenstöcke gehoben.

XV. Aus dem K. Landgerichte Wunsiedel

erhielt die silberne landwirthschaftliche Verdienstmedaille:

Menzel, Simon, Oekonomiebesitzer zu Hauenreuth. Derselbe hat auf einer unfruchtbaren Wiese einen Torfstich angelegt, welcher seit dem Jahre 1847 mit sehr gutem Erfolge betrieben wird und durch welchen die Märkte Redwitz und Thiersheim mit Brennmaterial versehen werden.

XVI. Aus dem K. Landgerichte Seßlach

erhielt die silberne landwirthschaftliche Verdienstmedaille:

Steinmetz, Moritz, Knabenlehrer und Chorrektor zu Seßlach. Derselbe zeichnet sich besonders durch Obstbaumzucht aus, — hat im heurigen Jahre gegen 2000 Setzlinge in die Schulgärten zu Oberelldorf, Neudorf, Autenhausen und Altenbanz verpflanzt, — 300 Stücke im eigenen Schulgarten versetzt, läßt sich das Veredeln der Obstbäume im Gemeinde- und Schulbezirke sehr angelegen seyn und fördert aus seiner schon älteren Baumschule eine Menge veredelter Bäume in das Eigenthum von Gemeinden und Privaten.

XVII. Aus dem K. Landgerichte Kirchenlamitz

erhielten die silberne landwirthschaftliche Verdienstmedaille:

Clöter, k. Lokalschulinspektor }
Schilling, k. Revierförster } zu Weißenstadt,
Schuberth, Bürgermeister }

welche zusammen einen Lokalverein für Förderung der Schweinszucht und solche selbst durch vermittelte Ankaufs- und Haltungsübernahme mehrerer Zuchtschweine — auf Antrag aus Comitémitteln unterstützt — begründet haben, Rindvieh- und Schafzucht dortiger Gegend zu heben sehr bemüht sind und zu vielfachen Feld-, Wiesen- und Waldkulturen rühmlichst aneifern.

* * *

Von den um Preise am heurigen Kreis-Landwirthschaftsfeste sich beworbenen landwirthschaftlichen Dienstboten erhielten:

A. aus der Zahl der männlichen Dienstboten:

1) Adelmann, Joh., Oekonomieknecht bei dem Bauer Joh. Andr. Eckert und dessen Vorfahrer Deinhardt

zu Eunreuth, k. Landgerichts Vorchheim, wegen 42jähriger ununterbrochener Dienſteszeit einen Preis zu 10 Gulden in Etui.

2) Dorſch, Adam, Oekonomieknecht bei dem Bauer Johann Fiſcher und ſeinen Aeltern zu Altendorf, K. Landgerichts Weismain, wegen 40jähriger ununterbrochener Dienſteszeit einen Preis zu 10 Gulden in Etui.

3) Hammon, Thomas, Oekonomieknecht bei dem Maierbauer Johann Hammon zu Laineck, K. Landgerichts Bayreuth, wegen 33jähriger ununterbrochener Dienſteszeit einen Preis zu 8 Gulden in Etui.

4) Retſch, Johann, Oekonomieknecht bei dem Bauer J. G. Hacker zu Trebersdorf, K. Landgerichts Bayreuth, wegen 30jähriger ununterbrochener Dienſteszeit einen Preis zu 8 Gulden in Etui.

5) Schmidt, Veit, Oekonomieknecht bei dem Bauer Johann Wunder, Jacobsſohn — zu Zeiern, K. Landgerichts Cronach, wegen 30jähriger ununterbrochener Dienſteszeit einen Preis zu 8 Gulden in Etui.

6) Wolfshöfer, J. Georg, Oekonomieknecht bei dem Gaſtwirth und Oekonomiebeſitzer G. Fr. Schoberth und ſeinem Vater zu Frankenhaag, K. Landgerichts Bayreuth, wegen 29½jähriger ununterbrochener Dienſteszeit einen Preis zu 8 fl. in Etui.

7) Martin, Georg, Oekonomieknecht bei dem Bauer Joh. Gold und ſeiner Mutter zu Hubenberg, K. Landgerichts Hollfeld, wegen 27jähriger ununterbrochener Dienſteszeit einen Preis zu 7 fl. in Etui.

8) Dinkel, Heinrich, Oekonomieknecht bei dem Gaſtwirth, Bierbrauer und Oekonomiebeſitzer Johann Dinkel zu Stublang, K. Landgerichts Lichtenfels, wegen 25jähriger ununterbrochener Dienſteszeit einen Preis zu 6 fl. in Etui.

9) Bauer, Johann, Oekonomieknecht bei dem Gaſtwirth, Metzgermeiſter und Oekonomiebeſitzer Karl Schmidt zu Hiltpoltſtein, K. Landgerichts Gräfenberg, wegen 25jähriger ununterbrochener Dienſteszeit einen Preis zu 6 fl. in Etui.

10) Schaller, Jacob, Oekonomieknecht bei der Oekonomiebeſitzers-Wittwe Anna Müller zu Ahornberg, K. Landgerichts Münchberg, wegen 24jähriger ununterbrochener Dienſteszeit einen Preis zu 6 fl. in Etui.

11) Bayer, Johann, Oekonomieknecht bei dem Bauer Johann Petzold zu Unterkonnersreuth, K. Landgerichts Bayreuth, wegen 22jähriger ununterbrochener Dienſteszeit einen Preis zu 5 Gulden in Etui.

12) Büttner, Johann, Oekonomieknecht bei dem Hofbauer Nik. Hölzel zu Peeſten, K. Landgerichts Thurnau, wegen 20jähriger ununterbrochener Dienſteszeit einen Preis zu 5 Gulden in Etui.

13) Hümmer, Johann, Oekonomieknecht bei dem Bauer Philipp Teufel und ſeinen Schwiegerältern zu Breitenleſau, K. Landgerichts Hollfeld, wegen 20jähriger ununterbrochener Dienſteszeit einen Preis zu 5 Gulden in Etui.

14) Büttner, Johann, Oekonomieknecht bei dem Landtags-Abgeordneten, Gaſtwirth und Oekonomiebeſitzer Johann Pezold zu Gößweinſtein, K. Landgerichts Pottenſtein, wegen 19½jähriger Dienſteszeit einen Preis zu 5 fl. in Etui.

26 Preisbewerbungen männlicher Dienſtboten mit 18jähriger bis herab zu 8jähriger Dienſteszeit konnten heuer wegen mangelnder Geldmittel nicht weiter berückſichtiget werden.

B. Aus der Zahl der weiblichen Dienſtboten erhielten:

1) Riel, Margaretha Eliſabetha, Oekonomiemagd bei dem Gaſtwirth und Oekonomiebeſitzer Andreas Herzog zu Walsdorf, K. Landgerichts Bamberg II., wegen 29jähriger ununterbrochener Dienſteszeit einen Preis zu 8 Gulden in Etui.

2) Pfiſter, Dorothea, Oekonomiemagd bei dem Gaſtwirth und Oekonomiebeſitzer Johann Merzbacher zu Oberleiterbach, K. Landgerichts Scheßlitz, wegen 29jähriger ununterbrochener Dienſteszeit einen Preis zu 8 Gulden in Etui.

3) Mäusbacher, Barbara, Oekonomiemagd bei dem Bäckermeiſter und Oekonomiebeſitzer Joh. Popp zu

Staffelstein, K. Landgerichts Lichtenfels, wegen 27jähriger ununterbrochener Dienstesſzeit einen Preis zu 7 fl. in Etui.

4) Deubel, Margaretha, Oekonomiemagd bei der Oekonomiebesitzers-Wittwe Margaretha Gütler zu Ditzhof, K. Landgerichts Forchheim, wegen 26jähriger ununterbrochener Dienstesſzeit einen Preis zu 7 fl. in Etui.

5) Seelmann, Anna Maria, Viehmagd bei dem Oekonomiebesitzer und Seilermeister Johann Göppner zu Staffelstein, K. Landgerichts Lichtenfels, wegen 25jähriger ununterbrochener Dienstesſzeit einen Preis zu 6 fl. in Etui.

6) Lang, Katharina, Oekonomiemagd bei dem Schullehrer und Oekonomiebesitzer Philipp Gundermann zu Burgwindheim, K. Landgerichts Burgebrach, wegen 23jähriger ununterbrochener Dienstesſzeit einen Preis zu 6 fl. in Etui.

7) Böhm, Eva, Oekonomiemagd bei dem Bauer Pankratz Dippold zu Huppendorf, K. Landgerichts Hollfeld, wegen 23jähriger ununterbrochener Dienstesſzeit einen Preis zu 6 fl. in Etui.

8) Herzog, Katharina, Oekonomiemagd bei dem Kaufmann und Oekonomiebesitzer J. G. Herzog zu Waldsdorf, K. Landgerichts Bamberg II., wegen 22jähriger ununterbrochener Dienstesſzeit einen Preis zu 6 fl. in Etui.

9) Krauß, Anna, Oekonomiemagd bei dem K. Pfarrer Helmreich zu Himmelkron, K. Landgerichts Berneck, wegen 21½jähriger ununterbrochener Dienstesſzeit einen Preis zu 6 fl. in Etui.

10) Walther, Katharina, Oekonomiemagd bei dem Bauer Heinrich Müller zu Michelsdorf, K. Landgerichts Berneck, wegen 21jähriger ununterbrochener Dienstzeit einen Preis zu 5 fl. in Etui.

11) Weber, Anna Maria, Oekonomiemagd bei dem Oekonomiebesitzer Johann Bayer zu Cronach, K. Landgerichts gleichen Namens, wegen 21jähriger ununterbrochener Dienstesſzeit einen Preis zu 5 fl. in Etui.

12) Hermannsdörfer, Margaretha, Oekonomiemagd bei dem Bauer Wolfg. Späth zu Benk, K. Landgerichts Bayreuth, wegen 20jähriger ununterbrochener Dienstesſzeit einen Preis zu 5 Gulden in Etui.

13) Schmidt, Anna Maria, Oekonomiemagd bei dem Oekonomiebesitzer Friedrich Kirchner zu Burgwindheim, K. Landgerichts Burgebrach, wegen 20jähriger ununterbrochener Dienstesſzeit einen Preis zu 5 fl. in Etui

14) Lauer, Barbara, Oekonomiemagd bei dem Bauer Jacob Völk und seiner Mutter zu Stöcken, K. Landgerichts Lichtenfels, wegen 20jähriger ununterbrochener Dienstesſzeit einen Preis zu 5 fl. in Etui.

29 Preisbewerbungen weiblicher Dienstboten mit 19jähriger bis herab zu 10jähriger Dienstesſzeit konnten heuer wegen mangelnder Geldmittel nicht weiter berücksichtiget werden.

Schließlich wird bemerkt, daß die Vertheilung aller Preise für die Viehzucht, die ausgezeichneten Leistungen in den verschiedenen landwirthschaftlichen Zweigen und die landwirthschaftlichen Dienstboten nach Inhalt der gesondert vorgelegten, bestätigten Zeugnisse geschah.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Diurnist am Königl. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth, Johann Christian Voigt, und dessen Ehefrau Carolina, geborne Merkel von hier, haben mittelst Protokollar-Erklärung vom 29. v. Mts. für die Dauer ihrer unterm 9. v. Mts. geschlossenen Ehe die landesübliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was in Hinblick auf §. 422, Tit. I. Theil II. des allgemeinen Preußischen Landrechts andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 4. December 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Semmelmann.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte Immobilien der ledigen Elise Cordula Lunz dahier,

1) das Haus, Nr. 1848, auf dem Jakobsberge dahier, 2 Stockwerk hoch, enthaltend einen Keller, im untern Stockwerk einen Vorplatz, 4 Zimmer, eine Kammer, eine Küche und eine Speiskammer, im oberen Stockwerk einen geräumigen Vorplatz, 5 Zimmer und 4 Kammern, dann unterm Dach zwei Böden, mit Hofraum, Holzlege, Waschhaus und Stallung, freieigen, geschätzt auf 2400 fl., mit 2600 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt,
2) 7 Dezim. Blumengarten, Pl.-Nr. 3006, geschätzt auf 150 fl.,
3) 65 Dezim. Obst- und Gemüsegarten, Pl.-Nr. 3007, geschätzt auf 850 fl., beide noch zum Hause gehörig,
4) 43 Dezim. Feld auf der vorderen Höhe, Pl.-Nr. 3442, reicht zum K. Rentamt 2 Vrtl. 3 Sechz. Kornzehent, geschätzt auf 175 fl.,

Mittwoch den 21. Januar 1852 Vormittags 10 Uhr,

Zimmer-Nr. 37 öffentlich versteigert, wobei, wenn der Schätzungswerth erreicht wird, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgt, und sich übrigens das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 richtet.

Die nähere Beschreibung der Immobilien kann täglich im genannten Gerichtszimmer eingesehen werden.

Bamberg, den 19. November 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

Lindner.

Ediktalladung.

In Sache des J. Silbermann gegen Mantel Thraum von Sassanfarth, Wechselforderung von 128 fl. 22 kr. betreffend, wird der Verklagte, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, nach Hauptstück V §. 3 der Wechselgerichts-Ordnung vorgeladen, in dem zur Produktion, Anerkennung oder eidlichen Abläugnung des Original-Wechsels vom 16. Juli 1851 auf

Freitag, den 30. Januar 1852 Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine um so gewisser zu erscheinen, als im Nichterscheinungsfalle der Wechsel für anerkannt erachtet werden soll.

Bamberg, den 12. December 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht,
als Wechselgericht I. Instanz.
Der königliche Direktor,
Conrad.

Lindner.

Ediktal-Ladung.

Der Buchhändler Friedrich Wilhelm Hohbach aus Bamberg, dermalen in Amerika, hat seine Insolvenz erklärt, und sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktalien hiemit ausgeschrieben und zur Liquidation und gehörigen Nachweisung der Forderungs-Ansprüche auf

Mittwoch den 17. März 1852,

zur Anbringung der Einreden dagegen auf

Montag den 17. Mai 1852

und zum Schlußverfahren und zwar ad replicandum auf

Mittwoch den 2. Juni,

und ad duplicandum auf

Mittwoch den 16. Juni 1852,

jedesmal um 9 Uhr Vormittags Termin angesetzt, wozu an die bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem

Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der gegenwärtigen Masse im Falle des Nichterscheinens am I. Ediktstage, und des Ausschlusses mit der treffenden Handlung beim Nichterscheinen an den folgenden Ediktstagen Ladung hiermit ergeht.

Zugleich soll der erste Ediktstag auch zur Erzielung einer gütlichen Uebereinkunft unter den Interessenten, sowie zur Wahl eines Maßacurators zum Behufe der Beitreibung der Außenstände und Führung der anhängigen Prozesse und Wahl eines Gläubiger-Ausschusses verwendet werden.

Bemerkt wird, daß der ganze Vermögensstand mit Einschluß der Ausstände auf

6696 fl. 2¼ kr., dagegen die Schulden 14,024 fl. 24 kr. sich entziffern.

Endlich werden noch alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner Vermögensstücke, es sey pfandweise oder aus einem sonstigen Rechtstitel in Händen haben, oder an denselben etwas zu bezahlen schuldig sind, bei Verlust ihrer Rechte daran oder bei nochmaliger Zahlung aufgefordert, dem Concursgerichte binnen 8 Wochen hievon Anzeige zu machen. Bamberg, den 19. December 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird auf klägerischen Antrag vom 20. October curr. das Grundvermögen des Gabriel Zeitler von Schadlos, bestehend in

1) einem Söldengut, Nr. 6, mit Zugehör; werthet 2100 fl.,
2) die Mühlwiese, Pl.-Nr. 747, werthet 800 fl.,
3) ein Acker, die Brunnenleithe, Pl.-Nr. 2035, werthet 300 fl.,
4) ein Baumfeld im Hähnlein, werthet 350 fl.,
5) ein Baumfeld im Berg, Pl.-Nr. 1797, werthet 50 fl.,
6) Feld und Wiese, die Bruderholzspitze, Pl.-Nr. 206, werthet 450 fl.,
7) ein Holz im Distelberg, Pl.-Nr. 2154½, werthet 700 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Termin hiezu am

16. Januar 1852 Nachmittags 2 Uhr

in loco Schadlos anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Bamberg, den 12. November 1851.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Bisani.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das der Gerichtsdieners-Wittwe Margaretha Rosenhauer gehörige Wohnhaus Nr. 298 in der Theaterstraße zu Hof nebst Garten, geschätzt auf 2100 fl., am

Mittwoch, den 4. Februar k. Js. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß von dem Schätzungsprotokolle in der landgerichtlichen Registratur Einsicht genommen werden kann, und die Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen im Termine erfolgen wird.

Hof, am 4. December 1851.

Königliches Landgericht.
Zäuner.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das den Relikten des verstorbenen Hufschmiedmeisters Georg Heinrich Börner dahier gemeinschaftlich gehörige Wohnhaus, Hs.-Nr. 621 in der Altenstadt zu Hof gelegen, mit Münstertheil, B.-Nr. 293 und 294 und darauf ruhendem realen Schmiedfeuerrecht, geschätzt auf 1550 fl. am

Mittwoch, den 11. Februar 1852 Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokale dem öffentlichen Verkauf unterstellt. Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß von dem Schätzungsprotokolle in der landgerichtlichen Registratur Einsicht genommen werden kann und die Bekanntmachung der Kaufsbedingungen im Termine erfolgen wird. Hof, am 15. December 1851.

Königliches Landgericht.
Zäuner.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 4. Bayreuth, Donnerstag den 8. Januar 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 623.

(Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird in Folge höchsten Auftrages vom 24. v. Mts. untenstehend die Bekanntmachung, rubrizirten Betreffs, welche von dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Ausschreibung anher gelangt ist, zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Bayreuth, den 2. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Bekanntmachung,
die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1852 betreffend.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Gemäßheit des §. 21 der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 wird hiemit bekannt gemacht, daß die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst am 16. Februar nächsten Jahres ihren Anfang nehmen wird.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 25. künftigen Monats bei der K. obersten Baubehörde einzureichen und mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

a) dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung,

b) den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

München, den 24. December 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
(Gez.) v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Sekretair,
Ministerialrath (gez.) Wolfanger.

Ad Num. 8335.

Bekanntmachung.

(Die Vertheilung der Heilsbronner Stipendien pro $18\frac{51}{52}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus dem Heilsbronner Stipendienfonde können für das Studienjahr $18\frac{51}{52}$ nach den Rechnungs-Ergebnissen
1700 fl.
zur Vertheilung kommen.

Bei Vertheilung dieser Stipendien wurde der Stiftungsurkunde und dem Reglement vom 10. Februar 1748 gemäß vorzugsweise auf Studierende der protestantischen Theologie und auf Söhne von Geistlichen, Lehrern und wohlverdienten Personen Bedacht genommen, wobei bemerkt wird, daß auf Stipendien aus diesem Fonde überhaupt nur der Unterstützung bedürftige und würdige protestantische Unterthanssöhne aus dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth, wenn dieselben entweder an der Universität Erlangen, soferne nicht allerhöchste Dispensation erfolgt ist, oder an den Gymnasien zu Bayreuth und Erlangen den Studien obliegen und die vorschriftsmäßigen Zeugnisse über mit gutem Erfolge bestandene Stipendiaten-Prüfung oder Fortgang und Sitten beigebracht haben, Anspruch machen können.

Diese Direktiven strenge festhaltend hat die unterfertigte K. Regierung nach genauer Prüfung der zahlreich eingelangten Gesuche und nach Erwägung der Anträge des Senats der K. Universität Erlangen, dann des K. Rektorats des Gymnasiums zu Bayreuth nachgenannten Studierenden Stipendien bewilligt:

A. Universitäts-Stipendien:

I. zum Fortgenuß:

1) 50 fl. dem stud. theol. et philol. Ernst d'Alleux aus Berneck,
2) 50 fl. " " " " " Jakob Bauer aus Bayreuth,
3) 50 fl. " " jur. Robert Buchheit von hier,
4) 50 fl. " " " Heinrich Fischer aus Kulmbach,
5) 50 fl. " " " Heinrich Herding aus Krögelstein,
6) 50 fl. " " theol. Andreas Kästner aus Großwendern,
7) 50 fl. " " philol. Karl Küffner aus Leupoldstein,
8) 50 fl. " " jur. Emil Mengert aus St. Georgen,
9) 50 fl. " " " Friedrich Pausch aus Kreußen,
10) 50 fl. " " med. Johann Albrecht Rausch aus Münchberg,
11) 50 fl. " " theol. Wilhelm Ruckdeschel aus Weißenstadt,
12) 50 fl. " " jur. Albert Schleizer aus Pegnitz,
13) 50 fl. " " " Friedrich Schöntag aus Wunsiedel,
14) 50 fl. " " theol. et philol. Friedrich Speckner von hier,
15) 50 fl. " " " Georg Erhard Summa aus Wirsberg,
16) 50 fl. " " " Georg Erhard Unkauf aus Oberkonnersreuth.

II. Als neue Verleihungen:

1) 50 fl. dem stud. jur. Carl Bär, Magistratsoffiziantensohn von hier,
2) 50 fl. „ „ philos. Ehrhard Bär, Schuhmachermeisterssohn von da,
3) 50 fl. „ „ „ Robert Dittmar, Pfarrerssohn von da,
4) 50 fl. „ „ „ Leonhard Dombart, Cantorssohn von Arzberg,
5) 50 fl. „ „ jur. Wilhelm Kalbskopf, Forstmeisterssohn von Selb,
6) 50 fl. „ „ philos. Carl Lotzbeck, Professorssohn aus Bayreuth,
7) 50 fl. „ „ jur. Ludwig Marr, Lehrerssohn aus Schwarzach,
8) 50 fl. „ „ philolog. et math. Iwan Müller, Instrumentenmacherssohn aus Wunsiedel,
9) 50 fl. „ „ jur. Friedrich Pollmann, Privatierssohn aus Ludwigsstadt,
10) 50 fl. „ „ „ Oskar Schwinger, Pfarrerssohn aus Rehau,
11) 50 fl. „ „ theol. et philos. Friedrich Sommer, Pfarrerssohn aus Veitlahm,
12) 50 fl. „ „ philos. Friedrich Schamel, Polizeisoldatensohn aus Bayreuth,
13) 25 fl. „ „ „ Heinrich Schöntag, Criminaladjunktensohn aus Wunsiedel.

B. Gymnasial-Stipendien:

I. zum Fortgenuß:

1) 25 fl. dem Schüler der IV. Gymnasialklasse Tobias Speckner aus Bayreuth,
2) 25 fl. „ „ „ „ „ Alfred Riedel aus Gefrees,
3) 25 fl. „ „ „ „ „ Carl Spandau von hier,
4) 25 fl. „ „ „ „ „ Johann Seiler von da,
5) 25 fl. „ „ „ III. „ Wilhelm Burger von Kirchahorn,
6) 25 fl. „ „ „ II. „ Carl Sommer von hier,
7) 25 fl. „ „ „ „ „ Idamar Koch von Sct. Johannis.

II. Als neue Verleihungen:

1) 10 fl. dem Schüler der III. Gymnasialklasse Philipp Hartung, Pfarrerssohn aus Wirbenz,
2) 10 fl. „ „ „ II. „ Johann Baumann, Lehrerssohn aus Gefrees,
3) 10 fl. „ „ „ „ „ Hermann v. Prieser, Herrschaftsrichterssohn aus Thurnau,
4) 10 fl. „ „ „ „ „ Julius Knöchel, Lehrerssohn aus Eckersdorf,
5) 10 fl. „ „ „ „ „ Jonathan Schalkhäuser, Landger.-Dienerssohn aus Wunsiedel,
6) 10 fl. „ „ „ I. „ Ernst Böhner von Weidenberg,
7) 10 fl. „ „ „ „ „ Julius Hagen, Pfarrerssohn von Marktselbitz,
8) 10 fl. „ „ „ „ „ Christian Hartung, Stadtschreiberssohn von Goldkronach,
9) 10 fl. „ „ „ „ „ Heinrich Hochreuther, Webermeisterssohn aus Münchberg,
10) 10 fl. „ „ „ „ „ Karl Sattler, Landrichterssohn aus Selb.

Diese Stipendien-Beträge werden von der K. Administration der allgemeinen Stiftungen zu Bayreuth, und zwar die Universitäts-Stipendien zur einen Hälfte im Laufe des Winter- und zur andern Hälfte im Laufe des Sommer-Semesters, die Gymnasial-Stipendien aber am Ende jedes Semesters zur Hälfte gegen Präsenz-Bescheinigung und vorschriftsmäßige Quittung ausbezahlt werden, wornach sich die Betheiligten zu achten haben.

Bayreuth, den 3. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 10,066.

Bekanntmachung.

(Ergänzung des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten in der Stadt Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anstatt des Gemeindebevollmächtigten, aus dem Wahljahre 1848, Tischlermeisters Johann Peter Gerber in

Hof, welcher seinen Grundbesitz verkauft hat und daher aus dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten ausgeschieden ist, wurde in dasselbe zur Vollendung der Dienstzeit des Genannten der Ersatzmann der Gemeindebevollmächtigten, Seifensiedermeister Georg Weiß, — einberufen, — was in Gemäßheit des Art. 62 der Gemeindewahl-Ordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 3. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 10,489.

(Die erledigte katholische Schul- dann Kirchendienersstelle zu Effelter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte katholische Schul- dann Kirchendienersstelle zu Effelter, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

247 fl. 44½ kr.,

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Nordhalben oder bei der Königl. katholischen Distriktsschul-Inspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 2. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 7645. An die sämmtlichen K. Rentämter von Oberfranken.

(Die Abschreibung der an die Ablösungs-Kassa des Staats abgetretenen Grundrenten in den Hypothekenbüchern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Mehrzahl der K. Rentämter von Oberfranken dem Ausschreiben vom 2. April 1851 in dem bezeichneten Betreffe

Kreis-Intelligenzblatt 1851, S. 469,

bis jetzt entweder gar nicht, oder nur unvollständig nachgekommen ist, so werden dieselben hieran unter dem Beifügen erinnert, daß die angeordneten Vollzugs-Nachweise spätestens bis 1. Mai 1852 anher vorzulegen sind.

Bayreuth, den 2. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürsinger.

Nr. 1621. **Bekanntmachung.**

Seine Majestät der König haben auf den Grund der Bestimmung des §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 4. October 1850, die Formation und den Wirkungskreis der Königl. Bayerischen Bank zu Nürnberg betr., unterm 23. September vorigen Jahres zu befehlen geruht, daß mit dem 1. Januar 1852 eine Filialbank zu Bayreuth errichtet werde.

Diesem Befehle wurde heute entsprochen und das Bureau der Filialbank Bayreuth, welche zunächst ihren Wirkungskreis, gleich der Filialbank Bamberg über den Regierungsbezirk Oberfranken erstreckt, eröffnet.

Die Firma der Filialbank Bayreuth wird durch die Unterschrift des Vorstandes derselben, Kassier Winter, in dessen Abwesenheit oder Verhinderung, durch den Buchhalter Kellermann in allen amtlichen Fertigungen bestätigt, so wie in den Geschäften und bei den Behörden, von Denselben vertreten.

Wegen Annahme resp. Anlage der Depositen, wird auf das Ausschreiben der Direktion vom 5. November 1850, wegen Annahme der Privatgelder, auf das Ausschreiben vom 10. November 1850, sowie wegen Annahme und Behandlung der Einstandskapitalien auf das Ausschreiben vom 19. November 1850 hingewiesen (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 156, 159 und 163).

Nürnberg, den 2. Januar 1852.

Königliche Bank-Direktion.
Lentz.

Bekanntmachung.

(Den oberfränkischen protestantischen Taubstummen-Unterstützungs-Verein betr.)

Das Ergebniß der Rechnung des Taubstummen-Unterstützungs-Vereins für Protestanten in Oberfranken pro 18$\frac{50}{51}$, wird statutenmäßig im nachfolgenden Auszuge zur öffentlichen Kenntniß gebracht, für die im vorigen Jahre geleisteten Gaben Namens des Vereins hiermit gedankt, zugleich bemerkt, daß 8 ganze Freistellen nunmehr errichtet worden sind, und gebeten, daß, weil dem Vereine keine Portofreiheit zusteht und weil für alle Sendungen und Mittheilungen an das Comité, wenn sie auch von den Behörden mit R. S. bezeichnet sind, doch das Porto dahier erhoben wird, diese Sendungen, wo es thunlich, frankirt werden möchten.

Bayreuth, den 27. December 1851.

Das Comité des Taubstummen-Unterstützungs-Vereins.
Freiherr von Dobeneck. Edelmann.

Auszug

aus der Rechnung des oberfränkischen Taubstummen-Unterstützungs-Vereins für Protestanten pro 18$\frac{50}{51}$.

Einnahme.

Tit.	I.	An Bestand				—	fl.	— kr.
„	II.	An Zinsen von Kapitalien				77	fl.	— kr.
„	III.	An Zuschüssen aus Kreisfonds				432	fl.	— kr.
„	IV.	An Beiträgen und zwar:						
	A.	durch Collekten	224	fl.	28¾ kr.			
	B.	durch ständige und unständige Beiträge	273	fl.	4½ kr.			
	C.	durch eine Schenkung Ihrer Majestät der regierenden Königin von Bayern	50	fl.	— kr.			
			547	fl.	33¼ kr.	547	fl.	33¼ kr.
		Summa aller Einnahmen				1056	fl.	33¼ kr.

Ausgabe.

Tit.	I.	Auf wieder zu erstattenden Vorschuß	26	fl.	47¼ kr.
„	II.	Auf Gehalt des Lehrer-Personals	230	fl.	— kr.
„	III.	Auf Verpflegung	487	fl.	— kr.
„	IV.	Auf Buchbinder- und Druckerlohn	5	fl.	40 kr.
„	V.	Auf Porto und Regie	10	fl.	38½ kr.
		Summa aller Ausgaben	760	fl.	5¾ kr.

Abgleichung.

Einnahme	1056	fl.	33¼ kr.
Ausgabe	760	fl.	5¾ kr.
Bestand	296	fl.	27½ kr.

Bekanntmachung
über die in den Monaten November und December 1851 bei dem Magistrate der Kgl. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In den verflossenen Monaten November und December vor. Js. wurden polizeilich bestraft:

1) 4 Bierwirthe, nämlich:
 2 wegen Ausschenkens nicht tarifmäßigen Bieres und
 2 wegen Führung von ungestempelten Trinkgefäßen,
2) 4 Bäcker, als:
 2 wegen Bereitung tadelhaften und
 2 wegen Ausbackens nicht vollgewichtigen Brodes,
3) 1 Person wegen Fleischaufschlags-Defraudation,
4) 1, wegen Uebertretung der Holzmarkts-Ordnung,
5) 1, wegen Winkelagentie,
6) 3 Personen wegen Gewerbspfuscherei,
7) 2, wegen Hausirhandels,
8) 4, wegen Straßen-Contravention,
9) 3, wegen wucherischer Steigerung der Kraut- und Erdäpfelpreise auf den Wochenmärkten,
10) 4 Händler wegen unerlaubten Kartoffel-, Schmalz- und Butter-Aufkaufs vor beendeter Marktzeit,
11) 3 Personen wegen auf den Markt gebrachter, zu leichter Butter,
12) 1 Sackträger wegen unbefugter Einmischung in den Getraidtehandel,
13) 4 Personen wegen Excesse,
14) 5, wegen Flurfrevels,
15) 12, wegen Winkelehe,
16) 3, wegen liederlichen Lebenswandels,
17) 7, wegen Vagirens,
18) 4, wegen Verbal- und Real-Injurien,
19) 4, wegen Straßen-Contravention,
20) 4, wegen Diebstahls im polizeilichen Grade,
21) 6, wegen unsittlichen Benehmens auf öffentlicher Straße,
22) 1 Person wegen heimlichen Entweichens aus der Armenbeschäftigungs-Anstalt,
23) 1, wegen muthwilligen Peitschenklatschens auf der Straße,
24) 1, wegen ungeeigneten Benehmens gegen einen Polizeisoldaten,
25) 1 Lehrling wegen Entlaufens aus der Lehre,
26) 1 Dienstbote wegen ungebührlichen Betragens gegen seine Dienstherrschaft,
27) 1 Person wegen Nahrungsbeeinträchtigung von Gewerbsberechtigten,
28) 1 Getraidthändler, wegen Uebertretung der marktpolizeilichen Vorschriften,
29) 50 Individuen wegen Versäumniß der Werk- und Sonntagsschule,.

Ferner wegen Bettelns:
 4 Handwerksgesellen und
 10 Gewohnheitsbettler.

Es sind somit in den verflossenen Monaten November und December 1851

Einhundert ein und fünfzig Personen

polizeilich abgestraft und außerdem noch:
 3 Personen wegen Diebstahlsverdachts und Amtsehrenbeleidigung dem zuständigen Untersuchungsgerichte übergeben und
 3, wegen Verdachts der Entwendung und Vagirens durch den Schub in ihre Heimath gebracht worden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß in demselben Zeitraum 267 Bier- und 156 Brodvisitationen vorschriftsmäßig vorgenommen worden sind.

Bayreuth, den 3. Januar 1852.

Der Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde.
Dilchert. Muncker.

Bekanntmachung.
Der unterfertigte Armenpflegschaftsrath beabsichtigt, eine Suppenanstalt für Unbemittelte und Arme zu errichten, und fordert diejenigen Einwohner, welche solche übernehmen wollen, auf, sich im diesseitigen Büreau am Donnerstag am 15. Januar l. J. Vormittags auf dem Rathhause einzufinden. Bayreuth, den 31. December 1851.

Der Armenpflegschaftsrath.
Dilchert.
Bracker.

Bekanntmachung.
Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Marx Vogel von Buttenheim zugehörige Wohnhaus mit Hofraum, Nr. 36ª und 36ᵇ, wiederholt am

Freitag den 23. Januar 1852 1 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe zu Buttenheim im Knarr'schen Wirthshause ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufslieb-

haber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu erfolgen hat.

Bamberg, den 23. December 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

In dem Conkurse des Heinrich Pfadenhauer zu Röhrig wird den Betheiligten eröffnet, daß das am Heutigen gefällte Prioritäts-Urtheil am 5. Januar 1852 an die Amtstafel angeheftet werden wird.

Weismain, den 30. December 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Halm.

Berneck, den 27. December 1851.

Bekanntmachung.

Mit Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung wird am

16. Januar 1852 Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Königl. Landgerichte der Neubau des Schulhauses zu Walpenreuth, wovon:

a) die Maurer- und Steinhauerarbeiten auf	896 fl.	7 kr.,
b) die Zimmermannsarbeiten auf	605 fl.	59 kr.,
c) die Schieferdeckerarbeiten auf	174 fl.	30 kr.,
d) die Schreinerarbeiten auf	111 fl.	30 kr.,
e) die Schlosserarbeiten auf	117 fl.	40 kr.,
f) die Häfnerarbeiten auf	56 fl.	— kr.,
g) die Glaserarbeiten auf	55 fl.	30 kr.,
h) die Anstreicherarbeiten auf	43 fl.	34 kr.,
i) unvorhergesehene Fälle und Bauaufsicht	120 fl.	10 kr.
Summa	2181 fl.	— kr.

veranschlagt sind, durch öffentliche Versteigerung mittelst Aufrufs mündlich zu Protokoll an die Wenigstnehmenden veraccordirt.

Accordlustige, tüchtige Meister werden zur Uebernahme des Accords mit dem Beifügen eingeladen, daß die Versteigerung nach den verschiedenen Gewerben geschieht und Plan, Kostenvoranschläge, so wie Bedingnißheft in diesseitiger Registratur zur Einsicht offen gelegt sind.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon.

Proclama.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Wolfgang Gundermann von Kleingesee gehörige Grundvermögen als:

Kat.-Nr. 22, ein Gütlein in Kleingesee, Hs.-Nr. 11, bestehend in Wohnhaus mit realer Bierschenkgerechtigkeit, ¼ Tagwerk Garten, 2¼ Tagwerk Felder, ¼ Tagwerk Wiese und Gemeinderecht, geschäzt auf 500 fl.,

Kat.-Nr. 53, ½ Tagwerk Feld, der Holz- und Spitzacker, geschäzt auf 40 fl.,

Kat.-Nr. 136c, 1 Tagwerk Feld, der mittlere Haidacker geschäzt auf 60 fl.,

Kat.-Nr. 137k, 1¼ Tagwerk, der untere mittlere Haidacker, geschäzt auf 100 fl.,

Kat.-Nr. 137l, 1¼ Tagwerk Feld, der Getzenacker, geschäzt auf 90 fl.,

Kat.-Nr. 137i, 2¼ Tagwerk Feld, der große Haidacker, geschäzt auf 140 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Termin hiezu auf

den 30. Januar l. Js. Vormittags 10 Uhr

in Kleingesee anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 der Novelle von 1837 erfolgt.

Pottenstein, den 24. December 1851.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden am künftigen Mittwoch den 28. Januar 1852 Vormittags 10 Uhr im Orte Körbeldorf durch eine Gerichtskommission nachbeschriebene zwei Objekte:

a) 1 Tagwerk Feld, der Mühlacker, B.-Nr. 316, zum K. Aerar lehenbar, mit 4⅞ kr. Steuersimplum aus 65 fl. belastet und auf 125 fl. gewerthet,

b) ½ Tagwerk Feld, B.-Nr. 317, der Baumgartenacker, mit 7½ kr. Steuersimplum aus 100 fl. Kapital und Zehent belastet, freieigen, auf 150 fl. gewerthet,

öffentlich versteigert.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Beifügen geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 er-

folgt, und die Strichsbedingungen selbst am Termine bekannt gegeben werden.

Pottenstein, den 19. December 1851.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte Realitäten des Metzgermeisters Johann Thiem von Gösweinstein, als:

1) ein Wohnhaus, Hs.-Nr. 13 mit Scheune, B.-Nr. 388a, geschätzt auf 675 fl.,
2) $\frac{1}{4}$ Tagwerk, die Hälfte des Amtsgarten, B.-Nr. 398c, geschätzt auf 70 fl.,
3) die unvertheilten Gemeindegründe, B.-Nr. 389, geschätzt auf 120 fl.,
4) Gemeindenutzantheil, B.-Nr. 390, geschätzt auf 10 fl.,
5) $1\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld im Wolfssteig, B.-Nr. 187a, geschätzt auf 250 fl.,
6) $2\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld im Wolfssteig, B.-Nr. 187b, geschätzt auf 275 fl.,
7) $\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld am langen Stein, B.-Nr. 362, geschätzt auf 150 fl.,
8) $\frac{1}{2}$ Tagwerk das Lautenbachwieslein, B.-Nr. 183b, geschätzt auf 120 fl.,
9) $\frac{1}{4}$ Tagwerk die Oppelswiese, B.-Nr. 183c, geschätzt auf 80. fl., am

Samstag den 24. Januar k. Js. Vormittags 10 Uhr im Bezold'schen Gastwirthshause zu Gösweinstein öffentlich versteigert, wozu Strichsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1827 erfolgt.

Pottenstein, den 17. December 1851.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Ueber das Vermögen des Webers Christoph Herrmann von Warmensteinach wurde rechtskräftig der Concurs erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den
16. Februar 1852,
2) zur Abgabe der Exception auf den
22. März 1852,
3) zur Replik und Duplik auf den
27. April 1852,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger und der Gemeinschuldner unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Masse, jenes an den übrigen Ediktstagen mit der treffenden Handlung zur Folge habe.

Die Masse beträgt 1105 fl., die bereits angemeldeten Forderungen betragen 1482 fl. 20 kr. und eine Ausnahmsforderung von jährlich circa 16 fl.

Weidenberg, den 12. December 1851.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Ediktal-Ladung.

David Götz aus Mittelsteinach, welcher seit dem russischen Feldzuge vermißt wird, oder allenfallsige Descendenten desselben werden hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten bei hiesigem Gerichte sich zu melden, als sonst das in 783 fl. bestehende Vermögen desselben an seine nächsten Verwandten ohne Kaution ausgeantwortet werden wird.

Burgebrach, am 24. November 1851.

Königliches Landgericht.

v. n.

Martin.

Nicht amtliche Artikel.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 5. Bayreuth, Sonnabend den 10. Januar 1852.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

den Vollzug der §§. 134 und 135 der Formations-Verordnung vom 17. December 1825 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Auf die an Uns gestellte Anfrage über das Verständniß der §§. 134 und 135 der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, eröffnen Wir euch nachstehendes:

Der §. 134 der gedachten Verordnung enthält die allgemeine Regel für die Berathungen und Abstimmungen bei den Kreisregierungen.

Der §. 135 bezeichnet diejenigen Geschäftsgegenstände, bei welchen ausnahmsweise die durch Art. VII. §. 11 der Hofrathsordnung vom Jahre 1779 vorgeschriebene Berathungs- und Abstimmungsweise einzutreten hat.

Nachdem aber die im §. 135 angezogene Bestimmung des §. 129 lit. d. in einer so allgemeinen Fassung gegeben ist, daß durch dieselbe die allgemeine Vorschrift des §. 134 in Frage gestellt erscheint, so erklären Wir hiemit, daß die in der Hofrathsordnung vorgeschriebene Berathungs- und Abstimmungsweise nur in den durch §. 129. lit. b. c. und m. ausdrücklich benannten Fällen und bei den in §. 135 bezeichneten contentiösen Gegenständen, in welchen die Regierung des Kreises als gerichtliche Instanz erkennt, zur Anwendung zu kommen hat.

Hiernach habt ihr das Weitere zu verfügen.

München, den 29. December 1851.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretair,
Ministerialrath Epplen.

An das K. Staatsministerium des Innern
also ergangen.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 10,106. An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Einvernehmung der Gemeinden- und Armenpflegen bei Ansäßigmachungen und Verehelichungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an ein K. Landgericht über die Einvernehmung der Gemeinde- und Armenpflegen bei Ansäßigmachungen und Verehelichungen heute erlassene Entschließung folgt im Abdrucke zur gleichmäßigen Nachachtung.

Bayreuth, den 2. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

* * *

An das K. Landgericht N.

(Die Einvernehmung der Gemeinden- und Armenpflegen bei Ansäßigmachungen und Verehelichungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Kammer der Finanzen ist bei der periodischen Visitation des Sportel- und Tax-Wesens die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei Ansäßigmachungen und Verehelichungen nicht immer eine förmliche Einvernehmung der Gemeinde-Verwaltung und Armenpflege erfolgt, sondern bei Aufnahme des Gesuchs die Erklärung derselben sogleich von dem Ambienten übergeben wird, und daß ferner auf diese Gesuche öfters keine förmlichen Beschlüsse gefaßt und publizirt, sondern lediglich die Trauungs-Atteste ausgefertigt werden.

Das K. Landgericht wird daher mit Hinblick auf Ziff. 33 und 41 der höchsten Ministerial-Entschließung vom 11. März 1837 (Kreis-Intelligenzblatt 1837, Beilage Nr. 51) unter dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß stets eine schriftliche Aufforderung an den Gemeinde-Ausschuß und den Armenpflegschaftsrath zur Abgabe seiner schriftlichen Erklärung zu ergehen hat, und der gefaßte Bescheid den Betheiligten gehörig zu eröffnen ist.

Bayreuth, am 2. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Bekanntmachung,

(5%iges Eisenbahn-Anlehen betreffend.)

Nachdem die Maximal-Summa für das von der unterfertigten Kassa aufzunehmende Eisenbahn-Anlehen à 5 % bereits erschöpft ist, so wird hiemit bekannt gemacht, daß sowohl die Annahme derartiger weiterer 5%iger

Anlehen, als die Umschreibung verloosdter 5%iger Subscriptions-Anlehens- und 4%iger Eisenbahn-Obligationen geschlossen sey, dagegen aber 4%ige Eisenbahn-Anlehen mit und ohne Arrossirung noch fortwährend ohne alle Beschränkung angenommen werden.

Nürnberg, den 6. Januar 1852.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Specialkassa.

Merklein, Kgl. Cassier. Steigner, Kgl. Controleur.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den II. Assessor des Landgerichts Ebermannstadt, Georg Wilhelm Reubig, seiner Bitte entsprechend, zum Assessor am Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth und auf die hiedurch am Landgerichte Ebermannstadt erledigte II. Assessorstelle den Appellationsgerichts-Accessisten Franz Feurer von Bamberg zu ernennen.

Bekanntmachung.

Der unterfertigte Armenpflegschaftsrath beabsichtigt, eine Suppenanstalt für Unbemittelte und Arme zu errichten, und fordert diejenigen Einwohner, welche solche übernehmen wollen, auf, sich im diesseitigen Büreau am Donnerstag am 15. Januar l. J. Vormittags auf dem Rathhause einzufinden. Bayreuth, den 31. December 1851.

Der Armenpflegschaftsrath.

Dilchert.

Bracker.

Bekanntmachung.

Der Diurnist am Königl. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth, Johann Christian Voigt, und dessen Ehefrau Carolina, geborne Merkel von hier, haben mittelst Protokollar-Erklärung vom 29. v. Mts. für die Dauer ihrer unterm 9. v. Mts. geschlossenen Ehe die landesübliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was in Hinblick auf §. 422, Tit. I. Theil II. des allgemeinen Preußischen Landrechts andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 4. December 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Semmelmann.

Edikal-Ladung.

Der Buchhändler Friedrich Wilhelm Hobbach aus Bamberg, dermalen in Amerika, hat seine Insolvenz erklärt, und sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktalien hiemit ausgeschrieben und zur Liquidation und gehörigen Nachweisung der Forderungs-Ansprüche auf

Mittwoch den 17. März 1852,

zur Anbringung der Einreden dagegen auf

Montag den 17. Mai 1852

und zum Schlußverfahren und zwar ad replicandum auf

Mittwoch den 2. Juni,

und ad duplicandum auf

Mittwoch den 16. Juni 1852,

jedesmal um 9 Uhr Vormittags Termin angesetzt, wozu an die bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der gegenwärtigen Masse im Falle des Nichterscheinens am I. Ediktstage, und des Ausschlusses mit der treffenden Handlung beim Nichterscheinen an den folgenden Ediktstagen Ladung hiermit ergeht.

Zugleich soll der erste Ediktstag auch zur Erzielung einer gütlichen Uebereinkunft unter den Interessenten, sowie zur Wahl eines Maßacurators zum Behufe der Beitreibung der Außenstände und Führung der anhängigen Prozesse und Wahl eines Gläubiger-Ausschusses verwendet werden.

Bemerkt wird, daß der ganze Vermögensstand mit Einschluß der Ausstände auf

6696 fl. 2¼ kr., dagegen die Schulden 14,024 fl. 24 kr. sich entziffern.

Endlich werden noch alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner Vermögensstücke, es sey pfandweise oder aus einem sonstigen Rechtstitel in Händen haben, oder an denselben etwas zu bezahlen schuldig sind, bei Verlust ihrer Rechte daran oder bei nochmaliger Zahlung aufgefordert,

dem Concursgerichte binnen 8 Wochen hievon Anzeige zu machen. Bamberg, den 19. December 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

B e k a n n t m a c h u n g.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Metzger Leonhard Loskarn von Geisfeld gehörige Grundvermögen, bestehend aus einem Feld im Teufelsgraben, B.-Nr. 235, K. Lehen,

einem Feld im Hohlweg, B.-Nr. 150,
ein Feld, das Eggetlein, B.-Nr. 215,
eine Wiese im Althof, B.-Nr. 215,
ein Feld im Lörst, B.-Nr. 11, K. Lehen,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und ist Verkaufstermin auf

den 16. Januar 1852 Mittags 1 Uhr

im Orte Geisfeld anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Bamberg, den 3. December 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nach einem zwischen dem Bauernsohn Johann Dörfler von der Schaitz, und der minorenen Bauerntochter Elisabetha Ramming aus Eberhardtsreuth unter dem 6. d. Mts. abgeschlossenen Ehe- und Erbvertrag haben dieselben für ihre bevorstehende Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Kulmbach, den 9. October 1851.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden am Dienstage den 27. Januar k. Js. Vormittags 11 Uhr in loco Laibarös nachstehende Realitäten des Johann Pfeufer von Laibaros, als:

1) Bes.-Nr. 293 1 Tagw. Feld, das Steigfeld, taxirt auf 40 fl.,
2) Bes.-Nr. 294 1½ Tagw. Feld, die Ebene, taxirt auf 60 fl.,
3) Bes.-Nr. 297f (p) ¼ Tagw. Feld, der Gränzacker, taxirt auf 40 fl.,
4) Bes.-Nr. 297g (f) ¼ Tagw. Feld, der vordere Scheßlitzer Weg, taxirt auf 100 fl.,
5) Bes.-Nr. 287n (297h) 1 Tagw. Feld, das Fuchsloch, taxirt auf 100 fl.,
6) Bes.-Nr. 297o ¾ Tagw. Feld, der Fuchsschwanz, taxirt auf 100 fl.,
7) Bes.-Nr. 297g ¼ Tagw. Feld, das Wiesentfeld, taxirt auf 40 fl.,
8) Bes.-Nr. 297a ½ Tagw. Feld, die Zwerra, taxirt auf 100 fl.,

nach §. 64 des Hypothekengesetzes und 98 mit 101 des Gesetzes von 1837 öffentlich unter den bei der Tagfahrt bekannt gemacht werdenden Bedingungen versteigert, wozu Strichsliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 20. December 1851.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

A u s s c h r e i b e n.

Ursula Hartmann, ledig von Tannfeld, will mit ihrer 10jährigen außerehelichen Tochter nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an dieselbe sind am

Mittwoch den 21. Januar k. Js. früh 8 Uhr

dahier geltend zu machen, widrigenfalls derselben der freie Abzug nicht behindert wird.

Hollfeld, am 27. December 1851.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

E d i k t a l - L a d u n g.

Der Kaufmann Konrad Hartung von Marktschorgast hat sich dem Gantverfahren unterworfen. Es wird deßhalb

1) zur Anmeldung und zum Nachweise aller und jeder Forderung an die Gantmasse Termin auf

Dienstag den 17. Februar 1852,

2) zur Anbringung der Einreden dagegen auf
Donnerstag den 18. März 1852,

3) zur Abgabe der Schlußsätze auf
Montag den 19. April 1852,

jedesmal früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile dahier anberaumt, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage den Ausschluß von der Gantmasse, das an den übrigen Terminen den Ausschluß mit dem treffenden Satze zur Folge hat.

Bemerkt wird, daß 12,625 fl. Hypotheken- und 1565 fl. Chyrographar-Schulden gerichtsbekannt sind, die die Aktivmasse voraussichtlich um 75 Prozent übersteigen, und daß Letztere am I. Ediktstage bekannt gegeben wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche einen zur Aktivmasse gehörigen Gegenstand in Händen haben, aufgefordert, denselben bis zum I. Ediktstage oder an demselben vorbehaltlich ihrer etwaigen Rechte anzugeben und abzuliefern, widrigenfalls nach Umständen die Einschreitung mit strafrechtlicher Untersuchung und bezüglich der Verlust der Rechte an dem Gegenstande zu gewärtigen ist.

Berneck, den 22. December 1851.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, K. Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachdem das Fristengesuch des Bauern Andreas Raithel von Hörlasreuth in erster und zweiter Instanz abgewiesen worden, so wird auf Andringen der Gläubiger dessen Anwesen, bestehend in

Plan-Nr. 1972, 28 Dez., Haus-Nr. 8, Stadel, Stall, Backofen, Brunnen, Gemeinde- und Forstrecht, Taxe 1090 fl.,

Plan-Nr. 2061b, 2 Dez. Gemüsgarten, Schorgärtlein, Taxe 5 fl.,

Plan-Nr. 2017, Spitzäckerlein bei der Schaafhütte, 93 Dez., Taxe 60 fl.,

Plan-Nr. 2018, Hofacker und Hofäckerlein, 3 Tagw. 4 Dez., Taxe 150 fl.,

Plan-Nr. 2021, Brandacker mit Holzäpfelbaumäckerlein, 34 Tagw. 35 Dez., Taxe 350 fl.,

Plan-Nr. 2059, Scheubeläckerlein, 52 Dez., Taxe 30 fl.,

Plan-Nr. 2060, oberes Scheubeläckerlein, 68 Dez., Taxe 40 fl.,

Plan-Nr. 2062, Neuacker in der Hofwiese, 3 Tagw. 14 Dez., Taxe 150 fl.,

Plan-Nr. 2063, Stadeläckerlein in der Hofwiese, 91 Dez., Taxe 60 fl.,

Plan-Nr. 2061½, Brandeggertenwiese hinter dem Hause, 5 Tagw. 45 Dez., Taxe 450 fl.,

Plan-Nr. 2019, Hofeggertenwiese im Brand, 5 Tagw. 46 Dez., Taxe 350 fl.,

Plan-Nr. 2024, Escherinwiese, 4 Tagw. 67 Dez., Taxe 350 fl.,

Plan-Nr. 2061a, Wiese hinter dem Hause, am Hause und Hofwiese, 10 Tagw. 50 Dez., Taxe 1100 fl.,

Plan-Nr. 855½, Reuthfeld in der Grube, 3 Tagw. 9 Dez., Taxe 200 fl.,

Plan-Nr. 855, Feld in der Grube, 1 Tagw. 70 Dez., Taxe 60 fl.,

an den Meistbietenden im Orte Hörlasreuth am

Dienstag den 27. Januar 1852 von 11 — 1 Uhr

versteigert, und werden zahlungsfähige Kauflustige, denen die Einsichtsnahme der Gutsbeschreibung inzwischen offen steht, dorthin eingeladen.

Pegnitz, den 25. November 1851.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erben wird das zum Nachlasse des verlebten Müllermeisters Konrad Pflaum dahier gehörige Gasthaus zum weißen Lamm mit radizirter Taferngerechtigkeit, Backofen, Keller, Hintergebäude, Stallung, Hofraum, Holzlege und Miststätte, Gemeinderecht, Gras-, Baum- und Gemüs-Garten, Leimenweiberttheil, Kelleranttheil, Kellerrasse, Forstrecht, bestehend in dem Bezuge von ¼ Klafter Schleiß- und 2 Klaftern Brennholz, des hievon abfallenden Ast- und Oberholzes und der Rechstreu, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Hiezu wird Termin auf

Montag den 26. nächsten Monats Januar
Vormittags 10 Uhr.

hiemit bestimmt, und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag, vorbehaltlich der Genehmigung der Erbs-Interessenten und des vormundschaft-

lichen Gerichts erfolgt, daß die Strichsbedingnisse im Termine werden bekannt gemacht werden und die Besitzbeschreibung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier eingesehen werden kann.

Pegnitz, den 9. December 1851.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden am

Montag 9. Februar 1852, Vormittags 9 Uhr,

in Schlappenreuth durch eine Gerichtskommission die nachbeschriebenen Besitzungen des Johann Kreppel, Bauers dortselbst versteigert.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837. Dem Gerichte unbekannte Lizitanten haben sich zur Stelle über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Die Eröffnung der übrigen Bedingungen steht im Beginne des Verstriches zu gewärtigen, wozu Kaufsliebhaber einladet Scheßlitz, den 23. December 1851.

Königliches Landgericht.
Schell.

* * *

Realitäten-Beschrieb.

Eine Sölde, enthaltend Wohnhaus, mit Scheune, Backofen, Hofraum, mit Gemeinderecht, Garten und Wiese, belegt mit 4 fl. 28¼ kr. Bodenzins aus der Gefällsumwandlung, 32 fl. 8 kr. Handlohnsfixum, 330 fl. Steuerkapital, sub Bes.-Nr. 364, Taxe 1600 fl.,

½ Morgen Feld und Wiese im Hahnholz (am Dorfe), freieigen, besteuert nach 30 fl. Kapital unter Bes.-Nr. 377, Taxe 150 fl.,

1¼ Tagwerk am hintern Hadersweg, belegt mit 4 fl. 50 kr. aus der Gefällsumwandlung, 3 fl. Handlohnsfixum, 75 fl. Str.-Cap., sub Bes.-Nr. 150, Taxe 200 fl.,

3 Tagwerk Acker und Wiese am Reutanger, belegt mit 30¾ kr. Handlohnsbodenzins, 370 fl. Str.-Cap., unter B.-Nr. 75, Taxe 800 fl.,

2 Morgen Acker, Wintersacker, lehenbar zum Gotteshause Scheßlitz, belegt mit 420 fl. Str.-Cap., unter Bes.-Nr. 423, Taxe 550 fl.,

7½ Morgen Feld, der große Acker (auch lange Beet) mit Wald, belegt mit 24¼ kr. Bodenzins aus der Gefällsumwandlung, 5 fl. 1 kr. Handlohnsfixum, 40 fl. Str.-Cap., sub Nr. 70, Taxe 650 fl.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die dem Büttnermeister Jakob Gruber von Gößweinstein zugehörigen Realitäten, nemlich:

a) ein Wohnhaus mit 1/32 Tagwerk Garten, Bes.-Nr. 374, geschätzt auf 580 fl.,

b) die vertheilten Gemeindegründe, nemlich: ein Tagwerk Nadelholz im Rollen, ¾ Tagwerk Nadelholz auf dem Pfauenschwanz und ½ Tagwerk Laubholz mit einer Reuth in der Bauersleithen, Bes.-Nr. 375, geschätzt auf 180 fl.,

c) der Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Bes.-Nr. 376, im Werthe zu 10 fl.,

in loco Gößweinstein am Samstag

den 7. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr

durch eine landgerichtliche Commission an die Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Pottenstein, den 19. December 1851.

Königliches Landgericht.
Gengler.

Bekanntmachung.

In dem Conkurse des Bauern Peter Zapf von Steinbach a. W. wird eröffnet, daß das Prioritäts-Erkenntniß

Montag den 29. d. M. Vormittags 9 Uhr

Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel angeheftet werden wird.

Ludwigsstadt, 13. December 1851.

Königliches Landgericht.
v. n.
Stang.

Bekanntmachung.

Der approbirte Bader Johann Theodor Ernst

Jödicke zu Oberkotzau und dessen Verlobte, Wilhelmine Henriette Friederika Söllner aus Hof, haben laut Vertrags vom 2. l. Mts. die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was nach Vorschrift des §. 422, Tit. 1, Th. 2 des allgemeinen preußischen Landrechts hierdurch bekannt gemacht wird.

Rehau, den 4. December 1851.

Königliches Landgericht.
Barsch.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird am

Sonnabend den 21. Februar 1852, Morgens 9 Uhr beginnend

das Wohnhaus des Kammmachers Christian Hertel dahier, in der Sächsischen Auguststraße gelegen, Hs.-Nr. 280, Bes.-Nr. 163, zwei Stock hoch, mit Schiefer gedeckt, im mittelmäßigen Bauzustande, gewerthet auf 1250 fl. und belastet mit 800 fl. Steuerkapital, öffentlich verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hieher eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes von 1837 erfolgt und das Schätzungs-Protokoll dahier eingesehen werden kann. Hof, am 17. December 1851.

Königliches Landgericht.
Zäuner.

Nicht amtliche Artikel.

Versteigerung.

Im vormaligen Stadtschreibers- und beziehungsweise Forstmeisters-Hause zu Stadt-Eschenbach werden

Montag den 19. Januar curr.

und an den darauf folgenden Tagen, jedesmal Morgens von 8 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 — 5 Uhr, gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbietenden verkauft: Pferde, Chaisen, Schlitten, Oekonomiewägen und dergleichen Geräthschaften, dann Heu, Stroh, Erdäpfel und so weiter, ferner Meubles von Nußbaum-, Kirschbaum-, dann hartem und weichem Holze, als: Kanapées, Sessel, Tische, Sekretair, Kommode, Schränke, Bettstellen, Bücherrepositorien, Spiegel, ferner ein Wiener-Flügel, musikalische Instrumente, eine Spielstockuhr, mehrere Uhren, Bilder, Gewehre, Jagdgeräthschaften, Meßapparate, Betten, Kupfer- Zinn- Eisen- Blech- und Porzellaingeschirre, dann Bräurequisiten, als: Kufen, Fässer und so weiter; sowie noch viele andere unbenannte ökonomische und Hauseinrichtungs-Gegenstände.

Zu dieser Versteigerung werden resp. Kaufsliebhaber ergebenst eingeladen.

Eschenbach, am 5. Januar 1852.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 31. Dec. 1851. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 1. Jan. 1852. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Kretschmann dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Gastwirths Feldmann zu St. Leonhard bei Nürnberg, zur Zeit dahier.

Den 2. Jan. Die Tochter des Bürgers und Zimmermeisters Gareisen dahier.

Den 4. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 5. Jan. Die Tochter des K. Regierungs-Sekretairs Faber dahier.

— — Der Sohn des Steinhauers und Maurergesellen Weidenhammer in der Altstadt.

Den 6. Jan. Die Tochter des Hofraths Ritter v. Suckau, Cavalier und Geschäftsführer bei Ihren Königl. Hoheiten den Herren Herzogen Alexander und Ernst von Würtemberg.

— — Der todtgeborne Sohn des Lohnfuhrbauers Meyer auf dem Herzog.

Gestorbene:

Den 25. Dec. 1851. Johann Horn, Sergeant im Königl. bayer. 13. Infanterie-Regiment (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich), alt 24 Jahre.

— — Die ledige Herrmannsdörfer im Neuenwege, alt 68 Jahre.

Den 27. Dec. Die Ehefrau des Brauknechts Ziegenthaler im Neuenwege, alt 76 Jahre, 5 Monate.

Den 30. Dec. Die Zwillingstochter des Tagarbeiters Bolmer dahier, alt 6 Monate und 9 Tage.

— — Ein außerehelicheS Kind, männlichen Geschlechts, alt 4 Tage.

Den 31. Dec. Der verehelichte Regiments-Büchsenmacher Michael Burkhardt, alt 33 Jahre, 2 Monate und 26 Tage.

Den 31. Dec. Die ledige Rusch in St. Georgen, alt 37 Jahre.

Den 1. Jan. 1852. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Tage.

Den 2. Jan. Die Tochter des Schuhmachergesellen Schmidt dahier, alt 3 Monate und 9 Tage.

Den 4. Jan. Die Controleurs-Wittwe Schöniger dahier, alt 73 Jahre und 10 Monate.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 4 Monate und 16 Tage.

Den 5. Jan. Die hinterlassene markgräfliche Invaliden-Tochter Hopf dahier, alt 61 Jahre, 11 Monate und 6 Tage.

— — Die Tochter des Steinbrechers Hübner in Heinersreuth, alt 3 Monate und 5 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Jahr und 7 Monate.

Den 6. Jan. Der Steinhauer und Maurergeselle Heller dahier, alt 38 Jahre, 10 Monate und 12 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Jahr und 3 Monate.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 6. Bayreuth, Dienstag den 13. Januar 1852.

Inhalt:

Bekanntmachung

des am 31. October 1851 mit Belgien abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrages.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige der Belgier ist am 31. October heurigen Jahres ein Freizügigkeits-Vertrag abgeschlossen worden, welcher lautet, wie folgt:

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König der Belgier von der Absicht geleitet, einen Vertrag abzuschließen, um durch förmliche Stipulationen Ihren Unterthanen gegenseitig das Erbrecht in dem anderen Staate zu sichern, und zugleich die Aufhebung der unter dem Namen Nachsteuer und Emigrationstaxe bestehenden Abgaben zwischen Ihren respektiven Staaten festzusetzen, — haben zu diesem Behuf mit Vollmacht versehen, und zwar:

Seine Majestät der König von Bayern Allerhöchstihren Kämmerer, Legationsrath und Minister-Residenten bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier, Maximilian Grafen von Marogna, Ritter Allerhöchstihres Verdienstordens vom heiligen Michael, Großcommenthur des K. griechischen Erlöserordens und Commandeur II. Classe des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen; und

Seine Majestät der König der Belgier Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Constant d'Hoffschmidt de Resteigne, Ritter Allerhöchihres Leopoldordens, Großkreuz des Ordens vom heiligen Moritz und Lazarus, des Ehren-Legions- und Königlich bayerischen St. Michaelsordens, Inhaber des kaiserlichen Ordens vom Nischan-Iftihar I. Classe, Mitglied der belgischen Kammer der Repräsentanten,

Welche nach vorheriger gegenseitiger Mittheilung ihrer respektiven in gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. I.

Den belgischen Unterthanen soll im Königreiche Bayern, gleich den bayerischen Staatsangehörigen selbst, das Recht zustehen, ihnen ab intestato oder vermöge letztwilliger Anordnung angefallene Verlassenschaften zu erwerben und auf Andere zu übertragen, ohne daß dieselben wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer irgend einen Abzug oder eine Abgabe zu erdulden hätten, welchen nicht auch die Inländer unterworfen wären.

Hingegen sollen auch die bayerischen Unterthanen befugt seyn, in Belgien, gleich den belgischen Staatsangehörigen selbst, ihnen ab intestato oder vermöge letztwilliger Anordnung angefallene Verlassenschaften zu erwerben und auf Andere zu übertragen, ohne daß dieselben wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer sich irgend einen Abzug oder eine Abgabe gefallen zu lassen hätten, welchen nicht auch die Inländer unterworfen wären.

Dieselbe Gegenseitigkeit soll zu Gunsten der beiderseitigen Staatsangehörigen rücksichtlich der Schankungen unter Lebenden beobachtet werden.

Man ist ausdrücklich dahin übereingekommen, daß die vorstehenden Bestimmungen lediglich zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen getroffen worden seyen und daher bezüglich auf Wohlthätigkeits-Anstalten, Corporationen, Stiftungen oder andere ähnliche Institute nicht zur Anwendung kommen sollen.

Art. II.

Bei der Exportation von aus was immer für einen Titel von belgischen Staatsangehörigen in Bayern oder bayerischen in Belgien erworbenem Vermögen soll von diesem keine Nachsteuer (Abschoß- oder Abfahrt-Geld) oder Emigrations-Taxe noch irgend eine andere Gebühr erhoben werden, welche nicht auch von den Inländern zu entrichten ist.

Art. III.

Unter diesen oberwähnten aufgehobenen Gebühren sollen nicht nur diejenigen begriffen seyn, welche in die Staatskasse fließen würden, sondern auch alle jene, welche einzelnen Individuen, Gemeinden oder öffentlichen Stiftungen zukämen.

Art. IV.

Die Aufhebung der in den vorhergehenden Artikeln 2 und 3 erwähnten Gebühren bezieht sich auf alle zu exportirenden Vermögenschaften, Gelder und sonstige Effekten, allein die in den Staaten Seiner Majestät des Königs von Bayern einer- und Seiner Majestät des Königs der Belgier andererseits bestehenden Gesetze in Ansehung der Person des Auswanderers, seiner persönlichen Pflichten und namentlich jener, welche den Militärdienst betreffen, verbleiben ungeachtet der gegenwärtigen Convention in voller Giltigkeit.

Rücksichtlich des Militärdienstes und der anderen persönlichen Pflichten des Auswanderers soll auch in Zukunft keine der beiden Regierungen durch gegenwärtige Convention in Bezug auf ihre Gesetzgebung beschränkt seyn.

Art. V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der von Seite einer der beiden Regierungen etwa erfolgenden Aufkündigung giltig.

Sie wird ratificirt und es sollen die Ratifikationen in dem Zeitraume von zwei Monaten oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die respectiven Bevollmächtigten solche unterschrieben und derselben ihre Wappen beigedruckt.

Geschehen zu Brüssel den 31. October im Jahre der Gnade Eintausend achthundert einundfünfzig.

(L. S.) gezeichnet Marogna.

Nachdem nun vorstehende Convention von Uns am 15. November und von Seiner Majestät dem Könige der Belgier am 25. November h. Js. ratificirt wurde, und die beiderseitigen Ratifikations-Urkunden am 15.

des gegenwärtigen Monats December zu Brüssel ausgewechselt worden sind, so lassen Wir dieselbe hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung veröffentlichen.

München, den 29. December 1851.

Max.

v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der geheime Sekretär,
Meyer.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 657.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, sowie an die Polizei-Commissariate St. Georgen, Plassenburg und Kloster-Ebrach.
(Die Reinigung der Schüblinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den Regierungsbezirken diesseits des Rheins bestehen über das Reinigen der Schüblinge verschiedene, zum Theil sehr von einander abweichende Bestimmungen, wodurch bisher nicht selten Vielschreibereien zwischen einzelnen Unterbehörden und Kreisstellen und andere Mißstände hervorgerufen worden sind.

Das K. Staats-Ministerium des Innern sah sich deshalb veranlaßt, unterm 1. d. Mts. nachstehende allgemeine Normen über das Reinigen der Schüblinge zu erlassen:

1) Kein Individuum darf von einer Polizeibehörde dem Schube übergeben werden, ohne daß dasselbe sammt seiner Kleidung vorher durch den instruktionsmäßig hiezu verpflichteten Gerichtsdiener, Gefangenwärter, Polizei-Rottmeister oder dessen Gehilfen gehörig untersucht und erforderlichen Falls von Ungezieser gereinigt worden ist.

Ob die Reinigung auf trockenem oder nassem Wege vorzunehmen ist, hängt von dem Zustande des zu reinigenden Schüblings ab und muß dem Ermessen und der Verantwortlichkeit des Gefängnißwärter-Personals überlassen bleiben.

2) Gleiche Untersuchung und erforderlichen Falles gleiche Reinigung der auf dem Schube ankommenden Individuen hat auf jeder Hauptstation einzutreten.

3) Zeigt sich hiebei, daß das Gefängnißwärter-Personal der vorhergehenden Station seine desfalls bestehende Dienstesobliegenheit vernachlässigt hat, so ist eine solche Vernachlässigung von dem den Schübling in Empfang nehmenden Gerichtsdiener und dergl. in Gegenwart von Zeugen (insbesondere der transportirenden Gendarmen und andern Transportanten) geeignet zu konstatiren, und die Reinigung des Schüblings vorzunehmen.

Die Kosten dieser Reinigung, sowie der hiedurch etwa veranlaßten längeren Detention eines im unreinen Zustande dem Schube übergegebenen oder weiter gelieferten Individuums auf einer Station sind nach den dem Staatsärare gegenüber, bezüglich derartiger Kosten in Anwendung kommenden Ansätzen zu berechnen und fallen dem Gerichtsdiener, Gefangenwärter oder Polizei-Rottmeister derjenigen Behörde zur Last, von welcher der unreine Schübling zunächst gekommen ist.

4) Dieser Behörde ist deshalb die von dem Gerichtsdiener rc. über ein solches Vorkommniß erstattete Anzeige mit der Kosten-Liquidation zur förmlichen Beschlußfassung über die Ersatz-Verbindlichkeit des säumigen Gerichtsdieners rc. mitzutheilen.

Gegen den von der Unterbehörde gefaßten Beschluß steht den Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung bei der einschlägigen Kreisstelle zu, welche hierüber in oberster und letzter Instanz entscheidet.

5) In dem Transport-Vorweise ist auf jeder Station ausdrücklich zu bemerken, daß der Schübling frei von Ungezieser weiter geliefert worden ist.

6) Gegen Gerichtsdiener, Gefangenwärter oder Polizei-Rottmeister, welche sich häufige Nachlässigkeiten in der Reinigung der Schüblinge zu Schulden kommen lassen, ist außer der Verfällung in die hiedurch sich ergebenden Kosten noch besonders mit Disciplinar-Strafen einzuschreiten.

Dasselbe hat gegen jene Gerichtsdiener zu erfolgen, welche unrichtige oder übertriebene Anzeigen über die auf anderen Stationen unterbliebene Reinigung von Schüblingen erstatten, oder überhaupt die vorstehenden Anordnungen in eigennütziger und gewinnsüchtiger Weise für sich auszubeuten versuchen.

7) Zugleich werden sämmtliche Amtsvorstände angewiesen, ernstlich zu überwachen, daß die möglichste Reinlichkeit in den Arrest-Lokalitäten und namentlich in den Lagerstätten der Schüblinge fortwährend erhalten werde.

Vorstehende allgemeine Normen werden zur genauesten Darnachachtung hiemit bekannt gegeben und sind die Gerichtsdiener, Gefangenwärter, Polizei-Rottmeister, sowie deren Gehilfen danach gemessenst zu instruiren.

Bayreuth, den 7. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 10,798. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Aufenthalt von Ausländern im Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Kreis-Intelligenzblatte h. Js., Nr. 2, bekannt gemachte Uebereinkunft des größten Theils der teutschen Bundesstaaten wegen Uebernahme von Ausgewiesenen, d. d. 15. Juli 1851, giebt durch die im §. 2 getroffenen Bestimmungen Veranlassung, die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden auf die genaueste Beachtung der Vollzugs-Vorschriften zum Heimathsgesetz vom 29. Januar 1837, Ziff. 12 und 13, hinzuweisen und zu beauftragen, fernerhin Ausländern, welche sich über ihre Heimaths-Angehörigkeit nicht vollständig zu legitimiren vermögen, einen länger andauernden Aufenthalt nur gegen Beibringung legaler Heimathscheine zu gestatten.

Hienach sind auch die sämmtlichen untergeordneten Lokal-Polizeibehörden geeignet zu instruiren.

Bayreuth, am 8. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 673. Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren K. K. österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. December v. Js. stattgefundenen 229. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 357 gezogen worden.

Dieselbe enthält 4%ige mährisch-ständische Obligationen, und zwar:

de sessione 4. August 1767, Nr. 4955, mit einem Dritttheil der Kapitalsumme, und

de sessione 27. September 1769, Nr. 804 bis 9232 incl., mit den ganzen Kapitalsbeträgen, — im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,248,054 fl. 50 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 3. l. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiedurch bekannt gemacht.

Bayreuth, den 8. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 10,439.

An die K. Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberfranken.

(Die Anschaffung der in der Beck'schen Buchhandlung zu Nördlingen erschienenen Planiglobien von Dewald für die deutschen Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Abdrucke nachstehende Bekanntmachung der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, im ausgesetzten Betreff, wird mit dem Bemerken zur Darnachachtung bekannt gemacht, daß die darin bezeichneten Planiglobien besonders für Stadtschulen empfohlen werden.

Bayreuth, den 7. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

* * *

(Die Anschaffung der in der Beck'schen Buchhandlung zu Nördlingen erschienenen Planiglobien von Dewald für die deutschen Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage der Beck'schen Buchhandlung zu Nördlingen ist eine Wandkarte der Planiglobien nebst dazu gehörigem Texte von Dewald erschienen, welche unaufgezogen mit Text 2 fl. 24 kr., auf Schirting aufgezogen 3 fl. 54 kr. und der Text für sich 6 kr. kostet. Da diese Wandkarte zum Gebrauche in den deutschen Schulen für zweckmäßig und entsprechend erkannt wurde, so wird deren Anschaffung in denjenigen Schulen, welche nicht im Stande sind, sich den Erdglobus aus der Klinger'schen Kunsthandlung in Nürnberg zu erwerben, genehmigt und empfohlen.

Ansbach, den 16. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Voltz.

Gerhardt.

Ad Num. 558.

An die sämmtlichen K. Rentämter im Regierungsbezirke Oberfranken.

(Die zweite Verloosung von Ablösungsschuldbriefen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 28. December 1851, Nr. 21,548, werden die sämmtlichen K. Rentämter im Regierungsbezirke Oberfranken andurch beauftragt, zur Vollziehung der Bekanntmachung der K. Staatsschuldentilgungs-Commission vom 24. December 1851, in dem bezeichneten Betreffe (Regierungsblatt 1851, Seite 1407), nach Anleitung der generalisirten Ausschreiben vom 30. Januar und 4. Februar 1851 (Kreis-Intelligenzblatt 1851, Seite 158 und 177) geeignet mitzuwirken.

Bayreuth, den 7. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

Ad Num. 2016.

An die sämmtlichen Untergerichte des oberfränkischen Kreises.

(Die Eröffnung des Bureaus der K. Filialbank in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den sämmtlichen Untergerichten in Oberfranken wird hiermit eröffnet, daß nach einer Mittheilung der Königlichen

Bank-Direktion in Nürnberg unterm 2. dieses Monats die Filialbank zu Bayreuth eröffnet worden ist, und die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst ernannten Beamten dieses Bank-Bureaus

Kassier Winter,

Buchhalter Kellermann,

an demselben Tage in ihr Geschäft eingewiesen worden sind.

Bamberg, den 7. Januar 1852.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

v. Volk.

Fleischmann, Sekretär.

Ad Num. 28.

Bekanntmachung.

(Die Annahme der gerichtlichen und administrativen Depositen nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 bei der K. Bank betr.)

In Beziehung auf das Ausschreiben der K. Bankdirektion vom 5. November 1850, die Annahme der gerichtlichen und administrativen Depositen nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 bei der K. Bank betr., wird auf Befehl des K. Finanz-Ministerii hierdurch bekannt gemacht, daß die sämmtlichen Bankkassen angewiesen wurden, —

„die bezeichneten Depositen, auch, wenn sie die Zahlen 5 oder 10 fl. übersteigen, anzunehmen, bei der „Zinsenvergütung aber den Zins nur nach den, auf 5 oder 10 fl. abgerundeten Summen, sohin „ohne Berücksichtigung der dieselben übersteigenden Gulden- und Kreuzer-Beträge zu berechnen,"

was hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Nürnberg, den 7. Januar 1852.

Königliche Bank-Direktion.

Lentz.

Bekanntmachung.

Der unterfertigte Armenpflegschaftsrath beabsichtigt, eine Suppenanstalt für Unbemittelte und Arme zu errichten, und fordert diejenigen Einwohner, welche solche übernehmen wollen, auf, sich im diesseitigen Büreau am Donnerstag am 15. Januar k. J. Vormittags auf dem Rathhause einzufinden. Bayreuth, den 31. December 1851.

Der Armenpflegschaftsrath.

Dilchert.

Bracker.

Bekanntmachung

Zur Vollstreckung der Exekution wird das dem Kaufmann Karl Krauß gehörige Wohnhaus, Nr. 110, in der Ludwigsstraße dahier gelegen, sammt Zubehör, taxirt auf 8410 fl. und mit 3000 fl. Steuerkapital belastet, hiedurch dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Verkaufs-Termin auf

Freitag den 20. Februar 1852 Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang geladen werden, daß das Schätzungs-Protokoll in der Registratur eingesehen werden kann und der Zuschlag nach Vorschrift des §. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, vorbehaltlich des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Hof, am 17. November 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

In dem Conkurse gegen das Vermögen des Bauern Johann Fiedler von Lahm wird den Gläubigern des Cridars eröffnet, daß unterm Heutigen das Prioritäts-Erkenntniß erlassen wurde und am 15. Januar 1852 in vim publicationis 30 Tage lang an die Gerichtstafel angeheftet wird. Kronach, den 31. December 1851.

Königliches Landgericht.

Hofmann, Assessor.

v. n.

Bekanntmachung.

In Sachen des Hauptmanns Schweizer zu Bayreuth gegen Georg Wachter in Hösses, p. deb., wird

1) auf Weg und Gefahr des ledigen Michael Fuchs von Allertshausen

a) der Gasthof, B.-Nr. 1369, mit Scheune, Stallung, Backofen, Keller, Brunnen, Garten und Hofraum, freieigen, mit 2400 fl. assecurirt, mit 500 fl. Steuerkapital belegt, incl. des Faritzackers, tarirt auf 4350 fl.,

b) der an den Garten anstoßende Acker aus dem s. g. ½ Wachtersgütlein, genannt Höllenacker, ¼ Tagwerk enthaltend, B.-Nr. 644, Kronacher Engelmeß-Beneficiat-Lehen, mit 12 kr. in simpl. besteuert, und das s. g. Knöcklein mit Büschen bewachsen, geschätzt auf 150 fl.,

Montag den 9. Februar l. Js. Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause zu Hösles dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Berücksichtigung des Schätzungswerthes erfolgt.

Kronach, am 15. December 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Riemermeister Andreas Strauber von Neudrossenfeld eigenthümliche, neu erbaute Wohnhaus, Hs.-Nr. 63 zu Neudrossenfeld, zur Zeit noch unbesteuert, und mit 24 kr. stetem Handlohn belastet, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Termin auf den

11. Februar l. J. Nachmittags 2 Uhr

im Kolbischen Wirthshause zu Neudrossenfeld anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bemerkt wird hiebei, daß der Schätzungswerth dieses Hauses 900 fl. beträgt und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Kulmbach, am 2. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Die ledige Taglöhnerin Kunigunda Will von Mitwitz, 42 Jahre alt, untersetzter Statur, hat sich seit dem 28. August v. J. mit ihrem 3¼jährigen Mädchen ohne Legitimation von der Heimath entfernt und die bisherigen Nachforschungen nach deren gegenwärtigem Aufenthaltsort blieben ohne Erfolg.

Kunigunda Will ist eine leichtsinnige Person, welche schon früher wegen Kindesaussetzung prozessirt wurde und es ist deßhalb für das bezeichnete Mädchen zu fürchten, daß ihm ein gleiches Loos, wie ihren ältern Geschwistern zu Theil werde.

Wir stellen nunmehr an alle auswärtigen Behörden das Ersuchen, nach der rc. Will zu fahnden und sie im Betretungsfalle anher zu liefern.

Kronach, den 2. Januar 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schneider.

Ausschreiben.

Ursula Hartmann, ledig von Taunfeld, will mit ihrer 10jährigen außerehelichen Tochter nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an dieselbe sind am

Mittwoch den 21. Januar l. Js. früh 8 Uhr

dahier geltend zu machen, widrigenfalls derselben der freie Abzug nicht behindert wird.

Hollfeld, am 27. December 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Steckbrief.

(Untersuchung gegen Bauern Konrad Ulrich von Mühlhausen, wegen Verbrechen des Meineides betreffend.)

Der Bauer Konrad Ulrich von Mühlhausen ist rechtskräftig zu einer Arbeitshausstrafe von 4 Jahren wegen fortgesetzten Verbrechens des Meineides verurtheilt.

Derselbe hat sich dem Vollzug der Strafe durch die Flucht entzogen, ohne daß sein Aufenthaltsort bekannt ist.

Man ersucht daher alle Gerichts- und Polizeibehörden, auf den Konrad Ulrich, dessen Signalement mit folgt, Spähe zu verfügen, ihn im Betretungsfalle aufgreifen und anher liefern zu lassen.

Höchstadt, den 2. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Klein.

Signalement.

1) Alter: 45 Jahr,
2) Größe: 5' 7'',
3) Haare: dunkel.
4) Stirn: oval,
5) Augenbraunen: blond,
6) Augen: braun,
7) Nase: proportionirt,
8) Mund: weit,
9) Zähne: die untere Kinnlade voll und gut, die Oberkinnlade ohne Zähne,
10) Bart: schwarz,
11) Gesicht: rund,
12) Gesichtsfarbe: gesund,
13) Körperbau: untersetzt,

Besondere Kennzeichen: an der linken Hand eine Narbe, über das rechte Aug ein Fell.

Bekanntmachung.

Jokob Teufel, geboren am 13. November 1776 und Conrad Teufel, geboren 16. Juni 1779, Söhne des verlebten Bauern Wolfgang Teufel zu Großenbuch, haben sich seit dem russischen Feldzuge aus ihrer Heimath entfernt, ohne von ihrem Leben oder Aufenthalt bis jetzt Nachricht zu geben. Auf Antrag der Erbsinteressenten werden Jakob und Conrad Teufel, oder deren Leibeserben, aufgefordert, sich binnen 6 Monaten und längstens bis 3. Juli d. J. dahier zu melden, widrigenfalls das allda admasirte, in circa 1230 fl. bestehende Vermögen derselben an die bis dahin sich anmeldenden nächsten Verwandten gegen Caution hinausgegeben wird.

Gräfenberg, am 3. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Michael Müller, Wiener von hier, wird wiederholter Termin zum Verkaufe des gemeinschuldnerischen Grundvermögens auf

Freitag den 30. d. Mts. früh 10 Uhr

dahier anberaumt und dabei bemerkt, daß der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Die Beschreibung des Grundvermögens ist bereits in den Kreis-Intelligenzblättern vom vorigen Jahre und zwar in den Nummern 144 und 149, dann in der Beilage des Korrespondenten von und für Deutschland vom 14. November v. Js. enthalten.

Nordhalben, den 8. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Nicht amtliche Artikel.

Camphin, in bester Qualität, empfiehlt
Fr. Eißenbeiß.

Sehr schönen Reis, zum billigsten Preise, empfiehlt Fr. Eißenbeiß.

Ein vollständiger, ganz guter Schmiede-Handwerkszeug ist billig zu verkaufen, in Krögelstein bei

Joh. Bergmann, Schmiedemeister.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 8. Januar 1852.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		$91\frac{1}{4}$
„ à 4 % „	95	
„ à 5 % „ Ausgabe I.		$100\frac{1}{2}$
„ à 5 % „ „ II. à IV.		101
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	94	
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		675
„ „ Promessen per Stück Agio ältere . . .		116
„ „ „ neue . . .		88

Die Behandlung des Gütertransportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen, in der

(Beilage).

Beilage
zu Nro. 6 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Bayreuth, Dienstag am 13. Januar 1852.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 10,385. **Bekanntmachung.**

(Die Behandlung des Gütertransportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines Schreibens der K. General-Zolladministration vom 27. v. Mts. und Js. wird das allgemeine Regulativ über die Behandlung des Gütertransportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen vom 29. November v. Js. hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 5. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

* * *

Allgemeines Regulativ
über die
Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen
in Bezug auf das Zollwesen.

Zur Erleichterung des Verkehrs auf den Eisenbahnen werden, unter Modifikation der für den gewöhnlichen Verkehr bestehenden Bestimmungen über die Zoll-Abfertigung und Controle, folgende Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Transportmittel.

a) Wie solche beschaffen seyn müssen.

§. 1.

Die zum Transport von Frachtgütern und von Passagiereffekten auf den Eisenbahnen bestimmten Wagen, welche die Zollgrenze überschreiten und deren Ladungen nach Vorschrift dieses Regulativs behandelt werden sollen, müssen so eingerichtet seyn, daß sie von der Zollbehörde durch anzulegende Schlösser leicht und so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung der Wagen nicht erfolgen kann.

Weder in diesen Güterwagen noch in den Lokomotiven und den dazugehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume befinden.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten mit einem, ihr Eigenthum an denselben kundgebenden Zeichen und mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letztern durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so gemacht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

Personenwagen, welche die Zollgrenze überschreiten, dürfen außer den gewöhnlichen Seitentaschen, besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten.

§. 2.

b) Deren Controlirung.

Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personenwagen, ingleichen die Lokomotiven und Tender, zur Besichtigung gestellt werden. Ergeben sich bei dieser Besichtigung Abweichungen von den im §. 1 enthaltenen Vorschriften, so wird die fernere Benützung des vorschriftswidrig befundenen Transportmittels von der Zollbehörde untersagt.

2. Stationsplätze und Haltestellen.

§. 3.

Die Punkte, an welchen sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, sowie jede beabsichtigte Vermehrung, Verminderung oder Verlegung derselben werden der Zoll-Direktivbehörde, in deren Verwaltungsbezirke die Stationsplätze und Haltestellen belegen sind, von der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angezeigt.

Die Stationsplätze oder Haltestellen, an denen Wagenzüge, auf welchen die Vorschriften dieses Regulatives Anwendung finden, anhalten oder zum Zwecke der Abladung oder Zuladung sich aufhalten sollen, unterliegen der Genehmigung der Zoll-Direktivbehörde. An andern Punkten dürfen solche Wagenzüge nur im Falle höherer Gewalt anhalten oder Waaren ab- und zuladen.

3. Transportzeit.

§. 4.

Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist in der Regel auf die Tageszeit (§. 86 der Zollordnung) beschränkt.

Tritt das Bedürfniß einer Ausdehnung dieser Transportfrist hervor, so wird dieselbe, diesem Bedürfnisse entsprechend, bewilliget werden.

Wagenzüge, auf welchen vom Auslande eingegangene, noch nicht zollamtlich abgefertigte Gegenstände enthalten sind, dürfen zwischen der Zollgrenze und dem Bestimmungsorte nur auf den von der Zoll-Direktivbehörde genehmigten Bahnhöfen übernachten und werden daselbst der nöthigen Zoll-Aufsicht unterworfen.

Die Eisenbahnverwaltung hat die von der Zollbehörde zu diesem Zwecke für nöthig erachteten Einrichtungen auf ihre Kosten zu treffen.

Von den unter Berücksichtigung vorstehender Bestimmungen festzustellenden Fahrplänen, ingleichen von jeder Abänderung derselben, hat die Eisenbahn-Verwaltung, bevor solche zur Ausführung kommen, der Zoll-Direktivbehörde, sowie den Hauptämtern, in deren Bezirken sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, schriftliche Anzeige zu machen.

Von etwa vorkommenden Extrazügen hat die Eisenbahn-Verwaltung sämmtlichen an der Eisenbahn belegenen Abfertigungsstellen (§. 5) so zeitig schriftliche Anzeige zu erstatten, daß die erforderlichen zollamtlichen Anordnungen noch vor der Ankunft des Zuges getroffen werden können.

4. Abfertigungsstellen.

§. 5.

Die zollamtliche Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Güter kann nur bei Grenz-Zollämtern oder bei Hauptämtern im Innern mit Niederlage erfolgen, und zwar bei letzteren nur in dem Falle, wenn diese Güter in dem nämlichen Wagen, beziehungsweise der nämlichen Wagenabtheilung (§. 11), in welchem sie über die Grenze eingegangen sind und ohne daß unterwegs der Verschluß (§. 7) abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen zu werden braucht, bis zur Abfertigungsstelle gelangen. Die zu diesen Abfertigungen befugten Aemter werden von der Zoll-Direktivbehörde bekannt gemacht.

Auf den für die Abfertigung bestimmten Stationsplätzen hat die Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich sind, um während der Dauer der Abfertigung den Zutritt des Publikums zu den Räumen, in welchen dieselbe Statt findet, zu verhindern. Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet, auf diesen Plätzen, sowohl zur Revision als zur einstweiligen Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände, für Räume zu sorgen, welche von der Zollbehörde dazu als geeignet anerkannt werden. Die zur einstweiligen Niederlegung bestimmten Räume müssen verschließbar seyn, und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahn-Verwaltung unter Verschluß gehalten.

5. Abfertigungsstunden.

§. 6.

Die in den §§. 11 und 12 der Zollordnung festgesetzten Geschäftsstunden werden für die im §. 5 genannten Aemter dahin erweitert, daß die Abfertigung der Passagier-Effekten, sowie der ankommenden und unter Wagen-Verschluß (§. 7) sofort weiter gehenden Frachtgüter gleich nach dem Eintreffen des Züges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen bewirkt werden muß.

6. Amtlicher Verschluß.

§. 7.

Die Verschließung der Wagen und einzelner Wagen-Abtheilungen, sowie der in den §§. 4 und 5 erwähnten Räume für die nächtliche Aufbewahrung von Wagenzügen und für die Aufbewahrung von Gütern und Effekten findet mittels besonderer Schlösser statt.

Die Kosten der Verschluß-Einrichtung und der Schlösser hat die Eisenbahn-Verwaltung zu tragen.

7. Amtliche Begleitung.

§. 8.

Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet statt:

1) auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenzeingangsamte belegenen Strecke, soferne dieselbe von dem letztern nicht überzeugend beobachtet werden kann, und zwar:
   a) beim Eingange immer,
   b) beim Ausgange, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist;
2) auf allen andern Strecken, auf welchen dieß in einzelnen Fällen vom Abfertigungsamte angeordnet wird.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl, und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem der Personenwagen mittlerer Klasse unentgeldlich eingeräumt werden.

8. Besondere Befugnisse der oberen Zollbeamten.

§. 9.

Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Controle des Verkehrs auf der Eisenbahn und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt worden, und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Zoll-Direktiv-Behörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahn-Verwaltungen sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Anforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten.

Nicht minder sind die auf die bezeichnete Art legitimirten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit alle auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandenen Gebäude und Lokalitäten, so weit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht bloß zu Wohnungen benützt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten, zu betreten, und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen.

Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder Inhaber einer Legitimationskarte der erwähnten Art muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeldlich befördert werden.

II. Besondere Vorschriften über die Abfertigung.

A. Eingang vom Auslande auf der Eisenbahn.

1. Verladung der Güter.

§. 10.

Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effekten, welche auf der Eisenbahn eingehen sollen, müssen schon im Auslande in Güterwagen (§. 1) verladen werden. Bei Ueberschreitung der Landesgrenze dürfen sich in den Personenwagen nur solche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten befinden, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen. Auf den Lokomotiven und in den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden seyn, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahn-Verwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauche oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben.

Eine Ausnahme hievon findet nur hinsichtlich der auf der Eisenbahn beförderten Reisewagen der mit dem nämlichen Zuge reisenden Passagiere dahin statt, daß die Reisewagen mit dem darauf befindlichen Gepäcke eingehen dürfen.

Güter und Effekten, welche sich außerdem anderswo, als in den Güterwagen vorfinden, werden als Gegenstand einer verübten Zolldefraude angesehen.

§. 11.

Frachtgüter und Passagier-Effekten, sowie Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten zollamtlich abgefertigt werden sollen (§. 5), dürfen nicht in einen und denselben Wagen verladen werden, es sey denn, daß ein Wagen gewählt werde, in welchem sich von einander geschiedene, besonders verschließbare Abtheilungen (§. 1) befinden, in welche Frachtgüter und Passagier-Effekten beziehungsweise die nach verschiedenen Abfertigungsorten bestimmten Frachtgüter gesondert verladen werden.

2. Ordnung der Wagen.

§. 12.

Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet werden, daß

1) sämmtliche vom Auslande eingehenden Güterwagen, ohne Unterbrechung durch andere Wagen, hintereinander folgen, und

2) die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsorten zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

3. Abfertigung bei dem Grenzzollamte.

a. Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

§. 13.

Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zollbeamten und der Eisenbahn-Angestellten, abgeschlossen (vergl. §. 5) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§. 14 bis 17 erwähnten zollamtlichen Verrichtungen statt finden.

b. Anmeldung der Ladung.

§. 14.

Unmittelbar, nachdem der Zug im Bahnhofe zum Stillstand gekommen ist, übergibt der Zugführer oder der den Zug begleitende Packmeister dem Grenzzollamte vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungsverzeichnisse über die Frachtgüter nach dem anliegenden Formulare A.

Diese Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Kolli nach Verpackungsart, Zeichen oder Nummer, Inhalt und Bruttogewicht in Uebereinstimmung mit den Frachtbriefen nachweisen, die Gesammtzahl derselben angeben, dasjenige Amt bezeichnen, bei welchem die Abfertigung verlangt wird, und die Ladung entweder als gewöhnliches Frachtgut oder als Eilgut bezeichnen.

Sie müssen ferner den oder die Wagen oder Wagenabtheilungen, in welchen die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer und beziehungsweise Buchstaben angeben.

Ein jedes Ladungs-Verzeichniß darf nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsorte bestimmt sind.

Sämmtliche Ladungsverzeichnisse sind doppelt auszufertigen; der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt seyn.

Poststücke, welche unter Begleitung eines Staats-Postbeamten in besonderen Wagen befördert werden, bleiben von der Aufnahme in die Ladungsverzeichnisse ausgeschlossen.

c. Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

§. 15.

Während der Berichtigung des Anmeldepunktes (§. 14) werden die Personenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte nach den Vorschriften der Zollordnung abgefertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen erst auf weiter gelegenen Stationen (§. 5) diese Abfertigung erhalten sollen.

d. Abfertigung.

aa. der Passagier-Effekten.

§. 16.

Nachdem die Reisenden aufgefordert worden, die zollpflichtigen Gegenstände, welche sie bei sich führen, zu deklariren, werden die Effekten derselben revidirt und, nach bewirkter Verzollung der vorgefundenen zollpflichtigen Gegenstände, in freien Verkehr gesetzt. Die Effekten der mit demselben Zuge weiter fahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen.

Finden sich bei einzelnen weitergehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verweilen des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zürückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgang des Zuges abgefertiget und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Als Passagier-Effekten im Sinne dieses Regulativs werden nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in dem nämlichen Wagenzuge befinden. Reise-Effekten, welche ohne gleichzeitige Beförderung ihres Eigenthümers auf der Eisenbahn transportirt werden, gehören zu dem Frachtgute.

bb. Der auf der Eisenbahn weiter gehenden Güterwagen.

§. 17.

Demnächst werden die Wagen, in welchen sich die zur Abfertigung bei den verschiedenen Abfertigungs-Stellen im Innern (§. 5) bestimmten Frachtgüter befinden, nach der Vorschrift im §. 7 unter amtlichen Verschluß gesetzt.

Der Zugführer, unter dessen Leitung der Zug vom Grenzeingangsamte weiter geht, oder der den letzteren begleitende Packmeister unterzeichnet die, nach Vorschrift des §. 14 über die Ladung dieser Wagen übergebenen Ladungsverzeichnisse und übernimmt dadurch in Vollmacht der Eisenbahn-Verwaltung die Verpflichtung, die in diesen Verzeichnissen genannten Wagen zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse den betreffenden Abfertigungsämtern zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der in dem Verzeichnisse nachgewiesenen Waaren zu haften.

Es werden sodann sowohl die Ladungsverzeichnisse mit den dazugehörigen Frachtbriefen, als auch die Schlüssel zu den zum Wagenverschlusse verwendeten Schlössern, amtlich verschlossen, an die betreffenden Abfertigungsstellen adressirt und nebst den vom Grenzzollamte nach dem anliegenden Formular B. ausgefertigten Ansagezetteln dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister, zur Abgabe an die Abfertigungsstellen, gegen Bescheinigung übergeben. Die von dem Zugführer beziehungsweise Packmeister in Vollmacht der Eisenbahn-Verwaltung übernommene Verpflichtung soll sich auf die richtige Ablieferung der Schlüssel mit unverletztem Verschlusse dergestalt ausdrücklich mitbeziehen, daß die unterbliebene Ablieferung oder die Verletzung des Verschlusses derselben für die Eisenbahn-Verwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich zieht, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen, zu welchen die dem Bevollmächtigten unter Verschluß anvertrauten Schlüssel gehören.

cc. Der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 18.

Nach Abfertigung des weitergehenden Wagenzuges, jedenfalls vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, sind die zurückgebliebenen Frachtgüter dem Grenzzollamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen dazu von ihr Bevollmächtigten nach den Vorschriften der Zollordnung zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter unter Mitverschluß des Grenz-Zollamtes (§. 5) aufbewahrt.

4. Abfertigung bei den weiteren Abfertigungsstellen.

a) Abschließung des dazu bestimmten Raumes und Sonderung der Güterwagen.

§. 19.

Gleich nach der Ankunft des Wagenzuges auf dem Bahnhofe der Abfertigungsstelle übergibt der Zugführer, beziehungsweise Packmeister dem Zoll- (Steuer-) Amte die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§. 17). Der nach §. 5 zur Abfertigung bestimmte Theil des Bahnhofes wird abgeschlossen und nach den Bestimmungen im §. 13 so lange verschlossen gehalten, bis die Sonderung derjenigen Wagen, deren Ladungen zur Abfertigung bestimmt sind, von den mit dem nämlichen Zuge ohne Abfertigung weiter gehenden Wagen erfolgt ist.

b) Abfertigung der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 20.

Die zur Abfertigung bestimmten Wagen werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges werden die Frachtgüter dem Abfertigungsamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen von ihr Bevollmächtigten deklarirt. Deklaration und Abfertigung erfolgt nach den für die Deklaration und Abfertigung an der Grenze bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter in der unter Mitverschluß der Zoll-Behörde stehenden Niederlage (§. 5) aufbewahrt.

Hat sich bei der Revision der Wagen in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit, so wie bei der Entladung der Wagen zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungs-Verzeichnisses und Ansagezettels und deren Rücksendung an das Grenz-Zollamt.

c) Verschluß-Verletzung.

§. 21.

Bei eingetretener Verletzung des Verschlusses kann, in Folge des Ladungs-Verzeichnisses (§. 17) für die nach Inhalt dieses Verzeichnisses in den Wagen verladenen Güter die Entrichtung des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten kompetenten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zur Weiterbeförderung an diejenige Abfertigungsstelle aushändigen, welcher der Wagen zur Abfertigung zugestellen ist. Die dieser Abfertigungsstelle vorgesetzte Direktiv-Behörde wird alsdann entscheiden, in wie ferne die angegebene Folge des verletzten Verschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

B. Ausgang nach dem Auslande.

1. Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

§. 22.

Ausgangszollpflichtige Güter dürfen nur nach vorheriger zollordnungsmäßiger Deklaration und Revision, und nachdem der Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zoll- oder Steuerstelle entweder entrichtet oder sicher gestellt ist, auf der Eisenbahn nach dem Auslande befördert werden.

Die solchergestalt abgefertigten Güter können an denjenigen Stationsorten, wo sich eine Abfertigungsstelle befindet, auch unter amtlicher Aufsicht in Güter-Wagen (§. 1) verladen und unter Verschluß der Wagen (§. 7), sowie der Schlüssel und Abfertigungspapiere (§. 17) in der Art direkt nach dem Auslande abgefertigt werden, daß bei dem Grenz-Ausgangsamte nur die Rekognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangszolles Statt findet.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

§. 23.

Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet sowohl im Versendungs- als im Ausgangsorte das Verfahren nach der Zollordnung Statt.

C. Transport im Inlande.

1. Waaren im freien Verkehre.

§. 24.

Die zollgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Legitimation des Transports im Grenzbezirke und im Binnenlande kommen auch bei Versendungen mittelst der Eisenbahn zur Anwendung.

Nur zum Transporte von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk wird der in der Zollordnung vorgeschriebene Ausweis durch Legitimationsscheine nicht gefordert, dagegen haben die Eisenbahn-Verwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zoll- (Steuer-) Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Uebergangssteuerpflichtige Waaren.

§. 25.

Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande, beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer inneren indirekten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem sol-

chen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen zoll- oder steueramtlichen Abfertigungen für den Transport versehen sind.

3. Waaren, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

§. 26.

Wenn Güter, auf welchen ein Zoll-Anspruch haftet, mit Begleitscheinen oder anderen, dieselben vertretenden Bezettelungen von einem Orte, in welchem sich eine Abfertigungsstelle (§. 5) befindet, nach einem anderen an der Eisenbahn belegenen Orte, in welchem ein Hauptamt mit Niederlage seinen Sitz hat, mittelst der Eisenbahn versendet werden sollen, so können sie unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1) verladen, und unter Verschluß der Wagen (§. 7), sowie der Schlüssel und Abfertigungspapiere (§. 17) in der Art nach dem Bestimmungsorte abgefertigt werden, daß der Wagenverschluß die Stelle des Kollo-Verschlusses vertritt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

III. Strafen.

§. 27.

Die Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes kommen auch bei dem Transporte auf den Eisenbahnen in Anwendung. Soferne nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keine höhere Strafe verwirkt ist, werden Uebertretungen der Vorschriften dieses Regulatives durch Ordnungsstrafen geahndet.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat, in Gemäßheit des Zollstrafgesetzes, für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der, bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahn-Verwaltungen übertragenen Verrichtungen zu beobachtenden Vorschriften der Zollgesetze und dieses Regulativs verurtheilt worden sind.

IV. Vorbehalt von Abänderungen.

§. 28.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen dieses Regulativs denjenigen Abänderungen zu unterwerfen, welche die Erfahrung über den Verkehr auf den Eisenbahnen als im Interesse der Zoll-Sicherheit oder der Verkehrs-Erleichterung nothwendig oder zweckmäßig ergeben möchte.

Zusätzliche Bestimmungen.

Zu dem vorstehenden allgemeinen Regulative sind von den Zollvereins-Regierungen noch weiters folgende Bestimmungen über den

Waaren-Eingang mit Benützung der Eisenbahn **von der Grenze ab**

vereinbart worden.

1. Abfertigung beim Grenzzollamte.

a. Anmeldung der Waaren.

Beim Verkehr auf solchen Eisenbahnen, welche am Grenzeingangsamte beginnen, werden die aus dem Auslande zum Grenzzollamte gelangten Waaren von dem Waarenführer vor ihrer Einladung in Güterwagen diesem Amte nach Vorschrift der Zollordnung deklarirt.

b. Revision.

Die bei dem Grenzzollamte erfolgende Revision der solchergestalt deklarirten Waaren kann auf eine Vergleichung der Zahl, der Zeichen und Nummern der Kolli mit der Deklaration beschränkt werden.

Wo die Eisenbahnverwaltung eine Verwiegung der Waaren vornehmen läßt, wird diese Verwiegung durch die Zollbehörde kontrolirt und das Resultat derselben in den amtlichen Revisionsbefund aufgenommen.

Läßt die Eisenbahn-Verwaltung eine Verwiegung der Waaren nicht eintreten, so kann je nach der Bestimmung

der Zollbehörde die amtliche Feststellung des deklarirten Gewichts, wenn nicht von dem Deklaranten vollständige Verwiegung verlangt wird, durch Probeverwiegungen erfolgen oder auch ganz unterbleiben.

Eine spezielle Revision der Waaren findet nur ausnahmsweise, jedoch jedesmal in Fällen des Verdachtes Statt.

c. Abfertigung.

Nach der Revision erfolgt die Ausfertigung von Begleitscheinen, durch welche der Extrahent die zollordnungsmäßigen Verpflichtungen übernimmt.

Die Waaren werden unter zollamtlicher Aufsicht in Güterwagen verladen und es werden die letzteren verschlossen.

2. Abfertigung am Bestimmungsorte.

Beim Amte am Bestimmungsorte erfolgt zollordnungsmäßige Revision.

Das Resultat dieser Revision bildet die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung.

Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn bei der Revision:

a) die deklarirten Waaren ganz fehlen, oder

b) die deklarirten Waaren in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, nach der sich eine geringere Abgabe berechnen würde, unter Umständen vorgefunden werden, die den Verdacht begründen, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine gänzliche oder theilweise Entfernung der deklarirten Gegenstände Statt gefunden habe.

In solchen Fällen wird nach dem Ergebnisse der amtlichen Erörterungen — der Abfertigung entweder:

a) die deklarirte Menge der Waare unter Anwendung des höchsten Zollsatzes oder

b) die in den Deklarationen enthaltene Angabe über Gattung und Menge der Waaren zu Grunde gelegt.

Diese allgemeinen und besondern Bestimmungen werden hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung allgemein bekannt gegeben.

München, den 29. November 1851.

Königlich Bayerisches Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath:
Wolfanger.

B.

Nr. (319.)

Ansage-Zettel.

Der Bevollmächtigte der (Magdeburg-Wittenberger) Eisenbahn-Verwaltung (N. N.) führt (drei) Wagen, welche zur Abfertigung bei dem (Hauptzoll-) Amte zu (Hof) bestimmt, mit (zwanzig) Kolli Güter beladen und wie unten bemerkt, bezeichnet und verschlossen sind.

Hierbei ein versiegeltes Paket mit (zehn) Stück Ladungsverzeichnissen und (vierzehn) Stück Frachtbriefen, sowie (drei) Schlüssel, amtlich in einer (ledernen Tasche) durch (zwei Bleie) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor-) mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß.

(1) Wagen Nr. (23) Schlösser (zwei)
(1) „ „ (28) „ (drei)
(1) „ „ (31) „ (ein)

Warnow, den (19.) (Juli) 18(51).

(Königlich Preußisches Hauptzoll-) Amt.

Erledigungs-Attest.

Die umstehend verzeichneten Wagen sind uns heute (Vor)mittag (9) Uhr mit unverletztem Verschlusse und in vorschriftsmäßigem Zustande übergeben worden. Ingleichen:

1) ein versiegeltes Paket mit Abfertigungspapieren,
2) (drei) Schlüssel zu den Wagen unter dem umstehend bezeichneten Verschlusse.

Die Fracht ist weiter nachgewiesen:

(Hof,) den (22. Juli) 18(51).

(Königlich Bayerisches Hauptzoll-) Amt.

(A.)

(Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn.)

Ladungs-Verzeichniß Nr. (104.)

für in (3 Wagen oder Wagen-Abtheilungen) befindliches, zum (**Güter**-) Zuge Nr. (911) gehöriges (**Fracht**- oder **Eil**-) Gut.

Der unterzeichnete Beauftragte der (Magdeburg-Wittenberger) Eisenbahn-Verwaltung zeigt dem (Königlich Preußischen Hauptzoll-) Amte zu (Warnow) hierdurch an, daß er die umstehend bezeichneten, aus dem Auslande kommenden und zur zollamtlichen Abfertigung in (Hof) bestimmten Güter und zwar in den Güterwagen

Nr. (23.)
Nr. (28.)
Nr. (31.)

geladen hat.

Zugleich übergibt derselbe hierbei (14) Stück Frachtbriefe.

Warnow, den (19.) (Juli) 18(51.)

(Unterschrift.)

Zollamtliche Abfertigung.

Dieses Ladungs-Verzeichniß ist zum Ansagezettel Nr. (319) gehörig.

(Warnow,) den (19.) (Juli) 18(51).

(Königlich Preußisches Hauptzoll-) Amt.

Nummer und Positionen.	Benennung der Waaren	Zahl der Colli und Angabe der Verpackungs-Art.	Marken und Nummern der Colli	Brutto-Gewicht Zoll- Ztr.	Pf.	Angabe der Fracht-Briefe
Summa						

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der (Magdeburg-Wittenberger-) Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet sich hierdurch, die umstehend verzeichneten mit (sechs) Schlössern verschlossenen Wagen, so wie die dazu gehörigen, ihm unter amtlichem Verschlusse übergebenen Schlüssel zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem (Hauptzoll-) Amte zu (Hof) zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der umstehend verzeichneten Waaren zu haften.

(Warnow) den (19. Juli 18(51).

(Unterschrift.)

Hierauf bescheiniget das unterzeichnete Amt, daß vorstehendes Ladungs-Verzeichniß vollständig erledigt ist.

(Hof) den (29. Juli) 18(51).

(Königlich Bayerisches Hauptzoll-) Amt.

Im Deklarations-Register
unter Nro. (49) eingetragen.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 7. Bayreuth, Donnerstag den 15. Januar 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 685. (Die Auswanderung nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im untenstehenden Abdruck folgt Abschrift einer am 6. l. Mts., im rubrizirten Betreff, ergangenen Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Bayreuth, den 9. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Nr. 20,791.

Staats-Ministerium des Innern.

Durch die Ministerial-Entschließung vom 15. April 1850, die Bitte des Hauses Chrystie Heinrich et Comp. in Mainz und Havre um die Bewilligung zur Errichtung von Auswanderungs-Agenturen in Bayern betr., wurde die Anordnung getroffen, daß den Contrahenten mit dem genannten Handlungshause die Selbstanschaffung der Lebensmittel zur Ueberfahrt völlig freizulassen sey, und auf deren Beziehung durch das concessionirte Haus weder direkt noch indirekt von Seite des Letzteren eingewirkt werden dürfe.

Das unterfertigte K. Staats-Ministerium findet sich in Folge eines gutachtlichen Antrages des K. Consulates in Havre veranlaßt, diese Anordnung dahin abzuändern, daß es fortan dem Gutdünken der Schiffs-Expedienten zu über-

lassen ist, ob sie ihre Ueberfahrtspreise mit oder ohne Schiffs-Proviant und die daran sich knüpfende Bedingung der Vorausbezahlung der Kosten desselben stellen wollen.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 6. Januar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.
Die Auswanderung nach Amerika betr.

Durch den Minister der General-Sekretair, Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 679. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Gerichts-Physikate in Oberfranken.
(Das Gesuch des Zahnarztes Friedrich Lommer zu Augsburg, um die Erlaubniß, die Zahnarzneikunde im ganzen Königreiche ausüben zu dürfen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unten bezeichnete höchste Entschließung wird im Nachstehenden zur Kenntniß und Wissenschaft mit dem Auftrage gebracht, die Aufnahme in die betreffenden Lokalblätter zu bewerkstelligen.

Bayreuth, den 10. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Nr. 21,338.

Staats-Ministerium des Innern.

Der Zahnarzt Friedrich Lommer zu Augsburg hat um die Erlaubniß nachgesucht, die Zahnarzneikunde im ganzen Königreiche ausüben zu dürfen. Auf Grund der von dem Bittsteller zur Vorlage gebrachten sehr guten Zeugnisse über seine Tüchtigkeit im Fache der Zahnarzneikunde wird die K. Regierung, Kammer des Innern, angewiesen, zu verfügen, daß dem Zahnarzte Lommer in Ausübung der Zahnheilkunde bei seinen Besuchsreisen im Regierungsbezirke ein Hinderniß nicht entgegengestellt werde.

München, den 6. Januar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.
Das Gesuch des Zahnarztes Friedrich Lommer zu Augsburg, um die Erlaubniß, die Zahnarzneikunde im ganzen Königreiche ausüben zu dürfen, betr.

Durch den Minister der General-Sekretair, Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 11,110. Bekanntmachung.
(Erledigung der Stelle eines Repetitors an der K. Hebammenschule und 1. Assistenzarztes an der K. Entbindungs-Anstalt in Würzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Repetitors an der K. Hebammenschule und ersten Assistenzarztes an der K. Entbindungs-Anstalt zu Würzburg ist durch den Tod des Dr. Schierlinger erledigt.

Bewerbungen um diese Stelle sind innerhalb 14 Tagen vorschriftsmäßig einzureichen, wobei bemerkt wird, daß die Bewerber spezielle Befähigung und Uebung in der Geburtshülfe nachzuweisen haben.

Dieß wird auf Ersuchen der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, d. d. 5. d. Mts. andurch mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß allenfallsige Bewerbungen bei genannter K. Regierung einzureichen sind.

Bayreuth, den 12. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 11,027.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Teuschnitz pro 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Kleinhändlers Johann Trebes zu Teuschnitz, wurde in das dortige Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Ersatzmann, Schmiedmeister Georg Förtsch von Teuschnitz einberufen, — was in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 10. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Nr. 1621.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben auf den Grund der Bestimmung des §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 4. October 1850, die Formation und den Wirkungskreis der Königl. Bayerischen Bank zu Nürnberg betr., unterm 23. September vorigen Jahres zu befehlen geruht, daß mit dem 1. Januar 1852 eine Filialbank zu Bayreuth errichtet werde.

Diesem Befehle wurde heute entsprochen und das Bureau der Filialbank Bayreuth, welche zunächst ihren Wirkungskreis, gleich der Filialbank Bamberg über den Regierungsbezirk Oberfranken erstreckt, eröffnet.

Die Firma der Filialbank Bayreuth wird durch die Unterschrift des Vorstandes derselben, Kassier Winter, in dessen Abwesenheit oder Verhinderung, durch den Buchhalter Kellermann in allen amtlichen Fertigungen bestätigt, so wie in den Geschäften und bei den Behörden, von Denselben vertreten.

Wegen Annahme resp. Anlage der Depositen, wird auf das Ausschreiben der Direktion vom 5. November 1850, wegen Annahme der Privatgelder, auf das Ausschreiben vom 10. November 1850, sowie wegen Annahme und Behandlung der Einstandskapitalien auf das Ausschreiben vom 19. November 1850 hingewiesen (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 156, 159 und 163).

Nürnberg, den 2. Januar 1852.

Königliche Bank-Direktion.
Lenz.

Bayreuth, den 21 November 1851.

Bekanntmachung.

Vom Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

ist auf Antrag eines Hypothekengläubigers der Verkauf des sogenannten Hoffmannsgutes des Bäckermeisters Johann Friedrich Riedermann dahier in der Wolfsgasse beschlossen und auf

Freitag den 13. Februar 1852, Vormittags 11 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 8. dahier Verkaufstermin anberaumt worden, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Das zu verkaufende Gut besteht:

1) in einem zweigädigen Wohnhause, B.-Nr. 338, mit Hofraith, Stallung, Wagenremise, Schupfe, Holzlege, Glas- und Bienenhaus und Schorgärtlein, belastet mit 2200 fl. Haussteuerkapital,
2) in einem Obst- und Küchengarten, B.-Nr. 338½, mit Fischkasten und laufendem Brunnen, aus 550 fl. Grundsteuerkapital besteuert,
3) in einer Peunth, B.-Nr. 339, zu 1 Tagwerk Wiese und 1 Tagwerk Feld, aus 975 fl. Grundsteuerkapital besteuert und mit einem jährlichen ständigen Schmalsaatzehntgelde zu 1 fl. 45 kr. belastet,
4) in einer Peunth, B.-Nr. 340, zu 1¼ Tagwerk Feld und ½ Tagwerk Gartenfeld, aus 700 fl. Grundsteuerkapital besteuert und mit einem jährlichen ständigen Schmalsaatzehntgelde zu 3 fl. 35 kr. belastet.

Sämmtliche Realitäten, auf welchen die radizirte Bierbrauereigerechtigkeit haftet, und zu welchen noch eine Gärtnerswohnung und ein Nebengebäude, ein Bierkeller und Stadel, jetzt Brauhaus, gehören, sind auf 11,390 fl. gewerthet.

Das Schätzungsprotokoll mit der näheren Beschreibung derselben kann in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Der Verkauf erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und den Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, die näheren Verkaufsbedingungen werden im Versteigerungstermine bekannt gegeben werden.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfells.

Semmelmann.

Bekanntmachung.

Bayreuth, den 8. Januar 1852.

Vom Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

In dem Debitwesen des Pächters Johann Freyberger dahier werden

Samstag den 17. d. Mts. Vormittags 9 Uhr

ein Paar Ochsen, 4 Kühe und

Montag den 19. d. Mts. Vormittags 9 Uhr

mehrere Haus- und Ackergeräthschaften, gegen 60 Centner Grummet, 10 Scheck Stroh, 50 Centner Heu, mehrere Metzen Gerste, Haber etc., sowie der vorhandene Dünger gegen baare Bezahlung verkauft, und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Der Königliche Direktor,
Freiherr v. Waldenfels.

Semmelmann.

Bekanntmachung,

daß 3 Centner beflügelter guter Tannensaamen, welcher im verflossenen Spätherbste im Revier Langeweil gesammelt wurde, über den diesamtlichen Bedarf entbehrlich und daselbst, mittelst Bestellung dahier, per Pfund zu 6 kr. gegen Baarzahlung zu beziehen ist.

Den 12. Januar 1852.

Königliches Forstamt Bayreuth.
Seippel.

Bekanntmachung.

Metzgermeister Johann Schönheiter von hier und dessen Ehefrau Anna Margaretha, geborne Panzer, welche seit dem 16. September d. Js. verheirathet sind, haben laut Erklärung vom Heutigen gemäß §§. 1 und 2, Theil II. Band 1, Sect. I. Tit. VII. Cap. V. der Kulmbacher Landesconstitution bestimmt, daß zwischen ihnen Gütergemeinschaft nicht eintreten soll, was nach §. 422, Tit. I. Theil II. des preußischen Landrechts andurch bekannt gemacht wird.

Berneck, am 13. December 1851.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Edikta l-Ladung.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck.

Untengenannte haben sich seit länger als 10 Jahren vom Hause entfernt, ohne daß irgend eine Nachricht von ihnen seitdem zu erhalten gewesen wäre.

Dieselben oder ihre unbekannten Erben und Erbnehmer haben sich binnen neun Monaten und längstens am

Feitag den 4. Juni 1852 Vormittags 9 Uhr

dahier schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls sie für todt erklärt, und ihr Vermögen an diejenigen, welche sich als nächste Verwandte legitimirt, nach Umständen aber als herrenloses Gut dem K. Fiskus würde ausgeantwortet werden.

Cur. Nr.	Vor- und Zuname, dann Stand des Abwesenden.	Wohnort.	Vermögen. fl.	kr.
1	Lauterbach, Johann, Bauernsohn	Walgenreuth	20	22
2	Rubner, Johann, Bauernsohn	Marktschorgast	37	— ¾
3	Tröger, Jobst	Bärnreuth	107	50
4	Weilinger, Jakob, Bauernsohn	Bösenek	75	10
5	Löw, Erhard, Musikant	Himmelkron	½ Tgw. Feld im Lindig	
6	Riedelbauch, Johann	Bärnreuth	409	—
7	Dietel, Andreas, Bauernsohn	Witzleshofen	273	36
8	Bayer, Georg Konrad, Seilergeselle	Gefrees	286	22¼
9	Riedel, Johann Jakob, lediger Bäckergeselle.	Münchberg	175	—

Berneck, am 27. August 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Ausschreiben.

Ursula Hartmann, ledig von Tannfeld, will mit ihrer 10jährigen außerehelichen Tochter nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an dieselbe sind am

Mittwoch den 21. Januar l. Js. früh 8 Uhr

dahier geltend zu machen, widrigenfalls derselben der freie Abzug nicht behindert wird.

Hollfeld, am 27. December 1851.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Johann Lechner, Sohn des Metzgermeisters Michael Lechner und der Appolonia Rost von Forchheim, geboren am 20. December 1786, ist im Jahre 1801 verschwunden, ohne daß bisher über dessen Leben oder Tod oder das Vorhandenseyn von Descendenten etwas anderes bekannt geworden wäre, als daß er vor seinem Verschwinden äußerte, er werde in k. k. österreichische Kriegs-Dienste treten.

Der Stand des in der Absenten-Kuratel dahier verwalteten Vermöges beläuft sich auf 308 fl. 31½ kr.

Es werden hiemit besagter Johann Lechner oder dessen etwaige Leibes-Erben aufgefordert, innerhalb eines halben Jahres, vom Tage des Einrückens gegenwärtiger Ladung in die betreffenden Blätter sich bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, und zu legitimiren, mit dem Bedeuten, daß im Falle der Nichterscheinung mit diesem Vermögen von Amtswegen werde verfahren werden.

Forchheim, am 5. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Bekanntmachung.

Der Grundbesitz des Metzgermeisters Johann Joseph Hertel von hier, bestehend in:

a) einem zweistöckigen, von Mauerwerk erbauten und mit Schiefer bedeckten Wohnhause hierselbst, Haus-Nr. 178, mit einstöckiger Schupfe und Scheune sammt daran gebauter Schupfe, ferner einen Erdäpfelkeller unter der Scheune, Bes.-Nr. 1228, gewerthet zusammen auf 2225 fl,

b) einem gewölbten Bierkeller, B.-Nr. 1237b, taxirt auf 400 fl.,

c) dem 25. Antheil an der Fleischhalle, mit Metzger-Realrechte, gewerthet auf 400 fl.,

d) dem Forstrechte auf jährlich drei Klafter weiches Scheitholz, B.-Nr. 1229, Taxe 350 fl.,

e) 1¼ Tagwerk Feld an der steinernen Brücke, B.-Nr. 744, mit ¼ Tagwerk Oedung, B.-Nr. 3078, I. Classe, Taxe 832 fl. 30 kr.,

f) 1¼ Tagw. Wiesen, B.-Nr. 745, I. Classe, gewerthet auf 416 fl.,

g) ¼ Tagw. Holz in der Hussitenloh, B.-Nr. 747, jetzt Oedung, taxirt auf 30 fl.,

h) ¼ Tagw. dergleichen in der Silberleithen, B.-Nr. 748a, Taxe 20 fl.,

i) den Gemeindetheilen von 133 □Ruthen Feld am Gänsberg und 120 □Ruthen Wiesen am Haidweg, B.-Nr. 1230, II. Classe, gewerthet auf 170 fl.,

k) 1 Tagw. Feld am Pilgramsreuther Weg, mit Wiesfleck, B.-Nr. 1427, II. Classe, Werth 200 fl.,

l) der Hälfte von 2¼ Tagw. Wiesen in der Löbitz, die Schupfenwiese genannt, B.-Nr. 1430a, III. Classe, Taxe 240 fl.,

m) ½ Tagwerk Feld im Unlitz, B.-Nr. 2040, I. Classe, Taxe 312 fl.,

soll auf Antrag eines Hypothekengläubigers dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Strichstermin wird auf

Dienstag den 24. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 7 des unterfertigten Landgerichts anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und der §§. 98 — 101 der Proceßnovelle vom 17. November 1837 geschehe, und die Bekanntgebung der Verkaufsbedingungen im Termine selbst erfolgen werde.

Schätzungsprotokoll und Lastenbeschreibung liegen in der Registratur zur Einsichtnahme vor.

Rehau, den 19. December 1851.

Königliches Landgericht.
Barsch.

Bekanntmachung.

Michael Vetter, Bauer von Kleukheim, welcher sich vor 7 Wochen heimlich von seiner Familie entfernte, wird hiemit aufgefodert, binnen 4 Wochen nach Haus zu seiner Familie zurückzukehren, oder wenigstens Nachricht von seinem Aufenthalte zu geben, außerdem ein Kurator für ihn aufgestellt würde, welcher mit seiner hinterlassenen Ehefrau und den für seine Kinder aufgestellten Vormündern das Grund- und Mobiliar-Vermögen zu verwalten hätte.

Scheßlitz, den 9. Januar 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Bekanntmachung.

Michael Vetter, Bauer von Kleukheim hat sich vor 7 Wochen heimlich von seiner Familie entfernt.

Es werden daher alle diejenigen Gläubiger, mit Ausnahme der Hypothek-Gläubiger, welche eine Forderung an Michael Vetter zu machen haben, edictaliter vorgeladen, ihre Forderungen am

Dienstag den 17. Februar l. J. Vormittags 9 Uhr

dahier bei Vermeidung des Ausschlusses von dem nun unter Curatel gestellten Vetterischen Vermögen in beweisender Form zu liquidiren.

Scheßlitz, den 9. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Schell.

Der Häfnergeselle Johann Andreas Pittrich und dessen Verlobte, Dorothea Köhl von hier, haben laut gerichtlichen Vertrags vom 30. December v. J. die dahier übliche Gütergemeinschaft für ihre einzugehende Ehe ausgeschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Thurnau, am 5. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Langensaß.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Michael Müller, Wiener von hier, wird wiederholter Termin zum Verkaufe des gemeinschuldnerischen Grundvermögens auf

Freitag den 30. d. Mts. früh 10 Uhr

dahier anberaumt und dabei bemerkt, daß der Zuschlag

unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Die Beschreibung des Grundvermögens ist bereits in den Kreis-Intelligenzblättern vom vorigen Jahre und zwar in den Nummern 144 und 149, dann in der Beilage des Korrespondenten von und für Deutschland vom 14. November v. Js. enthalten.

Nordhalben, den 8. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Eichinger.

Bekanntmachung.

Im Wege rechtlicher Hülfe wird das Grundvermögen des Metzgermeisters Johann Fiedler zu Marienroth am

Samstag den 28. Februar 1852 Vormittags 10 Uhr

im Hause des Gemeindevorstehers Büttner zu Marienroth dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wobei der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit Bezug auf §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Dieses Grundvermögen besteht aus einem Gutsreste, Besitz-Nr. 31a, mit 1350 fl. Steuerkapital, gerichtlich gewürdigt auf 2800 fl.

Ludwigsstadt, 2. Januar 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kuhn.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Blumenröther zu Teuschnitz wird unter Curatel seines Stiefbrudes, des Schuhmachers Johann Hofmann dortselbst gestellt, was mit dem Anfügen veröffentlicht wird, daß alle ohne Zuziehung dieses Curators geschlossenen Rechtsgeschäfte und eingegangenen Verbindlichkeiten des Johann Blumenröther nichtig und wirkungslos sind.

Ludwigsstadt, den 6. Januar 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kuhn.

In der Curatel der abwesenden Balthasar und Erhard Schuhmann von Hallstadt findet sich auf dem Anwesen deren Curators, des Bauern Johann Hofmann von Hallstadt, noch eine Caution von 600 fl. eingetragen.

Die etwaigen Prätendenten werden hiemit aufgefordert, binnen drei Monaten a dato ihre allenfallsigen Ansprüche an solcher geltend zu machen, als ansonst nach Verlauf dieser Frist mit der beantragten Löschung derselben wird verfahren werden.

Bamberg, den 27. November 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung

Zur Vollstreckung der Exekution wird das dem Kaufmann Karl Krauß gehörige Wohnhaus, Nr. 110, in der Ludwigsstraße dahier gelegen, sammt Zubehör, taxirt auf 6410 fl. und mit 3000 fl. Steuerkapital belastet, hiedurch dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Verkaufs-Termin auf

Freitag den 20. Februar 1852 Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang geladen werden, daß das Schätzungs-Protokoll in der Registratur eingesehen werden kann und der Zuschlag nach Vorschrift des §. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, vorbehaltlich des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Hof, am 17. November 1851.

Königliches Landgericht.
Zäuner.

Bekanntmachung.

Nach hohem Regierungsbefehl vom 8. December 1849 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung gebracht, daß beim K. Rentamte Wunsiedel

1) mit der Einnahme und Abquittirung der direkten Staatsauflagen dann der Forstgefälle, der verpflichtete Amtsgehilfe Röder,

2) mit der Einnahme und Abquittirung der ständigen Geldgefälle und Bodenzinse, dann der Einnahmsnachholungen, der verpflichtete Amtsgehilfe Beck betraut sind, und der unterzeichnete Beamte nur für deren Quittungen, dann in Verhinderungsfällen für jene des Rentamtsoberschreibers Hagen haftet, dann daß

3) hiebei wiederholt wird, daß Quittungen des Amtsboten und Executoren-Personals als ungültig erklärt werden und die Abgabenpflichtigen vor doppelt Zahlung nicht schützen.

Wunsiedel, den 5. Januar 1852.

Königliches Rentamt.
Bernhold.

Bekanntmachung

der pro 18$\frac{51}{52}$ durch hohe Regierungs-Rescripte vom 16. October und 19. December v. Js. ad Num. Prot. 23,135 und 2790 wegen Mißwachs und Brandunglücks bewilligten Steuer-Nachlässe im K. Rentamtsbezirke Pegnitz.

Bezeichnung der Steuer- Gemeinde.	Orts- Gemeinde.	Art der Beschädigung.	Betrag des Steuer-Nachlasses. fl.	kr.	Bemerkungen.
Birk	Tiefenthal	Mißwachs	31	6$\frac{1}{2}$	
Hainbronn	Neudorf	Brand	11	34$\frac{1}{4}$	
		Summa	42	40$\frac{3}{4}$	

Pegnitz, den 3. Januar 1852.

Königliches Rentamt.
Sieber.

Bekanntmachung.

Die Roßmärkte und die damit verbundenen Rindviehmärkte der Stadt Ansbach betr.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem laufenden Jahre der I. Roßmarkt

Montag den 26. Januar,

der II. dagegen

Montag den 23. Februar

abgehalten wird, nachdem als Grundsatz feststeht, daß alljährlich der erste Roßmarkt am letzten Montage des Monats Januar, der zweite aber 4 Wochen später Statt finden soll.

Diesem wird nachrichtlich noch beigefügt, daß am vorjährigen ersten Roßmarkte 466, am zweiten dagegen 384, an beiden also zusammen 850 Pferde-Kauf- und Tausch-Verträge abgeschlossen worden sind, bei welchen die Gesammtsumme aller Verkaufspreiße 83,233$\frac{1}{4}$ Gulden betragen hat.

Weiters wird bekannt gemacht, daß so wie in den früheren Jahren auch in dem laufenden Jahre wieder ein großer Rindviehmarkt an dem nach jedem der beiden obengenannten Roßmärkte folgenden Dienstage gehalten wird, sowie, daß im vorigen Jahre 479 Stück am I. Rindviehmarkt, 784 Stück am II.. an beiden Märkten also zusammen 1263 Stück Rindvieh für die Gesammt-Summe von 116,513 fl. verkauft worden sind.

Zugleich wird auf die bestehende Anordnung aufmerksam gemacht, nach welcher jeder auf obigen Märkten abgeschlossene Kauf oder Tausch — und zwar Roßhändel auf dem Rathhause, Rindviehhändel aber vor der Commission, welche sich auf dem Viehmarktsplatze befindet — bei Strafe angezeigt werden muß.

Ansbach, am 8. Januar 1852.

Magistrat der mittelfränkischen Kreishauptstadt.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 8. Bayreuth, Sonnabend den 17. Januar 1852.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 692.

An die Polizei-Commissariate der Straf- und Correktions-Anstalten, dann an sämmtliche Stadt-Commissariate und Magistrate Oberfrankens.

(Die Uniformirung des Polizei-Personales betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Polizei-Commissariate der Straf- und Correktions-Anstalten, dann sämmtliche Stadt-Commissariate und Magistrate Oberfrankens erhalten hier nachstehend einen Abdruck einer, von dem K. Staats-Ministerium des Innern unterm 8. d. Mts. an die K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassenen Entschließung, rubrizirten Betreffes, zur Wissenschaft und genauen Nachachtung.

Bayreuth, am 12. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Nr. 256.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Sich bewogen gefunden, bezüglich der Uniformirung des Polizei-Personales unter theilweiser Abänderung der betreffenden Bestimmungen der Verordnungen vom 12. Mai 1807 (Rggsbl. S. 814) und vom 21. Mai 1833 (Rggsbl. S. 705) neue Anordnungen zu treffen, wornach diese Uniformirung nunmehr auf folgende Weise festgesetzt ist:

1) die Beamten der Polizeidirektion München, sowie die übrigen Polizeibeamten erhalten als Galla-Uniform den Uniformfrack von dunkelblauem Tuche nach dem für die Beamten der inneren Verwaltung vorgeschriebenen Schnitte, jedoch mit rothen Passepoils an dem Frackkragen, den Aermelaufschlägen und den Taschenklappen;

2) als Dienstkleidung bleibt der durch die Verordnung vom 12. Mai 1833 vorgeschriebene Uniformrock mit der dort vorgezeichneten Kragenstickerei. Dieser Uniformsrock ist mit rothen **Passepoils** am Kragen, an den Aermelaufschlägen und Taschenklappen und längs des Vordertheiles besetzt.

3) Der Direktor und der Oberkommissär der Polizeidirektion München tragen die Stickerei nach dem in Ziff. 2 der Beilage zu Nro. XI. des Regierungsblattes v. J. 1807, und resp. in Ziff. 1 der Beilage zu Nro. XVIII. ib. vorgeschriebenen Muster auf dem Frackkragen, dann auf den Aermelaufschlägen und Taschenklappen.

Die Epauletts des Direktors sind mit **Bouillons** versehen, jene des Oberkommissärs von Silberfaden ohne **Bouillons**.

4) Die Commissäre der Polizeidirektion München und die mit ihnen im gleichen Range stehenden äußeren Polizeikommissäre tragen die Stickerei nach dem in Ziff. 3 der Beilage zu Nr. XI. des Regierungsblattes von 1807 vorgeschriebenen Muster auf dem Frackkragen und den Aermelaufschlägen, dann eine Epaulette mit Franzen von Silberfaden und eine Contre-Epaulette mit einem goldgekrönten Medaillon von himmelblauem Sammt, worauf der Königliche Namenszug in Silber gestickt ist.

5) Die Polizei-Sekretäre und Aktuare tragen die Stickerei nach dem in Ziff. 3 der Beilage zu Nr. XVIII. des Regierungsblattes von 1807 gegebenen Muster auf dem Frackkragen und den Aermelaufschlägen.

Die Aktuare der Polizeidirektion München tragen hiezu nach der allerhöchsten Verfügung vom 16. Januar 1851 eine Epaulette und eine Contre-Epaulette wie die Polizeikommissäre; die äußeren Polizei-Sekretäre und Aktuare aber zwei Contre-Epauletten mit dem Medaillon ohne Franzen.

Mit letzteren vollkommen gleich sind nach der allerhöchsten Verfügung vom 16. December 1848 die Bezirks-Polizeikommissäre in München uniformirt.

6) Die Polizei-Offizianten und Kanzelisten haben die Stickerei auf dem Frackkragen und Aermelaufschlägen nach dem Muster Ziff. 4 der Beilage zu Nr. XVIII. des Regierungsblattes von 1807, nämlich eine einfache **Lisière**, zwei Contre-Epauletten von blauem Tuche und mit derselben **Lisière**, dann dem K. Namenszuge in Silber gestickt.

7) Die Uniform der Polizei-Rottmeister und Polizeidiener bleibt die nach allerhöchster Anordnung in der Ministerialentschließung vom 29. Januar 1846 Nr. 329 vorgeschriebene, wobei jedoch nach weiterer Bestimmung vom 26. September 1846 Nr. 28,731 den Gemeinen der städtischen Polizeimannschaft die Führung eines hellblauen **Porte-Epées** mit weißer Quaste von Kameelgarn gestattet ist.

Hiernach hat die K. Regierung die Betheiligten mit dem Beifügen verständigen zu lassen, daß allerhöchst gestattet ist, die bisherige Uniforms- und Dienstkleidung auszutragen und erst dann, wenn eine neue Uniformirung eintritt, hiebei die neue Vorschrift anzuwenden.

München, den 8. Januar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Die Uniformirung des Polizei-Personals betr.

Durch den Minister
der General-Sekretair,
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 703.

(Die Vergütung der Einquartierungs-, Verpflegs- und Vorspanns- dann sonstigen Transport-Kosten bei Märschen K. Truppen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein durch das K. Staats-Ministerium des Innern mitgetheiltes Kriegs-Ministerial-Rescript vom 3. l. Mts.

wird im nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntnißnahme, den Distrikts-Polizei- und resp. Marschbehörden aber zum geeigneten Vollzuge andurch mitgetheilt.

Bayreuth, den 13. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Nr. 64.

Kriegs-Ministerium.

Es wird hiermit bestimmt, daß vom 1. Januar 1852 an, und in so lange nicht anders verfügt wird, bei Märschen Königlicher Truppen die Kosten für Einquartierungs- Verpflegs- und Vorspannsleistungen der Gemeinden und resp. Quartierträger, sowie die Fahrtaxen für Eisenbahn- und Dampfschiff-Transporte von den treffenden Truppenabtheilungen in der Regel wieder sogleich baar an die Marschcommissariate und Eisenbahn- rc. Behörden gegen legale Empfangs-Bescheinigung bezahlt und verrechnet werden sollen.

Zu diesem Zwecke sollen die Commandanten größerer Truppenabtheilungen, wenn es Offiziere oder verlässige und deßfalls befähigte Unteroffiziere sind, zur Bestreitung der Kosten für den Marsch mit bemessenen Geldvorschüssen aus den Regiments- und Bataillons- rc. Kassen versehen werden, worauf sogleich nach vollzogenem Marsche mit denselben gehörig abzurechnen, und der allenfalls verbleibende Restvorschuß wieder zur Kassa einzuziehen ist.

Für geringere Abtheilungen oder einzeln im Dienst marschirende Militär-Individuen wird die Vergütung der Kosten für Quartier, Verpflegung und Vorspann, wie bisher, durch die Haupt-Kriegs-Kassa an die Marschcommissariate auf die nach Maßgabe der Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten einzusendenden periodischen Kosten-Berechnungen geleistet werden; die von den Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Behörden für die Beförderung solcher Abtheilungen oder einzelner mit Marschvorweis im Dienste beorderten Individuen liquidirt werdenden Fahrtaxen, sind dagegen von den treffenden Heeresabtheilungen unmittelbar dahin zu bezahlen.

In den auszustellenden Marschvorweisen ist nach Vorschrift wegen des Kostenpunktes jedesmal das Geeignete zu bemerken.

Sämmtliche Heeresabtheilungen und Branchen haben sich hiernach zu achten.

München, den 3. Januar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
gez. Lüder.

An sämmtliche Militär-Stellen und Behörden ergangen.

Die Vergütung der Einquartierungs- Verpflegs- und Vorspanns-, dann sonstiger Transport-Kosten bei Märschen K. Truppen betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
gez. v. Gönner.

Ad Num. 702.

An die Königl. Stadt-Commissariate und Magistrate Bamberg, Bayreuth und Hof, dann an sämmtliche Königl. Landgerichte Oberfrankens.

(Die Rubricirung der Berichte rc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 9. d. Mts. wird das Regie-

rungs-Ausschreiben vom 26. Juni 1833 (Kreis-Intelligenzblatt von 1833, Nr. 79), rubricirten Betreffes, zur genauen Darnachachtung wiederholt eingeschärft.

Bayreuth, den 12. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 8561.

Bekanntmachung.

(Belohnung muthvoller Handlungen pro $18\frac{50}{51}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte K. Stelle hat sich über die für das Verwaltungsjahr $18\frac{50}{51}$ eingekommenen Anträge auf Belohnung muthvoller Handlungen Vortrag erstatten lassen und demnach beschlossen, daß nachstehende Belohnungen zu gewähren seyen:

1) der 16jährigen Martha Höhne von Weidenberg, welche die 11jährige Elisabetha Beck von da mit seltener Entschlossenheit und Ausdauer, sowie unter augenscheinlicher Gefahr für ihr eigenes Leben aus dem Steinachflusse vom Tode des Ertrinkens rettete, ... 30 fl.,

2) dem Schneiderssohn Johann Schmidt von Wallenfels, der aus dem Wallenfelser Floßbach, auf welchem eben ein Blöcherschutz ging, den 4jährigen Knaben des Johann Müller mit offenbarer Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens rettete, ... 15 fl.,

3) dem Schmiedmeister Christoph Ahles von Mistelfeld, welcher mit Muth und Anstrengung den Andreas Hornung von Langheim aus dem Leixelbach herauszog und so von drängender Lebensgefahr errettete, 10 fl.,

4) dem 10jährigen Joseph Hartmann von Rattelsdorf, welcher den 7jährigen Andreas Salb, der auf einem Altwasser des Itzflusses im Eise eingebrochen war, mit Gefahr für sein eigenes Leben herauszog und so von dem Ertrinken bewahrte, ... 15 fl.,

5) dem Flößerssohn Peter Beetz von Küps, der seinen jüngern Bruder aus dem Rodachflusse, in welchem er im Eise eingebrochen war, mit Verachtung eigener Lebensgefahr herauszog, ... 10 fl.,

6) dem Schneidermeister Werlein von Kreußen, der den 9jährigen Christoph Warter aus dem sehr tiefen Hackermühlwehre unter augenscheinlicher Gefahr für sein eigenes Leben herauszog und so vom Tode des Ertrinkens rettete, ... 15 fl.,

7) dem Flößer Johann Pittroff von Johannisthal, welcher den 3jährigen Knaben Karl Beckert aus dem Mühlgraben bei Oberlangenstadt herauszog und sich hiedurch eine länger andauernde Brustentzündung zuzog, 15 fl.,

8) dem Johann Bär von Adlitz, welcher den 6jährigen Knaben Johann Schmidt von Waischenfeld aus dem Wiesentfluß unter Darlegung besonderen Muths errettete, ... 15 fl.,

9) dem Schneidermeister Friedrich Schuster von Simmersdorf, welcher das Kind des Gemeindehirten Mühlberger aus dem Ebrachflusse bei Mühlhausen mit besonderer Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens rettete, 10 fl.,

10) dem Mühlknecht Johann Lienhardt und dem Schneidmüllergesellen Konrad Gerber von Hausen, welche mit ungewöhnlichem Muth und anerkennenswerther Ausdauer den Dienstknecht Nikolaus Voll sammt bespanntem Wagen aus den Fluthen des Maines erretteten, und zwar

dem Ersteren . . . . 15 fl.,

dem Letzteren . . . . 10 fl.,

11) der Dienstmagd Kunigunda Schmidt von Burgkundstadt, welche den 5jährigen Knaben der Barbara Keth aus dem Mühlbach errettete, ... 5 fl.,

ingleichen der Eva Margaretha Kempf aus Altenkundstadt, welche den 7jährigen Knaben des Abraham Thurnauer gleichfalls aus einem Mühlbach errettete, ... 5 fl.,

12) dem Seilermeister Kurzdörfer von Kreußen, welcher den 11jährigen Karl Knopf mit offenbarer Lebensgefahr aus dem Main herauszog und hiedurch vor dem Tode des Ertrinkens bewahrte, . 15 fl.,

13) dem Hilfsarbeiter Wolfgang Sonntag von Förbau, welcher den Schneiderssohn Karl Kiesling aus den angeschwollenen Fluthen der Saale mit besonderem Muthe errettete, ... 15 fl.

Bayreuth, den 7. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Winterbier-Taxe pro 18⁵¹⁄₅₂ betreffend.)

Inhalts hoher Entschließung vom 6. praes. 10. d. Mts. ist von Kgl. Regierung in der Voraussetzung, daß nur gutes und tarifmäßiges Bier ausgeschenkt werde, genehmigt man, daß die brauenden Bürger dahier und zu St. Georgen, welche ihr Bier in minuto absetzen, die Maas Winterbier in ihren Schenk-Lokalitäten um 6 Kreuzer an die Gäste verleitgeben.

Ueber die Gasse bleibt der Preis des Winterbieres bei den Brauern mit

5 Kreuzer 3 Pfennig per Maas, oder
2 Kreuzer 7 Heller per Seidlein.

Bayreuth, den 13. Januar 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zur Aufrechthaltung der bezüglich des hiesigen Schrannenwesens getroffenen Bestimmung, daß alles zum öffentlichen Verkauf eingebrachte Getreid in unverringerter Quantität auf den Marktplatz gebracht werden muß und unter keinen Umständen an einem andern Ort aufgestellt, aufgeschüttet, verkauft, oder abgemessen werden darf, wird hiermit nachstehende Anordnung getroffen:

Wenn Getreide nicht zum öffentlichen Verkaufe in die Stadt gebracht wird, sondern bereits verkauft ist und hieher geliefert wird, so hat der Einbringer dieß durch ein von seiner Gemeindebehörde ausgestelltes Zeugniß, in welchem der Käufer und die Anzahl der Scheffel und Metzen des Getreides angegeben ist, sogleich beim Einbringen nachzuweisen; widrigenfalls er sich nach der Eingangs erwähnten Bestimmung zu achten und im Uebertretungsfalle sowohl Verkäufer als Käufer eine Geldstrafe von 1 bis 10 fl. zu gewärtigen hat.

Bayreuth, am 13. Januar 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Zur Zahlung der nach Art. 5 und 13 des Gesetzes, die Kapitalrenten- und Einkommensteuer betr., am 15. d. Mts. verfallenen ersten Hälfte dieser Steuern für 18⁵¹⁄₅₂ werden für die Einwohner der Stadt Bayreuth, der Vorstadt St. Georgen und der zum Stadtbezirk gehörigen Ortschaften Altstadt, Saas, Obsang und Wendelhöfen folgende Zahlungstermine festgesetzt.

Für die Bewohner

1) der Häuser in der Maximiliansstraße von Nr. 1 bis 62 incl.

Sonnabend den 24. d. Mts.,

2) der Häuser Nr. 63 bis 105 in derselben Straße, dann in der Frauengasse

Montag den 26. d. Mts.,

3) des ganzen 2. Stadtdistrikts oder der Kanzleistraße mit Ochsengasse und Brautgasse von Hs.-Nro. 106 bis 160 incl.

Dienstag den 27. d. Mts.,

4) der Opernstraße mit Ziegelgasse, dann der Häuser vor dem Ziegelthor oder des ganzen 3. Stadtdistrikts von Hs.-Nr. 161 bis 232 incl.

Mittwoch den 28. d. Mts.,

5) des 4. und 5. Stadtdistrikts, oder der Häuser des Rennwegs, der vor dem Eremitager-Thor und auf der Dürschnitz, dann in der Ludwigsstraße, auf

dem Gaismarkt und der Schrollengasse, von Nr. 233 bis 361 einschlüßig

Donnerstag den 29. d. Mts.,

6) des 6. Stadtdistrikts oder der Häuser der linken Seite der Friedrichsstraße, der vor dem Friedrichsthor, in Moritzhöfen, dann der linken Seite der Breiten- und Priestergasse von Nr. 362 bis 429 incl.

Freitag den 30. d. Mts.,

7) des 7. Stadtdistrikts oder der Häuser der rechten Seite der Friedrichsstraße, der Breiten- und Priestergaße, dann der Häuser im Spital- Juden- und Hammergäßlein von Nro. 430 bis 495 incl.

Donnerstag den 5. Februar d. Js.,

8) des 8. Stadtdistrikts oder der Erlangerstraße, der Wolfsgasse und der Häuser vor dem Erlanger Thor von Nr. 496 bis 549 incl.

Freitag den 6. Februar d. Js.,

9) des 9., 10., 11. und 12. Stadtdistrikts oder der Culmbacher Straße, dann der Häuser vor dem Culmbacher Thor, im Kreuz, in den 99 Gärten, des Herzogs und Grabens, der Jägerstraße, dann der Häuser vor dem Cottenbacher und Brandenburger Thor, dann des Neuenwegs, von Hs.-Nr. 550 bis 780 incl.

Sonnabend den 7. Februar d. Js.,

10) des 13. Distrikts oder der Vorstadt St. Georgen mit Grünenbaum, Hs.-Nr. 1 bis 122 incl., dann der Dorfschaften Altenstadt, Saas, Wendelhöfen und Obsang

Montag den 9. Februar d. Js.

Zur Erhebung und Bescheinigung ist der Rentamtsgehülfe Költsch ermächtiget.

Pflichtige, welche die Zahlung genannter Steuern nicht an den bezeichneten Tagen leisten, haben vorerst die gesetzliche Mahnung zu gewärtigen.

Diejenigen Pflichtigen, bei denen sich Veränderungen an ihren Kapitalrenten oder Einkommen ergeben haben, werden hierdurch gleichzeitig aufgefordert, diese Veränderungen unter der gesetzlich vorgeschriebenen Betheuerung

„auf Ehre und Gewissen"

entweder schriftlich oder zu Protokoll mündlich bei dem unterzeichneten Rentamte schleunigst und zwar noch vor dem bestimmten Zahlungs-Termin anzuzeigen. Ebenso haben diejenigen, welche ihr Einkommen oder ihre Kapitalsrenten noch nicht fatirt haben sollten, solche vorschriftsmäßig bei Vermeidung des im Art. 16 des im Eingang erwähnten Gesetzes vorgeschriebenen Verfahrens schleunigst zu fatiren und die Fassionen binnen 8 Tagen dahier zu übergeben.

Bayreuth, den 12. Januar 1852.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung,

daß 3 Centner beflügelter guter Tannensaamen, welcher im verflossenen Spätherbste im Revier Langeweil gesammelt wurde, über den diesamtlichen Bedarf entbehrlich und daselbst, mittelst Bestellung dahier, per Pfund zu 6 kr. gegen Baarzahlung zu beziehen ist.

Den 12. Januar 1852.

Königliches Forstamt Bayreuth.

Seippel.

St. Georgen, den 12. Januar 1852.

Bekanntmachung.

Der Bedarf an Brennholz für die hiesige Strafanstalt pro $18\frac{52}{53}$, bestehend in

200 Klafter Fohren- und

150 Klafter Fichtenholz

wird am

Freitag den 27. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr

im Bureau hiesiger Anstalt an die Wenigstnehmenden in Accord gegeben.

Lieferungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Accordbedingungen selbst im Termin bekannt gemacht werden und der Hinschlag vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung erfolgt.

Königliche Strafhaus-Inspektion.

Der Verweser,

Bracker.

Bekanntmachung.

Der verwittibte Bauersmann Wolfgang Peetz in Witzleshofen und dessen volljährige Verlobte, die ledige Bauerntochter Anna Barbara Kiesling von dort, haben für ihre bevorstehende Ehe, gemäß

Cap. V, Sect. I, lit. VII, §. 2, Thl. II, Bd. I

die Gütergemeinschaft ausgeschlossen was andurch

§. 422. Tit. I, Thl. II des preußischen Landrechts bekannt gemacht wird.

Berneck, den 9. Januar 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter

Bekanntmachung.
Vom
Königlichen Land- und Criminal-Untersuchungsgerichte Wunsiedel.

Am Abend des 23. December v. J. zwischen 6 und 7 Uhr wurde der Dienstknecht Johann Haas, in Diensten des Fischhändlers Reichel zu Bayreuth, auf seiner mit Fuhrwerk von Planen gemachten Rückreise, zwischen Lützenreuth und Berneck oberhalb des sogenannten Stein- oder Schaafweihers von 2 Mannspersonen, um ihn seines Geldes zu berauben, gewaltsam überfallen.

Haas gab an, daß er den einen der Räuber zu Boden geworfen und den zweiten mittelst seiner vom Wagen genommenen Radhaue niedergeschlagen habe.

Georg Lauger aus Reuth, Königlichen Landgerichts Vorchheim ist der Theilnahme an diesem Raube verdächtig und dahier in Haft, jedoch blieben alle Nachforschungen nach dem zweiten Thäter, welcher jeden Falls die Spuren des auf dem Kopf erlittenen Schlages an sich trägt, bis jetzt erfolglos.

Alle Behörden werden deßhalb ersucht, geeignete Spähe anzuordnen, und Alles, was zur Ermittlung jenes zweiten Räubers dienen könnte, zur schleunigen Kenntniß des Untersuchungsgerichts zu bringen.

Wunsiedel, den 9. Januar 1852.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.
Fürst. Kellein,
Untersuchungsrichter.

Schneidergeselle Johann Georg Höhl von Tannfeld will mit Familie, seinem Vater Johann Höhl, und seinem Bruder Kaspar Höhl nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an dieselben sind am

21. Januar l. Js. früh 8 Uhr

um so gewisser dahier geltend zu machen, als später angebracht werdende Forderungen nicht mehr berücksichtigt werden können, und denselben die Auswanderungserlaubniß ertheilt wird. Hollfeld, den 27. December 1851.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Weidenberg, den 3. Januar 1852.

Bekanntmachung.

Das gegen den Maurermeister Michael Dumbach von Weidenberg erlassene Erkenntniß auf Eröffnung des Universal-Conkurses ist in Rechtskraft übergegangen.

Demnach werden die gesetzlichen Ganttäge, und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderung und deren Nachweisung auf den
24. Februar curr.,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angebrachten Forderungen auf den
26. März curr.,
3) zur Abgabe der Replik und Duplik auf den
27. April curr.

jederzeit Vormittags 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der gegenwärtigen Massa, das Außenbleiben an den übrigen Ganttägen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Cridars in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben, und wird hiebei noch in Gemäßheit der Prioritätsordnung §. 32 bemerkt, daß die Aktivmasse 1490 fl., die Passivmasse aber sich auf 2475 fl. 26½ kr. beläuft.

Königliches Landgericht.
Hegel.

Bekanntmachung.

Nach hohem Regierungsbefehl vom 8. December 1849 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung gebracht, daß beim K. Rentamte Wunsiedel

1) mit der Einnahme und Abquittirung der direkten Staatsauflagen dann der Forstgefälle, der verpflichtete Amtsgehilfe Röder,
2) mit der Einnahme und Abquittirung der ständigen Geldgefälle und Bodenzinse, dann der Einnahms-

nachholungen, der verpflichtete Amtsgehilfe Beck betraut sind, und der unterzeichnete Beamte nur für deren Quittungen, dann in Verhinderungsfällen für jene des Rentamtsoberschreibers Hagen haftet, dann daß

3) hiebei wiederholt wird, daß Quittungen des Amtsboten und Executoren-Personals als ungültig erklärt werden und die Abgabenpflichtigen vor doppelt Zahlung nicht schützen.

Wunsiedel, den 5. Januar 1852.

Königliches Rentamt.

Bernhold.

Nicht amtliche Artikel.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 7. Jan. Der Sohn des Metzgermeisters und Gastwirths Schmidt auf dem Kreuzstein.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 8. Jan. Die Tochter des Bürgers und Gastgebers Köhler zum goldenen Anker dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 9. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 10. Jan. Der Sohn des Bürgers und Lebküchnermeisters Reintsch dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Köhler im Neuenwege.

Den 11. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 12. Jan. Der Sohn des Maurergesellen Meyer auf dem Herzog.

Gestorbene:

Den 18. Dec. 1851. Der verheirathete Webergeselle Mathias Voitel, alt 58 Jahre, 7 Monate und 2 Tage.

Den 28. Dec. Der ledige Goldarbeiters-Gehilfe Adam Göller, alt 29 Jahre.

Den 7. Jan. 1852. Der Zimmergeselle Baumann auf der Birken, alt 74 Jahre und 7 Monate.

Den 8. Jan. Der Taglöhner Meyer dahier, alt 49 Jahre.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Webermeisters Joseph Steininger dahier, alt 42 Jahre und 10 Monate.

Den 9. Jan. Die Tochter des Bürgers und Gastgebers Köhler zum goldenen Anker dahier, alt 6 Stunden.

— — Die Ehefrau des Taglöhners Schmidt in St. Georgen, alt 64 Jahre.

— — Heinrich Hagen, Fabrikarbeiter in St. Georgen, alt 59 Jahre, 11 Monate und 28 Tage.

Den 11. Jan. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Köhler im Neuenwege, alt 1 Tag.

Den 13. Jan. Die hinterlassene zweite Tochter des Bürgers und Kaufmanns Vogel dahier, alt 13 Jahre, 8 Monate und 27 Tage.

Den 14. Jan. Die hinterlassene Wittwe des Metzgermeisters Frank dahier, alt 78 Jahre.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 9. Bayreuth, Montag den 19. Januar 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 862. **Bekanntmachung.**

(Die Beitreibung der Jahresbeiträge der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 7 der Allerhöchst genehmigten Satzungen des landwirthschaftlichen Vereines (Regierungsblatt von 1850, Seite 866 u. f.) ist jedes Vereinsmitglied gehalten, seinen jährlichen Geldbeitrag vorauszubezahlen.

Die genaue Erfüllung dieser Pflicht sogleich im Beginne jeden Jahres erscheint wesentlich nothwendig, um alle Stockungen in Bestreitung der Vereins-Ausgaben ferne zu halten.

Das unterfertigte K. Regierungs-Präsidium ist durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. d. Mts. veranlaßt, nicht nur die einzelnen Vereins-Mitglieder zur pünktlichen Erfüllung der Eingangs erwähnten Verbindlichkeit aufzufordern, sondern auch die Vereins-Organe zur Beitreibung der Jahresbeiträge sogleich im Beginne jeden Jahres anzuweisen, wobei man zugleich zu den Distrikts-Polizeibehörden das Vertrauen ausspricht, daß sie den Vereins-Organen jede zulässige Unterstützung Behufs rechtzeitiger Beitreibung der Jahresbeiträge angedeihen lassen werden.

Bayreuth, den 16. Januar 1852.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 11,469.

An sämmtliche Distrikts-Polizei- und Marschbehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug des Art. II. in fine des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 2 in fine des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspanns-Lasten in Friedenszeiten und §. 6 der Vollzugs-Vorschriften hierzu sind die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, angewiesen, die Vergütung für die l. c. aufgeführten Kostportionen unter Zugrundelegung der jeweiligen Normalpreise in dem Falle zu erhöhen, und für das ganze Jahr festzusetzen, wenn der Normalpreis des Schäffels Korn die Summe von 12 fl. übersteigt.

Da nun nach dem Ausschreiben der K. Regierungs-Finanzkammer vom 22. v. Mts. im Kreis-Intelligenzblatte der Normalpreis für den Schäffel Korn nach dem Durchschnitte der für die 25 Rentämter des Kreises berechneten Normalpreise für das Etatsjahr 18$\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ auf 18 fl. sich berechnet, somit den Normalsatz von 12 fl., welcher den im Art. 2 des Gesetzes aufgeführten Vergütungsquoten zu Grunde gelegt ist, gerade um ein Drittheil übersteigt, so hat die unterfertigte Stelle nach vorgängigem Benehmen mit der K. Regierungs-Finanzkammer beschlossen, die Vergütung für

a) die volle Kost von 24 kr. auf 32 kr.,
b) das Mittagessen von 15 kr. auf 20 kr.,
c) das Abendbrod von 6 kr. auf 8 kr.,
d) das Frühstück von 3 kr. auf 4 kr., und
e) für das verstärkende Mittagessen von 21 kr. auf 28 kr.

für das Jahr 18$\frac{5}{5}\frac{1}{2}$

festzusetzen.

Die obengenannten Behörden haben hiernach das Geeignete weiter zu verfügen, und wird zum Schlusse nur noch bemerkt, daß zur Erhöhung des Vergütungs-Satzes für die Fourage-Rationen eine Veranlassung nicht gegeben war, da der Normalpreis des Schäffels Haber im Durchschnitte die Summe von 6 fl. für das genannte Etatsjahr nicht übersteigt.

Bayreuth, den 14. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Bekanntmachung,

die II. Verloosung der 4prozentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 24. vorigen Monats und Jahres (Regierungsblatt 1851, Seite 1407 und 1408) ist heute die zweite Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe Behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl

von sechzig Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte und wobei folgende 40 Haupt-Serien und Endnummern gezogen worden sind:

Haupt-Serie	Endnummer	Haupt-Serie	Endnummer
XLVI	57. = 45,057.	XXXII	29. = 31,029.
XXXIII	68. = 32,068.	XVII	44. = 16,044.
VII	87. = 6,087.	VI	68. = 5,068.
XVII	74. = 16,074.	XLIV	89. = 43,089.
XXVI	71. = 25,071.	I	55. = 55.
LII	84. = 51,084.	XIX	22. = 18,022.
XLI	71. = 40,071.	XXIX	10. = 28,010.
LIII	10. = 52,010.	XLIX	74. = 48,074.
XXV	83. = 24,083.	XXVII	60. = 26,060.
XXVI	36. = 25,036.	XXXVI	61. = 35,061.
XVIII	88. = 17,088.	XXXI	16. = 30,016.
XVIII	05. = 17,005.	IV	91. = 3,091.
XV	91. = 14,091.	XVIII	69. = 17,069.
XXXVII	77. = 36,077.	LII	77. = 51,077.
VII	43. = 6,043.	XXXIX	74. = 38,074.
IV	62. = 3,062.	XXXVIII	77. = 37,077.
LIII	36. = 52,036.	XLIV	27. = 43,027.
XIX	64. = 18,064.	XLV	49. = 44,049.
XIV	33. = 13,033.	LIII	73. = 52,073.
XVII	05. = 16,005.	XL	16. = 39,016.

Nach den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Jänner vorigen Jahres (Regierungsblatt 1851, Seite 35 — 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sind auf den Grund der vorstehenden Ergebnisse sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung dieser Schuldbriefe wird sogleich begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. April dieses Jahres hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 24. vorigen Monats und Jahres vom 1. Mai 1852 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten findet in der Regel nur bei der Grundrenten-Ablösungs-Cassa München statt.

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden K. Rentamte in den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheins geschehen; es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit des Gläubigers, so wie der Grundrenten-Ablösungs-Casse unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit dem allenfalls erforder-

lichen Legitimationsnachweise) bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letztern übergeben und von diesem der Königlichen Grundrenten-Ablösungs-Casse vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Capital als die Zinsen bis zum Letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheiligte hievon durch das Königliche Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Zinscoupons, nebst der dabei befindlichen Couponsanweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, in so ferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtliche Depositalbehörde gegen Abquittirung von Seite dieser letztern statt;

2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu seyn, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Produzent durch Zeugniß der Lehen- Fideicommiß- oder Gerichtsbehörden nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtigt ist und der Verabfolgung kein Hinderniß entgegen steht;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, ist es unumgänglich nothwendig, daß Behufs der Bezahlung vorerst die Bestätigung der einschlägigen geistlichen oder weltlichen Curatelbehörde darüber beigebracht wird, an wen dieselbe rechtsgiltig geleistet werden kann;

5) die Bezahlung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorstehende Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1852 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursache ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 7. Januar 1852.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der zweiten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Roth geschriebene Serien- oder Hauptcataster-Nummern:

55	5768	14491	17069	18422	25736	31029	36677	40271	44849	51777
155	5868	14591	17088	18464	25771	31129	36777	40371	44949	51784
255	5968	14691	17105	18522	25836	31229	36877	40471	45057	51877
355	6043	14791	17169	18564	25871	31329	36977	40571	45157	51884
455	6087	14891	17188	18622	25936	31429	37077	40671	45257	51977
555	6143	14991	17205	18664	25971	31529	37177	40771	45357	51984
655	6187	16005	17269	18722	26060	31629	37277	40871	45457	52010
755	6243	16044	17288	18764	26160	31729	37377	40971	45557	52036
855	6287	16074	17305	18822	26260	31829	37477	43027	45657	52073
955	6343	16105	17369	18864	26360	31929	37577	43089	45757	52110
3062	6387	16144	17388	18922	26460	32068	37677	43127	45857	52136
3091	6443	16174	17405	18964	26560	32168	37777	43189	45957	52173
3162	6487	16205	17469	24083	26660	32268	37877	43227	48074	52210
3191	6543	16244	17488	24183	26760	32368	37977	43289	48174	52236
3262	6587	16274	17505	24283	26860	32468	38074	43327	48274	52273
3291	6643	16305	17569	24383	26960	32568	38174	43389	48374	52310
3362	6687	16344	17588	24483	28010	32668	38274	43427	48474	52336
3391	6743	16374	17605	24583	28110	32768	38374	43489	48574	52373
3462	6787	16405	17669	24683	28210	32868	38474	43527	48674	52410
3491	6843	16444	17688	24783	28310	32968	38574	43589	48774	52436
3562	6887	16474	17705	24883	28410	35061	38674	43627	48874	52473
3591	6943	16505	17769	24983	28510	35161	38774	43689	48974	52510
3662	6987	16544	17788	25036	28610	35261	38874	43727	51077	52536
3691	13033	16574	17805	25071	28710	35361	38974	43789	51084	52573
3762	13133	16605	17869	25136	28810	35461	39016	43827	51177	52610
3791	13233	16644	17888	25171	28910	35561	39116	43889	51184	52636
3862	13333	16674	17905	25236	30016	35661	39216	43927	51277	52673
3891	13433	16705	17969	25271	30116	35761	39316	43989	51284	52710
3962	13533	16744	17988	25336	30216	35861	39416	44049	51377	52736
3991	13633	16774	18022	25371	30316	35961	39516	44149	51384	52773
5068	13733	16805	18064	25436	30416	36077	39616	44249	51477	52810
5168	13833	16844	18122	25471	30516	36177	39716	44349	51484	52836
5268	13933	16874	18164	25536	30616	36277	39816	44449	51577	52873
5368	14091	16905	18222	25571	30716	36377	39916	44549	51584	52910
5468	14191	16944	18264	25636	30816	36477	40071	44649	51677	52936
5568	14291	16974	18322	25671	30916	36577	40171	44749	51684	52973
5668	14391	17005	18364							

München, den 7. Januar 1852.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

Brennemann, Sekretair.

Ad Num. 578.

Bekanntmachung.

(Landwirthschaftliche Preiservertheilung am Octoberfeste zu München im Jahre 1851 betr.)

Die am Central-Landwirthschaftsfeste (Octoberfeste) zu München 1851 von dem landwirthschaftlichen General-Comité dortselbst mit Preisen belohnten Landwirthe und Beamte, sodann auch Dienstboten aus dem Kreise Oberfranken, bringt das unterfertigte Comité hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Es erhielten nämlich:

I. Nach §. 1. des Octoberfest-Programms pro 1851:

A. Aus dem K. Landgerichte Vorchheim.

1) Anton Bähr, Landwirth zu Eggolsheim, die goldene Medaille nebst Ehrendiplom.
2) Christoph Krauß, Landwirth von dort, die kleine silberne Medaille nebst Ehrendiplom.
3) Joh. Georg Krauß, Landwirth zu Kirchehrenbach, die kleine silberne Medaille nebst Ehrendiplom.

B. Aus dem K. Landgerichte Stadtsteinach.

1) Georg Grampp, Landwirth zu Untersteinach, die kleine silberne Medaille nebst Ehrendiplom.
2) Andreas Tempel, Landwirth zu Wartenfels, die kleine silberne Medaille nebst Ehrendiplom.

C. Aus dem K. Landgerichte Bayreuth.

Friedrich Gaab, Schullehrer zu Stockau, die kleine silberne Medaille nebst Ehrendiplom.

D. Aus dem K. Landgerichte Kronach.

Joh. Pfadenhauer, Landwirth zu Gschwend, die kleine silberne Medaille nebst Ehrendiplom.

E. Aus dem K. Landgerichte Münchberg.

Johann Dietel, Landwirth zu Querenbach, die große silberne Medaille nebst Ehrendiplom.

F. Aus dem K. Landgerichte Ludwigsstadt.

Georg Klug, Landwirth zu Ludwigsstadt, die große silberne Medaille nebst Ehrendiplom.

II. Nach §. 2 des Octoberfest-Programms 1851:

A. Aus dem K. Landgerichte Pegnitz.

Hochfärber, K. Forstmeister zu Horlach, die große silberne Medaille nebst Ehrendiplom.

B. Aus dem K. Landgerichte Kirchenlamitz.

1) Schilling, K. Revierförster zu Weißenstadt, die große silberne Medaille nebst Ehrendiplom.
2) Clöter, K. Pfarrer und Lokalschul-Inspector zu Weißenstadt, die große silberne Medaille nebst Ehrendiplom.
3) Schubert, Bürgermeister und Oekonomiebesitzer zu Weißenstadt, die große silberne Medaille nebst Ehrendiplom.

C. Aus dem K. Landgerichte Herzogenaurach.

Friedrich Mayer, K. Forstwart zu Dachsbach, die kleine silberne Medaille nebst Ehrendiplom.

D. Aus dem K. Landgerichte Lichtenfels.

Peter Brahmann, Gemeindevorsteher zu Weingarten, die kleine silberne Medaille nebst Ehrendiplom.

E. Aus dem K. Landgerichte Bayreuth.

Joh. Friedrich Koch, Cantor und Lehrer zu St. Johannis, die kleine silberne Medaille nebst Ehrendiplom.

III. Nach §. 3 a. des Octoberfest-Programms 1851:

A. Aus dem K. Landgerichte Hollfeld.

Georg Martin, Oekonomieknecht zu Hubenberg.

B. Aus dem K. Landgerichte Gräfenberg.

Johann Bauer, Oekonomieknecht zu Hiltpoltstein.

C. Aus dem K. Landgerichte Pottenstein.

Johann Büttner, Oekonomieknecht zu Gößweinstein.

Jeder die kleine silberne Medaille nebst Diplom.

IV. Nach §. 3 b des Octoberfest-Programms 1851:

Aus dem K. Landgerichte Lichtenfels.

Anna Maria Seelmann, Oekonomiemagd zu Staffelstein, und
Anna Maria Schramm, Oekonomiemagd zu Stetten.

Jede die kleine silberne Medaille nebst Diplom.

Bayreuth, den 14. Januar 1852.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 17. bis incl. 31. Januar 1852 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 31. December pr. bis 14. Januar curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	19	fl.	59	kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2	fl.	13	kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	—	fl.	24	kr.
Summa	22	fl.	36	kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. — Pfd. 29 Lth. $\frac{656}{1356}$ Qu. oder — Pfd. 29 Lth. — Qu.;
1 „ „ „ 8 kr. 1 Pfd. 26 Lth. $\frac{1312}{1356}$ Qu. oder 1 Pfd. 26 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ „ 12 kr. 2 Pfd. 23 Lth. $1\frac{612}{1356}$ Qu. oder 2 Pfd. 23 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ „ 16 kr. 3 Pfd. 20 Lth. $1\frac{1268}{1356}$ Qu. oder 3 Pfd. 20 Lth. 2 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	22	fl.	48	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4	fl.	14	kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	—	fl.	24	kr.
Summa	27	fl.	26	kr.

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen:

4 fl. 8¼ kr. für 56¼ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	4	fl.	55¾	kr.
Verbleiben	22	fl.	30¼	kr.

Diese verbliebenen 22 fl. 30¼ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 15 fl. 34¾ kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. $3\frac{751}{3739}$ Qu. oder 3 Lth. 3 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 6 fl. 55½ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 6 Lth. —$\frac{768}{831}$ Qu. oder 6 Lth. 1 Qu.

Das s. g. römische Brod, aus ¾ Semmel- und ¼ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 18 Lth. 1⅓ Qu.; oder — Pfd. 18 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 4 Lth. 2⅔ Qu.; oder 1 Pfd. 4 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 23 Lth. — Qu.; oder 1 Pfd. 23 Lth. — Qu.

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 20 Lth. $2\frac{2}{5}$ Qu. oder — Pfd. 20 Lth. 2 Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 9 Lth. $\frac{4}{5}$ Qu. oder 1 Pfd. 9 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 29 Lth. $3\frac{1}{5}$ Qu. oder 1 Pfd. 29 Lth. 3 Qu.

Bayreuth, den 15. Januar 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung
über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.
(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 31. Dec. 1851	24	18	19	42	16	30
„ 3. Jan. curr.	19	18	19	24	16	12
„ 7. „ „	24	18	20	18	16	24
„ 10. „ „	22	24	20	12	16	6
„ 14. „ „	23	42	20	18	17	18
Summa	114	—	99	54	82	30
Mit 5 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel	22	48	19	59	16	30
und						
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	3	48	3	20	2	45

Bayreuth, den 15. Januar 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

Der Weißgerbermeister Johann Klaila von Naila und seine Ehefrau Margaretha, geborne Schmidt, haben laut gerichtlicher Erklärung vom Heutigen die hierorts nach der Culmbacher Landes-Constitution geltende Gütergemeinschaft gegenseitig ausgeschlossen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Naila, am 3. Januar 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Stobäus.

Bekanntmachung

Der Holzhauer Michael Daum von Tschirn und seine Ehefrau Margaretha, geborne Renk von Hesselbach, haben heute die Bamberger Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Nordhalben, den 4. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Eichinger.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 10. Bayreuth, Dienstag den 20. Januar 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 10,912.

Bekanntmachung.

(Die Kirchenverwaltungs-Wahlen im Landgerichtsbezirke Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen Ersatzwahl der unständigen Mitglieder der Kirchenverwaltungen in der Stadt Wunsiedel, dann in den Märkten Arzberg, Redwitz und Thiersheim wurden gewählt und von der K. Regierung bestätigt:

A. bei der Kirchenverwaltung in der Stadt Wunsiedel:

I. als Verwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Bäckermeister Georg Gebhardt zu Wunsiedel,
2) Rothgerbermeister Michael Baumgärtel dortselbst,
3) Landwirth Michael Reupert in Bibersbach;

II. als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Kaufmann Heinrich Haas zu Wunsiedel,
2) Maurermeister Johann Andreas Ritter dortselbst.

B. Bei der Kirchenverwaltung im Markte Arzberg:

I. als Verwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Färbermeister Melchior Hippmann zu Arzberg,
2) Schneidermeister Johann Petschky dortselbst;

II. als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Schmiedmeister Friedrich Lederer zu Arzberg,
2) Landwirth Johann Gollner von Oschwitz.

C. Bei der protestantischen Kirchenverwaltung im Markte Redwitz:

I. als Verwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Bierbrauer Johann Lang von Oberredwitz,
2) Schuhmachermeister Christoph Frank von Dörflas,
3) Kaufmann Georg Bernhardt Rauw von Redwitz;

II. als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Oekonom Michael Rößler von Pfaffenreuth,
2) Oekonom Johann Rößler von Leutendorf.

D. Bei der katholischen Kirchenverwaltung im Markte Redwitz:

I. als Verwaltungsmitglied auf die Dauer von sechs Jahren:
Webermeister Anton Neukam von Redwitz;

II. als Ersatzmann hat zu bestehen:
Gütler Michael Braun von Haingrün.

E. Bei der Kirchenverwaltung im Markte Thiersheim:

I. als Verwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:
1) Gastwirth Christoph Kastner von Thiersheim,
2) Gerbermeister Johann Kaiser von dort;

II. als Ersatzmänner haben zu bestehen:
1) Metzger Christoph Regnet von Thiersheim,
2) Webermeister Johann Michael Frohmader von dort.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 14. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 11,353.

Bekanntmachung.

(Die Collekte für die Taubstummen-Anstalt in Bamberg pro 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der nachfolgenden Zusammenstellung wird das Ergebniß der, zur Unterstützung armer Taubstummen in Bamberg am XI. Sonntage nach Pfingsten 1851 in den katholischen Pfarreien und Curatien des Regierungsbezirkes von Oberfranken veranstalteten Kirchen-Collekte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 10. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Zusammenstellung

der zur Unterstützung armer Taubstummen in Bamberg am XI. Sonntage nach Pfingsten 1851 in den sämmtlichen katholischen Pfarreien und Curatien Oberfrankens eingegangenen Collekten-Gelder.

Nr. e.	Benennung der Dekanate.	Benennung der Pfarreien und Curatien.	Geldbetrag partial. fl.	partial. kr.	total. fl.	total. kr.	Bemerkungen.
1	Erzbischöfliches Commissariat der Stadt Bamberg . . .	St. Martin	1	54			
		St. Gangolf	—	48			
		Dompfarrei	1	20½			
		U. L. Frau	—	40			
					5	42½	
2	Dekanat Bamberg I. . . .	Amlingstadt	—	45			
		Buttenheim	2	24			
		Drosendorf	—	30			
		Drügendorf	—	36			
		Geisfeld	—	12			
		Hirscheid	—	57			
		Litzendorf	—	36			
		Lohndorf	—	24			
		Mistendorf	1	—			
		Strullendorf	1	15			
					8	39	
3	Dekanat Bamberg II. . . .	Bischberg	—	—			
		Gückbach	1	30			
		Kemmern	—	56			
		Memmelsdorf	1	30¼			
		Hallstadt	1	—			
		Oberhaid	—	27			
		Unterhaid	—	48			
		Rattelsdorf	3	—			
		Trunstadt	—	—			
		Zapfendorf	—	54			
					10	5¼	
4	Burgebrach	Ampferbach	—	—			
		Aschbach	1	4			
		Burgwindheim	2	18			
		Burgebrach	—	—			
		Ebrach	1	6			
		Frensdorf	1	30			
		Mönchherrnsdorf	1	32			
		Lisberg	—	—			
		Pettstadt	—	23			
		Priesendorf	—	30			
		Reundorf	—	33			
		Schönbrunn	1	48			
		Stegaurach	—	—			
					10	44	
		Betrag	—	—	35	10¾	

Nr. c.	Benennung der Dekanate.	Benennung der Pfarreien und Curatien.	Geldbetrag partial. fl.	Geldbetrag partial. kr.	Geldbetrag total. fl.	Geldbetrag total. kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	—	—	35	10¾	
5	Gößweinstein	Büchenbach	—	36			
		Elbersberg	—	—			
		Gößweinstein	2	39¼			
		Hohenmirsberg	2	30			
		Obereisfeld	1	36			
		Obertrubach	—	48			
		Pottenstein	3	27			
		Waischenfeld	1	42			
		Wichsenstein	1	12			
					14	30¼	
6	Herzogenaurach	Büchenbach	1	29			
		Hannberg	1	55			
		Hausen	1	12			
		Herzogenaurach	1	39			
		Röttenbach	—	44			
		Weisendorf	1	54			
					8	53	
7	Höchstadt	Adelsdorf	1	12			
		Greizsambach	1	—			
		Etzelskirchen	—	54			
		Gremsdorf	—	30			
		Hernsdorf	—	37			
		Höchstädt	1	3			
		Schlüsselau	1	1½			
		Schlüsselfeld	2	54			
		Wachenroth	1	—			
		Zentbechhofen	—	48			
		Oberköst	—	—			
					10	59½	
8	Hollfeld	Bayreuth	3	—			
		Burggrub	5	45			
		Freienfels	—	—			
		Hochstall	—	46½			
		Hollfeld	1	15			
		Königsfeld	1	33			
		Hohenpölz	—	45			
		Schönfeld	—	48			
		Tiefenpölz	—	42			
		Volsbach	—	40			
					15	14½	
9	Kronach	Friesen	—	42			
		Glosberg	—	14			
		Kronach	1	30			
		Markt Graitz	1	—			
		Markt Zeuln	—	30			
		Neukenroth	1	30			
		Betrag	5	26	84	48	

Nr.	Benennung der Dekanate.	Benennung der Pfarreien und Curatien.	Geldbetrag partial. fl.	partial. kr.	total. fl.	total. kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	5	26	84	48	
9	Ferner: Kronach . . .	Steinberg	1	18			
		Steinwiesen	2	45			
		Theisenort	—	33			
		Wallenfels	1	30			
		Zeiern	1	18			
					12	50	
10	Lichtenfels	Altenbanz	1	—			
		Autenhausen	—	33			
		Banz	—	51			
		Döringstadt	—	—			
		Ebensfeld	—	—			
		Frauendorf	—	15			
		Kaltenbrunn	—	—			
		Lichtenfels	—	—			
		Mistelfeld	—	—			
		Seßlach	2	17½			
		Staffelstein	—	30			
		Uetzing	—	—			
		Neundorf	1	—			
					6	26½	
11	Neunkirchen am Brand .	Kersbach	1	39			
		Langensendelbach	1	—			
		Lautenbach	1	24			
		Neunkirchen	2	19			
		Stöckach	—	36			
		Weisenohe	1	30			
					8	28	
12	Scheßlitz	Giech	—	30			
		Kirchschletten	—	42			
		Kleukheim	—	—			
		Ludwag	—	40			
		Scheßlitz	3	33			
		Stadelhofen	—	33			
		Steinfeld	—	—			
		Wattendorf	—	30			
		Weichwasserlos	1	—			
					7	28	
13	Stadtsteinach	Kulmbach	—	24			
		Enchenreuth	—	48			
		Guttenberg	—	—			
		Hof	—	30			
		Kupferberg	—	—			
		Ludwigschorgast	—	39			
		Marienweiher	—	45			
		Marktschorgast	1	—			
		Betrag	4	6	120	—½	

Nr. c.	Benennung der Dekanate.	Benennung der Pfarreien und Curatien.	Geldbetrag partial. fl.	Geldbetrag partial. kr.	Geldbetrag total. fl.	Geldbetrag total. kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	4	6	120	—$\frac{1}{2}$	
13	Ferner: Stadtsteinach	Stadtsteinach	2	—			
		Wartenfels	1	51			
					7	57	
14	Teuschnitz	Birnbaum	—	24			
		Lahm	—	—			
		Neufang	1	—			
		Nordhalben	1	9			
		Posseck	—	45			
		Rothenkirchen	1	—			
		Teuschnitz	—	51			
		Tschirn	—	51			
		Windheim	—	32			
					6	32	
15	Vorchheim	Ebermannstadt	2	21			
		Eggolsheim	2	6			
		Hallerndorf	1	54			
		Kirchehrenbach	2	27			
		Pautzfeld	—	18			
		Pinsberg	1	33			
		Pretzfeld	—	48			
		Reuth	1	—			
		Schnaid	—	45			
		Säußling	—	40			
		Vorchheim	2	15			
		Unterleinleiter	—	48			
		Wiesenthau	—	18			
					17	13	
16	Weismain	Altenkundstadt	—	37			
		Arnstein	—	—			
		Burgkundstadt	2	—			
		Ißling	—	—			
		Kirchlein	—	—			
		Mainroth	—	24			
		Modschiedel	—	—			
		Motschenbach	—	30			
		Weismain	1	6			
					4	37	
		Summa			156	19$\frac{1}{2}$	

Bayreuth, den 10. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 1623. (Die Erledigung der Pfarrei Herbolzheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Roscovius erledigte Pfarrei Herbolzheim, Dekanats Windsheim, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Das mit dieser Pfarrstelle verbundene Einkommen, welches von dem Fixirungs- und Ablösungsgesetz nicht berührt wird, besteht in nachfolgenden Bezügen.

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus den Staatskassen:		
an Geld	206 fl. 15 kr.	
an Naturalien:		
1 Scheffl. 4 Mtz. 3½ Sechztl. Roggen à 8 fl. 34 kr. .	14 fl. 35¼ kr.	
2) aus Stiftungskassen:		
an Naturalien:		
5¼ Scheffl. Dinkel à 4 fl. 5 kr.	21 fl. 46¾ kr.	
		242 fl. 37 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, welches im guten baulichen Zustande sich befindet	25 fl. — kr.	
desgleichen der Gründe und zwar von:		
7 Tagw. 49 Dezim. Acker	77 fl. 39½ kr.	
3 „ 96 „ Wiesen	95 fl. 54 kr.	
— „ 9 „ Garten	3 fl. — kr.	
		201 fl. 33½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
Nutzanschlag des Weidrechts	3 fl. — kr.	
Ertrag des Forstrechts zu:		
6 Klafter Scheitholz à 6 fl.	36 fl. — kr.	
300 Wellen à 3 fl.	9 fl. — kr.	
		48 fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		33 fl. 22¼ kr.
VI. Einnahme aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde .		— fl. — kr.
An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien 60 fl.		
	Summa	525 fl. 33 kr.
	Die Lasten hievon abgezogen mit	8 fl. 45 kr.
	Bleibt reiner Diensterträg	516 fl. 48 kr.

Ansbach, den 6. Januar 1852.

Königlich protestantisches Consistorium.

Wegen Ableben des Vorstandes.

Dr. Burkhardt.

Cella, Sekretair.

Bekanntmachung.

Zur Zahlung der nach Art. 5 und 13 des Gesetzes, die Kapitalrenten- und Einkommensteuer betr., am 15. d. Mts. verfallenen ersten Hälfte dieser Steuern für 18$\frac{51}{52}$ werden für die Einwohner der Stadt Bayreuth, der Vorstadt St. Georgen und der zum Stadtbezirk gehörigen Ortschaften Altstadt, Saas, Obsang und Wendelhöfen folgende Zahlungstermine festgesetzt.

Für die Bewohner

1) der Häuser in der Maximiliansstraße von Nr. 1 bis 62 incl.

Sonnabend den 24. d. Mts.,

2) der Häuser Nr. 63 bis 105 in derselben Straße, dann in der Frauengasse

Montag den 26. d. Mts.,

3) des ganzen 2. Stadtdistrikts oder der Kanzleistraße mit Ochsengasse und Brautgasse von Hs.-Nro. 106 bis 160 incl.

Dienstag den 27. d. Mts.,

4) der Opernstraße mit Ziegelgasse, dann der Häuser vor dem Ziegelthor oder des ganzen 3. Stadtdistrikts von Hs.-Nr. 161 bis 232 incl.

Mittwoch den 28. d. Mts.,

5) des 4. und 5. Stadtdistrikts, oder der Häuser des Rennwegs, der vor dem Eremitager-Thor und auf der Dürschnitz, dann in der Ludwigsstraße, auf dem Gaismarkt und der Schrollengasse, von Nr. 233 bis 361 einschlüßig

Donnerstag den 29. d. Mts.,

6) des 6. Stadtdistrikts oder der Häuser der linken Seite der Friedrichsstraße, der vor dem Friedrichsthor, in Moritzhöfen, dann der linken Seite der Breiten- und Priestergasse von Nr. 362 bis 429 incl.

Freitag den 30. d. Mts.,

7) des 7. Stadtdistrikts oder der Häuser der rechten Seite der Friedrichsstraße, der Breiten- und Priestergaße, dann der Häuser im Spital- Juden- und Hammergäßlein von Nro. 430 bis 495 incl.

Donnerstag den 5. Februar d. Js.,

8) des 8. Stadtdistrikts oder der Erlangerstraße, der Wolfsgasse und der Häuser vor dem Erlanger Thor von Nr. 496 bis 549 incl.

Freitag den 6. Februar d. Js.,

9) des 9., 10., 11. und 12. Stadtdistrikts oder der Culmbacher Straße, dann der Häuser vor dem Culmbacher Thor, im Kreuz, in den 99 Gärten, des Herzogs und Grabens, der Jägerstraße, dann der Häuser vor dem Cottenbacher und Brandenburger Thor, dann des Neuenwegs, von Hs.-Nr. 550 bis 780 incl.

Sonnabend den 7. Februar d. Js.,

10) des 13. Distrikts oder der Vorstadt St. Georgen mit Grünenbaum, Hs.-Nr. 1 bis 122 incl., dann der Dorfschaften Altenstadt, Saas, Wendelhöfen und Obsang

Montag den 9. Februar d. Js.

Zur Erhebung und Bescheinigung ist der Rentamtsgehülfe Költsch ermächtiget.

Pflichtige, welche die Zahlung genannter Steuern nicht an den bezeichneten Tagen leisten, haben vorerst die gesetzliche Mahnung zu gewärtigen.

Diejenigen Pflichtigen, bei denen sich Veränderungen an ihren Kapitalrenten oder Einkommen ergeben haben, werden hierdurch gleichzeitig aufgefordert, diese Veränderungen unter der gesetzlich vorgeschriebenen Betheuerung

„auf Ehre und Gewissen"

entweder schriftlich oder zu Protokoll mündlich bei dem unterzeichneten Rentamte schleunigst und zwar noch vor dem bestimmten Zahlungs-Termin anzuzeigen. Ebenso haben diejenigen, welche ihr Einkommen oder ihre Kapitalsrenten noch nicht fatirt haben sollten, solche vorschriftsmäßig bei Vermeidung des im Art. 16 des im Eingang erwähnten Gesetzes vorgeschriebenen Verfahrens schleunigst zu fatiren und die Fassionen binnen 8 Tagen dahier zu übergeben.

Bayreuth, den 12. Januar 1852.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Gebrauch des Vorspanns auf den Staats- und Distrikts-Straßen, in der

(Beilage.)

Beilage

zu Nro. 10 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Bayreuth, Dienstag am 20. Januar 1852.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 2545.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Gebrauch des Vorspanns auf den Staats- und Distrikts-Straßen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 5 des jüngsten Gesetzes über die Einrichtung des die Kunststraßen in Bayern befahrenden Fuhrwerks ist der Gebrauch des Vorspanns auf den Staats- und solchen Distrikts-Straßen, welche entweder bereits kunstmäßig oder doch wenigstens vollkommen fahrbar hergestellt sind, gewissen Beschränkungen unterworfen und insbesondere nur dann gestattet, wenn

a) die Straße eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhs vorgeschrieben ist;

b) eine Straßenstrecke in einem Zustande sich befindet, welche die Umbauung erfordert, und

c) wenn außerordentlich starker Schneefall oder plötzlich eingetretenes Thauwetter eine Vermehrung der Bespannung unumgänglich nothwendig macht.

Nachdem die Kreisregierungen, Kammern des Innern, im Vollzuge dieser Bestimmungen angewiesen worden sind, die unter lit. a. und b. begriffenen Straßenstrecken zu bezeichnen, und zu gleicher Zeit die Ermächtigung erhalten haben, aus Rücksicht auf die in kurzen Abständen sich wiederholenden Straßensteigungen obige Bestimmung bezüglich des Vorspanns auch noch auf andere Wegstrecken auszudehnen, hat die unterfertigte Stelle über sämmtliche hieher gehörende Wegstrecken die untenfolgenden beiden Verzeichnisse herstellen lassen, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, den außengenannten Behörden aber zum pünktlichsten Vollzuge der allegirten Bestimmung unter dem Auftrage mitgetheilt werden, solche den untergebenen Magistraten und Gemeindeverwaltungen Behufs der öfters zu wiederholenden Bekanntmachung für die Amtsuntergebenen und Gemeindeglieder mitzutheilen, und zugleich Sorge zu tragen, daß dieselben in den öffentlichen Gast- und Wirthshäusern zu Jedermanns Einsicht angeheftet, und insbesondere die Verleiher von Vorspannspferden angewiesen werden, die Vorspannnehmer hierauf aufmerksam zu machen.

Deßgleichen ist die Veröffentlichung in den Lokalblättern anzuordnen, und das gesammte, zur Beaufsichtigung aufgestellte Personal davon zur genauesten Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

Sollte eine Veränderung in den thatsächlichen Voraussetzungen gegenwärtiger Entschließung in der Folge sich ergeben, so ist der unterfertigten Stelle hievon Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 13. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Verzeichniß

derjenigen Strecken auf Distriktsstraßen des Kreises Oberfranken, auf welchen der Gebrauch des Vorspanns gestattet ist.

Nummer.	Bezeichnung der Straße.	Polizei-Bezirk.	Bezeichnung der Strecke, auf welcher Vorspann gebraucht werden darf.	Bemerkungen.
1	Von Bayreuth nach Pottenstein.	Magistrat Bayreuth.	1) Von 0$\frac{5}{8}$ + 46 Ruthen anfangend, also von da an, wo das Straßenpflaster in der Stadt Bayreuth aufhört, bis zur Grenze des Landgerichts Bayreuth auf der Ebne im $\frac{5}{8}$ der II. Stunde.	
		Landgericht Bayreuth.	2) Im Orte Forkendorf. 3) Im Orte Gesees. 4) Am sogenannten Güllertshügel vor Spänfleck oder im $\frac{3}{8}$ der III. Stunde. 5) Außerhalb Spänfleck längs des Geseeser Pfarrwaldes oder im $\frac{3}{8}$ der III. Stunde. 6) Im Orte Muthmannsreuth im $\frac{5}{8}$ der IV. Stunde. 7) In der Freiherrlich von Groß'schen Waldung gegen Hinterkleebach oder im $\frac{1}{8}$ der V. Stunde.	
		Landg. Pottenstein.	ganz.	
2	Von Bayreuth nach Kemnath.	Landg. Bayreuth.	1) Vom Mooshügel gegen Chausseehaus im $\frac{3}{8}$ der I. Stunde. 2) An der weißen Leithen bei der Bruckmühle im $\frac{3}{8}$ der II. Stunde. 3) Am Keuperhügel vom untern Wirthshaus zu Neunkirchen, und von der Neunkirchner Brücke im $\frac{7}{8}$ der II. Stunde. 4) Im Orte Lehen im $\frac{3}{8}$ der III. Stunde. 5) Am Goldhügel außerhalb Lehen im $\frac{3}{8}$ der III. Stunde bis zum $\frac{5}{8}$ derselben.	
		Landg. Weidenberg.	6) Von Seibothenreuth bis an die Gränze des Landgerichts Kemnath.	
3	Von Bayreuth nach Erlangen.	Landg. Bayreuth.	1) Von Truppach gegen die Gerichtsgränze von Hollfeld, $\frac{7}{8}$ der IV. Stundensäule.	
		Landg. Hollfeld.	2) Von der Gränze des Landgerichts Hollfeld bis zur Gränze des Landgerichts Ebermannstadt, ganz.	
		Landger. Ebermannstadt.	3) Vom Wüstensteiner Berg und zwar von der Mühle anfangend bis zum Leichenacker. 4) Am Berg bei Kalmreuth, Beginn $\frac{5}{8}$ zwischen der XI. und XII. Stundensäule bis zur Warnungstafel.	In der Richtung gegen Erlangen.

Nummer	Bezeichnung der Straße.	Polizei-Bezirk.	Bezeichnung der Strecke, auf welcher Vorspann gebraucht werden darf.	Bemerkungen.
			5) Am Pretzfelder Berg und zwar von Pretzfeld bis zur Warnungstafel auf dem Judenberg. 6) Von Streitberg bis zur Warnungstafel 1024 Schritte lang. 7) Am Siegritzer Berg beim ¾ zwischen der VIII. und IX. Stunde bis zur Gerichtsgränze von Hollfeld, bei ¾ der VII. Stundensäule.	In der Richtung gegen Bayreuth.
4	Von Bayreuth nach Weidenberg.	Landg. Bayreuth.	1) Oberhalb der Kolb'schen Spinnerei bei Laineck im ¾ der II. Stunde.	
		Landg. Weidenberg.	2) Von Döhlau bis zur Weinbrücke. 3) Vom Wurzbache bis zur Ortstafel der Gemeinde Warmensteinach.	In der Richtung gegen Wunsiedel.
			4) Vom Grell'schen Waffenhammer in Warmensteinach bis zu der genannten Ortstafel. 5) Von Sophienthal von der Schneckenmühle bis zum Schulhause. 6) Von Döhlau bis zur Gränze des Landgerichts Bayreuth.	In umgekehrter Richtung.
5	Von Bayreuth über Thurnau nach Kasendorf.	Landg. Bayreuth.	1) Bei der Einöde Waldmannsberg gegen Thurnau oder im ¾ der III. Stunde. 2) In der K. Waldung Distrikt Zuckenmandel und zwar im ¾ der III. Stunde.	
		Landg. Hollfeld.	3) Bei dem sogenannten Neuwirthshaus 8 Ruthen vor der Gränze des Landgerichts Bayreuth.	
		Landg. Kulmbach.	4) ganz.	
		Landg. Thurnau.	5) Im Markte Thurnau bis zur Landgerichtsgränze von Hollfeld.	
		Landg. Hollfeld.	6) Von der Gränze des Landgerichts Thurnau bis Kasendorf in einer Länge von 3 Achtel Stunden 31 Ruthen.	
6	Von Böseneck über Schorgast, Wirsberg, Untersteinach, Stadtsteinach, Seibelsdorf und Unterrodach,	Landg. Berneck.	ganz.	
		Landg. Kulmbach.	ganz.	
	oder			
	von der Bayreuth-Höfer Staatsstraße nach der Staatsstraße v. Bamberg nach Lobenstein.	Landg. Stadtsteinach.	1) Von Untersteinach bis Rugendorf.	In der Richtung gegen Rodach.
			2) Von Oberzaubach bis zur Landgerichtsgränze.	In der Richtung gegen Ludwigschorgast.

Nummer.	Bezeichnung der Straße.	Polizei-Bezirk.	Bezeichnung der Strecke, auf welcher Vorspann gebraucht werden darf.	Bemerkungen.
7	Von Berneck über Bischofsgrün bis zur Kreisgränze von Oberpfalz.	Landg. Berneck.	ganz.	
8	Von Berneck über Goldkronach nach Weidenberg.	Landg. Berneck.	ganz.	
9	Von Berneck über Himmelkron nach Kulmbach.	Dasselbe.	1) Von der steinernen Brücke bei Berneck bis an das Ende der bei der Höllererbrücke beginnenden Steigung oberhalb Gössenreuth. 2) Von Himmelkron bis Gössenreuth.	
		Landg. Kulmbach.	3) Von der Leuchauer Mühle bis auf die Lindauer Höhe.	
10	Von Kulmbach nach Kronach.	Dasselbe.	1) Von der Kohlstatt bis zur Holzmühle über den Ebenberg. 2) Von Lösau bis auf den Berg nach Kirchleus.	
		Landg. Kronach.	3) Von der Einöde Friedrichburg bis zur Sachspfeife (einzeln stehendes Wirthshaus).	
11	Von Neustadt a. d. Aisch resp. der Kreisgränze über Höchstadt nach Bamberg.	Landg. Höchstadt.	1) Von Steppach bis zur Gränze des Landgerichts Burgebrach. 2) Von Etzelkirchen bis zur Warnungstafel auf dem Etzelkirchner Berg gegen Limbach.	In der Richtung gegen Limbach.
		Landg. Burgebrach.	3) Im 2. und 4. Achtel der I. Stunde gegen den Ort Tengelsgereuth zu.	
12	Von Aschbach nach Burgwindheim.	Dasselbe.	1) Im $\frac{2}{8}$ der I. Stunde hinter dem Orte Schrappach von Burgwindheim aus. 2) Im $\frac{7}{8}$ der II. Straßenstunde unmittelbar vor Mkt Aschbach.	
13	Von Kronach über Steinberg und Lahm, Effelter, Tschirn bis an die Reichsgränze.	Landg. Kronach. Landg. Nordhalben.	1) Vom letzten Hause in Neuenbach bis Hesselbach. 2) Vor Tschirn an der Wegscheide nach Effelter, bis durch das Pfarrdorf Tschirn auf $\frac{2}{8}$ Stunde.	
14	Von Neudorf über Plech bis zur Kreisgränze von Mittelfranken.	Landg. Pegnitz.	1) Durch den Veldensteiner Forst nach Plech und von da auf dem Sperbersberg.	In der Richtung nach der Kreisgränze.
			2) Vom Fuße des Sperbersberg über Plech bis Neudorf.	In der Richtung gegen die Hochstraße von Nürnberg nach Bayreuth.

Nummer.	Bezeichnung der Straße.	Polizei-Bezirk.	Bezeichnung der Strecke, auf welcher Vorspann gebraucht werden darf.	Bemerkungen.
15	Von Pottenstein über Leupoldstein nach Betzenstein.	Landg. Pottenstein.	1) Außerhalb Pottenstein auf dem sogenannten langen Berg [illegible] Stunden lang. 2) Außerhalb Kirchenbirkig gegen Regenthal [illegible] Stunde lang und 3) Von da ab gleichfalls [illegible] Stunde, dann 4) (In der Richtung von Betzenstein nach Leupoltstein.) Auf dem Klauskirchenberge 200 Schritte lang.	
16	Von Waischenfeld nach Muggendorf.	Landger. Ebermannstadt.	Auf dem Droser Berge in seiner ganzen Länge von Dros bis Muggendorf.	
17	Von Ebermannstadt nach Drügendorf.	Dasselbe.	Auf dem Drügendorfer Berge in seiner ganzen Länge.	
18	Von Heiligenstadt nach Hollfeld.	Dasselbe.	Von der Neumühle über den Berg bei Greifenstein bis zur Warnungstafel.	
19	Von Gräfenberg nach Pretsfeld.	Landg. Gräfenberg.	1) Im [illegible] und [illegible] der I. Stunde vom Anfang des Buchwaldes bis zur Radschuh-Säule. 2) Im [illegible] und [illegible] der I. Stunde vom Hohenschwärzer Wegweiser bis zum Plateau in der Mitte des Buchwaldes. 3) Im [illegible] der II. Stunde unterhalb des Dorfes Höfles. 4) Im [illegible] und [illegible] der II. Stunde von der Berntaler Mühle bis zur Radschuh-Säule am Hemmersberg. 5) Im [illegible] der III. Stunde unterhalb der Einöde Leither bis zum Wegweiser in Egloffstein. 6) Im [illegible] und [illegible] der IV. Stunde vom Wirthshause in Unterzeunsbach bis zu der Bleimühle.	In umgekehrter Richtung.
20	Von Betzenstein nach Lauf.	Dasselbe.	1) Im [illegible] und [illegible] der I. Stunde unterhalb des Ittlinger Wirthshauses bis zur Radschuh-Säule im Dorfe Ittlingen. 2) Im [illegible] und [illegible] der I. Stunde beim sogenannten Berglein.	
21	Von Neunkirchen am Brand nach Forchheim.	Dasselbe.	Von den Städeln außerhalb Neunkirchen bis zum Schmidt'schen Sommerkeller im [illegible] der I. Stunde.	
22	Die Itzstraße.	Landg. Seßlach.	1) Von der Mainüberfahrt bei Güßbach bis Rattelsdorf. 2) Im Markte Rattelsdorf.	Bis zum Ausbau.

Nummer.	Bezeichnung der Straße.	Polizei-Bezirk.	Bezeichnung der Strecke, auf welcher Vorspann gebraucht werden darf.	Bemerkungen.
			3) An dem Berge bei Busendorf bis zur Busendorfer Höhe. 4) Vom Fuße des Berges bei Medlitz bis zur Medlitzer Höhe. 5) Von der Kaltenherberge bis nach Lahm incl. der Straße durch Lahm.	
24	Von Kaltenbrunn bis zur Sachsen-Meiningschen und Koburg'schen Grenze.	Landg. Seßlach.	1) Von Bodelstadt bis an die Itzstraße bei Kaltenbrunn und bis zur Höhe bei Büdenhof. 2) Durch den Büdenwald. 3) Am Berge bei Wiesen bis zur Wiesner-Höhe. 4) Von Dietersdorf bis Neundorf und am Berge bei Neudorf. 5) Von Tambach bis auf die Höhe von Scherkendorf.	
25	Von Ludwigsstadt bis Tettau.	Landg. Ludwigsstadt.	1) Von Ebersdorf bis zum großen Wegweiser. 2) Von Tettau bis Kleintettau.	
26	Von Nordhalben nach Ludwigsstadt.	Landg. Nordhalben.	ganz.	Bis zum Ausbau.
27	Von Münchberg über Helmbrechts, Naila nach Lobenstein.	Landg. Münchberg.	1) In der I. Stunde 2. Achtel vom letzten Stadel der Stadt bis zur Rohrbühl. 2) In der II. Stunde 2. 3. und 4. Achtel incl. vom Dorfweiher in Meierhof bis auf die Meierhofer Höhe, und umgekehrt von der Götzmühle bis auf die Meierhofer Höhe. 3) In der III. Stunde 4. und 5. Achtel vom Schauensteiner Gränzbächlein bis auf die Höhe des Galgenberges bei Helmbrechts.	
		Landg. Naila.	1) Nach der III. Stunde noch 2⅞ Stunden lang. 2) Von ⅛ der IV. Stunde bis ⅞ nach der VI. Stunde, also 2⅞ Stunden lang.	
28	Von Münchberg über Weißdorf durch den Hochwald nach Kirchenlamitz.	Landg. Münchberg.	1) In der I. Stunde 6. und 7. Achtel von der Schallersgrüner Höhe bis zur Wulmersreuther Ortstafel. 2) In der II. Stunde im 4. Achtel vom Schloßweiher bis auf die Höhe, der Kirchberg genannt. 3) In der III. Stunde im 3. 4. und 5. Achtel durch den Hochwald bis zur Landgerichtsgränze.	
		Landg. Kirchenlamitz.	4) Von der Gerichtsgränze bis Kirchenlamitz.	

Nummer.	Bezeichnung der Straße.	Polizei-Bezirk.	Bezeichnung der Strecke, auf welcher Vorspann gebraucht werden darf.	Bemerkungen.
29	Von Hof über Helmbrechts nach Kulmbach.	Magistrat Hof.	1) Am sogenannten breiten Wasen.	
		Landg. Hof.	2) Vom $\frac{2}{8}$ der II. Stunde bis zum $\frac{3}{8}$ der II. Stunde.	
30	Von Hof nach Naila.	Daßselbe.	1) Vom $\frac{5}{8}$ der I. Stunde bis $\frac{6}{8}$ derselben Stunde und vom $\frac{5}{8}$ der I. Stunde bis zum $\frac{0}{8}$ der II. Stunde.	
		Landg. Naila.	2) Vom $\frac{3}{8}$ der II. Stunde bis zu $\frac{4}{8}$ nach der IV. Stunde, also $2\frac{1}{8}$ Stunde lang.	
31	Von Hof über Berg nach Issigau und Naila.	Landg. Hof.	1) Vom $\frac{8}{8}$ der II. Stunde bis zu $\frac{3}{8}$ derselben Stunde.	
		Landg. Naila.	2) Vom $\frac{4}{8}$ der IV. Stunde bis zu $\frac{4}{8}$ der VII. Stunde, also 3 Stunden lang.	
32	Von Hof nach Rehau.	Magistrat Hof. Landgericht Hof.	1) Die Nr. $\frac{7}{8}$ am Greinberg. 2) Vom $\frac{2}{8}$ der II. Stunde bis $\frac{3}{8}$ derselben Stunde.	
33	Von Naila über Kulmitz bis zur Gränze des Landgerichts Kronach.	Landg. Naila.	Vom $\frac{4}{8}$ der IV. Stunde bis $\frac{7}{8}$ der VII. Stunde, also $3\frac{3}{8}$ Stunden lang.	
34	Von Naila über Marxgrün bis zur Gerichtsgränze v. Nordhalben.	Daßselbe.	Vom $\frac{4}{8}$ der IV Stunde bis zum $\frac{4}{8}$ der VIII. Stunde, also 4 Stunden lang.	
35	Von Naila über Steben nach Nordhalben.	1) Daßselbe.	1) Vom $\frac{4}{8}$ der IV. Stunde bis $\frac{4}{8}$ nach der VIII. Stunde, also 4 Stunden lang.	
		2) Landgericht Nordhalben.	2) Von der Rodach bis Nordhalben auf $\frac{3}{8}$ Stunden.	
36	Von Münchberg nach Rentschau in sp. von Rehau nach Schwarzenbach.	Landg. Rehau.	Von Quellenreuth nach Schwarzenbach und umgekehrt von Schwarzenbach nach Quellenreuth oder vom $\frac{2}{8}$ bis $\frac{7}{8}$ der V. Stunde.	
37	Von Scheßlitz nach Zapfendorf.	Landg. Scheßlitz.	Vom $\frac{1}{8}$ der I. Stunde bis $\frac{6}{8}$ der II. Stunde. Vom $\frac{5}{8}$ der III. Stunde bis $\frac{3}{8}$ der I. Stunde.	(Nach Zapfendorf.) (Nach Scheßlitz.)
38	Von Mitterteich nach Mkt. Leuthen.	Landg. Wunsiedel.	1) Von Arzberg bis zu der Gerichtsgränze von Waldsassen. 2) Von Arzberg bis nach Bergnersreuth. 3) Von Thiersheim bis Bergnersreuth.	

Nummer.	Bezeichnung der Straße.	Polizei-Bezirk.	Bezeichnung der Strecke, auf welcher Vorspann gebraucht werden darf.	Bemerkungen.
39	Von Wunsiedel nach Thiersheim.	Landg. Wunsiedel.	Vom $\frac{4}{8}$ bis $\frac{5}{8}$ und $\frac{6}{8}$ bis $\frac{7}{8}$ der I. Stunde, dann vom $\frac{3}{8}$ bis $\frac{6}{8}$ der II. Stunde.	
40	Von Selb nach Markt Leuthen.	Landg. Selb.	1) In der II. Stunde vom $\frac{3}{8}$ bis $\frac{4}{8}$ oder durch die Hohlgasse hinter Spielberg. 2) In der III. Stunde vom 1. bis 2. Achtel, oder von der Floßmühle bei Oberweisenbach bis auf die Höhe.	
		Landg. Kirchenlamitz.	3) ganz.	
41	Von Wunsiedel nach Oberneuhausen.	Dasselbe.	1) In der V. Stunde vom $\frac{3}{8}$ bis $\frac{4}{8}$. 2) Vom $\frac{1}{8}$ bis $\frac{2}{8}$ der VI. Stunde. 3) Vom $\frac{3}{8}$ bis $\frac{4}{8}$ der VI. Stunde. 4) Vom $\frac{5}{8}$ bis $\frac{7}{8}$ derselben Stunde. 5) Vom $\frac{5}{8}$ bis $\frac{7}{8}$ der VII. Stunde. 6) Vom $\frac{3}{8}$ bis $\frac{4}{8}$ der VIII. Stunde.	
42	Von Schirnding über Selb nach Rehau.	Dasselbe.	1) In der I. Stunde vom $\frac{2}{8}$ bis $\frac{3}{8}$. 2) Vom $\frac{3}{8}$ bis $\frac{4}{8}$ derselben Stunde. 3) Vom $\frac{4}{8}$ bis $\frac{6}{8}$ derselben Stunde. 4) Vom $\frac{1}{8}$ bis $\frac{3}{8}$ der II. Stunde. 5) Vom $\frac{4}{8}$ bis $\frac{5}{8}$ derselben Stunde. 6) Vom $\frac{7}{8}$ bis zur II. Stunde. 7) Vom $\frac{1}{8}$ bis $\frac{2}{8}$ der III. Stunde. 8) Vom $\frac{3}{8}$ bis $\frac{5}{8}$ der III. Stunde. 9) Vom $\frac{1}{8}$ bis $\frac{2}{8}$ der I. Stunde. 10) Vom $\frac{3}{8}$ bis $\frac{4}{8}$ derselben Stunde. 11) Vom $\frac{5}{8}$ bis $\frac{6}{8}$ der nämlichen Stunde. 12) Vom $\frac{7}{8}$ bis zum II. Stundenstein. 13) Vom $\frac{4}{8}$ bis $\frac{5}{8}$ der II. Stunde. 14) Vom $\frac{6}{8}$ bis zum II. Stundenstein, und 15) vom $\frac{2}{8}$ bis $\frac{4}{8}$ der III. Stunde.	Die Steine Nr. 17 mit 23 laufen von Selb nach Rehau.
43	Von Weismain zur Würgau-Münchberger Straße.	Landg. Weismain.	1) Die Strecke von der Staffelsmühle zu Kleinziegenfeld bis oberhalb des Schlosses daselbst. 2) Die Strecke von der Weihersmühle bis zur unteren Papiermühle.	
44	Von Weismain über Ebnat nach Kronach.	Dasselbe. Landg. Kronach.	1) Von Burgkundstadt bis zum Ebnater Feldweg. 2) Von der Bamberg-Lobensteiner Staatsstraße bis an die Waldung von Ebnat, $\frac{3}{8}$ Stunden lang.	

Nummer.	Bezeichnung der Straße.	Polizei-Bezirk.	Bezeichnung der Strecke, auf welcher Vorspann gebraucht werden darf.	Bemerkungen.
45	Von Weismain bis Thurnau.	Landg. Kronach.	1) Von Weismain bis zum Ende des Dorfes Geutenreuth. 2) Vom $\frac{3}{8}$ nach der I. Stunde bis $\frac{5}{8}$ derselben Stunde. 3) Vom $\frac{7}{8}$ nach der I. Stunde bis zur II. Stunde bei Dörfles.	
		Landg. Thurnau.	4) Bei dem sogenannten Krötenberg bei der Kröten- oder Weihers-Mühle bei Buchau. 5) Vom Ebersdorfer Weiher bis Thurnau.	
46	Von Thurnau nach Bayreuth.	Dasselbe.	Im Markte Thurnau bis zur Landgerichtsgränze von Hollfeld bei Neuenwirthshaus.	
47	Von Pottenstein nach Muggendorf.	Landg. Pottenstein.	Von Pottenstein bis zur Behringersmühle.	
48	Von Pottenstein nach Pretsfeld über Leutsdorf und Ursprüng.	Dasselbe.	ganz.	
49	Von Bamberg nach Herrnsdorf.	Landg. Bamberg II.	1) Im Flur Veigendorf bei dem Unterauracher Gemeindewege. 2) Ebenda bei dem Felsenkeller. 3) Ebenda in der Burkhard'schen Waldung. 4) Bei dem Obergereuther Gemeinde-Steinbruch.	In der Richtung gegen Obergereuth.
			5) Auf dem Frensdorfer Berg.	In der Richtung gegen Herrnsdorf.
50	Von Debring nach Dankenfeld.	Dasselbe.	Im Orte Trabelsdorf.	
51	Von Mkt. Leuthen nach Thierstein.	Landg. Kirchenlamitz.	280 Schritte vom Beginn des vierten Achtels bis zur Gerichtsgränze, oder von der Mitte des vierten Achtels bis zum Ende der II. Stunde.	
52	Von Kirchenlamitz nach Weißenstadt.	Dasselbe.	ganz.	

Bayreuth, den 21. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Verzeichniß

derjenigen Strecken auf Staatsstraßen des Kreises Oberfranken, auf welchen der Gebrauch des Vorspanns gestattet ist.

Nummer.	Bezeichnung der Straße.	Polizei-Bezirk.	Bezeichnung der Strecke, auf welcher Vorspann gebraucht werden darf.	Bemerkungen.
1	Von Nürnberg nach Bayreuth.	Landgericht Gräfenberg.	1) Vom Gräfenberger Berge in Nr. VIIß bis zur Landgerichtsgrenze Gräfenberg — Pottenstein.	
		Landg. Pottenstein.	2) Durch den ganzen Landgerichts-Bezirk Pottenstein.	
		Landgericht Pegnitz.	3) Von der Gerichtsgrenze Pottenstein — Pegnitz bis Zyps.	
			4) Von Nr. XVIIß außer Schnabelwaid bis zur Landgerichtsgrenze Pegnitz — Bayreuth.	
		Landgericht Bayreuth.	5) Von dieser Landgerichtsgrenze bis Konnersreuth.	
2	Von Bayreuth nach Hof.	Landgericht Bayreuth.	1) Vom Dorfe Bindlach bis Benk.	
		Landgericht Berneck.	2) Vom rothen Hügel bei Berneck bis an die Landgerichtsgrenze mit Münchberg.	
		Landg. Münchberg.	3) Durch den ganzen Landgerichtsbezirk.	
		Landgericht Hof.	4) Desgleichen.	
		Magistrat Hof.	5) Von der Grenze des Landgerichts- und Stadtbezirks bis in die Stadt.	
3	Von Hof nach Schleitz.	Magistrat Hof.	1) Von der Saalbrücke bis an die Stadtmarkung.	
		Landgericht Hof.	2) Von der Stadtmarkung bis an die Landgerichts- und resp. Reichsgrenze.	
4	Von Hof nach Asch.	Landgericht Rehau.	1) Von der Kautendorfer Brücke bis auf die Kautendorfer Höhe.	
			2) Vom Heunersberg bis zur Landgerichtsgrenze Rehau — Selb.	
		Landgericht Selb.	3) Von dieser Grenze bis auf die Schönlinder Höhe.	
5	Von Bayreuth nach Bamberg.	Magistrat Bayreuth.	1) Von der Rückleinsmühle bis zur Grenze der Stadt-Markung.	
		Landgericht Bayreuth.	2) Von da bis auf die Höhe des s. g. Matzenberges vor Donndorf.	
			3) Von dem s. g. Kesselberg außer Eschen im 4. Achtel der IV. Stunde bis an die Landgerichts-Grenze Bayreuth — Hollfeld.	
		Landg. Hollfeld.	4) durch den ganzen Landgerichtsbezirk Hollfeld.	
		Landg. Scheßlitz.	5) Zwischen der Landgerichtsgrenze Hollfeld — Scheßlitz- und Würgau.	

Nummer.	Bezeichnung der Straße.	Polizei-Bezirk.	Bezeichnung der Strecke, auf welcher Vorspann gebraucht werden darf.	Bemerkungen.
6	Von Würzburg nach Bamberg.	Landg. Burgebrach. Bamberg II. Magistrat Bamberg.	1) Von der Kreisgrenze außer Kloster Ebrach bis Bamberg.	In Rücksicht auf §. 5 b. des Gesetzes.
7	Von Bayreuth nach Coburg.	Landg. Bayreuth.	1) In Heinersreuth. 2) Am Berge bei Unterwaiz. 3) An jenem bei der s. g. Lichten-Tanne im 2. Achtel der III. Stunde.	
		Landg. Culmbach.	4) Zwischen Droßenfeld und der Scheidung der Bayreuth-Coburger und Würgau-Münchberger Straße nächst Culmbach in Nr. V⅞.	
		Landg. Weismain.	5) Am Berge in Mainroth. 6) An jenem zwischen Theisau und Burgkundstadt.	
8	Von Bamberg nach Lobenstein.	Landg. Lichtenfels.	1) Am Grappenberg. 2) Am Berge bei Trieb.	
		Landg. Nordhalden.	3) Vom Mauthhause an der Köttelbrücke bis zur Landgerichtsgrenze außer Nordhalden.	
9	Von Bayreuth nach Eger.	Landg. Berneck.	1) Zwischen Gefrees und dem Knopfhammer vor Kornbach.	
		Landg. Kirchenlamitz.	2) An den beiden Steigen in Weißenstadt. 3) Zwischen Rößlau und Rauhensteig.	
		Landg. Selb.	4) Zwischen Thiersheim und der Stundensäule, Nr. XVII. außer Schirnding.	
10	Von Mitterteich nach Hof.	Landg. Wunsiedel.	1) Zwischen Oberredwitz und der Grenze des Stadtbezirks Wunsiedel.	
		Magistrat Wunsiedel.	2) Von da bis zur Landgerichtsgrenze Wunsiedel gegen Brücklas.	
		Landg. Wunsiedel.	3) Zwischen dieser Grenzscheide und Brücklas. 4) Am Grammelberg außer Rößlau.	
		Landg. Kirchenlamitz.	5) Zwischen Kirchenlamitz und der Landgerichtsgrenze Hof.	
		Landg. Hof. Magistrat Hof.	6) Durch den ganzen Landgerichtsbezirk Hof. 7) Durch den Stadtbezirk Hof.	
11	Von Würgau nach Münchberg.	Landgericht Scheßlitz und Weismain.	1) Durch die beiden Landgerichtsbezirke auf deren ganze Länge.	
		Landg. Thurnau.	2) Von der Landgerichtsgrenze Weißmain—Thurnau bis zur Wegscheide nach Thurnau an der s. g. krummen Fohre.	
		Landg. Culmbach.	3) Am s. g. Galgenberg vor Culmbach.	

Nummer.	Bezeichnung der Straße.	Polizei-Bezirk.	Bezeichnung der Strecke, auf welcher Vorspann gebraucht werden darf.	Bemerkungen.
		Landg. Stadtsteinach.	4) Zwischen Untersteinach und der Grenze des Landgerichtsbezirks Stadtsteinach — Münchberg.	
		Landg. Münchberg.	5) Von dieser Gerichtsgrenze bis Münchberg.	
12	Von Amberg nach Wunsiedel.	Landg. Wunsiedel.	1) Von der Kreisgrenze Oberpfalz — und Oberfranken, resp. Nr. XVIII½ bis Schönbrunn.	

Bayreuth, den 29. Decbr. 1851.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth.

In dem Koncursverfahren über den Nachlaß des Soldaten Johann Deuerling von hier wird hiermit veröffentlicht, daß das gefaßte Prioritäts- und Lokations-Erkenntniß unterm Heutigen an die Gerichtstafel angeschlagen wurde.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Semmelmann.

Bekanntmachung,

daß 3 Centner beflügelter guter Tannensaamen, welcher im verflossenen Spätherbste im Revier Langeweil gesammelt wurde, über den diesamtlichen Bedarf entbehrlich und daselbst, mittelst Bestellung dahier, per Pfund zu 6 kr gegen Baarzahlung zu beziehen ist.

Den 12. Januar 1852.

Königliches Forstamt Bayreuth.
Seippel.

Berneck, am 5. Januar 1852.

Vom

Königlichen Landgerichte Berneck.

In der Verlassenschaftssache des Bauern Conrad Maisel von Pulst, werden alle diejenigen, welche irgend Ansprüche an die Masse zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche binnen zehn Tagen hierorts anzumelden und geltend zu machen, widrigenfalls bei Ausschüttung der Masse hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Königliches Landgericht.
Der K. Landrichter legal abwesend.
Heyde, v. n.

Bekanntmachung.

In Sachen der Apothekerswittwe Gouvillet zu Bamberg gegen den Bauern Kaspar Haderlein von Doberggrund wegen Forderung, wird das Anwesen des Beklagten, als:

ein Söldengut, Kat.-Nr. 371, Hs.-Nr. 7, bestehend in einem Hause mit Scheune und Stallung, 2 Tagwerk Feld mit Wiesen, mit einem Steuerkapital von 700 fl. belegt, wovon die Gefälle an die Ablösungskasse des Staats überwiesen, 6 kr. Erbzins und 4 fl. 32¼ kr. von Zehnt und Geldbodenzins zu entrichten sind, geschätzt auf 750 fl., am

Mittwoch den 25. Februar curr. Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause zu Ziegelerden dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kronach, den 6. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Schneider.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 11. Bayreuth, Donnerstag den 22. Januar 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,

die Uniform der Mitglieder des Oberpflegamtes des Juliusspitals zu Würzburg, dann der Stiftungs-Administratoren überhaupt betreffend.

Staats-Ministerium des Innern beider Abtheilungen.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu beschließen geruht, daß die stabil ernannten Administratoren der unter unmittelbarer Leitung und Aufsicht des Staates stehenden Stiftungen, dann der jeweilige Oberpfleger, der zweite Pfleger und Kassier des Juliusspitales zu Würzburg, sowie die pragmatisch angestellten äußeren Administratoren des Vermögens der Landes-Universitäten die in den allerhöchsten Verordnungen vom 1. November 1807, Ziff. VII. und vom 29. October 1808, Nr. 4 (Regierungsblatt vom Jahre 1808, Seite 348 und 2593) bezeichnete Uniform und zwar die Uniformsstickerei nur 10 Linien breit tragen sollen.

München, den 7. Januar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann. v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretair,
Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 1209.

(Die Erledigung der Pfarrei Puschendorf, Dekanats Münchaurach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrei Puschendorf, deren fassionsmäßige Erträgnisse sich in nachstehender Weise berechnen, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Stiftungskassen, und zwar aus der Kirchenstiftung:		
a) baar	130 fl. — kr.	
b) Naturalien:		
2 Schffl. 5 Metzen 1 Vrlg. 3 Sechsz. Korn	26 fl. $22\frac{3}{4}$ kr.	
2) aus Gemeindekassen:		
a) baar	3 fl. — kr.	
b) Naturalien:		
1 Schffl. 1 Vrlg. 2 Sechsz. Korn	9 fl. $31\frac{1}{2}$ kr.	
3) aus der allgemeinen Pfarr-Unterstützungskasse	100 fl. — kr.	
		268 fl. $54\frac{1}{4}$ kr.
II. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung, nur für eine kleine Familie hinreichend	25 fl. — kr.	
b) Gründe:		
$\frac{3}{4}$ Tagwerk Aecker	6 fl. — kr.	
$\frac{3}{4}$ „ Wiesen	26 fl. — kr.	
$\frac{1}{8}$ Morgen Graben mit Obstbäumen	18 fl. 50 kr.	
		75 fl. 50 kr.
III. Ertrag aus Rechten:		
1) Gemeinderecht	3 fl. 20 kr.	
2) Weiderecht	— fl. 45 kr.	
3) aus dem Forstrechte in die Gemeindewaldung:		
15 Klaftern weiches Holz	46 fl. $52\frac{1}{2}$ kr.	
4 Fuder weiche Stöcke	6 fl. — kr.	
1 Fuder harte Stöcke	1 fl. 30 kr.	
alle 2 Jahre einen Schleißbaum	— fl. 45 kr.	
die Waldstreu	1 fl. 30 kr.	
		60 fl. $42\frac{1}{2}$ kr.
IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen		57 fl. 49 kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben:		
a) vom Klingelbeutel, baar	15 fl. — kr.	
b) an Naturalien	6 fl. 46 kr.	
		21 fl. 46 kr.
	Summa	485 fl. $1\frac{3}{4}$ kr.
	Lasten	18 fl. 51 kr.
	Reinertrag	466 fl. $10\frac{3}{4}$ kr.

Bayreuth, den 12. Januar 1852.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Nr. 1621. **Bekanntmachung.**

Seine Majestät der König haben auf den Grund der Bestimmung des §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 4. October 1850, die Formation und den Wirkungskreis der Königl. Bayerischen Bank zu Nürnberg betr., un-

term 23. September vorigen Jahres zu befehlen geruht, daß mit dem 1. Januar 1852 eine Filialbank zu Bayreuth errichtet werde.

Diesem Befehle wurde heute entsprochen und das Bureau der Filialbank Bayreuth, welche zunächst ihren Wirkungskreis, gleich der Filialbank Bamberg über den Regierungsbezirk Oberfranken erstreckt, eröffnet.

Die Firma der Filialbank Bayreuth wird durch die Unterschrift des Vorstandes derselben, Kassier Winter, in dessen Abwesenheit oder Verhinderung, durch den Buchhalter Kellermann in allen amtlichen Fertigungen bestätigt, so wie in den Geschäften und bei den Behörden, von Denselben vertreten.

Wegen Annahme resp. Anlage der Depositen, wird auf das Ausschreiben der Direktion vom 5. November 1850, wegen Annahme der Privatgelder, auf das Ausschreiben vom 10. November 1850, sowie wegen Annahme und Behandlung der Einstandskapitalien auf das Ausschreiben vom 19. November 1850 hingewiesen (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 156, 159 und 163).

Nürnberg, den 2. Januar 1852.

Königliche Bank-Direktion.
Lenß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Mit dem 1. künftigen Monats endigt sich die Schußzeit für Haasen und Feldhühner; es darf daher von diesem Zeitpunkte an kein Haase und kein Feldhuhn mehr zum Verkauf gebracht werden.

Allenfallsige Contraventionsfälle werden mit einer angemeßenen Geld- oder Arreststrafe und mit der Confiskation des fraglichen Wildprets beahndet werden.

Bayreuth, am 16. Januar 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bekanntmachung.

Zur Zahlung der nach Art. 5 und 13 des Gesetzes, die Kapitalrenten- und Einkommensteuer betr., am 15. d. Mts. verfallenen ersten Hälfte dieser Steuern für 18$\frac{5}{5}$$\frac{1}{2}$ werden für die Einwohner der Stadt Bayreuth, der Vorstadt St. Georgen und der zum Stadtbezirk gehörigen Ortschaften Altstadt, Saas, Obsang und Wendelhöfen folgende Zahlungstermine festgesetzt.

Für die Bewohner

1) der Häuser in der Maximiliansstraße von Nr. 1 bis 62 incl.

Sonnabend den 24. d. Mts.,

2) der Häuser Nr. 63 bis 105 in derselben Straße, dann in der Frauengasse

Montag den 26. d. Mts.,

3) des ganzen 2. Stadtdistrikts oder der Kanzleistraße mit Ochsengasse und Brautgasse von Hs.-Nro. 106 bis 160 incl.

Dienstag den 27. d. Mts.,

4) der Opernstraße mit Ziegelgasse, dann der Häuser vor dem Ziegelthor oder des ganzen 3. Stadtdistrikts von Hs.-Nr. 161 bis 232 incl.

Mittwoch den 28. d. Mts.,

5) des 4. und 5. Stadtdistrikts, oder der Häuser des Rennwegs, der vor dem Eremitager-Thor und auf der Dürschnitz, dann in der Ludwigsstraße, auf dem Gaismarkt und der Schrollengasse, von Nr. 233 bis 361 einschlüßig

Donnerstag den 29. d. Mts.,

6) des 6. Stadtdistrikts oder der Häuser der linken Seite der Friedrichsstraße, der vor dem Friedrichsthor, in Moritzhöfen, dann der linken Seite der Breiten- und Priestergasse von Nr. 362 bis 429 incl.

Freitag den 30. d. Mts.,

7) des 7. Stadtdistrikts oder der Häuser der rechten Seite der Friedrichsstraße, der Breiten- und Priestergaße, dann der Häuser im Spital- Juden- und Hammergäßlein von Nro. 430 bis 495 incl.

Donnerstag den 5. Februar d. Js.,

8) des 8. Stadtdistrikts oder der Erlangerstraße, der Wolfsgasse und der Häuser vor dem Erlanger Thor von Nr. 496 bis 549 incl.

Freitag den 6. Februar d. Js.,

9) des 9., 10., 11. und 12. Stadtdistrikts oder der Culmbacher Straße, dann der Häuser vor dem Culmbacher Thor, im Kreuz, in den 99 Gärten, des Herzogs und Grabens, der Jägerstraße, dann

der Häuser vor dem Cottenbacher und Brandenburger Thor, dann des Neuenwegs, von Hs.-Nr. 550 bis 780 incl.

Sonnabend den 7. Februar d. Js.,

10) des 13. Distrikts oder der Vorstadt St. Georgen mit Grünenbaum, Hs.-Nr. 1 bis 122 incl., dann der Dorfschaften Altenstadt, Saas, Wendelhöfen und Obsang

Montag den 9. Februar d. Js.

Zur Erhebung und Bescheinigung ist der Rentamtsgehülfe Költsch ermächtiget.

Pflichtige, welche die Zahlung genannter Steuern nicht an den bezeichneten Tagen leisten, haben vorerst die gesetzliche Mahnung zu gewärtigen.

Diejenigen Pflichtigen, bei denen sich Veränderungen an ihren Kapitalrenten oder Einkommen ergeben haben, werden hierdurch gleichzeitig aufgefordert, diese Veränderungen unter der gesetzlich vorgeschriebenen Betheuerung

„auf Ehre und Gewissen"

entweder schriftlich oder zu Protokoll mündlich bei dem unterzeichneten Rentamte schleunigst und zwar noch vor dem bestimmten Zahlungs-Termin anzuzeigen. Ebenso haben diejenigen, welche ihr Einkommen oder ihre Kapitalsrenten noch nicht fatirt haben sollten, solche vorschriftsmäßig bei Vermeidung des im Art. 16 des im Eingang erwähnten Gesetzes vorgeschriebenen Verfahrens schleunigst zu fatiren und die Fassionen binnen 8 Tagen dahier zu übergeben.

Bayreuth, den 12. Januar 1852.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Holzbedarfs für die Irren-Anstalt zu St. Georgen pro 18$\frac{52}{53}$, bestehend in

110 Klastern weichen Waldscheitholzes,

soll am

28. Februar curr. Vormittags 11 Uhr

an den Wenigstnehmenden verakkordirt werden.

Wer Lust trägt, die Lieferung zu übernehmen, und deshalb auch der Stiftung hinreichende Gewährschaft leisten kann, wolle sich an dem genannten Tage bei der unterzeichneten Administration einfinden, um sein Angebot zu Protokoll zu erklären. Bayreuth, am 17. Januar 1852.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

In Sache Elisabetha Arneth von Bärenreuth gegen Johann Rauh von Gunzendorf, Vaterschaft und Alimentation betr. erhält der rc. Rauh, dessen Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden konnte, durch öffentliches Ausschreiben den Befehl, binnen 4 Wochen die von der Klägerin liquidirten 81 fl. 41 kr. bei Meidung der Execution mittelst Auspfändung zu bezahlen.

Bamberg, den 15. Januar 1852.

Königliches Landgericht I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachgenannte, dem Wirth Georg Hofmann von Hallstadt gehörige Immobilien, nämlich: ein Wohnhaus, von Stein erbaut, zweistöckig, mit Brauhaus, Keller, Gemüßgarten, dann Schenk-, Brau- und Gastgerechtigkeit mit 2 Roppachstheilen, ein Feld im weißen Graben mit Hopfengarten im Krätzau, Pl.-Nr. 4122 und 4204 und ein Feld auf dem Pörstig Pl.-Nr. 747, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Montag den 16. Februar 1852 Mittags 1 Uhr

in dem Rathhause zu Hallstadt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 29. December 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Diebstahls-Ausschreiben.

In der Nacht vom 7. auf den 8. dieses Monats wurden aus einem Wohnhause zu Steinwiesen nachgenannte Gegenstände, als:

1) ein Oberbett, mit braun und weißgegittertem Ueberzug, halb baumwollen, halb leinen, im Werthe zu 10 fl.,
2) ein Kopfkissen mit Ueberzug von gleichem Zeug,
3) ein Paar halblange kalbslederne Halbstiefel mit bereits durchgegangenen Sohlen, im Werthe zu 1 fl. 30 kr.,
4) ein Laib Brod, im Werthe zu 24 kr.,
5) ein Paar kalbslederne Frauenschuhe, f. g. Schleicher, im Werthe zu 1 fl.,

6) ein Paar desgleichen von Kalbsleder, s. g. Schnürschuhe, noch neu, im Werthe zu 1 fl. 15 kr.,
7) ein Paar Frauen-Tappen, mit Leder besetzt, im Werthe zu 1 fl.

entwendet.

Verdacht wegen dieses Diebstahls fällt auf einen zur Zeit unbekannten Mann, welcher in der Nacht vom 7. auf den 8. d. Mts. in Steinwiesen übernachtete, sich für einen Schreinermeister, Namens Johann Schmidt aus Küps, ausgab, und nachstehend näher bezeichnet ist.

Dieser Diebstahl wird behufs der Wiedererlangung der entwendeten Gegenstände, wie der Ermittlung des Thäters zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kronach, den 13. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Schneider.

* * *

Signalement.

Die vorwürfige des Diebstahls verdächtige Person ist mittlerer Größe, steht angeblich in den dreißiger Jahren, trug zur fraglichen Zeit einen schwarztuchenen Rock, dunkel tuchene Hosen, kalbslederne Halbstiefel, eine dunkeltuchene Schirmmütze, eine schwarzseidene, bunt gestreifte Weste.

Dieselbe hatte ein längliches Gesicht, braunes Haupthaar, und war ohne Bart.

Bekanntmachung

Der Maurergeselle Nikolaus Behringer zu Trieb will mit seiner Ehefrau und seinen 4 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen und sonstige Ansprüche an denselben sind bis zu dem und in dem auf

Mittwoch den 28. d. Mts.

dahier anberaumten Liquidations-Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und gehörig zu bescheinigen. Lichtenfels, den 5. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Die Bauer Pankratz Schütz'schen Eheleute zu Pfaffendorf beabsichtigen, mit ihren Kindern nach Nord-Amerika auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche Forderungen an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb 4 Wochen und längstens

bis zum 9. Februar 1852

dahier anzumelden und geltend zu machen, entgegengesetztenfalls solche nicht weiter berücksichtigt werden und die Auswanderungs-Erlaubniß ertheilt wird.

Thurnau, am 10. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Langensaß.

Der Bauer Johann Göhringer von Pfaffendorf ist gesonnen, mit seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern nach Nordamerika auszuwandern. Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind innerhalb 4 Wochen von heute an und längstens bis zum

9. Februar curr.

dahier anzumelden und geltend zu machen, entgegengesetztenfalls solche nicht weiter berücksichtigt werden und der Reisepaß den Auswanderungslustigen hinausgegeben wird.

Thurnau, den 10. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Langensaß.

Bekanntmachung.

Johann Nikol Plechschmidt, Taglöhner zu Schönwald, ein Wittwer, und seine Verlobte, die Taglöhnerswittwe Anna Margaretha Richter von dort, haben laut gerichtlichen Vertrags vom 11. d. M. die im Bayreuthischen übliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen.

Selb, am 14. December 1851.

Königliches Landgericht.
Endres.

Publicandum.

In der Konkurssache des Andreas Stumpf zu Herrnsdorf wird das gemeinschuldnerische Anwesen, bestehend in einem Wohnhause mit Stallung, nebst Hofraum, Pflanzgarten, Acker und Wiese, gewerthet auf 1500 fl., wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und steht hiezu auf

Montag den 9. Februar c. Vormittags 10 Uhr

in loco Herrnsdorf wiederholt Termin an, wozu zahlungsfähige Strichliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Die Strichsbedingungen, sowie die allenfalls auf dem Anwesen haftenden Lasten und Gefälle werden im Strichtermin bekannt gegeben werden.

Burgebrach, den 12. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Wölker.

N a c h w e i s u n g

des Königlichen Rentamts Höchstadt über die für das Etatsjahr $18\frac{50}{51}$ genehmigten Steuer- und Gefälls-Nachlässe in Folge von Brandbeschädigungen.

Vortrag.	Betrag der Nachlässe: an Haus-Steuer fl.	Haus-Steuer kr.	Grund-Steuer fl.	Grund-Steuer kr.	an Gefällen der Ablösungskasse: grundherrliche Geldgefälle fl.	grundherrliche Geldgefälle kr.	Gilden und Zehnten: Gattung.	Natural-Betrag Sch.	M.	V.	Sz.	im Normal-Preis-Anschlag fl.	kr.	Summa fl.	kr.	Total-Summa. fl.	kr.
Steuergemeinde Aisch . . .	—	$11\frac{3}{4}$	2	$25\frac{1}{4}$	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	2	37
" " Weingartsgreuth	—	$34\frac{1}{4}$	8	$3\frac{1}{4}$	10	$9\frac{5}{8}$	Waizen	—	—	2	3	1	$22\frac{1}{2}$				
							Korn	—	4	2	$\frac{7}{8}$	6	$4\frac{3}{8}$				
							Haber (doppelt)	—	1	1	$\frac{7}{8}$	-	$39\frac{1}{4}$	8	$6\frac{1}{8}$	26	$53\frac{1}{4}$
Summa totalis	—	46	10	$28\frac{1}{2}$	10	$9\frac{5}{8}$								8	$6\frac{1}{8}$	29	$30\frac{1}{4}$

Höchstadt, den 14. Januar 1852.

Königliches Rentamt.
Meyer.

B e k a n n t m a c h u n g.

In der Konkurssache des Michael Müller, Wiener von hier, wird wiederholter Termin zum Verkaufe des gemeinschuldnerischen Grundvermögens auf

Freitag den 30. d. Mts. früh 10 Uhr

dahier anberaumt und dabei bemerkt, daß der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Die Beschreibung des Grundvermögens ist bereits in den Kreis-Intelligenzblättern vom vorigen Jahre und zwar in den Nummern 144 und 149, dann in der Beilage des Korrespondenten von und für Deutschland vom 14. November v. Js. enthalten.

Nordhalben, den 8. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Eichinger.

Nicht amtliche Artikel.

Franzosen kennen gelernt, so daß nach einem angewandten verbessertem System meine zuletzt gebaute Feuerlösch-Maschine, deren Tüchtigkeit nach vorgängiger technischer Prüfung von Seite der Königl. Bau-Inspektion dahier dermaßen sich bestättigte, daß die Triebkraft des Wassers auf die beträchtliche Höhe von 130 — 135 Fuß sich erstreckte, wie aus dem Inhalte des nachstehend beigefügten Zeugnisses der verehrlichen Königl. Baubehörde dürfte zu ersehen seyn.

„Der Wahrheit gemäß wird Vorstehendes mit dem Bemerken bezeugt, daß die von Mechanikus Kübel gefertigten Feuerlösch-Maschinen von großer Wirkung und vorzüglicher Güte sind.
Bayreuth, am 15. Januar 1852.
Königliche Bau-Inspektion.
Menzel.“

Die von mir gebaut werdenden Feuerlösch-Maschinen, deren Dimensionen, Bestandtheile und Preise in meinem Preiskurant genau beschrieben sind, bestehen in zweierlei Arten.

A.

In Druckspritzen, welche mit einem vierräderigen Wagengestell in ein Ganzes fest verbunden sind. Mit Rohr und Hahnenwerk, auch ohne Solches, nur mit 2 Wendeschläuchen.

In Saug- und Druckspritzen (Hydrophore), welche mit einem vierräderigen Wagenwerk in ein Ganzes fest verbunden sind. Mit Rohr und Hahnenwerk, auch ohne Solches nur mit 2 Wendeschläuchen, dann dem entsprechenden Saugwerk mit elastischem Saugschlauch.

Erstere werfen das Wasser in ununterbrochener Strömung je nach den verschiedenen Dimensionen 90 — 130 Fuß hoch, und sind mit Heizapparaten versehen, daß sie selbst bei der strengsten Kälte nicht einfrieren.

Letztere saugen (und strömen aus in der Minute) aus einem Fluß oder Reservoir 6 — 20 bayerische Eimer Wasser, und zugleich als Druckspritze gebraucht, erreicht der Strahl derselben die Höhe von 100 — 120 Fuß.

B.

In Druckspritzen ohne Wagen, welche durch 4 Mann getragen werden können, ohne Rohr und Hahnenwerk, mit 2 Wendeschläuchen versehen.

In Saug- und Druckspritzen (Hydrophore) gleichfalls ohne Rohr und Hahnenwerk, und mit 2 Wendeschläuchen, dann dem entsprechenden Saugwerk, mit elastischem Saugschlauch.

Die Druckspritzen B. baue ich in drei verschiedenen Dimensionen und werfen diese das Wasser ununterbrochen auf eine Höhe von 90 — 120 Fuß.

Die Saug- und Druckspritzen B. von gleichen Dimensionen saugen aus einem Fluß oder Reservoir 6 — 9 Eimer Wasser in der Minute und werfen zugleich das Wasser 90 — 120 Fuß hoch.

Die Spritzen B. werden beim Transport auf einen zweiräderigen Wagen gesetzt, wo sie durch 3 Mann leicht überall hin gefahren werden können und sollen sie zu größeren Entfernungen benützt werden, so wird vor dem zweiräderigen Wagen ein Vorderwagen angehängt, woran dann Pferde gespannt werden können.

Außer den benannten Spritzen werden von mir noch verschiedene Arten Trag-, Butten- und Handspritzen, so wie jede Art Pumpen nach den zweckmäßigsten Construktionen gefertigt.

Denjenigen Verwaltungsstellen und Privaten, welche mich mit ihrem Zutrauen beehren, sichere ich bei der größten Solidität der Arbeit und des Baues überhaupt eine mehrjährige Garantie, sowie die verhältnißmäßig billigsten Preise zu, und lade zu geneigtem Ankauf meiner vorräthigen Maschinen, sowie zu gütigen Aufträgen ergebenst ein.

Bayreuth, den 14. Januar 1852.

Georg Friedrich Kübel,
Feuerlösch-Maschinen-Fabrikant
und Besitzer eines Königlichen Privilegiums.

Das von der Justizräthin Layritz zu Wunsiedel im Jahre 1771 gestiftete Familien-Stipendium ist erledigt und wieder auf 3 Jahre, vom 1. October 1851 an, zu vergeben.

Studierende aus den Familien Klinger, v. Steinheil, Arzberger und Layritz, und in Ermanglung derselben dürftige Wittwen und ledige Personen aus denselben Familien, welche darauf Anspruch machen wollen und nachweisen können, daß sie von einer der gedachten Familien abstammen, haben ihre Bewerbung um das Stipendium binnen 6 Wochen frankirt an mich zu senden. Studierende insbesondere haben legale Zeugnisse über ihre Studien und sittliche Aufführung beizulegen.

Bayreuth, den 16. Januar 1852.

Florentine Klinger.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 15. Januar 1852.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		91¼
„ à 4 % „	95	
„ à 5 % „ Ausgabe I.		100½
„ à 5 % „ „ II. à IV.		101
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %		93¾
Bank-Actien . . Div. 1. Sem.		678
„ „ Promessen per Stück		
„ „ Agio ältere . . .		118
„ „ „ neue . . .		90

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 12. Bayreuth, Sonnabend den 21. Januar 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 11,731. An sämmtliche Polizeibehörden Oberfrankens.

(Die Untersuchung gegen den ehemaligen Wirth Johann Steinmeyer von Vottenweiler wegen Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht, hier die disciplinäre Bestrafung des rc. Steinmeyer'schen Vertheidigers, K. Advokaten Maurer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreiben vom 29. August und 30. September v. Js., die Suspension des K. Advokaten Maurer vom Amte betr. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 109 und 123), wird hier nachstehend ein Schreiben des K. Appellationsgerichts von Mittelfranken vom 8. d. Mts. zur Kenntniß der Polizeibehörden Oberfrankens gebracht.

Bayreuth, den 20. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

* * *

Das

Königliche Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt

an

die Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In obenbezeichneter Untersuchung setzen wir Eine Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, unter Bezugnahme auf unsere Zuschrift vom 26. September v. Js. noch ferner davon in Kenntniß, daß, nach Vernehmung des K. Advokaten Maurer und nach Anhörung des Antrages des dießortigen K. Oberstaatsanwaltes, von hiesigem Gerichtshofe in geheimer Sitzung vom 21. October v. Js. gegen Advokaten Maurer gleichfalls auf Suspension vom Amte auf die Dauer von drei Monaten, woran die bereits vom 25. August bis 28. September 1851 erstandene Suspensionszeit abzurechnen komme, erkannt worden sey, welches Urtheil auf ergriffenen Rekurs von Seite

des ꝛc. Maurer durch den obersten Gerichtshof des Reichs mittelst Erkenntnisses vom 24. December v. Js. dahin bestätiget worden ist:

„es sey Advokat Maurer mit Suspension vom Amte zu bestrafen, die bereits in einer Dauer von 24 Tagen erlittene Suspension aber demselben zur Strafe anzurechnen."

Eichstädt, den 8. Januar 1852.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.
von Haller, Präsident.

Hauger, Sekretair.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zur Aufrechthaltung der bezüglich des hiesigen Schrannenwesens getroffenen Bestimmung, daß alles zum öffentlichen Verkauf eingebrachte Getreid in unverringerter Quantität auf den Marktplatz gebracht werden muß und unter keinen Umständen an einem andern Ort aufgestellt, aufgeschüttet, verkauft, oder abgemessen werden darf, wird hiermit nachstehende Anordnung getroffen:

Wenn Getreide nicht zum öffentlichen Verkaufe in die Stadt gebracht wird, sondern bereits verkauft ist und hieher geliefert wird, so hat der Einbringer dieß durch ein von seiner Gemeindebehörde ausgestelltes Zeugniß, in welchem der Käufer und die Anzahl der Scheffel und Metzen des Getreides angegeben ist, sogleich beim Einbringen nachzuweisen; widrigenfalls er sich nach der Eingangs erwähnten Bestimmung zu achten und im Uebertretungsfalle sowohl Verkäufer als Käufer eine Geldstrafe von 1 bis 10 fl. zu gewärtigen hat.

Bayreuth, am 13. Januar 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige Lichtmeß-Messe betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Eintritt der diesjährigen Lichtmeß-Messe sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die diesjährige Lichtmeß-Messe beginnt am 2. Februar Morgens und dauert bis zum 4ten desselben Monats Abends.

2) Auf die Dauer der Messe wird der Viktualien-Markt auf die bekannten Plätze, nemlich der Getraid- und Holz-Markt auf den Platz vor der Königl. Studienanstalt in der Friedrichsstraße und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Reitzensteinische Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, versehen seyn.

4) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachtzettel am künftigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissair und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

5) Alle Gasthäuser, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts um 12 Uhr geschlossen seyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.

6) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

7) Bei allen Käufen und Verkäufen dürfen nur bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben außer der Confiskation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

8) Die Boutiquen und Stände der Handelsleute müssen bei Eintritt der Nacht wohl versperrt, und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet werden, dieselben zu dieser Zeit zu betreten.

9) Eben so sind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig verschlossen zu halten.

10) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Person, gestattet werden, selbst denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißscheine hiezu in Händen haben.

11) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und bei sich ergebendem Verdachte des rechtswidrigen Besitzes von Seite des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizei-Büreau zu machen.

12) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

13) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiskation, vorbehaltlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

14) Der Verkauf von ungestempelten Karten und Kalendern bleibt nach, wie vor, untersagt.

15) Bei Strafe der Confiskation dürfen die Handelsleute keine andern Gold- und Silberwaaren verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als: Ringe, Bisamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

16) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine auf die Messe zum Verkaufe bringen, und sich als Producenten gehörig ausweisen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minutoverkauf oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

17) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nachtszeit auf der Straße betreten lassen, werden sofort zu Arrest gebracht und nach Umständen bestraft werden.

18) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

19) Die Straßen müssen während der Marktzeit gehörig rein gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung der Straßenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regnerische Witterung eintritt.

20) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit anempfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater seine Angehörigen strenge zu controliren, daß sie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen.

Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häuser, sowie die Stallungen und Scheunen zur Nachtzeit wohl verwahrt werden.

21) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die hiesigen Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf der Brandstätte einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder, und überhaupt solche Personen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hause gehalten werden.

Um die Straßen zu erleuchten, muß bei entstehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor seine Fenster stellen.

22) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß, wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hause bleiben.

23) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizei-Büreau sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, die stille Nachtwache, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, den 19. Januar 1852.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
Dilchert.

Bekanntmachung.

(Die Führung des bayerischen Ellenmaaßes betr.)

Die schon mehrmals erneuerte Verordnung, wonach sich beim Betriebe des Schnittwaarenhandels nur des bayerischen Ellenmaaßes bedient werden darf, wird beim Eintritt der dießjährigen Lichtmeß-Messe zur genauesten Darnachachtung hiermit in Erinnerung gebracht.

Jeder Dawiderhandelnde hat nicht nur die Confiskation des gebrauchten Ellenmaaßes, sondern auch eine Geldstrafe von Zehn Thalern unnachsichtlich zu gewärtigen. Gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche ein bayerisches Ellenmaas führen, auf welchem das Bayreuther oder sonst ein Ellenmaas mit Tinte, Bleistift, Einschnitten, Stiften, oder wie immer, angezeigt ist.

Die Markt-Inspektion, sowie das gesammte Aufsichts-Personale sind zur genauen Ueberwachung vorstehender Anordnungen geschärftest angewiesen worden.

Bayreuth, den 19. Januar 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Um die Beschwerden der hiesigen Kauf- und Handelsleute, „daß fremde Kaufleute vor und nach den Jahrmärkten ihre Waaren heimlich feil halten, oder dieselben zum Verkauf in die Häuser tragen" abzustellen, werden die fremden Kauf- und Handelsleute, welche die hiesigen Jahrmärkte besuchen, hiedurch wiederholt in Kenntniß gesetzt:

„daß die Jahrmärkte hier nur drei Tage dauern, vor Anfang derselben und nach deren Ablauf keine Waaren auf dem Markt verkauft werden dürfen, und daß gegen den heimlichen Verkauf der Waaren vor oder nach der Marktzeit, sowie gegen das Hausiren die nöthigen polizeilichen Maßregeln werden ergriffen und die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden."

Bayreuth, den 19. Januar 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Vom

Königlichen Landgerichte Bayreuth

werden im Wege der gerichtlichen Hilfsvollstreckung am

Freitag den 13. Februar c. Vormittags 11 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorstehers zu Gollenbach:

1) das Wohnhaus des Gerhard Zimmermann zu Gollenbach, U.-B.-Nr. 1337 und
2) 20 Schuhe an einer Scheuer, desselben, Kat.-Nr. 645aa, zusammen taxirt zu 660 fl.,

dem öffentlichen Strich unterstellt und Strichsliebhaber hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, daß die Schätzungsverhandlung täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden kann und die Lasten, sowie die weiteren Strichsbedingungen am Termine bekannt gegeben werden.

Allenfallsige Ansprüche auf den zu erzielenden Kaufschilling für obige Grundbesitzungen sind bei dem unterfertigten Landgerichte am

Samstag den 14. Februar c. Vormittags 9 Uhr

unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung anzumelden und nachzuweisen.

Bayreuth, den 7. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

St. Georgen, den 12. Januar 1852.

Bekanntmachung.

Der Bedarf an Brennholz für die hiesige Strafanstalt pro 18$\frac{52}{53}$, bestehend in

200 Klafter Fohren- und
150 Klafter Fichtenholz

wird am

Freitag den 27. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr

im Bureau hiesiger Anstalt an die Wenigstnehmenden in Accord gegeben.

Lieferungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Accordbedingungen selbst im Termin bekannt gemacht werden und der Hinschlag vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung erfolgt.

Königliche Strafhaus-Inspektion.

Der Verweser,

Bracker.

Bekanntmachung.

Das zur Conkursmassa des Salamon Mainbernheimer gehörige Wohnhaus dahier D. I. Nr. 25b, belastet mit 27 kr. Bodenzins und 11 fl. 15 kr. Ablösungskapital und 1½ kr. Beizins zur St. Martinsfabrikstiftung dahier,

gerichtlich geschäzt auf 3000 fl., wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag 26. Februar 1852 Vormittags 11 Uhr

Zimmer Nr. 42 anberaumt, in welchem der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß Personen, deren Zahlungsfähigkeit dem Gerichte nicht bekannt ist, solche in der Steigerungstagsfahrt nachzuweisen haben.

Bamberg, den 13. Januar 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

Lindner.

In einer dahier anhängigen Untersuchung ist die Vernehmung des Schneidergesellen Joseph Ludwig von Schwarzenau, Königl. Landgerichts Dettelbach, nothwendig. Derselbe hat sich von hier am 16. v. Mts. wegbegeben, um seine Mutter zu Sommerach zu besuchen, ist auch dort eingetroffen, hat sich aber von dort wegbegeben, angeblich um hieher zurückzukehren, ist jedoch bis jetzt nicht hieher gekommen und sein derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt. Es werden deßhalb sämmtliche Polizeibehörden ersucht, den Joseph Ludwig auf Betreten mit gebundener Route hieher zu weisen und uns hievon bald gefällig Kenntniß zu geben.

Fürth, am 16. Januar 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Fenck.

Backof.

Signalement
des Schneidergesellen Joseph Ludwig.

Alter: ohngefähr 22 Jahre,
Statur: groß,
Haare: blond,
Stirn: gewöhnlich,
Augen: blau,
Nase: } proportionirt,
Mund: }
Kinn: rund,
Gesicht: voll und rund,
Besondere Kennzeichen: ist kurzsichtig.

Bekanntmachung.

In Sache Elisabetha Arneth von Bärenreuth gegen Johann Rauh von Gunzendorf, Vaterschaft und Alimentation betr. erhält der rc. Rauh, dessen Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden konnte, durch öffentliches Ausschreiben den Befehl, binnen 4 Wochen die von der Klägerin liquidirten 81 fl. 41 kr. bei Meidung der Execution mittelst Auspfändung zu bezahlen.

Bamberg, den 15. Januar 1852.

Königliches Landgericht I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachgenannte, dem Wirth Georg Hofmann von Hallstadt gehörige Immobilien, nämlich: ein Wohnhaus, von Stein erbaut, zweistöckig, mit Brauhaus, Keller, Gemüßgarten, dann Schenk-, Brau- und Gastgerechtigkeit mit 2 Noppachstheilen, ein Feld im weißen Graben mit Hopfengarten im Krätzau, Pl.-Nr. 4122 und 4204 und ein Feld auf dem Pörstig Pl.-Nr. 747, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Montag den 16. Februar 1852 Mittags 1 Uhr

in dem Rathhause zu Hallstadt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 29. December 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Ediktal-Ladung.

Die ledige Magdalena Degelmann von Pörbitsch und deren Kindeskuratel haben gegen den Bauernsohn Wolfgang Pöhlmann von Fölschnitz wegen Vaterschaft und Alimente unterm 8. l. Mts. Klage erhoben.

Termin zum Versuche der Sühne oder zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren wird auf den

17. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier bestimmt, wozu der abwesende Beklagte nach Cap. V., §. 3 der Gerichtsordnung edictaliter bei Vermeidung der Verurtheilung in die Terminskosten mit dem Bemerken geladen wird, daß die Klage in der diesseitigen Registratur zur Einsicht offen liegt.

Zugleich erhält derselbe die Auflage, bis dahin einen Insinuations-Mandatar hieher zu benennen, außerdem

alle weiteren an ihn ergehenden Verfügungen durch Anschlag ans Gerichtsbrett für vorschriftsmäßig zugestellt erachtet werden. Kulmbach, den 14. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Nachdem in der Margaretha Porzelt'schen Debitsache von Reitsch der I. Verkaufs-Termin zu einem annehmbaren Resultat nicht geführt hat, so wird das in der Bekanntmachung vom 9. September v. Js. beschriebene Gut der Beklagten auf den Antrag eines Hypothekengläubigers am

Sonnabend den 31. Januar Vormittags 9 Uhr

im Parnickel'schen Wirthshause zu Reitsch wiederholt feilgeboten, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgt.

Kronach, den 13. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Hofmann, Assessor.
D. i.

Renten-Verwaltung Aussees gegen Pankratz Brand von da, p. d.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden am

30. Januar früh 10 Uhr

in loco Aussees:

3 scheckigte Kühe, taxirt	150 fl.,
1 einjähriger Stier, taxirt	36 fl.,
1 Wagen, taxirt	40 fl.,
1 Pflug, taxirt	10 fl.,
1 Kommod, taxirt	12 fl.,
2 Oberbetten, 2 Unterbetten, 4 Kopfkissen und 2 Leintücher nebst Bettstatt, taxirt	70 fl.,
1 Tisch und 8 Stühle, taxirt . . .	6 fl.,

öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung versteigert und geschieht der Zuschlag nach §. 85 des Gesetzes vom 17. November 1837 bei Erreichung von mindestens 3 Viertheilen des Schätzungswerthes.

Hollfeld, am 14. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

In Sache Kunigunda Groh von Freienfels gegen den heimlich ausgewanderten Johann Grimmer von Moggendorf, wegen Vaterschaft und Kindesnahrung, wird Termin zur Eidesableistung von Seite des Beklagten auf

Donnerstag den 5. Februar früh 9 Uhr,

zu welchem man solchen öffentlich hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorladet, daß er im Ausbleibungsfalle als eidesverweigernd angesehen und weiter in der Sache erkannt werden wird. Hollfeld, am 15. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Abraham Wahl von Ebneth und die ledige Delz Belein von da, haben durch Ehevertrag vom Heutigen die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Weismain, den 22. December 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Halm.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Schmiedmeister Lorenz Behr zu Volsbach zugehörigen Realitäten, wie solche in dem Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 158 näher beschrieben sind, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf

Samstag den 21. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Volsbach anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Pottenstein, den 13. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Gengler.

Die Bauer Pankratz Schütz'schen Eheleute zu Pfaffendorf beabsichtigen, mit ihren Kindern nach Nord-Amerika auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche Forderungen an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb 4 Wochen und längstens

bis zum 9. Februar 1852

dahier anzumelden und geltend zu machen, entgegengesetz-

tenfalls solche nicht weiter berücksichtigt werden und die Auswanderungs-Erlaubniß ertheilt wird.

Thurnau, am 10. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Langensaß.

Der Bauer Johann Göhringer von Pfaffendorf ist gesonnen, mit seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern nach Nordamerika auszuwandern. Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind innerhalb 4 Wochen, von heute an und längstens bis zum

9. Februar curr.

dahier anzumelden und geltend zu machen, entgegengesetztenfalls solche nicht weiter berücksichtigt werden und der Reisepaß den Auswanderungslustigen hinausgegeben wird.

Thurnau, den 10. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Langensaß.

Weidenberg, den 3. Januar 1852.

Bekanntmachung.

Das gegen den Maurermeister Michael Dumbach von Weidenberg erlassene Erkenntniß auf Eröffnung des Universal-Conkurses ist in Rechtskraft übergegangen.

Demnach werden die gesetzlichen Ganttäge, und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderung und deren Nachweisung auf den

24. Februar curr.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angebrachten Forderungen auf den

26. März curr.,

3) zur Abgabe der Replik und Duplik auf den

27. April curr.

jederzeit Vormittags 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der gegenwärtigen Massa, das Außenbleiben an den übrigen Ganttägen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Cridars in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben, und wird hiebei noch in Gemäßheit der Prioritätsordnung §. 32 bemerkt, daß die Aktivmasse 1490 fl., die Passivmasse aber sich auf 2475 fl. 26½ kr. beläuft.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Der Grundbesitz des Metzgermeisters Johann Joseph Hertel von hier, bestehend in:

a) einem zweistöckigen, von Mauerwerk erbauten und mit Schiefer bedeckten Wohnhause hierselbst, Haus-Nr. 178, mit einstöckiger Schupfe und Scheune sammt daran gebauter Schupfe, ferner einen Erdäpfelkeller unter der Scheune, Bes.-Nr. 1228, gewerthet zusammen auf 2225 fl.,
b) einem gewölbten Bierkeller, B.-Nr. 1237b, taxirt auf 400 fl.,
c) dem 25. Antheil an der Fleischhalle, mit Metzger-Realrechte, gewerthet auf 400 fl.,
d) dem Forstrechte auf jährlich drei Klafter weiches Scheitholz, B.-Nr. 1229, Taxe 350 fl.,
e) 1½ Tagwerk Feld an der steinernen Brücke, B.-Nr. 744, mit ½ Tagwerk Oedung, B.-Nr. 3078, I. Classe, Taxe 832 fl. 30 kr.,
f) 1½ Tagw. Wiesen, B.-Nr. 745, I. Classe, gewerthet auf 416 fl.,
g) ½ Tagw. Holz in der Hussitenloh, B.-Nr. 747, jetzt Oedung, taxirt auf 30 fl.,
h) ¼ Tagw. dergleichen in der Silberleithen, B.-Nr. 748a, Taxe 20 fl.,
i) den Gemeindetheilen von 133 □Ruthen Feld am Gänsberg und 120 □Ruthen Wiesen am Haidweg, B.-Nr. 1230, II. Classe, gewerthet auf 170 fl.,
k) 1 Tagw. Feld am Pilgramsreuther Weg, mit Wiesfleck, B.-Nr. 1427, II. Classe, Werth 200 fl.,
l) der Hälfte von 2½ Tagw. Wiesen in der Löbitz, die Schupfenwiese genannt, B.-Nr. 1430a, III. Classe, Taxe 240 fl.,
m) ½ Tagwerk Feld im Unlitz, B.-Nr. 2040, I. Classe, Taxe 312 fl.,

soll auf Antrag eines Hypothekengläubigers dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Strichstermin wird auf

Dienstag den 24. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 7 des unterfertigten Landgerichts anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag in Gemäß-

heit des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und der §§. 98 — 101 der Proceßnovelle vom 17. November 1837 geschehe, und die Bekanntgebung der Verkaufsbedingungen im Termine selbst erfolgen werde.

Schätzungsprotokoll und Lastenbeschreibung liegen in der Registratur zur Einsichtnahme vor.

Rehau, den 19. December 1851.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bei der Saher'schen Pfarrwittwen-Stiftung dahier ist eine innere Pfründe, bestehend in jährlichen 39 fl. 40 kr. baar, in der freien Wohnung im Pfründehause und der Benützung des 6. Theils vom Hausgarten, erledigt.

Bejahrte, dürftige und würdige Wittwen verdienter Geistlichen aus dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth, welche um Verleihung dieser Pfründe sich bewerben wollen, haben ihre Gesuche in duplo binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Behörde portofrei einzureichen.

Gesuche, welchen die erforderlichen Geburts-, Dürftig- und Würdigkeits-Zeugnisse abgehen, müssen unberücksichtigt bleiben, und die Pfründe-Verleihung kann nur dann als geschehen erachtet werden, wenn die treffende Wittwe die Wohnung im Pfründehause nach der Verleihung sofort bezieht.

Kulmbach, den 19. Januar 1852.

Inspektion der Saher'schen Pfarrwittwen-Stiftung.

Nicht amtliche Artikel.

Das von der Justizräthin Layritz zu Wunsiedel im Jahre 1771 gestiftete Familien-Stipendium ist erledigt und wieder auf 3 Jahre, vom 1. October 1851 an, zu vergeben.

Studierende aus den Familien Klinger, v. Steinheil, Arzberger und Layritz, und in Ermangelung derselben dürftige Wittwen und ledige Personen aus denselben Familien, welche darauf Anspruch machen wollen und nachweisen können, daß sie von einer der gedachten Familien abstammen, haben ihre Bewerbung um das Stipendium binnen 6 Wochen frankirt an mich zu senden. Studierende insbesondere haben legale Zeugnisse über ihre Studien und sittliche Aufführung beizulegen.

Bayreuth, den 16. Januar 1852.

Florentine Klinger.

Ein vollständiger, ganz guter Schmiede-Handwerkszeug ist billig zu verkaufen, in Krögelstein bei

Joh. Bergmann, Schmiedemeister.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 22. Jan. Der K. Revierförster Friedrich Karl August Menzing zu Warmensteinach, mit Jungfrau Maria Josepha Karoline Ganzmann von hier.

Geborne:

Den 14. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 15. Jan. Der Zwillings-Sohn und

Den 16. Jan. die Zwillings-Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Gräf dahier.

— —, Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 17. Jan. Der Sohn des pensionirten Lehrers A. Stern dahier.

Den 18. Jan. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Mährlein in St. Georgen.

Den 19. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 20. Jan. Die Tochter des Oberlieutenants und Bataillons-Adjutanten Freiherrn v. Guttenberg, im K. 13. Infanterie-Regiment (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) dahier.

— — Die Tochter des Häfnergesellen Friedrich dahier.

Gestorbene:

Den 14. Jan. Der Sohn des Bauern Kolb zu Heinersreuth, alt 1 Jahr, 4 Monate und 23 Tage.

— —. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 9 Monate.

— Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 6 Jahre, 10 Monate und 20 Tage.

Den 15. Jan. Der Sohn des Bürgers und Bierbrauers Schwaab dahier, alt 1 Jahr und 9 Monate.

— — Die ehemalige Dienstmagd Margaretha Herrmannsdörfer im Neuenwege, alt 62 Jahre.

Den 16. Jan. Johann Heidenblut, Gärtner in St. Georgen, alt 74 Jahre, 5 Monate und 1 Tag.

Den 17. Jan. Die abgeschiedene Ehefrau des Bürgers und Metzgermeisters Greiner dahier, alt 43 Jahre, 2 Monate und 27 Tage.

Den 18. Jan. Georg Dumsky, lediger Bauernsohn aus Oberoberndorf, K. Landgerichts Scheßlitz, in der Irrenanstalt zu St. Georgen, alt 41 Jahre.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 13. Bayreuth, Dienstag den 27. Januar 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 11,544. Bekanntmachung.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Collektegesuch der Georg und Anna Margaretha Ebert'schen Eheleute von Vestenbergsgreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bäckermeister Georg und Anna Margaretha Ebert'schen Eheleute zu Vestenbergsgreuth, Landgerichts Höchstadt, sind in Folge vielfacher unverschuldeter Unglücksfälle, insbesondere auch eines im Jahre 1848 stattgehabten Brandes, wodurch deren Haus und Scheune ein Raub der Flammen wurden, in ihren Vermögens-Verhältnissen gänzlich heruntergekommen und der Unterstützung dringend bedürftig. Nach Anleitung eines höchsten Ministerial-Rescripts wurde daher auf deren Ansuchen gestattet, bei den Bäckern und Melbern im Regierungsbezirk von Oberfranken für dieselben Naturalien einsammeln zu lassen, was den Polizeibehörden mit dem Auftrage hierdurch kundgegeben wird, die Einsammlung zu bewirken, die eingesammelten Gegenstände an das Landgericht Höchstadt zu senden, und das Verzeichniß vorzulegen.

Bayreuth, den 19. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 12,057.

(Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem bisherigen Agenten für das Handlungshaus Knorr und Haldermann in Hamburg, Kaufmann Oskar Eyßelein zu Bamberg, ist die gleichzeitige Führung einer Agentur für das Handlungshaus E. Ichon in Bremen zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen mit Auswanderern nach Nordamerika mit Rücksicht auf den Umstand,

daß hiedurch eine Vermehrung der in der Stadt Bamberg bereits bestehenden Agenturen nicht herbeigeführt wird, durch Beschluß vom Heutigen bewilliget worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 21. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 12,618. An sämmtliche Physikate von Oberfranken.
(Anzeige über epidemische Krankheiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte K. Stelle sieht sich veranlaßt, sämmtliche Physikate auf die bestehende Anordnung, bei Entstehen von epidemischen Krankheiten sogleich Anzeige hieher zu erstatten, aufmerksam zu machen, und erwartet pünktlichsten Vollzug.

Bayreuth, den 23. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 2229. Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht, daß der königliche Advokat Dr. Sieger zu Neustadt an der Aisch in Sachen des Bauers Johann Müller von Rüdisbronn gegen die Relikten des Jacob Stein von Kaubenheim wegen Herausgabe von Schuldscheinen, durch dießgerichtliches Erkenntniß vom 9. Mai vorigen Jahrs, gegen welches der erhobene Rekurs von dem obersten Gerichtshofe unterm 22. vorigen Monats abgewiesen wurde, wegen fortgesetzter gerichtszuchtwidriger Schreibart auf die Dauer eines halben Jahres von der Praxis im Justizfache suspendirt worden ist.

Eichstädt, den 5. Januar 1852.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.
von Haller, Präsident.

Then, Sekretär.

Bekanntmachung.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

werden, nachdem die Eröffnung des Universal-Konkurses gegen den Nachlaß des Rittmeisters Franz Ludwig Freiherrn von Redwitz, auf der Bleich bei Kulmbach, rechtskräftig beschlossen worden, die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen, zur Nachweisung ihrer Richtigkeit und der Vorzugsrechte derselben auf
Freitag den 20. Februar 1852,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzüge auf
Dienstag den 23. März 1852,

3) zur Gegen- und Schlußerinnerung auf
Dienstag den 20. April 1852,
jedesmal Vormittags 9 Uhr im diesseitigen Geschäftszimmer Nr. 9a anberaumt.

Hiezu werden die unbekannten Gläubiger des verlebten Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den in denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden Diejenigen, welche etwas von dem zum Nachlaß gehörigen Vermögen in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung eigener Haftung solches unter Vorbehalt ihrer Rechte an das Konkursgericht abzuliefern.

Bayreuth, den 13. Januar 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Semmelmann.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben des Gutsbesitzers Johann Adam Reichel zu Grunau werden sämmtliche Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche, welche sie an die Nachlaßmasse des rc. Reichel zu machen haben, am
Freitag den 6. Februar l. J. Vormittags 9 Uhr
dahier anzumelden, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß sie im Falle des Ausbleibens aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen an dasjenige verwiesen würden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleibt.

Wer von der Nachlaßmasse Etwas in Händen hat, wird aufgefordert, dasselbe bis zu diesem Termine bei Gericht zu hinterlegen.

Bayreuth, den 23. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Holzbedarfs für die Irren-Anstalt zu St. Georgen pro 18⅔, bestehend in
110 Klaftern weichen Waldscheitholzes,
soll am
28. Februar curr. Vormittags 11 Uhr
an den Wenigstnehmenden verakkordirt werden.

Wer Lust trägt, die Lieferung zu übernehmen, und deshalb auch der Stiftung hinreichende Gewährschaft leisten kann, wolle sich an dem genannten Tage bei der unterzeichneten Administration einfinden, um sein Angebot zu Protokoll zu erklären. Bayreuth, am 17. Januar 1852.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Der ledige Büttnerssohn Philipp Christa von Hallstadt gedenkt, nach Nordamerika auszuwandern. Wer immer an denselben Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche am
Dienstag den 3. Februar d. Js. früh 9 Uhr
dahier anzumelden und nachzuweisen, als ansonst nach Ablauf dieses Termins seine Ansprüche an dem Vermögen des rc. Christa nicht mehr berücksichtiget werden können.

Bamberg, den 11. Januar 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bei einer am 7. September v. Js. zu Büg vorgenommenen Haussuchung wurden folgende Gegenstände, weil unbezweifelt entwendet, hinweggenommen und befinden sich dahier in Verwahrung:

a) 12 Stränge werchenes Garn, auf einen Bündel gebunden,
b) 15 Stränge blaues leinenes Garn, auf einen Bündel gebunden,
c) 15 Stränge flächsenes Garn, auf einen Bündel gebunden,
d) 25 Stränge werchenes Garn, auf einen Bündel gebunden,
e) 53 Stränge Hanfgarn, auf einen Bündel gebunden,
f) 33 Stränge flächsenes Garn, auf einen Bündel gebunden,
g) 37 Stränge dergleichen, auf einen Bündel gebunden,
h) 24 Stränge werchenes Garn, auf einen Bündel gebunden,
i) eine Truhe voll Flachsreisten,
k) ein großer kupferner Kessel, noch in ganz gutem Zustande.

Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden requirirt, wegen der vorbezeichneten Gegenstände Spähe anzuordnen und ein allenfallsiges Ergebniß hieher kund zu geben.

Erlangen, den 21. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Meinel.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Bäckermeisters Gottfried Kastner jun. dahier, bestehend in:

1) dem Wohnhause, Hs.-Nr. 39 mit Hintergebäuden und realem Backfeuerrecht, B.-Nr. 200 und 214, geschätzt auf 4500 fl.,
2) einem am Hause befindlichen Gemüsgärtlein, B.-Nr. 201, tarirt auf 80 fl., und
3) einem Waldrecht auf jährlich ¾ Klafter Holz aus der Münchberger Stadtwaldung, B.-Nr. 203, geschätzt auf 80 fl., belastet mit 340 fl. Grundsteuerkapital, am

Donnerstag den 23. Februar 1852 Vormittags 10 Uhr an unterfertigter Stelle wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag diesmal ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgt.

Münchberg, den 10. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Schrön.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Taglöhners Leonhardt Waas auf dem Herrnschrot bei Gundlitz, bestehend in:

1) einem Wohnhause, Cat.-Nr. 4¼, U.-B.-Nr. 414, nebst angebautem Stadel, geschätzt auf 625 fl, im Jahre 1834 auf 7⅞ Jauchert Domainenwaldung erbaut, welche nunmehr
2) eine Hofraith, ⅛ Tagw. Grasgarten, ein Schorgärtlein von einigen Ruthen, dann 3⅞ Tagw. Felder in 3 Stücken und 3 Tagw. Holz in 2 Stücken, mit Birkenwuchs umfaßt, bilden, tarirt auf 400 fl., belastet mit 315 fl. Grundsteuerkapital, am

Mittwoch den 11. Februar 1852 Vormittags 10 Uhr im Schramm'schen Wirthshause zu Gundlitz dem öffentlichen Verkaufe in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes und der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 unterstellt.

Zahlungsfähige Kaufliebhaber werden hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß die Verkaufsbestimmungen im Termine bekannt gegeben werden und die gerichtliche Schätzungsverhandlung inzwischen in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann.

Münchberg, den 13. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Schrön.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird nachstehendes Anwesen des Taglöhners Konrad Peetz zu Weisdorf, als:

das Wohnhaus, Nr. 87, Kat.-Nr. 106, belastet mit 150 fl. Steuer-Kapital, dann etwas Wiesenrangen vor dem Hause, geschätzt auf 170 fl., am

Montag den 9. Februar 1852 Vormittags 10 Uhr im Schricker'schen Gasthause zu Weisdorf wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Taxe ertheilt wird.

Münchberg, den 12. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Schrön.

Bekanntmachung.

Der Flößer Friedrich Zeuß von Friesen und dessen Ehefrau, geborne Jacob, welche sich vor drei Wochen verehelichten, haben nach Erklärung vom Heutigen die hierorts übliche allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kronach, am 12. November 1851.

Königliches Landgericht.
Schneider.

Bekanntmachung.

In Sachen des Pfarrwaldsfonds Kronach gegen Paul Schultheis von Wilhelmsthal, wegen Forderung, wird das Anwesen des Beklagten, als:

1) ein Wohnhaus mit ¾ Tagwerk Feld am Hause, beschrieben Kat.-Nr. 277, aus 235 fl. Kapital besteuert, dann mit 36 fl. 43¾ kr. Handlohnsfixum,

und 2 fl. 42 kr. Geldbodenzins belegt, geschätzt 575 fl. 20 kr.,

2) eine Wiese in der Beunthen, B.-Nr. 226, mit 330 fl. Steuerkapital, K. Lehen, geschätzt auf 150 fl., am

Donnerstag den 19. Februar Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Wilhelmsthal dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufliebhaber hiemit vorgeladen werden.

Kronach, am 7. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer Christian Leers zu Göpfersgrün hat die Ueberweisung seiner sämmtlichen Dominikalrenten von seinen Burggütern an die Grundrenten-Ablösungs-Casse des Staats beantragt.

Dieß wird mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß alle Diejenigen, welche an obige Dominikalrenten Ansprüche zu machen haben, insbesondere Stiftungen und Gemeinden wegen anzusprechender Baulast oder anderen Berechtigungen, hiemit aufgefordert werden, diese ihre Ansprüche bis zum

16. Februar d. Js.

hier anzumelden, außerdem bei der Hinausgabe der Ablösungs-Schuldbriefe eine Rücksicht nicht genommen werden würde. Wunsiedel, am 16. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Die Bauer Johann und Margaretha Barnickel-schen Eheleute von Mannsgereuth wollen mit ihren 2 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Forderungen und sonstige Ansprüche an dieselben sind in dem auf

Mittwoch den 4. Februar d. Js. Morgens

dahier anberaumten Liquidations-Termin bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und gehörig zu bescheinigen. Lichtenfels, den 19. Januar 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Eschenbach.

Renner, Nikolaus, Zimmermann aus Zochenreuth, will nebst Familie nach Nordamerika auswandern.

Zur Liquidation der Schulden desselben wird Termin auf

9. Februar d. Js. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, wozu allenfallsige Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung vorgeladen werden.

Hollfeld, den 17. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Grundvermögen des Bauern Johann Redel, Simershans, von Stadelhofen, B.-Nr. 3_a, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Daselbe ist auf 1700 fl. geschätzt und steht zum Verstriche auf

Samstag den 14. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr

Termin in loco Stadelhofen an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden.

Pottenstein, den 14. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Nachstehend verzeichnete, zu den beiden Konkursmassen wider das Vermögen des Hammerbesitzers Christian Löwel von Klingensporn und des Commerzienraths Heinrich Löwel zu Marxgrün gemeinschaftlich gehörigen Gantrealitäten, als:

1) das Hammergut mit Zubehör, Besitz-Nr. 87, im Steuerdistrikt Geroldsgrün gelegen, lehen-, handlohn- und erbzinsbar zum K. Rentamt Lichtenberg, so wie belastet
   a) mit dem großen Zehnten zum 10. Band zu ¾ zum K. Rentamt Lichtenberg und ¼ zur Pfarrei Geroldsgrün,
   b) mit dem kleinen Zehnten im dergleichen Verhältniß wie zuvor, und
   c) mit 2 fl. 4⅞ kr. Simplum aus 1665 fl. Steuerkapital,

bestehend in einem Wohnhause, Stallungsgebäude, einer Scheune und Wagenschupfe, einem Backofen, einem Keller, einem Bienenhaus, einem Garten am Hause, einem Garten am Stall, einem am Hause angebauten Schweinstall, einem Platz der vormaligen Hammerhütte und des Kohlenhauses, einem

Hausacker nebst Rain von 12 Tagwerk, ein Krautäckerlein von ¼ Tagwerk, einem ¼ Tagw. Wiese und ¼ Tagw. Huth, ¾ Tagw. Wieslein, das Kohlwieslein genannt, 2 Tagw. Wiese, die Grundwiese genannt, 6 Tagw. Holz mit 10= bis 60jährigem Bestande, 1 Tagw. Buschholz, der dürre Raum, 3¼ Tagw. Feld, der dürre Raum, 1¼ Tagw. Wiese, das neue Räumlein, 1¾ Tagw. Wiese, der Anger genannt, und 10 Tagw. Feld am Hirschberglein in drei durch Raine von einander getrennten Stücken, geschätzt auf 6252 fl.,

2) der halbe Antheil an einem Hohofen, mit Wohnhäuslein, Pochwerk, Kohlenhüttenplatz, B.=Nr. 92, im Steuerdistrikt Geroldsgrün gelegen, mit 7¼ kr. Simplum aus 100 fl. Steuerkapital belegt, und nach dem rentamtlichen Güterverzeichniß lehen= und handlohnbar zum K. Rentamt Lichtenberg, bestehend
   a) in dem halben ideellen Antheile an dem Hohofengebäude,
   b) einem Platz der vormaligen Kohlhütte,
   c) einem Keller am Berg, sammt Dach und Backofengebäude, und
   d) einem halben Wohnhause, geschätzt auf 1200 fl.,

sowie folgende Mobiliargegenstände, als:
   a) zwei Stück lange Platten, Roheisen, 12 Centner im Gewichte, geschätzt auf 30 fl.,
   b) einem eisernen Wellenzapfen, 1 Ctr. 50 Pfund im Gewicht, geschätzt auf 3 fl. 45 kr.,
   c) ein Wellenfuß zu 1 Ctr. 50 Pfd., geschätzt auf 3 fl. 45 kr.,
   d) Gewichteisen zu 122 Ctr., geschätzt auf 30 fl. 30 kr.,
   e) eine Waage mit Schaalen und Ketten, geschätzt auf 3 fl.,
   f) eine eiserne Brechstange, geschätzt auf 1 fl.,
   g) sechs Stück eiserne Zangen, geschätzt auf 3 fl.,
   h) zwei Stück große Zangen, geschätzt auf 4 fl.,
   i) sechs Hämmer und Schlägel, geschätzt auf 1 fl. 30 kr.,

werden am

Dienstag den 2. März l. Js. Vormittags 10 Uhr im Gasthause des Fleischmann zu Geroldsgrün dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf der Gantrealitäten nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach Maaßgabe der Bestimmungen der Prozeß=Novelle vom 17. November 1837 in den §§. 98 — 101 beschäftigt wird, und der Zuschlag der Mobilien, wenn das Meistgebot ¾ Theile des Schätzungswerthes erreicht, sofort gegen baare Zahlung erfolgt.

Hiebei wird noch für Kaufsliebhaber bemerkt, daß die speziellen Verkaufsbedingnisse im Termine selbst bekannt gemacht werden, und das einschlägige Schätzungsprotokoll inzwischen in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden kann.

Naila, den 2. Januar 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Stobäus.

Bekanntmachung.

In Sachen der Katharina Christina Schleemilch von Altenschönbach gegen Jakob Roß von Großbirkach, Vaterschaft und Alimenten betr., hat Klägerin den ihr mit Erkenntniß vom 3. ins. 7. v. Mts. auferlegten Beweis darüber, daß der Beklagte innerhalb des 7. und 11. Monats vor ihrer am 25. December 1849 erfolgten Niederkunft mit ihr den Beischlaf vollzogen habe, lediglich durch Delation des Haupteides angetreten.

Dies wird dem abwesenden Beklagten zum Antritte eines allenfallsigen Gegenbeweises und Erklärung über den deferirten Haupteid binnen 30 Tagen unter Androhung des Rechsnachtheiles eröffnet, daß er außerdem mit dem Gegenbeweise ausgeschlossen, und der zugeschobene Haupteid für verweigert erachtet würde.

Das Duplikat der Beweisantretung kann in der Registratur eingesehen werden.

Burgebrach, den 7. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Wölker.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution wird nachbenanntes Besitzthum des Wirths Franz Karl Fleischmann von Reichmannsdorf:

a) das Adlerwirthshaus in Reichmannsdorf, mit Schenk- und Bäckerei=Gerechtigkeit, mit Nebenhaus, Stallung, Scheune, Schweinstall, Schupfe, Garten, Gemeinderecht, Plan=Nr. 92, belegt mit 121 fl. Handlohnsfixum, 60 fl. 30 kr. Ablösungsschilling,

58 kr. 6 hl. Erbzins ans Königliche Rentamt, geschätzt auf 2600 fl.,

b) Plan-Nr. 710 ein Kellerhaus, mit Kegelbahn am Weinbergsacker mit Gartenanlage daselbst, Plan-Nr. 709½, belastet mit 2 fl. Handlohnsfirum, 1 fl. Ablösungsschilling, 2 kr. 4 hl. Erbzins, taxirt auf 500 fl.,

c) Plan-Nr. 255, der vordere Stöckigsacker zu 4 Tagwerk 78 Dezim., belastet mit 15 fl. Handlohnsfirum, 7 fl. 30 kr. Ablösungsschilling, 4 kr. 3 pf. Erbzins, geschätzt auf 500 fl., am

Donnerstag den 26. Februar Vormittags 10 Uhr

zu Reichmannsdorf dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des Prozeß- und Hypotheken-Gesetzes erfolgt.

Burgebrach, am 13. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Wölker.

Bekanntmachung.

Der Oekonomiebürger Johann Müller jun. zu Teuschnitz hat sich freiwillig dem Universal-Konkurs unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt, bekannt gegeben:

zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen

Donnerstag 26. Februar curr.,

zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben Forderungen

Freitag 26. März curr.,

zur Schlußverhandlung

Freitag 16. April curr.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Die gerichtsbekannten und unbekannten Gläubiger des Gantirers werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Versäumung des I. Ediktstages den Ausschluß von der Gantmasse, die Versäumung der folgenden aber den Ausschluß der betreffenden Prozeßhandlung nach sich ziehe.

Es wird bemerkt, daß die bevorzugten Forderungen, ausschlüssig der Zinsen, die Summe von 2592 fl. erreichen, daß hiezu wenigstens noch 400 fl. Currentschulden vorhanden sind, dagegen, daß das Grundvermögen desselben die gerichtliche Taxe von nur 2380 fl. erreichte, während das wenige Mobiliar des Gantirers, welches auf 66 fl. 24 kr. geschätzt wurde, der Müller Heinrich Rebhan zu Teuschnitz unterm 18. v. Mts. käuflich erworben hat.

Wer immer Etwas von dem Vermögen des Gantirers in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seiner Rechte, bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird zum Verkaufe des Grundvermögens des Gantirers geschritten, und hiezu auf

Montag den 23. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Fiedler'schen Gasthause zu Teuschnitz Tagsfahrt angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag der Gantobjekte an den Meistbietenden dann erfolgt, wenn mindestens die Taxe erreicht wird.

Ludwigsstadt, den 14. Januar 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Michael Daum von Tschirn hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, weßhalb bei Geringfügigkeit der Masse einziger Ediktstag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung nebst Vorzugsrechten, sowie zur gegenseitigen schlüßlichen Verhandlung auf

Donnerstag den 26. Februar d. Js. früh 9 Uhr

dahier und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses anberaumt wird.

Das zur Masse gehörige Grundvermögen, bestehend in einem Häuschen und zwei Grundstücken, auf 800 fl. geschätzt, wird am

Donnerstag den 19. Februar d. J. Nachmittag 1 Uhr

in Tschirn öffentlich verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Nordhalben, den 23. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Ediktal-Ladung.

Der Kaufmann Konrad Hartung von Marktschorgast hat sich dem Gantverfahren unterworfen. Es wird deßhalb

1) zur Anmeldung und zum Nachweise aller und jeder Forderung an die Gantmasse Termin auf

Dienstag den 17. Februar 1852,

2) zur Anbringung der Einreden dagegen auf

Donnerstag den 18. März 1852,

3) zur Abgabe der Schlußsätze auf

Montag den 19. April 1852,

jedesmal früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile dahier anberaumt, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage den Ausschluß von der Gantmasse, das an den übrigen Terminen den Ausschluß mit dem treffenden Satze zur Folge hat.

Bemerkt wird, daß 12,625 fl. Hypotheken- und 1565 fl. Chyrographar-Schulden gerichtsbekannt sind, die die Aktivmasse voraussichtlich um 75 Prozent übersteigen, und daß Letztere am I. Ediktstage bekannt gegeben wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche einen zur Aktivmasse gehörigen Gegenstand in Händen haben, aufgefordert, denselben bis zum I. Ediktstage oder an demselben vorbehaltlich ihrer etwaigen Rechte anzugeben und abzuliefern, widrigenfalls nach Umständen die Einschreitung mit strafrechtlicher Untersuchung und bezüglich der Verlust der Rechte an dem Gegenstande zu gewärtigen ist.

Berneck, den 22. December 1851.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, K. Landrichter.

Der Häfnergeselle Johann Andreas Pittrich und dessen Verlobte, Dorothea Köhl von hier, haben laut gerichtlichen Vertrags vom 30. December v. J. die dahier übliche Gütergemeinschaft für ihre einzugehende Ehe ausgeschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Thurnau, am 5. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Langenfaß.

Nicht amtliche Artikel.

Bäckerei-Verkauf.

In einer der Hauptstraßen Bambergs, welche dem Bahnhofe am nächsten liegt und zu demselben unmittelbar führt, ist ein massiv gebautes dreistöckiges Wohnhaus, sammt realer Back- und Feuergerechtigkeit, wegen veränderten Familienverhältnissen, stündlich zu verkaufen, wobei bemerkt wird, daß zwei Drittheile der Kaufsumma gegen Versicherung auf den Realitäten stehen bleiben können.

Frankirte Anfragen unter der Chiffer J. B. St. besorgt die Redaktion dieses Blattes.

Lüdering & Comp. in Bremen

expediren vom 7. Februar dieses Jahres anfangend, regelmäßige große, dreimastige gekupferte Seeschiffe und zwar nach **New-York** am 1., 7. und 15. jeden Monats, nach **Baltimore, Philadelphia, New-Orleans, Galveston** in **Texas, Quebeck** in **Canada, Charlestown** in **Süd-Carolina, San Francisco** in **Californien, Port Adeleide** in **Süd-Australien** und nach **Brasilien** am 1. und 15. jeden Monats, wenn es die Jahreszeit gestattet.

Hiebei wird bemerkt, daß alle Schiffe bestens ausgerüstet, verproviantirt, für Auswanderer aufs bequemste eingerichtet sind, und diese sich stets der humansten Behandlung zu erfreuen haben.

Zugleich wird Besorgung der Gelder und Beförderung der Effekten unter Assekuranz nach allen Theilen Amerikas übernommen.

Deren Agent

Herr Friedr. Christ. Püttner in Culmbach

ist zur Abschließung von Verträgen bevollmächtiget und wird auf alle Anfragen genaue Auskunft geben.

Auf vorstehende Anzeige Bezug nehmend, werde ich alle Anfragen bereitwilligst beantworten und jeden Vertrag pünktlichst besorgen, dabei empfehle ich mich noch zur Besorgung von Geldern nach Nord-Amerika, sowie der Reise-Effekten der Auswanderer von hier nach Bremen.

Culmbach, 20. Januar 1852.

Friedr. Christ. Püttner.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 22. Januar 1852.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		91½
„ à 4 % „		95
„ à 5 % „ Ausgabe I.		101
„ à 5 % „ „ II. à IV.		101½
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %		93½
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		680
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere . . .		120
„ „ „ neue . . .		92

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 14. Bayreuth, Donnerstag den 29. Januar 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 894. **Bekanntmachung.**

(Die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereins und die Förderung der landwirthschaftlichen Interessen überhaupt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich über die Fortschritte des landwirthschaftlichen Vereins seit seiner im Jahre 1850 eingeleiteten Reorganisation Vortrag erstatten lassen, und nach einem höchsten Rescripte des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. d. Mts. unter wiederholter Kundgabe, daß die Hebung der Landwirthschaft Gegenstand steter landesväterlicher Aufmerksamkeit und Bedachtnahme sey, die Fortschritte des Vereins als erfreulich zu bezeichnen und inhaltlich allerhöchsten Erlasses vom 3. d. Mts. allergnädigst zu befehlen geruht, daß jenen Personen aus dem Regierungsbezirke Oberfranken, deren Leistungen sowohl im Gebiete der Landwirthschaft überhaupt, als für die Neugestaltung des landwirthschaftlichen Vereins insbesondere die allerhöchste Anerkennung gefunden haben, für das, was sie für Förderung der landwirthschaftlichen Interessen gethan, die allerhöchste Zufriedenheit kundgegeben, und dessen in dem Kreis-Intelligenzblatte ausdrücklich Erwähnung gemacht werde.

Im Vollzuge dieses allerhöchsten Befehls wird das Verzeichniß der betreffenden Personen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 16. Januar 1852.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen wegen besonderer Bemühungen um die Landwirthschaft die allerhöchste Zufriedenheit kund zu geben ist.

Geiger, K. Landrichter in Vorchheim.
Freiherr v. Holzschuher, K. Landrichter in Gräfenberg.
Sondinger, K. Landrichter in Hollfeld.
Schneider, K. Landrichter in Kronach.
v. Löwel, K. Landrichter in Kulmbach.
Heydenreich, K. Landrichter in Herzogenaurach.
Eschenbach, K. Landrichter in Lichtenfels.
Hoppe, K. Revierförster in Reuth, K. Landgerichts Vorchheim.
Duetsch, K. Revierförster in Oesdorf, K. Landgerichts Vorchheim.
Gleiser, K. Revierförster in Burk, K. Landgerichts Vorchheim.
Müller, Pfarrer in Schnaid, K. Landgerichts Vorchheim.
Feuerlein, Pfarrer in Walkersbrunn, K. Landgerichts Gräfenberg.
Börger, Pfarrer in Peesten, K. Landgerichts Thurnau.
Barlet, K. Landrichter in Stadtsteinach.
Schrön, K. Landrichter in Münchberg.
Schilling, K. Revierförster in Weissenstadt, K. Landgerichts Kirchenlamitz.
Thiermann, Pfarrer zu Ahornberg, K. Landgerichts Münchberg.
Hepp, Pfarrer zu Priesendorf, K. Landgerichts Bamberg II.
Clöter, Pfarrer zu Weissenstadt, K. Landgerichts Kirchenlamitz.
Zerzog, Lehrer an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Bayreuth.
Koch, Lehrer zu St. Johannis, K. Landgerichts Bayreuth.
Geist, Lehrer zu Wüstenselbitz, K. Landgerichts Münchberg.
Hahn, Lehrer zu Seußling, K. Landgerichts Bamberg II.
Caroli, gräflich Orttenburgischer Kanzleirath und Oekonom in Tambach, K. Landgerichts Seßlach.
Kolb, Oekonom in Höflas, K. Landgerichts Weidenberg.
Kölle, Finanzrath und Oekonom in Leimertshof, K. Landgerichts Scheßlitz.
Hohl, Gemeindevorsteher und Oekonom in Stegaurach, K. Landgerichts Bamberg II.
Schubert, Bürgermeister zu Weissenstadt, K. Landgerichts Kirchenlamitz.

Ad Num. 648. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Bewilligung einer Sammlung für den Bau einer katholischen Kirche und eines Schulhauses zu Athen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach höchstem Rescripte aus dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 31. v. Mts. und Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in allen katholischen Kirchen des Königreiches eine Sammlung für den Bau einer katholischen Kirche, dann eines Pfarr- und Schulhauses zu Athen veranstaltet werden dürfe.

Demgemäß erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken die Weisung, die Sammelgelder von den katholischen Pfarrämtern mit den Verzeichnissen in Empfang zu nehmen, und beides an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden. Bayreuth, den 23. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 736. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Gesuch der Gemeinde- und Kirchenverwaltung Windischeschenbach um Unterstützung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach höchstem Rescripte aus dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. d. Mts. zur Unterstützung der durch Brandunglück schwer betroffenen Gemeinde Windischeschenbach bei dem Ausbaue der dortigen Kirche und des Kirchthurms, sowie bei der Herstellung der nöthigen Zugehörden, namentlich der Kirchenglocken, die Veranstaltung einer Collekte in den katholischen Kirchen in den Kreisen diesseits des Rheins allergnädigst zu genehmigen geruht.

Demgemäß erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken die Weisung, die Sammelgelder von den katholischen Pfarrämtern mit den Verzeichnissen in Empfang zu nehmen und Beides an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 23. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 690. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Herstellung eines Lokales zum gottesdienstlichen Gebrauche für die Protestanten in und um Burghausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach höchstem Rescripte aus dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 6. d. Mts. auf die von dem Ausschusse der protestantischen Glaubensgenossen in der Stadt Burghausen und deren Umgegend gestellte Bitte die Vornahme einer Collekte in den protestantischen Kirchen diesseits des Rheins zum Ankaufe und zur Herstellung eines Lokales für den gottesdienstlichen Gebrauch der Protestanten in und um Burghausen allergnädigst zu bewilligen geruht.

Dieß wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die K. Dekanate durch das K. protestantische Consistorium zur Veranstaltung der Collekte und zur Einsendung der Sammelgelder an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle werden angewiesen werden.

Bayreuth, den 23. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 3. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Gesuch der protestantischen Kirchengemeinde Bronn, K. Landgerichts Pegnitz, um Bewilligung einer Kirchen-Collekte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An den Cultusgebäuden zu Bronn, K. Landgerichts Pegnitz, sind mehrere dringende Bau-Reparaturen theilweise bereits vollzogen worden, theilweise müssen sie noch hergestellt werden, deren Gesammt-Kostenaufwand beiläufig 1000 fl. beträgt.

Da der größtentheils armen Kirchengemeinde die Aufbringung ihres Kostenantheils von einem Drittheile um so drückender wird, als sie noch eine Vorschußschuld von 600 fl. an eine andere Kirchenstiftung zurückzahlen und das zu Cultusbau-Ausführungen angegriffene Kirchenvermögen wieder ergänzen soll: so hat die unterfertigte Stelle im Einverständnisse mit dem K. protestantischen Consistorium dahier beschlossen, derselben eine Collekte in den protestantischen Kirchen von Oberfranken zu bewilligen.

Dieß wird den Distrikts-Polizeibehörden unter dem Anhange eröffnet, daß die protestantischen Pfarrämter zur

Veranstaltung dieser Collekte und zur Einsendung des Ertrags an das K. Landgericht Pegnitz unmittelbar von der vorgesetzten geistlichen Stelle werden angewiesen werden.

Bayreuth, den 23. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 763.

Bekanntmachung.
(Die Qualifikations-Listen des Studien-Lehramts-Personals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Regierungsbezirke Oberfranken sich aufhaltenden Studien-Lehramts-Candidaten, welche auf Verwendung und Anstellung im öffentlichen Dienst Anspruch machen, zur Zeit aber bei keiner Anstalt funktioniren, werden hiemit aufgefordert, ihre Qualifikations-Zeugnisse, bezüglich deren Ausstellung auf die Ministerial-Verordnung vom 29. Januar 1833, Ziff. XIV., Formular II., (Döllinger Verordnungs-Sammlung Bd. IX., Abth. 2, S. 489) hingewiesen wird, bis zum

4. Februar c.

bei der unterfertigten K. Stelle in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, am 22. Januar 1852.
Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 10,393 seq.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden des Kreises Oberfranken.
(Den Sommerbiersatz für das Jahr $18\frac{52}{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der in den Monaten October, November und December 1851 nach Maaßgabe des §. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, „die Regulirung des Biersatzes und der Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betreffend", erhobenen Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens, dann der Art. 3 — 14 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 wurde die Taxe für das Sommerbier auf das Sudjahr $18\frac{52}{53}$ wie folgt festgesetzt:

Die ständigen Größen, welche der Regulirung der Biertaxe nach der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 zu Grunde zu legen sind, werden hier vorangestellt, als:

$4\frac{53}{100}$ pf.	auf die bayerische Maas Bier als Zinsen aus dem Grundkapital für das Brauhaus, als Entschädigung der Auslagen für Erhaltung der Baulichkeiten am Brauhause und Keller, dann für Erhaltung und allmählige Nachschaffung des Schiff und Geschirres — als Vergütung der Kosten auf das zur Fabrikation bei einem städtischen oder märktischen Braugewerbe erforderliche Arbeiter-Personal, für Malzbrechen und Pferdelohn, dann Beischaffung der erforderlichen Stoffe, als Süd- und Dörrholz, Faß, Pech, Unschlittkerzen, — als Ersatz der Zinsen des erforderlichen Verlagskapitals,
$1\frac{47}{100}$ pf.	Mannsnahrung auf die bayer. Maas Bier,
4 pf.	Malzaufschlag für das Aerar auf die bayer. Maas Bier,
10 pf.	in Summa.

Dazu kommen die unständigen oder wechselnden Größen aus der Gerste und Hopfen als wesentliche Ingredienzien bei der Bier-Fabrikation, deren Preise von einem Jahre zum andern verschieden sind, und von denen der Art. 12 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 bestimmt, daß

aus fünf bayer. Scheffeln trockenen Malzes

fünfunddreißig bayer. Eimer Winterbier und

dreißig Eimer Sommerbier

erzeugt werden können und sollen, daß

auf fünf bayer. Scheffel Malz

für das Winterbier fünfzehn bayer. Pfund Landhopfen und

für das Sommerbier fünf und zwanzig bayer. Pfund Böhmerhopfen

im Durchschnitte, mit Rücksicht auf die Qualität und das Alter des eingesottenen Hopfens, dann auf die Lage und Beschaffenheit der verschiedenen Keller gerechnet werden dürfen.

Hiernach berechnet sich die Sommerbiertaxe für das Sudjahr 18$\frac{34}{35}$

im ersten Distrikt,

welcher die Stadt Bayreuth, die Landgerichte Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pegnitz, Pottenstein, Thurnau und Weidenberg umfaßt, auf

10 pf. ständige Vorauslagen,

17$\frac{33}{100}$ pf. unständige Auslagen auf Gerste und Hopfen nach den Durchschnittspreisen zu 16 fl. 38 kr. für das Schäffel Gerste und 191 fl. 40 kr. für den Centner Hopfen,

27$\frac{33}{100}$ pf. oder 6 kr. 3$\frac{33}{100}$ pf. **in Summa.**

und da nach Art. 14 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 der Bruchtheil, wenn er unter $\frac{50}{100}$. steht, zum Besten des Publikums weggelassen, dagegen wenn er über $\frac{50}{100}$. steht, zum Besten des Bräuers für einen ganzen Pfennig angesetzt werden soll, so ist die Festsetzung im Ganter

sechs Kreuzer drei Pfennige für die Maas Bier;

im zweiten Distrikt,

welcher die Stadt Bamberg, die Landgerichte Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Herzogenaurach, Höchstadt, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Kronach, Ludwigsstadt, Nordhalben, Stadtsteinach, Vorchheim und Weismain umfaßt, auf

10 pf. ständige Vorauslagen,

17 pf. unständige Auslagen auf Gerste und Hopfen nach den Durchschnittspreisen zu 16 fl. 48$\frac{1}{2}$ kr. für das Scheffel Gerste und 167 fl. 43 kr. für den Centner Hopfen,

27 pf. oder 6 kr. 3 pf. **in Summa.**

Die Festsetzung ist somit mit Rücksicht des vorher allegirten Art. 14 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 im Ganter

sechs Kreuzer drei Pfennige für die Maas Bier;

im dritten Distrikt,

welcher die Stadt Hof, die Landgerichte Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel umfaßt, auf

10 pf. ständige Vorauslagen,

17$\frac{66}{100}$ pf. unständige Auslagen auf Gerste und Hopfen nach den Durchschnittspreisen zu 15 fl. 16$\frac{1}{2}$ kr. für das Scheffel Gerste und 217 fl. 30 kr. für den Centner Hopfen,

27$\frac{66}{100}$ pf. oder 6 kr. 3$\frac{66}{100}$ pf. **in Summa.**

Die Festsetzung ist somit mit Rücksicht des vorher allegirten Art. 14 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 im Ganter

sieben Kreuzer für die Maas Bier.

Dabei wird folgendes bemerkt:

I.

Zu dem Gantersatze sind bei der Verleitgebung des Bieres durch Wirthe, durch concessionirte Brauer mit eigenen Brauhäusern, sodann durch brauende Bürger, welche ihr Bier in Commun-Brauhäusern erzeugen, nach Maßgabe der Ausschreibungen vom 24. und 28. December 1847, im Kreis-Intelligenzblatte pro 1847, Nr. 155 und pro 1848, Nr. 1 und endlich 1. Februar 1848, im Kreis-Intelligenzblatte pro 1848, Nr. 17, noch zwei Pfennige als Schenkpreis beizuschlagen.

Dagegen sind die selbstständigen Brauer und die brauberechtigten Bürger gehalten, das über die Gasse zu schenkende Bier um den Ganterpreis abzugeben.

II.

Wo ein Lokal-Malzaufschlag besteht, ist derselbe mit ein resp. zwei Pfennige den festgesetzten Biersätzen beizuschlagen.

III.

Nach §. 39 des Landtags-Abschiedes vom 25. Juli 1850 kann die Kreis-Regierung auf Ansuchen der Betheiligten, im Falle, daß der Biersatz auf ungerade Pfennige ausgeht, verfügen, daß derselbe für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um einen Pfennig hinaufgesetzt, für die zweite Hälfte aber um einen Pfennig herabgesetzt werde, worauf hiemit verwiesen werden will.

IV.

Hiernach haben die sämmtlichen Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden zufolge §. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 unverzüglich die geeignete Verkündung vorzunehmen und rechtzeitig den Anschlag der Taxe in allen Schenklokalen zu bewirken.

Gegen jede Ueberschreitung der Biertaxe ist mit Nachdruck einzuschreiten.

Alle erlassenen Ausschreibungen bezüglich der Ueberwachung der Güte des Bieres, insbesondere die Entschließung vom 28. December 1847, Abs. 2 im Kreis-Intelligenzblatte pro 1848, Nr. 1, werden den vorbenannten Behörden zum strengen Vollzuge in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, am 27. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malß.

Ad Num. 760. An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Abhaltung eines Hebammen-Lehrkurses in der Schule zu Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 18. v. Mts. wurde genehmigt, daß ein Lehrkurs an der Hebammenschule zu Bamberg vom 1. März l. Js. an, abgehalten werde.

Sämmtliche Polizeibehörden haben nunmehr die Gesuche gehörig zu instruiren und innerhalb 14 Tagen unfehlbar zur Genehmigung hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 24. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malß.

Ad Num. 12,523.

Bekanntmachung.

(Die Besetzung von Schulstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Mittheilung der K. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, d. d. 20. praes. 24. d. Mts., mangeln in dem dortigen Regierungsbezirk mehrere Lehr-Individuen, um erledigte Volksschul-Gehilfenstellen zu besetzen.

Es ergeht daher an diejenigen Schuldienst-Exspektanten katholischer Religion, die Lust tragen, in den Regierungsbezirk von Niederbayern überzutreten, die Weisung, dies alsbald bei ihren vorgesetzten Distrikts-Schul-Inspektionen anzuzeigen, welche ihrerseits den weitern Auftrag erhalten, die einlaufenden Anzeigen ohne allen Verzug und jedenfalls so schleunig hieher vorzulegen, daß sie bis zum

15. Februar c.

in den Einlauf der unterfertigten K. Stelle gelangen.

Bayreuth, den 24. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 228.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Untergerichte in Oberfranken.

(Die Suspension des K. Advokaten Maurer in Ansbach vom Amte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Requisition des K. Appellationsgerichtes von Mittelfranken vom 8. praes. 16. d. Mts. wird den sämmtlichen Untergerichten in Oberfranken unter Bezug auf die beiden Ausschreiben vom 2. September und 1. October v. Js. nachträglich hiemit bekannt gemacht:

daß der genannte Gerichtshof gegen den K. Advokaten Maurer in Ansbach nach dessen Vernehmung und nach Anhörung des K. Oberstaatsanwaltes in geheimer Sitzung vom 21. October v. Js. gleichfalls auf Suspension vom Amte auf die Dauer von 3 Monaten, woran die bereits vom 25. August bis 28. September 1851 erstandene Suspensionszeit anzurechnen komme, erkannt habe,

welches Urtheil auf ergriffenen Rekurs von Seite des rc. Maurer durch den obersten Gerichtshof des Reichs mittelst Erkenntnisses vom 24. December v. Js. dahin bestätiget worden ist:

„es sey Advokat Maurer mit Suspension vom Amte zu bestrafen, die bereits in einer Dauer von 34 Tagen erlittene Suspension aber demselben zur Strafe anzurechnen."

Bamberg, den 20. Januar 1852.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

v. Volk, Präsident.

Königsberger, Sekretär.

Erkenntniß.

Bamberg, den 16. Januar 1852.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Bamberg hat am sechzehnten Januar achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath Mahr, Vorsitzender, Meiß-

ner, Rath und Böhm, Assessor, I. Staatsanwalt Pfriem und Accessist Burger, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des K. Staatsanwalts Pfriem in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Uebertretung des Preßgesetzes durch die Schrift: „Itzig Feitel Stern's Schriften. VII. Theil. Linke Massematten der houchlöblichen Jüdenschaft. Leipzig, Meißen und Riesa. F. U. Gödsche'sche Buchhandlung."

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom K. Staatsanwalte unterm 13. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages.

In Erwägung

1) daß in dieser Schrift vielfach Nachrichten ausgestreut sind, welche zur Erregung von Gehässigkeiten geeignet sind,
2) daß ferner in dieser Schrift die jüdische Religion und Sittenlehre durch Ausdrücke der Verachtung angegriffen ist,
3) daß demnach diese Schrift nach Art. 19 und 20 des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 für strafbar zu erklären ist,
4) daß aber eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben, daher lediglich nach Art. 2 des allegirten Gesetzes die Unterdrückung der für strafbar erklärten Schrift zu verfügen ist.

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49, Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr., auf Einstellung des Strafverfahrens, verfügt die Unterdrückung der Druckschrift:

„Itzig Feitel Stern's Schriften VII. Theil, linke Massematten der houchlöblichen Jüdenschaft. Leipzig, Meißen und Riesa. F. U. Gödsche'sche Buchhandlung,"

verordnet die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs, dann in das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen zu Bamberg, wie Eingangs gemeldet.

Mayr. Meißner. Böhm.

Burger.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Holzbedarfs für die Irren-Anstalt zu St. Georgen pro 18⁵²⁄₅₃, bestehend in

110 Klaftern weichen Waldscheitholzes,

soll am

28. Februar curr. Vormittags 11 Uhr

an den Wenigstnehmenden verakkordirt werden.

Wer Lust trägt, die Lieferung zu übernehmen, und deshalb auch der Stiftung hinreichende Gewährschaft leisten kann, wolle sich an dem genannten Tage bei der unterzeichneten Administration einfinden, um sein Angebot zu Protokoll zu erklären. Bayreuth, am 17. Januar 1852.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

St. Georgen, den 12. Januar 1852.

Bekanntmachung.

Der Bedarf an Brennholz für die hiesige Strafanstalt pro 18⁵²⁄₅₃, bestehend in

200 Klafter Fohren- und
150 Klafter Fichtenholz

wird am

Freitag den 27. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr

im Bureau hiesiger Anstalt an die Wenigstnehmenden in Accord gegeben.

Lieferungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Accordbedingungen selbst im Termin bekannt gemacht werden und der Hinschlag vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung erfolgt.

Königliche Strafhaus-Inspektion.

Der Verweser,

Bracker.

Publicandum.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird hiemit auf Antrag des Königlichen Advokaten Schobert zu Kemnath als Bevollmächtigten des Seniors Freiherrn von Guttenberg auf Kirchleus, nachdem der Buchbindermeister Seliger dahier zwar als Cessionar der sämmtlichen bei der gegen den genannten Freiherrn von Guttenberg bisher geführten Sequestration betheiligten Gläubiger aufgetreten ist und in die Aufhebung der Sequestration eingewilligt hat, sich aber nicht sofort bezüglich aller behaupteten Cessionen rechtsförmlich legitimiren konnte, an alle bei der Senior freiherrlich von Guttenberg'schen Sequestrationsmasse betheiligten Gläubiger die öffentliche Aufforderung erlassen, ihre erheblichen Erinnerungen gegen die beantragte Aufhebung der Sequestration der Güter Kirchleus und Nicklashof binnen sechs Wochen und zwar längstens bis zum

28. Februar d. J.

dahier um so gewisser vorzubringen und auszuführen, als außerdem ein weiterer Legitimationsnachweis von dem Buchbindermeister Seliger nicht gefordert und mit der Aufhebung der beregten Sequestration verfahren werden würde.

Bayreuth, den 12. Januar 1852.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Semmelmann.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers werden untenbenannte Grundbesitzungen des verstorbenen Zimmergesellen Lottes zu Mistelbach am

Dienstag den 17. Februar l. J. Vormittags 10 Uhr

im Meyer'schen Wirthshause in Mistelbach durch eine Gerichtskommission dem öffentlichen Verkaufe unterstellt:

1) Ein Wohnhaus mit Zubehör und Stadel in Mistelbach, Hs.-Nr. 49, B.-Nr. 378, belastet mit 18 kr. Gefällbodenzins, 14 fl. Handlohnsfixum, 7 fl. Ablösungskapital, 225 fl. Grundsteuerkapital, geschätzt auf 360 fl.,
2) $\frac{3}{8}$ Tagw. Gras- Baum- und Gemüsegarten am Hause, II. Bonitätsklasse, geschätzt auf 135 fl.,
3) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese, der Lohranger, am Garten angrenzend, B.-Nr. 378a, Gemeindetheil, II. Bonitätsklasse, belastet mit $8\frac{1}{4}$ kr. Gefällsbodenzins, 25 fl. Grundsteuerkapital, geschätzt auf 90 fl.,
4) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld in der mittleren Wachholder, B.-Nr. 3786, III. Bonitätsklasse, belastet mit 10 fl. Grundsteuerkapital, geschätzt auf 45 fl.,
5) $59\frac{1}{2}$ □R. Wiese im Loh- oder Eichanger, B.-Nr. 378c, Gemeindetheil, II. B.-Cl., belastet mit $\frac{3}{8}$ kr. Gefällsbodenzins, 20 fl. Grundsteuerkapital, geschätzt auf 50 fl.,
6) 180 □R. Feld in der mittlern Wachholder, B.-Nr. 378a, Gemeindetheil, III. Bonitätsklasse, belastet mit $\frac{3}{8}$ kr. Gefällsbodenzins, 15 fl. Grundsteuerkapital, geschätzt auf 70 fl.,
7) 206 □R. Feld auf dem Heuanger, B.-Nr. 378o, Gemeindetheil, belastet mit 1 kr. Gefällsbodenzins, 15 fl. Grundsteuerkapital, geschätzt auf 80 fl.,
8) $\frac{1}{16}$ Tagw. Huth in der Gunzengruben, B.-Nr. 689ww, belegt mit 5 fl. Grundsteuerkapital, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 5 fl.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß die Kaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden, und daß der Hinschlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Bayreuth, am 6. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

In Sache Elisabetha Arneth von Bärenreuth gegen Johann Rauh von Gunzendorf, Vaterschaft und Alimentation betr. erhält der ꝛc. Rauh, dessen Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden konnte, durch öffentliches Ausschreiben den Befehl, binnen 4 Wochen die von der Klägerin liquidirten 81 fl. 41 kr. bei Meidung der Execution mittelst Auspfändung zu bezahlen.

Bamberg, den 15. Januar 1852.

Königliches Landgericht I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachgenannte, dem Wirth Georg Hofmann von Hallstadt gehörige Immobilien, nämlich: ein Wohnhaus, von Stein erbaut, zweistöckig, mit Brauhaus, Keller, Gemüßgarten, dann

Schenk-, Brau- und Gastgerechtigkeit mit 2 Noppachstheilen, ein Feld im weißen Graben mit Hopfengarten im Krätzau, Pl.-Nr. 4122 und 4204 und ein Feld auf dem Pörstig, Pl.-Nr. 747, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Montag den 16. Februar 1852 Mittags 1 Uhr

in dem Rathhause zu Hallstadt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 29. December 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Auf Gläubiger-Antrag in Sachen Meusdorfer gegen Birkner von hier, p. d. wird das Wohnhaus, Nr. 298 dahier, mit kleiner Holzschlicht und Gärtlein, handlohnsfrei in Folge Ablösung, belastet zum K. Rentamte mit 56¼ kr. Grundzins und 24¾ kr. Haussteuersimplum aus 330 fl. Kapital, geschätzt auf 650 fl., dem öffentlichen Verkaufe im Exekutionswege ausgesetzt und Bietungstermin auf

Freitag den 20. Februar c. Vormittag 9 Uhr

am Gerichtssitze bestimmt.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt. Die Strichsbedingnisse werden im Termine festgesetzt und bekannt gegeben.

Kulmbach, am 12. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Neuner, Nikolaus, Zimmermann aus Zochenreuth, will nebst Familie nach Nordamerika auswandern.

Zur Liquidation der Schulden desselben wird Termin auf

9. Februar d. Js. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, wozu allenfallsige Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung vorgeladen werden.

Hollfeld, den 17. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Naila wird für die betreffenden Interessenten zur Wahrung ihrer Rechte hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Bauer und Zieglermeister Heinrich Carl Hofmann und dessen Ehefrau Maria Hofmann, geborne Hertrich, von Haidengrün die nach der Kulmbacher Landesconstitution geltende Gütergemeinschaft von nun an unter sich ausgeschlossen haben.

Naila, am 12. Januar 1852.

Der Königliche Landrichter,

Stobäus.

Bekanntmachung.

Am 16. l. Mts. wurden zu Michelau mittelst Einsteigens in eine Wohnung und Erbrechung einer Kiste 11 fl. 6 kr. entwendet. Dieses Geld bestand in:

1 Kronthaler,
2 Zweiguldenstücken,
2 Einguldenstücken und
2 fl. 24 kr. in Sechs- und Dreikreuzerstücken.

Dieser Diebstahl wird mit dem Ersuchen, um Verfügung der Spähe und Mittheilung etwaiger Resultate derselben bekannt gemacht.

Lichtenfels, am 22. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Da der Wirth Johann Schott von Marienweiher den Kaufschilling für die aus der Nikolaus Schellein'schen Konkursmassa am 14. September 1849 adjudicirten Realitäten bis dato noch nicht vollständig bezahlt hat, so werden auf Antrag eines Hypothekengläubigers diese Realitäten auf seine Gefahr und Kosten hiemit anderweit am

Mittwoch den 11. Februar 1852 Vormittags 10 Uhr

im Greimischen Gastwirthshause zu Marienweiher dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Diese Realitäten sind folgende:

I. im Steuerdistrikte Marienweiher:

a) Besitz-Nr. 1, Umschr.-B.-Nr. 321, ein Wohnhaus mit Stallung, Hofraith und Schorgärtlein, der Gastwirths-, Brauerei-, Schenk- und Bäckergerechtigkeit, mit 300 fl. Haussteuerkapital, 50¼ kr.

Erbzins, 39 fl. 8¾ kr. Handlohnsfixum zum Königl. Rentamte, geschätzt auf 1200 fl.,

b) B.-Nr. 2, ein Tropfhaus, worin eine Brauerei und Mulztenne, mit Schorgärtlein und 120 fl. Haussteuerkapital, 19 kr. Erbzins, 13 fl. 9¼ kr. Handlohnsfixum zum K. Rentamte, geschätzt auf 600 fl., dann ein Grasgemüßgarten und Hofraith, geschätzt auf 30 fl.,

c) eine von Holz erbaute Scheune, mit Schindel und Stroh bedacht, geschätzt auf 200 fl.,

d) ein Weiher, B.-Nr. 4, belastet mit 30 fl. Steuerkapital, freies Eigenthum, geschätzt auf 45 fl.,

e) unter B.-Nr. 143 und 321 2 Jauchert ehemalige Domainenwaldung vom Rothenbühl, belastet mit 45 fl. Grundsteuerkapital, freies Eigenthum, geschätzt auf 25 fl.,

f) unter B.-Nr. 187 9 Jauchert dergleichen am Rothenbühl, belastet mit 200 fl. Steuerkapital, freieigen, geschätzt auf 140 fl.,

II. im Steuerdistrikte Marktleugast:

g) unter B.-Nr. 421 ein unbezimmerter halber Hof mit 9⅝ Tagw. Felder, 5½ Tagw. Wiesen und 2 Tagw. Huth, und belastet mit 800 fl. Grundsteuerkapital, 2 fl. 10¼ kr. Erbzins, $\frac{10}{100}$ Handlohn, 2 Metz Korn-, 4 Metz 3 Vtl. Gerste-, 3 Metz 2 Vtl. Haberzehnt, gemeinschaftlich mit B.-Nr. 422, geschätzt auf 1405 fl.,

h) unter B.-Nr. 422 eine unbebaute Sölde mit 14½ Tagwerk Felder und etwas Wiesen, belastet mit 325 fl. Grundsteuerkapital, 1 fl. 33¼ kr. Erbzins, $\frac{10}{100}$ Handlohn, Zehnt mit B.-Nr. 21, geschätzt auf 1000 fl.

Stadtsteinach, am 11. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachverzeichnete Immobilien des Schumachermeisters Johann Höhnig von Kupferberg als:

1) ein Wohnhaus, B.-Nr. 644, Hs.-Nr. 123 zu Kupferberg mit angebauten Schweinställen und Keller, geschätzt auf 400 fl., onerirt mit 270 fl. Haussteuerkapital, Blutzehnt zur Pfarrei Kupferberg und Erbzins zur dortigen Commune,

2) eine Scheune, werth 200 fl.,

3) circa ⅛ Tagw. Schorgärtlein hinterm Hause, 100 fl.,

4) ⅝ Tagw. Feld, der Görlitzanger, B.-Nr. 475, belastet mit 145 fl. Steuerkapital, 2 fl. 40 kr. Zehntfixum zur Königlichen Grundrenten-Ablösungskassa gemeinschaftlich mit dem Objekte B.-Nr. 304, taxirt auf 300 fl.,

5) 1 Tagw. Feld beim Kornberg, B.-Nr. 770, beschwert mit 65 fl. Steuerkapital, dann Zehnt zur Pfarrei Kupferberg und vormals Kupferberger Stadtlehen, werth 400 fl.,

6) ½ Tagw. Wiese in der vordern Arnitz, B.-Nr. 747, belegt mit 100 fl. Steuerkapital, zur Commune Kupferberg vormals lehenbar, gewürdigt auf 400 fl.,

7) 1½ Tagw. Feld in der Wurmleithen, B.-Nr. 304, mit 215 fl. Steuerkapital und mit dem Zehntfixum wie das Objekt B.-Nr. 475, zur Königlichen Grundrenten-Ablösungskassa belegt, geschätzt auf 430 fl.,

8) ¼ Tagw. Wiese im Görlitzanger, U.-B.-Nr. 876, onerirt mit 25 fl. Steuerkapital, freieigen, taxirt auf 80 fl.,

9) ⅜ Tagw. Feld beim weißen Weg, U.-B.-Nr. 817, mit 15 fl. Steuerkapital beschwert, freieigen, gewürdigt auf 120 fl.,

10) das Gemeinderecht, werth 5 fl.,

sämmtlich im Steuerdistrikte Kupferberg liegend,

11) ¾ Tagw. Wiese, die Oesterreicherin, B.-Nr. 277½, im Steuerdistrikte Ludwigschorgast, worauf 42 kr. Grundsteuer aus 140 fl. Kapital, 4¼ kr. Gefällbodenzins, 8 fl. 59 kr. Handlohnsfixum und 4 fl. 29¼ kr. Ablösungsbetrag zum Rentamte haftet, geschätzt auf 400 fl.,

zum gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und wird Bietungstermin auf

Mittwoch den 18. Februar l. J. Vormittags 10 Uhr im Conrad Wagner'schen Gasthause zu Kupferberg anberaumt.

Hiezu werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach Maßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, und der §§. 97 — 101 der Novelle von 1837 bei erreichter Taxe sofort stattfindet und die weiteren Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Die Beschreibung und Schätzung der Verkaufsobjekte

kann täglich aus dem dahier vorliegenden Schätzungsprotokolle ersehen werden.

Stadtsteinach, den 14. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Barlet.

Bekanntmachung.

Michael Daum von Tschirn hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, weßhalb bei Geringfügigkeit der Masse einziger Ediktstag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung nebst Vorzugsrechten, sowie zur gegenseitigen schlüßlichen Verhandlung auf

Donnerstag den 26. Februar d. Js. früh 9 Uhr

dahier und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses anberaumt wird.

Das zur Masse gehörige Grundvermögen, bestehend in einem Häuschen und zwei Grundstücken, auf 800 fl. geschätzt, wird am

Donnerstag den 19. Februar d. J. Nachmittag 1 Uhr

in Tschirn öffentlich verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Nordhalben, den 23. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Eichinger.

Bekanntmachung.

Der verwittibte Bauersmann Wolfgang Peetz in Witzleshofen und dessen volljährige Verlobte, die ledige Bauerntochter Anna Barbara Kiesling von dort, haben für ihre bevorstehende Ehe, gemäß

Cap. V, Sect. I, lit. VII, §. 2, Thl. II, Bd. I

die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch

§. 422, Tit. I, Thl. II des preußischen Landrechts

bekannt gemacht wird.

Berneck, den 9. Januar 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter

Bekanntmachung.

Von den diesamtlichen Magazins-Vorräthen sollen dermalen

400 Centner Heu, und
400 Centner Grummet,
größtentheils von der vorzüglichsten Qualität

verkauft werden; und es können desfallsige Kaufsverträge täglich bei unterfertigter Stelle abgeschlossen werden.

Thurnau, am 18. Januar 1852.

Gräflich Giech'sches Domainen Rentamt.
Billing.

Nicht amtliche Artikel.

Lüdering & Comp. in Bremen

expediren vom 7. Februar dieses Jahres anfangend, regelmäßige große, dreimastige gekupferte Seeschiffe und zwar nach **New-York** am 1., 7. und 15. jeden Monats, nach **Baltimore, Philadelphia, New-Orleans, Galveston** in **Texas, Quebeck** in **Canada, Charlestown** in **Süd-Carolina, San Francisco** in **Californien, Port Adeleide** in **Süd-Australien** und nach **Brasilien** am 1. und 15. jeden Monats, wenn es die Jahreszeit gestattet.

Hiebei wird bemerkt, daß alle Schiffe bestens ausgerüstet, verproviantirt, für Auswanderer aufs bequemste eingerichtet sind, und diese sich stets der humansten Behandlung zu erfreuen haben.

Zugleich wird Besorgung der Gelder und Beförderung der Effekten unter Assekuranz nach allen Theilen Amerikas übernommen.

Deren Agent

Herr Friedr. Christ. Püttner in Culmbach

ist zur Abschließung von Verträgen bevollmächtiget und wird auf alle Anfragen genaue Auskunft geben.

Auf vorstehende Anzeige Bezug nehmend, werde ich alle Anfragen bereitwilligst beantworten und jeden Vertrag pünktlichst besorgen; dabei empfehle ich mich noch zur Besorgung von Geldern nach Nord-Amerika, sowie der Reise-Effekten der Auswanderer von hier nach Bremen.

Culmbach, 20. Januar 1852.

Friedr. Christ. Püttner.

Nr. 15. am Markt ist das mittlere Quartier sogleich oder auf Walburgi zu vermiethen.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 15. Bayreuth, Sonnabend den 31. Januar 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 13,066. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Fleischtaxe für den Monat Februar 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Februar 1852 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,
welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

$9\frac{1}{2}$ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
$7\frac{1}{2}$ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
$7\frac{1}{2}$ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
11 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
$7\frac{1}{2}$ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,
welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

$10\frac{1}{2}$ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
$9\frac{1}{2}$ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8 kr. fur das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches,
7 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

9 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
11 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
7 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
11 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg ist der doppelte, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 27. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 12,444. An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die polizeiliche Behandlung der in Bayern reisenden ausländischen Kleinhändler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das autographirte Ausschreiben vom 29. v. Mts. über die polizeiliche Behandlung der in Bayern reisenden ausländischen Kleinhändler wird die Bestimmung in der allerhöchsten Verordnung über das Recht zum Beziehen der inländischen Jahrmärkte vom 8. Mai 1811, wonach jeder ausländische Fabrikant, concessionirter Professionist, mit einem offenen Laden in seinem Wohnorte versehener Kaufmann oder Künstler, sowie der Produzent roher Erzeugnisse auf allen öffentlichen Märkten zuzulassen ist, wenn er sich über diese Qualität durch ein von der Obrigkeit seines Wohnortes ausgestelltes Zeugniß gehörig ausweiset, zur genauen Vollziehung mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, alle dergleichen im Inlande reisende und Märkte besuchende Ausländer, welche den obigen und mit Hinblick auf Art. 18 des Zollvertrags vom 11. Mai 1833 erforderlichen Nachweis nicht besitzen, sofort über die Grenze zu weisen, und solchen Ausländern, welche außer dem Zollverbande wohnen, auch den Nachweis der gehörigen Verzollung der Handelsartikel abzuverlangen.

Bayreuth, den 24. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 782. An die K. Stadtkommissariate und Landgerichte von Oberfranken.

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den sämmtlichen, mit der Ausstellung von Paßkarten betrauten Behörden ein von dem Königl.

Staats-Ministerium des Innern mittels höchster Entschließung vom 22. d. Mts. hieher mitgetheilter Nachtrag zu dem Verzeichniß der in den preußischen Staaten mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden bekannt gegeben.

Bayreuth, den 26. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Nachtrag

zu dem Verzeichnisse der in den preußischen Staaten mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden.

Nr.	Bezirk der Regierung.	Bezeichnung der mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden.
1	Aachen . . .	Der Bürgermeister zu Barmen.
2	Cöln	Der Bürgermeister von Bonn für den Umfang der dortigen Gemeinde.
3	Magdeburg .	Der Magistrat zu Aschersleben.
4	Liegnitz . . .	Der Magistrat zu Jauer.

Ad Num. 786. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Einsendung der Qualifikationslisten der Gerichtsärzte pro $18\frac{51}{52}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken erhalten unter Bezugnahme auf das autographirte Ausschreiben vom 1. April 1846, Num. rescr. 863, die Qualifikation der Gerichtsärzte betr., den Auftrag, innerhalb 14 Tagen, nöthigenfalls im Benehmen mit dem treffenden Physikate hieher anzuzeigen, ob und welche Aenderung am Stande der Qualifikation des dortigen Gerichtsarztes im abgelaufenen Jahre $18\frac{51}{52}$ eingetreten sey.

Ebenso hat diejenige Behörde, in deren Bezirk ein neuer Gerichtsarzt angestellt wurde, wenn sich derselbe die vorschriftsmäßige Zeit auf seiner Dienstesstelle befindet, dessen Qualifikation nach oben allegirter Entschließung binnen gleicher Frist anher einzusenden.

Bemerkt wird, daß die hier gegebene Frist genau eingehalten werden muß, und auf eine Prolongation derselben nicht eingegangen werden kann.

Bayreuth, am 27. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 11,984.

(Die katholische Schul- dann Kirchendienersstelle zu Krazsambach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul- dann Kirchendienersstelle zu Krazsambach, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 360 fl. 16 kr., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Höchstadt an der Aisch oder bei der K. katholischen Distrikts-Schul-Inspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 21. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die Miethş-Veränderungs-Anzeigen betr.)

Die richtige und zuverlässige Führung der neu hergestellten Einwohnerlisten, sowie die Aufsicht auf solche Individuen, welchen der Aufenthalt in hiesiger Stadt nicht zusteht, machen folgende erneuerte Anordnungen nöthig:

1) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, über jede geschehene Miethsveränderung binnen 24 Stunden dem Stadt-Magistrat Anzeige zu erstatten und nicht blos den neu einziehenden Miethsmann, sondern auch den, welcher das Quartier verlassen hat, ausdrücklich zu benennen.

2) Die Miethsleute müssen binnen gleicher Frist ihre Wohnungsveränderung gleichfalls dem Stadt-Magistrat anzeigen.

3) Jeder hiesiger Einwohner, welcher einen Dienstboten aufnimmt oder entläßt, ist verpflichtet, in vorbemerkter Frist von jeder Veränderung mit seinen Dienstboten unter Vorlage der Dienstbotenbücher den Magistrat in Kenntniß zu setzen.

4) Die Unterlassung dieser Anzeigen wird das erstemal mit 30 kr., das zweitemal mit 1 fl. bestraft.

5) Die ohne Erlaubniß des Magistrats erfolgte Auf- und Einnahme eines nicht hieher gehörigen Individuums als Miethsmann zieht eine Strafe von 1 Thaler nach sich.

6) Alle diejenigen Personen, welche keine Befugniß zum Aufenthalt in hiesiger Stadt haben, und sich, ohne Ausweis über ihre Geschäfte oder sonstige Bestimmung dahier befinden, müssen in ihre Heimath zurückkehren. Gegen diese Maßregel schützt nur die Vorzeigung einer vom Stadt-Magistrat ausgestellten und noch nicht ausgelaufene Aufenthaltskarte.

Die Magistratsdiener sind angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Anordnungen zu wachen und jeden Uebertretungsfall sofort zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 28. Januar 1852.

Der Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde.

Dilchert.

Bekanntmachung.

(Das Dienstbotenwesen betreffend.)

Bei dem herannahenden Lichtmeß-Ziele werden hiermit nachstehende polizeiliche Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Mit dem Eintritte gedachten Ziels erfolgt das Ein- und Ueberschreiben derjenigen Dienstboten, welche sich entweder erst in einen Dienst begeben oder ihre Dienstverhältnisse in hiesiger Stadt wechseln und mit diesem Geschäfte wird zugleich die Erhebung der festgesetzten Beiträge der Dienstboten zum städtischen Krankenhause verbunden, für deren richtige Abführung nicht allein die Dienstboten, sondern auch die Dienstherrschaften haftbar sind.

2) Alle neu eintretenden auswärtigen Dienstboten haben sich ohne Verzug bei der unterfertigten Polizeibehörde und zwar im Magistrats-Verhörzimmer zu melden und hiebei die von ihren Heimathsbehörden ausgestellten Dienstbotenbücher, und wenn aus den letzteren ihr bisheriges Betragen nicht zu ersehen ist, besondere Leumunds-Zeugnisse zur Vorlage zu bringen.

3) Solche fremde Dienstboten, welche sich über einen guten Leumund nicht auszuweisen vermögen, oder mit Krankheiten behaftet sind, können zum Dienen dahier nicht zugelassen werden.

4) Für das Ein- und Ueberschreiben der bereits dahier dienenden Dienstboten, so wie zur Einhebung der Beiträge zum Kranken-Institut werden übrigens folgende Termine festgesetzt:

für den I. und II. Distrikt: Donnerstag der 5. Februar von Morgens 8 bis 11 Uhr,

für den III. und IV. Distrikt: Donnerstag der 5. Februar von Nachmittags 2 bis 4 Uhr,

für den V. und VI. Distrikt: Freitag der 6. Februar von Morgens 8 bis 11 Uhr,

für den VII. und VIII. Distrikt: Freitag der 6. Februar von Nachmittags 2 bis 4 Uhr,

für den IX. und X. Distrikt: Sonnabend der 7. Februar von Morgens 8 bis 11 Uhr,

für den XI. und XII. Distrikt: Sonnabend der 7. Februar von Nachmittags 2 bis 4 Uhr,

für den XIII. und XIV. Distrikt: Montag der 9. Februar von Morgens 8 bis 11 Uhr,

für die Gemeinden Saas, Altstadt, Wendelhöfen und Oberobsang: Montag der 9. Februar von Nachmittags 2 bis 4 Uhr.

Nach Ablauf der Termine wird gegen die Zahlungssäumigen sofort mit Zwangsmaßregeln einge-

schritten werden, nachdem die zeitherige Erfahrung gelehrt hat, daß alle Nachsicht fruchtlos ist.

5) Die Dienstherrschaften und Dienstboten werden aufgefordert, sich genau nach diesen polizeilichen Bestimmungen zu richten und im Dawiderhandlungsfalle mit angemessener Strafe bedroht.

Schlüßlich werden die Dienstherrschaften wiederholt aufmerksam gemacht, daß wegen der rückständigen Beiträge ihrer Dienstboten zum Stadtlazarethe die Exekutionsmaßregeln ebenso gegen sie angewendet werden, wie gegen die Dienstboten selbst, sowie die Dienstboten auch im Erkrankungsfalle vor der Zahlung der Beiträge nur auf Kosten ihrer Dienstherrschaften in das Stadtlazareth aufgenommen werden können.

Bayreuth, am 28. Januar 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bekanntmachung.

Da sich häufig Personen unter dem Vorwande, daß sie von der freiwilligen Armenpflege nicht mehr unterstützt würden, auf den Bettel verlegen und die Einwohner dahier belästigen, so wird hiemit bekannt gemacht, daß diejenigen Armen, welche von der freiwilligen Armenpflege keine Unterstützung mehr erhalten, nach dem Ermessen des Armenpflegschaftsraths auf die städtische Armenkasse übernommen worden sind, und daß jeder Hilfsbedürftiger von dem Armenpflegschaftsrath die nöthige Unterstützung erhält, weßhalb jede Gabe an Bettler bei Strafe verboten ist.

Bayreuth, den 23. Januar 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bekanntmachung.

In Folge Sitzungsbeschlußes des Armenpflegschaftsraths vom Heutigen wird nachfolgend die Eintheilung der Armendistrikte und der treffenden Herrn Pfleger mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die hiesigen Einwohner die sie etwa belästigenden Armen, außer an das Armenpflegschafts-Büreau, auch an die hier benannten Distriktspfleger verweisen können.

I. Distrikt, Hs.-Nr. 1 bis 30, Herr Kaufmann Gutmann,
I. Distrikt, Hs.-Nr. 31 bis 65, Herr Religionslehrer Großmann,
" Hs.-Nr. 66 bis 105, Herr Lithograph Burger,
II. Distrikt, Hs.-Nr. 106 bis 134, Herr Prodekan Dr. Vetter,
" Hs.-Nr. 135 bis 160, Herr Buchbinder Peter Kögler,
III. Distrikt, Hs.-Nr. 161 bis 193, Herr Häfnermeister Schaller,
" Hs.-Nr. 194 bis 232, Herr Lehrer Lauter,
IV. Distrikt, Hs.-Nr. 233 bis 272, Herr Gärtnerei-Besitzer Freiberger,
" Hs.-Nr. 273 bis 303, Herr Rothgerbermeister Heinrich Schlenck,
V. Distrikt, Hs.-Nr. 304 bis 318, Herr geistl. Rath Dr. Herd,
" Hs.-Nr. 319 bis 346, Herr Gymnasial-Assistent Großmann,
" Hs.-Nr. 347 — 361, Herr geistl. Rath Dr. Herd,
VI. Distrikt, Hs.-Nr. 362 — 429, Herr Schreinermeister Zimmermann und Herr Pfarrvikar Held,
VII. Distrikt, Hs.-Nr. 430 bis 495, Herr Stadtpfarrer Dr. Dittmar, Herr Schneidermeister Rahm, Herr Kaminkehrermeister Händel,
VIII. Distrikt, Hs.-Nr. 496 bis 549, Herr Gürtlermeister Neukam,
IX. Distrikt, Hs.-Nr. 550 — 635, Herr Schneidermeister Rahm,
X. Distrikt, Hs.-Nr. 636 — 695, Herr Drechslermeister Blanck und Herr Lehrer Mann,
XI. Distrikt, Hs.-Nr. 696 — 707, Herr Gewerbslehrer Schamel,
" Hs.-Nr. 708 — 711, Herr Kaufmann Gutmann,
" Hs.-Nr. 712 — 716, Herr Pfarrvikar Klinger,
" Hs.-Nr. 717 — 720, Herr Gewerbslehrer Schamel,
" Hs.-Nr. 721 — 729, Herr Pfarrvikar Klinger,

XI. Distrikt, Hs.-Nr. 730 — 733, Herr Stadtpfarrer Hopf,
" Hs.-Nr. 734 — 738, Herr Pfarrvikar Klinger,
" Hs.-Nr. 739 — 746, Herr Kaufmann Gutmann,
" Hs.-Nr. 747 — 753, Herr Pfarrvikar Klinger,
XII. Distrikt, Hs.-Nr. 754 — 780, Herr Drechslermeister Blanck und
Herr Lehrer Zapf,
XIII. u. XIV. Distrikt, Hs.-Nr. 1 bis 122, Herr Pfarrer Mengert und
Herr Wundarzt Heunisch II.
Altstadt, Hs.-Nr. 1 — 57, Herr Gürtlermeister Neukamm und
Herr Schneidermeister Rahm.

Bayreuth, am 26. Januar 1852.

Der Armenpflegschaftsrath
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Dilchert.

Bracker.

Der Taglöhner Eberhardt Heumann von Neustädtlein will mit seiner Ehefrau, geborne Schmidt von Gollenbach, sowie seinen 4 Kindern Anna Margaretha, Elisabetha, Johann und Conrad und seinen Neffen Eberhardt Heumann nach Nordamerika auswandern. Wer an genannte Personen Ansprüche zu machen hat, hat dieselben binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses dahier anzumelden.

Bayreuth, den 15. Januar 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Der ledige Pächterssohn Johann Häusinger von Windhof will nach Nordamerika auswandern. Wer an denselben Ansprüche zu machen hat, hat dieselben binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses dahier anzumelden und nachzuweisen.

Bayreuth, 24. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Zu Folge K. Regierungs-Genehmigung vom 9. Oktober 1851, ad Num. Prot. 1172 und vorbehaltlich deren Genehmigung werden am

16. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr

bei der mitunterzeichneten Kgl. Polizeibehörde im Amtslokale zu Bayreuth nachstehende neue Straßenbau-Arbeiten im $\frac{7}{8}$ der II. Stunde vor Altenplos auf der Bayreuth-Coburger Route im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Wenigstbietenden zur Ausführung übergeben werden.

1) Planirarbeiten	. . . . . .	64 fl. 36 kr.,
2) Versteinung	. . . . . .	1000 fl. 7 kr.,
3) Durchlaß	. . . . . .	52 fl. 39 kr.,
4) Uebrige Kosten	. . . . . .	56 fl. 6 kr.
	Summa	1173 fl. 28 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge können im Büreau der Kgl. Bau-Inspektion Bayreuth und von acht Tagen vor der Versteigerung an im Amtslokale des Kgl. Landgerichts Bayreuth vorher eingesehen werden.

Bayreuth, am 22. Januar 1852.

Kgl. Landgericht. Zehrer.

Kgl. Bau-Inspektion. Menzel.

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der K. Eisenbahnbau-Commission zu München vom 24. Januar 1852, Nr. 25,724, und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Samstag am 14. Februar 1852 Vormittags neun Uhr

bei der mitunterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Meistabbietenden zur Ausführung in Akkord vergeben werden, nämlich

die über die fränkische Saale bei Gemünden im Bezirke der mitunterfertigten K. Eisenbahnbau-Sektion zu erbauende Eisenbahnbrücke, Objekt Nr. LXX., ausschließlich der in Regie ausgeführt werdenden Fundationen, veranschlagt zu . . .	159,968 fl. 45 kr.,
sammt der Lieferung des Steinmaterials zum Bahnunterbaue auf die Länge der Brücke, veranschlagt zu	630 fl. 28 kr.,
Im Ganzen	160,599 fl. 13 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom Samstag den 31. l. Mts. Januar 1852 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Kgl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis

Freitag den 13. Februar 1852 Abends 6 Uhr

entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden oder längstens bis

Mittwoch den 11. Februar 1852 Abends 6 Uhr

bei der Kgl. Eisenbahnbau-Commission zu München frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 9, 10 und 11 der allgemeinen Submissions-Bedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahmsfähigkeit, ihr Cautions- und Betriebsvermögen sogleich durch amtliche Zeugnisse genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen. Gemünden, am 27. Januar 1852.

Kgl. Landgericht Gemünden. Kgl. Bayer. Eisenbahnbau-
Dietz. Sektion.
Reisinger, Sektions-Ingenieur.

Bekanntmachung.

Die Karl und Barbara Schubert'schen Eheleute zu Burgstall, welche seither unter Curatel gestellt waren, wurden laut Beschlusses vom Heutigen in die Verwaltung ihres Vermögens wieder eingesetzt und die über sie bestandene Curatel aufgehoben, was hiermit veröffentlicht wird.

Lichtenfels, den 16. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Wer an den ledigen Bäckergesellen Paulus Hain von Guttenberg, welcher nach Amerika auszuwandern beabsichtigt, Ansprüche irgend einer Art zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben spätestens bis zum

9. Februar l. Js.

dahier anzumelden und nachzuweisen, weil nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins demselben der Reisepaß verabfolgt wird. Stadtsteinach, am 22. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Barlet.

Der Bauer Michael Böhm von Treunitz ist gesonnen, mit seiner Ehefrau Elisabetha und seinen Kindern Michael, Barbara, Georg und Margaretha nach Nordamerika auszuwandern. Etwaige Anforderungen an die Auswanderungslustigen sind innerhalb 3 Wochen und zwar längstens bis zum

Montag den 9. Februar c.

dahier anzumelden, entgegengesetzten Falls die Auswanderungserlaubniß ertheilt wird.

Thurnau, den 19. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Langenfaß.

Bekanntmachung.

Der verwittwete Bauer Franz Graßinger von Treunitz ist gesonnen, mit seinen Stiefsöhnen Johann Bezold und Georg Bezold von dort, sowie seinen sämmtlichen rechten Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an die Auswanderungslustigen Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb 14 Tagen und zwar längstens bis zum

9. Februar curr.

dahier anzumelden und geltend zu machen, entgegengesetzten Falles die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird.

Thurnau, den 24. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Langenfaß.

Der Maurergeselle Georg Krauß von Treunitz will mit seiner Mutter, der Wittwe Margaretha Krauß von dort nach Nord-Amerika auswandern. Allenfallsige Anforderungen an dieselben sind innerhalb 14 Tagen und zwar längstens bis

Montag den 9. Februar curr.

dahier anzumelden und geltend zu machen, entgegengesetzten Falls die Auswanderungs-Erlaubniß ertheilt wird.

Thurnau, den 24. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Langenfaß.

Der ledige Johann Hopf und dessen Schwester, die ledige Marianna Hopf von Treunitz haben um die polizeiliche Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht.

Allenfallsige Anforderungen an die Auswanderungslustigen sind innerhalb 14 Tagen und zwar längstens bis zum

9. Februar c.

dahier anzumelden und geltend zu machen, entgegengesetzten Falls die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird.

Thurnau, am 24. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Langenfaß.

Nach hoher Regierungs-Anordnung wird in dem Orte Kleintettau ein neues Schulhaus erbaut und die Ausführung desselben im Wege der Submission an den Mindestbietenden vergeben. Nach dem geprüften Kostenanschlage berechnen sich ausschließlich der von der Schulgemeinde zu leistenden Hand- und Spanndienste:

1)	Maurerarbeit auf	759 fl. 53 kr.,
2)	Zimmererarbeit auf	360 fl. 17 kr.,
3)	Schieferdeckerarbeit auf . . .	130 fl. 30 kr.,
4)	Schreinerarbeit auf	113 fl. 34 kr.,
5)	Schlosserarbeit auf	50 fl. 22 kr.,
6)	Glaserarbeit auf . . . . . und	99 fl. 39 kr.
7)	Häfnerarbeit auf	45 fl. — kr.

Zur Annahme der Angebote steht Termin auf

Dienstag, 10. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Amtssitze dahier an, bis wohin der Plan und Kostenanschlag dahier beliebig eingesehen werden können.

Ludwigsstadt, 26. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Nachdem der gemäß hoher Entschließung der K. Regierung von Oberfranken vom 11. September 1851 unterm 17. November desselben Jahres im öffentlichen Verstriche beschäftigte Verkauf der Staatswaldparzellen, als:

1) der Parzelle Pfetschenleithen zu 13,19 Tagw.,
2) „ „ Letzenbühl zu 25,55 Tagw.,
3) „ „ Brand zu 17,33 Tagw.,
4) „ „ „ „ 1,83 „

die Genehmigung nicht erhalten hat, so wird zum nochmaligen Verkaufe gedachter Waldparzellen am Sitze des K. Rentamts Termin auf

Dienstag den 3. Februar 1852 Vormittags 9 Uhr

mit dem Bemerken anberaumt, daß die Kaufsbedingungen am Verkaufstermine vor dem Beginne der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Horlach und Ebermannstadt, 16. Januar 1852.

Königliches Forstamt. Königliches Rentamt.

Hochfärber. Ebersberger.

Nicht amtliche Artikel.

Der Unterzeichnete, von Einer hohen Königlichen Regierung von Oberfranken bestätigte Agent befördert am 1. und 15. jeden Monats

Auswanderer

nach allen Seehäfen Nord-Amerikas zu den möglichst billigsten Preisen.

Wilhelm Limmer, Kaufmann in Kulmbach, wohnhaft dem K. Landgerichtsgebäude gegenüber.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 25. Januar. Konrad Winterstein, Lohnarbeiter im Neuenwege, mit Anna Prechtel dortselbst.

Den 29. Jan. Georg Weidenhammer, Oekonom im Neuenwege, mit Elisabetha Freyberger, Bauerstochter von Ottmannsreuth.

Geborne:

Den 24. Jan. Ein außereheliches Kind, männl. Geschlechts.

Den 28. Jan. Die Tochter des Bäckermeisters Reiß dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 29. Jan. Der Sohn des Bürgers, Bildhauers und Vergolders Behringer dahier.

Gestorbene:

Den 21. Jan. Der Webermeister Fick in Heinersreuth, alt 70 Jahre und 25 Tage.

Den 22. Jan. Die hinterlassene Wittwe des Mitbürgers und Gutsbesitzers Weber in den Moritzhöfen, alt 87 Jahre, 11 Monate und 17 Tage.

Den 23. Jan. Die hinterlassene Tochter des Nagelschmiedsgesellen Leindecker dahier, alt 15 Jahre und 24 Tage.

Den 24. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 8 Monate und 16 Tage.

Den 26. Jan. Die hinterlassene Wittwe des Königl. Regierungs-Sekretairs Grunwald dahier, alt 60 Jahre, 3 Monate und 20 Tage.

Den 27. Jan. Die ledige Dienstmagd Dechsler dahier, alt 51 Jahre und 3 Monate.

— — Die hinterlassene Bürgers- und Zeugmachers-Tochter Bechert von Goldkronach, alt 65 Jahre, 2 Monate und 25 Tage.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 16. Bayreuth, Dienstag den 3. Februar 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen betreffend.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der Kaiserlich Königlich österreichischen Regierung eine Uebereinkunft über die Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen abgeschlossen worden ist und die gegenseitige Auswechslung der hierüber ausgefertigten Ministerialerklärungen dd. Wien, den 4. Januar 1852 und München, den 17. Januar 1852 stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft nachstehend ihrem ganzen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 22. Januar 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Sekretär,
Mayer.

Uebereinkunft

zwischen der Königlich Bayerischen und der Kaiserlich Königlich österreichischen Regierung wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen.

Nachdem die Königlich Bayerische, sowie die Kaiserlich Königlich österreichische Regierung sich von dem Mißstande überzeugt haben, welcher bei den Requisitionen der Behörden des einen Staates an jene des andern sowohl in Civilsachen unvermöglicher Parteien, als auch in allen Untersuchungssachen mit der gegenseitigen Wiedererstattung der verursachten Auslagen oder sonst erlaufenden Kosten verbunden ist, so sind dieselben übereingekommen, den Rückersatz dieser Kosten gegenseitig aufzuheben.

Zu diesem Ende haben sie nachstehende Bestimmungen verabredet:

1.

In allen Civilrechts- und insbesondere auch in Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen, wo Requisitionen von einer Bayerischen Gerichts- oder Vormundschaftsbehörde an eine österreichische derartige Behörde, oder umgekehrt, erlassen werden, sind nicht blos die baaren Auslagen, sondern auch sämmtliche Sporteln und Gebühren nach den für das requirirte Gericht geltenden Vorschriften berechnet, von der zahlungspflichtigen Partei, wenn letztere zu ihrer Berichtigung hinreichendes Vermögen besitzt, zu erheben und der requirirten Behörde portofrei zu übersenden.

2.

Wenn dagegen die betreffende Partei ein hinreichendes Vermögen nicht besitzt, so haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des anderen sportel- und gebührenfrei zu erledigen und es fallen sonach die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörde, mithin auch alle Vergütung oder Taxe für Zeugenvernehmungen, für Abhaltung der Termine, für den Erlaß oder die Expedition der Verfügungen, desgleichen die Insinuations- und sogenannten Siegelgebühren durchgehends weg: — Requisitionen solcher Art und deren Erledigungen sollen auf der Adresse als Armensache bezeichnet und von den beiderseitigen Postanstalten portofrei behandelt werden.

Die unvermeidlichen baaren Auslagen, welche aus der Erledigung der Requisition erwachsen, z. B. an Botenlöhnen, Copialien, Gebühren der Zeugen oder Sachverständigen, Reisekosten der Richter u. dgl. werden von der requirirten Behörde getragen und der Ersatz kann von ihr gegen die requirirende Behörde nicht beansprucht werden.

3.

Zur Entscheidung der Frage, ob die betheiligte Partei hinreichendes Vermögen zur Bestreitung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll in den beiderseitigen Staaten nichts weiter, als das Zeugniß derjenigen obrigkeitlichen Stelle erfordert werden, unter welcher die betheiligten Personen ihren ordentlichen Wohnsitz (Domicil) haben.

In wie ferne der Kosten wegen gegen diese Personen die Exekution stattfindet, wird nach den Gesetzen des Landes, worin die Exekution zu führen wäre, beurtheilt.

Sollte der Betheiligte seine Wohnung in einem dritten Lande haben, und die Einziehung der Kosten dortselbst auf Schwierigkeiten stoßen, so wird angenommen, daß er kein hinreichendes Vermögen besitze.

4.

Kommt eine Partei, welche lediglich wegen ihrer Mittellosigkeit von der Bezahlung der baaren Auslagen, Sporteln und sonstigen Gebühren in Civilsachen, einschließig der Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen, freigelassen war, durch den requirirten gerichtlichen Act oder sonst im weiteren Zeitlaufe zu — in Hinblick auf den Art. 3 — hinreichenden Zahlungsmitteln, so bleibt der requirirten Behörde unbenommen, die Kosten und Gebühren des Verfahrens in Abzug zu bringen, oder deren Eintreibung von dem requirirenden Gerichte anzusprechen.

5.

Wenn in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen und insbesondere auch bei der Verhaftung und Auslieferung von Verbrechern durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staates an eine solche des andern Staa-

tes bei letzterer baare Auslagen nothwendig werden, oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angesonnen werden, es möge nun das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatskasse oder dem Angeschuldigten oder sonst einem Verpflichteten zuweisen.

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhnungen, dann Protokollirungs-, Schreib- und Abschriftgebühren, Stempeltaxen, sowie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige oder an die Gerichtskassen sonst zu entrichtenden Gebühren und andere Kosten dieser Art.

Die in dieser Weise erlaufenen Kosten sind daher von der requirirten Behörde nach den bei ihr für das Inland geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen und gleich den andern Kosten, welche durch die öffentlichen Kassen zu berichtigen sind, zu bestreiten und zu verrechnen.

6.

Da übrigens bei der Unterlassung einer gegenseitigen Aufrechnung die Verbindlichkeit derjenigen Personen, welche die Untersuchung durch ihr Verschulden veranlaßt haben und die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben seyn soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der zur Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten, und zwar sowohl der baaren Auslagen, als der sonstigen Gerichtsgebühren der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in das für die betreffende Sache angelegte Kostenverzeichniß aufnehmen und geeigneten Falles erheben und unter den Einnahmen verrechnen wird.

7.

Requisitionen in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen und die Erledigungen derselben sind auf der Adresse als Regierungs- oder Criminalsachen zu bezeichnen, und von den beiderseitigen Postanstalten gleichfalls portofrei zu behandeln.

8.

Bei der Stellung von Zeugen und andern Personen vor das auswärtige Gericht in Civil- und Untersuchungssachen sollen diese Personen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß denselben gebührenden Vergütung nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gerichte unverzüglich verabreicht werden.

In so ferne sie dazu eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die erforderlichen Auslagen machen, welche ihm aber von der requirirenden Behörde auf erhaltene Benachrichtigung, und wenn die vorgeladene Person nicht ungehorsam ausgeblieben ist, zurückzuerstatten sind.

9.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll für den ganzen Umfang des Königreiches Bayern und des österreichischen Kaiserstaates Kraft und Wirksamkeit haben und für alle Gerichtsbehörden beider Staaten verbindlich seyn.

Die Bestimmungen desselben sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden.

Jeder der beiden genannten Regierungen steht eine sechsmonatliche Kündigung der gegenwärtigen Uebereinkunft frei.

Die vorstehende Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende des Kaiserlich Königlich österreichischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 17. Januar 1852.

Königlich Bayerisches Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.) v. d. Pfordten.

Mayer.

Ad Num. 11,622.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat December 1851.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Dec. 1. = 6.	128⅔	128⅔	—	23	39	48	48	—	19	24	259⅙	259⅙	—	16	48	17⅚	17⅚	—	5	30	
	7. = 13.	70⅚	62⅚	8	23	57	148⅚	96⅚	52	19	39	253⅚	241⅚	12	16	36	70⅙	56⅙	14	5	15	
	14. = 20.	102⅚	69⅚	33	22	42	77	72	5	19	9	197⅚	197⅚	—	17	3	37⅘	37⅘	—	5	9	
	21. = 27.	34⅘	16⅘	18	24	24	45⅚	17⅚	28	19	42	140⅙	114⅙	26	16	42	34⅚	34⅚	—	5	27	
	31. =	54⅚	34⅚	20	24	18	61	43	18	19	42	59⅓	38⅓	21	16	30	11	11	—	4	48	
Bamberg.	3. Dec.	139½	132½	7	22	17	216⅚	216⅚	—	18	58	171⅚	156⅚	15	16	42	97	90	7	4	45	
	6. =	160½	160½	—	22	26	188⅙	188⅙	—	19	10	239	203	36	16	33	81	81	—	4	12	
	10. =	81⅘	78⅘	3	22	3	218⅘	218⅘	—	19	48	157	142	15	16	5	34	34	—	4	35	
	13. =	90	90	—	22	23	78⅚	75⅚	3	19	36	576	566	10	16	12	131	131	—	4	32	
	17. =	160	110	50	22	12	156⅙	152⅙	4	19	7	120⅘	110⅘	10	15	27	105	87	18	4	30	
	20. =	220	205	15	22	6	108⅙	108⅙	—	19	29	447	397	50	16	40	143	132	11	4	17	
	24. =	106	96	10	22	4	79	79	—	19	36	377	371	6	16	41	14	14	—	4	46	
	27. =	208	208	—	23	38	11½	9½	2	20	7	34	34	—	15	52	7	7	—	4	37	
	31. =	127⅚	127⅚	—	22	2	56½	56½	—	19	—	263½	259½	4	16	2	107	107	—	4	47	
Hof.	4. Dec.	38	38	—	22	42	47	47	—	18	45	29	29	—	9	9	64	64	—	4	36	
	11. =	10	10	—	22	30	48	48	—	18	45	33	33	—	9	27	56	56	—	4	45	
	18. =	26	26	—	22	3	82	82	—	18	45	30	30	—	9	—	86	86	—	5	—	
	24. =	9	9	—	22	24	15	15	—	18	45	11	11	—	9	45	20	20	—	5	—	
	31. =	9	9	—	22	15	26	26	—	19	3	18	18	—	10	6	60	60	—	5	3	

Bayreuth, den 20. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malz.

Ad Num. 812.

Bekanntmachung.

(Schwarzburg-Rudolstädtisches Papiergeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. Juli v. Js. über das Schwarzburg-Rudolstädtische Papiergeld wird in Folge eines höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. d. Mts. weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Präklusivtermin zur Einlösung der im Jahre 1848 emittirten fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Kassenbillets von der fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsregierung bis zum 15. Februar l. Js. unter dem Präjudize verlängert worden ist, daß alle jene Kassenbillets, welche nicht bis Mittag 12 Uhr am genannten Tage bei der fürstlichen Hauptlandeskassa zur Umwechslung präsentirt seyn werden, als werthlos erklärt werden würden.

Bayreuth, den 30. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 717.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises, dann die K. Bau-Inspektionen Bayreuth, Bamberg und Hof.

(Die Anlage enger Kamine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gelegenheitlich der Mittheilung eines im rubricirten Betreff an die K. Regierung von Schwaben und Neuburg ergangenen Rescripts vom 11. d. Mts. hat das K. Staats-Ministerium des Innern besonders eindringlich darauf hingewiesen, daß bei der Anlage enger (s. g. russischer) Kamine in der Nähe von Schindel- und Strohdachungen, strengstens darüber zu wachen sey, daß dieselben ganz nach Vorschrift hergestellt, und stets mit beweglichen Deckeln versehen werden, so wie daß deren Reinigung hinreichend oft und jedesmal mit der größten Vorsicht geschehe, während anderseits durch fortgesetzte ernstlichste Handhabung der Baupolizei auf Beseitigung der Stroh- und Schindeldächer hingewirkt werde.

Indem die obenbenannten Behörden von diesem hohen Erlasse Kenntniß erhalten, werden dieselben beauftragt, pünktlich danach zu verfahren, und insbesondere die Polizeibehörden verpflichtet, die Herstellung von neuen Schindel- oder Strohdächern unter keiner Voraussetzung zu gestatten, und selbst aus größeren Reparaturen bestehenden die Veranlassung zu nehmen, die allmählige Entfernung dieses feuergefährlichen Deckungs-Materials herbeizuführen.

Bayreuth, den 29. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Suspension der Waarenkontrole im Binnenlande betreffend.)

Unter Hinweisung auf die allerhöchste Verordnung vom 9. November v. Js., die Suspension der Waaren-Controle im Binnenlande betreffend (Regierungsblatt Nr. 58, Seite 1377), wird in Folge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. daß der Senat der freien Stadt Frankfurt für die Artikel Kaffee, Zucker, dann baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge die Binnenkontrole vom 1. Februar l. Js. an aufgehoben, dagegen für

Wein, Branntwein und Taback

die Beibehaltung des bisherigen Controlverfahrens angeordnet hat, für den Artikel Taback jedoch nur einstweilen und vorbehaltlich weiterer Verfügung;

II. daß Seitens der K. preußischen Regierung wegen Suspension der Waarenkontrole im Binnenlande vom 1. Februar l. Js. an gleichfalls Anordnungen getroffen, hiebei aber einzelne Distrikte und Waarenartikel

ausgenommen worden sind, in denen und für welche in Preußen ferner noch die auf die Waarenkontrole im Binnenlande bezüglichen Vorschriften (§§. 93 — 97 der Zollordnung,) in Anwendung bleiben werden, — welche Ausnahmen nachstehend zusammengefaßt sind.

Rheinprovinz:

a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen der Kreise Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier;

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee: sämmtliche Kreise des Regierungs-Bezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie die Kreise Wesel (Rees), Duisburg und Düsseldorf auf dem rechten Rheinufer; ferner die Kreise Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie und Malmedy des Regierungs-Bezirks Aachen, der Kreis Prüm des Regierungs-Bezirks Trier und der Kreise Cöln (Stadt- und Landkreis) und Bergheim des Regierungs-Bezirks Cöln;

c. in Beziehung auf den Verkehr mit Wein: die Kreise Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungs-Bezirk Trier) sowie die Wein bauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungs-Bezirk Cöln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Bernkastel, Wittlich, St. Goar und Creuznach (Regierungs-Bezirk Coblenz), sowie des landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim und

d) in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein die Kreise an der Nassauischen und Rheinbayerischen Grenze, namentlich die Kreise Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Kreuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, sowie das Landgräflich Hessische Oberamt Meisenheim und das Großherzoglich Oldenburg'sche Fürstenthum Birkenfeld.

Provinz Westphalen:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, mit Zucker aller Art, Kaffee- und Tabacksfabrikaten die Regierungsbezirke Münster und Minden, die Kreise Lippstadt, Soest, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen und Iserlohn im Regierungsbezirke Arnsberg, sowie die der Provinz angeschlossenen Fürstlich Waldeck'schen und Fürstlich Lippe'schen Gebietstheile.

Provinz Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein die Kreise Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstadt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mannsfelder Seekreis, Mannsfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza, Weißensee, Schleusingen und Ziegenrück, sowie die der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheile nämlich: die Hannover'sche Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode, das Braunschweigische Fürstenthum Blankenburg, Stiftsamt Walkenried und Amt Calvörde, die Anhaltischen Herzogthümer, die Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaften, die Großherzoglich Sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben und das Herzoglich Sächsische Amt Volkerode.

Provinz Brandenburg:

in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker aller Art, Kaffee, Tabacksfabrikaten, Wein und Branntwein aller Art, die Kreise Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und West-Priegnitz;

Provinz Pommern:

in Beziehung auf den Verkehr mit den §. 93 der Zollordnung unter 1 — 6 genannten Waaren der ganze Regierungsbezirk Stralsund, ingleichen die Kreise Demmin, Anclam, Usedom, Wollin, Uekermünde und Cammin, des Regierungs-Bezirks Stettin.

Provinz Schlesien:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergl. mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, ingleichen mit Wein die Kreise Ratibor, Pleß, Gleiwitz, Rybnik, Glatz, Habelschwerdt,

Frankenstein, Neustadt, Neiße, Hirschberg, Landeshuth, Leobschütz, Münsterberg und Waldenburg.

München, den 20. Januar 1852.

Königliche General-Zoll-Administration.

Plank.

Spindlbauer.

Ad Num. 1892.

(Die Wiederbesetzung der erledigten IV. Pfarrstelle zu Schwabach, Dekanats gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem vermöge K. Ober-Consistorial-Entschließung vom 9. d. Mts. die bis jetzt erledigt gewesene 4. Pfarrstelle zu Schwabach, Dekanats gleichen Namens, wieder besetzt werden soll, so wird dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Das Einkommen dieser Pfarrstelle besteht in nachfolgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalt:		
aus Staatskassen:		
a) an baarem Geld	3 fl. 27½ kr.	
b) an Naturalien:		
6 Klafter weiches Scheitholz, à 5 fl.	30 fl. — kr.	
30 Stück weiche Wellen, à 1 fl. 40 kr. per 100 Stück	— fl. 30 kr.	
		33 fl. 57½ kr.
II. An Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		6 fl. 15 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanschlag der freien Wohnung	50 fl. — kr.	
		50 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
an Zehenten in Geld	— fl. 37½ kr.	
in Naturalien:		
7 Scheffel 1 Metz. 2 Vrl. ½ Sechzil. Korn. à 8 fl. 39 kr.	62 fl. 47 kr.	
		63 fl. 24½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	162 fl. 24 kr.	
dann für Uebernahme einiger der Pfarradjunktur zugewiesenen Funktionen	15 fl. — kr.	
		177 fl. 24 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		26 fl. 30 kr.
	Summa	357 fl. 31 kr.

Wird aber durch einen Zuschuß noch auf den Ertrag von 500 fl. erhöht.

Ansbach, den 20. Januar 1852.

Königlich protestantisches Consistorium.

Wegen Ableben des Vorstandes.

Dr. Burkhardt.

Cella, Sekretair.

Bekanntmachung,

die Stipendien-Verleihungen pro 18$\frac{51}{52}$ aus dem Stipendienfonde der Königlichen Universität München betreffend.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

1) für das Jahr 18$\frac{51}{52}$ in dem Fortgenuße von Stipendien im Betrage von je 100 fl. aus den Fonds der K. Universität München die nachgenannten 34 Studierenden zu bestätigen:

I. Rechtscandidaten:

1. Bäuerlein, Alois, von Wallerstein,
2. Besold, Paul, von Wasch,
3. Eilles, Joseph, von München,
4. Gleifenstein, Mich., von Viechtach,
5. Gronen, Georg, von München,
6. Häusler, Georg, von Englmar,
7. Hunglinger, Franz, von Osterhofen,
8. Lang, Ludwig, von München,
9. Luber, Ernst, von Amberg,
10. Megele, Anton, von Waldkirch,
11. Mitter, Joseph, von Haag,
12. Offner, Franz Xaver, von Kellmünz,
13. Regenfuß, Johann, von Langensendelbach,
14. Reschauer, Franz Paul, von Freising,
15. Verstl, Michael, von Nötz,
16. Weiß, Joh., von Tirschenreuth,
17. Zistel, Joseph, von Schallnach,
18. Zottmann, Ludwig, von Weingarten;

II. Candidaten der Cameralwissenschaften:

19. Herb, Joseph, von Warching,
20. Kuhn, Georg, von Rieden,
21. Truckmüller, Joh. Nep., von der Vorstadt Au,
22. Wurmer, Cölestin, von Garmisch;

III. Candidaten der Medicin:

23. Beckler, Herrmann, von Höchstädt,
24. Buchetmann, Anton, von München,
25. Rues, Ludwig, von Pullenreuth,
26. Schelle, Benedict, von Wolfrathshausen,
27. Schmid, Ludwig, von Großinzenmoos;

IV. Candidaten der Philosophie:

28. Bockhardt, Ludwig, von Kempten,
29. Frischholz, Johann, von Hahnbach,
30. Stark, Ludwig, von München,
31. Hartmann, Joseph, von Krottham,
32. Posch, Lorenz, von Reichenhall,
33. Gattinger, Benno, von Ebersbach,
34. Posner, Ignaz, von München;

2) aus den erwähnten Fonds für das Jahr $18\frac{3}{4}$ den nachgenannten 31 Studierenden, jedem ein Stipendium von 100 fl. zu verleihen:

A. Candidaten der Rechte:

1. Martin, Johann, von Höchstädt,
2. Faist, Eduard, von Neuburg,
3. Schnepf, Christoph, von Eichstädt,
4. Söltl, Friedrich, von München,
5. Klein, Joseph, von Freising,
6. Wallinger, Michael, von Döfring,
7. Seibert, August, von München,
8. Collasowitz, Joh., von Schwarzach,
9. Reuder, Ignaz, von Bamberg,
10. Darberger, Franz Paul, von Ziegelberg,
11. Ebner, Anton, von Oberhausen,
12. Hennemann, Rud., von Bamberg,
13. Kummer, Joseph, von Höchstädt,
14. Auer, Heinrich, von Großwelzheim,
15. Kienle, Joachim, von Westernach,
16. Siebenlist, August, von Wiesau,
17. Steinberger, Johann Georg, von Schwarzhofen,
18. Einsele, Hermann, von Moosburg;

B. Candidat der Cameralwissenschaften:

19. Lidschreiber, Jos., von Greisbach;

C. Candidaten der Medicin:

20. Schwarzmann, Constantin, von Speyer,
21. Lutz, Xaver, von Staufen,
22. Permanne, Leopold, von Augsburg,
23. Schöttl, Paul, von Tölz;

D. Candidaten der Philosophie:

24. Baader, Georg, von Ottobeuern,
25. Bielmayr, Julius, von der Vorstadt Au,
26. Zirngiebl, Eberhardt, von Rothenbuch,
27. Bader, Joseph, von Witteshelm,
28. Miller, Anton, von Reichertshofen,
29. Schönbrod, Gustav, von Füßen,
30. Ertl, Otto, von Höchstädt;

E. Candidat des botanischen Stipendiums:

31. Progel, August, von München.

I. Urtheils-Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtsgehof von Oberbayern in Sachen des Felizian Rauch, Buchdruckers zu Innsbruck und Redakteurs der Innsbrucker Zeitung, wegen Mißbrauchs der Presse zu Recht, was folgt:

I. Felizian Rauch, verwittweter Buchdrucker von Innsbruck, ist des Vergehens des Mißbrauchs der Presse, verübt in dem 2. Absatze des in Nr. 73 der Tyroler Zeitung vom 31. März l. Js. enthaltenen Artikels „Münchner Zustände, I. München, den 28. März 1851" durch Schmähung, Beschimpfung und durch Bezeigung der Verachtung an dem K. Präsidenten des Schwurgerichtshofes von Oberbayern und an dem K. Staatsanwalte bei der Schwurgerichts-Verhandlung vom 11. März l. Js., so wie durch Bezeigung der Verachtung gegen die hiebei im Dienste gewesenen Geschwornen schuldig und wird deshalb in eine Gefängnißstrafe von 45 (fünf und vierzig) Tagen und in eine Geldbuße von 36 fl., dann in die Prozeßkosten verurtheilt.

II. Das Blatt der Tyroler Zeitung Nr. 73 des Jahres 1851 ist zu vernichten, in so weit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und wird die besagte Zeitung, in so lange bis gegenwärtiges Urtheil seinem ganzen Inhalte nach vollzogen seyn wird, für den Umfang des Königreichs Bayern verboten.

III. Zugleich wird verordnet, daß vorstehendes Urtheil an der Gerichtstafel, so wie in dem Amtsblatte des Kreises und der allgemeinen Zeitung öffentlich bekannt gemacht werde.

rc. rc. rc.

(Folgende Entscheidungsgründe.)

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberbayern am neunten December achtzehnhundert fünfzig und eins, wobei zugegen waren als Richter: die Herren Gresbeck, Rath am K. Appellationsgerichte von Oberbayern, Präsident des Schwurgerichtshofes, von Täuffenbach, Hauck, Räthe, Hettig, Dr. Rai, Assessoren am K. Kreis- und Stadtgerichte dahier, dann der K. Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte dahier, Wolf, und als Protokollführer der K. Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist Egner.

Gresbeck.

v. Täuffenbach. Hauck. Hettich. Dr. Rai.

Egner.

Vorstehendes, nunmehr rechtskräftiges Erkenntniß wird zum Vollzuge des Absatzes II. desselben hiemit öffentlich bekannt gemacht. Am 23. Jänner 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der Königl. Direktor,

Steyrer.

Sengel.

Augsburg, den 3. Januar 1852.

(Untersuchung gegen den Redakteur Ludwig Schönchen hier, wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am dritten Januar achtzehnhundert zwei und fünfzig Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der K. Direktor Graf Guiot du Ponteil, Vorsitzender, Hederer, Frhr. v. Zoller, Räthe, Schebler, II. K. Staatsanwalt und Accessist Geishof als Protokollführer folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes Schebler in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Ludwig Schönchen dahier, Redakteur der Augsburger Postzeitung wegen Preßvergehens. Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem K. Staatsanwalte unterm 17. vorigen Monats gestellten schriftlichen Antrages auf Verweisung der Sache an das K. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg zur weitern Beschlußfassung:

in Erwägung, daß

1) der Artikel in Nr. 339 der Augsburger Postzeitung am 10. December 1851 „Bonaparte's Staatsstreich und die conservativen Regierungen" am Schlusse Ausdrücke enthält, welche objektiv als Schmähungen unter

den Begriff des Art. 26 des Gesetzes vom 17. März 1850 gegen den Mißbrauch der Presse fallen, daß jedoch

2) aus demselben mehr die Tendenz einer unbemessenen und das Vertrauen in die bestehenden Regierungen schwächenden Beurtheilung ihres Verhaltens, als die Absicht zu beleidigen oder zu beschimpfen hervortritt, daß sohin

3) wenn auch die Voraussetzung weiteren strafrechtlichen Einschreitens hier nicht vorliegt, doch der an und für sich gesetzwidrige Inhalt des Schlusses des erwähnten Artikels den Bestimmungen des Art. 2, Absatz 2 und 3 obigen Gesetzes unterliegt.

Aus diesen Gründen

wird die Vernichtung der vom K. Stadtkommissariate Augsburg mit Beschlag belegten ersten Auflage der Augsburger Postzeitung vom 10. December 1851, Nr. 339 verfügt, übrigens nach Art. 49, Nr. 5, Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848 das weitere strafrechtliche Verfahren gegen den Redakteur dieser Zeitung eingestellt, und die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern des Königreiches verordnet.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. Heberer. v. Zoller.

Geisenhof.

Vorstehendes Erkenntniß wird gemäß Art. 3 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 und Nr. 4 des Ministerial-Rescriptes vom 25. März 1850 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 24. Januar 1852.

Königlicher Kreis- und Stadtgerichtsrath als Untersuchungsrichter,

Ott.

Zäuner.

Ad Num. 661 u. 665. **Bekanntmachung.**

(Ofenbau nach Koch's privilegirter Erfindung betr.)

Die Töpfermeisters-Wittwe Sabina Tröger dahier hat in ihrem Wohn- und Arbeitszimmer einen Kochofen nach Koch's Erfindung durch Umänderung des früheren alten und den dazu weiteren Vorrichtungen bezüglich des Luftzuges und des Kamines erbauen lassen und hat nicht nur mündlich vollste Zufriedenheit über allseitig in Betracht zu ziehende Entsprechung dieses Ofens ausgesprochen, sondern solche auch in dem hier in Abdruck folgenden Zeugniß schriftlich erklärt:

Zeugniß.

Hiemit bezeuge ich, daß ich zu Anfang des Monats November d. Js. durch meinen geprüften Werkführer Müller meinen Koch- und Werkstattofen genau nach der erfundenen Ofenkonstruktion des Herrn Kantors Koch zu St. Johannis habe einrichten lassen. Der Erfolg war genau so, wie er in der Beschreibung nebst Zeichnung über diese Erfindung angegeben ist. Und ich bemerke:

1) Alles was brennt, kann in meinem Ofen aus Thonkacheln zum Verbrauch kommen; als Holz, dürr und grün, Torf auch zerbröckelt, Lohkäse, Steinkohlen, Braunkohlen.
2) Die Ersparung des Brennmaterials gegen früher ist bedeutend, weit über 25 Prozent.
3) Es wird viel mehr Wärme gewonnen, als sonst, so daß jetzt doppelt so viel Töpferwaare in meiner Werkstätte trocknet, als vorher.
4) Das Schürgeschäft ist leichter, wie früher, und der Rauch schmiert gar nicht mehr.
5) Neben meiner Werkstätte wird meine Schlafstube von dem durchziehenden Bogenrohre mäßig erwärmt.
6) Ich bin mit dieser neuen Feuerungsweise sehr zufrieden, möchte sie mit keiner mir bekannten vertauschen, und kann sie Jedermann als sehr vorzüglich empfehlen.

Bayreuth, den 16. December 1851.

Sabina Tröger, Häfners-Wittwe.

Dem zufolge finden wir uns veranlaßt, das Publikum auf Einsichtnahme dieses Ofens zur Ueberzeugung aufmerksam zu machen, und bringen nachstehend auch das uns unterm 19. December v. Js. zugekommene Gutachten des K. Kreisbau-Bureau zu Würzburg zur öffentlichen Kenntniß.

Bayreuth, den 28. Januar 1852.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

Gutachten des K. Kreisbau-Bureau zu Würzburg im Betreff der vom Herrn Kantor und Schullehrer Koch erfundenen eigenthümlichen Ofenkonstruktion mit dem Feuerungs-Luftzuge aus dem dritten Raume.

Die oben bezeichnete Ofenkonstruktion ist zur allgemeinen Verbreitung und vielseitigen Anwendung bestens zu empfehlen, da sie der bisher noch viel zu wenig beachteten Zuleitung atmosphärischer Luft in den Raum unter dem Brennroste eine möglicherweise bis zu dem Grade eines Gebläses gesteigerte Wirksamkeit zu verschaffen geeignet, und für die dem Verbrennungs-Prozesse im Feuerraum (Ofen) besonders günstige rasche Abführung des darin sich sammelnden Rauches und Benützung seiner Wärme durch Verlängerung der Abzugs- oder Rauchrohren Sorge trägt. Es steht zu erwarten, daß bei weiterer Fortbildung der hier vorgeschlagenen Einrichtung dieselbe nicht nur für Oefen und Heerde allein, sondern vielleicht vorzugsweise für größere Feuerungs-Anlagen zu industriellen Zwecken von entschieden günstigem Erfolge begleitet seyn wird.

Würzburg, den 25. November 1851.

Königliches Kreisbau-Bureau von Unterfranken und Aschaffenburg.

(L. S.) Haider, Kreisbaurath.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Sommerbiersatz für das Jahr 18$\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ betr.)

Nach Inhalt des im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 14 enthaltenen Ausschreibens Königlicher Regierung von Oberfranken vom 27. d. M. wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Hinzurechnung des Lokal-Malzaufschlags

Eine Maas Sommerbier

für das heurige Jahr im hiesigen Stadtbezirk sich, wie folgt, regulirt:

1) bei den Brauern
   a) wenn sie das Bier über die Gasse ausschenken, auf 7 kr.,
   b) wenn sie solches in ihren Lokalitäten an Gäste abgeben, einschlüssig des Schenkpreises auf 7½ kr.,
2) bei Schenk- oder Zapfenwirthen auf 7½ kr.

Diese Taxe tritt jedoch erst mit dem Zeitpunkte ein, wenn das Sommerbier an die Reihe kommt, worüber noch besondere Bekanntmachung erfolgt.

Jede Ueberschreitung der Bier-Taxe wird unnachsichtlich mit Zehn Reichsthalern nebst den Untersuchungs-Kosten bestraft.

Bayreuth, den 30. Januar 1852.

Der Stadt-Magistrat, als Distrikts-Polizeibehörde.

Dilchert.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

Nachdem der Gemeindevorsteher Johann Michael Schmidt in Wendelhöfen, seiner Bitte entsprechend, bemerkter Funktion enthoben wurde, ist heute der Oekonom Michael Ordung als Gemeinde-Vorstand zu Wendelhöfen verpflichtet worden; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 26. Januar 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Berechnung
der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 14. Februar 1852 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 17. Januar bis 28. Januar curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	20 fl.	$4\frac{1}{2}$ kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	13 kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl.	24 kr.
Summa	22 fl.	$41\frac{1}{2}$ kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

$308\frac{1}{4}$ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. — Pfd. 29 Lth. $\frac{36}{2723}$ Qu. oder — Pfd. 29 Lth. — Qu.;
1 „ „ „ 8 kr. 1 Pfd. 26 Lth. $\frac{72}{2723}$ Qu. oder 1 Pfd. 26 Lth. — Qu.;
1 „ „ „ 12 kr. 2 Pfd. 23 Lth. $\frac{108}{2723}$ Qu. oder 2 Pfd. 23 Lth. — Qu.;
1 „ „ „ 16 kr. 3 Pfd. 20 Lth. $\frac{144}{2723}$ Qu. oder 3 Pfd. 20 Lth. — Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	23 fl.	$1\frac{1}{2}$ kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl.	14 kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl.	24 kr.
Summa	27 fl.	$39\frac{1}{2}$ kr.

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen:

4 fl. $9\frac{1}{2}$ kr. für $56\frac{1}{2}$ Pfd. Bollenbrod,
— fl. $2\frac{1}{2}$ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	4 fl.	$56\frac{3}{4}$ kr.
Verbleiben	22 fl.	$42\frac{3}{4}$ kr.

Diese verbliebenen 22 fl. $42\frac{3}{4}$ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 15 fl. $43\frac{1}{2}$ kr. auf 111 Pfd. $\frac{1}{4}$ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. $3\frac{226}{5778}$ Qu. oder 3 Lth. 3 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 6 fl. $59\frac{1}{4}$ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 6 Lth. —$\frac{1178}{1677}$ Qu. oder 6 Lth. 1 Qu.

Das s. g. römische Brod, aus $\frac{3}{4}$ Semmel- und $\frac{1}{4}$ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 18 Lth. $1\frac{1}{4}$ Qu.; oder — Pfd. 18 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 4 Lth. $2\frac{3}{4}$ Qu.; oder 1 Pfd. 4 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 23 Lth. — Qu.; oder 1 Pfd. 23 Lth. — Qu.

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 20 Lth. $2\frac{1}{4}$ Qu. oder — Pfd. 20 Lth. 2 Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 9 Lth. $\frac{1}{4}$ Qu. oder 1 Pfd. 9 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 29 Lth. $3\frac{1}{4}$ Qu. oder 1 Pfd. 29 Lth. 3 Qu.

Bayreuth, den 29. Januar 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung

über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.
(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 17. Jan. curr.	23	—	19	36	17	6
" 21. " "	23	12	20	12	16	36
" 24. " "	22	30	20	6	—	—
" 28. " "	23	24	20	24	—	—
Summa	92	6	80	18	33	42
Mit 4 resp. 2 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel und	23	1½	20	4½	16	51
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	3	50¼	3	20¾	2	48½

Bayreuth, den 29. Januar 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Bayreuth, den 19. Januar 1852.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

werden in der Verlassenschaftssache des zu Deggendorf am 17. November 1851 verlebten Kgl. Regimentsaktuars Joh. Baptist Hausladen, in welcher sich durch vorläufige Forderungsanmeldungen bereits eine Ueberschuldung ergeben hat, alle unbekannten Erben und Gläubiger aufgefordert, bis zum

Freitag den 5. März 1852

ihre Ansprüche anzumelden, an diesem Tage aber dahier bei Gericht in eigener Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die vorhandene Verlassenschaft vertheilt würde, ohne sie weiter zu berücksichtigen.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Semmelmann.

Amortisations-Erkenntniß.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth wird hiemit die von der Königlich Bayerischen Bank zu Nürnberg unterm 15. October 1844 auf die nun verstorbene Appellationsgerichts-Direktorswittwe v. Liebeskind über 300 fl. ausgestellte Banknote, B.-Nr. 42,368 für kraftlos erklärt, weil der Aufforderung vom 15. August 1851 ungeachtet binnen der gesetzten Frist der unbekannte Inhaber der beregten Banknote sich diesseits nicht damit gemeldet hat.

Bayreuth, am 21. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung

der Versteigerung von 10 Buchen-Nutzholzstücken und 50 weiche Landerstangen, welche im Revier Limmersdorf befindlich und am

Freitag den 6. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr

beim Gastwirth Schnupp in Altdrossenfeld versteigert werden. Sign. 31. Januar 1852.

Königliches Forstamt Bayreuth.
Seippel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten der Johann und Margaretha Wichischen

Eheleute von Hallstadt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt:

1) das Wohnhaus, Hs.-Nr. 4, Pl.-Nr. 46 und 247, mit Garten, geschätzt auf 750 fl.,
2) zwei dazu gehörige Roppachstheile, geschätzt auf 50 fl., Pl.-Nr. 1292 und 1348,
3) das Feld auf dem Rade, 171 Tagwerk, Pl.-Nr. 3179, geschätzt auf 225 fl.,

und steht Termin dazu an auf

Freitag den 20. Februar Mittag 1 Uhr

in loco Hallstadt im Rathhause daselbst, wozu Kaufsliebhaber, die sich sogleich am Termine über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, geladen werden, mit dem Bemerken, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt, und daß die näheren Strichsbedingungen und die auf den Objekten haftenden Lasten am Termine bekannt gegeben werden. Bamberg, den 12. Januar 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Johann Adam Engert von Zeegendorf wird hiemit sämmtlichen Gläubigern eröffnet, daß das Prioritäts-Erkenntniß vom Heutigen in Kraft der Verkündigung in der Registratur aufliegt.

Bamberg, den 19. Januar 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der K. Eisenbahnbau-Commission zu München vom 24. Januar 1852, Nr. 25,724, und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Samstag am 14. Februar 1852 Vormittags neun Uhr

bei der mitunterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Meistabbietenden zur Ausführung in Akkord vergeben werden, nämlich

die über die fränkische Saale bei Gemünden im Bezirke der mitunterfertigten K. Eisenbahnbau-Sektion zu erbauende Eisenbahnbrücke, Objekt Nr. LXX., ausschließlich der in Regie ausgeführt werdenden Fundationen, veranschlagt zu . . . 159,968 fl. 45 kr., sammt der Lieferung des Steinmaterials zum Bahnunterbaue auf die Länge der Brücke, veranschlagt zu . . . . 630 fl. 28 kr.

Im Ganzen 160,599 fl. 13 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom Samstag den 31. l. Mts. Januar 1852 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Kgl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis

Freitag den 13. Februar 1852 Abends 6 Uhr

entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden oder längstens bis

Mittwoch den 11. Februar 1852 Abends 6 Uhr

bei der Kgl. Eisenbahnbau-Commission zu München frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 9, 10 und 11 der allgemeinen Submissions-Bedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahmsfähigkeit, ihr Cautions- und Betriebsvermögen sogleich durch amtliche Zeugnisse genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen. Gemünden, am 27. Januar 1852.

Kgl. Landgericht Gemünden. Dietz.
Kgl. Bayer. Eisenbahnbau-Sektion.
Reisinger, Sektions-Ingenieur

Renner, Nikolaus, Zimmermann aus Jochenreuth, will nebst Familie nach Nordamerika auswandern.

Zur Liquidation der Schulden desselben wird Termin auf

9. Februar d. Js. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, wozu allenfallsige Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung vorgeladen werden.

Hollfeld, den 17. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Rudolph Götz von Laibaroes will nebst Familie nach Nordamerika auswandern.

Zur Liquidation der allenfallsigen Passiven desselben wird Termin auf

11. Februar d. Js. Vormittags 8 Uhr
bestimmt, an welchem alle Forderungen anzubringen sind, ansonst die Ausbleibenden hiemit präcludirt werden, und Rudolph Götz freien Abzug erhält.

Hollfeld, den 23. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Färbermeisters Bernhardt Will von hier wird das in dem diesseitigen Ausschreiben vom 20. November v. Js. (abgedruckt in der Beilage zu Nr. 336 des Korrespondenten von und für Deutschland, S. 2654 — im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 150 für Oberfranken) näher beschriebene Färberanwesen, Haus-Nr. 49, B.-Nr. 353, am

Freitag den 20. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr
wiederholt dem öffentlichen Verkaufe auf Antrag der Erbsinteressenten unterstellt. Der Hinschlag wird von der Genehmigung der Vormünder und der Curatelbehörde abhängig gemacht und werden die weitern Bedingungen im Termine veröffentlicht.

Hiezu werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen. Stadtsteinach, am 15. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
v. n.
v. Ritter, Assessor.

Bekanntmachung.

Allenfallsige Ansprüche gegen den nach Nordamerika auswandern wollenden ledigen Taglöhner Michael Scherbel von Haslach sind

Donnerstag 5. Februar curr.
bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier zu liquidiren. Ludwigsstadt, 22. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Kuhn.

Der Bauer Michael Böhm von Treunitz ist gesonnen, mit seiner Ehefrau Elisabetha und seinen Kindern Michael, Barbara, Georg und Margaretha nach Nordamerika auszuwandern. Etwaige Anforderungen an die Auswanderungslustigen sind innerhalb 3 Wochen und zwar längstens bis zum

Montag den 9. Februar c.
dahier anzumelden, entgegengesetzten Falls die Auswanderungserlaubniß ertheilt wird.

Thurnau, den 19. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Langensaß.

Bekanntmachung.

Der verwittwete Bauer Franz Graßinger von Treunitz ist gesonnen, mit seinen Stiefsöhnen Johann Bezold und Georg Bezold von dort, sowie seinen sämmtlichen rechten Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an die Auswanderungslustigen Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb 14 Tagen und zwar längstens bis zum

9. Februar curr.
dahier anzumelden und geltend zu machen, entgegengesetzten Falles die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird.

Thurnau, den 24. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Langensaß.

Der Maurergeselle Georg Krauß von Treunitz will mit seiner Mutter, der Wittwe Margaretha Krauß von dort nach Nord-Amerika auswandern. Allenfallsige Anforderungen an dieselben sind innerhalb 14 Tagen und zwar längstens bis

Montag den 9. Februar curr.
dahier anzumelden und geltend zu machen, entgegengesetzten Falls die Auswanderungs-Erlaubniß ertheilt wird.

Thurnau, den 24. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Langensaß.

Der ledige Johann Hopf und dessen Schwester, die ledige Marianna Hopf von Treunitz haben um die polizeiliche Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht.

Allenfallsige Anforderungen an die Auswanderungslustigen sind innerhalb 14 Tagen und zwar längstens bis zum

9. Februar c.

dahier anzumelden und geltend zu machen, entgegengesetzten Falls die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird.

Thurnau, am 24. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Langensaß.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der ledige Bauerssohn J o h a n n D ä n z l e r von Oberharnsbach will nach Nordamerika auswandern.

Diejenigen, welche eine Forderung an ihn zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

Dienstag den 10. Februar l. J. Vormittags

dahier zu liquidiren, widrigenfalls keine weitere Rücksicht auf sie genommen wird.

Burgebrach, den 24. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Wölker.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Kgl. Kämmerer Herr F e r d i n a n d Freiherr von H o r n e c k hat seine sämmtliche Dominikalien des Rittergutes Thurn an die Ablösungs-Kassa abgetreten.

Nachdem gemäß Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 die Rechte Dritter auf die fraglichen Renten hiernach auf die Ablösungs-Kapitalien übergegangen sind, und der Antrag auf die Hinausgabe der letzteren in hiesigem Deposito befindlichen Papiere gestellt worden ist, so werden alle Diejenigen, welche auf die beregten Renten Ansprüche irgend einer Art, insbesondere auch wegen allenfallsiger Baulast zu machen haben, aufgefordert, diese ihre Ansprüche bis längstens

Montag den 1. März 1852

um so gewisser hierorts anzumelden, als nach Umfluß dieser Frist ohne weitere Rücksichtsnahme hierauf die Ablösungs-Obligationen an den Herrn Freiherrn v o n H o r n e c k zum freien Gebrauch hinausgegeben werden würden.

Vorchheim, den 24. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Geiger.

B e k a n n t m a c h u n g.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird am

Sonnabend den 21. Februar 1852, Morgens 9 Uhr beginnend

das Wohnhaus des Kammmachers C h r i s t i a n H e r t e l dahier, in der Sächsischen Auguststraße gelegen, Hs.-Nr. 280, Bes.-Nr. 163, zwei Stock hoch, mit Schiefer gedeckt, im mittelmäßigen Bauzustande, gewerthet auf 1250 fl. und belastet mit 800 fl. Steuerkapital, öffentlich verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hieher eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes von 1837 erfolgt und das Schätzungs-Protokoll dahier eingesehen werden kann. Hof, am 17. December 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Nicht amtliche Artikel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 29. Januar 1852.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		91½
„ à 4 % „	95	
„ à 5 % „ Ausgabe I.	101½	
„ à 5 % „ „ II. à IV.	102	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	94½	
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	683	
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere . . .		120
„ „ „ neue . . .		90

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 17. Bayreuth, Donnerstag den 5. Februar 1852.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Unserer allerhöchsten Entschließung vom 21. November 1851 mit dem ersten Februar dieses Jahres zu Ende gehende Dauer des gegenwärtigen Landtages auf Grund des Tit. VII. §. 23 der Verfassungs-Urkunde bis zum letzten März laufenden Jahres einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 23. Januar 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten also ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretair,
Ministerialrath Epplen.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 11,516. **Bekanntmachung.**

(Die Liquidation Behufs der definitiven Besteuerung im Polizeibezirke Pottenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Steuerkataster-Commission vom 10. d. Mts. wird das Steuer-Liquidationsgeschäft in Gemäßheit der Bestimmungen des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 und der nachgefolgten Instruktion vom 19. Januar 1830 (Regierungsblatt Seite 301) in dem Polizeibezirke Pottenstein begonnen werden.

Damit nun von Seite der K. Behörden sowohl, als der Stiftungen, Pfarreien, Communen und Privaten diesem wichtigen Geschäfte die gesetzlich gebührende Aufmerksamkeit und gehörig mitwirkende Thätigkeit gewidmet werde, werden die genannten Betheiligten mit Hinweisung auf die Bestimmungen der Liquidirungs-Instruktion vom 19. Januar 1830, §§. 6, 38 und 39 zur bereitwilligsten Unterstützung des K. Steuerliquidations-Commissairs, welcher später noch namhaft gemacht werden wird, nachdrücklichst aufgefordert.

Gleichzeitig werden zwei Finanz-Ministerial-Entschließungen vom 21. December 1829 und 27. Mai 1830 zur Kenntnißnahme im nachstehenden Abdrucke unter strenger Aufforderung an die Betheiligten mitgetheilt, die zum Zwecke des Steuerliquidations-Geschäftes nothwendigen Behelfe (§. 8 der Liquidirungs-Instruktion) richtig und vollständig vorzubereiten und auf den Grund der Gegenwart evident zu stellen, damit sofort Anstände und Störungen im Liquidations-Vollzuge vermieden werden.

Bayreuth, am 31. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Nr. 16,878.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen in rubricirtem Betreffe an die K. Regierungen des Rezat- und Oberdonaukreises, K. der F. erlassen wurde, zeigt nachstehende Abschrift zur Wissenschaft auf den Bericht vom 5. December l. Js.

München, den 21. December 1829.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Graf Armannsperg.

Durch den Minister,
der General-Sekretair,
an dessen Statt:
v. Mayr.

An die K. Steuerkataster-Commission.
Steuer-Liquidation betr.

Copia.

„Es sind mehrere Anzeigen von Liquidations-Commissarien zur Vorlage gekommen, aus welchen hervorgeht, wie sehr ihr Geschäftsbetrieb dadurch erschwert und verzögert wird, daß die rentamtlichen Bücher nicht in jenem Zustande sind, in welchem sie, um zuverlässige Anhaltspunkte zu gewähren — seyn sollen. Häufig sind auch die Umschreibungen im Rückstande, und besonders fehlen oft die Nachweise über die letzten Handlohnsfälle. —

Da meistens die Ursache hievon in der früheren Geschäftsführung bei den Rentämtern gesucht werden muß, so ist wohl eine gänzliche Hebung dieser, das Liquidations-Geschäft hemmenden Umstände — gegenwärtig nicht wohl möglich: um so mehr aber müssen die Aemter, in welchen solche Anstände sich ergeben, mit aller Anstrengung auf die Beseitigung derselben und auf die Vervollständigung ihrer Bücher hinarbeiten.

Die Kgl. Regierung erhält daher den Auftrag, ihre Rentämter nicht nur hiezu, sondern auch vorzüglich dahin

anzuweisen, daß sie die Liquidations-Commissäre auf alle mögliche Weise in ihrem Geschäfte unterstützen und nach Kräften zur Beförderung desselben beitragen.

Zugleich wird die Kgl. Regierung beauftragt, für Betreibung der — über Renten rc. rc. mit Grundherren anhängigen Aktivprozesse Sorge zu tragen, da von der Beendigung derselben der raschere und geregeltere Fortgang der Liquidirung und Katastrirung abhängig ist."

München, den 21. December 1829.

An die K. Regierungs-Finanzkammern des Rezat- und des Oberdonaukreises also ergangen.

Nr. 7062.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen im rubrizirten Betreffe an die K. sämmtlichen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, erlassen wurde, zeigt nachstehende Abschrift zur Wissenschaft mit dem Auftrage, die Liquidations-Commission hienach anzuweisen. München, den 27. Mai 1830.

Aus Seiner Majestät des Königs allerhöchster Spezial-Vollmacht.
v. Stürmer.

Durch den Minister,
der General-Sekretair
Gietl.

An die K. Steuerkataster-Commission.
Liquidations-Wesen betr.

Copia.

„Behufs des definitiven Grundsteuer-Katasters müssen bei Liquidirung der unständigen Gutsveränderungsgefälle, Handlöhne u. s. w. von dem letzten Veränderungs-Falle jedesmal das Datum, die Schätzungssumme, die Prozente, und die erhobene Gefällssumme eruirt werden. — Um nun in dieser Hinsicht den Liquidations-Commissarien ihr Geschäft zu erleichtern und in vielen Fällen möglich zu machen, wurden dieselben angewiesen, bei der Liquidations-Vornahme immer die Rentämter in Kenntniß zu setzen, nach welcher Reihenfolge die Gemeinden der Liquidation unterstellt werden.

Die Kgl. Regierungen werden beauftragt, die Rentämter anzuweisen, den Liquidations Commissarien sodann nach der von ihnen angegebenen Reihenfolge der Gemeinden immer die nothwendigen Verzeichnisse, welche die im §. 25 der Instruktion vom 20. März l. Js. (Rggsbl. 1830 St. 10) aufgeführten Daten zu enthalten haben, in geeigneter Ordnung und Fertigung zu übersenden. — Zugleich sind die Rentämter anzuweisen, alle amtlichen Gefälle-, Zins-, Stift- und Gilt-Register nach dem Stande der Gegenwart zu ergänzen und evident zu halten, und solche mit den polizeilichen Haus-Nummern nach den — von der Kataster-Commission gegen Rückgabe zu empfangender revidirter Hausnummern und Namenlisten zu versehen.

Es wird übrigens von dem Eifer der Kgl. Regierungen gewärtiget, daß sie alle Mittel anwenden werden, dem Liquidationsgeschäfte allen nur möglichen Vorschub zu geben und die Commissäre durch die Rentämter auf jede thunliche Weise unterstützen zu lassen.

München, den 27. Mai 1830.

Aus Seiner Majestät des Königs allerhöchster Special-Vollmacht.

Durch den Minister
der General-Sekretär.

An sämmtliche Kgl. Kreisregierungen,
Kammern der Finanzen.
Liquidations-Wesen betr.

Ad. Num. 680. (An sämmtliche Distriktspolizei- und Schulbehörden von Oberfranken. (Thierquälerei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Münchener Verein gegen Thierquälerei hat in mehreren neuerdings bei dem K. Staats-Ministerium des Innern eingereichten Vorstellungen angeführt, daß vielfältig noch grelle Mißhandlungen des Zug- und Schlachtviehes vorkommen, und die wegen Abstellung der Thierquälerei erlassenen Anordnungen und Verfügungen wenig beachtet und befolgt werden.

In Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern, beider Abtheilungen vom 5. d. M. werden daher sämmtliche Distriktspolizei- und Schulbehörden auf das unterm 16. Juni 1839 ergangene höchste Ministerial-Ausschreiben, Thierquälerei betr. (Kreis-Intelligenzblatt 1839 Nr. 83), mit dem Auftrage wiederholt aufmerksam gemacht, für den stracken Vollzug der im Regierungsbezirke gegen Abstellung und Verhütung der Thierquälerei bestehenden Bestimmungen Sorge zu tragen, und insbesondere die Schulbehörden aufgefordert, darüber zu wachen, daß durch zweckmäßigen Unterricht in den Schulen der heranwachsenden Jugend tiefer Abscheu gegen jede Art von Thierquälerei immer mehr eingeprägt werde.

Bayreuth, den 30. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 11,887. Bekanntmachung.
(Die Wahl und Ernennung von Landwehr-Offizieren in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahl-Vorschlag wurden von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken nachbenannte Offiziere bei dem Landwehr-Bataillon der Stadt Bayreuth ernannt und beziehungsweise befördert:

1) zum Hauptmann der bisherige Oberlieutenant Andreas Händel,
2) zum Oberlieutenant der bisherige Unterlieutenant Michael Burger,
3) zum Unterlieutenant der Färbermeister Georg Julius Richter.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 30. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 9805. Bekanntmachung.
(Die Wahl und Ernennung eines Landwehr-Offiziers zu Forchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahl-Vorschlag wurde der bisherige Junker Heinrich Daig zum Unterlieutenant bei dem Landwehr-Bataillon Forchheim von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken ernannt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 30. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 767. **Bekanntmachung.**

(Die Agenturen der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der General-Agent der München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Freiherr v. Schätzler in München hat die Agentur der gedachten Gesellschaft für den Landgerichtsbezirk Höchstadt an der Stelle des nach Ansbach versetzten bisherigen Agenten Schuster dem Lehrer und Chorregenten Math. Lindner in Höchstadt übertragen.

Dieß wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß von Seite des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten laut höchsten Rescripts vom 19. d. Mts. eine Erinnerung gegen diese Agenturbestellung nicht obwaltet.

Bayreuth, den 29. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung,

die Vertheilung der Stipendien aus dem allgemeinen Fonde pro $18\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ betr.

Seine Majestät der König haben aus dem durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfonde für das Jahr $18\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ Nachbenannten ein Stipendium von je 100 fl. allergnädigst zu bewilligen geruht:

A. An der Universität München.

a) Candidaten der Theologie;

1) Denk, Johann, von Kötzting,
2) Braml, Joh. Bapt., von Bärenried,
3) Gruber, Joseph, von Massing;

b) Candidaten der Rechte:

4) Hoffmann, Carl Th., von Landshut,
5) Vogel, Julius, von Zweibrücken,
6) Kreppel, Franz, von Bamberg,
7) März, Friedrich, von Kirchheimbolanden;

c) Candidaten der Medicin:

8) Nußbaum, Joh. Nep., von München,
9) Bratsch, Friedrich, von Riedenburg,
10) Enzensperger, Ignatz, von Kaufbeuern;

d) Candidaten der Philosophie:

11) Mayer, Constantin, von Bamberg,
12) Graßberger, Lorenz, von Hartpenning,
13) Britzelmaier, Jos., von Augsburg,
14) Riesch, Carl, von Rockexhausen,
15) Seitz, Anselm, von Leitershofen;

e) in der Vorbereitungspraxis befindliche Rechts-Candidaten:

16) Frey, Philipp, von München,
17) Giehrl, Rudolph, von Nürnberg,
18) Rudl, Carl, von Landsberg,
19) Reiser, Johann, von München;

f) in biennio an der Universität befindliche Mediciner:

20) Gumbinger, Otto, von Immenstadt,
21) Auer, Ludwig, von Landshut.

B. An der Universität Würzburg.

a) Candidat der Theologie:

1) Lutz, Carl von Großheubach;

b) Candidaten der Rechte:

2) Schmitt, Julius, von Klingenberg,
3) Schmidt, Wilhelm, von Windsbach,
4) Greß, Georg, von Schwebenried;

c. Candidat der Medizin:

5) Lammert, Gottfried, von Frammersbach;

d) Candidaten der Philosophie und Philologie:

6) Pfülff, Johann, von Würzburg,

7) Zeiß, Georg, von Wettringen,
8) Grünewald, Georg, von Humprechtshausen;

e) in der Vorbereitungspraxis befindliche Rechts-Candidat:

9) Huller, Georg Anton, von Ebern;

f) in biennio an der Universität befindliche Mediziner:

10) Wolf, Carl, von Münchberg,
11) Wirsing, Michael, von Zell,
12) Beer, Joseph, von München.

C. An der Universität Erlangen.

a) Candidaten der Theologie.

1) Schmidt, Ferdinand, von Neudrossenfeld,
2) Weil, August, von Speyer,

b) Candidaten der Rechte:

3) Braungart, Rudolph, von Obbach,
4) Schöner, Wilhelm, von Gunzenhausen,
5) Küster, Friedrich, von Puschendorf,
6) Buchheit, Carl, von Bayreuth,
7) Arnold, Wilhelm, aus Vilseck;

c) Candidat der Medicin:

8) Schneider, Carl, aus Presseck;

d) Candidaten der Philosophie und Philologie:

9) Unkauf, Georg, aus Oberkonnersreuth,
10) Dombart, Bernhard, von Arzberg;

e) in der Vorbereitungspraxis befindliche Rechts-Candidaten:

11) Schöner, Christian, von Hof,
12) Striedinger, Friedr., von Schwabach,
13) Wirth, Carl, von Arzberg;

f) in biennio an der Universität befindlicher Mediciner:

14) Hoffmann, Carl, aus Baiersdorf.

D. Für polytechnische und künstlerische Ausbildung.

a) den polytechnischen Schülern:

1) Gschendtner, Thomas, von Laaber, mit 75 fl.
2) Beeringer, Johann, von Amberg, mit 50 fl.
3) Wirthshofer, Rupert, von Emerting mit 50 fl.
4) Volkert, Ferdinand, von München, mit 50 fl.
5) Richter, Joseph, von Würzburg, mit 50 fl.
6) Deittel, Aquilin, von Königshofen, mit 50 fl.
7) Rügemer, Alois, von Würzburg, mit 50 fl.
8) Melchior, Joseph, von Mittelberbach, mit 50 fl.

b. dem Ingenieur-Eleven:

Müller, Heinrich, aus Schweinfurt, mit 75 fl.

c) dem Eleven der K. Akademie der bildenden Künste:

Baumann, Lorenz, aus Hardt, Landgerichts Haag, mit 100 fl.

Eichstädt, den 16. Januar 1852.

Erkenntniß.

(Die Untersuchung wegen einer der Buchhandlung Riegel und Wießner in Nürnberg zugesandten Druckschrift, Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt hat am 16. Januar 1852, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. v. Haller, Präsident, v. Flembach, Waltenmaier, Miller, Räthe, Freiherr v. Aretin, Assessor, Dr. Barth, Oberstaatsanwalt, und Then, Sekretair, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des genannten Oberstaatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen der, der Buchhandlung Riegel und Wießner zu Nürnberg zugesandten Druckschrift: „Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution von 1789. Robespierre's gesammelte Schriften, Erster Band. — Kassel, Ernst Balde 1852;" auch noch mit dem besondern Titel versehen: „Nachgelassene Schriften und Reden von Maximilian Robespierre, nach der französischen Ausgabe von Laponneraye, Erster Band, Kassel, Ernst Balde, 1852.

Nach Einsicht und Ablesung der betreffenden Stellen dieser Schrift, dann der Untersuchungs-Akten, insbesondere des Erkenntnisses des K. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg vom 2. d. Mts., wodurch das Strafverfahren eingestellt und die Rückgabe der konfiszirten Schrift an Carl Mainberger, als Eigenthümer der Handlung Riegel und Wießner, verordnet wurde, sowie der Berufungs-Anmeldung des Staatsanwaltes am benannten Gerichte vom nämlichen Tage.

Nach Ansicht des schriftlichen Antrags des K. Oberstaatsanwaltes Dr. Barth vom 12. d. Mts.

In Erwägung,

1) daß in der genannten Schrift der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Königs angegriffen ist, sohin Art. 16 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse auf dieselbe Anwendung findet,
2) daß zwar eine Person, gegen welche wegen dieses Preßerzeugnisses nach Art. 1 des erwähnten Gesetzes eingeschritten werden könnte, nicht gegeben ist,
3) daß jedoch der gesetzwidrige Inhalt dieser Schrift die Unterdrückung derselben nach Absatz 2 und 3 im Art. 2 desselben Gesetzes zur Folge hat.

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Appellationsgericht unter Bestätigung der vom K. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg am 2. d. Mts. ausgesprochenen Einstellung des Strafverfahrens, den weitern Beschluß dieses Gerichts abändernd, in Hinblick auf Abs. 2 im §. 1, Tit. 2 der Verfassungs-Urkunde, dann auf Art. 16, so wie Absatz 2 und 3 des Art. 2 und Art. 3 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse:

daß die Eingangs erwähnte Druckschrift, in so weit sie nicht im Privatbesitze sich befindet, zu unterdrücken seye; — und verordnet die Bekanntmachung des Erkenntnisses in den Kreis-Intelligenzblättern der sämmtlichen Regierungsbezirke, so wie die Bekanntgabe des Erkenntnisses an den Buchhändler Carl Mainberger zu Nürnberg.

Also geschehen zu Eichstädt, wie Eingangs gemeldet.

v. Haller.

(L. S.) v. Flembach. Miller. Waltemair. B. v. Aretin.

Then.

Ad Num. 12.

Bekanntmachung.

(Anbau und Ausartung des Standen-Roggens und Talavera-Waizens betreffend.)

Auf besondere Veranlassung wünschen wir nicht allein von unseren landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's, sondern auch von allen jenen Oekonomie- und Gartenbesitzern des oberfränkischen Kreises, welche sogenannten Stauden-Roggen und Talavera-Waizen seit mehreren oder wenigen Jahren angebaut haben, — schriftliche oder auch möglich mündliche Mittheilungen darüber, ob nach gemachten, bestimmten praktischen Erfahrungen

1) Ausartungen beider Getraidearten vorgekommen sind,
2) in welchem Zeitraume und in welchem Grade dieselben sich vollzogen haben und
3) ob und welche Gegenmittel zur Verhütung derselben angewendet worden sind und mit welchem Erfolge.

Der Zustellung möglicher Mittheilungen, — wie verlangt, sehen wir innerhalb 14 Tagen entgegen.

Bayreuth, den 30. Januar 1852.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

von Hagen.

Herzog.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den Landrichter Johann Jakob Stobäus von Naila bis auf weitere allerhöchste Verfügung in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen und zum Landrichter von Naila den I. Assessor des Landgerichts Gunzenhausen, Friedrich v. Ammon, allergnädigst zu befördern.

Bekanntmachung

Zu Folge K. Regierungs-Genehmigung vom 9. October 1851, ad Num. Prot. 1172 und vorbehaltlich deren Genehmigung werden am

16. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr

bei der mitunterzeichneten Kgl. Polizeibehörde im Amtslokale zu Bayreuth nachstehende neue Straßenbau-Arbeiten im $\frac{7}{8}$ der II. Stunde vor Altenplos auf der Bayreuth-Coburger Route im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Wenigstbietenden zur Ausführung übergeben werden.

1)	Planirarbeiten	64 fl. 36 kr.,
2)	Versteinung	1000 fl. 7 kr.,
3)	Durchlaß	52 fl. 39 kr.,
4)	Uebrige Kosten	56 fl. 6 kr.
	Summa	1173 fl. 28 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge können im Büreau der Kgl. Bau-Inspektion Bayreuth und von acht Tagen vor der Versteigerung an im Amtslokale des Kgl. Landgerichts Bayreuth vorher eingesehen werden.

Bayreuth, am 22. Januar 1852.

Kgl. Landgericht. Zehrer. — Kgl. Bau-Inspektion. Menzel.

Im Wege der Rechtsverfolgung soll am

27. Februar curr. Vormittags 10 Uhr,

das dem Maurergesellen Wolfgang Adam Hammon in Lessau gehörige

$\frac{1}{2}$ Wohnhaus in Lessau, Hs.-Nr. 15 mit $\frac{1}{2}$ Stallung und Keller, dann $\frac{1}{32}$ Tagw. Garten, B.-Nr. 173a1, belastet mit $1\frac{1}{4}$ kr. Gefällsbodenzins, Handlohn zum 10 fl. nach Bayreuther Observanz, 80 fl. Haussteuerkapital, geschätzt auf 230 fl.

im dortigen Wirthshause dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kaufsbedingungen im Termine selbst werden bekannt gegeben werden, und daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Bayreuth, am 19. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung

der Versteigerung von 10 Buchen-Nutzholzstücken und 50 weiche Landerstangen, welche im Revier Limmersdorf befindlich und am

Freitag den 6. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr

beim Gastwirth Schnupp in Altdrossenfeld versteigert werden. Sign. 31. Januar 1852.

Königliches Forstamt Bayreuth.

Seippel.

Die zum innern Hospitalhof gehörenden Felder sollen auf das Fruchtjahr 1852 in 24 verschiedenen Abtheilungen, von je 1 bis 3 Tagwerken an Ort und Stelle öffentlich und meistbietend verpachtet werden. Termin hiezu ist auf

Montag den 16. Februar Nachmittags 1 Uhr

anberaumt, wobei zugleich die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden.

Sammelplatz an der Kulmbacher Straße, oberhalb der Herzogsmühle. Bayreuth, am 2. Februar 1852.

Die Hospitalverwaltung.

Bekanntmachung

Zur Vollstreckung der Exekution wird das dem Kaufmann Karl Krauß gehörige Wohnhaus, Nr. 110, in der Ludwigsstraße dahier gelegen, sammt Zubehör, taxirt auf 8410 fl. und mit 3000 fl. Steuerkapital belastet, hiedurch dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Verkaufs-Termin auf

Freitag den 20. Februar 1852 Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang geladen werden, daß das Schätzungs-Protokoll in der Registratur eingesehen werden kann und der Zuschlag nach Vorschrift des §. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, vorbehaltlich des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Hof, am 17. November 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Joh. Schmitt jünger von Melkendorf wird das zur Massa gehörige Wohnhaus, Stallung, Hofraum, Obst- und Gemüsegarten und Gemeinderecht, Pl.-Nro 77 a et b, anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Freitag den 27. Februar früh 10 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorstehers Holzschuh zu Melkendorf mit der Bemerkung anberaumt, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 26. Januar 1852.

Königliches Landgericht I.

v. Haupt.

Der ehemalige Scribent Ernst Meyer von hier wurde wegen Winkelagentie mit 36stündigem, einfach geschärftem Polizei-Arreste hierorts abgestraft, was zur Warnung des Publikums vor dem genannten Meyer hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kulmbach, am 13. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

In der Kaufmann und Fabrikbesitzer Christoph Heinrich Brandenburg'schen Verlassenschaft dahier wird die Waldung von 216 Tagw. 42 Dezimalen im Reichsforst, B.-Nr. 119, 215 und 254, belastet mit 2 fl. 57¾ kr. Steuersimplum, tarirt auf 21,264 fl. 46 kr. auf Antrag der Erben wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und Bietungstermin auf

Dienstag den 9. März curr. Vormittags 10 Uhr

dahier angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen werden.

Wunsiedel, am 26. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Es wird bekannt gegeben, daß der Korbmacher Konrad Meier und Eva Barbara Mohr, beide von Redwitz nach Ehevertrag vom 10. December v. Js. bezüglich desjenigen Vermögens, welches beide Personen inhaltlich jenes Vertrages in ihre Ehe einbrachten, die Gütergemeinschaft Platz greifen lassen, solche aber in Beziehung auf alles anderweitige Vermögen unter sich ausgeschlossen haben.

Lichtenfels, den 10. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Bäckermeisters Gottfried Kastner jun. dahier, bestehend in:

1) dem Wohnhause, Hs.-Nr. 39 mit Hintergebäuden und realem Backfeuerrecht, B.-Nr. 200 und 214, geschätzt auf 4500 fl.,
2) einem am Hause befindlichen Gemüsgärtlein, B.-Nr. 201, tarirt auf 80 fl., und
3) einem Waldrecht auf jährlich ¾ Klafter Holz aus der Münchberger Stadtwaldung, B.-Nr. 203, geschätzt auf 80 fl., belastet mit 340 fl. Grundsteuerkapital, am

Montag den 23. Februar 1852 Vormittags 10 Uhr

an unterfertigter Stelle wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag diesmal ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgt.

Münchberg, den 10. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Rudolph Götz von Laiberoes will nebst Familie nach Nordamerika auswandern.

Zur Liquidation der allenfallsigen Passiven desselben wird Termin auf

11. Februar d. Js. Vormittags 8 Uhr

bestimmt, an welchem alle Forderungen anzubringen sind, ansonst die Ausbleibenden hiemit präcludirt werden, und Rudolph Götz freien Abzug erhält.

Hollfeld, den 23. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung
und
Erkenntniß.

In dem Verschollenheitsverfahren des landesabwesenden Albert Hofmann von Höchstadt erkennt das Königliche Landgericht als Civilgericht zu Recht:

I. Albert Hofmann von Höchstadt sey als verschollen zu erklären,

II. dessen Vermögen sey an seine nächsten Verwandten, nämlich an die Kinder des verlebten Georg Scheumann dahier ohne Kaution hinauszugeben,

III. die über die bisherige Vermögens-Verwaltung und dem Verschollenheitsprozesse erwachsenen und noch nicht berichtigten Kosten seyen aus der vorhandenen baaren Massa vornweg zu vergüten.

2c. 2c.

Vorstehendes Erkenntniß wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß dessen Entscheidungsgründe in der Registratur dahier zur Einsicht offen liegen.

Höchstadt, am 28. Januar 1852.

Königliches Landgericht Höchstadt a. d. A.

Klein.

Bekanntmachung.

Nachdem der Steigerer des Michael Trautner'schen Wohnhauses dahier, wie dieses in der Bekanntmachung vom 29. März v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt von Oberfranken Nr. 54 und 59, Allg. Anzeiger Nr. 33 und 38, Korresp. v. u. f. Deutschland Beil. zu Nr. 135) näher beschrieben ist, den Strichschilling nicht einbezahlt hat, so wird solches auf gläuberischen Antrag neuerlich dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu anmit auf

Mittwoch den 18. kommenden Mts. Vormittags 10 — 11 Uhr

im Gerichtslokale Termin anberaumt.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 1600 fl. erfolgen, die Bekanntmachung der Strichsbedingungen am Termine geschehen und von Steigerern die dem Gerichte unbekannt sind, der legale Nachweis über Leumund und Zahlungsfähigkeit gefordert wird.

Weismain, den 21. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Halm.

Bekanntmachung.

In dem Conkurse des Pankratz Tremel, Müllers von Altenkundstadt, wurde das von dem Schuldner im Wege der Restitution eingeführte Rechtsmittel der Revision oberstrichterlich verworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage wieder anberaumt, wie folgt:

1) zur Anmeldung und rechtsgenügenden Nachweisung der Forderungen und ihrer Vorzugsrechte auf
Montag den 23. Februar curr.,

2) zur Abgabe und Nachweisung der Einreden auf
Montag den 22. März curr.,

3) zur Replik auf
Mittwoch den 21. April curr.,

4) zur Duplik auf
Dienstag den 4. Mai curr.
jedesmal früh 8 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche gerichtsbekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter Hinweisung auf die in dem Proklama vom 31. October v. Js. bereits ausgedrückten gesetzlichen Rechtsnachtheile geladen.

Zugleich wird Termin zur öffentlichen Versteigerung der in der öffentlichen Bekanntmachung vom 31. October v. Js. (vergl. Korresp. v. u. f. Deutschland 2. Beilage zu Nr. 323, Seite 2550, Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 141, Seite 1387, Bamberger Tagsblatt vom 15. November 1851, Nr. 314, Seite 1740) namhaft gemachten Gantrealitäten, nämlich die Wiesenmühle und mehrere walzende Grundstücke, auf

Montag den 1. März Vormittags 10 Uhr

in der Wiesenmühle zu Altenkundstadt anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungspreis erreicht hat.

Die übrigen Strichsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Der Massakurator Georg Rittweger zu Altenkundstadt ist angewiesen, die Verkaufsrealitäten Strichsliebhabern mittlerweile vorzuzeigen und können die Belastungsverhältnisse aus den Gerichtsakten in der Registratur eingesehen werden.

Weismain, den 27. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Halm.

Weidenberg, den 2. Januar 1852.

Bekanntmachung.

Das gegen den Maurermeister Michael Dumbach

von Weidenberg erlassene Erkenntniß auf Eröffnung des Universal-Konkurses ist in Rechtskraft übergegangen.

Demnach werden die gesetzlichen Gantäge, und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderung und deren Nachweisung auf den

24. Februar curr.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angebrachten Forderungen auf den

26. März curr.,

3) zur Abgabe der Replik und Duplik auf den

27. April curr.

jederzeit Vormittags 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der gegenwärtigen Massa, das Außenbleiben an den übrigen Ganttägen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Cridars in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben, und wird hiebei noch in Gemäßheit der Prioritätsordnung §. 32 bemerkt, daß die Aktivmasse 1490 fl., die Passivmasse aber sich auf 2475 fl. 26¼ kr. beläuft.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Von den diesamtlichen Magazins-Vorräthen sollen dermalen

400 Centner Heu, und
400 Centner Grummet,

größtentheils von der vorzüglichsten Qualität verkauft werden; und es können desfallsige Kaufsverträge täglich bei unterfertigter Stelle abgeschlossen werden.

Thurnau, am 18. Januar 1852.

Gräflich Giech'sches Domainen-Rentamt.

Billing.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

Taxen vom 1. bis incl. 14. Februar 1852.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 3 Loth 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 7 Loth 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 6 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 29 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 26 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 23 Loth — Quint; ein Laib zu 16 kr. 3 Pfund 20 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 18 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 4 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 23 Loth — Quint.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 20 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 9 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 29 Loth 3 Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur vom 1. bis incl. 14. Febr. c.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 9 kr. — pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 7 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 6 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 5 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. 1 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 30 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerste 23 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 15 kr. 1 pf.; eine Maas der groben Gerste 14 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 8 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 13 kr. 2 pf.; eine Maas Gerstengries 6 kr. 2 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 6 kr. — pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 8 kr. — pf.; eine Maas Hierse 11 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 8 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund

des geringeren Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Kalbskopf 11 kr. 2 pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. 2 pf.; ein Gekrös 7 kr. 2 pf.; ein Paar Pries 6 kr. 2 pf.; 4 gebrühte Kälberfüsse 7 kr. — pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 11 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 16 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 Stück auf ein Pfund 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 17 kr. — pf.; ein Pfd. Pressack 12 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Lammfleisch 7 kr. 2 pf.; 1 Pfund Schaaffleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier hat zu kosten — kr. — pf. über die Gasse, — kr. — pf. für die Gäste; eine Maas Winterbier kostet 5 kr. 3 pf. über die Gasse, 6 kr. — pf. für die Gäste; ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 21 kr. — pf.; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr. — pf.; ein Pfund Seife 18 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unschlitt 12 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 21 kr. — pf.; ein Pfund Nierenfett 14 kr. — pf. (Unterliegen keiner Taxe.)

Marktpreise für den Monat Januar 1852.

Ein Scheffel Waizen kostete 18 fl. — kr. bis 25 fl. 6 kr.; ein Scheffel Roggen 18 fl. 54 kr. bis 20 fl. 42 kr.; ein Scheffel Gerste 15 fl. 24 kr. bis 17 fl. 24 kr.; ein Scheffel Haber 3 fl. — kr. bis 6 fl. 36 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 1 fl. 12 kr. bis 1 fl. 24 kr.; eine Maas Hanfkörner 5 kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu kostete 1 fl. — kr. bis 1 fl. 36 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 5 fl. 15 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. 15 kr. bis 15 fl. 30 kr.; eine Klafter weiches Holz 8 fl. 15 kr. bis 10 fl. 30 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfund Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen 25 kr. bis 27 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfische — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. 50 kr. bis 1 fl. 30 kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 24 kr.; ein junges Huhn — kr. bis — kr.; eine Kappaune — fl. 54 kr. bis 1 fl. 12 kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube — kr. bis — kr.; ein Hase — fl. 50 kr. bis 1 fl. 6 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl.; — kr.; ein Rebhuhn 12 kr. bis 15 kr.; ein Krammetsvogel 4 kr. bis 5 kr.; eine Maas Schmalz 39 kr. bis 40 kr. ein Pfund Butter 22 kr. bis 24 kr.; 4 Stück Eyer 3½ kr. bis 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 9 kr. bis 10 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, den 30. Januar 1852.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Behörde.

Dilchert.

Zimmerer, Sekretair.

Nicht amtlicher Artikel.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung der K. General-Zoll-Administration in München vom 20. v. Mts., die Suspension der Waarenkontrole im Binnenlande betr., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 16, Seite 141, ist die Eingangs-Formel „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern" noch beizufügen.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 18. Bayreuth, Sonnabend den 7. Februar 1852.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Eingangsverzollung von Butter an einigen Strecken längs der Zollvereinsgrenzen gegen Böhmen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In Folge einer unter den Zollvereins-Regierungen getroffenen besonderen Vereinbarung soll auf der Grenzstrecke gegen Böhmen links der Elbe, jedoch ausschließlich des Transportes auf der Eisenbahn über Bodenbach, auf K. sächsischem Gebiete, dann von der dießseitigen Grenze an bis zum Hauptzollamte Waldsassen, diesen Punkt eingeschlossen, der Eingangszoll für Butter mit Abänderung der Pos. 25. lit. g. der II. Abtheilung des Vereinszolltarifes auf zwei Gulden sieben und dreißig einen halben Kreuzer vom Zollcentner herabgesetzt werden; wogegen jedoch die bisherige Eingangszollfreiheit für die in einzelnen Mengen bis zu drei Pfunden eingehende Butter (Tarifs-Position II. pos. 25 lit. g. Anmerkung 2) auf der genannten Grenzstrecke zu cessiren hat.

Diese Abänderungen treten mit dem ersten März laufenden Jahres in Wirksamkeit.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist beauftragt, wegen Vollzuges vorstehender Anordnungen das Geeignete zu veranlassen.

München, den 21. Januar 1852.

Max.

v. d. Pfordten.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 824. (Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das im nachstehenden Abdruck mitfolgende Rescript des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 28. v. Mts., dann das gleichfalls mitfolgende Ausschreiben der K. Regierung von Mittelfranken vom 25. Juli 1850, das Gesuch des Schiffsrheders L. Stürye und E. Heins in Harburg um die Bewilligung zur Errichtung von Auswanderungs-Agenturen in Bayern betr., wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß dem Kaufmann H. Niedermeyer in Bamberg vermöge Beschlusses vom Heutigen die Errichtung einer Agentur für J. M. A. Löhe in Fürth als bevollmächtigter Stellvertreter des Handlungshauses Stürye et Comp. in Harburg zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen mit Auswanderern nach Nordamerika in widerruflicher Weise bewilliget worden ist.

Bayreuth, den 1. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

Nr. 217.

Staats-Ministerium des Innern.

Der K. Regierung wird auf den im untenbemerkten Betreff erstatteten Bericht vom 29. v. Mts. erwiedert, daß, da zur Zeit in dem Regierungsbezirke von Oberfranken noch keine Agentur für den Schiffsrheder Stürye et Comp. in Harburg besteht, es aber angemessen erscheint, den aus jenem Kreise Auswandernden Gelegenheit zu geben, Verträge zur Ueberfahrt nach Amerika auch über Harburg abschließen zu können, besonders da dieser Einschiffungsort, für dessen Emporblühen die K. hannöverische Regierung eifrigst besorgt ist, manche Vorzüge vor anderen Häfen gewährt, übrigens für jenen Zweck die Aufstellung einer Agentur zur Zeit hinreichend erscheint: die Bestätigung des zum Agenten vorgeschlagenen Kaufmannes H. Niedermeyer zu Bamberg, welche Stadt vorzugsweise als hiefür geeignet erachtet werden muß, nicht zu beanstanden sey.

Die K. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 28. Januar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Die Beschwerde des Kaufmannes J. M. A. Löhe in Fürth wegen verweigerter Aufstellung von Auswanderungs-Agenten in Oberfranken betr.

Durch den Minister der General-Sekretair, Ministerialrath Epplen.

(Das Gesuch der Schiffs-Rheder L. Stürye und E. Heins in Harburg, um die Bewilligung zur Errichtung von Auswanderungs-Agenturen in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ermächtigung des K. Staats-Ministeriums des Innern hat die unterfertigte K. Regierung durch Entschließung vom Heutigen dem Kaufmann Jakob Maximilian Löhe in Fürth die nachgesuchte Bestätigung als General-Agent und Stellvertreter der Schiffsrheder L. Stürye und E. Heins zu Harburg im Königreiche Hannover, für das Königreich Bayern behufs vertragsmäßiger Beförderung von Auswanderern nach Amerika ertheilt.

Dieses wird mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß der Kaufmann Jakob Maximilian Löhe zu Fürth in der vorbezeichneten Eigenschaft die Haftung für alle von ihm und von den übrigen in Bayern durch ihn für

die obengenannten Schiffsrheder noch anzustellenden Agenten mit bayerischen Auswanderern abgeschlossenen Ueberfahrts-Verträge und sonstige eingegangene Verpflichtungen übernommen, und als nächstes Unterpfand hiefür eine Realkaution von 2000 fl. geleistet hat.

Ansbach, den 25. Juli 1850.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Oertel.

Ad Num. 814.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Hausirhandel mit Nördlinger Teppichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Ministerial-Rescript vom 26. d. Mts. ist der Fortbestand des seit einer Reihe von Jahren ausnahmsweise gestatteten Hausirhandels mit Nördlinger Teppichen im Allgemeinen und insbesondere durch Tiroler wegen der Eigenthümlichkeit dieses Fabrikationszweiges bis auf Weiteres genehmigt und die K. Regierung von Schwaben und Neuburg zur ferneren Ertheilung der Hausirpatente beauftragt worden.

Da jedoch nach eingekommenen Anzeigen manche Hausirer mit Nördlinger Teppichen, insbesondere auch Tiroler, ihre Patente zum hausirmäßigen Absatze anderweitiger Gegenstände mißbrauchen, so werden die sämmtlichen K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 24. März 1833, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 38, hierdurch angewiesen, die Hausirer mit Nördlinger Teppichen besonders überwachen zu lassen, und solchen, welche wegen Mißbrauchs ihrer Patente zum verbotswidrigen Hausirhandel straffällig geworden sind, diese Patente sogleich abzunehmen und mit der entsprechenden Anzeige anher einzusenden.

Bayreuth, den 31. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 13,234. Bekanntmachung.

(Die Wahl und Ernennung eines Lieutenants der Landwehr in Weißenstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahl-Vorschlag wurde der Metzgermeister Nikolaus Ruckdäschel zum Unterlieutenant bei der Landwehr in Weißenstadt von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken ernannt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 2. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 12. Bekanntmachung.

(Anbau und Ausartung des Stauden-Roggens und Talavera-Waizens betreffend.)

Auf besondere Veranlassung wünschen wir nicht allein von unseren landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's, sondern auch von allen jenen Oekonomie- und Gartenbesitzern des oberfränkischen Kreises, welche sogenannten Stauden-Roggen und Talavera-Waizen seit mehreren oder wenigen Jahren angebaut haben, — schriftliche oder auch möglich mündliche Mittheilungen darüber, ob nach gemachten, bestimmten praktischen Erfahrungen

1) Ausartungen beider Getraidearten vorgekommen sind,

2) in welchem Zeitraume und in welchem Grade dieselben sich vollzogen haben und

3) ob und welche Gegenmittel zur Verhütung derselben angewendet worden sind und mit welchem Erfolge.

Der Zustellung möglicher Mittheilungen, — wie verlangt, sehen wir innerhalb 14 Tagen entgegen.

Bayreuth, den 30. Januar 1852.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.
von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

Bekanntmachung.
(Approbations-Prüfung für Bader betreffend.)

Am

Montag den 1. März dieses Jahres

wird dahier eine Approbations-Prüfung für Bader abgehalten.

Diejenigen Badergesellen, welche diese Prüfung zu erstehen wünschen, haben sich Tags vorher bei dem unterzeichneten Vorstande der Prüfungs-Commission persönlich zu melden und den vorgeschriebenen polizeilichen Zulaßschein nebst ihrem Wanderbuch mit zur Stelle zu bringen.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden werden ersucht, gegenwärtige Bekanntmachung in die unterhabenden Lokalblätter aufnehmen zu lassen.

Bayreuth, am 3. Februar 1852.

Vorstand
der Approbations-Prüfungs-Commission von Oberfranken für Bader.
Dotzauer.

Dienstes-Nachricht.

Durch allerhöchst unmittelbares Rescript vom 30. vor. Mts. haben Seine Majestät der König geruht, den bisherigen Sekretair II. Klasse, Karl Georg Faber, zum K. Regierungs-Assessor bei der Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, allergnädigst zu befördern.

Bekanntmachung.
(Gelderverleihungen betreffend.)

Ohne Provision und überhaupt unter billigen Bedingungen werden bei dem unterfertigten Stadt-Magistrate fortwährend Capitalien in verschiedenen Größen ausgeliehen, was zur Nachricht für Capitalsuchende hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 30. Januar 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Baumgärtner.

Bekanntmachung.

In Folge einstimmig gefaßter Beschlüsse des Magistrats und der Stadtgemeindebevollmächtigten vom 21. und 27. November vorigen Jahres, wird gegen Mitte dieses Monats, an noch näher zu bezeichnenden Tagen, eine Quantität Korn zum Preise von 2 fl. 30 kr. für den Metzen an hiesige minder bemittelte Einwohner abgegeben. Diejenigen vorbemerkt bezeichneten Einwohner, welche von diesem Korn zu haben wünschen, können am

10., 11. und 12. dieses Monats

von Morgens 8 bis 12 und Abends von 2 bis 6 Uhr in der Magistratskanzlei ihre Namen und die Zahl ihrer Familienglieder einzeichnen lassen.

Bayreuth, am 4. Februar 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Publicandum.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird hiemit auf Antrag des Königlichen Advokaten Schobert zu Kemnath als Bevollmächtigten des Seniors Frei-

herrn von Guttenberg auf Kirchleus, nachdem der Buchbindermeister Seliger dahier zwar als Cessionar der sämmtlichen bei der gegen den genannten Freiherrn von Guttenberg bisher geführten Sequestration betheiligten Gläubiger aufgetreten ist und in die Aufhebung der Sequestration eingewilligt hat, sich aber nicht sofort bezüglich aller behaupteten Cessionen rechtsförmlich legitimiren konnte, an alle bei der Senior freiherrlich von Guttenberg'schen Sequestrationsmasse betheiligten Gläubiger die öffentliche Aufforderung erlassen, ihre erheblichen Erinnerungen gegen die beantragte Aufhebung der Sequestration der Güter Kirchleus und Nicklashof binnen sechs Wochen und zwar längstens bis zum

28. Februar d. J.

dahier um so gewisser vorzubringen und auszuführen, als außerdem ein weiterer Legitimationsnachweis von dem Buchbindermeister Seliger nicht gefordert und mit der Aufhebung der beregten Sequestration verfahren werden würde.

Bayreuth, den 12. Januar 1852.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Semmelmann.

Bayreuth, den 19. Januar 1852.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

werden in der Verlassenschaftssache des zu Deggendorf am 17. November 1851 verlebten Kgl. Regimentsaktuars Joh. Baptist Hausladen, in welcher sich durch vorläufige Forderungsanmeldungen bereits eine Ueberschuldung ergeben hat, alle unbekannten Erben und Gläubiger aufgefordert, bis zum

Freitag den 5. März 1852

ihre Ansprüche anzumelden, an diesem Tage aber dahier bei Gericht in eigener Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die vorhandene Verlassenschaft vertheilt würde, ohne sie weiter zu berücksichtigen.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Semmelmann.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers werden untenbenannte Grundbesitzungen des verstorbenen Zimmergesellen Lottes zu Mistelbach am

Dienstag den 17. Februar l. J. Vormittags 10 Uhr

im Meyer'schen Wirthshause in Mistelbach durch eine Gerichtskommission dem öffentlichen Verkaufe unterstellt:

1) Ein Wohnhaus mit Zubehör und Stadel in Mistelbach, Hs.-Nr. 49, B.-Nr. 378, belastet mit 18 kr. Gefällbodenzins, 14 fl. Handlohnsfixum, 7 fl. Ablösungskapital, 225 fl. Grundsteuerkapital, geschätzt auf 360 fl.,

2) $\frac{3}{8}$ Tagw. Gras- Baum- und Gemüsegarten am Hause, II. Bonitätsklasse, geschätzt auf 135 fl.,

3) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese, der Lohranger, am Garten angrenzend, B.-Nr. 378ª, Gemeindetheil, II. Bonitätsklasse, belastet mit $8\frac{1}{4}$ kr. Gefällsbodenzins, 25 fl. Grundsteuerkapital, geschätzt auf 90 fl.,

4) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld in der mittleren Wachholder, B.-Nr. 378b, III. Bonitätsklasse, belastet mit 10 fl. Grundsteuerkapital, geschätzt auf 45 fl.,

5) $59\frac{1}{8}$ □R. Wiese im Loh- oder Tichanger, B.-Nr. 378ᶜ, Gemeindetheil, II. B.-Cl., belastet mit $\frac{3}{8}$ kr. Gefällsbodenzins, 20 fl. Grundsteuerkapital, geschätzt auf 50 fl.,

6) 180 □R. Feld in der mittlern Wachholder, B.-Nr. 378ª, Gemeindetheil, III. Bonitätsklasse, belastet mit $\frac{3}{8}$ kr. Gefällsbodenzins, 15 fl. Grundsteuerkapital, geschätzt auf 70 fl.,

7) 206 □R. Feld auf dem Heuanger, B.-Nr. 378ᵉ, Gemeindetheil, belastet mit 1 kr. Gefällsbodenzins, 15 fl. Grundsteuerkapital, geschätzt auf 80 fl.,

8) $\frac{1}{16}$ Tagw. Huth in der Gunzengruben, B.-Nr. 689ʷʷ, belegt mit 5 fl. Grundsteuerkapital, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 5 fl.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß die Kaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden, und daß der Hinschlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Bayreuth, am 6. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

In der Bauer Johann und Anna Hübner'schen Verlassenschaftssache von Altenplos werden wegen Minder-

jährigkeit der Erben die zum Nachlasse gehörigen Immobilien, bestehend in einem Söldengute aus

1) einem Wohnhause mit Zugehör,
2) einem Stadel,
3) einer Holz- und Geräthschupfe,
4) einem Backofen,
5) einem Grasgärtlein nebst 2 kleinen Schorgärtlein,
6) mehreren Tagwerken Felder und Wiesen,
7) Gerechtholzbezügen,

am 20. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr

von unterfertigter Behörde, von Walburgi d. Js. an auf weitere 6 Jahre verpachtet, wozu Pachtlustige ins Doſt'sche Wirthshaus zu Altenplos vorgeladen werden.

Die Pachtbedingungen werden im Termine festgesetzt.

Bayreuth, 23. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Rechtsverfolgung sollen die dem Zimmergesellen Conrad Knöchel von Mistelgau gehörigen untengenannten Grundbesitzungen am

24. Februar c. Vormittags 10 Uhr

im Fickischen Wirthshause zu Mistelgau dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden:

1) Ein Wohnhaus in Mistelgau, B.-Nr. 165, mit angebautem Stadel, 4 □R. Gemüsegarten, Hs.-Nr. 46, belastet mit 11¾ kr. Gefällsbodenzins, 20 fl. 20½ kr. Handlohnsfixum, 10 fl. 10¼ kr. Ablösungskapital, 125 fl. Grundsteuerkapital, geschätzt auf 500 fl.,
2) ⅞ Tagwerk Feld, der Spiegelberg, Gemeindetheil, B.-Nr. 165a, freieigen, II. B. Cl., belastet mit 2¾ kr. Gefällsbodenzins, 60 fl. Grundsteuerkapital, werth 200 fl.,
3) ⅜ Tagwerk Feld im Schamelsteich, B.-Nr. 165b, Gemeindetheil, III. B.-Cl., belastet mit ¾ kr. Gefällsbodenzins, 15 fl. Grundsteuerkapital, werth 45 fl.,
4) ¼ Tagwerk Feld im Büchelbach, B.-Nr. 165c, III. B.-Cl., belastet mit ¾ kr. Gefällsbodenzins, 15 fl. Grundsteuerkapital, werth 25 fl.,
5) ½ Tagwerk Wiese, die Strasse, B.-Nr. 165d, III. B.-Cl., belastet mit ¾ kr. Gefällsbodenzins, 10 fl. Grundsteuerkapital, werth 60 fl.,
6) ⅛ Tagwerk Feld im Brumberg oder Schamelsteich, B.-Nr. 1073mm, III. Bonitätsklasse, belastet mit 1 kr. Gefällsbodenzins, 5 fl. Grundsteuerkapital, werth 10 fl.

Die Schätzungsverhandlung liegt in der Amtsregistratur zur Einsicht auf, die Kaufsbedingungen werden im Termin selbst bekannt gegeben, der Hinschlag erfolgt nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Bayreuth, den 20. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Vom

Königlichen Landgerichte Bayreuth

werden in der Verlassenschaftssache des Gastwirths Wolfgang Hörl von Colmdorf auf Antrag der Erbsinteressenten

Möbel, Kleider, Haus-Wirthschafts- und Oekonomiegeräthschaften aller Art, Uhren, Leinen, einige Metzen Gersten, Waizen und Korn sammt den Säcken, 10 Centner Heu, 8 Centner Grummet, 4 Schock Stroh und dergleichen am

Montag den 16. d. M. Vormittags 9 Uhr

im Wirthshause zu Colmdorf öffentlich an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung versteigert, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Bayreuth, am 2. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Zu Folge K. Regierungs-Genehmigung vom 9. October 1851, ad Num. Prot. 1172 und vorbehaltlich deren Genehmigung werden am

16. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr

bei der mitunterzeichneten Kgl. Polizeibehörde im Amtslokale zu Bayreuth nachstehende neue Straßenbau-Arbeiten im ⅞ der II. Stunde vor Altenplos auf der Bayreuth-Coburger Route im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Wenigstbietenden zur Ausführung übergeben werden.

1) Planirarbeiten . . . . . 64 fl. 36 kr.,
2) Versteinung . . . . . . 1000 fl. 7 kr.,

3) Durchlaß . . . . 32 fl. 39 kr.,
4) Uebrige Kosten . . . . . . 56 fl. 6 kr.

Summa 1173 fl. 28 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge können im Büreau der Kgl. Bau-Inspektion Bayreuth und von acht Tagen vor der Versteigerung an im Amtslokale des Kgl. Landgerichts Bayreuth vorher eingesehen werden.

Bayreuth, am 22. Januar 1852.

Kgl. Landgericht. Zehrer. — Kgl. Bau-Inspektion. Menzel.

Die zum innern Hospitalhof gehörenden Felder sollen auf das Fruchtjahr 1852 in 24 verschiedenen Abtheilungen, von je 1 bis 3 Tagwerken an Ort und Stelle öffentlich und meistbietend verpachtet werden. Termin hiezu ist auf

Montag den 16. Februar Nachmittags 1 Uhr

anberaumt, wobei zugleich die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden.

Sammelplatz an der Kulmbacher Straße, oberhalb der Herzogsmühle. Bayreuth, am 2. Februar 1852.

Die Hospitalverwaltung.

Bekanntmachung.

Die für das Monat December 1850 unausgelößten Pfänder von Nr. 15,113 bis 16,220 incl. werden in dem auf Freitag den 27. d. Mts.

Vormittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 4. Februar 1852.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Stillkrauth, Kassier. Schobert, Kontrolleur.

Edikal-Ladung.

Der Buchhändler Friedrich Wilhelm Hohbach, zugleich Besitzer des literarisch-artistischen Instituts dahier, dermalen in Amerika, hat seine Insolvenz erklärt, und sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktalien hiemit ausgeschrieben und zur Liquidation und gehörigen Nachweisung der Forderungs-Ansprüche auf

Mittwoch den 17. März 1852,

zur Anbringung der Einreden dagegen auf

Montag den 17. Mai 1852

und zum Schlußverfahren und zwar ad replicandum auf

Mittwoch den 2. Juni,

und ad duplicandum auf

Mittwoch den 16. Juni 1852,

jedesmal um 9 Uhr Vormittags Termin angesetzt, wozu an die bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der gegenwärtigen Masse im Falle des Nichterscheinens am I. Ediktstage, und des Ausschlusses mit der treffenden Handlung beim Nichterscheinen an den folgenden Ediktstagen Ladung hiermit ergeht.

Zugleich soll der erste Ediktstag auch zur Erzielung einer gütlichen Uebereinkunft unter den Interessenten, sowie zur Wahl eines Massacurators zum Behufe der Beitreibung der Außenstände und Führung der anhängigen Prozesse und Wahl eines Gläubiger-Ausschusses verwendet werden.

Bemerkt wird, daß der ganze Vermögensstand mit Einschluß der Ausstände auf

6696 fl. 2¼ kr., dagegen die Schulden 14,024 fl. 24 kr sich entziffern.

Endlich werden noch alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner Vermögensstücke, es sey pfandweise oder aus einem sonstigen Rechtstitel in Händen haben, oder an denselben etwas zu bezahlen schuldig sind, bei Verlust ihrer Rechte daran oder bei nochmaliger Zahlung aufgefordert, dem Concursgerichte binnen 8 Wochen hievon Anzeige zu machen. Bamberg, den 19. December 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom Gestrigen auf heute wurde in dem Gasthofe zur goldenen Traube dahier eine dem Handelsmann Karl Friedrich Strobel von Falkenberg gehörige Kiste durch gewaltsame Zerstörung der Schlösser geöffnet und daraus folgende Gegenstände entwendet:

1) ein ganz neuer, noch nicht getragener Frauenmantel von schwarzem Tuche mit langem Kragen, kurzen Aermeln, gefüttert mit zwiebelgelbem Seidenzeuch und 3mal mit Sammt besetzt,
2) eine Schürze von grünem Wollenmusselin mit rothen Blumen, grün und rother Schnur, 2 Knöpfen und 2 Taschen,

3) ein Säckchen von grauem Grund und hell- und dunkelrothen Streifen,
4) in diesem Säckchen befanden sich eine Quantität welsche Nüsse,
5) ein Paar Straminschuh mit gelben Blumen,
6) ein Paar Frauenschuh,
7) ein Vorlegschlößchen.

Der Thäter ist zur Zeit noch unbekannt, weßhalb alle Behörden um geeignete Spähe ersucht werden.

Zugleich wird Jedermann vor dem Ankauf jener Gegenstände gewarnt.

Wunsiedel, den 3. Februar 1852.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.
Fürst. Kellein,
K. Criminal-Adjunkt.

Bekanntmachung.

Der Grundbesitz des Metzgermeisters Johann Joseph Hertel von hier, bestehend in:

a) einem zweistöckigen, von Mauerwerk erbauten und mit Schiefer bedeckten Wohnhause hierselbst, Haus-Nr. 178, mit einstöckiger Schupfe und Scheune sammt daran gebauter Schupfe, ferner einen Erdäpfelkeller unter der Scheune, Bes.-Nr. 1228, gewerthet zusammen auf 2225 fl.,
b) einem gewölbten Bierkeller, B.-Nr. 1237b, taxirt auf 400 fl.,
c) dem 25. Antheil an der Fleischhalle, mit Metzger-Realrechte, gewerthet auf 400 fl.,
d) dem Forstrechte auf jährlich drei Klafter weiches Scheitholz, B.-Nr. 1229, Taxe 350 fl.,
e) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld an der steinernen Brücke, B.-Nr. 744, mit $\frac{1}{2}$ Tagwerk Oedung, B.-Nr. 3078, I. Classe, Taxe 832 fl. 30 kr.,
f) $1\frac{1}{2}$ Tagw. Wiesen, B.-Nr. 745, I. Classe, gewerthet auf 416 fl.,
g) $\frac{1}{2}$ Tagw. Holz in der Hussitenloh, B.-Nr. 747, jetzt Oedung, taxirt auf 30 fl.,
h) $\frac{1}{4}$ Tagw. dergleichen in der Silberleithen, B.-Nr. 748a, Taxe 20 fl.,
i) den Gemeindetheilen von 133 □Ruthen Feld am Gänsberg und 120 □Ruthen Wiesen am Haidweg, B.-Nr. 1230, II. Classe, gewerthet auf 170 fl.,
k) 1 Tagw. Feld am Pilgramsreuther Weg, mit Wiesfleck, B.-Nr. 1427, II. Classe, Werth 200 fl.,
l) der Hälfte von $2\frac{1}{4}$ Tagw. Wiesen in der Löbitz, die Schupfenwiese genannt, B.-Nr. 1430a, III. Classe, Taxe 240 fl.,
m) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld im Unlitz, B.-Nr. 2040, I. Classe, Taxe 312 fl.,

soll auf Antrag eines Hypothekengläubigers dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Strichstermin wird auf

Dienstag den 24. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 7 des unterfertigten Landgerichts anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und der §§. 98 — 101 der Proceßnovelle vom 17. November 1837 geschehe, und die Bekanntgebung der Verkaufsbedingungen im Termine selbst erfolgen werde.

Schätzungsprotokoll und Lastenbeschreibung liegen in der Registratur zur Einsichtnahme vor.

Rehau, den 19. December 1851.

Königliches Landgericht.
Barsch.

Bekanntmachung.

Michael Daum von Tschirn hat sich freiwillig dem Confursverfahren unterworfen, weßhalb bei Geringfügigkeit der Masse einziger Ediktstag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung nebst Vorzugsrechten, sowie zur gegenseitigen schlüßlichen Verhandlung auf

Donnerstag den 26. Februar d. Js. früh 9 Uhr

dahier und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses anberaumt wird.

Das zur Masse gehörige Grundvermögen, bestehend in einem Häuschen und zwei Grundstücken, auf 800 fl. geschätzt, wird am

Donnerstag den 19. Februar d. J. Nachmittag 1 Uhr

in Tschirn öffentlich verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Nordhalben, den 23. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Eichinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten der Johann und Margaretha Wich'schen Eheleute von Hallstadt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt:

1) das Wohnhaus, Hs.-Nr. 4, Pl.-Nr. 46 und 247, mit Garten, geschätzt auf 750 fl.,
2) zwei dazu gehörige Noppachstheile, geschätzt auf 50 fl., Pl.-Nr. 1292 und 1348,
3) das Feld auf dem Rade, 171 Tagwerk, Pl.-Nr. 3179, geschätzt auf 225 fl.,

und steht Termin dazu an auf

Freitag den 20. Februar Mittag 1 Uhr

in loco Hallstadt im Rathhause daselbst, wozu Kaufsliebhaber, die sich sogleich am Termine über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, geladen werden, mit dem Bemerken, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt, und daß die näheren Strichsbedingungen und die auf den Objekten haftenden Lasten am Termine bekannt gegeben werden. Bamberg, den 12. Januar 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

In Sachen der ledigen Barbara Lunz von Mellendorf und deren Curatel ihres außerehelichen Kindes gegen Johann Ziegler von Wernsdorf, Vaterschaft, Alimente und Entschädigung betreffend, steht zum Versuche der Sühne, eventuell zum protokollarisch schlüssigen Verfahren Termin auf

Donnerstag den 6. Mai c.

an, wozu die Parteien entweder in Person zu erscheinen oder sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen haben, ansonst sie in die Kosten des vereitelten Termins verurtheilt werden.

Beklagter hat sofort auf die Auflage, innerhalb obiger Frist einen Insinuationsmandatar zu benennen, widrigenfalls die insinuando an ihn an die Gerichtstafel angeheftet und als rite insinuirt erachtet werden müssen.

Bamberg, den 3. Januar 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Rudolph Götz von Laiberoes will nebst Familie nach Nordamerika auswandern.

Zur Liquidation der allenfallsigen Passiven desselben wird Termin auf

11. Februar d. Js. Vormittags 8 Uhr

bestimmt, an welchem alle Forderungen anzubringen sind, ansonst die Ausbleibenden hiemit präcludirt werden, und Rudolph Götz freien Abzug erhält.

Hollfeld, den 23. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Ediktal-Ladung.

In dem Schuldenwesen der Gastwirth Christoph und Kunigunda Münch'schen Eheleute zu Burghaig wurde rechtskräftig die Einleitung des Universalkonkurses ausgesprochen.

Es werden daher sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger derselben zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung ihrer Forderungen auf

Mittwoch den 10. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der gegenwärtigen Masse, und zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, sowie der Re- und Duplik auf

Mittwoch den 21. April ds. Js. Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung des Ausschlusses mit der treffenden Handlung hiedurch vorgeladen.

Diejenigen, welche vom Gemeinschuldner Etwas in Händen haben, werden bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Die Hypothekenschulden der Münch'schen Eheleute betragen 5443 fl. 56 kr., während die Realitäten derselben auf 3335 fl. gewerthet wurden und das Mobiliarvermögen ganz unbedeutend ist.

Zugleich wird zum Verkaufe des schuldnerischen Anwesens, bestehend in

1) einem Wohn- und Wirthshause, Hs.-Nr. 38 zu Burghaig, mit Brau- und Malzhaus, Holzremiße, Scheune, Gemüsgarten, Hofraith und ⅛ Tagwerk Wiesen, dann Schenk- und Schlachtgerechtigkeit, letztere jedoch nur für den Hausbedarf, gewerthet auf 2695 fl.,
2) einem Tröpfhause, Hs.-Nr. 39 daselbst, geschätzt auf 150 fl.,
3) einem unbezimmerten Gütlein, gebildet aus $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, ⅛ Tagwerk Feld, ⅛ Tagwerk Wiese

und Gemeinderecht, B.-Nr. 126A, und 1 Tagwerk Obstgarten mit etwas Obstbäumen, B.-Nr. 126B, tarirt zu 490 fl.

Bietungstermin auf

Dienstag den 9. März d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Orte Burghaig anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden, der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 geschieht, und daß das Taxations-Protokoll in der Registratur eingesehen werden kann.

Kulmbach, den 9. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der Maurergeselle Johann Ebenhack, dessen Verlobte Margaretha Nackelmann, mit deren Säugling Johann, von Ermreuth, beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern.

Ansprüche an dieselben sind daher längstens bis zum

14. Februar curr. Vormittags 10 Uhr,

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, dahier anzumelden. Gräfenberg, am 30. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Das Anwesen des minderjährigen Georg Popp von Schedderndorf, welcher nach Nordamerika auszuwandern beabsichtiget, bestehend

in einem Gute, aus Haus, Scheune eingehörigen Feldern und Hölzern, B.-Nr. 3, St.-Cap. 2930 fl.

wird

Samstag den 14. Februar Vormittags 9 Uhr

im Orte Schedderndorf

durch eine Gerichts-Commission öffentlich verstrichen und werden die Kaufbedingnisse vor dem Verstriche bekannt gegeben. Scheßlitz, 3. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Schell.

Auf Antrag der Wittwe Franziska Meinhold von Tettau und mit Genehmigung des Vormundes ihrer Kinder und der Vormundschaftsbehörde wird das der benannten Wittwe Meinhold, dann deren I. und II. ehelichen Kindern gehörige Objekt:

3 Tagw. Feld auf'm Berg unterm Steig, B.-Nr. 257c, belastet mit 17 fl. 33 kr. einfachem Handlohnsfirum und 13½ kr. Steuersimplum aus 180 fl. Steuerkapital, am

Montag den 16. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Suffa'schen Gasthause zu Tettau dem Verkaufe unterstellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bedeuten eingeladen werden, daß der Hinschlag erfolgt, wenn die Taxe erreicht ist, und daß die Bedingungen, sowie die Schäzungs-Verhandlung im Termine selbst bekannt gegeben wird.

Ludwigsstadt, 27. Januar 1852.

Königlich bayerisches Landgericht.

Kuhn.

In der Verlassenschaftssache der Wittwe Maria Linz von Kaltenhausen werden am

Donnerstag den 26. Februar curr. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause dortselbst nachgenannte Immobilien, als:

1) das Wirthshaus, Nr. 15, mit der Gastwirthsschaftsgerechtigkeit zu Kaltenhausen, wozu ein Nebengebäude, Stadel, Brauhaus, Mulzhaus, Stallung, Backofen, ¼ Tagwerk Garten und 3 Tagwerk Feld gehören, B.-Nr. 70, eingewerthet auf 3450 fl.,
2) der öde Platz, der Kapellenplatz bei Kaltenhausen, eingeschätzt auf 5 fl.,
3) der Acker zu 1⅛ Tagwerk hinter der Feßelsreuth im Feßelsdorfer Flur, B.-Nr. 71, 140 fl.,
4) 1 Tagwerk Feld bei der Marter am Buckendorfer Weg im Krögelsteiner Flur, B.-Nr. 429, 50 fl.,
5) ¾ Tagwerk Feld bei der neuen Marter auf der Höhe im Löhren neben dem Stößleinsfeld im Krögelsteiner Flur, 200 fl.,
6) 1½ Tagwerk Feld, die Leimengrube in 4 Stücken im Feßelsdorfer Flur, U.-B.-Nr. 11, 100 fl.,
7) 1¼ M. Feld und Wald auf der Haid, B.-Nr. 166, 300 fl.,
8) ein Feld, der Vieh- oder Luderacker B.-Nr. 32, 400 fl.,
9) 1 Feld am Wozendorfer Weg, U.-B.-Nr. 1, 60 fl.,
10) 1 Feld, die Wettermarter, B.-Nr. 625, 350 fl.,

11) das Feld auf der Höhe, die Leithen oder der Pflaumenbaum, 400 fl.,
12) die Hälfte vom Kapellacker, B.-Nr. 33, 550 fl.,
13) ein Acker auf der Weidner Höhe am Mühlweg, der Schustersacker, ein Acker der Affalter genannt und ein Acker, der Affalter genannt im Weidner Flur, zusammen 180 fl.,
14) ein Acker auf der Weidner Höhe und ½ Tagwerk Feld auf der Höhe, die Spitzen, 100 fl. und
15) der dritte Antheil der Arnsteiner Wiese, 80 fl.,

sowie mehrere Mobilien und Moventien dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag der Immobilien nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt und die Strichbedingungen sammt den auf den Objekten haftenden Lasten und Abgaben im Termin bekannt gegeben werden.

Zugleich werden sämmtliche Gläubiger, welche an die Nachlaßmasse einen Anspruch zu machen haben, zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche auf

Montag den 23. Februar c. Vormittags 9 Uhr

unter der Verwarnung hieher vorgeladen, daß die außenbleibenden Gläubiger ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Thurnau, den 28. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Langenfaß.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die unten näher beschriebenen Grundbesitzungen der Müllermeister Johann Kornmayer'schen Eheleute auf der Neuenmühle bei Wallenfels am

Donnerstag den 11. März l. Js. Nachmittags 2 Uhr

in loco Wallenfels im Wirthshause der Stöcker Brehms Wittwe öffentlich an den Meistbietenden verstrichen, und hiezu Steigerungslustige unter dem Beifügen eingeladen, daß die Strichsbedingungen am Termine selbst bekannt gegeben, und bis dorthin die Einsicht des Schätzungsprotokolls in der diesgerichtlichen Registratur gestattet ist.

Benennung der Grundbesitzungen, als:

1) eine Mahlmühle, Kat.-Nr. 747, die Neuenmühle genannt, Hs.-Nr. 170, ist lehen-, jedoch handlohnfrei, giebt 1 fl. 41 kr. jährlich Erbzins, aber als Neubau unbesteuert, werth 3000 fl.,

Von den Taxatoren wird hieher bemerkt, daß zur oben geschätzten Mühle eine Scheune, ein Nebenbau, oben zum Wohnen eingerichtet und unten als Stallung benutzt, und ein Gemüsgarten mit Hofraum gehören und in dem oben angegebenen Schätzungswerthe zu 3000 fl. begriffen sey;

2) Kat.-Nr. 748, ein Leithenfeld, die Mühlleithen mit dem Hirschschert, 5⅞ Tagwerk, werth 500 fl.,
3) Kat.-Nr. 749, 5¼ Tagwerk Wielranger sammt Grasrain, werth 300 fl.,
4) Kat.-Nr. 629, eine Wiese beim kurzen Weg, ist handlohnfrei, werth 200 fl.,
5) Kat.-Nr. 698, ein Tagwerk Wiese vielmehr Feld in der Au bei der Mühle, werth 200 fl.,
6) Kat.-Nr. 953, eine halbe Wiese bei der Neuenmühle zu 5½ Tagwerk, ist Kronacher Gotteshauslehen, werth 150 fl.,
7) Kat.-Nr. 964, die vordere Hälfte der letzteren, werth 150 fl.

Kronach, am 14. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Hofmann, Assessor.

v. n.

Nicht amtliche Artikel.

Bei dem gräflich Giech'schen Rentamt in Thurnau werden am 16. Februar laufenden Jahres Vormittags 10 Uhr Regierungsblätter, und zwar die Jahrgänge 1803 bis 1819, dann Intelligenzblätter von 1811 bis 1851 gegen Baarzahlung verkauft.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Wir erfreuen uns in dem 15. Jahre unseres Versicherungs-Geschäfts, welches mit Ablauf 1851 schloß, des gewöhnlichen guten Fortgangs, und sind durch die Geringfügigkeit der durch Todesfälle zur Zahlung kommenden Summen, besonders begünstigt worden.

Die nachstehenden Angaben werden dieses bestätigen.

Die Anmeldungen und Aufnahmen zur Versicherung

sind gegen 1850 etwas größer, und waren die Ausscheidungen beträchtlicher. Ende 1851 erschienen

6984 Personen mit Acht Millionen 146,000 Thalern

versichert. — Die Todesfälle beschränkten sich auf 153 Personen mit 169,500 Thalern.

Das Ergebniß von 1851 sichert den Interessenten eine gute Dividende.

Geschäfts-Programme und Antrags-Formulare werden von den Herren Agenten der Gesellschaft, und dem Unterzeichneten (Spandauer-Brücke Nr. 8) unentgeldlich verabreicht.

Berlin, den 31. Januar 1852.

Lobeck, General-Agent.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Fr. Carl Dilchert in Bayreuth,
Oscar Eyßelein in Bamberg,
Gebrüder Loßow in Hof,
Agenten der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Lager von

Sonnenkerzen

aus der Fabrik des Herrn **A. Cramer** in **Mögeldorf** bei **Johann Gottlob Kästner** in **Bayreuth**.

Diese Kerzen wurden wegen ihres ausgezeichneten Brennens, des so billigen Preises und da dieselben **nicht geputzt** zu werden brauchen, überall mit vielem Beifall aufgenommen und verdienen daher bestens empfohlen zu werden.

Preis des Paquets von 5, 6, 7 und 8 Stück 26 kr., bei Abnahme von 25 Paquets à 25 kr.

Der Unterzeichnete, von Einer hohen Königlichen Regierung von Oberfranken bestätigte Agent befördert am 1. und 15. jeden Monats

Auswanderer

nach allen Seehäfen Nord-Amerikas zu den möglichst billigsten Preisen.

Wilhelm Limmer, Kaufmann in Kulmbach, wohnhaft dem K. Landgerichtsgebäude gegenüber.

In der Jägerstraße Nr. 639 ist die Parterre-Wohnung rechts, mit oder ohne Meubeln, sogleich oder auf das Ziel Walburgis zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 2. Febr. Der Landgerichts-Sportel-Rendant Georg Hagen dahier, mit Jungfrau Henriette Wolf von hier.

Geborne:

Den 31. Jan. Die Tochter des Bürgers und Hutmachermeisters Philipp Staudt dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 1. Febr. Der Sohn des Bürgers und Drechslermeisters Steininger dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Morg in den Moritzhöfen.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 2. Febr. Der Sohn des Rentamtsdieners-Gehilfen Leonhardt dahier.

— — Die Tochter des Taglöhners Wunderlich dahier.

Den 3. Febr. Die Tochter des Oberlieutenants Körbitz, im K. 13. Infanterie-Regiment (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich).

— — Der Sohn des Oberknaben- und Vorbereitungslehrers Frank dahier.

Den 4. Febr. Die Tochter des Bürgers, Säcklermeisters und Kappenmachers Paulus Hoffmann dahier.

Gestorbene:

Den 28. Jan. Der ledige Johann Heinrich Keller, alt 37 Jahre.

Den 29. Jan. Die K. preußische Unteroffiziers-Wittwe Meyer dahier, alt 76 Jahre.

— — Johann Späth, Soldat im K. bayer. 13. Infanterie-Regiment, alt 24 Jahre.

— — Die ledige Walther im Neuenwege, alt 26 Jahre, 3 Monate.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 4 Jahre.

— — Der Sohn des Taglöhners Roß in Unterkonnersreuth, alt 8 Monate und 12 Tage.

Den 1. Febr. Die ledige Dienstmagd Bauernfeind dahier, alt 26 Jahre.

— — Die Ehefrau des Mitbürgers, Steinhauers und Maurergesellen Popp in der Altstadt, alt 35 Jahre, 1 Monat und 18 Tage.

Den 2. Febr. Der Korporal Gubitz, im K. bayer. 13. Infanterie-Regiment, alt 29 Jahre.

Den 3. Febr. Der Sohn des Bürgers, Mahl- und Gipsmüllermeisters Zeitler dahier, alt 3 Jahre, 1 Monat und 23 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 19. Bayreuth, Dienstag den 10. Februar 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 14,099. An sämmtliche Conscriptions-Behörden in Oberfranken.

(Die Aushebung der Conscribirten aus der Altersklasse 1830 zur Heeres-Ergänzung für 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 38 des Heer-Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 wird die Aushebung der Conscribirten aus der Altersklasse 1830 im Monat März d. Js. im Königl. neuen Schlosse dahier stattfinden und am 2. März beginnen.

Für die Aushebung der Conscribirten der einzelnen Bezirke werden folgende Tage festgesetzt:

1) Dienstag der 2. März 1852: für die Landgerichte Selb, Gräfenberg, Kirchenlamitz;
2) Mittwoch der 3. März: für die Landgerichte Culmbach und Berneck;
3) Donnerstag der 4. März: für den Stadt-Magistrat Hof und das Landgericht Münchberg;
4) Freitag der 5. März: für die Landgerichte Bayreuth und Höchstadt;
5) Samstag der 6. März: für die Landgerichte Hof und Wunsiedel;
6) Montag der 8. März: für die Landgerichte Naila und Weismain;
7) Dienstag der 9. März: für die Landgerichte Bamberg II. und Stadtsteinach;
8) Mittwoch der 10. März: für die Landgerichte Hollfeld, Rehau und Thurnau;
9) Donnerstag der 11. März: für die Landgerichte Ebermannstadt, Herzogenaurach und Pegnitz;
10) Freitag der 12. März: für die Landgerichte Pottenstein, Vorchheim und Weidenberg;
11) Samstag der 13. März: für den Stadt-Magistrat Bayreuth und das Landgericht Lichtenfels;
12) Montag der 15. März: für die Landgerichte Kronach und Seßlach;
13) Dienstag der 16. März: für den Stadt-Magistrat Bamberg und die Landgerichte Burgebrach und Ludwigsstadt;
14) Mittwoch der 17. März: für die Landgerichte Bamberg I., Scheßlitz und Nordhalben.

Die Aushebung findet im ersten Stock des Königl. neuen Schlosses dahier statt und beginnt an jedem der obenerwähnten Tage Vormittags 10 Uhr. Am Nachmittage zuvor erfolgt die Visitation der Conscribirten durch die obere Visitations-Commission in demselben Gebäude. Die Conscribirten müssen also rechtzeitig dahier eintreffen.

Bayreuth, den 6. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 13,804. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Nachforschungen nach dem Aufenthalte entlaufener oder vermißter bekannter, oder nach den Personal- und Heimaths-Verhältnissen verunglückter unbekannter Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In rubricirtem Betreffe vermehren sich die zufolge Requisition der betreffenden K. Kreis-Regierungen in den Kreis-Intelligenzblättern ergehenden Ausschreibungen von Jahr zu Jahr, ohne daß dieselben, in den meisten Fällen wenigstens, einen günstigen Erfolg gewähren.

Häufig werden die bereits begonnenen Recherchen auch durch die weitere Mittheilung, daß der Vermißte wieder aufgefunden oder die Personal- und Heimaths-Verhältnisse der verunglückten unbekannten Personen ermittelt seyen, unterbrochen und überflüssig gemacht.

Zum Zwecke der Ersparung vielfacher Bekanntmachungen in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern ergeht nunmehr an sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken die Weisung, künftighin bei jeder in ihren Bezirken sich ergebenden Veranlassung zur Anstellung von Nachforschungen der bezeichneten Art, selbst die Ausschreiben in dem Kreis-Intelligenzblatte von Oberfranken zu bewerkstelligen und erst, wenn nach Ablauf einer 14tägigen Frist ein günstiges Resultat sich nicht ergeben hat, anher zur weiteren Verfügung berichtliche Anzeige zu erstatten.

Die pünktliche Befolgung vorstehender Verfügung wird gewärtigt.

Bayreuth, am 5. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 13,791. (Auswanderungen nach Nordamerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den gutachtlichen Antrag des Stadt-Magistrats Hof ist dem dortigen Kaufmann Ludwig Rücker eine Agentur für Lüdering et Comp. zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen mit Auswanderern nach Nordamerika in widerruflicher Weise ertheilt worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 5. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 13,937.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und katholische Kirchenverwaltungen in Oberfranken.

(Die Erhebung und Verwendung der Renten-Ueberschüsse der katholischen Cultusstiftungen pro $18\frac{56}{57}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erhebung und Verwendung der Konkurrenz-Beiträge zur Unterstützung bedürftiger katholischer Cultusstiftungen pro $18\frac{56}{57}$ wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Erhoben wurden	Betrag. fl.	Betrag. kr.
I		
An Konkurrenz-Beiträgen pro $18\frac{56}{57}$.		
1. Stadt Bamberg.		
Von dem Gotteshause in St. Gangolph . .	28	—
2. Landgericht Bamberg I.		
Von der Kapellenstiftung Senftenberg . .	605	—
3. Landgericht Burgebrach.		
Von der Nikolaibrückenstiftung Grasmannsdorf	122	—
4. Landgericht Ebermannstadt.		
Von dem Gotteshause Pretzfeld	80	30
" " " Tiefenstürmig . . .	392	—
" " " Unterwailersbach . .	422	—
5. Landgericht Vorchheim.		
Von der Kapellenstiftung Schirnaidel . .	131	—
6. Landgericht Gräfenberg.		
Von der Filialkirchenstiftung Hetzlas . . .	26	—
" " Grabkapellenstiftung Neunkirchen .	151	—
7. Landgericht Höchstadt.		
Von der Kirchenstiftung Zehntbechhofen . .	58	30
8. Landgericht Kronach.		
Von der Kreuzkapellenstiftung Kronach . .	23	—
" " Kirchenstiftung Lahm . . .	117	—
9. Landgericht Lichtenfels.		
Von der Kapellenstiftung Hahn	79	—
10. Landgericht Nordhalben.		
Von der Kirchenstiftung Effelter	120	—
11. Landgericht Pottenstein.		
Von der Kapellenstiftung Rabeneck . . .	41	—
12. Landgericht Scheßlitz.		
Von der Engelmeßbrüderstiftung Scheßlitz .	45	30
Betrag	2441	30

Verwendet wurden	Betrag. fl.	Betrag. kr.
I.		
An Unterstützungen pro $18\frac{56}{57}$.		
1. Stadt Bayreuth.		
Der katholischen Kirche zu Bayreuth zur Unterhaltung eines Kaplans	300	—
2. Landgericht Culmbach.		
Dem Pfarrer Reding zu Culmbach zu Kirchenbedürfnissen	49	45
3. Landgericht Burgebrach.		
Der Gemeinde Reichmannsdorf, Zuschuß zur Unterhaltung eines Kaplans	100	—
4. Landgericht Bamberg I.		
Der Kirchenstiftung in Hirschaid, Unterstützung zu den Kosten wegen Umguß einer Glocke	200	—
5. Landgericht Bamberg II.		
Der Kirchenstiftung in Seußling, Unterstützung zu den Kosten wegen dringender Reparaturen an der Kirche. Rest von 400 fl. . . .	300	—
6. Landgericht Ebermannstadt.		
Der Kirchengemeinde Unterleinleiter, Kostgeldsbeitrag für den Pfarrverweser	55	—
Dieser Kirchengemeinde, Unterstützung zur Deckung der noch nicht bezahlten Arbeitslöhne und Forderungen und Bezahlung für Nacharbeiten an der katholischen Kirche dort	319	45
7. Landgericht Herzogenaurach.		
Der Kirchengemeinde in Hausen zur Unterhaltung eines Kaplans	125	—
Der Curatie Weisendorf, Zuschuß zur Deckung der Congrua	92	40
Der Kirchenverwaltung in Röttenbach, Unterstützung zur dringend nothwendigen Herstellung von Kirchenstühlen und einer Kanzel in der neu erbauten Kirche dort. Letzte Frist von 800 fl.	400	—
8 Landgericht Hollfeld.		
Den Kaplänen in Hollfeld, Remuneration für die kirchlichen Verrichtungen in Freienfels	18	—
9. Landgericht Lichtenfels.		
Der Kirchenstiftung in Wiesen, Unterstützung zu den Kosten wegen Neubau einer Sakristei	200	—
Betrag	2160	10

Erhoben wurden	Betrag. fl.	kr.
Uebertrag	2441	30
13. Landgericht Weismain.		
Von der Kirchenstiftung Geutenreuth . . .	52	—
II.		
An Ueberschüssen besonderer geistlichen Stiftungen.		
Vom geistlichen ordinairen Bauamte in Bamberg	1358	39½
Vom geistlichen extra Bauamte allda . . .	979	52
Von der Eppenauer'schen Stiftung . . .	102	19
Summa aller Einnahmen	4934	20½
Summa aller Ausgaben	4934	20½
Verbleibt Bestand	—	—

Verwendet wurden	Betrag. fl.	kr.
Uebertrag	2160	10
10. Landgericht Pottenstein.		
Der Kirchenverwaltung in Poppendorf, Unterstützung zu den Kosten wegen dringend nothwendiger Reparaturen an der Filialkirche dort	172	46½
11. Landgericht Scheßlitz.		
Der Kirchenstiftung in Gügel, Unterstützung zu den Kosten wegen Reparatur der Kapelle dort. Erste Frist von 1200 fl.	566	4
12. Landgericht Forchheim.		
Der Kirchenstiftung Wiesenthau, Unterstützung zu den Reparaturen an der Kirche. Letzte Frist von 2000 fl.	500	—
Der Kirchenstiftung in Kirchehrenbach, Unterstützung zu den Kosten wegen der dringend nothwendigen Reparaturen an den Pfarr- und Kirchgeländen dort	400	—
13. Landgericht Weismain.		
Der Kirchenstiftung in Motschenbach, Unterstützung zu den Kosten wegen der neu herzustellenden Pfarr-Oekonomiegebäude. Zweite Frist von 1200 fl.	400	—
Der Kirchenstiftung in Kirchlein, Unterstützung zu den Kosten wegen Erbauung eines Pfarrhauses, dann Reparaturen an der Kirche dort. Erste Frist von 1270 fl.	635	—
II. An Postporto.		
Für Postporto, Postscheine und Postbotenlöhne wurde bezahlt	1	15
III. Auf Verwaltung und Regie.		
Die Tantiemen zu 2 % aus 4934 fl. 20½ kr. betragen einschlüssig von 24 kr. für das Binden des Verwendungs-Ausweises pro 18$\frac{50}{51}$.	99	5
Summa aller Ausgaben	4934	20½

Bayreuth, den 4. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 13,936.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und protestantische Kirchenverwaltungen in Oberfranken.

(Die Erhebung und Verwendung der Renten-Ueberschüsse protestantischer Cultusstiftungen pro 18$\frac{51}{52}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Vorschrift gemäß wird nachfolgend die Erhebung und Verwendung der von den protestantischen Cultusstiftungen pro 18$\frac{51}{52}$ geleisteten Konkurrenz-Beiträge zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Erhoben wurden	Betrag. fl.	kr.
An Conkurrenz-Beiträgen pro 18$\frac{50}{51}$.		
1. Landgericht Bayreuth.		
Von dem Gotteshause Bindlach	377	30
" " " Mistelgau	5	30
" " " Obernsees	6	30
2. Landgericht Culmbach.		
Von dem Gotteshause Langenstadt . . .	47	—
3. Landgericht Ebermannstadt.		
Von dem Gotteshause Heiligenstadt . . .	297	30
4. Landgericht Herzogenaurach.		
Von dem Gotteshause Retzleinsdorf . . .	5	—
5. Landgericht Höchstadt.		
Von dem Gotteshause Pretzdorf	8	—
6. Landgericht Hollfeld.		
Von dem Gotteshause Bronn	37	30
7. Landgericht Ludwigsstadt.		
Von dem Gotteshause Langenau	11	30
8. Landgericht Stadtsteinach.		
Von dem Gotteshause Untersteinach . . .	9	30
Summa aller Einnahmen	805	30
Hievon		
Summa aller Ausgaben	805	30
Verbleibt Bestand	—	—

Verwendet wurden	Betrag. fl.	kr.
A. Auf Unterstützungen.		
1. Stadtbezirk Bamberg.		
Der Kirchenverwaltung in Bamberg, Unterstützungsbeitrag für den protestantischen Cultus dort	362	—
Dem Kirchner an der protestantischen Kirche allda, Gehalts-Zuschuß	15	—
2. Landgericht Culmbach.		
Der Kirchenverwaltung in Mangersreuth, Unterstützung zu den Kosten wegen Reparatur der Orgel	74	—
3. Landgericht Stadtsteinach.		
Der Kirchenverwaltung in Fischbach, Unterstützung zu den Kosten wegen Reparaturen an dem Pfarrhause	100	—
4. Landgericht Herzogenaurach.		
Der Kirchenverwaltung in Kairlindach, Unterstützung zu den Kosten wegen Reparatur der Orgel	50	—
5. Landgericht Weismain.		
Der Kirchenverwaltung in Gärtenroth, Unterstützung zu den Kosten wegen Neubau eines Stalles, dann Reparatur der Stiftungsgebäude	187	9½
B. Postporto.		
An Postporto und für Postscheine wurde pro 18$\frac{50}{51}$ bezahlt	—	50
C. Auf die Verwaltung.		
Die Verwaltungs- und Regie-Kosten betragen pro 18$\frac{50}{51}$	16	30½
Summa aller Ausgaben	805	30

Bayreuth, den 4. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 1885. (Die Erledigung der Pfarrei Happurg, Dekanats Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die bisher bestandenen Hindernisse der Wiederbesetzung der durch das Ableben des Pfarrers Scherdel erledigten Pfarrei Happurg beseitigt sind, wird nunmehr dieselbe zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben, mit dem Beifügen, daß der neuernannte Pfarrer zu Happurg, die Verbindlichkeit zu übernehmen hat, zur Aushülfe in der Pastorirung seines Pfarrbezirks, insbesondere zur Abhaltung des Predigtgottesdienstes in dem Filiale Kainsbach einen Vicar zu halten, dessen Funktionsgehalt von 250 fl. in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. December v. Js. mit 50 fl. aus der Kirchenstiftung zu Happurg, mit 18 fl. aus der Kirchenstiftung zu Kainsbach und mit 32 fl. aus der in diesem Betrage veranschlagten Herbst-Sammlung daselbst zu schöpfen und die noch abgängige Summe von 150 fl. aus den

fassionsmäßigen Bezügen des Pfarrers zu Happurg zu entnehmen ist, welche sich in ihrem Gesammt-Ertrag nach dem Fassions-Abschluß vom Jahre 1837 in nachstehender Weise berechnen:

I. An ständigem Gehalt:		
1) aus Staatskassen:		
a) an baarem Gelde	186 fl. 30 kr.	
b) an Naturalien:		
3 Schffl. 1 Metz. $\frac{7}{18}$ Korn, in Geld vergütet mit	25 fl. 42 kr.	
6 Klafter Holz, à 3 fl.	18 fl. — kr.	
200 Stück Wellen, à 2 fl.	4 fl. — kr.	
2) aus Stiftungen an baarem Gelde	8 fl. — kr.	
dann aus der Kirchenstiftung zu Happurg	50 fl. — kr.	
und aus der Kirchenstiftung zu Kainsbach	18 fl. — kr.	
3) aus Gemeindekassen an baarem Gelde für 5 Klafter weiches Scheitholz und einen Schleißbaum	26 fl. 30 kr.	
82 Bund langes Stroh, den Schober à 5½ fl.	7 fl. 31 kr.	
		344 fl. 13 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanschlag der freien Wohnung	40 fl. — kr.	
Das Pfarrhaus ist von guter baulicher Beschaffenheit und gewährt einer Familie hinreichenden Raum.		
Desgleichen der in 1½ Tagwerk bestehenden Grundstücke	19 fl. — kr.	
		59 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		345 fl. 26 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Pfarrgemeinde		162 fl. — kr.
Als Ablösungsfixum für die Natural-Sammlung in Kainsbach		32 fl. — kr.
An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien 100 fl.		
Summa		942 fl. 39 kr.
Hievon gehen als Kostenanschlag für Haltung eines Vikars ab		250 fl. — kr.
Bleibt reiner Ertrag		692 fl. 39 kr.

Ansbach, den 27. Januar 1852.

Königlich protestantisches Consistorium.

W. A. d. V.

Dr. Burkhardt.

Cella, Sekretair.

Bekanntmachung.

(Approbations-Prüfung für Bader betr.)

Am

Montag den 1. März dieses Jahres

wird dahier eine Approbations-Prüfung für Bader abgehalten.

Diejenigen Badergesellen, welche diese Prüfung zu erstehen wünschen, haben sich Tags vorher bei dem unterzeichneten Vorstande der Prüfungs-Commission persönlich zu melden und den vorgeschriebenen polizeilichen Zulaßschein nebst ihrem Wanderbuch mit zur Stelle zu bringen.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden werden ersucht, gegenwärtige Bekanntmachung in die unterhabenden Lokalblätter aufnehmen zu lassen.

Bayreuth, am 3. Februar 1852.

Vorstand
der Approbations-Prüfungs-Commission von Oberfranken für Bader.
Dotzauer.

Bekanntmachung.

In Folge einstimmig gefaßter Beschlüsse des Magistrats und der Stadtgemeindebevollmächtigten vom 21. und 27. November vorigen Jahres, wird gegen Mitte dieses Monats, an noch näher zu bezeichnenden Tagen, eine Quantität Korn zum Preise von 2 fl. 30 kr. für den Metzen an hiesige minder bemittelte Einwohner abgegeben. Diejenigen vorbemerkt bezeichneten Einwohner, welche von diesem Korn zu haben wünschen, können am

10., 11. und 12. dieses Monats

von Morgens 8 bis 12 und Abends von 2 bis 6 Uhr in der Magistratskanzlei ihre Namen und die Zahl ihrer Familienglieder einzeichnen lassen.

Bayreuth, am 4. Februar 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bekanntmachung.

Nach einem Beschluß der Königlichen Landgestüts-Verwaltung vom 7. December v. Js. soll zu Anfang des Monats März d. Js. das Beschälgeschäft wieder begonnen und die Beschälstation Bayreuth mit drei Beschäl-Hengsten besetzt werden.

In Folge dieses Beschlusses wird zur Verakkordirung des Haberbedarfs für diese Beschälhengste im Wege des öffentlichen Aufstrichs an die Wenigstnehmenden Termin auf

Donnerstag den 12. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. V des unterfertigten Stadt-Magistrats anberaumt und werden hierzu Akkordlustige aus der Nähe und Ferne mit dem Bemerken eingeladen, daß die Lieferung in bester Qualität zu erfolgen hat, und daß bei den Akkordabschlüssen die bestehenden Lokal-Fourage-Preise möglichst berücksichtigt werden müssen.

Bayreuth, am 3. Februar 1852.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Dilchert.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerntochter Anna Margaretha Pensel von Esbach beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche Forderungen an dieselbe zu machen gesonnen sind, werden aufgefordert, solche um so gewisser am

20. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden, als außerdem ihr der Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Kulmbach, den 2. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der ledige Gärtner Andreas Ständner von Pörbitsch beabsichtigt, nach den nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen gegen denselben sind um so gewisser in dem auf den

20. l. Mts. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine anzumelden, als außerdem ihm der Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Kulmbach, den 2. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der ledige Schreinergeselle Johann Witzgall von Lehenthal hat um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht.

Allenfallsige Forderungen gegen denselben sind um so gewisser in dem auf den

20. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier bestimmten Termin anzubringen, als ihm außerdem der Reisepaß ausgeantwortet werden würde.

Kulmbach, den 30. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die beiden Schwestern Anna Margaretha und Anna Elisabetha Seelmann von Prechting wollen nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen und sonstige Ansprüche an dieselben sind bis zu dem auf

Freitag den 20. Februar c. früh 9 Uhr

dahier anberaumten Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden, und zu bescheinigen.

Lichtenfels, den 3. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Michael Leierer von Mistelfeld beabsichtigt, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen und Ansprüche an dieselben sind in dem auf

Freitag den 20. d. Mts. Morgens

dahier anberaumten Liquidationstermine um so gewisser anzumelden und zu bescheinigen, als außerdem der Reisepaß den Auswanderungslustigen ausgehändigt wird.

Lichtenfels, den 7. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Ediktal-Ladung.

Die Wittwe Rosina Jahreis dahier und der Curator über ihre minderjährigen Kinder, haben die Eröffnung des Conkurses über den Nachlaß des Pachtwirths Peter Jahreis von hier, beantragt.

Wegen Geringfügigkeit der Masse hat man zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, zur Abgabe der Exception, Replik und Schlußverhandlung Termin auf

Sonnabend den 27. März curr. Vormittags 9 Uhr

angesetzt, wozu dessen sämmtliche Gläubiger hiemit unter dem Bedrohen vorgeladen werden, daß der Nichterscheinende mit seinen Ansprüchen an die Nachlaßmasse ausgeschlossen werden würde.

Bemerkt wird, daß der lediglich in Mobilien bestehende Nachlaß auf 118 fl. 23 kr. geschätzt ist, die bis jetzt bekannten Schulden aber gegen 350 fl. betragen.

Hof, den 4. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung

Allenfallsige Ansprüche an

1) den Schmiedgesellen Johann Adam Rüßel, auch Schnapp genannt, von Gößersdorf,
2) die ledige Maria Kunigunda Baierlein und deren ledigen Sohn, den Maurergesellen Johann Baierlein von dort,

welche Personen nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigen, sind am

13. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier um so gewisser anzumelden, als im entgegengesetzten Falle denselben die Reisepäße ohne Rücksicht auf verspätete Anmeldungen ausgehändigt werden.

Stadtsteinach, den 3. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Der auf den 11. l. Mts. anberaumte Termin zum Verkauf der dem Gastwirth Johann Schott in Marienweiher gehörigen, in dem diesseitigen Ausschreiben vom 11. v. Mts. näher beschriebenen Besitzungen findet wegen erfolgter Zahlung nicht statt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stadtsteinach, am 5. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Ediktal-Ladung.

David Götz aus Mittelsteinach, welcher seit dem russischen Feldzuge vermißt wird, oder allenfallsige Descendenten desselben werden hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten bei hiesigem Gerichte sich zu melden, als sonst das in 783 fl. bestehende Vermögen desselben an seine nächsten Verwandten ohne Kaution ausgeantwortet werden wird.

Burgebrach, am 24. November 1851.

Königliches Landgericht.

v. u.

Martin.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Joh. Schmitt jünger von Melkendorf wird das zur Massa gehörige Wohnhaus, Stallung, Hofraum, Obst- und Gemüsegarten und Gemeinderecht, Pl.-Nro 77 a et b, anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Freitag den 27. Februar früh 10 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorstehers Holzschuh zu Melkendorf mit der Bemerkung anberaumt, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 26. Januar 1852.

Königliches Landgericht I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der Kgl. Kämmerer Herr Ferdinand Freiherr von Horneck hat seine sämmtlichen Dominikalien des Rittergutes Thurn an die Ablösungs-Kassa abgetreten.

Nachdem gemäß Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 die Rechte Dritter auf die fraglichen Renten hiernach auf die Ablösungs-Kapitalien übergegangen sind, und der Antrag auf die Hinausgabe der letzteren in diesigem Deposito befindlichen Papiere gestellt worden ist, so werden alle Diejenigen, welche auf die beregten Renten Ansprüche irgend einer Art, insbesondere auch wegen allenfallsiger Baulast zu machen haben, aufgefordert, diese ihre Ansprüche bis längstens

Montag den 1. März 1852

um so gewisser hierorts anzumelden, als nach Umfluß dieser Frist ohne weitere Rücksichtsnahme hierauf die Ablösungs-Obligationen an den Herrn Freiherrn von Horneck zum freien Gebrauch hinausgegeben werden würden.

Vorchheim, den 24. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Subhastations-Patent.

Vom Königl. Landgerichte Berneck.

In der Schuldensache des Gastwirths Andreas Zauß von Streitau werden dessen Immobilien, deren genaue Beschreibung in Nr. 131 des Intelligenzblattes für Oberfranken 1851, in der Beilage zu Nr. 292 des Korrespondenten von und für Deutschland c. a., dann in Nr. 250 der neuen Münchener Zeitung 1851 zu ersehen ist, auf Antrag eines Hypothekengläubigers und nachdem alle Vergleichs-Vorschläge zur Vereinigung dieser Debitsache gescheitert sind, zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Tagsfahrt auf

Samstag den 6. März curr. Vormittags 10 Uhr

im Oertel'schen Gasthause zu Streitau anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Magistrat Bayreuth, beziehungsweise die Leers'sche Waisenhausstiftung als I. Hypothekengläubigerin nicht abgeneigt ist, einen Theil des Kaufschillings auf den Verkaufs-Objekten stehen zu lassen.

Berneck, den 31. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Drechslermeister Philipp und Maria Punzelt'schen Eheleute zu Zeyern wollen mit ihren neun Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieselben Forderungen oder irgend welche Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben bis zum

22. Februar laufenden Jahrs

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden. Kronach, am 18. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Schneider.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Nagelschmiedmeisters Johann Heinrich Schelter von Arzberg werden dessen Immobilien, als:

- ½ vom Wohnhause, Nr. 22 zu Arzberg, nebst Stallung und ½ des Hofraumes, mit 2¼ Klafter Gerechtholz, gerichtlich geschätzt um 600 fl.,
- eine Scheune in der Seussener Gasse, geschätzt auf 275 fl.,
- ein Kartoffelkeller in der Schüpfengasse, geschätzt auf 50 fl.,
- 1 1/8 Tagw. Feld beim Gericht, taxirt um 700 fl.,
- 1¼ Tagw. Feld in der Schüpfengasse, geschätzt um 700 fl.,
- 1 Tagw. 58 □R. Feld in der Buchstauden, geschätzt um 200 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und wird hiezu Bietungstermin auf

Mittwoch den 1. März c. Nachmittags 3 Uhr

anberaumt, wozu sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu Arzberg im Hagen'schen Gasthause einfinden wollen.

Die Verkaufsbedingungen und die auf den Grundstücken haftenden Lasten und Abgaben werden am Termine bekannt gegeben werden.

Wunsiedel, 26. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Grundvermögen des Pankratz Ott von Schwabthal, bestehend in:

1) einem Wohnhause mit Garten und Zugehör, Steuer-Kapital 150 fl., geschätzt auf 800 fl.,
2) 40 Tagwerk Holz resp. Feld und Eggeten, das Reuthholz genannt, B.-Nr. 225, Steuerkapital 390 fl., geschätzt auf 500 fl.,
3) 3 Tagwerk Feld und Wiese an der Waid, B.-Nr. 8, Steuerkapital 500 fl., gewerthet auf 700 fl.,
4) einem Acker, der Korkacker, B.-Nr. 328, mit 25 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 30 fl.,
5) einem Acker, der Kegelswegacker, B.-Nr. 331, Steuerkapital 85 fl., geschätzt auf 85 fl.,
6) einem Feld im Liebenlich, B.-Nr. 333, Steuerkapital 5 fl., gewerthet auf 10 fl.,
7) einem Feld, der Kohlstattacker, U.-B.-Nr. 64, Steuerkapital 410 fl., geschätzt auf 650 fl.,

am

Montag den 1. März 1852 Mittags 1 Uhr

zu Schwabthal wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden zu diesem Termine mit dem Anhange eingeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Gläubigen zustehenden Einlösungsrechtes erfolgt.

Lichtenfels, den 3. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Johann Fuß von Mistelfeld will mit seiner Ehefrau und einzigen Tochter nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Forderungen und sonstige Ansprüche an dieser Familie sind in dem auf

Freitag den 20. d. Mts. Morgens 8 Uhr

anberaumten Liquidationstermine um so gewisser anzumelden und gehörig zu bescheinigen, als außerdem den Auswanderungslustigen der Reisepaß ausgehändigt werden würde. Lichtenfels, den 4. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Gegen Zimmermeister Conrad Feiler zu Affalterthal wurde rechtskräftig der Conkurs erkannt und werden die Ediktalien, wie folgt erlassen:

Zur Anmeldung der Forderungen, sowie zum Nachweis derselben ist Termin auf den

8. März curr. früh 8 Uhr dahier,

zur Abgabe der Exception, Re- und Duplik auf den

14. April curr. früh 8 Uhr allda,

festgesetzt. Das Ausbleiben am erstbenannten Termin hat den Ausschluß von der Gantmasse, das Wegbleiben am letztbenannten den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge. — Zum Verkauf der zur Gantmasse gehörigen Realitäten, Mobilien und Moventien ist Tagfahrt auf den

10. März curr. früh 10 Uhr

im Orte Affalterthal bezielt und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschieht. Das Aktivvermögen, soweit es durch Schätzung ermittelt ist, beträgt 715 fl., die bis jetzt bekannten Passiva belaufen sich auf 1591 fl., worunter gegen 900 fl. Hypotheken-Forderungen.

Beschreibung der Realitäten:

1) ein halbes Wohnhaus, Nr. 31, von Fachwerk, unten von Steinen gebaut, mit Ziegeln bedacht, taxirt auf 225 fl.,
2) ein halber Stadel, von Fachwerk erbaut, mit Ziegeln bedacht, taxirt auf 85 fl.,
3) 3 Tagwerk Feld, der Wallbergsgraben, taxirt auf 150 fl.,
4) ½ Tagwerk Feld, der Boosacker, B.-Nr. 200, Taxe 100 fl.,

5) $\frac{1}{4}$ Tagwerk 26 Ruthen 9 Schuh Feld im Pottensteiner Weg, Taxe 55 fl.,

6) $1\frac{3}{8}$ Tagwerk 6 Ruthen 4 Schuh Feld im Bossenthal, taxirt auf 60 fl.,

7) $\frac{5}{8}$ Tagwerk 11 Ruthen 8 Schuh Feld im Häsig, taxirt auf 95 fl.,

8) $\frac{7}{8}$ Tagwerk 23 Ruthen 8 Schuh Feld, der lange Rain, taxirt auf 55 fl.,

9) $\frac{7}{8}$ Tagwerk 32 Ruthen 2 Schuh Feld, das innere Pfarrholz, taxirt auf 35 fl.,

10) $\frac{5}{8}$ Tagwerk 28 Ruthen 6 Schuh Feld, der Steigacker, taxirt auf 75 fl.

Gräfenberg, am 26. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Am Dienstag den 9. März l. Js. früh 10 — 12 Uhr werden in der Behausung des Gastwirths Hofmann von Breitengüsbach die nachbezeichneten Besitzungen des Andreas Schneiderbanger von dort, als:

ein Wohnhaus, Pl.-Nr. 40, mit Stall nebst angebauter Holzlege, Schweinställen, Scheune und Hofraum, sammt Gemeinderecht an den unvertheilten Gemeinde-Gründen, mit $\frac{1}{2}$ Forstrecht,

ein Pflanz- und Grasgarten, Pl.-Nr. 41, mit 13 Dez.,

ein Acker am Hecklein, Pl.-Nr. 1360, mit 29 Dez.,

ein Acker in der obern Klinge, Pl.-Nr. 1410, mit 72 Dez.,

ein Acker im Zettelgreuth, Pl.-Nr. 1425, mit 31 Dez.,

ein Acker in der hintern Klinge, Pl.-Nr. 851, mit 45 Dez.,

eine Wiese unterm Berg, Pl.-Nr. 1985, mit 30 Dez.,

eine Waldung (Landwaidstheil), Pl.-Nr. 2250, mit 1 Tagw. 53 Dez.,

eine Wiese in der großen Au, Pl.-Nr. 584, mit 43 Dez.,

ein Acker an der neuen Straße, Pl.-Nr. 728, mit 79 Dez.,

die viereckige Wiese, jetzt Acker, Pl.-Nr. 2104, mit 51 Dez.,

eine Wiese im Backtrog, Pl.-Nr. 218, mit 24 Dez.,

eine Wiese im Backtrog, Pl.-Nr. 2020, mit 28 Dez.,

die Dürrwiese, Pl.-Nr. 2082, mit 36 Dez.,

welche unterm 9. Januar l. Js. auf 2210 fl. geschätzt wurden, durch eine Gerichts-Commission an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen vor dem Ausstriche bekannt gegeben werden. Scheßlitz, den 27. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Schell.

Todes-Erklärung.

(Verschollenheit des Andreas Hellmuth von Burgkundstadt betr.)

Nachdem sich innerhalb der durch öffentliche Bekanntmachung vom 9. März 1850 vorgezeichneten halbjährigen Frist weder der seit dem Jahre 1779 landesabwesende Andreas Hellmuth zu Burgkundstadt noch eine Descendenz desselben zur Erhebung von Ansprüchen auf dessen in 1609 fl. bestehendes Vermögen gemeldet haben, auch sonst eine verlässige Nachricht über sein Leben, seine Kinder und nächsten Erben nicht einlangte, so wird hiemit Andreas Hellmuth, geboren zu Burgkundstadt 24. Februar 1759, nachdem seit seiner Geburt mehr denn 70 Jahre verflossen sind, derselbe bereits durch diesgerichtlichen Beschluß vom 15. November 1838 für verschollen erklärt wurde, für todt erachtet und sein Vermögen jenen Erben, welche sich gemeldet und dasselbe bereits seit dem 15. November 1838 zur Verwaltung und Nutznießung gegen Caution empfangen haben, nunmehr auf Grund des Theil I., Anhang III., Tit. I., §. VI. des Bamberger Landrechts unter Aufhebung aller Cautionsleistung und Rechnungs-Verbindlichkeit zum vollen und freien Eigenthum überlassen.

Weismain, den 28. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Halm.

Bekanntmachung.

Der Grundbesitz des Maurergesellen Andreas Popp zu Martinlamitz, bestehend in:

a) einem von Mauer- und Holzwerk erbauten und mit Schindeln bedeckten Wohnhause, Hs.-Nr. 33, mit hölzerner Scheune, dann Keller, Hofraith und Garten, B.-Nr. 67, belastet mit 215 fl. Grundsteuerkapital, 1 fl. 8 kr. Gefällbodenzins und 22 fl. $28\frac{1}{4}$ kr. einfachem Handlohnsfixum, gewerthet auf 401 fl.,

b) 79 □R. Gemeindetheil vom Dorfanger, B.-Nr.

27b, belegt mit 20 fl. Grundsteuerkapital und 4 fl. 1¼ kr. Handlohnsfixum, taxirt auf 40 fl.,

c) 3¼ Jauchert Feld am Bergacker, B.-Nr. 6ᶜa, U.-B.-Nr. 266, belastet mit 155 fl. Grundsteuerkapital, und 56 kr. Handlohnsbodenzins, gewerthet auf 260 fl., und

d) ½ Tagw. Feld am Frötschenstein, B.-Nr. 236, belegt mit 25 fl. Grundsteuerkapital und der Grundbarkeit zum Gute Krötenbruck, taxirt auf 25 fl.,

soll auf gläubigerischen Antrag dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Strichstermin wird hiermit auf den

1. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Ludwig'schen Wirthshause zu Martinlamitz anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 geschehen und die Bekanntgebung der Kaufsbedingungen im Termine selbst erfolgen werde.

Rehau, den 15. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Der Dienstknecht Lorenz Neupert von Faltigau beabsichtigt, in die vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Anforderungen, welche gegen denselben geltend gemacht werden wollen, sind in dem auf den

21. l. Mts. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine um so gewisser anzumelden, als spätere Anmeldungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Rehau, am 3. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Interessenten wird das untenbeschriebene Mühlanwesen, die sogenannte Pfunds-Mühle zu Atzhausen nebst Eingehörungen, am

Montag den 8. März d. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

öffentlich an Ort und Stelle verkauft und sind hiezu zahlungsfähige Strichsliebhaber eingeladen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Andreas Pfunds Relikten Forderungen zu machen haben, zu deren Anmeldung und Nachweisung auf

Dienstag den 9. März d. Js. Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierher vorgeladen. Rüdenhausen, den 31. Januar 1852.

Königliche Gerichtsbehörde.

Der Vorstand,

Eyselein.

* * *

Beschreibung:

a) ein Mühlgut, bestehend aus Wohnhaus mit realer Mahl-, Getraid- und Oel-Mühlgerechtigkeit, mit Scheuer, Stallung, Schweinstall, Hofraum und Garten, Haus-Nr. 31, belastet mit 8 Malter Korngilt, das 10prozentige Handlohn ist fixirt,

b) eine öde Hofstatt mit Gemeindetheilen und walzenden Objekten zu 3 Tagw. 17 Dez. Acker und Wiesen,

c) eine dergl. mit Gemeindetheilen zu 4 Tagw. 82 Dez. Acker und Wiesen,

d) 3 Tagwerk 65 Dez. walzender Besitz, Aecker und Wiesen.

Nicht amtliche Artikel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. Februar 1852.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		$91\frac{3}{4}$
„ à 4 % „	95	
„ à 5 % „ Ausgabe I.	$101\frac{1}{8}$	
„ à 5 % „ „ II. à IV.		102
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	$94\frac{1}{8}$	
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	684	680
„ „ Promessen per Stück		
„ „ Agio ältere . . .		120
„ „ „ neue . . .		90

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 20. Bayreuth, Donnerstag den 12. Februar 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,
die Cirkulation österreichischer Sechskreuzerstücke betreffend.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Vorliegenden Anzeigen zufolge wird von verschiedenen Individuen versucht, österreichische Sechskreuzerstücke mit dem Gepräge von 1849, bezüglich deren inneren Gehaltes in der Bekanntmachung vom 23. November 1849, Regierungsblatt pag. 1249, das Nähere angeführt ist, in den diesseitigen Landestheilen in Cirkulation zu bringen.

Es wird daher zur Vermeidung von Nachtheilen für das betheiligte Publikum wiederholt bemerkt, daß diese Münzen in Bayern keinen gesetzlichen Cours haben, daß dieselben sonach bei allen öffentlichen Kassen als Zahlungsmittel nicht zulässig sind und Private deren Annahme verweigern können.

München, den 31. Januar 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Sekretair,
Ministerialrath Wolfanger.

Bekanntmachung,
die Einführung der Paßkarten betreffend.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 14. Januar 1851, die Einführung von Paßkarten betreffend (Regierungsblatt 1851, Nr. 3, Seite 25 und folgende) wird der unterm 24. December v. Js. erfolgte Bei-

tritt der großherzoglich badischen Regierung zum Paßkartenvertrage vom 20. October 1850 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 31. Januar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. d. Pfordten. v. Zwehl.

Durch den Minister
der geheime Sekretair
Mayer.

Bekanntmachung,
den Zinsfuß der künftigen Staats-Anlehen betr.

Seine Majestät der König haben unterm 1. d. Mts. allerhöchst zu bestimmen geruht, daß der Zinsfuß für alle ferneren Staatsanlehen, also auch der Anlehen für die Eisenbahnbau-Dotations-Cassa bis auf Weiters mit vier und ein halb Procent anzunehmen sey.

Indem diese allerhöchste Bestimmung hiermit zur Veröffentlichung gelangt, wird bemerkt, daß diesem gemäß die Anlehen für den Eisenbahnbau auf Arrosirung von nun an nur unter Zugrundlegung des Zinsfußes von 4½ Procent angenommen werden können, wonach also z. B. für 100 fl. Baarerlage à 4 Procent nicht mehr, wie die Bekanntmachung vom 17. August 1850 (Regierungsblatt Seite 673) enthält, zwei Obligationen gleichen Betrages der alten Schuld von 3½ auf 4 Procent abgestempelt werden, sondern nur eine solche Obligation à 100 fl. im Zinsfuße von 3½ auf 4 Procent erhöht wird.

Zum Vollzug der Arrosirungs-Anlehen in vorbezeichneter Weise sind die K. Staatsschuldentilgungs-Cassen angewiesen; über die Annahme baarer Anlehen à 4½ Procent wird seinerzeit besondere Bekanntmachung erfolgen.

München, den 3. Februar 1852.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

v. Appell, Sekretair.

Bekanntmachung,
die Verloosung der 3½ resp. 4procentigen Schuld auf Namen und au porteur mit Coupons betreffend.

Seine Majestät der König haben zur Fortsetzung der Heimzahlung der alten Staatsschuld die wiederholte Vornahme einer Verloosung der zu 3½ Procent verzinslichen und beziehungsweise auf 4 Procent arrosirten Mobilisirungs-Obligationen mit Coupons anzuordnen geruht.

Es wird demnach

Samstag den 14. dieses Monats
früh 9 Uhr im K. Odeonsgebäude dahier (Saal Nr. 1 im I. Stocke)

die fünfte Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden Mobilisirungs-Obligationen zu 3½ Procent, und die dritte Verloosung der auf Namen ausgestellten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten zu 3½ Procent mit Coupons in vorschriftsmäßiger Weise stattfinden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. Juni 1850 (Regierungsblatt Seite 441) wird über die vorher berührten Verloosungen noch Folgendes bemerkt:

1) Beide Verloosungen erfolgen nach dem unterm 8. August 1842 (Regierungsblatt Seite 893) bekannt gegebenen Verloosungsplane, jedoch für jede Schuldgattung in gesonderten Ziehungen;

2) Es werden hiernach zwei Zahlen für die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) und eben so viel für die Obligationen auf Namen gezogen. Die hiernach zum Zuge kommenden vier Zahlen umfassen einen Kapitalbe-

trag von einer Million Gulden, und es sind hierunter auch die von $3\frac{1}{2}$ auf 4 Procent arrosirten Obligationen begriffen.

3) Die verloosten Obligationen werden vom 1. Mai laufenden Jahres außer Verzinsung gesetzt, mit der baaren Rückzahlung wird aber bei den K. Staatsschuldentilgungs-Cassen sogleich nach der Verloosung begonnen, wobei die Zinsen jedesmal in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle bis über den 30. April dieses Jahres hinaus, vergütet werden.

4) Den Besitzern der verloosten Obligationen wird in Folge allerhöchster Entschließung freigestellt, statt der baaren Rückzahlung die verloosten Beträge in $4\frac{1}{2}$ procentige Eisenbahn-Obligationen au porteur oder auf Namen umschreiben zu lassen; dieselben haben jedoch die Wahl dieser Capital-Vergütung sogleich bei der Einlösung zu erklären.

5) Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich bekannt gemacht werden.

München, den 4. Februar 1852.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

v. Appell, Sekretair.

Ad Num. 1451. An die K. protestantischen Dekanate im Regierungsbezirk Oberfranken.
(Die Collekte für die Kirchengemeinde Bronn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ausschreiben der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 23. Januar l. J. — Kreis-Intelligenzblatt von Oberfranken 1852, Nr. 14, Seite 119 — ist der Gemeinde Bronn, Dekanats Kreußen, zur Vornahme der dringenden Baureparaturen an den dortigen Cultusgebäuden eine Collekte in den protestantischen Kirchen von Oberfranken bewilligt worden.

Die K. Dekanate haben die Pfarrämter ihres Distrikts zur Erhebung dieser Kirchenkollekte aufzufordern, das Ergebniß der Sammlung dem K. Landgerichte Pegnitz einzusenden, und davon Anzeige hieher zu erstatten.

Bayreuth, den 5. Februar 1852.

Königlich protestantisches Consistorium.
Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Bekanntmachung.
(Approbations-Prüfung für Bader betr.)

Am

Montag den 1. März dieses Jahres

wird dahier eine Approbations-Prüfung für Bader abgehalten.

Diejenigen Badergesellen, welche diese Prüfung zu erstehen wünschen, haben sich Tags vorher bei dem unterzeichneten Vorstande der Prüfungs-Commission persönlich zu melden und den vorgeschriebenen polizeilichen Zulaßschein nebst ihrem Wanderbuch mit zur Stelle zu bringen.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden werden ersucht, gegenwärtige Bekanntmachung in die unterhabenden Lokalblätter aufnehmen zu lassen.

Bayreuth, am 3. Februar 1852.

Vorstand
der Approbations-Prüfungs-Commission von Oberfranken für Bader.
Dotzauer.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Baupolizeiliche Vorschriften betreffend.)

Bei dem Beginne der Bauzeit werden rücksichtlich des Bauwesens nachstehende, in der hiesigen Feuerordnung vom 18. März 1836 enthaltene Vorschriften zur genauesten Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1) Neue Häuser sind in solcher Entfernung von einander anzulegen und durch Einfahrten so einzurichten, daß man bei dem Ausbruche eines Feuers mit den nöthigen Hülfs- und Rettungs-Apparaten leicht hinzukommen kann.

2) Alle Gebäude, sie mögen zu Wohnungen oder anderen Zwecken bestimmt seyn, müssen von Grund aus bis unter das Dach massiv erbaut werden.

3) Die Bedachung derselben darf lediglich aus Ziegel- Metall- oder Schieferplatten bestehen.

Die Schindeldächer, als die größten verderblichsten Feuerleiter, müssen in Zukunft ganz verschwinden, deshalb dürfen nicht nur neue Gebäude mit keinen Schindeln mehr gedeckt werden, sondern die Schindelbedachung muß auch bei jenen Gebäuden, die gegenwärtig mit einer solchen noch versehen sind, im Fall einer Hauptreparatur wegfallen.

4) Jedes neue Haus muß von dem andern durch eine Feuermauer getrennt werden, und es ist insbesondere bei Einziehung von Balken darauf zu sehen, daß sich solche nicht von einem Hause in das andere ziehen und dadurch förmliche Feuerleiter bilden.

5) Die Hintergebäude dürfen nach Thunlichkeit weder selbst untereinander, noch mit den Hauptgebäuden in Verbindung stehen.

Bei Hauptreparaturen sind die alten Hintergebäude hiernach abzuändern.

6) Gewölbe sind feuerfest und nur auf ebener Erde anzulegen. Neue Städel oder Scheunen sollen weder in der Stadt, noch in den Vorstädten erbaut werden. Wetterdächer sind verboten.

7) Alle Schlöthe, ohne Ausnahme, müssen aus tüchtig ausgebrannten und gelegten Backsteinen bestehen, auch die gehörige Weite haben. Die allenfalls hie und da noch vorhandenen gestellten Schlöthe können durchaus nicht mehr länger geduldet werden; es wird daher die schleunige Eintragung und feuersichere Herstellung derselben gewärtiget.

8) Insbesondere sind die Kamine der Feuerarbeiter so herzustellen, daß eine Feuersgefahr, auch entfernt nicht zu befürchten ist.

9) Damit ein in Brand gerathener Schloth nicht leicht das Dach in Brand stecken möge, so müssen alle Schlöthe wenigstens 2 bis 3 Schuhe über das Hausdach hinausgehen.

10) Allen Feuerarbeitern, sowie den Bäckern liegt ob, über ihre Rauchfänge eiserne Deckel machen zu lassen, damit bei einer Schlothentzündung durch Zuziehung derselben das Feuer schnell gedämpft werden kann.

11) Hölzerne Durchzüge oder Gebälke durch die Schlöthe zu führen, ist strenge untersagt; da, wo sich etwa dergleichen Durchzüge oder Gebälke befinden sollten, sind solche sofort herabzunehmen und die Löcher zu vermauern. Hölzerne Dachrinnen können nicht geduldet werden; auch ist das Auspichen derselben verboten.

12) Eiserne Röhren müssen so gelegt werden, daß sie mit keinem Gebälke in Berührung kommen; übrigens müssen dieselben auch so gebaut seyn, daß sie vom Ruß und Pech leicht gereiniget werden können. Diese Reinigung hat im Winter mindestens alle 8 Tage zu geschehen.

13) Bei Anlegung von Feuerstätten, Kaminen, Backöfen, Malzdörren, Setzung von Stubenöfen, Einsetzung von neuen Ofenröhren, Branntweinblasen, Brau-, Farb- und Waschkesseln u. s. w. ist mit besonderer Vorsicht darauf zu sehen, daß solche lediglich an feuerfeste Steinmauern, keineswegs aber an überworfene Holz- oder Riegelwände angesetzt werden.

Alle diese Einrichtungen sind übrigens von einem tüchtigen Meister zu leiten und müssen vor ihrem Beginnen einer technischen Prüfung unterworfen, daher der Polizeibehörde bei Strafe angezeigt werden.

14) Die Malzdörren sind zwischen guten Steingewölben anzulegen; auch können keine Malzdörren von Holz, sondern nur von Kupfer- oder Eisenblech geduldet werden. Die hie und da noch bestehenden hölzernen Malzdörren unterliegen hiernach einer schleunigen Abänderung.

15) Sowohl eiserne als andere Oefen dürfen nur auf eiserne oder gemauerte Füsse gestellt werden. Der Stubenboden unter den Oefen muß entweder aus einem Gyps-Ausguß oder aus Steinplatten, oder aus Kupfer- oder Eisenblech bestehen. Diese feuer-

sichere Unterlage muß so weit unter dem Ofen hervorragen, daß das Ofenthürchen wenigstens 18 Zoll zurücksteht.

16) Alle Oefen sind mit eisernen Thürchen zu versehen; auch müssen alle Kaminthüren mit Eisenblech beschlagen seyn. Sollte sich hie und da ein hölzernes Ofenthürchen oder ein hölzerner Vorschieber noch befinden, so sind solche sofort hinwegzunehmen und durch eiserne Thürchen oder eiserne Schieber zu ersetzen.

Das polizeiliche Aufsichtspersonale wird den Vollzug dieser baupolizeilichen Vorschriften strenge überwachen und jeden Contraventionsfall zur geeigneten Untersuchung und Bestrafung sofort anzeigen.

Bayreuth, am 29. Januar 1852.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
Dilchert.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Gebrauch von Vorspann auf den Staats- und Distriktsstraßen betreffend.)

In Gemäßheit eines hohen Königl. Regierungs-Ausschreibens vom 13. d. Mts., welches in der Beilage zu Nr. 10 des Intelligenzblatts für Oberfranken enthalten ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nach Art. 5 des jüngsten Gesetzes über die Einrichtung des die Kunststraßen in Bayern befahrenden Fuhrwerks der Gebrauch von Vorspann auf Staats- und solchen Distriktsstraßen, welche entweder bereits kunstmäßig, oder doch wenigstens vollkommen fahrbar hergestellt sind, gewissen Beschränkungen unterworfen und insbesondere nur dann gestattet ist, wenn

a) die Straße eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuh's vorgeschrieben ist;

b) eine Straßenstrecke in einem Zustande sich befindet, der die Umbauung erfordert, und

c) außerordentlich starker Schneefall oder plötzlich eingetretenes Thauwetter eine Vermehrung der Bespannung unumgänglich nothwendig macht.

Zu a und b sind diejenigen Straßenstrecken, auf welchen der Gebrauch von Vorspann gestattet ist, in der besagten Intelligenzblatts-Beilage Nr. 10 näher bezeichnet und darin von denen, welche im hiesigen Stadtbezirk liegen, namentlich aufgeführt:

1) bei der Straße von Bayreuth nach Pottenstein die Strecke von 0$\frac{3}{8}$ + 46 Ruthen anfangend, also von da an, wo das Straßenpflaster in der Stadt Bayreuth aufhört, bis zur Grenze des Landgerichts Bayreuth auf der Ebene im $\frac{3}{8}$ der II. Stunde, dann

2) bei der Straße von Bayreuth nach Bamberg die Strecke von der Rückleinsmühle bis zur Grenze der Stadtmarkung.

Wer daher auf anderen, als auf den bezeichneten Straßenstrecken im Stadtbezirk Bayreuth, sich einer Vorspann bedient, hat außer der gesetzlichen Strafe auch die Verurtheilung in die Untersuchungskosten zu gewärtigen.

Bayreuth, am 27. Januar 1852.

Der Stadt-Magistrat, als Distrikts-Polizeibehörde.
Dilchert.

Bekanntmachung.

Zufolge Entschließung der Königlichen Steuer-Kataster-Commission vom 4. Februar 1852 wird hiemit auf den Grund des §. 25 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 bekannt gemacht, daß die tabellarische Beschreibung der — Behufs der Vollziehung des erwähnten Steuergesetzes im Jahre 1851 aufgestellten Mustergründe sechs Wochen lang, von heute an gerechnet, zu Jedermanns Einsicht und allenfallsiger Erinnerung, im diesseitigen Amtslokale offen liege, und daß nach Verlauf dieser Zeit keine Einrede mehr dagegen stattfinde.

Bayreuth, den 9. Februar 1852.

Der Magistrat
der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.
Dilchert.

Zimmerer.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Viehmärkte zu St. Georgen betr.)

Die Viehmärkte zu St. Georgen beginnen am
Montag den 23. dieses Monats,
und werden von diesem Tage an bis Ostern alle 8 Tage, nach Ostern aber, und zwar vom
Montag den 19. April d. Js. an
alle 14 Tage abgehalten, was zur allgemeinen Kenntniß hiemit gebracht wird. Zugleich wird bei dieser Gelegenheit auf die über den Viehhandel bestehenden Verordnungen

aufmerksam gemacht, welche bei nachdrücklicher Strafe strenge einzuhalten sind.

Bayreuth, am 7. Februar 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Das Sammeln der Knochen und des alten Eisens auf den Feldern wird auf eingelegte Beschwerde mehrerer Grundbesitzer bei angemessener Geld- oder Arreststrafe hiermit untersagt.

Bayreuth, am 3. Februar 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Publicandum.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird hiemit auf Antrag des Königlichen Advokaten Schobert zu Kemnath als Bevollmächtigten des Seniors Freiherrn von Guttenberg auf Kirchleus, nachdem der Buchbindermeister Seliger dahier zwar als Cessionar der sämmtlichen bei der gegen den genannten Freiherrn von Guttenberg bisher geführten Sequestration betheiligten Gläubiger ausgetreten ist und in die Aufhebung der Sequestration eingewilligt hat, sich aber nicht sofort bezüglich aller behaupteten Cessionen rechtsförmlich legitimiren konnte, an alle bei der Senior freiherrlich von Guttenberg'schen Sequestrationsmasse betheiligten Gläubiger die öffentliche Aufforderung erlassen, ihre erheblichen Erinnerungen gegen die beantragte Aufhebung der Sequestration der Güter Kirchleus und Nicklashof binnen sechs Wochen und zwar längstens bis zum

28. Februar d. J.

dahier um so gewisser vorzubringen und auszuführen, als außerdem ein weiterer Legitimationsnachweis von dem Buchbindermeister Seliger nicht gefordert und mit der Aufhebung der beregten Sequestration verfahren werden würde.

Bayreuth, den 12. Januar 1852.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Semmelmann.

Bekanntmachung.

Im Wege der Rechtsverfolgung sollen die dem Zimmergesellen Conrad Knöchel von Mistelgau gehörigen untengenannten Grundbesitzungen am

24. Februar c. Vormittags 10 Uhr

im Fickischen Wirthshause zu Mistelgau dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden:

1) Ein Wohnhaus in Mistelgau, B.-Nr. 165, mit angebautem Stadel, 4 □R. Gemüsegarten, Hs.-Nr. 46, belastet mit 11¾ kr. Gefällsbodenzins, 20 fl. 20¼ kr. Handlohnsfixum, 10 fl. 10⅓ kr. Ablösungskapital, 125 fl. Grundsteuerkapital, geschätzt auf 500 fl.,
2) ⅞ Tagwerk Feld, der Spiegelberg, Gemeindetheil, B.-Nr. 165ª, freieigen, II. B.-Cl., belastet mit 2¾ kr. Gefällsbodenzins, 60 fl. Grundsteuerkapital, werth 200 fl.,
3) ¾ Tagwerk Feld im Schamelsteich, B.-Nr. 165ᵇ, Gemeindetheil, III. B.-Cl., belastet mit ¾ kr. Gefällsbodenzins, 15 fl. Grundsteuerkapital, werth 45 fl.,
4) ¼ Tagwerk Feld im Büchelbach, B.-Nr. 165ᶜ, III. B.-Cl., belastet mit ¾ kr. Gefällsbodenzins, 15 fl. Grundsteuerkapital, werth 25 fl.,
5) ¼ Tagwerk Wiese, die Strasse, B.-Nr. 165ᵈ, III. B.-Cl., belastet mit ¾ kr. Gefällsbodenzins, 10 fl. Grundsteuerkapital, werth 60 fl.,
6) ⅛ Tagwerk Feld im Brumberg oder Schamelsteich, B.-Nr. 1073ᵐᵐ, III. Bonitätsklasse, belastet mit 1 kr. Gefällsbodenzins, 5 fl. Grundsteuerkapital, werth 10 fl.

Die Schätzungsverhandlung liegt in der Amtsregistratur zur Einsicht auf, die Kaufsbedingungen werden im Termin selbst bekannt gegeben, der Hinschlag erfolgt nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Bayreuth, den 20. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Das von dem ehemaligen protestantischen Pfarrer Joachim Pascha zu Uttenreuth durch letztwillige Verordnung

vom Jahre 1708 gestiftete Universitäts-Stipendium im Betrage zu

140 fl. des Jahres

ist dermalen erlediget und wird hiemit zur Bewerbung ausgesetzt.

Studierende aus der Familie des Stifters sollen dasselbe nach dem Stiftungsbriefe 3 Jahre lang zu beziehen haben. In dem Falle jedoch, daß sich ein Verwandter des Stifters um das erledigte Stipendium nicht bewerben wird, kann die Verleihung auch an einen anderen, gleich würdigen, als bedürftigen Studirenden stattfinden.

Die Gesuche um dasselbe sind an die K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, zu richten, bei der unterzeichneten Administration aber längstens bis zum

31. März c.

zur Berichterstattung in Vorlage zu bringen. Sie müssen mit legalen Zeugnissen über den Besuch einer Universität, über Talente, Fleiß, Fortgang, Sittlichkeit und Dürftigkeit belegt seyn.

Verwandte des Stifters haben noch außerdem die Verwandtschaft durch beglaubigte Stammtafeln nachzuweisen.

Nach abgelaufenem Termin einkommende Gesuche können keine Berücksichtigung finden.

Bayreuth, am 7. Februar 1852.

Königl. Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Joh. Schmitt jünger von Melkendorf wird das zur Massa gehörige Wohnhaus, Stallung, Hofraum, Obst- und Gemüsegarten und Gemeinderecht, Pl.-Nro 77 a et b, anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Freitag den 27. Februar früh 10 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorstehers Holzschuh zu Melkendorf mit der Bemerkung anberaumt, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 26. Januar 1852.

Königliches Landgericht I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Johann Stader jünger von Ketschendorf werden nachgenannte zur Masse gehörigen Immobilien, nämlich:

1) das halbe Hofguth mit Haus, Stallung, Stadel, Kellerhaus, Wiese und Feldern, Pl.-Nr. 47,
2) ein Graitzantheil Feld, Pl.-Nr. 160,
3) Graitzangerantheil Feld, Pl.-Nr. 326,
4) Theilangerwiese mit Holz, Pl.-Nr. 327,
5) das Kreisleitenholz, Pl.-Nr. 670,
6) der Berggaßacker, Pl.-Nr. 372,
7) das Ketschenbergholz, zu 7 Tagwerk 61 Dez., Pl.-Nr. 676.,
8) der Graitzantheilacker, Pl.-Nr. 1307,

im Distrikt Seigendorf dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Bietungstermin auf

Freitag den 5. März früh 10 Uhr

in dem Wirthshause zu Ketschendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom Jahre 1837 erfolgt und kann die Belastung und Schätzung täglich dahier eingesehen werden.

Bamberg, den 30. Januar 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Etwaige Forderungen und sonstige Ansprüche an nachbenannte Personen:

1) an den ledigen Webergesellen Georg Adam Joseph Hofmann von Schlackenreuth,
2) an den ledigen Bauernsohn Johann Hempfling von Hohenberg,
3) an den ledigen Bauernsohn Georg Fleischmann von Unterbrumberg,
4) an den Webermeister Nikolaus Burger und dessen Ehefrau Katharina Margaretha, geborne Zeitler zu Weidmes,
5) an den Schneidermeister Georg Schramm und dessen Ehefrau Maria Barbara, geborne Heinrich zu Weidmes,

welche sich nach Nordamerika begeben wollen, sind am

Montag den 16. l. Mts. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und gehörig zu bescheinigen.

Stadtsteinach, den 5. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Barlet.

In der Verlassenschaftssache der Wittwe Maria Linz von Kaltenhausen werden am

Donnerstag den 26. Februar curr. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause dortselbst nachgenannte Immobilien, als:

1) das Wirthshaus, Nr. 15, mit der Gastwirthsschaftsgerechtigkeit zu Kaltenhausen, wozu ein Nebengebäude, Stadel, Brauhaus, Mulzhaus, Stallung, Backofen, ⅞ Tagwerk Garten und 3 Tagwerk Feld gehören, B.-Nr. 70, eingewerthet auf 3450 fl.,
2) der öde Platz, der Kapellenplatz bei Kaltenhausen, eingeschätzt auf 5 fl.,
3) der Acker zu 1½ Tagwerk hinter der Feßelsreuth im Feßelsdorfer Flur, B.-Nr. 71, 140 fl.,
4) 1 Tagwerk Feld bei der Marter am Buckendorfer Weg im Krögelsteiner Flur, B.-Nr. 429, 50 fl.,
5) ¾ Tagwerk Feld bei der neuen Marter auf der Höhe im Löhren neben dem Stößleinsfeld im Krögelsteiner Flur, 200 fl.,
6) 1½ Tagwerk Feld, die Leimengrube in 4 Stücken im Feßelsdorfer Flur, U.-B.-Nr. 11, 100 fl.,
7) 1½ M. Feld und Wald auf der Haid, B.-Nr. 166, 300 fl.,
8) ein Feld, der Vieh- oder Luderacker B.-Nr. 32, 400 fl.,
9) 1 Feld am Wozendorfer Weg. U.-B.-Nr. 1, 60 fl.,
10) 1 Feld, die Wettermarter, B.-Nr. 625, 350 fl.,
11) das Feld auf der Höhe, die Leithen oder der Pflaumenbaum, 400 fl.,
12) die Hälfte vom Kapellacker, B.-Nr. 33, 550 fl.,
13) ein Acker auf der Weidner Höhe am Mühlweg, der Schustersacker, ein Acker der Affalter genannt und ein Acker, der Affalter genannt im Weidner Flur, zusammen 180 fl.,
14) ein Acker auf der Weidner Höhe und ¼ Tagwerk Feld auf der Höhe, die Spitzen, 100 fl. und
15) der dritte Antheil der Arnsteiner Wiese, 80 fl.,

sowie mehrere Mobilien und Moventien dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag der Immobilien nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt und die Strichbedingungen sammt den auf den Objekten haftenden Lasten und Abgaben im Termin bekannt gegeben werden.

Zugleich werden sämmtliche Gläubiger, welche an die Nachlaßmasse einen Anspruch zu machen haben, zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche auf

Montag den 23. Februar c. Vormittags 9 Uhr

unter der Verwarnung hieher vorgeladen, daß die aussenbleibenden Gläubiger ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Thurnau, den 28. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Langenfaß.

Bekanntmachung.

Der ledige Schuhmachergeselle Wolfgang Schmidt zu Limmersdorf ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind innerhalb 14 Tagen und zwar längstens bis zum

Mittwoch den 18. Februar curr.

dahier anzumelden, entgegengesetztenfalls die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird.

Thurnau, den 4. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Langenfaß.

Bekanntmachung.

Die ledige Margaretha Friedrich, Tochter des Wagnermeisters Adolarius Friedrich von hier, will mit ihrem Knaben August Anton nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind innerhalb 14 Tagen von heute an und längstens bis zum

Mittwoch den 18. Februar curr.

dahier geltend zu machen, entgegengesetztenfalls die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird.

Thurnau, den 4. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Langenfaß.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten der Johann und Margaretha Wich'schen Eheleute von Hallstadt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt:

1) das Wohnhaus, Hs.-Nr. 4, Pl.-Nr. 46 und 247, mit Garten, geschätzt auf 750 fl.,
2) zwei dazu gehörige Roppachstheile, geschätzt auf 50 fl., Pl.-Nr. 1292 und 1348,
3) das Feld auf dem Rade, 171 Tagwerk, Pl.-Nr. 3179, geschätzt auf 225 fl.,

und steht Termin dazu an auf

Freitag den 20. Februar Mittag 1 Uhr

in loco Hallstadt im Rathhause daselbst, wozu Kaufsliebhaber, die sich sogleich am Termine über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, geladen werden, mit dem Bemerken, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt, und daß die näheren Strichsbedingungen und die auf den Objekten haftenden Lasten am Termine bekannt gegeben werden. Bamberg, den 12. Januar 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Gegen den Händler Mantel Traum von Saßanfahrt ist rechtskräftig der Konkurs erkannt und wird Termin

a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

1. März c.,

b) zur Abgabe der Exception auf den

1. April c.,

c) zur Abgabe der Re- und Duplik auf den

29. April c.

anberaumt, wozu die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß im Nichterscheinen im ersten Termine sie mit ihren Forderungen aus der Conkursmasse, bei Nichterscheinen in den übrigen Terminen sie mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden.

Hiebei wird bemerkt, daß nach dem gerichtlichen Inventar die Konkursmassa 408 fl. beträgt.

Zugleich wird zum Verstrich der Realitäten und zwar:

1) des Hauses mit Nebengebäuden, Hs.-Nr. 87, Pl.-Nr. 129½, Aschenbredenhaus, Hofrecht, Gemüsgärtlein und Gemeinderecht, geschätzt auf 300 fl.,
2) der Vorangeracker, Pl.-Nr. 196 zu 0,72 Dez., gewerthet auf 60 fl.,
3) der Vorangeracker, Pl.-Nr. 203, 0,62 Dez., geschätzt auf 45 fl.,

Termin auf den

15. März c. Nachmittags 2 Uhr

in loco Saßanfahrt anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit Berücksichtigung der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Bamberg, den 24. Januar 1852.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Bisani.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das der Gerichtsdieners-Wittwe Margaretha Rosenhauer gehörige Wohnhaus, Nr. 298 in der Theaterstraße dahier nebst Garten, geschätzt auf 2100 fl., am

Mittwoch den 3. März curr. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokale wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß in diesem Termine der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgen wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Gerichtsdieners-Wittwe Margaretha Rosenhauer Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche am

Samstag den 6. März Vormittags 9 Uhr

hierorts anzumelden und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls bei Vertheilung der Masse hierauf keine Rücksicht genommen werden kann.

Hof, den 4. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Albert Dauer von Hohenpölz will mit Familie nach Amerika auswandern, und wird zur Liquidation der Passiven desselben Tagfahrt auf

25. Februar d. Js. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, wozu man allenfallsige Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung vorladet.

Hollfeld, den 29. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Der Flößer Heinrich Wich von Vogtendorf will mit seiner Ehefrau Katharina, geborne Hagin, und seinen zwei kleinen Kindern nach Nordamerika auswandern. Wer an dieselben Forderungen oder irgend welche Ansprüche zu machen hat, wird deßhalb aufgefordert, solche bis zum

27. Februar c.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Kronach, den 2. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Büttnermeisters Theodor Wagner von Kronach wird das zur Massa gehörige Wohnhaus dahier, Hs.-Nr. 97, Kat.-Nr. 286, aus 450 fl. besteuert, dem Handlohn von einem Fremden zur hiesigen Commune belastet und geschätzt auf 750 fl., am

Freitag den 20. Februar curr. Vormittags 11 Uhr

bei unterfertigtem Gerichte dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen vor dem Ausstrich bekannt gegeben werden.

Kronach, am 21. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten des Schneiders Johann Keim zu Stockheim, als:

1) ein Gut zu Stockheim, Hs.-Nr. 14, Besitz-Nr. 18, mit Stadel, Gras- und Gemüsgarten, den dazu gehörigen Feldern und Wiesen und einer Klafter Gerechtholz jährlich, handlohnbar und belastet mit 1000 fl. Steuerkapital, dem Zehnten und geschätzt auf 1925 fl.,

2) eine Wiese in der Bücherau, Bes.-Nr. 228, handlohnbar zum K. Aerar und belastet mit 10⅜ kr. Erbzins und 150 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 350 fl.,

am

Samstag den 21. Februar curr. Vormittags 11 Uhr

im Wetzel'schen Wirthshause zu Stockheim dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen vor dem Ausstrich bekannt gegeben werden.

Kronach, am 21. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Georg Krauß zu Roth und dessen Ehefrau Kunigunda, geborne Gack, haben durch beiderseitiges Uebereinkommen die zwischen ihnen bisher bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben, welche Uebereinkunft bestätigt und hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Lichtenfels, den 23. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Lehrers Michael Raab von Steinberg wird den Interessenten andurch eröffnet, daß das gefaßte Prioritätserkenntniß in Kraft der Eröffnung am 15. des nächsten Monats an das Gerichtsbrett angeschlagen werden wird.

Stadtsteinach, den 21. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Alle Diejenigen, die an die Nachlaßmassa des verlebten Schneidermeisters Matthäus Pichtelberger in Kupferberg irgend eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, dieselbe am

Donnerstag den 26. Februar c.

dahier zu liquidiren, widrigenfalls bei Hinausgabe der Massa darauf keine Rücksicht genommen würde.

Stadtsteinach, den 24. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten des Drechslermeisters und Gastwirths Carl Schwengler dahier, nämlich:

a) Gasthaus an der Hauptstraße, Nr. 257 (das weiße Lamm), 3 Stock hoch, der erste Stock von Stein, die zwei anderen von Fachwerk, mit Ziegeln gedeckt, werth 2400 fl.,

b) Nebenbau links, zwei Stock hoch, werth 800 fl.,

c) Nebenbau rechts, geschätzt auf 200 fl.,
d) die Gastgerechtigkeit, gewerthet auf 300 fl.,
e) ein Felsenkellertheil, Besitz-Nr. 1289b, 100 Fuß lang, 8 Fuß breit und 7½ Fuß hoch, der vordere Theil, in der untern Lage, ohne Kellerlager, geschätzt auf 100 fl.,

am

Donnerstag den 4. März 1852 Vormittags 10 Uhr

öffentlich in der Landgerichts-Kanzlei an den Meistbietenden versteigert, wozu Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß am Termine die Strichsbedingnisse und Abgaben bekannt gegeben werden und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Forchheim, den 5. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Der Maurergeselle Johann Nikolaus Güthlein von Schorkendorf will nebst seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Zur Liquidation der Schulden desselben wird Termin auf

Donnerstag den 26. Februar l. Js. Vormittags

anberaumt, wozu allenfallsige Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung vorgeladen werden.

Seßlach, den 30. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

v. n.

Veit, K. Landgerichts-Assessor.

Der Webermeister Andreas Dinkel von Gleusen hat sich unter Curatel des Ortsnachbarn Georg Hüls von dort gestellt und kann ohne dessen Zustimmung nichts mehr kaufen und verkaufen und überhaupt keine lästigen Verträge abschließen, was zur Darnachachtung veröffentlicht wird. Seßlach, den 27. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

v. n.

Veit, K. Landgerichts-Assessor.

Bekanntmachung.

Da in Sachen, die Amortisation des Schuld- und Hypothekenbriefs vom 15. December 1835 über 700 fl. des Gastwirths Johann Heinrich Münch von Issigau, als Gläubigers und des Bauern Johann Heinrich Singer von Bobengrün, als Schuldner, dann des Schuld- und Hypothekenbriefs vom 27. October 1841 über 200 fl. der Henriette Margaretha Sophia Reinhold von Ebersdorf, als Gläubigerin und des Johann Andreas Fugmann von Gemeinreuth, als Schuldner betreffend, innerhalb der sechsmonatlichen Frist sich Niemand als Inhaber dieser beiden Urkunden angemeldet hat, so werden dieselben hiemit öffentlich für kraftlos erklärt. Naila, am 24. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Stobäus.

Bekanntmachung.

Alle Ansprüche an den nach Südamerika auswandern wollenden Zimmergesellen Georg Schneider von hier sind bei Vermeidung des Ausschlusses am

Samstag den 14. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

dahier geltend zu machen.

Ludwigsstadt, 4. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird im Wege der Hilfsvollstreckung:

das halbe Hammergut, B.-Nr. 24 zu Dünkelhammer, bestehend aus dem Wohnhause, einer Mahlmühle mit 2 Gängen, einer Schlagmühle, einem Schneidgang nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden in mittelmäßigem Bauzustand, mit Waldrecht zu jährlich 3 Klafter und dem Gemeinderecht, dann
8 Tagw. Felder und
ca. 11 Tagw. Wiesen,
3¾ Tagw. Holz,
3¾ Tagw. Weiher,
die Hälfte vom Fischwasser im Zwennersbach, zusammen gerichtlich geschätzt auf 7300 fl.

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Subhastations-Termin auf

Mittwoch den 24. März d. Js. Vormittags 11 Uhr

in Dünkelhammer anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken- und §§. 98—102 des Prozeßge-

setzes vom 17. November 1837 erfolgt und die Kaufsbedingungen am Termine werden bekannt gegeben werden.

Wunsiedel, am 21. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Nicht amtliche Artikel.

Renten-Anstalt, Lebens- und Leibrenten-Versicherungen

der

Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Die **VIII. Jahresgesellschaft der Renten-Anstalt** hat zwar bis zum Schlusse von 1851 die zur Constituirung erforderliche Größe nicht erreicht, die Zahl der Theilnehmer, wie die Summe des Einlags-Kapitals ist jedoch so weit angewachsen, daß mit Zuhülfenahme des dritten Sammeljahres der Abschluß sicher wird erfolgen können. Es werden daher die Einzahlungen für diese Gesellschaft noch das ganze Jahr 1852 hindurch fortgesetzt und es erhalten die im ersten Semester Eintretenden wie in den früheren Jahren eine kleine Zinsvergütung, nämlich bei Einlagen, die im Februar gemacht werden, fl. 2. 30 kr., im März fl. 2, im April fl. 1. 30 kr., im Mai fl. 1 und im Juni 30 kr. für das Hundert, welche an der Einlagssumme gleich in Abzug gebracht werden dürfen. Auf die Nachzahlungen in die sieben ältern Gesellschaften, welche erst nach Beendigung der neuen Abrechnung wieder vorgenommen werden können, hat dieß jedoch keinen Bezug.

Um recht bald zum Abschluß der Rechnung schreiten zu können, werden die Erben der im Jahr 1851 verstorbenen Mitglieder ersucht, die Anzeige ungesäumt entweder bei der Bank selbst oder dem ihnen zunächst wohnenden Agenten zu machen und dabei den pfarramtlichen Todtenschein zur Vorlage zu bringen.

Die **Lebensversicherungen** der Bank, welche sich einer stets zunehmenden Theilnahme erfreuen, können mit Recht allen denen zur Benutzung empfohlen werden, welche entweder ihrer Familie, oder einer andern ihnen werthen Person oder auch einer wohlthätigen Stiftung eine nach ihrem Tode zahlbare Kapitalsumme hinterlassen wollen. Durch Versicherung des Lebens kann dieser Zweck auf eine leichte und sichere Art erreicht werden, indem man sich zur Entrichtung eines dem Alter entsprechenden jährlichen Beitrages, **Prämie** genannt, verpflichtet, wogegen die Bank nach eingetretenem Todesfall die bedungene Summe baar an die Erben oder denjenigen, an welchen der Versicherungsschein cedirt ist, auszahlt.

Wer von seinem Vermögen eine möglichst hohe Rente ziehen und zugleich der Sorge der eigenen Verwaltung überhoben seyn will, dem bieten die **Leibrentenversicherungen** eine vortreffliche Gelegenheit zur Erreichung seines Zweckes, denn die Leibrenten der Bank übersteigen, namentlich bei schon etwas vorgerückten Jahren um ein Bedeutendes die gewöhnliche Zinsrente und betragen z. B. bei einem 56jährigen fl. 8. 30 kr., bei einem 63jährigen fl. 10 von Hundert der Versicherungssumme. Letztere muß natürlich vom Augenblick des Abschlusses des Vertrages an der Bank eigenthümlich überlassen werden. Für Herrschaften, welche alten Dienern lebenslängliche Pensionen sichern wollen, dürfte es sehr zweckdienlich seyn, zu dem Ende Leibrentenverträge mit der Bank abzuschließen.

Die Grundbestimmungen der drei genannten Anstalten werden von den an allen bedeutenderen Orten in Bayern befindlichen Agenten, in Bayreuth von den Herren **Friedrich Feustel** und **Herrmann Bencker** unentgeldlich verabfolgt.

München, 26. Januar 1852.

Die Administration der bayer. Hypotheken- und Wechselbank.

Ed. Brattler, Dirigent.

Für Auswanderer.

Von den Schiffseigenthümern

F. J. Wichelhausen & Comp. in Bremen

werden am 1. und 15. jeden Monats große, gekupferte, schnellsegelnde und für Auswanderer besonders eingerichtete

Dreimasterschiffe

nach **New York, Baltimore** und allen übrigen Seehäfen **Amerika's** befördert.

Weitere Auskunft hierüber ertheilt unser Agent

A. Fleischmann in **Kulmbach.**

In Bezug auf vorstehende Anzeige empfehle ich mich hiemit den Auswanderern zu recht zahlreichen Abschlüssen, sowie noch zur Besorgung von Effekten und Geldern.

A. Fleischmann.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 21. Bayreuth, Sonnabend den 14. Februar 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 13,006.

An die Distrikts-Polizeibehörden, Forst- und Rentämter von Oberfranken.
(Die Lostrennung der Forstrechte von Gutskörpern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterm 23. December v. Js. im rubricirten Betreff erlassene allerhöchste Rescript des K. Staats-Ministeriums der Finanzen wird im nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß und den Distrikts-Polizeibehörden, Forst- und Rentämtern von Oberfranken unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 19. Februar 1828 (Kreis-Intelligenzblatt Seite 261) zur Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 6. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Maltz.

Abschrift.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Bereits in der Entschließung vom 1. August l. Js. ist bemerkt worden, daß nach allgemeinen Rechtsbegriffen jedes als Gutszugehör katastrirte Forstrecht ein dingliches Recht, d. i. eine Servitut zu Gunsten des berechtigten Gutes (**praedium dominans**) und zu Lasten der damit beschwerten Waldung (**praedium serviens**) bilde und daher ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers auf dem Gute selbst hafte.

An diesem Rechts-Verhältnisse hat das Gesetz vom 4. Juni 1848 über Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten nichts verändert; es erscheint daher, abgesehen selbst von den im Berichte der K. Regierungs-Finanz-Kammer vom 16. August l. Js. vom staatswirthschaftlichen und forstpolizeilichen Standpunkte aus entwickelten Motiven, die daselbst ausgesprochene Ansicht vollkommen begründet, daß ohne Zustimmung des Eigenthümers des dienenden Waldes auch nach Durchführung des Ablösungsgesetzes vom Jahre 1848 fixirte Forstrechte von dem berechtigten Gute nicht losgetrennt und als selbstständige Gutsbestandtheile verkauft oder veräußert werden können.

Die K. Regierung wird Sorge tragen, daß nach diesen grundsätzlichen Bestimmungen, welche durch das Kreis-Intelligenzblatt zu veröffentlichen sind, bezüglich der auf K. Staatswaldungen ruhenden Forstrechte verfahren werde. Wegen Theilung des fixirten Forstrechts bei Bildung kleinerer Gutsanwesen können noch forthin die Vorschriften des an die K. Regierung des vormaligen Obermainkreises erlassenen Ministerial-Rescriptes vom 6. September 1821, Nr. 18,062 (den übrigen K. Kreis-Regierungen mitgetheilt am 1. Juni 1823, Nr. 14,074, auch in Döllingers Sammlung Band XIV, Abth. 2, pag. 240 abgedruckt) in Anwendung kommen. ꝛc.

München, den 23. December 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) Dr. v. Aschenbrenner.

An die K. Regierungs-Finanz-Kammer von Schwaben und Neuburg ergangen.

Die Lostrennung der Forstrechte von Gutskörpern betr.

Durch den Minister
der General-Sekretair
Schönwerth.

Ad Num. 1087. **Bekanntmachung.**

(Den Entwurf einer Verordnung, den Vollzug des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gefertigte Entwurf einer neuen Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 11. September 1825, welcher der Berathung eines nach München einzuberufenden Gremiums von Sachverständigen unterstellt werden soll, ist in Folge eines höchsten Ministerial-Rescriptes vom 4. d. Mts. den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken mitgetheilt worden, was mit dem Bemerken hierdurch öffentlich bekannt gegeben wird, daß die Einreichung schriftlicher Kritiken über diesen Entwurf, verbunden mit allenfallsigen Abänderungs-Vorschlägen nicht nur nicht ausgeschlossen ist, sondern dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten selbst besonders erwünscht seyn wird, vorausgesetzt, daß sie dazu dienen können, das Material für die bevorstehende Berathung zu bereichern und daß die Einsichtnahme dieses Entwurfs bei den obigen Behörden, zu deren Gestattung dieselben hiedurch ermächtigt werden, unbenommen bleibt.

Bayreuth, den 10. Februar 1852.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 869. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Erbauung einer katholischen und einer protestantischen Kirche in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach höchster Entschließung der K. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen vom 29. v. Mts. zur Aufbringung der Kosten für die Erbauung einer katholischen und einer protestantischen Kirche in der noch mit keiner Kirche versehenen Stadt Ludwigshafen in der Pfalz die Vornahme einer Hauskollekte bei den Katholiken und bei den Protestanten in sämmtlichen Regierungsbezirken und den Beginn dieser Samm-

lungen, insoferne nicht in den einzelnen Orten besondere Hindernisse hiegegen bestehen, zu Anfang des Monats April l. Js. allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden daher angewiesen, wegen Vornahme der Collekte zur angegebenen Zeit (soferne nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, über welche Bericht zu erstatten wäre,) die geeigneten Verfügungen zu treffen, und die Ergebnisse der beiden Sammlungen, für jede, wie sich von selbst versteht, ausgeschieden, bis Mitte des Monats April d. Js. an das Expeditionsamt der unterfertigten K. Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 10. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 10,799. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Cursiren falscher Kronenthaler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den Landgerichtsbezirken Culmbach und Höchstadt wurden bei Einzahlung von Kaufschillingen unter den Münzen zwei falsche österreichische Kronenthaler mit der Jahreszahl 1796 und 1797 gefunden.

Dieselben gehören zu jener bekannten Gattung falscher Kronenthaler, welche mit der von ächten Stücken abgenommenen Oberfläche und Rand bedeckt sind und im Innern aus Kupfer bestehen, sollen s. Z. in England gefertigt worden seyn, kommen häufig im Curse vor und haben einen Werth von 40 kr.

Da sie dem äußern Anschein nach gar nicht und im Klange nur von einem geübten Ohre als falsch zu erkennen sind, so wird das Publikum wiederholt vor der Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt, und ergehet an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, im Entdeckungsfalle vorschriftsgemäß zu verfahren.

Bayreuth, den 9. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 7889, 8079 seq. Bekanntmachung.
(Die Unterstützung der durch Hochwasser Beschädigten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die im Jahre 1851 durch Hochwasser Beschädigten sind nachträglich noch

5 fl. 36 kr. durch das K. Landgericht Kronach und
9 fl. 23 kr. „ „ „ „ Bayreuth

eingegangen, was hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß der im Ausschreiben vom 3. December v. Js. (Intelligenzblatt Nr. 152) ausgesetzte Betrag von 1027 fl. 33¼ kr. sich hierdurch auf

1042 fl. 32¼ kr.

erhöht.

Bayreuth, den 6. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 13,093. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine im Markte Waging, Landgerichts Laufen, aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassene Ausschreiben, rubricirten Betreffs, vom 21. v. Mts. wird den K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken zur gleichmäßigen Nachforschung nach der Heimath der in Frage stehenden taubstummen Mannsperson, so wie gegebenen Falls zur ungesäumten Kundgabe eines sachdienlichen Ergebnisses an das K. Landgericht Laufen, in nachstehendem Abdrucke bekannt gemacht.

Bayreuth, am 9. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.
(Eine im Markte Waging, Landgerichts Laufen, aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender Anzeige wurde am 22. October v. Js. im Markte Waging, Landgerichts Laufen, die nachbeschriebene taubstumme Mannsperson durch die K. Gendarmerie, vagirend und ohne Legitimation aufgegriffen.

Da alle von dem Landgerichte Laufen angestellten Nachforschungen nach der Heimath dieser Person bisher ohne Erfolg geblieben sind, so erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, gleichmäßig deßfallsige Erhebungen in ihrem Bezirke zu pflegen und ein hiebei etwa gewonnenes sachdienliches Ergebniß ungesäumt dem Landgerichte Laufen zur Kenntniß zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Persons-Beschreibung.

Diese taubstumme Mannsperson ist 5′ 5″ 8‴ groß, hat dunkelbraune Haare, eine breite Stirne, graue Augen, proportionirte Nase, röthlichte Gesichtsfarbe, ein rundes Gesicht, einen blonden Schnurrbart, etwas Backenbart, dunklen Knebelbart, rundes Kinn, ist untersetzter Statur und befindet sich in einem Alter von ungefähr 30 Jahren.

Am Leibe trägt dieselbe eine grüne Kappe, ein gelbes baumwollenes Halstuch, ein grünes gestreiftes Gilet, eine Sommerhose von grau gestreiftem Zeuge, einen grauen Spenser von Sommerzeug und sogenannte Haferlschuhe; besondere Kennzeichen besitzt dieselbe nicht.

Bemerkt wird noch, daß dieser Taubstumme in Folge eines mit demselben vorgenommenen Schreibversuches auf ein Zettelchen Johann Neumüller, und daß er von Oesterreich herübergekommen, schrieb, zu einer weiteren Angabe und schriftlichen Aeußerung aber nicht zu vermögen war.

München, den 21. Januar 1852.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Benning, Präsident.

Dubois, Sekretair.

Ad Num. 1957.
(Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Merkendorf und der damit verbundenen Pfarrei Hirschlach, Dekanats Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Schöntag ist die II. Pfarrstelle zu Merkendorf mit der damit verbundenen Pfarrei Hirschlach, Dekanats Windsbach, erledigt worden, was hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit den nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen derselben bekannt gemacht wird.

A. II. Pfarrstelle zu Merkendorf.

I. An ständigem Gehalt:		
1) aus Staatskassen:		
a) an Geld — in baarem	51 fl. 15 kr.	
b) an Naturalien:		
7 Scheffel 2 Metz. 2 Vrlg. ¾ Sechz. Korn, à 8 fl. 12 kr.	60 fl. 54 kr.	
2 „ 4 „ — „ ½ „ Haber, à 3 fl. 36 kr.	9 fl. 37½ kr.	
11 Klafter weiches Scheitholz, à 4 fl.	44 fl. — kr.	
55 Stück Wellen	— fl. 49½ kr.	
2) aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	50 fl. — kr.	
an Naturalien:		
4½ Metzen Korn, 6 Pfund Flachs, dann Weihnachtssemmel und Osterkuchen, in Geld vergütet mit . .	5 fl. 3¾ kr.	
3) aus Gemeindekassen	2 fl. — kr.	
		222 fl. 39¾ kr.
II. An Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches von guter baulicher Beschaffenheit, jedoch für eine größere Familie nicht ausreichend ist	50 fl. — kr.	
		50 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahme aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		54 fl. 5 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		9 fl. — kr.
An freiwilligen Geschenken: 9 fl.		
	Summa	335 fl. 44¾ kr.
	Hievon die Lasten abgezogen mit	9 fl. 41 kr.
	Bleibt reiner Ertrag	326 fl. 3¾ kr.

B. Pfarrei Hirschlach.

I. An ständigem Gehalt:		
aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde	60 fl. 30 kr.	
		60 fl. 30 kr.
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanschlag von 1 Tagw. Wiesen		34 fl. 30½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		28 fl. 21 kr.
	Betrag	123 fl. 21½ kr.

	Uebertrag	123 fl. 21¼ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		7 fl. — kr.
An freiwilligen Geschenken: 40 fl.		
	Summa	130 fl. 21¼ kr.
	Die Lasten betragen	— fl. 5¼ kr.
	Reines Einkommen	130 fl. 16¼ kr.
	Hiezu das Einkommen der **II.** Pfarrstelle zu Merkendorf mit	326 fl. 3¾ kr.
	Gesammtertrag	456 fl. 20 kr.

Ansbach, den 2. Februar 1852.

Königlich protestantisches Consistorium.
W. A. d. V.
Dr. Burkhardt.

Cella, Sekretair.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 14. bis incl. 20. Februar 1852 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 31. Januar bis 11. Februar curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	20 fl. 34¼ kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl. 13 kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl. 24 kr.
Summa	23 fl. 11¼ kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	— Pfd. 28 Lth. $1\frac{1433}{1783}$ Qu.	oder — Pfd. 28 Lth. 2 Qu.;
1 " " "	8 kr.	1 Pfd. 24 Lth. $3\frac{67}{1783}$ Qu.	oder 1 Pfd. 24 Lth. 3 Qu.;
1 " " "	12 kr.	2 Pfd. 21 Lth. $\frac{1423}{1783}$ Qu.	oder 2 Pfd. 21 Lth. 1 Qu.;
1 " " "	16 kr.	3 Pfd. 17 Lth. $2\frac{134}{1783}$ Qu.	oder 3 Pfd. 17 Lth. 2 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	23 fl. 3 kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl. 14 kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl. 24 kr.
Summa	27 fl. 41 kr.

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen:

4 fl. 14¾ kr. für 56¼ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2¼ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	5 fl. 2¼ kr.
Verbleiben	22 fl. 38¾ kr.

Diese verbliebenen 22 fl. 38¾ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 15 fl. 40¾ kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. $3\frac{391}{3763}$ Qu. oder 3 Lth. 3 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 6 fl. 58 kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 6 Lth. —$\frac{334}{416}$ Qu. oder 6 Lth. 1 Qu.

Das s. g. römische Brod, aus $\frac{3}{4}$ Semmel- und $\frac{1}{4}$ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 18 Lth. $1\frac{1}{3}$ Qu.; oder — Pfd. 18 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 4 Lth. $2\frac{2}{3}$ Qu.; oder 1 Pfd. 4 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 23 Lth. — Qu.; oder 1 Pfd. 23 Lth. — Qu.

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 20 Lth. $1\frac{2}{3}$ Qu. oder — Pfd. 20 Lth. 2 Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 8 Lth. $3\frac{1}{3}$ Qu. oder 1 Pfd. 8 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 29 Lth. $\frac{1}{2}$ Qu. oder 1 Pfd. 29 Lth. 1 Qu.

Bayreuth, den 12. Februar 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung
über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.
(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 31. Jan. curr.	23	—	20	24	15	36
„ 4. Febr. „	22	36	20	36	17	—
„ 7. „ „	23	36	20	12	16	30
„ 11. „ „	23	—	21	6	16	54
Summa	92	12	82	18	66	—
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel . und	23	3	20	$34\frac{1}{2}$	16	30
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	3	$50\frac{1}{2}$	3	$25\frac{3}{4}$	2	45

Bayreuth, den 12. Februar 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Bekanntmachung.
(Den Verkauf von Geheimmitteln betr.)

Mehrere in neuerer Zeit zur Anzeige gebrachter Contraventionen gegen die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1838, obigen Betreffs, veranlassen den unterfertigten Stadt-Magistrat, folgende Bestimmungen der genannten Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1) „die mit allen cosmetischen Mitteln, d. i. Zahn-, Haut- und Haarmittel, handelnden Personen haben sich an die Königliche Regierung zu wenden, ihre Mischung und Bereitung, insbesondere die der Schminke, anzuzeigen, eben so den bisherigen Verkaufspreis, worauf sodann von der K. Regierung nach Vernehmung des Medizinal-Ausschusses hinsichtlich der Verkaufs-Bewilligung nach Lage der Sache Entschließung erlassen werden wird.

Diesem Auftrage ist unverzüglich nachzukommen,

und es wird Jedem bei Strafe von zehn Thalern verboten, diese Mittel zu verkaufen, bis nicht die Genehmigung Königlicher Regierung erfolgt ist.

Die Polizeibehörden haben nach Ablauf einiger Zeit Visitationen bei jenen, die bis jetzt mit diesen Mitteln handelten, anzustellen, und wo keine Erlaubniß-Dekrete vorliegen, geeignet einzuschreiten.

2) Wenigstens im Jahre 2mal haben die Polizeibehörden Visitation unvermuthet anzustellen.

3) Der Verkauf aller sub II. in der allerhöchsten Verordnung aufgeführten Mittel wird von nun an bei einer Strafe von zwanzig Thalern verboten, was die Polizeibehörden allen jenen, die bis jetzt damit handelten, unverzüglich zu eröffnen haben, und zwar mit dem Bemerken, daß, wenn dieselben diese Mittel fernerhin zu bereiten gedächten, ein Privilegium bei der allerhöchsten Stelle von ihnen nachgesucht werden müsse, jedoch, wie es sich von selbst versteht, unter den Bedingungen, wie dieselben in der allerhöchsten Verordnung sub III. aufgeführt sind."

Bayreuth, am 27. Januar 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Viehmärkte zu St. Georgen betr.)

Die Viehmärkte zu St. Georgen beginnen am

Montag den 23. dieses Monats,

und werden von diesem Tage an bis Ostern alle 8 Tage, nach Ostern aber, und zwar vom

Montag den 19. April d. Js. an

alle 14 Tage abgehalten, was zur allgemeinen Kenntniß hiemit gebracht wird. Zugleich wird bei dieser Gelegenheit auf die über den Viehhandel bestehenden Verordnungen aufmerksam gemacht, welche bei nachdrücklicher Strafe strenge einzuhalten sind.

Bayreuth, am 7. Februar 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

(Gelderverleihungen betreffend.)

Ohne Provision und überhaupt unter billigen Bedingungen werden bei dem unterfertigten Stadt-Magistrate fortwährend Capitalien in verschiedenen Größen ausgeliehen, was zur Nachricht für Capitalsuchende hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 30. Januar 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Baumgärtner.

Bekanntmachung.

Das von dem ehemaligen protestantischen Pfarrer Joachim Pascha zu Uttenreuth durch letztwillige Verordnung vom Jahre 1708 gestiftete Universitäts-Stipendium im Betrage zu

140 fl. des Jahres

ist dermalen erlediget und wird hiemit zur Bewerbung ausgesetzt.

Studirende aus der Familie des Stifters sollen dasselbe nach dem Stiftungsbriefe 3 Jahre lang zu beziehen haben. In dem Falle jedoch, daß sich ein Verwandter des Stifters um das erledigte Stipendium nicht bewerben wird, kann die Verleihung auch an einen anderen, gleich würdigen, als bedürftigen Studirenden stattfinden.

Die Gesuche um dasselbe sind an die K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, zu richten, bei der unterzeichneten Administration aber längstens bis zum

31. März c.

zur Berichterstattung in Vorlage zu bringen. Sie müssen mit legalen Zeugnissen über den Besuch einer Universität, über Talente, Fleiß, Fortgang, Sittlichkeit und Dürftigkeit belegt seyn.

Verwandte des Stifters haben noch außerdem die Verwandtschaft durch beglaubigte Stammtafeln nachzuweisen.

Nach abgelaufenem Termin einkommende Gesuche können keine Berücksichtigung finden.

Bayreuth, am 7. Februar 1852.

Königl. Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bayreuth, den 19. Januar 1852.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

werden in der Verlassenschaftssache des zu Deggendorf am 17. November 1851 verlebten Kgl. Regimentsaktuars Joh. Baptist Hausladen, in welcher sich durch vorläufige Forderungsanmeldungen bereits eine Ueberschuldung

ergeben hat, alle unbekannten Erben und Gläubiger aufgefordert, bis zum

Freitag den 5. März 1852

ihre Ansprüche anzumelden, an diesem Tage aber dahier bei Gericht in eigener Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die vorhandene Verlassenschaft vertheilt würde, ohne sie weiter zu berücksichtigen.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Semmelmann.

Da die ledige Bauerntochter Margaretha Roß von Eschen mit ihrem einjährigen außerehelichen Kinde nach Nordamerika auswandern will, so haben allenfallsige Gläubiger derselben ihre Ansprüche an die ꝛc. Roß binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses dahier anzumelden. Bayreuth, den 7. Februar 1852.

Königlich bayerisches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Der Schuhmacher Christoph Meusel von Neustädtlein will mit seiner Ehefrau Elisabetha, gebornen Feulner, und seinen 5 Kindern, 25, 21, 14, 12 und 10 Jahre alt, nach Nordamerika auswandern. Wer an diese Familie Ansprüche zu machen hat, muß dieselben binnen 14 Tagen ausschließender Frist dahier anmelden.

Bayreuth, den 30. Januar 1852.

Königlich bayerisches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Der Webergeselle Pankraß Eisenhuth von Simmelbuch will mit seiner Ehefrau Kunigunda, gebornen Weber aus Tannfeld, und seinen 4 Kindern, Elisabetha 9 Jahre, Conrad 7 Jahre, Johann 5 Jahre, Johann Nikolaus 2 Jahre alt, nach Nordamerika auswandern, weßhalb etwaige Ansprüche, welche an diese Personen gemacht werden wollen, binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses dahier angemeldet werden müssen.

Bayreuth, den 30. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Die ledige Anna Popp von Neustädlein, 29 Jahre alt, will nach Nordamerika auswandern. Etwaige Gläubiger derselben haben deshalb ihre Ansprüche binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses dahier anzumelden. Bayreuth, den 30. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Der Hintersäßer Pankraß Arnold von Neustädtlein will mit seiner Ehefrau Dorothea, gebornen Lochner, und seinem 12jährigen Sohne Georg nach Nordamerika auswandern. Wer an diese Personen eine Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, dieselbe binnen 14 Tagen ausschließender Frist dahier anzumelden.

Bayreuth, den 30. Januar 1852.

Königlich bayerisches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Grundvermögen des Daniel Koch von Zettelsdorf:

a) ein zertrümmerter Halbhof, Steuerdistrikt Waldsdorf, Bes.-Nr. 278c, geschätzt auf 2225 fl.,
b) ein neu gebildetes Gut, Bes.-Nr. 279b, gewerthet auf 2225 fl.,
c) der Straßenacker, Pl.-Nr. 825a b, geschätzt auf 300 fl.,
d) der Backleitenacker, Pl.-Nr. 827a b, gewerthet auf 250 fl.,
e) der mittlere Strichacker, Pl.-Nr. 807, geschätzt auf 20 fl.,
f) der obere Grünhundsacker mit Waldung, Pl.-Nr. 868a b, 867, 874, 875, gewerthet auf 200 fl.,

am

22. März curr. Nachmittags 2 Uhr

im Herzog'schen Gasthause zu Waldsdorf verstrichen, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Bamberg, den 3. Januar 1852.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Bisani.

Bekanntmachung.

In der Kaufmann und Fabrikbesitzer Christoph

Heinrich Brandenburg'schen Verlassenschaft dahier wird die Waldung von 216 Tagw. 42 Dezimalen im Reichsforst, B.-Nr. 119, 215 und 254, belastet mit 2 fl. 57¾ kr. Steuersimplum, taxirt auf 21,204 fl. 46 kr. auf Antrag der Erben wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und Bietungstermin auf

Dienstag den 9. März curr. Vormittags 10 Uhr

dahier angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen werden.

Wunsiedel, am 26. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Der verwittibte Bauersmann Wolfgang Peetz in Witzleshofen und dessen volljährige Verlobte, die ledige Bauerntochter Anna Barbara Kiesling von dort, haben für ihre bevorstehende Ehe, gemäß

Cap. V, Sect. I, tit. VII, §. 2, Thl. II, Bd. I der Culmbacher Landes-Constitution

die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch bekannt gemacht wird.

Berneck, den 9. Januar 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter

Subhastations-Bekanntmachung.

Vom

Königlich bayerischen Landgerichte Berneck.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die Realitäten des Müllermeisters Johann Adam Hörath von Heinersreuth öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Dieselben bestehen in

I. dem Mühlgut, Hs.-Nr. 3, mit dem Wohnhause, angebauter Stallung, Mahl- und Schneidemühle, dann Hofraum, Kat.-Nr. 1203, Steuersimplum 22½ kr.,

II. dem halben Hof, Kat.-Nr. 1205, wozu gehört:
a) ein halber Stadel und
b) ein Achtel Tagwerk Garten, worauf der Stadel steht, ehemals Gemeindeplatz,
c) an Aeckern:
ein Tagw., das Loch, IV. Bonitätsklasse,
ein Tagw., das Leithlein, III. Bonitätsklasse,
drei Viertel Tagw., das Steinichäckerlein, IV. Bonitätsklasse,
ein Tagw., das Huthsflecklein, IV. Bonitätsklasse, auch die Brandnerin genannt,
d) an Wiesen:
ein Tagw., die Brandnerin genannt, I. und II. Bonitätsklasse,
ein halb Tagw. Wiese, jetzt bis auf ein Achtel Tagw. Oedung,
e) an Huth:
ein ein halb Tagw., die Brandnerin, VI. Bonitätsklasse,
f) an Holz:
zwei ein halb Tagw. in der Hohenreuth, größtentheils Oedung, und ohngefähr
drei Viertel Tagw. Buschholz,
g) das Forstrecht zu jährlich ein ein Viertel Klafter weichen Scheit- und 1⅛ Klafter Stockholzes aus Königl. Waldung,

III. ein Fischwasser, Kat.-Nr. 1208, im Heinersreuther Bach, Steuersimplum ⅞ kr.,

IV. ein dergl. am Mühlgraben bis zum Fichtelsteig,

V. ein dergl., das sogenannte Schlenck'sche Fischwasser ober der Mühle,

VI. an walzenden Grundstücken:
a) drei Viertel Tagw. Holz, auf der Hohenreuth, Kat.-Nr. 958,
b) vier fünf siebentel Tagw. Holz, die Heinersreuther Leithen, Kat.-Nr. 1207, in drei Parzellen, wovon die eine mit 20- bis 25jährigem Buschholz bewachsen, die beiden andern aber mehr Oedung sind.

Die Gebäude sind der Brandversicherung mit 1200 fl. einverleibt und die sämmtlichen Realitäten zusammen gerichtlich geschätzt auf 2582 fl., Zweitausend fünfhundert achtzig zwei Gulden.

Die Schätzung und was sonst über die ausgebotenen Immobilien bekannt ist, kann in diesseitiger Registratur eingesehen werden.

Zur Versteigerung ist auf den

18. März c. Vormittags 8 Uhr

Tagsfahrt in loco Heinersreuth anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Berneck, am 4. Februar 1852.

Königlich bayerisches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Albert Dauer von Hohenpölz will mit Familie nach Amerika auswandern, und wird zur Liquidation der Passiven desselben Tagfahrt auf

25. Februar d. Js. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, wozu man allenfallsige Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung vorladet.

Hollfeld, den 29. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des hiesigen Schmiedmeisters Konrad Trettenbach wird das zur Nachlaßmasse gehörige Immobiliarvermögen, bestehend in:

a) dem halbgemauerten Wohnhause, B.-Nr. 53 dahier, mit realer Schmied-Gerechtigkeit und Zugehör, Schweinstall, Holzlag, Hausgärtchen, dann mit der Forstberechtigung im Bischofswalde zum jährlichem Bezuge von 4 Klaster weichen Brennholz, sowie Bauholz nach Nothdurft, ferner mit ½ Tagwerk Gemeindetheil an der Schmiedsleithen nebst Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, St.-B.-Nr. 384 — 385, mit 410 fl. Steuerkapital und auf 1050 fl. gewerthet,

b) einer Scheune, B.-Nr. 389, in der Michlgasse, unbesteuert und freieigen, auf 150 fl. geschätzt,

c) ½ Tagwerk Feld am Rennweg, B.-Nr. 391, Schätzungswerth 125 fl.,

d) ein Grasgarten an der Hochstätt, B.-Nr. 390, auf 50 fl. gewerthet,

e) ¾ Tagwerk Feld im Trägweiser Teich, B.-Nr. 131, Taxwerth 225 fl., und

f) die Wiese im Weiher, B.-Nr. 711, mit 65 fl. Steuerkapital, auf 175 fl. gewerthet,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und wird Bietungstermin auf

Donnerstag den 4. März Vormittags 9 Uhr

bei unterfertigtem K. Landgerichte bezielt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt.

Pottenstein, den 4. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Gengler.

Gegen Zimmermeister Conrad Feiler zu Affalterthal wurde rechtskräftig der Conkurs erkannt und werden die Ediktalien, wie folgt erlassen:

Zur Anmeldung der Forderungen, sowie zum Nachweis derselben ist Termin auf den

8. März curr. früh 8 Uhr dahier,

zur Abgabe der Exception, Re- und Duplik auf den

14. April curr. früh 8 Uhr allda,

festgesetzt. Das Ausbleiben am erstbenannten Termin hat den Ausschluß von der Gantmasse, das Wegbleiben am letztbenannten den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge. — Zum Verkauf der zur Gantmasse gehörigen Realitäten, Mobilien und Moventien ist Tagfahrt auf den

10. März curr. früh 10 Uhr

im Orte Affalterthal bezielt und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschieht. Das Aktivvermögen, soweit es durch Schätzung ermittelt ist, beträgt 715 fl., die bis jetzt bekannten Passiva belaufen sich auf 1591 fl., worunter gegen 900 fl. Hypotheken-Forderungen.

Beschreibung der Realitäten:

1) ein halbes Wohnhaus, Nr. 31, von Fachwerk, unten von Steinen gebaut, mit Ziegeln bedacht, taxirt auf 225 fl.,

2) ein halber Stadel, von Fachwerk erbaut, mit Ziegeln bedacht, taxirt auf 85 fl.,

3) 3 Tagwerk Feld, der Wallbergsgraben, taxirt auf 150 fl.,

4) ½ Tagwerk Feld, der Boosacker, B.-Nr. 200, Taxe 100 fl.,

5) ¼ Tagwerk 26 Ruthen 9 Schuh Feld im Pottensteiner Weg, Taxe 55 fl.,

6) 1¼ Tagwerk 6 Ruthen 4 Schuh Feld im Bossenthal, taxirt auf 60 fl.,

7) ¾ Tagwerk 11 Ruthen 8 Schuh Feld im Häsig, taxirt auf 95 fl.,

8) ⅞ Tagwerk 23 Ruthen 8 Schuh Feld, der lange Rain, taxirt auf 55 fl.,

9) ⅞ Tagwerk 32 Ruthen 2 Schuh Feld, das innere Pfarrholz, taxirt auf 35 fl.,

10) ⅞ Tagwerk 28 Ruthen 6 Schuh Feld, der Steigacker, taxirt auf 75 fl.

Gräfenberg, am 26. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Der ledige Schuhmachergeselle Wolfgang Schmidt zu Limmersdorf ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind innerhalb 14 Tagen und zwar längstens bis zum

Mittwoch den 18. Februar curr.

dahier anzumelden, entgegengesetztenfalls die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird.

Thurnau, den 4. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Langenfaß.

Bekanntmachung.

Die ledige Margaretha Friedrich, Tochter des Wagnermeisters Adolarius Friedrich von hier, will mit ihrem Knaben August Anton nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind innerhalb 14 Tagen, von heute an und längstens bis zum

Mittwoch den 18. Februar curr.

dahier geltend zu machen, entgegengesetztenfalls die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird.

Thurnau, den 4. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Langenfaß.

Bekanntmachung.

Die Viehmärkte dahier nehmen

Dienstag den 17. d. Mts.

ihren Anfang und werden bis Ostern alle 8 Tage, jedesmal Dienstags abgehalten.

Nach Ostern fällt der erste auf

Dienstag den 13. April

und wird von da an alle 14 Tage, jedesmal am Montag stattfinden, was dem Handel treibenden Publikum zur Nachricht dient.

Creußen, am 10. Februar 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Künneth.

Nicht amtliche Artikel.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute

Den 12. Febr. Der Bürger und Tuchmachermeister Johann Jungkunst dahier, mit Jungfrau Margaretha Dorner von hier.

Geborne:

Den 6. Febr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 7. Febr. Der Sohn des Regierungsraths-Accessisten Wehrl dahier.

Den 8. Febr. Der Sohn des Bürgers und Drechslermeisters Brecht in der Jägerstraße.

Den 9. Febr. Der Sohn des Kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Kolb dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 10. Febr. Der Sohn des Pachtgärtners Feulner dahier.

— — Die Tochter des Steinhauer- und Maurergesellen Weidenhammer in der Altstadt.

Gestorbene:

Den 6. Febr. Der Bürger und Häfnermeister Greiner dahier, alt 44 Jahre, 2 Monate und 25 Tage.

Den 7. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 8 Monate und 9 Tage.

— — Adam Sahr, Soldat im K. bayer. 13. Infanterie-Regiment, alt 24 Jahre, 7 Monate.

Den 9. Febr. Der Sohn des K. Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Kolb dahier, alt 16 Stunden.

— — Die Tochter des Maurergesellen Neukam im Neuenweg, alt 4 Monate, 14 Tage.

Den 10. Febr Der hinterlassene Sohn des Kammer-Kanzlisten Türck dahier, alt 65 Jahre, 6 Monate und 18 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des Gärtners Böhner dahier, alt 15 Jahre, 9 Monate und 25 Tage.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 22. Bayreuth, Dienstag den 17. Februar 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 894.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das neue Eisenbahn-Anlehen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den Distrikts-Polizeibehörden die unterm 8. d. Mts. an die K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 13. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Nr. 1082.

Königliches Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 4. lauf. Mts. in rubrizirtem Betreffe erwidert, daß Nichts entgegenstehe, wenn sich die vermögenden Cultusstiftungen mit ihren verfügbaren Kapitalien bei dem zur Aufbringung des Bedarfes für die Eisenbahnbau-Dotations-Kassa in den Jahren $18\frac{50}{51}$ bis $18\frac{54}{55}$ unter dem 26. December 1851 gesetzlich verwilligten und durch die Allerhöchste Verordnung vom 3. lauf. Mts., den Zinsfuß der künftigen Staats-Anlehen betreffend, im Zinsfuße modifizirten freiwilligen Anlehen betheiligen.

Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß die betreffenden Obligationen auf Namen ausgestellt werden, und daß

die disponiblen Stiftungsgelder bei Privaten unter den für derlei Anlehen vorgeschriebenen Modalitäten und Cautelen nicht vortheilhafter untergebracht werden können.

München, den 8. Februar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Dr. Ringelmann.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern.

Das neue Eisenbahn-Anlehen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretair, Ministerialrath Hänlein.

Ad Num. 826. **Bekanntmachung.**

(Das Gesuch der Gemeinde Sanspareil um Unterstützung aus dem Gewinn-Antheile der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, laut höchsten Ministerial-Rescripts vom 29. v. Mts., allergnädigst geruht, der Gemeinde Sanspareil zum Zwecke der Herstellung eines Brunnens eine Unterstützung von achthundert Gulden aus dem Gewinn-Antheile der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft mit der Bedingung zu bewilligen, daß die gedachte Gemeinde neben Leistung der erforderlichen Hand- und Spann-Dienste die etwaigen Mehrkosten aus eigenen Mitteln aufbringe.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, am 8. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 12,546, 13,171, 13,677.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Ausschreiben der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 16. und 24. v. Mts., das Cursiren falscher Münzen und eines falschen bayerischen Einguldenstücks betr., dann der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 27. v. Mts., das Cursiren falscher Halbguldenstücke betr., zur gleichen Darnachachtung veröffentlicht.

Bayreuth, den 12. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Orte Dimpfl, Landgerichts Vohenstrauß, wurde in jüngster Zeit ein falscher Viertels-Kronenthaler ausgegeben. Dieses Geldstück trägt auf beiden Seiten Umschrift, Wappen und Zeichen wie die ächten Viertelkronthaler und enthält auf der einen Seite die Jahrzahl 1797 in arabischen Ziffern.

Durch den Klang, durch den blaulich weißen matten Glanz, durch die nicht so glatten Flächen, durch das weniger scharfe Ausprägen der Buchstaben und die ganze Form läßt sich indeß dieses Geldstück leicht als falsch erkennen.

Indem vor Annahme solcher allenfalls außerdem noch im Umlaufe befindlichen falschen Geldstücke gewarnt wird, erhalten die K. Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verbreitung und Verfertigung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falls nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Regensburg, den 16. Januar 1852.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Ulmann.

(Das Cursiren eines falschen bayerischen Ein Guldenstücks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des Stadt-Magistrats Amberg wurde von einer dortigen Bürgersfrau ein falsches bayerisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1837 vereinnahmt.

Dieses Geldstück ist nach obigem Berichte einem ächten sehr ähnlich, nur ist bemerkbar, daß das Eichenlaubwerk auf der Bildnißseite enger aneinander gereiht ist, als dieß bei den ächten Guldenstücken der Fall ist; auch lassen die bläuliche Farbe und der schlechte Klang diese Münze leicht als unächt erkennen, und scheint dieselbe aus Blei und etwas Zinn legirt zu seyn.

Indem vor Annahme solcher unächter Münzen gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und gegebenen Falls nach den gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten.

Regensburg, den 24. Januar 1852.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Thaler.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.
(Das Cursiren falscher Halbguldenstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Neustadt a. d. S. wurden in jüngster Zeit zwei falsche Halbguldenstücke ausgegeben.

Dieselben unterscheiden sich von den ächten besonders durch eine dunkle Bleifarbe, Mangel jeden Glanzes, ihr Gepräge ist erhabener, ihre Ränder mehr hervorstehend, sie lassen sich glätter anfühlen, und sind etwas dicker als die ächten Halbguldenstücke.

Das eine Halbguldenstück hat auf der einen Seite das Brustbild Sr. Maj. des Königs Maximilian II. von Bayern, auf der andern Seite einen Lorbeerkranz und in solchem stehend „½ Gulden" und die Jahrzahl 1849.

Das andere Halbguldenstück hat auf der einen Seite einen Adler, oberhalb deßselben die Worte „Freie Stadt" und unterhalb deßselben das Wort „Frankfurt", auf der andern Seite aber in einem Lorbeerkranz die Worte „½ Gulden" und die Jahrzahl 1844.

Indem hiermit vor Annahme solcher Halbguldenstücke gewarnt wird, erhalten die sämmtlichen Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falls nach den bestehenden Vorschriften geeignet einzuschreiten.

Würzburg, den 27. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

König.

Ad Num. 11,238. An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.
(Rechnungsstellung pro 18$\frac{51}{52}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Rentämter werden aufgefordert, diejenigen Jahres-Rechnungen, zu deren Vorlage sie nicht durch besondere Entschließungen andere Termine erhalten haben, längstens bis zum 29 l. Mts. einzusenden.

Das Nichteinhalten dieses Termins müßte, insoferne solches binnen 8 Tagen à dato, durch einen umständlichen Bericht nicht gerechtfertigt werden würde, rücksichtlich jeder einzelnen Rechnung eine Strafe von 3 Thalern unnachsichtlich zur Folge haben.

Die etwa nach der Revision vorliegenden, zur Rechnungsstellung unumgänglich nothwendigen Rechnungs-Akten sind bei eigener Verantwortung durch rechtzeitige Berichterstattung zurückzufordern.

Bayreuth, den 13. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Liser.

Fürlinger.

Ad Num. 163. (Die erledigte Pfarrei Willmars, Dekanats Rothausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Schmidt erledigte Pfarrei Willmars mit dem Filial Völkershausen, im Dekanate Rothausen, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachfolgenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Stiftungskassen baar:

	fl.	kr.	Summe
a) aus der Kirchenstiftung Willmars	17 fl.	39¼ kr.	
b) „ „ „ Sands	1 fl.	22¼ kr.	
c) aus der allgemeinen protestantischen Pfarr-Unterstützungskassa	38 fl.	20 kr.	
2) aus der Gemeindekassa zu Willmars baar	40 fl.	— kr.	
3) von Privaten in Naturalien:			
1 Scheffel 2 Metz. — Vrlg. 2 Mäslein Waitzen	14 fl.	52 kr.	
4 „ — „ — „ 6 „ Korn	34 fl.	52 kr.	
1 „ 3 „ — „ 7 „ Gerste	9 fl.	27 kr.	
1 „ 3 „ — „ 7 „ Gerstengemeng	7 fl.	1 kr.	
3 „ — „ 1 „ 6 „ Haber	10 fl.	48 kr.	
— „ 1 „ 1 „ 2 „ Erbsen	1 fl.	49 kr.	
12 Klafter hartes Holz	67 fl.	— kr.	
720 Stück Wellen	42 fl.	— kr.	
			285 fl. 11 kr.

Von den 12 Klaftern werden 2 vorenthalten und mit 18 fl. aus der Pfarr-Unterstützungskassa der Pfarrer entschädiget, bis der schwebende Prozeß beendigt seyn wird.

II. An Zinnsen von Aktivkapitalien . . . 6 fl. — kr.

Betrag 291 fl. 11 kr.

		Uebertrag	291 fl. 11 kr.
III. Ertrag an Realitäten:			
a) Wohnung für eine kleine Familie den nothwendigen Raum bietend	20 fl. — kr.		
b) Gründe:			
— Tagw. 69 □R. Aecker	3 fl. — kr.		
2 „ 52 „ Wiesen	11 fl. — kr.		
			34 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten — Gemeinderechte			4 fl. — kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen			129 fl. 24½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben			2 fl. 30 kr.
		Summa	461 fl. 5½ kr.
		Lasten	57 fl. 50 kr.
		Reinertrag	403 fl. 15½ kr.

Bayreuth, den 11. Februar 1852.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Eichstädt, den 30. Januar 1852.

Erkenntniß.

(Die Untersuchung gegen Karl Mainberger, Inhaber der Riegel und Wießner'schen Buchhandlung zu Nürnberg, wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt hat am 30. Januar 1852, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. v. Haller, Präsident, Dr. Bihler, Rußer, Räthe, Freiherr v. Aretin, Böhm, Assessoren, Dr. Barth, Oberstaatsanwalt und Then, Sekretair, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des genannten K. Oberstaatsanwalts, in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Karl Mainberger, Inhaber der Riegel und Wießner'schen Buchhandlung zu Nürnberg, wegen Preßvergehens.

Nach Einsicht und Vorlesung der betreffenden Aktenstücke, insbesondere der Druckschrift sowohl mit dem Titel: „Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution von 1789. Nachgelassene Schriften und Reden von St. Just. Kassel — Ernst Balde 1852 — als mit dem Titel: Nachgelassene Schriften und Reden von St. Just. Mit einer Biographie. Nach der französischen Ausgabe von Prevot. Kassel, Ernst Balde 1852" versehen, dann des Erkenntnisses des K. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg vom 2. Januar 1852, wodurch das Strafverfahren eingestellt und die Rückgabe der bezeichneten Schrift an Karl Mainberger verordnet wurde, — endlich der Berufungsanmeldung des Staatsanwaltes am benannten Gerichte von demselben Tage.

Nach Ansicht des schriftlichen Antrags des K. Oberstaatsanwaltes Dr. Barth vom 28. Januar 1852.

In der Erwägung, daß vorerwähnte Druckschrift Stellen enthält, welche die in Bayern bestehende Regierungsform mit Verachtung behandeln, somit deren Verbreitung durch die Presse dem Art. 16 des Gesetzes vom 17. März 1850 zuwider ist; jedoch eine Person, gegen welche die Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Appellationsgericht, daß

1) es zwar bei der vom K. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg ausgesprochenen Einstellung des Strafverfahrens zu belassen, jedoch

2) die Unterdrückung der Eingangs bezeichneten Druckschrift, sowie die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses auf Unterdrückung der Schrift in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern des Königreichs zu verfügen seye, und zwar Alles dieses in Anwendung des Abs. 2 im Art. 63 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann des Art. 16 der Absätze 2 und 3, des Art. 2 und des Art. 3 des bereits angezogenen Gesetzes vom 17. März 1850.

Also geschehen zu Eichstädt, wie Eingangs gemeldet.

v. Haller.

(L. S.) Dr. Bibler. Rußer. Br. v. Aretin. Böhm.

Then.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Fleischmann ist, seiner Bitte entsprechend, von der Funktion eines Distrikts-Vorstehers entbunden und der Chirurg Heunisch II. als Distrikts-Vorsteher zu St. Georgen heute dagegen verpflichtet worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 9. Februar 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Der Dienstknecht Heinrich Böhner und dessen Schwester Katharina, so wie die beiden Dienstknechte Albrecht Böhner und Johann Brendel, sämmtlich von Muthmannsreuth, beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern.

Wer Forderungen an dieselben zu machen hat, wolle solche binnen 8 Tagen dahier geltend machen, widrigenfalls der Reisepaß ausgeantwortet wird.

Bayreuth, den 4. Februar 1852.

Königlich bayerisches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Die Webermeisters-Wittwe Margaretha Rieß von Glashütten und deren verheiratheter Sohn, Webergeselle Conrad Rieß von dort, beabsichtigen, mit ihren ganzen Familien nach Nordamerika auszuwandern. Wer Forderungen an dieselben zu machen hat, wird aufgefordert, binnen längstens 8 Tagen von heute an dieselben dahier anzumelden, widrigenfalls die Reisepässe werden ausgeantwortet werden.

Bayreuth, 4. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung

folgender Holzversteigerungen:

I. vom Revier Glashütten,

am Freitag den 20. Februar l. Js.

im Wirthshause zu Glashütten Vormittags 9 Uhr

122 weiche Blöcher und Nutzholzstücke, 5 Baustämme, ½ Klftr. Buchen- und 43¼ Klftr. weiches Brennholz;

II. vom Revier Langeweil,

am Montag den 23. Februar l. Js.

im Wirthshause zu Frankenhaag Vormittags 9 Uhr präzis

	Blöcher.	Baust.	Klftr.	Hopfstgn.
vom Zogenbronnen, weich	43	—	86¾	
Hundswiese „	42	25	24¾	—
„ Teufelsgraben „	46	7	91¼	—
„ Burgstuhl und Fuchsberg „	—	—	18¾	—
„ Guttenbergerholz „	4	—	—	50
„ Löhlitzerwald, Fohr.	3	—	¾	—

und einige Eichen-Nutzstücke.

Sign., den 13 Februar 1852.

Königliches Forstamt Bayreuth.

Seippel.

Bekanntmachung.

Kulmbach, am 2. Februar 1852.

Am 23. Januar d. Js. wurde im rothen Mainflusse oberhalb Langenstadt ein unbekannter männlicher Leichnam aufgefunden. Derselbe war etliche zwanzig Jahre alt, 4 Schuh 6 Zoll lang und von hagerer Gestalt. Der Kopf war mit vielen schwarzbraunen Haaren besetzt, die Gesichtsfläche aufgeloffen, dunkelröthlich schattirt und die Oberhaut an verschiedenen Stellen des Gesichts im Abschälen begriffen, die Nase stumpf und breitgedrückt, die Augen waren halb von den Augenliedern gedeckt, das Innere aber unkenntlich, desgleichen Augenbraunen und Bart. Die sehr gesunden, an ihrer untern Fläche blendend weißen Schneidezähne zeigten gegen das Zahnfleisch hin einen

braunen Beleg, wahrscheinlich in Folge von Tabakkauen und Rauchen.

Der Leichnam war lediglich mit einem baumwollenzeugenen Sommerrock mit graulich gesponnenen Knöpfen, schwarzgegarnten wollenzeugenen Beinkleidern, zerrissenen Halbstiefeln, einem leinenen zerrissenen Hemde und einer gegitterten baumwollenen Halsbinde bekleidet; Verletzungen fanden sich an dem Körper nicht vor und war derselbe nach dem Gutachten der Sachverständigen wenigstens 14 Tage im Wasser gelegen.

Da nun die vorgenommene Besichtigung keinerlei Aufschluß über die Persönlichkeit des gefundenen Leichnams ergeben hat, so wird an alle Gerichts- und Polizeibehörden das dienstliche Ersuchen gestellt, Nachforschungen dieserhalb anzuordnen und ein allenfallsiges Resultat hieher mitzutheilen.

Königliches Landgericht Culmbach.

v. Löwel.

Die ledige Kunigunda Margaretha Ramming von Unterdornlach hat um die Erlaubniß zur Auswanderung in die nordamerikanischen Staaten nachgesucht.

Allenfallsige Forderungen an diese Person sind in dem auf

19. l. M. Vormittags

anstehenden Liquidationstermin um so gewisser anzumelden, als außerdem der rc. Ramming die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt und weitere Forderungen nicht berücksichtigt werden würden.

Kulmbach, den 12. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die Webermeister Johann Wolfgang Popp'schen und Webermeister Johann Adam Hofmann'schen Eheleute von Helmbrechts wollen mit ihren Kindern nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche sind in dem auf den

1. März l. Js.

anstehenden Termine anzumelden, weil nach solchem den Wolfgang Popp'schen und Adam Hofmann'schen Eheleuten die Reisepässe ausgehändigt werden.

Münchberg, den 10. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Der ledige Webergeselle Georg Meier und seine ebenfalls ledige Schwester Katharina Meier, beide von Kemmathen d. G., beabsichtigen demnächst nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind daher bis längstens zum

19. dieses Monats Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden. Gräfenberg, am 6. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

l. a. d.

Lunz, Assessor.

Albert Dauer von Hohenpölz will mit Familie nach Amerika auswandern, und wird zur Liquidation der Passiven desselben Tagfahrt auf

25. Februar d. Js. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, wozu man allenfallsige Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung vorladet.

Hollfeld, den 29. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Nachdem auf das im Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken pro 1852, Nr. 1, S. 7, und im Kulmbacher Wochenblatte Nr. 1, S. 1 näher beschriebene Andreas Lerner'sche Anwesen zu Tannenwirthshaus im ersten Verkaufstermine der Schätzungswerth nicht geboten worden ist, so wird dasselbe auf den Antrag eines Hypothekgläubigers im Tannenwirthshause am

Freitag den 27. l. Mts. Vormittags 10 Uhr

wiederholt zum Verstriche ausgesetzt, mit dem Anhang, daß diesmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth stattfindet.

Stadtsteinach, den 5. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Etwaige Ansprüche an den ledigen Musikus Michael Beischel und an dessen Verlobte, die Schuhmacherstochter Maria Kunigunda Wolf von Kupferberg, welche

beide nach Amerika auswandern wollen, sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung spätestens bis zum

Montag den 23. l. Mts.

dahier anzumelden.

Stadtsteinach, den 10. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Barlet.

B e k a n n t m a c h u n g.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die Grundbesitzungen der Wittwe Kunigunda Förtsch von Teuschnitz, wie dieselben in der diesgerichtlichen Bekanntmachung im Kreis-Intelligenzblatte für Oberfranken vom 6. Januar 1852, Nr. 3, näher beschrieben sind, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Termin auf

Samstag 21. Februar Vormittags 9 Uhr

im Fiedler'schen Gasthause zu Teuschnitz anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag der Strichsobjekte ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Ludwigsstadt, 21. Januar 1852.

Königlich bayerisches Landgericht.

Kuhn.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Kgl. Kämmerer Herr Ferdinand Freiherr von Horneck hat seine sämmtlichen Dominikalien des Rittergutes Thurn an die Ablösungs-Kassa abgetreten.

Nachdem gemäß Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 die Rechte Dritter auf die fraglichen Renten hiernach auf die Ablösungs-Kapitalien übergegangen sind, und der Antrag auf die Hinausgabe der letzteren in hiesigem Deposito befindlichen Papiere gestellt worden ist, so werden alle Diejenigen, welche auf die beregten Renten Ansprüche irgend einer Art, insbesondere auch wegen allenfallsiger Baulast zu machen haben, aufgefordert, diese ihre Ansprüche bis längstens

Montag den 1. März 1852

um so gewisser hierorts anzumelden, als nach Umfluß dieser Frist ohne weitere Rücksichtsnahme hierauf die Ablösungs-Obligationen an den Herrn Freiherrn von Horneck zum freien Gebrauch hinausgegeben werden würden.

Forchheim, den 24. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Der Häfnergeselle Johann Andreas Pittrich und dessen Verlobte, Dorothea Köhl von hier, haben laut gerichtlichen Vertrags vom 30. December v. J. die dahier übliche Gütergemeinschaft für ihre einzugehende Ehe ausgeschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Thurnau, am 5. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Langenfaß.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Schmiedmeister Georg Adam Sterl von Hof beabsichtiget nach Amerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche Anforderungen an ihn zu machen haben, haben solche bis längstens 1. März d. J. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung derselben bei Aushändigung des Reisepasses an Sterl bei der unterfertigten Behörde zur Anmeldung zu bringen.

Hof, den 12. Februar 1852.

Stadt-Magistrat.

Waldenfels.

B e k a n n t m a c h u n g.

Da in diesem Jahre der Tag Mathiä auf den 25. dieses Monats fällt, so wird hiermit, um Irrungen zu begegnen, veröffentlicht, daß der im laufenten Monat dahier abgehalten werdende Jahrmarkt am Dienstag den 24. dieses Monats als dem Vormarkte beginnt und der Hauptmarkt an den drei folgenden Tagen stattfindet.

Culmbach, den 14. Februar 1852.

Stadt-Magistrat.

Weiß. Körbitz.

Nicht amtlicher Artikel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 12. Februar 1852.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		91¾
„ à 4 % „		95⅛
„ à 5 % „ Ausgabe I.		101¼
„ à 5 % „ „ II. à IV.	103½	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %		94¾
Bank-Actien . . Div. 1. Sem.	684	682
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere . . .		120
„ „ „ neue . . .		90

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 23. Bayreuth, Donnerstag den 19. Februar 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 897. **Bekanntmachung.**

(Die Qualifikation der zum Staatsdienst aspirirenden Rechtspraktikanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Rechtspraktikanten, welche bei Advokaten arbeiten, haben, — soferne sie als Bewerber für Anstellung im gemischten Dienste fortgeführt werden wollen, bestehender Vorschrift gemäß, alljährlich, und zwar im September jeden Jahres ein verschlossenes Zeugniß ihres Prinzipals, welches ihren Verwendungs-Nachweis und die Angaben über ihre Fähigkeit, Kenntnisse, Geschäftsgewandtheit, Fleiß und sittliches Betragen enthält, der Distrikts-Polizeibehörde des jezeitigen Wohnortes zur Vorlage an unterfertigter Stelle zu übergeben.

Diejenigen, welche solches unterlassen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn bei Anstellungs-Vorschlägen auf sie keine Rücksicht genommen wird.

Bayreuth, den 14. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maly.

Ad Num. 14,606. **Bekanntmachung.**

(Die Erledigung einer Präbende in dem adeligen Stifte Birken bei Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem adeligen Damenstifte Birken bei Bayreuth ist durch das Ableben einer Stiftsdame eine Präbende in Erledigung gekommen.

Auf dieses Stift haben vermögenslose adelige Wittwen und Fräulein aus den Familien v. Stein und v. Erffa, und zwar auf gegenwärtige Präbende zunächst die aus ersterer Familie statutenmäßigen Anspruch.

Soferne aus der v. Stein'schen Familie keine qualifizirten Bewerberinnen zur Zeit vorhanden seyn sollten, haben auf diese Präbende die v. Erffa'schen Familienglieder den nächsten Anspruch, und soferne auch bei dieser Familie gegenwärtig keine geeigneten Competentinnen seyn sollten, so können andere Familien auch zugelassen werden, wobei mit der Stifterin Christiane Charlotte Freifrau v. Stein, geborne v. Erffa, verwandte Familien die übrigen ausschließen.

Die Verleihung der Präbende steht Seiner Majestät dem König zu.

Dieß wird mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Bewerbungen um die erledigte Präbende mit den erforderlichen Zeugnissen und Nachweisen über Vermögenslosigkeit, und über die Verwandtschaft mit der Stifterin zuverlässig bis zum

15. April l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier übergeben werden müssen.

Sollten die Verwandtschafts-Nachweise bereits bei früheren Gelegenheiten übergeben worden seyn, so kann sich hierauf berufen werden, jedoch sind diejenigen Eingaben, mit welchen diese Nachweise vorgelegt wurden, mit Datum und Betreff genau zu bezeichnen.

Bayreuth, den 13. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 14,482.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung des Gropp'schen Familien-Stipendiums pro 18⁵¹⁄₅₂ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Gropp'sche Familien-Stipendium dahier ist pro 18⁵¹⁄₅₂ erlediget, und wird mit dem Bemerken zur Bewerbung ausgeschrieben, daß die Gesuchsteller ihre Vorstellungen, womit

1) ein Universitäts-Zeugniß über Fleiß und Wohlverhalten,
2) ein Vermögens-Zeugniß, und
3) ein gehörig beglaubigter Nachweis über den Grad der Verwandtschaft mit dem Stifter

vorgelegt werden muß, bis zum

20. März d. Js.

zum Einlauf bei unterfertigter Stelle zu bringen haben.

Später angebrachte, oder nicht gehörig belegte Gesuche können keine Berücksichtigung finden.

Bayreuth, den 12. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 912.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung eines aus dem adeligen Seminarfond zu Würzburg dotirten Freiplatzes im K. Kadettenkorps betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 12. d. Mts., bezeichneten Betreffs, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der aus dem

adeligen Seminarfond zu Würzburg dotirte Freiplatz im K. Kadettenkorps, welcher mittels diesseitiger Bekanntmachung vom 28. März 1849 (Kreis-Intelligenzblatt 1849, Nr. 40) zur Bewerbung ausgeschrieben wurde, noch immer nicht wieder besetzt ist.

Mit Hinweisung auf die obenerwähnte Ausschreibung vom 28. März 1849, dann auf die weitere Ausschreibung der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, d. d. 31. März 1849 (Kreis-Intelligenzblatt 1849, Nr. 50) ergeht daher an diejenigen Adeligen aus Würzburg oder Franken, katholischer Confession, welche im Regierungsbezirke domiciliren und die vorgeschriebenen Nachweise zu liefern im Stande sind, — die Aufforderung, ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Meldungen um so bestimmter bis längstens

15. März c.

bei der unterfertigten K. Stelle einzureichen, als sie außerdem Anspruch auf weitere Berücksichtigung nicht mehr in Aussicht nehmen könnten.

Die stiftungsmäßigen Erfordernisse sind in dem obenerwähnten Ausschreiben der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg d. d. 31. März 1849 speciell aufgezählt und wird hierauf hingewiesen.

Bayreuth, am 16. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 14.982. An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Zulassung zur Meisterprüfung, hier den Ausweis über den Besuch der Sonntags-Handwerkschule betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im §. 12. Ziff. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846 wird vorgeschrieben, daß der Handwerksgeselle bei dem Gesuche um Zulassung zur Meisterprüfung auch den Nachweis über den vorschriftsmäßigen Besuch der Sonn- und Feiertagsschule beibringen muß. Bei jenen Gesellen, welche die Lehre in einer Stadt, wo sich eine Sonntags-Handwerkschule befindet, bestanden und diese besucht haben, erstreckt sich dieser Ausweis natürlich auch hierauf.

Da nun diese Bestimmung nicht allenthalben genau beachtet worden ist, so werden die Polizeibehörden an die gehörige Befolgung erinnert und aufgefordert, von obigen Gesellen die Beibringung des entsprechenden Zeugnisses des treffenden Rektorats der Gewerbschule stets zu verlangen.

Bayreuth, am 14. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 903. Bekanntmachung.
(Vermittlung von Waarenbestellungen nach Indien und China betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Rescriptes des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. d. Mts. hat der großherzoglich badische Consul v. Reuchlin in Kiel sich neuerdings erboten, mit seinem in der letzten Hälfte des kommenden Monats März nach Batavia absegelnden Schiffe Probe- und Mustersendungen bayerischer Fabrikanten frachtfrei nach Indien und China zu spediren.

Hievon wird der Handels- und Fabrikantenstand mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß diejenigen, welche von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen gedenken, die allenfallsigen Sendungen längstens bis zum 20. März unter der Adresse „Lublink van Meeteren et Comp. in Amsterdam" zur weiteren Verfügung des rc. Reuchlin

zu bringen haben, und daß die deßfallsigen Fabrikate mit einem Ursprungszeugniß von der Obrigkeit des Wohnortes des Fabrikanten, daß die Waare wirklich bayerisches Fabrikat ist, versehen seyn müssen.

Bayreuth, den 14. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Preis-Programm

des Haupt-Frauenvereins zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern für die Jahre 1852, 1853 und 1854.

Für nachstehende hervorragende Leistungen in der Maulbeer- und Seidenzucht sind folgende Belohnungen festgesetzt:

§. I. Maulbeersaamen.

Für Erzielung von wenigstens 10 Loth Saamen vom weißen Maulbeerbaum, welcher ganz rein, keimfähig und von dem Jahre seyn muß, in welchem um den Preis geworben wird:

die kleine silberne Vereins-Medaille.

§. II. Maulbeerbaum-Pflanzung.

Für Pflanzung und Pflege der Maulbeerbäume, bei vorzüglichem Gedeihen derselben:

a) für Erzielung von wenigstens 500 Hecken- oder Buschbäumchen:

die kleine silberne Medaille,

b) für Erzielung von mindestens 1000 dergleichen:

die große silberne Vereins-Medaille mit Preisdiplom.

Hiezu wird bemerkt, daß bei Kultur von Hochstämmen dieselben Preise zuerkannt werden, und daß ein Hochstamm für 10 Buschstämmchen gerechnet wird. Uebrigens wird bei der Preiszuerkennung Klima, Boden und Lage der Anpflanzungen berücksichtiget, ferner ob dieselben aus Saamen gezogen, oder durch angekaufte, oder vom Vereine unentgeldlich bezogene Setzlinge erzielt wurden.

c) Freunde der Maulbeerzucht, welche Andere zur Unternehmung von kleinern oder größer Pflanzungen veranlaßt haben, erhalten nach Umständen die kleine oder große silberne Medaille — ohne daß die Pflanzer selbst ihren Anspruch auf einen Preis verlieren.

§. III. Seidenraupenzucht.

Bei Selbsterziehung seidenweicher Cocons, wenn sie vollkommen getödtet und gut getrocknet an die Abhaspelungs-Anstalt des Vereins bis Ende Septembers des Zuchtjahres eingesendet werden:

a) für wenigstens 10 Pfund, welche mindestens 1 Pfund Rohseide abwerfen müssen:

die kleine silberne Medaille,

b) für 20 Pfund — mit wenigstens 2 Pfund Rohseidenertrag:

die große silberne Medaille.

§. IV. Cocons-Abhaspelung.

Individuen, welche sich an irgend einem Orte in Bayern drei Jahre nacheinander in der Abhaspelung der Seidencocons durch Menge und Güte der Rohseide ausgezeichnet haben, erhalten

die große silberne Medaille nebst Preisdiplom.

§. V. Besondere Leistungen.

Lehrer an öffentlichen Anstalten, welche der Maulbeer- und Seidenzucht als solche durch Wort und That besondern Vorschub leisten, und hiedurch derselben Eingang oder größere Ausdehnung verschaffen, erhalten die große silberne Vereins-Medaille nebst Preisdiplom.

§. VI. Allgemeine Bemerkung.

Zur Begründung der Preisbewerbung muß ein amtlich beglaubigtes Zeugniß der Ortsgemeinde, welches sich über die spezielle Leistung im vorausgegangenen Betreffe bezüglich der Quantität sowohl als Qualität bestimmt ausspricht, dem Haupt-Frauenverein längstens bis Ende October eingesendet werden.

§. VII. Außerordentliche Anerkennung.

Der Verein behält sich noch vor, außerordentliche Leistungen für den bayerischen Seidenbau durch besondere Anerkennung auszuzeichnen, ohne hierum Vorlagen abzuwarten.

München, den 20. Januar 1852.

Der Haupt-Frauenverein für bayerische Seidenzucht.

Seidenbau in Bayern betreffend.

Der Haupt-Frauenverein für Beförderung des Seidenbaues in Bayern, stets bemüht, seine Aufgabe zu erfüllen, macht hiemit bekannt:

1) Maulbeersaamen wird Privaten, welche eine Saat machen wollen, unentgeldlich nebst Vorschrift mitgetheilt.

2) Maulbeerbäume werden um die Hälfte des Ankaufs-Preises an die Pflanzer abgegeben, indem die andere Hälfte vom Vereine übernommen wird. Der Halb- und Buschstamm erster Sorte wird sonach 6 kr., Hecken- und Busch-Stämme zweiter Sorte 3 kr. und dritter Sorte nur 1½ kr. den Anpflanzern kosten, wobei sich das Recht der Nachsicht über richtige Pflanzung und Pflege vorbehalten wird.

3) Jene, welche schon nutzbare Hecken- oder Bäume besitzen, können die benöthigten Seidenraupeneier (Grains) zur Seidenzucht beim Vereine erhalten, nur bei erstmaliger Zucht werden dieselben gratis, jedoch nur bis zu ¼ Loth abgegeben, weil angenommen wird, daß jeder Raupenzieher seine Eier selbst ziehen soll. Mitgliedern von irgend einem Seidenbauvereine in Bayern wird jedoch ausnahmsweise eine Quantität Grains auch öfter als einmal, jedoch im höchsten Betrage von ¼ Loth gratis verabreicht.

4) Für ein Pfund gut getödteter und getrockneter, zur Abhaspelung tauglicher Seidenkokons wird 1 fl. 24 kr. bezahlt, wobei jedoch die Selbsterzielung durch einfaches Zeugniß der Gemeinde nachgewiesen werden muß.

   Doppel- und Ausschuß sowie alte Kokons können aber nur um 30 — 40 kr. pr. Pfund bezahlt werden.

5) Abgehaspelte oder Rohseide von der jüngsten Erndte und vorzüglicher Qualität wird das Pfund mit 17 fl. bezahlt. Jede geringere Sorte wird nach Befund auch geringer geschätzt. Hier muß dringend zur fleißigen und verständigen Abhaspelung, an welcher Alles liegt, aufgefordert werden.

Abhaspelungslohn wird für das Pfund abgehaspelter Seide 2 fl. 42 kr. berechnet.

Bestellungen von Grains, Maulbeerbäumen und Saamen müssen längstens bis 15. März l. Js. gemacht seyn, weil später keine Bestellung mehr besorgt wird.

Wer keimfähigen Morussaamen und Maulbeer-Bäume abgeben kann, wolle selbe ebenfalls in Bälde anbieten und Quantum und Preis beisetzen.

München, den 6. Februar 1852.

Der Ausschuß des Haupt-Frauenvereins zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern.

Erste Vorsteherin: Gräfin zu Eltz, durch Krankheit verhindert.

Zweite Vorsteherin: Fanny Dettenhofer, Oberappellations-Gerichts-Räthin.

Fuchs, Vereins-Sekretärs und Kassier.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf von Geheimmitteln betr.)

Mehrere in neuerer Zeit zur Anzeige gebrachter Contraventionen gegen die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1838, obigen Betreffs, veranlassen den unterfertigten Stadt-Magistrat, folgende Bestimmungen der genannten Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1) „die mit allen cosmetischen Mitteln, d. i. Zahn-Haut- und Haarmittel, handelnden Personen haben sich an die Königliche Regierung zu wenden, ihre Mischung und Bereitung, insbesondere die der Schminke, anzuzeigen, eben so den bisherigen Verkaufspreis, worauf sodann von der K. Regierung nach Vernehmung des Medizinal-Ausschusses hinsichtlich der Verkaufs-Bewilligung nach Lage der Sache Entschließung erlassen werden wird.

Diesem Auftrage ist unverzüglich nachzukommen, und es wird Jedem bei Strafe von zehn Thalern verboten, diese Mittel zu verkaufen, bis nicht die Genehmigung Königlicher Regierung erfolgt ist.

Die Polizeibehörden haben nach Ablauf einiger Zeit Visitationen bei jenen, die bis jetzt mit diesen Mitteln handelten, anzustellen, und wo keine Erlaubniß-Dekrete vorliegen, geeignet einzuschreiten.

2) Wenigstens im Jahre 2mal haben die Polizeibehörden Visitation unvermuthet anzustellen.

3) Der Verkauf aller sub II. in der allerhöchsten Verordnung aufgeführten Mittel wird von nun an bei einer Strafe von zwanzig Thalern verboten, was die Polizeibehörden allen jenen, die bis jetzt damit handelten, unverzüglich zu eröffnen haben, und zwar mit dem Bemerken, daß, wenn dieselben diese Mittel fernerhin zu bereiten gedächten, ein Privilegium bei der allerhöchsten Stelle von ihnen nachgesucht werden müsse, jedoch, wie es sich von selbst versteht, unter den Bedingungen, wie dieselben in der allerhöchsten Verordnung sub III. aufgeführt sind."

Bayreuth, am 27. Januar 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bekanntmachung.

Im Debitwesen des Pächters Johann Freiberger dahier wird, nachdem das Konkurs-Erkenntniß vom 5. Februar l. Js. die Rechtskraft beschritten hat, Tagsfahrt zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und zur Abgabe allenfallsiger Einreden hiegegen, sowie Gegen- und Schlußerklärungen auf

Mittwoch den 10. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

im diesgerichtlichen Geschäftszimmer Nr. 5 anberaumt, welcher Tagsfahrt sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners beizuwohnen haben, widrigen Falles dieselben mit ihren Forderungen von der Masse ausgeschlossen oder auch der treffenden Prozeßhandlungen verlustigt würden.

Zu gleicher Zeit wird bekannt gegeben, daß die bereits gerichtsbekannten Schulden des Johann Freiberger 1236 fl. 45 kr. betragen, während aus seinen Mobilien, welche dessen ganzes Vermögen bilden, nur der Betrag von 833 fl. erlößt wurde.

Endlich werden alle diejenigen, welche Gegenstände von dem Eridar in Händen oder Zahlungen an denselben zu machen haben, aufgefordert, solche bei Vermeidung eigener Haftung und vorbehaltlich allenfallsiger Rechte bei dem Konkursgerichte zu hinterlegen und zu erstatten.

Bayreuth, am 5. Februar 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Semmelmann.

Bekanntmachung

folgender Holzversteigerungen:

I. vom Revier Glashütten,

am Freitag den 20. Februar l. Js.

im Wirthshause zu Glashütten Vormittags 9 Uhr

122 weiche Blöcher und Nutzholzstücke, 5 Baustämme, $\frac{1}{4}$ Klftr. Buchen- und 43$\frac{1}{2}$ Klftr. weiches Brennholz;

II. vom Revier Langeneil,

am Montag den 23. Februar l. Js.

im Wirthshause zu Frankenhaag Vormittags 9 Uhr präzis

	Blöcher.	Baust.	Klftr.	Hopfstgn.
vom Zogenbronnen, weich	43	—	86$\frac{3}{4}$	—
„ Hundswiese „	42	25	24$\frac{3}{4}$	—
„ Teufelsgraben „	46	7	91$\frac{1}{4}$	—
„ Burgstubl und Fuchsberg „	—	—	18$\frac{3}{4}$	—
„ Guttenbergerholz „	4	—	—	50
„ Löhlitzerwald, Fohr.	3	—	$\frac{3}{4}$	—

und einige Eichen-Nutzstücke.

Sign., den 13 Februar 1852.

Königliches Forstamt Bayreuth.
Seippel.

In der Verlassenschaftssache des Patrimonialgerichts-Aktuars Hollerung dahier werden am

Montag den 8. März curr. Vormittags 9 Uhr

in dem Wohnhause Nr. 50 in der Ludwigsstraße dahier:

Betten, Schreinzeug, Meubels, Küchengeräth Bücher, Kleidungsstücke u. s. w.

meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigert, wozu man Kaufsliebhaber hiermit einladet.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Hollerung'sche Nachlaßmasse Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche am

Mittwoch den 10. März c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls bei Vertheilung der Masse hierauf keine Rücksicht genommen werden wird.

Hof, am 7. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Das dem Müllermeister Konrad Peusel sen. von der Holzmühle gehörige Holz zu ¼ Tagw. am Ebenberg, St.-B.-Nr. 200 und 1 Tagw. Holz und Huth, St.-B.-Nr. 201 zusammen amtlich auf 775 fl. incl. des darauf stehenden Holzes gewerthet, wovon 700 fl. auf den Holzwerth kommen, soll im Wege der Hilfsvollstreckung auf der Holzmühle bei Leesau am

8. März l. J. Vormittags 9 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden. Das erstere Immobilie ist mit 6 fl. 53¼ kr. einfachem Handlohnsfixum, 8¾ kr. Grundgefällen und 8¼ kr. Steuersimplum aus 110 fl. Steuerkapital; das zweite Immobilie mit 3 fl. 39¾ kr. einfachem Handlohnsfixum, 15¾ kr. Grundgefällen und 2¼ kr. Steuersimplum aus 30 fl. Kapital belastet. Die Verkaufsbedingungen werden im Versteigerungstermine bekannt gegeben werden und erfolgt der Zuschlag nach Bestimmung der Prozeßnovelle von 1837, §. 98 et seq.

Kulmbach, am 6. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Bauersmann Johann Roppelt von Reitzendorf zugehörigen Realitäten, als:

1) ein Gutskomplex, Bes.-Nr. 219 A, bestehend in einem Wohnhause, Schupfe, 1/12 Tagw. Pflanzgarten und den Gemeindetheilen, geschätzt auf 225 fl.,
2) 1 Tagw. Feld, der Stiebere, Bes.-Nr. 219b, geschätzt auf 200 fl.,
3) ½ Tagw. Feld, das kleine Weiherlein, Bes.-Nr. 241 b, geschätzt auf 145 fl.,
4) ¼ Tagw. Feld, der Auswurf, Bes.-Nr. 242b¹°, geschätzt auf 30 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Termin auf

Samstag den 6. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Orte Reitzendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden.

Pottenstein, den 29. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Gegen die Wolfgang Thoma'schen Eheleute von Lonnerstadt ist rechtskräftig die Eröffnung des Konkursverfahrens erkannt.

Es wird deshalb zur Anmeldung der Forderungen und Liquidation auf

Mittwoch den 10. März h. Js.,

zur Vorbringung der Einreden auf

Mittwoch den 14. April h. Js.,

zur Vorbringung der Repliken und Dupliken auf

Freitag den 7. Mai h. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr Termin dahier anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger der schuldnerischen Eheleute unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Verlust der Forderung, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Verlust der betreffenden Verhandlung zur Folge haben würde.

Wer immer etwas von dem Gemeinschuldner in Händen hat, wird aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bis zum ersten Ediktstage bei Gericht zu übergeben.

Hiebei wird zugleich bemerkt, daß am ersten Ediktstag eine gütliche Uebereinkunft versucht werden wird, und daß sich die bis jetzt bekannten Schulden auf 3516 fl. 12 kr. belaufen, worunter 2912 fl. Hypothekschulden, während der Aktivstand nur 2630 fl. entziffert.

Zur öffentlichen Versteigerung des schuldnerischen Grund- und Mobiliarvermögens wird Termin auf

Mittwoch den 7. April h. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

im Wirthshause des Georg Mühlhäuser zu Lonner-

stadt anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt, und daß sich dem Gerichte unbekannte Steigerer durch gehörig beglaubigte Vermögens- und Leumundszeugnisse über Zahlungsfähigkeit und soliden Charakter auszuweisen haben.

Dieses Grundvermögen besteht:

1) Plan-Nr. 123, Wohnhaus, Scheune, Stall, Schweinstall und Hofraum zu 0 Tagw. 10 Dez., 27. Bonitätsklasse, werth 1000 fl.,
2) Plan-Nr. 1807, Acker in der Krumbach zu 53 Dez., 13. Bonitätsklasse, werth 200 fl.,
3) Plan-Nr. —, Gemeinderecht zu einem ganzen Antheil zu den unvertheilten Gemeindegründen, werth 500 fl.,
4) Plan-Nr. 318, das Pflanzbeet zu 1 Dez., 12. Bonitätsklasse, werth 1 fl. 30 kr.,
5) Plan-Nr. 1713, das große Holzviertel zu 38 Dez., 6. Bonitätsklasse, werth 40 fl.,
6) Plan-Nr. 224, das Bergviertel zu 57 Dez., 7. Bonitätsklasse, werth 75 fl.,
7) Plan-Nr. 1455, Acker am Herzogflecken, 42 Dez., 8. Bonitätsklasse, werth 90 fl.,
8) Plan-Nr. 2169, Feld am Wachholderberg, 7 Dez., 3. Bonitätsklasse, werth 5 fl.,
9) Plan-Nr. 1389, das kleine Holzviertel zu 76 Dez., 4. Bonitätsklasse, werth 50 fl.,
10) Plan-Nr. 1037a, Feld auf dem Anger, 87 Dez., 13. Bonitätsklasse, werth 140 fl.,
11) Plan-Nr. 1037b, Wiese auf dem Anger, 31 Dez., 14. Bonitätsklasse, werth 60 fl.,
12) Plan-Nr. 2029, Waldung auf dem Berg, 0,43 Dez., 2. Bonitätsklasse,
13) Plan-Nr. 1866, Acker am Schmelzerlohe, 2 Tagw. 70 Dez., 6. Bonitätsklasse, werth 200 fl.,
14) Plan-Nr. 2663½, Acker in der Weihelleiten zu 40 Dez., 6. Bonitätsklasse, werth 40 fl.,
15) Plan-Nr. 2063½ allda, 39 Dez., 6. Bonitätsklasse, werth 40 fl.,
16) Plan-Nr. 605, Acker, 2,82 Dez., 5. Bonitätsklasse, werth 100 fl.

Höchstadt, den 10. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

D. a.

Meier.

Die Wittwe Gertraud Stenglein von Treunitz will mit ihren sämmtlichen Kindern und zwar Margaretha Kiesel, sodann Michael, Christoph, Dorothea, Margaretha und Kunigunda Stenglein, sowie ihren Enkeln Christoph Kiesel und Mariana Stenglein nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an die Auswanderungslustigen sind innerhalb 14 Tagen und längstens bis zum

25. Februar curr.

dahier geltend zu machen, entgegengesetztenfalls solche nicht weiter berücksichtigt werden und die Auswanderungs-Erlaubniß ertheilt wird.

Thurnau, am 11. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Langensaß.

Der ledige Johann Preißinger von Treunitz beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Anforderungen an denselben sind innerhalb 14 Tagen und zwar längstens bis zum

25. Februar curr.

dahier anzumelden, entgegengesetztenfalls solche nicht weiter berücksichtigt werden und die Erlaubniß zur Auswanderung ertheilt wird.

Thurnau, den 11. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Langensaß.

Bekanntmachung.

Die Bauern:

1) Johann Singer von Ermreuth nebst Frau und 4 Kindern und
2) Georg Gebhard von Pommer nebst Ehefrau und 5 Kindern,

beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind daher bis längstens

Montag den 15. März curr. Vormittags 11 Uhr

bei Vermeidung des Ausschlusses dahier vorzubringen.

Gräfenberg, am 12. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Johann Stader, jünger von Ketschendorf werden nachgenannte zur Masse gehörigen Immobilien, nämlich:

1) das halbe Hofguth mit Haus, Stallung, Stadel, Kellerhaus, Wiese und Feldern, Pl.-Nr. 47,
2) ein Graitzantheil Feld, Pl.-Nr. 160,
3) Graitzangerantheil Feld, Pl.-Nr. 326,
4) Theilangerwiese mit Holz, Pl.-Nr. 327,
5) das Kreisleitenholz, Pl.-Nr. 670,
6) der Berggaßacker, Pl.-Nr. 372,
7) das Ketschenbergholz, zu 7 Tagwerk 61 Dez., Pl.-Nr. 676.,
8) der Graitzantheilacker, Pl.-Nr. 1307,

im Distrikt Seigendorf dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Bietungstermin auf

Freitag den 5. März früh 10 Uhr

in dem Wirthshause zu Ketschendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom Jahre 1837 erfolgt und kann die Belastung und Schätzung täglich dahier eingesehen werden.

Bamberg, den 30. Januar 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Auf neuerlichen Antrag der Gläubiger werden die dem Barthel, Ignatz und der Rosine Brütting von Unterstürmig gehörigen Grundobjekte, als:

A.

1) der Teichacker, Pl.-Nr. 1582, 0 Tagw. 20 Dez., werth 50 fl.,
2) der Schießbergacker, Pl.-Nr. 1671, 0 Tagw. 19 Dez., werth 15 fl.,
3) Murkleinsacker, Pl.-Nr. 294 und 296, 0 Tagw. 06 Dez und 0 Tagw. 24 Dez., werth 50 fl.,
4) Hölzlesleithenacker, Pl.-Nr. 377ª, 0 Tagw. 47 Dez., werth 50 fl.,
5) das Hölzlesleithenholz, Pl.-Nr. 377ᵇ, 0 Tagw. 77 Dez., werth 90 fl.,
6) der hintere Beuntacker, Pl.-Nr. 387, 0 Tagw. 33 Dez., werth 50 fl.,
7) der vordere Beuntacker, Pl.-Nr. 545, 0 Tagw. 25 Dez., werth 40 fl.,
8) der Sandwegacker, Pl.-Nr. 888, 0 Tagw. 53 Dez., werth 120 fl.,
9) der hintere Reußigwegacker, Pl.-Nr. 936, 0 Tagw. 52 Dez., werth 100 fl.,
10) der Langwiesenacker, Pl.-Nr. 1160ª, 0 Tagw. 30 Dez., werth 60 fl.,
11) die lange Wiese, Pl.-Nr. 1160ᵇ, 0 Tagw. 42 Dez., werth 90 fl.,
12) der Bergacker, Pl.-Nr. 1590, 0 Tagw. 05 Dez., werth 5 fl.,
13) die Höhewiese, Pl.-Nr. 147, 0 Tagw. 34 Dez., werth 50 fl.,
14) die Holzleithenwiese, Pl.-Nr. 347ª, 0 Tagw. 25 Dez., werth 30 fl.,
15) das Holzleithenholz, Pl.-Nr. 347ᵇ, 0 Tagw. 59 Dez., werth 70 fl.,
16) das Lappleithenholz, Pl.-Nr. 1812, 0 Tagw. 78 Dez., werth 100 fl.

B.

17) der Gutsrest, Pl.-Nr. 5, mit Haus, Scheune und 2 Tagw. 95 Dez. Felder, werth 1600 fl.,
18) der Wasangeracker, Pl.-Nr. 1860, 0 Tagw. 19 Dez., werth 15 fl.,
19) der Wasangeracker mit Hölzlein, Pl.-Nr. 1912, 0 Tagw. 15 Dez., werth 15 fl.,
20) der vordere Bergacker, Pl.-Nr. 1593, 0 Tagw. 62 Dez., werth 130 fl,
21) der lange Grasacker, Pl.-Nr. 528ª und ᵇ, 0 Tagw. 30 Dez., werth 30 fl.,
22) der lange Grasacker, Pl.-Nr. 821, 0 Tagw. 37 Dez., werth 35 fl.,
23) der Goldacker, Pl.-Nr. 1232, 0 Tagw. 73 Dez., werth 200 fl.,
24) der Gemeindebergacker und Wiese, Pl.-Nr. 1414ª und ᵇ, 0 Tagw. 26 Dez, 0 Tagw. 24 Dez., werth 70 fl.,
25) der Schiernaidlereggetenacker, Pl.-Nr. 1697, 0 Tagw. 54 Dez, werth 170 fl.,
26) die Werkwiese, Pl.-Nr. 730, 0 Tagw. 60 Dez., werth 200 fl.,
27) die Buttenheimerwegwiese, Pl.-Nr. 1144, 0 Tagw. 42 Dez., werth 120 fl.,

28) das Pfeufersholz, Pl.-Nr. 1786, 0 Tagw. 56 Dez., werth 100 fl.

C.

29) der Grasgarten, Pl.-Nr. 41, 0 Tagw. 21 Dez., werth 50 fl.,

30) das Grasleithenwieslein, Pl.-Nr. 1465, 0 Tagw. 22 Dez., werth 50 fl.,

31) der Weinberg, Pl.-Nr. 513, 0 Tagw. 17 Dez., werth 30 fl.,

32) die Griesleithenwiese, Pl.-Nr. 1478b, 0 Tagw. 83 Dez., werth 200 fl.,

33) der Griesleithenacker, Pl.-Nr. 1478a, 1 Tagw. 79 Dez., werth 100 fl.,

34) das Teichenfeld, Pl.-Nr. 1575, 0 Tagw. 53 Dez., werth 25 fl.,

35) der vordere Bergacker, Pl.-Nr. 1588, 0 Tagw. 56 Dez., werth 120 fl.,

36) der hintere Bergacker, Pl.-Nr. 1589, 0 Tagw. 44 Dez., werth 100 fl.,

37) die Hopfeneggetenwiese, Pl.-Nr. 4141, 0 Tagw. 34 Dez., werth 70 fl.,

38) die Steigwiese, Pl.-Nr. 1091, 0 Tagw. 30 Dez., werth 40 fl.,

39) das Seelesleithenholz, Pl.-Nr. 1743, 0 Tagw. 77 Dez., werth 100 fl.,

40) das Hocheggetenholz, Pl.-Nr. 1788, 0 Tagw. 49 Dez., werth 50 fl., am

Freitag den 5. März d. Js. Mittags 1 Uhr

im Orte Unterstürmig dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 zu erfolgen habe.

Lasten und Abgaben werden am Termine eröffnet.

Bamberg, den 20. Januar 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Gegen den Händler Mantel Traum von Saßanfahrt ist rechtskräftig der Konkurs erkannt und wird Termin

a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

1. März c.,

b) zur Abgabe der Exception auf den

1. April c.,

c) zur Abgabe der Re- und Duplik auf den

29. April c.

anberaumt, wozu die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß im Nichterscheinen im ersten Termine sie mit ihren Forderungen aus der Conkursmasse, bei Nichterscheinen in den übrigen Terminen sie mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden.

Hiebei wird bemerkt, daß nach dem gerichtlichen Inventar die Konkursmassa 408 fl. beträgt.

Zugleich wird zum Verstrich der Realitäten und zwar:

1) des Hauses mit Nebengebäuden, Hs.-Nr. 87, Pl.-Nr. 129½, Aschenbredenhaus, Hofrecht, Gemüsgärtlein und Gemeinderecht, geschätzt auf 300 fl.,

2) der Vorangeracker, Pl.-Nr. 196 zu 0,72 Dez., gewerthet auf 60 fl.,

3) der Vorangeracker, Pl.-Nr. 203, 0,62 Dez., geschätzt auf 45 fl.,

Termin auf den

15. März c. Nachmittags 2 Uhr

in loco Saßanfahrt anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit Berücksichtigung der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Bamberg, den 24. Januar 1852.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Bisani.

Bekanntmachung.

Da in dem, am 27. v. Mts. Behufs Versteigerung des Andreas Raithel'schen Anwesens zu Hörlasreuth abgehaltenen Versteigerungstermine ein Kaufsgebot nicht gelegt worden, so wird auf ferneren Antrag der Gläubiger anderweiter Termin unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. November 1851 auf

Montag den 1. März von früh 11 Uhr an

mit dem Bemerken angesetzt, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Schätzungssumme erfolgt.

Pegnitz, den 9. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

B e k a n n t m a c h u n g.

In der Posthalter und Gastgeber Friedrich Kapp-schen Verlassenschaftssache von hier ist in dem am 28. Januar curr. angestandenen Immobiliar-Verkaufs-Termine die Taxe derselben nicht erreicht worden.

Es werden deshalb nachstehende Realitäten auf Antrag der Erben nochmals dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf

Montag den 15. März curr.

auf dem Grunde bei Markersreuth anberaumt.

I. ½ Hof, C.-Nr. 53ª, im Grunde bei Markersreuth, mit einem Wohnhause Nr. 5, Stallung im Hause, Schorgärtlein, Hofraith, dann einem Schieß-Lust- und Wasserhause, belastet mit 1 fl. 40½ kr. Bodenzins, 12½ kr. Erbzins und 250 fl. Steuerkapital,

1⅞ Tagwerk Feld, das erste Stück, C.-Nr. 53ᵇ, belastet mit 1 fl. 7 kr. Bodenzins und 190 fl. St.-K.,

2¾ Tagw. Feld, das mittlere Stück, C.-Nr. 53ᶜ, belastet mit 1 fl. Bodenzins und 150 fl. St.-K.,

½ Tagw. Feld am Kirschbaum, C.-Nr. 53ᵈ, belastet mit 20 kr. Bodenzins und 50 fl. K.,

1½ Tagw. Feld, das dritte Stück, C.-Nr. 53ᵍ, belastet mit 28 kr. Bodenzins und 70 fl. St.-K.,

3¾ Tagw. Wiesen, die große Wiese, C.-Nr. 53ʰ, belastet mit 1 fl. 24 kr. Bodenzins und 210 fl. St.-K.,

¾ Tagw. Wiesen, die schmale Wiese, C.-Nr. 53ⁱ, belastet mit 28 kr. Bodenzins und 70 fl. St.-K.,

1½ Tagw. Peunthen unterm Hause, C.-Nr. 53ᵏ, belastet mit 52 kr. Bodenzins und 130 fl. St.-K.

II. ½ Hof, C.-Nr. 50ª, ebendaselbst, mit einem Wohnhause Nr. 4 und 24 □R. Grasgarten, angebautem Stadel, Wagenremiße und Holzschlicht, belastet mit 1 fl. 20 kr. Bodenzins und 240 fl. St.-K.,

⅛ Tagw. Land, Stadelplatz und Hofraith, C.-Nr. 50ᵇ, belastet mit 4 kr. Bodenzins und 10 fl. St.-K.,

1⅞ Tagw. Feld, das erste Stück, C.-Nr. 50ᶜ, belastet mit 1 fl. 17 kr. Bodenzins und 190 fl. St.-K.,

2 Tagw. Feld, das zweite Stück, C.-Nr. 50ᵈ, belastet mit 44 kr. Bodenzins und 110 fl. St.-K.,

2¾ Tagw. Feld, das mittlere Stück, C.-Nr. 50ᵉ, belastet mit 1 fl. Bodenzins und 150 fl. St.-K.,

2¼ Tagw. Feld, der untere Theil von der großen Wiese, C.-Nr. 50ⁱ, belastet mit 42 kr. Bodenzins und 105 fl. St.-K.,

¾ Tagw. Wiesen, die schmale Wiese, C.-Nr. 50ᵏ, belastet mit 28 kr. Bodenzins und 70 fl. St.-K.,

1½ Tagw. Peunthen unterm Hause, C.-Nr. 50ᵇ, belastet mit 52 kr. Bodenzins und 130 fl. St.-K.,

III. ¼ Tagwerk Wiesen, in der Kohlstatt, U.-B.-Nr. 260ᵇ, belastet mit 20 fl. St.-K.

Indem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiezu eingeladen werden, wird denselben gleichzeitig bekannt gegeben, daß die Schätzungsverhandlungen jederzeit in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden können, daß die Verkaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden sollen und endlich, daß der Zuschlag nunmehr ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgt.

Münchberg, den 11. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Schrön.

In der Gantsache des Johann Hollfelder von Modschiedel wird das Prioritätserkenntniß vom 9. Februar l. Js. in Kraft der Verkündigung am

Montag den 16. l. Mts.

an die Gerichtstafel angeheftet werden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weismain, den 10. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Halm.

B e k a n n t m a c h u n g.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterfertigten Landgerichte die Taxperception dem Rendanten Jakob Keßler von dem Amtsvorstande übertragen wurde, und daß daher nur an diesen Zahlungen geleistet werden dürfen.

Stadtsteinach, am 12. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Barlet.

B e k a n n t m a c h u n g.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Grundvermögen des Pankraz Ott von Schwabthal, bestehend in:

1) einem Wohnhause mit Garten und Zugehör, Steuer-Kapital 150 fl., geschätzt auf 800 fl.,

2) 40 Tagwerk Holz resp. Feld und Eggeten, das Reuthholz genannt, B.-Nr. 225, Steuerkapital 390 fl., geschätzt auf 500 fl.,

3) 3 Tagwerk Feld und Wiese an der Waid, B.-Nr. 8, Steuerkapital 500 fl., gewerthet auf 700 fl.,
4) einem Acker, der Korkacker, B.-Nr. 328, mit 25 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 30 fl.,
5) einem Acker, der Kegelswegacker, B.-Nr. 331, Steuerkapital 85 fl., geschätzt auf 85 fl.,
6) einem Feld im Liebenlich, B.-Nr. 333, Steuerkapital 5 fl., gewerthet auf 10 fl.,
7) einem Feld, der Kohlstattacker, U.-B.-Nr. 64, Steuerkapital 410 fl., geschätzt auf 650 fl.,

am

Montag den 1. März 1852 Mittags 1 Uhr

zu Schwabthal wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden zu diesem Termine mit dem Anhange eingeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Gläubigern zustehenden Einlösungsrechtes erfolgt.

Lichtenfels, den 3. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

B e k a n n t m a c h u n g.

Wegen eingetretenen Differenzen mit dem dermaligen Pächter, welche Differenzen die Entfernung desselben vom Pachte zur Folge hatten, wird am künftigen

Montag den 1. März curr. Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhause dahier, der der hiesigen Commune gehörige Eisenhammer zu Ranna einer weiteren öffentlichen Verpachtung ausgesetzt, und werden Pachtliebhaber hierzu unter den in der dießseitigen Bekanntmachung vom 25. August 1851 gemachten Bemerkungen, zum wiederholtenmalen höflichst eingeladen.

Auerbach, den 8. Februar 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Pitsch.

Nicht amtliche Artikel.

Es wurden mir am 15. December 1850 zu Neapel mittelst Einbruches folgende kgl. bayer. 5% Staats-Obligationen auf den Inhaber lautend, mit Zins-Abschnitten für die Jahre 1851 und 1852 entwendet, als:

I.

17 Serien à 700 fl. in 238 Stücken zu 50 fl.,

Ser.-Nr. $\frac{9805}{189,347}$ bis $\frac{9821}{189,584}$ . . . . 11,900 fl.
Kat.-Nr.

II.

5 Stück à 50 fl.

Ser.-Nr. $\frac{9802}{189,314}$ mit $\frac{9802}{189,315}$ mit $\frac{4445}{102,721}$

mit $\frac{4445}{102,725}$ . . . . 250 fl.

III.

21 Stück à 35 fl.

Ser.-Nr. $\frac{1383}{32,741}$ mit $\frac{1383}{32,760}$ mit $\frac{1662}{39,239}$. 735 fl.

IV.

6 Stück à 20 fl.

Ser.-Nr. $\frac{5113}{117,751}$ mit $\frac{5113}{117,755}$ mit $\frac{16}{547}$. 120 fl.
Kat.-Nr.

In Summa 13,005 fl.

Ich ersuche Jedermann, der die fraglichen Obligationen, Coupons oder Thatsachen erfährt, welche zur Entdeckung des Diebes oder dazu dienen, mich wieder in den Besitz meines Eigenthumes zu bringen, sofort die betreffende Anzeige bei der einschlägigen Polizei- oder Justizbehörde zu machen, und verpflichte mich, den Anzeigern, soweit ich in Folge ihrer Aufschlüsse wieder zu meinen Obligationen und Coupons oder zu den Summen gelange, worüber sie ausgestellt sind, den zwanzigsten Theil als Prämie zu überlassen.

Neapel, 10. September 1851.

A. Stobäus,
Kabinets-Sekretair Sr. Majestät des Königs Ludwig I. von Bayern.

---

8 Stücke 32 Fuß und 17 Stück 21 Fuß langes, im Sommer 1851 zugehauenes Zimmerholz ist zu Einzigenhof bei Seybothenreuth zu verkaufen.

Freyberger.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 24. Bayreuth, Sonnabend den 21. Februar 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 916. **Bekanntmachung.**

(Das Gesuch der badischen Schiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Mannheim um Zulassung ihres Geschäftsbetriebes im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Ministerial-Rescript vom 10. d. Mts. mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Chef des Großhandlungshauses Hammerschmidts Eidam in Regensburg, Wilhelm Gottlieb Neuffer, als General-Agent der badischen Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Mannheim für Bayern aufgestellt und bereits bestätigt worden ist.

Bayreuth, den 17. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Nr. 1304.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben der badischen Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Mannheim, welche sich mit Versicherung der Transporte

a) auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen,
b) auf der Donau und dem Donau-Main-Kanal,
c) auf Eisenbahnen und sonstigen Landtransport-Geschirren,
d) zur See in Verbindung mit Fluß- oder Land-Transporten

befaßt, die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf das Königreich Bayern unter nachfolgenden Bedingungen allergnädigst zu gestatten geruht:

1) die dermaligen Grundbestimmungen der Gesellschaft dürfen fortan ohne allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs in keiner Beziehung abgeändert werden.
2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, im Umfange des Königreiches einen General-Agenten aufzustellen, welcher mit ausgedehnter Vollmacht zu ihrer Vertretung versehen ist. Derselbe hat insbesondere die Haftung für den Vollzug aller — gegen die Gesellschaft gerichteten schiedsrichterlichen Entscheidungen mit seinem persönlichen Vermögen in rechtsverbindlicher Weise zu übernehmen, wodurch übrigens die eigene statutenmäßige Verbindlichkeit der Gesellschaft gegen den Versicherten in keiner Weise geschwächt oder geändert wird.
3) der General-Agent, wie die untergeordneten Agenten, welche die Gesellschaft allenfalls im Königreiche aufzustellen beabsichtigt, dürfen lediglich aus angesessenen soliden, vollkommen zahlungsfähigen Inländern genommen werden und sind vor dem Beginne ihrer Thätigkeit mit dem Nachweise dieser Eigenschaften dem unterfertigten K. Staats-Ministerium behufs der Bestätigung und etwaigen Einsprache zur Anzeige zu bringen.
4) Die Gesellschaft hat dem genannten Staats-Ministerium ihre Rechenschaftsberichte und beziehungsweise Rechnungs-Abschlüsse alljährlich vorzulegen.
5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, eine Agentur in Ludwigshafen in der Pfalz sofort zu errichten und zu erhalten.

München, den 10. Februar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. d. Pfordten.

An die Kgl. Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Das Gesuch der badischen Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Mannheim um Zulassung ihres Geschäftsbetriebes im Königreiche Bayern betr.

Durch den Minister
der General-Sekretair:
Ministerialrath
Wolfanger.

Bekanntmachung

der V. und beziehungsweise III. Verloosung der $3\frac{1}{2}$prozentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betreffend.

In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 4. d. Mts. (Regierungsblatt pag. 141) hat heute die fünfte Verloosung der zu $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinslichen Staatsobligationen auf den Inhaber (au porteur) und die dritte Verloosung der zu $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinslichen Staatsobligationen der Privaten, auf Namen lautend, zum Zwecke der baaren Rückzahlung stattgefunden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

V. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden $3\frac{1}{2}$prozentigen Staats-Obligationen mit Coupons:

01. 91.

und bei der

III. Verloosung der auf Namen ausgestellten $3\frac{1}{2}$prozentigen Staats-Obligationen mit Coupons:

01. 06.

Nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen mit Einschluß der hiezu gehörigen von $3\frac{1}{2}$ auf 4 Prozent arrosirten Schuldurkunden zur Heimzahlung geeignet, deren Commissions-Cataster-Nummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B. die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

Nr. 1. 101. 201. 301. 401. 501. 601. u. s. w.
Nr. 91. 191. 291. 391. 491. 591. 691. u. s. w.

die Obligationen auf Namen:

Nr. 1. 101. 201. 301. 401. 501. 601. u. s. w.

Nr. 6. 106. 206. 306. 406. 506. 606. u. s. w.

Mit der Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nemlich stets bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den letzten April dieses Jahres hinaus, vergütet, indem nach der Eingangs erwähnten Bekanntmachung vom 1. Mai 1852 an die Verzinsung der gezogenen Schuldurkunden aufhört.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung der verloosten Kapitalien nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) betreffend.

a) Bei der K. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München kann auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung aller Obligationen der K. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg erfolgen;

b) die K. Spezialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche von dieser Kasse selbst ausgestellt worden sind;

c) die oben sub lit. a. genannten K. Spezialkassen zahlen für einander gegenseitig und auch für die K. Spezialkasse München, die au porteur Obligationen, jedoch, insoferne es sich um größere Beträge solcher Obligationen handelt, welche nicht von einer dieser Kassen selbst ausgestellt sind, nur auf vierzehn Tage vorher gemachte Anmeldung.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen

findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen K. Staats-Schuldentilgungs-Spezielkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer andern Staats-Schuldentilgungskasse geschehen; es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der K. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffenden Nominal-Obligationen vorher (ohne Abquittirung des Kapitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) den K. Spezialkassen, welche solche ausgestellt haben, vorgelegt werden, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Kasse (sowohl für das Kapital als die Zinsen bis zum letzten des jedesmal laufenden Monats, jedoch nicht über den 30. April hinaus) beigefügt, und die Rückgabe vollzogen wird.

III. Den Besitzern der verloosten Obligationen ist freigestellt, statt der baaren Rückzahlung die verloosten Beträge in $4\frac{1}{2}$ prozentigen Eisenbahn-Obligationen au porteur oder auf Namen umschreiben zu lassen, in welch' letzterer Beziehung dieselben jedoch ihre deßfallsige Erklärung sogleich bei der Einlösung abzugeben haben, folglich ein Verlangen der Art später keine Beachtung mehr finden kann.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinkulirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen könne, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die etwa hiedurch herbeigeführten Verzögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen die Zinsensistirung vom 1. Mai 1852 an nicht zu hindern vermögen.

München, den 14. Februar 1852.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretair.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, den funktionirenden Landgerichtsdiener zu Thurnau, Joh. Michael Hösch, zum Landgerichtsdiener in Rothenburg an der Tauber zu ernennen, und die Landgerichtsdienersstelle zu Thurnau dem Feld-

webel im 6. Infanterie-Regiment, vacant Herzog Wilhelm, Johann Georg Mündlein aus Sommershausen zu verleihen.

Bekanntmachung.
(Gelderverleihungen betreffend.)

Ohne Provision und überhaupt unter billigen Bedingungen werden bei dem unterfertigten Stadt-Magistrate fortwährend Capitalien in verschiedenen Größen ausgeliehen, was zur Nachricht für Capitalsuchende hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 30. Januar 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Baumgärtner.

Edиktal-Ladung.

Nachdem das unterfertigte Königliche Kreis- und Stadtgericht Bayreuth durch Beschluß vom 4. Februar dieses Jahres gegen Wilhelm Kannhäußer, zwischen 26 und 30 Jahre alt, dahier geboren und vor seiner Flucht als Schulverweser in Eckersdorf, Königlichen Landgerichts Bayreuth, wohnhaft, angeschuldigt: wegen Verbrechen des Mißbrauchs rechtlicher Privatgewalt durch Verführung zur Unzucht, verübt im Herbst 1851 zu Eckersdorf an der zum Unterrichte ihm anvertrauten eilfjährigen Margaretha Kohler aus Geigenreuth im realen Zusammenflusse mit dem fortgesetzten Verbrechen derselben Art, verübt im vorigen Jahre zu Eckersdorf an seiner 7jährigen Schülerin Friederika Döhla von Fantaisie, die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens und die Ediktal-Ladung des genannten Wilhelm Kannhäußer verordnet hat, so wird derselbe hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen bei dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth zu erscheinen und sich wegen der ihm angeschuldigten Verbrechen zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

Bayreuth, den 12. Februar 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Freiherr von Waldenfels.

Kolb.

In Sachen der ledigen Barbara Lunz von Melkendorf und deren Curatel ihres außerehelichen Kindes gegen Johann Ziegler von Wernsdorf, Vaterschaft, Alimente und Entschädigung betreffend, steht zum Versuche der Sühne, eventuell zum protokollarisch schlüssigen Verfahren Termin auf

Donnerstag den 6. Mai c.

an, wozu die Parteien entweder in Person zu erscheinen oder sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen haben, ansonst sie in die Kosten des vereitelten Termins verurtheilt werden.

Beklagter hat sofort auf die Auflage, innerhalb obiger Frist einen Insinuationsmandatar zu benennen, widrigenfalls die insinuando an ihn an die Gerichtstafel angeheftet und als rite insinuirt erachtet werden müssen.

Bamberg, den 3. Januar 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Gegen den Händler Mantel Traum von Saßanfahrt ist rechtskräftig der Konkurs erkannt und wird Termin

a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

1. März c.,

b) zur Abgabe der Exception auf den

1. April c.,

c) zur Abgabe der Re- und Duplik auf den

29. April c.

anberaumt, wozu die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß im Nichterscheinen im ersten Termine sie mit ihren Forderungen aus der Conkursmasse, bei Nichterscheinen in den übrigen Terminen sie mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden.

Hiebei wird bemerkt, daß nach dem gerichtlichen Inventar die Konkursmassa 408 fl. beträgt.

Zugleich wird zum Verstrich der Realitäten und zwar:

1) des Hauses mit Nebengebäuden, Hs.-Nr. 87, Pl.-Nr. 129½, Aschenbredenhaus, Hofrecht, Gemüsgärtlein und Gemeinderecht, geschätzt auf 300 fl.,
2) der Vorangeracker, Pl.-Nr. 196 zu 0,72 Dez., gewerthet auf 60 fl.,
3) der Vorangeracker, Pl.-Nr. 203, 0,62 Dez., geschätzt auf 45 fl.,

Termin auf den

15. März c. Nachmittags 2 Uhr

in loco Saßanfahrt anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit Berücksichtigung der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Bamberg, den 24. Januar 1852.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Bisani.

Bekanntmachung.

In der Kaufmann und Fabrikbesitzer Christoph Heinrich Brandenburg'schen Verlassenschaft dahier wird die Waldung von 216 Tagw. 42 Dezimalen im Reichsforst, B.-Nr. 119, 215 und 254, belastet mit 2 fl. 57¾ kr. Steuersimplum, taxirt auf 21,204 fl. 46 kr. auf Antrag der Erben wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und Bietungstermin auf

Dienstag den 9. März curr. Vormittags 10 Uhr

dahier angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen werden.

Wunsiedel, am 26. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Gastwirths Barthel Stokker von Wallenfels werden dessen nachgenannte Grundbesitzungen, als:

1) Kat.-Nr. 253, ein halbes Gut ohne Gebäude, geschätzt auf 860 fl.,
2) Kat.-Nr. 362k, die Hälfte der Wiese im Seitziger Bach, genannt die Säckmichelswiese, geschätzt auf 500 fl.,
3) Kat.-Nr. 1063c, 1 4/16 Tagwerk Wiese am kleinen Geuser, geschätzt auf 550 fl.,
4) Kat.-Nr. 1063d, ¼ Tagwerk Wiesen beim kurzen Weg, geschätzt auf 150 fl.,
5) Kat.-Nr. 338h, ¼ Tagw. Feld in der Erlagaß, jetzt Wiese, geschätzt auf 180 fl.,
6) Kat.-Nr. 916, 1/8 Morgen Acker, jetzt Weg, geschätzt auf 30 fl.,
7) Kat.-Nr. 3306, 1/8 Morgen Feld in der Erlagaß, jetzt Kugelbahn und Schießstätte, geschätzt auf 30 fl.,
8) Kat.-Nr. 3425, ein Brauhaus auf ¼ Tagw. Feld, der Teigacker genannt, mit Keller, geschätzt auf 2600 fl.,
9) Kat.-Nr. 1213, das Forstäckerlein, mit einem Stadel überbaut, geschätzt auf 600 fl.,

am

Dienstag den 2. März l. Js. Nachmittags 2 Uhr

in loco Wallenfels im Wirthshause der Stocker Brehmswittwe, wiederholt öffentlich versteigert, wozu Strichsliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß die Strichsbedigungen am Termine selbst bekannt gegeben werden, und der Zuschlag als am zweiten und letzten Strichstermine ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird. Kronach, den 17. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Hofmann, v. n.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Gramb von Höfles will nach Nordamerika auswandern.

Wer an denselben Forderungen oder irgend welche Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, solche längstens bis zum

27. Februar curr.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Kronach den 19. December 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Das Königliche Landgericht Kronach hat in dem Schuldenwesen des Bauern Johann Baptist Keim zu Eila durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 31. v. Mts. dessen Vergantung erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Ganttage und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 2. März curr.

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 6. April curr.

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar für die Gegeneinrede und Schlußeinrede auf

Donnerstag den 6. Mai curr.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffent-

lich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Kronach, den 31. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Der ledige Lorenz Körber von Schnabelwaid und die ledige Katharina Pühl von Schönfeld, diese geboren am 17. December 1833, haben bei ihrer ehelichen Verlobung die Gütergemeinschaft unter sich bis nach erlangter Großjährigkeit der Letztern ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Pegnitz, den 14. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Michael Bayer, gebürtig aus Ständach, nun zu Alterlangen, will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche gegen denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung längstens bis zum

Mittwoch den 25. d. Mts.

dahier anzumelden.

Herzogenaurach, am 16. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die Grundbesitzungen des Georg Herrmann Obern zu Windheim, wie dieselben im Kreis-Intelligenzblatte für Oberfranken, Stück 58, Seite 591 vom vorigen Jahre näher beschrieben sind,

Montag den 8. März d. J. Vormittags 10 Uhr

im Weiß'schen Wirthshause zu Windheim dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Ludwigsstadt, 3. Februar 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. n.

Stang.

Bekanntmachung.

Die Bauer Lorenz und Anna Margaretha Dietel'schen Eheleute von Ottengrün beabsichtigen, mit ihren 6 Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Forderungen oder sonstige Ansprüche an dieselben sind in dem auf den

1. März l. Js. Vormittags

anberaumten Termine anzumelden, weil nach solchem der Reisepaß den Dietel'schen Eheleuten ausgehändigt werden wird.

Münchberg, den 11. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Die Weber Johann Jakob und Anna Barbara Bodenschatz'schen Eheleute von Oberweisenbach haben ein Gesuch um Auswanderung nach Nordamerika angebracht.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind in dem auf den

1. März l. Js. Vormittags

anstehenden Termine anzumelden, weil nach solchem den Bodenschatz'schen Eheleuten der Reisepaß ausgehändigt werden wird.

Münchberg, den 10. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das nachbenannte Besitzthum der ledigen Anna Maria Pflaum in Ampferbach:

Plan-Nr. 34, ein Hof, bestehend aus Haus mit Oekonomiegebäuden, Garten, 33 Tagw. 80 Dez. Aecker, 8 Tgw. 77 Dez. Wiesen, 1 Tgw. 38 Dez. Waldung, Gemeinderecht, belastet mit 6 fl. 19 kr. $\frac{66}{100}$ einfache Grund- und 7 kr. $\frac{20}{100}$ Haussteuer, 6 fl. 55 kr. 1 hl.

Erbzins, 5 fl. Frohngeld, 3 fl. 31 kr. Geldbodenzins rc., 1 Schäffel 2 Metzen 3¼ Sechztl. Korn, 2 Vlg. Waizen, 4 Metz 2 Vlg. Korn, 2 Vlg. 1½ Sechztl. Gerste, 4 Metz 1 Vlg. Haber, 3 fl. 15 kr. in Geld als fixirter Zehent, geschätzt auf 6300 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und steht Termin hiezu in Ampferbach auf

Dienstag den 23. März c. Vormittags 10 Uhr

an, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes erfolge.

Burgebrach, am 26. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Wölker.

Der ledige Johann Preißinger von Treunitz beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Anforderungen an denselben sind innerhalb 14 Tagen und zwar längstens bis zum

25. Februar curr.

dahier anzumelden, entgegengesetztenfalls solche nicht weiter berücksichtigt werden und die Erlaubniß zur Auswanderung ertheilt wird.

Thurnau, den 11. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Langenfaß.

Die Wittwe Gertraud Stenglein von Treunitz will mit ihren sämmtlichen Kindern und zwar Margaretha Kiesel, sodann Michael, Christoph, Dorothea, Margaretha und Kunigunda Stenglein, sowie ihren Enkeln Christoph Kiesel und Mariana Stenglein nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an die Auswanderungslustigen sind innerhalb 14 Tagen und längstens bis zum

25. Februar curr.

dahier geltend zu machen, entgegengesetztenfalls solche nicht weiter berücksichtigt werden und die Auswanderungs-Erlaubniß ertheilt wird.

Thurnau, am 11. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Langenfaß.

Bekanntmachung.

Die Viehmärkte dahier nehmen

Dienstag den 17. d. Mts.

ihren Anfang und werden bis Ostern alle 8 Tage, jedesmal Dienstags abgehalten.

Nach Ostern fällt der erste auf

Dienstag den 13. April

und wird von da an alle 14 Tage, jedesmal am Montag stattfinden, was dem Handel treibenden Publikum zur Nachricht dient.

Creußen, am 10. Februar 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Künneth.

Nicht amtliche Artikel.

Mobiliar-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

Geschäftsabschluß pro 1851.

Das Versicherungs-Kapital der Anstalt laut Ausweis des vorjährigen Rechenschaftsberichts am Schlusse des Jahres 1850 im Belaufe von	fl. 171,372,060.	— kr.
erhielt in dem Jahre 1851 einen reinen Zugang von	fl. 3,311,995.	— kr.
und betrug demnach am 30. December 1851	fl. 174,684,055.	— kr.
An Brandentschädigungen wurden an 333 Betheiligte verausgabt	fl. 177,585.	46 kr.
und seit dem Bestehen der Anstalt	fl. 1,983,564.	48 kr.
Von dem Gewinne konnte dem Reservefond der Anstalt (bei Beginn des Jahres fl. 408,725) — die Summe von fl. 48,775 zugewiesen werden, wonach sich der Reservefond nunmehr auf	fl. 457,500.	— kr.
stellt. In diesem, dann dem Prämienübertrag von	fl. 181,035.	12 kr.
endlich dem ursprünglichen Garantie-Kapital von	fl. 3,000,000.	— kr.
	fl. 3,638,535.	12 kr.

bestehen die Deckungsmittel, welche die Anstalt ihren Versicherten gibt.

Diese Garantien werden dem versicherungsuchenden Publikum um so mehr Beruhigung gewähren, als die Anstalt auch bei außergewöhnlichen Unglücken, zu welchen wohl der Brand von Traunstein gerechnet werden kann, nicht blos von der Beihülfe ihres Reservefonds Umgang nehmen, sondern auch beim Jahresschluß demselben einen bedeutenden Zuwachs geben konnte. Man erlaubt sich daher die Versicherungen der Mobilien jedem für Sicherung seines Besitzes einigermassen besorgten Hausvater dringend anzuempfehlen, indem schleunigste und ungeschmälerte Entschädigung der Assekuranz entsprechend zugesichert wird.

Zur Gegennahme von Versicherungsanträgen, und deren prompten Besorgung unter möglichst vortheilhaften Bedingungen erbieten ihre Dienste:

Fr. Feustel in Bayreuth.
Ed. Gnuva in Bamberg.
Jos. Hofmann in Bamberg.
J. G. Jördens Erben in Hof.
M. Mackert in Cronach.
Th. Rattinger in Forchheim.
C. Schmidt in Wunsiedel.
Chr. H. Helmreich in Auerbach für Pegnitz.
L. Hertlein in Erlangen für Ebermannstadt, Gräfenberg, Herzogenaurach und Pottenstein.

Regelmäßige

Postschiff-Expeditionen

nach **New-York, New-Orleans** und anderen nord- und südamerikanischen Seehäfen durch die

General-Agentur von Franz Dessauer in Aschaffenburg.

Ueber Havre

am 8., 18. und 28. jeden Monats mit den neuen amerikanischen Post- und Dreimaster-Schiffen der new line of packets mit II. Kajüte und 1000 à 1500 Tonnen Gehalt, durch Vermittlung der Herren J. Barbe et Morisse in Havre. Die Reisenden werden bis in den Seehafen durch Conducteure begleitet.

Ueber Bremen

am 1. und 15. jeden Monats mit den auf's Bequemste eingerichteten Postschiffen der Herren F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen.

Nähere Auskunft ertheilen die General-Agentur, so wie die Herren Agenten

H. Ries in Bayreuth.
A. Fleischmann in Culmbach.
M. Burger in Bamberg.
Isidor Lederer in Forchheim.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 13. Febr. Ein außerehliches Kind, männl. Geschlechts.

Den 14. Febr. Die Tochter des Bürgers und Riemermeisters Händel dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Kritzenthaler dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Kolb in der Jägerstraße.

— — Die Tochter des Polizei-Soldaten Wibel dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Chirurgen Michael Schnappauf dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 15. Febr. Ein außereheliches Kind, männl. Geschlechts.

Den 16. Febr. Die Tochter des Maurergesellen Scherm im Neuenwege.

— — Die Tochter des Zimmergesellen Neukam im Kreuz.

Den 17. Febr. Die Tochter des Bürgers und Tuchmachermeisters Stoll dahier.

Den 18. Febr. Ein außereheliches Kind, männl. Geschlechts.

— — Die Tochter des Trompeters Roppenecker, beim K. 5. Chevauxlegers-Regimente Leiningen.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene:

Den 11. Febr. Die hinterlassene Tochter des Bauern Hübner auf der Wiesen, alt 62 Jahre, 2 Monate und 19 Tage.

— — Adam Adler, Soldat im kgl. bayer. 13. Infanterie-Regiment, alt 26 Jahre.

Den 12. Febr. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Florschütz in St. Georgen, alt 4 Jahre, 11 Monate und 15 Tage.

Den 13. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Monate und 14 Tage.

Den 14. Febr. Die hinterlassene Wittwe des Maurergesellen Lochmüller im Neuenwege, alt 69 Jahre.

Den 15. Febr. Pankratius Schaumberg, Spitalkoch und pensionirter Hautboist in St. Georgen, alt 52 Jahre.

— — Die Tochter des Häfnergesellen Friedrich dahier, alt 25 Tage.

Den 16. Der Metzgergeselle Borsch dahier, alt 36 Jahre.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 25. Bayreuth, Dienstag den 24. Februar 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 549.

An die sämmtlichen Untersuchungsgerichte von Oberfranken.
(Die Taxen in Untersuchungssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den sämmtlichen Untersuchungsgerichten von Oberfranken das höchste Rescript des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 23. December v. Js., Nr. 21,362, zur Darnachachtung bei Anfertigung der Kostenverzeichnisse in Criminal-Untersuchungen bekannt gegeben.

Bayreuth, den 18. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Nr. 21362.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die K. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, in bezeichnetem Betreffe ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 15. v. Mts. wird der K. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium der Justiz erwiedert, daß von den Schriftsätzen und Amtshandlungen der K. Staatsanwälte in Untersuchungssachen, wenn der Straffällige

die Kosten zu tragen hat, keine Taxen zu erheben sind, da es sich hier um eine Offizialthätigkeit handelt, welche dem Wesen des öffentlichen Anklagesystems nothwendig zu Grunde liegt.

München, den 23. December 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner.

An
die Königl. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken.
Die Taxen in Untersuchungssachen betr.

Durch den Minister
Der General-Sekretair,
an dessen Statt
Fr. Knilling, q. R.

Ad Num. 8653 seq. **Bekanntmachung.**

(Die Eröffnung der Reklamations-Termine gegen das definitive Grund- und Haussteuer-Kataster in den Polizeibezirken Ebermannstadt und Scheßlitz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die definitiven Grund- und Haussteuer-Kataster für die Polizeibezirke
Ebermannstadt und Scheßlitz
sind nunmehr den treffenden K. Rentämtern extradirt und die Kataster-Extrakte von denselben an die sämmtlichen Steuerpflichtigen ausgehändiget.

Nach Capitel VII. und den §§. 85 bis 111 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 in Verbindung mit dem §. 6 des Gesetzes vom 10. Juli 1834, „die Abänderung des §. 114 des Grundsteuer-Gesetzes betreffend," dann nach Capitel VI. des Häusersteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 können gegen die Grund- und Häusersteuer-Kataster Reklamationen zur Anmeldung gebracht werden, und es haben deßhalb die treffenden Distrikts-Polizeibehörden, nemlich die K. Landgerichte Ebermannstadt und Scheßlitz, den Auftrag erhalten, die Eröffnung der präklusiven Termine zur Anbringung der Reklamationen förmlich zu proklamiren.

Nachdem nunmehr dieses geschehen, so wird zum Vollzuge der vorallegirten gesetzlichen Bestimmungen Nachstehendes zur allgemeinen Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben:

I.

Der unerstreckliche Reklamations-Termin hat in den vorbenannten Polizeibezirken mit dem 15. Januar 1852 begonnen.

Derselbe dauert:

a) für die Beschwerden gegen unrichtige Klassifikation einzelner Grundstücke nach §. 93 des definitiven Grundsteuer-Gesetzes ein Jahr und drei Monate, somit bis zum 15. April 1853;

b) für die Beschwerden gegen eine angeblich irrige Liquidation und Katastrirung der Dominikalien, Zehnten und anderer nutzbaren Rechte jeder Art — zu deren Anmeldung nach §. 95 des Grundsteuer-Gesetzes eine unerstreckliche Frist von **drei Jahren**, von dem Tage an eingeräumt ist, von welchem der unter lit. a vorstehend bestimmte Reklamations-Termin abgelaufen seyn wird, mithin vom 15. April 1853 bis zum 15. April 1856 incl.;

c) für die Reklamationen gegen die Häusersteuer-Schätzungen und sonstige Ausmittlung der Häusersteuer-Größen nach §. 29 des Häusersteuer-Gesetzes ein halbes Jahr, somit bis zum 15. Juli 1852 incl.

II.

Die Reklamationen gegen unrichtige Klassifikationen einzelner Grundstücke und gegen die Häusersteuer müssen nach §. 98 des Grundsteuer-Gesetzes und §. 30 des Häusersteuer-Gesetzes bei der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde, sonach bei dem treffenden K. Landgerichte angebracht werden.

III.

Die Reklamationen gegen angeblich irrige Liquidationen und Katastrirung der Dominikalien, Zehnten und anderer nutzbaren Rechte, sowie gegen fehlerhafte Messungen der Grundstücke, gegen die Besteuerung der Fischereien und Kleinzehnten, sind nach §. 95 des Grundsteuer-Gesetzes bei dem einschlägigen K. Rentamte anzubringen.

IV.

Beschwerden gegen eine fehlerhafte Vermessung der Grundstücke und gegen unrichtige Berechnung der Kataster-Sätze können nach §. 94 des Grundsteuer-Gesetzes zwar zu jeder Zeit angebracht werden, und es sind Reklamationen dieser Art an keinen Reklamations-Termin gebunden; allein das persönliche Interesse der Steuerpflichtigen, sowie die Richtigkeit des Katasters machen es wünschenswerth, daß dergleichen Reklamationen in den vorgesetzten Terminen gleichfalls so vollständig als möglich zur Anmeldung bei den K. Rentämtern gebracht werden.

V.

Werden in Folge der stattfindenden Prüfung und Bescheidung der Reklamationen der vorgebrachten Beschwerden, wegen unrichtiger Classifikation einzelner Grundstücke und wegen der Häusersteuern, für unbegründet gefunden, so haben nach §. 111 des Grundsteuer-Gesetzes und nach §. 32 des Häusersteuer-Gesetzes die treffenden Reklamanten die Kosten der Untersuchung und Bescheidung zu tragen.

Die Betheiligten haben sich hiernach genauest zu achten und werden hiebei zugleich auf Cap. VII. §. 95. Absatz 2 des Grundsteuer-Gesetzes, — die K. Rentämter und Forstämter aber hierauf, sowie auf das autographirte Ausschreiben vom 1. und resp. 4. December 1847, Nr. 5028 et 5030: „die Berichtigung der definitiven Grundsteuer-Kataster ꝛc. betr." aufmerksam gemacht. —

Bayreuth, den 19. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Ad Num. 968. Bekanntmachung.
(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. Mts. stattgefundenen 230. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 130 gezogen worden. Dieselbe enthält:

a) die 2½igen Banko-Obligationen Nr. 27,690 bis Nr. 32,655, und

b) die 2½igen Kärnthnerisch-ständischen Domestikal-Obligationen Nr. 780 bis Nr. 909.

in einem Gesammtkapitalsbetrage von 1,377,223 fl. 20 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 17. d. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiedurch bekannt gemacht.

Bayreuth, am 20. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 15,374.

An sämmtliche K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Wandern beurlaubter Soldaten mit ihren Urlaubspässen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, unterm 14. d. Mts., im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreiben wird den sämmtlichen K. Stadtkommissariaten und Distrikts-Polizeibehörden im nachfolgenden Abdruck zur gleichmäßigen Nachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 19. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malß.

An sämmtliche K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.
(Das Wandern beurlaubter Soldaten mit ihren Urlaubspässen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gekommen, daß in neuester Zeit vielfach beurlaubte Soldaten sich auf Wanderschaft begeben, ohne mit andern Reiselegitimationen als ihren Urlaubspässen versehen zu seyn. Da aber jeder wandernde Handwerksbursche nach Verordnung vom 16. März 1808, Regierungsblatt Seite 680, mit einem ordentlichen Wanderbuche versehen seyn muß und überdies das Wandern beurlaubter Soldaten außerhalb des Conscriptionsbezirkes ohne Zustimmung ihres vorgesetzten Commando's nach Ministerial-Entschließung vom 30. Januar 1831 — Döll. Bd. X., Seite 457 — nicht zu gestatten ist, so werden sämmtliche K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden auf diese Bestimmungen aufmerksam gemacht und zu deren Beobachtung angewiesen.

Zugleich werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, die im §. 39 der Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze angeordneten Vormerkungs-Verzeichnisse über die an Conscribirte ertheilten Bewilligungen, während der Conscriptions-Verhandlungen den Conscriptionsbezirk verlassen zu dürfen, evident zu erhalten.

Ansbach, den 14. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Ad Num. 2761.

Bekanntmachung.
(Die Pflegschaftstabellen pro 18 51/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen K. Landgerichte, welche mit Einsendung obenbemerkter Tabellen noch im Rückstande sind, werden hiemit angewiesen, dieselben längstens binnen 3 Wochen in Vorlage zu bringen.

Bamberg, den 17. Februar 1852.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
v. Volk, Präsident.

Fleischmann, Sekretär.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den Landgerichtsdiener Johann Fugmann zu Scheßlitz auf Grund der nachgewiesenen Dienstesunfähigkeit auf die Dauer von 2 Jahren zu quiesciren, und an dessen Stelle den Feldwebel im 14. Infanterie-Regiment (Zandt) zu Nürnberg, Adam Ziegler aus Aschaffenburg, allergnädigst zu ernennen.

Publicandum.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Seilermeister Georg Zellhöfer und seine Ehefrau Margaretha, geborne Knörr dahier, durch Vertrag vom 4. Februar curr. die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft für die Folge unter sich ausgeschlossen haben.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift.

Bayreuth, 12. Februar 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Semmelmann.

Vom Königl. Landgerichte Bayreuth

werden am

Dienstag den 23. März d. Js. Vormittags 11 Uhr

im Seeser'schen Wirthshause zu Haag nachstehende, zur Johann Seeser'schen Konkursmasse von dort gehörigen Grundstücke:

1) ⅛ Tagwerk Feld im obern Flur, Besitz-Nr. 391, taxirt zu 45 fl.,
2) die Hälfte von ¼ Tagw. Oedschaft beim Diebsbrunnen, B.-Nr. 393, taxirt auf 5 fl.,
3) die Hälfte von 1 Tagw. Oedschaft daselbst, B.-Nr. 291, taxirt auf 20 fl.,
4) die Hälfte von ⅞ Tagw. Oedschaft im Tannberg, B.-Nr. 287a, taxirt auf 15 fl.,
5) ½ Tagw. Wiese in der Gosen, B.-Nr. 315, taxirt auf 60 fl.,

dem gerichtlichen Zwangs-Verkaufe unterstellt und Strichsliebhaber hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt und die auf den Strichs-Objekten ruhenden Lasten, sowie die weiteren Strichsbedingungen am obigen Termine bekannt gegeben werden.

Bayreuth, am 12. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Der Dienstknecht Johann Schramm von Waiglathal will mit Zustimmung seines Vaters nach Nordamerika auswandern.

Wer Forderungen an denselben zu machen hat, wird aufgefordert, sie binnen 8 Tagen dahier geltend zu machen, widrigenfalls der Reisepaß ausgeantwortet wird.

Bayreuth, den 11. Februar 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Die Bauer Joseph und Margaretha Dörfler'schen Eheleute von Cottenbach und die Schuhmacher Eberhardt und Katharina Zimmermann'schen Eheleute, und die ledige Elisabetha Zimmermann von Altenplos wollen nach Amerika auswandern.

Wer Forderungen an dieselben zu machen hat, wolle solche binnen 8 Tagen dahier geltend machen, widrigenfalls der Reisepaß ausgeantwortet wird.

Bayreuth, den 11. Februar 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Der Schuhmachermeister Johann Georg Hübsch von Haag ist gesonnen, mit seiner Familie eine Reise nach den vereinigten Staaten von Nordamerika zu machen. Allenfallsige Gläubiger desselben werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 8 Tagen dahier geltend zu machen, weil außerdem nach Abfluß dieser Zeit die Aushändigung des Reisepaßes ungesäumt stattfinden dürfte.

Bayreuth, den 16. Februar 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Am Sitze der mitunterzeichneten Gerichtsbehörde findet am

Dienstag den 2. März Vormittags 10 Uhr

die öffentliche Versteigerung der neu zu erbauenden Pfarrscheune zu Haußen statt.

Es werden hievon die Baugewerbmeister mit dem Anhange verständiget, daß bis zum 28. Februar Plan, Kostenanschlag und Akkordbedingnisse von diesem Neubau bei der unterzeichneten Baubehörde zur Einsicht vorliegen.

Die Gesammtkosten ausschließlich der Hand- und Spannfrohn betragen nach Kostenvoranschlag

1856 fl. 47 kr.,

und berechnen sich für die einzelnen Arbeiten folgendermaßen:

a) Maurer- und Steinhauer- mit Erdarbeit und Dacheindeckung	1320	fl. 46	kr.
b) Zimmermannsarbeit . . .	502	fl. 49	kr.
c) Schlosserarbeit	33	fl. 12	kr.
Summa wie oben	1856	fl. 47	kr.

Ausgefertiget: am 17. Februar 1852.

Königliches Landgericht Herzogenaurach.
Heydenreich,
K. Landrichter.

Königliche Bau-Inspektion Bamberg.
v. Waldenfels,
K. Bezirks-Ingenieur.

Bekanntmachung.

Zur Hilfsvollstreckung wird das halbe Wohnhaus Nr. 1, St.-B.-Nr. 164, nebst Zubehör zu Schlottenhof, geschätzt um 275 fl., ein Gras- und Baumgarten, taxirt auf 225 fl., mit Keller, und ein Feld zu 70 fl., der Bergmannswittwe Margaretha Schöniger dortselbst gehörig, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Mittwoch den 3. März c. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, wozu sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu Schlottenhof im Wirthshause einfinden wollen.

Die Lasten und Abgaben, sowie die Verkaufsbedingungen werden am Termin bekannt gegeben und die nähere Beschreibung der Grundstücke ist aus den Akten in diesseitiger Registratur zu ersehen.

Wunsiedel, 9. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Seifensiedermeister Heinrich Reitzner dahier gehörige Grundvermögen, bestehend:

1) in einem Wohnhause, B.-Nr. 1312, belastet mit 500 fl. Steuerkapital, Lichtenfelser Stadtlehen, geschätzt auf 900 fl.,
2) einem Feld mit Wiese, jetzt ganz zu Wiese umgestaltet, der Schlüsselacker, B.-Nr. 389, belastet mit 125 fl. Steuerkapital, 40½ kr. 4procentigem Bodenzins und 28 kr. Handlohnsbodenzins, geschätzt auf 200 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Dienstag den 30. März d. Js. Morgens 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen sind, daß die näheren Strichsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Lichtenfels, den 5. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des Wittwers Michael Geller von Kösten wird Ediktstag auf

Donnerstag den 11. März c. früh 9 Uhr

anberaumt, und die Gläubiger zur Geltendmachung ihrer Ansprüche mit dem Bedeuten geladen, daß die Ausbleibenden bei Auseinandersetzung der Masse nicht berücksichtigt werden. Lichtenfels, den 9. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Der Taglöhner Pankratz Krümer von Kremmeldorf will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an denselben sind binnen 14 Tagen dahier anzumelden, außerdem der Reisepaß ausgehändigt würde.

Scheßlitz, den 19. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Schell.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Personen, als:

Johann Georg Herbst von Altendorf,
Johann Herbst daselbst,
Johann Schreppel zu Riesten,
Johann Appel zu Mainroth,
Konrad Gahn von Kirchlein,
Georg Kables von Wunkendorf,
Anna Katharina Dauer von Wohnsig, und
Kunigunda Schnapp von dort,

sämmtlich ledigen Standes, wollen nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern.

Alle jene, welche Ansprüche irgend einer Art an diese zu machen haben, werden daher aufgefordert, solche am

Donnerstag den 4. März l. Js.

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Weismain, den 4. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Halm.

Erkenntniß.

Das Kgl. Landgericht Hollfeld erkennt in Sache der Kunigunda Groh von Freienfels gegen den heimlich ausgewanderten Johann Grimmer von Moggendorf definitiv zu Recht: Beklagter sey als Vater des von der Klägerin am 14. Juni 1847 gebornen Kindes weiblichen Geschlechts, das in der Taufe den Namen Margaretha erhielt, zu erkennen, sofort schuldig:

14 fl. pro Defloratione,

13 fl. Kindbettkosten incl. der Tauf- und Hebammengebühr und

14 fl. jährliche Alimente, vom Tag der Geburt des Kindes bis zu dessen 14. Lebensjahre

zu bezahlen, und sämmtliche Prozeßkosten zu tragen, die aber, da derselbe heimlich ausgewandert, zur Zeit außer Ansatz bleiben.

V. R. w.

Gründe. ꝛc.

Hollfeld, den 17. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Franz Wagner von Aussees hat sich freiwillig wegen Ueberschuldung dem Konkurs unterworfen.

Wegen Geringfügigkeit der Masse wird

I. Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweis, Tagfahrt auf

Freitag den 5. März d. Js. Vormittags 8 Uhr,

II. Ediktstag zur Vorbringung von Einreden und Schlußverhandlung auf

Dienstag den 30. März d. Js. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, unter dem Rechtsnachtheile, daß die am I. Ediktstag ausbleibenden Gläubiger von der Masse, die am II. Ediktstag ausbleibenden Gläubiger mit der betreffenden Handlung ausgeschlossen werden.

Am ersten Ediktstag soll zugleich ein Arrangement versucht werden.

Das inventarisirte Vermögen beträgt 675 fl. an Realitätenwerth, worauf 408 fl. Hypothekenschulden haften, das Mobiliare 53 fl. 26 kr., wovon aber 40 fl. jure. sep. geltend gemacht werden sollen, wovon die Gläubiger in Kenntniß gesetzt werden.

Hollfeld, den 11. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Allenfallsige Forderungen gegen den Schmiedslehrling Friedrich Degel von Lahm, welcher nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung auf

Sonnabend den 6. März l. Js.

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 20. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

v. n.

Bandorf, Assessor.

Allenfallsige Forderungen gegen den Webergesellen Johann Schmitt von Speiersberg, welcher nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, müssen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung auf

Sonnabend den 6. März d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 19. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

v. n.

Bandorf, Assessor.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Grundvermögen des Bauern Johann Haderlein jun. zu Brauersdorf, bestehend in:

1) H.-Nr. 57, ein halbes Dorfgut, belastet mit 88 fl. einfachem Handlohnsfixum und 2 fl. 35¼ kr. Steuer aus 2070 fl. Kapital, geschätzt auf 3000 fl.,

2) H.-Nr. 49c, ein Feld an der Maas, belastet mit 20 fl. 37½ kr. einfachem Handlohnsfixum, 27¾ kr. Steuer aus 365 fl. Kap., taxirt auf 400 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu auf

Samstag den 20. März d. Js. Vormittags 11 Uhr

zu Brauersdorf in der Behausung des Gemeindevorstehers Pfadenhauer Tagsfahrt anberaumt.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hy-

pothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom Jahr 1837 erfolgt.

Ludwigsstadt, 28. Januar 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Gegen Zimmermeister Conrad Feiler zu Affalterthal wurde rechtskräftig der Conkurs erkannt und werden die Ediktalien, wie folgt erlassen:

Zur Anmeldung der Forderungen, sowie zum Nachweis derselben ist Termin auf den

8. März curr. früh 8 Uhr dahier,

zur Abgabe der Exception, Re- und Duplik auf den

14. April curr. früh 8 Uhr allda,

festgesetzt. Das Ausbleiben am erstbenannten Termin hat den Ausschluß von der Gantmasse, das Wegbleiben am letztbenannten den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge. — Zum Verkauf der zur Gantmasse gehörigen Realitäten, Mobilien und Moventien ist Tagfahrt auf den

10. März curr. früh 10 Uhr

im Orte Affalterthal bezielt und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschieht. Das Aktivvermögen, soweit es durch Schätzung ermittelt ist, beträgt 715 fl., die bis jetzt bekannten Passiva belaufen sich auf 1591 fl., worunter gegen 900 fl. Hypotheken-Forderungen.

Beschreibung der Realitäten:

1) ein halbes Wohnhaus, Nr. 31, von Fachwerk, unten von Steinen gebaut, mit Ziegeln bedacht, tarirt auf 225 fl.,
2) ein halber Stadel, von Fachwerk erbaut, mit Ziegeln bedacht, tarirt auf 85 fl.,
3) 3 Tagwerk Feld, der Wallbergsgraben, tarirt auf 150 fl.,
4) ½ Tagwerk Feld, der Boosacker, B.-Nr. 200, Taxe 100 fl.,
5) ½ Tagwerk 26 Ruthen 9 Schuh Feld im Pottensteiner Weg, Taxe 55 fl.,
6) 1⅛ Tagwerk 6 Ruthen 4 Schuh Feld im Vossenthal, tarirt auf 60 fl.,
7) ⅜ Tagwerk 11 Ruthen 8 Schuh Feld im Häsig, tarirt auf 95 fl.,
8) ⅜ Tagwerk 23 Ruthen 8 Schuh Feld, der lange Rain, tarirt auf 55 fl.,
9) ¼ Tagwerk 32 Ruthen 2 Schuh Feld, das innere Pfarrholz, tarirt auf 35 fl.,
10) ⅜ Tagwerk 28 Ruthen 6 Schuh Feld, der Steigacker, tarirt auf 75 fl.

Gräfenberg, am 26. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Die Viehmärkte dahier nehmen

Dienstag den 17. d. Mts.

ihren Anfang und werden bis Ostern alle 8 Tage, jedesmal Dienstags abgehalten.

Nach Ostern fällt der erste auf

Dienstag den 13. April

und wird von da an alle 14 Tage, jedesmal am Montag stattfinden, was dem Handel treibenden Publikum zur Nachricht dient.

Creußen, am 10. Februar 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Künneth.

Bekanntmachung.

Wegen eingetretenen Differenzen mit dem dermaligen Pächter, welche Differenzen die Entfernung desselben vom Pachte zur Folge hatten, wird am künftigen

Montag den 1. März curr. Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhause dahier, der der hiesigen Commune gehörige Eisenhammer zu Ranna einer weiteren öffentlichen Verpachtung ausgesetzt, und werden Pachtliebhaber hierzu unter den in der dießseitigen Bekanntmachung vom 25. August 1851 gemachten Bemerkungen, zum wiederholtenmalen höflichst eingeladen.

Auerbach, den 8. Februar 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Pitsch.

Beförderung der Obstbaumzucht in der

(Beilage.)

Beilage
zu Nro. 25 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Bayreuth, Dienstag am 24. Februar 1852.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 113.

Bekanntmachung.

(Beförderung der Obstbaumzucht betr.)

In gestriger ordentlicher Sitzung hat das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken beschlossen, im heurigen Frühjahr wieder vermittelnd die Obstbaumzucht im Kreise dadurch möglichst zu fördern, daß es Bestellungen auf veredelte Bäumchen verschiedener Obstsorten aus der K. Obstbaumschule zu Triesdorf bei Ansbach übernimmt und die Kosten der Emballage und der Frachten trägt.

Ein spezielles Verzeichniß der in der K. Baumschule zu Triesdorf kaufbaren hochstämmigen und Zwerg-Obstbäumchen folgt hier nachstehend.

Die Preise derselben sind in Folge geschehener Einholung und Vermittelung für heuer billigst dahin gestellt, daß von schöner Sorte

a) 1 Stück hochstämmiger Aepfel- und Birnbäumchen 12 — 15 Kreuzer,

b) 1 Stück Kirschen- Weichseln- Zwetschgen- Pflaumen- und Nußbäumchen 10 — 12 Kreuzer

in loco Triesdorf und ausschließlich der Emballage, die nebst den weiter noch sich ergebenden Frachtkosten, wie oben bemerkt, die landwirthschaftliche Comitékasse übernimmt, — kostet.

Landwirthe und Obstbaumzüchter des Kreises Oberfranken, welche unter den festgestellten Bezugspreisen Obstbäumchen mit wohlbemessener Erwägung der örtlich klimatischen und Bodenverhältnisse ihres Wohnortes durch Vermittelung des landwirthschaftlichen Comité dahier aus der Triesdorfer Baumschule im heurigen Frühjahre zu beziehen wünschen, haben ihre Gesuche mit genauer Bezeichnung der gewünschten Obstbaumsorten innerhalb 14 Tagen dahier einzureichen und der Bestellung den treffenden Geldbetrag sogleich beizulegen, indem sonst solcher keine Folge gegeben werden könnte.

Zur möglichen Beachtung empfehlen wir den an uns gekommenen Antrag, daß Bestellungen zuvielerlei Arten einer einzelnen Obstbaumsorte durcheinander thunlich vermieden werden möchten.

Bayreuth, den 17. Februar 1852.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

* * *

Verzeichniß der Obstsorten,
von welchen aus der Königlichen Baumschule in Triesdorf junge Stämme und Edelreiser abgegeben werden.

Von allen hier nachstehenden, edleren Kernobstsorten sind auch Zwergstämme — auf Quitten und Johannis — vorhanden.
In der ersten Columne ist die Nummer und in der zweiten der Rang der Sorte angegeben; wobei a. I. Früchte allerersten, I. des ersten, und II. des zweiten Ranges bezeichnet.

I. Aepfel.

Nr.	Sorte	Kl.
1	Englischer Königsapfel.	II.
2	Grauer Fenchelapfel.	I.
3	New-Yorker Reinette.	a. I.
4	Carmeliter Reinette.	I.
5	Reinette von Lüneville.	I.
6	Gestreifter Pepping.	I.
7	Marmorirter Sommer-Pepping.	I.
8	Reinette von Orleans.	a. I.
9	Fränkischer Königsapfel.	I.
10	Rother Fenchelapfel.	a. I.
11	Gelbe Zucker-Reinette.	a. I.
12	Französische Edel-Reinette.	a. I.
13	Pommeranzenapfel.	I.
14	Grüner Fürstenapfel.	II.
15	Grauer Kurzstiel.	I.
16	Weißer Matapfel.	
17	Reinette von der Normandie.	
18	Reinette von Damaçon.	
19	Stern-Calville.	II.
20	Königin Louise.	I.
21	Eggerling.	III.
22	Honig Reinette.	I.
23	Französische Gold-Reinette.	a. I.
24	Gelber Fenchelapfel.	a. I.
25	Harlemer Reinette.	I.
26	Rother Appollo.	I.
27	Hochzeits-Reinette.	I.
28	Edler Winter-Borsdorfer.	I.
29	Kleine Jungfern-Reinette.	I.
30	Englische Granat-Reinette.	a. I.
31	Pariser Rambour-Reinette.	I.
32	Florentiner.	I.
33	Feigenapfel, ohne Blüthe.	II.
34	Gelber englischer Gulderling. Gold-Gulderling.	I.
35	Weißer italienischer Rosmarinapfel.	I.
36	Englische Birn-Reinette.	a. I.
37	Triumpf-Reinette.	a. I.
38	Französische Quitten-Reinette.	I.
39	Herbst-Borsdorfer.	a. I.
40	Gelber englischer Winter-Pepping.	I.
41	Weißer Sommer-Rabau.	
42	Brauner Matapfel.	
43	Goldgelbe Sommer-Reinette.	I.
44	Tulpenapfel.	I.
45	Borsdorfer Reinette.	I.
46	Aechter Winterstreifling.	II.
47	Danziger Kantapfel.	
48	Großer gestreifter Kastanienapfel.	II.
49	Rosen-Pepping.	I.

(Aepfel.)

Nr.	Sorte	Kl.
50	Kleiner Fleiner.	II.
51	Kleiner Brabanter Bellifleur.	I.
52	Maskons harte gelbe Glas-Reinette.	I.
53	Zehendheber.	II.
54	Reinette von Breda.	
55	Gold-Pepping.	a. I.
56	Saffran-Reinette.	I.
57	Großer rother Herbstfaros.	I.
58	Pamphelias rothe Reinette.	I.
59	Rothe Walze.	III.
60	Edler Prinzessin-Apfel.	I.
61	Weißer englischer Gewürzapfel.	I.
62	Scheiben-Reinette.	I.
63	Englischer Kantapfel.	I.
64	Englische Königs-Parmäne.	I.
65	Konstanzer.	II.
66	Kleiner Favoritapfel.	I.
67	Wachsapfel.	I.
68	Punktirte Reinette.	I.
69	Winter-Postoph.	I.
70	Glanz-Reinette.	I.
71	Weiße antillische Winter-Reinette.	I.
72	Langtons Sondergleichen.	I.
73	Englische Spitals-Reinette.	a. I.
74	Kleine Kasseler Reinette.	a. I.
75	Große oder doppelte Kasseler Reinette, wahre holändische Gold-Reinette.	a. I.
76	Rothe Herbst-Reinette.	I.
77	Goldgelber Herbststreifling.	
78	Forellen Reinette.	II.
79	Rother Kardinalapfel.	I.
80	Gestreifter böhmischer Borsdorfer.	I.
81	Frühe Gold-Parmäne.	I.
82	Kronen-Reinette.	a. I.
83	Kleiner rheinischer Bohnapfel.	II.
84	Gelbe Herbst-Reinette.	II.
85	Graue portugiesische Reinette.	I.
86	Rother Paradiesapfel.	I.
87	Königlicher rother Kurzstiel.	a. I.
88	Tiesputzer, rother.	I.
89	Wahre weiße Herbst-Reinette.	I.
90	Kräuter-Reinette.	a. I.
91	Bentleber Rosenapfel.	I.
92	Rother Spezialapfel.	II.
93	Englische Winter-Gold-Parmäne. König der Peppings.	a. I.
94	Großer Winter-Fleiner.	II.
95	Goldzeugapfel.	I.
96	Rother Borsdorfer.	I.
97	Lupkenapfel.	I.

(Aepfel.)

Nr.	Sorte	Kl.
98	Gubner Waraschke.	II.
99	Goldmohr.	I.
100	Gewürz-Calville.	
101	Lothringer Rambour.	II.
102	Wheeler's Russet.	II.
103	Langer rother Himbeerapfel.	II.
104	Englische grüne Reinette.	a. I.
105	Englische Büschel-Reinette.	I.
106	Cavillartiger Winterrosenapfel.	
107	Aechte graue französische Reinette.	I.
108	Schlotterapfel van der Fleeß.	I.
109	Gäsdonker Gold-Reinette.	a. I.
110	Große englische Reinette.	I.
111	Gelbe Zucker-Reinette.	I.
112	Wahrer birnförmiger Apfel wegen seiner Seltenheit.	I.
113	Rothe Bastard-Reinette.	I.
114	Rother Sommer-Rambour.	I.
115	Van Mons Gold-Reinette.	a. I.
116	Credes großer Wilhelmsapfel.	II.
117	Rother holländischer Bellefleur.	I.
118	Der Pappageiapfel.	II.
119	Weilburger.	I.
120	Englischer Costard. Englischer Backapfel.	I.
121	Weißer Winter-Calville.	a. I.
122	Zwiebel Borsdorfer.	I.
123	Loskrieger Champagner Reinette.	I.
124	Walliser Limonenpepping.	a. I.
125	Weiße portugiesische Reinette.	I.
126	Süßer Holart.	I.
127	Rother Herbst-Calville.	I.
128	Münchhausens gestreifter Glokkenapfel.	
129	Gestreifter Muskaten-Calville.	I.
130	Parker's grauer Pepping.	
131	Polnischer Maronki. Polnischer Zimmtapfel.	I.
132	Rambour Franç.	I.
133	Lothringer graue Reinette.	II.
134	Röthliche Reinette.	a. I.
135	Hallischer gestreifter Herrenapfel.	I.
136	Venusapfel.	I.
137	Englische grüne Nord-Reinette.	I.
138	Meyer's weißer Wintertaubenapfel.	a. I.
139	Gelber Winter Carthäuser.	I.
140	Großer rother Sommer-Himbeerapfel.	I.
141	Blauschwanz.	I.
142	Carpentin.	I.

(Aepfel.)

Nr.	Name	Classe
143	Reinette von Rochelle.	a. I.
144	Holländische Reinette. Ludwigsburger Reinette.	I.
145	Weißer Sommertaubenapfel.	I.
146	Horsets Schlotterapfel.	a II
147	Gräfensteiner.	I.
148	Kleiner bittersüßer Cyder-Apfel.	
149	Rosenfarbiger Kurzstiel.	
150	Gelber Gulderling.	I.
151	Seidenapfel.	I.
152	Rother Backapfel.	II.
153	Muskat-Reinette.	a. I.
154	Rother Augustiner.	I.
155	Großer böhmischer Sommer-Rosenapfel.	I.
156	Apl.	II.
157	Berliner Schafsnase. Schafskopf.	III.
158	Rother Herbst-Anis-Calville.	a. I.
159	Rother Sommer-Calville.	I.
160	Königliche Reinette.	a. I.
161	Osterapfel. Gelber Calville.	I.
162	Wahrer gelber Winter-Stettiner.	I.
163	Großer edler Prinzessinapfel.	a. I.
164	Englischer Winterquittenapfel.	I.
165	Dießer Mandel-Reinette.	a. I.
166	Reinette von Sorgvliet.	I.
167	Revalscher Birnapfel.	I.
168	Purpurrother Winteragatapfel Purpurrother Kronenapfel.	I.
169	Barceloner Parmäne.	a. I.
170	Herbst-Breitling.	II.
171	Rother süßer Hiesenapfel.	II.
172	Weiber-Reinette.	I.
173	Veilchen-Aepfel.	I.
174	Süße graue Reinette.	I.
175	Gestreifte Herbst-Calville.	
176	Platte Granat-Reinette.	I.
177	Türken-Calville.	II.
178	Weiße Normännische Wein-Reinette.	I.
179	Aechter rother Winter-Calville.	I.
180	Gestreifter gelber Herbst-Calville.	I.
181	Großer rheinischer Bohnapfel.	I.
182	Brauner Winterapfel.	I.
183	Quittenförmiger Gulderling.	II.
184	Hieroglyphen-Reinette.	I.
185	Franklins Gold-Pepping.	I.
186	Gelber Pallasapfel.	II.
187	Großer rother Winterparadiesapfel.	II.
188	Gestreifter Backapfel.	III.
189	Alantapfel.	I.
190	Lehmanns Ungerapfel.	II.
191	Langer grüner Gulderling.	II.
192	Früher Rosen-Calville.	I.
193	Weiße Wachs-Reinette.	I.
194	Rother Wiener-Sommerapfel.	I
195	Gestreifte Sommer-Parmäne.	I.
196	Calvillartige Reinette.	a. I.
197	Astrakanischer Sommerapfel. Russischer Eisapfel. Zickadapfel.	I.
198	Braunschweiger Milchapfel.	II
199	Rother Herbsttaubenapfel.	I
200	Mostapfel.	II
201	Edler Rosenstreifling.	I.
202	Edel-König.	a. I.
203	Windsor-Reinette.	I.
204	Gewürz-Calville.	
205	Multhaupts Carmin Reinette.	a. I.
206	Schöner Marienapfel.	II.
207	Pracht-Reinette.	a. I.
208	Süßer Königsapfel.	I.
209	Brustapfel.	II.
210	Gestreifter Sommer-Zimmtapfel.	a. I.
211	Mönchsapfel.	I.
212	Loans-Parmäne.	a. I.
213	Weißer gerippter Herbsttäubling.	I.
214	Rother Stettiner.	II.
215	Königs-Reinette.	a. I.
216	Schleswiger Erdbeerapfel.	I.
217	Rother Winterkronenapfel.	I.
218	Königlicher Täubling.	a. I.
219	Sommerkönig.	I.
220	Süßer Ranzhäuser.	I.
221	Königsapfel von Jersey.	
222	Ananas-Reinette.	
223	Reinette Fox.	
224	Großer Wintercitronenapfel.	
225	Uellners Gold-Reinette.	
226	Schwarze Blut-Reinette.	
227	Riemanns rothe Reinette.	
228	Reinette von Montbron.	
229	Charlamowsky.	
230	Kirkes schöner Rambour.	
231	Gelber Willy.	
232	Englischer Erdbeerapfel.	
233	Englische graue Reinette.	
234	Deutscher Pepping.	
235	König Jakob.	
236	Amtmannsapfel.	
237	Englische Chester-Parmäne.	
238	Ribstons-Pepping.	
239	Bluthrother Wintercardinal.	
240	Tulpencardinal.	
241	Erzherzogsapfel.	
242	Französ. edler Prinzessinapfel.	
243	Sommer-Fleiner.	
244	Große weiße engl. Reinette.	
245	Ludwigsapfel St. Louis.	
246	Zwerg-Reinette.	
247	Große englische Reinette.	
248	Mennonisten-Reinette.	
249	Küchen-Reinette.	
250	Spanischer gestreifter Gulderling.	
251	Buchhardts Carolin.	
252	Großer englischer non Pareil.	
253	Röstels gelber Weinling.	
254	Rother Apfel von Sedan.	
255	Drei Jahre dauernder Mutterapfel.	
256	Rother Gulderling.	
257	Drei Jahre dauernder Streifling.	
258	Markapfel.	
259	Saurer Rabau.	
260	Gestreifter Violette.	
261	Rother Markapfel.	
262	Gestreifter Winterblumensüßer.	
263	Lorenzapfel.	
264	Doppelter grauer Rabau.	
265	Guckenberger Krachapfel.	
266	Pallasapfel.	
267	Zitzenreinette.	
268	Gelder'scher Kronapfel.	
269	Rampes Paulini	
270	Kleine weiße spanische Reinette.	
271	Kleiner Herrenapfel.	
272	Hoffnungsapfel.	
273	Kleine zartschalige Reinette.	
274	Leckerbissen.	
275	Rother Winterrambour.	
276	Gelber Meklenburger.	
277	Large curly Harvet apple.	
278	Hausmütterchen oder Riesenapfel.	
279	Gloria mundi.	
280	Puncial-Apfel.	
281	Kerrys-Pepping.	
282	Italienischer Borsdorfer.	
283	Rothgestreifter Rosenapfel.	
284	Seidenapfel.	
285	Weißer August-Calville.	
286	Wahrer weißer Sommer-Calville.	

(Aepfel.)

Nr.	Name	Classe
287	Früher Wachs-Calville.	I.
288	Carmin-Calville.	a. I.
289	Rother Harlemer Himbeerapfel.	I.
290	Königs-Calville.	I.
291	Gestreifter Winter-Himbeerapfel.	I.
292	Possarts Moskauer Nalivia.	I.
293	Fränkischer Nonnenapfel.	II.
294	Großer gestreifter Kaiserapfel.	II.
295	Gelber englischer Carolin.	II.
296	Bunter Langhans.	II.
297	Grüner Siebenschläfer.	
298	Gelbe gestreifte Schafsnase.	II.
299	Cornelis großer gelber Rasselapfel.	II.
300	Bouteillenapfel.	II.
301	Faßapfel.	II.
302	Markgrafenapfel.	II.
303	Rousselet aus Norfolk.	II.
304	Marlararle.	II.
305	Großer rother Rasselapfel.	II.
306	Weinemanns Grunnecke.	
307	Rheinischer Krummstiel.	II.
308	Lothringer bunter Gulderling.	I.
309	Französischer Klapperapfel.	I.
310	Rother gestreifter Anisapfel.	I.
311	Martinsapfel.	II.
312	Deutscher Gulderling.	II.
313	Wintes grüner Gulderling.	
314	Braubacher Gulderling.	
315	Doppelter Holländer.	II.
316	Wecks Fanny.	
317	Weißer Sommersteinapfel.	II.
318	Virginischer Sommerapfel.	I.
319	Schönbecks früher Gewürzapfel.	I.
320	Französischer Rosenapfel.	I.
321	Rother böhmischer Jungfernapfel.	I.
322	Hoffnungsapfel.	I.
323	Großer gestreifter Winter-Täubling.	
324	Süßer Sommerkronapfel.	I.
325	Rother Polsterapfel.	II.
326	Parfümirter Winterrosenapfel.	II.
327	Reynolds König Georgsapfel.	II.
328	Weiße Winter-Cousinotte.	II.
329	Grüner Liefländer Sommerapfel.	I.
330	Geflammter früher Sommer-Cousinotte.	I.
331	Das bunte Sommerröschen.	I.
332	Gestreifter Sommer-Cousinotte.	I.
333	Schwäbischer Rosenapfel.	I.
334	Weißer Herbststrichapfel.	I.
335	Zimmtartiger Winter-Kronapfel.	I.
336	Sophiens süßer Rosenapfel.	I.
337	Rother Sommer-Api.	I.
338	Grüner Herbst-Blumensüßer.	II.
339	Karmoisinrother Kastanienapfel.	II.
340	Muckenheims Winter-Kronapfel.	I.
341	Multhaupts Winter-Kronapfel.	I.
342	Englischer Pracht-Rambour.	I.
343	Kaiser Alexander von Rußland.	I.
344	Peter Jansens-Sommerapfel.	II.
345	Gelber Herbst-Rambour.	II.
346	Grüner Käsapfel.	II.
347	Goldgelber Bolchapfel.	I.
348	Belvedere.	II.
349	Großer Nassauer.	II.
350	Gelber Calville-Rambour.	II.
351	Gelber Cyrusapfel.	II.
352	Rheinischer gestreifter Winter-Rambour.	II.
353	Kürbisapfel.	II.
354	Fliegenschießer.	III.
355	Harberts reinettenartiger Rambour.	I.
356	Gestreifter Rambour von Beck.	II.
357	Ulmer Apfel. Gestreifter rother Kardinalsapfel.	I.
358	Bunter Prager.	I.
359	Weißer gestreifter Sommer-Käsapfel.	I.
360	Violetter Kardinalsapfel.	I.
361	Goldhärchen.	II.
362	Propsteiapfel.	II.
363	Großer Schmantapfel.	II.
364	Venetianer. Venediger.	II.
365	Gelber Herbstmußapfel.	II.
366	Geflammter weißer Kardinalsapfel.	II.
367	Karlsapfel.	II.
368	Gruner Kaiserapfel.	II.
369	Großer Mogul.	II.
370	Langdauernder rother Hartapfel.	II.
371	Rheinischer großer Spreuß.	II.
372	Apfel von Weltern.	
373	Lütticher Rambour.	II.
374	Gelbe Zucker-Reinette.	
375	Grüne Reinette.	a. I.
376	Marzipan-Reinette.	I.
377	Wormser gelbe Kugel-Reinette.	I.
378	Gelbe frühe Gewürz-Reinette.	I.
379	Charrakterapfel. Charrakter-Reinette.	I.
380	Wellers Eckenhagner.	I.
381	Dietzer weiße Winter-Reinette.	
382	Weiße antillische Winter-Reinette.	
383	Königin Sophiensapfel.	
384	Hildesheimer gelber Winterpepping.	
385	Gelber englischer Winterpepping.	
386	Spencers-Pepping.	
387	Downatons-Pepping.	
388	Punktirter Knack-Pepping.	
389	Englische rothe Winter-Parmäne.	
390	Van de Loos-Reinette von Niers.	
391	Rosmarin-Reinette.	I.
392	Lange rothgestreifte grüne Reinette.	I.
393	Silber-Pepping.	I.
394	Gestreifter Fenchelapfel.	I.
395	Gestreifter Capendu.	I.
396	Grumkower Wachspepping.	I.
397	Rosenpepping.	I.
398	Doktor Bredons Pepping.	
399	Gestreifter Herbstsüßapfel.	
400	Königlicher Streifling.	I.
401	Lütticher platter Winterstreifling.	I.
402	Scheuernapfel.	II.
403	Holländischer Herrengartenapfel.	II.
404	Platter Rosenapfel.	II.
405	Feuerfarbiger Streifling.	II.
406	Moselaner.	II.
407	Blutapfel.	I.
408	Ordensapfel.	II.
409	Karmoisinhemdchen.	II.
410	Gelber Herbst-Stettiner.	II.
411	Braunrother Frankatu.	II.
412	Gelber Amerikaner.	II.
413	Schöner Pfäffling.	II.
414	Schwarzer Api.	II.
415	Prachtvoller Kirschapfel.	II.
416	Gelber Katharinenapfel.	
417	Gelber Mecklenburger.	II.
418	Kleiner Herrenapfel.	
419	Weißer Herbsttaffentapfel.	II.
420	Grüner Sommer-Karthäuser.	II.

(Aepfel.)		
421	Deutscher Glasapfel.	II.
422	Goldgulderling.	
423	Großer Api.	I.
424	Rother Goldstreifling.	II
425	Großer Zwiebel-Eisapfel.	
426	Großer Kaiserapfel.	
427	Großer rother Schmantapfel.	II
428	Aechter großer rother Zwiebelapfel.	II
429	Großer Kindsapfel.	
430	Glasapfel.	III.
431	Rother Zwiebelapfel.	
432	Großer Sommerstreifling.	
433	Goldgestickter Apfel.	
434	Flamenser Herbst-Calville.	
435	Grüner Rosmarinapfel.	
436	Edelpepping.	
437	Schaftapfel.	
438	Wunder von Portland.	
439	Sary Snap der Wahre.	
440	Hollandbury.	
441	Fall Pipin.	
442	Cornish Aromatic.	
443	Carlisle Codlin.	
444	Rhode Island.	
445	Scarlet Grofton	
446	Althorpe Pippe.	
447	Howthorudean.	
448	Alexander.	
449	Cornisch Juliflower.	
450	Braddeck Nonpareil.	
451	Golden Russet.	
452	Alfreston.	
453	Vonsuch.	
454	Beahamwell Soedling.	
455	Hoary Morning.	
456	Jearn's Pippin.	
457	Blenheim Orange.	
458	Mala carla.	II.
459	Kleine weiße spanische Reinette.	
460	Wellington.	
461	Gestreifter Backapfel.	
462	Früher weißer Sommer-Taubenapfel.	
463	Gestreifter Rambour.	
464	Weißer August-Calville. Palästiner.	
465	Herbst-Calville.	
466	Rother Stettiner.	
467	Großer Süßapfel.	
468	Quittenapfel.	
469	Adamsapfel.	
470	Weißer Stettiner.	
471	Grüner Stettiner.	

(Aepfel.)		
472	Rother Sommer-Calville.	

II. Birnen.

1	Deutsche Muskateller.	II.
2	Winterdorn.	a. I.
3	Bergamotte v. Burgi.	a. I.
4	Aurate, kleine rothe Sommer-Muskateller.	II.
5	Graue, runde Winter-Bergamotte.	I.
6	Büttner's sächsische Ritterbirne.	I.
7	Markgräfin.	I.
8	Sparbirne.	I
9	Winterbutterbirne, Wildling von Chaumontel.	a. I.
10	Herrmannsbirne.	
11	Eiförmige Augustinerbirne.	II.
12	Bergamotte v. Souleurs.	a. I.
13	Weingisterin.	
14	Königsgeschenk von Neapel.	I.
15	Schmalzbirne von Brest.	I.
16	Sommer-Apothekerbirne.	I.
17	Lange grüne Herbstbirne.	I.
18	Rosanne.	I.
19	Große Engelsbirne.	
20	Bratbirne, ächte. Champagner Bratbirne.	a. I.
21	Leschasserie oder Jagdbirne.	a. I.
22	Gelbe Sommer-Rousselet.	II.
23	Herbstbirne ohne Schale.	a. I.
24	Pyrus nigra.	
25	Van Tertolens Herbstzuckerbirne.	I.
26	Graue Herbst-Butterbirne.	I.
27	Wahre Leipziger Rettigbirne.	
28	Graue Dechantsbirne.	a. I.
29	Tolsdorfs graue Herbstzuckerbirne.	I.
30	Wahre gute Louise.	I.
31	Zartschalige Sommerbirne ohne Schale.	I.
32	Lange weiße Dechantsbirne.	a. I.
33	Kleine gelbe Maukelbirne.	I.
34	Grüne Hoyerswerder.	a. I.
35	Stuttgarter Bergamotte.	a. I.
36	Lansac des Quintinye.	a. I.
37	Runde Sommer-Pommeranzenbirne.	I.
38	Gelbgraue Rosenbirne.	I.
39	Cassolet.	I.
40	Wahre Winter-Ambrette.	a. I.
41	Gute graue Sommer-Butterbirne.	a. I.

(Birnen.)		
42	Sächsische lange grüne Winterbirne.	a. I.
43	Langstieligte Sommer-Crasanne.	II.
44	Virguleuse.	a. I.
45	Mannabirn.	a. I.
46	Normännische rothe Herbstbutterbirne.	a. I.
47	Wildling von Caissoy.	I.
48	Späte Wasserbirne, eine Mostbirne.	
49	Calbas.	I.
50	Sommer-Robine.	I.
51	Knoop's französische Zimmtbirne.	II.
52	Rothbackige Sommer-Zuckerbirne.	I.
53	Gratiöse Holde.	II.
54	Sommer Dechantsbirne.	a. I.
55	Kleine Muskatellerbirne, Sieben in's Maul.	I.
56	Winter-Apotheker- oder Winterchristenbirn.	II.
57	Wildling v. Montigny.	I.
58	Parfümirte Herbstbirne.	a. I.
59	Hardenpont's Winterbutterbirne.	a. I.
60	Graue Sommer-Waldbirne.	II.
61	Jaminette.	a. I.
62	August-Birne.	I.
63	Schneiderbirne.	II.
64	Rothbackigte Citronatbirne.	I.
65	Gelbe Sommer-Herrnbirne.	I.
66	Große St. Georgsbirne.	II.
67	Crasanne.	a. I.
68	Schweizer-Bergamotte.	a. I.
69	Kronbirne.	II.
70	Große Winter-Citronenbirne.	I.
71	Spät-Sommerbirne ohne Schale.	I.
72	Capiaumont's Herbstbutterbirne.	a. I.
73	Schönert's Omsewitzer Schmalzbirne.	I.
74	Grumkower Winterbirne.	I.
75	Amboise Herbstbutterbirne.	a. I.
76	Napoleons Butterbirne.	a. I.
77	Sommer Eierbirne, Beste Birne.	I.
78	Große britanische Sommerbirne.	I.
79	Markbirne.	I.
80	Frühe dünnstielige Sommer-Bergamotte.	I.

Nr.	(Birnen.)	
81	Knoop's Ananasbirne.	I.
82	Rothpunktirte Liebesbirne. Ah mon dieu.	II.
83	Bergamottartige Pomeranzenbirne.	
84	Gönnerische Birne.	II.
85	Diel's Butterbirne.	a. I.
86	Wadelbirne, gelbe.	II.
87	Frühe goldgelbe Pomeranzenbirne.	II.
88	Hirsenbirne.	II.
89	Frühe Hermannsbirne.	I.
90	Colomas Herbstbutterbirne.	a. I.
91	Sommerblutbirne.	II.
92	Lange gelbe Winterbirne.	I.
93	Kaiserbirne mit dem Eichenblatte.	I.
94	Korallenrothe Pomeranzenbirne.	I.
95	Knausbirne. Weinbirne.	II.
96	Grüne Herbstzuckerbirne.	I.
97	Kamper Venus.	III.
98	Grüne Sommer-Muskatellerbirne.	II.
99	Frankenbirne.	II.
100	Owener-Birne, Mostbirne.	
101	Gelbe Amire. Joannet.	I
102	Frauenschenkel.	I.
103	Lothringer Dechantsbirne.	I.
104	Grumbirne, Feigenbirne.	
105	Wahre Stuttgarter Geishirtenbirne.	a. I.
106	Rousseline.	I.
107	Rainbirne.	II.
108	Schellesbirne, Zehnschillingsbirne.	
109	Wildling von Einsiedel.	III.
110	Harigelsbirne.	
111	Kleine gelbe Sommer-Bergamotte.	II.
112	Wolfsbirne, Quittenbirne, Schinagelsbirne.	II.
113	Du Hamel's wahre Königl. Muskatellerbirne.	I.
114	Gelber Löwenkopf, wegen Größe.	II.
115	Römische Schmalzbirne.	I.
116	Langstieligte Sommer-Rousselet.	I.
117	Sarasin.	I.
118	Brielsche Pomeranzenbirne.	I.
119	Große muskirte Zwiefelbirne.	I.
120	Je länger, je lieber.	I.
121	Erzherzog Karl.	I.
122	Römische Butterbirne.	I.
123	Palmischbirne, Baimischbirne.	II.
124	Sommer-Ambrette.	I.
125	Kompotbirne.	II.
126	Langstieligte, späte Langstielerin, am Bodensee die Friesenbirn.	
127	Fremion.	I.
128	Muskirte Sommer-Rousselet.	
129	Große gelbe Weinbirne.	II.
130	Rothe Herbstbutterbirne, rothe Dechantsbirne.	a. I.
131	Forellenbirne.	a. I.
132	Robert's Muskatellerbirne.	
133	Grüne Sommermagdalena, Magdalenenbirne.	a. I.
134	Winter-Bergamotte, Oster-Bergamotte.	I.
135	Träubleinsbirne.	
136	Vögeleinsbirne.	
137	Wörlesbirne.	
138	Englische, lange, grüne Winterbirne.	a. I.
139	Punktirter Sommerdorn.	a. I.
140	Grüne Mostbirn, welsche Bratbirn, Hall'sche Bratbirne.	III.
141	Frühe Schweizer-Bergamotte.	a. I.
142	Wildling von Motto.	
143	Muskirte Schmeerbirne.	I.
144	Weinbergsbirne, kleine Jungfernbirne.	I.
145	Bogenäckerin, als Weinbirne I.	III.
146	Zink's rothe Isambert.	II.
147	Großer Roland.	II.
148	Sommer-Königin.	
149	Franchipane.	I.
150	Perlförmige, französische Weißbirne, kleine Blankette.	I.
151	Braunrothe Sommer-Rousselet.	I
152	Rother Sommerdorn.	a. I.
153	Grüner Sommerdorn.	I.
154	Admirals-Birn.	I.
155	Rousselet von Rheims.	a. I.
156	Grüne Speckbirne.	
157	St. Gallus-Weinbirn, am Bodensee die Roßbirne.	II
158	Herbst-Bergamotte.	a I.
159	Kleiner grüner Isambert.	I.
160	Weidenblättrige Herbstbirne.	
161	Preul's Colmar.	a. I.
162	Rothe Bergamotte.	
163	Hardenpont's späte Winter-Butterbirne.	a. I.
164	Ordensbirne.	I.
165	Kaiser Alexander.	a. I.
166	Weiße Herbstbutterbirn.	I.
167	Die Dillen.	I.
168	Zweimal blühende und zweimal tragende Birne, die Zweiträchtige.	II.
169	Kronprinz Ferdinand v. Oesterreich.	a. I.
170	Passa Tutti.	I.
171	Duquesne's, Sommer-Mundneßbirne.	I.
172	Grüne Sommerbutterbirne.	I.
173	Köstliche v. Charneu.	a. I.
174	Die Knox, Beure Knox.	I.
175	Colomas köstliche Winterbirne.	a. I.
176	Die Argenson.	I.
177	Jean de Witte.	I.
178	Blanquette, langstieligte.	
179	Wunderschöne Herbstbirne.	
180	Blutbirne.	II.
181	Lange Sommer-Bergamotte.	
182	Grabenbirne.	
183	Große Sommer-Bergamotte.	I.
184	Grande Bretagne.	
185	Kleine Engelsbirne, Wasserbirne.	I.
186	Kleine Zimmt-Rousselet.	I.
187	Zink's weiße Pfalzgrafenbirne.	II.
188	Große Sommerprinzenbirne.	II.
189	Klöppelbirne, Winter-Pomeranzenbirne.	II.
190	Große muskirte Pomeranzenbirne.	I.
191	Frühe wohlriechende Pomeranzenbirne.	
192	Winter-Pomeranzenbirne.	II.
193	Van Höcks Pomeranzenbirne.	I.
194	Schönste Winterbirne als Größe I.	I.
195	Kreiselförmige Dechantsbirne.	II.
196	Sylvester d'hiver.	a I.
197	Deutsche National-Bergamotte.	a. I.
198	Die Truchseß-Familie-Dechantsbirne.	I.
199	Kolmar Peer, neu, sehr schätzbar.	
200	Spindelförmige Rehbirnen.	I.
201	Reine Caroline.	
202	Schöne und Gute.	
203	Bollweiler Butterbirne.	
204	November Dechantsbirne.	
205	Die Thouin.	
206	Hardenpont's, Leckerbissen.	

(Birnen.)

207 Foucroy.
208 Die Brugmann.
209 Große grüne Mailänderin.
210 Mandelbirne.
211 Salisbury.
212 Die Chevalier.
213 Rousselet St. Vincent.
214 Neue späte Winter-Dechantsbirne.
215 Ital. Bergamotte.
216 Engl. Sommer-Butterbirne. I.
217 Deutsche langstielige Weißbirne. I.
218 Brüsseler Birne. I.
219 Gelbe Sommerbutterbirne. I.
220 St. Ghislain. I.
221 Grüne Sommerbutterbirn. I.
222 Große brittanische Sommerbirn. I.
223 Kaiser von Oesterreich. I.
224 Hardenpont's frühzeitige Colmar. I.
225 Wildling von Baat. I.
226 Neil. I.
227 Birne von Fousalon. a. I.
228 Ofen. I.
229 Amalia. I.
230 Rousselet von Bretagne. I.
231 Soutmann. a. I.
232 Regentin. a. I.
233 Hofbergamotte. I.
234 Colomas Karmeliterbirne. I.
235 Grüne langstielige Winterbirtenbirne. I.
236 Schönlein's Stuttgarter späte Winter-Butterbirne. a. I.
237 Parfümirte Augustbirne. II.
238 Große schöne Jungfernbirne. I.
239 Französische süße Muskatellerbirne. I.
240 Friedrich von Preußen. I.
241 Aarer Pfundbirn. I.
242 Du Hamel's Hirtenbirne. I.
243 Löwener Zuckerbirne. I.
244 Mayer's Kgl. Muskatellerbirne. II.
245 Doppeltragende gelbe Muskatellerbirne. II.
246 Salzburger von Adlitz. II.
247 Gestreifte Pomeranzenbirne. II.
248 Knoop's Goldbirne. II.
249 Paradenbirne. I.
250 Braunrothe Pomeranzenbirne. II.
251 Mary. I.
252 Schöne Müllerin. II.

(Birnen.)

253 Apfelbirne. II.
254 Muskirte Winter-Eierbirne. I.
255 Große gelbe Herbstbergamotte.
256 Grüne Orangenbirne. I.
257 Gelber Isambert.
258 Englische Winterbutterbirne.
259 Pfundbirne.
260 Großer Isambert.
261 Gestreifte Muskateller.
262 Große gelbe frühe Muskateller.
263 Große rothbackige Herbstbergamotte.
264 Große rauhschalige Frühbirne.
265 Runde Isambert.
266 Große Winter-Bergamotte.
267 Grüne lange Isambert.
268 Runde Bisambirn.
269 Große rothe Muskateller.
270 Salzburger Birne.
271 Rothgestreifte Muskatellerbirne.
272 Rothe frühe Magdalenenbirne. a. I.
273 Rothe englische Isambert.
274 Langstielige Frauenbirne.
275 Große schöne Zuckerbirne. I.
276 Sommer-Prinzessinbirne.
277 Englische Bergamotte. II.
278 Sanguinolle.
279 Große Prinzessinbirne.
280 Große Salzburger.
281 Grauer Hauns.
282 Herbstambrette.
283 Karl von Oesterreich.
284 Augustin.
285 Prinzessin d'Orange.
286 Große kräuselförmige Weiß-Birne. II.
287 Augustiner-Birne. I.
288 Graue Junker Hausbirne.
289 Bellote.
290 Aston Fown.
291 Lothringer Birne.
292 Erzherzogin von Oesterreich.
293 Goldbirne.
294 Sommerdorn.
295 Kleine rothe Rousselett.
296 Sommer-Dechantsbirne.
297 Herbst Bergamotte.
298 Gelbe Herbst-Bergamotte.
299 Herbst-Königin.
300 Große Rousselett-Pfalzgräfler.
301 Große Wasserbirne.
302 Bezzi de la Motte.

(Birnen.)

303 Sommer-Bergamotte von Eschenbach.
304 Böckhel's Birn.

Kirschen.

1 Lauerman's Kirsche.
2 Goldgelbe Herzkirsche.
3 Büttner's gelbe Knorpelkirsche.
4 Süßkirschenbaum mit ganz gefüllter Blüthe.
5 Früh-Maikirsche.
6 Rothe Muskateller.
7 Schwarze spanische Frühkirsche.
8 Pragische Muskateller.
9 Doppelte Natte aus der Plantage.
10 Kirsche von Choissy.
11 Wahre englische Kirsche.
12 Schwarze Maiweichsel.
13 Süße Maiherzkirsche.
14 Ochsenherzkirsche.
15 Frühe Maiherzkirsche.
16 Bouquet-Kirsche.
17 Frühe schwarze Knorpelkirsche.
18 Thränen-Muskateller-Kirsche aus Minorka.
19 Große schwarze Knorpelkirsche.
20 Schwarzbraune Knorpelkirsche.
21 Frühe Bernsteinkirsche.
22 Große Friedrichskirsche.
23 Speckkirsche.
24 Ostheimer Weichsel.
25 Pyramiden Weichsel.
26 Spanische Frühweichsel.
27 Vier auf ein Pfund, Flandrische.
28 Schöne von Choissy.
29 Flamentiner.
30 Büttner's schwarze Herzkirsche.
31 Frühe große schwarze Maikirsche.
32 Maikirsche, hellrothe mit bitterm Geschmack.
33 Maikirsche, süße Herzkirsche.
34 Maikirsche, kleine schwarze.
35 Herzkirsche, gelbe oder Wachs.
36 Marmorkirsche, rothe große.
37 Marmorkirsche, weiße große.
38 Marmorkirsche, vorzüglich große weiße.
39 Amaranth-Kirsche.
40 Lothkirsche, bunte oder lange Marmor.
41 Herzkirsche, früh rothe.

(Kirschen.)

42 Herzkirsche, frühe weiße.
43 Herzkirsche, englische weiße.
44 Spanische hellrothe Kirsche.
45 Allerheiligen Kirsche.
46 Glaskirsche, große.
47 Amarelle, frühe Königliche.
48 Amarelle, frühe.
49 Weichsel, Holländer, helle.
50 Weichsel, doppelte.
51 Weichsel, spanische große.
52 Langstieligte Weichsel.
53 Weichsel, saure oder Einmach-weichsel.
54 Weichsel mit gefüllter Blüthe.
55 Portugiesische Weichsel.
56 Rothe Maikirsche, Herzkirsche.
57 Späte Maulbeerkirsche.
58 Weiße spanische Knorpelkirsche.
59 Steckbacher.
60 Schöne von Rocmont.
61 Cronenberger Herzkirsche.
62 Werdersche frühe schwarze Herzkirsche.
63 Perlherzkirsche.
64 Schwarze spanische Knorpelkirsche.
65 Hildesheimer ganz späte Knorpelkirsche.
66 Rothe Oranienkirsche.
67 Kurzstieligte Montmorency.
68 Langstieligte Montmorency.
69 Kleparower oder Polnische Weichsel.

(Kirschen.)

70 September- oder October-Süßweichsel.
71 Rothe Mai-Weichsel.
72 Maiherzkirsche, süße.
73 Große süße Maiherzkirsche.
74 Rothe Maikirsche.

Pflaumen.

1 Große englische Zwetschge.
2 Grüne Zwetschge.
3 Dattelzwetschge, Ungarische Frühzwetschge.
4 Große, gelbe Eierpflaume.
5 Königspflaume.
6 Königin von Tours.
7 Rothe Aprikosenpflaume.
8 Herrnpflaume, Herzog von Orleans.
9 Königin von Tours, doppelte.
10 Goldpflaume, doppelte Mirabelle.
11 Gelbe Aprikosenpflaume.
12 Gelbe Mirabelle, kleine Mirabelle.
13 Rothe Diapree, glühende Kohle.
14 Große Reneclode, Dauphinspflaume.
15 Catalonische Pflaume, gelber Spilling.
16 Kaiser-Pflaume, Violette.
17 Virginische blaue.
18 Damascener, weiße.

(Pflaumen.)

19 Damascener, von Mongerau.
20 Grüne kleine Reneclode.
21 Violette Perdrigon.
22 Frühe schwarze Pflaume.
23 Rothe Mirabelle.
24 Weiße Diapre.
25 Jerusalems-Pflaume.
26 Weiße Kaiserin.
27 Englische Pflaumen-Zwetschge.
28 Reitzensteiner Pflaume.
29 Waterloo-Pflaume.
30 Italienische Damascene.
31 Normannische Perdrigon.
32 Weißer Perdrigon.
33 Rothe Kaiserpflaume.
34 Rother Perdrigon.
35 Hyacint-Pflaume.
36 Violette Diapre.

Wallnüsse.

1 Welsche Nüsse.

Aprikosen, Weinsenker.

1 Frühsorten.

Wald- und Alleebäume.

Verschiedene Pappeln, Ulmen, Acacien, Kastanien, Linden ꝛc.

Ziersträucher.

Zu Lauben und Hecken.

1) Die Preise der verkäuflichen Bäume und Sträucher werden für jedes Jahr besonders bekannt gemacht.
2) Edelreiser kosten je nach der Sorte 1 — 2 kr. per Stück.
3) Bei größeren Abnahmen wird ein Rabatt von 10 Prozent gegeben.
4) Nummer und Namen der gewünschten Sorte müssen bei jeder Bestellung genau aufgeführt seyn.
5) Die Versendung geschieht immer auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
6) Mit Anfragen, Bestellungen ꝛc. wendet man sich portofrei an die

Königliche Staatsguts-Administration Triesdorf bei Ansbach.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 26. Bayreuth, Donnerstag den 26. Februar 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 15,351. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Gemeinde- und Stiftungsbauwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Regierungs-Ausschreiben vom 19. October 1829, erneuert unterm 8. Februar 1833 (Kreis-Intelligenzblatt für 1833, Seite 130) sind alle Stiftungs-, Kirchen- und Pfarrgebäude, sowie auch alle Communal- und Gebäude öffentlicher Anstalten unter die spezielle Aufsicht der äußeren Baubeamten gestellt, und ist diesen die Pflicht aufgelegt, gelegenheitlich ihrer Geschäftsreisen alle solche Gebäude einzusehen, sich von dem Bauzustande derselben zu unterrichten, die Baugebrechen bei dem betreffenden Landgerichte oder Magistrate anzuzeigen, und wenn nicht Abhilfe geleistet wird, deshalb Bericht an die unterfertigte Stelle zu erstatten. — Ganz besonders aber liegt den Baubeamten die Controlirung von Neubauten für Gemeinde- und Stiftungszwecke oder von Haupt-Reparaturen dergleichen Gebäude ob.

Insoferne das K. Staatsärar baupflichtig ist oder die Instruktion der Bauten von K. Regierung geleitet wird, ist zwar Sorge getragen, daß die K. Bau-Inspektionen von allen Bau-Genehmigungen unmittelbar in Kenntniß gesetzt werden. Da jedoch zur pünktlichen Erfüllung obiger Obliegenheit der Baubeamten es unumgänglich nothwendig ist, daß dieselben von sämmtlichen Stiftungs- und Gemeinde-Neubauten oder bedeutenderen Reparaturen an dergleichen Gebäuden speziell unterrichtet werden, und dieß nach Anzeige einer K. Bau-Inspektion hie und da unterbleibt, so werden die Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, die erforderlichen Mittheilungen an die treffende K. Bau-Inspektion stets rechtzeitig zu machen.

Bayreuth, am 21. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 15,626.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Pinzberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des K. Pfarrers Schneyer zu Pinzberg auf die Pfarrei Gremsdorf ist die erstgenannte Pfarrstelle in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt 974 Seelen und gehören außer dem Pfarrort Pinzberg zu derselben noch Gosberg mit einer Filialkirche, 2 Orte und 1 Einzeln, welche vom Pfarrsitze ¼ und resp. 1 Stunde entfernt sind.

Der Pfarrsprengel begreift 2 Schulen: eine zu Pinzberg und eine zu Gosberg.

Das reine Einkommen der Pfarrei berechnet sich fassionsmäßig auf

585 fl. 37½ kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig zu belegenden Gesuche binnen

vier Wochen

hierorts einzureichen.

Bayreuth, den 20. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 15,818.

Publicandum.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die Einsendung der Apotheken-Visitationen pro 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Einsendung ihrer Apotheken-Visitations-Verhandlungen oder Fehlanzeigen noch im Rückstande sind, werden zu deren Vorlage

bis 8. kommenden Monats

mit dem Bemerken aufgefordert, daß im Verzögerungsfalle gegen die Säumigen eingeschritten werden würde.

Bayreuth, den 21. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 8653 seq.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung der Reklamations-Termine gegen das definitive Grund- und Haussteuer-Kataster in den Polizeibezirken Ebermannstadt und Scheßlitz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die definitiven Grund- und Haussteuer-Kataster für die Polizeibezirke

Ebermannstadt und Scheßlitz

sind nunmehr den treffenden K. Rentämtern extradirt und die Kataster-Extrakte von denselben an die sämmtlichen Steuerpflichtigen ausgehändiget.

Nach Capitel **VII.** und den §§. 85 bis 111 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 in Verbindung mit dem §. 6 des Gesetzes vom 10. Juli 1834, „die Abänderung des §. 114 des Grundsteuer-Gesetzes betreffend," dann nach Capitel **VI.** des Häusersteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 können gegen die Grund- und Häusersteuer-Kataster Reklamationen zur Anmeldung gebracht werden, und es haben deßhalb die treffenden Distrikts-Polizeibehörden, nemlich die K. Landgerichte Ebermannstadt und Scheßlitz, den Auftrag erhalten, die Eröffnung der präklusiven Termine zur Anbringung der Reklamationen förmlich zu proklamiren.

Nachdem nunmehr dieses geschehen, so wird zum Vollzuge der vorallegirten gesetzlichen Bestimmungen Nachstehendes zur allgemeinen Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben:

I.

Der unerstreckliche Reklamations-Termin hat in den vorbenannten Polizeibezirken mit dem 15. Januar 1852 begonnen.

Derselbe dauert:

a) für die Beschwerden gegen unrichtige Klassifikation einzelner Grundstücke nach §. 93 des definitiven Grundsteuer-Gesetzes ein Jahr und drei Monate, somit bis zum 15. April 1853;

b) für die Beschwerden gegen eine angeblich irrige Liquidation und Katastrirung der Dominikalien, Zehnten und anderer nutzbaren Rechte jeder Art — zu deren Anmeldung nach §. 95 des Grundsteuer-Gesetzes eine unerstreckliche Frist von **drei Jahren**, von dem Tage an eingeräumt ist, von welchem der unter lit. a vorstehend bestimmte Reklamations-Termin abgelaufen seyn wird, mithin vom 15. April 1853 bis zum 15. April 1856 incl.;

c) für die Reklamationen gegen die Häusersteuer-Schätzungen und sonstige Ausmittlung der Häusersteuer-Größen nach §. 29 des Häusersteuer-Gesetzes ein halbes Jahr, somit bis zum 15. Juli 1852 incl.

II.

Die Reklamationen gegen unrichtige Klassifikationen einzelner Grundstücke und gegen die Häusersteuer müssen nach §. 98 des Grundsteuer-Gesetzes und §. 30 des Häusersteuer-Gesetzes bei der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde, sonach bei dem treffenden K. Landgerichte angebracht werden.

III.

Die Reklamationen gegen angeblich irrige Liquidationen und Katastrirung der Dominikalien, Zehnten und anderer nutzbaren Rechte, sowie gegen fehlerhafte Messungen der Grundstücke, gegen die Besteuerung der Fischereien und Kleinzehnten, sind nach §. 95 des Grundsteuer-Gesetzes bei dem einschlägigen K. Rentamte anzubringen.

IV.

Beschwerden gegen eine fehlerhafte Vermessung der Grundstücke und gegen unrichtige Berechnung der Kataster-Sätze können nach §. 94 des Grundsteuer-Gesetzes zwar zu jeder Zeit angebracht werden, und es sind Reklamationen dieser Art an keinen Reklamations-Termin gebunden; allein das persönliche Interesse der Steuerpflichtigen, sowie die Richtigkeit des Katasters machen es wünschenswerth, daß dergleichen Reklamationen in den vorgesetzten Terminen gleichfalls so vollständig als möglich zur Anmeldung bei den K. Rentämtern gebracht werden.

V.

Werden in Folge der stattfindenden Prüfung und Bescheidung der Reklamationen die vorgebrachten Beschwerden, wegen unrichtiger Classifikation einzelner Grundstücke und wegen der Häusersteuern, für unbegründet gefunden, so haben nach §. 111 des Grundsteuer-Gesetzes und nach §. 32 des Häusersteuer-Gesetzes die treffenden Reklamanten die Kosten der Untersuchung und Bescheidung zu tragen.

Die Betheiligten haben sich hiernach genaust zu achten und werden hiebei zugleich auf Cap. VII. §. 95. Absatz 2 des Grundsteuer-Gesetzes, — die K. Rentämter und Forstämter aber hierauf, sowie auf das autographirte Ausschreiben vom 1. und resp. 4. December 1847, Nr. 5028 et 5030: „die Berichtigung der definitiven Grundsteuer-Kataster ꝛc. betr." aufmerksam gemacht. —

Bayreuth, den 19. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Liser.

Fürlinger.

Aschaffenburg, den 17. Februar 1852.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Neueste lateinische Grammatik aus Zumpt's Hinterlassenschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg hat am siebzehnten Februar achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags zehn Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Fertsch, Rath, als Vorsitzender, Schäffer, Rath und Wolf, Assessor, Helfreich, Staatsanwalt und Protokollist Gechter als Protokollführer folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des K. Staatsanwaltes Helfreich in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Neueste lateinische Grammatik aus Zumpt's Hinterlassenschaft. Jena, Druck und Verlag von Friedrich Maucke, 1851".

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigern Aktenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom Königl. Staatsanwalte unterm 14. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrags.

In Erwägung, daß in der genannten Schrift mit Rücksicht auf die Bildungsstufe der Lehrer, für welche dieselbe bestimmt ist, die Art. 12 und 16 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse mehrfach verletzt erscheinen.

In Erwägung, daß zwar eine bestimmte Person, gegen welche deshalb nach Art. 1 des allegirten Gesetzes eingeschritten werden könnte, nicht gegeben, daß jedoch nach Art. 2 dieses Gesetzes in einem solchen Falle die Unterdrückung der für strafbar erklärten Schrift gestattet ist.

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg in Gemäßheit des Art. 49, Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom Jahre 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verordnet jedoch die Unterdrückung obiger Schrift und die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs, sowie in das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen zu Aschaffenburg, wie Eingangs gemeldet.

Fertsch. Schäffer. Wolf.

Gechter.

Zur Beglaubigung.

Aschaffenburg, am 18. Februar 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. n.

Eckl, Rath.

Gechter.

Vom Königl. Landgerichte Bayreuth werden in der Verlassenschaftssache des Wirths Wolfgang Hörl von Colmdorf:

a) ½ Tagw. Feld, der Eichelberg, Besitz-Nr. 403½,
b) 1 Tagw. Wiesen in der Hungenreuth, B.-Nr. 407,
c) ⅜ Tagw. Feld an der alten Creußner Straße, B.-Nr. 323, am

Montag den 1. März curr. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Colmdorf auf den Zeitraum von 6 Jahren an den Meistbietenden öffentlich verpachtet, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Zugleich werden alle, welche Forderungen an die Nachlaßmasse zu haben glauben, aufgefordert, dieselben bei Verlust ihrer Prioritätsrechte in dem auf

Montag den 22. März curr. Vormittags 8 Uhr

in loco anberaumten Liquidations-Termine anzumelden und nachzuweisen.

Bayreuth, am 19. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Die ledigen Bauerntöchter Anna und Elisabetha

Schamel zu Mistelgau sind gesonnen, mit ihren beiden außerehelich gebornen fünfjährigen Söhnen nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an dieselben Forderungen oder Ansprüche irgend einer Art zu haben glaubt, wolle dieselben binnen 8 Tagen dahier geltend machen, weil außerdem hierauf eine Rücksicht nicht mehr genommen werden könnte.

Bayreuth, den 21. Februar 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Der mit Gründen nicht angesessene Bauer Lorenz Dannreuther von Donndorf will mit seiner Ehefrau und seinen 3 Kindern, 5 Jahre, 2 Jahre, 6 Monate alt, eine Reise nach Bremen machen. Wer an diese Personen Ansprüche zu machen hat, hat dieselben bis

Freitag den 12. März curr.

bei Vermeidung des Ausschlusses dahier anzumelden.

Bayreuth, am 20. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Die 21jährige Katharina Roß von Eschen will nach Nordamerika reisen, weßhalb etwaige Ansprüche an dieselbe bis zum

Dienstag den 2. März

dahier anzumelden sind, indem außerdem der Reisepaß an dieselbe ausgeantwortet wird.

Bayreuth, am 21. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Die ledigen Dienstknechte Georg Meyer von Gesees und Johann Georg Meyer von Rödensdorf, sowie die ledigen Dienstmägde Gertraud Dressel nebst ihrer 16 jährigen außerehelichen Tochter, Anna Brendel und Margaretha Brendel nebst ihren beiden außerehelichen Kindern, sämmtlich von Gesees, und Katharina Maierott von Forkendorf beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern, während Bauernsohn Johann Konrad Hacker und Büttnergeselle Lorenz Meyer von Gesees lediglich eine Reise dahin zu machen vorhaben.

Wer an genannte Personen einen Anspruch irgend einer Art zu machen hat, wolle denselben binnen 8 Tagen dahier geltend machen, weil außerdem sofort die Behändigung der Reisepässe stattfinden würde.

Bayreuth, den 23. Februar 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Johann Stader, jünger von Ketschendorf werden nachgenannte zur Masse gehörigen Immobilien, nämlich:

1) das halbe Hofgüth mit Haus, Stallung, Stadel, Kellerhaus, Wiese und Feldern, Pl.-Nr. 47,
2) ein Graitzantheil Feld, Pl.-Nr. 160,
3) Graitzangerantheil Feld, Pl.-Nr. 326,
4) Theilangerwiese mit Holz, Pl.-Nr. 327,
5) das Kreisleitenholz, Pl.-Nr. 670,
6) der Berggaßacker, Pl.-Nr. 372,
7) das Ketschenbergholz, zu 7 Tagwerk 61 Dez., Pl.-Nr. 676.,
8) der Graitzantheilacker, Pl.-Nr. 1307,

im Distrikt Seigendorf dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Bietungstermin auf

Freitag den 5. März früh 10 Uhr

in dem Wirthshause zu Ketschendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom Jahre 1837 erfolgt und kann die Belastung und Schätzung täglich dahier eingesehen werden.

Bamberg, den 30. Januar 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Bauern Jakob Zimmermann von Weippelsdorf wird das zur Masse gehörige Grundvermögen, bestehend:

a) aus dem Wohnhause Nr. 9, mit Scheune, Nebenhaus, Backofen, Pl.-Nr. 716a, auf 600 fl. geschätzt,
b) dem Gemüßgarten zu 0,03 Dez., Pl.-Nr. 716b, auf 5 fl. geschätzt,
c) dem Acker im Greuth zu 0,67 Dez., Pl.-Nr. 768, auf 120 fl. geschätzt,

d) dem Acker in der Röthe zu 1 Tagw. 29 Dez., Pl.-Nr. 781a, geschätzt auf 125 fl.,

e) dem Acker ebenda, zu 0,66 Dez., Pl.-Nr. 781c, auf 80 fl. geschätzt,

f) dem Acker ebenda, zu 0,32 Dez., Pl.-Nr. 781d, auf 30 fl. geschätzt,

g) dem Gemeindeflecken, Hopfenfeld, zu 0,14 Dez., Pl.-Nr. 801, auf 40 fl. geschätzt,

h) der Wiese in der Röthe zu 0,64 Dez., Pl.-Nr. 781b, auf 150 fl. geschätzt,

i) der Weidenschaft in der Röthe zu 0,55 Dez., Pl.-Nr. 781e, auf 25 fl. geschätzt,

k) dem Gemeinderechte mit ganzem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegütern, auf 5 fl. geschätzt,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Montag den 8. März curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Weippelsdorf anberaumt, mit dem Bemerken, daß der Hinschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 10. Februar 1852.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Bisani.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Erlwein von Guttenburg beabsichtiget, mit seiner Ehefrau Katharina, gebornen Igel, und 7 Kindern, von 16 bis ¼ Jahr abwärts, auszuwandern. Allenfallsige Ansprüche an 2c. Erlwein oder seine Familie sind daher bis längstens zum

12. März curr. Vormittags 12 Uhr

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden. Gräfenberg, am 17. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Gläubiger-Ladung.

Der Webermeister Johann Berg dahier hat auf Zusammenrufen seiner Gläubiger angetragen, um Stündung und Nachlaß zu erwirken, wonach Termin zur Schulden-Consignation und zum Versuche einer gütlichen Uebereinkunft auf

Mittwoch den 17. künftigen Monats früh 9 Uhr

unter der Rechtsfolge dahier ansteht, daß der nicht erscheinende Gläubiger bei diesem Verfahren unberücksichtigt bleibe. Höchstadt, am 19. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Klein.

Bekanntmachung.

Die Schuhmachermeister Heinrich und Katharina Potzler'schen Eheleute von hiesiger Altstadt Pegnitz wollen mit ihren beiden Töchtern Elisabetha und Anna Potzler nach Nordamerika auswandern, weßhalb alle diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an solche zu machen haben sollten, mit dem Bedeuten auf

Sonnabend den 6. nächsten Monats März

Vormittags 9 Uhr

hieher öffentlich anmit vorgeladen werden, daß nach Ablauf dieses Tages die Auswanderungs-Erlaubniß ertheilt werden wird. Pegnitz, am 21. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Die in Nr. 5 des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken, der Beilage zu Nr. 5 des Korrespondenten von und für Deutschland, Nr. 5 des Bamberger Tagblattes beschriebenen Realitäten des Johann Kreppel von Schlappenreuth sind im Termine am 9. l. Mts. ohne Angebot geblieben.

Es wird daher in Folge gläubigerschaftlichen Antrages wiederholt zu deren Feilbietung Tagsfahrt auf

Samstag den 13. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

in loco Schlappenreuth anberaumt und hat in solcher der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu erfolgen. Scheßlitz, am 14. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Schell.

Franz Wagner von Aufsees hat sich freiwillig wegen Ueberschuldung dem Konkurs unterworfen.

Wegen Geringfügigkeit der Masse wird

I. Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweis, Tagfahrt auf

Freitag den 5. März d. Js. Vormittags 8 Uhr,

II. Ediktstag zur Vorbringung von Einreden und Schlußverhandlung auf

Dienstag den 30. März d. Js. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, unter dem Rechtsnachtheile, daß die am I. Ediktstag ausbleibenden Gläubiger von der Masse, die am II. Ediktstag ausbleibenden Gläubiger mit der betreffenden Handlung ausgeschlossen werden.

Am ersten Ediktstag soll zugleich ein Arrangement versucht werden.

Das inventarisirte Vermögen beträgt 075 fl. an Realitätenwerth, worauf 408 fl. Hypothekenschulden haften, das Mobiliare 53 fl. 26 kr., wovon aber 40 fl. jure. sep. geltend gemacht werden sollen, wovon die Gläubiger in Kenntniß gesetzt werden.

Hollfeld, den 11. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Taglöhner Christoph Seebald von Hubenberg und dessen Braut, die Schuhmacherstochter Magdalena Weber von Wadendorf in dem unterm Heutigen verlautbarten Ehevertrage die nach Bamberger Landrecht bestehende allgemeine Gütergemeinschaft ausdrücklich ausgeschlossen haben. Hollfeld, den 12. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bauer Pankratz Fick von Gelbsreuth und dessen Braut Barbara Herrmannsdörfer von Schirradorf die nach der Brandenburg-Kulmbachischen Landeskonstitution gesetzlich stattfindende Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Hollfeld, den 22. Januar 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

In Folge des Antrags eines Hypothekengläubigers werden die nachstehenden Besitzungen des Schneidergesellen Johann Nikol Baumann von Schwesendorf:

1) das Wohnhaus, Hs.-Nr. 7, mit angebautem Städlein und Scheune, Str.-Bes.-Nr. 302, nebst einem am Hause befindlichen Gärtlein, Steuerkapital 230 fl., nach Abzug aller Lasten und Abgaben geschätzt auf 315 fl.,
2) ein Stück Feld von ¼ Tagwerk, in der Wirklichkeit 1¼ Jauchert haltend, das Steinäckerlein genannt, Bes.-Nr. 303, Steuerkapital 70 fl., reine Taxe 180 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Strichstermin hiezu auf den

10. k. Mts. März Vormittags 10 Uhr

im Deeg'schen Wirthshause zu Haag angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 11. November 1837 erfolgt.

Die Schätzungs-Verhandlung liegt zur Einsicht in dießgerichtlicher Registratur offen.

Rehau, den 6. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Metzgermeister Johann Thiem von Gößweinstein zugehörigen Realitäten, wie solche im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 4 und im Korrespondenten von und für Deutschland Nr. 7 näher beschrieben sind, wiederholt am

Dienstag den 9. März Vormittags 10 Uhr

im Bezold'schen Gasthause zu Gößweinstein öffentlich versteigert und werden Strichsliebhaber mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu erfolgen hat.

Pottenstein, den 13. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Forderungen an den Nachlaß des verlebten Wittwers Johann Wagner von Körbeldorf sind am

Donnerstag den 11. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Massa anzumelden und nachzuweisen. Pottenstein, den 8. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Publicandum.

Der Taglöhner Andreas Trausnik von Koppen-

wind will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Seine Gläubiger werden hievon öffentlich in Kenntniß gesetzt, um ihre Forderungen an ihn am

Freitag den 5. März h. Js. Vormittags

dahier zu liquidiren, widrigenfalls sie nicht weiter berücksichtigt werden.

Burgebrach, am 18. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Wölker.

In der Verlassenschaftssache des Patrimonialgerichts-Aktuars Hollerung dahier werden am

Montag den 8. März curr. Vormittags 9 Uhr

in dem Wohnhause Nr. 50 in der Ludwigsstraße dahier:

Betten, Schreinzeug, Meubels, Küchengeräth Bücher, Kleidungsstücke u. s. w.

meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigert, wozu man Kaufsliebhaber hiermit einladet.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Hollerung'sche Nachlaßmasse Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche am

Mittwoch den 10. März c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls bei Vertheilung der Masse hierauf keine Rücksicht genommen werden wird.

Hof, am 7. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Liquidations-Edikt.

Vom Königlichen Landgerichte Hof werden alle Diejenigen, welche an die Verlassenschafsmasse des Hufschmiedmeisters Georg Heinrich Börner von hier Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche am

Freitag den 19. März Vormittags 9 Uhr

hierorts anzumelden und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht genommen werden wird.

Hof, am 14. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Am Sitze der mitunterzeichneten Gerichtsbehörde findet am

Dienstag den 2. März Vormittags 10 Uhr

die öffentliche Versteigerung der neu zu erbauenden Pfarrscheune zu Haußen statt.

Es werden hievon die Baugewerbmeister mit dem Anhange verständiget, daß bis zum 28. Februar Plan, Kostenanschlag und Akkordbedingnisse von diesem Neubau bei der unterzeichneten Baubehörde zur Einsicht vorliegen.

Die Gesammtkosten ausschließlich der Hand- und Spannfrohn betragen nach Kostenvoranschlag

1856 fl. 47 kr.,

und berechnen sich für die einzelnen Arbeiten folgendermaßen:

a) Maurer- und Steinhauer- mit Erdarbeit und Dacheindeckung	1320	fl. 46	kr.
b) Zimmermannsarbeit . . .	502	fl. 49	kr.
c) Schlosserarbeit	33	fl. 12	kr.
Summa wie oben	1856	fl. 47	kr.

Ausgefertiget: am 17. Februar 1852.

Königliches Landgericht Herzogenaurach. Heydenreich, K. Landrichter.

Königliche Bau-Inspektion Bamberg. v. Waldenfels, K. Bezirks-Ingenieur.

Nicht amtliche Artikel.

Ich bin gesonnen, mein Wohnhaus mit Gemüß- und Grasgarten und 1½ Tagwerk Wiesen zu verkaufen. Termin hiezu ist auf den 29. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr im Wirthshause zu Oberwaitz anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Oberwaitz, den 24. Februar 1852.

Johann Zimmermann.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 19. Februar 1852.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	93	92½
„ à 4 % „	97	96½
„ à 5 % „ Ausgabe I.	101½	
„ à 5 % „ „ II. à IV.	103¼	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %		94¾
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		682
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere . . .		120
„ „ „ neue . . .		93

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 27. Bayreuth, Sonnabend den 28. Februar 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 897. **Bekanntmachung.**
(Die Qualifikation der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtspraktikanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Rechtspraktikanten, welche bei Advokaten arbeiten, haben, — soferne sie als Bewerber für Anstellung im gemischten Dienste fortgeführt werden wollen, bestehender Vorschrift gemäß, alljährlich, und zwar im September jeden Jahres ein verschlossenes Zeugniß ihres Prinzipals, welches ihren Verwendungs-Nachweis und die Angaben über ihre Fähigkeit, Kenntnisse, Geschäftsgewandtheit, Fleiß und sittliches Betragen enthält, der Distrikts-Polizeibehörde des jezeitigen Wohnortes zur Vorlage an unterfertigter Stelle zu übergeben.

Diejenigen, welche solches unterlassen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn bei Anstellungs-Vorschlägen auf sie keine Rücksicht genommen wird.

Bayreuth, den 14. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maß.

Ad Num. 17,525. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Fleischtaxe für den Monat März 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat März 1852 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

10 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
11 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

10½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
12½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches,
7 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
11 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
7 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

10 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7 kr für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
11½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 26. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 15,769. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die in der Isar bei Ismaning aufgefundene männliche Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassene Ausschreiben, d. d. 24. November 1851, eine in der Isar bei Ismaning aufgefundene männliche Leiche betr., wird den K. Distrikts-Polizeibehör-

den von Oberfranken in nachstehendem Abdrucke mit dem Auftrage bekannt gegeben, gleichmäßige Nachforschung zu pflegen und das Ergebniß binnen längstens 2 Wochen anher zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 24. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.
(Eine in der Isar bei Ismaning aufgefundene männliche Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 10. August l. Js. wurde auf einem Sandhaufen an der Isar in der Nähe von Ismaning eine männliche Leiche aufgefunden, über deren Herkunft bisher noch nichts ermittelt werden konnte.

Die Leiche hatte eine Länge von 5¼ Fuß, das Alter derselben ließ sich nicht genau bestimmen, da die Kriterien hiefür nicht vorhanden waren; jedoch gaben die noch vorhandenen Zähne so viele Anhaltspunkte, daß man das Alter der Leiche in das gute Mannsalter setzen konnte.

Die Verwesung war bereits so weit vorgeschritten, daß nur an wenigen Theilen des Körpers die Knochen noch mit Weichgebilden bedeckt waren. Hiedurch war die Leiche gänzlich unkenntlich geworden.

Von Kleidungsstücken fanden sich noch folgende vor:

1) Lange Stiefel nach städtischer Fabrikation, die jedoch schon vorgeschuht und an der Sohle mit eisernen Stiften beschlagen waren;
2) von einer schwarztuchenen langen Hose waren nur noch größere Stücke vorhanden; dieselbe hatte einen gewöhnlichen Latz und leere Taschen;
3) das Unterbeinkleid war von gewöhnlicher Leinwand;
4) um den Hals war ein schwarzseidenes Tuch geschlungen, welches vorne durch einen Knopf gebunden war. Andere Kleidungsstücke waren nicht mehr an der Leiche ersichtlich.

Es ergeht nunmehr an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern der Auftrag, in den untergebenen Gemeinden sorgfältige Nachforschungen zu pflegen, ob Niemand vermißt werde, auf den dieser Beschrieb passe, und im bejahenden Falle das Weitere zu verfügen, zugleich aber Anzeige hievon anher zu erstatten, sowie überhaupt den Erfolg der Recherche binnen 3 Wochen einzuberichten. München, den 24. November 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Benning, Präsident.

Dubois, Secr.

Ad Num. 977.

(Todesscheine von in Frankreich und Algier verstorbenen, angeblich K. bayerischen Staatsangehörigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden des Kreises erhalten hierunten ein Verzeichniß der in jüngster Zeit in Frankreich und Algier verstorbenen, angeblich K. bayerischen Unterthanen mit dem Auftrage, zu recherchiren und

binnen 4 Wochen

hieher anzuzeigen, welche derselben gemäß ihrer Geburt dem Kreise Oberfranken angehört haben, und ob etwa Verwandte vorhanden sind, welchen die betreffenden, zur Zeit bei dem K. Staats-Ministerium des Innern hinterliegenden Todesscheine verabfolgt werden können.

Entgegengesetzten Falles ist binnen gleicher Frist Fehlanzeige zu erstatten.

Bayreuth, am 24. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Verzeichniß
von in Frankreich verstorbenen, angeblich bayerischen Staats-Angehörigen.

Nr. curr.	Name und Stand	Zeit der Geburt, resp. Alter.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
1	Schmitz, Martin, Füsilier	11. April 1813.	Belheim.	Constantine, den 12. Mai 1850.
2	Jauer, Joseph, Füsilier	24. Febr. 1821.	Scheinfurth (Schweinfurt?).	Oran, den 4. Juli 1850 im Militairspitale.
3	Lökner, Melchior, Füsilier	17. Febr. 1827.	Lemberg.	Militairspital zu Biskra, den 19. December 1849.
4	Breitsch, Georg, Füsilier	23. Decbr. 1820.	Godramstein.	Militairspital in Oran, den 6. März 1851.
5	Ecker, Conrad, Füsilier	7. April 1824.	Erfenbach.	Militairspital in Oran, den 6. Juli 1850.
6	Füllé, Katharina	21 Jahre alt.	Kirchheim.	Paris, den 16. Mai 1851.
7	Gerach, Peter, Füsilier	23. Mai 1823.	Queichheim.	Militairspital in Sidi bel Abbes, den 2. Februar 1851.
8	Heim, Anton, Füsilier	12. März 1829.	Vileshausen.	Militairspital in Biskra, den 28. December 1849.
9	Valter, Johann, Füsilier	28. April 1829.	Osterhofen.	Militairspital in Oran, den 31. Jänner 1851.
10	Wilhelm, Georg, Mauleselführer	15. Jänner 1815.	Maikam.	Militairspital in Sidi-bel-Abbes, den 26. Februar 1851.
11	Weber, Jakob, Füsilier	2. August 1816.	Landau.	Militairspital zu Philippeville, den 20. Februar 1851.
12	Hafner, Ludwig, Grenadier	1. Jänner 1820.	Purweiller (?).	Militairspital in Biskra, den 18. December 1849.
13	Hurde, Georg, Füsilier	1. April 1821.	Ingenheim.	Militairspital in Djidjeli, den 16. Jänner 1850.
14	Thum, Franz, Soldat	31 Jahre alt.	Speier.	Bardo bei Constantine, den 13. Mai 1851.
15	Müller, Valentin, Füsilier	14. Mai 1825.	Simbach.	Militairspital in Oran, den 6. Mai 1851.
16	Lippe, Ludwig, Gießer	38 Jahre alt.	Fraskatten.	Paris, den 29. Juni 1851.
17	Hoffmann, Joh.	37 Jahre alt.	Jokrim.	Paris, den 13. März 1850.
18	Deininger, A. Maria	54 Jahre alt.	Oberstelzhausen.	Paris, den 6. Mai 1851.
19	Arnstein, Alphons Heinrich, Rentier	53 Jahre alt.	Sulzbach.	Paris, den 9. März 1851.
20	Pidancet, Georg, Bootsmann	48 Jahre alt.	Landau.	Tonnerre, den 12. Januar 1851.
21	Baumann, Andr., Soldat	26 Jahre alt.	Schwarzenacker.	Beausset, den 9. Februar 1851.
22	Giesler, Heinrich, Füsilier	25. Juni 1807.	Eisenbach.	Militairspital in Oran, den 31. October 1849.
23	Herdel, Philipp, Füsilier	20. Octbr. 1820.	Anweiler.	Militairspital in Biskra, den 24. December 1849.
24	Pieverling, Wilhelm, Füsilier	30. Decbr. 1829.	Carlsburg.	Militairspital in Oran, den 10. August 1850.
25	Rubert, Füsilier	5. April 1828.	Lauf.	Militairspital in Oran, den 7. August 1850.

Nr. curr.	Name und Stand	Zeit der Geburt, resp. Alter.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
26	Schmuck, Martin, Füsilier	13. Jänner 1810.	Frankenthal.	Militairspital in Batna, den 23. August 1850.
27	Veith, Johann, Füsilier	26. Octbr. 1818.	Neupfaltz.	Militairspital in Biskra, den 24. August 1850.
28	Schlick, Marie Jos. Franz, Füsilier	13. Juni 1831.	Zweibrücken.	Militairspital zu Djidjeli, den 14. September 1850.
29	Appel, Martin Jakob, Füsilier	30. Juni 1821.	Heßbach.	Militairspital in Djidjeli, den 25. October 1850.
30	Tzauzig, Julius, Füsilier	18. Januar 1826.	München.	Militairspital in Biskra, den 7. September 1850.
31	Bobzer, Johann Simon, Füsilier	5. Octbr. 1823.	Hoerdt.	Militairspital in Biskra, den 23. März 1851.
32	Herbach, Jakob, Füsilier	17. August 1818.	Oberotterbach.	Algier, den 18. März 1851.
33	Reeser, Reinhardt, Füsilier	21. Jänner 1828.	Bachbrunn.	Militairspital zu Sjdi-bel-Abbes, den 11. März 1851.
34	Hartung, Johann, Füsilier	7. Jänner 1824.	Eichsfeld.	Militairspital zu Sidi-bel-Abbes, den 6. October 1850.
35	Reeb, Peter, Grenadier	22. Mai 1824.	Mutterstadt.	Militairspital zu Djidjeli, den 27. October 1850.
36	Göttel, Peter, Füsilier	17. Juni 1809.	Landau.	Militairspital zu Biskra, den 31. October 1850.
37	Kohnfelder, Jakob, Füsilier	31. Juli 1831.	Eglofstein.	Militairspital in Oran, den 16. Juli 1850.
38	Seither, Leonard, Füsilier	5. Mai 1822.	Rohbach.	Batna, den 15. Juli 1850.
39	Zimmermann, Sebastian, Füsilier	12. Octbr. 1829.	Weissenfeld.	Militairspital in Oran, den 9. Juli 1850.
40	Wunder, Georg, Füsilier	1826.	Forbach.	Militairspital in Oran, den 14. Juli 1850.
41	Englerth, Johann, Füsilier	2. Mai 1826.	München.	Militairspital zu Biskra, den 6. August 1850.
42	Hebensteiner, Peter, Korporal	33 Jahre alt.	Schweigen.	Philippeville, den 9. August 1850.
43	Kirchner, Joh., Füsilier	15. Sept. 1821.	Schandelsfeld.	Militairspital in Batna, den 15. August 1850.
44	Levy, Brünette	67 Jahre alt.	Kinsberg.	Paris, den 3. Mai 1850.
45	Weiler, Jakob	42 Jahre alt.	Steinbach.	Paris, den 20. April 1850.
46	Kunz, Bernhard, Schlosser	45 Jahre alt.	Zweibrücken.	Paris, den 12. März 1850.
47	Guth, Katharina, Näherin	41 Jahre alt.	Zweibrücken.	Paris, den 24. Juni 1850.
48	Levy, Joseph, Kaufmann	50 Jahre alt.	Kaslanden.	Paris, den 29. September 1850.
49	Bauer, Joh., Schuhmacher	66 Jahre alt.	Waldmohr.	Paris, den 16. October 1850.
50	Piér, Johann, Müller	50 Jahre alt.	Altheim.	Oberstinzel, den 24. October 1850.
51	Moré, Wilhelmine	45 Jahre alt.	Frankenthal.	Paris, den 12. März 1851.

Nr. curr.	Name und Stand	Zeit der Geburt, resp. Alter.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
52	Müller, Franz, Schäffler	55 Jahre alt.	Würzburg.	Paris, den (?) October 1850.
53	Schreiner, Carl, Füsilier	18. Febr. 1832.	Nürnberg.	Militairspital zu Biskra, den 12. October 1850.
54	Stolz, Jakob, Füsilier	28. Juli 1816.	Rothenburg.	Militairspital in Oran, den 18. November 1850.
55	Bauer, Friedr., Voltigeur	23. Juni 1817.	Windsheim.	Militairspital zu Batna, den 4. November 1850.
56	Kühnlein, Phil., Füsilier	26. Febr. 1826.	Aschaffenburg.	Militairspital in Sidi-bel-Abbes, den 15. November 1850.
57	Kern, Georg, Füsilier	15. April 1812.	Ansbach.	Arzew, den 17. November 1850.
58	Schwab, Carl, Voltigeur	18. Juni 1812.	Leimenscheim (Leimersheim).	Militairspital zu Batna, den 29. November 1850.
59	Schaupp, Andr., Füsilier	22. Juni 1820.	Aepfelkoch.	Militairspital zu Djidjeli, den 13. November 1850.
60	Wolf, Kahn, Füsilier	29. Juni 1826.	Banberzeltesheim.	Militairspital in Oran, den 23. November 1850.
61	Kohler, Joh. Gg., Füsilier	22. Juni 1828.	Nürnberg.	Algier, den 23. December 1850.
62	Stucki, Peter, Füsilier	27. Decbr. 1824.	Brandsfurth.	Militairspital in Sidi-bel-Abbes, den 24. December 1850.
63	Scherer, Friedr., Spängler	52 Jahre alt.	Fermessen.	Paris, den 23. Mai 1850.
64	Deininger, Maria Magdalena	20 Jahre alt.	Rheinzabern.	Paris, den 21. December 1850.
65	Joachim, Christian, Soldat (Invalid)	78 Jahre alt.	Landau.	Paris, den 20. October 1850.
66	Helbing, Julie	30 Jahre alt.	Wallerstein.	Paris, den 19. September 1851.
67	Wild, Jakob, Musiker	17 Jahre alt.	Spesbach.	Orleans, den 11. Juli 1851.
68	Reinhard, Jos., Füsilier	2. August 1826.	Miltenberg.	Militairspital in Philippeville, den 16. Jänner 1851.
69	Seyler, Johann Georg, Aufseher	49 Jahre alt.	Ensheim.	Paris, den 7. Juni 1851.
70	Braun, Georg, Füsilier	2. Febr. 1824.	Mitterteich.	Militairspital in Oran, den 17. November 1850.
71	Dereinheiffer, Johann, Militair-Musiker	14. Octbr. 1822.	Fläschen.	Militairspital in Sidi-bel-Abbes, den 22. November 1850.
72	Fischer, Jakob Friedrich, Füsilier	15. Febr. 1815.	Osterbrücken.	Militairspital in Oran, den 23. November 1850.
73	Haas, Thomas, Füsilier	14. Decbr. 1826.	Obenburg (Obernburg).	Militairspital in Oran, den 30. November 1850.
74	Hamner, Johann, Füsilier	8. März 1825.	Karlstadt.	Militairspital in Oran, den 12. November 1850.
75	Heber, Anton, Füsilier	23. April 1832.	Keuschberg.	Arzew, den 10. November 1850.

Nr. curr.	Name und Stand	Zeit der Geburt, resp. Alter.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
76	Spatz, Konrad, Füsilier	7. April 1820.	Damm.	Civilspital in Hyères, den 18. April 1851.
77	Beck, Joh. Adam, Füsilier	26. Juli 1824.	Fichembach (Fechenbach).	Civilspital in Hyères, den 6. Mai 1851.
78	Meyer, Jakob, Füsilier	1. Jänner 1814.	Edesheim.	Militairspital zu Sidi-bel-Abbes, den 5. Januar 1851.
79	Beer, Anna Maria	77 Jahre alt.	Rodingen.	Paris, den 3. August 1851.
80	Daniel, Sophie	77 Jahre alt.	Witswille (Diezweiler).	Paris, den 19. September 1851.
81	Levy, Franziska	68 Jahre alt.	Bayern.	Paris, den 7. September 1851.
82	Barz, Daniel, Musiker	21 Jahre alt.	Cusel.	Nevers, den 27. Mai 1851.
83	Reis, Johann Adam, p. Lieutenant	65 Jahre alt.	Obenburg (Obernburg).	Civil- und Militairspital in Avignon, den 11. October 1850.
84	Baumann, Andr., Füsilier	25. Juni 1825.	Schwarzenacker.	Civilspital in Beausset, den 9. Febr. 1851.
85	Kipps, Adam, Füsilier	17. Januar 1827.	Fuchsstadt.	Militairspital zu Djidjeli, den 30. Januar 1851.
86	Harttond, Andreas, Grenadier	2. Juni 1827.	Neutrosenfeld.	Militairspital zu Sidi-bel-Abbes, den 10. Jänner 1852.

Ad Num. 15,255.

Bekanntmachung.

(Ergänzung des Magistrats der Stadt Kronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den Magistrat der Stadt Kronach ist für den verstorbenen Magistratsrath, Riemermeister Korzendorfer der Ersatzmann, Seifensiedermeister Johann Schuberth einberufen und als Magistratsrath bestätigt worden, was in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 20. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malß.

Ad Num. 182.

An die K. Dekanate, Pfarrämter und Pfarr-Vikariate des Consistorialbezirks Bayreuth.
(Die Erbauung einer protestantischen Kirche in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur Aufbringung der Kosten für die Erbauung einer protestantischen Kirche in der noch mit keiner Kirche versehenen Stadt Ludwigshafen in der Pfalz, die Vornahme einer Hauskollekte bei den Protestanten in sämmtlichen Regierungsbezirken und den Beginn dieser Sammlung, in sofern nicht in den einzelnen Orten besondere Hindernisse hiegegen bestehen, zu Anfang des Monats April l. Js. allergnädigst zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Pfarrämter und Pfarr-Vikariate des Consistorialbezirks Bayreuth werden hiemit beauftragt, bei fraglicher Sammlung, wobei das Weitere von den K. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, verfügt werden wird, geeignet mitzuwirken.

Bayreuth, den 24. Februar 1852.

Königlich protestantisches Consistorium.
Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Ad Num. 15,791.

Bekanntmachung.
(Die Suspension der Waarenkontrole im Binnenlande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur diesseitigen Ausschreibung obigen Betreffs vom 20. v. Mts. wird hiemit das Folgende nachgetragen:

I. Vom K. Preußischen Finanzministerium ist für erforderlich erachtet worden, die Vorschriften der §§. 93 bis 97 der Zollordnung im ganzen Bereich des Regierungsbezirks Potsdam auch für den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen aufrecht zu halten.

II. Die K. Würtembergische Regierung hat für
baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge, Zucker aller Art, Kaffee und Tabacksfabrikate
vom 1. Februar lauf. Js. an die Befreiung von der Controlpflicht bei Versendung im Binnenlande bis auf Weiters ausgesprochen, und von diesem Zeitpunkte an die Vorschriften der §§. 93 — 97 der Zollordnung aufgehoben; dagegen für
Wein (welchem für den inländischen Verkehr der Obstwein und Obstmost gleich zu achten ist) und für Branntwein aller Art die bisherigen Transport- und Kontrol-Vorschriften unverändert belassen.

III. Im Kurfürstenthume Hessen ist die Aufhebung der Binnenkontrole vorerst allgemein und ohne Ausnahme für gewisse Bezirke vom 1. Februar an verfügt, jedoch die durch das Gesetz vom 6. März 1831 in Beziehung auf den Transport von Branntwein im Innern angeordnete Begleitschrinkontrole für die kurhessischen Hauptlande (mit Ausnahme der Kreise Schaumburg und Schmalkalden) beibehalten worden.

IV. Das herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staats-Ministerium endlich hat die Vorschriften der §§. 93 — 97 der Zollordnung gleichfalls vom 1. l. Mts an mit alleiniger Ausnahme von Branntwein einstweilen suspendirt.

München, den 12. Februar 1852.

Königliche General-Zoll-Administration.
Plank.

Spindlbauer.

Bekanntmachung.

Der Gärtner Johann Georg Schatz dahier wünscht mit seiner Ehefrau Ernestina und seinen beiden Kindern, Vornamens Heinrich Wilhelm und Walpurga, nach St. Louis in Amerika auszuwandern.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an die Auswanderungslustigen eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 8 Tagen bei dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte dahier geltend zu machen.

Bayreuth, den 20. Februar 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert. Muncker.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 16. März 1852 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 14. bis 25. Februar curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnitlich auf	21 fl.	42 kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	13 kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl.	24 kr.
Summa	24 fl.	19 kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. — Pfd. 27 Lth. $\frac{380}{1459}$ Qu. oder — Pfd. 27 Lth. — Qu.;
1 „ „ „ 8 kr. 1 Pfd. 22 Lth. $\frac{760}{1459}$ Qu. oder 1 Pfd. 22 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ „ 12 kr. 2 Pfd. 17 Lth. $\frac{1140}{1459}$ Qu. oder 2 Pfd. 17 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ „ 16 kr. 3 Pfd. 12 Lth. $1\frac{61}{1459}$ Qu. oder 3 Pfd. 12 Lth. 1 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	23 fl.	6 kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl.	14 kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl.	24 kr.
Summa	27 fl.	44 kr.

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen:

4 fl. 27½ kr. für 56½ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	5 fl.	14¾ kr.
Verbleiben	22 fl.	29¼ kr.

Diese verbliebenen 22 fl. 29¼ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 15 fl. 34 kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. $3\frac{2926}{3738}$ Qu. oder 3 Lth. 3 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 6 fl. 55¼ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 6 Lth. —$\frac{1569}{1661}$ Qu. oder 6 Lth. 1 Qu.

Das s. g. römische Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 18 Lth. 1⅓ Qu.; oder — Pfd. 18 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 4 Lth. 2⅔ Qu.; oder 1 Pfd. 4 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 23 Lth. — Qu.; oder 1 Pfd. 23 Lth. — Qu.

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 19 Lth. 3⅕ Qu. oder — Pfd. 19 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 7 Lth. 2⅖ Qu. oder 1 Pfd. 7 Lth. 2 Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 27 Lth. 1⅗ Qu. oder 1 Pfd. 27 Lth. 2 Qu.

Bayreuth, den 26. Februar 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Zimmerek.

Durchschnitts-Berechnung
über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.
(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 14. Febr. curr.	22	12	21	6	16	18
" 18. " "	23	30	22	—	16	42
" 21. " "	22	54	21	54	16	36
" 25. " "	23	48	21	48	15	18
Summa	92	24	86	48	64	54
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel und	23	6	21	42	16	13½
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	3	51	3	37	2	42¼

Bayreuth, den 26. Februar 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert. Zimmerer.

Bekanntmachung.

Der ledige Webergeselle Johann Witzgall von Danndorf hat um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche Ansprüche irgend einer Art an denselben zu machen haben, aufgefordert, solche um so gewisser den

3. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden, als außerdem der Reisepaß an ihn ausgehändigt wird.

Kulmbach, am 19. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die ledige Kunigunda Hahn von Ebersbach will nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieselbe Forderungen oder irgend welche Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben bis zum

4. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden. Kulmbach, 21. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die Schuhmachermeister Heinrich und Katharina Potzler'schen Eheleute von hiesiger Altstadt Pegnitz wollen mit ihren beiden Töchtern Elisabetha und Anna Potzler nach Nordamerika auswandern, weßhalb alle diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an solche zu machen haben sollten, mit dem Bedeuten auf

Sonnabend den 6. nächsten Monats März
Vormittags 9 Uhr

hieher öffentlich anmit vorgeladen werden, daß nach Ablauf dieses Tages die Auswanderungs-Erlaubniß ertheilt werden wird. Pegnitz, am 21. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Franz Wagner von Aussees hat sich freiwillig wegen Ueberschuldung dem Konkurs unterworfen.

Wegen Geringfügigkeit der Masse wird

I. Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweis, Tagfahrt auf
Freitag den 5. März d. Js. Vormittags 8 Uhr,

II. Ediktstag zur Vorbringung von Einreden und Schlußverhandlung auf
Dienstag den 30. März d. Js. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, unter dem Rechtsnachtheile, daß die am I.

Ediktstag ausbleibenden Gläubiger von der Masse, die am II. Ediktstag ausbleibenden Gläubiger mit der betreffenden Handlung ausgeschlossen werden.

Am ersten Ediktstag soll zugleich ein Arrangement versucht werden.

Das inventarisirte Vermögen beträgt 675 fl. an Realitätenwerth, worauf 408 fl. Hypothekenschulden haften, das Mobiliare 53 fl. 26 kr., wovon aber 40 fl. jure. sep. geltend gemacht werden sollen, wovon die Gläubiger in Kenntniß gesetzt werden.

Hollfeld, den 11. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

1) Lorenz Schnabnich, Oekonom von hier,
2) dessen Ehefrau Katharina,
3) ihre Tochter Katharina,
4) Johann Müller Wiener und
5) Andreas Burger von hier

wollen nach Nordamerika auswandern, weshalb Termin zur Anmeldung etwaiger Forderungen an obenbenannte Personen auf

Dienstag den 2. März 1852 früh 9 Uhr

mit dem Anfügen anberaumt wird, daß auf nicht angemeldete Forderungen, später eine Rücksicht nicht genommen werden kann.

Nordhalben, den 19. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Eichinger.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Konrad Herrmannsdörfer von Feßelsdorf will mit seiner Ehefrau und seinem Knaben nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Anforderungen an dieselben sind innerhalb 14 Tagen von heute an, und zwar längstens bis zum

6. März curr.

dahier anzumelden, entgegengesetztenfalls die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird.

Thurnau, den 21. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Langensaß.

Bekanntmachung.

Die Webermeister Johann und Anna Maria Ott'schen Eheleute von Rappetenreuth haben dahier um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht. Etwaige Gläubiger derselben haben ihre Ansprüche längstens bis zum

Montag den 8. März l. Js.

dahier anzumelden, widrigenfalls den Auswanderungslustigen die Reisepässe ohne weitere Rücksicht ausgehändigt werden. Stadtsteinach, den 20. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Barlet.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Bauern Jakob Zimmermann von Weippelsdorf wird das zur Masse gehörige Grundvermögen, bestehend:

a) aus dem Wohnhause Nr. 9, mit Scheune, Nebenhaus, Backofen, Pl.-Nr. 716a, auf 600 fl. geschätzt,
b) dem Gemüßgarten zu 0,03 Dez., Pl.-Nr. 716b, auf 5 fl. geschätzt,
c) dem Acker im Greuth zu 0,67 Dez., Pl.-Nr. 768, auf 120 fl. geschätzt,
d) dem Acker in der Röthe zu 1 Tagw. 29 Dez., Pl.-Nr. 781a, geschätzt auf 125 fl.,
e) dem Acker ebenda, zu 0,66 Dez., Pl.-Nr. 781c, auf 80 fl. geschätzt,
f) dem Acker ebenda, zu 0,32 Dez., Pl.-Nr. 781d, auf 30 fl. geschätzt,
g) dem Gemeindeflecken, Hopfenfeld, zu 0,14 Dez., Pl.-Nr. 801, auf 40 fl. geschätzt,
h) der Wiese in der Röthe zu 0,64 Dez., Pl.-Nr. 781b, auf 150 fl. geschätzt,
i) der Weidenschaft in der Röthe zu 0,55 Dez., Pl.-Nr. 781e, auf 25 fl. geschätzt,
k) dem Gemeinderechte mit ganzem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegütern, auf 5 fl. geschätzt,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Montag den 8. März curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Weippelsdorf anberaumt, mit dem Bemerken,

daß der Hinschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 10. Februar 1852.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Bisani.

Bekanntmachung.

Da im Betreff der Veräußerung des Schreiner Ulrich Buch'schen Anwesens am 20. v. Mts. ein Kaufsgebot nicht gelegt worden ist, so wird nun anderweiter Versteigerungs-Termin auf

Freitag den 12. März Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhause zu Kreußen unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. November 1851 mit dem Bemerken angesetzt, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgt. Pegnitz, den 21. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Auf Andringen der Gläubiger werden die zur Conkursmasse des Johann Reif von Mergners gehörigen Grundbesitzungen, wie solche in dem Kreis-Intelligenzblatte für Oberfranken vom Jahre 1851 Nr. 101, dann im Korrespondenten von und für Deutschland vom Jahre 1851 Nr. 223 näher beschrieben sind, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und wird Termin hiezu auf

Samstag den 20. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Mergners anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu erfolgen hat.

Pottenstein, den 20. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Nicht amtliche Artikel.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 22. Febr. Der Bürger und Metzgermeister Wilhelm Reuschel dahier, mit Jungfrau Magdalena Stiefler von der Altstadt.

— — Der Oekonomiepächter Johann Trautner auf der Birken, mit Margaretha Raithel von der Saas.

Den 26. Febr. Der Bürger und Häfnermeister Friedrich Müller dahier, mit der Wittwe Sabina Tröger von hier.

Geborne:

Den 15. Febr. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Hollfelder im Neuenwege.

Den 19. Febr. Die Tochter des Zimmergesellen Pöhlmann dahier.

Den 24. Febr. Die Tochter des Lehrers Bock, an der 5. Knabenklasse der deutschen Schule dahier.

Gestorbene:

Den 18. Febr. Der Schuhmachergeselle Hübsch dahier, alt 68 Jahre.

Den 23. Febr. Die Ehefrau des Taglöhners Rupprecht dahier, alt 61 Jahre und 9 Monate.

— — Die ledige Semmelmann dahier, alt 77 Jahre, 11 Monate und 13 Tage.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 28. Bayreuth, Dienstag den 2. März 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 980.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken, sowie an die Kirchenverwaltungen Bayreuth, Bamberg, Hof. (Den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Quittungen der München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt über Prämienzahlungen der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreff ergangene höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. d. Mts., Nr. 2647, wird nachstehend zur geeigneten Beachtung und für die K. Landgerichte mit dem weiteren Auftrage bekannt gemacht, die etwa untergeordneten Magistrate und Landgemeinde- sowie Stiftungs- und Kirchenverwaltungen zur gleichmäßigen Nachachtung hierauf aufmerksam zu machen.

Bayreuth, den 24. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Nr. 2647.

Staats-Ministerium des Innern.

Der K. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht, bezeichneten Betreffs, vom 18. December 1851, im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium der Finanzen zur Entschließung eröffnet, daß die Quittungen der Münchner-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt über Prämien-Zahlungen der Stiftungen und Gemeinden im Hinblicke auf das Stempelgesetz vom 18. December 1812, Abschnitt II., §. 3, allerdings der An-

wendung des vorschriftmäßigen Stempels unterliegen, daß jedoch diese Stempelgebühren nicht von der bezeichneten Anstalt, sondern von den betreffenden Gemeinden und Stiftungen zu tragen sind.

Die K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, hat hiernach unter Rückempfang der Berichtsbeilage das Geeignete zu verfügen.

München, den 20. Februar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Zwehl.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Quittungen der Münchner-Aachner Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt über Prämienzahlungen der Stiftungen und Gemeinden betr.

Durch den Minister
der General-Sekretaire,
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 15,876. (Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Kaufmann Julius Wagner von hier auf die von ihm bisher besessene Agentur zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen mit Auswanderern nach Nordamerika für das Handlungshaus Chrystie Heinrich et Comp. zu Mainz und Havre unter dem 19. l. Mts. Verzicht geleistet hat, so wurde ihm auf sein Ansuchen und zwar in Berücksichtigung des Umstandes, daß hierdurch eine Vermehrung der dahier bestehenden Agenturen nicht hervorgerufen wird, eine gleiche Agentur für das Handlungshaus Eduard Ichon in Bremen von der unterfertigten Stelle in widerruflicher Weise heute ertheilt, und wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 25. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 16,381. Bekanntmachung.
(Das Collektengesuch der protestantischen Kirchenverwaltung Sulzbürg und Rocksdorf, Landgerichts Neumarkt, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zur Bestreitung der Baureparatur-Kosten an der Pfarr- und Schloßkirche zu Sulzbürg vorgenommene Collekte in den protestantischen Kirchen des Regierungsbezirkes Oberfranken hat den in der nachfolgenden Zusammenstellung entzifferten Ertrag von

135 fl. 6 kr.

geliefert, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 26. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Zusammenstellung

der für die Pfarr- und Schloßkirche zu Sulzbürg, K. Landgerichts Neumarkt, eingegangenen Collektengelder von den protestantischen Kirchen im Regierungsbezirke von Oberfranken.

Nr.	Namen der Dekanate.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.	Nr.	Namen der Dekanate.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
						Uebertrag	79	31⅓	
1	Bayreuth	25	12						
2	Bamberg	8	37		10	Michelau	19	16	
3	Berneck	8	8¾		11	Muggendorf	5	57	
4	Creußen	4	25¼		12	Münchaurach	4	13	
5	Culmbach	5	34¾		13	Münchberg	9	24½	
6	Gräfenberg	10	55		14	Seibelsdorf	4	13	
7	Hof	11	40		15	Steben	5	55	
8	Kirchenlamitz	2	37½		16	Thurnau	2	33	
9	Ludwigsstadt	2	21		17	Wunsiedel	4	3¼	
	Betrag	79	31⅓			Summa	135	6	

Bayreuth, am 26. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 8653 seq. **Bekanntmachung.**

(Die Eröffnung der Reklamations-Termine gegen das definitive Grund- und Haussteuer-Kataster in den Polizeibezirken Ebermannstadt und Scheßlitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die definitiven Grund- und Haussteuer-Kataster für die Polizeibezirke
Ebermannstadt und Scheßlitz
sind nunmehr den treffenden K. Rentämtern extradirt und die Kataster-Extrakte von denselben an die sämmtlichen Steuerpflichtigen ausgehändiget.

Nach Capitel **VII.** und den §§. 85 bis 111 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 in Verbindung mit dem §. 6 des Gesetzes vom 10. Juli 1834, „die Abänderung des §. 114 des Grundsteuer-Gesetzes betreffend," dann nach Capitel **VI.** des Häusersteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 können gegen die Grund- und Häusersteuer Kataster Reklamationen zur Anmeldung gebracht werden, und es haben deßhalb die treffenden Distrikts-Polizeibehörden, nemlich die K. Landgerichte Ebermannstadt und Scheßlitz, den Auftrag erhalten, die Eröffnung der präklusiven Termine zur Anbringung der Reklamationen förmlich zu proklamiren.

Nachdem nunmehr dieses geschehen, so wird zum Vollzuge der vorallegirten gesetzlichen Bestimmungen Nachstehendes zur allgemeinen Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben:

I.

Der unerstreckliche Reklamations-Termin hat in den vorbenannten Polizeibezirken mit dem 15. Januar 1852 begonnen.

Derselbe dauert:

a) für die Beschwerden gegen unrichtige Klassifikation einzelner Grundstücke nach §. 93 des definitiven Grundsteuer-Gesetzes ein Jahr und drei Monate, somit bis zum 15. April 1853;

b) für die Beschwerden gegen eine angeblich irrige Liquidation und Katastrirung der Dominikalien, Zehnten und anderer nutzbaren Rechte jeder Art — zu deren Anmeldung nach §. 95 des Grundsteuer-Gesetzes eine unerstreckliche Frist von **drei Jahren**, von dem Tage an eingeräumt ist, von welchem der unter lit. a vorstehend bestimmte Reklamations-Termin abgelaufen seyn wird, mithin vom 15. April 1853 bis zum 15. April 1856 incl.;

c) für die Reklamationen gegen die Häusersteuer-Schätzungen und sonstige Ausmittlung der Häusersteuer-Größen nach §. 29 des Häusersteuer-Gesetzes ein halbes Jahr, somit bis zum 15. Juli 1852 incl.

II.

Die Reklamationen gegen unrichtige Klassifikationen einzelner Grundstücke und gegen die Häusersteuer müssen nach §. 98 des Grundsteuer-Gesetzes und §. 30 des Häusersteuer-Gesetzes bei der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde, sonach bei dem treffenden K. Landgerichte angebracht werden.

III.

Die Reklamationen gegen angeblich irrige Liquidationen und Katastrirung der Dominikalien, Zehnten und anderer nutzbaren Rechte, sowie gegen fehlerhafte Messungen der Grundstücke, gegen die Besteuerung der Fischereien und Kleinzehnten, sind nach §. 95 des Grundsteuer-Gesetzes bei dem einschlägigen K. Rentamte anzubringen.

IV.

Beschwerden gegen eine fehlerhafte Vermessung der Grundstücke und gegen unrichtige Berechnung der Kataster-Sätze können nach §. 94 des Grundsteuer-Gesetzes zwar zu jeder Zeit angebracht werden, und es sind Reklamationen dieser Art an keinen Reklamations-Termin gebunden; allein das persönliche Interesse der Steuerpflichtigen, sowie die Richtigkeit des Katasters machen es wünschenswerth, daß dergleichen Reklamationen in den vorgesetzten Terminen gleichfalls so vollständig als möglich zur Anmeldung bei den K. Rentämtern gebracht werden.

V.

Werden in Folge der stattfindenden Prüfung und Bescheidung der Reklamationen die vorgebrachten Beschwerden, wegen unrichtiger Classifikation einzelner Grundstücke und wegen der Häusersteuern, für unbegründet gefunden, so haben nach §. 111 des Grundsteuer-Gesetzes und nach §. 32 des Häusersteuer-Gesetzes die treffenden Reklamanten die Kosten der Untersuchung und Bescheidung zu tragen.

Die Betheiligten haben sich hiernach genaust zu achten und werden hiebei zugleich auf Cap. VII. §. 95. Absatz 2 des Grundsteuer-Gesetzes, — die K. Rentämter und Forstämter aber hierauf, sowie auf das autographirte Ausschreiben vom 1. und resp. 4. December 1847, Nr. 5028 et 5030: „die Berichtigung der definitiven Grundsteuer-Kataster ꝛc. betr." aufmerksam gemacht. —

Bayreuth, den 19. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Ad Num. 657. Edíktal-Ladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Michael Schmidt, Schenkwirth von Mangersreuth, welcher schon vor mehreren Jahren sich heimlich von seiner Ehefrau entfernte und nach Nordamerika begeben haben soll, wird hiemit auf Imploration seiner zurückgelassenen Ehefrau Barbara Schmidt, gebornen Mathäus zu Mangersreuth, vom 20. November pr. 2. December

v. Js. aufgefordert, längstens binnen drei Monaten um so gewisser zu seiner verlassenen Ehefrau zurückzukehren und die Ehe mit derselben fortzusetzen, als nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist angenommen werde, daß er seine Ehefrau böslich verlassen habe, und dieselbe auf dem Grunde dieser böslichen Verlassung zur Klage auf Ehescheidung zugelassen werde.

Zugleich wird derselbe aufgefordert, um so gewisser binnen dieser Frist einen Insinuations-Mandatar zu benennen, als außerdem die Ausfertigungen an ihn zu den Akten gelegt und als insinuirt erachtet würden.

Bamberg, den 20. Februar 1852.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken, als protestantisches Ehegericht.

v. Volk, Präsident.

Königsberger, Sekretär.

Bayreuth, den 11. Februar 1852.

Edittal-Ladung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Auf den Antrag des Bäckermeisters Achazius Florschütz von St. Georgen, die Amortisirung einer Hypotheken-Urkunde betreffend, und auf dessen Anzeige, daß ihm ein Schuld- und Hypothekenbrief des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth d. d. 13. August 1841 mit Rekognitionsschein desselben Gerichts vom 20. des nemlichen Monats zu Verlust gegangen ist, in welchem der Gärtner Georg Schatz dahier ein ihm eigenthümlich gehöriges, im Steuerdistrikt Bayreuth gelegenes Tagwerk Feld, der Trieb genannt, Besitz-Nr. 645e, den Müller Johann und Regina Grüner'schen Eheleuten daselbst für einen mit 4 Prozent verzinslichen Kaufschillings-Rest von 500 fl. aus einem Kaufvertrage vom 4. Juni 1841 zur I. Stelle hypothekarisch versichert hat, und wornach diese Forderung durch Cession vom 20. August 1841 auf obigen Achazius Florschütz übergegangen ist, wird auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 10. October 1810 (Regierungsblatt vom Jahre 1810, S. 953 – 956) namentlich des §. III. und folg. der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefordert, binnen der Frist von sechs Monaten, vom Tage dieses Ausschreibens an gerechnet, dieselbe hierorts vorzuweisen, widrigenfalls die fragliche Hypotheken-Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Semmelmann.

Bekanntmachung.

Im Debitwesen des Pächters Johann Freiberger dahier wird, nachdem das Konkurs-Erkenntniß vom 5. Februar l. Js. die Rechtskraft beschritten hat, Tagsfahrt zur Anmeldung und Nachwiseung der Forderungen und zur Abgabe allenfallsiger Einreden hiegegen, sowie Gegen- und Schlußerklärungen auf

Mittwoch den 10. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

im diesgerichtlichen Geschäftszimmer Nr. 5 anberaumt, welcher Tagsfahrt sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners beizuwohnen haben, widrigen Falles dieselben mit ihren Forderungen von der Masse ausgeschlossen oder auch der treffenden Prozeßhandlungen verlustigt würden.

Zu gleicher Zeit wird bekannt gegeben, daß die bereits gerichtsbekannten Schulden des Johann Freiberger 1236 fl. 45 kr. betragen, während aus seinen Mobilien, welche dessen ganzes Vermögen bilden, nur der Betrag von 833 fl. erlößt wurde.

Endlich werden alle diejenigen, welche Gegenstände von dem Cridar in Händen oder Zahlungen an denselben zu machen haben, aufgefordert, solche bei Vermeidung eigener Haftung und vorbehaltlich allenfallsiger Rechte bei dem Conkursgerichte zu hinterlegen und zu erstatten.

Bayreuth, am 5. Februar 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Semmelmann.

Bayreuth, am 29. Januar 1852.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache über das hinterlassene Vermögen

des landesflüchtigen Fabrikanten Jakob Neustädter von hier ist das Prioritäts-Erkenntniß unterm Heutigen ergangen und wird am 26. k. Mts. an die Gerichtstafel angeheftet werden.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Semmelmann.

Bekanntmachung.

Im Wege der Rechtsverfolgung gegen den Zimmergesellen Johann Lottes von Mistelbach steht auf den

18. März curr. früh 10 Uhr

zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen bekannter und unbekannter Gläubiger Termin an.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger bei Vermeidung des Ausschlusses vorgeladen.

Bayreuth, am 21. Februar 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth wird bekannt gemacht, daß

1) Johann Knott, Taglöhner von Schoberthsreuth, ledig,
2) Margaretha Küfner von ebenda, geboren 1801, ledig,
3) Margaretha Küfner von ebenda, geboren 1804, ledig,
4) Margaretha Küfner von ebenda, geboren 1834, ledig,
5) Margaretha Pfaffenberger von Mistelgau, geboren 1833, ledig,

in Gesellschaft nach Nordamerika auszuwandern gesonnen sind.

Wer an die genannten Personen eine Anforderung irgend einer Art zu machen hat, wolle dieselbe bis

Mittwoch den 10. März l. Js.

dahier geltend machen, widrigenfalls denselben die Reisepässe ausgehändigt werden würden.

Bayreuth, am 25. Februar 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Bekanntmachung

der Versteigerung von 50 weichen Blöchern und 9 weichen Baustämmen, dann 12¼ Klafter Holz, welche vom Revier Limmersdorf am

Freitag den 6. März l. Js. Vormittags 8 Uhr

beim Gastwirth Schnupp zu Altdrossenfeld vollzogen wird.

Sign. 28. Februar 1852.

Königliches Forstamt Bayreuth.
Seippel.

Bekanntmachung.

Die Gastwirth Mathäus Mohnkorn'schen Eheleute von Hirschaid haben sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen; es werden daher die gesetzlichen Ediktstage wie folgt anberaumt:

1) zur Anmeldung der Forderungen auf
Donnerstag den 18. März,
2) zur Abgabe der Erinnerungen auf
Donnerstag den 15. April,
3) zur Schlußverhandlung auf
Donnerstag den 6. Mai,
jedesmal früh 9 Uhr.

Hiezu werden sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des genannten Mohnkorn unter der Verwarnung geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Termin den Ausschluß von der Massa, das an den übrigen Terminen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden alle Diejenigen, welche von dem Gantirer Etwas in Händen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bis zum ersten Ediktstag dahier zu deponiren. Bamberg, den 13. Februar 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Zufolge Entschließung der K. Eisenbahnbau-Commission zu München vom 21. Februar 1852, Nr. 2685, und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Mittwoch am 17. März 1852 Vormittags 9 Uhr

bei der unterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale der mitunterfertigten K. Bau-Sektion Hain nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Meistabbietenden zur Ausführung in Akkord vergeben werden, nämlich: das sechste Arbeitsloos der mitunterfertigten Königl. Eisenbahnbau-Sektion zwischen Laufach und Frohnhofen, 9313,5 Fuß lang, enthaltend:

Eigentliche Erdarbeiten, veranschlagt zu	69,970 fl. 27 kr.
Kunstbauten, zusammen veranschlagt zu	99,664 fl. 51 kr.
Weg- und Bach-Correktionen, veranschlagt zu	20,031 fl. 50 kr.
Vollendung der Weg-Uebergänge, veranschlagt zu	5,279 fl. 4 kr.
Lieferung des Steinmaterials zum Unterbau der Bahn, veranschlagt zu	23,505 fl. 29 kr.
Im Ganzen	218,451 fl. 51 kr.

Die zu stellende Caution wurde auf 18,000 fl., mit Worten: Zehn und acht tausend Gulden festgesetzt.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 28. l. Mts. Februar an im Amtslokale der mitunterfertigten Königl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis

Dienstag den 16. März 1852 Abends 6 Uhr

entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden oder bis

Samstag den 13. März 1852 Abends 6 Uhr

bei der Kgl. Eisenbahnbau-Commission zu München frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 9, 10 und 11 der allgemeinen Submissions-Bedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Veraffordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahmsfähigkeit, ihr Cautions- und Betriebsvermögen sogleich durch amtliche Zeugnisse genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Rothenbuch, am 23. Februar 1852.
Königliches Landgericht.
Leoprechting.

Hain, am 23. Februar 1852.
Kgl. Bayer. Eisenbahnbau-Sektion.
Gyßling, Sektions-Ingenieur.

Bekanntmachung.

Zufolge Entschließung der K. Eisenbahnbau-Commission zu München vom 21. Februar 1852, Nr. 3577 und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Montag am 15. März 1852 Vormittags 9 Uhr

bei der unterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Meistabbietenden zur Ausführung in Akkord vergeben werden, nämlich: das erste Arbeitsloos der mitunterfertigten K. Eisenbahnbau-Sektion zwischen Schafhof und Neuendorf, 14,995 Fuß lang, enthaltend:

Eigentliche Erdarbeiten, veranschlagt zu	216,019 fl. 16 kr.
Kunstbauten sammt Sicherheitsgeländern, zusammen veranschlagt zu .	44,427 fl. 3 kr.
Vollendung der Wegübergänge, veranschlagt zu	9,999 fl. 45 kr.
Lieferung des Steinmaterials zum Bahnunterbaue, veranschlagt zu .	14,182 fl. 40 kr.
Im Ganzen	284,628 fl. 44 kr.

Die zu stellende Caution beträgt 20,000 fl., mit Worten Zwanzigtausend Gulden.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 28. l. Mts. Februar an im Amtslokale der mitunterfertigten K. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis Samstag den 13. März 1852 Abends 6 Uhr entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden oder bis Freitag den 12. März 1852 Abends 6 Uhr bei der K. Eisenbahnbau-Commission zu München frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 9, 10 und 11 der allgemeinen Submissions-Bedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Veraffordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahmsfähigkeit, ihr Cautions- und Betriebs-Vermögen sogleich durch amtliche Zeugnisse genügend nachzuweisen und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Lohr am Main, den 23. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Rückert.

Königl. Bayer. Eisenbahnbau-Sektion.
Hartmann, Sektions-Ingenieur.

Bekanntmachung.

Die Johann Georg und Anna Barbara Rupp, sowie die Johann Albrecht und Margaretha Hoyer'schen Eheleute von Burkersreuth wollen mit ihren Kindern nach Nordamerika auswandern.

Alle Diejenigen, welche irgend eine Forderung oder sonstige Ansprüche an die Genannten zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben bis zum

5. März l. Js.

dahier anzumelden, weil nach solchem den Betheiligten die Reisepässe ausgehändigt werden.

Münchberg, den 26. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Die Johann Georg und Elisabetha Margaretha Schöpf'schen Eheleute von Helmbrechts wollen mit ihren 2 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Ansprüche an dieselben sind bis zum

5. März l. Js.

dahier anzumelden, weil nach solchem der Reisepaß den Schöpf'schen Eheleuten ausgehändigt werden wird.

Münchberg, den 26. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Konrad Herrmannsdörfer von Feßelsdorf will mit seiner Ehefrau und seinem Knaben nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Anforderungen an dieselben sind innerhalb 14 Tagen von heute an, und zwar längstens bis zum

6. März curr.

dahier anzumelden, entgegengesetztenfalls die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird.

Thurnau, den 21. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Langenfaß.

Bekanntmachung.

Nachdem auf die im Termine vom 24. v. Mts. zu Ludwigschorgast feilgestellten Immobilien der Gebrüder Christoph Joseph und Friedrich Günther von dort (siehe Kreis-Intelligenzblatt Nr. 3, Seite 35) nicht einmal der Schätzungswerth geboten worden, so werden dieselben auf gläubigerischen Antrag am

Montag den 15. März c. Vormittags 10 Uhr

wiederholt dem gerichtlichen öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß diesmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis stattfindet.

Zugleich wird zur Liquidation aller Anforderungen und Ansprüche an die obengenannten Günther'schen Geschwister Tagsfahrt auf

Mittwoch den 17. März c. Vormittags 10 Uhr

und zwar für die außergerichtlichen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung derselben bei der Ausschüttung der Aktivmassa im Falle verspäteter oder unterlassener Anmeldung.

Stadtsteinach, am 25. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird

Montag den 29. l. Mts. Nachmittags 2 Uhr

in dem Wirthshause zu Wolfsloch das Anwesen des Georg Ender daselbst, bestehend in einer Hofraith und 2 Grundstücken, im Tax von 2400 fl., im Exekutionsweg öffentlich versteigert, was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß bei diesem zweiten Verstriche nach Prozeß-Novelle pro 1837, §. 99 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth ertheilt wird.

Lichtenfels, 16. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der ledige Lorenz Körber von Schnabelwaid und die ledige Katharina Pühl von Schönfeld, diese geboren am 17. December 1833, haben bei ihrer ehelichen Verlobung die Gütergemeinschaft unter sich bis nach erlangter Großjährigkeit der Letztern ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Pegnitz, den 14. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Ein gewisser Brackenhöfer, Pflasterergeselle aus Nördlingen, ist eines im diesseitigen Gerichtsbezirke verübten Diebstahls angeschuldet. Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, so werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf Brackenhöfer die geeignete Spähe zu verfügen und denselben im Betretungsfalle anher liefern zu lassen. Bamberg, den 17. Februar 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Bauern Jakob Zimmermann von Weippelsdorf wird das zur Masse gehörige Grundvermögen, bestehend:

a) aus dem Wohnhause Nr. 9, mit Scheune, Nebenhaus, Backofen, Pl.-Nr. 716a, auf 600 fl. geschätzt,

b) dem Gemüßgarten zu 0,03 Dez., Pl.-Nr. 716b, auf 5 fl. geschätzt,

c) dem Acker im Greuth zu 0,67 Dez., Pl.-Nr. 768, auf 120 fl. geschätzt,

d) dem Acker in der Röthe zu 1 Tagw. 29 Dez., Pl.-Nr. 781a, geschätzt auf 125 fl.,

e) dem Acker ebenda, zu 0,66 Dez., Pl.-Nr. 781c, auf 80 fl. geschätzt,

f) dem Acker ebenda, zu 0,32 Dez., Pl.-Nr. 781d, auf 30 fl. geschätzt,

g) dem Gemeindeflecken, Hopfenfeld, zu 0,14 Dez., Pl.-Nr. 801, auf 40 fl. geschätzt,

h) der Wiese in der Röthe zu 0,64 Dez., Pl.-Nr. 781b, auf 150 fl. geschätzt,

i) der Weidenschaft in der Röthe zu 0,55 Dez., Pl.-Nr. 781c, auf 25 fl. geschätzt,

k) dem Gemeinderechte mit ganzem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegütern, auf 5 fl. geschätzt,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Montag den 8. März curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Weippelsdorf anberaumt, mit dem Bemerken, daß der Hinschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 10. Februar 1852.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Bisani

Der Riemermeister Andreas Strauber von Neudrossenfeld hat sich für insolvent erklärt.

Es wird daher zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen an ihn, zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Ansprüche und zur Abgabe der Schlußverhandlung wegen Unbedeutenheit der Masse ein einziger Ediktstag auf

16. März l. J. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu alle Gläubiger des Strauber unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses der nicht angemeldeten Forderungen vorgeladen werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das Aktivvermögen des Schuldners lediglich in einem Hauskaufschilling von 1300 fl. und einigem Mobiliare, auf 6 fl. 58 kr. geschätzt, besteht, während die bis jetzt bekannten Schulden 2918 fl. betragen, wovon 1900 fl. im Hypothekenbuch eingetragen sind.

Alle diejenigen, welche dem mehrerwähnten Strauber etwas schulden oder Gegenstände von demselben in Händen haben, werden aufgefordert, diese alsbald bei Gericht abzuliefern. Kulmbach, 14. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Kulmbach, am 20. Februar 1852.

Von Königlicher Regierung von Oberfranken ist der Bau eines neuen Schulhauses im Orte Hegnabrunn genehmigt worden und es soll dieser Bau sofort in diesem Frühjahre in Angriff genommen werden.

Zur Verakkordirung dieses Baues steht Termin auf

23. März Vormittags 10 Uhr

im diesseitigen Landgerichtslokale an, wozu kautionsfähige Meister, welche den Bau im Ganzen, oder die einzelnen Arbeiten, als: Maurer-, Zimmermann-, Schreiner-, Schlosser-, Glaser- und Häfnerarbeiten übernehmen wollen, zur Abgabe ihrer Gebote hiemit eingeladen werden.

Der ganze Bau ist auf 2356 fl. veranschlagt und kann der Bauplan täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der Bauer Peter Keiser von Burghaig und seine Ehefrau Eva wollen mit ihren beiden minderjährigen Kin-

dern Johann Konrad und Margaretha nach Nord-Amerika auswandern.

Alle die, welche an diese Personen allenfalls Ansprüche zu machen haben, haben nun solche am

8. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweisen, außerdem dieselben nicht weiter berücksichtigt werden.

Kulmbach, am 21. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Stenglein von Fahrenbühl hat um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht.

Es werden deßhalb alle Diejenigen, welche Ansprüche irgend einer Art an denselben zu machen haben, aufgefordert, solche um so gewisser den

8. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden, als außerdem der Reisepaß an ihn ausgehändigt wird.

Kulmbach, am 19. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die Bauern Johann Heinrich Drescher von Ort und Johann Georg Seuß von Oberweisenbach, sowie die Elisabetha Hofmann von Stammbach mit zwei Kindern, wollen mit ihren Familien nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Ansprüche an dieselben sind in dem auf den

4. März d. Js.

anstehenden Termin geltend zu machen, weil nach Umfluß dieses Termins die Pässe ohne weiteres ausgehändigt werden würden.

Münchberg, den 17. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Vom Kgl. Landgerichte Münchberg wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Metzgermeister Georg Strößner von hier und dessen Verlobte, die Metzgerswittwe Anna Elisabetha Strößner, geborne Langheinrich von da, nach gerichtlicher Erklärung vom 5. Februar 1850, die landesübliche Gütergemeinschaft für ihre am 1. huj. vollzogene Ehe ausgeschlossen haben.

Münchberg, den 25. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Die ledige Revierförsterstochter Johanna Christiana Walther von Remmersdorf will mit ihrem acht Wochen alten Kind nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an dieselbe sind daher binnen acht Tagen und längstens bis zum

Donnerstag den 4. März

dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls hierauf keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

Berneck, am 18. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Schuhmachermeister Heinrich und Katharina Potzler'schen Eheleute von hiesiger Altstadt Pegnitz wollen mit ihren beiden Töchtern Elisabetha und Anna Potzler nach Nordamerika auswandern, weßhalb alle diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an solche zu machen haben sollten, mit dem Bedeuten auf

Sonnabend den 6. nächsten Monats März

Vormittags 9 Uhr

hieher öffentlich anmit vorgeladen werden, daß nach Ablauf dieses Tages die Auswanderungs-Erlaubniß ertheilt werden wird. Pegnitz, am 21. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Backer von Friesen und seine Ehefrau Margaretha, geborne Hanna, haben, nachdem bei ihrer im Monate Juni vorigen Jahres vollzogenen ehelichen Verbindung die allgemeine Bamberger Gütergemeinschaft noch nicht zwischen ihnen eingetreten ist, nach Erklärung vom Heutigen festgesetzt, daß solche für immer

ausgeschlossen bleiben soll, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kronach, den 26. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Schneider.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Johann Hilpert von Schlackenreuth gedenkt, mit seiner Ehefrau Margaretha und mit seinen beiden Kindern Katharina Rosina und Katharina Margaretha nach Amerika auszuwandern.

Etwaige Ansprüche an dieselben sind spätestens bis zum
Montag den 8. März l. Js.
bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden. Stadtsteinach, am 20. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Barlet.

Bekanntmachung.

Der Maurergeselle Georg Eidelloth von Nordhalben und dessen Ehefrau Maria, geborne Weber, wollen nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen oder sonstige Ansprüche an dieselben sind bis
Montags den 8. März d. Js. früh 9 Uhr
dahier anzumelden und geltend zu machen, widrigenfalls darauf keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Nordhalben, den 23. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Eichinger.

Gläubiger-Vorladung.

In der Nachlaßsache der am 24. Januar 1852 verlebten Bauernwittwe Margaretha Punzelt zu Haßlach werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Masse haben, aufgefordert, solche
Donnerstag 11. März curr. Vormittags 9 Uhr
bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung des Nachlasses dahier zu liquidiren.

Ludwigsstadt, 20. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Kuhn.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 11. März l. Js. früh 10 Uhr anfangend werden in dem Fischer'schen Wirthshause dahier
200 Stück Eichen, welche sich theils zu Holländer- Büttner- Bau- und Werkholz eignen,
aus dem diesherrschaftlichen neu erkauften Waldorte Küllmitz an die Meistbietenden öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber einladet.

Strößendorf bei Burgkundstadt, den 24. Februar 1852.

Freiherrlich von Schaumbergische Renten-Verwaltung.
Beck.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

Taxen vom 1. bis incl. 31. März 1852.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 3 Loth 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 7 Loth 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 6 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 27 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 22 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 17 Loth 1 Quint; ein Laib zu 16 kr. 3 Pfund 12 Loth 1 Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 18 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 4 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 23 Loth — Quint.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 19 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 7 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 27 Loth 2 Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur vom 1. bis incl. 16. März c.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 9 kr. — pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 7 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 6 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 5 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. 1 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 30 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 22 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 15 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 14 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 8 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 12 kr. 2 pf.; eine

Maas Gerstengries 6 kr. 2 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 6 kr. — pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 8 kr. — pf.; eine Maas Hierse 11 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 8 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 10 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 8 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 11 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 9 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 7 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 5 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Kalbskopf 11 kr. 2 pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. 2 pf.; ein Gekrös 7 kr. 2 pf.; ein Paar Pries 6 kr. 2 pf.; 4 gebrühte Kälberfüsse 7 kr. — pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 11 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 16 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 Stück auf ein Pfund 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 17 kr. — pf.; ein Pfd. Preßack 12 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Lammfleisch 7 kr. 2 pf.; 1 Pfund Schaaffleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier hat zu kosten — kr. — pf. über die Gasse, — kr. — pf. für die Gäste; eine Maas Winterbier kostet 5 kr. 3 pf. über die Gasse, 6 kr. — pf. für die Gäste; ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 21 kr. — pf.; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr. — pf.; ein Pfund Seife 18 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unschlitt 12 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 21 kr. — pf.; ein Pfund Nierenfett 14 kr. — pf. (Unterliegen keiner Taxe.)

Marktpreise für den Monat Februar 1852.

Ein Scheffel Waizen kostete 19 fl. 40 kr. bis 24 fl. 24 kr.; ein Scheffel Roggen 20 fl. — kr. bis 22 fl. 12 kr.; ein Scheffel Gerste 13 fl. 30 kr. bis 18 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 3 fl. 48 kr. bis 7 fl. — kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 1 fl. 30 kr. bis 1 fl. 36 kr.; eine Maas Hanfkörner 5 kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu kostete 1 fl. — kr. bis 1 fl. 40 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 7 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 5 fl. 15 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. — kr. bis 15 fl. 30 kr.; eine Klafter weiches Holz 8 fl. 30 kr. bis 10 fl. 30 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfund Hechte 17 kr. bis 19 kr.; ein Pfund Forellen 25 kr. bis 27 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfische — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 26 kr.; ein junges Huhn — kr. bis — kr.; eine Kappaune 1 fl. — kr. bis 1 fl. 12 kr.; eine alte Taube 6 kr. bis 7 kr.; eine junge Taube — kr. bis — kr.; ein Hase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl.; — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 40 kr. bis 42 kr.; ein Pfund Butter 22 kr. bis 24 kr.; 5 Stück Eyer 4 kr. bis 5 kr.; ein Pfund Zwetschgen 9 kr. bis 10 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, den 28. Februar 1852.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Behörde.

Dilchert.

Zimmerer, Sekretair.

Nicht amtliche Artikel.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 29. Bayreuth, Mittwoch den 3. März 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,

den deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein betreffend.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem Seine Majestät der König dem zwischen den Regierungen von Bayern, Oesterreich, Preußen, Sachsen und Würtemberg unter'm 14. October 1851 zu Wien vereinbarten Nachtrags-Vertrage zu dem deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins-Vertrage vom 25. Juli 1850 die Genehmigung zu ertheilen geruht haben, auch die Ratifikation von Seite der anderen Vereins-Regierungen nunmehr erfolgt ist, so werden die Bestimmungen des hiernach revidirten deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins-Vertrages in nachfolgender Zusammenstellung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Vereins-Normen nach deßfallsiger besonderer Vereinbarung mit dem 1. März l. Js. in Wirksamkeit treten und auch auf das inländische Telegraphenwesen gleichmäßige Anwendung zu finden haben.

München, den 19. Februar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Sekretair,
Ministerialrath
Wolfanger.

Bestimmungen

über die

Behandlung der internationalen Correspondenzen

im

deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Umfang des Vereins.

Als zum Bereiche des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins gehörig, werden nicht allein die in den Gebieten der dem Telegraphen-Vereine angehörigen Regierungen gelegenen, sondern auch diejenigen Telegraphenlinien und Stationen angesehen, welche die eine oder andere der Vereins-Regierungen in fremden Staaten unterhält, oder noch anlegen sollte, letztere Linien und Stationen jedoch nur insoweit, als die mit den betreffenden fremden Regierungen bestehenden oder noch abzuschließenden Verträge die Ausdehnung der Vereinsbestimmungen auf jene zulassen.

§. 2.

Erweiterung des Vereins.

Deutsche Staaten können dem Vereine nur als wirkliche Mitglieder beitreten.

Jede dem beitretenden Staate benachbarte Regierung ist befugt, Namens des Vereins die Unterhandlungen zu führen, und den Vertrag in dem Falle ohne Weiters abzuschließen, daß die beitretende Regierung sich sämmtlichen Vereinsbestimmungen unterwirft.

Der abgeschlossene Vertrag ist sämmtlichen übrigen Vereins-Regierungen vollständig mitzutheilen.

Für ausnahmsweise Bestimmungen, welche bei einem solchen Beitritte vereinbart werden sollen, ist bei der Verhandlung die Genehmigung sämmtlicher übriger Vereins-Regierungen vorzubehalten, und dieselbe einzuholen.

Nichtdeutsche Staaten können nicht wirkliche Mitglieder des Vereines werden, jedoch mit dem Vereine in ein Vertrags-Verhältniß treten.

Zur Leitung der Verhandlungen Namens des Vereins mit der betreffenden nichtdeutschen Regierung ist ebenfalls jede ihr benachbarte Vereins-Regierung berechtiget, und kommt für solchen Falls zu vereinbarende Ausnahmsbestimmungen der obenbezeichnete Vorbehalt gleichmäßig in Anwendung.

§. 3.

Beschränkung auf internationale Correspondenz.

Den Vereinsbestimmungen ist zunächst nur die internationale, d. h. diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, bei welcher die Ursprungs- und die Endstation verschiedenen Vereinsverwaltungen angehören. Inwieweit auch die innere Correspondenz in den betreffenden Staaten nach gleichen Grundsätzen zu behandeln ist, bleibt jeder Regierung überlassen.

Die von fremden Stationen ausgehende, oder dahin gerichtete telegraphische Correspondenz ist, falls sie die Linien mehrerer Vereins-Regierungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereich des Vereins so zu behandeln, als wäre sie bei der Eingangsstation aufgegeben, oder nach der Ausgangsstation bestimmt.

§. 4.

Direkte und indirekte Telegraphirung.

Spätestens vom 1. Juli 1852 an, werden die Central-Telegraphen-Stationen zu Wien, Berlin, München,

Dresden und Stuttgart dergestalt untereinander in Verbindung gesetzt, daß jede dieser Stationen die Depeschen ohne Umtelegraphirung, somit direkt zur andern bringt.

Zur Durchführung dieser Maßregel werden die Vereins-Regierungen übereinstimmende Apparate und ein gemeinsames Alphabet in Anwendung bringen. Jeder Vereinsregierung ist unbenommen, noch andere Orte ihres Staatsgebietes in den Bereich dieser direkten Durchtelegraphirung zu ziehen. Im Uebrigen bleibt jeder Regierung die Wahl beliebiger Systeme von Leitungen und abgesehen von der für das Durchtelegraphiren bestehenden Beschränkung auch jene der Apparate für ihre Telegraphenlinien vorbehalten.

Ueber die Einrichtung der bestehenden Linien und Apparate, sowie über die Errichtung neuer Linien machen sich die Vereins-Regierungen gegenseitig Mittheilungen.

§. 5.

Zusicherung gegenseitiger Beförderung.

Die Vereinsregierungen übernehmen gegenseitig die Verpflichtung, die von ihren Stationen zur Beförderung angenommenen Depeschen mit Ausnahme der im §. 21 vorgesehenen Fälle mit möglichster Schnelligkeit und Zuverlässigkeit weiter geben zu lassen, ohne jedoch für die richtige Ueberkunft jener Depeschen überhaupt, oder deren Ueberkunft in einer gewissen Zeit irgend eine Gewähr zu leisten.

Als geringstes Maß der zugesicherten Schnelligkeit in der Beförderung soll angesehen werden, daß die Depesche mindestens früher den Bestimmungsort erreicht, als mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der geschehenen Aufgabe durch den regelmäßigen Post- oder Eisenbahndienst ermöglicht war (§. 25.). Ausgenommen ist jedoch der Fall der eingetretenen Unterbrechung der Leitung.

Jeder Regierung verbleibt die Befugniß nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen. Sobald ein solcher Fall eintritt, werden die übrigen Vereins-Regierungen hievon sofort in Kenntniß gesetzt werden.

§. 6.

Reklamationen.

Reklamationen sind, wenn sie sich als begründet erwiesen haben, gebührenfrei.

§. 7.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphen-Geheimniß überhaupt in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt, und das gesammte Telegraphen-Personal darauf vereidet werde.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparatenzimmern der Telegraphen-Stationen während des Telegraphirens nicht zu gestatten.

II. Abschnitt.

Annahme der Depeschen.

§. 8.

Berechtigung zur Benützung der Telegraphen.

Die Benützung der Telegraphen der Vereins-Regierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen erfolgen.

§. 9.

Telegraphirung nach Stations- und andern Orten.

Die Telegraphen-Stationen sind zur Uebernahme telegraphischer Depeschen nach jeder andern Telegraphen-Station befugt. Auch kann die Annahme telegraphischer Depeschen zur Beförderung über die Endpunkte der Telegraphen-

linie hinaus, oder nach seitwärts derselben gelegenen Orten Statt finden, in welchem Falle die Weiterbeförderung von der letzten Telegraphen-Station nach Bestimmung des Absenders entweder durch die Post in rekommandirten Briefen, oder mittelst Estaffete, oder bei geringen Entfernungen mittelst Boten erfolgt. Ist bei Beförderung einer Depesche über den Endpunkt der Telegraphenlinie hinaus oder nach seitwärts derselben gelegenen Orten eine Verfügung getroffen worden, welche von dem abweicht, was der Aufgeber hierüber angeordnet hatte, so ist dieser Vorgang und dessen Veranlassung der Aufgabsstation telegraphisch mitzutheilen.

§. 10.

Beschränkung einzelner Stationen.

In wieweit einzelne Telegraphen-Stationen zur Beförderung gewisser Arten von Correspondenzen nicht befugt sind, wird von jeder Vereins-Regierung bestimmt.

§. 11.

Dienststunden der Stationen.

Die Telegraphenbureaux sind täglich, mit Einschluß der Sonn- und Festtage,

a) vom 1. April bis Ende September jeden Jahres von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, und

b) vom 1. October bis Ende März jeden Jahres von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends für die Aufgabe offen zu halten.

Depeschen, welche außerhalb jener Stunden aufgegeben werden sollen, müssen vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimalbetrages für die nächtliche Beförderung auf der betreffenden Strecke angemeldet werden, in welchem Falle die betheiligte Station den übrigen Stationen von dem zu erwartenden späteren Eingange der Depesche sogleich Nachricht zu geben hat.

In jedem andern Falle werden Vorausbestellungen nicht berücksichtiget.

Die obigen Zeitbestimmungen sind nach der mittleren Zeit jedes Ortes zu verstehen.

§. 12.

Ausgleichung der Zeitdifferenzen.

Um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, welche aus den Abweichungen der mittleren Zeiten an den verschiedenen Stationsorten entstehen könnten, werden die Uhren aller Telegraphen-Stationen einer und derselben Regierung nach der mittleren Zeit der Hauptstadt des betreffenden Staates gerichtet werden.

§. 13.

Formelle Erfordernisse der Depeschen.

Eine jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich geschrieben seyn, auch den Namen des Absenders, sowie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten. Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Adresse nur gegen Entrichtung der tarifmäßigen Telegraphengebühren beanspruchen kann. Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depesche darf Seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmateriale verwendet werden. Auch dürfen in den Depeschen Rasuren nicht vorkommen.

Bei denjenigen Depeschen, welche durch andere Mittel weiter befördert werden sollen (§. 9.), hat der Absender die Art der gewünschten Weiterbeförderung schriftlich anzugeben.

§. 14.

Länge der Privat-Depeschen.

Bis auf Weiters darf jede Privat-Depesche nicht aus mehr als 100 Worten bestehen. Die Beförderung mehrerer Depeschen eines und desselben Absenders hintereinander ist nur in dem Fall zulässig, daß die Apparate der Linie nicht anderweit in Anspruch genommen werden.

§. 15.

Verzögerung in der Absendung.

Sollte die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde einer erheblichen Verzögerung unterliegen müssen, so ist der Aufgeber hievon in Kenntniß zu setzen, und die Depesche nur dann anzunehmen, wenn der erstere die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt.

§. 16.

Aufbewahrung der Originalien.

Die Original-Concepte der aufgegebenen Depeschen, sowie die telegraphischen Niederschriften sämmtlicher Depeschen sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

§. 17.

Classifikation der Depeschen.

Abgesehen von den vorstehenden bei sämmtlichen Depeschen Anwendung findenden Bestimmungen sind in Bezug auf die Behandlung zu unterscheiden:

a) Staatsdepeschen der dem Vereine angehörigen, sowie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen;

b) Eisenbahndepeschen;

c) Privatdepeschen.

Ein Unterschied zwischen Eisenbahndepeschen und Privatdepeschen findet jedoch nur insoweit statt, als solches in dem einen oder dem andern Staate entweder durch allgemeine Vorschriften, oder durch besondere Vertragsbestimmungen festgesetzt worden ist.

§. 18.

Staatsdepeschen.

Welche Depeschen jede einzelne der Vereins-Regierungen als ihre Staatsdepeschen betrachtet zu sehen wünscht, hängt von ihrem Ermessen ab.

§. 19.

Staatsdepeschen können nach der Wahl der Absender in deutscher, oder einer solchen fremden Sprache abgefaßt werden, deren Buchstaben-Zeichen sich durch die vorhandenen Telegraphen-Apparate wieder geben lassen. Auch ist bei jenen Depeschen die Anwendung von Chiffern, jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstaben-Zeichen oder Ziffern bestehen.

Bei allen andern Depeschen mit nachfolgender Ausnahme ist vorläufig die Fassung in deutscher Sprache ohne Anwendung von Chiffernschrift Bedingung. Ausgenommen hievon sind die nach Frankreich und Belgien bestimmten oder daher kommenden Depeschen, bei welchen auch die französische Sprache zulässig ist. Sollte sich später ein Bedürfniß herausstellen, entweder allgemein oder auch für andere bestimmte Routen auch andere Sprachen zur Anwendung für telegraphische Privatdepeschen zuzulassen, so wird dieß bekannt gegeben werden.

§. 20.

Untersiegelung der Staats-Depeschen.

Die Staatsdepeschen werden jederzeit mit dem Siegel des Absenders oder beziehentlich der absendenden Behörde versehen seyn.

§. 21.

Materielle Erfordernisse der Privat-Depeschen.

Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staats-Depeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt, steht den Telegraphen-Bureaux nicht zu.

Dagegen sind dieselben verpflichtet, solche Privat-Depeschen von der Annahme oder Weiterbeförderung auszuschließen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet wird.

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Vorsteher der Telegraphen-Station oder dessen Stellvertreter ob. An welche Behörde die gegen derartige Entscheidungen etwa zu erhebenden Beschwerden zu richten sind, wird von den betreffenden Regierungen bestimmt werden.

Wenn eine Depesche rücksichtlich der Unzulässigkeit ihres Inhaltes erst an dem in einem andern Vereinsstaate gelegenen Bestimmungsorte, als zur Abgabe nicht geeignet erkannt wird, so soll hievon der Absender jederzeit unentgeldlich benachrichtigt werden.

Wegen solcher Mängel der Depeschen, welche von den Telegraphen-Bediensteten selbst begangen werden, soll in keinem Falle die Beförderung oder Bestellung einer Depesche verhindert oder verzögert werden.

III. Abschnitt.

Beförderung der Depeschen.

§. 22.
Beförderungs-Linie.

Für die Correspondenz zwischen den in direkter Verbindung miteinander stehenden Central-Stationen (§. 4) soll zunächst jederzeit die kürzeste Leitungslinie gewählt, und für den Fall, daß solche nicht offen wäre, die Correspondenz auf die, jener Linie der Kürze nach zunächst stehende Linie geleitet werden.

§. 23.
Reihenfolge der Beförderung.

Die Beförderung der telegraphischen Depeschen von jeder Station aus, geschieht der Regel nach in der Reihenfolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden, oder mittelst des Telegraphen zu derselben gelangen; es haben jedoch hierbei die inneren Depeschen vor den durchzutelegraphirenden den Vorrang, ferner gehen:

a) die Staats-Depeschen den Eisenbahn- und Privat-Depeschen, und

b) die Eisenbahn-Depeschen, falls sie nach §. 17 von Privat-Depeschen zu unterscheiden sind, den letzteren voran.

Die bereits begonnene Telegraphirung irgend einer Depesche darf, mit Ausnahme von Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, durch das Dazwischentreten anderer Depeschen nicht unterbrochen werden.

§. 24.
Richtungs-Wechsel.

Das im vorstehenden §. erwähnte Rang-Verhältniß der Depeschen-Gattungen findet auch bei gleichzeitigem Vorhandenseyn mehrerer Depeschen an verschiedenen Stationen einer und derselben Linie in der Weise Anwendung, daß ein Richtungswechsel zunächst von jenem Rang-Verhältnisse abhängig ist.

Depeschen gleicher Kategorie, welche auf derselben Linie zur Absendung in entgegengesetzten Richtungen vorhanden sind, sollen in der Beförderung alteriren.

§. 25.
Unterbrechung der Verbindung.

Wird die Telegraphen-Verbindung nach erfolgter Annahme einer Depesche unterbrochen, so ist diejenige Station, von welcher ab die Weiterbeförderung auf telegraphischem Wege unthunlich ist, verpflichtet, die Depesche sofort in einem recommandirten Briefe an die nächste Station, welche zur Weiterbeförderung im Stande ist, eventuell an die Endstation oder direkt an den Adressaten als portofreie Dienstsache zur Post zu geben.

Nach erfolgter Wiederherstellung der telegraphischen Verbindung ist die Depesche noch nachträglich durch den Telegraphen weiter zu senden.

Unterbrechungen der Leitungen von erheblicher Dauer und die Wiederherstellung derselben werden zur Kenntniß der Telegraphen-Stationen gebracht.

§. 26.

Collationirung.

Jedem Absender oder Empfänger einer Depesche steht das Recht zu, dieselbe collationiren, d. h. von der Adreßstation zurücktelegraphiren zu lassen.

Für Collationirung gelten nachfolgende weitere Bestimmungen:

a) der Absender hat, wenn er die Collationirung begehrt, die zurückgelangte Depesche jedenfalls wortgetreu zu erhalten. Findet sich eine Unrichtigkeit, welche der Absender nicht dahin gestellt lassen will, so hat ohne Einhebung einer Mehrgebühr die Abgangsstation so lange mit der Bestimmungsstation zu correspondiren, bis die Richtigkeit hergestellt ist.

b) wird die Collationirung von dem Empfänger verlangt, so ist der Aufgabestation der Inhalt der Depesche genau so, wie er dem Empfänger ausgefertigt wurde, mitzutheilen.

Stimmt die zurückgelangte Depesche mit dem Originale zusammen, so ist dem Empfänger die amtliche Bestätigung hierüber auszufertigen.

Im andern Falle ist die Berichtigung der wahrgenommenen Differenzen von Amtswegen vorzunehmen.

Begehrt der Empfänger, daß dem Absender die Depesche zur Controle über die Richtigkeit des Inhaltes wieder mitgetheilt werde, so ist die in dieser Weise gewünschte Collationirung eben so zu taxiren, als wäre eine neue Depesche aufgegeben worden. Im Uebrigen ist nach dem oben aufgestellten Grundsatze vorzugehen.

c) die Collationirung muß immer durch Correspondenz zwischen der Aufgabe- und Abgabestation bewirkt werden.

§. 27.

Verzweigung, Absetzung und Vervielfältigung.

Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann von dem Aufgeber zugleich an mehrere Adressaten gerichtet werden. Im Falle eine Depesche sich von einem erreichten Punkte aus, nach verschiedenen Richtungen zu verzweigen hat, oder an verschiedenen Punkten der zu durchlaufenden Linien abzusetzen ist, wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind. Im Falle die Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressaten abgegeben, d. h. vervielfältigt werden soll, wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt, wobei für die weiteren Ausfertigungen die Vervielfältigungsgebühr (§. 33.) eintritt.

§. 28.

Bestellung.

Jede Depesche wird nach ihrer Ankunft auf der letzten Telegraphenstation oder auf solchen Zwischenstationen, wo dieselbe abgesetzt worden ist (§. 27.), nach erfolgter Umschrift sogleich unter dem Amtssiegel der Telegraphenstation an den, oder an die Adressaten abgesandt, und zwar insoferne der Adressat am Stationsorte selbst wohnt, durch einen verpflichteten Boten der Telegraphen-Verwaltung, im andern Falle aber nach Maßgabe der vom Absender deshalb getroffenen Bestimmung. (§. 9.)

Wenn Depeschen deshalb unbestellbar erliegen, weil der Adressat nicht aufzufinden ist, so wird dieß sogleich durch Anschlag bei dem Telegraphen-Büreau an der Bestimmungsstation bekannt gegeben.

IV. Abschnitt.

Beförderungs-Gebühren.

§. 29.

Tarife.

Der Bemessung der Telegraphen-Gebühren wird die direkte Entfernung der Telegraphenstation der Abgabe von jener der Aufgabe und zwar nach der vom Vereine angenommenen Karte, und die Anzahl der die Depesche bildenden Worte zu Grunde gelegt.

Bei jeder Station ist ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Vereins-Stationen mit beigefügten Gebühren dem Publikum zugänglich zu halten.

In dem Falle, daß die Depesche von einer Telegraphen-Station durch Post oder expressen Boten nach einem andern Orte weiter zu befördern ist, tritt die dießfällige Transportvergütung hinzu.

Die Telegraphen-Gebühr beträgt für eine Depesche auf eine Entfernung bis einschließlich 10 Meilen für 20 Worte 1 fl. Conv.-Münze oder 1 fl. 12 kr. rhl. oder 20 Sgr., diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere

15,
20,
25,
30,
35,
40, u. s. w. Meilen.

Wenn die Depesche über 20 bis mit einschließlich 50 Worte enthält, so wird das Doppelte, und wenn solche über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, das Dreifache erhoben.

Der nach Maßgabe des Obigen aufgestellte Tarif für die Telegraphen-Gebühr ist folgender:

Für eine Depesche:

auf geographische Meilen nach direkter Entfernung.	betragen die Gebühren für Worte														
	bis 20 einschließlich					von 21 bis 50 einschließl.					von 51 bis 100 einschließl.				
	fl. C.-M.	fl.rh.	kr.	Thl.	Sg.	fl. C.-M.	fl.rh.	kr.	Thl.	Sg.	fl. C.-M.	fl.rh.	kr.	Thl.	Sg.
bis einschließlich 10	1	1	12	—	20	2	2	24	1	10	3	3	36	2	—
über 10 bis einschl. 25	2	2	24	1	10	4	4	48	2	20	6	7	12	4	—
„ 25 „ „ 45	3	3	36	2	—	6	7	12	4	—	9	10	48	6	—
„ 45 „ „ 70	4	4	48	2	20	8	9	36	5	10	12	14	24	8	—
„ 70 „ „ 100	5	6	—	3	10	10	12	—	6	20	15	18	—	10	—
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.		ꝛc.		ꝛc.	ꝛc.		ꝛc.			ꝛc.		ꝛc.	

§. 30.

Spezielle Taxbestimmungen.

Bei Ermittelung der Gebühren nach der Wortzahl sind folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als Ein Wort gezählt. Bei längern Worten wird der Ueberschuß von sieben zu sieben Sylben wieder als Ein Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte müssen, wenn sie vom Aufgeber durch Bindestriche getrennt geschrieben sind, auch getrennt telegraphirt werden, in welchem Falle jeder, der in solcher Weise getrennten Worttheile auch für sich als Ein Wort gezählt und berechnet wird.

Im entgegengesetzten Falle ist jedes zusammengesetzte Wort als Ein Wort, jedoch mit Berücksichtigung der als Gränze bestimmten Anzahl von sieben Sylben zu zählen und zu telegraphiren.

3) Interpunktionszeichen im Texte, sowie Apostrophe und Bindestriche werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wieder zu gebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.

4) Jeder einzelner Buchstabe und jedes apostrophirte Wort wird als ein ganzes Wort gezählt, daher auch die namentlich in französischer Sprache häufig vorkommenden einzelnen Buchstaben, welche durch Apostrophe mit dem folgenden Worte verbunden sind, als eben so viele einzelne Worte in Anschlag kommen.

5) Fünf Ziffern werden als Ein Wort gerechnet.

Bei Zahlen von mehr Zifferstellen sind je fünf Ziffern und eben so der etwaige Ueberschuß als ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Komata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.

6) Zahlen sind so, wie sie in der Original-Depesche geschrieben erscheinen, mit Ziffern oder mit Buchstaben zu telegraphiren, und in der Ausfertigung der Depesche auszudrücken. Ist eine Zahl mit Buchstaben gegeben, so wird dieselbe, gleichviel, ob sie eine einfache oder zusammengesetzte ist, unter Rücksichtsnahme auf die Sylbenzahl als Ein Wort behandelt.

Wenn eine gebrochene Zahl durch Ziffern gegeben wird, ist der Bruchstrich als Zifferzeichen mitzuzählen.

7) Bei chifferirten Depeschen sind fünf Ziffern oder Buchstabenzeichen so wie der etwaige Ueberschuß als ein Wort anzusehen.

8) Adresse und Unterschrift, sowie die zur Bezeichnung eigener Namen dienenden Worte, als: „von", „de" „von der" rc. werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet.

9) Die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphen-Station weiter befördert werden soll, ferner sämmtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphen-Verwaltung selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mitgezählt.

§. 31.

Gebührenfreiheit.

Im internationalen Verkehre werden in der Regel nur die Depeschen des Telegraphendienstes gegenseitig frei befördert. Alle übrigen Staats-Depeschen dagegen unterliegen der tarifmäßigen Gebührenberechnung von der Aufgabe bis zur Adreßstation, unbeschadet der deßhalb etwa für die innern Verhältnisse einzelner Vereins-Staaten erforderlichen Ausgleichungen.

§. 32.

Collationirungsgebühr.

Für das Collationiren einer Depesche (§. 26.) ist die Hälfte der Telegraphengebühr zu entrichten.

§. 33.

Tarirung sich verzweigender, abzusetzender, oder zu vervielfältigender Depeschen.

Depeschen, welche zugleich nach mehren Stationen adressirt werden, sind als eben so viele Depeschen zu tarifiren, als Abgabsstationen angegeben werden.

Wenn Depeschen an einer Station zu vervielfältigen sind, ist für die Ausfertigung des zweiten, und jedes folgenden Exemplars eine Gebühr von 20 kr. C.-M. — 24 kr. rhn. oder 7 Silber- oder Neugroschen zu erlegen.

§. 34.

Gebühren für Nacht-Depeschen.

Für Nacht-Depeschen (§. 11.) sind sämmtliche Telegraphirungsgebühren mit dem doppelten Betrage zu entrichten.

§. 35.

Vergütung für den Weitertransport.

Die Vergütung für den Transport der von einer Telegraphen-Station nach einem andern Orte weiter zu sendenden Depeschen ist vom Absender mit dem durch jenen Transport wirklich entstehenden Betrage zu zahlen. Kann die Höhe dieses Betrages im Voraus nicht bestimmt übersehen werden, so ist von dem Aufgeber eine den erstern jedenfalls deckende Summe (vide unten) zu deponiren, von welcher der Ueberrest binnen 3 Tagen zurückgefordert werden kann.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, und welche die fraglichen Kosten sonach auslegt, hat daher der Abgangsstation die Höhe des Betrages, möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen. Ist die Auslage jener Kosten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen sind, so ist die Reduktion nach dem Verhältnisse von 20 Gulden C. M. = 24½ fl. rhn. = 14 Thlr. Preuß. zu bewirken. Das erwähnte Depositum soll bei jeder Depesche mindestens betragen:

a) für Beförderung mittelst ordinärer Post oder expressen Boten 1¼ fl. C.-M. oder 1½ fl. rhn. oder ⅚ Thlr.
b) für Estaffettenbeförderung eben so viel für je eine Meile. Wenn von den Anordnungen, welche der Aufgeber hinsichtlich der Weiterbeförderung einer Depesche getroffen hat, auf Begehren des Adressaten abgegangen wird (§. 9.) so hat die Aufgabsstation hiernach die Ausgleichung über das zur Deckung der Kosten der Weiterbeförderung erliegende Depositum zu treffen.

§. 36.

Vorauszahlungen.

Sämmtliche Gebühren sind zwar in der Regel bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu zahlen, es bleibt jedoch dem Ermessen der einzelnen Vereins-Regierungen überlassen, in wie weit bei gewissen Arten der Depeschen ein Creditiren der Gebühren nachgegeben werden darf. Ueber die Zahlung der Gebühren ist Quittung zu ertheilen.

Es ist gestattet, bei der Aufgabe einer Depesche zugleich die Gebühr für die zu gewärtigende Rückantwort zu deponiren. Letztere darf die Wortzahl, für welche die Beförderungsgebühr erlegt wurde, nicht übersteigen.

§. 37.

Rückerstattung der Gebühren.

Die Rückzahlung der Telegraphengebühren hat stattzufinden:

a) Im Falle der Zurückweisung der Depesche wegen Unzulässigkeit ihres Inhaltes für diejenige Strecke, auf welcher die Beförderung noch nicht stattgefunden hat, (§. 21) eine solche Depesche wird bezüglich des zurückzuerstattenden Gebühren-Theiles so behandelt, als wäre sie nur bis zu dem Punkte aufgegeben worden, über welchen sie nicht hinaus befördert wurde.

b) im Falle, daß die Depesche nach ihrer Annahme verloren gegangen seyn sollte;
c) im Falle die Depesche am Bestimmungsorte in einer Weise verstümmelt anlangt, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen kann, eine rechtzeitige (§. 5) Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist;

d) im Falle einer mit Rücksicht auf das im §. 5 zugesicherte mindeste Maß der Schnelligkeit eingetretenen nachgewiesenen Verzögerung;

e) im Falle begründet gefundener Reklamation (§. 6).

Reklamationen auf Rückerstattung von Telegraphengebühren sind innerhalb eines Jahres vom Tage der Depeschen-Aufgabe geltend zu machen, und können nach Verlauf dieses Zeitraumes keine weitere Berücksichtigung finden.

Der Nachweis, daß die Beschwerde begründet sey, ist stets vom Reklamanten zu führen.

Der Rückerstattung der Gebühren hat in jedem Falle eine Entscheidung der betreffenden Central-Telegraphen-Verwaltung voranzugehen.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 38.

Weitere Ausbildung des Vereins.

Zur weitern Ausbildung des Vereins sowohl in technischer als administrativer Beziehung zur Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements, ist der jährliche Zusammentritt einer deutschen Telegraphen-Conferenz vorbehalten.

§. 39.

Dauer des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins.

Die Dauer des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins ist durch die Gültigkeit der demselben zu Grunde liegenden Verträge bedingt, dieselben bleiben bis zum 1. October 1855, und wenn nicht eine einjährige Aufkündigung erfolgt, auch weiterhin in Kraft.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, und Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Vollzuge des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes (Gesetzbl. von $18\frac{49}{50}$ S. 321 u. f.) ist mit der K. K. österreichischen Regierung eine Uebereinkunft über folgende Punkte getroffen worden:

1) Im Grenzverkehr und beschränkt auf den zwischen der Landesgrenze und der Binnenlinie liegenden Grenzbezirk wird dem vierräderigen österreichischen Fuhrwerke mit 2 bis 4 Pferden Bespannung und bis 60 Zentner Last die jetzt übliche Breite der Räder von $2\frac{1}{2}$ bis 3 Wienerzoll auf einen Termin von zwei Jahren, vom 1. Januar 1852 an gerechnet, zugestanden.

2) Unter gleicher Beschränkung wird gestattet, daß bei gewerbsmäßigen Personen-Transports-Fuhrwerken, als Stellwägen u. s. w. mit Bespannung von drei oder mehr Pferden die Radfelgenbreite weniger als $2\frac{1}{4}$ Zoll rheinisch (2 Zoll $8\frac{1}{4}$ Linien bayerisch), jedoch nicht unter 2 Wienerzoll messen dürfe.

Dagegen aber werden

3) die aus Bayern nach Oesterreich kommenden 4spännigen Fuhrwerke mit 4 Zoll rheinischen Maases (4 Zoll 3¼ Linien bayerisch, 3 Zoll 9 Linien österreichisch) breiten Rädern, auch bei einer Belastung über 60 Zentner zugelassen.

Nachdem Seine Majestät der König dieses Uebereinkommen allergnädigst zu genehmigen geruht haben, so wird dasselbe hiemit behufs allgemeiner Kenntniß und geeigneten Darnachachtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß der Wiener oder österreichische Zoll um ein geringes größer ist, als der rheinische, und letzterer sich zum bayerischen in der Art verhält, daß ein Zoll desselben einen Zoll ⅞ Linien bayerisch beträgt.

München, den 19. Februar 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Ad Num. 1007.

An die Polizei-Commissariate der Straf- und Correktions-Anstalten, dann an sämmtliche Stadt-Commissariate und Magistrate Oberfrankens.

(Die Uniformirung des Polizei-Personales betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben, rubricirten Betreffes, vom 12. v. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 8) wird nachstehend ein Abdruck einer in gleichem Betreffe an die K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, erlassenen und zur Darnachachtung der unterfertigten Stelle zugeschlossenen erläuternden Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. d. Mts. bekannt gegeben.

Bayreuth, den 29. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Nr. 2038.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf die berichtliche Anfrage: ob die unterm 8. Januar l. Js. bezüglich der Uniformen des Polizei-Personales gegebenen Vorschriften, insbesondere jene über die Uniformirung der Polizei-Sekretaire, Aktuare, Offizianten und Kanzlisten auch auf das magistratische Polizei-Dienstpersonal dieser Categorie anwendbar seyen, — wird eröffnet, daß nach den unterm 30. Januar 1833, Nr. 2117, dann 5. März 1833, Nr. 4983 und 23. Juni 1833, Nr. 15,576 ergangenen Verfügungen, die Sekretaire, Aktuare ꝛc. des magistratischen Polizeidienstes die Uniform der Königl. Polizeibediensteten gleicher Categorie, jedoch mit glatten Knöpfen zu tragen haben, und daß daher diese letzteren Beamten, wenn sie sich neu uniformiren, nunmehr auch die unterm 8. Januar l. Js. gegebene Vorschrift zu beachten, dabei jedoch die glatten Knöpfe beizubehalten haben.

München, den 24. Februar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretair,
Ministerialrath
Epplen.

An die Königl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Die Uniformirung des Polizei-Personales betr.

Ad Num. 12,200. seq. **Bekanntmachung.**

(Das Gesuch der Judengemeinde zu Geiselwind um Bewilligung einer Collekte zur Herstellung ihrer Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für die Herstellung der Synagoge zu Geiselwind in den Synagogen des Regierungsbezirkes Oberfranken vorgenommene Collekte hat den in der nachfolgenden Zusammenstellung entzifferten Ertrag von

20 fl. 27 kr.

geliefert, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 25. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Zusammenstellung

des Ertrags der für die Herstellung der Synagoge zu Geiselwind im Regierungsbezirke Oberfranken vorgenommenen Synagogen-Collekte.

Nr.	Distrikts-Polizeibehörde.	Geldbetrag. fl.	kr.	Nr.	Distrikts-Polizeibehörde.	Geldbetrag. fl.	kr.
					Uebertrag	12	9
1	Landgericht Bamberg II. . . .	3	30	6	Landgericht Lichtenfels . . .	3	—
2	" Burgebrach . . .	1	9	7	" Seßlach	—	51
3	" Ebermannstadt . .	3	51	8	" Vorchheim . . .	—	39
4	" Höchstadt . . .	3	6	9	" Weismain . . .	3	48
5	" Kronach . . .	—	33				
	Betrag	12	9		Summa	20	27

Bayreuth, den 25. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Baupolizeiliche Vorschriften betreffend.)

Bei dem Beginne der Bauzeit werden rücksichtlich des Bauwesens nachstehende, in der hiesigen Feuerordnung vom 18. März 1836 enthaltene Vorschriften zur genauesten Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1) Neue Häuser sind in solcher Entfernung von einander anzulegen und durch Einfahrten so einzurichten, daß man bei dem Ausbruche eines Feuers mit den nöthigen Hülfs- und Rettungs-Apparaten leicht hinzukommen kann.

2) Alle Gebäude, sie mögen zu Wohnungen oder anderen Zwecken bestimmt seyn, müssen von Grund aus bis unter das Dach massiv erbaut werden.

3) Die Bedachung derselben darf lediglich aus Ziegel-, Metall- oder Schieferplatten bestehen.

Die Schindeldächer, als die größten verderblichsten Feuerleiter, müssen in Zukunft ganz verschwinden, deshalb dürfen nicht nur neue Gebäude mit keinen Schindeln mehr gedeckt werden, sondern die Schindelbedachung muß auch bei jenen Gebäuden, die gegenwärtig mit einer solchen noch versehen sind, im Fall einer Hauptreparatur wegfallen.

4) Jedes neue Haus muß von dem andern durch eine Feuermauer getrennt werden, und es ist insbesondere bei Einziehung von Balken darauf zu sehen, daß sich solche nicht von einem Hause in das andere ziehen und dadurch förmliche Feuerleiter bilden.

5) Die Hintergebäude dürfen nach Thunlichkeit weder selbst untereinander, noch mit den Hauptgebäuden in Verbindung stehen.

Bei Hauptreparaturen sind die alten Hintergebäude hiernach abzuändern.

6) Gewölbe sind feuerfest und nur auf ebener Erde anzulegen. Neue Städel oder Scheunen sollen weder in der Stadt, noch in den Vorstädten erbaut werden. Wetterdächer sind verboten.

7) Alle Schlöthe, ohne Ausnahme, müssen aus tüchtig ausgebrannten und gelegten Backsteinen bestehen, auch die gehörige Weite haben. Die allenfalls hie und da noch vorhandenen gestellten Schlöthe können durchaus nicht mehr länger geduldet werden; es wird daher die schleunige Eintragung und feuersichere Herstellung derselben gewärtiget.

8) Insbesondere sind die Kamine der Feuerarbeiter so herzustellen, daß eine Feuersgefahr, auch entfernt nicht zu befürchten ist.

9) Damit ein in Brand gerathener Schloth nicht leicht das Dach in Brand stecken möge, so müssen alle Schlöthe wenigstens 2 bis 3 Schuhe über das Hausdach hinausgehen.

10) Allen Feuerarbeitern, sowie den Bäckern liegt ob, über ihre Rauchfänge eiserne Deckel machen zu lassen, damit bei einer Schlothentzündung durch Zuziehung derselben das Feuer schnell gedämpft werden kann.

11) Hölzerne Durchzüge oder Gebälke durch die Schlöthe zu führen, ist strenge untersagt; da, wo sich etwa dergleichen Durchzüge oder Gebälke befinden sollten, sind solche sofort herabzunehmen und die Löcher zu vermauern. Hölzerne Dachrinnen können nicht geduldet werden; auch ist das Auspichen derselben verboten.

12) Eiserne Röhren müssen so gelegt werden, daß sie mit keinem Gebälke in Berührung kommen; übrigens müssen dieselben auch so gebaut seyn, daß sie vom Ruß und Pech leicht gereiniget werden können. Diese Reinigung hat im Winter mindestens alle 8 Tage zu geschehen.

13) Bei Anlegung von Feuerstätten, Kaminen, Backöfen, Malzdörren, Setzung von Stubenöfen, Einsetzung von neuen Ofenröhren, Branntweinblasen, Brau-, Farb- und Waschkesseln u. s. w. ist mit besonderer Vorsicht darauf zu sehen, daß solche lediglich an feuerfeste Steinmauern, keineswegs aber an überworfene Holz- oder Riegelwände angesetzt werden.

Alle diese Einrichtungen sind übrigens von einem tüchtigen Meister zu leiten und müssen vor ihrem Beginnen einer technischen Prüfung unterworfen, daher der Polizeibehörde bei Strafe angezeigt werden.

14) Die Malzdörren sind zwischen guten Steingewölben anzulegen; auch können keine Malzdörren von Holz, sondern nur von Kupfer- oder Eisenblech geduldet werden. Die hie und da noch bestehenden hölzernen Malzdörren unterliegen hiernach einer schleunigen Abänderung.

15) Sowohl eiserne als andere Oefen dürfen nur auf eiserne oder gemauerte Füsse gestellt werden. Der Stubenboden unter den Oefen muß entweder aus einem Gyps-Ausguß oder aus Steinplatten, oder aus Kupfer- oder Eisenblech bestehen. Diese feuersichere Unterlage muß so weit unter dem Ofen hervorragen, daß das Ofenthürchen wenigstens 18 Zoll zurücksteht.

16) Alle Oefen sind mit eisernen Thürchen zu versehen; auch müssen alle Kaminthüren mit Eisenblech beschlagen seyn. Sollte sich hie und da ein hölzernes Ofenthürchen oder ein hölzerner Vorschieber noch befinden, so sind solche sofort hinwegzunehmen und durch eiserne Thürchen oder eiserne Schieber zu ersetzen.

Das polizeiliche Aufsichtspersonale wird den Vollzug dieser baupolizeilichen Vorschriften strenge überwachen und jeden Contraventionsfall zur geeigneten Untersuchung und Bestrafung sofort anzeigen.

Bayreuth, am 29. Januar 1852.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Der vormalige Pachtbäckermeister Jakob Schmidt von hier beabsichtigt, mit seiner Ehefrau Maria Susanna und seinem einzigen Kinde, Georg Nikolaus Schmidt, eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an den

Schmidt oder seine Angehörigen eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, binnen 8 Tagen ihre Ansprüche bei dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte dahier geltend zu machen. Bayreuth, am 26. Februar 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bekanntmachung.

Die ledige Botentochter Regina Charlotte Lambrecht von hier, wünscht eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an die Lambrecht eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 8 Tagen bei dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte dahier geltend zu machen.

Bayreuth, den 27. Februar 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bekanntmachung.

Das von dem ehemaligen protestantischen Pfarrer Joachim Pascha zu Uttenreuth durch letztwillige Verordnung vom Jahre 1708 gestiftete Universitäts-Stipendium im Betrage zu

140 fl. des Jahres

ist dermalen erlediget und wird hiemit zur Bewerbung ausgesetzt.

Studirende aus der Familie des Stifters sollen dasselbe nach dem Stiftungsbriefe 3 Jahre lang zu beziehen haben. In dem Falle jedoch, daß sich ein Verwandter des Stifters um das erledigte Stipendium nicht bewerben wird, kann die Verleihung auch an einen anderen, gleich würdigen, als bedürftigen Studirenden stattfinden.

Die Gesuche um dasselbe sind an die K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, zu richten, bei der unterzeichneten Administration aber längstens bis zum

31. März c.

zur Berichterstattung in Vorlage zu bringen. Sie müssen mit legalen Zeugnissen über den Besuch einer Universität, über Talente, Fleiß, Fortgang, Sittlichkeit und Dürftigkeit belegt seyn.

Verwandte des Stifters haben noch außerdem die Verwandtschaft durch beglaubigte Stammtafeln nachzuweisen.

Nach abgelaufenem Termin einkommende Gesuche können keine Berücksichtigung finden.

Bayreuth, am 7. Februar 1852.

Königl. Administration der allgemeinen Stiftungen.

In Sachen der ledigen Barbara Lunz von Melkendorf und deren Curatel ihres außerehelichen Kindes gegen Johann Ziegler von Wernsdorf, Vaterschaft, Alimente und Entschädigung betreffend, steht zum Versuche der Sühne, eventuell zum protokollarisch schlüssigen Verfahren Termin auf

Donnerstag den 6. Mai c.

an, wozu die Parteien entweder in Person zu erscheinen oder sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen haben, ansonst sie in die Kosten des vereitelten Termins verurtheilt werden.

Beklagter hat sofort auch die Auflage, innerhalb obiger Frist einen Insinuationsmandatar zu benennen, widrigenfalls die insinuando an ihn an die Gerichtstafel angeheftet und als rite insinuirt erachtet werden müssen.

Bamberg, den 3. Januar 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Edictal-Ladung.

Die Wittwe Rosina Jahreis dahier und der Curator über ihre minderjährigen Kinder, haben die Eröffnung des Conkurses über den Nachlaß des Pachtwirths Peter Jahreis von hier, beantragt.

Wegen Geringfügigkeit der Masse hat man zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, zur Abgabe der Exception, Replik und Schlußverhandlung Termin auf

Sonnabend den 27. März curr. Vormittags 9 Uhr

angesetzt, wozu dessen sämmtliche Gläubiger hiemit unter dem Bedrohen vorgeladen werden, daß der Nichterscheinende mit seinen Ansprüchen an die Nachlaßmasse ausgeschlossen werden würde.

Bemerkt wird, daß der lediglich in Mobilien bestehende Nachlaß auf 118 fl. 23 kr. geschätzt ist, die bis jetzt bekannten Schulden aber gegen 350 fl. betragen.

Hof, den 4. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Zäuner.

In der Verlassenschaftssache des Bauern Johann Männlein von Welkendorf wird zur Liquidation der Passiven Termin auf den

22. März curr. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung bei Vertheilung der Massa vorgeladen werden. Zugleich wird bekannt gemacht, daß zum Verkaufe der zur Massa gehörigen Realitäten und eventuell zur Verpachtung derselben, nämlich:

1) eines Wohnhauses mit Stadel und Pflanzgärtchen, geschätzt auf 350 fl.,
2) $9\frac{7}{8}$ Tagw. Felder mit Oedung, geschätzt auf 765 fl.,

Tagsfahrt auf den

23. März curr. Nachmittags 2 Uhr

im Sterbehause zu Welkendorf ansteht, wozu man zahlungsfähige Kaufs- und resp. Pachtliebhaber unter dem Beifügen einladet, daß der Hinschlag von der Genehmigung der Curatelbehörde abhängt.

Hollfeld, den 21. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Der ledige Schneidergeselle Andreas Günther von Grafengehaig hat um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Amerika nachgesucht.

Wer an denselben Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, solche spätestens bis zum

Dienstag den 16. März curr.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und gehörig zu bescheinigen.

Stadtsteinach, den 26. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Der bisherige Bauer und Wirth Joseph Ertel zu Bernbeck und dessen Ehefrau Anna, geborne Deinzer von dort wollen mit ihren 2 Kindern von $\frac{1}{4}$ und 3 Jahren nach Nordamerika auswandern.

Alle Diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an diesen Ertel'schen Eheleuten zu machen haben sollten, werden hiemit öffentlich aufgefordert, solche am

Sonnabend den 13. nächsten Monats März

dahier zu liquidiren und nachzuweisen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß der desfallsige Reisepaß ohne Weiters ausgehändigt werden wird.

Pegnitz, den 28. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 11. März l. Js. früh 10 Uhr anfangend werden in dem Fischer'schen Wirthshause dahier

200 Stück Eichen, welche sich theils zu Holländer-Büttner-Bau- und Werkholz eignen,

aus dem diesherrschaftlichen neu erkauften Waldorte Küllmitz an die Meistbietenden öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber einladet.

Strößendorf bei Burgkundstadt, den 24. Februar 1852.

Freiherrlich von Schaumbergische Renten-Verwaltung.

Beck.

Nicht amtlicher Artikel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 26. Februar 1852.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		$92\frac{1}{8}$
" à 4 % "	97	$96\frac{1}{8}$
" à 5 % " Ausgabe I.	$101\frac{1}{2}$	
" à 5 % " " II. à IV.		103
" Grundrent.-Ablös. à 4 %		$94\frac{7}{8}$
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	-	686
" " Promessen per Stück		
Agio ältere . . .		120
" " " neue . . .		93

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 30. Bayreuth, Donnerstag den 4. März 1852.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 14,476. An sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen.

(Die Theilnahme des Schullehrer-Personals zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Anlaß einer Vorstellung des Hauptfrauenvereins zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern, d. d. 2. dieses Monats, werden hiemit sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen angewiesen, das gesammte Schullehrer-Personale auf die beiden Ausschreiben des besagten Vereins, d. d. 20. Januar und 6. Februar c. (Kreisblatt 1852, Nr. 23) speziell hinzuweisen und dabei zur möglichsten Förderung des Seidenbaues mit dem Anfügen aufzufordern, daß jeder Lehrer, welcher dem Vereine beitritt, bei nachgewiesenem Futtervorrath zur Erziehung der Raupen, seinen Bedarf an Seidenraupen-Eiern (Grains) unentgeldlich erhält, ein Emolument, welches den Jahresbeitrag von einem Gulden bei weitem überwiegt.

Bayreuth, am 28. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maly.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat Januar 1852.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Jan. 1. = 3.	15 5/6	15 5/6	—	19	18	24 1/6	24 1/6	—	19	24	68 4/6	68 4/6	—	16	12	24	24	—	5	36	
	4. = 10.	109 2/6	102 2/6	7	23	21	97 1/6	97 1/6	—	20	15	178 2/6	178 2/6	—	16	15	21 2/6	21 2/6	—	5	21	
	11. = 17.	163 4/6	151 4/6	12	23	31	169 1/6	139 1/6	30	19	57	80 5/6	80 5/6	—	17	12	71	71	—	5	12	
	18. = 24.	149 1/6	122 1/6	27	22	51	142 4/6	112 4/6	30	20	9	218 5/6	218 5/6	—	16	36	26	20	6	5	30	
	25. = 31.	148 4/6	112 4/6	36	23	12	174	137	37	20	24	1 3/6	1 3/6	—	15	36	28	25	3	5	36	
Bamberg.	3. Jan.	81 3/6	81 3/6	—	22	37	39 3/6	39 3/6	—	19	40	275 1/6	260 1/6	15	16	6	91	81	10	4	27	
	7. =	140 1/6	140 1/6	—	22	4	113 4/6	113 4/6	—	19	15	153 4/6	133 4/6	20	16	40	77	57	20	4	18	
	10. =	186 3/6	186 3/6	—	23	—	175 4/6	175 4/6	—	20	28	401 2/6	381 2/6	20	16	2	48	48	—	4	24	
	14. =	169 2/6	149 2/6	20	23	9	134 2/6	114 2/6	20	20	15	313	311	2	16	48	60	60	—	4	26	
	17. =	184	178	6	22	53	215 2/6	208 2/6	7	19	19	273 4/6	193 4/6	80	15	34	43 3/6	43 3/6	—	4	24	
	21. =	179 1/6	169 1/6	10	22	20	81 1/6	81 1/6	—	20	2	213 4/6	213 4/6	—	16	33	22	22	—	4	26	
	24. =	169	156	4	22	6	54 4/6	54 4/6	—	19	24	169 4/6	154 4/6	15	16	12	41	41	—	4	22	
	28. =	230 3/6	226 3/6	4	22	30	109 4/6	109 4/6	—	19	52	269	239	30	17	—	53	53	—	4	24	
	31. =	112	112	—	21	46	68 1/6	56 4/6	12	20	2	419 1/6	413 1/6	6	15	22	8	8	—	4	29	
Hof.	8. Jan.	18	18	—	22	3	44	44	—	18	45	38	38	—	9	27	66	66	—	4	51	
	15. =	28	28	—	22	15	91	91	—	18	36	40	40	—	9	27	96	96	—	4	45	
	22. =	12	12	—	22	15	38	38	—	18	48	14	14	—	9	45	22	22	—	4	45	
	29. =	6	6	—	22	30	76	76	—	18	54	40	40	—	9	27	62	62	—	4	45	

Bayreuth, den 20. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malz.

Ad Num. 1570. (Die Erledigung der Pfarrei Auffirchen, Dekanats Oettingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des Pfarrers Riedner in Erledigung gekommene Pfarrei Auffirchen wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich fassionsmäßig wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen	— fl. — kr.	
2) aus Stiftungskassen	— fl. — kr.	
3) von Privaten:		
an Naturalien, und zwar an Roggen, Dinkel und Haber vom fürstlichen Rentamte Oettingen nach bereits erfolgter Ablösung mit 1468 fl., die Zinsen hieraus mit	58 fl. 43 kr.	
16 Klafter Brennholz, à 4 fl.	64 fl. — kr.	
400 Wellen, à 2 fl. 14 kr.	8 fl. 56 kr.	
		131 fl. 39 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanschlag der Wohnung im Pfarrhause, welches noch einiger Reparaturen bedarf	35 fl. — kr.	
desgleichen der Grundstücke, und zwar:		
von 14 Morgen 49 Dezimalen Aecker	113 fl. 45 kr.	
„ — „ 82 „ Gemeindegründe	12 fl. 30 kr.	
„ 8 „ 71 „ Wiesen	129 fl. 12 kr.	
„ — „ 8 „ Krautland	— fl. 40 kr.	
		291 fl. 7 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) von grundherrlichen Rechten:		
a) ständige Abgaben:		
α) an Grund- und Erbzins	5 fl. 20 kr.	
β) an Naturalien, welche noch nicht abgelößt sind:		
— Scheffel 4 Metz. 3 Vlg. 2 Sechztl. Rogen, à 8 fl. 57 kr.	7 fl. 16½ kr.	
5 Scheffel 5 Metz. 1 Vlg. 1 Sechztl. Dinkel, à 3 fl. 50 kr.	22 fl. 33½ kr.	
6 Scheffel 4 Metz. 2 Vlg. 2 Sechztl. Haber, à 3 fl. 16 kr.	22 fl. 7 kr.	
an Gilten von 3½ Morgen Aecker nach 10jährigem Durchschnitt	9 fl. 5½ kr.	
Betrag	66 fl. 22½ kr.	422 fl. 46 kr.

Uebertrag	66 fl. 22½ kr.	422 fl. 46 kr.
2) an Zehenten nach erfolgter Fixirung:		
vom Großzehenten als Fixum	60 fl. 41½ kr.	
vom Brachzehenten	2 fl. 47 kr.	
vom Heuzehenten	64 fl. 29½ kr.	
vom Zehenten in der Flur Wittelshofen und Frankenhofen .	24 fl. 32 kr.	
3) an Weiderechten	4 fl. — kr.	
		222 fl. 52½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		86 fl. 33 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		16 fl. 48 kr.
Summa		748 fl. 59½ kr.
Die Lasten hievon abgezogen mit		21 fl. 9 kr.
Bleibt reines Einkommen		727 fl. 50½ kr.

Ansbach, den 23. Februar 1852.

Königlich protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Cella, Sekretair.

Bekanntmachung.

Im Debitwesen des Pächters Johann Freiberger dahier wird, nachdem das Konkurs-Erkenntniß vom 5. Februar l. Js. die Rechtskraft beschritten hat, Tagsfahrt zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und zur Abgabe allenfallsiger Einreden hiegegen, sowie Gegen- und Schlußerklärungen auf

Mittwoch den 10. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

im diesgerichtlichen Geschäftszimmer Nr. 5 anberaumt, welcher Tagsfahrt sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners beizuwohnen haben, widrigen Falles dieselben mit ihren Forderungen von der Masse ausgeschlossen oder auch der treffenden Prozeßhandlungen verlustigt würden.

Zu gleicher Zeit wird bekannt gegeben, daß die bereits gerichtsbekannten Schulden des Johann Freiberger 1236 fl. 45 kr. betragen, während aus seinen Mobilien, welche dessen ganzes Vermögen bilden, nur der Betrag von 833 fl. erlößt wurde.

Endlich werden alle diejenigen, welche Gegenstände von dem Cridar in Händen oder Zahlungen an denselben zu machen haben, aufgefordert, solche bei Vermeidung eigener Haftung und vorbehaltlich allenfallsiger Rechte bei dem Conkursgerichte zu hinterlegen und zu erstatten.

Bayreuth, am 5. Februar 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Semmelmann.

Ediktal-Ladung.

Johann Günther von Pödeldorf, geboren am 22. August 1751, ist schon seit beiläufig 1795 landesabwesend, ohne seither von seinem Leben oder Aufenthalte Nachricht gegeben zu haben.

Nachdem schon unterm 18. Juni 1841 Ediktalien erlassen wurden, so wird derselbe oder dessen etwaige Leibeserben hiemit aufgefordert, sich binnen einer Frist von einem halben Jahre hierorts zu melden, widrigenfalls das in circa 190 fl. bestehende Vermögen an den K. Fiskus ausgeantwortet wird.

Bamberg, den 27. Februar 1852.

Königliches Landgericht I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Johann Loskarn von Geisfeld gehörige Grundvermögen, bestehend

in einem Wohnhaus mit Zugehör, Pl.-Nr. 25a und b, werth 950 fl.,

das Feld im Droschenweingarten, Pl.-Nr. 646, werth 60 fl.,

ein Pollgartenäckerlein mit Wiese, Pl.-Nr. 735a und b, werth 30 fl.,

die große Angerwiese, Pl.-Nr. 173½, werth 60 fl.,

das Wippenholz, Pl.-Nr. 192, werth 40 fl.,

der Eggetleinacker, Pl.-Nr. 832, werth 25 fl.,

der Eggetleinacker, Pl.-Nr. 833, werth 150 fl.,

der Poppel- oder hintere Heimbachacker, Pl.-Nr. 1663, werth 150 fl.,

der gemeine Wiesenacker, Pl.-Nr. 1806, werth 70 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Termin hiezu ist auf

Samstag den 20. März Mittags 1 Uhr

in loco Geisfeld anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 zu gewärtigen ist. Lasten und Abgaben werden am Termine selbst bekannt gegeben werden.

Bamberg, den 25. Februar 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Zufolge Entschließung der K. Eisenbahnbau-Commission zu München vom 21. Februar 1852, Nr. 2685, und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Mittwoch am 17. März 1852 Vormittags 9 Uhr

bei der unterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale der mitunterfertigten K. Bau-Sektion Hain nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Meistabbietenden zur Ausführung in Akkord vergeben werden, nämlich: das sechste Arbeitsloos der mitunterfertigten Königl. Eisenbahnbau-Sektion zwischen Laufach und Frohnhofen, 9313,5 Fuß lang, enthaltend:

Eigentliche Erdarbeiten, veranschlagt zu	69,970 fl. 37 kr.
Kunstbauten, zusammen veranschlagt zu	99,664 fl. 51 kr.
Weg- und Bach-Correktionen, veranschlagt zu	20,031 fl. 50 kr.
Vollendung der Weg-Uebergänge, veranschlagt zu	5,279 fl. 4 kr.
Lieferung des Steinmaterials zum Unterbau der Bahn, veranschlagt zu	23,505 fl. 29 kr.
Im Ganzen	218,451 fl. 51 kr.

Die zu stellende Caution wurde auf 18,000 fl., mit Worten: Zehn und acht tausend Gulden festgesetzt.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 28. l. Mts. Februar an im Amtslokale der mitunterfertigten Königl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis

Dienstag den 16. März 1852 Abends 6 Uhr

entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden oder bis

Samstag den 13. März 1852 Abends 6 Uhr

bei der Kgl. Eisenbahnbau-Commission zu München frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 9, 10 und 11 der allgemeinen Submissions-Bedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahmsfähigkeit, ihr Cautions- und Betriebsvermögen sogleich durch amtliche Zeugnisse genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Rothenbuch, am 23. Februar 1852.
Königliches Landgericht.
Leoprechting.

Hain, am 23. Februar 1852.
Kgl. Bayer. Eisenbahnbau-Sektion.
Gyßling, Sektions-Ingenieur.

Bekanntmachung.

Zufolge Entschließung der K. Eisenbahnbau-Commission

zu München vom 21. Februar 1852, Nr. 3577 und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Montag am 15. März 1852 Vormittags 9 Uhr

bei der unterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Meistabbietenden zur Ausführung in Akkord vergeben werden, nämlich: das erste Arbeitsloos der mitunterfertigten K. Eisenbahnbau-Sektion zwischen Schafhof und Neuendorf, 14,995 Fuß lang, enthaltend:

Eigentliche Erdarbeiten, veranschlagt zu	216,019 fl. 16 kr.
Kunstbauten sammt Sicherheitsgeländern, zusammen veranschlagt zu .	44,427 fl. 3 kr.
Vollendung der Wegübergänge, veranschlagt zu	9,999 fl. 45 fr.
Lieferung des Steinmaterials zum Bahnunterbaue, veranschlagt zu .	14,182 fl. 40 kr.
Im Ganzen	284,628 fl. 44 kr.

Die zu stellende Caution beträgt 20,000 fl., mit Worten Zwanzigtausend Gulden.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 28. l. Mts. Februar an im Amtslokale der mitunterfertigten K. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis Samstag den 13. März 1852 Abends 6 Uhr entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden oder bis Freitag den 12. März 1852 Abends 6 Uhr bei der K. Eisenbahnbau-Commission zu München frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 9, 10 und 11 der allgemeinen Submissions-Bedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Veraffordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahmsfähigkeit, ihr Cautions- und Betriebs-Vermögen sogleich durch amtliche Zeugnisse genügend nachzuweisen und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Lohr am Main, den 23. Februar 1852.

Königliches Landgericht. Rückert.

Königl. Bayer. Eisenbahnbau-Sektion. Hartmann, Sektions-Ingenieur.

Nachdem in Folge hohen Rescripts Königlicher Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 24. Januar l. J. in hiesiger Stadt eine Prüfungs-Commission II. Klasse für die Handelsgewerbe constituirt worden ist, wird dieß in Folge §. 11 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846, über den Vollzug des Art. 2, Abs. 1 des Gewerbsgesetzes mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die Prüfungen am ersten Dienstag jeden Monats dahier stattfinden.

Kulmbach, am 23. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

In der Posthalter und Gastgeber Friedrich Kapp-schen Verlassenschaftssache von hier ist in dem am 28. Januar curr. angestandenen Immobiliar-Verkaufs-Termine die Taxe derselben nicht erreicht worden.

Es werden deshalb nachstehende Realitäten auf Antrag der Erben nochmals dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf

Montag den 15. März curr.

auf dem Grunde bei Markersreuth anberaumt.

I. ½ Hof, S.-Nr. 53ª, im Grunde bei Markersreuth, mit einem Wohnhause Nr. 5, Stallung im Hause, Schorgärtlein, Hofraith, dann einem Schieß-Lust- und Wasserhause, belastet mit 1 fl. 40½ kr. Bodenzins, 12¼ kr. Erbzins und 250 fl. Steuerkapital,

1⅞ Tagwerk Feld, das erste Stück, S.-Nr. 53ᵇ, belastet mit 1 fl. 7 kr. Bodenzins und 190 fl. St.-K.,

2¾ Tagw. Feld, das mittlere Stück, S.-Nr. 53ᶜ, belastet mit 1 fl. Bodenzins und 150 fl. St.-K.,

½ Tagw. Feld am Kirschbaum, S.-Nr. 53ᵈ, belastet mit 20 kr. Bodenzins und 50 fl. K.,

1¼ Tagw. Feld, das dritte Stück, S.-Nr. 53ᵍ, belastet mit 28 kr. Bodenzins und 70 fl. St.-K.,

3¾ Tagw. Wiesen, die große Wiese, S.-Nr. 53ʰ, belastet mit 1 fl. 24 kr. Bodenzins und 210 fl. St.-K.,

¾ Tagw. Wiesen, die schmale Wiese, S.-Nr. 53ⁱ, belastet mit 28 kr. Bodenzins und 70 fl. St.-K.,

1¼ Tagw. Peunthen unterm Hause, S.-Nr. 53ᵏ, belastet mit 52 kr. Bodenzins und 130 fl. St.-K.

II. $\frac{1}{2}$ Hof, C.-Nr. 50ª, ebendaselbst, mit einem Wohnhause Nr. 4 und 24 □R. Grasgarten, angebautem Stadel, Wagenremiße und Holzschlicht, belastet mit 1 fl. 20 kr. Bodenzins und 240 fl. St.-K.,

$\frac{1}{8}$ Tagw. Land, Stadelplatz und Hofraith, C.-Nr. 50ᵇ, belastet mit 4 kr. Bodenzins und 10 fl. St.-K.,

1$\frac{7}{8}$ Tagw. Feld, das erste Stück, C.-Nr. 50ᶜ, belastet mit 1 fl. 17 kr. Bodenzins und 190 fl. St.-K.,

2 Tagw. Feld, das zweite Stück, C.-Nr. 50ᵈ, belastet mit 44 kr. Bodenzins und 110 fl. St.-K.,

2$\frac{1}{8}$ Tagw. Feld, das mittlere Stück, C.-Nr. 50ᵉ, belastet mit 1 fl. Bodenzins und 150 fl. St.-K.,

2$\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, der untere Theil von der großen Wiese, C.-Nr. 50ⁱ, belastet mit 42 kr. Bodenzins und 105 fl. St.-K.,

$\frac{3}{4}$ Tagw. Wiesen, die schmale Wiese, C.-Nr. 50ᵏ, belastet mit 28 kr. Bodenzins und 70 fl. St.-K.,

1$\frac{1}{8}$ Tagw. Peunthen unterm Hause, C.-Nr. 50ᵇ, belastet mit 52 kr. Bodenzins und 130 fl. St.-K.,

III. $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiesen, in der Kohlstatt, U.-B.-Nr. 260ᵇ, belastet mit 20 fl. St.-K.

Indem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiezu eingeladen werden, wird denselben gleichzeitig bekannt gegeben, daß die Schätzungsverhandlungen jederzeit in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden können, daß die Verkaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden sollen und endlich, daß der Zuschlag nunmehr ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgt.

Münchberg, den 11. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Schrön.

Edikta l-Ladung.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck.

Untengenannte haben sich seit länger als 10 Jahren vom Hause entfernt, ohne daß irgend eine Nachricht von ihnen seitdem zu erhalten gewesen wäre.

Dieselben oder ihre unbekannten Erben und Erbnehmer haben sich binnen neun Monaten und längstens am

Freitag den 4. Juni 1852 Vormittags 9 Uhr

dahier schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls sie für todt erklärt, und ihr Vermögen an diejenigen, welche sich als nächste Verwandte legitimirt, nach Umständen aber als herrenloses Gut dem K. Fiskus würde ausgeantwortet werden.

Fortl. Nr.	Vor- und Zuname, dann Stand des Abwesenden.	Wohnort.	Vermögen. fl.	kr.
1	Lauterbach, Johann, Bauernsohn	Walgenreuth	20	22
2	Rubner, Johann, Bauernsohn	Marktschorgast	37	— $\frac{3}{4}$
3	Tröger, Jobst	Bärnreuth	107	50
4	Weilinger, Jakob, Bauernsohn	Bösenneck	75	10
5	Löw, Erhard, Musikant	Himmelkron	$\frac{1}{2}$ Tagw. Feld im Lindig	
6	Riedelbauch, Johann	Bärnreuth	409	—
7	Dietel, Andreas, Bauernsohn	Witzleshofen	273	56
8	Bayer, Georg Konrad, Seilergeselle	Gefrees	286	22$\frac{1}{2}$
9	Riedel, Johann Jakob, lediger Bäckergeselle.	Münchberg	175	—

Berneck, am 27. August 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Konrad Grimmer von Aufsees will mit Familie nach Nordamerika auswandern, und wird Tagfahrt zu dessen Schuldenliquidation auf

18. März d. Js. Vormittags 8 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung der außenbleibenden Gläubiger anberaumt.

Hollfeld, den 20. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Weigand Hauenstein von Aufsees will mit Familie nach Nordamerika auswandern.

Zur Schuldenliquidation wird Termin auf den

18. März d. Js. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, wozu man dessen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung anher vorladet.

Hollfeld, den 20. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Ediktal-Ladung und Strichsbekanntmachung.

Der ledige Adam Kärner von Thierstein hat sich dem Konkursverfahren unterworfen und werden daher die gesetzlichen Ediktstäge:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Montag den 22. März l. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 19. April l. Js.,

3) zu den beiden Schlußhandlungen auf

Montag den 3. Mai l. Js.

jedesmal früh 9 Uhr anberaumt, wozu die unbekannten Gläubiger desselben unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von gegenwärtiger Konkursmasse und das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge habe.

Wer von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches unter Vorbehalt seiner Rechte und bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu hinterlegen.

Das Vermögen der Masse ist geschätzt auf 1040 fl., wogegen die bekannten Schulden mit Einrechnung eines zu verabreichenden Ausgedings, jedoch ohne Zinsen 2700 fl. betragen.

Das Grundvermögen der Masse:

1) ein Wohnhaus zu Thierstein, Hs.-Nr. 54, B.-Nr. 391, mit neugebauter Schupfe, Hofraith und 3 Ruthen Garten, belastet mit 12⅞ kr. Steuersimplum, werth 510 fl.,

2) 1¼ Tagwerk Garten und Feld am Schloßberg, werth 30 fl.,

3) 3 Tagwerk Acker in der Hammergasse, Steuerdistrikt Hochstädt, B.-Nr. 42 mit 13¼ kr. Steuersimplum, 5 fl. 24 kr. Bodenzins und 54 fl. Handlohnsfixum belastet, werth 500 fl.,

wird am

Dienstag den 30. März l. Js. Nachmittags 2 Uhr im Schobert'schen Gasthause zu Thierstein versteigert.

Selb, den 13. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

Der bisherige Bauer und Wirth Joseph Ertel zu Bernheck und dessen Ehefrau Anna, geborne Deinzer von dort wollen mit ihren 2 Kindern von ½ und 3 Jahren nach Nordamerika auswandern.

Alle Diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an diesen Ertel'schen Eheleuten zu machen haben sollten, werden hiemit öffentlich aufgefordert, solche am

Sonnabend den 13. nächsten Monats März

dahier zu liquidiren und nachzuweisen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß der desfallsige Reisepaß ohne Weiters ausgehändigt werden wird.

Pegnitz, den 28. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Die Chorrektor- und Knabenlehrer-Stelle dahier, mit dem fassionsmäßigen Bezuge von 375 fl. baar, ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, mit den vorschriftsmäßigen Nachweisen belegten Gesuche bei dem unterfertigten Magistrate, dem das Präsentationsrecht hierauf zusteht, bis längstens 15. März al. curr. einzureichen.

Staffelstein, am 29. Februar 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Göppner, Bürgermeister.

Schellerer, Stadtschreiber.

Nicht amtliche Artikel.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 31. Bayreuth, Sonnabend den 6. März 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1017. (Gesuche um Wegmacherstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehender Erlaß des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, im bemerkten Betreffe, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 29. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Nr. 1221.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß in der neueren Zeit sehr häufig Vorstellungen von Bewerbern um Wegmacherstellen auf Staatsstraßen bei dem unterfertigten K. Staats-Ministerium eingereicht werden.

Da alle derartigen Gesuche durch die K. Regierungen zu würdigen und zu bescheiden sind, so haben dieselben durch die Kreis-Intelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß alle Gesuche um Wegmacherstellen, wozu eine kräftige Gesundheit, ein Lebensalter unter 40 Jahre und eine mehrjährige Vorübung erfordert werden, entweder

bei der betreffenden Bau-Inspektion oder bei der K. Kreis-Regierung einzureichen sind, wogegen die bei dem unterfertigten K. Staats-Ministerium einlangenden Vorstellungen lediglich ad acta genommen werden.

München, den 19. Februar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. d. Pfordten.

An die Königl. Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Gesuche um Wegmacherstellen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretair,
Ministerialrath
Wolfanger.

Ad Num. 897.

Bekanntmachung.

(Die Qualifikation der zum Staatsdienst aspirirenden Rechtspraktikanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Rechtspraktikanten, welche bei Advokaten arbeiten, haben, — soferne sie als Bewerber für Anstellung im gemischten Dienste fortgeführt werden wollen, bestehender Vorschrift gemäß, alljährlich, und zwar im September jeden Jahres ein verschlossenes Zeugniß ihres Prinzipals, welches ihren Verwendungs-Nachweis und die Angaben über ihre Fähigkeit, Kenntnisse, Geschäftsgewandtheit, Fleiß und sittliches Betragen enthält, der Distrikts-Polizeibehörde des jezeitigen Wohnortes zur Vorlage an unterfertigter Stelle zu übergeben.

Diejenigen, welche solches unterlassen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn bei Anstellungs-Vorschlägen auf sie keine Rücksicht genommen wird.

Bayreuth, den 14. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malz.

Ad Num. 1028.

An die Distrikts-Polizeibehörden im ehemaligen Fürstenthume Bayreuth, dann an die protestantischen Kirchenverwaltungen Bayreuth und Hof.

(Die Wendung der kleinen Baufälle an den Pfarrgebäuden in dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 24. d. Mts. ergeht die Weisung, die Bestimmungen der Verordnungen vom 7. Jänner 1777 und 6. Juni 1797 über Wendung der kleinen Baufälle an den Pfarr- und Kirchendiener-Wohnungen auf das Genaueste zum Vollzuge zu bringen, und bei Revision der Kirchenstiftungs-Rechnungen strenge darüber zu wachen, daß den Stiftungen nicht Ausgaben überbürdet werden, wozu nicht diese, sondern die Pfarrer und Kirchendiener verpflichtet sind.

Bemerkt wird, daß nach Thl. II. Tit. XI. §. 785 des in Ergänzung dieser Verordnungen subsidiär zur Anwendung zu bringenden allgemeinen Preußischen Landrechts diejenigen für kleine Reparaturen zu achten sind, welche entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Kosten, von jeder einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über drei, und für den Kirchenbedienten nicht über Einen Thaler betragen.

Da übrigens die Verordnung vom 7. Jänner 1777 dem Vernehmen nach in mehreren Pfarramts-Registraturen

fehlt, so wurden dem K. protestantischen Consistorium dahier von einem veranstalteten neuen Abdrucke dieser Verordnung so viele Exemplare mitgetheilt, daß an jedes Dekanat je eines abgegeben werden kann.

Bayreuth, den 29. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 16,630.

Bekanntmachung.

(Die erneuerte Wahl eines bürgerlichen Bürgermeisters zu Creußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom K. Landgerichte Pegnitz vorgenommene Wahl eines Bürgermeisters zu Creußen, welche auf den
Kaufmann und Magistratsrath Friedrich Eberdt daselbst
fiel, erhielt von der unterfertigten Stelle die Bestätigung.

Als Magistratsrath hat statt seiner einzutreten der Ersatzmann
Apotheker Göckel zu Creußen.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 2. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

Nachbenannte hiesige Personen wünschen eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen:

1) der Schuhmachermeister Sebastian Krauß nebst Familie,
2) der ledige Schuhmachergeselle Johann Michael Bräutigam,
3) der ledige Schuhmachergeselle Elias Konrad Bencker,
4) die ledige Schuhmachermeisters-Tochter Gertraud Bencker, und
5) die ledige Schuhmachermeisters-Tochter Margaretha Röthel.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an die Reiselustigen eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 8 Tagen bei dem K. Kreis- und Stadtgerichte dahier geltend zu machen.

Bayreuth, den 28. Februar 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Unter Vorbehalt der Genehmigung des Stadt-Magistrats und der Stadtgemeinde-Bevollmächtigten soll
Donnerstag den 18. März curr. Nachmittags 3 Uhr
die alte hölzerne Brauhaus-Schupfe zu St. Georgen zum Abbruch öffentlich und meistbietend verkauft werden, und haben sich deshalb zahlungsfähige Kaufsliebhaber im dortigen Rathhause einzufinden.

Bayreuth, den 4. März 1852.

Stadtkämmerei.
Wich.

Bekanntmachung.

Die für das Monat Januar 1851 unausgelößten Pfänder von Nr. 16,223 bis 17,400 incl. werden in dem
auf Freitag den 19. d. Mts.
Vormittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 3. März 1852.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Stillkrauth, Kassier. Schobert, Kontrolleur.

Bekanntmachung.

Die Gebrüder Christian und Adam Rupprecht von Wirsberg, welche sich bereits seit 2 Jahren in Nordamerika befinden, haben nun um die förmliche Erlaubniß zur Auswanderung dahin nachgesucht.

Es ergeht deßhalb an alle diejenigen, welche irgend welche Ansprüche an dieselben zu machen haben, die Aufforderung, solche um so mehr am

8. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden, als außerdem ihnen die Erlaubniß zur Auswanderung und Exportation ihres mit Beschlag belegten Vermögens ertheilt würde.

Kulmbach, am 24. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die ledige Maria Seidel von Wirsberg ist gesonnen, mit ihren beiden außerehelichen Kindern, Namens Adam Christian Georg und Eva Kunigunda, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind um so gewisser am 8. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden, als außerdem der Reisepaß an sie ausgehändigt würde.

Kulmbach, am 24. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Johann Nikolaus Kirchner von Burghaig will mit seiner 4 Jahre alten Tochter Margaretha nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an denselben sind um so gewisser am

8. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden, als außerdem der Reisepaß ihm ausgehändigt wird.

Kulmbach, 24. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerntochter Katharina Tröger von Weissenbach hat um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht.

Allenfallsige Forderungen an dieselbe sind um so gewisser am

8. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden, als ihr außerdem der Reisepaß ausgehändigt würde. Kulmbach, am 24. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

In dem zum Verkaufe des Taglöhner Leonhardt Waas'schen Anwesens auf dem Herrnschrot bei Gundlitz, bestehend in

1) einem Wohnhause, Kat.-Nr. 4¼, U.-B.-Nr. 414, nebst angebautem Stadel, taxirt auf 625 fl., im Jahre 1834 auf 7½ Tauchert Domänenwaldung erbaut, welche nunmehr

2) eine Hofraith, ¼ Tagwerk Grasgarten, ein Schorgärtlein von einigen Ruthen, dann 3¼ Tagw. Felder in 3 Stücken und 3 Tagw. Holz in 2 Stücken mit Birkenwuchs umfaßt, geschätzt auf 400 fl., belastet mit 315 fl. Grundsteuerkapital,

abgehaltenen ersten Termine hat das gelegte Meistgebot die Taxe nicht erreicht.

Es wird daher auf Antrag eines Hypothekgläubigers obiges Anwesen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Termin auf

Mittwoch den 17. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Schramm'schen Wirthshause zu Gundlitz anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß diesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, die Kaufsbedingungen selbst aber im Termine kundgegeben werden.

Münchberg, am 18. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Schrön.

Bekanntmachung.

Die Schmiedmeister Johann Nikolaus und Kunigunda Benkert'schen Eheleute von Weidmes haben

nach Erklärung vom Gestrigen die bisher zwischen ihnen bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stadtsteinach, den 12. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Barlet.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Georg Popp von Mainroth mit Frau und vier Kindern, die ledige Elisabetha Appel von dort und die ledige Eva Margaretha Korzendorfer von Altenkundstadt wollen nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern.

Alle jene, welche Ansprüche irgend einer Art an diese zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

Montag den 15. März l. Js.

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden. Weismain, den 1. März 1852.

Königliches Landgericht.
Halm.

Bekanntmachung.

Der Köbler Johann Tischner von Weissenohe beabsichtiget, mit seiner Ehefrau Margaretha, gebornen Munker, und 6 Kindern, von 16 bis 1½ Jahr abwärts, nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Ansprüche an diese Familie sind nun, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, bis längstens

Sonnabend den 13. März curr. Nachmittags 2 Uhr

dahier anzumelden.

Gräfenberg, den 1. März 1852.

Königliches Landgericht.
i. a. d.
Lunz, Assessor.

In der Verlassenschaftssache des Bauern Johann Männlein von Welkendorf wird zur Liquidation der Passiven Termin auf den

22. März curr. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung bei Vertheilung der Massa vorgeladen werden. Zugleich wird bekannt gemacht, daß zum Verkaufe der zur Massa gehörigen Realitäten und eventuell zur Verpachtung derselben, nämlich:

1) eines Wohnhauses mit Stadel und Pflanzgärtchen, geschäzt auf 350 fl.,
2) 9⅞ Tagw. Felder mit Oedung, geschäzt auf 765 fl.,

Tagsfahrt auf den

23. März curr. Nachmittags 2 Uhr

im Sterbehause zu Welkendorf ansteht, wozu man zahlungsfähige Kaufs- und resp. Pachtliebhaber unter dem Beifügen einladet, daß der Hinschlag von der Genehmigung der Curatelbehörde abhängt.

Hollfeld, den 21. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Konrad Grimmer von Aufsees will mit Familie nach Nordamerika auswandern, und wird Tagfahrt zu dessen Schuldenliquidation auf

18. März d. Js. Vormittags 8 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung der außenbleibenden Gläubiger anberaumt.

Hollfeld, den 20. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Weigand Hauenstein von Aufsees will mit Familie nach Nordamerika auswandern.

Zur Schuldenliquidation wird Termin auf den

18. März d. Js. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, wozu man dessen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung anher vorladet.

Hollfeld, den 20. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwischen dem Schmiedmeister Andreas Förster zu Kasendorf und dessen Braut Katharina Schwarz von Neuthof die Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit ge-

meinschaftlich der Letztern nach Ehevertrag vom 30. September l. Js. ausgeschlossen wurde.

Hollfeld, den 8. November 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Der bisherige Bauer und Wirth Joseph Ertel zu Bernheck und dessen Ehefrau Anna, geborne Deinzer von dort wollen mit ihren 2 Kindern von ¼ und 3 Jahren nach Nordamerika auswandern.

Alle Diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an diesen Ertel'schen Eheleuten zu machen haben sollten, werden hiemit öffentlich aufgefordert, solche am

Sonnabend den 13. nächsten Monats März

dahier zu liquidiren und nachzuweisen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß der deßfallsige Reisepaß ohne Weiters ausgehändigt werden wird.

Pegnitz, den 28. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Allenfallsige Forderungen gegen den Bauernsohn Jakob Märzbacher von Ebing, der eine Reise nach Amerika zu unternehmen beabsichtigt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung auf

Mittwoch den 10. d. Mts. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 1. März 1852.

Königliches Landgericht.
v. n.
Bandorf, Assessor.

Bekanntmachung.

In der ersten Hälfte des November v. Js. wurde der ledige Bauerssohn Georg Stappenbacher von Goeb angeblich in den Forstrevieren Mackertsgrün oder Denkenfels von einem ihm angeblich unbekannten Manne durch einen Schuß in den rechten Oberschenkel und in das linke Bein verwundet, in dessen Folge er am 30. December vorigen Jahrs mit Tod abging. Da die bis jetzt geführte Untersuchung zu keinem Resultate in Bezug auf den Thäter geführt hat, so macht man diesen Vorfall mit der Aufforderung bekannt, allenfallsige Ergebnisse schleunig hieher mitzutheilen.

Eltmann, den 2. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Gessner.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 11. März l. Js. früh 10 Uhr anfangend werden in dem Fischer'schen Wirthshause dahier

200 Stück Eichen, welche sich theils zu Holländer-Büttner-Bau- und Werkholz eignen,

aus dem diesherrschaftlichen neu erkauften Waldorte Küllmiß an die Meistbietenden öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber einladet.

Strößendorf bei Burgkundstadt, den 24. Februar 1852.

Freiherrlich von Schaumbergische Renten-Verwaltung.
Beck.

Bekanntmachung.

Die Erledigung der II. protestantischen Pfarrstelle in Lindau betreffend.

Durch das Ableben des bisherigen II. protestantischen Pfarrers, Hrn. Andreas Hauser, ist die zweite Pfarrstelle an der hiesigen protestantischen Pfarrkirche in Erledigung gekommen.

Die mit dieser Pfarrstelle verbundenen Einkünfte bestehen fassionsgemäß:

1)	in einem jährlichen Geldgehalte zu	650 fl. — kr.
2)	Wohnungs-Entschädigung . .	70 fl. — kr.
3)	Einnahmen an Dienstfunktionen .	148 fl. 46 kr.
	Summa	868 fl. 46 kr.

Da dem hiesigen Stadt-Magistrate und dem Collegium der Gemeinde-Bevollmächtigten im Vereine mit dem Vorstande der hiesigen protestantischen Kirche das Präsentations-Recht auf diese Pfarrstelle zusteht, so ergeht hiemit für tüchtige Bewerber die Einladung, innerhalb 6 Wochen unter Beilegung ihrer Befähigungs-Zeugnisse ihre Gesuche um Verleihung dieser Pfarrstelle bei dem unterzeichneten Stadt-Magistrate einzureichen.

Schließlich wird bemerkt, daß dem künftigen zweiten Pfarrer auch der Religionsunterricht an der neu zu errich-

tenden Gewerbschule dahier, vorbehaltlich der Genehmigung der K. Regierung, übertragen werden werde.

Lindau, den 28. Februar 1852.

Stadt-Magistrat.
v. Sunter, Bürgermeister.

Nicht amtliche Artikel.

Zur gefälligen Beachtung für die Herren Lehrer und Buchbinder!

Da wir nach Aufhören unseres **Bayreuther** Geschäftes eine anderweitige buchhändlerische Verbindung daselbst **nicht** unterhalten, so bringen wir bezüglich der in unserem Verlage erschienenen und in Bayreuth und Umgegend vielfach eingeführten **Schulbücher**, wie:

Heinisch und **Ludwig's Sprachlesebücher, Poland's Vorübungen, Engelbrecht's Inbegriff, Heinisch Fibel,** dessen **Geographie von Bayern, Erdbeschreibung** und **Weltkunde, Offinger's Schulbücher etc. etc.**

hiermit zur Kenntniss der betreffenden Herren Lehrer und Buchbinder, dass

dadurch diese Lehrbücher zunächst blos direkt von uns zu beziehen sind und 10 % Rabatt bei direktem Bezug als Porto-Entschädigung gewährt werden.

Bamberg, im Februar 1852.

Buchner'sche Buchhandlung.

Für Auswanderer nach Nordamerika.

Der Unterzeichnete ist ermächtigt, Akkorde zu folgenden **billigen** Preisen abzuschließen:

nach New-York:

am 1. und 15. April
66 fl. 30 kr. für Erwachsene, und
56 fl. 30 kr. für Kinder unter 8 Jahren:

nach New-Orleans:

am 1. und 15. April
70 fl. für Erwachsene, und
59 fl. 30 kr. für Kinder unter 8 Jahren.

(einschließlich des Armengeldes.)

Wer sich Plätze sichern will, hat ein Draufgeld von 17 fl. 30 kr. per Kopf einzusenden, das am Passagegeld wieder abgerechnet wird.

Bayreuth, 2. März 1852.

Friedrich Feustel,
Agent von Knorr und Holtermann, Hamburg.

Regelmäßige

Postschiff-Expeditionen

nach **New-York, New-Orleans** und anderen nord- und südamerikanischen Seehäfen durch die

General-Agentur von Franz Dessauer in Aschaffenburg.

Ueber Havre

am 8., 18. und 28. jeden Monats mit den neuen amerikanischen Post- und Dreimaster-Schiffen der new line of packets mit II. Kajüte und 1000 à 1500 Tonnen Gehalt, durch Vermittlung der Herren J. Barbe et Moriſſe in Havre. Die Reisenden werden bis in den Seehafen durch Conducteure begleitet.

Ueber Bremen

am 1. und 15. jeden Monats mit den auf's Bequemste eingerichteten Postschiffen der Herren F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen.

Nähere Auskunft ertheilen die General-Agentur, so wie die Herren Agenten

H. Ries in Bayreuth.
A. Fleischmann in Culmbach.
M. Burger in Bamberg.
Isidor Lederer in Forchheim.

Alle Sorten Staatspapiere, Lotterieanlehensloose und Eisenbahnactien werden stets coursgemäs angekauft und verkauft bei

S. M. Wilmersdörffer
in der breiten Gasse.

Im Pfarrdorfe Veitlam bei Kulmbach liegen 54 gesunde Eichen zum Verkaufe bereit.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 27. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 28. Febr. Die Tochter des Militair-Pensionisten und Expeditors Reul dahier.

— — Die Tochter des Porzellan-Fabrikbesitzers Schulte in St. Georgen.

Den 29. Febr. Der Sohn des K. Studienlehrers und ordinirten Pfarramts-Candidaten Dr. Schmidt dahier.

— — Der Sohn des Rechnungs-Revisors Hechtfischer dahier.

— — Die Tochter des Zimmergesellen Prechtel auf der Dürschnitz.

— — Die Tochter des Zimmergesellen Hübner in St. Georgen.

Den 1. März. Der Sohn des pensionirten Feldwebels Schill dahier.

Den 2. März. Die Tochter des Zuckersieders Wehrmann in St. Georgen.

Gestorbene:

Den 25. Febr. Die hinterlassene Tochter des K. preußischen Hofraths Seiz dahier, alt 72 Jahre, 3 Monate und 22 Tage.

Den 26. Febr. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Schuhmachermeisters Bär dahier, alt 40 Jahre und 6 Tage.

Den 27. Febr. Die Ehefrau des Bürgers und Mulzers Braun dahier, alt 77 Jahre, 8 Monate und 4 Tage.

Den 28. Febr. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Schneidermeisters Wolf dahier, alt 76 Jahre, 2 Monate und 9 Tage.

— — Die Taglöhners-Wittwe Naser auf der Birken, alt 72 Jahre und 6 Monate.

Den 1. März. Der Sohn des Bürgers und Gärtners Kipp im Kreuz, alt 1 Jahr und 13 Tage.

— — Die Zwillingstochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Gräf dahier, alt 1 Monat und 15 Tage.

Den 2. März. Der hinterlassene Sohn des Bürgers und Branntweinbrenners Braun dahier, alt 20 Jahre, 4 Monate und 26 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Jahr und 3 Monate.

— — Die hinterlassene Wittwe des Dekonomen Keil im Neuenwege, alt 82 Jahre.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 32. Bayreuth, Dienstag den 9. März 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1055. — (Die Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdruck folgt eine am 28. v. Mts. ergangene Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern zur Kenntnißnahme Derjenigen, welche nach Nordamerika auszuwandern gedenken.

Bayreuth, am 4. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malß.

Nr. 2185.

Staats-Ministerium des Innern.

Der K. Bayerische Consul George H. Siemon in New-York hat in einem über die Auswanderung nach Nordamerika an das Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern erstatteten und von dort anher mitgetheilten Berichte angeführt:

1) daß die Auswanderer niemals Land in Amerika ankaufen sollen, bevor sie nicht an Ort und Stelle Grund und Boden genau untersucht und sich mit allen Verhältnissen, als Klima, Gesundheitszustand der Einwohner, Kultur, Erzeugnisse, Preise und Absatzwege u. dergl. gehörig vertraut gemacht haben, und

2) daß dieselben in Deutschland ihre Akkorde nicht weiter als bis New-York abschließen und bei ihrer Ankunft daselbst wegen ihrer Reise in das Innere des Landes sich selbst auf die betreffenden Beförderungs-Comptoirs begeben, jedoch auch da nur von einer Station zur andern, z. B. von New-York per Dampfschiff nach Albany,

von Albany per Eisenbahn nach Buffalo ꝛc. ꝛc. bezahlen sollen, indem nur hiedurch alle Unterschleife der verschiedenen Emigrantenbeförderer und Mäkler vermieden, gesteigerte Preise umgangen und die verschiedenen Mäklergebühren und Provisionen erspart werden könnten.

Hiezu wird bemerkt, daß die Polizeidirektion in Bremen in Folge der Wahrnehmung, daß dort, wie in vielen anderen Städten Agenten von Geschäftsleuten nordamerikanischer Häfen bemüht sind, den Auswanderern Billets zur Weiterbeförderung (auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Canalböten) von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern zu verhandeln, — sich bereits unterm 18. October v. Js. veranlaßt gefunden hat, die Auswanderer dringend zu warnen, sich schon vor ihrer Ankunft im überseeischen Hafen auf dergleichen Verbindlichkeiten wegen ihrer Weiterbeförderung ins Innere einzulassen, da dieser Handel in der Regel für die der dortigen Verhältnisse unkundigen Auswanderer mit vielfachen Nachtheilen verbunden ist.

Da diese Notizen nicht ohne Interesse für die Auswanderer sind, so wird die K. Regierung, Kammer des Innern, in geeigneter Weise dafür Sorge tragen, daß dieselben auf die berührten Verhältnisse besonders aufmerksam gemacht werden.

München, den 28. Februar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Zwehl.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.
Die Auswanderung nach Nordamerika betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretair,
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 1056.
(Die Beförderung von bayerischen Auswanderern nach Amerika durch das Handlungshaus von Büttel und Stißer in Bremen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Kaufleute C. D. Büttel und W. Stißer in Bremen die zwischen ihnen unter der Firma:
v. Büttel und Stißer
bestandene Geschäftsverbindung mit dem letzten December vorigen Jahres aufgelöst haben, so wurde die dem Handlungshause Büttel und Stißer in Bremen unter dem 10. November 1848 verliehene Concession zur Aufstellung von Agenten für das Königreich Bayern Behufs der Abschließung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Amerika durch Beschluß des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 28. v. Mts. zurückgenommen.

Im Vollzuge der deßfalls ergangenen Entschließung des genannten Staats-Ministeriums werden die im Kreise Oberfranken für das erwähnte Handlungshaus bisher bestandenen Agenturen:

des Kaufmanns Gottlieb Angermann in Hof,
Georg Hellmuth in Bamberg und
Anton Keim in Bayreuth

hiemit als erloschen erklärt.

Solches wird den Auswanderungslustigen zur Kenntnißnahme, den Distrikts-Polizeibehörden aber zur Darnachachtung hiemit eröffnet.

Bayreuth, den 4. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malß.

Ad Num. 14,520, 15,041 und 15965.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In bezeichnetem Betreffe werden zwei Ausschreiben der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg d. d. 6. und 9. v. Mts. und eines der K. Regierung von Niederbayern d. d. 20 v. Mts. zur gleichen Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 5. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks.
(Das Cursiren falscher Guldenstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der ersten Woche des Januar l. Js. wurde zu Gemünden, K. Landgerichts gleichen Namens, ein falsches Guldenstück würtembergischen Gepräges ausgegeben.

Dasselbe hat auf der einen Seite das Bildniß des Königs von Würtemberg und die Inschrift: „Wilhelm, König v. Würtemberg", auf der andern Seite in einem Kranze die Worte: „1 Gulden — 1843"; dasselbe läßt sich von ächten Münzen leicht durch den schlecht gearbeiteten Rand, durch den Mangel allen Glanzes und hellen Klanges unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Guldenstücke hiemit gewarnt wird, werden die sämmtlichen Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg hiemit angewiesen, gegen ihre Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles nach den gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten.

Würzburg, den 6. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Seuffert.

* * *

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.
(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Anfange vor. Mts. wurden im Landgerichtsbezirke Königshofen verschiedene falsche Münzen in Umlauf gesetzt, nämlich

I. 3 halbe Guldenstücke, welche auf der einen Seite das Bildniß Seiner Majestät des Königs Ludwig von Bayern und die Inschrift „Ludwig I. König von Bayern", auf der andern in einem Kranze die Worte: „½ Gulden 1845" tragen.

II. Ein Sechskreuzerstück, würtembergischen Gepräges, welches auf der einen Seite das Kgl. Würtemberg'sche Wappen mit der Umschrift „Königr. Württb.", auf der andern Seite in einem Kranze die Worte: „6 Kreuzer — 1844" trägt.

III. Ein Dreikreuzerstück, bayerischen Gepräges, welches auf der einen Seite das K. bayerische Wappen, mit der Umschrift: „Königr. Bayern", auf der andern die Worte: „3 Kreuzer — 1847" in einem Kranze enthält.

Diese sämmtlichen so eben beschriebenen Münzen sind von den ächten durch ihre Bleifarbe und Mangel allen Glanzes und Klanges leicht zu unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, erhalten die sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Weisung, auf deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 9. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

König.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.
(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des K. Landgerichts Pfarrkirchen vom 17. dieß wurde in einem dortselbst anhängigen Schuldenwesen ein Vierundzwanzig-Kreuzerstück eingenommen, welches nach dem Ergebnisse der von dem K. Hauptmünzamte gepflogenen Untersuchung sich als falsch darstellte, aus einer werthlosen Metall-Composition besteht, und mit eigens gravirten falschem Stempel geprägt ist.

Dasselbe trägt österreichisches Gepräge, die Jahreszahl 1806 und sieht den ächten Stücken täuschend ähnlich.

Indem vor Annahme solcher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern gleichzeitig die Weisung, gegen Verfertiger und Verbreiter derselben Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 20. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, K. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretair.

Bekanntmachung.
(Die Eröffnung der Beschälstation Bayreuth betreffend.)

Bei der Beschälstation Bayreuth, welche sich in den Lokalitäten des Gastwirths Schnauffer vor dem Eremitager-Thor befindet, sind heute Mittags 3 Beschälhengste angekommen, was mit dem Bemerken zur Kenntniß der Besitzer von Mutterpferden gebracht wird, daß die Musterung dieser Pferde, sowie das Belegen derselben täglich, die Sonn- und Festtage ausgenommen, stattfindet und daß für den ersten Sprung eine Gebühr von zwei Gulden an den Einnehmer, Magistrats-Sekretair Zimmerer, Haus-Nr. 104 in der Hauptstraße, entrichtet werden muß. Bayreuth, am 1. März 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bekanntmachung.
(Dünger-Verkauf betreffend.)

Der Dünger, welcher von der hiesigen Beschälstation erlangt wird, soll am

Mittwoch den 10. dieses Vormittags 11 Uhr

an die Meistbietenden öffentlich verstrichen werden und werden Kaufsliebhaber hierzu eingeladen.

Bayreuth, am 3. März 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bekanntmachung.

Im Wege der Rechtsverfolgung gegen den Zimmergesellen Konrad Knöchel in Mistelgau steht zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Termin an auf

den 1. April curr. Vormittags 10 Uhr

wozu sämmtliche bekannte wie unbekannte Gläubiger des Knöchel bei Vermeidung des Ausschlusses ihrer Forderungen vorgeladen werden.

Bayreuth, den 28. Februar 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Die Gebrüder Johann und Friedrich Bär, Schneidergesellen von Mistelgau sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Wer Forderungen an dieselben zu machen hat, wolle solche binnen längstens 8 Tagen dahier geltend machen, widrigenfalls der Reisepaß ausgeantwortet wird.

Bayreuth, den 3. März 1852.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Edictal-Ladung.

Die Wittwe Rosina Jahreis dahier und der Curator über ihre minderjährigen Kinder, haben die Eröffnung des Concurses über den Nachlaß des Pachtwirths Peter Jahreis von hier, beantragt.

Wegen Geringfügigkeit der Masse hat man zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, zur Abgabe der Exception, Replik und Schlußverhandlung Termin auf

Sonnabend den 27. März curr. Vormittags 9 Uhr

angesetzt, wozu dessen sämmtliche Gläubiger hiemit unter dem Bedrohen vorgeladen werden, daß der Nichterscheinende mit seinen Ansprüchen an die Nachlaßmasse ausgeschlossen werden würde.

Bemerkt wird, daß der lediglich in Mobilien bestehende Nachlaß auf 118 fl. 23 kr. geschätzt ist, die bis jetzt bekannten Schulden aber gegen 350 fl. betragen.

Hof, den 4. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Zäuner.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des zu Burgebrach verlebten Gendarmen Friedrich Friedmann von Katschenreuth wird zur Liquidation der allenfallsigen Forderungen Termin auf

Dienstag den 23. März c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu an alle Diejenigen, welche Ansprüche an den Nachlaß machen zu können glauben, hiemit unter dem Bemerken Vorladung ergeht, daß auf die im Termine nicht liquidirten Ansprüche bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Kulmbach, am 20. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Büttnermeisters Theodor Wagner von Kronach wird das zur Massa gehörige Wohnhaus, Hs.-Nr. 97, K.-Nr. 286, aus 450 fl. besteuert und geschätzt auf 750 fl., da sich am ersten Termine kein Käufer einfand, am

Montag den 22. März c. Vormittags 11 Uhr

bei dem unterfertigten Gerichte wiederholt dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt und werden die Verkaufsbedingungen vor dem Ausstriche bekannt gegeben.

Kronach, am 26. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Schneider.

Bekanntmachung.

Der bisherige Trüpfhausbesitzer Sebastian Köppel von Horlach, ein Wittwer, will nach Nordamerika auswandern und vielleicht auch in der Folge in seine Heimath wieder zurückkehren.

Alle Diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an diesen Köppel zu machen haben sollten, werden hiemit öffentlich aufgefordert, solche am

Mittwoch den 17. l. Mts.

dahier zu liquidiren und nachzuweisen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß dem Köppel der Reisepaß nach Nordamerika ertheilt werden wird.

Pegnitz, den 3. März 1852.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Die beiden Schwestern:

Anna Maria, geboren 22. November 1833, und Maria Theresia Ostler, geboren am 12. Mai 1836 zu Horlach,

Töchter des verstorbenen Forstwarts Franz Ostler, wollen nach Nordamerika auswandern, weshalb alle Diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an solche zu machen haben sollten, hiemit öffentlich aufgefordert werden, solche am

Sonnabend den 20. laufenden Monats März

dahier zu liquidiren und nachzuweisen.

Nach Ablauf dieses Termins werden den Ostler'schen Schwestern die Reisepässe nach Nordamerika ausgehändigt werden. Pegnitz, den 4. März 1852.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Konrad Grimmer von Aufsees will mit Familie nach Nordamerika auswandern, und wird Tagfahrt zu dessen Schuldenliquidation auf

18. März d. Js. Vormittags 8 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung der aussenbleibenden Gläubiger anberaumt.

Hollfeld, den 20. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Weigand Hauenstein von Aufsees will mit Familie nach Nordamerika auswandern.

Zur Schuldenliquidation wird Termin auf den

18. März d. Js. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, wozu man dessen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung anher vorladet.

Hollfeld, den 20. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

In der Verlassenschaftssache des Bauern Johann Männlein von Welkendorf wird zur Liquidation der Passiven Termin auf den

22. März curr. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung bei Vertheilung der Massa vorgeladen werden. Zugleich wird bekannt gemacht, daß zum Verkaufe der zur Massa gehörigen Realitäten und eventuell zur Verpachtung derselben, nämlich:

1) eines Wohnhauses mit Stadel und Pflanzgärtchen, geschätzt auf 350 fl.,
2) 9¾ Tagw. Felder mit Oedung, geschätzt auf 765 fl.,

Tagsfahrt auf den

23. März curr. Nachmittags 2 Uhr

im Sterbehause zu Welkendorf ansteht, wozu man zahlungsfähige Kaufs- und resp. Pachtliebhaber unter dem Beifügen einladet, daß der Hinschlag von der Genehmigung der Curatelbehörde abhängt.

Hollfeld, den 21. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Nachdem die auf den 27. Jänner l. Js. angesetzt gewesene Tagfahrt zum Verstriche der Grundrealitäten des Johann Pfeufer von Laibarös auf Antrag des Gläubigers sistirt worden, nun aber der wiederholte Verstrich derselben beantragt wurde, so ist Tagfahrt zum Verstriche der im Kreis-Intelligenzblatte von 1852, Nr. 5 aufgeführten Realitäten auf

Dienstag den 23. März l. Js. Vormittags 11 Uhr

in loco Laibarös anberaumt, wozu Strichsliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 21. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Wer einen Anspruch an den Nachlaß des im ledigen Stande verstorbenen Adam Knarr von Markt Leugast zu machen hat, hat diesen am

Montag den 15. l. Mts. früh 9 Uhr

bei dem Königlichen Landgerichte zu liquidiren, widrigenfalls bei Aushändigung der Nachlaßmasse an den Erben auf ihn keine Rücksicht genommen werden kann.

Stadtsteinach, den 1. März 1852.

Königliches Landgericht.
Barlet.

Bekanntmachung.

In dem zum Verkaufe des Taglöhner Leonhardt Waas'schen Anwesens auf dem Herrnschrot bei Gundlitz, bestehend in

1) einem Wohnhause, Kat.-Nr. 4a½, U.-B.-Nr. 414, nebst angebautem Stadel, tarirt auf 625 fl., im Jahre 1834 auf 7⅞ Jauchert Domänenwaldung erbaut, welche nunmehr
2) eine Hofraith, ¼ Tagwerk Grasgarten, ein Schorgärtlein von einigen Ruthen, dann 3⅞ Tagw. Felder in 3 Stücken und 3 Tagw. Holz in 2 Stücken mit Birkenwuchs umfaßt, geschätzt auf 400 fl., belastet mit 315 fl. Grundsteuerkapital,

abgehaltenen ersten Termine hat das gelegte Meistgebot die Taxe nicht erreicht.

Es wird daher auf Antrag eines Hypothekgläubigers obiges Anwesen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Termin auf

Mittwoch den 17. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Schramm'schen Wirthshause zu Gundlitz anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß diesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, die Kaufsbedingungen selbst aber im Termine kundgegeben werden.

Münchberg, am 18. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Schrön.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Wittwe Marie Linz von Kaltenhausen werden die sub 1—15 des Ausschreibens vom 28. Januar curr. aufgeführten Realitäten (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 18 und 20, Korrespondent von und für Deutschland Beilage zu Nr. 34 und 42), sowie mehrere Mobilien auf

Donnerstag den 18. März curr. Vormittags 10 Uhr

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe an Ort und Stelle ausgesetzt, was mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Thurnau, den 1. März 1852.

Königliches Landgericht.
Langensaß.

Gläubiger-Ladung.

In der Verlassenschaftssache der Müllerswittwe Sophia Regina Schmidt von Burgweisach, werden alle diejenigen, welche rechtliche Ansprüche an die Verlassenschaftsmasse zu machen haben, aufgefordert, solche bis

Samstag den 22. d. Mts.

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, widrigenfalls sie bei Vertheilung der Massa nicht berücksichtigt werden.

Höchstadt, am 1. März 1852.

Königliches Landgericht.
Klein.

Allenfallsige Forderungen gegen den ledigen Paul Jäger von Bußendorf, welcher nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung auf

Mittwoch den 17. März l. Js. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 26. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
v. n.
Bandorf, Assessor.

Allenfallsige Forderungen gegen den Nachlaß der zu Nattelsdorf verlebten Kunigunda Hartmann, Wittwe müssen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft auf

Donnerstag den 18. März l. Js. früh 9 Uhr

bei hiesigem Gerichte angemeldet werden.

Seßlach, den 19. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
v. n.
Bandorf, Assessor.

Bekanntmachung.

Es wird zur Wahrung der Rechte Dritter hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Schmiedmeister Georg Pfänder von Kairlindach und die Wittwe Anna Barbara Groß von dort für ihre zu schließende Ehe die dahier übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Herzogenaurach, am 15. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Heydenreich.

Nicht amtliche Artikel.

☛ Zur gefälligen Beachtung für die Herren Lehrer und Buchbinder! ☚

Da wir nach Aufhören unseres **Bayreuther** Geschäftes eine anderweitige buchhändlerische Verbindung daselbst **nicht** unterhalten, so bringen wir bezüglich der in unserem Verlage erschienenen und in Bayreuth und Umgegend vielfach eingeführten **Schulbücher**, wie:

Heinisch und **Ludwig's Sprachlesebücher, Poland's Vorübungen, Engelbrecht's Inbegriff, Heinisch Fibel**, dessen **Geographie von Bayern, Erdbeschreibung** und **Weltkunde, Offinger's Schulbücher etc. etc.**

hiermit zur Kenntniss der betreffenden Herren Lehrer und Buchbinder, dass

dadurch diese Lehrbücher zunächst blos direkt von uns zu beziehen sind und 10 % Rabatt bei direktem Bezug als Porto-Entschädigung gewährt werden.

Bamberg, im Februar 1852.

Buchner'sche Buchhandlung.

Für Auswanderer nach Nordamerika.

Der Unterzeichnete ist ermächtigt, Akkorde zu folgenden **billigen** Preisen abzuschließen:

nach New-York:

am 1. und 15. April
66 fl. 30 kr. für Erwachsene, und
56 fl. 30 kr. für Kinder unter 8 Jahren:

nach New-Orleans:

am 1. und 15. April
70 fl. für Erwachsene, und
59 fl. 30 kr. für Kinder unter 8 Jahren.

(einschließlich des Armengeldes.)

Wer sich Plätze sichern will, hat ein Draufgeld von 17 fl. 30 kr. per Kopf einzusenden, das am Passagegeld wieder abgerechnet wird.

Bayreuth, 2. März 1852.

Friedrich Feustel,
Agent von Knorr und Holtermann, Hamburg.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 4. März 1852.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		93
" à 4 % "		96¾
" à 5 % " Ausgabe I.	101	
" à 5 % " " II. à IV.	103¼	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %	95⅜	95
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		690
" " Promessen per Stück		
Agio ältere . . .		120
" " " neue . . .		96

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 33. Bayreuth, Donnerstag den 11. März 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1055. (Die Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdruck folgt eine am 28. v. Mts. ergangene Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern zur Kenntnißnahme Derjenigen, welche nach Nordamerika auszuwandern gedenken.

Bayreuth, am 4. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Nr. 2185.

Staats-Ministerium des Innern.

Der K. Bayerische Consul George H. Siemon in New-York hat in einem über die Auswanderung nach Nordamerika an das Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern erstatteten und von dort anher mitgetheilten Berichte angeführt:

1) daß die Auswanderer niemals Land in Amerika ankaufen sollen, bevor sie nicht an Ort und Stelle Grund und Boden genau untersucht und sich mit allen Verhältnissen, als Klima, Gesundheitszustand der Einwohner, Kultur, Erzeugnisse, Preise und Absatzwege u. dergl. gehörig vertraut gemacht haben, und

2) daß dieselben in Deutschland ihre Akkorde nicht weiter als bis New-York abschließen und bei ihrer Ankunft da-

selbst wegen ihrer Reise in das Innere des Landes sich selbst auf die betreffenden Beförderungs-Comptoirs begeben, jedoch auch da nur von einer Station zur andern, z. B. von New-York per Dampfschiff nach Albany, von Albany per Eisenbahn nach Buffalo rc. rc. bezahlen sollen, indem nur hiedurch alle Unterschleife der verschiedenen Emigrantenbeförderer und Mäkler vermieden, gesteigerte Preise umgangen und die verschiedenen Mäklergebühren und Provisionen erspart werden könnten.

Hiezu wird bemerkt, daß die Polizeidirektion in Bremen in Folge der Wahrnehmung, daß dort, wie in vielen anderen Städten Agenten von Geschäftsleuten nordamerikanischer Häfen bemüht sind, den Auswanderern Billets zur Weiterbeförderung (auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Canalböten) von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern zu verhandeln, — sich bereits unterm 18. October v. Js. veranlaßt gefunden hat, die Auswanderer dringend zu warnen, sich schon vor ihrer Ankunft im überseeischen Hafen auf dergleichen Verbindlichkeiten wegen ihrer Weiterbeförderung ins Innere einzulassen, da dieser Handel in der Regel für die der dortigen Verhältnisse unkundigen Auswanderer mit vielfachen Nachtheilen verbunden ist.

Da diese Notizen nicht ohne Interesse für die Auswanderer sind, so wird die K. Regierung, Kammer des Innern, in geeigneter Weise dafür Sorge tragen, daß dieselben auf die berührten Verhältnisse besonders aufmerksam gemacht werden.

München, den 28. Februar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Die Auswanderung nach Nordamerika betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretair,
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 1077. An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Gerichtsärzte.

(Die Bedingungen zur Aufnahme in das Taubstummen-Institut zu München und desfallsige Gesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 3., praes. 5. d. Mts. ist das amts- und sonstige ärztliche Personal darauf aufmerksam zu machen, daß dasselbe bei der nach Maaßgabe des Ministerial-Ausschreibens vom 31. März 1848, obenbezeichneten Betreffs, Ziff. III. 1 und 3 lit. c geschehenden Ausstellung von Zeugnissen für Bewerber um Aufnahme in das K. Taubstummen-Institut zu München sich von dem Nichtvorhandenseyn des Blödsinns der betreffenden Individuen möglichst zu überzeugen zu suchen habe.

Indem dies mit Hinweisung auf das diesseitige Ausschreiben d. d. 11. April 1848 (Kreisblatt 1848, Nr. 47) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die K. Gerichtsärzte angewiesen, nicht allein selbst sich hiernach zu achten, sondern auch das ärztliche Personale ihres Bezirkes darnach zu verständigen.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden werden ihrerseits bei der ihnen durch Ziff. VII. des erwähnten Ausschreibens

zugewiesenen Instruktion der einkommenden Gesuche die genaue Befolgung der ertheilten Weisung pünktlichst überwachen.

Bayreuth, den 6. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 17,167.
(Die Handelsverhältnisse zwischen Sardinien und den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer von dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit Erlaß vom 19. dieß, Nr. Exp. 1702, herabgegebenen Verbal-Note der K. Sardinischen Regierung vom 28. December v. Js. wurde von dieser zur möglichen Erleichterung des Waarenverkehrs zwischen dem deutschen Zollvereine und den K. Sardinischen Staaten bestimmt, daß es zur Nachweisung des Ursprunges hinreiche, wenn den Waaren Certifikate der Konsuln oder Ortsobrigkeiten Connaissements oder Ursprungsfakturen, Bescheinigungen einer Zollbehörde oder lediglich Austrittszeugnisse beiliegen.

Im Falle des Nichtvorhandenseyns solcher Dokumente soll die Entscheidung einer besonderen Prüfungs-Commission überlassen, hievon jedoch Umgang genommen werden, wenn die Natur der Waaren bezüglich deren Ursprunges keinen Zweifel übrig läßt.

Das kommercirende Publikum wird hievon unter Bezugnahme auf den dießfallsigen Erlaß vom 26. October 1851, Nr. Exh. 11,417 „zusätzliche Uebereinkunft zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Zollvereine und Sardinien betreffend" in Kenntniß gesetzt.

München, den 23. Februar 1852.

Königliche General-Zoll-Administration.
Plank.

Spindlbauer.

Ad Num. 16,115. (Verbotene Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königlich Bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Anklagekammer, hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königlichen Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen

Georg Ludwig Lang,

40 Jahre alt, Buchhändler, wohnhaft zu Speyer, des Preßvergehens durch Ausstellen und Verbreiten der zu Kassel bei Ernst Balde im Jahre 1851 erschienenen Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution von 1789 beschuldigt;

Nach vernommenem Bericht des Königlichen General-Staatsprokurators;

Eingesehen insbesondere

1. den von demselben schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„Der Königliche General-Staatsprokurator für die Pfalz zu Zweibrücken,

„Gesehen die Untersuchungsakten gegen Georg Ludwig Lang, Buchhändler in Speyer, sammt Beilagen;

„Gesehen die Ordonnanz der Rathskammer des Königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 6. Januar d. J. „und die in nützlicher Frist durch den Königl. Staatsprokurator daselbst erklärte Opposition;

„Erwägend, daß die angefochtene Ordonnanz in ihren Motiven zum Einen da unterscheidet, wo das Gesetz „nicht unterschieden hat, und zum Andern eine allgemeine Ansicht aufstellt, ohne sich in die Spezialität des Falles ein„zulassen;

„Erwägend, daß aus den Verhandlungen über das Preßgesetz, aus seinem Geiste und der Wortfassung klar er„hellet, daß dem verderblichen Einflusse der Presse, dem wühlerischen, unausgesetzten Untergraben aller Grundlagen „staatlicher Existenz im Allgemeinen und insbesondere jenem der bestehenden Staatsform, entschieden und nachdrücklichst „gesteuert werden sollte;

„Daß eben deßhalb der Art. 16 des Preßgesetzes, der hier zur Sprache kömmt, ganz allgemein gehalten ist;

„Daß sich daher die eingelegte Opposition schon aus diesem rechtlichen Gesichtspunkte um so mehr rechtfertigt, „als nach der Ansicht des ersten Richters, in der Allgemeinheit, wie sie aufgestellt ist, auch als der Geschichte ange„hörend, es ungestraft gestattet seyn müßte, — selbst wenn es in hochverrätherischer Absicht geschehe, — die sämmt„lichen Aufrufe zum Aufruhr, die Proklamationen und die Reden jedes einzelnen Wühlers zu sammeln und durch den „Druck neuerdings zu verbreiten, welche in den Jahren 1848 und 1849 so viel Unheil und Verderben gebracht ha„ben, — was allein schon dahin deutet, daß in jeder derartigen Frage die Spezialität des Falles den Ausschlag „geben muß;

„Erwägend in dieser, der faktischen Hinsicht, daß es nur einer Durchsicht der beiden incriminirten Druckschriften, „einer Prüfung ihrer Form und Fassung und insbesondere der Vorreden und eingestreueten Bemerkungen bedarf, um „sich von der Ueberzeugung durchdrungen zu fühlen, daß in denselben nicht der Wissenschaft, sondern politischen „Partheizwecken gedient werden wollte und gedient worden ist, in welcher Beziehung man wohl nicht irre geht, „wenn man als Maßstab der Prüfung anerkennt, daß die wahre wissenschaftliche Erörterung nicht schadet, und eben „so wenig die getreue historische Darstellung der Vergangenheit, wenn sie den Zusammenhang der Thatsachen und „ihre Folgen objektiv würdigt, statt sie zu trennen und zu Partheizwecken auszubeuten;

„Daß aber selbst der erste Richter anerkennt, daß die beiden in Beschlag genommenen Schriften revolutionairen „Inhaltes sind, und mit vollem Rechte;

„Aus diesen und den von dem Königlichen Staatsprokurator in seinem Antrage vom 27. December v. J. ent„wickelten Gründen

„stellt den Antrag: gefalle es der Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichts, die eingelegte Opposi„tion als gegründet anzunehmen und, erkennend wie der erste Richter hätte erkennen sollen, dem eben allegirten An„trage gemäß zu urtheilen.

„Zweibrücken, den 7. Februar 1852.

Unterzeichnet: L. Schmitt."

2. Die von der Rathskammer des Königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal unterm 6. Januar 1852 erlassene Ordonnanz, wodurch die Einstellung des Verfahrens und die Rückgabe der bei Lang in Beschlag genommenen Schriften verordnet worden ist;

3. Die von Seite der Königl. Staatsbehörde am nämlichen Tage gegen diese Ordonnanz — in so weit solche nicht die Unterdrückung und Vernichtung der incriminirten und noch nicht in Privatbesitz übergegangenen Schriften verfügt hat, — erhobene Opposition;

Nach Lesung der hierher gehörigen Actenstücke; —

Alles dieses in der Sitzung vom 10. laufenden Monats, in welcher die Sache zur Berathung und Entscheidung vertagt worden, und heute:

Nach stattgehabter Berathung,

In Erwägung, daß die beiden Druckschriften

1. Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution von 1789. — Robespierre's gesammelte Schriften, zwei Bände. — Kassel. Ernst Balde. 1852;

2. Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution von 1789. — St. Just's gesammelte Schriften. — Kassel. Ernst Balde. 1852,

von vorn bis hinten fortgesetzte Angriffe auf das Königthum und auf die Unverletzlichkeit der Könige überhaupt, in dieser Allgemeinheit daher auch fortgesetzte Angriffe auf die Unverletzlichkeit des Staatsoberhauptes im Königreiche Bayern enthalten, und die bestehende monarchische Regierungsform mit Spott und Verachtung behandeln;

daß dieses unter andern namentlich grell hervortritt in der Druckschrift unter Ziffer 1 Seite 5, 17, 28, 30, 35, 47 und 332 des ersten Bandes, dann Seite 98, 171, 174, 252 und 254 des zweiten Bandes, in der Druckschrift unter Ziffer 2 aber Seite 10, 11, 103 und 107;

daß daher die beiden Druckschriften, diesem ihrem Inhalte nach, wider die Verfügungen des Art. 16 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse verstoßen und deren Unterdrückung und Vernichtung, in Gemäßheit Art. 2 desselben Gesetzes, als von der Königl. Staatsbehörde mit Recht beantragt, von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal angeordnet werden mußte;

daß, angenommen, die in den erwähnten drei Bänden abgedruckten Reden und Schriften rührten wirklich aus der ersten französischen Revolution von 1789, nämlich von Robespierre und St. Just her, gehörten demnach der Geschichte an und enthielten die treue Uebertragung der Originale, — dieser Umstand der Anwendbarkeit des angeführten Gesetzes nicht im Wege steht, weil, allen Verhältnissen nach, angenommen werden muß, daß der Veröffentlichung derselben im Jahre 1851 und in deutscher Uebersetzung von Seiten des Herausgebers dieser Uebersetzung nicht sowohl der Zweck rein geschichtlicher Mittheilungen oder wissenschaftlicher Forschungen, — wenn die fraglichen Schriften hiezu den Stoff abzugeben überhaupt geeignet seyn sollten, — als vielmehr in der Jetztzeit unverkennbar die Absicht — sey es eine direkte, sey es eine indirekte — als Folge einer buchhändlerischen Spekulation, zu Grunde gelegt worden ist, mittelst jener Veröffentlichung nicht nur die Gemüther aufzureizen, sondern auch bei dem deutschen Leser-Publikum Ansichten anzuregen, sie zu verbreiten, Ideen aufzufrischen und denselben Eingang, Geltung und, wo möglich, Erfolg zu verschaffen, welche, einer excentrischen Zeit angehörend, Haß, Spott und Verachtung der bei uns konstitutionell bestehenden monarchischen Regierungsform und Mißachtung der Unverletzlichkeit des Königs herbeizuführen geeignet, in dieser Richtung berechnet, deßhalb aber mit unsern staatlichen Fundamental-Einrichtungen gleich unverträglich, wie unvereinbar, daher die besprochenen beiden Druckschriften bezüglich ihrer Unterdrückung und Vernichtung den Bestimmungen des allegirten Strafgesetzes verfallen sind;

daß dem Allem nach die rechtzeitig eingelegte Opposition der Königl. Staatsbehörde am Königl. Bezirksgerichte zu Frankenthal vom 6. Januar 1852 gegründet, der Rathskammerbeschluß desselben Gerichts von dem nämlichen Tage aufzuheben und dem gestellten Antrage des Königl. General-Staatsprokurators entsprechend, das weiter Geeignete anzuordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts die Opposition der Kgl. Staatsbehörde am Kgl. Bezirksgerichte zu Frankenthal vom 6. Januar 1852 wider den Rathskammerbeschluß desselben Gerichts vom nämlichen Tage für gerechtfertigt, hebt, dem Antrage des Kgl. General-Staatsprokurators entsprechend, jenen Beschluß in soferne auf, als

durch denselben mitielst Einstellung des Verfahrens die Zurückgabe folgender bei dem Buchhändler Georg Ludwig Lang in Speyer in Beschlag genommenen Druckschriften:

1. Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution von 1789. — Robespierres gesammelte Schriften, zwei Bände. — Kassel. Ernst Balde. 1852;

2. Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution von 1789. — St. Just's gesammelte Schriften. — Kassel. Ernst Balde. 1852, —

verordnet worden ist; verfügt zugleich, indem die Anklagekammer erkennt, wie der erste Richter hätte erkennen sollen, die Unterdrückung und Vernichtung der ebenbezeichneten Druckschriften, so weit sie nicht in Privatbesitz übergegangen sind;

verordnet endlich die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses im Amtsblatte der Pfalz. —

Alles in Anwendung des Art. 2, Absatz 2 und 3, und des Art. 3 des Gesetzes vom 17. März 1850, welche Gesetzesstellen also lauten:

Art. 2, Absatz 2 und 3:

„In Jedem verurtheilenden Erkenntnisse kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für straf„bar erklärten Schrift oder des für strafbar erklärten Theiles derselben verfügt werden, insoweit diese Schrift „oder dieser Theil nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

„Gleiche Verfügung kann wegen des gesetzwidrigen Inhaltes einer Schrift auch in den Fällen eintreten, „wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt, oder eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, „nicht gegeben ist.

„Diese Verfügung ist im ersteren Falle durch den Schwurgerichtshof (Assisengericht), beziehungsweise „das mit Aburtheilung der Polizeiübertretungen beauftragte Strafgericht, im letztern durch dasjenige Gericht, „welches über die Verweisung zu entscheiden hat."

Art. 3:

„Wenn Jemand eine Schrift, welche durch gerichtliches Urtheil als sträflich erkannt worden ist, unge„achtet der erfolgten Bekanntmachung des Urtheils im Amtsblatte seines Regierungsbezirks, oder der erhalte„nen besondern Notifikation, verbreitet, aufs Neue druckt, herausgibt, verlegt, oder in Umlauf setzt, so „soll bei Ausmessung der Strafe nicht unter die Hälfte des angedroheten höchsten Strafmaaßes herabgegangen „werden".

Gesehen und geurtheilt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am dreizehnten Februar achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren: Kärner, Direktor, Hitzfeld, Cotta, Serini, Gugel, Räthe, Schmitt, General-Staatsprokurator, und Clemens erster Untergerichtsschreiber.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für richtige Ausfertigung,
ertheilt auf Begehren der Königliche General-Prokurator:

Clemens,
erster Untergerichtsschreiber.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden, den K. Civil-Adjunkten Johann Adam Münch zu Kulmbach für immer in den Ruhestand treten zu lassen, an dessen Stelle den II. Assessor des Landrichts Kronach, Friedrich Kirschner, zu befördern, den I. Landgerichts-Aktuar zu Kronach, Peter Karl Küffner,

als II. Landgerichts-Assessor und den II. Landgerichts-Aktuar daselbst, Ludwig Haus, als I. Aktuar bei dem Landgerichte Kronach vorrücken zu lassen, und als II. Aktuar des genannten Landgerichts den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Landgerichts-Funktionair zu Weismain, Johann Andreas Gerber, allergnädigst zu ernennen.

Publicandum.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Seilermeister Georg Zellhöfer und seine Ehefrau Margaretha, geborne Knörr dahier, durch Vertrag vom 4. Februar curr. die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft für die Folge unter sich ausgeschlossen haben.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift.

Bayreuth, 12. Februar 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Semmelmann.

Bekanntmachung.

Im Wege der Rechtsverfolgung gegen den Zimmergesellen Konrad Knöchel in Mistelgau steht zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Termin an auf

den 1. April curr. Vormittags 10 Uhr,

wozu sämmtliche bekannte wie unbekannte Gläubiger des Knöchel bei Vermeidung des Ausschlusses ihrer Forderungen vorgeladen werden.

Bayreuth, den 28. Februar 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Der Bauer Hemfling von Pettendorf, dessen Ehefrau und 5 Kinder, 21, 19, 10, 4, 2 Jahre alt, der Taglöhner Conrad Grüner von Unterschreez, dessen Ehefrau und 21jährige Tochter Sophie und die ledige Bauerntochter Anna Mader von Pettendorf, wollen nach den nordamerikanischen vereinigten Staaten auswandern, sowie die ledige 25jährige Schuhmachermeisterstochter Barbara Mader von dort; wogegen der ledige Johann Friedrich Lautner von Eichenreuth und der ledige Taglöhner Conrad Küfner von Gesees eine Reise dahin unternehmen wollen.

Ansprüche an diese Personen sind binnen 14 Tagen dahier anzumelden, indem außerdem die Pässe ausgehändigt werden würden.

Bayreuth, am 8. März 1852.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Am

Freitag den 19. März l. Js. Vormittags 11 Uhr

werden die zum Rücklaß des zu Pettendorf verstorbenen Bauern Peter Rützel gehörigen Realitäten, bestehend aus:

1) $\frac{1}{4}$ Hof, mit Wohnhaus, Stallung, Stadel mit Keller, Backofen, Schaafstall, Schöpfbrunnen, $\frac{1}{4}$ Tagw. Garten, $14\frac{7}{8}$ Tagw. Feld, nach Angabe der Taxatoren $11\frac{1}{4}$ Tagw., $10\frac{3}{8}$ Tagw. Wiese, nach Angabe der Taxatoren $11\frac{1}{4}$ Tagw., jährlich 3 Klafter Gerechtholz, dann 1 Jauchert Huth als unvertheiltes Gemeinderecht, Kuhanger genannt, mit dem übrigen noch unvertheilten Gemeinderecht, mit Berücksichtigung der auf diesem Komplex haftenden Lasten und Abgaben; jedoch ohne Rückblick auf die Ausnahme des Johann Rützel, Taxe 4550 fl., Pachtschilling hieraus zu 4 % gerechnet, 182 fl. jährlich,

2) $\frac{1}{4}$ Jauchert 23 □R., das Erbängerlein, B.-Nr. 14^{b}, nach Angabe der Taxatoren $\frac{3}{8}$ Tagw., walzend, III. Bonitätsklasse, Werth 45 fl.,

3) $\frac{7}{8}$ Jauchert 32 □R. Holz, vom schlagbaren, Besitz-Nr. 14^{d}, auch Gemeindetheil, III. Bonitätsklasse, Werth 75 fl.,

4) $\frac{5}{8}$ Jauchert 12 □R. Holz, Buschholz und Anflug, B.-Nr. 14^{e}, III. Bonitätsklasse, Werth 50 fl.,

5) $\frac{5}{8}$ Jauchert 14 □R. Buschholz, B.-Nr. 14^{f}, III. Bonitätsklasse, Werth 50 fl.,

6) $\frac{5}{8}$ Jauchert 20 □R. Buschholz und Anflug, B.-Nr. 56^{e}, III. Bonitätsklasse, Werth 50 fl.,

ferner an Gemeindetheilen:

7) $\frac{7}{8}$ Jauchert Holz, Buschholz und Anflug, III. Bonitätsklasse, Werth 75 fl.,

8) $\frac{3}{8}$ Jauchert Buschholz und Anflug, III. Bonitätsklasse, Werth 30 fl.,

9) ¾ Jauchert Buschholz und Anflug, III. Bonitätsklasse, Werth 20 fl.,

10) ¾ Jauchert Wiesen und Feld, III. Bonitätsklasse, Werth 45 fl.,

11) ¾ Jauchert, das Brunnenäckerlein, III. Bonitätsklasse, Werth 45 fl.,

12) ¾ Tagw. Feld, der obere Dorfacker, III. Bonitätsklasse, B.-Nr. 7, Werth 150 fl.,

13) ⅞ Tagw. Eggetten oder Lohwiese, B.-Nr. 78, III. Bonitätsklasse, Werth 100 fl.,

14) 1 Tagwerk Huth, der Tannersrangen, B.-Nr. 6, III. Bonitätsklasse, Werth 125 fl.,

15) 1 Tagw. Feld und Wiesen, die Hängleithen, B.-Nr. 258, III. Bonitätsklasse, Werth 150 fl.,

16) 1 Tagw. Feld mit etwas Wiesen, der Laimen, B.-Nr. 259 (hält blos ⅞ Tagw.), III. Bonitätsklasse, Taxe 75 fl.,

17) ½ Tagw. Wiesen, die Küglitz und laige Wiesen, B.-Nr. 260, III. Bonitätsklasse, Werth 150 fl.,

18) 1½ Tagw. Feld und Wiesen, die Schemmbachsleithen, B.-Nr. 16, III. Bonitätsklasse, Werth 150 fl.,

wobei bemerkt wird, daß dieses Grundstück aus dem Gutskomplex sub Nr. 1 ausgetrümmert und statt desselben ¾ Tagw. Wiesen, die Erlenwiese, die im Uebergabsvertrag vom 19. Juni 1839 als walzend vorgetragen ist, dafür dem Komplex einverleibt wurde,

auf den Zeitraum von 6 Jahren in der Behausung des Verstorbenen zu Pettendorf öffentlich an den Meistbietenden verpachtet.

Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gegeben und können die zu verpachtenden Objekte von dem gerichtlich bestellten Vormund, Bauern Georg Mader zu Pettendorf auf Verlangen vorgezeigt werden.

Allenfallsige Forderungen an die Rützel'sche Verlassenschaftssache sind am

Freitag den 26. März c. Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Gerichte dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben späterhin nicht mehr berücksichtigt werden würden.

Bayreuth, am 28. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bis 1. Mai laufenden Jahres erledigt sich die Stelle einer Wärterin im Irrenhause zu St. Georgen.

Hiezu Lusttragende haben sich mit den Zeugnissen über ihr bisheriges gutes Verhalten am

20. März c. Vormittags 10 Uhr

im Lokale der unterzeichneten Administration einzufinden und des Weiteren gewärtig zu seyn.

Bemerkt wird hiebei, daß Gesuche von Personen, welche noch nicht 25 Jahre alt sind oder das 40. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, keine Berücksichtigung finden können.

Das Alter ist durch Vorlage der Taufzeugnisse nachzuweisen. Bayreuth, am 6. März 1852.

Königl. Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Der Schreinermeister Konrad Fischer von Kirchschletten will mit seiner Frau und 4 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungs-Ansprüche gegen diese Familie sind binnen 10 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Scheßlitz, 5. März 1852.

Königliches Landgericht allda.

Schell.

Ediktal-Ladung.

Peter Vetter, zu Buchbach am 24. April 1773 geboren, hat sich über 40 Jahre von seiner Heimath entfernt und seit dieser Zeit keine Nachricht von seinem Leben gegeben.

Auf Antrag einiger Intestaterben werden daher Peter Vetter, seine eheliche Descendenz oder sonstige Erbberechtigte Personen hiermit vorgeladen, sich binnen eines halben Jahres zur Empfangnahme des nach der letzten Rechnung in 1509 fl. 49¾ kr. bestehenden Vermögens dahier zu melden, ansonst dasselbe den sich legitimirenden nächsten Verwandten gegen Caution zum Genusse überlassen werden wird.

Ludwigsstadt, den 12. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

v. n.

Stang.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Dennerlein von Buttenheim hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen, daher wegen Geringfügigkeit der Massa nur ein Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen, deren Nachweis und schlüssigen Verhandlung auf

Donnerstag den 1. April früh 9 Uhr

dahier anberaumt ist, wozu die bekannten und unbekannten Gläubiger unter der Verwarnung geladen werden, daß das Nichterscheinen im Termin den Ausschluß von der Masse zur Folge hat.

Bamberg, den 21. Februar 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer und Gastwirth Nikol Müller zu Friedmannsdorf hat unterm 7. curr. seine Insolvenz angezeigt und sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Mittwoch den 7. April d. Js. Vormittags 9 Uhr,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 10. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr,

III. zur Abgabe der Schlußsätze auf

Mittwoch den 2. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr

vor hiesigem K. Landgerichte angesetzt und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung von den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder nochmaliger Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte an das Konkursgericht abzuliefern.

Zum Bemessen der Gläubiger dient, daß die ermittelten Aktiva 5268 fl. 50 kr., die Passiva aber 7874 fl. betragen, unter welch Letzteren sich 7000 fl. Hypothekenschulden befinden.

Unter diesen Verhältnissen soll am I. Ediktstage eine Uebereinkunft der Gläubiger zu erzielen versucht werden, und wird jeder der nicht persönlich anwesenden oder legal vertretenen Gläubiger dem etwa gefaßt werdenden deßfallsigen Beschlusse beistimmend, beziehungsweise der Mehrheit beitretend, erachtet werden.

Zugleich wird zur Verwerthung der vorhandenen Mobilien und Moventien, welch letztere in 2 Ochsen und einem Pferde bestehen, Tagsfahrt auf

Montag den 15. März curr. Vormittags 11 Uhr

in loco Friedmannsdorf anberaumt, und erfolgt der Hinschlag, wenn 3 Viertheile des Schätzungswerthes erreicht sind.

Zur Versteigerung des gemeinschuldnerischen Grundvermögens, nämlich:

1) eines halben Hofes, Kat.-Nr. 1 zu Friedmannsdorf, bestehend aus Wohnhaus Nr. 1 mit realer Gastwirthschaft, angebauter Stallung und Holzschupfe, besonders stehender Stallung dem Hause gegenüber, einer Scheuer an der Bayreuther Straße und zwei Fischkästen, zwei Gemüsegärten am Hause, einem Grasgarten neben der Scheune, 9½ Tagwerk Feld, 5 Tagw. Wiese, 3½ Tagw. Huth, 1 Tagw. Holz, dem Waldrechte auf 2 Klafter weiches Scheit- und 1 Klafter Stöckholz aus der Staatswaldung nach altem Nürnberger Maße, dem Mitgenuß der unvertheilten Gemeindegründe, belastet mit 2000 fl. Str.-Kap., 310 fl. Handlohnsfixum, 2 fl. 58½ kr. Erbzins, 4 Metzen Korn, 2 Metzen 16 Maas Gerste, 1 Schäffel 1 Metz 6 Maas Haberzehentfixum, 1 Metz 6 Maas Forsthaber und der Konkurrenz zu dem fixirten Getraide- und Schmalsaatzehent, taxirt auf 5002 fl.,
2) 1½ Tagw. Huth- und Feldgemeindtheil, die Horla und Raschkat, ursp. U.-B.-Nr. 24, mit 10 fl. Str.-Kap. und 9 kr. Erbzins belastet, taxirt auf 80 fl.,

wird Termin auf

Mittwoch den 31. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Hause des Gemeinschuldners festgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes,

vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837, erfolgt.

Die näheren Strichbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht und liegt die Taxationsverhandlung täglich in loco registraturae zur Einsicht bereit.

Münchberg, den 29. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Schrön.

Bekanntmachung.

Die Webermeister Johann Friedrich Linhardt'schen Eheleute mit zwei Kindern und die Wittwe Margaretha Linhardt von Benk wollen nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an die Genannten sind in dem auf den

13. laufenden Monats

anberaumten Termine anzumelden, weil nach dessen Verlauf der Reisepaß ausgehändiget wird.

Münchberg, den 3. März 1852.

Königliches Landgericht.
Schrön.

Bekanntmachung.

Die Webermeisterswittwe Margaretha Fischer von Isling hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen und werden daher die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Donnerstag den 1. April d. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Dienstag den 4. Mai d. Js.,

III. zur Abgabe der Gegen- und Schluß-Erinnerungen auf
Donnerstag den 3. Juni d. Js.

jedesmal Morgens 8 Uhr dahier anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der Gantmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche irgend welch' Vermögen von der Gemeinschuldnerin in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß das gesammte Grund- und Mobiliar-Vermögen der Wittwe Fischer auf

1543 fl. 36 kr.

erhoben wurde, während sich die bekannten Passiva auf

3259 fl.,

darunter 2268 fl. Hypothekschulden, belaufen.

Zum öffentlichen Verkaufe der zur Massa gehörigen Realitäten und Mobilien, welche Erstere sind:

1) Eine Sölde mit Zugehör und Gemeindeantheil, B.-Nr. 32, geschätzt auf 600 fl.,
2) ⅛ Tagw. Feld am Jägersanger, U.-B.-Nr. 84, geschätzt auf 40 fl.,
3) ⅜ Tagw. Holz vom Auholz im Brand, U.-B.-Nr. 85, geschätzt auf 40 fl.,
4) ⅜ Tagw. Feld daselbst am Köttlerweg, geschätzt auf 60 fl.,
5) ein Antheil von der vertheilten Landesgemeinde in 6 kleinen Stücken, B.-Nr. 33, geschätzt auf 290 fl.,
6) ein Feld, das Fluräckerlein vom Wirthsanger, B.-Nr. 34, geschätzt auf 160 fl.,
7) ¼ Tagw. Holz und ¼ Tagw. Wiesen, U.-B.-Nr. 510, geschätzt auf 310 fl., wird Termin auf

Dienstag den 5. April d. Js. Morgens 11 Uhr

im Orte Isling bezielt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen sind, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahr 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Lichtenfels, den 28. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der bisherige Trüpfhausbesitzer Sebastian Köppel von Horlach, ein Wittwer, will nach Nordamerika auswandern und vielleicht auch in der Folge in seine Heimath wieder zurückkehren.

Alle Diejenigen, welche Forderungen oder sonstige An-

sprüche an diesen Köppel zu machen haben sollten, werden hiemit öffentlich aufgefordert, solche am

Mittwoch den 17. l. Mts.

dahier zu liquidiren und nachzuweisen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß dem Köppel der Reisepaß nach Nordamerika ertheilt werden wird.

Pegnitz, den 3. März 1852.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Die beiden Schwestern:

Anna Maria, geboren 22. November 1833, und Maria Theresia Ostler, geboren am 12. Mai 1836 zu Horlach,

Töchter des verstorbenen Forstwarts Franz Ostler, wollen nach Nordamerika auswandern, weshalb alle Diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an solche zu machen haben sollten, hiemit öffentlich aufgefordert werden, solche am

Sonnabend den 20. laufenden Monats März

dahier zu liquidiren und nachzuweisen.

Nach Ablauf dieses Termins werden den Ostler'schen Schwestern die Reisepässe nach Nordamerika ausgehändigt werden. Pegnitz, den 4. März 1852.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der bisherige Gütler Andreas Lippert von Bieberswöhr und dessen Ehefrau Kunigunda, geborne Mann von dort, wollen mit ihren 4 minorennen Kindern nach Nordamerika auswandern, weshalb alle diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an solche zu machen haben sollten, hiemit aufgefordert werden, am

Mittwoch den 17. l. Mts. März Vormittags

ihre Forderungen oder sonstige Ansprüche um so gewisser dahier zu liquidiren, als nach Ablauf dieses Termins die Auswanderungs-Pässe ausgehändiget werden.

Pegnitz, den 6. März 1852.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die dem Konrad Höllerer zu Obertrubach zugehörigen Realitäten, nämlich:

a) Kat.-Nr. 54, ein Gütlein, Hs.-Nr. 20, mit Zugehörung, belastet mit 22½ kr. Steuersimplum aus 295 fl. Kapital, 2 fl. 52 kr. Jahresbodenzins aus 71 fl. 37½ kr. Kapital, und 20 fl. einfachem Handlohnsfirum an die Ablösungskasse des Staates, dann der Zehentbarkeit theils zum K. Rentamt Pottenstein, theils an Privaten, geschätzt auf 415 fl.,

b) Kat.-Nr. 96, das Teichfeld zu 1⅛ Tagwerk in der Ekerlsmauer, belastet mit 4⅛ kr. Steuersimplum aus 60 fl. Kapital und 29½ kr. Jahresbodenzins aus 12 fl. 17 kr. Kapital, in Folge der Gefälls-Umwandlung übrigens handlohn- und zehentfrei, geschätzt auf 85 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Strichstermin auf den

3. April 1852 Vormittags 10 Uhr

in loco Obertrubach anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Pottenstein, am 23. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Gengler.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Michael Daum von Tschirn wird wiederholter Termin zum Verkaufe des gemeinschuldnerischen Grundvermögens, als:

1) ein Wohnhaus mit Städelein, und
2) zwei Felder im Priesterich, auf

Donnerstag den 18. März 1852 Mittag 1 Uhr

in loco Tschirn anberaumt und dabei bemerkt, daß der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Nordhalben, den 2. März 1852.

Königliches Landgericht.
Eichinger.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Wittwe Marie Linz von Kaltenhausen werden die sub 1—15 des Ausschreibens vom 28. Januar curr. aufgeführten Realitäten (Kreis-

Intelligenzblatt Nr. 18 und 20, Korrespondent von und für Deutschland Beilage zu Nr. 34 und 42), sowie mehrere Mobilien auf

Donnerstag den 18. März curr. Vormittags 10 Uhr wiederholt dem öffentlichen Verkaufe an Ort und Stelle ausgesetzt, was mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Thurnau, den 1. März 1852.

Königliches Landgericht.
Langensaß.

Publicandum.

Zum öffentlichen Verkaufe der durch die Auflößung der Kameral-Administration Caulsdorf entbehrlich gewordenen ärarialischen Realitäten im Versteigerungswege durch das K. Rentamt Rothenkirchen wird Termin in Caulsdorf auf den

2. April l. Js.

anberaumt und Kaufslustige hiezu eingeladen.

Diese Realitäten bestehen:

I. An Gebäuden:

1) aus dem Hauptgebäude des Amthauses mit Keller,
2) einer Viehstallung hinter dem Hauptgebäude,
3) eine anderweitige Viehstallung,
4) ein Wohnhäuschen mit Stube, Kammer, Viehstall, 2 Keuchen, die vormalige Amtsdieners-Wohnung,
5) eine abgesondert stehende Wagenremiße,
6) eine mit dem Hauptgebäude zusammenhängende Holzremiße, von Latten über der Straße,
7) ein kleiner, an der Holzschupfe eingehauener Keller.

II. An Gründen:

1) $\frac{1}{8}$ Tagw. Gemüßgarten,
2) ein kleines Gärtchen mit einigen Obstbäumen, à $\frac{1}{16}$ Tagw.,
3) der sogenannte Lustgarten, $\frac{3}{4}$ Tagw.,
4) das Küchengärtchen, à $\frac{1}{4}$ Tagw.,
5) der sogenannte Berg zwischen den Dörfern.

Der Verkauf kann partiel und im Compler geschehen, je nachdem sich Kaufsliebhaber melden.

An den vorhandenen Gebäuden wird jedoch das Magazin, in welchem sich Requisiten und Produkte des K. Bergamtes Steben befinden, von dem Verkaufe ausgeschlossen.

Die Einsicht des Gebäudes und Ansicht der Gründe kann auf Anmeldung bei dem vormaligen Amtsdiener Döhla in Caulsdorf geschehen.

Die Kaufsbedingnisse werden am Versteigerungstermine bekannt gemacht.

Rothenkirchen, den 3. März 1852.

Königliches Rentamt Rothenkirchen.
Streble.

Nicht amtlicher Artikel.

Für Auswanderer nach Nordamerika.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 34. Bayreuth, Sonnabend den 13. März 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 16,205, 16,811 und 17,390.

(Die Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den, an die unterfertigte Stelle gelangenden Akten wurde ersehen, daß Diejenigen, welche nach Nordamerika auszuwandern gedenken, in der Regel gleich bei der Anmeldung ihrer Gesuche um die Ertheilung der Auswanderungs-Lizenz die mit den Schiffsrhedern und deren Agenten abgeschlossenen Ueberfahrts-Verträge mit zur Stelle bringen.

Da in diese Verträge gewöhnlich nur sehr kurze Termine zur Abreise vom Seeplatze angegeben sind, so ist es nicht selten unmöglich, die fraglichen Gesuche mit der erforderlichen Gründlichkeit zu instruiren, und die Reisepässe so schnell zur Visirung hieher in Vorlage zu bringen, daß sie rechtzeitig wieder an die Auswanderer hinausgegeben werden können.

Hierzu tritt insbesondere noch der Umstand, daß bei einem solchen Verfahren den etwa vorhandenen Gläubigern der Auswanderer zur Geltendmachung ihrer Ansprüche wider dieselben nur so kurze Termine gegeben werden können, daß sie kaum im Stande sind, mit den Letzteren rechtzeitig hervorzutreten.

Zur Beseitigung dieser Mißstände sieht sich daher die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Bestimmung des lithographirten Ausschreibens vom 21. September 1847 — die Auswanderung nach Nordamerika betr. — dahin

> daß die zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen nach Nordamerika aufgestellten Agenten die treffenden Akkorde nicht eher schließen und die Karten hierüber ausstellen, als bis die Gesuchsteller durch ein Zeugniß der Distrikts-Polizeibehörde ihrer Heimath darüber bei ihnen sich ausgewiesen haben, daß die Instruktion über ihr Gesuch um die Gestattung der Auswanderung vollendet sey, und der Gewährung des Gesuches ein Hinderniß nicht entgegenstehe,

mit dem Beisatze hiermit in Erinnerung zu bringen, daß von nun an keinem Ueberfahrts-Vertrage die Anerkennung der Polizeibehörde zu Theil werden könne, welchem nicht die Ausstellung des bemerkten Zeugnisses vorangegangen ist.

Gegenwärtiges Ausschreiben ist den in den einzelnen Amtsbezirken befindlichen Agenten unter dem Anhange zu Protokoll zu eröffnen, daß sie hiernach genauestens sich zu richten haben, daß ein, ohne das vorhin bemerkte Zeugniß ausgestellter Ueberfahrts-Akkord die betreffenden Auswanderer zu nichts verpflichte, und ein Zuwiderhandeln gegen obige Vorschrift geeignete Einschreitung, nach Umständen aber Einziehung der verliehenen Agentur zur Folge haben würde.

Auf die bis zum Tage der Veröffentlichung gegenwärtiger Entschließung im Kreisblatte abgeschlossenen Ueberfahrts-Akkorde findet obige Bestimmung eine Anwendung nicht.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben hiernach genauestens sich zu achten, für die Verbreitung dieser Anordnung in ihren Amtsbezirken Sorge zu tragen, den betreffenden Akten aber jedesmal den Nachweis darüber beizufügen, daß obiger Anordnung in den einzelnen Fällen Genüge geschehen ist.

Im Unterlassungsfalle ist eine Ordnungsstrafe zu gewärtigen.

Bayreuth, den 10. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malß.

Ad Num. 1068. Bekanntmachung.

(Die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts, hier die Approbation der Zuchtstuten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im bezeichneten Betreffe wird nachstehend eine höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. v. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 8. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malß.

Nr. 2056.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In §. 13, Abs. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 25. November v. Js. — die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes betr. — (Regierungsblatt von 1851, S. 1345 u. ff.) ist denjenigen Stutenbesitzern, welche bei dem bestimmten Musterungs-Termine nicht erscheinen, gestattet, ihre Stuten nachträglich durch den betreffenden Bezirks-Thierarzt allein approbiren zu lassen.

Es hat sich nun die Frage ergeben, wer die Kosten dieser nachträglichen Approbation durch die Bezirks-Thierärzte zu tragen habe.

Zur Vermeidung aller desfallsigen Zweifel sieht sich das unterfertigte K. Staats-Ministerium zu der Erklärung veranlaßt, daß eine Vergütung der erwähnten Kosten aus der Landgestütskasse nicht stattfinde, dieselben vielmehr von denjenigen Stutenbesitzern zu tragen seyen, welche durch ihr Nichterscheinen bei dem Musterungs-Termine die nachträgliche Approbation nothwendig gemacht haben.

Die Abhaltung der Musterungs-Termine dagegen findet auf Rechnung des Landgestütes statt. —

Die K. Regierung, Kammer des Innern, hat vorstehende Entschließung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 28. Februar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

An die Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes, hier die Approbation der Zuchtstuten betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretair, Ministerialrath Wolfanger.

Ad Num. 17,676. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden im Kreise Oberfranken.

(Den Schuldenstand der Gemeinden pro $18\frac{50}{51}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit der Vorlage der Schuldenstands-Uebersicht pro $18\frac{50}{51}$, nach Anleitung der diesseitigen Ausschreiben vom 3. December 1844 und 25. Februar 1846 (Kreis-Intelligenzblatt pro 1844, Nr. 148, und pro 1846, Nr. 27), dann der durch früheres Ausschreiben vom 2. Mai 1844 (Kreis-Intelligenzblatt pro 1844, Nr. 55) zur gleichzeitigen Einbeförderung angeordneten übersichtlichen Darstellung des Fortgangs der Schuldentilgung noch im Rückstande sind, werden hiemit an die ungesäumte Einsendung der Elaborate erinnert.

Bayreuth, den 8. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maly.

Ad Num. 309. Bekanntmachung.

An sämmtliche Gerichte in Oberfranken.

(Die Stempelung der Quittungen der Zeugengebühren in Strafsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Auftrags des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 22. praes. 28. v. Mts. wird den sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichts-Bezirkes von Oberfranken unter Bezug auf die am 14. März 1849 ergangene Justiz-Ministerial-Entschließung, die Kostenverrechnung in strafrechtlichen Untersuchungen betreffend, hiermit bekannt gemacht, daß von nun an gestempelte Formularien für Zahlungs-Anweisungen in strafrechtlichen Untersuchungen bei den Stempelverlags-Aemtern zu beziehen seyen, und daß die Extrastempelung solcher Formularien nicht mehr stattfinde.

Bamberg, den 2. März 1852.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

v. Volk.

Fleischmann, Sekretär.

Ad Num. 158. Bekanntmachung.

(Die herrschende Kartoffelfäule betr.)

Das in mehreren Zeitschriften veröffentlichte Mittel gegen die herrschende Kartoffelfäule bringen wir auch in diesem Blatte in Abdruck zur Kenntniß des ländlichen Publikums, empfehlen solches allseitiger genauer Beachtung und

versuchsweiser Anwendung, und ersuchen insbesondere alle unsere landwirthschaftlichen Bezirks- und Rayons-Comité's, für eine, bei nahender Saatzeit der Kartoffel möglichst beschleunigte, allgemeine Verbreitung und dringende Aufforderung zu allseitigen Versuchen die nöthige Sorge zu tragen.

Bayreuth, am 8. März 1852.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.
von Stengleln.

von Hagen.

Zerzog.

* * *

(Aus dem Sammler Nr. 17 der Beilage zur Augsburger Abendzeitung vom 29. Februar 1852, Seite 68, entnommen.)

Unfehlbares Mittel gegen das Weitergreifen der Kartoffelkrankheit und zu deren gänzlicher Ausrottung.

Endlich hat ein praktischer Landwirth zu Gredenstein bei Kassel hinsichtlich der Ausrottung der Kartoffelkrankheit den Stein der Weisen entdeckt, und wir beeilen uns deshalb, auf den Wunsch des Erfinders und im Interesse des allgemeinen Wohles, da jetzt die Zeit heranrückt, wo von diesem untrüglichen Mittel Gebrauch gemacht werden muß, es nachstehend zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die seit neun Jahren über ganz Deutschland verbreitete und alle Jahre mehr überhand nehmende Kartoffelseuche, sagt der Landwirth in seinem Briefe, hat vielfach die Aufmerksamkeit in Anspruch genommen, ohne daß die deshalbigen Beobachtungen und angestellten Versuche bis jetzt zu einem sichern Mittel, der Krankheit beizukommen, geführt hätten. Schon beim Beginne dieser Seuche habe ich Versuche mit derselben angestellt und habe endlich ein Mittel entdeckt, welches sich seit fünf Jahren als ein solches erprobt hat, welches zur gänzlichen Ausrottung dieser Krankheit führen muß, wenn es überall angewendet wird. Da diese Krankheit nicht in der Luft, auch nicht im Mehlthau oder andern äußern Einflüssen steckt, sondern lediglich in der Kartoffel selbst, so behandle ich die Kartoffeln seit fünf Jahren (und ich hatte während dieses Zeitraums stets eine gute fehlerfreie Erndte) auf folgende Art. Um die Mitte des Monats März lasse ich die Pflanzkartoffeln auf dem Boden, wo Lehm befindlich ist, an die Luft tragen, lasse die Kartoffeln einen Schuh hoch schütten und bis zum Pflanzen liegen. Diese Kartoffeln muß man während dieser Zeit gehörig umwenden und von faulen reinigen. Sollte jedoch während dieser Zeit Frost einfallen, so kann man sie mit Stroh zudecken. Haben nun die Kartoffeln vier Wochen lang gelegen, so werden dieselben, bevor man sie in die Säcke thut, genau ausgelesen und werden nur solche zum Pflanzen genommen, welche welk und eingeschrumpft sind; diejenigen aber, welche ihr früheres Aussehen behalten haben, taugen zum Pflanzen durchaus nicht, denn solche sind strunkig. Hat man die Kartoffeln in den Säcken, so darf man mit dem Pflanzen keine drei Tage mehr warten, indem sonst die Kartoffel zu lang keimt. Diese auf vorstehende Art behandelten Kartoffeln gehen 14 Tage früher auf, als diejenigen, welche frisch aus dem Keller gepflanzt werden. Im verflossenen Jahre pflanzte ich im Garten auf $\frac{1}{4}$ Acker Land 5 Metzen von auf vorbeschriebene Art behandelten Kartoffeln und erndtete 7 Säcke voll, worunter auch nicht eine einzige schwarze Kartoffel befindlich war. Desgleichen pflanzte ich auf's Feld auf $\frac{1}{2}$ Acker von denselben auf vorbeschriebene Art behandelten Kartoffeln 2 Säcke und erndtete 21 Säcke gute, fehlerfreie Kartoffeln. Neben diesen letzteren Kartoffeln, jedoch noch auf demselben Stücke Land, pflanzte ich gleichzeitig, um das Experiment zu machen, 2 Säcke voll anderer, erst am 24. April erhaltener, äußerlich recht schöner Kartoffeln, mit welchen jedoch oben beschriebene Behandlung nicht vorgenommen war, da diese Kartoffeln eben erst aus dem Keller kamen. Bei der Einerndtung hätte man nun den ungeheuren Abstand und Unterschied zwischen diesen beiden Sorten Kartoffeln sehen sollen, aber auch den sichersten Beweis der Probehaltigkeit meines Mittels; denn von den letztgenannten Kartoffeln

erndtete ich 9 Säcke voll, davon waren 5 Säcke voll total schwarz und vier Säcke voll konnte ich nur zum Füttern des Viehes brauchen.

Soweit unser Landwirth. Wir haben nichts hinzuzusetzen, als die Bitte an alle Landwirthe Deutschlands, im Interesse der nothleidenden Menschheit und des allgemeinen Bestens nach der von unserem Landwirthe beschriebenen Art zu verfahren und sich in Betracht des unermeßlichen Nutzens und der reichen Belohnung die kleine Mühe der Verfahrungsweise nicht verdrießen zu lassen.

Zu Folge eines Beschlusses des Stadt-Magistrats vom 9. d. Mts. soll eine Pflasterzoll-Station in St. Georgen errichtet — und die Pflasterzoll-Einnahme dortselbst, unter Vorbehalt der Genehmigung des Stadt-Magistrats und Stadtgemeinde-Bevollmächtigten. öffentlich verpachtet werden.

Es wird daher zur Verpachtung derselben auf 6 Jahre, vom 1. April 1852 bis dahin 1858, Termin auf

Freitag den 19. März curr. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu kautionsfähige Pachtliebhaber eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können bis dahin jederzeit bei der Stadtkämmerei eingesehen werden.

Bayreuth, den 10. März 1852.

Stadtkämmerei.

Wich.

Die Wittwe Anna Margaretha Oertel und die Geschwister Anna und Paulus Goldfuß, sodann das uneheliche Kind der genannten Anna Goldfuß, Namens Margaretha, von Eckersdorf, wollen nach Amerika auswandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an dieselben zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderungen binnen 8 Tagen bei dem unterfertigten Gerichte anzuzeigen, widrigenfalls die Aushändigung der Reisepässe erfolgen wird.

Bayreuth, den 9. März 1852.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Der Bauer Johann Michael Hagen und seine Ehefrau und seine 7 Kinder, Margaretha I., Johann, Barbara, Magdalena, Margaretha II., Georg und Kunigunda, der Bauer Georg August Schiller und dessen Ehefrau und 7 Kinder, Dorothea, Johann, Margaretha I., Katharina, Konrad, Margaretha II. und Georg; die ledige Margaretha Hauenstein und deren 27jährige Tochter, nebst deren 2 außerehelichen Kindern, Stephan und Adam, sämmtlich von Mistelbach, wollen nach Nordamerika auswandern, dagegen Friedrich Lottes, 16 Jahre alt, von dort und der ledige 30jährige Wolfgang Kögler von Bindlach dahin eine Reise unternehmen wollen.

Sämmtliche Anforderungen an diese Personen sind binnen 8 Tagen dahier anzumelden, indem sonst die Reisepässe ausgehändigt werden.

Bayreuth, den 10. März 1852.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Die ledigen Bauerntöchter Margaretha und Katharina Hacker von Creez, so wie die ledige Schuhmachermeisterstochter Margaretha Täuber von Pittersdorf und die ledige Taglöhnerstochter Barbara Kolb von der Steinmühle bei Pittersdorf sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Wer Ansprüche oder Forderungen an dieselben zu haben glaubt, wolle dieselben binnen 8 Tagen dahier geltend machen, weil außerdem die sofortige Aushändigung der Reisepässe Statt finden würde.

Bayreuth, den 9. März 1852.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Der ledige Bauernsohn Johann Braun, 31 Jahre alt, von Seulbitz, will nach Nordamerika reisen. Allenfallsige Ansprüche an denselben sind binnen 8 Tagen dahier anzumelden, indem außerdem der Reisepaß ausgehändigt wird. Bayreuth, am 10. März 1852.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bis 1. Mai laufenden Jahres erledigt sich die Stelle einer Wärterin im Irrenhause zu St. Georgen.

Hiezu Lusttragende haben sich mit den Zeugnissen über ihr bisheriges gutes Verhalten am

20. März c. Vormittags 10 Uhr

im Lokale der unterzeichneten Administration einzufinden und des Weiteren gewärtig zu seyn.

Bemerkt wird hiebei, daß Gesuche von Personen, welche noch nicht 25 Jahre alt sind oder das 40. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, keine Berücksichtigung finden können.

Das Alter ist durch Vorlage der Taufzeugnisse nachzuweisen. Bayreuth, am 6. März 1852.

Königl. Administration der allgemeinen Stiftungen.

Holzversteigerung

am Montag den 15. März l. Js. Vormittags 11 Uhr am Forsthaus Altehimmel:

40 weiche Blöcher,
1 Baustamm,
10¼ Klafter Brennholz, } vom K. Glashüttenerwald,

20 weiche Blöcher,
7 weiche Baustämme,
8 Klafter Holz, } vom K. Poppendorferwald.

Sign. den 10. März 1852.

Königliches Forstamt Bayreuth.
Seippel.

Bekanntmachung.

In dem **Fourage-Magazin** des unterfertigten Regiments beginnt von heute an der **Ankauf von Haber** und können täglich sowohl große als kleine Partien, Letztere bis zu einem Metzen, zur Annahme gebracht werden. Bayreuth, den 9. März 1852.

Das Königlich Bayerische 5. Chevaurlegers-Regiment (Leiningen).

Bekanntmachung.

Die beiden Schwestern:

Anna Maria, geboren 22. November 1833, und Maria Theresia Ostler, geboren am 12. Mai 1836 zu Horlach,

Töchter des verstorbenen Forstwarts Franz Ostler, wollen nach Nordamerika auswandern, weshalb alle Diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an solche zu machen haben sollten, hiemit öffentlich aufgefordert werden, solche am

Sonnabend den 20. laufenden Monats März

dahier zu liquidiren und nachzuweisen.

Nach Ablauf dieses Termins werden den Ostler'schen Schwestern die Reisepässe nach Nordamerika ausgehändigt werden. Pegnitz, den 4. März 1852.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der bisherige Trüpfhausbesitzer Sebastian Köppel von Horlach, ein Wittwer, will nach Nordamerika auswandern und vielleicht auch in der Folge in seine Heimath wieder zurückkehren.

Alle Diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an diesen Köppel zu machen haben sollten, werden hiemit öffentlich aufgefordert, solche am

Mittwoch den 17. l. Mts.

dahier zu liquidiren und nachzuweisen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß dem Köppel der Reisepaß nach Nordamerika ertheilt werden wird.

Pegnitz, den 3. März 1852.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der bisherige Gütler Andreas Lippert von Bieberswöhr und dessen Ehefrau Kunigunda, geborne Mann von dort, wollen mit ihren 4 minorennen Kindern nach Nordamerika auswandern, weshalb alle diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an solche zu machen haben sollten, hiemit aufgefordert werden, am

Mittwoch den 17. l. Mts. März Vormittags

ihre Forderungen oder sonstige Ansprüche um so gewisser dahier zu liquidiren, als nach Ablauf dieses Termins die Auswanderungs-Pässe ausgehändiget werden.

Pegnitz, den 6. März 1852.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Nachdem das unterm 11. Januar l. Js. gegen den Gütler Erhardt Schindhelm von Burghaig erlassene Ganterkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, werden die gesetzlichen Ediktalien dahin ausgeschrieben, daß Termin zur Nachweisung der Richtigkeit der angemeldeten oder anzumeldenden Forderungen, desgleichen der gesetzlichen Vorzugsrechte derselben auf

Mittwoch, 7. April l. Js.,

desgleichen Termin zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzüge auf

Freitag, 7. Mai l. Js.,

zur Abgabe etwaiger Repliken und Dupliken aber auf

Freitag, 21. Mai l. Js.

anmit anberaumt wird.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Cridars mit dem Bemerken geladen, daß die Forderungen Derjenigen, die am ersten Ediktstage entweder nicht selbst oder nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen, dem Ausschlusse von der gegenwärtigen Conkursmasse unterliegen, die Versäumung der folgenden Ediktstage aber den Ausschluß mit den treffenden Ediktshandlungen zur Folge haben würde.

Zugleich wird Jedermann, der Etwas an den Cridar zu zahlen oder von dessen Vermögen in Händen hat, aufgefordert, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung dies lediglich bei dem unterzeichneten K. Landgerichte vorbehaltlich seiner Rechte zu erlegen.

Die Aktivmasse besteht lediglich aus dem Kaufschillinge für die Immobilien des Cridars zu 998 fl., welcher aber durch die Gerichtskosten theilweise schon absorbirt ist, während die bereits bekannten Forderungen auf 1980 fl. 58¾ kr. sich belaufen, worunter 1803 fl. 34½ kr. privilegirt sind. Die nicht privilegirten Gläubiger werden sonach auf §. 32 und 33 der Prioritätsordnung ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Hinsichtlich eines Theiles Hopfengartens, B.-Nr. 126, wird von einem Gläubiger behauptet, daß derselbe weiteres Eigenthum des Cridars sey, die Nachweisung und Verfolgung dieses Eigenthumsrechtes ist am ersten Ediktstage um so gewisser zu erklären, als außerdem angenommen werden würde, es würden dergleichen Eigenthums-Ansprüche nicht gemacht.

Kulmbach, am 3. März 1852.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Im Konkurse des Korbmachers Heinrich Hanft von Redwitz wird das erlassene Prioritäts-Erkenntniß am 8. März c. Behufs Verkündigung an's Gerichtsbrett geheftet.

Lichtenfels, den 6. März 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Schmidt von Oberehrenbach und seine Ehefrau Margaretha, geborne Simmerlein, sind Willens, mit ihren zwei Kindern, 2½ und 9 Jahre alt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind längstens bis

Sonnabend den 20. März curr.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und nachzuweisen.

Gräfenberg, am 5. März 1852.

Königliches Landgericht.
v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Der K. Advokat Reibert zu Bamberg hat unterm ⅘. December v. Js. Namens der Barbara Michle von Eichenhofen und deren Kindeskuratel gegen den Schneidergesellen Kaspar Kauper von Schressendorf, nun zu Schönfeld, eine Klage auf Anerkennung der Vaterschaft, Kindes-Alimentation und Entschädigung eingereicht und das schriftliche Verfahren beantragt, welchem Antrage statt gegeben wurde.

Dem unbekannt wo abwesenden Beklagten wird zur Abgabe der Vernehmlassung auf die Klage eine 30tägige Frist mit dem Bemerken vorgesetzt, daß die Klage in diesseitiger Kanzlei zur Einsicht offen liege.

In gleicher Frist hat derselbe einen Insinuations-Mandatar zu benennen, widrigens künftige Verfügungen lediglich ans Gerichtsbrett angeheftet und für insinuirt erachtet werden. Hollfeld, den 14. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Für den Rittergutsbesitzer J. J. v. Hirsch auf Gereuth sind 5775 fl. Ablösungsschuldbriefe für seine in hie-

sigem Bezirke besessenen, an den Staat abgetretenen Grundrenten dahier deponirt.

Auf gestellten Antrag um Aushändigung obiger Schuldbriefe werden alle Jene, welche an den fraglichen Renten Ansprüche zu haben gedenken, aufgefordert, solche bis zum

Donnerstag den 1. April l. Js.

dahier zu liquidiren, widrigenfalls ohne weitere Berücksichtigung, die hiefür hinterlegten Schuldablösungsbriefe, an den Berechtigten werden verabfolgt werden.

Seßlach, den 18. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

v. n.

Bandorf, Assessor.

Nicht amtliche Artikel.

Regelmäßige

Beförderungs-Gelegenheiten

mit

Postschiffen und Dreimasterschiffen I. Classe

nach

New-York und **New-Orleans**

und anderen Nord- und Südamerikanischen Seehäfen

durch die

General-Agentur von Franz Dessauer in Aschaffenburg.

Ueber Havre.

Durch die Vermittelung der Herren J. Barbe et Morisse in Havre am 9., 19. und 29. jeden Monats. Das am 19. nach New-York abgehende Schiff ist jedesmal ein Postschiff der neuen Paquet-Schiff-Linie zwischen Havre und New-York. Die Reisenden werden durch Conducteure bis in den Seehafen begleitet.

Ueber Bremen

am 1. und 15. jeden Monats mit den auf's Bequemste eingerichteten Postschiffen der Herren F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen.

Nähere Auskunft ertheilt die General-Agentur, so wie die Herren Agenten:

H. Ries in **Bayreuth**.
M. Burger in Bamberg.
A. Fleischmann in Culmbach.
J. Lederer in Forchheim.

Ich bin gesonnen, mein Wohnhaus bei der Herzogmühle aus freier Hand zu verkaufen, bestehend in zwei heizbaren Zimmern, Bodenkammer, Heuboden, gewölbtem Stall, Keller, ein Gemüß- und Grasgarten, wozu Kaufliebhaber auf den 14. März von 12 bis 3 Uhr in die Wohnung des Herrn Traiteurs Lang auf dem Herzog einladet

Georg Hacker.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 4. März. Der Sohn des Buchdrucker-Gehilfen Puchta im Neuenwege.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 5. März. Der Sohn des Maurergesellen Weidmeyer im Neuenwege.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 6. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 7. März. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Domeyer in der Jägerstraße.

— — Die Tochter des Zuckersieders Dörfler in St. Georgen.

Den 8. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 10. März. Der Sohn des Lehrers Frank in St. Georgen.

Den 11. März. Der Sohn des Maurergesellen Weidenhammer in der Altstadt.

Gestorbene:

Den 5. März. Die Tochter des Bürgers, Metzgermeisters und Gastgebers Thiem dahier, alt 39 Jahre, 7 Monate und 8 Tage.

— — Der Maurergeselle Küfner auf dem Grünbaum, alt 30 Jahre.

Den 8. März. Der ehemalige Buchhändler Buchner dahier, alt 78 Jahre.

Den 9. März. Die Ehefrau des Bürgers und Metzgermeisters Heinrich Hopfmüller dahier, alt 51 Jahre, 9 Monate und 20 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Monate und 7 Tage.

Den 10. März. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Arnold dahier, alt 6 Jahre, 4 Monate und 4 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 35. Bayreuth, Dienstag den 16. März 1852.

Inhalt:

Gesetz,

die Aufbringung des Bedarfes für Erwerbung des Ludwig-Donau-Main-Kanales betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Unser Staatsminister der Finanzen wird ermächtiget, behufs der käuflichen Erwerbung des Ludwig-Donau-Main-Kanals, vom Tage der Uebergabe des Kanals an den Staat an, mit 3½ pCt. verzinsliche, im Wege der Verloosung heimzahlbare Staatsschuldscheine bis zum Maximalbetrage von

1,657,200 fl. — kr.,

mit Worten: einer Million, sechsmalhundert siebenundfünfzig Tausend zweihundert Gulden — auszugeben.

Diese Summe ist von dem Guthaben des Staatsrealitäten-Kaufschillingsfonds an die alte Schuld abzuschreiben, und bildet, wie dieses, einen Bestandtheil der alten Staatsschuld.

Art. 2.

Die Tarife der Kanalgebühren sollen in ihren Maximalbeträgen von Budget- zu Budget-Periode mit Beirath und Zustimmung der Kammern festgesetzt werden.

Gegeben München, den 4. März 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretair des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Dispensation vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobter betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß der Art. IV. der Verordnung vom 8. Juli 1839, „die Ertheilung der Dispensationen vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobter betreffend," (Regierungsblatt von 1839, pag. 465) in nachstehender Weise abgeändert werde:

„IV. In Fällen, wo nahe Todesgefahr zu besorgen ist, sowie auch in sonstigen dringenden Fällen, bei welchen ein längerer Aufschub mit nachtheiligen Folgen verknüpft wäre, und kein Bedenken gegen die Zuläßigkeit der Dispensation obwaltet, sollen selbst die Königlichen Dekanate zur Ertheilung der Dispensation vom 2. und 3. Aufgebote ermächtiget seyn, jedoch unter der Verpflichtung, hievon unter Anführung der Gründe dem betreffenden protestantischen Consistorium unverzüglich Anzeige zu machen."

Es ist hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 4. März 1852.

Max.

Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister
der General-Sekretair.
Statt dessen
der geheime Sekretair:
Frhr. v. Herman.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1069.

An die K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.
(Tax- und Stempelfreiheit der Protokolle über Pfarr-Installationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 2. d. Mts. mitgetheilte höchste Rescript des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 26. Februar d. Js. — die Installation des Pfarrers Meyer zu Altenschönbach, hier die Taxen und Stempel der Installations-Verhandlungen betr., wird im nachstehenden Abdruck bekannt gemacht.

Bayreuth, den 12. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Nr. 1775.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht, bezeichneten Betreffs, vom 20. lauf. Mts. wird erwidert, daß von der von der K. Regierung, K. d. Finanzen, angeordneten Erhebung von 1 fl. 34 kr. Taxen von dem Pfarrer Meyer zu Altenschönbach für dessen Installation Umgang zu nehmen sey, und künftighin überhaupt eine Erhebung von Tax- und Stempelgebühren für die Installations- und Verpflichtungs-Protokolle der protestantischen Geistlichen nicht mehr stattzufinden habe.

München, den 26. Februar 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
(gez.) Dr. v. Aschenbrenner.

Schönwerth.

Ad Num. 1055.

(Die Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdruck folgt eine am 28. v. Mts. ergangene Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern zur Kenntnißnahme Derjenigen, welche nach Nordamerika auszuwandern gedenken.

Bayreuth, am 4. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Nr. 2185.

Staats-Ministerium des Innern.

Der K. Bayerische Consul George H. Siemon in New-York hat in einem über die Auswanderung nach Nordamerika an das Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern erstatteten und von dort anher mitgetheilten Berichte angeführt:

1) daß die Auswanderer niemals Land in Amerika ankaufen sollen, bevor sie nicht an Ort und Stelle Grund und Boden genau untersucht und sich mit allen Verhältnissen, als Klima, Gesundheitszustand der Einwohner, Kultur, Erzeugnisse, Preise und Absatzwege u. dergl. gehörig vertraut gemacht haben, und
2) daß dieselben in Deutschland ihre Akkorde nicht weiter als bis New-York abschließen und bei ihrer Ankunft daselbst wegen ihrer Reise in das Innere des Landes sich selbst auf die betreffenden Beförderungs-Comptoirs be-

geben, jedoch auch da nur von einer Station zur andern, z. B. von New-York per Dampfschiff nach Albany, von Albany per Eisenbahn nach Buffalo ꝛc. ꝛc. bezahlen sollen, indem nur hiedurch alle Unterschleife der verschiedenen Emigrantenbeförderer und Mäkler vermieden, gesteigerte Preise umgangen und die verschiedenen Mäklergebühren und Provisionen erspart werden könnten.

Hiezu wird bemerkt, daß die Polizeidirektion in Bremen in Folge der Wahrnehmung, daß dort, wie in vielen anderen Städten Agenten von Geschäftsleuten nordamerikanischer Häfen bemüht sind, den Auswanderern Billets zur Weiterbeförderung (auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Canalböten) von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern zu verhandeln, — sich bereits unterm 18. October v. Js. veranlaßt gefunden hat, die Auswanderer dringend zu warnen, sich schon vor ihrer Ankunft im überseeischen Hafen auf dergleichen Verbindlichkeiten wegen ihrer Weiterbeförderung ins Innere einzulassen, da dieser Handel in der Regel für die der dortigen Verhältnisse unkundigen Auswanderer mit vielfachen Nachtheilen verbunden ist.

Da diese Notizen nicht ohne Interesse für die Auswanderer sind, so wird die K. Regierung, Kammer des Innern, in geeigneter Weise dafür Sorge tragen, daß dieselben auf die berührten Verhältnisse besonders aufmerksam gemacht werden.

München, den 28. Februar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Die Auswanderung nach Nordamerika betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretair, Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 16,205, 16,811 und 17,390.

(Die Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den, an die unterfertigte Stelle gelangenden Akten wurde ersehen, daß Diejenigen, welche nach Nordamerika auszuwandern gedenken, in der Regel gleich bei der Anmeldung ihrer Gesuche um die Ertheilung der Auswanderungs-Lizenz die mit den Schiffsrhedern und deren Agenten abgeschlossenen Ueberfahrts-Verträge mit zur Stelle bringen.

Da in diese Verträge gewöhnlich nur sehr kurze Termine zur Abreise vom Seeplatze angegeben sind, so ist es nicht selten unmöglich, die fraglichen Gesuche mit der erforderlichen Gründlichkeit zu instruiren, und die Reisepässe so schnell zur Visirung hieher in Vorlage zu bringen, daß sie rechtzeitig wieder an die Auswanderer hinausgegeben werden können.

Hierzu tritt insbesondere noch der Umstand, daß bei einem solchen Verfahren den etwa vorhandenen Gläubigern der Auswanderer zur Geltendmachung ihrer Ansprüche wider dieselben nur so kurze Termine gegeben werden können, daß sie kaum im Stande sind, mit den Letzteren rechtzeitig hervorzutreten.

Zur Beseitigung dieser Mißstände sieht sich daher die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Bestimmung des lithographirten Ausschreibens vom 21. September 1847 — die Auswanderung nach Nordamerika betr. — dahin

> daß die zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen nach Nordamerika aufgestellten Agenten die treffenden Akkorde nicht eher schließen und die Karten hierüber ausstellen, als bis die Gesuchsteller durch ein Zeugniß der Distrikts-Polizeibehörde ihrer Heimath darüber bei ihnen sich ausgewiesen haben, daß die Instruktion über ihr Gesuch um die Gestattung der Auswanderung vollendet sey, und der Gewährung des Gesuches ein Hinderniß nicht entgegenstehe,

mit dem Beisatze hiermit in Erinnerung zu bringen, daß von nun an keinem Ueberfahrts-Vertrage die Anerkennung der Polizeibehörde zu Theil werden könne, welchem nicht die Ausstellung des bemerkten Zeugnisses vorangegangen ist.

Gegenwärtiges Ausschreiben ist den in den einzelnen Amtsbezirken befindlichen Agenten unter dem Anhange zu

Protokoll zu eröffnen, daß sie hiernach genauestens sich zu richten haben, daß ein, ohne das vorhin bemerkte Zeugniß ausgestellter Ueberfahrts-Akkord die betreffenden Auswanderer zu nichts verpflichte, und ein Zuwiderhandeln gegen obige Vorschrift geeignete Einschreitung, nach Umständen aber Einziehung der verliehenen Agentur zur Folge haben würde.

Auf die bis zum Tage der Veröffentlichung gegenwärtiger Entschließung im Kreisblatte abgeschlossenen Ueberfahrts-Akkorde findet obige Bestimmung eine Anwendung nicht.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben hiernach genauestens sich zu achten, für die Verbreitung dieser Anordnung in ihren Amtsbezirken Sorge zu tragen, den betreffenden Akten aber jedesmal den Nachweis darüber beizufügen, daß obiger Anordnung in den einzelnen Fällen Genüge geschehen ist.

Im Unterlassungsfalle ist eine Ordnungsstrafe zu gewärtigen.

Bayreuth, den 10. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 18,014. (Die Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Instruktion der Gesuche um die Ertheilung der Lizenz zur Auswanderung nach Nordamerika werden in neuerer Zeit zur Umgehung der öffentlichen Gläubiger-Ladung von den Auswanderern nicht selten Bürgschaften aufrecht gemacht.

Wenn sich auch hiegegen im Allgemeinen nichts zu erinnern findet, so versteht es sich doch von selbst, daß hierbei von Seite der Behörden jedesmal mit um so größerer Vorsicht zu Werke zu gehen ist, als es im Interesse der etwa vorhandenen Gläubiger ganz unabweislich geboten erscheint, daß von den Auswanderern nur sichere, überhaupt solche Personen als Bürgen aufgestellt werden, welche über ihre Zahlungsfähigkeit durch unzweideutige Nachweise sich zu legitimiren vermögen.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, hierauf besonders und zwar mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß die Behandlung und resp. Protokollirung der Bürgschafts-Verträge keineswegs als Gegenstand der polizeilichen Thätigkeit behandelt werden könne, daß solche vielmehr der richterlichen Kompetenz angehöre, und daß, wenn anders einer solchen Bürgschaft ein Gewicht beigelegt werden soll, die betreffende Verhandlung in der hiefür durch die Gesetze vorgeschriebenen Form den Akten beigefügt werden müsse.

Bayreuth, den 12. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 16,819 und 16,820.

Bekanntmachung.

(Die Wahl und Ernennung von Landwehr-Offizieren in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahl-Vorschlag wurden von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken nachbenannte Offiziere bei dem Landwehr-Regiment der Stadt Bamberg ernannt und resp. befördert:

1) zu Oberlieutenants die bisherigen Unterlieutenants Joseph Grenz und Ernst Scholler;

2) zu Unterlieutenants der Eisenhändler Heinrich Schlegler und der Kaufmann Johann Baptist Droß.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, am 4. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung,
die 4½prozentigen Eisenbahn-Obligationen betreffend.

Nachdem gemäß der Bekanntmachung vom 3. dieses Monats (Regierungsblatt S. 140) die noch aufzunehmenden Eisenbahn-Anlehen nur mit 4½ Prozent verzinst werden, so ist für diese neue Schuldgattung auch die Herstellung eigener Obligationen erforderlich.

Es wird demnach hiermit bekannt gemacht, daß die 4½prozentigen Eisenbahn-Anlehens-Obligationen auf Namen und au porteur (Inhaber) lautend à 100,500 und 1000 fl. ausgestellt werden, daß diese Obligationen und die denselben beigegebenen 18 Coupons nach der Form der 5prozentigen Eisenbahn-Obligationen hergestellt sind, und deren Inhalt aus der Anlage zu ersehen ist.

Die Zins-Coupons werden zur Verfallzeit bei allen Schuldentilgungskassen, den K. Oberaufschlagämtern und K. Rentämtern, sowie auch bei dem Handlungshause M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main baar eingelöst.

Ueber die Aufnahme baarer Anlehen zu 4½ Prozent wird weitere Bekanntmachung seiner Zeit erfolgen.

München, den 28. Februar 1852.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

v. Appell, Sekretair.

* * *

(Vignette.)

Commissions-Cataster-Nummer. Cassa-Cataster-Nummer.

1000 Gulden zu 4½ vom Hundert.

Die unterzeichnete Casse ist dem Inhaber dieser Obligation ein Darlehen von eintausend Gulden im 24½ Gulden-Fuss schuldig geworden. Dieser unter verfassungsmässige Gewährleistung gestellte Capitals-Betrag ist auf die Eisenbahnen und die Bahn-Rente versichert, und wird bei jeder Schulden-Tilgungs-Casse jährlich am ersten Mai nach vier und ein halb vom Hundert gegen Rückgabe der anliegenden Abschnitte stempelfrei verzinset. Die Heimzahlung dieses Anlehens erfolgt im Wege der Verloosung vom 1. October 1855 an beginnend nach jährlich ¾ Procent des Gesammt-Anlehens gegen Rückgabe dieser Obligation stempelfrei.

Nürnberg, den ersten Mai 1852.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Casse.

Die Ausfertigung dieser Obligation wird genehmigt, und die geschehene Vormerkung im Haupt-Cataster der Staats-Eisenbahn-Schuld Nro. . . . .
hiemit beurkundet.

München, den

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Mitunterschrift
der Landtags-Commissäre.

Ad Num. 158. **B e k a n n t m a c h u n g.**

(Die herrschende Kartoffelfäule betr.)

Das in mehreren Zeitschriften veröffentlichte Mittel gegen die herrschende Kartoffelfäule bringen wir auch in diesem Blatte in Abdruck zur Kenntniß des ländlichen Publikums, empfehlen solches allseitiger genauer Beachtung und versuchsweiser Anwendung, und ersuchen insbesondere alle unsere landwirthschaftlichen Bezirks- und Rayons-Comité's, für eine, bei nahender Saatzeit der Kartoffel möglichst beschleunigte, a l l g e m e i n e Verbreitung und dringende Aufforderung zu allseitigen Versuchen die nöthige Sorge zu tragen.

Bayreuth, am 8. März 1852.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

(Aus dem Sammler Nr. 17 der Beilage zur Augsburger Abendzeitung vom 29. Februar 1852, Seite 68, entnommen.)

Unfehlbares Mittel gegen das Weitergreifen der Kartoffelkrankheit und zu deren gänzlicher Ausrottung.

Endlich hat ein praktischer Landwirth zu Grebenstein bei Kassel hinsichtlich der Ausrottung der Kartoffelkrankheit den Stein der Weisen entdeckt, und wir beeilen uns deshalb, auf den Wunsch des Erfinders und im Interesse des allgemeinen Wohles, da jetzt die Zeit heranrückt, wo von diesem untrüglichen Mittel Gebrauch gemacht werden muß, es nachstehend zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

Die seit neun Jahren über ganz Deutschland verbreitete und alle Jahre mehr überhand nehmende Kartoffelseuche, sagt der Landwirth in seinem Briefe, hat vielfach die Aufmerksamkeit in Anspruch genommen, ohne daß die deshalbigen Beobachtungen und angestellten Versuche bis jetzt zu einem sichern Mittel, der Krankheit beizukommen, geführt hätten. Schon beim Beginne dieser Seuche habe ich Versuche mit derselben angestellt und habe endlich ein Mittel entdeckt, welches sich seit fünf Jahren als ein solches erprobt hat, welches zur gänzlichen Ausrottung dieser Krankheit führen muß, wenn es überall angewendet wird. Da diese Krankheit nicht in der Luft, auch nicht im Mehlthau oder andern äußern Einflüssen steckt, sondern lediglich in der Kartoffel selbst, so behandle ich die Kartoffeln seit fünf Jahren (und ich hatte während dieses Zeitraums stets eine gute fehlerfreie Erndte) auf folgende Art. Um die Mitte des Monats März lasse ich die Pflanzkartoffeln auf dem Boden, wo Lehm befindlich ist, an die Luft tragen, lasse die Kartoffeln einen Schuh hoch schütten und bis zum Pflanzen liegen. Diese Kartoffeln muß man während dieser Zeit gehörig umwenden und von faulen reinigen. Sollte jedoch während dieser Zeit Frost einfallen, so kann man sie mit Stroh zudecken. Haben nun die Kartoffeln vier Wochen lang gelegen, so werden dieselben, bevor man sie in die Säcke thut, genau ausgelesen und werden nur solche zum Pflanzen genommen, w e l c h e w e l k u n d e i n g e s c h r u m p f t s i n d; diejenigen aber, welche ihr früheres Aussehen behalten haben, taugen zum Pflanzen durchaus nicht, denn solche sind strunkig. Hat man die Kartoffeln in den Säcken, so darf man mit dem Pflanzen keine drei Tage mehr warten, indem sonst die Kartoffel zu lang keimt. Diese auf vorstehende Art behandelten Kartoffeln gehen 14 Tage früher auf, als diejenigen, welche frisch aus dem Keller gepflanzt werden. Im verflossenen Jahre pflanzte ich im Garten auf $\frac{1}{4}$ Acker Land 5 Metzen von auf vorbeschriebene Art behandelten Kartoffeln und erndtete 7 Säcke voll, worunter auch nicht eine einzige schwarze Kartoffel befindlich war. Desgleichen pflanzte ich auf's Feld auf $\frac{1}{4}$ Acker von denselben auf vorbeschriebene Art behandelten Kartoffeln 2 Säcke und erndtete 21 Säcke gute, fehlerfreie Kartoffeln. Neben diesen letzteren Kartoffeln, jedoch noch auf demselben Stücke Land, pflanzte ich gleichzeitig, um das Experiment zu machen, 2 Säcke voll anderer, erst am 24. April erhaltener, äußerlich recht schöner Kartoffeln, mit welchen jedoch oben beschriebene Behandlung nicht vorgenommen war, da diese Kartoffeln eben erst aus dem Keller kamen. Bei der Einerndtung hätte man nun den ungeheuren Abstand und Unterschied zwischen diesen beiden Sorten Kartoffeln sehen

sollen, aber auch den sichersten Beweis der Probehaltigkeit meines Mittels; denn von den letztgenannten Kartoffeln erndtete ich 9 Säcke voll, davon waren 5 Säcke voll total schwarz und vier Säcke voll konnte ich nur zum Füttern des Viehes brauchen.

Soweit unser Landwirth. Wir haben nichts hinzuzusetzen, als die Bitte an alle Landwirthe Deutschlands, im Interesse der nothleidenden Menschheit und des allgemeinen Bestens nach der von unserem Landwirthe beschriebenen Art zu verfahren und sich in Betracht des unermeßlichen Nutzens und der reichen Belohnung die kleine Mühe der Verfahrungsweise nicht verdrießen zu lassen.

Bekanntmachung.

Bei der unterzeichneten Kassa wird die Lieferung von 18 Klaftern Fohren-Scheitholz an den Wenigstnehmenden überlassen, und hiezu Termin auf Samstag den 27. dieses Monats Vormittags 10 Uhr auf dem Kreis-Kassa-Bureau im Regierungs-Gebäude anberaumt.

Bayreuth, den 15. März 1852.

Königliche Kreis-Kassa von Oberfranken.

Engertsberger. Laaba.

Bekanntmachung.

(Die Beschäl-Station Bayreuth betreffend.)

Nachträglich zu dem in Nr. 32 des Kreis-Intelligenzblatts enthaltenen dießseitigen Ausschreiben vom 1. d. Mts. wird hierdurch noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß außer der Gebühr von 2 fl. für den ersten Sprung auch 24 kr. Trinkgeld für den Beschälwärter

an den Einnehmer, Magistrats-Sekretair Zimmerer, zu zahlen sind; daß aber damit jedes weitere Trinkgeld an den Beschälwärter ausgeschlossen ist.

Bayreuth, den 10. März 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

ist zum Verkaufe des in der Bekanntmachung vom 21. November 1851 (Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken vom Jahre 1851, Nr. 155 und vom Jahre 1852, Nr. 3 und 7, Korrespondent von und für Deutschland, Jahrgang 1852, Beilage zu Nr. 12, Bayreuther Zeitung, Jahrgang 1851, Nr. 342) beschriebenen, auf 11,390 fl. gewertheten sogenannten Hoffmannsgutes des Bäckermeisters Johann Friedrich Riedermann dahier auf

Dienstag den 6. April c. Vormittags 11 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 8 weiterer Termin bestimmt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in diesem Termine der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Bayreuth, den 14. Februar 1852.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Semmelmann.

Bis 1. Mai laufenden Jahres erledigt sich die Stelle einer Wärterin im Irrenhause zu St. Georgen.

Hiezu Lusttragende haben sich mit den Zeugnissen über ihr bisheriges gutes Verhalten am

20. März c. Vormittags 10 Uhr

im Lokale der unterzeichneten Administration einzufinden und des Weiteren gewärtig zu seyn.

Bemerkt wird hiebei, daß Gesuche von Personen, welche noch nicht 25 Jahre alt sind oder das 40. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, keine Berücksichtigung finden können.

Das Alter ist durch Vorlage der Taufzeugnisse nachzuweisen. Bayreuth, am 6. März 1852.

Königl. Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

In dem **Fourage-Magazin** des unterfertigten Regiments beginnt von heute an der **Ankauf von Haber** und können täglich sowohl große als kleine Partien, Letztere bis zu einem Metzen, zur Annahme gebracht werden. Bayreuth, den 9. März 1852.

Das Königlich Bayerische 5. Chevauxlegers-Regiment (Leiningen).

Bekanntmachung.

Der bisherige Gütler Andreas Lippert von Bieberswöhr und dessen Ehefrau Kunigunda, geborne Mann von dort, wollen mit ihren 4 minorennen Kindern nach Nordamerika auswandern, weshalb alle diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an solche zu machen haben sollten, hiemit aufgefordert werden, am

Mittwoch den 17. l. Mts. März Vormittags

ihre Forderungen oder sonstige Ansprüche um so gewisser dahier zu liquidiren, als nach Ablauf dieses Termins die Auswanderungs-Pässe ausgehändiget werden.

Pegnitz, den 6. März 1852.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der K. Advokat Neidert zu Bamberg hat unterm $\frac{4}{5}$. December v. Js. Namens der Barbara Michle von Eichenhofen und deren Kindeskuratel gegen den Schneidergesellen Kaspar Kauper von Schressendorf, nun zu Schönfeld, eine Klage auf Anerkennung der Vaterschaft, Kindes-Alimentation und Entschädigung eingereicht und das schriftliche Verfahren beantragt, welchem Antrage statt gegeben wurde.

Dem unbekannt wo abwesenden Beklagten wird zur Abgabe der Vernehmlassung auf die Klage eine 30tägige Frist mit dem Bemerken vorgesetzt, daß die Klage in diesseitiger Kanzlei zur Einsicht offen liege.

In gleicher Frist hat derselbe einen Insinuations-Mandatar zu benennen, widrigens künftige Verfügungen lediglich ans Gerichtsbrett angeheftet und für insinuirt erachtet werden. Hollfeld, den 14. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Weber Friedrich Dippold von Königsfeld will mit Familie nach Nordamerika auswandern.

Zur Liquidation dessen Schulden wird Termin auf

22. März d. Js. Vormittags 8 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung der ausbleibenden Gläubiger hiemit anberaumt.

Hollfeld, den 27. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Johann Peter Bergmann, Bauer zu Schirradorf, will nebst Familie nach Nordamerika auswandern und wird zu dessen Schuldenliquidation Termin auf den

22. März d. Js. früh 8 Uhr

anberaumt, an welchem allenfallsige Forderungen an solchen unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung geltend zu machen sind.

Hollfeld, den 27. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Johann Lorenz Bauer zu Schirradorf will mit Familie nach Nordamerika auswandern.

Zur Liquidation dessen allenfallsigen Schulden wird Termin auf

Montag den 22. März d. Js. Vormittags 8 Uhr

festgesetzt, und dessen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung im Ausbleibungsfalle an diesem Termine hiezu vorgeladen.

Hollfeld, den 27. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Der Termin zum Verkauf der Realitäten des Müllermeisters Johann Adam Hörath von Heinersreuth, welcher nach Ausschreiben in der Beilage Nr. 43 des Korrespondenten von und für Deutschland und Nr. 21 des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken heurigen Jahres auf den

18. dieses Monats Vormittags 8 Uhr

anberaumt war, ist bis auf weiteren Antrag aufgehoben, was andurch bekannt gemacht wird.

Berneck, den 9. März 1852.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die nachbenannten Personen beabsichtigen, demnächst nach Nordamerika auszuwandern:

1) Hertel, Johann Georg, Bauer von Oberehrenbach, mit Ehefrau und 1 Kind,
2) Hertel, Johann Georg, ledig, Dienstknecht von Oberehrenbach,

3) Koch, Johann, Bauer von Oberehrenbach, mit Ehefrau und 5 Kindern,

4) Alt, Georg, Bauer von Mittelehrenbach, mit Ehefrau und 3 Kindern,

5) Meister, Johann, ledig, Dienstknecht von Mittelehrenbach,

6) Held, Martin, Bauer von Guttenburg, mit Ehefrau und 3 Kindern,

7) Hetzelein, Johann Georg, ledig, Maurergeselle von Oberehrenbach,

8) Hetzelein, Georg, ledig, Maurergeselle von Oberehrenbach.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis längstens am

20. März curr. Mittags 12 Uhr

bei unterfertigtem K. Landgerichte anzumelden.

Gräfenberg, den 4. März 1852.

Königliches Landgericht.
v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Die Rosine und Katharina Brandmüller von Stammbach wollen nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind in dem auf den

22. März l. Js.

hiezu anstehenden Termin anzumelden, weil nach solchem der Reisepaß ausgehändigt wird.

Münchberg, den 9. März 1852.

Königliches Landgericht.
Schrön.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Dauer jun. und dessen Ehefrau Maria Kunigunda wollen mit ihren zehn Kindern aus erster und zweiter Ehe des Johann Dauer nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungs-Ansprüche an diese Familie sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen, außerdem solche später nicht mehr berücksichtiget und dem Johann Dauer der Reisepaß ausgeantwortet werden wird.

Scheßlitz, 11. März 1852.

Königliches Landgericht allda.
Schell.

Bekanntmachung.

Nachdem sich mit dem 1. Mai d. Js. die Pachtzeit des dermaligen Pächters des ärarialischen Gasthofes im Badeorte zu Steben erlediget, so soll nach Anordnung der Königlichen Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, eine weitere Verpachtung vorgenommen und solche auf 3 Jahre ausgedehnt werden.

Pachtliebhaber, welche sich über die erforderliche Befähigung zur Führung einer solchen Wirthschaft ausweisen, und welche eine Caution von 500 fl. aufrecht machen können, sind hiemit aufgefordert, sich zur Pachtverhandlung am

Mittwoch den 7. April d. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Gasthause der Badeanstalt Steben unter Vorlage der hiemit geforderten Nachweise persönlich oder durch gerichtlich Bevollmächtigte einzufinden.

Naila, am 9. März 1852.

Königliches Landgericht.
Stobäus.

Johann Fröschlein von Rattelsdorf und seine Ehefrau Barbara, verwittibt gewesene Röthlein, haben die nach Bamberger Landrecht eingegangene allgemeine Gütergemeinschaft innerhalb eines Jahres wieder aufgehoben und solche ausdrücklich ausgeschlossen, was hiemit zur Offenkunde gebracht wird.

Seßlach, den 5. März 1852.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Der Holzhauer Bartholomäus Friedmann zu Felkendorf will mit seiner Ehefrau und seinen Kindern nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Anforderungen an die Auswanderungslustigen sind innerhalb 14 Tagen von heute an und längstens bis zum

Samstag den 20. März c. Vormittags

dahier anzumelden, entgegengesetzten Falls solche nicht weiter berücksichtigt werden.

Thurnau, den 6. März 1852.

Königliches Landgericht.
Langensaß.

Bekanntmachung.

Der Holzhauer Peter Felbinger zu Felkendorf will

mit seiner Ehefrau, seinen Kindern und seinem Schwiegervater Konrad Krügel von dort nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Anforderungen an die Auswanderer sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung innerhalb 14 Tagen von heute an und längstens bis zum

Samstag den 20. März c. Vormittags

dahier anzumelden.

Thurnau, den 6. März 1852.

Königliches Landgericht.

Langensaß.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem an den nach Bekanntmachung vom 25. August 1851 im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 116, Seite 1138 ausgeschriebenen Realitäten:

a) des Oekonomen Joseph Raab zu Teuschnitz und
b) der Wittwe Barbara Jungkunz alldort

Ansprüche nicht angemeldet und geltend gemacht wurden, so werden dem angedrohten Präjudiz gemäß die obigen beiden Personen als alleinige und rechtmäßige Eigenthümer der in allegirter Bekanntmachung ausgeschriebenen Objekte und zu jeder Disposition hierüber berechtigt hiermit anerkannt. Ludwigsstadt, 1. März 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Nach Hypothekurkunde vom 2. April 1833 sind für Georg Betz zu Marienroth auf dem Johann Sünkel'schen Hause, B.-Nr. 13 zu Marienroth, 106 fl. (Ein hundert sechs Gulden rhl.) zu 5 Procent verzinsliches Kapital, dann für die 2 erstehelichen Johann Sünkel'schen Kinder alldort nach Recognitionsschein vom 14. Juli 1835 200 fl. (Zwei hundert Gulden rhl.) Voraus hypothekarisch gesichert.

Diese beiden Schuldinstrumente sind verloren gegangen und es werden daher auf Antrag des dermaligen Besitzers der Pfandrealität, des Johann Keim zu Marienroth, alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder sonstige Ansprüche an beregten Kapitalien zu machen haben, aufgefordert, solche durch Vorlage der treffenden Schuldurkunden innerhalb 6 Monaten und zwar längstens bis zum

9. September d. Js.

dahier geltend zu machen, als außerdem nach Umfluß dieser Frist die beiden beregten Urkunden für kraftlos erklärt und auf Antrag der legitimirten Erben die Löschung besagter Kapitale im Hypothekenbuche vorgenommen werden würde. Ludwigsstadt, den 4. März 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird nachbeschriebenes Grundvermögen des Bauers Johann Klinger von Rappoltengrün in vim executionis meistbietend öffentlich verstrichen und ist hiezu Termin auf

Dienstag den 6. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

in der Behausung des Andreas Wießner von Tschirn anberaumt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber eingeladen werden.

Das Vermögen besteht in Folgendem:

1) die Winkelmaas, Besitz-Nr. 219, bestehend in 1½ Tagw. Wiesen und 3 Tagw. Feld nebst etwas Holz, mit 220 fl. Steuerkapital, werth 450 fl.,
2) die Hofmaas mit Garten, B.-Nr. 219, und Zugehör, mit 810 fl. Steuerkapital, werth 600 fl.,
3) ein Wohnhaus nebst Stadel, werth 450 fl., und
4) ein Wieschen an der Winterleithen, werth 60 fl.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 und haben sich auswärtige oder dem Gerichte unbekannte Streicher über Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Nordhalben, den 10. März 1852.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Webermeisterswittwe Margaretha Fischer von Jöling hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen und werden daher die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 1. April d. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 4. Mai d. Js.,

III. zur Abgabe der Gegen- und Schluß-Erinnerungen auf

Donnerstag den 3. Juni d. Js.

jedesmal Morgens 8 Uhr dahier anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der Gantmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche irgend welch' Vermögen von der Gemeinschuldnerin in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß das gesammte Grund- und Mobiliar-Vermögen der Wittwe Fischer auf

1543 fl. 36 kr.

erhoben wurde, während sich die bekannten Passiva auf

3259 fl.,

darunter 2268 fl. Hypothekschulden, belaufen.

Zum öffentlichen Verkaufe der zur Massa gehörigen Realitäten und Mobilien, welche Erstere sind:

1) eine Sölde mit Zugehör und Gemeindeantheil, B.-Nr. 32, geschätzt auf 600 fl.,
2) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld am Jägersanger, U.-B.-Nr. 84, geschätzt auf 40 fl.,
3) $\frac{3}{8}$ Tagw. Holz vom Auholz im Brand, U.-B.-Nr. 85, geschätzt auf 40 fl.,
4) $\frac{3}{8}$ Tagw. Feld daselbst am Köttlerweg, geschätzt auf 60 fl.,
5) ein Antheil von der vertheilten Landesgemeinde in 6 kleinen Stücken, B.-Nr. 33, geschätzt auf 290 fl.,
6) ein Feld, das Fluräckerlein vom Wirthsanger, B.-Nr. 34, geschätzt auf 160 fl.,
7) $\frac{1}{4}$ Tagw. Holz und $\frac{1}{8}$ Tagw. Wiesen, U.-B.-Nr. 510, geschätzt auf 310 fl., wird Termin auf

Dienstag den 5. April d. Js. Morgens 11 Uhr

im Orte Isling bezielt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen sind, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahr 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Lichtenfels, den 28. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Publicandum.

Zum öffentlichen Verkaufe der durch die Auflösung der Kameral-Administration Caulsdorf entbehrlich gewordenen ärarialischen Realitäten im Versteigerungswege durch das K. Rentamt Rothenkirchen wird Termin in Caulsdorf auf den

2. April l. Js.

anberaumt und Kaufslustige hiezu eingeladen.

Diese Realitäten bestehen:

I. An Gebäuden:

1) aus dem Hauptgebäude des Amthauses mit Keller,
2) einer Viehstallung hinter dem Hauptgebäude,
3) eine anderweitige Viehstallung,
4) ein Wohnhäuschen mit Stube, Kammer, Viehstall, 2 Keuchen, die vormalige Amtsdieners-Wohnung,
5) eine abgesondert stehende Wagenremiße,
6) eine mit dem Hauptgebäude zusammenhängende Holzremiße, von Latten über der Straße,
7) ein kleiner, an der Holzschupfe eingehauener Keller.

II. An Gründen:

1) $\frac{1}{16}$ Tagw. Gemüßgarten,
2) ein kleines Gärtchen mit einigen Obstbäumen, à $\frac{1}{16}$ Tagw.,
3) der sogenannte Lustgarten, $\frac{3}{8}$ Tagw.,
4) das Küchengärtchen, à $\frac{1}{4}$ Tagw.,
5) der sogenannte Berg zwischen den Dörfern.

Der Verkauf kann partiel und im Complex geschehen, je nachdem sich Kaufsliebhaber melden.

An den vorhandenen Gebäuden wird jedoch das Magazin, in welchem sich Requisiten und Produkte des K. Bergamtes Steben befinden, von dem Verkaufe ausgeschlossen.

Die Einsicht des Gebäudes und Ansicht der Gründe kann auf Anmeldung bei dem vormaligen Amtsdiener Döhla in Caulsdorf geschehen.

Die Kaufsbedingnisse werden am Versteigerungstermine bekannt gemacht.

Rothenkirchen, den 3. März 1852.

Königliches Rentamt Rothenkirchen.

Streble.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 36. Bayreuth, Donnerstag den 18. März 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,

die Suspension der Eingangszölle auf Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl betr.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem Seine Königliche Majestät der unter den sämmtlichen Regierungen der zum Zollverein verbündeten Staaten getroffenen Uebereinkunft, dahin lautend: die Eingangszölle für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl bis zum Ablaufe des Monats August dieses Jahres zu suspendiren, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, so wird dieselbe hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 6. März 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Sekretair,
Ministerialrath Wolfanger.

Ad Num. 1131.

Bekanntmachung.

(Die Gesuche um Verleihung von Gewerbs-Privilegien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Betreff der Gesuche um Verleihung von Gewerbs-Privilegien ergangene höchste Entschließung des Kgl.

Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. d. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 15. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Nr. 2418.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach der allerhöchsten K. Verordnung vom 10. Februar 1842, den Vollzug der Grundbestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 über die Gewerbs-Privilegien betreffend, können für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe Erfindungs-Privilegien (Gewerbspatente) ertheilt werden, wenn der Gegenstand selbst neu und eigenthümlich ist, oder die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches enthält, und wenn derselbe dabei von solcher Bedeutsamkeit ist, daß die Erfindung oder Verbesserung einen gemeinnützlichen Einfluß zu äußern vermag.

Eine vorgängige Untersuchung hierüber ist jedoch nicht vorgeschrieben, wohl aber hat — was die Neuheit und Eigenthümlichkeit des Gegenstandes betrifft — der Privilegirte die Haftung zu übernehmen und es sich lediglich selbst zuzuschreiben, wenn das Privilegium später wegen Mangels dieser Voraussetzung seine Wirksamkeit verliert.

Eine solche vorgängige Untersuchung ist aber auch durch die erwähnte K. Verordnung nicht ausgeschlossen.

Nun kommt es in neuerer Zeit immer häufiger vor, daß Privilegien wegen Mangels der Neuheit der Erfindung wieder eingezogen werden müssen und daß überdieß Privilegien für Gegenstände nachgesucht werden, die keineswegs jene Bedeutung besitzen, welche eine verordnungsmäßige Vorbedingung der Gewährung ist, sowie überhaupt nicht der mindeste Zweifel darüber besteht, daß sehr viele Privilegiums-Bewerber nicht sowohl die Erlangung eines Schutzes gegen das Nachmachen ihrer angeblichen Erfindungen bezwecken, als vielmehr auf diesem Wege die Ermächtigung zu einem Gewerbsbetriebe zu erlangen suchen, die sie auf dem gesetzlichen der Concessionsverleihung nicht auszuwirken vermögen.

Das unterzeichnete K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat daher beschlossen, von nun an alle einkommenden Privilegiums-Beschreibungen, welche bezüglich der Neuheit oder Gemeinnützlichkeit der Erfindung zu Bedenken Anlaß geben, vor Erstattung des allerunterthänigsten Antrages an Seine Majestät den König durch eine zur Bewahrung des Geheimnisses verpflichtete Commission von Sachverständigen prüfen zu lassen, welche Prüfung jedoch die verordnungsmäßige Haftung des Privilegirten nicht aufhebt.

Die Prüfungskosten sind unter allen Umständen von dem Gesuchsteller zu bestreiten, dem jederzeit eine besondere Eröffnung über die Prüfungs-Anordnung zugehen wird, um innerhalb einer bestimmten Frist sein Gesuch zurücknehmen zu können, wenn er die Prüfungskosten nicht tragen oder überhaupt eine vorgängige Prüfung seiner Erfindung nicht eintreten lassen will.

Vorstehende Entschließung ist im Kreis-Intelligenzblatte zu veröffentlichen.

München, den 9. März 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. d. Pfordten

An die Königl. Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Die Gesuche um Verleihung von Gewerbs-Privilegien betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretair,
Ministerialrath
Wolfanger.

Ad Num. 16,205, 16,811 und 17,390.

(Die Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den, an die unterfertigte Stelle gelangenden Akten wurde ersehen, daß Diejenigen, welche nach Nordamerika auszuwandern gedenken, in der Regel gleich bei der Anmeldung ihrer Gesuche um die Ertheilung der Auswanderungs-Lizenz die mit den Schiffsrhedern und deren Agenten abgeschlossenen Ueberfahrts-Verträge mit zur Stelle bringen.

Da in diese Verträge gewöhnlich nur sehr kurze Termine zur Abreise vom Seeplatze angegeben sind, so ist es nicht selten unmöglich, die fraglichen Gesuche mit der erforderlichen Gründlichkeit zu instruiren, und die Reisepässe so schnell zur Visirung hieher in Vorlage zu bringen, daß sie rechtzeitig wieder an die Auswanderer hinausgegeben werden können.

Hierzu tritt insbesondere noch der Umstand, daß bei einem solchen Verfahren den etwa vorhandenen Gläubigern der Auswanderer zur Geltendmachung ihrer Ansprüche wider dieselben nur so kurze Termine gegeben werden können, daß sie kaum im Stande sind, mit den Letzteren rechtzeitig hervorzutreten.

Zur Beseitigung dieser Mißstände sieht sich daher die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Bestimmung des lithographirten Ausschreibens vom 21. September 1847 — die Auswanderung nach Nordamerika betr. — dahin

> daß die zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen nach Nordamerika aufgestellten Agenten die treffenden Akkorde nicht eher schließen und die Karten hierüber ausstellen, als bis die Gesuchsteller durch ein Zeugniß der Distrikts-Polizeibehörde ihrer Heimath darüber bei ihnen sich ausgewiesen haben, daß die Instruktion über ihr Gesuch um die Gestattung der Auswanderung vollendet sey, und der Gewährung des Gesuches ein Hinderniß nicht entgegenstehe,

mit dem Beisatze hiermit in Erinnerung zu bringen, daß von nun an keinem Ueberfahrts-Vertrage die Anerkennung der Polizeibehörde zu Theil werden könne, welchem nicht die Ausstellung des bemerkten Zeugnisses vorangegangen ist.

Gegenwärtiges Ausschreiben ist den in den einzelnen Amtsbezirken befindlichen Agenten unter dem Anhange zu Protokoll zu eröffnen, daß sie hiernach genauestens sich zu richten haben, daß ein, ohne das vorhin bemerkte Zeugniß ausgestellter Ueberfahrts-Akkord die betreffenden Auswanderer zu nichts verpflichte, und ein Zuwiderhandeln gegen obige Vorschrift geeignete Einschreitung, nach Umständen aber Einziehung der verliehenen Agentur zur Folge haben würde.

Auf die bis zum Tage der Veröffentlichung gegenwärtiger Entschließung im Kreisblatte abgeschlossenen Ueberfahrts-Akkorde findet obige Bestimmung eine Anwendung nicht.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben hiernach genauestens sich zu achten, für die Verbreitung dieser Anordnung in ihren Amtsbezirken Sorge zu tragen, den betreffenden Akten aber jedesmal den Nachweis darüber beizufügen, daß obiger Anordnung in den einzelnen Fällen Genüge geschehen ist.

Im Unterlassungsfalle ist eine Ordnungsstrafe zu gewärtigen.

Bayreuth, den 10. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maly.

Ad Num. 17,308. An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Gütlerssohn Johann Hierl von Adelshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in rubricirtem Betreffe ergangene Ausschreiben der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, d. d. 4. d. Mts. nebst beigefügtem Signalement wird in nachstehendem Abdrucke den K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken zur gleichmäßigen Nachachtung bekannt gemacht.

Das Ergebniß der gepflogenen Spähe ist binnen längstens 3 Wochen hieher zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 15. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

(Den vermißten Gütlerssohn Johann Hierl von Adelshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der blödsinnige und mit Epilepsie behaftete Gütlerssohn Johann Hierl von Adelshausen, dessen Signalement nachstehend angefügt ist, hat sich laut Berichtes des K. Landgerichts Schrobenhausen am 12. Februar l. Js. von seiner Heimath entfernt und wird seit dieser Zeit vermißt.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern werden deßhalb beauftragt, geeignete Spähe zu verfügen und denselben im Betretungsfalle an das K. Landgericht Schrobenhausen abzuliefern.

Das Ergebniß ist binnen 3 Wochen anher anzuzeigen.

München, den 4. März 1852.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, Präsident.

Dubois, Secr.

Signalement des Johann Hierl.

23 Jahre alt,
6 Schuh groß,
schwarze Haare,
schwarze Augen,
ohne Bart,
die linke Hand ist verkrüppelt und nach auswärts gebogen,
trug einen schwarzen Hut, dunkelblauen Spenser, dunkelblaue lange Hose,
Halbstiefel,
rothtüchernes Gilet.

Ad Num. 17,727.

(Die Oberknaben-Schul- dann Chorrektorsstelle zu Kirchenlamitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Oberknaben-Schul- dann Chorrektorsstelle zu Kirchenlamitz, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 399 fl. 31 kr., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Kirchenlamitz oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 12. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Judas der Erzichelm.")

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am acht und zwanzigsten Februar achtzehnhundert zwei

und fünfzig, Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der K. Direktor Graf von Guiot du Ponteil, Vorsitzender, Heberer, Rath und Krieger, Assessor, Decrignis, K. I. Staatsanwalt und Rest, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des K. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Druckschrift: „Judas der Erzschelm;"

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem K. Staatsanwalte unterm 16. laufenden Monats gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß in der Stadt Nördlingen in den Monaten October und December 1851 in Umlauf gesetzte Druckschrift: „Judas der Erzschelm im modernen Gewande von einem Denunzirten" ihrem ganzen Inhalte nach vielfache Schmähungen gegen mehrere zwar nicht mit Namen genannte, aber auf kenntliche Weise bezeichnete Personen enthält, und daß die hierin in der verächtlichsten und gehässigsten Weise hervorgehobene Thatsachen theils das Vergehen der Schmähung eines öffentlichen Beamten, theils das Vergehen der Verläumdung und Schmähung zweier Bürger von Nördlingen, jedesmal verübt durch die Presse, im Hinblicke auf Art. 28 und 31 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 in sich tragen;

2) In Erwägung, daß eben durch die geführte Untersuchung sich genügende Verdachtsgründe gegen jene Beschuldigten nicht ergeben haben, welche in der Eigenschaft des Verfassers, Druckers und Verbreiters dieser Schmähschrift indicirt waren, und auch jene Personen, welche im Besitze dieser Druckschrift befunden wurden, hinreichenden Verdacht absichtlicher Verbreitung nicht gegen sich haben;

3) In Erwägung, daß übrigens der strafbare Inhalt dieser Schmähschrift die Vernichtung auch in einem solchen Falle rechtfertigt, wenn eine Anklage gegen eine bestimmte Person nicht gerichtet werden kann — Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850.

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Kreis- und Stadtgericht, daß das Strafverfahren einzustellen, die bemerkte Druckschrift aber zu vernichten und das Urtheil in den Kreis-Intelligenzblättern des Königreiches zu veröffentlichen sey.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. Heberer. Krieger.

Rest.

Zur Beglaubigung.

Nördlingen, den 4. März 1852.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Luchmann.

Ad Num. 158.

Bekanntmachung.

(Die herrschende Kartoffelfäule betr.)

Das in mehreren Zeitschriften veröffentlichte Mittel gegen die herrschende Kartoffelfäule bringen wir auch in diesem Blatte in Abdruck zur Kenntniß des ländlichen Publikums, empfehlen solches allseitiger genauer Beachtung und versuchsweiser Anwendung, und ersuchen insbesondere alle unsere landwirthschaftlichen Bezirks- und Rayons-Comité's, für eine, bei nahender Saatzeit der Kartoffel möglichst beschleunigte, allgemeine Verbreitung und dringende Aufforderung zu allseitigen Versuchen die nöthige Sorge zu tragen.

Bayreuth, am 8. März 1852.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

* *

(Aus dem Sammler Nr. 17 der Beilage zur Augsburger Abendzeitung vom 29. Februar 1852, Seite 68, entnommen.)

Unfehlbares Mittel gegen das Weitergreifen der Kartoffelkrankheit und zu deren gänzlicher Ausrottung.

Endlich hat ein praktischer Landwirth zu Gredenstein bei Kassel hinsichtlich der Ausrottung der Kartoffelkrankheit den Stein der Weisen entdeckt, und wir beeilen uns deshalb, auf den Wunsch des Erfinders und im Interesse des allgemeinen Wohles, da jetzt die Zeit heranrückt, wo von diesem untrüglichen Mittel Gebrauch gemacht werden muß, es nachstehend zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

Die seit neun Jahren über ganz Deutschland verbreitete und alle Jahre mehr überhand nehmende Kartoffelseuche, sagt der Landwirth in seinem Briefe, hat vielfach die Aufmerksamkeit in Anspruch genommen, ohne daß die deshalbigen Beobachtungen und angestellten Versuche bis jetzt zu einem sichern Mittel, der Krankheit beizukommen, geführt hätten. Schon beim Beginne dieser Seuche habe ich Versuche mit derselben angestellt und habe endlich ein Mittel entdeckt, welches sich seit fünf Jahren als ein solches erprobt hat, welches zur gänzlichen Ausrottung dieser Krankheit führen muß, wenn es überall angewendet wird. Da diese Krankheit nicht in der Luft, auch nicht im Mehlthau oder andern äußern Einflüssen steckt, sondern lediglich in der Kartoffel selbst, so behandle ich die Kartoffeln seit fünf Jahren (und ich hatte während dieses Zeitraums stets eine gute fehlerfreie Erndte) auf folgende Art. Um die Mitte des Monats März lasse ich die Pflanzkartoffeln auf dem Boden, wo Lehm befindlich ist, an die Luft tragen, lasse die Kartoffeln einen Schuh hoch schütten und bis zum Pflanzen liegen. Diese Kartoffeln muß man während dieser Zeit gehörig umwenden und von faulen reinigen. Sollte jedoch während dieser Zeit Frost einfallen, so kann man sie mit Stroh zudecken. Haben nun die Kartoffeln vier Wochen lang gelegen, so werden dieselben, bevor man sie in die Säcke thut, genau ausgelesen und werden nur solche zum Pflanzen genommen, welche welk und eingeschrumpft sind; diejenigen aber, welche ihr früheres Aussehen behalten haben, taugen zum Pflanzen durchaus nicht, denn solche sind strunkig. Hat man die Kartoffeln in den Säcken, so darf man mit dem Pflanzen keine drei Tage mehr warten, indem sonst die Kartoffel zu lang keimt. Diese auf vorstehende Art behandelten Kartoffeln gehen 14 Tage früher auf, als diejenigen, welche frisch aus dem Keller gepflanzt werden. Im verflossenen Jahre pflanzte ich im Garten auf $\frac{1}{4}$ Acker Land 5 Metzen von auf vorbeschriebene Art behandelten Kartoffeln und erndtete 7 Säcke voll, worunter auch nicht eine einzige schwarze Kartoffel befindlich war. Desgleichen pflanzte ich auf's Feld auf $\frac{3}{4}$ Acker von denselben auf vorbeschriebene Art behandelten Kartoffeln 2 Säcke und erndtete 21 Säcke gute, fehlerfreie Kartoffeln. Neben diesen letzteren Kartoffeln, jedoch noch auf demselben Stücke Land, pflanzte ich gleichzeitig, um das Experiment zu machen, 2 Säcke voll anderer, erst am 24. April erhaltener, äußerlich recht schöner Kartoffeln, mit welchen jedoch oben beschriebene Behandlung nicht vorgenommen war, da diese Kartoffeln eben erst aus dem Keller kamen. Bei der Einerndtung hätte man nun den ungeheuren Abstand und Unterschied zwischen diesen beiden Sorten Kartoffeln sehen sollen, aber auch den sichersten Beweis der Probehaltigkeit meines Mittels; denn von den letztgenannten Kartoffeln erndtete ich 9 Säcke voll, davon waren 5 Säcke voll total schwarz und vier Säcke voll konnte ich nur zum Füttern des Viehes brauchen.

Soweit unser Landwirth. Wir haben nichts hinzuzusetzen, als die Bitte an alle Landwirthe Deutschlands, im Interesse der nothleidenden Menschheit und des allgemeinen Bestens nach der von unserem Landwirthe beschriebenen Art zu verfahren und sich in Betracht des unermeßlichen Nutzens und der reichen Belohnung die kleine Mühe der Verfahrungsweise nicht verdriessen zu lassen.

Bekanntmachung.

Bei der unterzeichneten Kassa wird die Lieferung von 18 Klaftern Fohren-Scheitholz an den Wenigstnehmenden

überlassen, und hiezu Termin auf Samstag den 27. dieses Monats Vormittags 10 Uhr auf dem Kreis-Kassa-Bureau im Regierungs-Gebäude anberaumt.

Bayreuth, den 15. März 1852.

Königliche Kreis-Kassa von Oberfranken.

Engertsberger. Laaba.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 17. bis incl. 31. März 1852 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 28. Februar bis 13. März curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	21	fl.	47	kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2	fl.	13	kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	—	fl.	24	kr.
Summa	24	fl.	24	kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. — Pfd. 26 Lth. 3[illegible] Qu. oder — Pfd. 27 Lth. — Qu.;
1 „ „ „ 8 kr. 1 Pfd. 21 Lth. 3[illegible] Qu. oder 1 Pfd. 22 Lth. — Qu.;
1 „ „ „ 12 kr. 2 Pfd. 16 Lth. 3[illegible] Qu. oder 2 Pfd. 17 Lth. — Qu.;
1 „ „ „ 16 kr. 3 Pfd. 11 Lth. 3[illegible] Qu. oder 3 Pfd. 12 Lth. — Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich	23	fl.	55½	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4	fl.	14	kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	—	fl.	24	kr.
Summa	28	fl.	33½	kr.

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen:

4	fl.	28	kr.	für 56½ Pfd. Bollenbrod,
—	fl.	2½	kr.	für Koppenmehl, und
—	fl.	45	kr.	für Kleien,

Summa	5	fl.	15¾	kr.
Verbleiben	23	fl.	17¾	kr.

Diese verbliebenen 23 fl. 17¾ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 16 fl. 7½ kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. 2[illegible] Qu. oder 3 Lth. 3 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 7 fl. 10¼ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 6 Lth. —[illegible] Qu. oder 6 Lth. — Qu.

Das s. g. römische Brod, ans ½ Semmel- und ½ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 18 Lth. — Qu.; oder — Pfd. — Lth. — Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 4 Lth. — Qu.; oder — Pfd. — Lth. — Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 22 Lth. — Qu.; oder — Pfd. — Lth. — Qu.

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 19 Lth. $3\frac{1}{4}$ Qu. oder — Pfd. 19 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 7 Lth. $2\frac{3}{4}$ Qu. oder 1 Pfd. 7 Lth. 2 Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 27 Lth. $1\frac{3}{4}$ Qu. oder 1 Pfd. 27 Lth. 2 Qu.

Bayreuth, den 15. März 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung
über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.
(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 28. Febr. curr.	23	6	21	24	17	12
„ 3. März „	24	24	21	54	16	54
„ 6. „ „	23	30	22	—	16	36
„ 10. „ „	24	6	22	—	17	6
„ 13. „ „	24	30	21	36	17	—
Summa	119	36	108	54	84	48
Mit 5 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel und	23	$55\frac{1}{5}$	21	47	16	$57\frac{3}{5}$
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	3	$59\frac{1}{5}$	3	38	2	$49\frac{1}{3}$

Bayreuth, den 15. März 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

Die ledige Wasenmeisterstochter Katharina Margaretha Schnellinger von Lerchenbühl, wünscht nach Amerika auszuwandern.

Es werden daher Diejenigen, welche an die Auswanderungslustige eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 8 Tagen bei dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte dahier geltend zu machen.

Bayreuth, am 12. März 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Der Maurergeselle Johann Küfner von Gesees und dessen Ehefrau Margaretha, sowie die ledigen Bauerntöchter Margaretha und Kunigunda Hacker von Eichenreuth wollen nach Nordamerika auswandern.

Ansprüche an diese Personen sind binnen 8 Tagen anzumelden, indem sonst die Pässe ausgehändigt werden.

Bayreuth, am 11 März 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Der Schreinermeister Christian Friedrich Werthhammer zu Seybothenreuth und dessen Ehefrau Elisabetha Barbara, geborne Potzler, haben um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht.

Ansprüche an dieselben sind binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Gericht dahier anzumelden. Weidenberg, den 9. März 1852.

Königliches Landgericht.
Hegel.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des am 22. d. Mts. verlebten pensionirten Polizeikommissairs Georg Zapf dahier werden alle diejenigen, welche an denselben Forderungen zu machen haben, aufgefordert, diese binnen vier Wochen bei unterfertigter Verlassenschaftsbehörde um so gewisser anzumelden, als außerdem bei Bereinigung dieser Verlassenschaftssache darauf eine Rücksicht nicht genommen werden könnte.

Bamberg, den 28. Februar 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer und Gastwirth Nikol Müller zu Friedmannsdorf hat unterm 7. curr. seine Insolvenz angezeigt und sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Mittwoch den 7. April d. Js. Vormittags 9 Uhr,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 10. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr,

III. zur Abgabe der Schlußsätze auf

Mittwoch den 2. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr

vor hiesigem K. Landgerichte angesetzt und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung von den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder nochmaliger Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte an das Konkursgericht abzuliefern.

Zum Bemessen der Gläubiger dient, daß die ermittelten Aktiva 5268 fl. 50 kr., die Passiva aber 7874 fl. betragen, unter welch Letzteren sich 7000 fl. Hypothekenschulden befinden.

Unter diesen Verhältnissen soll am I. Ediktstage eine Uebereinkunft der Gläubiger zu erzielen versucht werden, und wird jeder der nicht persönlich anwesenden oder legal vertretenen Gläubiger dem etwa gefaßt werdenden deßfallsigen Beschlusse beistimmend, beziehungsweise der Mehrheit beitretend, erachtet werden.

Zugleich wird zur Verwerthung der vorhandenen Mobilien und Moventien, welch letztere in 2 Ochsen und einem Pferde bestehen, Tagsfahrt auf

Montag den 15. März curr. Vormittags 11 Uhr

in loco Friedmannsdorf anberaumt, und erfolgt der Hinschlag, wenn 3 Viertheile des Schätzungswerthes erreicht sind.

Zur Versteigerung des gemeinschuldnerischen Grundvermögens, nämlich:

1) eines halben Hofes, Kat.-Nr. 1 zu Friedmannsdorf, bestehend aus Wohnhaus Nr. 1 mit realer Gastwirthschaft, angebauter Stallung und Holzschupfe, besonders stehender Stallung dem Hause gegenüber, einer Scheuer an der Bayreuther Straße und zwei Fischkästen, zwei Gemüsegärten am Hause, einem Grasgarten neben der Scheune, 9¼ Tagwerk Feld, 5 Tagw. Wiese, 3¼ Tagw. Huth, 1 Tagw. Holz, dem Waldrechte auf 2 Klafter weiches Scheit- und 1 Klafter Stöckholz aus der Staatswaldung nach altem Nürnberger Maße, dem Mitgenuß der unvertheilten Gemeindegründe, belastet mit 2000 fl. Str.-Kap., 310 fl. Handlohnsfixum, 2 fl. 58¼ kr. Erbzins, 4 Metzen Korn, 2 Metzen 16 Maas Gerste, 1 Schäffel 1 Metz 6 Maas Haberzehentfixum, 1 Metz 6 Maas Forsthaber und der Konkurrenz zu dem fixirten Getraide- und Schmalsaatzehent, taxirt auf 5002 fl.,

2) 1¼ Tagw. Huth- und Feldgemeindetheil, die Horla und Raschkat, ursp. U.-B.-Nr. 24, mit 10 fl. Str.-Kap. und 9 kr. Erbzins belastet, taxirt auf 80 fl.,

wird Termin auf

Mittwoch den 31. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Hause des Gemeinschuldners festgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837, erfolgt.

Die näheren Strichbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht und liegt die Taxationsverhandlung täglich in loco registraturae zur Einsicht bereit.

Münchberg, den 29. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Publicandum.

Der Hausbesitzer und Weber Johann Matthäus Schneider von Kleinschwarzenbach und Elisabetha Maria Schlegel von Mechlenreuth haben laut Vertrags vom Heutigen für ihre einzugehende Ehe die landesübliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Münchberg, den 26. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Weber Friedrich Dippold von Königsfeld will mit Familie nach Nordamerika auswandern.

Zur Liquidation dessen Schulden wird Termin auf

22. März d. Js. Vormittags 8 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung der ausbleibenden Gläubiger hiemit anberaumt.

Hollfeld, den 27. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Johann Peter Bergmann, Bauer zu Schirradorf, will nebst Familie nach Nordamerika auswandern und wird zu dessen Schuldenliquidation Termin auf den

22. März d. Js. früh 8 Uhr

anberaumt, an welchem allenfallsige Forderungen an solchen unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung geltend zu machen sind.

Hollfeld, den 27. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Johann Lorenz Bauer zu Schirradorf will mit Familie nach Nordamerika auswandern.

Zur Liquidation dessen allenfallsigen Schulden wird Termin auf

Montag den 22. März d. Js. Vormittags 8 Uhr

festgesetzt, und dessen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung im Ausbleibungsfalle an diesem Termine hiezu vorgeladen.

Hollfeld, den 27. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Oekonom Johann Betzold von hier und dessen Braut, die Bauerntochter Anna Margaretha Brehm von Huppendorf laut des unterm Heutigen abgeschlossenen Ehevertrages die nach Bamberger Landrechte gesetzlich eintretende allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Hollfeld, den 6. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

In der Konkurssache des Friedrich Rauch von Götzendorf wird den sämmtlichen Gläubigern und dem Schuldner eröffnet, daß das am Heutigen erlassene Erkenntniß am 11. d. Mts. an die Gerichtstafel angeheftet werden wird.

Ebermannstadt, den 8. März 1852.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker.

Der Holzhauer Bartholomäus Friedmann zu Felkendorf will mit seiner Ehefrau und seinen Kindern nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Anforderungen an die Auswanderungslustigen sind innerhalb 14 Tagen von heute an und längstens bis zum

Samstag den 20. März c. Vormittags

dahier anzumelden, entgegengesetzten Falls solche nicht weiter berücksichtigt werden.

Thurnau, den 6. März 1852.

Königliches Landgericht.

Langensaß.

Bekanntmachung.

Der Holzhauer Peter Felbinger zu Felkendorf will mit seiner Ehefrau, seinen Kindern und seinem Schwiegervater Konrad Krügel von dort nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Anforderungen an die Auswanderer sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung innerhalb 14 Tagen von heute an und längstens bis zum

Samstag den 20. März c. Vormittags

dahier anzumelden.

Thurnau, den 6. März 1852.

Königliches Landgericht.

Langensaß.

Für den Rittergutsbesitzer J. J. v. Hirsch auf Gereuth sind 5775 fl. Ablösungsschuldbriefe für seine in hiesigem Bezirke besessenen, an den Staat abgetretenen Grundrenten dahier deponirt.

Auf gestellten Antrag um Aushändigung obiger Schuldbriefe werden alle Jene, welche an den fraglichen Renten Ansprüche zu haben gedenken, aufgefordert, solche bis zum

Donnerstag den 1. April l. Js.

dahier zu liquidiren, widrigenfalls ohne weitere Berücksichtigung, die hiefür hinterlegten Schuldablösungsbriefe an den Berechtigten werden verabfolgt werden.

Seßlach, den 18. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

v. n.

Bandorf, Assessor.

Bekanntmachung.

Der Bauer Michael Hofmann (Wagner) von Rappoltengrün und dessen Ehefrau Maria, geborne Martin wollen mit ihren 5 unmündigen Kindern in die vereinigten Staaten nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Forderungen und sonstige Ansprüche an dieselben sind bis Mittwoch den

24. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden, widrigenfalls darauf keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Nordhalben, den 10. März 1852.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird

Samstag den 3. April d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Fiedler'schen Gasthause zu Teuschnitz

eine Wiese, Besitz-Nr. 2633, in der Kremnitz, Steuerkapital 325 fl., 24⅜ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 350 fl.,

öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Ludwigsstadt, 1. März 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. n.

Stang.

Bekanntmachung.

Johann Grünbeck, Gutsbesitzer zu Steinbach am Wald und seine Ehefrau Eva, geborne Betz, werden unter Curatel gestellt.

Dieses wird hiedurch mit dem Anfügen veröffentlicht, daß alle Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte der Grünbeck'schen Eheleute ohne Zuziehung der aufgestellten Curatoren:

des Bauern Philipp Martin und

des Müllers Johann Neubauer aus Steinbach am Wald

nichtig und demnach wirkungslos sind.

Ludwigsstadt, 10. März 1852.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Adam Seubert von Dreuschendorf, geboren am 14. April 1761 hat sich vor etwa 68 Jahren von seiner Heimath entfernt, ohne von seinem Leben oder Aufenhalte Nachricht gegeben zu haben.

Derselbe oder seine allenfallsigen Leibeserben werden aufgefordert, sich binnen ½ Jahr hierorts zu melden, widrigenfalls Adam Seubert für todt erklärt und sein in 840 fl. 21 kr. bestehendes Vermögen seinen nächsten Anverwandten ohne Kaution ausgehändigt wird.

Bamberg, den 28. Februar 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der auf den 3. c. anberaumte Termin zum öffentlichen Verkaufe der Immobilien der Wittwe Margaretha Schöniger zu Schlottenhof, konnte wegen zu tiefen Schnees nicht abgehalten werden, es wird deßhalb hiezu anderweiter Termin auf

Samstag den 17. April Nachmittags 3 Uhr

anberaumt, wozu sich Kaufsliebhaber im Wirthshause zu Schlottenhof einfinden wollen.

Die Immobilien bestehen in dem halben Wohnhause zu Schlottenhof, Hs.-Nr. 1, St.-B.-Nr. 164, taxirt 275 fl., einem Gras- u. Baumgarten mit Keller, geschätzt auf 225 fl. u. einem Feld zu 70 fl. mit 1¼ Klafter Gerechtholz. Wunsiedel, 9. März 1852.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Durch den Tod der Elisabetha Wolpert von Traustadt ist in dem Philipps-Spitale zu Traustadt eine weibliche Pfründe in Erledigung gekommen. Es wird sofort Tagfahrt zur Anbringung und Prüfung der Gesuche um Verleihung derselben auf

Montag den 5. April Nachmittags 2 Uhr

im Spitalgebäude zu Traustadt anberaumt, wobei alle diejenigen, welche um Verleihung derselben nachzusuchen gedenken, unter Vorlage ihrer vorschriftsmäßig gefertigten Zeugnisse über Alter, Familie, Stand, Gesundheit und Vermögen, dann Religion entweder persönlich, oder im Falle besonderer Gebrechlichkeit durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Gerolzhofen, am 9. März 1852.

Königliches Landgericht.

König, Landrichter.

Weinversteigerung aus dem Königl. bayerischen Hofkeller zu Würzburg betr.

Aus dem Kgl. Hofkeller dahier werden in Folge höchster Autorisation folgende im Eigenbau erzeugte Weine meistbietend in Fässern zu 1 und 2 Ohm versteigert:

32 Eimer 1848er Ständerbühl,
32 „ 1848er Stein Riesling,
16 „ 1848er Leisten Riesling,
32 „ 1848er Pfülben Riesling,
32 „ 1848er Schalksberg Auslese,
8 „ 1846er Hörsteiner nebst
10 „ 1822er Leisten in Flaschen.

Zu dieser Versteigerung wird Tagfahrt auf

Mittwoch den 14. April 1852 Vormittags 9 Uhr

im Lokale des Kgl. Stadtrentamtes dahier anberaumt, und hiezu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß an entfernter Wohnende auf Verlangen kleine Proben werden abgegeben werden. Würzburg, den 13. März 1852.

Königliches Hofökonomie-Rentamt.

Schierlinger.

Nicht amtliche Artikel.

(Auktion.) Aus der Verlassenschaft des Herrn Revierförsters Schilling werden in dessen Behausung in Himmelkron Mittwoch den 24. März Vormittag 9 und Nachmittag 2 Uhr und an den darauf folgenden Tagen: Canapee, Sesseln, 1 Sekretair, Commode, allerlei Tische, Kleiderschränke, Bettstätten, Betten, Spiegel, Porzellan, Gläser, Gold- und Silbersachen, Uhren, Zinn- und Kupferwaaren, 1 kupferner Kessel zu 2 Butten Wasser, mehrere Jagdgewehre, Scheibenbüchsen, Pistolen, Hirschfänger, Hirschgeweihe, Haus-, Oekonomie- und Küchengeräthe, dann eine Parthie geräucherten Speck und Fleisch, an die Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung versteigert. Freitag den 26. Vormittag 9 Uhr kommen 2 gute Milchkühe, 3 Fuder Heu und Grummet, mehrere Schock Stroh und Rangesrüben zum Verstrich.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 11. März 1852.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		93
„ à 4 % „	$97\frac{1}{4}$	$96\frac{3}{4}$
„ à 5 % „ Ausgabe I.		$100\frac{3}{4}$
„ à 5 % „ „ II. à IV.	$103\frac{1}{8}$	103
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	96	$95\frac{1}{2}$
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		697
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere . . .		124
„ „ „ neue . . .		99

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 37. Bayreuth, Sonnabend den 20 März 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 970.

An die K. Forstämter von Oberfranken.
(Die Preise der Brennhölzer im Winter $18\frac{51}{52}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einer höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 5. d., ausgesetzten Betreffs, zufolge erhalten die K. Forstämter, in deren Bezirk Mineralkohlen oder Torf in größerer Menge gebrannt werden, den Auftrag, die Preise dieser Surrogate an bestimmten Verbrauchsorten während des gegenwärtigen Winters — in so weit solche in verlässiger Weise erhoben werden können, bis zum 15. l. Mts. anzugeben.

Bemerkt wird, daß — wo diese Surrogate nicht nach einem Raummaaße zum Verkaufe kommen, der Inhalt des letztern in der gedachten Zusammenstellung genau zu bezeichnen ist.

Bayreuth, am 15. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürsinger.

Aufruf!

In Folge hoher Anordnung der K. Regierung von Oberfranken ist eine Subscription zur Abhülfe der, durch die ungewöhnliche Theuerung der Lebensmittel entstandenen Noth in den ärmeren Distrikten Oberfrankens eröffnet worden.

Es werden zu diesem Behufe Subscriptions-Listen in allen Theilen der Stadt cirkuliren und außerdem täglich Geldbeiträge vom Magistrats-Sekretariat angenommen und seiner Zeit öffentlich verrechnet werden. Bei dem bewährten Mildthätigkeitssinne der hiesigen Einwohner hegt man das Vertrauen, daß Jeder nach seinen Kräften zur Unterstützung der Nothleidenden und Hülfsbedürftigen beitragen werde. Bayreuth, am 17. März 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Gebrauch von Vorspann auf den Staats- und Distrikts-straßen betreffend.)

In Gemäßheit eines hohen Königl. Regierungs-Ausschreibens vom 13. d. Mts., welches in der Beilage zu Nr. 10 des Intelligenzblatts für Oberfranken enthalten ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nach Art. 5 des jüngsten Gesetzes über die Einrichtung des die Kunststraßen in Bayern befahrenden Fuhrwerks der Gebrauch von Vorspann auf Staats- und solchen Distriktsstraßen, welche entweder bereits kunstmäßig, oder doch wenigstens vollkommen fahrbar hergestellt sind, gewissen Beschränkungen unterworfen und insbesondere nur dann gestattet ist, wenn

a) die Straße eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuh's vorgeschrieben ist;

b) eine Straßenstrecke in einem Zustande sich befindet, der die Umbauung erfordert, und

c) außerordentlich starker Schneefall oder plötzlich eingetretenes Thauwetter eine Vermehrung der Bespannung unumgänglich nothwendig macht.

Zu a und b sind diejenigen Straßenstrecken, auf welchen der Gebrauch von Vorspann gestattet ist, in der besagten Intelligenzblatts-Beilage Nr. 10 näher bezeichnet und darin von denen, welche im hiesigen Stadtbezirk liegen, namentlich aufgeführt:

1) bei der Straße von Bayreuth nach Pottenstein die Strecke von 0⅞ + 46 Ruthen anfangend, also von da an, wo das Straßenpflaster in der Stadt Bayreuth aufhört, bis zur Grenze des Landgerichts Bayreuth auf der Ebene im ⅞ der II. Stunde, dann

2) bei der Straße von Bayreuth nach Bamberg die Strecke von der Rückleinsmühle bis zur Grenze der Stadtmarkung.

Wer daher auf anderen, als auf den bezeichneten Straßenstrecken im Stadtbezirk Bayreuth, sich einer Vorspann bedient, hat außer der gesetzlichen Strafe auch die Verurtheilung in die Untersuchungskosten zu gewärtigen.

Bayreuth, am 27. Januar 1852.

Der Stadt-Magistrat, als Distrikts-Polizeibehörde.
Dilchert.

Bekanntmachung.

Der 18jährige Dienstknecht Heinrich Rüßel (Ruckriegel) von Creez will nach Amerika auswandern. Allenfallsige Forderungen an denselben sind am

Dienstag den 23. dieses Monats

dahier geltend zu machen, widrigenfalls der Reisepaß ausgeantwortet wird.

Bayreuth, den 16. März 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Künftigen Montag den 29. dieses Monats Vormittags 10 Uhr wird von der Oekonomie-Commission des Königl. 5. Chevaulegers-Regiments (Leiningen) der von den Pferden der hiesigen Division sich ergebende Dünger für die Monate April, Mai und Juni an den Meistbietenden versteigert. Bayreuth, den 18. März 1852.

Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Gerichte befinden sich in den untenangegebenen Massen die angesetzten Beträge deponirt, nämlich:

I. 94 fl. 30 kr. in Sache Ostheimer von Trabelsdorf gegen Salinen-Direktor Thon von Schwäbischhall,

II. 197 fl. 34 kr. Günthische Konkursmasse,

III. 59 fl. 37 kr. Schneider und Hümerische Massa.

Alle Jene, welche hierin Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, diese binnen 6 Monaten, von heute an dahier geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Deposita als herrenlos erklärt und an das K. Aerar ausgeantwortet werden.

Bamberg, den 2. März 1852.

Königliches Landgericht I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Nachdem das am 11. vorigen Monats erlassene Erkenntniß des K. Landgerichts, wornach gegen den Beklagten Metzger Johann Wich Knoten und dessen Ehefrau Katharina von Unterrodach der Universal-Konkurs erkannt worden ist, die Rechtskraft beschritten hat, so wird erster und einziger Ediktstag auf

Freitag den 2. April c. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger zur Anmeldung

und Nachweisung ihrer Forderung, dann zur Vorbringung von Einreden und Abgabe der Schlußverhandlung bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, sowie der treffenden Handlung geladen werden.

Wer von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen hat, hat dieses bei Vermeidung doppelten Ersatzes bei dem Konkursgerichte zu übergeben, sowie auch, wer demselben etwas schuldet, solches bei Vermeidung doppelter Zahlung nicht an ihn, Cridar, sondern dahier einzuzahlen hat.

Bemerkt wird noch, daß das sämmtliche Vermögen des Gemeinschuldners laut gerichtlicher Taxe sich auf 2150 fl. beläuft, während die Hypothekenschulden ohne die rückständigen Zinsen 3881 fl. 59 kr. ergeben.

Kronach, den 4. März 1852.

Königliches Landgericht.

Schneider.

B e k a n n t m a c h u n g.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten des Metzgers und Wirths Johann Wich Knoten zu Unterrodach, nachdem am 1. Verstrichstermine kein Angebot gelegt wurde, zum zweitenmal am

Sonnabend den 3. April l. Js. Nachmittags 2 Uhr

in loco Unterrodach im Pöhlmann'schen Wirthshause durch eine Gerichtskommission öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anfügen eingeladen werden, daß für die 3 ersteren Realitäten der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Die Grundbesitzungen sind:

1) ein Wohnhaus mit Gemeindelehen, tarirt auf 1400 fl.,
2) ein Acker in der Buchleithen, tarirt auf 150 fl.,
3) ein Feld, der Mühlacker, tarirt auf 100 fl.,
4) 1½ Rieg an der Krienesschneidmühle, tarirt ohne Angabe der Belastung auf 500 fl.

Kronach, den 4. März 1852.

Königliches Landgericht.

Schneider.

B e k a n n t m a c h u n g.

In der Conkurssache des Johann Baptist Keim zu Eila wird nachstehendes Immobiliarvermögen desselben, nemlich:

ein Gut in Eila, B.-Nr. 114a, belastet mit 253 fl. einfachem Handlohnsfixum, 16 fl. 32¾ kr. neuregulirter Bodenzins und 6 fl. 5⅜ kr. Steuersimplum aus 4875 fl. Steuerkapital,

im Wirthshause zu Eila öffentlich versteigert und Termin hiezu auf

Mittwoch den 7. April curr. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Strichsbedingungen am Termine bekannt gegeben werden.

Kronach, am 6. März 1852.

Königliches Landgericht.

Schneider.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Bauersmann Johann Nikol Stegner von Buch am Forst beabsichtigt, mit Familie nach Amerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen und Ansprüche an denselben sind in dem auf

Samstag den 3. April 1852 Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Liquidationstermine um so gewisser anzumelden und zu bescheinigen, als außerdem der Reisepaß ausgehändigt werden wird.

Lichtenfels, am 17. März 1852.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der ledige Lorenz Körber von Schnabelwaid und die ledige Katharina Pühl von Schönfeld, diese geboren am 17. December 1833, haben bei ihrer ehelichen Verlobung die Gütergemeinschaft unter sich bis nach erlangter Großjährigkeit der Letztern ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Pegnitz, den 14. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der bisherige Bauer Johann Bauer zu Zips und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Hacker mit ihren 6 unmündigen Kindern und der bisherige Bauer Andreas Sperber zu Remschenreuth mit ihrem einzigen Kinde von 3 Jahren wollen nach Nordamerika auswandern, weshalb alle diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an solche zu machen haben sollten, auf

Mittwoch den 31. l. Mts. März

mit dem Bemerken hieher vorgeladen werden, daß nach Ablauf dieses Termines die Reisepässe an solche zur Auswanderung ausgehändiget werden.

Pegnitz, den 15. März 1852.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Weber Friedrich Dippold von Königsfeld will mit Familie nach Nordamerika auswandern.

Zur Liquidation dessen Schulden wird Termin auf

22. März d. Js. Vormittags 8 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung der ausbleibenden Gläubiger hiemit anberaumt.

Hollfeld, den 27. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Johann Peter Bergmann, Bauer zu Schirradorf, will nebst Familie nach Nordamerika auswandern und wird zu dessen Schuldenliquidation Termin auf den

22. März d. Js. früh 8 Uhr

anberaumt, an welchem allenfallsige Forderungen an solchen unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung geltend zu machen sind.

Hollfeld, den 27. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Johann Lorenz Bauer zu Schirradorf will mit Familie nach Nordamerika auswandern.

Zur Liquidation dessen allenfallsigen Schulden wird Termin auf

Montag den 22. März d. Js. Vormittags 8 Uhr

festgesetzt, und dessen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung im Ausbleibungsfalle an diesem Termine hiezu vorgeladen.

Hollfeld, den 27. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Elisabetha Schamel, Wittwe und deren Bruder Karl Lunz von Hekenhof wollen nach Amerika auswandern, weshalb Tagfahrt zu deren Schuldenliquidation auf

29. März d. Js. früh 8 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung anberaumt wird. Hollfeld, den 10. März 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Der Bauer Georg Haas von Breitenlösau will mit Familie nach Amerika auswandern, und wird zur Schuldenliquidation Termin auf

29. März d. Js. früh 9 Uhr

anberaumt, wozu dessen allenfallsige Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung anher vorgeladen werden. Hollfeld, den 12. März 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Nikolaus Dippold, ledig von Lochau, will nach Amerika auswandern.

Zur Liquidation dessen Schulden wird Termin auf den

29. März d. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt und dessen allenfallsige Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung anher vorgeladen.

Hollfeld, den 10. März 1852.

Königliches Landgericht.

Bekanntmachung.

Der ledige Heinrich Münch von Altenkunstadt hat um Ertheilung eines Reisepasses zur Reise nach den vereinigten Staaten von Nordamerika nachgesucht.

Alle diejenigen, welche Ansprüche aus irgend einem Titel an ihn zu machen haben, werden daher aufgefordert, solche am

Mittwoch den 31. März curr.

dahier anzumelden und geltend zu machen, widrigenfalls hierauf keine Rücksicht genommen werden wird.

Weismain, den 16. März 1852.

Königliches Landgericht.

Halm.

Bekanntmachung.

Der ledige Anwesensbesitzer Georg Fischer von Burckersdorf, sowie die ledige Margaretha Pornschlegel von Baiersdorf mit ihrem 1¼ Jahr alten Kinde haben um die Auswanderungs-Erlaubniß nach den vereinigten Staaten von Nordamerika nachgesucht.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel Ansprüche an diese Personen zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

Mittwoch den 31. März l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und geltend zu machen.

Weismain, den 16. März 1852.

Königliches Landgericht.

Halm.

Berichtigung.

Der Bauer Johann Dauer, welcher mit seiner Frau und 10 Kindern nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 11. l. Mts., worin aber der Wohnort dieser Familie nicht angegeben war, nach Nordamerika auswandern will, ist von Bojendorf.

Scheßlitz, 15. März 1852

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die den Johann und Dorothea Wikles'schen Eheleuten zu Volsbach zugehörigen Grundrealitäten, nemlich:

a) Kat.-Nr. 18b, ein Wohnhaus, nebst Hofraith, Pflanzgärtchen, Hut- und Gemeinderecht, belastet beim K. Rentamte Waischenfeld mit 260 fl. Grundsteuerkapital und 28 kr. Bodenzins aus der Gefällsumwandlung, handlohnfrei, geschätzt auf 300 fl.,

b) Kat.-Nr. 200, ¾ Tagw. 7 Ruthen Feld, das Röthfeld, freieigen, mit 160 fl. Steuerkapital und 1 fl. 27¼ kr. Bodenzins aus der Gefällsumwandlung onerirt, zehentpflichtig an Private, im Schätzungswerthe zu 200 fl., am

Samstag den 17. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Volsbach dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Pottenstein, den 5. März 1852.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Grundvermögen des Gütlers Georg Back von Adlitz dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Dasselbe besteht aus dem Backengut, Str.-Bes.-Nr. 263, geschätzt auf 1100 fl., dann St.-Nr. 264 zu ½ Tagwerk Wiese, die Ziegelhütte, im Schätzungswerthe zu 18 fl., und Bes.-Nr. 236 2 Tagwerk Feld, die Leithen, geschätzt auf 150 fl.

Strichstermin steht auf

Samstag den 24. April l. Js. Vormittags 9 Uhr

in loco Adlitz an, wobei nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 verfahren wird.

Pottenstein, den 1. März 1852.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

In Sachen der ledigen Barbara Friederich von Stadtsteinach und deren Kindeskuratel gegen den Müllergesellen Joseph Schafferer von der Mittelmühle, pcto. alim. erkennt das K. Landgericht Pottenstein zu Recht:

Verklagter sey als Vater des von der ledigen Barbara Friederich am 21. August 1847 außerehelich gebornen, auf den Namen Elisabetha getauften Mädchens schuldig:

a) einen jährlichen Ernährungsbeitrag zu 12 fl. bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre des Kindes in vierteljährigen Raten zu bezahlen,

b) der Kindesmutter als Entschädigung für Tauf- und Wochenbettkosten 7 fl., dann 18 fl. 45 kr. Kranzgeld zu entrichten,

c) dem Kinde seyen seine Rechte auf den künftigen Nachlaß seines Vaters vorbehalten,

d) Verklagter habe die erwachsenen Prozeßkosten zu tragen und resp. zu erstatten.

Entscheidungsgründe

rc. rc. rc. rc.

Pottenstein, den 2. März 1852.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers werden

Montag den 3. Mai curr. Vormittags 11 Uhr

im Orte Sauerhof im Kaspar Schneller'schen Gasthause, nachbenannte zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzte, im Steuerdistrikt Markt-Leugast gelegene Grundbesitzungen des

nunmehr zertrümmerten Michael Gareis'schen Gutes in Sauerhof, als:

1) B.-Nr. 381a ein einstöckiges Wohnhaus, taxirt auf 200 fl. nebst einer daran gebauten Scheune, taxirt auf 120 fl.,

2) B.-Nr. 381b, 1⅛ Tagw. Feld, das Gartenfeld, belastet mit 30 kr. Gefällsbodenzins zur K. Grundrenten-Ablösungskassa des Staates, 6 fl. 36 kr. Handlohn und Todtenfallsfixum, 3 fl. 18 kr. Ablösungsbetrag und 60 fl. Grundsteuerkapital, taxirt auf 65 fl.,

3) B.-Nr. 381c, 1⅛ Tagw. Feld, das Heßlich, belastet mit 30 kr. Gefällsbodenzins, 6 fl. 36 kr. Handlohn und Todtenfallfixum, 3 fl. 18 kr. Ablösungsbetrag und 60 fl. Grundsteuerkapital, taxirt auf 70 fl.,

4) B.-Nr. 381d, ⅞ Tagw. Feld, die Plesen, belastet mit 30 kr. Gefällsbodenzins, 5 fl. 30 kr. Handlohn und Todtenfallfixum, 2 fl. 45 kr. Ablösungsbetrag und 50 fl. Grundsteuerkapital, taxirt auf 40 fl.,

5) B.-Nr. 381e, 1⅛ Tagw. Feld, die Kuhtrifft, belastet mit 1 fl. 30 kr. Gefällsbodenzins, 6 fl. 30 kr. Handlohn und Todtenfallfixum, 3 fl. 15 kr. Ablösungsbetrag und 50 fl. Grundsteuerkapital, taxirt auf 40 fl.,

6) B.-Nr. 381f, 2 Tagw. Feld, der lange Acker, belastet mit 2 fl. 24 kr. Gefällsbodenzins, 12 fl. 39 kr. Handlohn und Todtenfallfixum, 6 fl. 19 kr. 2¼ pf. Ablösungsbetrag und 115 fl. Grundsteuerkapital, taxirt auf 120 fl.,

7) B.-Nr. 381g, 1⅛ Tagw. Feld, der Grubenacker, belastet mit 51 kr. 1 pf. Gefällsbodenzins, 5 fl. 30 kr. Handlohn und Todtenfallfixum, 2 fl. 45 kr. Ablösungsbetrag und 50 fl. Grundsteuerkapital, taxirt auf 50 fl.,

8) B.-Nr. 381h, ⅞ Tagw. Feld, der Distelacker, belastet mit 1 fl. Gefällsbodenzins, 6 fl. Handlohn und Todtenfallfixum, 3 fl. Ablösungsbetrag und 55 fl. Grundsteuerkapital, taxirt auf 60 fl.,

9) B.-Nr. 381i, 1⅛ Tagw. Feld, das Ziegelrück (Eichfeld), belastet mit 1 fl. Gefällsbodenzins, 5 fl. 30 kr. Handlohn und Todtenfallfixum, 2 fl. 45 kr. Ablösungsbetrag und 50 fl. Grundsteuerkapital, taxirt auf 40 fl.,

10) B.-Nr. 381k, ½ Tagw. Grasgarten, belastet mit 40 kr. Gefällsbodenzins, 5 fl. 30 kr. Handlohn und Todtenfallfixum, 2 fl. 45 kr. Ablösungsbetrag und 50 fl. Grundsteuerkapital, taxirt auf 30 fl.,

11) B.-Nr. 381l, 1 Tagw. Wiese, das Brunnwieslein, belastet mit 50 kr. Gefällsbodenzins, 5 fl. 30 kr. Handlohn und Todtenfallfixum, 2 fl. 45 kr. Ablösungsbetrag und 50 fl. Grundsteuerkapital, taxirt auf 55 fl.,

12) B.-Nr. 381m, ¼ Tagw. Wiese, das Lehrlein, belastet mit 1 fl. Gefällsbodenzins, 8 fl. 15 kr. Handlohn und Todtenfallfixum, 4 fl. 17 kr. 2 pf. Ablösungsbetrag und 75 fl. Grundsteuerkapital, taxirt auf 55 fl.,

13) B.-Nr. 381n, ⅛ Tagw. Wiese, die Schopfenwiese, belastet mit 50 kr. Gefällsbodenzins, 8 fl. 48 kr. Handlohn und Todtenfallfixum, 4 fl. 24 kr. Ablösungsbetrag und 80 fl. Grundsteuerkapital, taxirt auf 30 fl.,

14) B.-Nr. 381o, 1 Tagw. Wiese, das Fahrwieslein, belastet mit 50 kr. Gefällsbodenzins, 5 fl. 30 kr. Handlohn und Todtenfallfixum, 3 fl. 18 kr. Ablösungsbetrag und 50 fl. Grundsteuerkapital, taxirt auf 50 fl.,

15) B.-Nr. 381p, 2¼ Tagw. Holz, der hohe Rain, belastet mit 40 kr. Gefällsbodenzins, 5 fl. 30 kr. Handlohn und Todtenfallfixum, 2 fl. 45 kr. Ablösungsbetrag und 60 fl. Grundsteuerkapital, taxirt auf 50 fl.,

16) B.-Nr. 381q, 1⅛ Tagw., die neue Theilung, belastet mit 30 kr. Gefällsbodenzins, 5 fl. 30 kr. Handlohn und Todtenfallfixum, 2 fl. 45 kr. Ablösungsbetrag und 50 fl. Grundsteuerkapital, taxirt auf 35 fl.,

17) B.-Nr. 382½r, 1 Tagw., der Distelacker, onerirt mit 40 fl. Grundsteuerkapital, taxirt auf 50 fl.,

18) B.-Nr. 556, 2 Jauchert Wiesen von der ehemaligen Domainen-Waldung, belastet mit 50 fl. Str.-Kapital, taxirt auf 110 fl.,

an den Meistbietenden verstrichen, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt und die Kaufsbedingungen im Strichtermine bekannt gegeben werden. Stadtsteinach, am 5. März 1852.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Verhaftsbefehl.

Das unterfertigte Gericht verordnet, den der Unterschlagung, verübt an dem Glasermeister Konrad Markquart von Kaltenbrunn, welche nach der Novelle vom 12. Mai 1816 als Vergehen zu bestrafen ist, verdächtigen ledigen Glaserlehrling Johann Horn von Neuhaus, Landgerichts Auerbach, zu verhaften und in die hiesige Frohnfeste abzuliefern.

Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher dem Horn vorzuzeigen, derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sey, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem K. Kreis- und Stadtgerichte Bamberg sich zu beschweren.

Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden requirirt, zur Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten und mitzuwirken, daß die untenbeschriebenen unterschlagenen Gegenstände wieder zu Gerichtshanden gebracht werden.

Seßlach, den 6. März 1852.

Königliches Landgericht.
Löwel.

* * *

Signalement.

Alter: 20 Jahre;
Statur: mittler;
Gesicht: oval;
Nase: proportionirt;
Haare: schwarzbraun;
Mund: klein;
Augen: braun.

Kleidung.

Derselbe trug eine schwarztuchene Schildkappe, desgleichen jedoch bereits zerrissene Jacke, eine Hose von gestreiftem Sommerzeug und sogenannte Stülpstiefel bis über die Knie, eine Halsbinde, sog. Zephyr, wovon die Zipfel bis auf die Brust reichten, grün, roth und blau gestreift.

Entwendete Gegenstände:

1) ein Diamant,
2) ein Kober,
3) ein Hammer,
4) ein Drahtzängelchen.

Der Diamant ist weiß, von der Größe eines Sandkorns und in Eisen gefaßt, der angefügte Bleiknecht ist von weißem Bein, der Bleiknecht ist etwa 2 Zoll lang, oben ½ Zoll und unten etwa 1 Linie dick, Werth 4 fl.

Der Kober ist von Kiefernholz, etwa über 2 Schuh lang und 2 Schuh hoch, und die Farbe etwas verwischt. Derselbe ist mit einem leinenen Gurt zum Anhängen an der Schulter versehen.

Der Hammer ist mit einem Stiel von Birnbaumholz, von 6 Zoll Länge, ist von Eisen, auf der einen Seite platt und vierkantig und auf der andern Seite spitzig.

Das Drahtzängelchen ist gewöhnlicher Art.

Der Kober hat einen Werth von 45 kr., der Hammer von 15 kr. und das Zängelchen einen Werth von 10 kr.

Die ledige Sara Marx von Aschbach will nach Nordamerika auswandern.

Ihre allenfallsigen Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen am

Mittwoch den 31. März d. Js. Vormittags

dahier zu liquidiren, widrigenfalls ihr ohne weitere Rücksichtsnahme die Auswanderungs-Erlaubniß ertheilt wird.

Burgebrach, den 11. März 1852.

Königliches Landgericht.
Wölker.

Bekanntmachung.

Der Schreinermeister Christian Friedrich Werthhammer zu Seybothenreuth und dessen Ehefrau Elisabetha Barbara, geborne Potzler, haben um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht.

Ansprüche an dieselben sind binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Gericht dahier anzumelden. Weidenberg, den 9. März 1852.

Königliches Landgericht.
Hegel.

Das Inspektor Leopold'sche akademische Stipendium von 40 fl. ist pro 185½ in Erledigung gekommen und wird auf weitere drei Jahre zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre Gesuche mit Nachweisung ihres Verwandtschaftsgrades mit dem Stifter, sowie ihres Besuches einer Universität längstens bis zum 30. April l. Js. dahier vorzulegen.

Markt Redwitz, den 15. April 1852.

Königliches protestantisches Pfarramt.
Löw.

Nicht amtliche Artikel.

Renten-Anstalt, Lebens- und Leibrenten-Versicherungen

der

Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Die Einzahlungen für die **VIII. Jahresgesellschaft der Renten-Anstalt** werden das ganze Jahr 1852 hindurch fortgesetzt, nach dessen Ablauf die Constituirung eintritt. Die im Monat März Eintretenden erhalten eine Zinsvergütung von fl. 2, die im April von fl. 1. 30 kr., die im Mai von fl. 1. und die im Juni von 30 kr. für das Hundert der Einlagssumme, welche an dieser gleich in Abzug gebracht werden kann. Die Nachzahlungen in die älteren Jahresgesellschaften sind von dieser Vergütung ausgeschlossen.

Diejenigen, welche zum Besten ihrer Familie, oder einer ihnen sonst werthen Person oder einer wohlthätigen Stiftung **Lebensversicherungs-Verträge** mit der Bank abzuschließen wünschen, wollen sich zu dem Zwecke an die aufgestellten Agenten wenden, welche sie über die näheren Vorbedingungen bereitwilligst unterrichten werden.

Anmeldungen zu **Leibrenten-Versicherungen** können mit den Versicherungssummen gleich direkt an die Bank gesandt werden; wenn es verlangt wird, übernehmen jedoch auch dabei die Agenten die Besorgung. Da die Leibrentensätze der Bank sehr hoch sind, so werden Kapitalisten, welche einen möglichst großen Genuß von ihrem Vermögen zu haben wünschen, bei dem Abschluß von Leibrentenverträgen vorzüglich ihre Rechnung finden.

Die Grundbestimmungen von den drei genannten Anstalten werden von den an allen bedeutenderen Orten in Bayern aufgestellten Agenten, in Bayreuth durch die Herren **Friedrich Feustel** und **Herrmann Bencker** gratis abgegeben.

München, 9. März 1852.

Die Administration der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Ed. Brattler, Dirigent.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 25. März d. Js. Vormittags 11 Uhr werden in dem Wirthshause zu Hörleinsreuth

18 Tagwerk Felder,

26 Tagwerk Wiesen und ein

Wohngebäude mit Zubehör,

erstere in kleineren oder größern Parzellen, unter billigen Bedingungen meistbietend verkauft und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Gerets Verordnungs-Sammlung, bestehend aus 28 Bänden, gut gebunden und erhalten, ist zu verkaufen. Zu erfragen in der Redaktion dieses Blattes.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 2. März. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Braunwell dahier.

Den 10. März. Die Tochter des K. Civilbau Conducteurs Streiter dahier.

Den 11. März. Die Tochter des Maurergesellen Schüller in der Altstadt.

Den 15. März. Die Tochter des Hauptmanns Streiter, im K. 13. Infanterie-Regiment (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich).

— — Der Sohn des K. Baukondukteurs Frank dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Rothgerbermeisters Händel dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene:

Den 10. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 5 Jahre und 3 Monate.

Den 14. März. Die hinterlassene Wittwe des Schneidermeisters Bär von Spielberg, K. Landgerichts Selb, alt 67 Jahre und 11 Monate.

Den 15. März. Die Ehefrau des Bürgers und Schuhmachermeisters Purrucker in St. Georgen, alt 67 Jahre.

— — Der Taglöhner Friedrich Stützinger in St. Georgen, alt 53 Jahre.

— — Die Ehefrau des Pflasterergesellen Weidenhammer in der Altstadt, alt 41 Jahre, 11 Monate und 29 Tage.

— — Der Taglöhner Bauernfeind in Heinersreuth, alt 64 Jahre.

Den 16. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 12 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 38. Bayreuth, Dienstag den 23. März 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 979.

Bekanntmachung.

(Conkursprüfung für den Staats-Forstdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 7. l. Mts., Nr. 4084, wird zur Kenntniß der zu den Dienstgraden der Forstverwaltung adspirirenden Individuen des Forstschutz-Personals und der Forstdienst-Praktikanten gebracht, daß im Laufe des gegenwärtigen Jahres eine Prüfung für den Staats-Forstdienst abgehalten werden und dieselbe am 20. September an dem Sitze jeder Königl. Kreisregierung ihren Anfang nehmen wird.

Rücksichtlich der Zulassung zu dieser Prüfung finden die Bestimmungen des §. 38 der allerhöchsten Verordnung vom 22. December 1821 (Regierungsblatt vom Jahre 1822, Seite 25) und des Art. 8 der K. Verordnung vom 14. September 1848 (Regierungsblatt Seite 985) genaue Anwendung, worauf mit dem Beifügen aufmerksam gemacht wird, daß

1) diejenigen, welche der Prüfung sich zu unterziehen gedenken, ihre Zulassungsgesuche vier Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermine in duplo einzureichen,
2) Forstdienst-Praktikanten mit ihren Gesuchen sogleich die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der verordnungsgemäßen Vorbedingungen vorzulegen, und
3) die zur Prüfung zugelassenen Adspiranten an dem bestimmten Tage der Prüfungs-Commission Proben ihrer Fertigkeit im Planzeichnen zu übergeben haben, welche mit der pflichtgemäßen Bestätigung des betreffenden K. Forstamtes versehen seyn müssen, daß die Zeichnungsprobe unter Aufsicht des Forstamts-Vorstandes gefertigt worden sey.

Jenen, welche keine Planzeichnung in Vorlage bringen, wird nach beendigter schriftlicher und mündlicher

Prüfung aufgegeben werden, unter der Aufsicht eines der Mitglieder der Prüfungs-Commission irgend eine solche Zeichnung in dem Prüfungslokale zu fertigen.

Bayreuth, am 17. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Eichstädt, den 5. März 1852.

(Die Untersuchung gegen den Buchhändler Johann Friedrich Christian Mainberger zu Nürnberg, Inhaber der Stein'schen Buchhandlung daselbst, wegen Preßvergehens bezüglich der Schrift: „von Babylon nach Jerusalem", von der Gräfin Ida Hahn-Hahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt hat am fünften März achtzehnhundert zwei und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. v. Haller, Präsident, Waltenmair, Donauer, Räthe, Sensburg, v. Krohne, Assessoren, Dr. Barth, Oberstaatsanwalt, und Mayr, Sekretair, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des K. Oberstaatsanwaltes Dr. Barth in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Johann Friedrich Christian Mainberger zu Nürnberg, Inhaber der Stein'schen Buchhandlung daselbst, wegen Preßvergehens bezüglich der Schrift: von Babylon nach Jerusalem — von Ida Gräfin Hahn-Hahn, Mainz, Verlag von Kirchheim und Schott, 1851;

nach Durchsicht dieser Schrift; nach Einsicht der Untersuchungsakten;

nach Einsicht des vom K. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg am 27. Februar d. Js. erlassenen Erkenntnisses, wodurch die Sache an den diesseitigen Gerichtshof zur weiteren Beschlußfassung verwiesen wurde;

nach Ansicht des vom K. Oberstaatsanwalte unter dem 3. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

in der Erwägung, daß

1) diese Schrift die Lehren des Protestantismus, somit die Lehren einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, durch Ausdrücke der Verachtung angreift, daher eine Uebertretung des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse erlassen, nemlich das Art. 20 desselben bezeichnete Preßvergehen enthält,
2) in Preßsachen der Versuch straffrei bleibt (Motive zu Art. I. des Gesetzentwurfes, Seite 132 des Beilagenbandes der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten zum zweiten bayerischen Landtag des Jahres 1849),
3) die in Rede stehende Druckschrift weder dadurch, daß sie im Verkaufsladen der Stein'schen Buchhandlung offen zum Verkaufe auf dem Lager sich befand, noch dadurch, daß sie in der Absicht, dieselbe zu verkaufen, in dem Laden aufgelegt worden war, von J. F. Ch. Mainberger veröffentlicht wurde, da nicht erhoben ist, daß aus Veranlassung des Letzteren irgend Jemand von deren Inhalt Kenntniß erhalten habe, und Veröffentlichung einer Schrift durch Ausstellung nicht da, wo blos das Titelblatt, sondern nur da, wo der ganze Inhalt zum Lesen ausgestellt wurde, gegeben ist,
4) zwar eine Veröffentlichung der fraglichen Druckschrift von der Buchhandlung Kirchheim und Schott in Mainz an J. F. Ch. Mainberger in Nürnberg stattfand, jedoch der Fall, wo gegen einen Ausländer wegen Preßvergehen eingeschritten werden kann, nicht obwaltet,
5) eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Appellationsgericht:

I. auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Buchhändler Johann Friedrich Christian Mainberger zu Nürnberg;

II. auf Unterdrückung der Eingangs bezeichneten Schrift, soweit solche nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, und

verordnet zugleich die Einrückung des Erkenntnisses in sämmtliche Intelligenzblätter des Königreichs, sowie in das Amtsblatt der Pfalz.

Alles dieses in Anwendung des Art. 20, dann Abs. 2 und 3, im Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse erlassen, dann Art. 63, Abs. 2 und Art. 55, Abs. I. des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848.

Also geschehen zu Eichstädt, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) v. Haller. Waltenmair. Donauer. Sensburg. v. Krohne.

Mayr, Sekretair.

Aufruf!

In Folge hoher Anordnung der K. Regierung von Oberfranken ist eine Subscription zur Abhülfe der, durch die ungewöhnliche Theuerung der Lebensmittel entstandenen Noth in den ärmeren Distrikten Oberfrankens eröffnet worden.

Es werden zu diesem Behufe Subscriptions-Listen in allen Theilen der Stadt cirkuliren und außerdem täglich Geldbeiträge vom Magistrats-Sekretariat angenommen und seiner Zeit öffentlich verrechnet werden. Bei dem bewährten Mildthätigkeitssinne der hiesigen Einwohner hegt man das Vertrauen, daß Jeder nach seinen Kräften zur Unterstützung der Nothleidenden und Hülfsbedürftigen beitragen werde. Bayreuth, am 17. März 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bekanntmachung.

Der ledige Schlossergeselle Christian Karl Erhard Zinner von hier wünscht eine Reise nach New-York zu unternehmen; weßhalb Diejenigen, welche an denselben eine Forderung zu machen haben, aufgefordert werden, ihre dießfallsigen Ansprüche binnen 8 Tagen bei dem hiesigen Königl. Kreis- und Stadtgerichte geltend zu machen.

Bayreuth, am 18. März 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

ist zum Verkaufe des in der Bekanntmachung vom 21. November 1851 (Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken vom Jahre 1851, Nr. 155 und vom Jahre 1852, Nr. 3 und 7, Korrespondent von und für Deutschland, Jahrgang 1852, Beilage zu Nr. 12, Bayreuther Zeitung, Jahrgang 1851, Nr. 342) beschriebenen, auf 11,390 fl. gewertheten sogenannten Hoffmannsgutes des Bäckermeisters Johann Friedrich Niedermann dahier auf

Dienstag den 6. April c. Vormittags 11 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 8 weiterer Termin bestimmt worden, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in diesem Termine der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Bayreuth, den 14. Februar 1852.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Semmelmann.

Vom
Königlichen Landgerichte Bayreuth

wird bekannt gemacht, daß das, dem nach Amerika ausgewanderten Schreinergesellen Moritz Kahnhäuser von der Grunaumühle gehörige ¾ Tagw. Feld, der Mühlacker, B.-Nr. 344m, im Steuer-Distrikt St. Johannis, auf den Antrag seines Curators öffentlich verkauft werden soll, und hiezu Termin auf

Mittwoch den 7. April curr. Vormittags

anberaumt wird.

Hiezu werden zahlungsfähige Kaufslustige zur Abgabe ihrer Angebote und des Abwesenden bekannte und unbekannte Gläubiger zur Geltendmachung ihrer Ansprüche, widrigenfalls dieselben unberücksichtigt bleiben müßten, hieher vorgeladen.

Bayreuth, am 12. März 1852.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Die Söhne des Büttnermeisters Wolfgang Wag-

ner von Glashütten, Namens Georg und Carl, wollen nach Nordamerika auswandern.

Wer Forderungen an dieselben zu machen hat, hat dieselben binnen acht Tagen dahier geltend zu machen, widrigenfalls der Reisepaß an dieselben ausgeantwortet werden wird.

Bayreuth, am 18. März 1852.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Gesammtgrundvermögen des Peter Sennefelder von Trunstadt:

1) ein Wohnhaus, mit Stallung, Scheune, Hofraum, Gras- und Baumgarten, nebst ½ Gemeinderecht, Pl.-Nr. 33, 34, 264a, geschätzt auf 1600 fl.,
2) ein halbes Gemeinderecht, Pl.-Nr. 264b, geschätzt auf 400 fl.,
3) ein Feld in der kleinen Röthen, Pl.-Nr. 369a, und die Weidenschaft, Pl.-Nr. 269b, geschätzt auf 200 fl.,
4) ein Feld im Viehtrieb, Pl.-Nr. 154, geschätzt auf 300 fl.,
5) das Buschäckerlein, Pl.-Nr. 456, geschätzt auf 100 fl.,
6) die Geisleithen, Pl.-Nr. 436, geschätzt auf 400 fl.,
7) der Teichacker, Pl.-Nr. 521, geschätzt auf 150 fl.,
8) ein Feld, der große Weg, Pl.-Nr. 621, geschätzt auf 250 fl.,
9) die Wiese im alten Main, Pl.-Nr. 583, werth 400 fl.,
10) dieselbe an der Gründ, Pl.-Nr. 608, geschätzt auf 400 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu in loco Trunstadt auf den

30. April c. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird. Bamberg, den 26. Februar 1852.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Bisani.

Bekanntmachung.

Der Müllermeister Johann Sauer von Trailsdorf Kgl. Landgerichts Bamberg II. hat sich zur Verwaltung seines Vermögens unfähig erklärt und der Aufstellung eines Curators über seine Person unterworfen, wozu unter Zustimmung seiner Kinder der Metzgermeister Martin Amtmann zu Reundorf ausersehen und verpflichtet wurde, was hiermit veröffentlichet wird.

Bamberg, den 22. Februar 1852.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Bisani.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird im Wege der Hilfsvollstreckung:

das Wohnhaus des Webermeisters Andreas Lottes zu Weislenreuth, Nr. 29, B.-Nr. 286, C.-Nr. 191a½, welches auf ¼ Tagwerk Anger erbaut wurde, und mit 190 fl. Grundsteuerkapital belastet ist, geschätzt auf 778 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Verkaufstermin auf

Sonnabend den 3. April c. Vormittags 11 Uhr

in loco Weislenreuth anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und die Kaufsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden.

Münchberg, den 10. März 1852.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Da auch im letzten Verkaufstermine auf das Anwesen des Bäckermeisters Gottfried Kastner jun. dahier, bestehend in:

1) dem Wohnhause, Hs.-Nr. 39 mit Hintergebäuden und realem Backfeuerrecht, B.-Nr. 200 und 214, geschätzt auf 4500 fl.,
2) einem am Hause befindlichen Gemüsgärtlein, B.-Nr. 201, taxirt auf 80 fl. und
3) einem Waldrecht auf jährlich ¾ Klafter Holz aus der Münchberger Stadtwaldung, B.-Nr. 203, geschätzt auf 80 fl., belastet mit 340 fl. Grundsteuerkapital,

kein Gebot gelegt worden ist, so steht, dem Antrage eines Hypothekengläubigers gemäß, nochmaliger dritter Verkaufstermin auf den

8. April c. Vormittags 10 Uhr

dahier an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Anhange eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Münchberg, den 11. März 1852.

Königliches Landgericht.
Schrön.

Zu Folge K. Regierungs-Entschließung vom 5. März l. Js., ad Num. 13,705 und vorbehaltlich deren Genehmigung wird

Mittwoch den 31. März Vormittags 9 Uhr

im Amtslokale der mitunterfertigten K. Polizeibehörde der Wiederaufbau des Kirchthurmes und die Restauration der Kirche in Sparneck im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Wenigstnehmenden vergeben.

Die Kosten dieses Baues sind veranschlagt, wie folgt:

	für den Thurm.		für die Kirche.		im Ganzen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Maurerarbeiten . . .	3717	—	3257	8	6974	8
2) Zimmermannsarbeiten .	337	40	729	20	1067	—
3) Schieferdeckerarbeiten .	157	55	211	12	369	7
4) Schreinerarbeiten . .	45	33	278	58	324	31
5) Austreicherarbeiten . .	25	49	172	5	197	54
6) Schlosserarbeiten . .	199	3	80	—	279	3
7) Glaserarbeiten . . .	45	32	69	36	115	8
8) Pflasterarbeiten . . .	—	—	27	3	27	3
Im Ganzen	4528	32	4825	22	9353	54

Pläne, Kostenanschlag und Bedingnißheft sind zur Einsicht bei der mitunterfertigten K. Bau-Inspektion aufgelegt.

Jeder, der bei der Versteigerung erscheinenden Meister hat sich vor Beginn derselben durch legale Zeugnisse über die Cautionsfähigkeit und das zum Betriebe des Baues erforderliche Vermögen auszuweisen, und im Falle des Mindestgebotes gleichzeitig auch den bedingungsmäßigen Ersatzmann aufzustellen.

Münchberg und Hof, den 15. März 1852.

K. Landgericht Münchberg. Schrön.
K. Bau-Inspektion Hof. Degmaier.

Bekanntmachung.

Der für den öffentlichen Verkauf der Grundbesitzungen des Nagelschmiedmeisters Johann Heinrich Schelter von Arzberg auf den 1. l. Mts. anberaumte Termin konnte wegen zu tiefen Schnees nicht abgehalten werden; es wird deßhalb hiezu wiederholter Termin auf

Mittwoch den 14. April Nachmittags 3 Uhr

anberaumt und wollen sich Kaufsliebhaber zu Arzberg im Hagen'schen Gasthause einfinden.

Die Grundbesitzungen bestehen in:

1) ¾ vom Wohnhause, Nr. 22 zu Arzberg, Str.-B.-Nr. 184 und 193, nebst Stallung und ¾ des Hofraumes, mit 2¼ Klafter Gerechtholz, gerichtlich geschätzt auf 600 fl.,
2) eine Scheune in der Seußener Gasse, taxirt auf 275 fl.,
3) ein Kartoffelkeller in der Schöpfengasse, geschätzt auf 50 fl.,
4) $1\frac{1}{13}$ Tagw. Feld beim Gericht, Str.-B.-Nr. 1089½, taxirt um 700 fl.,
5) 1½ Tagw. Feld in der Schöpfengasse, Str.-B.-Nr. 1095, geschätzt um 700 fl.,
6) 1 Tagw. 58 □F. Feld in der Buchstauden, geschätzt um 200 fl.

Wunsiedel, 6. März 1852.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Der bisherige Bauer Johann Bauer zu Zips und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Hacker mit ihren 6 unmündigen Kindern und der bisherige Bauer Andreas Sperber zu Nemschenreuth mit ihrem einzigen Kinde von 3 Jahren wollen nach Nordamerika auswandern, weshalb alle diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an solche zu machen haben sollten, auf

Mittwoch den 31. l. Mts. März

mit dem Bemerken hieher vorgeladen werden, daß nach Ablauf dieses Termines die Reisepässe an solche zur Auswanderung ausgehändiget werden.

Pegnitz, den 15. März 1852.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Edictal-Ladung.

Christoph Ertl, geboren am 12. Mai 1803 zu Mosenberg, wanderte vor ungefähr 30 Jahren als Metzgergeselle nach Wien, und ließ seit dieser Zeit nichts mehr von sich vernehmen.

Auf Antrag seiner Geschwister ergeht nun an Christoph Ertl oder dessen Leibeserben die Aufforderung, sich innerhalb 9 Monaten und längstens bis zum

6. Januar 1853

schriftlich oder persönlich hierorts zu melden, widrigenfalls Christoph Ertl als todt erklärt und dessen Vermögen, bestehend in 550 fl. nebst Zinsen an seine Geschwister überlassen wird.

Pegnitz, am 16. März 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ehrlicher.

Elisabetha Schamel, Wittwe und deren Bruder Karl Lunz von Hekenhof wollen nach Amerika auswandern, weshalb Tagfahrt zu deren Schuldenliquidation auf

29. März d. Js. früh 8 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung anberaumt wird. Hollfeld, den 10. März 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Der Bauer Georg Haas von Breitenlösau will mit Familie nach Amerika auswandern, und wird zur Schuldenliquidation Termin auf

29. März d. Js. früh 9 Uhr

anberaumt, wozu dessen allenfallsige Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung anher vorgeladen werden. Hollfeld, den 12. März 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Nikolaus Dippold, ledig von Lochau, will nach Amerika auswandern.

Zur Liquidation dessen Schulden wird Termin auf den

29. März d. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt und dessen allenfallsige Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung anher vorgeladen.

Hollfeld, den 10. März 1852.

Königliches Landgericht.

Bekanntmachung.

Thomas Singer, lediger, 20 Jahre alter Dienstknecht aus Ermreuth und Johann Heberlein, lediger, 16 Jahre alter Metzgerlehrling von da, beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern.

Ansprüche an dieselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung längstens bis

Donnerstag den 1. April curr. Mittags 12 Uhr

dahier anzumelden.

Gräfenberg, den 17. März 1852.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Der ledige Schustergeselle Ernst Schwarz von Walkersbrunn beabsichtiget, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind am

27. dieses Monats Morgens

dahier anzumelden und zu liquidiren, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses.

Gräfenberg, am 17. März 1852.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Publicandum.

Die ledige Näherin Margaretha Hübschmann von Walkersbrunn will nach Nordamerika auswandern.

Ansprüche an dieselbe sind bei Vermeidung des Ausschlusses am

27. März curr. Vormittags

dahier anzumelden und zu liquidiren.

Gräfenberg, den 17. März 1852.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Publicandum.

Der ledige Bauernsohn Johann Loos von Weingarts beabsichtigt, eine Reise nach Nordamerika zu machen.

Allenfallsige Ansprüche sind am

27. dieses Monats

bei Ausschlußvermeidung anzubringen.

Gräfenberg, den 19. März 1852.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache der Konrad und Margaretha Gütlein'schen Eheleute von Effeltrich werden nachstehende Realitäten derselben, welche unterm 16. October v. Js. dem Johann Blumm zu Langensendelbach für die Gütlein'schen Kinder um das gelegte Meistgebot von 2705 fl. zugeschlagen wurden, und zwar:

a) ein Wohnhaus mit Nebengebäuden, Gras- und Hopfengarten, Hs.-Nr. 8, tarirt auf 1275 fl.,

b) ½ Morgen Feld am oberen Binsenacker, Pl.-Nr. 222, geschäzt auf 125 fl.,

c) 1 Tagw. 56 Dez., der Hofmannsgarten, Pl.-Nr. 509, gewerthet auf 300 fl.,

d) 65 Dez. Altgärtlein, Pl.-Nr. 38½, im Werthe zu 100 fl.,

e) 1 Tagw. 58 Dez. Feld im Herrenfeld, Pl.-Nr. 177, gewerthet auf 300 fl.,

f) 40 Dez., das Beckenäckerlein, tarirt auf 100 fl.,

wegen Nichteinzahlung des Kaufschillings innerhalb der festgesetzten Frist auf Gefahr und Kosten dieses Johann Blumm dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Bietungstermin steht auf

Montag den 29. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Effeltrich im Kotz'schen Wirthshause an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolge und Lasten und Verstrichs-Bedingnisse am Termine bekannt gegeben werden. Vorchheim, den 6. März 1852.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Der pensionirte Chevauxleger-Corporal Valentin Klein von Aschaffenburg, wurde vom unterfertigten Gerichte durch Beschluß vom 27. December 1851, wegen Winkelagentie mit einem 8tägigen einfachen Arrest bestraft, was hiemit zur Warnung des Publikums öffentlich bekannt gemacht wird.

Vorchheim, den 15. März 1852.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

In Folge Vorschrift vom 15. und 27. August 1816, wird hiemit zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß für Perception und Verrechnung der Taxen bei dem Kgl. Landgerichte Vorchheim, der Scribent Emanuel Hofmann aus Untergrafenried von dem unterzeichneten Amtsvorstande aufgestellt ist.

Demnach gelten nur jene Konti und Quittungen, welche von diesem genannten Scribenten unterzeichnet sind und ist der Amtsvorstand nur hiefür haftbar.

Quittung anderer Schreiber oder des Gerichtsdieners und seiner Gehülfen, haben nicht die mindeste amtliche Gültigkeit.

Vorchheim, den 13. März 1852.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Der Bauer Thomas Schütz von Mährenhüll will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Allfallsige Forderungen an denselben sind binnen 14 Tagen dahier anzumelden, als außerdem der Reisepaß an ihn ausgehändigt würde.

Scheßlitz, den 13. März 1852.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Die ledige Barbara Strunz von Lenker bei Brunn will nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieselbe eine Forderung zu machen hat, hat solche am

Dienstag den 30. März d. Js.

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und nachzuweisen.

Selb, den 19. März 1852.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

Der Schreinermeister Christian Friedrich Werthhammer zu Seybothenreuth und dessen Ehefrau Elisabetha Barbara, geborne Potzler, haben um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht.

Ansprüche an dieselben sind binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Gericht dahier anzumelden. Weidenberg, den 9. März 1852.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Allenfallsige Forderungen gegen den ledigen Bauernsohn David Hälterlein von Bußendorf, welcher nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung

Mittwoch den 31. März l. Js.

dahier liquidirt werden.

Seßlach, den 17. März 1852.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Allenfallsige Forderungen gegen den Glasermeister Konrad Marquardt von Kaltenbrunn, der mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung

Mittwoch den 31. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 16. März 1852.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Es wird zur Wahrung der Rechte Dritter hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Schmiedmeister Georg Pfänder von Kairlindach und die Wittwe Anna Barbara Groß von dort für ihre zu schließende Ehe die dahier übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Herzogenaurach, am 15. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Weinversteigerung aus dem Königl. bayerischen Hofkeller zu Würzburg betr.

Aus dem Kgl. Hofkeller dahier werden in Folge höchster Autorisation folgende im Eigenbau erzeugte Weine meistbietend in Fässern zu 1 und 2 Ohm versteigert:

32 Eimer 1848er Ständerbühl,
32 „ 1848er Stein Riesling,
16 „ 1848er Leisten Riesling,
32 „ 1848er Pfülben Riesling,
32 „ 1848er Schalksberg Auslese,
8 „ 1846er Hörsteiner nebst
10 „ 1822er Leisten in Flaschen.

Zu dieser Versteigerung wird Tagfahrt auf

Mittwoch den 14. April 1852 Vormittags 9 Uhr

im Lokale des Kgl. Stadtrentamtes dahier anberaumt, und hiezu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß an entfernter Wohnende auf Verlangen kleine Proben werden abgegeben werden. Würzburg, den 13. März 1852.

Königliches Hofökonomie-Rentamt.

Schierlinger.

Nicht amtliche Artikel.

Das Commissions-Bureau, Erlanger Straße Nr. 513 in Bayreuth leistet bei Kauf, Verkauf und Tausch unbeweglicher Sachen, in Erbschafts- und Rechnungs-Angelegenheiten, so wie in sonstigen Privat Verhältnissen Dienste, beschäftiget sich mit An- und Ausleihungen von Kapitalien und sieht gefälligen Aufträgen unter Zusicherung pünktlicher Erledigung entgegen.

Knorr, Privat-Expeditor.

(Auktion.) Aus der Verlassenschaft des Herrn Revierförsters Schilling werden in dessen Behausung in Himmelkron Mittwoch den 24. März Vormittag 9 und Nachmittag 2 Uhr und an den darauf folgenden Tagen: Canapee, Sesseln, 1 Sekretair, Commode, allerlei Tische, Kleiderschränke, Bettstätten, Betten, Spiegel, Porzellan, Gläser, Gold- und Silbersachen, Uhren, Zinn- und Kupferwaaren, 1 kupferner Kessel zu 2 Butten Wasser, mehrere Jagdgewehre, Scheibenbüchsen, Pistolen, Hirschfänger, Hirschgeweihe, Haus-, Oekonomie- und Küchengeräthe, dann eine Parthie geräucherten Speck und Fleisch, an die Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung versteigert. Freitag den 26. Vormittag 9 Uhr kommen 2 gute Milchkühe, 3 Fuder Heu und Grummet, mehrere Schock Stroh und Rangesrüben zum Verstrich.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. März 1852.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		93
„ à 4 % „	$97\frac{1}{4}$	$96\frac{3}{4}$
„ à 5 % „ Ausgabe I.		$100\frac{3}{4}$
„ à 5 % „ „ II. à IV.	$103\frac{1}{2}$	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	96	$95\frac{1}{2}$
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		702
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere . . .		130
„ „ „ neue		103

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 39. Bayreuth, Donnerstag den 25. März 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1177.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die über den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern ergangene höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. d. Mts. folgt im Nachgange mit dem Auftrage, hienach die Gemeinden und Landwirthe gehörig zu verständigen und zum Beitritte aufzufordern.

Bayreuth, den 21. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Nr. 2674.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die wesentliche Bedeutung der landwirthschaftlichen Produktion in Bayern in Verbindung mit den in einem großen Theile des Landes der Entstehung von Hagelwettern geneigten klimatischen und sonst einwirkenden Verhältnißen mußte von jeher den Bestand einer entsprechenden Gelegenheit zur Versicherung der Früchte gegen Hagelschäden als ein dringendes und wichtiges landwirthschaftliches Bedürfniß erscheinen lassen.

Daß dessenungeachtet der seit Jahren bestehende inländische Hagel-Versicherungs-Verein zu einer gedeihlichen Entwicklung nicht zu gelangen, noch das Vertrauen der Landwirthe zu erwerben vermochte, konnte der Aufmerksamkeit des unterfertigten K. Staats-Ministeriums nicht entgehen.

Dasselbe säumte darum auch nicht, den Gründen dieser Erscheinung nachzuforschen und die Mittel zur Abhilfe in Erwägung zu nehmen.

Die Erhebungen, welche in dieser Hinsicht gepflogen wurden, ließen keinen Zweifel darüber bestehen, daß außer anderen Nebenumständen insbesondere die bisherigen Einrichtungen des Vereines die bestimmenden Ursachen hievon waren und lediglich eine durchgreifende Reorganisation des Vereines diesem ungenügenden Zustande ein Ende machen könne.

Demgemäß wurde vor Allem die Revision der unterm 25. April 1844 Allerhöchst genehmigten Satzungen (Regierungsblatt von 1844 Seite 413 u. flg.) in Anregung gebracht; eine Aufgabe, deren Lösung durch die umsichtigen Beschlüsse der Generalversammlung, des Direktoriums und der Bevollmächtigten des Vereines und die thätige Mitwirkung des General-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines in anerkennenswerther Weise erleichtert und gefördert ward.

Die neu festgestellten Satzungen haben bereits die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten und werden in kürzester Zeit durch das Regierungblatt zur öffentlichen Kenntniß gelangen.

Das unterfertigte K. Staats-Ministerium erachtet es hiebei für angemessen, die wesentlichen Punkte der Neugestaltung näher zu erläutern:

1) Eine der vorzüglichsten Beschwerden gegen die Wirksamkeit des Vereines ergab sich bisher dadurch, daß der letztere fast niemals im Stande war, den bei ihm Versicherten die volle Vergütung der erlittenen Hagelschäden zu gewähren. Dieser Mißstand hatte vorzüglich seinen Grund darin, daß die Mitglieder des Vereines ein für allemal und ohne Rücksicht auf die etwa in einem Jahre anfallenden zahlreicheren Hagelbeschädigungen zu bestimmten Beiträgen verpflichtet waren, über deren Betrag die Leistungen des Vereines sich nicht erheben konnten, da derselbe nicht mehr zu zahlen vermochte als er eingenommen hatte. Diesem Mißstande ist in den neuen Satzungen dadurch abgeholfen, daß hierin die Erhebung ein für allemal bestimmter Beiträge aufgegeben und statt dessen, dem bewährten Beispiele anderer Staaten und dem beinahe allseitig kundgegebenen Wunsche entsprechend, die volle Gegenseitigkeit der Vereinsmitglieder zu Grunde gelegt wird. (§ 1.) Hienach bestimmen sich also die Beiträge der Mitglieder jedes Jahr nach der Gesammtheit der im Laufe desselben vorgefallenen und zur Vergütung geeigneten Hagelschäden mit gleichzeitiger Berücksichtigung der Größe der Verwaltungskosten, bezüglich welch' letzterer dagegen die seitherige Bezahlung besonderer Gebühren wegfällt. (§ 44) Auf diese Weise erhält der Verein jedes Jahr gerade dasjenige, was er zur Bestreitung aller seiner Ausgaben bedarf, und ist deßhalb eben so sehr im Stande, die Verbindlichkeit zur Leistung des vollen Schadensersatzes zu übernehmen (§. 5 Abs. 2), als dieselbe zu erfüllen. Diese Aussicht auf vollen Schadensersatz dürfte vorzugsweise geeignet seyn, dem Vereine die Theilnahme der Landwirthe wieder zu gewinnen, welche ebendeßhalb auch dagegen weniger zu erinnern haben werden, daß der Termin zur Ausbezahlung der Entschädigungsbeträge in den neuen Satzungen (§. 5 Abs. 3) etwas erweitert ist. Diese Termins-Erweiterung ist überdieß unvermeidlich, da die Feststellung und Erhebung der Beiträge bei der neuen Einrichtung erst nach Ablauf der eigentlichen Hagelzeit eintreten und sonach der Verein nicht wohl vor Ende October oder Anfang November, und selbst dann nur in den Besitz der erforderlichen Gelder gelangen kann (§. 51 und 52), wenn alle Mitglieder des Vereines die Zahlung in der vorgeschriebenen Zeit leisten, was nicht anzunehmen ist. Uebrigens wird das Bedürfniß, von dem erweiterten Termine Gebrauch zu machen, nicht so grell hervortreten, als vielleicht befürchtet werden könnte. Denn die möglichste Beschleunigung der Zahlungen liegt im eigenen Interesse des Vereines, dessen Bestrebungen in dieser Hinsicht durch die Vorsorge unterstützt werden, welche in den §§. 54, 55 und 56 für Bildung und Erhaltung eines zureichenden Reservefondes getroffen ist. Dieser Fond wird, wenn er einmal erstarkt ist, die nöthigen Mittel darbieten, um die Zahlung der Schadensvergütungen unmittelbar nach deren Festsetzung leisten zu können. Die in §§. 18 und 40 den Mitgliedern zur Pflicht gemachten Beiträge an den Reservefond werden daher auch von den Vereinsmitgliedern, als in ihrem eigenen Interesse gelegen, wie zu erwarten steht, mit Bereitwilligkeit gegeben werden. In der Zwischenzeit aber, bis der Reservefond zu der erforderlichen Höhe angewachsen, ist die nöthige Aushilfe durch die vorläufig in Geltung tretende Bestimmung des §. 93, dann durch die auf die Beschleunigung der gerichtlichen Beitreibung von Zahlungsrückständen förderlich einwirkenden Vorschriften des §. 53 gegeben.

Die eben erwähnte Annahme der vollen Gegenseitigkeit und der vollständigen Schadensvergütung mag vielleicht hie und da die Befürchtung hervorrufen, daß die Beitragspflicht des einzelnen Mitgliedes zu einer lästigen Höhe steigen

könnte. Allein diese Befürchtung wird sich bei näherer Erwägung der Bestimmungen der neuen Satzungen leicht beseitigen. In den letzteren ist nemlich vor Allem für Verminderung der Vereinsausgaben thunlichst Sorge getragen, indem einerseits die Festsetzung der jährlichen Verwaltungs-Ausgaben nicht mehr in die Hand der Verwaltung selbst gelegt, sondern der eigentlichen Vertretung der Vereinsmitglieder vorbehalten (§. 79 Abs. 4), andererseits aber der Kreis der kleineren Hagelbeschädigungen, für welche eine Vergütung nicht geleistet wird, erweitert ist (§. 5 Abs. 1), was um so erleichtender wirken wird, als in Folge dessen viele Schätzungskosten vermieden bleiben, während die Vergütung für solche dem Einzelnen kaum fühlbare Schäden doch einen ziemlich hohen Gesammtbetrag erreichen und zur Verwicklung der Vereinsgeschäfte wesentlich beitragen mußte. Auch bezüglich der Schätzungen mittels Direktorial-Abordnung ist eine Minderung der seitherigen Kosten dadurch möglich gemacht, daß nunmehr (§. 38) solche Schätzungen nicht mehr mittels Abordnung aus der Stadt München vorgenommen werden, sondern durch Bevollmächtigte und Schätzer erfolgen, welche in der Nähe des abzuschätzenden Objektes wohnen und folgenweise keine weiten kostspieligen Reisen zu machen haben. Am wesentlichsten aber tritt der erwähnten Befürchtung der Umstand entgegen, daß nach §. 94 die neuen Satzungen nur dann in Gültigkeit treten, wenn die Versicherung eines Werthes von mindestens drei Millionen erklärt ist. Hiernach kann jeder, welcher dem Vereine beim Beginne seiner Neugestaltung beitritt, über die gehörige Vertheilung der gegenseitigen Haftung um so mehr beruhigt seyn, als der von ihm erklärte Beitritt nur dann bindend ist, wenn außer ihm noch so viel andere Landwirthe beitreten, daß das gedachte Minimum erreicht wird.

2) Höchst ungünstig für die Theilnahme am Vereine hat die bisherige Bestimmung gewirkt, wonach jeder, welcher dem Vereine beitrat, mindestens 5 Jahre in demselben zu verbleiben hatte. In den neuen Satzungen ist jeder derartige Zwang beseitigt und die Versicherungszeit überhaupt auf ein Jahr festgesetzt (§. 14 Abs. 1.)

3) Die Forderung detailirter Fassionen bei dem Eintritte in den Verein konnte mit Rücksicht auf dessen mögliche Gefährdung nicht umgangen werden; diese Belästigung gleicht sich jedoch dadurch aus, daß die guten Folgen dieser Bestimmungen nicht bloß dem Vereine, sondern wegen des Einflusses auf die Größe der Schadensvergütungen und sonach der Beiträge auch jedem einzelnen Versicherten zu gute kommen. Doch wurde hiebei nach thunlichster Vereinfachung getrachtet, sowie bezüglich etwaiger willkührlicher Abänderungen der Fassionen durch die Agenten das Beschwerderecht der Betheiligten gehörig gewahrt und geregelt (§. 20.)

4) Hinsichtlich der Schadenserhebungen haben bisher namentlich darüber Klagen bestanden, daß

a) diese Erhebungen lediglich von Schätzmännern gepflogen worden seyen, welche einseitig und ausschließlich von den Agenten berufen wurden,

b) die bei theilweisen Hagelschäden vorbehaltenen definitiven Nachschätzungen oft ungebührlich und zum Schaden der Versicherten verzögert, und

c) häufig willkührliche und kostspielige Schätzungen durch besonders abgeordnete Schätzer vorgenommen worden seyen.

Diesen Beschwerden wurde in den neuen Satzungen allenthalben abzuhelfen gesucht.

Zu a.

Nach §. 26 werden die zu den gewöhnlichen Schadenserhebungen zu verwendenden Schätzer eines Agenturbezirkes durch Stimmenmehrheit der Versicherten desselben benannt. Dem Agenten steht im einzelnen Falle nur die Auswahl aus den in solcher Art bestimmten Schätzern zu und auch hier ist das Recht der Betheiligten zur Vorbringung gegründeter Einreden ausdrücklich gewahrt (§. 28). Bei Bestimmung der Oberschätzer dagegen, welche die unter der Leitung einer Direktorial-Abordnung vorzunehmenden Schätzungen zu vollziehen haben, wird das Interesse der betheiligten Landwirthe durch das (hiezu wohl am besten geeignete) Bezirkscomité des landwirthschaftlichen Vereines vertreten (§. 38).

Zu b.

Bei theilweisen Hagelbeschädigungen muß die vorbehaltene Nachschätzung sechs, längstens acht Tage vor der Erndte erfolgen (§. 33.) Hat der Beschädigte acht Tage vor der Erndte die Nachschätzung verlangt und ist dieselbe ohne sein Verschulden unterblieben, so kann er sein Grundstück abräumen, ohne seine Entschädigungsansprüche zu ver-

lienen, welche vielmehr nach den ihm in der Regel günstigeren Ergebnissen der ersten (provisorischen) Schätzung bemessen werden (§. 34.)

Zu c.

Bereits oben wurde erwähnt, in welcher Weise für Verminderung der Kosten der Schätzungen durch Direktorialabordnungen Vorsorge getroffen ist. Die Belästigung der Versicherten durch die Schätzungskosten ist abgesehen hievon am wesentlichsten dadurch gemindert, daß mit wenigen nothwendigen Ausnahmsfällen diese Kosten, als im Interesse der Gesammtheit behufs der Controle der Entschädigungs-Forderungen erwachsend, künftig ganz aus der Vereinskassa bestritten werden (§. 43.)

Außerdem bürgt der Umstand, daß die erstgedachten Schätzungen nunmehr durch Schätzer aus der betreffenden Gegend, welche die dort wachsenden Früchte und deren Stand kennen, vorgenommen werden (§. 28), für erhöhte Verlässigkeit dieser Schätzungen.

5) Die Würdigung und Festsetzung der Entschädigungsansprüche der Versicherten war bisher ausschließlich in der Hand des Direktoriums, gegen dessen Ausspruch keine weitere Abhilfe offen stand, während künftig jeder Betheiligte gegen den Beschluß des Direktoriums bei unbetheiligten Schiedsrichtern Abhilfe suchen kann (§. 39, dann §. 86 bis 89.) Ist seine Beschwerde gegründet und rechtzeitig angebracht, so verursacht ihm dieser Rekurs überdieß keinerlei Kosten. Nur dann, wenn die Beschwerde vom Schiedsgerichte abgewiesen wird, muß er sich mit Recht eine Zahlung gefallen lassen (§. 90.)

6) Zu häufigen Klagen hat auch die bisherige Klassifikation der einzelnen Ortsfluren nach dem Grade der Hagelgefährlichkeit Anlaß gegeben. Auch diese Klassifikation hat deßhalb wesentliche Aenderungen erfahren. Dieselbe erfolgt alle Jahre (§. 46 und 47) und steht jedem Betheiligten hiegegen die Beschwerde an eine bei der Klassifikation unbetheiligte Vereinsbehörde zu (§. 48.) Die Punkte, welche auf die Zutheilung der einzelnen Ortsfluren zu den verschiedenen Klassen Einfluß üben, sind genauer bezeichnet. Die Klassifikation hat sich künftig auf die Erfahrungen der letzten 25 (statt der bisherigen 15) Jahre zu stützen (§. 46). Zur Zeit sind zwar allerdings so weit reichende Erfahrungen noch nicht gemacht; daß inzwischen aber die Klassifizirung den neu angenommenen Grundsätzen nach Thunlichkeit entspreche, dafür ist durch die Bestimmung des §. 92 Sorge getragen.

7) Die bisher bestandene Generalversammlung konnte als eine genügende Vertretung der Vereinsmitglieder nicht ferner mehr erachtet werden. Dieselbe trat nur selten zusammen und wurde in der Regel lediglich von Agenten und einigen Mitgliedern aus der Nähe von München besucht. An die Stelle dieser Versammlung tritt deßhalb mit wenigen Ausnahmen (§. 82) eine größere Zahl von besonderen Bevollmächtigten, welche unter Beihilfe der unbetheiligten landwirthschaftlichen Vereinsorgane und unter Mitwirkung sämmtlicher Versicherten aus deren Mitte und aus den verschiedenen Regierungsbezirken gewählt werden (§. 63 und 64, dann §. 79 und 80) und von welchen stets ein ständiger Ausschuß zur Seite der Verwaltungsbehörde — des Direktoriums — in München bleibt, um kontrolirend und selbstthätig zu wirken (§. 76 bis 78) und bei wichtigeren Verwaltungsgegenständen (§. 74) gemeinschaftlich mit dem Direktorium zu handeln. Etwaigen Uebergriffen des letzteren ist durch die Bestimmung des §. 80 Ziff. 4 noch besonders vorgebeugt.

Dafür, daß die Erfüllung der Pflichten eines Vereinsbevollmächtigten den hiezu Gewählten nicht allzubeschwerliche Auslagen verursache, ist durch §. 84 besondere Sorge getragen.

Aus diesen, nur die wesentlicheren Punkte berührenden Andeutungen dürfte hervorgehen, daß die nunmehr bewirkte Neugestaltung des Hagelversicherungs-Vereines eine hinreichend durchgreifende ist, um eine erhöhte Theilnahme der Landwirthe einem Vereine wieder zu gewinnen, welcher bei wichtiger Entfaltung seiner Kräfte eine vorzügliche Stütze für Förderung des landwirthschaftlichen Wohlstandes darzubieten vermag. Um aber dem Vereine das geschwundene Vertrauen der Landwirthe wieder zu verschaffen, erscheint es nothwendig, daß die letzteren über das Wesen und den Zweck der eingetretenen Neuerungen gehörig aufgeklärt werden. Diese Aufklärung möglichst zu verbreiten, ist zunächst Aufgabe sowohl der K. Kreisregierungen und der denselben untergebenen Polizeibehörden, als insbesondere auch der Kreis- und Bezirks-Comités des landwirthschaftlichen Vereines.

Daß alle diese Organe sofort mit Bereitwilligkeit und Eifer der gedachten Aufgabe nachkommen und allenthalben auf Ausbreitung des Hagelversicherungs-Vereines nach Kräften hinwirken werden, vermag bei der vorzugsweise landwirthschaftlichen Bedeutsamkeit des letzteren das unterfertigte K. Staats-Ministerium um so minder zu bezweifeln, als den Landwirthen die Gelegenheit zur Versicherung gegen Hagelschäden vielleicht für geraume Zeit ganz benommen wird, wenn nicht heuer noch die nach §. 94 der neuen Satzungen erforderliche Zahl der Versicherungen zu Stande kommt. Die jüngste Generalversammlung des Vereines hat nemlich bereits dessen Auflösung für den Fall beschlossen, wenn nicht noch in diesem Jahre neue Satzungen in Wirksamkeit treten würden; und diese Auflösung wäre um so bedenklicher, als eine gänzliche Neubildung des Vereins voraussichtlich den erheblichsten Schwierigkeiten unterliegen dürfte.

Die K. Regierung, K. d. J., wird deßhalb nicht entstehen, in dieser Richtung ungesäumt sowohl die Polizeibehörden als die landwirthschaftlichen Vereinsorgane ihres Regierungsbezirkes zu verständigen.

München, den 15. März 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. d. Pfordten.

An die K. Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Den Hagelversicherungs-Verein für
das Königreich Bayern betr.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath
Wolfanger.

Ad Num. 18,259.

(Die Auswanderungs-Agentur des Schiffsmäcklers Wilhelm Schrader in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Hierunten folgt ein Ausschreiben der K. Regierung von Mittelfranken im rubrizirten Betreff vom 16. Februar l. J. zur Kenntnißnahme.

Bayreuth, den 18. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maly.

(Die Auswanderungs-Agentur des Schiffsmäcklers Wilhelm Schrader in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schiffsmäckler Wilhelm Schrader in Bremen, für welchen durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 30. November 1849 Nr. 17,295 die Aufstellung von Agenten in Bayern zum Abschlusse von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Amerika im Allgemeinen als zulässig erklärt wurde, und welcher damals als seinen Hauptagenten und Stellvertreter den Großhändler Georg Anton Schleicher in Nürnberg benannt hatte, hat nunmehr, da der ebengenannte Großhändler Schleicher die Uebernahme dieser Hauptagentur abgelehnt hat, den Kaufmann Jacob Schmitt als seinen Hauptagenten für Bayern in Vorschlag gebracht und um dessen Genehmigung nachgesucht.

Der Kaufmann Jacob Schmitt in Nürnberg hat sich diesem Gesuche angeschlossen.

Durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 23. October 1851 ist die unterfertigte K. Regierungskammer des Innern ermächtiget worden, das Gesuch des Schiffsmäcklers Wilhelm Schrader in Bremen um die Genehmigung zur Uebertragung der fraglichen Hauptagentur für das Königreich Bayern an den Kaufmann Jacob Schmitt zu Nürnberg in eigener Zuständigkeit zu bescheiden.

In Folge dieser höchsten Ermächtigung hat die unterfertigte Stelle durch Entschließung vom 1. December v. Js. die Genehmigung jener Hauptagentur unter nachstehenden Bedingungen in Aussicht gestellt:

1) daß der Kaufmann Jacob Schmitt in Nürnberg in der Eigenschaft als Hauptagent und Stellvertreter des Schiffsmäcklers W. Schrader in Bremen eine angemessene Caution (keinen Falls unter 5000 fl.) leiste,

und durch gerichtliche Erklärung sich verbindlich mache, unter förmlicher Unterstellung jenes Cautionskapitals als ersten Executions-Objectes die Haftung für alle von ihm und den noch aufzustellenden übrigen Schrader'schen Nebenagenten im Königreiche Bayern mit Auswanderern geschlossenen Ueberfahrts-Verträge oder sonstige eingegangene Verpflichtungen zu übernehmen;

2) daß die Aufstellung von Nebenagenten für den Schiffsmäkler W. Schrader in Bremen durch Jacob Schmitt als Hauptagenten und Stellvertreter desselben bei den betreffenden K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, nachzusuchen sey, welch letztere die Genehmigung in eigener Zuständigkeit zu ertheilen oder zu versagen haben;

3) daß der Betrieb dieses Agenturgeschäftes durch andere Personen, als durch den Hauptagenten J. Schmitt und die mit Regierungs-Genehmigung bestellten Neben- resp. Unteragenten, insbesondere auch die Benützung von Unterhändlern, Commissionären oder Geschäftsfreunden nicht stattfinden dürfe; endlich

4) daß bei Vermeidung des Agentur-Einzugers kein Agent mit einem bisher bayerischen Staatsangehörigen einen Ueberfahrtsvertrag abschließe, welcher sich nicht durch ein von der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde ausgefertigtes Zeugniß darüber, daß seiner Auswanderung oder Reise nach Amerika kein Hinderniß im Wege stehe, auszuweisen vermag.

Da nunmehr der Kaufmann Jacob Schmitt in Nürnberg die Erfüllung dieser Bedingungen zugesichert, beziehungsweise erfüllt, insbesondere eine Caution von 5000 fl. durch Erlage von fünf Stück bayerischen fünfprozentigen Staatsobligationen à 1000 fl. bei dem Stadt-Magistrate errichtet und durch eine bei dem K. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg am 23. Januar d. Js. zu Protocoll gegebene Erklärung sich verbindlich gemacht hat, unter förmlicher Unterstellung jenes Cautions-Capitals als ersten Executions-Objectes die Haftung für alle von ihm und den noch aufzustellenden übrigen Schrader'schen Nebenagenten im Königreiche Bayern mit Auswanderern geschlossenen Verträge oder sonstige eingegangene Verpflichtungen in diesem Betreffe zu übernehmen, so wird demselben die nachgesuchte Bestätigung als Hauptagent des Schiffsmäklers Wilhelm Schrader in Bremen zu dem obenbezeichneten Zwecke für das Königreich Bayern hiemit auf Ruf und Widerruf ertheilt und dieses zur allgemeinen Kenntnißnahme öffentlich bekannt gemacht. Ansbach, am 16. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

ꝛc. ꝛc.

Ad Num. 1168. **Bekanntmachung.**

(Die Verloosung der älteren K. K. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 3. v. M. stattgefundenen 231. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 352 gezogen worden. Dieselbe enthält mährisch-ständische Aerarialobligationen de Sessione 6. Mai 1777 zu $3\frac{1}{2}$ %, und zwar:

Nr. 7 — 12,743 mit den ganzen Kapitalsbeträgen;
12,744 mit der Hälfte der Capitalssumme, dann
12,745 mit dem ganzen Capitalsbetrage, —

in einem Gesammt-Capitalsbetrage von 1,450,849 fl. 27 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt. —

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 17. d. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiedurch bekannt gemacht.

Bayreuth, am 20. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 3109. (Die dießjährige theologische Anstellungsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige theologische Anstellungsprüfung wird nach Anordnung des K. Ober-Consistoriums vom 10. dieses mit dem 4. Juli c. IV. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfeste beginnen und in den darauf folgenden Wochen fortgesetzt werden. Zu dieser Prüfung haben sich die sämmtlichen Predigtamts-Candidaten der beiden Consistorialbezirke diesseits des Rheins und des Dekanats München aus dem Concursjahre 1847, so wie diejenigen aus früheren Aufnahmsjahren, welche die zur Anstellung im Pfarramte erforderliche Prüfung noch nicht bestanden haben, so wie diejenigen aus späteren Aufnahmsjahren, welche durch ein Zeugniß darthun können, daß sie auf eine wirklich erledigte Pfarrei werden präsendirt werden, bis zum Ablaufe von 4 Wochen von heute an auf einem 3 kr. Stempelbogen in duplo zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1) ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage,
2) ein von dem Decanate, in dessen Distrikte sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Rektorate der Schulanstalt, an welcher sie bisher angestellt gewesen sind, und von den Familien, bei welchen sie sich als Hauslehrer befinden, einfach auf einen 15 kr. Stempelbogen auszufertigendes Zeugniß.

Zugleich werden diejenigen Candidaten, welche gesonnen sind, sich zu der Prüfung zu melden, an die Prüfungsinstruktion vom 25. Januar 1809, Abschnitt III, §. I — III (Amtshandbuch I. pag. 96 ff.) erinnert und wird auf das Präjudiz, vermöge dessen das Jahr der bestandenen Anstellungsprüfung als das Concursjahr derjenigen Candidaten, welche ohne Dispensation die Prüfung, bei welcher sie sich nach ihrem Aufnahmsjahre einzufinden hatten, umgehen, bestimmt werden soll, für die in dem Lehrfache angestellten, hievon ausgenommenen Candidaten aber auf die Verordnung vom 24. Januar 1838 (Amtshandbuch II, pag. 198) hingewiesen.

Die Texte zu den ohnfehlbar 3 Wochen vor dem ersten Prüfungstermine einzusendenden Prüfungspredigten werden mit den Verfügungen über verspätete Einsendung derselben und versäumter Rechtfertigung wegen Nichterscheinens bei der Prüfung den Einberufungen beigefügt werden.

Ansbach, den 18. März 1852.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Cella, Sekretair.

Eichstädt, den 5. März 1852.

(Die Untersuchung gegen den Buchhändler Johann Friedrich Christian Mainberger zu Nürnberg wegen Preßvergehens bezüglich der Schrift: „aus Jerusalem", von Ida Gräfin Hahn-Hahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt hat am fünften März achtzehnhundert zwei und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. v. Haller, Präsident, Waltenmair, Donauer, Räthe, Sensburg, v. Krohne, Assessoren, Dr. Barth, Oberstaatsanwalt, und Mayr, Sekretair, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des K. Oberstaatsanwaltes Dr. Barth in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Johann Friedrich Christian Mainberger zu Nürnberg, Inhaber der Stein'schen Buchhandlung daselbst, wegen Preßvergehens bezüglich der Schrift: „aus Jerusalem" — von Ida Gräfin Hahn-Hahn, Mainz, Verlag von Kirchheim und Schott, 1851;

nach Durchsicht dieser Schrift; nach Einsicht der Untersuchungsakten;

nach Einsicht des vom K. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg am 27. Februar d. Js. erlassenen Erkenntnisses, wodurch die Sache an den diesseitigen Gerichtshof zur weiteren Beschlußfassung verwiesen wurde;

nach Ansicht des vom K. Oberstaatsanwalte unter dem 3. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

in der Erwägung, daß

1) diese Schrift Lehren des Protestantismus, somit Lehren einer im Staate bestehenden Religions-Gesellschaft, durch Ausdrücke der Verachtung angreift, also das im Gesetze vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse erlassen, Art. 20 bezeichnete Preßvergehen enthält,
2) in Preßsachen der Versuch straffrei bleibt (Motive zu Art. I. des Gesetzentwurfes, Seite 133 des Beilagenbandes I. der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten zum zweiten bayerischen Landtag im Jahre 1849),
3) die in Rede stehende Druckschrift weder dadurch, daß sie in dem Verkaufsladen der Stein'schen Buchhandlung offen zum Verkauf auslag, noch dadurch, daß sie zum Verkauf daselbst aufgelegt wurde, von J. F. Ch. Mainberger veröffentlicht wurde, nachdem nicht erhoben ist, daß aus Veranlassung des Letzteren irgend Jemand von dem Inhalt Kenntniß erhalten habe, und Veröffentlichung einer Schrift durch Ausstellung nicht da, wo blos das Titelblatt, sondern nur da, wo der ganze Inhalt zum Lesen ausgestellt wird, eintritt,
4) zwar eine Veröffentlichung der fraglichen Druckschrift von der Buchhandlung Kirchheim und Schott in Mainz an J. F. Ch. Mainberger in Nürnberg stattfand, jedoch der Fall, wo gegen einen Ausländer wegen Preßvergehen eingeschritten werden kann, nicht vorliegt,
5) eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Appellationsgericht:

I. auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Buchhändler Johann Friedrich Christian Mainberger zu Nürnberg;

II. auf Unterdrückung der Eingangs bezeichneten Schrift, soweit solche nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, und

verordnet zugleich die Einrückung des Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs, sowie in das Amtsblatt der Pfalz.

Alles dieses in Anwendung des Art. 20, dann Abs. 2 und 3, im Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850, sowie Abs. 2 im Art. 63 und Abs. I. im Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848.

Also geschehen zu Eichstädt, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) v. Haller. Waltenmair. Donauer. Sensburg. v. Krohne.

Mayr, Sekretair.

Aufnahme der Zöglinge in das Königliche Kreis-landwirthschaftliche Maximilians-Institut zu Lichtenhof.

Dienstag den 13. April l. Js. findet die Aufnahme für das Sommersemester in die obenbenannte Königliche Lehranstalt statt, weßhalb Eltern, Vormünder und Gemeindeverwaltungen, welche gesonnen sind, ihre Söhne oder Pflegbefohlene derselben anzuvertrauen, hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, sich bis zum obigen Termine schriftlich oder mündlich an die unterzeichnete Königliche Stelle zu wenden, wo ihnen die billigsten Aufnahmsbedingnisse gemacht werden können.

Die Königliche Inspektion des landwirthschaftlichen Maximilians-Instituts von Mittelfranken.

Dr. Fr. Weidenkeller.

Reichel.

Aufruf!

In Folge hoher Anordnung der K. Regierung von Oberfranken ist eine Subscription zur Abhülfe der, durch die ungewöhnliche Theuerung der Lebensmittel entstandenen Noth in den ärmeren Distrikten Oberfrankens eröffnet worden.

Es werden zu diesem Behufe Subscriptions-Listen in allen Theilen der Stadt cirkuliren und außerdem täglich Geldbeiträge vom Magistrats-Sekretariat angenommen und seiner Zeit öffentlich verrechnet werden. Bei dem bewährten Mildthätigkeitssinne der hiesigen Einwohner hegt man das Vertrauen, daß Jeder nach seinen Kräften zur Unterstützung der Nothleidenden und Hülfsbedürftigen beitragen werde. Bayreuth, am 17. März 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Zum Distriktsvorsteher des IX. Distrikts ist der Schlossermeister Malter heute verpflichtet worden, weil der Tapezier Taschner, seiner Bitte entsprechend, von dieser Funktion entbunden wurde; was hiermit bekannt gemacht wird. Bayreuth, am 20. März 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Nach einem Magistrats-Beschluß vom Heutigen, soll die Pflasterzollstation am Brandenburger Thor, unter Vorbehalt der Genehmigung des Stadt-Magistrats und der Stadtgemeinde-Bevollmächtigten, auf die Zeit vom 1. April 1852 bis dahin 1857 öffentlich verpachtet werden.

Es wird daher Termin auf

Montag den 29. März c. Vormittags 11 Uhr

im Stadtkämmerei-Lokale anberaumt, wozu kautionsfähige Pachtliebhaber eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können jederzeit daselbst eingesehen werden.

Bayreuth, den 23. März 1852.

Stadtkämmerei.

Wich.

Versteigerung

von 22 geringen Nadelholzbaustämmen, beim Wirth Rabius zu St. Georgen am Samstag den 27. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr, welche in der Kgl. Waldung Hohewart, Abth. Melgate parat liegen. Sign. den 23. März 1852.

Königliches Forstamt Bayreuth.

Seippel.

Zu Folge K. Regierungs-Entschließung vom 5. März l. Js., ad Num. 13,705 und vorbehaltlich deren Genehmigung wird

Mittwoch den 31. März Vormittags 9 Uhr

im Amtslokale der mitunterfertigten K. Polizeibehörde der Wiederaufbau des Kirchthurmes und die Restauration der Kirche in Sparneck im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Wenigstnehmenden vergeben.

Die Kosten dieses Baues sind veranschlagt, wie folgt:

	für den Thurm. fl.	kr.	für die Kirche. fl.	kr.	im Ganzen. fl.	kr.
1) Maurerarbeiten . . .	3717	—	3257	8	6974	8
2) Zimmermannsarbeiten .	337	40	729	20	1067	—
3) Schieferdeckerarbeiten .	157	55	211	12	369	7
4) Schreinerarbeiten . .	45	33	278	58	324	31
5) Anstreicherarbeiten . .	25	49	172	5	197	54
6) Schlosserarbeiten . .	199	3	80	—	279	3
7) Glaserarbeiten . . .	45	32	69	36	115	8
8) Pflasterarbeiten . . .	—	—	27	3	27	3
Im Ganzen	4528	32	4825	22	9353	54

Pläne, Kostenanschlag und Bedingnißheft sind zur Einsicht bei der mitunterfertigten K. Bau-Inspektion aufgelegt.

Jeder, der bei der Versteigerung erscheinenden Meister hat sich vor Beginn derselben durch legale Zeugnisse über die Cautionsfähigkeit und das zum Betriebe des Baues erforderliche Vermögen auszuweisen, und im Falle des Mindestgebotes gleichzeitig auch den bedingungsmäßigen Ersatzmann aufzustellen.

Münchberg und Hof, den 15. März 1852.

K. Landgericht Münchberg. K. Bau-Inspektion Hof.
Schrön. Degmaier.

Gemäß K. Regierungs-Entschließung vom 23. Februar l. Js., ad Num. 15,204 und vorbehaltlich deren Genehmigung wird die Erbauung eines neuen Forsthauses mit Oekonomiegebäude in Arzberg im Amtslokale der mitunterfertigten K. Polizeibehörde

Freitags den 2. April Vormittags 9 Uhr

im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Wenigstnehmenden vergeben.

Die Kosten dieses Baues sind veranschlagt, wie folgt:

1) Erd- und Maurerarbeit . . .	3224 fl. 9 kr.,	
2) Zimmerarbeit, ausschließlich des Materiales	566 fl. 17¾ kr.,	
3) Dachdeckerarbeit	476 fl. 2 kr.,	
4) Schreinerarbeit	361 fl. 17 kr.,	
5) Schlosserarbeit	510 fl. 8 kr.,	
6) Glaserarbeit	68 fl. 45 kr.,	
7) Anstreicherarbeit	102 fl. 15 kr.,	
8) Hafnerarbeit	74 fl. 30 kr.,	
Summa	5383 fl. 23¾ kr.	

Pläne, Kostenanschlag und Bedingnißheft sind zur Einsicht bei dem K. Landgerichte Wunsiedel aufgelegt.

Jeder, der bei der Versteigerung erscheinenden Meister hat sich vor Beginn derselben durch legale Zeugnisse über die Cautionsfähigkeit und das zum Betriebe des Baues erforderliche Vermögen auszuweisen, und gleichzeitig auch, im Falle des Mindestgebotes, den bedingungsmäßigen Ersatzmann aufzustellen.

Wunsiedel und Hof, den 16. März 1852.

K. Landgericht Wunsiedel. K. Bau-Inspektion Hof.
Fürst, Landrichter. Degmaier.

Gemäß hoher Entschließung der K. Regierung vom 23. Februar, ad Num. 15,204 und vorbehaltlich deren Genehmigung wird die Erbauung einer Scheune am Forsthause auf dem Regberge

Mittwoch den 7. April Nachmittags 2 Uhr

im Amtslokale der mitunterfertigten K. Polizeibehörde an den Wenigstnehmenden versteigert.

Die Kosten dieses Baues sind veranschlagt wie folgt:

Maurerarbeit	879 fl. 24 kr.,
Zimmerarbeit, excl. des Materials .	209 fl. 22¾ kr.,
Schieferdeckerarbeit	175 fl. 51 kr.,
Schlosserarbeit	36 fl. 6 kr.,
Glaserarbeit	3 fl. — kr.,
Anstreicherarbeit	11 fl. 36 kr.,
Zusammen	1315 fl. 19¾ kr.

Pläne, Kostenanschlag und Bedingnißheft sind zur Einsicht bei dem K. Landgerichte Nordhalben aufgelegt.

Jeder, der bei der Versteigerung erscheinenden Meister hat sich vor Beginn derselben durch legale Zeugnisse über die Cautionsfähigkeit und das zum Betriebe des Baues erforderliche Vermögen auszuweisen, und gleichzeitig im Falle des Mindestgebotes den bedingungsmäßigen Ersatzmann aufzustellen.

Nordhalben und Hof, den 17. März 1852.

K. Landgericht Nordhalben. K. Bau-Inspektion Hof.
Eichinger. Degmaier.

Gemäß hoher Entschließung der K. Regierung vom 23. Februar, ad Num. 15,204 und vorbehaltlich deren Genehmigung wird die bauliche Herstellung des Waldhauses bei Tschirn

Mittwoch den 7. April Vormittags 9 Uhr

im Amtslokale der mitunterfertigten K. Distrikts-Polizeibehörde an den Wenigstnehmenden versteigert.

Die Kosten dieses Baues sind veranschlagt, wie folgt:

Maurerarbeit	782 fl. 9 kr.,
Zimmermannsarbeit, ausschließlich des Materials	312 fl. 5 kr.,
Schreinerarbeit	37 fl. 30 kr.,
Schlosserarbeit	40 fl. 15 kr.,
Glaserarbeit	29 fl. 24 kr.,
Hafnerarbeit	64 fl. — kr.,
Schieferdeckerarbeit	146 fl. 12 kr.,
Zusammen	1411 fl. 35 kr.

Pläne, Kostenanschlag und Bedingnißheft sind zur Einsicht bei dem Kgl. Landgerichte Nordhalben aufgelegt. Jeder, der bei der Versteigerung erscheinenden Meister hat sich vor Beginn derselben durch legale Zeugnisse über die Cautionsfähigkeit und das zum Betriebe des Baues erforderliche Vermögen auszuweisen, und gleichzeitig im Falle des Mindestgebotes den bedingungsmäßigen Ersatzmann aufzustellen.

Nordhalben und Hof, den 17. März 1852.

Königliches Landgericht. Königliche Bau-Inspektion.
Eichinger. Degmaier.

Bekanntmachung.

Der bisherige Bauer Johann Bauer zu Zips und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Hacker mit ihren 6 unmündigen Kindern und der bisherige Bauer Andreas Sperber zu Remschenreuth mit ihrem einzigen Kinde von 3 Jahren wollen nach Nordamerika auswandern, weshalb alle diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an solche zu machen haben sollten, auf

Mittwoch den 31. l. Mts. März

mit dem Bemerken hieher vorgeladen werden, daß nach

Ablauf dieses Termines die Reisepässe an solche zur Auswanderung ausgehändiget werden.

Pegnitz, den 15. März 1852.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Elisabetha Schamel, Wittwe und deren Bruder Karl Lunz von Hekenhof wollen nach Amerika auswandern, weshalb Tagfahrt zu deren Schuldenliquidation auf

29. März d. Js. früh 8 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung anberaumt wird. Hollfeld, den 10. März 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Der Bauer Georg Haas von Breitenlösau will mit Familie nach Amerika auswandern, und wird zur Schuldenliquidation Termin auf

29. März d. Js. früh 9 Uhr

anberaumt, wozu dessen allenfallsige Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung anher vorgeladen werden. Hollfeld, den 12. März 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Nikolaus Dippold, ledig von Lochau, will nach Amerika auswandern.

Zur Liquidation dessen Schulden wird Termin auf den

29. März d. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt und dessen allenfallsige Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung anher vorgeladen.

Hollfeld, den 10. März 1852.

Königliches Landgericht.

Georg Fuchs von Zocheureuth will mit Familie nach Nordamerika auswandern. Zur Liquidation der Schulden wird Tagfahrt auf

14. April d. Js. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, und werden die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung vorgeladen.

Hollfeld, den 13. März 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Der Floßholzhändler Johann Wich Schwarz von Unterrodach hat gegen den landesabwesenden Georg Baier von Unterrodach unterm 30. Januar 1832 Klage wegen rückständiger Hypothekenzinsen im Betrage zu 20 fl. erhoben.

Beklagter Baier erhält hievon mit dem Auftrage andurch Kenntniß, die in der Klage liquidirten 20 fl. binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Exekution an den Kläger zu bezahlen oder binnen dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses seine Einreden dagegen vorzubringen und wird zugleich benachrichtigt, daß künftige an ihn zu erlassende Dekrete in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel geheftet werden. Kronach, 23. März 1852.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Die ledige Anna Vogel von Affalterthal beabsichtigt, nach Amerika zu reisen.

Ansprüche an dieselbe sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

27. März curr. Vormittags

dahier anzumelden und zu liquidiren.

Gräfenberg, am 17. März 1852.

Königliches Landgericht.

Weidemann.

v. n.

Bekanntmachung.

Johann Georg Graßmann von Neudorf, Anna Maria Bienlein von dort, Maria Kunigunda Geiger von Modschiedel, Margaretha Teuber von Schammendorf, sämmtlich ledigen Standes, wollen nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern.

Alle diejenigen, welche Ansprüche irgend einer Art an diese Personen zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

Samstag den 3. künft. Monats

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden. Weismain, den 18. März 1852.

Königliches Landgericht.

Halm.

Allenfallsige Forderungen gegen die ledigen Geschwi-

ster Georg, 16 und Barbara Schmitt, 21 Jahre alt, von Rattelsdorf, welche nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigen, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung

Mittwoch den 31. März l. Js. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 18. März 1852.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Allenfallsige Forderungen gegen den Wirth Andreas Reichenbecher von Bodelstadt, der mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung

Freitag den 2. April l. Js. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 20. März 1852.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Nachstehende Personen haben um Ertheilung von Reisepässen in die nordamerikanischen Freistaaten nachgesucht:

1) der Bauer Nikolaus Neubeck von Deberšdorf mit seiner Ehefrau Barbara und seinen 4 minderjährigen Kindern,
2) Andreas Hopf von Schlüsselfeld mit seiner Ehefrau Anna Maria und seinem Sohne Michael,
3) die ledige Marianne Braun von Adelsdorf.

Allenfallsige Forderungs-Ansprüche gegen dieselben sind längstens bis

Mittwoch den 7. April

hierorts anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie bei Bescheidung des Gesuches keine Berücksichtigung finden.

Höchstadt an der Aisch, am 15. März 1852.

Königliches Landgericht.

D. aegr.

Der Königl. I. Assessor,

Meier.

Erkenntniß.

In der Verschollenheitssache der Margaretha Barbara Burkas von Weingartsgreuth erkennt das Königliche Landgericht Höchstadt auf collegiale Berathung

zu Recht:

Margaretha Barbara Burkas sey für verschollen zu erklären und das Vermögen derselben ihren nächsten Anverwandten ohne Caution zu belassen.

r. 2c.

Vorstehendes Erkenntniß wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Entscheidungsgründe in der Registratur dahier zur Einsicht offen liegen.

Höchstadt a. A., am 18. März 1852.

Königliches Landgericht.

D. aeg.

Meier.

Bekanntmachung.

Im Conkurse des Michael Daum von Tschirn wurde heute das Prioritäts-Erkenntniß auf die Dauer von 30 Tagen an der Gerichtstafel statt der Verkündigung angeheftet. Nordhalben, den 20. März 1852.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Nicht amtliche Artikel.

(Verkauf einer Orgel.)

Bei Unterzeichnetem steht eine kleine Orgel von 6 Registern nebst Pedal, für eine kleine Kirche passend, billigst zu verkaufen. Bayreuth, am 21. März 1852.

L. Weineck, Orgelbaumeister.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 40. Bayreuth, Freitag den 26. März 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,

den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffend.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Bei dem Hagelversicherungs-Vereine für das Königreich Bayern hat sich die Revision der bisher bestandenen unterm 25. April 1844 Allerhöchst genehmigten Satzungen (Regierungsblatt von 1844, S. 413 u. f.) allseitig als ein dringendes Bedürfniß geltend gemacht.

Mit Rücksicht hierauf und auf die deßfallsigen wiederholten Beschlüsse der Generalversammlung, des Direktoriums und der Bevollmächtigten des Vereines haben Seine Majestät der König nach Antrag des unterfertigten K. Staats-Ministeriums die in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gelangenden neuen Satzungen für den gedachten Verein allergnädigst zu genehmigen geruht.

München, den 4. März 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Sekretair,
Ministerialrath Wolfanger.

Satzungen
des
Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Grundbesitzer und Pächter bilden zusammen einen Privatverein zu dem Endzwecke, auf der Grundlage vollständiger Gegenseitigkeit die Erzeugnisse des Bodens gegen Hagelschaden nach den Bestimmungen gegenwärtiger Satzungen zu versichern.

§. 2.

Dieser Verein erstreckt sich über das Gesammtgebiet des Königreiches Bayern unter der Benennung:

„Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern."

Ausnahmsweise ist der Beitritt zum Vereine auch für solche Grundstücke zulässig, welche außerhalb des Königreiches gelegen sind, sie mögen In- oder Ausländern gehören.

§. 3.

Der Verein versichert die Erndte auf dem Felde nur gegen Beschädigungen durch Hagel.

Schäden, welche durch andere Ereignisse, als Frost, Rost, Trockene, Nässe, Wild- oder Mäusefraß u. s. w. herbeigeführt werden oder Folge schlechter Bewirthschaftung sind, werden nicht vergütet.

Auch wird nur die Frucht, sohin bei Obst- und Weingärten nur das Obst und die Traube, nicht aber jener Schaden versichert, welcher etwa an den Bäumen oder den Weinstöcken durch den Hagel verursacht wird.

§. 4.

Die Versicherungssumme jedes einzelnen Mitgliedes wird auf den Grund einer von demselben herzustellenden, von den Vereinsbehörden zu prüfenden Fassion über den muthmaßlichen Geldwerth der zu hoffenden Erndte bestimmt, darf jedoch nur in ganzen Gulden ausgedrückt werden.

§. 5.

Beschädigungen, welche weniger als zwei Zehntel der ganzen Versicherungssumme eines einzelnen Mitgliedes betragen, werden nicht vergütet.

Bei Beschädigungen von zwei Zehnteln und darüber wird hingegen voller Schadensersatz geleistet.

Die Entschädigungen werden in demselben Jahre, in welchem die Pflicht zu deren Leistung entstanden ist, längstens bis zum 15. December ganz und baar an die vom Hagel betroffenen Mitglieder ausbezahlt.

§. 6.

Der Anspruch auf Entschädigung für den im Laufe eines Jahres erlittenen Hagelschaden ist dadurch bedingt, daß die Versicherung rechtzeitig und giltig erfolgt ist. (II. Abschnitt.)

§. 7.

Jede absichtliche Gefährdung des Vereines von Seite eines Mitgliedes zieht für dasselbe, unbeschadet seiner Haftung für den treffenden Jahresbeitrag, den Verlust des Entschädigungs-Anspruches für das Jahr, in welchem die Gefährdung eingetreten ist, nach sich.

§. 8.

Mit dem Austritte aus dem Vereine erlischt, abgesehen von den noch nicht befriedigten Ansprüchen auf Schadensvergütung jeder Anspruch auf das Vermögen desselben.

§. 9.

Alle Certifikate, Contrasignationen und dergleichen, welche öffentliche Stellen und Behörden für den Verein ausstellen, dann die Verpflichtungen der Agenten und Schätzleute, sowie sonstige Verhandlungen, welche die gedachten Behörden im Interesse des Vereines vornehmen, sind stempel- und tax- dann portofrei. Die Postporti und Boten-

löhne für Correspondenzen der Vereinsorgane unter sich werden als Verwaltungs-Ausgaben aus der Vereinskasse bestritten.

II. Abschnitt.

Beitritt zum Vereine.

§. 10.

Der Beitritt zu dem Vereine ist jedem Grundbesitzer und Pächter freigestellt und kann auch für einzelne Grundstücke oder Fruchtgattungen erfolgen.

§. 11.

In letzterer Beziehung treten jedoch folgende Beschränkungen ein:

1) Alle mit Getreidefrüchten bebauten Grundstücke, welche zu einem und demselben Gutskomplexe oder zu dem im Umfange einer Gemeindemarkung gelegenen walzenden Besitzthume der nämlichen Person gehören, müssen bei Verlust des Entschädigungs-Anspruches für alle versicherten Früchte gleichzeitig und insgesammt in die Versicherung aufgenommen werden.

2) Das Stroh von Getreidefrüchten muß unter dem gleichen Präjudiz und zwar in gesondertem, mindestens ⅙ des Getreidewerthes betragenden Anschlage versichert werden.

3) Bei Flachs und Hanf darf der Samen nicht allein, sondern nur zugleich mit dem Stengel versichert werden, wobei jedoch für beide gesonderte Anschläge einzutreten haben.

§. 12.

Bei Futtergewächsen kann außer dem Heu auch das Grummet, bei Kleefeldern außer dem Futterbau auch der Kleesaamen versichert werden; hiezu bedarf es jedoch einer ausdrücklichen Erklärung des Betheiligten mittelst gesonderten Voranschlages in der Fassion.

§. 13.

Auch Grundstücke, welche in einem Versicherungsjahre bereits einen theilweisen Hagelschaden erlitten haben, können in diesem Jahre noch für den verschont gebliebenen Rest der Erndte versichert werden. Hiebei finden jedoch die Bestimmungen des §. 11 gleichmäßige Anwendung; auch muß sich der Beitretende die Erhebung des bereits eingetretenen Schadens auf seine Kosten gefallen lassen.

§. 14.

Der Beitritt kann immer nur für die Dauer eines Jahres erfolgen.

Derselbe muß in der Zeit vom 1. Januar bis einschlüßlich 15. Juni des Jahres, für welches versichert werden will, erklärt werden, was insbesondere auch von dem in §. 13 vorgesehenen Falle gilt.

§. 15.

Wer dem Vereine beitreten will, hat vor Allem die Fassion über den muthmaßlichen Geldwerth der Erndte, welche von den Grundstücken und Früchten, die er versichern will, zu hoffen ist, nach dem in der Beilage bezeichneten Formulare anzufertigen.

Dieser Geldwerth ist vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 11 Ziff. 2 und 3 und §. 12, für jedes einzelne Grundstück, und wenn ein solches mit verschiedenen Fruchtgattungen bebaut ist, für jede einzelne Fruchtgattung mit beiläufiger Angabe des betreffenden Flächenmaaßes gesondert anzugeben.

§. 16.

Zu diesem Behufe sind in der Fassion die einzelnen Grundstücke da, wo das Grundsteuer-Definitivum besteht, nach Kataster-Nummern und dem Flächeninhalte in Tagwerken und Dezimalen, außerdem nach den eigenen Namen und dem üblichen Ackermaaße so genau und umständlich zu bezeichnen, daß jeder Verwechslung des einen mit dem andern Grundstücke vorgebeugt ist.

§. 17.

Innerhalb der im §. 14, Absatz 2 bestimmten Zeit hat der Betheiligte diese Fassion, dann die von ihm ausge-

füllte Versicherungs-Urkunde, deren Formular er bei dem betreffenden Vereinsagenten in Empfang nimmt, dem letzteren und zwar beide Dokumente in je zwei Exemplaren zu behändigen.

§. 18.

Der Agent ist verbunden, unverzüglich und jedenfalls an selbem Tage die Versicherungs-Urkunde auszufertigen und eines der Exemplare dem Beitretenden auszuhändigen, welch letzterer jedoch vorher noch einen Beitrag von 1 fl. von jedem Tausend oder 6 kr. von jedem Hundert der Versicherungssumme zum Reservefond des Vereines zu bezahlen hat.

Nach Umfluß von 24 Stunden vor der Stunde der Fertigung der Versicherungs-Urkunde durch den Agenten an gerechnet, erwirbt der Beitretende die Eigenschaft eines Mitgliedes und den Anspruch auf satzungsgemäße Entschädigung.

§. 19.

Sollte der Agent bei Uebergabe der Fassion wesentliche Mängel in derselben wahrnehmen, so kann er den Betheiligten darauf aufmerksam machen; wenn dieser dessenungeachtet auf der Ausstellung der Urkunde besteht, so ist die letztere um so minder zu verzögern, als die Haftung für dergleichen Mängel und deren Folgen den Versichernden trifft.

§. 20.

Entdeckt der Agent bei dieser Gelegenheit, daß die Fassion bezüglich des muthmaßlichen Geldwerthes der zu hoffenden Erndte offenbar übermäßige oder allzugeringe Ansätze enthalte, so ist er berechtigt, wie verpflichtet, solche Ansätze zu ermäßigen oder zu erhöhen und hienach die Versicherungs-Urkunde modifizirt auszufertigen.

Hiegegen kann der Versicherer die Beschwerde an das Vereinsdirektorium einlegen; dieselbe ist jedoch bei Vermeidung der Nichtbeachtung binnen 3 Tagen, von Aushändigung der Versicherungs-Urkunde an, bei dem Agenten anzumelden und auszuführen.

Der Beschwerdeführer kann verlangen, daß seine Beschwerdegründe von dem Agenten kurz zu Protokoll konstatirt werden.

§. 21.

Die gleichlautenden Duplikate der Fassion und der Versicherungs-Urkunde, dann die etwa eingelegten Beschwerden hat der Agent ungesäumt und zwar längstens binnen 8 Tagen, von der Ausstellung der Urkunde an, dem Vereinsdirektorium vorzulegen.

§. 22.

Letzteres ist nach Prüfung der Fassion in allen Beziehungen, dann nach Würdigung der etwa eingelegten Beschwerden berechtigt, die definitive Feststellung der Versicherungssumme mit Beseitigung aller übermäßigen oder allzugeringen Ansätze vorzunehmen und hienach den Eintrag in den Vereinskataster zu verfügen.

Der bezügliche Beschluß des Direktoriums, welchem in jedem Falle eine bis zum Beginne der Giltigkeit des Versicherungs-Vertrages (§. 18, Abs. 2) rückwirkende Kraft zukommt, ist dem Betheiligten, soferne dessen Antrag eine Berichtigung erlitten hat, durch den Agenten zu eröffnen, und dabei im Falle der Höherung des Versicherungs-Anschlages die nöthige Nachzahlung an dem Beitrage zum Reservefond einzuheischen.

§. 23.

Die Versicherungs-Urkunde, welche vom Agenten ausgestellt wird, enthält außer einem Abdrucke der Bestimmungen des IV. Abschnittes

a) die ausdrückliche Anerkennung der Satzungen von Seite des Beitretenden;

b) die Zusicherung der richtigen Erfüllung der dem Verein gegen jedes Mitglied satzungsmäßig obliegenden Verbindlichkeiten; dann

c) am Schlusse die Fertigung des Agenten mit Angabe des Tages und der Stunde derselben, sowie mit Bezeichnung der Klasse der Orts-Flur-Hagel-Gefährlichkeit, in welche der Versichernde gehört, und der einzelnen Beträge, nach welchen sich die demselben zugerechnete Versicherungssumme auf die 3 Abtheilungen der Fruchthagelgefährlichkeit vertheilt.

§. 24.

Nimmt der Versicherte in der Bebauung seiner Grundstücke gegen die in der überreichten Fassion enthaltenen Angaben eine Aenderung vor, so gilt der Erndteanschlag der in der Fassion angegebenen Frucht für die wirklich angebaute nur dann, wenn letztere den gleichen oder einen geringeren Betrag bezahlt.

Andernfalls verliert derselbe in Bezug auf die betreffenden Grundstücke den Anspruch auf Entschädigung, es sey denn, daß eine Anzeige hierüber noch vor dem Eintritt des Hagelschadens bei dem Direktorium eingelaufen ist; in letzterem Falle ist jedoch seinerzeit der höhere Beitrag einzuheischen.

§. 25.

Bei Veränderungen im Besitze, welche während der Dauer eines Versicherungsjahres eintreten, bleibt der dem Vereine beigetretene Besitzer für den treffenden Jahresbeitrag haftbar, wogegen demselben aber auch die Verfügung über allenfallsige Entschädigungs-Ansprüche vorbehalten wird.

III. Abschnitt.

Schadens-Erhebung und Vergütung.

§. 26.

Jedes Vereins-Mitglied hat bei Ueberreichung seiner Fassion (§. 17) in der hiefür bestimmten Rubrik derselben vier Schätzmänner aus dem Agentie-Bezirke, wo möglich Vereins-Mitglieder zu benennen.

Von diesen auf solche Weise durch alle Versicherten des Agentie-Bezirkes Gewählten sind diejenigen acht, welche die meisten Stimmen erhalten haben, als Vereinsschätzmänner für den Agentie-Bezirk zu erachten und der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde behufs der eidlichen Verpflichtung anzuzeigen.

§. 27.

Ereignet sich ein Hagelschaden, welchen ein Vereins-Mitglied wenigstens auf $\frac{1}{10}$ seiner gesammten Versicherungssumme schätzen zu können glaubt, so hat dasselbe, wenn es Anspruch auf Entschädigung machen will, selbst oder durch einen Stellvertreter dem Agenten hievon Anzeige zu erstatten und die Schadenserhebungen zu verlangen.

Die gedachte Anzeige, deren Erstattung dem Versicherten auf Verlangen zu bescheinigen ist, muß bei Vermeidung des Verlustes des Entschädigungsanspruches jedenfalls binnen 3 Tagen vom Hagelschlag an erfolgen. Auch darf vor dieser Anzeige und bis zur wirklich erfolgten Schadenserhebung nicht die geringste Veränderung an den beschauerten Früchten vorgenommen werden, widrigenfalls der Anspruch auf Entschädigung gleichfalls verloren geht.

§. 28.

Die Schadenserhebung erfolgt durch Abschätzung, welche unter der Leitung des Agenten durch zwei von ihm benannte Vereinsschätzmänner (§. 26) vorgenommen wird.

Die Schätzmänner, welche der Agent beizuziehen beabsichtiget, sind dem Betheiligten bekannt zu geben, der dieselben, jedoch nur aus Gründen, welche nach der bayerischen Gerichtsordnung Zeugen verdächtig machen, ablehnen und die Berufung anderer an ihrer Stelle verlangen kann.

§. 29.

Der Tag der Abschätzung ist von den Agenten sofort bei dem Ein reffen der im §. 27 erwähnten Anzeige festzusetzen und dem Betheiligten bekannt zu geben. Die Abschätzung darf niemals über den dritten Tag nach gemachter Anzeige verschoben werden.

§. 30.

Die Abschätzungs-Verhandlung muß von dem Agenten und den Vereinsschätzmännern bei Vermeidung der Nichtigkeit an Ort und Stelle vorgenommen werden.

Hiebei ist mit Beiziehung des Beschädigten oder seines Bevollmächtigten der Hagelschaden nach der hierüber gegebenen Instruktion auf das Genaueste zu untersuchen und zu erheben.

§. 31.

Ueber die Resultate dieser Untersuchung geben sodann die Schätzleute nach Entfernung des Beschädigten und nachdem sie vom Agenten auf ihre eidlichen Pflichten aufmerksam gemacht worden sind, ihre Gutachten ab, welche genau zu Protokoll zu konstatiren sind.

Besteht zwischen beiden Schätzern eine Meinungsverschiedenheit und mißlingt der Versuch des Agenten, dieselben zu vereinigen, so sind in dem Protokoll die Resultate beider Schätzungen und deren Durchschnittssumme vorzutragen.

§. 32.

Das Protokoll, welches in tabellarischer Form aufgenommen und schließlich durch den Agenten gefertiget wird, ist von den beiden Schätzern zu unterzeichnen und sodann dem Beschädigten zur Anerkennung vorzulegen.

Werden die Abschätzungs-Resultate von dem letzteren ohne Einwendung angenommen, so wird dieß im Protokoll bemerkt und dessen Unterzeichnung durch den Beschädigten veranlaßt. Im entgegengesetzten Falle werden die Gründe des eingelegten Widerspruches im Protokoll kurz vorgetragen und dieses ungesäumt dem Direktorium zur Entscheidung vorgelegt.

§. 33.

Soweit die Beschädigung auf dem ganzen Komplexe oder auf einzelnen Grundstücken eine totale ist, soweit also weder eine Erholung der Frucht, noch auch ein weiterer Hagelschaden möglich ist, wird die Abschätzung als definitiv erachtet.

Im anderen Falle hat sie nur eine provisorische Bedeutung und bleibt eine Nachschätzung und die definitive Festsetzung der Abschätzungsresultate vorbehalten, welche sechs, längstens acht Tage vor der Erndte eintritt.

§. 34.

Bevor diese Nachschätzung erfolgt ist, darf die beschädigte Frucht bei Vermeidung des Verlustes des Entschädigungsanspruches nicht geerndtet und abgeräumt werden.

Dieses findet jedoch dann keine Anwendung, wenn der Beschädigte acht Tage vor der Erndte die Nachschätzung verlangt hat und diese ohne sein Verschulden unterblieben ist, in welchem Falle ihm die Abräumung freisteht und die provisorische Schätzung der Berechnung seiner Entschädigungsansprüche zu Grunde gelegt wird.

§. 35.

Die Nachschätzung hat den Zweck, zu erheben, ob die früheren befundenen Abschätzungs-Resultate noch gegeben sind oder ob und um wieviel sie sich nun als vermehrt oder vermindert erweisen. Hiebei ist das frühere Schätzungs-Protokoll zur Hand zu nehmen und den in diesem etwa vorgetragenen Protestationen des Beschädigten besondere Beachtung und Würdigung zuzuwenden.

Bezüglich der Vornahme der Verhandlung, der Protokollirung der Resultate und der Constatirung der Anerkennung oder des Widerspruchs von Seite des Betheiligten finden die Bestimmungen der §§. 30 bis 32 gleichmäßige Anwendung.

§. 36.

Die Nachschätzung wird durch dieselbe Schätzungscommission, welche die provisorische Schadenserhebung vorgenommen hat, (§. 28.) bewerkstelliget.

Hievon treten jedoch Ausnahmen ein, wenn

a) die Protestationen, welche der Beschädigte gegen das Ergebniß der provisorischen Schadens-Erhebung eingelegt hat, dem Vereinsdirektorium Veranlassung geben, dem Agenten die Beiziehung anderer Vereinsschätzmänner zu der Nachschätzung aufzutragen, oder wenn

b) die Vornahme der Nachschätzung einer eigenen Direktorial-Abordnung übertragen wird.

§. 37.

Eine solche Direktorial-Abordnung kann von Seite des Direktoriums in jedem Falle eines größeren Hagelschadens beschlossen werden; sie muß verfügt werden, wenn der von dem Vereine zu vergütende Schaden nach den provisorischen Schadenserhebungen in ein und demselben Agentiebezirke 3000 fl. oder mehr beträgt.

Auch ist das Direktorium befugt, jede von dem Agenten und den beiden Vereinsschätzmännern vorgenommene definitive Schätzung (§. 33 und 36) durch eine derartige Abordnung zu kontroliren und kann letztere sowohl auf Grund eigener Bedenken des Direktoriums als in Folge des von dem Beschädigten gegen das Resultat der definitiven Schätzung eingelegten Widerspruches angeordnet werden.

§. 38.

Im Falle der Direktorial-Abordnung erfolgt die Schätzung unter der Leitung eines von dem Direktorium bestimmten Direktorialmitgliedes oder Vereinsbevollmächtigten durch zwei Oberschätzer, welche von dem ersteren im Benehmen mit dem betreffenden Bezirkscomité des landwirthschaftlichen Vereines aus der Zahl der unbetheiligten und unabhängigen, hiezu besonders befähigten Gutsbesitzer der Gegend gewählt und von der einschlägigen Distrikspolizeibehörde auf Ansuchen eidlich verpflichtet werden. Dieselben dürfen nicht bereits als Vereinsschätzmänner (§. 26) aufgestellt seyn.

Im übrigen tritt dasselbe Verfahren, wie bei sonstigen Schätzungen ein und muß insbesondere selbst zu bloßen Controlschätzungen der Betheiligte oder dessen Bevollmächtigter zugezogen werden.

§. 39.

Auf Grund der jederzeit ungesäumt dem Direktorium vorzulegenden Ergebnisse der definitiven, beziehungsweise der durch Direktorial-Abordnung vorgenommenen Schätzung wird nach vorgängiger Prüfung der von dem Beschädigten etwa eingelegten Protestationen, der Betrag der von dem Vereine zu leistenden Schadensvergütung festgesetzt, wobei im Falle differirender Angaben der Sachverständigen ein und derselben Schätzungscommission die Durchschnittssumme als entscheidend zu erachten ist. Gegen diese Festsetzung kann der Betheiligte nach Maßgabe des **VII**. Abschnittes an die Entscheidung des Vereinsschiedsgerichtes appelliren.

§. 40.

Die Schadensvergütung wird mit Einhaltung der Vorschriften des §. 5, Abs. 3 durch den betreffenden Agenten ausbezahlt, wobei jedoch 1 fl. vom Hundert der Vergütung zurückbehalten und dem Reservefond zugewendet wird.

§. 41.

Ist ein und dasselbe Grundstück im nämlichen Jahre von mehreren theilweisen Hagelschäden betroffen worden, so erfolgt die Nachschätzung (§. 33 u. f.) für sämmtliche Schäden zugleich in einer gemeinsamen Verhandlung.

§. 42.

Ereignet sich ein Hagelschaden, nachdem die Erndte schon zum Theile eingebracht ist, so wird in der Berechnung der Schadensgröße bei allen vorerwähnten Schätzungen der bereits eingebrachte Theil als nicht beschauert erachtet.

§. 43.

Die Kosten der Schadenserhebungen und Abschätzungen, auf deren Grund der Verein Schadensvergütung leistet, sowie die Kosten der Direktorial-Abordnungen werden vom Vereine getragen. In letzterer Beziehung tritt jedoch eine Ausnahme ein, wenn die Direktorial-Abordnung behufs Vornahme einer Controlschätzung (§. 37, Abs. 2) auf Grund eines von dem Beschädigten eingelegten, nachher rechtskräftig als unbegründet erkannten Widerspruchs erfolgt ist. Hier hat das veranlassende Vereinsmitglied die Kosten zu tragen, was auch bei Schätzungen eintritt, welche lediglich behufs der Aufnahme nach §. 13 stattfinden, oder welche in Fällen vorgenommen werden, in denen der Anspruch auf Schadensvergütung wegen Mangels des erforderlichen Minimums von $\frac{1}{10}$ (§. 5, Abs. 1) zurückgewiesen wird.

Kosten, welche durch nichtige Schätzungen (§. 30) veranlaßt werden, fallen der betreffenden Schätzungscommission zur Last.

IV. Abschnitt.

Versicherungs-Beiträge.

§. 44.

Sämmtliche Vereinsmitglieder eines Versicherungs-Jahres sind gehalten, für dasselbe

a) die Vergütung für alle darin vorgekommenen, zur Entschädigung geeignete Hagelschäden und
b) die nothwendigen Verwaltungsausgaben des Vereins durch Beiträge zu decken.

§. 45.

Der Beitrag des Einzelnen bemißt sich

a) nach der Größe der von ihm versicherten Summe,

b) nach der Classe der Ortsflur-Hagelgefährlichkeit, welcher seine Grundstücke, und

c) nach der Abtheilung der Frucht-Hagelgefährlichkeit, welcher die von ihm gebauten Früchte angehören.

§. 46.

Die Ortsflur-Hagelgefährlichkeit wird für jedes Versicherungsjahr nach der Zahl und dem Umfange der in den letzten 25 Jahren in der Ortsflur vorgefallenen Hagelbeschädigungen und deren Verhältnisse zu der jeweiligen gesammten Versicherungssumme dieser Ortsflur in folgenden sechs Classen festgesetzt.

Die erste Classe begreift diejenigen Ortsfluren, in welchen während des gedachten Zeitraums entweder gar keine Hagelbeschädigung eingetreten ist oder die vorgefallene Hagelbeschädgiung in keinem dieser Jahre $\frac{2}{10}$ der jeweils bestandenen Versicherungs-Summe erreicht hat.

Die zweite Classe bilden jene Ortsfluren, in welchen die vorgefallenen Hagelbeschädigungen mindestens $\frac{2}{10}$ dieser Versicherungssumme einmal während jener Zeit erreicht hat.

In die dritte Classe fallen jene Ortsfluren, deren Beschädigung während der erwähnten Zeit mindestens $\frac{4}{10}$ der jeweiligen Versicherungssummen in einem oder in zwei Jahren zusammen erreicht hat.

In die vierte Classe gehören diejenigen Ortsfluren, deren Beschädigung während jener Zeit mindestens $\frac{6}{10}$ der jeweiligen Versicherungssummen in einem oder in nicht mehr als drei Jahren zusammen betragen hat.

Die fünfte Classe besteht aus denjenigen Ortsfluren, deren Beschädigung während jener Zeit mindestens $\frac{8}{10}$ der Versicherungssummen in einem oder in nicht mehr als vier Jahren zusammen erreicht hat.

In die sechste Classe kommen diejenigen Ortsfluren, deren Beschädigung während jener Zeit mindestens $\frac{10}{10}$ der Versicherungssummen in einem oder in nicht mehr als fünf Jahren zusammen betragen hat.

§. 47.

Eine Ausnahme von dieser Klassifikation findet nur statt, wenn in einer Ortsflur während fünf auf einander folgenden Jahren ein entschädigungsberechtigender Hagel nicht vorgefallen ist, für welchen Fall die Klasse um eine sich vermindert. Diese Ausnahme hört aber auf und tritt die regelmäßige Klassifikation wieder ein, sobald in der betreffenden Ortsflur ein zu Entschädigungsansprüchen berechtigender Hagel vorfällt.

§. 48.

Die Festsetzung der Klassen der Ortsflur-Hagelgefährlichkeit erfolgt durch das Direktorium; dieselbe hat so frühzeitig zu geschehen, daß sie noch vor dem Beginn der Versicherungszeit (§. 14) den sämmtlichen Agenten bekannt gegeben werden kann.

Jedes Mitglied ist berechtigt, bei Gelegenheit der Empfangnahme der Versicherungsurkunde Beschwerde gegen diese Klassifikation bezüglich seiner Ortsflur einzulegen, hiebei kommen jedoch die Bestimmungen des §. 20, Abs. 2 in Anwendung.

Dergleichen Beschwerden werden nach Einvernahme des Direktoriums von dem ständigen Ausschusse der Vereinsbevollmächtigten ohne weitere Reklamation entschieden.

§. 49.

Für die Fruchthagelgefährlichkeit bestehen drei Abtheilungen.

1) In die erste gehören:
alle Getreidearten, Kartoffel, Stroh-Futterpflanzen,

2) in die zweite:
Taback, vom Hanf und Flachs der Stengel, dann Feldbohnen, Feldlinsen, Felderbsen und Wicken als Saamen-Früchte,

3) in die dritte:

Reps, Hanfkörner, Leinsamen, Mohn und alle Oelgewächse überhaupt, dann Trauben, Obst, Hopfen und Küchengewächse aller Art.

§. 50.

Die einzelnen Klassen der Ortsflur- und Fruchthagelgefährlichkeit tragen in ihrer Verbindung nach den in der folgenden Uebersicht bezeichneten Verhältnißzahlen bei gleicher Größe der Versicherungssumme bei:

Orts-Flur-Hagel-Gefährlichkeit.	Frucht-Hagel-Gefährlichkeit.			Bemerkung.
	1. Abthl.	2. Abthl.	3. Abthl	
1. Klasse.	2	4	8	Wenn also z. B. für die mit 100 fl. versicherte Erndte eines Kartoffelackers in der ersten Klasse der Ortsflurhagelgefährlichkeit 4 kr. zu zahlen sind, so muß dieselbe in der 2. 6 kr.
2. "	3	6	12	" " 3. 8 kr.
3. "	4	8	16	" " 4. 10 kr.
4. "	5	10	20	" " 5. 12 kr.
5. "	6	12	24	" " 6. 14 kr. bezahlen,
6. "	7	14	28	ein mit Taback bebautes, um die gleiche Summe versichertes Feld zahlt dagegen in solchem Falle in der 1. Cl. der Ortsflurhagelgefährlichkeit 8 kr.
				" " 2. " " " " " 12 kr.
				" " 3. " " " " " 16 kr.
				" " 4. " " " " " 20 kr.
				" " 5. " " " " " 24 kr.
				" " 6. " " " " " 28 kr.

§. 51.

Die Größe der auf die einzelnen Klassen treffenden Versicherungsbeiträge wird nach dem im §. 44 erwähnten Bedarfe alljährlich mit Beginn des Monats October von dem Direktorium und dem ständigen Ausschusse der Vereinsbevollmächtigten gemeinschaftlich festgesetzt.

Bezüglich derjenigen Schäden, bei denen wegen noch nicht bevorstehender Erndte die Rathschätzung noch nicht vorgenommen oder dieselbe noch nicht zur Kenntniß des Direktoriums gekommen, oder bezüglich deren die Betretung des schiedsrichterlichen Weges bereits erfolgt oder noch möglich ist, werden für die Bedarfsberechnung die Resultate der provisorischen Schätzungen zu Grunde gelegt. Was hiebei mehr erhoben wird, als für die Vergütung der später definitiv festgestellten Hagelschäden nöthig ist, wird den Versicherungsbeiträgen des nächsten Jahres zu Gute gerechnet.

Bruchpfennige, welche sich bei Berechnung des Ausschlages ergeben, werden für voll gerechnet und der sich hiedurch herausstellende Ueberschuß fällt dem Reservefond zu.

§. 52.

Der festgesetzte Ausschlag wird in sämmtlichen Intelligenzblättern mit Bestimmung der Frist, innerhalb welcher die Zahlung an die Agenten geschehen muß, ausgeschrieben.

§. 53.

Die ausgeschriebenen Versicherungs-Beiträge, die Nachzahlungen zum Reserve-Fond (§. 22 Abs. 2) und die

den Versicherten zur Last fallenden Schätzungskosten (§. 43 Abs. 2) sowie die verfallenen Succumbenz-Gelder (§. 90 Abs. 2) müssen pünktlich in der bestimmten Frist bezahlt werden.

Nach Umfluß der festgestellten Zahlungsfrist hat der betreffende Agent dem Vereins-Direktorium ein Verzeichniß der zahlungssäumigen Vereinsmitglieder seines Bezirkes mit Angabe der Beträge der Rückstände zu übermachen.

Auf das mit dem Rückstands-Verzeichnisse belegte Anrufen, welches nur der Unterfertigung des Direktorialvorstandes und keiner Unterzeichnung eines Rechtsanwaltes bedarf, haben die Gerichte nach Art. I. des Gesetzes vom 28. December 1831 unverzüglich dem Beklagten den Auftrag zu ertheilen, die eingeklagten Rückstände binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Exekution an Mobilien oder im Falle, daß diese nicht zureichen sollten, an Immobilien zu bezahlen.

Unter keiner Voraussetzung darf von den Gerichten ein Mitglied bezüglich der Klage des Vereines mit der Einrede der Compensation oder Retention oder mit einer Widerklage gehört werden, vorbehaltlich des Rechts, den Verein bei seinem Gerichtsstande in separato zu belangen. Zulässige Einreden müssen bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 8 Tagen von der Zustellung des Zahlungsauftrages an gerechnet, angebracht werden.

Die Execution darf durch keinen Rechtstitel aufgehalten werden.

Dem Vereinsdirektorium ist gestattet, alle Schuldner eines Gerichtsbezirkes in einem Libelle zu belangen.

Dem Vereine steht das im Art. II. des oben angeführten Gesetzes den Vereinen dieser Art zugesicherte Vorzugsrecht im Konkurse zu.

V. Abschnitt.

Reserve-Fond.

§. 54.

Der Reservefond bildet sich:

a) aus den hiefür bestimmten besondern Beiträgen der beitretenden Mitglieder (§. 18),
b) aus den in §. 40 angeordneten Abzügen an den geleisteten Schadensvergütungen,
c) aus den Ueberschüssen, welche sich in Folge der Vollerhebung von Bruchpfennigen beim Ausschlage ergeben. (§. 51),
d) aus den etwa nicht erhobenen Schadensvergütungen,
e) aus den dem Vereine zukommenden Schankungen und Vermächtnissen, und
f) aus seinen eigenen Zinsen.

§. 55.

Derselbe bildet das Betriebskapital des Vereines und wird dazu verwendet, dringende Bedürfnisse, welche sich vor der Erhebung des Gesammtausschlages oder in Folge verzögerter Beitreibung desselben ergeben, vorbehaltlich der Refundirung aus den Erträgnissen des letzteren zu decken, insbesondere an den angefallenen Schadensvergütungen vorher mindestens Abschlagszahlungen zu leisten.

§. 56.

Der Reservefond steht unter der Verwaltung des Direktoriums und wird von demselben hierüber besondere Rechnung geführt. Die Gelder des gedachten Fonds sind, so lange und so weit sie nicht zur augenblicklichen Verwendung kommen, auf sichere und wo möglich zinsentragende Weise zu deponiren.

VI. Abschnitt.

Verwaltungsorgane und Vertretung der Vereins-Mitglieder.

§. 57.

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:

a) das Direktorium, welchem bei den in §. 74 bezeichneten Gegenständen der ständige Ausschuß der Vereinsbevollmächtigten zur Seite tritt.
b) die Agenten.

§. 58.

Die Interessen der Vereinsmitglieder, beziehungsweise des Vereins werden vertreten

a) durch die Vereinsbevollmächtigten und den ständigen Ausschuß derselben, dann
b) durch die Generalversammlung.

A. Bestellung der Vereinsorgane.

§. 59.

Das Direktorium mit dem Sitze in München besteht aus sieben Mitgliedern, welche nebst eben so viel Ersatzmännern von den Vereinsbevollmächtigten auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

§. 60.

Wählbar hiefür sind alle in München oder in dessen Umgebung auf eine Entferuung von höchstens drei Stunden wohnenden Mitglieder des Hagelversicherungsvereines, dann die in München befindlichen Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines, auch wenn sie nicht Mitglieder des Hagelversicherungsvereines sind.

§. 61.

Das Direktorium wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, für welchen aus Vereinsmitteln vorläufig eine jährliche Remuneration von 400 fl. festgesetzt wird; die etwaige Erhöhung derselben im Falle der Ausdehnung der Geschäfte kann nur mit Genehmigung der Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten (§. 79) erfolgen.

§. 62.

In jedem Polizeibezirke sind von dem Vereins-Direktorium ein oder mehrere Agenten aufzustellen, dieselben müssen ansässige Männer von gutem Rufe, geordneten Vermögensverhältnissen und genügender Sachkenntniß, sowie wo möglich, Mitglieder des Vereins seyn. Ihre Ernennung erfolgt widerruflich und in der Regel gegen angemessene Kautionsleistung.

Dieselben werden von der betreffenden Polizeibehörde auf Handgelübde an Eidesstatt verpflichtet.

Für ihre Thätigkeit, welche auf die Bezirke, für die sie bestellt sind, beschränkt ist, werden ihnen neben den regulativmäßigen Schätzungsgebühren Remunerationen bis zu 5 Procent der jährlichen Vereinsbeiträge ihres Bezirkes bewilligt.

§. 63.

Die Vereinsbevollmächtigten bestehen aus 21 Mitgliedern, von welchen sieben in München, die übrigen aber auswärts wohnen müssen. Von den ersteren werden fünf durch die Versicherten des ganzen Königreiches, die andern zwei speziell durch die Versicherten des Regierungsbezirkes Oberbayern gewählt.

Von den 14 auswärts wohnenden werden je zwei in jedem der übrigen sieben Regierungsbezirke durch Wahl der darin Versicherten bestimmt.

Wählbar als Vereinsbevollmächtigte sind ausschließlich die wirklichen Mitglieder des Hagelversicherungs-Vereins; ihre Funktion dauert drei Jahre.

Die den Gewählten in der erhaltenen Stimmenzahl folgenden fünf und resp. zwei Mitglieder bilden die Ersatzmänner.

§. 64.

Die Wahl der Vereinsbevollmächtigten erfolgt unter der Leitung des Direktoriums im Benehmen mit den Organen des landwirthschaftlichen Vereines. Es werden zu diesem Behufe bei sämmtlichen Vorständen des Bezirkscomités letztgenannten Vereins Listen behufs der Einzeichnung der Gewählten durch die Vereinsmitglieder aufgelegt, sowie die bevorstehende Vornahme der Wahl durch die Agenten unter Vorsetzung eines ausschließlichen Termines von 4 Wochen in allen Gemeinden, in welchen sich Vereinsmitglieder befinden, bekannt gemacht.

§. 65.

Die Vereinsbevollmächtigten wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand.

Dieselben haben das Recht, sich durch Selbstwahl auf die Dauer ihrer Funktion zu ergänzen, wenn während der letzteren sich Erledigungen in ihrer Mitte ergeben, ohne daß noch zur Einberufung geeignete Ersatzmänner vorhanden wären.

§. 66.

Die sieben in München befindlichen Vereinsbevollmächtigten bilden den ständigen Ausschuß, welcher gleichfalls aus sich einen Vorstand wählt, es wäre denn der Vorstand der Vereinsbevollmächtigten zugleich Mitglied des ständigen Ausschusses, in welchem Falle derselbe auch den Ausschuß präsidirt. Auch dem ständigen Ausschusse steht das im §. 65 erwähnte Recht zur Selbstergänzung in dem daselbst bemerkten Falle zu.

§. 67.

Bei der Generalversammlung ist jedes Vereinsmitglied zu erscheinen und mitzustimmen berechtiget. Der Tag der Generalversammlung wird durch sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht.

Agenten, welche nicht Vereinsmitglieder sind, haben bei der Generalversammlung berathende Stimme.

§. 68.

Sämmtliche vorbezeichnete Wahlen erfolgen mit relativer Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Jeder Austretende ist wieder wählbar.

B. Zuständigkeit der Vereinsorgane.

§. 69.

Das Direktorium verwaltet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht seiner Competenz entzogen sind, und vertritt die Interessen desselben nach Außen insbesondere auch vor den Gerichten. In letzterer Beziehung ist dasselbe berechtigt, einen Rechtsgelehrten als Mandatar aufzustellen.

Für die Buchhaltungsgeschäfte kann demselben ein Buchhalter, für die Kassageschäfte des Vereins und die Verwaltung des Reservefonds ein Kassier mit der Pflicht entsprechender Kautionsleistung und für die sonstigen Bureaudienste das erforderliche Schreiberpersonal und ein Bureaudiener beigegeben werden.

§. 70.

Der Direktorialvorstand insbesondere leitet die Funktionen des Direktoriums; derselbe besorgt die gewöhnlichen laufenden Geschäfte, vertheilt die übrigen Arbeiten unter die Direktorial-Mitglieder, beaufsichtiget und beschäftiget das Unterpersonal und unterzeichnet alle Erlasse und Correspondenzen des Direktoriums.

§. 71.

Alle wichtigeren Gegenstände werden vom Direktorium im collegialen Zusammentritt berathen und erledigt.

Dahin gehören insbesondere:

a) die Feststellung der definitiven Versicherungssummen der beitretenden Mitglieder, soferne deren Angaben beim Agenten oder Direktorium Anstand gefunden haben (§. 22.),

b) die Verfügung von Direktorial-Abordnungen (§. 37.),

c) die Festsetzung der Schadensvergütungen (§. 39) und überhaupt die Entscheidung über Entschädigungsansprüche,

d) die Bestimmung der Classen der Ortsflur-Hagel-Gefährlichkeit, (§. 48),

e) die Verfügung von Zahlungen aus dem Reservefonde (§. 55) und über die Anlage der Gelder des letzteren (§. 56),

f) die Aufstellung und Entlassung der Agenten, dann Bestimmung der von denselben zu leistenden Kautionen und der denselben zuzuweisenden Bezirke.

§. 72.

Das Direktorium kann nur dann giltigen Beschluß fassen, wenn außer dem Vorstande oder dessen Stellvertreter noch zwei Mitglieder versammelt sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

§. 73.

Das Direktorium ist verpflichtet, seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung näher zu regeln.

§. 74.

Folgende Gegenstände werden von dem Direktorium und dem ständigen Ausschusse der Vereinsbevollmächtigten in gemeinschaftlichem Zusammentritte erledigt:

1) die Feststellung des Jahres-Ausschlages, (§. 51)
2) die Aufstellung und Entlassung des Buchhalters, Cassiers und Bureaudieners, sowie des Schreiberpersonals, dann die Bestimmung ihrer Funktionsgehalte, welche das Maximum von 800 fl. beim Buchhalter, von 400 fl. beim Cassier und von 300 fl. beim Bureaudiener nicht überschreiten dürfen, sowie die Festsetzung der vom Cassier zu leistenden Kaution.
3) die Feststellung der Remunerationen der Agenten,
4) die etwaige Entbindung derselben von der Kautionsleistung,
5) die Festsetzung der Instruktionen für den Cassier, die Agenten und die Schätzungen,
6) außerdem ist das Direktorium befugt, wichtigere Fragen, zu deren Entscheidung dasselbe sich allein nicht befugt erachtet, insbesondere prinzipielle Fragen über Auslegung und Anwendung der Satzungen der Erledigung im gemeinschaftlichen Zusammentritte zuzuweisen.

Die bei Ziff. 2 und 3 erwähnte Festsetzung der Funktionsgehalte und Remunerationen erfolgt übrigens vorbehaltlich der Genehmigung der Vereinsbevollmächtigten bei Festsetzung des Jahresetats der Verwaltungsausausgaben.

§. 75.

Bei dem Zusammentritte des Direktoriums mit dem ständigen Ausschusse führt

1) der Direktorial-Vorstand den Vorsitz und hält die Umfrage, wobei
2) die Mitglieder des ständigen Ausschusses abwechselnd mit den Direktorial-Mitgliedern ihre Stimmen abgeben,
3) der Beschluß wird nach dem Ergebnisse der relativen Stimmenmehrheit ausgesprochen und
4) im Falle der Stimmengleichheit dem Vorstande die entscheidende Stimme eingeräumt,
5) in das abzuhaltende Protokoll sind sowohl der Beschluß, als auch die hievon abweichenden Stimmen mit gedrängter Angabe der Motive aufzunehmen.

§. 76.

In die alleinige Kompetenz des ständigen Ausschusses, welcher übrigens in allen Fällen nur dann beschlußfähig ist, wenn außer dem Vorstande oder dessen Stellvertreter noch zwei Mitglieder anwesend sind, fällt

1) die Bescheidung der Beschwerden gegen die vom Direktorium verfügte Feststellung der Klassen der Ortsflurhagelgefährlichkeit, (§. 48)
2) die Revision und Bescheidung der vom Direktorium gestellten Rechnungen über den Verein überhaupt und über den Reservefond desselben insbesondere,
3) die Einberufung einer außerordentlichen Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten,
4) die Ergänzung des Direktoriums, wenn in demselben während der Dauer seiner Funktion Erledigungen eintreten und zur Einberufung geeignete Ersatzmänner nicht mehr vorhanden sind,
5) die Bestimmung der den Vereinsschiedsrichtern zu gewährenden Remunerationen (§. 90) jedoch nur innerhalb der Grenzen des Jahresetats der Verwaltungsausgaben.

Im übrigen ist der ständige Ausschuß befugt, die Wirksamkeit und Thätigkeit des Direktoriums in allen Beziehungen zu kontroliren, von den Verhandlungen und Büchern desselben zu diesem Behufe Einsicht zu nehmen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel oder Geschäftsstockungen zu veranlassen.

§. 77.

Die im §. 76. Ziff. 2 erwähnten Rechnungen sind vom Direktorium nebst allen Büchern und Belegen bis längstens 15. März dem ständigen Ausschusse mitzutheilen, welcher dieselben durch ein rechnungskundiges Individuum auf Kosten des Vereins revidiren lassen kann und die erhobenen Revisionsbedenken dem Direktorium bekannt zu geben, nach erfolgter Antwort des letztern aber die definitiven Beschlüsse zu fassen und dem Direktorium zum Vollzuge mitzutheilen hat.

Letzteres ist sodann verpflichtet, die festgestellten Rechnungen mit Angabe der Summen ihrer Hauptrubriken, sowie unter Beilage eines Verzeichnisses der geleisteten Entschädigungen und der Namen der Entschädigungs-Empfänger durch Veröffentlichung in den Kreis-Intelligenzblättern sämmtlichen Vereinsmitgliedern bekannt zu geben und in gesonderten Abdrücken allen Agenten mitzutheilen.

Diese Veröffentlichung erfolgt, so weit nothwendig auf Kosten des Vereines.

§. 78.

Die in §. 76. Ziff. 3. berührte Einberufung einer außerordentlichen Plenarversammlung der Vereinsbevollmächten tritt ein, wenn

1) dem ständigen Ausschusse die Rechnungen von Seite des Direktoriums nicht zur rechten Zeit vorgelegt werden,
2) sich in diesen Rechnungen Anstände finden, über welche das Direktorium keine genügenden Aufschlüsse gibt,
3) das Letztere die Rechnungsbescheide des ständigen Ausschusses nicht vollzieht, oder die von dem letzteren gerügten Mängel oder Geschäftsstockungen nicht beseitigt,
4) zur Abwendung größerer Nachtheile außerordentliche Maaßregeln nöthig sind, zu deren Ergreifung oder Billigung sich der ständige Ausschuß nicht befugt erachtet.

§. 79.

Die ordentliche Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten findet jedes Jahr in der zweiten Hälfte des Monats October statt.

Derselben ist von Seite des Direktoriums Bericht über sein Wirken seit der letzten Plenarversammlung, über die Gestaltung der Vereinsbeziehungen im laufenden Versicherungsjahre und über den Stand des Reservefonds zu erstatten; dabei sind insbesondere auch die Verhältnisse und Motive darzulegen, von welchen bei Feststellung des Gesammtausschlages (§. 51.) ausgegangen worden ist.

In gleicher Weise hat der ständige Ausschuß der Vereinsbevollmächtigten über sein seitheriges Wirken Aufschluß zu geben und die von ihm theils allein, theils im Zusammentritte mit dem Direktorium gefaßten Beschlüsse der Prüfung und Genehmhaltung der Plenarversammlung zu unterstellen.

Letzterer ist ferner auch der Etat der Verwaltungsausgaben für das nächste Jahr zur Genehmigung vorzulegen, wobei ihr insbesondere die Feststellung der Bezüge des Direktorial-Vorstandes (§. 61.), sowie die definitive Bestimmung der Gehalte des Direktorial-Unterpersonals und der Remunerationen der Agenten (§. 74) zukommt.

§. 80.

In die Kompetenz der Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten gehört außerdem:

1) die Wahl der Direktorialmitglieder und ihrer Ersatzmänner (§. 59),
2) die Benennung der Vereinsschiedsrichter,
3) die Einberufung einer Generalversammlung sämmtlicher Mitglieder,
4) die Enthebung solcher Direktorialmitglieder, welche den Anregungen des ständigen Ausschusses oder der Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten hartnäckigen Widerstand entgegensetzen und die Ersetzung derselben durch Einberufung von Ersatzmännern oder Neuwahl,

5) die Beschlußfassung über die an die General-Versammlung zu bringenden Anträge auf Abänderung der Satzungen.

§. 81.

Die Plenarversammlung der Vereins-Bevollmächtigten ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens vier von den in München befindlichen und neun von den auswärts wohnenden Vereinsbevollmächtigten anwesend sind.

§. 82.

Die Generalversammlung sämmtlicher Vereinsmitglieder tritt nicht regelmäßig zusammen, sondern nur, wenn sie besonders berufen wird. Ihrer Entscheidung bleibt vorbehalten:

1) die Abänderung der Satzungen,
2) die Auflösung des Vereines und die Bestimmung über dessen Vermögen in solchem Falle.

Die Beschlüsse im Falle des Ziff. 1 bedürfen der Königlichen Genehmigung; im Falle des Ziff. 2 darf das Vereinsvermögen zu keinen anderen als öffentlichen, und zwar wo möglich landwirthschaftlichen Zwecken verwendet werden.

§. 83.

Anträge auf Abänderung der Satzungen, welche erst während der Generalversammlung von einzelnen Vereinsmitgliedern gestellt werden, können in derselben nicht schon zur Berathung und Beschlußfassung kommen, solche Anträge sind vielmehr an das Direktorium und die Vereinsbevollmächtigten zur nähern Würdigung und Berichtserstattung in der nächsten Generalversammlung abzugeben.

Dagegen steht es jedem Mitgliede frei, derartige Anträge früher bei dem Direktorium oder dem ständigen Ausschuße einzureichen und deren Prüfung zu verlangen. Diese Einreichung muß aber spätestens vier Wochen vor dem Zusammentritt der ordentlichen Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten erfolgen.

§. 84.

Die sämmtlichen Direktorialmitglieder mit Ausnahme des Vorstandes, dann die Vereinsbevollmächtigten versehen ihre Funktionen unentgeltlich; doch werden den Direktorialmitgliedern und Vereinsbevollmächtigten, welche zu Direktorial-Abordnungen (§. 37 und 38, verwendet werden, dann den außerhalb München wohnenden Vereinsbevollmächtigten, welche zu den Plenar-Versammlungen nach München reisen, Taggebühren von 2 fl. 30 kr. und die Vergütung der Reisekosten nach den Taxen des Eilwagens, beziehungsweise der zweiten Classe der Eisenbahn bewilliget.

Kein Vereinsmitglied kann übrigens zu gleicher Zeit Direktorialmitglied und Vereinsbevollmächtigter seyn.

§. 85.

Die Agenten sind die äußeren Vollzugsorgane des Vereines; dieselben stehen in unmittelbarer Korrespondenz mit dem Direktorium und vollziehen die ihnen obliegenden Geschäfte nach den bestehenden besonderen Geschäftsinstruktionen (§. 74 Ziff. 5).

Im Falle längerer Abwesenheit von Haus haben die Agenten auf ihre Verantwortung Stellvertreter aufzustellen und hievon dem Direktorium Anzeige zu erstatten.

VII. Abschnitt.

Vereinsschiedsgericht.

§. 86.

Das Vereins-Schiedsgericht besteht aus zehn Mitgliedern, welche nebst ebensoviel Ersatzmännern von den Vereinsbevollmächtigten auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Wählbar hiefür sind lediglich rechtskundige oder rechnungskundige Männer, welche in München wohnen und nicht Mitglieder des Vereines sind.

Die gewählten Schiedsrichter und in gleicher Weise die in deren Stand durch Einberufung von Ersatzmännern eintretenden Veränderungen sind ohne Verzug durch die Kreis-Intelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sowie den sämmtlichen Agenten besonders bekannt zu geben.

§. 87.

Die Schiedsrichter sind berufen, alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Direktorium zu entscheiden, welche sich über die Frage ob und in welchem Grade Entschädigung zu leisten sey, ergeben, und bezüglich welcher die schiedsrichterliche Entscheidung von den Vereinsmitgliedern angerufen wird.

§. 88.

Das Vereinsmitglied, welches von letzterer Anrufung Gebrauch machen will, hat solches binnen einer Nothfrist von 30 Tagen, vom Tage der Zustellung des den Entschädigungsanspruch zurückweisenden, beziehungsweise des die Schadensvergütung definitiv feststellenden (§. 39) Direktorialbeschlusses an gerechnet, bei dem betreffenden Agenten zu erklären und hiebei gleichzeitig bei Vermeidung des Verlustes des Rechtsmittels einen der Vereinsschiedsrichter für Entscheidung der Sache zu benennen. Der Agent befördert die Verhandlung an das Direktorium ein, welches seinerseits einen zweiten Vereins-Schiedsrichter benennt.

Die gewählten Schiedsrichter wählen dann aus den übrigen Vereinsschiedsrichtern einen Obmann; können sie sich über dessen Person nicht vereinigen, so wird der Obmann von dem Kgl. Kommissär ernannt.

§. 89.

Das in solcher Art constituirte Schiedsgericht erkennt auf Grund der bezüglichen Verhandlungen und der allenfalls von den Betheiligten eingereichten Denkschriften zu Recht.

Sein Beschluß wird durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Simme des Obmannes.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet eine Reklamation nicht mehr statt.

§. 90.

Die Schiedsrichter können für ihre Thätigkeit Remunerationen ansprechen, welche nach Maßgabe des Umfanges des einzelnen Falles, zu dessen Entscheidung sie berufen wurden, von dem ständigen Ausschusse der Vereinsbevollmächtigten festgesetzt werden.

Zur Bestreitung der hiedurch erwachsenden Kosten wird von jedem Vereinsmitgliede, welches die schiedsrichterliche Entscheidung anruft, ohne mit seiner Reklamation durchdringen zu können, der Betrag von 6 fl. als Succumbenz-Geld erhoben; der hiedurch etwa nicht bestrittene Rest wird von der Vereinskassa getragen.

VIII. Abschnitt.

Wirkungskreis des Königlichen Commissärs.

§. 91.

Dem Vereine wird ein Königlicher Commissär beigegeben, welcher befugt ist:

1) von allen Verhandlungen des Vereins jederzeit Kenntniß zu nehmen, insbesondere
2) allen Sitzungen des Direktoriums, des ständigen Ausschusses und der Plenarversammlung der Vereinsbevoll-

mächtigten, sowie der Generalversammlung anzuwohnen, wonach er von der Abhaltung solcher Sitzungen oder Versammlungen stets rechtzeitig in Kenntniß zu setzen ist,

3) hiebei gegen Beschlüsse, welche ihm mit gesetzlichen oder statutenmäßigen Bestimmungen nicht vereinbar scheinen, sein Veto einzulegen und deren Vollzug vorbehaltlich sofortiger Berichtserstattung an das deßfalls zur bindenden Entscheidung berufene Königliche Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu suspendiren,

4) in dem Falle, daß die Einberufung einer Plenar-Versammlung der Vereinsbevollmächtigten oder einer Generalversammlung sich als dringend veranlaßt darstellt, dessenungeachtet aber von den betreffenden Vereinsorganen nicht verfügt wird, diese Einberufung in eigener Machtvollkommenheit zu bewerkstelligen, sowie

5) im Falle des §. 88 Abs. 2, den Obmann des Schiedsgerichts zu ernennen.

Transitorische Bestimmungen.

§. 92.

Da dem Vereine die zur Berechnung der Classen der Ortsflur-Hagelgefährlichkeit erforderlichen 25jährigen Erfahrungen (§. 46) zur Zeit noch mangeln, so wird für das erste Jahr der Wirksamkeit dieser Satzungen die Beitragsklasse für jede Ortsflur nach Maßgabe der bisherigen Vereinserfahrungen und der auf Veranlassung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten amtlich gepflogenen, dem Vereinsdirektorium mitgetheilten Erhebungen, soweit möglich, mit Rücksicht auf die in §. 46 bis 48 angegebenen Grundsätze festgestellt. Mit Anwendung derselben Grundsätze werden in den darauf folgenden Jahren, bis die 25jährigen Erfahrungen vorliegen, die Classen nach den Beschädigungsgrößen der Versicherten in den einzelnen Ortsfluren bestimmt und eintretenden Falles erhöht.

§. 93.

In so lange, als der Reservefond des Vereines noch nicht so weit erstarkt ist, um damit die wegen dringender Umstände oder wegen unvermeidlicher Verzögerungen in Einhebung des Jahresausschlages nothwendigen Zahlungen der Schadensvergütungen rechtzeitig leisten zu können (§. 5 Abs. 3 und 55), wird der Jahresausschlag statt mit Beginn des Monats October (§. 51) schon mit dem Beginne des Monats September festgesetzt und erhoben. Hiebei wird für die Hagelschäden, welche sich im Laufe des Monats September noch ergeben können, der sechste Theil des durch die Vormonate veranlaßten Ausschlages noch besonders beigeschlagen. Was hievon über den wirklichen Bedarf beziehungsweise zu wenig erhoben wird, kommt an dem Ausschlag des nächsten Jahres in Ab- beziehungsweise Zurechnung, zugleich wird das zu wenig erhobene vorschußweise aus Mitteln des Reservefonds gedeckt.

Auf die Dauer dieses Verhältnisses, über dessen Fortbestand die ordentliche Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten entscheidet, ist die letztere bereits im Beginne des Monats October und zwar unmittelbar nach der Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereines abzuhalten.

§. 94.

Vorstehende Satzungen treten erst dann in Wirksamkeit, wenn in der Voraussetzung ihres Eintrittes die Versicherung eines Gesammtbetrages von mindestens drei Millionen Gulden erklärt ist.

Spätestens bis Ende Mai d. Js. wird bekannt gemacht, ob die erwähnte Vorbedingung für das laufende Jahr wirklich eingetreten ist und die erklärten Beitritte giltig und bindend sind. Bis dahin bleibt die Aushändigung der Versicherungs-Urkunden und die Bezahlung der Beiträge zum Reservefond (§. 18) ausgesetzt.

Formular.

Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern.

Ernte-Fassion

für das Jahr . . . .

des Georg Breitner (Hausname oder Gewerbe) Bäcker, ꝛc. Häusler, ꝛc.

von Langenbruck in der Landgemeinde Berwang,

Königlichen Landgerichts Osterhofen, Regierungsbezirk Niederbayern.

Der Grundstücke						Geld-Anschlag der Ernte.	Bemerkungen.
laufender Nro.	Flur-Cataster- oder Plan-Nro.	Gattung und Eigenname.	Größe Tgw.	Größe Dez.	Bestellung.		
		Ortsflur Langenbruck				fl.	
1	3964	Bergacker	4	—	Weiz	200	
					Stroh	50	
2	2166	Laimgrubenacker	1	50	Fesen	60	
					Stroh	15	
3	2167	Acker am Kreuz	2	70	Dinkel	56	
					Stroh	14	
4	2000	Schnitteracker	4	—	Spelz	40	
					Stroh	10	
5	2006	Weiheracker	2	90	Korn	100	
					Stroh	25	
6	2020	Holzacker	6	—	Gerste	120	
					Stroh	30	
7	3170	Hammerberg-Acker	10	—	Haber	200	
					Stroh	50	
8	3240	Wühnacker	8	—	Flachs	300	Samen
					Flachsstengel	75	
9	3150	Illeracker	5	50	Hanf	100	Samen
					Hanfstengel	25	
10	3000	Grubenacker	1	20	Repssamen	60	
11	3006	Gartenacker	2	—	Erdäpfel	70	
12	3100	Wiesbergacker	1	—	Erbsen	30	
		Summa	48	80	Summa	1630	

Unterzeichneter erklärt, die in vorstehender Fassion erwähnten Bodenerzeugnisse um die daselbst angegebenen Summen für das Jahr . . . . bei dem Hagelversicherungs-Vereine versichern zu wollen; zugleich bestätigt er ausdrücklich, daß bis zur Stunde der Uebergabe der Fassion an den Agenten die zur Versicherung bezeichneten Früchte ein Hagel nicht betroffen hat, sowie daß in der Fassion sämmtliche mit Getreidefrüchten bebaute Grundstücke seines Gutscomplexes und seines in dem obengedachten Gemeindebezirke gelegenen walzenden Besitzthumes vollständig und richtig angegeben sind.

Langenbruck, den . . ten 18

Unterschrift des Fatenten
Georg Breitner.

Ad Num. 17,013, 17,602 u. 17,881.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden den obengenannten Polizeibehörden im bezeichneten Betreffe drei Ausschreibungen der K. Regierungen von Unterfranken und Aschaffenburg vom 29. Februar, der Oberpfalz und von Regensburg vom 4. und von Niederbayern vom 7. März l. Js. zur Wissenschaft und gleichen Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 20. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

An sämmtliche Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.
(Die Verausgabung eines falschen Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Anfange vorigen Monats wurde zu Fechenbach, K. Landgerichts Klingenberg, ein falsches Guldenstück in Umlauf gesetzt.

Dasselbe trägt das Gepräge der Stadt Frankfurt, und enthält auf der einen Seite einen Adler mit der Umschrift: „Freie Stadt Frankfurt", auf der anderen Seite in einem Kranze die Worte: „1 Gulden — 1838".

Der Rand dieses Münzstückes ist sehr gut ausgeprägt, jedoch läßt es sich durch den Mangel des Glanzes und des hellen Klanges von ächten Münzen unschwer unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Weisung, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und gegebenen Falles den gesetzlichen Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 29. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

König.

* * *

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.
(Das Cursiren falscher Halbguldenstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Sparkassa in Tirschenreuth, Landgerichts gleichen Namens, wurde ein falsches badisches Halbguldenstück vereinnahmt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Bildniß Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden und die Inschrift: „Leopold, Großherzog von Baden", auf der andern Seite in einem Kranze die Worte: „½ Gulden 1846."

Dieses falsche Geldstück unterscheidet sich von einem ächten hauptsächlich dadurch, daß es, wie man sogleich beim Anfühlen bemerkt, aus Zinn gegossen, daß der auf einer Seite angebrachte Lorbeerkranz nicht ganz ausgedrückt, daß der Rand etwas ungleich, und daß das Stück etwas dicker als ein ächtes ist.

Indem vor Annahme und Verbreitung der beschriebenen falschen Münze hiemit gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, bezüglich der Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falls den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Regensburg, den 4. März 1852.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Künsberg-Langenstadt, K. Regierungs-Präsident.

Ulmann.

* * *

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Cursiren falscher Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem K. Rentamte Pfarrkirchen wurden zwei falsche Kronenthaler K. K. österreichischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1796 versehen, eingenommen. Dieselben gehören zu jener gefährlichen Gattung falscher Münzen, welche mit der Oberfläche ächter Stücke überzogen (plattirt) sind und deßhalb dem äußeren Ansehen nach, fast gar nicht, von den ächten unterschieden werden können.

Der Silberwerth eines falschen Kronenthalers ist in der Regel 36 kr.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizei-Behörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

Landshut, den 7. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 41. Bayreuth, Sonnabend den 27. März 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Druckschrift: Neueste lateinische Grammatik aus Zumpt's Hinterlassenschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am siebenzehnten Februar Eintausend achthundert zwei und fünfzig, Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der K. Direktor Graf von Guiot du Ponteil, Vorsitzender, Hederer und Rath, Räthe, Decrignis, Staatsanwalt und v. Ammon, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des K. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Druckschrift: „Neueste lateinische Grammatik aus Zumpt's Hinterlassenschaft";

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem K. Staatsanwalte unterm 15. dieses Monats gestellten Antrages auf Einstellung des Strafverfahrens rc.;

in Erwägung, daß

die im Laufe dieses Jahres 1851 zu Jena im Drucke und Verlage von Friedrich Mauke erschienene „Neueste lateinische Grammatik aus Zumpt's Hinterlassenschaft" vielfache Stellen enthält, welche als beleidigende Angriffe gegen die Fürsten, gegen die Staatseinrichtungen und Regierungen, zugleich aber als frivole und triviale Angriffe gegen die Grundsätze der Sittlichkeit und Moral sich darstellen, wofür beispielsweise der Inhalt der auf pag. 12, 13, 16, 21, 35, 36, 44, 46, 47, 48, 89, 96, 97, 105, 112, 116, 119, 120, 123, 129, 133, 137, 141 vorkommenden, meistens in grammatischen Beispielen dargelegte Stellen genugsame Belege bieten, daß mithin die fragliche Druckschrift im Hinblick auf Art. 20, 22 und 26 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 mehrfache Preßübertretungen im Vergehensgrade verübt wurden;

Daß übrigens nach Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 die Vernichtung einer für strafbar erklärten Schrift auch in jenem Falle statt finden kann, wenn eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist;

aus diesen Gründen

erkennt das K. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49, Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Buchhändler Karl Beck zu Nördlingen, auf Vernichtung der für strafbar erkannten Druckschrift und Veröffentlichung des Urtheils im Intelligenzblatte des Regierungsbezirkes und den übrigen Kreis-Intelligenzblättern.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. Heberer. Rath.

v. Ammon.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Berathschlagungskammer am neun und zwanzigsten Februar achtzehnhundert zwei und fünfzig, in Gemäßheit des Art. 127 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren, wo zugegen waren: Gattermann, Präsident; Molique, Untersuchungsrichter und Referent; Foell, Assessor, und Wöscher, stellvertretender Gerichtschreiber;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Unbekannte wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift „Volks-Klänge. Eine Sammlung patriotischer Lieder" angeblich gedruckt zu Paris;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte, sowie nach Ansicht des schriftlichen Antrags Königl. Staatsbehörde vom zweiten laufenden Monats, und

Nach Ansicht der Art. 10, 11, 13, 16, 20, 22 und 25, sowie der Artikel 1 und 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850;

In Erwägung, daß in einer am 28. Januar jüngst zu Schaidt durch die Königl. Gendarmerie in Beschlag genommenen Druckschrift, betitelt: „Volks-Klänge. Eine Sammlung patriotischer Lieder. Paris. Buchdruckerei von Wittersheim. 8. Montmorency Straße 1841." — insbesondere auf Seite 11, 26, 78, 82, 90, 104, 138, 146, 147 ff. die bestehende Regierungsform mit Spott und Hohn behandelt, und zu deren gewaltsamem Umsturze aufgefordert, Mitglieder des Königlichen Hauses und Souveräne anderer deutschen Staaten, mit welchen in Bezug auf Verfolgung von Preßvergehen Gegenseitigkeit besteht, durch Schmähung und herabwürdigenden Spott beleidigt, der Einrichtungen der in Bayern bestehenden Religionsgesellschaften durch Ausdrücke der Verachtung und Verspottung angegriffen worden sind;

Daß dadurch eine strafbare Zuwiderhandlung gegen die Artikel 10, 11, 13, 16, 20 und 22 des obenangeführten Preßgesetzes begangen worden, jedoch eine bestimmte Person, gegen welche die Anklage gerichtet werden könnte, im vorliegenden Falle nicht gegeben, demnach, der Verfügung des Artikels 2 Abs. 2 gemäß, die Unterdrückung der sträflichen Schrift zu verordnen ist; rc. rc. rc.

Aus diesen Gründen

verordnet die Einstellung des weitern gerichtlichen Verfahrens; verfügt jedoch die Unterdrückung und Vernichtung der in Beschlag genommenen Druckschrift, betitelt: „Volks-Klänge. Eine Sammlung patriotischer Lieder. Paris. Buchdruckerei von Wittersheim. 8. Montmorency-Straße. 1841." — insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

So beschlossen zu Landau, wie oben.

Unterzeichnet: Gattermann, Molique, Foell und Wöscher.

Für richtigen Auszug

ertheilt auf Ansuchen der Königl. Staatsbehörde:

Der Königl. Bezirksgerichtschreiber.

Thoma.

Publicandum.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Seilermeister Georg Zellhöfer und seine Ehefrau Margaretha, geborne Knörr dahier, durch Vertrag vom 4. Februar curr. die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft für die Folge unter sich ausgeschlossen haben.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift.

Bayreuth, 12. Februar 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Semmelmann.

Nach einem Magistrats-Beschluß vom Heutigen, soll die Pflasterzollstation am Brandenburger Thor, unter Vorbehalt der Genehmigung des Stadt-Magistrats und der Stadtgemeinde-Bevollmächtigten, auf die Zeit vom 1. April 1852 bis dahin 1857 öffentlich verpachtet werden.

Es wird daher Termin auf

Montag den 29. März c. Vormittags 11 Uhr

im Stadtkämmerei-Lokale anberaumt, wozu kautionsfähige Pachtliebhaber eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können jederzeit daselbst eingesehen werden.

Bayreuth, den 23. März 1852.

Stadtkämmerei.

Wich.

Wegen Minderjährigkeit der Braut wurde zwischen Anna Küfner von Ramsenthal und ihrem Verlobten, dem Bauern Johann Adam Kölbel von Lanzendorf auf die Dauer der Minderjährigkeit die hierorts übliche Gütergemeinschaft unterm Heutigen dahier ausgeschlossen.

Bayreuth, den 18. März 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Der Steinbrecher Conrad Barchent und der Taglöhner Conrad Ziegenthaler mit ihren Familien, sowie die Maurerswittwe Anna Maria Barchent, sämmtlich von Eckersdorf, sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen an dieselben sind bis

Donnerstag den 1. April curr.

incl. dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Reisepässe ausgeantwortet werden.

Bayreuth, den 22. März 1852.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Der ledige Pachtbauerssohn Johann Steininger von Dressendorf, dessen Schwester Kunigunda Steininger nebst ihren drei außerehelich gebornen Kindern, ferner der ledige Lohnkutschersknecht Georg Adam Zimmermann von Donndorf, letztere Zeit dahier in Diensten und die ledige Schneidermeisters-Tochter Margaretha Hojer von Lehen bei Bindlach sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Wer Forderungen oder Ansprüche irgend einer Art an dieselben zu haben glaubt, wolle dieselben in dem auf

Freitag den 2. April c. Vormittags

angesetzten Termine bei Vermeidung fernerer Nichtberücksichtigung anmelden.

Bayreuth, am 22. März 1852.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Johann Stader von Ketschendorf werden die zur Massa gehörigen Immobilien, nämlich:

1) ein halbes Hofguth mit Zugehör, Pl.-Nr. 49,
2) die Theilangerwiese nebst Holz, Pl.-Nr. 227,
3) das Krebsleitenholz, Pl.-Nr. 670,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Freitag den 16. April früh 10 Uhr

in dem Wirthshause zu Ketschendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf Schätzung erfolgt.

Bamberg, den 9. März 1852.

Königliches Landgericht I.

v. Haupt.

Zu Folge K. Regierungs-Entschließung vom 5. März l. Js., ad Num. 13,705 und vorbehaltlich deren Genehmigung wird

Mittwoch den 31. März Vormittags 9 Uhr

im Amtslokale der mitunterfertigten K. Polizeibehörde der

Wiederaufbau des Kirchthurmes und die Restauration der Kirche in Sparneck im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Wenigstnehmenden vergeben.

Die Kosten dieses Baues sind veranschlagt, wie folgt:

	für den Thurm.		für die Kirche.		im Ganzen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Maurerarbeiten . . .	3717	—	3257	8	6974	8
2) Zimmermannsarbeiten .	337	40	729	20	1067	—
3) Schieferdeckerarbeiten .	157	55	211	12	369	7
4) Schreinerarbeiten . .	45	33	278	58	324	31
5) Anstreicherarbeiten . .	25	49	172	5	197	54
6) Schlosserarbeiten . .	199	3	80	—	279	3
7) Glaserarbeiten . . .	45	32	69	36	115	8
8) Pflasterarbeiten . . .	—	—	27	3	27	3
Im Ganzen	4528	32	4825	22	9353	54

Pläne, Kostenanschlag und Bedingnißheft sind zur Einsicht bei der mitunterfertigten K. Bau-Inspektion aufgelegt.

Jeder, der bei der Versteigerung erscheinenden Meister hat sich vor Beginn derselben durch legale Zeugnisse über die Cautionsfähigkeit und das zum Betriebe des Baues erforderliche Vermögen auszuweisen, und im Falle des Mindestgebotes gleichzeitig auch den bedingungsmäßigen Ersatzmann aufzustellen.

Münchberg und Hof, den 15. März 1852.

K. Landgericht Münchberg. K. Bau-Inspektion Hof.
Schrön. Degmaier.

Gemäß K. Regierungs-Entschließung vom 23. Februar l. Js., ad Num. 15,204 und vorbehaltlich deren Genehmigung wird die Erbauung eines neuen Forsthauses mit Oekonomiegebäude in Arzberg im Amtslokale der mitunterfertigten K. Polizeibehörde

Freitags den 2. April Vormittags 9 Uhr

im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Wenigstnehmenden vergeben.

Die Kosten dieses Baues sind veranschlagt, wie folgt:

1) Erd- und Maurerarbeit . . .	3224 fl.	9 kr.,
2) Zimmerarbeit, ausschließlich des Materiales	566 fl.	17¾ kr.,
3) Dachdeckerarbeit	476 fl.	2 kr.,
4) Schreinerarbeit	361 fl.	17 kr.,
5) Schlosserarbeit	510 fl.	8 kr.,
6) Glaserarbeit	68 fl.	45 kr.,
7) Anstreicherarbeit	102 fl.	15 kr.,
8) Hafnerarbeit	74 fl.	30 kr.,
Summa	5383 fl.	23¾ kr.

Pläne, Kostenanschlag und Bedingnißheft sind zur Einsicht bei dem K. Landgerichte Wunsiedel aufgelegt.

Jeder, der bei der Versteigerung erscheinenden Meister hat sich vor Beginn derselben durch legale Zeugnisse über die Cautionsfähigkeit und das zum Betriebe des Baues erforderliche Vermögen auszuweisen, und gleichzeitig auch, im Falle des Mindestgebotes, den bedingungsmäßigen Ersatzmann aufzustellen.

Wunsiedel und Hof, den 16. März 1852.

K. Landgericht Wunsiedel. K. Bau-Inspektion Hof.
Fürst, Landrichter. Degmaier.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Bauern Karl Dauer von Frauendorf zugehörige Grundvermögen, bestehend in:

1) einem Söldengut mit Wohnhaus, Hs.-Nr. 1, Scheune, Grasgarten, Hofraith, 2 Feldern zu 1½ Tagw., einer Wiese zu 1 Tagw. und dem Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen, geschätzt auf 1000 fl.,
2) 1 Tagw. Feld, der mittlere Steinigsacker, B.-Nr. 75,
3) ½ Tagw. Feld, der obere Spitzenacker, B.-Nr. 76,
4) 1 Tagw. Feld, das untere Steinigsäckerlein, B.-Nr. 77,
5) ein Feld, der hintere Steinigsacker, B.-Nr. 81,
6) ein Feld, der vordere Steinigsacker, B.-Nr. 84,
   diese 5 Parzellen sind zwar walzend, bilden aber ein zusammenhängendes Ganze, geschätzt auf 250 fl.,
7) ein Feld, das kleine Nußleithenäckerlein, B.-Nr. 78,
8) ein Feld, der untere Nußleithenacker, B.-Nr. 79,
9) ein Feld, das obere Nußleithenäckerlein, B.-Nr. 82,
10) ein Feld im Sand, B.-Nr. 80,
   diese 4 Grundstücke bilden wiederum einen Komplex, geschätzt auf 450 fl.,
11) ein Feld in der Biebersebene, B.-Nr. 83, geschätzt auf 15 fl.,
   sämmtliche Objekte im Steuerdistrikt Frauendorf gelegen,
12) ein Feld mit Wiese im Weibersbrunnen, B.-Nr. 225, geschätzt auf 250 fl., desselben Distrikts,

13) ein Feld, der vordere Katzenstein, B.-Nr. 226,
14) ein Feld, der hintere Katzenstein, B.-Nr. 227,
15) ein Feld, der untere Katzenstein, B.-Nr. 228,
16) ein Feld, der Weinberg, B.-Nr 184,
diese 4 Grundstücke liegen im Steuerdistrikte Stublang, bilden ein Ganzes und sind geschätzt auf 350 fl., am

Donnerstag den 15. April c. Mittags 12 Uhr

zu Frauendorf öffentlich an den Meistbietenden verkauf', wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und 101 des Prozeßgesetzes von 17. November 1837 erfolgt. Lichtenfels, den 12. März 1852.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Montag den 26. künft. Monats Vormittags 10 Uhr werden im Bureau des unterzeichneten Gerichtes das Anwesen des Bäckers Joseph Pabst dahier, bestehend in

1 Wohnhaus, U.-Nr. 5692, mit 300 fl. Str.-Kap. und geschätzt auf 1000 fl., und

1½ Tagwerk Feld in der Kleinau, U.-B.-Nr. 3148, B.-Nr. 927, mit 335 fl. St.-Cap' und geschätzt auf 600 fl.

im Exekutionswege nach Maaßgabe des Hypotheken-Gesetzes §. 64 und der Novelle von 1837 §. 98 — 101 versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, den 16. März 1852.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Johann Büchner von Buch am Forst ist gesonnen, mit seiner Ehefrau Anna Barbara und 3 minderjährigen Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen und Ansprüche an dieselben, aus welchem Rechtstitel immer, sind in dem auf

Samstag den 3. April Vormittags 9 Uhr

bei unterfertigtem Landgerichte bezielten Liquidationstermin um so gewisser anzumelden, als außerdem der Reisepaß verabfolgt wird.

Lichtenfels, den 23. März 1852.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der Wagnermeister Friedrich Merzbacher von Staffelstein beabsichtigt, mit seinem 6 jährigen Sohne Johann Georg nach Nordamerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche an denselben Forderungen und Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

Samstag den 3. April d. Js. früh 9 Uhr

um so gewisser dahier anzumelden und zu bescheinigen, als sonst der Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Lichtenfels, den 23. März 1852.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Georg Fuchs von Zochenreuth will mit Familie nach Nordamerika auswandern. Zur Liquidation der Schulden wird Tagfahrt auf

14. April d. Js. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, und werden die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung vorgeladen.

Hollfeld, den 13. März 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Bauern Peter Engelhard zu Höfen, nemlich:

Pl.-Nr. 30, 4 Dez. Wohnhaus, Stall, Keller, Gärtlein, Gemeinde- und Forstrecht, Taxe 468 fl.,
Pl.-Nr. 32, 5 Dez. Stadel, Taxe 150 fl.,
Pl.-Nr. 82ab, Lohacker und Buschholz, 70 Dez., Taxe 25 fl.
Pl.-Nr. 84, Lohacker, 47 Dez., Taxe 25 fl.,
Pl.-Nr. 86, Lohacker, 40 Dez., Taxe 30 fl.,
Pl.-Nr. 91ab, Lohacker mit Wiesflecklein, 1 Tagw. 9 Dez., Taxe 55 fl.,
Pl.-Nr. 171, Glashüttenacker, 1 Tagw. 13 Dez., Taxe 60 fl.,
Pl.-Nr. 175ab, Rengenacker und Buschholz, 1 Tagw., Taxe 40 fl.,
Pl.-Nr. 177ab, Rengenacker nebst Oedung, 1 Tagw. 53 Dez., Taxe 35 fl.,
Pl.-Nr. 199ab, Bügelzaßacker und Buschholz, 90 Dez., Taxe 30 fl.,

Pl.-Nr. 211, Bügelacker, 2 Tagw. 25 Dez., Taxe 140 fl.,
Pl.-Nr. 213, Kirschbaumacker am Bügelberg, 2 Tagw. 41 Dez., Taxe 100 fl.,
Pl.-Nr. 215ab, Meilerstättacker nebst Oedung, 1 Tagw. 87 Dez., Taxe 80 fl.,
Pl.-Nr. 218, Waldacker, 1 Tagw. 13 Dez., Taxe 40 fl.,
Pl.-Nr. 220, Waldäckerlein, 73 Dez., Taxe 25 fl.,
Pl.-Nr. 222, Schmidtacker, 1 Tagw. 64 Dez., Taxe 60 fl.,
Pl.-Nr. 294, der mittlere Reuthacker, 96 Dez., Taxe 40 fl.,
Pl.-Nr. 296, der untere Reuthacker, 98 Dez., Taxe 45 fl.,
Pl.-Nr. 88, Lohwiese, 31 Dez., Taxe 40 fl.,
Pl.-Nr. 36½, der mittlere Theil vom Kirchsteigacker, 1 Tagw. 37 Dez., Taxe 100 fl.,
Pl.-Nr. 200ab, Bügeläckerlein und Buschholz, 1 Tagw. 97 Dez., Taxe 100 fl., am

Freitag den 14. Mai früh 10 Uhr

im Gemeindehause zu Höfen an den Meistbietenden versteigert und werden dorthin Kauflustige eingeladen mit dem Bemerken, daß die Anwesensbeschreibung inzwischen hierorts zur Einsichtnahme aufliegt.

Pegnitz, am 13. März 1852.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Nachdem im Betreffe der Veräußerung des Schreiner Ulrich Buch'schen Anwesens zu Kreußen der auf den 12. l. Mts. anberaumte Versteigerungstermin in Folge Einverständnisses eines Gläubigers nicht abgehalten worden, inzwischen aber mehrere Gläubiger die Fortsetzung des Verkaufes beantragt haben, so wird wiederholt Termin hiezu unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 21. vorigen Mts. auf

Donnerstag den 15. April von 11 — 12 Uhr.

auf dem Rathhause zu Kreußen mit dem Bemerken angesetzt, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgt.

Pegnitz, am 19. März 1852.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Nachstehende Personen beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern.

1) Michael Horn, Webermeister von Horbach mit seiner Ehefrau und seinen 2 Kindern,
2) die ledige Schmiedstochter Katharina Tittus von Hohenberg,
3) der Weberlehrling Johann Goller von Rappetenreuth,
4) der Weberlehrling Matthäus Greim und dessen Schwester Katharina Greim von Rappetenreuth,
5) der ledige Webergeselle Johann Will von Horbach,
6) die ledige Webers- und Bauerstochter Katharina Kempf von Rappetenreuth.

Allenfallsige Ansprüche an diese Personen sind spätestens bis zum Donnerstag den 8. April l. Js. dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und nachzuweisen. Stadtsteinach, 20. März 1852.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Publicandum.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Wirthes Andreas Müller zu Reichmannsdorf, bestehend:

1) in einem Söldengute mit neugebautem Wohnhause, Gast- und Schenkgerechtigkeit, angebauter Stallung und Scheune rc. und Gemeinderecht, dann 42 Tagw. 7 Dez. Felder, Wiesen und Waldung, Pl.-Nr. 99, in der Steuergemeinde Reichmannsdorf gelegen, geschätzt auf 4250 fl.,
2) dem Rosengarten, Wiese, Pl.-Nr. 101, 77 Dez., auf 200 fl. gewerthet, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und steht hiezu auf

Freitag den 16. April h. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Reichmannsdorf Termin an, wozu zahlungsfähige Strichliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes unter Maasgabe der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 an den Meistbietenden erfolgt.

Die Strichbedingnisse, sowie die auf diesem Anwesen

haftenden Lasten werden im Strichtermine selbst bekannt gegeben.

Burgebrach, den 2. März 1852.

Königliches Landgericht.

Wölker.

Der Bauerswittwer Philipp Hümmer von Zettmannsdorf und die ledige Margaretha Hermann von da wollen nach Nordamerika auswandern.

Die allenfallsigen Gläubiger dieser Personen werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen dieselben bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Samstag den 3. April d. Js. Vormittags

dahier zu liquidiren, widrigenfalls auf sie keine weitere Rücksicht genommen wird.

Burgebrach, den 16. März 1852.

Königliches Landgericht.

v. n.

Martin.

Bekanntmachung.

Michael Bauernschub von Moggast hat seine Insolvenz erklärt, und sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktalien hiemit ausgeschrieben und zur Liquidation und gehörigen Nachweisung der Forderungsansprüche auf

Donnerstag den 15. April 1852 Vormittags 9 Uhr,

zur Anbringung der Einreden auf

Donnerstag den 13. Mai 1852 Vormittags 9 Uhr,

zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 15. Juni 1852 Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt, wozu die bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der gegenwärtigen Massa im Falle des Nichterscheinens am 1. Ediktstage und des Ausschlusses mit den treffenden Handlungen an den folgenden Ediktstagen vorgeladen werden.

Zugleich soll der Ediktstag auch zur Erzielung einer gütlichen Uebereinkunft unter den Interessenten verwendet werden.

Diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, werden aufgefordert, dieses vorbehaltlich ihrer Ansprüche hierauf zur Conkursmassa zu übergeben.

Das Gesammt-Aktivvermögen wurde auf 1386 fl. 34 kr. geschätzt, während sich bis jetzt die bekannten Passiven über 2500 fl. belaufen.

Pottenstein, den 3. März 1852.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Für den Rittergutsbesitzer J. J. v. Hirsch auf Gereuth sind 5775 fl. Ablösungsschuldbriefe für seine in hiesigem Bezirke besessenen, an den Staat abgetretenen Grundrenten dahier deponirt.

Auf gestellten Antrag um Aushändigung obiger Schuldbriefe werden alle Jene, welche an den fraglichen Renten Ansprüche zu haben gedenken, aufgefordert, solche bis zum

Donnerstag den 1. April l. Js.

dahier zu liquidiren, widrigenfalls ohne weitere Berücksichtigung, die hiefür hinterlegten Schuldablösungsbriefe an den Berechtigten werden verabfolgt werden.

Seßlach, den 18. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

v. n.

Bandorf, Assessor.

Bekanntmachung,

(die Aufnahme von Kranken in der chirurgischen Klinik zu Erlangen betreffend.)

In der chirurgischen Klinik zu Erlangen werden zu jeder Zeit Kranke gegen den täglichen Ersatz von 18 bis 36 Kreuzer, und wenn ihre Zustände eine Operation fordern, bei nachgewiesner Armuth unentgeldlich aufgenommen. Unbemittelte mit dem grauen Staare behaftete Kranke, sowie auch solche, an denen eine andere Augenoperation vorzunehmen ist, finden vom 1. Mai bis 31. Juli immer unentgeldliche Aufnahme.

Erlangen, den 20. März 1852.

Die K. Direktion der chirurgisch-augenärztlichen Klinik.

Dr. Heyfelder.

Das vom M. Andreas Friesner zu Rom gestiftete Stipendium von 20 fl. jährlich, auf welches nur Anverwandte des Stifters, und von diesen zuerst Studirende, in Ermanglung derselben aber Wittwen und ledige Frauenspersonen auf ein Jahr zum Heirathsgut und nach diesen alte und arme Leute Anspruch machen können, ist vom 1. October 1851 an erlediget, weshalb sich Bewerber aus der

Friesner'schen Familie mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere ihrer Verwandschaft mit dem Stifter und ihrer Dürftigkeit innerhalb 4 Wochen schriftlich oder mündlich bei unterzeichneter Collatur zu melden haben.

Wunsiedel, den 15. März 1852.

Stadt-Magistrat.

Landgraf.

Das Commissions-Bureau, Erlanger Straße Nr. 513 in Bayreuth leistet bei Kauf, Verkauf und Tausch unbeweglicher Sachen, in Erbschafts- und Rechnungs-Angelegenheiten, so wie in sonstigen Privat Verhältnissen Dienste, beschäftiget sich mit An- und Ausleihungen von Kapitalien und sieht gefälligen Aufträgen unter Zusicherung pünktlicher Erledigung entgegen.

Knorr, Privat-Expeditor.

Nicht amtliche Artikel.

Regelmäßige
Beförderungs-Gelegenheiten
mit
amerikanischen Dreimasterschiffen I. Classe
nach
New-York und **New-Orleans**
und anderen Nord- und Südamerikanischen Seehäfen
durch die
General-Agentur von Franz Dessauer in Aschaffenburg.

Ueber Havre.

Durch die Vermittelung der Herren J. Barbe et Morisse in Havre mit regelmäßig am 9., 19. und 29. jeden Monats abgehenden amerikanischen Dreimastern von 1000 und 1500 Tonnengehalt; die am 18. abgehenden Schiffe besitzen II. Cajüten-Plätze. Die Reisenden werden durch Conducteure bis in den Seehafen begleitet.

Ueber Bremen

am 1. und 15. jeden Monats mit den auf's Bequemste eingerichteten Postschiffen der Herren F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen.

Nähere Auskunft ertheilt die General-Agentur, so wie die Herren Agenten:

H. Ries in **Bayreuth.**
M. Burger in Bamberg.
A. Fleischmann in Culmbach.
J. Lederer in Forchheim.

Bis zum Mai wünscht noch einen oder zwei Zöglinge anzunehmen Rupprecht,
Pfarrer in Krögelstein bei Hollfeld.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 18. März. Die Zwillingskinder des Bürgers und Schreinermeisters Zimmermann dahier, männlichen und weiblichen Geschlechts.

Den 19. März. Der Sohn des Pferdehändlers Lottes dahier.

— — Der Sohn des Bäckermeisters Neuschel dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 20. März. Der Sohn des Gymnasial-Assistenten Großmann dahier.

Den 22. März. Die Tochter des Bürgers und Schlossermeisters Gaab dahier.

— — Die Tochter des Viktualienhändlers Bauer im Neuenwege.

Den 23. März. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Sack in den Neuenhäusern.

Den 24. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 25. März. Der Sohn des Lebküchners und Conditors Wilhelm Friedmann dahier.

Gestorbene:

Den 18. März. Der Sohn des Bürgers und Kaminkehrermeisters Händel dahier, alt 14 Jahre, 11 Monate und 12 Tage.

Den 19. März. Die Ehefrau des Handelsmanns Georg Riel dahier, alt 78 Jahre und 1 Monat.

— — Der Taglöhner Johann Vogel im Neuenwege, alt 78 Jahre.

Den 23. März. Die Ehegattin des Bürgers und Kaufmanns Konrad Kolb vor dem Brandenburgerthor, alt 60 Jahre, 11 Monate und 14 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 42. Bayreuth, Dienstag den 30. März 1852.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Unserer allerhöchsten Entschließung vom 23. Januar laufenden Jahres am 31. dieses Monats zu Ende gehende Dauer des gegenwärtigen Landtages auf Grund des Tit. VII. §. 23. der Verfassungs-Urkunde noch bis zum 30. April laufendes Jahres in der zuversichtlichen Erwartung zu verlängern, daß beide Kammern es sich zur Aufgabe machen werden, bis zu diesem Zeitpunkte die zu ihrer Berathung gelangten und noch gelangenden Gegenstände vollständig zu erledigen.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 21. März 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten also ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,
die österreichischen Kupferscheidemünzen betreffend.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In den letzteren Jahren ist eine große Anzahl österreichischer Kupferscheidemünzen nach Bayern geströmt, deren Annahme bei den K. K. österreichischen Cassen nur unter gewißen Beschränkungen stattfindet.

Zur Vermeidung allenfallsiger Nachtheile, welche hiedurch den diesseitigen Unterthanen zugehen könnten, werden daher in Nachfolgendem diese Beschränkungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die im Privatverkehr vorkommenden, mit dem Werthzeichen von 6, 3, 2 und 1 Kreuzer Wienerwährung versehenen Kupfermünzen aus den früheren Jahren bis einschließlich des Jahres 1811 sind in den K. K. österreichischen Staaten längst nicht mehr kassenmäßig und dürfen von dortigen öffentlichen Cassen nur in den höchst seltenen Fällen angenommen werden, in welchen die betreffende Zahlung ausdrücklich in Wienerwährung vorgeschrieben ist.

2) Die Kupfermünzen vom Jahre 1816, im Werthe von 1, ½, und ¼ Kreuzer Conventionsmünze, dann die Stücke zu 2 kr. C.-M. aus dem Jahre 1848 haben daselbst nur noch bis Ende December 1852 gesetzlichen Cours und werden bei öffentlichen Cassen höchstens bis zu dem Betrage von 2 kr. C.-M. als Zahlung angenommen, nach Ablauf dieses Termines aber nur als Kupfer-Material gewerthet.

3) Die Kupfermünzen vom Jahre 1851 im Werthe von 3, 2, 1, ½ und ¼ Kreuzer unterliegen in Oesterreich den allgemeinen über Scheidemünze geltenden Beschränkungen, werden daher bei öffentlichen Cassen nur in so weit angenommen, als zur Ausgleichung einer jeweiligen Zahlung erforderlich ist, und brauchen auch von dortigen Privaten in einem höheren Betrage nicht acceptirt zu werden.

München, den 17. März 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Ad Num. 1196. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Auswanderung nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die von dem K. Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern an die K. Consulate zu Havre, Antwerpen, Harburg, Bremen und Hamburg erlassene höchste Entschließung, rubricirten Betreffs, vom 9. v. Mts. in unten beigefügtem Abdrucke bekannt gegeben wird, erhalten die K. Distrikts-Polizeibehörden zugleich unter Bezugnahme auf das autographirte Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 20. Januar 1840, Nr. 451, andurch wiederholt die Weisung, die, wie aus einem Consulats-Berichte hervorgeht, häufig unterlassene Vorschrift, wonach die Aushändigung der Auswanderungs-Bewilligungs-Urkunde und des Reisepasses an die Auswanderer erst nach erfolgter Vorlage des mit dem Visa des betreffenden Consulates versehenen Uebersahrts-Vertrages stattfinden darf, auf's Genauste zu beobachten.

Bayreuth, den 24. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Nr. 2412.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Jeder Bayer, welcher die obrigkeitliche Erlaubniß zur Auswanderung nach den vereinigten Staaten von Nordamerika erhalten hat, erhält von der Behörde nicht nur eine ihm hierüber förmlich ausgefertigte Urkunde, sodann auch einen ausdrücklich auf die Reise nach Nordamerika lautenden vorschriftsmäßigen Paß zugestellt.

Unter diesen Umständen wird der K. Consul hiemit nicht nur ermächtigt, sondern selbst beauftragt, bayerischen Auswanderern, welche mit den gedachten beiden Urkunden nicht sich auszuweisen vermögen, jedweden consularischen Schutz beharrlich zu verweigern.

München, den 9. Februar 1852.

(gez.) v. d. Pfordten.

An die Königlichen Consulate in Havre, Antwerpen, Harburg, Bremen und Hamburg ergangen.
Die Auswanderung nach Amerika betr.

Durch den Minister
der geheime Sekretär,
(gez.) Mayer.

Ad Num. 20,052. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Fleischtaxe für den Monat April 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat April 1852 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

10½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
8½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
11 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

11 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches,
7 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
11 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

10 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7 kr für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
$11\frac{1}{2}$ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
$7\frac{1}{2}$ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 28. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malß.

Ad Num. 3360.

Bekanntmachung.

(Die Suspension der Waarenkontrole im Binnenlande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

I. der Senat der freien Stadt Frankfurt am Main die Aufhebung der Binnenkontrole nunmehr auch für Tabaksfabrikate angeordnet hat, und daß

II. vom Großherzoglich hessischen Ministerium der Finanzen die Vorschriften der §§. 93 — 97 der Zollordnung über die Waarenkontrole im Binnenlande für baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge, für Zucker aller Art, für Kaffee und Tabaksfabrikate bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt und nur noch für Wein und Branntwein aller Art in Anwendung belassen worden sind.

Zugleich wird auf die früheren Ausschreibungen dieses Betreffs vom 20. Januar und 12. Februar d. Js. Bezug genommen.

München, den 20. März 1852.

Königliche General-Zoll-Administration.
Plank.

Spindlbauer.

Ad Num. 2865.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Zirndorf, Dekanats gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des Pfarrers Schmidt erledigte II. Pfarrstelle zu Zirndorf, deren fassionsmäßigen Erträgnisse sich in nachstehender Weise berechnen, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Hiebei wird noch bemerkt, daß die Parochial-Gemeinde Stein die Errichtung eines ständigen Vikariats für ihren Ort beabsichtige, in welchem Falle daher der II. Pfarrer zu Zirndorf eine Entschädigung für den Verlust der ihm dadurch etwa entgehenden Emolumente, nämlich für den Abgang von Accidenzen, nicht zu gewärtigen habe.

I. An ständigem Gehalt:

1) aus Staatskassen:

an baarem Gelde	30 fl. — kr.	
an Naturalien:		
7 Klafter weiches Scheitholz	42 fl. 42 kr.	
2) aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	80 fl. 15 kr.	
an Naturalien:		
2 Schffl. 5 Metz. — Vlg. 1¼ Sdl. Korn, à 8 fl. 56 kr.	25 fl. 24½ kr.	
3) von Privaten:		
an baarem Gelde	1 fl. — kr.	
		179 fl. 21½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		1 fl. 30 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, das sich in gutem Zustande befindet und für eine Familie hinreichenden Raum hat	30 fl. — kr.	
mit 2 kleinen Gärtchen am Hause, $\frac{1}{16}$ Tagwerk groß . .	2 fl. — kr.	
		32 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ständige, nach bereits erfolgter Fixirung an die Ablösungskassa überwiesene Abgaben	45 fl. 30 kr.	
b) unständige Abgaben:		
an Handlöhnen, nach erfolgter Fixirung und Ablösung als Zinsenertrag	25 fl. — kr.	
		70 fl. 30 kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		341 fl. 21 kr.
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		21 fl. 54 kr.
An freiwilligen Geschenken: an Geld und Naturalien 13 fl. 48 kr.		
	Summa	646 fl. 36½ kr.

Lasten sind nicht vorhanden.

Ansbach, den 19. März 1852.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Cella, Sekretair.

Ad Num. 129$\frac{5}{1}$1. **Erkenntniß.**

(Untersuchung wider Johann Friedrich Christian Mainberger, Inhaber der Stein'schen Buchhandlung zu Nürnberg, wegen Preßvergehens in Bezug auf die Druckschrift: „Unsere Zeit hält Gericht" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt hat am zwölften März achtzehnhundert zwei und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. v. Haller, Präsident, v. Flembach, Nusser, Räthe, Liebeskind, v. Krohne, Assessoren, Dr. Barth, Oberstaatsanwalt, Hunger, Sekretair, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des K. Oberstaatsanwaltes Dr. Barth in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Jo-

hann Friedrich Christian Mainberger, Inhaber der Stein'schen Buchhandlung zu Nürnberg, wegen Preßvergehens in Bezug auf die Druckschrift: „Unsere Zeit hält Gericht! Predigt des Herrn Pastors Dulon über Römer 13, Vers 12, gehalten nach seiner Rückkehr am Sonntag den 24. August in U. L. F. Kirche; aufgezeichnet und herausgegeben von L. K. Bremen, Druck von R. A. Oedemann, Wall Nr. 83, 1851;"

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung;

Nach Ansicht des vom K. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg unter dem 2. dieses Monats erlassenen Erkenntnisses, wodurch die Sache an das K. Appellationsgericht zur weiteren Beschlußfassung verwiesen wurde;

Nach Ansicht des vom K. Oberstaatsanwalte Dr. Barth unter dem 8. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In der Erwägung, daß

1) darin Lehren der christlichen Religion, somit Lehren im Staate bestehender Religions-Gesellschaften, durch Ausdrücke der Verachtung und Verspottung angegriffen sind, solche daher gegen Art. 20 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse verstößt,

2) für die Haftbarkeit einer Person wegen eines von ihr nicht verfaßten Preßerzeugnisses, welches durch ausgeschriebenes richterliches Erkenntniß nicht unterdrückt ist, Grundbedingung ist, daß sie entweder dessen Inhalt kannte, oder aus grober Fahrlässigkeit unterließ, sich damit bekannt zu machen (Abs. 2 im Art. I. l. c., Nr. V., im Art. 69 und Art. 70, Theil I. des Strafgesetzbuches, dann Aeußerung des K. Staats-Ministers der Justiz in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 15. December 1850, Schluß des Abs. 2 in Ziff. 2, Seite 467, Band III. der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des zweiten bayerischen Landtages im Jahre 1849, stenographische Berichte),

3) dafür, Johann Friedrich Christian Mainberger habe den Inhalt der Druckschrift gekannt, als er solche dem Dr. Barthelmes zur Einsicht und eventuell zum Kaufe zugesandt, ein Anhaltspunkt in den Akten sich nicht findet,

4) die Uebernahme broschürter Bücher in Commission, d. h. die Eingehung der Verbindlichkeit, die zugesandt erhaltenen Bücher entweder unaufgeschnitten zurückzuschicken, oder den Preis, nach Abzug der verabredeten Prozente zu übermachen, den Buchhändlern erlaubt ist,

5) somit ein Buchhändler, welcher ein solches ihm erlaubtes Geschäft eingeht und eben deswegen die Befugniß zur Aufschneidung und hiedurch die Möglichkeit, vom Inhalte Kenntniß zu nehmen, erst durch Ankauf des Werkes für sich erwerben könnte, nicht schon dadurch, daß er dies unterläßt, eine grobe Fahrlässigkeit begeht, sondern bei einem Buchhändler bezüglich im Commissionswege erhaltener Druckschriften grobe Fahrlässigkeit durch Obwalten besonderer Umstände bedingt ist, welche im gegebenen Falle nicht angezeigt sind.

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Appellationsgericht in Hinblick auf Abs. 2 im Art. 63 und Abs. 1 im Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Abs. 2 und 3 im Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850:

1) auf Einstellung des Strafverfahrens, verfügt jedoch

2) die Unterdrückung der bezeichneten Druckschrift, insoweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und

3) verordnet, daß dieses Erkenntniß in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern, dann im Amtsblatte für die Pfalz bekannt gemacht werde.

Alles dieses in Anwendung der bereits oben allegirten Gesetzesstellen.

Also geschehen zu Eichstädt, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) v. Haller. v. Flembach. Nußer. Liebeskind. v. Krohne.

Hunger.

Bekanntmachung.

Um vielseitigen Klagen über Mangel an gutem Korn auf den hiesigen Schrannen abzuhelfen, hat der Magistrat in Uebereinstimmung mit den Stadtgemeinde-Bevollmächtigten beschlossen, von neuen Einkäufen mit einem kleinen Nachlasse an den eigenen Kosten gegen 1500 Metzen gutes, schweres Korn zum Preise von 3 fl. 36 kr. für den Metzen an hiesige Einwohner ohne Unterschied des Standes, mit

Ausnahme der Bäcker und Mehlhändler, in Quantitäten von 2 bis 6 Metzen für eine Familie aus dem städtischen Magazin abzugeben.

In der Stadtkämmerei dahier werden Muster von diesem Korn vorgezeigt und gegen Bezahlung des gewünschten Quantums Anweisungen an das Korn-Magazin

vom 29. März bis 2. April

ausgestellt.

Bayreuth, am 26. März 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit Vorbehalt der Genehmigung K. Regierung, Kammer des Innern, beabsichtiget die unterzeichnete Administration eine Wiese der Stiftung Birken, die sogenannte Lämmleinswiese in der unteren Au, Wendelhöfen gegenüber, zu verkaufen.

Es wurde hiezu Termin auf

den 5. April c. Vormittags 11 Uhr

im Bureau der Administration anberaumt und werden Kaufsliebhaber hiemit eingeladen.

Die Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden; schon jetzt aber diene Kaufsliebhabern zur Nachricht, daß ein Theil des Kaufschillings als Bodenzinskapital stehen bleiben kann.

Bayreuth, am 25. März 1852.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

H o l z v e r s t e i g e r u n g

am Mittwoch den 31. d. Mts. Vormittags 9 Uhr an der Waldhütte im Revier Neustädtlein, der daselbst in den Forstorten Schwarzenlachen, Viehtrieb, Trillwiese und Birke befindlichen 152 weiche Blöcher und Baustämme, 220 Pfahl- und Hopfenstangen und 1¼ Klafter Holz.

Sign., den 26. März 1852.

Königliches Forstamt Bayreuth.

Seippel.

Gemäß K. Regierungs-Entschließung vom 23. Februar l. Js., ad Num. 15,204 und vorbehaltlich deren Genehmigung wird die Erbauung eines neuen Forsthauses mit Oekonomiegebäude in Arzberg im Amtslokale der mitunterfertigten K. Polizeibehörde

Freitags den 2. April Vormittags 9 Uhr

im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Wenigstnehmenden vergeben.

Die Kosten dieses Baues sind veranschlagt, wie folgt:

1)	Erd- und Maurerarbeit	3224 fl.	9 kr.,
2)	Zimmerarbeit, ausschließlich des Materiales	566 fl.	17¾ kr.,
3)	Dachdeckerarbeit	476 fl.	2 kr.,
4)	Schreinerarbeit	361 fl.	17 kr.,
5)	Schlosserarbeit	510 fl.	8 kr.,
6)	Glaserarbeit	68 fl.	45 kr.,
7)	Anstreicherarbeit	102 fl.	15 kr.,
8)	Hafnerarbeit	74 fl.	30 kr.,
	Summa	5383 fl.	23¾ kr.

Pläne, Kostenanschlag und Bedingnißheft sind zur Einsicht bei dem K. Landgerichte Wunsiedel aufgelegt.

Jeder, der bei der Versteigerung erscheinenden Meister hat sich vor Beginn derselben durch legale Zeugnisse über die Cautionsfähigkeit und das zum Betriebe des Baues erforderliche Vermögen auszuweisen, und gleichzeitig auch, im Falle des Mindestgebotes, den bedingungsmäßigen Ersatzmann aufzustellen.

Wunsiedel und Hof, den 16. März 1852.

K. Landgericht Wunsiedel. Fürst, Landrichter. — K. Bau-Inspektion Hof. Degmaier.

B e k a n n t m a c h u n g.

Vom Königlichen Landgerichte Kulmbach wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Bäcker Wolfgang Depser'schen Conkurssache unter'm Heutigen erlassene Lokationserkenntniß am

30. l. Mts.

in Kraft der Eröffnung an das Gerichtsbrett angeschlagen wird. Kulmbach, am 22. März 1852.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der ledige Metzgergeselle Joseph Günther von Burgkundstadt hat um Ertheilung eines Reisepasses nach den vereinigten Staaten von Nordamerika nachgesucht.

Alle diejenigen, welche Ansprüche irgend einer Art an denselben zu machen haben, werden daher aufgefordert, solche am

Samstag den 3. April l. Js.

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.
Weismain, den 20. März 1852.

Königliches Landgericht.
Halm.

Bekanntmachung.

Der ledige 23jährige Bauernsohn Michael Brey von Schweinsbach bei Metzlersreuth, dieses Gerichts, gedenkt nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfalls gegen denselben zu machende Anforderungen sind daher binnen 8 Tagen und längstens bis zum

Dienstag den 6. April dieses Jahres

dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls hierauf keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

Berneck, den 24. März 1852.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Johann Schätzer von Mittelrüsselbach will nach Amerika auswandern. Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier am

2. April curr. Vormittags

anzumelden und zu liquidiren.

Gräfenberg, den 23. März 1852.

Königliches Landgericht.
v. Holzschuher.

Johann Strohmer von Königsfeld, will mit Familie nach Amerika auswandern, weshalb, obgleich sich derselbe am 28. März 1851 mit seinen Gläubigern arrangirt hat, zur Schuldenliquidation Termin auf

Donnerstag den 15. April d. Js. früh 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung der Außenbleibenden Gläubiger anberaumt wird.

Hollfeld, den 17. März 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Wittwe Maria Anna Reinfelder von Hollfeld ist Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Donnerstag den 15. April l. Js. früh 9 Uhr

dahier anberaumt, an welchen deren Gläubiger zu erscheinen haben unter dem Rechtsnachtheile, daß bei Vertheilung der Masse auf die Ausbleibenden keine Rücksicht genommen werde. Hollfeld, den 20. März 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Die ledige Kunigunda Ritter aus Deggendorf, dermalen in Kronach wohnhaft, will mit ihren beiden außerehelichen Kindern Kunigunda, 3 Jahre alt, und Josepha, $\frac{1}{2}$ Jahr alt, nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Forderungen und sonstige Ansprüche an dieselbe sind in dem auf

Mittwoch den 14. April d. Js. Morgens

dahier anstehenden Liquidationstermine um so gewisser anzumelden und gehörig zu bescheinigen, als außerdem der Reisepaß ausgehändigt werden wird.

Lichtenfels, den 24. März 1852.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Nicht amtliche Artikel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 26. März 1852.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		93
„ à 4 % „	$97\frac{1}{8}$	$96\frac{3}{4}$
„ à 5 % „ Ausgabe I.		$100\frac{3}{4}$
„ à 5 % „ „ II. à IV.	$103\frac{3}{8}$	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	$95\frac{3}{4}$	
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	710	704
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere . . .		130
„ „ „ neue . . .	-	104

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 43. Bayreuth, Mittwoch den 31. März 1852.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1234. An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Linderung des Nothstandes in Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Mißrathen eines großen Theiles der Korn- und Kartoffel-Erndte des verflossenen Jahres ist in Oberfranken ein größerer Theil der Bevölkerung in verschiedenen Landgerichtsbezirken, namentlich aber die Klasse der Weber, Handarbeiter und Taglöhner in den Gegenden des Fichtelgebirges auf ähnliche Weise, wie die Bewohner der Spessart- und Rhöngegend in eine höchst drückende Lage versetzt worden, welche eine außerordentlichen Beihülfe zu ihrer Erleichterung und Beseitigung unumgänglich nothwendig macht. Dazu kömmt noch als die Hauptursache des sich neuerlich so sehr steigenden Nothstandes der gegen alle bisherigen Erfahrungen seit kurzer Zeit eingetretene gänzliche Mangel an Arbeit und Verdienst, sowie der lange andauernde Spätwinter, welche zusammenwirkende Umstände viele arme Familien außer Stand gesetzt haben, die in ungewöhnlich hohem Preiße stehenden unentbehrlichsten Lebensmittel sich selbst zu verschaffen, und dieselben ohne Unterstützung dem drückendsten Mangel und Hunger blos stellen würden. Durch die mit allerhöchster Genehmigung bereits erfolgte und noch fortgesetzte Abgabe von Speisegetreide aus den vorhandenen Aerarial-Vorräthen, durch die Gewährung von bedeutenden Vorschüssen zum Ankauf von Samenkartoffeln, wozu im In- und Auslande bereits Einleitungen getroffen sind, dann durch die Anordnung von Straßen- und Wasserbauten ist von Seite der Regierung geschehen, was zur Linderung dieser Nothstände nach Maßgabe der zu Gebote stehenden Mittel geschehen konnte. Da inzwischen diese Unterstützungen den dermalen hervorgetretenen Nothständen keineswegs vollständige Abhülfe gewähren können, vielmehr dem freien Wohlthätigkeitssinn der Bevölkerung, welcher für die ähnlichen Nothstände der Spessart- und Rhöngegenden auf eine so rühmenswerthe Weise sich bethätigt hat, eine in gleicher Weise beachtungswerthe Gelegenheit gegeben ist, zur Linderung der Nothstände auch in anderen dermalen bedrängten Kreisen, namentlich in jenen von Oberfranken, dann von Oberpfalz und Regensburg, ebenfalls mitzuwirken, so haben Seine Majestät der König unterm 25. d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß hiefür in den Regierungsbezirken von Ober- und Niederbayern, Schwaben und Neuburg, dann Mittelfranken eine Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen erlassen werde, und daß die eingehenden Beiträge zunächst nach dem ausgesprochenen Willen

der Geber zu verwenden, und sofern dieselben nicht selbst Bestimmung getroffen haben, zu zwei Drittheil der Regierung von Oberfranken und zu einem Drittheil der Regierung von Oberpfalz und Regensburg zur Verfügung zu stellen seyen.

Indem dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht und bemerkt wird, daß nach dem obigen höchsten Rescripte der unterfertigten Regierung überlassen wurde, nach ihrer Competenz gleichfalls eine Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen in Oberfranken ergehen zu lassen, so werden die Polizeibehörden von Oberfranken mit Bezugnahme auf das autographirte Ausschreiben vom 6. d. Mts. angewiesen, unverzüglich eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen zur Unterstützung der Nothleidenden in Oberfranken zu veranlassen, und die eingehenden Gelder so bald als möglich an das Expeditions-Amt der K. Regierung einzuschicken und das Ergebniß anzuzeigen, damit den bedürftigsten Gemeinden schleunige Hülfe gewährt werden kann.

Sollten zu diesem Zwecke auch in öffentlichen Blättern Aufforderungen erlassen und sich zur Empfangnahme von Beiträgen erboten werden wollen, so ist diesen nicht allein kein Hinderniß entgegenzusetzen, sondern auch jede thunliche Mitwirkung zuzuwenden.

Bayreuth, am 29. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 18,104.

An sämmtliche Polizeibehörden in Oberfranken.
(Die Linderung des Nothstandes in Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem autographirten Ausschreiben vom 6. d. Mts. über die Linderung des Nothstandes in Oberfranken ist die Aufforderung zur Bildung von Hilfsvereinen und zur Anzeige des Ergebnisses ergangen und die nähere Bestimmung hierüber in Berücksichtigung der gleichzeitig beantragten allgemeinen Collekte und der zu erwartenden allerhöchsten Bewilligung vorbehalten worden. Nachdem nun die Sammlung von Beiträgen zur Unterstützung der Nothleidenden laut der besondern Bekanntmachung vom Heutigen unterm 25. d. Mts. allergnädigst genehmigt worden ist, werden folgende nähere Bestimmungen über die Bildung der Hilfsvereine hiermit gegeben:

1) Die Magistrate resp. Gemeinde-Verwaltungen und Armenpflegen haben allenfalls unter Zuziehung von Vertrauensmännern, von Aerzten ꝛc. eine genaue Verzeichnung derjenigen Familien und Personen zu bewirken, welche sich selbst zu erhalten und fortzubringen, desgleichen Arbeit und Verdienst zu erlangen, gänzlich außer Stande, und deßhalb auf die gemeindliche oder distriktive Hülfe ausschließend verwiesen sind.

   Hiebei ist um so vorsichtiger zu verfahren, als die übermäßige Zersplitterung der gewöhnlich nur sehr geringen Hülfsmittel deren Ergiebigkeit unverantwortlich beeinträchtigen müßte, und es klar am Tage liegt, daß sich die zu gewährende Hülfe dermalen nicht auf jeden Dürftigen, sondern nur auf wirkliche Nothleidende, die sich selbst nicht zu helfen vermögen, erstrecken kann.

2) Diesen so ermittelten Hülfsbedürftigen sind die nothwendigen Unterstützungen zunächst aus den Gemeinde- und Armen-Kassen und durch Sammlung milder Beiträge der Gemeindeglieder nach Thunlichkeit zu gewähren, und sollten die dadurch aufzubringenden Mittel nicht ausreichen, so sind die Distriktspolizei-Behörden unter Vorlage der Verzeichnisse der Hilfsbedürftigen und der Mittel um distriktive Unterstützung anzugehen.

3) Die Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken sich mehrere solche bedrängte Gemeinden befinden, haben Bezirkskomité's zu bilden, und im Benehmen und Verein mit diesen die Vorsorge und Anordnung zur Gewährung der Abhülfe in den einzelnen Gemeinden ihrer Distrikte zu treffen, und nöthigenfalls eine gesetzlich formirte Distrikts-Versammlung zu berufen, zu derselben den Distrikts-Ausschuß der Armenpflege beizuziehen und eine Anzahl von sonstigen Bezirkseingesessenen von allgemeinem Vertrauen und bekanntem Wohlthätigkeitssinn u. s. w. einzuladen. In dieser Versammlung ist über Aufbringung der Mittel zu berathen und nach Anleitung des Gesetzes vom 11. September 1825 Beschluß zu fassen.

4) Die Bezirkskomités haben für die Beischaffung und Verwendung der Unterstützungsmittel zu sorgen, und unter Aufsicht der Distriktsbehörden über die richtige Verwendung zu wachen, und denselben genaue Rechnung zu legen.

5) Zur Dotirung dieser Unterstützungs-Anstalten ist, soweit die Armenfonds und Stiftungen und allenfalls beschlossenen Umlagen nicht zureichen, die Wohlthätigkeit Aller in bescheidener Weise in Anspruch zu nehmen.

6) Die Einrichtung von distriktweisen Nothbäckereien und gemeindeweisen Suppenanstalten, aus welchen gegen vom Comité oder Armenpflegschafts-Ausschuß ausgestellte Karten gehörig abgelagertes Brod in halben oder ganzen Laiben oder einzelnen Portionen kräftiger Suppe entweder gegen Zahlung des ganzen oder halben Preises oder auf Stündung, oder endlich unentgeldlich verabreicht werden, wird hiebei besonders empfohlen.

7) Da voraussichtlich die localen und distriktiven Mittel vielfach nicht ausreichen, so hat, auf diesseitigen Antrag, die allerhöchste Stelle aus den Aerarial-Getreide-Vorräthen von Schwaben und Neuburg und von Niederbayern vorläufig 4000 Schäffel Roggen zur Abgabe gegen den billigen und allenfalls in 2 Fristen, zu Lichtmeß 1853 und 1854, zurückzuersetzenden Preis von 15 fl. bewilligt, was den Behörden bereits unterm 6ten d. Mts. bekannt gegeben worden ist. Hievon wurden sogleich 1500 Schäffel zur Verfügung gestellt, deren Herbeischaffung und Vertheilung auch bereits angeordnet und sind nach höchstem Rescript vom 24sten d. M. nunmehr auch die übrigen 2500 Schäffel angewiesen worden.

Für die Vertheilung und Verwendung dieses Speisegetreides in den einzelnen Gemeinden werden die Distriktsbehörden mit den Bezirkskomités und den nach Ziffer 1 gebildeten Lokalvereinen nach Ziffer 4 und 6 dieser Directiven pflichtmäßig sorgen, desgleichen motivirte Anträge an die unterfertigte K. Regierung stellen, wenn weitere Unterstützungen an Speisegetreide oder auch Zuschüsse an Geld aus den eingehenden Sammelgeldern zu obigen Zwecken als unabweisliches Bedürfniß bei einzelnen Gemeinden sich ergeben sollten.

8) Auf die Herbeischaffung und den Ankauf von Speisekartoffeln konnte aber deshalb nicht eingegangen werden, weil das übermäßig große Bedürfniß aus Mangel an Vorräthen bei der vorjährig geringen Aerndte in keiner Weise hätte befriedigt werden können. Dagegen hat die K. Staatsregierung zur Vorsorge für den kommenden Winter, die beantragte Geldsumme vorgeschossen und zur Verfügung gestellt, um gute Samenkartoffeln anzuschaffen. Die Einleitungen zum Ankauf im In- und Auslande sind bereits getroffen und in Vollzug gesetzt, und namentlich Accorde im Auslande zur Lieferung einer bedeutenden Quantität abgeschlossen. Die Abgabe wird vor Beginn der Saatzeit erfolgen und die Verwendung von den Behörden und Comités gleichfalls überwacht werden.

Wenn diese Einrichtung, wie es von der Thätigkeit und Umsicht der Behörden und der wohlwollenden Gesinnung und dem Eifer der Gemeinde- und Armenpflegen und der sämmtlichen Kreisbewohner vertrauensvoll zu erwarten ist, allenthalben in entsprechender Weise aufgefaßt und durchgeführt wird, so darf man sich der zuversichtlichen Erwartung hingeben, daß die drückendste Noth abgewendet und den wirklich Hülfsbedürftigen und Nothleidenden im Kreise auch die erforderliche Unterstützung zu Theil werde.

Bayreuth, am 29. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

ist zum Verkaufe des in der Bekanntmachung vom 21. November 1851 (Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken vom Jahre 1851, Nr. 155 und vom Jahre 1852, Nr. 3 und 7, Korrespondent von und für Deutschland, Jahrgang 1852, Beilage zu Nr. 12, Bayreuther Zeitung, Jahrgang 1851, Nr. 342) beschriebenen, auf 11,390 fl. gewertheten sogenannten Hoffmannsgutes des Bäckermeisters Johann Friedrich Niedermann dahier auf

Dienstag den 6. April c. Vormittags 11 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 8 weiterer Termin bestimmt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen wer-

den, daß in diesem Termine der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Bayreuth, den 14. Februar 1852.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Semmelmann.

Bekanntmachung.

Der ledige großjährige Webergeselle Johann Nikol Martin Stöcker von Töpen beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern; es werden deßhalb die sämmtlichen bekannten und unbekannten Gläubiger desselben aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche am

3. April curr.

bei dem hiesigen Gerichte anzumelden, widrigenfalls dieselben keine Berücksichtigung mehr finden.

Hof, am 24. März 1852.

Königliches Landgericht.
Zänner.

Der Bauernsohn Johann Georg Pöhlmann von Partenfeld beabsichtigt, eine Reise nach Nordamerika zu machen.

Allenfallsige Forderungen an denselben sind bis oder in dem auf den

15. April laufenden Jahres

dahier anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls, daß eine Forderung an rc. Pöhlmann nicht bestehe, angenommen werden würde.

Kulmbach, am 26. März 1852.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Wer an den ledigen Webergesellen Conrad Schuberth von Walberngrün einen Anspruch zu machen hat, muß solchen spätestens bis zum

Donnerstag den 8. April l. Js.

dahier anmelden und nachweisen, weil ihm nach fruchtlosem Ablaufe behufs seiner Auswanderung nach Nordamerika der Reisepaß ohne alle Rücksicht ausgehändigt wird.

Stadtsteinach, 23. März 1852.

Königliches Landgericht.
Barlet.

Bekanntmachung.

In der Marktgemeinde Wallenfels soll ein Chirurg oder approbirter Bader aufgestellt werden.

Diejenigen Chirurgen oder Bader, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche binnen 30 Tagen dahier anzubringen.

Kronach, den 15. März 1852.

Königliches Landgericht.
Hofmann, Assessor.
v. n.

Bekanntmachung.

Der Bauer Wolfgang Schultheiß von Forst hat um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nebst seiner Ehefrau Barbara und vier Kindern nachgesucht.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind längstens in dem auf

Mittwoch den 7. April 1852.

anstehenden Termine bei Vermeidung deren Nichtberücksichtigung anzumelden und zu bescheinigen.

Weidenberg, den 25. März 1852.

Königliches Landgericht.
Hegel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Adam Schrüfer von Wichsenstein zugehörige Grundvermögen, bestehend:

1) Kat.-Nr. 46, ein Tropfhaus, Nr. 20, mit Stadel, geringem Gärtchen und Gemeinderecht, belastet mit 130 fl. Grundsteuerkapital, 11¼ kr. Jahresbodenzins und 4 fl. 51¼ kr. Bodenzinskapital und mit 17 fl. 29¼ kr. einfachem Handlohnsfixum an die Staatskassa, geschätzt auf 235 fl.,
2) Kat.-Nr. 135, der Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen, geschätzt auf 10 fl., am

Dienstag den 20. April curr. Vormittags 10 Uhr

durch eine landgerichtliche Commission im Orte Wichsenstein öffentlich versteigert, wobei der Hinschlag bei erreichter Taxe erfolgt.

Pottenstein, am 20. März 1852.

Königliches Landgericht.
Gengler.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 44. Bayreuth, Donnerstag den 1. April 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1174.

An die Stadt-Magistrate Bayreuth, Bamberg und Hof, dann an sämmtliche Gemeinde-Verwaltungen von Oberfranken.

(Die Aufstellung von Gedenktafeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Rescripte des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 17. d. Mts. wurde in der Haupt- und Residenzstadt München sowohl, als hie und da in anderen Städten bereits damit begonnen, die Erinnerung und Ueberlieferung an Oertlichkeiten, wo ehedem bemerkenswerthe, oder die frühere Gestaltung der Städte bezeichnende, städtische oder ärarialische oder Privatgebäude standen, durch Aufstellung steinerner Gedenktafeln an Gebäuden, Mauern u. dgl. zu sichern.

Seine Majestät der König haben von dieser sehr lobenswerthen Einrichtung Kenntniß zu nehmen und Sich allergnädigst dahin auszusprechen geruhet:

„wie die Anordnung der Aufstellung von derlei Gedenktafeln nicht blos für München, sondern für alle Städte und Märkte ꝛc. des Königreichs, wo sich dazu ein gegründeter Anlaß biete, zur Regel werden solle; und wie Allerhöchstdieselben nicht zweifeln, daß eine solche Vorschrift aller Orts mit Beifall werde aufgenommen und befolgt werden wollen, da es im Interesse einer jeden Gemeinde liege, sich die Erinnerung an Bemerkenswerthes, was sie besaß, für alle Zeit zu bewahren."

Indem nun an die Verwaltungen der Gemeinden, in denen die Aufstellung von Gedenktafeln der obenbezeichneten Art veranlaßt seyn könnte, namentlich an die städtischen und Marktgemeinde-Verwaltungen die Aufforderung ergeht, zum Vollzuge der vorstehenden allerhöchsten Willensäußerung Seiner Majestät des Königs das Geeignete sofort einzuleiten, spricht die K. Regierung zugleich zu sämmtlichen Distrikts-Verwaltungsbeamten die Erwartung aus, daß auch sie nach Kräften zur Realisirung der Allerhöchsten Absichten beitragen, bei Lokal-Commissionen, und na-

mentlich bei Gemeinde-Visitationen ihr besonderes Augenmerk darauf richten, betreffende Wahrnehmungen den Gemeinde-Verwaltungen sofort mittheilen und den Vollzug pünktlich überwachen werden.

Bayreuth, den 25. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Malß.

Bekanntmachung.

(Die Fahrt-Ordnung auf den Königlich Bayerischen Eisenbahnen vom 1. April d. Js. an betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit der Eröffnung der Bahnstrecke von Kaufbeuren nach Kempten tritt vom 1. April d. Js. an eine neue Fahrt-Ordnung auf den K. Eisenbahnen unter gleichzeitiger Ausdehnung des Nachtdienstes auf die ganze Bahnlinie in's Leben.

Nach dieser Fahrt-Ordnung reguliren sich die Abgangs- und Ankunfts-Zeiten an den Haupt- und Endstationen, wie folgt:

Von München nach Hof.

	Uhr. Min.		Uhr. Min.		Uhr. Min.		Uhr. Min.		Uhr. Min.	
München Abgang .	4 30 früh	Güterzug.	6 — früh	Eilzug.	11 — Vorm.	Personenzug.	3 10 Nachm.	Güterzug.	6 15 Abds.	Personenzug.
Augsburg Ankunft .	7 15 „		8 — „		1 — Nachm.		5 55 Abds.		8 15 „	
„ Abgang .	8 20 „		8 15 „		1 35 „				8 30 „	Güterzug.
Nürnberg Ankunft .	5 10 Abends		1 35 Nachm.		7 — Abends				4 50 früh	
„ Abgang .	6 10 „		2 10 „		7 30 „				5 35 „	Personenzug.
Bamberg Ankunft .	9 — „		4 2 „		9 22 Nachts				7 27 „	
„ Abgang .	— —		4 10 „		10 — „	Güterzug.			7 40 „	
Hof Ankunft . . .	— —		9 10 Abends		5 22 früh				12 42 Mittags	

Von Hof nach München.

	Uhr. Min.		Uhr. Min.		Uhr. Min.		Uhr. Min.		Uhr. Min.	
Hof Abgang	5 35 früh	Eilzug.	6 — früh	Güterzug.	1 20 Nachm.	Personenzug.	6 40 Abends	Güterzug.	— —	
Bamberg Ankunft .	10 36 „		2 10 Nachm.		6 22 Abends		1 50 Nachts		— —	
„ Abgang .	10 46 „		3 15 „		6 35 „		2 20 „		5 — früh	Personenzug.
Nürnberg Ankunft .	12 38 Nachm.		6 5 Abends		8 27 „		5 10 früh		6 52 „	
„ Abgang .	1 25 „		— —		9 — „	Güterzug.	7 30 „		7 15 „	
Augsburg Ankunft .	6 55 Abends		— —		5 30 früh		5 — Abends		12 25 Nachm.	
„ Abgang .	7 15 „		8 — früh	Güterzug.	6 — „	Personenzug.	5 55 „		1 10 „	
München Ankunft .	9 15 „		10 45 Vorm.		8 — „		8 40 „		3 10 „	

Von Augsburg nach Kempten.

	Uhr Min.		Uhr Min.		Uhr Min.	
Augsburg Abgang . .	8 15 früh	Personen- und Güterzug.	2 — Nachm.	Personen- und Güterzug.	7 10 Abends	Personen- und Güterzug.
Kempten Ankunft . .	12 15 Mittags		6 5 Abends		11 10 Nachts	

Von Kempten nach Augsburg.

Kempten Abgang . .	4 — früh	Personen- und Güterzug.	9 10 Morgens	Personen- und Güterzug.	3 — Nachm.	Personen- und Güterzug.
Augsburg Ankunft . .	7 45 „		12 55 Mittags		6 45 Abends	

Von nun an findet auch Personenbeförderung mit allen regelmäßigen Güterzügen statt, während Extra-Güterzüge nach Bedarf befördert werden.

Die Fahrordnung auf der Sächsisch Bayerischen Bahn bleibt bis 15. April d. Js. ungeändert; von diesem Tage aber tritt eine täglich dreimalige ununterbrochene Verbindung zwischen München (Kempten) und Leipzig im genauen Anschlusse an die in Leipzig weiter abgehenden und ankommenden Bahnzüge ein.

Die Postkurse sind mit der neuen Eisenbahn-Fahrordnung überall in Anschluß gesetzt, und ist das Nähere wie überhaupt so auch bezüglich diesen aus den deßfalls veröffentlichten Uebersichten zu entnehmen.

München, den 27. März 1852.

General-Direktion der K. Bayerischen Verkehrs-Anstalten.

(gez.) Freiherr von Brück.

Mogg.

Ad Num. 20,596.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat Februar 1852.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Febr. 1. = 7.	75	44	31	23	6	54	54	—	20	24	$73\frac{1}{6}$	$73\frac{1}{6}$	—	17	—	15	13	2	5	6	
	8. = 14.	159	125	34	22	42	100	82	18	21	6	71	71	—	16	36	61	46	15	5	48	
	15. = 21.	114	114	—	23	12	237	209	28	21	54	129	127	2	16	39	40	40	—	6	18	
	22. = 28.	219	199	20	23	27	213	163	50	21	36	45	43	2	16	15	49	49	—	5	45	
Bamberg.	4. Febr.	$94\frac{4}{6}$	$94\frac{4}{6}$	—	22	44	$91\frac{2}{6}$	$91\frac{2}{6}$	—	20	11	$112\frac{4}{6}$	$112\frac{4}{6}$	—	16	28	42	42	—	4	43	
	7. =	$154\frac{4}{6}$	$154\frac{4}{6}$	—	22	57	$22\frac{2}{6}$	$22\frac{2}{6}$	—	20	44	142	142	—	16	31	20	20	—	4	42	
	11. =	185	185	—	22	42	$73\frac{2}{6}$	$73\frac{2}{6}$	—	20	53	$272\frac{2}{6}$	$272\frac{2}{6}$	—	16	4	66	66	—	4	31	
	14. =	$151\frac{2}{6}$	$131\frac{2}{6}$	20	22	40	78	75	3	20	21	$317\frac{3}{6}$	$307\frac{3}{6}$	10	16	10	51	51	—	4	21	
	18. =	$210\frac{4}{6}$	$170\frac{4}{6}$	40	23	12	$189\frac{3}{6}$	$189\frac{3}{6}$	—	21	4	560	548	12	16	37	18	18	—	4	51	
	21. =	146	131	15	22	7	$82\frac{5}{6}$	$82\frac{5}{6}$	—	20	51	411	351	60	16	24	20	20	—	4	31	
	25. =	107	99	8	22	9	104	104	—	21	9	$179\frac{1}{6}$	$167\frac{1}{6}$	12	16	23	10	10	—	5	6	
	28. =	$141\frac{3}{6}$	$141\frac{3}{6}$	—	22	49	$55\frac{2}{6}$	$55\frac{2}{6}$	—	21	18	$305\frac{2}{6}$	$265\frac{2}{6}$	40	16	40	16	16	—	4	42	
Hof.	5. Febr.	18	18	—	22	24	46	46	—	19	3	27	27	—	9	27	52	52	—	4	54	
	12. =	12	12	—	22	30	58	58	—	18	20	23	23	—	9	45	62	62	—	5	15	
	19. =	20	20	—	22	30	39	39	—	19	48	16	16	—	10	30	40	40	—	5	36	
	26. =	16	16	—	22	30	47	47	—	20	33	19	19	—	10	48	28	28	—	6	3	

Bayreuth, den 17. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Ad Num. 19,534. **Bekanntmachung.**

(Die Oberknabenschul- und Chorrektorsstelle zu Kirchenlamitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem diesseitigen Ausschreiben d. d. 12. d. Mts., Kreisblatt Nr. 36, bezeichneten Betreffs, wird hiemit bekannt gegeben, daß der jeweilige Chorrektor zu Kirchenlamitz aus der Kirchengemeinde Spielberg, welche früher theilweise nach Kirchenlamitz imparochirt war, bisher noch nachfolgende Einkünfte bezog:

a) von Spielberg:

12½ Garben Korn,

12½ Garben Haber,

12½ Laib Brod;

b) von Heidelheim:

9 Garben Korn,

9 Garben Haber, und

9 Laib Brod,

endlich an Accidenzien von den Häusern in Spielberg und Heidelheim, Kirchenlamitzer Seite:

3¾ kr. bei einer Taufe,

15 kr. bei einer Leiche unter 12 Jahren,

30 kr. bei einer Leiche über 12 Jahren,

30 kr. bei einer Copulation.

Wegen Abtrennung dieser Einkünfte, die sich durchschnittlich auf etwa 25 fl. des Jahres belaufen mögen, von der Chorrektorstelle zu Kirchenlamitz ist nun Antrag gestellt und sind Verhandlungen hierüber im Lauf, deren Ausgang sich der neu zu bestellende Chorrektor ohne Anspruch auf Entschädigung zu unterwerfen hat.

Bayreuth, den 27. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 3541. **Bekanntmachung.**

(Die Erhebung von Gerichts-Gebühren in Rechtssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Obwohl durch diesgerichtliches Ausschreiben vom 16. October 1819, Kreis-Intelligenzblatt von 1819, Seite 931, die sämmtlichen Untergerichte des Kreises angewiesen worden sind, bei Partheien, welche im Gerichtsbezirke nicht gesessen sind, die Gerichts-Taxen von den ad insinuandum zu bestellenden Mandatarien zu erheben, kommen dennoch Beschwerden darüber vor, daß diese Vorschrift gänzlich außer Acht gelassen und die Beitreibung von Taxen den Gerichten der Parthei des Wohnortes angesonnen wird.

Es werden daher die sämmtlichen Untergergerichte in Oberfranken erinnert, das Ausschreiben vom 16. October 1819, 2. November 1833 und 19. September 1837 genau zu befolgen.

Bamberg, den 24. März 1852.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

v. Wolf.

Fleischmann, Sekretär.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 15. April 1852 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 17. bis 27. März curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	22 fl.	22½ kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	13 kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl.	24 kr.
Summa	24 fl.	59½ kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. — Pfd. 26 Lth. 1 [illegible] Qu. oder — Pfd. 26 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ „ 8 kr. 1 Pfd. 20 Lth. 2 [illegible] Qu. oder 1 Pfd. 20 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ „ 12 kr. 2 Pfd. 15 Lth. [illegible] Qu. oder 2 Pfd. 15 Lth. — Qu.;
1 „ „ „ 16 kr. 3 Pfd. 9 Lth. 1 [illegible] Qu. oder 3 Pfd. 9 Lth. 1 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	23 fl.	55½ kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl.	14 kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl.	24 kr.
Summa	28 fl.	33½ kr.

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen:

4 fl. 34½ kr. für 56½ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	5 fl.	22 kr.
Verbleiben	23 fl.	11½ kr.

Diese verbliebenen 23 fl. 11½ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 16 fl. 3½ kr. auf 111 Pfd. ½ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. 2 [illegible] Qu. oder 3 Lth. 3 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 7 fl. 8 kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 6 Lth. — [illegible] Qu. oder 6 Lth. — Qu.

Das s. g. römische Brod, aus ¾ Semmel- und ¼ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 18 Lth. — Qu.; oder — Pfd. — Lth. — Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 4 Lth. — Qu.; oder — Pfd. — Lth. — Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 22 Lth. — Qu.; oder — Pfd. — Lth. — Qu.

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 2 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 19 Lth. 2 Qu. oder — Pfd. — Lth. — Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 7 Lth. — Qu. oder — Pfd. — Lth. — Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 26 Lth. 2 Qu. oder — Pfd. — Lth. — Qu.

Bayreuth, den 28. März 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung
über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.
(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 17. März curr.	24	18	22	18	17	—
„ 20. „ „	23	42	22	18	17	24
„ 24. „ „	23	48	22	24	17	24
„ 27. „ „	23	54	22	30	17	30
Summa	95	42	89	30	69	18
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel und	23	55½	22	22½	17	19½
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	3	59¼	3	43¾	2	53¼

Bayreuth, den 28. März 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

B e k a n n t m a c h u n g.

Um vielseitigen Klagen über Mangel an gutem Korn auf den hiesigen Schrannen abzuhelfen, hat der Magistrat in Uebereinstimmung mit den Stadtgemeinde-Bevollmächtigten beschlossen, von neuen Einkäufen mit einem kleinen Nachlasse an den eigenen Kosten gegen 1500 Metzen gutes, schweres Korn zum Preise von 3 fl. 36 kr. für den Metzen an hiesige Einwohner ohne Unterschied des Standes, mit Ausnahme der Bäcker und Mehlhändler, in Quantitäten von 2 bis 6 Metzen für eine Familie aus dem städtischen Magazin abzugeben.

In der Stadtkämmerei dahier werden Muster von diesem Korn vorgezeigt und gegen Bezahlung des gewünschten Quantums Anweisungen an das Korn-Magazin

vom 29. März bis 2. April

ausgestellt.

Bayreuth, am 26. März 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zur Vermeidung von Irrungen wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß, ungeachtet des auf Montag den 5. künftigen Monats fallenden jüdischen Osterfestes, an diesem Tage der Viehmarkt zu St. Georgen ungehindert stattfinden wird.

Bayreuth, den 30. März 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert. Haß.

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit Vorbehalt der Genehmigung K. Regierung, Kammer des Innern, beabsichtiget die unterzeichnete Administration eine Wiese der Stiftung Birken, die sogenannte Lämmleinswiese in der unteren Au, Wendelhöfen gegenüber, zu verkaufen.

Es wurde hiezu Termin auf

den 5. April c. Vormittags 11 Uhr

im Bureau der Administration anberaumt und werden Kaufsliebhaber hiemit eingeladen.

Die Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden; schon jetzt aber diene Kaufsliebhabern zur Nachricht, daß ein Theil des Kaufschillings als Bodenzinskapital stehen bleiben kann.

Bayreuth, am 25. März 1852.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

G e o r g F u c h s von Jochenreuth will mit Familie nach Nordamerika auswandern. Zur Liquidation der Schulden wird Tagsahrt auf

14. April d. Js. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, und werden die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung vorgeladen.

Hollfeld, den 13. März 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Johann Strohmer von Königsfeld, will mit Familie nach Amerika auswandern, weshalb, obgleich sich derselbe am 28. März 1851 mit seinen Gläubigern arrangirt hat, zur Schuldenliquidation Termin auf

Donnerstag den 15. April d. Js. früh 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung der Außenbleibenden Gläubiger anberaumt wird.

Hollfeld, den 17. März 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Wittwe Maria Anna Reinfelder von Hollfeld ist Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Donnerstag den 15. April l. Js. früh 9 Uhr

dahier anberaumt, an welcher deren Gläubiger zu erscheinen haben unter dem Rechtsnachtheile, daß bei Vertheilung der Masse auf die Ausbleibenden keine Rücksicht genommen werde. Hollfeld, den 20. März 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

(Franz Wagner von Aufsees, Konkurs.)

In der Konkurssache des Franz Wagner von Aufsees wird das zur Konkursmassa gehörige Grundvermögen, als:

Kat.-Nr. 209, ein Söldenguth, bestehend in Wohnhaus mit angebautem Stadel, ⅛ Tagw. Garten, 5⅞ Tagw. Felder, Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, belastet mit 720 fl. Grundsteuerkapital, dann zur Ablösungskassa des Staats als vormals von Aufsees'schen Lehen mit 13 fl. 41¼ kr. Jahresbodenzinns, 36 fl. Handlohnsfixum, 18 fl. Ablösungskapital beim nächsten Besitzveränderungsfall, geschätzt auf 600 fl.,

Kat.-Nr. 196, ½ Tagwerk Feld, das Wiesenäckerlein, belastet mit 75 fl. Steuerkapital; dann zur Ablösungskasse des Staats als vormals von Aufsees'schen Lehen mit 22½ kr. Bodenzinns, 6 fl. Handlohnsfixum und 3 fl. Ablösungskapital, am

Dienstag den 13. April d. Js. Vormittags 8 Uhr

öffentlich an den Meistbietenden unter den am Strichstermin bekannt gemacht werdenden Bedingnissen nach §. 68 des Hypothekengesetzes und §. 98 mit 101 der Novelle vom 17. November 1837 öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Steigliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 13. März 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Da auch im letzten Verkaufstermin auf das Anwesen des Bäckermeisters Gottfried Kastner jun. dahier, bestehend in:

1) dem Wohnhause, Hs.-Nr. 39 mit Hintergebäuden und realem Backfeuerrecht, B.-Nr. 200 und 214, geschätzt auf 4500 fl.,
2) einem am Hause befindlichen Gemüsgärtlein, B.-Nr. 201, taxirt auf 80 fl. und
3) einem Waldrecht auf jährlich ¾ Klafter Holz aus der Münchberger Stadtwaldung, B.-Nr. 203, geschätzt auf 80 fl., belastet mit 340 fl. Grundsteuerkapital,

kein Gebot gelegt worden ist, so steht, dem Antrage eines Hypothekengläubigers gemäß, nochmaliger dritter Verkaufstermin auf den

8. April c. Vormittags 10 Uhr

dahier an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Anhange eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Münchberg, den 11. März 1852.

Königliches Landgericht.
Schrön.

Publicandum.

Der Hausbesitzer und Weber Johann Matthäus Schneider von Kleinschwarzenbach und Elisabetha Maria Schlegel von Mechlenreuth haben laut Vertrags vom Heutigen für ihre einzugehende Ehe die landesübliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Münchberg, den 26. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Schrön.

Am 12. Februar d. Js. wurde zwischen Baiersdorf und Vorchheim am rechten Regnitzufer, stromabwärts, eine männliche Leiche aufgefunden, welche ohne Spuren erlittener Gewalt vielleicht seit 2 Monaten sich im Wasser befand.

Dieselbe war mit einem schwarztuchenen, zweireihigen Rocke mit übersponnenen Knöpfen und schwarzem Futter, einer gleichen übereinandergeknöpften Weste, baumwollenen Halsbinde, schwarzer, von vorne geknöpften Tuchhose, mit einer darunter befindlichen grautuchenen Latzhose, sodann mit vorgeschuhten Halbstiefeln ohne Eisen und Nägel, endlich einem guten leinernen Hemde, ganz unten am Saume mit J. D. gezeichnet, bekleidet.

Bei einer Größe von 5′ 10″ läßt sich eine genauere persönliche Beschreibung in Folge der eingetretenen Verwesung nicht geben, doch hatte die Leiche nur noch wenige cariöse Zähne.

Nebst einer verweichten Brieftasche, einem stählernen leeren Geldbeutel, einem Schlüssel und Haarkamme fanden sich in einem Papiere mehrere Ahlnadeln vor, die vermuthen lassen, daß der Verlebte dem Schuhmachergewerbe angehört habe und lassen die Ueberreste eines Schuldscheines erkennen, daß der Verlebte vielleicht Johann Dietrich geheißen habe.

Indem man dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, ersucht man alle Polizeibehörden, um Mittheilung etwaiger sachdiensamer Aufklärungen.

Vorchheim, den 19. März 1852.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden auf Antrag eines Gläubigers die dem Schuhmachermeister Johann Höhnig zu Kupferberg gehörigen sämmtlichen Immobilien, wie solche bereits in der Beilage zu Nr. 28 des Korrespondenten von und für Deutschland und im Kreis-Intelligenzblatte für Oberfranken, Nr. 14, Seite 127 näher bezeichnet sind, am

Freitag den 16. April curr. Vormittags 10 Uhr

im Conrad Wagner'schen Gastwirthshause zu Kupferberg wiederholt dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth ertheilt wird.

Zugleich wird zur Constatirung des Passivstandes Tagsfahrt auf

Montag den 19. April curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, an welcher alle diejenigen, welche an Johann Höhnig irgend einen Anspruch zu machen haben, denselben bei Vermeidung des Ausschlusses resp. bei Vermeidung der Annahme, daß sie der Erklärung und den Beschlüssen der Mehrheit der erscheinenden Gläubiger sich anschließen, anzumelden haben.

Stadtsteinach, am 12. März 1852.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Der Bauer Wolfgang Schultheiß von Forst hat um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nebst seiner Ehefrau Barbara und vier Kindern nachgesucht.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind längstens in dem auf

Mittwoch den 7. April 1852.

anstehenden Termine bei Vermeidung deren Nichtberücksichtigung anzumelden und zu bescheinigen.

Weidenberg, den 25. März 1852.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Nicht amtlicher Artikel.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 45. Bayreuth, Sonnabend den 3. April 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1213. An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Das Gesuch des H. Freudenberg und Th. Christfels aus Nürnberg um die Bewilligung zur Ausstellung des Modells eines Luftschiffes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. d. Mts. wurde dem Heinrich Freudenberg und Theodor Christfels aus Nürnberg auf ihr Ansuchen die Bewilligung zur öffentlichen Ausstellung des Modells eines lenkbaren Luftschiffes in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins auf die Dauer von vier Monaten unter der Bedingung ertheilt, daß dieselben die ortspolizeiliche Erlaubniß hiezu jedesmal zu erholen haben, wovon die obengenannten Polizeibehörden in Kenntniß gesetzt werden.

Bayreuth, am 27. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 15,769. An die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die in der Isar bei Ismaning aufgefundene männliche Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Distrikts-Polizeibehörden sind mit Erledigung des diesseitigen Auftrags vom 24. v. Mts., rubricirten Betreffs, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 27, immer noch im Rückstande.

Den säumigen Behörden wird daher die Erfüllung dieses Auftrags mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Anzeige über das Resultat der angeordneten Recherche

längstens innerhalb 8 Tagen

bei unterfertigter K. Stelle zur Präsentation kommen muß.

Bayreuth, den 29. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 1231. An sämmtliche Administrativbehörden Oberfrankens.

(Bitte des Advokaten Prell in Bamberg um Substituirung des geprüften Rechtspraktikanten Joseph Panzer von Kleukheim, K. Landgerichts Scheßlitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach allerhöchstem Rescript des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 16. d. Mts. wurde dem Advokaten und Landtags-Abgeordneten Prell von Bamberg auf seine gestellte Bitte die Bewilligung ertheilt, statt seines bisherigen Concipienten und Substituten Ernst Hauck, den Rechtskandidaten Joseph Panzer von Kleukheim für die Dauer des gegenwärtigen Landtages zu seiner Stellvertretung in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf seine, des Advokaten Prell Haftung und Verantwortlichkeit zu substituiren.

Dieß wird den Administrativbehörden Oberfrankens zur Darnachachtung kund gegeben.

Bayreuth, den 30. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 1242. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Erhebung von Anzeigegebühren für die Gensdarmerie-Mannschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Anlaß höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern d. d. 27. d. Mts. werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden wiederholt angewiesen, die bezüglich der Erhebung von Anzeigegebühren für die Gensdarmerie-Mannschaft bestehenden Vorschriften (Kreis-Intelligenzblatt 1834, Nr. 84 und 111) auf das Genaueste zu beachten.

Die unterfertigte K. Stelle wird sich gelegenheitlich der Amts-Visitationen von dem pünktlichen Vollzug durch Einsicht der Akten überzeugen.

Bayreuth, den 30. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 19,839. Bekanntmachung.

(Das Absterben des Gemeindebevollmächtigten Michael Lorenz in Goldkronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anstatt des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Büttnermeisters Michael Lorenz von Goldkronach wurde zur Vollendung der Funktionzeit desselben der Ersatzmann, Bäckermeister Christoph Zeitler zu Goldkronach einberufen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 29. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 20,295. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Vollzug des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind noch sehr viele Distrikts-Polizeibehörden mit der durch das autographirte Ausschreiben vom 7. März 1850 anbefohlenen Semestral-Anzeige im Rückstand und werden daher angewiesen, diese Anzeige in vorschriftsmäßiger Weise längstens

innerhalb 8 Tagen

bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 fl. zum Einlauf der unterfertigten K. Stelle zu bringen.

Bayreuth, den 1. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malz.

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staats-Casse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, „insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent „sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb „zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten „bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, „Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo „sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse ge„schehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht ein„gefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, „aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen „des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung „findet eine **restitutio in integrum** nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 2. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Vom
Königlichen Landgerichte Bayreuth
wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die ledige Elisabetha Krodel von Eckersdorf nach Amerika auszuwandern gesonnen ist.

Wer Ansprüche an dieselbe zu machen gedenkt, hat solche am

14. April l. Js.

dahier geltend zu machen, weil außerdem ohne Rücksicht auf diese der Reisepaß ausgehändigt werden wird.

Bayreuth, am 29. März 1852.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Johann Stader von Kei-

schendorf werden die zur Massa gehörigen Immobilien, nämlich:

1) ein halbes Hofgut mit Zugehör, Pl.-Nr. 49,
2) die Theilangerwiese nebst Holz, Pl.-Nr. 237,
3) das Krebsleitenholz, Pl.-Nr. 670,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Freitag den 16. April früh 10 Uhr

in dem Wirthshause zu Ketschendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf Schätzung erfolgt.

Bamberg, den 9. März 1852.

Königliches Landgericht I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das dem ledigen Pankratz Dorsch von Leesten zugehörige Grundvermögen, bestehend aus einem Wohnhause Nr. 5, Scheune, Keller, Gras- und Pflanzgarten, Forstgerechtigkeit von 4 Klafter Scheitholz, 2 Schock Reisig, Hof- und Gemeinderecht, Kgl. Lehen, Bes.-Nr. 217, Steuerkapital 1200 fl.; an Aeckern einschlüssig des Gras- und Pflanzgartens 9 Tagw. 82 Dez., an Wiesen, 2 Tagw. 2 Dez., an Holz, 0 Tagw. 77 Dez. geschätzt auf 3050 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu ist auf

Freitag den 16. April Mittags 12 Uhr

im Orte Leesten anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 und 101 der Novelle vom Jahre 1837 zu gewärtigen ist. Die auf den Objekten haftenden Lasten und Abgaben werden im Termine eröffnet.

Bamberg, den 11. März 1852.

Königliches Landgericht I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Georg Brütting von Unterstürmig zugehörige Wohnhaus daselbst, Hs.-Nr. 17 mit Nebenhaus, Stallung, Holzschupfe, Stadel, Hofraum, Gemeinderecht und 0,03 Tagw. Pflanzgarten, geschätzt auf 1600 fl. dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und steht Termin dazu auf

Samstag den 17. April Nachmittags 1 Uhr

in loco Unterstürmig in der Wohnung des dortigen Gemeindevorstehers an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und nach §. 98—102 der Novelle vom Jahre 1837 erfolgt. Die näheren Strichsbedingungen, sowie die auf den Objekten haftenden Lasten und Abgaben werden am Termine bekannt gegeben.

Bamberg, den 20. März 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Ediktal-Ladung.

Balthasar Hofmann von Litzendorf, geboren den 11. October 1770, hat sich schon länger als 67 Jahre von seiner Heimath entfernt, ohne von seinem Aufenthalte Kunde gegeben zu haben. Nachdem schon unterm 18. März 1840 die erste Ediktal-Ladung fruchtlos erlassen war, ergeht hiemit auf Antrag der Interessenten an ihn oder seine Leibeserben die Aufforderung, sich binnen ½ Jahre dahier zu melden, außerdem Balthasar Hofmann für verschollen erklärt und dessen in 306 fl. 45 kr. bestehendes Vermögen den bekannten Erbsinteressenten ohne Caution ausgeantwortet wird.

Bamberg, den 22. März 1852.

Königliches Landgericht I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Johann Ohland von Naisa, geboren am 24. Januar 1788, ist seit dem Jahre 1812, wo er als Soldat nach Rußland ausmarschirte, abwesend und hat bisher von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben. Es wird daher derselbe oder seine allenfallsigen Leibeserben hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten dahier zu melden und die Ansprüche an den Vermögensbestand geltend zu machen, als ansonst nach Verlauf dieser Frist solcher den sich legitimirenden Erben gegen Kaution verabfolgt wird.

Bamberg, den 11. März 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Wolfgang Mehringer von der Scharten will mit seiner Ehefrau und mit seinen 5 Kin-

dern nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, welche Ansprüche irgend einer Art an dieselben zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

Donnerstag den 15. April curr.

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Hof, am 29. März 1852.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Kaufmann Carl Krauß zu Hof gehörige Wohnhaus Nr. 110, in der Ludwigsstraße sammt Zubehör, taxirt auf 8410 fl., am

Montag den 19. April curr. Vormittags 10 Uhr

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß in diesem Termine der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgen wird.

Hof, am 16. März 1852.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Gemäß hoher Entschließung der Kgl. Regierung vom 23. Februar ad Num. 15,204 und vorbehaltlich deren Genehmigung wird der Bau einer neuen Forstwartswohnung sammt Oekonomiegebäude zu Wolfersgrün

Freitag den 16. April Vormittags 9 Uhr

im Amtslokale der mitunterfertigten Kgl. Distrikts-Polizeibehörde an den Wenigstnehmenden versteigert.

Die Kosten dieses Baues sind veranschlagt, wie folgt:

Erd- und Maurerarbeiten	2219 fl. 14 kr.
Zimmerarbeiten, ausschließlich des Materiales	415 fl. 22 kr.
Schieferdeckerarbeit	365 fl. 8 kr.
Schreinerarbeiten	196 fl. 14 kr.
Schlosserarbeiten	265 fl. 44 kr.
Glaserarbeiten	91 fl. 15 kr.
Hafnerarbeiten	56 fl. 30 kr.
Anstreicherarbeiten	45 fl. 32 kr.
zusammen	3654 fl. 59 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Bedingnißheft sind zur Einsicht bei dem Kgl. Landgericht Kronach aufgelegt.

Jeder, der bei der Versteigerung erscheinenden Meister hat sich vor Beginn derselben durch legale Zeugnisse über die Cautionsfähigkeit und das zum Betriebe des Baues erforderliche Vermögen auszuweisen, und gleichzeitig, im Falle des Mindestgebotes, den bedingungsmäßigen Ersatzmann aufzustellen.

Kronach und Hof, den 25. März 1852.

Kgl. Landgericht Kronach. Kgl. Bau-Inspektion Hof.
Schneider. Degmaier.

(Franz Wagner von Auffees, Konkurs.)

In der Konkurssache des Franz Wagner von Auffees wird das zur Konkursmassa gehörige Grundvermögen, als:

Kat.-Nr. 209, ein Söldenguth, bestehend in Wohnhaus mit angebautem Stadel, ⅛ Tagw. Garten, 5⅛ Tagw. Felder, Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, belastet mit 720 fl. Grundsteuerkapital, dann zur Ablösungskassa des Staats als vormals von Auffees'schen Lehen mit 13 fl. 41¼ kr. Jahresbodenzinns, 36 fl. Handlohnsfixum, 18 fl. Ablösungskapital beim nächsten Besitzveränderungsfall, geschätzt auf 600 fl.,

Kat.-Nr. 196, ½ Tagwerk Feld, das Wiesenäckerlein, belastet mit 75 fl. Steuerkapital, dann zur Ablösungskasse des Staats als vormals von Auffees'schen Lehen mit 22¾ kr. Bodenzinns, 6 fl. Handlohnsfixum und 3 fl. Ablösungskapital, am

Dienstag den 13. April d. Js. Vormittags 8 Uhr

öffentlich an den Meistbietenden unter den am Strichstermin bekannt gemacht werdenden Bedingnissen nach §. 68 des Hypothekengesetzes und §. 98 mit 101 der Novelle vom 17. November 1837 öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Steigliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 13. März 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Johann Strohmer von Königsfeld, will mit Familie nach Amerika auswandern, weshalb, obgleich sich derselbe am 28. März 1851 mit seinen Gläubigern arrangirt hat, zur Schuldenliquidation Termin auf

Donnerstag den 15. April d. Js. früh 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung der außenbleibenden Gläubiger anberaumt wird.

Hollfeld, den 17. März 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Der Bauer Johann Hoch aus Neidenstein will mit Familie nach Amerika auswandern, und wird zur Liquidation seiner Schulden Termin auf

19. April d. Js. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, zu welchem dessen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung vorgeladen werden.

Hollfeld, den 20. März 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachgenannte, dem Bauern Georg Heinrich Jörg zu Limmersdorf, zugehörige Immobilien, als:

ein halber Hof, Hs.-Nr. 54, B.-Nr. 259 zu Limmersdorf, bestehend in einem Hause, Stadel, 1 Tagwerk Gartenwiese, 8¼ Tagwerk Felder, 2⅝ Tagwerk Wiese, 2 Tagwerk Reißholz, eingewerthet auf 3080 fl., sodann ⅜ Tagwerk 22 □Ruthen 76 Schuh vom Limmersdorfer Gemeindeholz an der Kröglitzen, geschätzt auf 50 fl. und 1/16 Tagwerk Pflanzbeetlein, an die Gartenwiese stoßend, geschätzt auf 40 fl.,

Donnerstag den 22. April curr. Vormittags 9 Uhr

im Michael Pöhlmann'schen Wirthshause dortselbst dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt und die auf den Objekten haftenden Lasten und Abgaben, sowie die Strichsbedingungen am Termine bekannt gegeben werden.

Thurnau, den 16. März 1852.

Königliches Landgericht.

Langenfaß.

Nachdem in der Konkurssache gegen das Vermögen der Gebrüder Heinrich und Christian Löwel zu Marrgrün und Klingensporn die in dem auf den 2. d. Mts. angestandenen Verkaufstermine gelegten Meistgebote die Taxe für die subhastirten Objekte nicht erreicht haben, so werden letztere, als:

1) das Hammergut mit Zubehör, Besitz-Nr. 87, im Steuerdistrikt Geroldsgrün gelegen, lehen-, handlohn- und erbzinsbar zum K. Rentamte Lichtenberg, sowie belastet

a) mit dem großen Zehnt zum 10. Band zu ⅔ zum Königl. Rentamt Lichtenberg und ⅓ zur Pfarrei Geroldsgrün,

b) mit dem kleinen Zehnten im gleichen Verhältniß wie vorher und

c) mit 2 fl. 4¾ kr. Simplum aus 1665 fl. Str.-Kap., bestehend in einem Wohnhause, Stallungsgebäude, einer Scheuer und Wagenschupfe, einem Backofen, einem Keller, einem Bienenhause, einem Garten am Stall, einem am Hause angebauten Schweinstalle, einem Platz der vormaligen Hammerhütte und des Kohlenhauses, einem Hausacker nebst Rain von 12 Tagwerk, einem Krautäckerlein von ⅛ Tagw. einer ¼ Tagw. Wiese und ½ Tagw. Huth, ⅜ Tagw. Wieslein, das Kohlenwieslein genannt, 2 Tagw. Wiese, die Grundwiese genannt, 6 Tagwerk Holz mit 10- bis 60jährigem Bestande, 1 Tagw. Buschholz, der dürre Raum, 3½ Tagw. Feld, der dürre Raum, 1⅛ Tagw. Wiese, das neue Räumlein, 1¼ Tagw. Wiese, der Anger genannt, einem Fischwasser, dem halben Teich und halben Damm, einem Wechselwieslein und 10 Tagw. Feld am Hirschberglein, in 3 durch Steine von einander getrennten Stücken, geschätzt auf 6252 fl.,

2) der halbe Antheil an einem Hohofen mit einem halben Wohnhäuslein, Bochwerk, Kohlenhüttenplatz, Besitz-Nr. 92, im Steuerdistrikte Geroldsgrün gelegen, mit 7¼ kr. Simplum aus 100 fl. Steuerkapital belegt und nach dem rentamtlichen Güterverzeichniß lehen- und handlohnbar zum K. Rentamte Lichtenberg, bestehend

a) in dem halben ideellen Antheile an dem Hohofengebäude,

b) einem Platz der vormaligen Kohlhütte,

c) einem Keller am Berg sammt Dach und Backofengebäude und

d) einem halben Wohnhause, geschätzt auf 1200 fl.,

anderweit am

Mittwoch den 21. April Vormittags 11 Uhr

im Fleischmann'schen Gasthause zu Geroldsgrün dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu hiedurch Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, die speziellen Verstrichsbedingnisse im Termine selbst bekannt gemacht werden und die Schätzungsverhandlung in der diesseitigen Registratur eingesehen werden kann.

Der in den eingangsbezeichneten Konkurssachen als

Gläubiger betheiligte Herr Eduard von Welling zu Bamberg, dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, wird vom vorstehend festgesetztem Verkaufstermine hiedurch mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, binnen 30 Tagen einen Insinuations-Mandatar für sich im diesseitigen Gerichtsbezirke zu benennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen an das Gerichtsbrett für ihn geheftet und als insinuirt betrachtet werden würden.

Naila, den 4. März 1852.

Königliches Landgericht.

Stobäus.

Dem Gutsbesitzer Johann Georg Schneider von Hutschdorf wurden in der Zeit vom 14. bis zum 19. l. M. mittelst Einsteigens in sein Wohnhaus 2¼ Metz Korn und 1½ Metz Gerste in drei Säcken entwendet.

Letztere waren aus grobem Zwillich gefertigt, der eine war mit blau eingewirkten Streifen, der andere mit den schwarz aufgetragenen, schon etwas gebleichten Buchstaben I. H. versehen, während der dritte ein besonderes Kennzeichen nicht an sich trug.

Indem vor Ankauf der entwendeten Gegenstände gewarnt wird, ersucht man zugleich um Spähehaltung gegen den noch unbekannten Thäter und Mittheilung des deßfallsigen Ergebnisses.

Kulmbach, den 29. März 1852.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das den Johann und Kunigunda Maier'schen Eheleuten in Herzogwind gehörige Anwesen, bestehend in:

- B.-Nr. 152a, ein Gutsrest mit Wohnhaus, Scheune, Backofen, ⅛ Tagw. Garten, 13¼ Tagw. Feld und Holz, ⅝ Tagw. Wiese, Forstrecht zu 3 Klafter weichem Brenn- und Bauholz nach Nothdurft, dann Gemeinderecht, zehntbar dem K. Aerar, geschätzt auf 1615 fl.,
- B.-Nr. 152b, 1⅛ Tagw. Feld, der Brunnacker, geschätzt auf 250 fl.,
- B.-Nr. 152c, ⅛ Tagw. Feld, der Hasenbaum, geschätzt auf 60 fl.,
- B.-Nr. 152d, ½ Tagw. Feld, der Ahornacker, geschätzt auf 75 fl.,
- B.-Nr. 152e, ¼ Tagw. Feld, das innere Spitzäckerlein, geschätzt auf 15 fl.,
- B.-Nr. 152f, ¼ Tagw. Feld, das äußere Spitzäckerlein, geschätzt auf 25 fl.,
- B.-Nr. 152g, ⅛ Tagw. Feld, die Ziegelleithen, geschätzt auf 15 fl.,
- B.-Nr. 152h, ⅛ Tagw. Feld, das Griesäckerlein, geschätzt auf 15 fl.,
- B.-Nr. 152i, ¼ Tagw. Feld, die krumme Leithen, geschätzt auf 15 fl.,
- B.-Nr. 152k, ⅛ Tagw. Feld im Selig, geschätzt auf 10 fl.,
- B.-Nr. 152l und m, 1¼ Tagw. Feld, der untere und obere Theil vom großen Acker, geschätzt auf 120 fl.,
- B.-Nr. 152n, ½ Tagw. Feld, der Regacker, geschätzt auf 45 fl.,
- B.-Nr. 152o, ¼ Tagw. Feld, der lange Strich, geschätzt auf 25 fl.,
- B.-Nr. 152p und q, 1⅛ Tagw. an 2¼ Tagw. Buschholz im Fuchsloch, mit der Oedung an der Ziegelhütte, geschätzt auf 55 fl.,
- B.-Nr. 152r, 1¾ Tagw., die Geisackereggeten, geschätzt auf 60 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und wird Termin hiezu auf den

22. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Orte Herzogwind anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 und der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837, §. 98—101 erfolgt.

Pottenstein, den 10. März 1852.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Es wird zur Wahrung der Rechte Dritter hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Schmiedmeister Georg Pfänder von Kairlindach und die Wittwe Anna Barbara Groß von dort für ihre zu schließende Ehe die dahier übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Herzogenaurach, am 15. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Der Schreinermeister Georg Bischof aus Sambach, beabsichtigt, mit seiner Ehefrau Marianna und seinen sechs ehelichen Kindern in die nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Allenfallsige Forderungsansprüche gegen dieselben sind längstens bis

Donnerstag den 15. April

hierorts anzumelden und nachzuweisen, als außerdem der Reisepaß ausgehändiget wird.

Höchstadt a. d. A., am 24. März 1852.

Königliches Landgericht.

D. aeg.

Meier.

Bekanntmachung.

Am 14. April l. Js. Vormittags 10 Uhr wird auf den Antrag des Vormundes das Gut, untere Schenkstatt oder Wirthshaus genannt, des minorennen Johann Georg Karl Leykauf zu Regnitzlosau, bestehend in dem Wohnhause, Hs.-Nr. 62, mit Stallung, Scheune, Schupfe, Backofen, Hofraith und 4 □Ruthen Garten, dann 5¼ Tagw. Feld, 1¼ Tagw. Wiese, ⅛ Tagw. Huth und 1½ Tagw. Holz, dem Forstrechte auf jährlich 5 Klafter weiches Holz aus der K. Waldung, St.-B.-Nr. 147, Steuerkapital 960 fl., mit 116 fl. 8 kr. einfachem Handlohnsfirum, 58 fl. 4 kr. Ablösungs-Aequivalent, woraus ein jährlicher Bodenzins von 3 fl. 25½ kr, für sonstige Abgaben aber 4 fl. 45 kr. jährlich zu entrichten ist, belastet, gerichtlich geschätzt auf 3802 fl. 38¾ kr., öffentlich an die Meistbietenden verkauft.

Hiezu werden zahlungsfähige Kaufslustige, welchen die Einsicht der Taxationsverhandlung in diesgerichtlicher Registratur gestattet ist, mit dem Bemerken eingeladen, daß der Verstrich selbst im Scherzer'schen Gasthause zu Regnitzlosau beschäftigt, der Zuschlag von der curatelamtlichen Genehmigung abhängig gemacht wird, und die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden.

Rehau, den 17. März 1852.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Zur Versteigerung der auf den diesjährigen Hieben anfallenden Fichtenlohrinde von beiläufig

40	Klastern	Schälholz	im	Revier	Goldkronach,
300	"	"	"	"	Bischofsgrün,
210	"	"	"	"	Neubau,
900	"	"	"	"	Warmensteinach,
265	"	"	"	"	Sophienthal

ist Termin auf

Dienstag den 20. April l. J. früh 10 Uhr

im Gasthofe zum Schwan dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Goldkronach, am 29. März 1852.

Königlich Bayerisches Forstamt.

v. Baumer.

Weinversteigerung aus dem Königl. bayerischen Hofkeller zu Würzburg betr.

Aus dem Kgl. Hofkeller dahier werden in Folge höchster Autorisation folgende im Eigenbau erzeugte Weine meistbietend in Fässern zu 1 und 2 Ohm versteigert:

32	Eimer	1848er Ständerbühl,
32	"	1848er Stein Riesling,
16	"	1848er Leisten Riesling,
32	"	1848er Pfülben Riesling,
32	"	1848er Schalksberg Auslese,
8	"	1846er Hörsteiner nebst
10	"	1822er Leisten in Flaschen.

Zu dieser Versteigerung wird Tagfahrt auf

Mittwoch den 14. April 1852 Vormittags 9 Uhr

im Lokale des Kgl. Stadtrentamtes dahier anberaumt, und hiezu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß an entfernter Wohnende auf Verlangen kleine Proben werden abgegeben werden. Würzburg, den 13. März 1852.

Königliches Hofökonomie-Rentamt.

Schierlinger.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

Taxen vom 1. bis incl. 30. April 1852.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 3 Loth 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 7 Loth 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 6 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 26 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 20 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 15 Loth — Quint; ein Laib zu 16 kr. 3 Pfund 9 Loth 1 Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 18 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 4 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 22 Loth — Quint.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 19 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 7 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 26 Loth 2 Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur vom 1. bis incl. 15. April c.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 9 kr. 2 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 8 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 6 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 5 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. 1 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 31 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 23 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 15 kr. 2 pf.; eine Maas der groben Gerste 14 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 8 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 14 kr. 1 pf.; eine Maas Gerstengries 6 kr. 2 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 6 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 9 kr. — pf.; eine Maas Hierse 11 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 9 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 10 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 8 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 8 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 7 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 11 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 9 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 5 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Kalbskopf 11 kr. 2 pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. 2 pf.; ein Gekrös 7 kr. 2 pf.; ein Paar Pries 6 kr. 2 pf.; 4 gebrühte Kälberfüsse 7 kr. — pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 11 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 16 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 Stück auf ein Pfund 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 17 kr. — pf.; ein Pfd. Preßsack 12 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Lammfleisch 7 kr. 2 pf.; 1 Pfund Schaaffleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier hat zu kosten — kr. — pf. über die Gasse, — kr. — pf. für die Gäste; eine Maas Winterbier kostet 5 kr. 3 pf. über die Gasse, 6 kr. — pf. für die Gäste; ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 21 kr. — pf.; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr. — pf.; ein Pfund Seife 18 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unschlitt 12 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 21 kr. — pf.; ein Pfund Nierenfett 14 kr. — pf. (Unterliegen keiner Taxe.)

Marktpreise für den Monat März 1852.

Ein Scheffel Waizen kostete 20 fl. — kr. bis 25 fl. 12 kr.; ein Scheffel Roggen 21 fl. — kr. bis 23 fl. 6 kr.; ein Scheffel Gerste 15 fl. 36 kr. bis 19 fl. 30 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 12 kr. bis 8 fl. 48 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 1 fl. 24 kr. bis 1 fl. 36 kr.; eine Maas Hanfkörner 5 kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu kostete 1 fl. 10 kr. bis 1 fl. 42 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 5 fl. 24 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. 15 kr. bis 15 fl. 30 kr.; eine Klafter weiches Holz 8 fl. 30 kr. bis 10 fl. 30 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete — kr. bis — kr.; ein Pfund Hechte — kr. bis — kr.; ein Pfund Forellen 26 kr. bis 28 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfische — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 26 kr.; ein junges Huhn — kr. bis — kr.; eine Kappaune 1 fl. — kr. bis 1 fl. 15 kr.; eine alte Taube 6 kr. bis 7 kr.; eine junge Taube — kr. bis — kr.; ein Hase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl.; — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 44 kr. bis 46 kr.; ein Pfund Butter 22 kr. bis 24 kr.; 5 Stück Eyer 4 kr. bis 5 kr.; ein Pfund Zwetschgen 9 kr. bis 10 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, den 20. März 1852.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Behörde.

Dilchert.

Zimmerer, Sekretair.

Nicht amtliche Artikel.

Renten-Anstalt, Lebens- und Leibrenten-Versicherungen
der
Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Die Einzahlungen für die **VIII. Jahresgesellschaft der Renten-Anstalt** werden das ganze Jahr 1852 hindurch fortgesetzt, nach dessen Ablauf die Constituirung eintritt. Die im Monat März Eintretenden erhalten eine Zinsvergütung von fl. 2, die im April von fl. 1. 30 kr., die im Mai von fl. 1. und die im Juni von 30 kr. für das Hundert der Einlagssumme, welche an dieser gleich in Abzug gebracht werden kann. Die Nachzahlungen in die älteren Jahresgesellschaften sind von dieser Vergütung ausgeschlossen.

Diejenigen, welche zum Besten ihrer Familie, oder einer ihnen sonst werthen Person oder einer wohlthätigen Stiftung **Lebensversicherungs-Verträge** mit der Bank abzuschließen wünschen, wollen sich zu dem Zwecke an die aufgestellten Agenten wenden, welche sie über die näheren Vorbedingungen bereitwilligst unterrichten werden.

Anmeldungen zu **Leibrenten-Versicherungen** können mit den Versicherungssummen gleich direkt an die Bank gesandt werden; wenn es verlangt wird, übernehmen jedoch auch dabei die Agenten die Besorgung. Da die Leibrentensätze der Bank sehr hoch sind, so werden Kapitalisten, welche einen möglichst großen Genuß von ihrem Vermögen zu haben wünschen, bei dem Abschluß von Leibrentenverträgen vorzüglich ihre Rechnung finden.

Die Grundbestimmungen von den drei genannten Anstalten werden von den an allen bedeutenderen Orten in Bayern aufgestellten Agenten, in Bayreuth durch die Herren **Friedrich Feustel** und **Herrmann Beucker** gratis abgegeben.

München, 9. März 1852.

Die Administration der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Ed. Brattler, Dirigent.

Regelmäßige
Beförderungs-Gelegenheiten
mit
Postschiffen und Dreimasterschiffen I. Classe
nach
New-York und **New-Orleans**
und anderen Nord- und Südamerikanischen Seehäfen
durch die
General-Agentur von Franz Dessauer in Aschaffenburg.

Ueber Havre.

Durch die Vermittelung der Herren J. Barbe et Morisse in Havre am 9., 19. und 29. jeden Monats. Das am 19. nach New-York abgehende Schiff ist jedesmal eines der größtentheils neuen Postschiffe der neuen Paquet-Schiff-Linie zwischen Havre und New-York: Marmion, Hurlbut, Rhine, Seine, Würtemberg und L'Irene. Die Reisenden werden durch Conducteure bis in den Seehafen begleitet.

Ueber Bremen

am 1. und 15. jeden Monats mit den auf's Bequemste eingerichteten Postschiffen der Herren F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen.

Nähere Auskunft ertheilt die General-Agentur, so wie die Herren Agenten:

H. Ries in Bayreuth.
A. Fleischmann in Culmbach.
M. Burger in Bamberg.
J. Lederer in Forchheim.

Eine Partie von 900 bis 1000 Stück **eisernen Landschaufeln** gebe ich zu dem herabgesetzten Preis mit 20 kr. per Stück, dann eine noch größere, von gleicher, auch anderer Art sehr billig ab.

Bayreuth, im März 1852.

Georg Adam Grell,
Eisenhändler und Hammerwerksbesitzer.

Nachstehende, zur Nachlaßmasse der verstorbenen Bürgermeisters-Wittwe Frau Barbara Todschinder zu Goldkronach gehörigen Realitäten, als:

1) das Rittergut Leisau bei Goldkronach, bestehend aus:
   a) dem Castrum Hs.-Nr. 23, mit angebauter Holzlege und Antheil am Hofraum,
   b) den zu diesem Rittergute gehörigen Dominicalrenten, als:
   jährlich 216 fl. 17¾ kr. Bodenzins,
   „ 22 Mees Korn, } Kulmbacher Gemäß
   „ 32 Mees Haber, } als Gilt.
   1275 fl. 30 kr. Handlohnsfixum,
   c) ⅞ Tagw. Garten am Castrum, wovon ⅝ Tagw. als Gras- und Obstgarten und ¼ Tagw. als Gemüsegarten benützt wird, B.-Nr. 99,
   d) ein Fischwasser im Mainfluß von der Frankenhammer- bis zur Mainbrücke, B.-Nr. 100,
2) ein Söldengut in Leisau, U.-B.-Nr. 89, bestehend aus dem Wohnhause Nr. 2, Stadel, Backofen mit Keller, Hofrecht, 4 Tagw. Felder und 3¾ Tagw. Wiese,
3) ¾ Tagw. Feld, das Lettenäckerlein, U.-B.-Nr. 86,
4) ¾ Tagw. Wiese, die Lettenwiese, U.-B.-Nr. 85,
5) 1¾ Tagw. Feld, der vordere Berg, U.-B.-Nr. 87,
6) 1½ Tagw. Feld, der hintere Berg, U.-B.-Nr. 88,
7) 3¼ Tagw. Feld und Wiese, die Seiferthin, U.-B.-Nr. 1542,
8) ein Wohnhaus, Nr. 81, zu Goldkronach mit Gärtlein, Hofrecht, Hintergebäude, Waldrecht und Gemeindetheilen,

werden wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und ist zur Abgabe der Angebote Termin auf

Donnerstag den 15. April l. Js. Nachmittags 2 Uhr

in dem Nützel'schen Gasthause zu Goldkronach anberaumt, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Goldkronach, den 30. März 1852.

Die Todschinder'schen Testaments-Exekutoren.
Neuper.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 24. März. Die Tochter des Rentamtsdiener-Gehilfen Küspert dahier.

Den 26. März. Der Sohn des Musiklehrers Sartor dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 28. März. Die Tochter des Werkführers C. Emmenecker in St. Georgen.

Den 29. März. Die Tochter des K. Unterarztes Dr. Burbaum dahier.

— — Der Sohn des Fuhrbauers Ritter im Neuenwege.

Den 30. März. Der Sohn des Bürgers und Traiteurs Hopfmüller dahier.

Gestorbene:

Den 24. März. Der Stiftspfründner und Webermeister Stöcklein in St. Georgen, alt 62 Jahre, 7 Monate und 22 Tage.

Den 25. März. Der Königl. Appellationsgerichts-Advokat Morg dahier, alt 76 Jahre, 7 Monate und 10 Tage.

— — Die Zwillingstochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Ziegenthaler dahier, alt 5 Monate und 6 Tage.

Den 26. März. Christoph Steininger, Soldat im K. bayer. 13. Infanterie-Regiment (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich), alt 25 Jahre.

Den 27. März. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Mährlein in St. Georgen, alt 2 Monate und 15 Tage.

Den 28. März. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Schreinermeisters Herold dahier, alt 59 Jahre, 5 Monate und 13 Tage.

— — Die preußische Soldaten-Wittwe Trautner dahier, alt 74 Jahre, 3 Monate und 20 Tage.

Den 29. März. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Schuhmachermeisters Horter dahier, alt 75 Jahre, 3 Monate und 5 Tage.

— — Der Taglöhner Pfaffenberger dahier, alt 66 Jahre, 10 Monate und 29 Tage.

— — Der Taglöhner Johann Krollius, alt 52 Jahre und 3 Monate.

Den 30. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 8 Monate und 14 Tage.

Den 31. März. Der Gastwirth Gottfried Arnold dahier, alt 63 Jahre.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 46. Bayreuth, Montag den 5. April 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1488. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Vorsorge gegen den Nothstand, hier insbesondere gegen den zu häufigen Anbau der Kartoffeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem K. Staats-Ministerium des Innern ist mittelst höchster Entschließung vom 19. v. Mts. eine im Wochenblatt über Land- und Forstwirthschaft zu Stuttgart abgedruckte Abhandlung über die Beschränkung des Kartoffelbaues dem unterfertigten K. Regierungs-Präsidium mit dem Auftrage zugeschlossen worden, die Kreis-Angehörigen auf deren Inhalt aufmerksam zu machen, und insbesondere unter Mithülfe des landwirthschaftlichen Kreis-Comité dahin zu wirken, daß die hierin enthaltenen wohlbegründeten Vorschläge die verdiente Berücksichtigung finden.

Im Vollzuge dieses höchsten Auftrags wird diese Abhandlung, welche bei der Ungewißheit über das Verschwinden der Kartoffelkrankheit die Vortheile erörtert und nachweißt, welche nicht bloß den größeren, sondern auch überhaupt jenen Grundbesitzern durch angemessene Beschränkung des Kartoffelbaues zugehen, die ihren unbedeutenden Grundbesitz bisher ausschließend oder doch zum größten Theile mit Kartoffeln anzubauen pflegten, im Nachgange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ergeht auch noch insbesondere an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden die Aufforderung, die Gemeindevorsteher zur allseitigen Bekanntmachung und Verbreitung bei den Gemeindegliedern anzuweisen, damit diejenigen Kreis-Angehörigen, welche diese auf Erfahrung gestützten Rathschläge beachten wollen, hievon noch rechtzeitig Kenntniß erhalten, um statt der Kartoffeln, weil ohnedem an guten Samenkartoffeln großer Mangel herrscht, den Anbau anderer, bisher nicht benützter, dem Klima und Boden entsprechender Körner und Hackfrüchte zu versuchen.

Ferner werden diejenigen Polizeibehörden, in deren Bezirken Lokalblätter erscheinen, im Benehmen mit den Redaktionen dahin wirken, daß diese Abhandlung ganz oder doch in entsprechendem Auszuge unentgeldlich aufgenommen werde.

Bayreuth, den 1. April 1852.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.
von Stenglein, Präsident.

Maly.

Abdruck. Nr. 10.

Wochenblatt
für
Land- und Forstwissenschaft.
Herausgegeben von der
Königl. Würtembergischen Centralstelle für die Landwirthschaft.

Sollen wir den Kartoffelbau beschränken?

Beantwortet von Direktor Walz in Hohenheim.

Die Frage: sollen wir den Kartoffelbau beschränken? taucht derzeit nicht nur bei jedem denkenden praktischen Landwirth, sondern auch bei den an der allgemeinen Noth theilnehmenden Volkswirthen von selbst auf. Die Kartoffel, auf deren Ergiebigkeit, auf deren bisher so sicheren Ertrag sich der größere Theil unserer Bevölkerung basirt, welche uns bis zum Jahre 1845 in diesem Jahrhundert nur im Jahre 1816 verlassen hatte, läßt uns seit 1845 jährlich mehr oder minder durch ihre leidige Krankheit im Stich, und erzeugte namentlich im Jahre 1847 und jetzt wieder große Noth durch ihre Fehlernдten.

Schon 1847 machte ich in Nr. 9 dieser Blätter, und ebenso Pabst in den darauf folgenden Nummern darauf aufmerksam, daß es zweckmäßig wäre, den Kartoffelbau zu beschränken, und einen Theil derselben durch andere Pflanzen zu ersetzen, und es ist auch im letzten Jahre nach den bei der Centralstelle für die Landwirthschaft eingegangenen Nachrichten ¼ weniger in Würtemberg gebaut worden, als sonst. Doch findet diese Reduktion mehr bei den großen Güterbesitzern statt, welche früher viele Kartoffeln zu Futter und Branntwein erzielten, als bei dem kleineren Grundbesitzer, dessen Hauptnahrung bisher eben die Kartoffeln waren, und der sich eingedenk ihrer Sicherheit, Ergiebigkeit und leichten Erzielung um so schwerer von ihrem Anbau zu trennen vermag. Sehr Viele oder wohl gar die Meisten sind auch alljährlich der Ansicht, die Krankheit werde im nächsten Jahre nicht wiederkehren; aus was für Gründen? entweder weil die Kartoffeln bis zum Jahre 1845 gesund geblieben seyen, oder weil in einzelnen Jahren oder in einzelnen Gegenden, oder in einzelnen Sorten seither die Krankheit auch minder stark auftrat, oder weil die Krankheit im vorigen Jahrhundert schon einmal da gewesen seyn soll, und daher auch wieder verschwunden sey. Der letztere Grund wäre noch der triftigste, wenn man gewiß wüßte, ob dieselbe Krankheit wirklich unter den Kartoffeln gewüthet hätte, und wie viele Jahre hindurch sie aufgetreten sey, aber hievon ist leider nichts Sicheres bekannt. Die anderen Gründe helfen nichts, weil man nicht voraus weiß, welche Gegenden oder welche Sorten*) das nächste Jahr verschont bleiben, denn es wechselt bei beiden in verschiedenen Jahren, und ob überhaupt das nächste Jahr gerade eines von denen seyn werde, in welchem die Krankheit minder auftrete. Die Unsicherheit bleibt durchaus und die Hauptnahrung unserer Bevölkerung sollten wir, wie früher, auf die sicherste der Früchte, — auf die Kartoffel vor 1845 — nicht aber auf die unsicherste aller Früchte — die Kartoffel seit 1845 — gründen.

Die Gründe für das Aufhören der Krankheit in den nächsten Jahren sind keine Gründe, sondern Hoffnungen. Bei uns trat die Krankheit erst im Jahre 1845 auf, in Norddeutschland schon zwei Jahre früher, in Amerika selbst noch einige Jahre früher. Wie kann man nun schließen, daß die Krankheit da, wo sie zuletzt auftrat, früher aufhören werde, als da, wo sie sich zuerst zeigte?

Sind wir in einem von der Natur in dieser Beziehung besonders bevorzugten Lande, das die begünstigenden Umstände für die Krankheit minder aufzuweisen hätte, als der Norden, so daß eben deßhalb die Krankheit erst später bei

---

*) So wird jetzt die Plattenhardter Blauschecke vielfach angepriesen. Es ist wahr, ihre Knollen sind heuer von der Fäule verschonter geblieben als andere Sorten, aber das Kraut starb eben auch im Juli ab, und da hörte ihr Wachsthum auf, wie bei anderen Sorten, wenn auch ihre Knollen gesunder blieben. In anderen Jahren sind diese Blauschecken aber auch an den Knollen krank geworden.

Wer bürgt uns dafür, daß sie es nächstes Jahr nicht wieder werden?

uns auftrat? Sind etwa andere Pflanzenkrankheiten, wie der Brand, Rost ꝛc. auch wieder ganz ausgeblieben? Ist es, wenn die Krankheit nur eine Reihe von Jahren dauern sollte, nicht wahrscheinlicher, daß sie da früher aufhöre, wo sie früher auftrat, als umgekehrt? oder, mag nun deren Ursache seyn, welche sie will, daß sie in Gegenden, in welchen keine oder nur wenig Kartoffeln mehr gebaut werden, eher aufhöre, als wo sie fort und fort gebaut wird? Könnte nicht, falls irgend ein Krankheitsstoff oder Pilze ꝛc. die Ursache wäre, eher an ihr Aufhören gedacht werden, wenn sich bei äußerst beschränktem Anbau diese Stoffe nur in geringem Maaße bilden können? Man kann aber bei dem fortgesetzten Anbau der Kartoffeln noch Vorbeugungsmittel gegen die Krankheit finden. Hat aber ein einziges von den vielen Mitteln, die schon als unfehlbar ausposaunt wurden, wirklich geholfen? Mit Nichten! und sollen wir mit dem Hauptnahrungsmittel unserer zahlreichen Bevölkerung fort und fort experimentiren, bis ein sicheres Mittel gefunden ist? Das lasse wenigstens derjenige, der mit der Ernährung seiner Familie auf den Ertrag seines kleinen Grundstücks angewiesen ist, bleiben, und überlasse das Experimentiren anderen, welche den Ertrag eines Kartoffelackers entbehren können. Auch ist es besser für das Wohl des ganzen Landes, solche Experimente im Kleinen anzustellen, statt im Großen.

Wenn auf einem großen Gute noch einige Morgen Kartoffel für den eigenen Haushalt gebaut werden, so verschwinden diese paar Morgen bei einem Areal von hunderten an Morgen und der Besitzer oder Pächter kann die Mißerndte verschmerzen. Wenn aber der kleine Grundbesitzer ⅙, ¼, ⅓, ja sein ganzes Grundstück, wie früher, damit anbaut, so muß er nothwendig bei einer Fehlerndte in Noth gerathen, weil ein zu großer Theil seines ganzen Gutsertrags dahin ist. Gerade bei ihm ist die Sicherheit des Ertrages, und sey er auch ein etwas geringerer, vom höchsten Werthe. Ist es doch eine allgemeine Regel, wenigstens bei den großen Landwirthen, der Früchte mancherlei zu bauen, um einen um so sicheren Ertrag zu erzielen, daß, wenn die eine minder, die andere besser geräth — Früchte, die in einem trockenen Jahrgang besser gedeihen, neben solchen, die auch in nassen noch etwas eintragen, — neben unsichereren Handelsgewächsen, sicheres Getreide oder Hackfrüchte ꝛc.; neben dem etwas unsichern Futter, Pflanzen auf dem Acker hält er noch immer an seinen sichern, wenn auch theuern Wiesen u. s. f. da er die Witterung des nächsten Jahres nie voraus weiß, da er überhaupt sein Spiel nicht auf Eine Karte setzen will. Unsere kleinen Grundbesitzer dagegen, welche auf ihrem Grundeigenthum hauptsächlich Lebensmittel für ihre Familie erzielen, setzen um so mehr auf das Spiel, und bauen hiefür hauptsächlich nur Eine Pflanze, und diese in um so grösseren Verhältnissen zu dem wenigen andern, je kleiner das Besitzthum ist. Solange diese Pflanze die sicherste war, hatte dieß weniger zu sagen, aber jetzt, da sie durch die Krankheit so unsicher geworden ist, kann dieses Verfahren alle paar Jahre Noth unter uns bringen, weil bei ihrem Mißrathen, dann jedesmal die Mehrzahl der Bewohner, die kleinen Grundbesitzer, Städter, sowohl als Landleute, wenig zu essen haben. Es ist daher nothwendig, wenn solche Zeiten, wie die jetzigen, sich nicht immer wiederholen sollen, daß nicht nur, wie dieß schon der Fall ist, die großen Landwirthe, den Kartoffelbau beschränken, sondern daß auch vor allen die kleinen Grundbesitzer dieß thun und zwar in viel größerem Maaße als jene, und daß sie sich an ein anderes Lebensmittel gewöhnen. Aber welche Pflanze soll uns die Kartoffel ersetzen? Welche andere Pflanze gibt uns per Morgen so viele menschliche und thierische Nahrung als sie? Welche Pflanze kann auf so einfache Weise und doch so mannigfaltig zubereitet werden, und gewährt in der einfachen Nahrung doch so viele Abwechslung wie sie? Welch' andere Pflanze gewährt uns diesen sicheren Ertrag wie sie vor der fatalen Krankheit? Allerdings keine!

Aber, möchte ich fragen, gibt denn die Kartoffel seit der Krankheit noch den hohen Ertrag an menschlicher Nahrung wie ehedem, gewährt sie ihn noch mit der großen Sicherheit, wie vormals?

Offenbar nein! Früher haben wir in gutem Boden und Klima 3, 4 bis 500 Simri und im Durchschnitt des ganzen Landes etwa 250 Sri. pr. Morgen geerndtet, die jährlichen Durchschnittserträge schwankten zwischen 200 und 300 Sri. pr. Mrg. Seit dem Erscheinen der Krankheit schwankt ihr Ertrag nur noch zwischen 30 und 150 Sri. pr. Mrg. und wird der Durchschnitt der letzten 7 Jahre sich nur auf etwa 80 Sri. pr. Mrg. stellen, d. h. auf 34 bis 36 Ctr. pr. Mrg. Da haben wir nun aber eine schöne Zahl Pflanzen, welche einen höheren und sicheren Ertrag gewähren, als die Kartoffel seit der Krankheit, denn die Nahrungskraft von 6 Pfd. Kartoffeln kommt nur der von 1 Pfd. Körnern gleich, und so kommt der Ertrag von 34 — 36 Ctr. Kartoffeln pr. Mrg. in Beziehung auf Nah-

rungsfähigkeit nur einer Weizenerndte von 2 Schffln. pr. Morgen gleich. Das Doppelte an Nahrungskraft und darüber können wir aber von gar vielen Pflanzen auf 1 Mrg. erzielen, welche in ihren Erträgen blos zwischen 1 und 2 und nicht, wie jetzt die Kartoffel, zwischen 1 und 5 wechseln.

Aber auch für diejenigen, welche sich nicht mit der Landwirthschaft befassen, wäre es besser, wenn statt der Kartoffel andere Nahrungsmittel erzielt würden, denn so, wie sie seit der Krankheit im Preise standen, sind sie ein kostbares Nahrungsmittel, ja fast ein Luxusartikel geworden, denn ein Simri Kartoffeln hält sich so ziemlich in gleichem Preis mit 1 Sri. Dinkel oder im 1½fachen des Haberpreises, obgleich es nur ⅓ bis ½ von dieser an Nahrungskraft enthält. Dieser Preis rührt hauptsächlich daher, weil ein gedüngter Acker nicht viel mehr Simri an Kartoffeln gibt, als an Dinkel, theils die Gewohnheit, theils die Liebhaberei aber noch an den Kartoffeln hängt, so daß die Nachfrage nach ihnen verhältnißmäßig größer ist, als ihr Angebot, daher sie über ihren wirklichen Werth bezahlt werden.

Was nun die einzelnen Pflanzen betrifft, durch deren Anbau die Kartoffeln möglichst zu ersetzen sind, so könnte ich einfach auf die Nr. 9 und 10 dieser Blätter v. Js. 1847 verweisen, da aber hiezu indessen doch einige neue Erfahrungen gekommen sind und sie nicht allen Lesern zu Gebot stehen, so erlaube ich mir, sie hier wiederholt anzuführen.

Unter allen diesen Surrogaten für die Kartoffel steht der Mais (das Welschkorn) immer noch oben an. Er wird zwar in den milden Weingegenden schon längst gebaut, und sein Anbau hat seit einigen Jahren auf eine erfreuliche Weise in diesen Gegenden zugenommen, aber doch ist er noch nicht zum zehnten Theil so verbreitet, als er es seyn sollte und könnte.

Es gibt der Maisarten, namentlich in Amerika, eine große Menge und es ist ein großer Unterschied unter denselben, bei uns dürfte indessen der Hauptwerth auf die frühreifen zu legen seyn, deren Anbau seit einigen Jahren sich durch Versuche bewährt hat; denn von den späten Sorten sind in den letzten zwei ungünstigen Jahren manche in ungünstigen Lagen nicht reif geworden. Die eigentlichen Weingegenden können neben frühen Sorten auch ferner späte bauen, da letztere meist einen höhern Ertrag geben; für rauhe Gegenden passen aber nur frühe, aber auch für alle Gegenden, in welchen das Wachsthum der Pflanzen im Freien Anfangs April zu beginnen pflegt.

Vor allen ist als Frühmais der Cinquantino zu empfehlen, von welchen leicht 4 — 5 Schffl. gewonnen werden und von dem der Schäffel schwerer wiegt, als vom großen Mais, daher er auch gerne gekauft wird. Er ist sogar heuer hier bei 1200 Fuß Meereshöhe völlig reif geworden.

Eben so empfehlend ist der kleine, frühe gelbe Mais, welcher im Nekarthal bekannt ist; er hat seit 5 Jahren, als ich ihn auf ¼ — ½ Mrg. in Ellwangen bei 1600 P. F. Meereshöhe auf leichtem Boden baute, 5 — 6 Scheffl. reife Körner, pr. Morgen gegeben. Ferner wurden im vorigen ungünstigsten Jahre hier in Hohenheim noch folgende Sorten reif:

rothgelber steyerischer Mais,
weißer früher amerikanischer Mais,
Papagaienmais,
Friolottomais aus Kärnthen,

obwohl sie auf ungünstigem, nassen Felde standen.

Viele Versuche mit amerikanischen Maissorten haben in Folge der schlechten Witterung kein Resultat gegeben. Dagegen wurden in Berlin ebenfalls Versuche mit frühen, für die dortige Gegend passenden Maissorten gemacht, wovon mehrere günstig ausfielen, und womit hier weitere Versuche angestellt werden sollen.

Man kann als Mittelerndte von verschiedenen Maissorten, wenn sie so nahe gepflanzt werden, als sie es ertragen können, ohne Rücksicht auf Zwischenfrüchte 5 Schffl. annehmen, welche 14½ bis 15 Ctr. wiegen und welche (1 Pfd. = 5 Pfd.) 72 — 75 Ctr. oder 160 — 170 Sri. Kartoffeln in der Nahrungsfähigkeit gleichkommen. Hiebei erhält man noch mindestens 30 Ctr. Stroh, welche theils grün (beim Aus- und Abbrechen), theils als solches zweckmäßig verfüttert, 15 Ctr. Heu ersetzen, und wodurch daher 150 Maas Milch zur menschlichen Nahrung gewonnen werden. Stellt man die Pflanzen etwas lichter, so können leicht Zwergbohnen und Kürbisse als Zwischenfrüchte

erzielt werden, wodurch immer noch ein Nahrungswerth von $1\frac{1}{4}$ Ctr. Körner oder 20 Sri. Kartoffeln weiter gewonnen werden, ohne daß der Mais weniger eintrüge. *)

Die Ackerbohne vertritt die Stelle des Mais, wo das Klima für diesen zu rauh ist, ja sie wird in den rauhesten Gegenden, wo kein Wintergetreide mehr fortkommt, noch gebaut, und wenn sie gleich auf dem Halm nicht mehr reif wird, so reift sie doch sehr gut in dem Halm noch, wenn sie auch grün geschnitten wird. Sie gibt 4 — 5 Schffl. Ertrag oder 13 — 14 Ctr. pr. Mrg., was 68 — 70 Ctr. oder 155 — 160 Sri. Kartoffeln gleichkommt. Ihr Stroh hat nur als Streu und Brennmaterial Werth.

Die Erbsen wurden vor Einführung der Kartoffeln in größerem Umfange gebaut, und sind von diesen eigentlich verdrängt worden; jetzt könnten sie zum Theil wieder ihre alte Stelle einnehmen. Wenn der Acker so kräftig ist, wie ein gedüngter Kartoffel-Acker, so geben sie 3 — 4 Schffl. = 9 — 12 Ctr. Körner, was gleich 124 — 160 Sri. Kartoffeln ist. Hiezu kommen noch 16 — 18 Ctr. Stroh, welche zum Verfüttern = 8 — 9 Ctr. Heuwerth sind und wodurch 80 — 90 Maas Milch zu menschlicher Nahrung erzielt werden können.

Die Hirse gibt in warmer Gegend einen ebenso hohen Ertrag an menschlicher Nahrung in Körnern und Futter wie die Erbsen.

Für Sandgegenden, für welche die Kartoffel neben Roggen die Hauptfrucht war, kann der Buchweizen nicht genug empfohlen werden. Er gibt im Durchschnitt zwar nur 4 Schäffel und 10 — 12 Ctr. Stroh, allein in den Sandgegenden liegt in der Regel noch viel Fläche als Brache, und da der Buchweizen keine ungünstige Vorfrucht für den Roggen ist, so darf nur die Brache stärker mit ihm angebaut werden, als dieß mit der Kartoffel der Fall war, wodurch sich leicht die bisher aus dieser erzielte menschliche Nahrung durch ihn ersetzen läßt. In warmen Weingegenden kann er (als Nachfrucht nach Roggen, Reps, Wintergerste gebaut werden, wodurch ebenfalls auf einer Stelle Nahrung erzielt wird, welche bisher keine gewährte.

Unter den Wurzelgewächsen ist als Ersatz nach den neueren Erfahrungen besonders die Riesenmöhre zu empfehlen. Sie gibt einen Ertrag von 200 — 250 Ctr. pr. Mrg., also mehr als die Kartoffel zu ihren besten Zeiten, sie gewährt ein ganz vortreffliches Gemüse, das bei Hohen und Niedern überall Beifall findet, hat den spezifischen Geschmack der gewöhnlichen gelben Rübe nicht, und kann daher viel öfter mit Appetit genossen werden. Ganz vorzüglich ersetzt sie die Kartoffel bei den Schweinen. Wären im vorigen Jahre die Riesenmöhren schon allgemeiner gebaut worden, so würden die Ferkel nicht um 24 kr. zu kaufen gewesen seyn und wir im nächsten Jahre nicht an Schweinefleisch Mangel leiden. Für alle diejenigen kleinen und großen Haushaltungen, welche für ihren eigenen Bedarf Schweine aufziehen und mästen, ersetzt zu diesem Zwecke die Riesenmöhre die Kartoffel vollkommen. Ihr Nahrungswerth verhält sich zu dem der Kartoffel ungefähr wie 2 : 3; wenn man daher nur 200 Ctr. pr. Mrg. erndtet, so ist das = $133\frac{1}{3}$ Ctr. oder = 300 Sri. Kartoffeln. Ihr Anbau verbreitet sich aber auch ungeheuer rasch, wozu hauptsächlich beitrug, daß die K. Centralstelle für die Landwirthschaft voriges Jahr an viele landwirthschaftliche Vereine je 4 Pfd. Samen austheilen ließ, was heuer an alle übrigen, auch in rauhem Klima, geschieht, da sich in den letzten zwei Jahren gezeigt hat, daß sie auch im rauhen Klima, wie z. B. in Freudenstadt bei 2200 Fuß Meereshöhe, einen Ertrag von 200 Ctr. gaben. Wahrscheinlich läßt sich aus der Riesenmöhre auch noch mit Vortheil Branntwein brennen, wenn man einmal das richtige Verfahren hat. Noch sind die Möhren ein herrliches Pferdefutter und kann durch sie an Haber erspart und dieser für menschliche Nahrung gewonnen werden, und sie dürfte daher für große und kleine Landwirthe am meisten als Surrogat für die Kartoffel zu empfehlen seyn.

Eine eben so gesunde und auch kräftige Nahrung geben bekanntlich die Bodenrüben, Bodenkohlraben rc., nur geben sie den hohen Ertrag nicht wie die Riesenmöhren, sind dagegen leichter fortzubringen. Da sie ein sehr gutes

*) Der Mais wird freilich bei uns immer noch nur zu Brei und Klößen benützt, eine andere Zubereitung für menschliche Nahrung kennt man nicht, während er in Nordamerika sehr mannigfaltig zubereitet wird. Ich verweise hier nur auf 6 Recepte zu Maisspaisen von dem würt. Consul Brauns in Baltimore, welche er in Nr. 18 Jahrg. 1847 dieser Blätter genauer angegeben hat.

Gemüse geben, so dürften sie zur Abwechslung mit den Riesenmöhren als solches hauptsächlich, wenn auch in geringerem Umfange, gebaut werden.

Ad Num. 1237. **Bekanntmachung.**

(Die Verloosung der älteren K. K. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. l. Mts. stattgefundenen 232. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 479 gezogen worden.

Dieselbe enthält niederösterreichisch-ständische Aerarial-Obligationen von Kriegs-Darlehen von den Jahren 1795 bis 1799 lit. A. zu 5 % von Nr. 9634 bis incl. 13,988 im Kapitalsbetrage von 1,025,687 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 25. d. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiedurch bekannt gemacht.

Bayreuth, am 29. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 16,192. **Bekanntmachung.**

(Ergänzung des Gremiums der Gemeindebevollmächtigten von Burgkundstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anstatt des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Schmiedmeisters Georg Deuerling von Burgkundstadt, ist in das dortige Gremium der Gemeindebevollmächtigten der erste Ersatzmann, Bäckermeister Johann Günther einberufen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 28. März 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 2070. (Die Erledigung der Pfarrei Mainstockheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Stellwag kommt die Pfarrei Mainstockheim, Dekanats Kleinlangheim, in Erledigung und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich folgendermaßen:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Stiftungskassen:

11 Eimer 6¼ Maas, bayerisches Maas, Giltmost	17 fl. 32¼ kr.	
2) aus Gemeindekassen:		
baar	150 fl. — kr.	
4 Reif oder Klaftern Buchenscheitholz	34 fl. — kr.	
400 Wellen, gemischtes Holz	12 fl. — kr.	
		213 fl. 32¼ kr.

Uebertrag 213 fl. 32¼ kr.

II. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung, für eine kleine Familie ausreichend	25 fl. — kr.	
b) Gründe:		
3½ Tagw. Aecker, ½ „ Weinberg, ⅜ „ Garten, ¼ „ Wiesen,	105 fl. — kr.	
		130 fl. — kr.
III. Ertrag aus Rechten		5 fl. 30 kr.
IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen		118 fl. 24 kr.
V. Observanzmäßige Gaben		5 fl. 30 kr.
Freiwillige Geschenke: 100 fl.		
	Summa	472 fl. 56¼ kr.
	Lasten	— fl. — kr.
	Reiner Ertrag	472 fl. 56¼ kr.

Bayreuth, den 22. März 1852.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffend.)

Sämmtliche im Stadtbezirke Bayreuth befindliche Landwirthe werden hiermit auf das in Nr. 39 des Kreis-Intelligenzblatts enthaltene hohe Ausschreiben Königl. Regierung von Oberfranken vom 21. d. Mts. und auf die beigedruckte allerhöchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums vom 15. desselben Monats aufmerksam gemacht und zum Beitritt in den oben erwähnten Verein aufgefordert, da es in ihrem eigenen Interesse liegen dürfte, sich gegen etwaigen Schaden zu assekuriren, der ihnen durch Hagelschlag zugehen könnte.

Bayreuth, am 29. März 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bekanntmachung.

Der Knopfmachermeister Johann Peter Scharnagel dahier wünscht, mit seiner Ehefrau Barbara und seinen beiden Kindern Sophie und Max, eine Geschäftsreise nach New-York zu unternehmen.

Es werden daher Diejenigen, welche an die Scharnagel'schen Eheleute eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 8 Tagen bei dem K. Kreis- und Stadtgericht dahier geltend zu machen.

Bayreuth, am 1. April 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bekanntmachung.

Der Privat-Scribent Friedrich Hartmann von hier wurde in der polizeilichen Untersuchung gegen ihn wegen Winkelagentie durch Beschluß des Stadt-Magistrats Bayreuth vom 21. October v. Js. und bestätigt durch K. Regierungs-Entschließung vom 4. Februar d. Js. zu einem dreitägigen Polizei-Arrest verurtheilt, was nach Verordnung vom 13. August 1804, Nr. 4, siehe Novellen-Sammlung I., Seite 162, III., Seite 144, IV., Seite 126, zur Warnung der Parteien hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 31. März 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Publicandum.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth.

Durch Gerichtsbeschluß vom 1. März curr. wurde wegen Ueberschuldung des Kaufmann Simon Frank'schen Nachlasses dahier der Universalkonkurs eröffnet. Nachdem dieser Beschluß die Rechtskraft beschritten hat, werden die gesetzlichen Ediktstage, als:

I. zur Anmeldung und zum Nachweise der Forderungen auf
Dienstag den 20. April curr.,

II. zum Vorbringen von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Dienstag den 18. Mai curr.,

III. zur Abgabe der Schlußsätze auf
Freitag den 18. Juni curr.

im Geschäftszimmer Nr. 10 anberaumt, zu welchen die unbekannten Gläubiger des Frank'schen Nachlasses hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die Versäumniß des ersten Ediktstages den Ausschluß von der gegenwärtigen Masse, die Versäumung der folgenden Ediktstage den Ausschluß der betreffenden Prozeßhandlungen zur Folge habe.

Zugleich soll am ersten Ediktstage (am 20. April) unter den Gläubigern ein Vergleich erzielt werden, wozu sämmtliche Interessenten unter dem Präjudize des Einverständnisses mit den gepflogenen Vergleichshandlungen vorgeladen werden.

Ferner werden diejenigen, welche aus dem Frank'schen Nachlasse irgend etwas in Händen haben, oder demselben etwas schulden, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, dasselbe vorbehaltlich ihrer Rechte an das Conkursgericht abzuliefern.

Bemerkt wird, daß die berits angemeldeten Forderungen auf 21,142 fl. 22 kr. sich belaufen, während die Aktivmasse nur 7604 fl. beträgt.

Bayreuth, den 20. März 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Semmelmann.

Von der unterm 16. Februar d. Js. vorgenommenen Verpachtung der zum innern Hospitalhof gehörenden Felder wurde für mehrere Abtheilungen derselben die magistratliche Genehmigung nicht ertheilt.

Demzufolge sollen 5 Abtheilungen derselben, so wie zwei zum innern Hospitalhof gehörende Gärten unter Vorbehalt magistratlicher Genehmigung neuerdings verpachtet werden, und wird hiezu Termin auf
Donnerstag den 8. d. Mts.
anberaumt.

Ferner werden an demselben Tage mehrere Haufen Dünger und Hauspähne im innern Hof gegen sogleich baare Zahlung öffentlich verkauft.

Sammelplatz zur Verpachtung der Felder ist an der Kulmbacherstraße oberhalb der Herzogsmühle Nachmittags 2 Uhr.

Zum Verkauf des Düngers und der Hauspähne im innern Hospitalhof Nachmittags 4 Uhr.

Zahlungsfähige Pacht- und Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, am 3. April 1852.

Die Hospital-Verwaltung.

Publicandum.

Der ledige Obsthändler Johann Adam Richter von Unterzaunsbach wandert nach Amerika aus.

Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am
8. April curr. Vormittags
anzumelden und zu liquidiren.

Gräfenberg, den 30. März 1852.

Königliches Landgericht.
v. Holzschuher.

Publicandum.

Der ledige Metzgergeselle Johann Steinbrecher von Unterzaunsbach beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Ansprüche an denselben sind am
8. April curr. Vormittags
anzumelden, außerdem sie unbeachtet bleiben.

Gräfenberg, den 30. März 1852.

Königliches Landgericht.
v. Holzschuher.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 47. Bayreuth, Dienstag den 6. April 1852.

Inhalt:

Linderung des Nothstandes in Oberfranken. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 2178.

An die K. Dekanate, Pfarrämter und Vikariate in Oberfranken.
(Die Linderung des Nothstandes in Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, in obigem Betreffe vom 29. März l. Js. werden die protestantischen Geistlichen in Oberfranken aufgefordert, nicht nur die Polizeibehörden in der Ausmittlung der wahren Bedürftigen, so wie bezüglich der zweckmäßigen Gewährung der unerläßlichen Hilfe dienlichst zu unterstützen, wozu sie in ihrer Stellung als Vorstände und Mitglieder der Armenpflegschaften, sowie insbesondere als Geistliche ohnedieß schon die Pflicht haben, sondern auch bei dem Vollzuge der ausgeschriebenen Sammlung von der Kanzel die protestantische Bevölkerung zu einer dem Zwecke entsprechenden Unterstützungsleistung zu ermahnen.

Bayreuth, den 2. April 1852.

Königlich protestantisches Consistorium.
Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Bayreuth, den 14. Februar 1852.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth.

Auf den Antrag des Bäckermeisters Achazius Florschütz von St. Georgen, die Amortisirung einer Hypotheken-Urkunde betreffend, und auf dessen Anzeige, daß ihm ein Schuld- und Hypothekenbrief des Kgl. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth d. d. 13. August 1841 mit Rekognitionsschein desselben Gerichts vom 20. des nemlichen Monats zu Verlust gegangen ist, in welchem der Gärtner Georg Schatz dahier ein ihm eigenthümlich gehöriges, im Steuerdistrikt Bayreuth gelegenes Tagwerk Feld, der Trieb genannt, Besitz-Nr. 645c, den Müller Johann und Regina Grüner'schen Eheleuten daselbst für einen mit 4 Prozent verzinslichen Kaufschillings-Rest von 500 fl. aus einem Kaufvertrage vom 4. Juni 1841 zur I. Stelle hypothekarisch versichert hat, und wornach diese

Forderung durch Cession vom 20. August 1841 auf obigen Achazius Florschütz übergegangen ist, wird auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 10. October 1810 (Regierungsblatt vom Jahre 1810, S. 953 — 956) namentlich des §. III. und folg. der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefordert, binnen der Frist von sechs Monaten, vom Tage dieses Ausschreibens an gerechnet, dieselbe hierorts vorzuweisen, widrigenfalls die fragliche Hypotheken-Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Semmelmann.

Bekanntmachung.

Nachdem nunmehr die Heberegister für die neuregulirten Bodenzinsen von umgewandelten Geld- und Natural-Gefällen hergestellt sind; so wird zur Einnahme derselben für den Steuer-Distrikt Bayreuth, Termin auf

Dienstag den 13. April l. Js.

anberaumt, wovon die Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß nach Ablauf des Termins gegen die mit der Zahlung Zurückbleibenden die gesetzlichen Zwangsmaßregeln verfügt werden müssen.

Bayreuth, am 2. April 1852.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Der Bauer Andreas Mader von Glashütten will mit seinen drei Töchtern, Anna, 21 Jahre, Anna Margaretha, 14 Jahre, und Margaretha, 11 Jahre alt, nach Nordamerika auswandern, weßhalb Anforderungen an diese Personen am

Donnerstag 15. April c. Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden sind, indem sonst der Paß ausgehändigt wird.

Bayreuth, 31. März 1852.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Die für das Monat Februar 1851 unausgelößten Pfänder von Nr. 17,416 bis 18,509 incl. werden in dem auf Donnerstag den 29. d. Mts. Vormittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 2. April 1852.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Johann Stader von Ketschendorf werden die zur Massa gehörigen Immobilien, nämlich:

1) ein halbes Hofguth mit Zugehör, Pl.-Nr. 49,
2) die Theilangerwiese nebst Holz, Pl.-Nr. 227,
3) das Krebsleitenholz, Pl.-Nr. 670,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Freitag den 16. April früh 10 Uhr

in dem Wirthshause zu Ketschendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf Schätzung erfolgt.

Bamberg, den 9. März 1852.

Königliches Landgericht I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das dem ledigen Pankratz Dorsch von Leesten zugehörige Grundvermögen, bestehend aus einem Wohnhause Nr. 5, Scheune, Keller, Gras- und Pflanzgarten, Forstgerechtigkeit von 4 Klafter Scheitholz, 2 Schock Reisig, Hof- und Gemeinderecht, Kgl. Lehen, Bes.-Nr. 217, Steuerkapital 1200 fl.; an Aeckern einschlüssig des Gras- und Pflanzgartens 9 Tagw. 82 Dez., an Wiesen, 2 Tagw. 2 Dez., an Holz, 0 Tagw. 77 Dez. geschätzt auf 3050 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu ist auf

Freitag den 16. April Mittags 12 Uhr

im Orte Leesten anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 und 101 der Novelle vom Jahre 1837 zu gewärtigen ist. Die auf den Objekten haftenden Lasten und Abgaben werden im Termine eröffnet.

Bamberg, den 11. März 1852.

Königliches Landgericht I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Georg Brütting von Unterstürmig zugehörige Wohnhaus daselbst, Hs.-Nr. 17 mit Nebenhaus, Stallung, Holzschupfe, Stadel, Hofraum, Gemeinderecht und 0,03 Tagw. Pflanzgarten, geschätzt auf 1600 fl. dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und steht Termin dazu auf

Samstag den 17. April Nachmittags 1 Uhr

in loco Unterstürmig in der Wohnung des dortigen Gemeindevorstehers an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und nach §. 98—102 der Novelle vom Jahre 1837 erfolgt. Die näheren Strichsbedingungen, sowie die auf den Objekten haftenden Lasten und Abgaben werden am Termine bekannt gegeben.

Bamberg, den 20. März 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Grundvermögen der Johann und Margaretha Wich'schen Eheleute zu Hallstadt, bestehend:

aus dem Wohnhause Nr. 4, Pl.-Nr. 246 und 247, mit Garten, geschätzt auf 750 fl., 2 dazu gehörige Roppachstheile, Pl.-Nr. 1292 — 1348, geschätzt auf 50 fl., das Feld auf dem Rade zu 1—71 Tagw., Pl.-Nr. 3179, geschätzt auf 225 fl., dem öffentlichen Verkaufe

Montag den 19. April Mittags 1 Uhr

zu Hallstadt ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 erfolgen wird. Lasten und Abgaben werden am Termine eröffnet.

Bamberg, den 11. März 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

In der Debitsache des Peter Kramer von Friesen werden die Grundbesitzungen desselben, das sogenannte Peterseldengültlein, bestehend aus einem Wohnhause mit Stall, Hofraum und Gemeindetheil, dann 32 Tagw. 38 Dez. Feld, Wiesen und Wald, handlohnbar zum Hause der Unheilbaren und zehentpflichtig zum Kgl. Rentamt, geschätzt auf 3000 fl.,

Samstag den 24. April Mittags 1 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe im Wirthshause zu Friesen ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 zu gewärtigen ist. Kaufsbedingungen werden am Termine bekannt gemacht.

Bamberg, den 20. März 1852.

Königliches Landgericht I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Kaufmann Carl Krauß zu Hof gehörige Wohnhaus Nr. 110, in der Ludwigsstraße sammt Zubehör, taxirt auf 8410 fl., am

Montag den 19. April curr. Vormittags 10 Uhr

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß in diesem Termine der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgen wird.

Hof, am 16. März 1852.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Gemäß hoher Entschließung der Kgl. Regierung vom 23. Februar ad Num. 15,204 und vorbehaltlich deren Genehmigung wird der Bau einer neuen Forstwartswohnung sammt Oekonomiegebäude zu Wolfersgrün

Freitag den 16. April Vormittags 9 Uhr

im Amtslokale der mitunterfertigten Kgl. Distrikts-Polizeibehörde an den Wenigstnehmenden versteigert.

Die Kosten dieses Baues sind veranschlagt, wie folgt:

Erd- und Maurerarbeiten	2219 fl. 14 kr.
Zimmerarbeiten, ausschließlich des Materiales	415 fl. 22 kr.
Schieferdeckerarbeit	365 fl. 8 kr.
Schreinerarbeiten	196 fl. 14 kr.
Schlosserarbeiten	265 fl. 44 kr.
Glaserarbeiten	91 fl. 15 kr.
Hafnerarbeiten	56 fl. 30 kr.
Anstreicherarbeiten	45 fl. 32 kr.
zusammen	3654 fl. 59 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Bedingnißheft sind zur Einsicht bei dem Kgl. Landgericht Kronach aufgelegt.

Jeder, der bei der Versteigerung erscheinenden Meister hat sich vor Beginn derselben durch legale Zeugnisse über die Cautionsfähigkeit und das zum Betriebe des Baues erforderliche Vermögen auszuweisen, und gleichzeitig, im Falle des Mindestgebotes, den bedingungsmäßigen Ersatzmann aufzustellen.

Kronach und Hof, den 25. März 1852.

Kgl. Landgericht Kronach. Kgl. Bau-Inspektion Hof.
Schneider. Degmaier.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Johann Dippold von Michelsreuth gehörige neuerbaute Wohnhaus daselbst, H.-B.-Nr. 453, belastet mit 6 kr. Haussteuer in simplo aus 90 fl. Kapital, welches amtlich auf 275 fl. gewerthet ist, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt und ist hiezu in diesem Wohnhause zu Michelsreuth auf

Mittwoch den 21. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt worden.

Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 et sequ. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und werden die näheren Kaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden. Kulmbach, am 22. März 1852.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Johann Georg Schäferlein von Eichenbühl will mit seiner Ehefrau und seinen fünf Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer an denselben Forderungen oder irgend welche Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben bis zum

16. April l. Js.

dahier anzumelden, außerdem der Reisepaß ausgehändigt werden wird.

Kronach, den 18. März 1852.

Königliches Landgericht.
Schneider.

Bekanntmachung.

Der Gastwirth Heinrich Kleilein von Oberrodach hat um die Verleihung einer Stellwagenfahrts-Concession von Unterrodach nach Untersteinach nachgesucht, wenn die Eisenbahn von Neuenmarkt bis Bayreuth ins Leben tritt.

Allenfallsige Mitbewerber haben binnen 30 Tagen präklusiver Frist ihre Gesuche dahier anzubringen.

Kronach, am 29. März 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schneider.

Bekanntmachung.

Die Gebrüder, Schuhmachergeselle Conrad Adam Pöhlmann, 19 Jahre alt und Schuhmacherlehrling Joh. Nicolaus Pöhlmann, 16½ Jahre alt, Söhne des Schuhmachermeisters Philipp Pöhlmann von Berneck, wollen nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an dieselben sind daher binnen 8 Tagen und längstens bis

Mittwoch den 14. April dieses Jahres

dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls darauf keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

Berneck, den 30. März 1852.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, K. Landrichter.

Der ledige Johann Gemeinhardt von Sparneck hat sich unterm 20. Januar curr. freiwillig der Verwaltung seines Vermögen begeben, und wurde als dessen Curator der Schmiedmeister Matth. Kießling von Stockenroth aufgestellt.

Dies wird mit dem Bemerken zu allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von nun an der Johann Gemeinhardt ohne Genehmigung seines verpflichteten Curators Kießling überhaupt keine lästigen Verträge abschließen kann, daß ferner insbesondere ohne Zustimmung des Kießling an den nunmehrigen Curanden rechtsgiltig keine Zahlungen geleistet, noch von demselben Schulden contrahirt werden können. Münchberg, den 26. März 1852.

Königliches Landgericht.
Schrön.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Bauern Karl Dauer von Frauendorf zugehörige Grundvermögen, bestehend in:

1) einem Söldengut mit Wohnhaus, Hs.-Nr. 1, Scheune, Grasgarten, Hofraith, 2 Feldern zu 1¾

Tagw., einer Wiese zu 1 Tagw. und dem Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen, geschätzt auf 1000 fl.,

2) 1 Tagw. Feld, der mittlere Steinigsacker, B.-Nr. 75,
3) ½ Tagw. Feld, der obere Spitzenacker, B.-Nr. 76,
4) 1 Tagw. Feld, das untere Steinigsäckerlein, B.-Nr. 77,
5) ein Feld, der hintere Steinigsacker, B.-Nr. 81,
6) ein Feld, der vordere Steinigsacker, B.-Nr. 84,
diese 5 Parzellen sind zwar walzend, bilden aber ein zusammenhängendes Ganze, geschätzt auf 250 fl.,
7) ein Feld, das kleine Nußleithenäckerlein, B.-Nr. 78,
8) ein Feld, der untere Nußleithenacker, B.-Nr. 79,
9) ein Feld, das obere Nußleithenäckerlein, B.-Nr. 82,
10) ein Feld im Sand, B.-Nr. 80,
diese 4 Grundstücke bilden wiederum einen Komplex, geschätzt auf 450 fl.,
11) ein Feld in der Biebersebene, B.-Nr. 83, geschätzt auf 15 fl.,
sämmtliche Objekte im Steuerdistrikt Frauendorf gelegen,
12) ein Feld mit Wiese im Weihersbrunnen, B.-Nr. 225, geschätzt auf 250 fl., desselben Distrikts,
13) ein Feld, der vordere Katzenstein, B.-Nr. 226,
14) ein Feld, der hintere Katzenstein, B.-Nr. 227,
15) ein Feld, der untere Katzenstein, B.-Nr. 228,
16) ein Feld, der Weinberg, B.-Nr 184,
diese 4 Grundstücke liegen im Steuerdistrikte Stublang, bilden ein Ganzes und sind geschätzt auf 350 fl., am

Donnerstag den 15. April c. Mittags 12 Uhr

zu Frauendorf öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und 101 des Prozeßgesetzes von 17. November 1837 erfolgt. Lichtenfels, den 12. März 1852.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Maurergesellen Johann und Kunigunda Schmidt'schen Eheleute von Uetzing haben sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen und wird in Folge hievon:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 27. April d. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und zugleich zur Schlußverhandlungen auf

Donnerstag den 27. May d. Js. jedesmal Morgens 8 Uhr Ediktstag dahier anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldner hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der Gantmassa, das Ausbleiben am II. Ediktstag aber den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Alle Diejenigen, welche von dem Vermögen der Schmidt'schen Eheleute etwas in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben, und wird schlüßlich bemerkt, daß das vorhandene Aktivvermögen auf 1015 fl. eingewerthet wurde, während sich die bis jetzt bekannten Passiva auf 1388 fl. belaufen.

Zugleich wird zum öffentlichen Verkaufe der Gantrealitäten, bestehend in:

1) einem neugebildeten Gutskörper, Bes.-Nr. 202, wozu gehören: 1 Wohnhaus zu Uetzing, Hs.-Nr. 73, Scheuer, Hofraith, Garten und 4 Aecker, geschätzt auf 955 fl.,
2) einem Feld, das Pfarräckerlein zu ½ Tagw., B.-Nr. 120, Strkap. 45 fl., geschätzt auf 60 fl. auf

Montag den 3. Mai d. Js. Mittags 12 Uhr

im Gemeindehause zu Uetzing Termin beziehlt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen sind, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach den Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Lichtenfels, den 27. März 1852.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Sachen der Stadt-Cassa Coburg gegen den Schneider Veit Grob zu Unterleiterbach wegen Forderung, wird das der Klägerin hypothekarisch verpfändete Grundbesitzthum des Verklagten, bestehend in:

1) einem Söldengute zu Unterleiterbach, das Finzel'sche Gut genannt, wozu gehört: Haus, Scheune,

Hofraith, Holzlege, Backofen, Gras- und Obstgarten, 1 Tagwerk Feld, Gemeinderecht und 1½ Tagwerk Holz, B.-Nr. 278, belastet mit 250 fl. Steuerkapital, 1 fl. 4¾ kr. Erbzins, 4 fl. 22½ kr. fixirtem Frohngeld und dem Handlohn, geschätzt auf 900 fl.,

2) einem Acker in der Höh, mit 30 kr. Erbzins, 18 kr. Steuersimplum, fixirtem Handlohn und Zehenten belastet, geschätzt auf 125 fl., am

Donnerstag den 29. April d. Js. Morgens 11 Uhr

zu Unterleiterbach öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt. Lichtenfels, den 27. März 1852.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

(Franz Wagner von Auffees, Konkurs.)

In der Konkurssache des Franz Wagner von Auffees wird das zur Konkursmassa gehörige Grundvermögen, als:

Kat.-Nr. 209, ein Söldenguth, bestehend in Wohnhaus mit angebautem Stadel, ½ Tagw. Garten, 5¼ Tagw. Felder, Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, belastet mit 720 fl. Grundsteuerkapital, dann zur Ablösungskassa des Staats als vormals von Auffees'schen Lehen mit 13 fl. 41½ kr. Jahresbodenzinns, 36 fl. Handlohnsfixum, 18 fl. Ablösungskapital beim nächsten Besitzveränderungsfall, geschätzt auf 600 fl.,

Kat.-Nr. 196, ½ Tagwerk Feld, das Wiesenäckerlein, belastet mit 75 fl. Steuerkapital, dann zur Ablösungskasse des Staats als vormals von Auffees'schen Lehen mit 22½ kr. Bodenzinns, 6 fl. Handlohnsfixum und 3 fl. Ablösungskapital, am

Dienstag den 13. April d. Js. Vormittags 8 Uhr

öffentlich an den Meistbietenden unter den am Strichstermin bekannt gemacht werdenden Bedingnissen nach §. 68 des Hypothekengesetzes und §. 98 mit 101 der Novelle vom 17. November 1837 öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Steigliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 13. März 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Der Bauer Johann Hoch aus Neldenstein will mit Familie nach Amerika auswandern, und wird zur Liquidation seiner Schulden Termin auf

19. April d. Js. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, zu welchem dessen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung vorgeladen werden.

Hollfeld, den 20. März 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Kunigunda Böhmer von Marienweiher hat sich dem Konkursverfahren unterworfen und wird ein einziger Ediktstag zur Anbringung und Nachweisung der Forderungen, sowie zur Exception, Re- und Duplik auf

Freitag den 21. Mai l. Js.

mit dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß der Ausbleibende mit seiner Forderung ausgeschlossen wird. Alle diejenigen, die Vermögenstheile der Kunigunda Böhmer in Händen haben, haben dieselben vorbehaltlich ihrer Rechte bei eigener Haftung bei Gericht zu deponiren. Zugleich wird das Anwesen der Böhmer, bestehend in einem Tropfhaus, B.-Nr. 30, mit angebautem Stalle und 2 Pflanzgärtchen und dem Gemeinderecht, nach Abzug der Abgaben auf 323 fl. geschätzt, am

Samstag 17. April Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach den einschlägigen Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prozeßnovelle von 1837 erfolgt.

Stadtsteinach, den 27. März 1852.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Am 14. April l. Js. Vormittags 10 Uhr wird auf den Antrag des Vormundes das Gut, untere Schenkstatt oder Wirthshaus genannt, des minorennen Johann Georg Karl Leykauf zu Regnitzlosau, bestehend in dem Wohnhause, Hs.-Nr. 62, mit Stallung, Schenne, Schupfe, Backofen, Hofraith und 4 □Ruthen Garten, dann 5¼ Tagw. Feld, 1½ Tagw. Wiese, ½ Tagw. Huth und 1½ Tagw. Holz, dem Forstrechte auf jährlich 5 Klafter weiches Holz aus der K. Waldung, St.-B.-Nr. 147, Steuer-

kapital 960 fl., mit 116 fl. 8 kr. einfachem Handlohns-fixum, 58 fl. 4 kr. Ablößungs-Aequivalent, woraus ein jährlicher Bodenzins von 3 fl. 25¼ kr, für sonstige Abgaben aber 4 fl. 45 kr. jährlich zu entrichten ist, belastet, gerichtlich geschätzt auf 3802 fl. 36¼ kr., öffentlich an die Meistbietenden verkauft.

Hiezu werden zahlungsfähige Kaufslustige, welchen die Einsicht der Taxationsverhandlung in diesgerichtlicher Registratur gestattet ist, mit dem Bemerken eingeladen, daß der Verstrich selbst im Scherzer'schen Gasthause zu Regnitzlosau beschäftigt, der Zuschlag von der curatelamtlichen Genehmigung abhängig gemacht wird, und die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden.

Rehau, den 17. März 1852.

Königliches Landgericht.
Barsch.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird nachbeschriebenes Grundvermögen des Taglöhners Andreas Simon, vulgo kleiner Fuchs von hier am

Montag den 3. Mai d. Js. Mittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich versteigert, und hiezu zahlungsfähige Streicher unter dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolge, als:

1) ½ Bürgerhaus mit ½ Stadel, Bes.-Nr. 1706, 140 fl. Strkap., werth 120 fl.,
2) ½ von ⅞ Mrg. Feld im unteren Stegberg, Bes.-Nr. 1146, Strkap. 40 fl., werth 40 fl.,
3) 2⅛ Mrg. Feld auf'm Stegbergerhügel, Bes.-Nr. 277, Strkap. 40 fl., werth 35 fl.

Nordhalben, den 30. März 1852.

Königliches Landgericht.
Eichinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden auf Antrag eines Hypothekengläubigers nachbezeichnete Grundbesitzungen des Webers Johann Wachter dahier, Hs.-Nr. 96, am

Freitag den 30. April d. Js. Vormittags 11 Uhr

im Landgerichtsgebäude an den Meistbietenden öffentlich versteigert, als:

1) ein Viertel Morgen Feld in der Altmarter, B.-Nr. 2168, mit 15 fl. St.-Kap., werth 25 fl.,
2) ein Viertel Morgen Feld in der Altmarter, B.-Nr. 2169, mit 40 fl. St.-Kap., werth 35 fl.,
3) ein Achtel Morgen Feld in der Altmarter, B.-Nr. 2170, mit 25 fl. St.-Kap., werth 35 fl.,
   Diese 3 Besitzungen sind zusammengeackert und bilden ein Ganzes.
4) ein Feld im Stengelsweg, B.-Nr. 2498, mit 30 fl. St.-Kap., werth 30 fl.,
5) ein Feld im unteren Regberg, B.-Nr. 2486, St.-Kap. 30 fl., werth 30 fl.,
6) 1⅝ Morgen Gemeindeholz im Buckenberg, B.-Nr. 145, St.-Kap. 45 fl., werth 45 fl.,
7) der 24. Antheil an der Streitschneidmühle im Augrund, werth 100 fl.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und werden zu benanntem Striche zahlungsfähige Strichsliebhaber eingeladen. Nordhalben, den 30. März 1852.

Königliches Landgericht.
Eichinger.

Der Bauer Johann Albrecht Amschler von Lesau will mit seiner Ehefrau und seinen Kindern nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Anforderungen an die Auswanderungslustigen sind am

Freitag den 16. April curr. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden. Thurnau, am 27. März 1852.

Königliches Landgericht.
Langenfaß.

Weidenberg, den 22. März 1852.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Weidenberg wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß zum Vollzug eines Vergleiches folgende im Steuer-Distrikte Weidenberg gelegene Realitäten der Ernst Schreck'schen Eheleute in Hirschhorn öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

1) ⅞ Tagw. Gras- und Baumgarten, B.-Nr. 81 und

1¼ Tagw. deßgleichen, B.=Nr. 182, tarirt auf 900 fl.,

2) 2 Tagw. Wiese in der obern Au, B.=Nr. 188, tarirt auf 325 fl.,

3) 2 Tagw. Feld beim steinernen Kreuz, B.=Nr. 189, tarirt auf 70 fl.,

4) die Hälfte des s. g. Hutersgraben von 1 Tagw., B.=Nr. 825, tarirt auf 250 fl.,

Bietungstermin ist auf den

19. Mai curr. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wozu besitz= und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie die Schätzung und was sonst über die ausgebotenen Realitäten bei Gericht bekannt ist, in der hiesigen Landgerichtskanzlei täglich einsehen können, und das Weitere im Termine zu gewärtigen haben.

Königliches Landgericht.
Hegel.

Der Webermeister Friedrich Rößner von Lahm hat sich dem Konkursverfahren unterworfen und wird wegen Geringfügigkeit der Masse einziger Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen und zum Nachweis der Liquidität und Priorität derselben, sowie zur Vorbringung von Einreden und zur Schlußerklärung auf

Montag den 26. April l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Nachtheile des Ausschlusses von der Masse vorgeladen werden. Wer von dem Gemeinschuldner etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches unter Vorbehalt seiner Rechte bei Gericht zu übergeben. Die Masse besteht in 490 fl., die Schulden betragen 1012 fl., worunter 865 fl. Hypothekschulden begriffen sind.

Seßlach, den 26. März 1852.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Der ledige, bereits in Newyork befindliche Blechschmied Johann Georg Friedrich Röder von Lahm hat um Ertheilung der Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht und sind etwaige Forderungen an solchen

Mittwoch den 21. April l. Js. Vormittags 9 Uhr

unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung bei Ausantwortung dessen Vermögens dahier anzubringen.

Seßlach, den 29. März 1852.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Zur Versteigerung der auf den diesjährigen Hieben anfallenden Fichtenlohrinde von beiläufig

40 Klaftern Schälholz im Revier Goldkronach,
300 " " " " Bischofgrün,
210 " " " " Neubau,
900 " " " " Warmensteinach,
265 " " " " Sophienthal

ist Termin auf

Dienstag den 20. April l. J. früh 10 Uhr

im Gasthofe zum Schwan dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Goldkronach, am 29. März 1852.

Königlich Bayerisches Forstamt.
v. Baumer.

Nicht amtliche Artikel.

Das Geheimerath Leopold'sche Familien-Stipendium im Betrag von 50 fl. ist seit 1. October 1851 erledigt. Bewerber wollen ihre Gesuche in vorschriftsmäßiger Form nebst den Nachweisen über den Antritt ihres academischen Studiums und ihre Verwandtschaft mit dem Stifter längstens bis zum 30. nächsten Monats hieher gelangen lassen.

Oberkotzau, den 31. März 1852.

Martius, Pfarrer.

(Mit einer Beilage, den Hagelversicherungs-Verein betr.)

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 48. Bayreuth, Donnerstag den 8. April 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 20,629. Bekanntmachung.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Collekte für die Gemeinde Hilders zum Wiederaufbau ihrer abgebrannten Cultus-Gebäude betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Einsendung ihrer Berichte oder Fehlanzeigen auf das ergangene Ausschreiben vom 13. November v. Js. rubricirten Betreffes, ad Num. 180, (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 143 pro 1851) noch im Rückstande sich befinden, werden zu deren ungesäumten Vorlage

innerhalb der nächsten 8 Tage

mit dem Bemerken hiermit aufgefordert, daß die treffenden Anzeigen im abermaligen Verzögerungsfalle auf Kosten der Säumigen durch Wartboten abgeholt werden würden.

Bayreuth, den 3. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

Ad Num. 1253. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Gesuch des Glaskünstlers E. v. Krauß aus Verona um die Erlaubniß zum Vorzeigen und Verkaufen von Glas-Gespinnsten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript der K. Staats-Ministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. v. Mts. bezeichneten Betreffes, wurde dem Glaskünstler E. von Krauß aus Verona auf sein Ansuchen gestattet, innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten, nach vorher erlangter Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, in

den größern Städten des Königreiches seine aus Glas gesponnenen Kunstgegenstände zur Besichtigung auszustellen und ferner ausnahmsweise, mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Gegenstandes, auch seine Fabrikate an die Beschauer seiner Ausstellung zu verkaufen, — wovon die obengenannten Polizei-Behörden andurch in Kenntniß gesetzt werden.

Bayreuth, den 3. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malz.

Ad Num. 20,746. (Die katholische Schul- dann Meßners-Stelle zu Zapfendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul- dann Meßners-Stelle zu Zapfendorf mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 278 fl. 11¼ kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Scheßlitz oder bei der Königl. katholischen Distrikts-Schul-Inspektion Scheßlitz zu Kemmern einzureichen.

Bayreuth, den 2. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malz.

Ad Num. 20,887. An sämmtliche Distrikts-Schulbehörden in Oberfranken.
(Die Visitation der teutschen Schulen pro 1851 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vorlagen über die im Jahre 1851 abgehaltenen Schulprüfungen gaben zu nachfolgenden allgemeinen Bemerkungen Anlaß, die andurch unter Bezugnahme auf die bereits erlassenen Visitationsbescheide den sämmtlichen Distrikts-Schulbehörden zur genauesten Darnachachtung und beziehungsweise weitern Verfügung bekannt gegeben werden:

1) Die Anordnung des diesseitigen Ausschreibens vom 19. Februar 1851 Ziff. 1, wonach dem Visitationsberichte als erste Beilagen die jüngsten zwei Visitationsbescheide beizulegen sind, wurde vielfach außer Acht gelassen und muß zur genauen Befolgung eingeschärft werden.

2) In den Prüfungsprotokollen ist bei der Aufführung der Erschienenen stets auch die Zahl der erschienenen und ausgebliebenen Schüler anzugeben. Die häufig vorkommende Bemerkung, die Schüler sind „bis auf einige" oder sind „meist" erschienen, genügt nicht. Dabei ist sodann stets auch sofort anzuführen, was gegen die ausgebliebenen Schüler verfügt worden ist.

3) Der Eintrag der Einzelnoten sowohl in rubr. I der Prüfungsprotokolle, als der Gesammtnote rubr. III, 4 a und b hat bei sehr vielen Vorlagen Anlaß zur Beanstandung gegeben. Es wird daher wiederholt darauf hingewiesen, daß bei dem Eintrag der Noten des Prüfungsresultats in rubr. I nie mehrere Lehrgegenstände zusammengefaßt werden dürfen, dann daß für jede Klasse besondere Noten anzusetzen sind, selbst wenn sie gleich seyn sollten. Diese Noten müssen in Ziffern ausgedrückt werden und haben sich auf alle Lehrgegenstände, sohin auch auf Gesang und Weltkunde zu erstrecken. Aus diesen einzelnen Noten werden dann die Hauptnoten für jede Abtheilung oder Klasse geschöpft, unten angesetzt und aus den Hauptnoten die Gesammtnote für die ganze Schule oder die ganze mit einem Lehrer versehene Abtheilung ermittelt. Diese Gesammtnoten, nicht die Hauptnoten der einzelnen Klassen sind sodann unter rubr. III Nr. 4 vorzutragen. Dabei wird indeß auf die Schulvisitations-Instruktion vom 1. April 1845 IV C. 5 zu rubr. III Abs. 2 noch besonders hingewiesen.

Da die richtige Beurtheilung des Standes einer Schule von der genauen Einhaltung dieser Vorschriften wesent-

lich bedingt ist, so werden sich die Distrikts-Schulbehörden für die Zukunft danach auf das genaueste achten, dabei aber niemals außer Augen lassen, daß auch die pünktlichste Einhaltung dieser Vorschriften stets nur ein formelles Resultat liefert, wenn bei der Prüfung selbst nicht mit Eifer und Einsicht verfahren und bei der Feststellung der Noten die größte Gewissenhaftigkeit beobachtet wird.

4) Die Anordnung des diesseitigen Ausschreibens vom 25. Februar 1850 Ziff. 5, daß bezüglich derjenigen Werk- und Feiertagsschüler, die im Laufe des Schuljahres in andere Sprengel übergetreten sind, ein besonderes Verzeichniß zu den Schulvisitations-Verhandlungen zu bringen ist, dem als Belege die Ueberweisungs-Bescheinigungen jener Schulbehörden beizufügen sind, an welche die vorschriftsmäßige Ueberweisung geschah, blieb an sehr vielen Schulen ohne alle Beachtung. Da ihre Durchführung gleichwohl zur Controlle des richtigen Schulbesuches nothwendig erscheint, so wird sie zur genauen Befolgung hiemit erneuert, zugleich aber verfügt, daß die Distrikts-Schul-Inspektionen bei den Visitationen sich die fraglichen Verzeichniße nebst Belegen stets vorlegen zu lassen und ihre Wahrnehmungen hierüber in rub. IV. des Prüfungsprotokolls niederzulegen haben. Da dabei die Klage laut geworden ist, daß mehrere Schulbehörden, insbesondere in den Städten mit der Ausstellung der Ueberweisungs-Bescheinigungen sehr lässig seien, von den Schulbehörden aus Mittelfranken und dem Herzogthum Coburg aber gar keine Bescheinigungen zu erlangen wären, so ist man mit den betreffenden Regierungen in das geeignete Benehmen getreten und will andurch auch sämmtliche Schulbehörden des Kreises auf das nachdrücklichste angewiesen haben, die abverlangte Bescheinigung stets sofort zu ertheilen. Erfolgt eine solche Bescheinigung innerhalb längstens 6 Wochen nicht, so hat die einschlägige Distrikts-Schul-Inspektion hievon anher Anzeige zu erstatten, um darnach die erforderlichen weiteren Maßnahmen treffen zu können.

5) Es liegen verschiedene Anzeigen darüber vor, daß sonntagsschulpflichtige Kinder namentlich in den Städten schon im 16. und 17. Jahre ganz eigenmächtig der Schule entlassen werden.

Es wird daher auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 26. Februar 1838 (Schulverordnungs-Sammlung Nr. 408) zur genausten Darnachachtung aufmerksam gemacht und bezüglich des Vollzugs auf die Schulvisitationsverordnung vom 1. April 1845 IV. C. zu rub. IV. Abs. 2 hingewiesen. Die Distrikts-Schul-Inspektionen haben den Vollzug gewissenhaft zu überwachen und die erforderlichen Bescheide sub. rub. IV. des Prüfungsprotokolls einzusetzen.

6) Obwohl zu dem Prüfungsprotocoll rubr. V 1 und 2 die Baugebrechen der Schullocalitäten incl. der Lehrerwohnungen regelmäßig constatirt werden, kommt es doch sehr häufig vor, daß an eine Wendung derselben nicht gedacht wird, namentlich da, wo der Distrikts-Polizeibeamte den Prüfungen nicht beiwohnte. Um diesen Uebelstand für die Folge zu beseitigen, wird verfügt, daß die Distrikts-Polizeibehörde, dann wenn ihnen die Prüfungsprotocolle Behufs der Unterzeichnung zu rubr. VII und VIII auf Seite 4 mitgetheilt werden, stets sofort kurzen Extrakt hieraus bezüglich der Baugebrechen fertigen lassen und das geeignete hiernächst ohne allen Verzug verfügen. Eine Ausnahme hievon ist nur dann zuläßig, wenn der Distrikts-Polizeibeamte selbst der Prüfung beiwohnte und hier das nöthige bereits auf der Stelle anordnete, wobei er sich jedoch auch stets des wirklichen Vollzugs zu versichern haben wird.

7) Den Schulgärten wird theilweise nur sehr geringe Achtsamkeit zugewendet und da wo sie gehörig bebaut sind, dienen sie vielfach nur als Nutzgärten der Lehrer. Man sieht sich deshalb veranlaßt, auf genaue Einhaltung des Ausschreibens d. d. 18. Mai 1833 (Schulverordnungssammlung Nr. 285) hinzuweisen und die Distrikts-Schulinspektionen zu beauftragen, ihre desfallsigen Wahrnehmungen und Bescheide in rubr. V 4 der Prüfungsprotocolle entsprechend vorzutragen.

8) Die Prüfungsprotocolle sind den Distrikts-Polizeibehörden zur Mitfertigung bezüglich der Rubriken VII und VIII stets zuzufertigen, wenn diese auch der Prüfung nicht beiwohnten, — was häufig unterlassen wurde.

9) Die Vorschrift, daß dann, wenn an den Qualifikationsnoten eine Aenderung beantragt werden will, diese Aenderung nur neben den bisherigen Noten eingetragen werden darf, ist vielfach ausser Acht gelassen und hiedurch herbeigeführt worden, daß Notenerhöhungen und Notenabminderungen eintreten, ohne daß die unterfertigte Stelle davon

nur Nachricht erhielt, wenn sie nicht in jedem einzelnen Falle eine Vergleichung der Prüfungsprotocolle mit den Qualifikationslisten vornahm. Dies darf für die Zukunft durchaus nicht minder vorkommen und würde um so unnachsichtlichere Strafeinschreitung nach sich ziehen müssen, je wichtiger es erscheint, die Qualifikationsvormerkungen stets evident zu erhalten.

Da übrigens sehr viele Noten von der Kreisregierung noch gar nicht festgestellt sind und hierüber nur die zum Theile von einander abweichenden Anträge der Local- und Distrikts-Schulinspektionen, sowie der Distrikts-Polizeibehörden vorliegen, so soll bei Bescheidung der Visitationsberichte über die Prüfungen pro 1852 zugleich eine allgemeine Revision der Qualifikationsnoten vorgenommen werden, zu welchem Behufe hiemit die Weisung ergeht

a) da wo die Urtheile der Local- und Distrikts-Schulinspektionen und der Distrikts-Polizeibehörden von einander abweichen, diese Abweichung stets näher zu motiviren und resp. die einzelnen Urtheile förmlich begründen zu lassen,

b) in denjenigen Fällen, in welchen die Note bereits von der unterfertigten K. Stelle festgesetzt ist, dies unter Angabe des Datums und der Nummer der einschlägigen Entschließung kurz zu bemerken.

10) Noch immer werden die Prüfungsprotocolle und Nachweisungen zur Anbringung einer Masse von Wünschen und Anträgen benützt, die entweder noch einer nähern Instruktion bedürfen, oder worauf eine schleunige Entschließung nothwendig erscheint.

Es wird daher wiederholt auf die Vorschrift der Schulvisitationsinstruktion vom 1. April 1845 III 7 zur genauesten Beachtung hingewiesen.

11) Die Nachweise der Lokal-Schul-Inspektionen sollen nach der Visitationsinstruktion III. 1 ein vollständiges Bild von den Stand jeder Schule geben, sind aber statt dessen vielfach nur höchst oberflächlich gefertigt zur Vorlage gekommen. Es wird daher für die Zukunft erwartet, daß deren Anfertigung allenthalben der gebührende Fleiß gewidmet und hierin namentlich der Vollzug der vorjährigen Bescheide überall pünktlich dargelegt werde.

12) Obschon die Schulversäumnisse im ganzen gegen das Vorjahr abgenommen haben, erreichen sie bei einzelnen Schulen noch immer eine so beträchtliche Höhe, daß sie auf den Unterrichtsstand den nachtheiligsten Einfluß üben.

Es wird daher den Schulbehörden sowohl, als den einzelnen Lehrern, auf das eindringlichste anempfohlen, diesem wichtigen Gegenstand andauernd die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, die Absentenlisten auf das pünktlichste zu führen und gegen strafbare Versäumnisse rücksichtslos einzuschreiten. Besonderer Beachtung verdient es dabei, daß es mit der Annahme von entschuldbaren Versäumnissen nicht allzu leicht genommen, dann daß gegen schuldbare Versäumnisse weniger mit Schulstrafen oder Verweis, als mit Geldstrafen vorgeschritten werde, was namentlich dann ganz zweckmäßig erscheint, wenn, wie das wohl meist der Fall sein wird, zunächst den Eltern der schlechte Schulbesuch ihrer Kinder zur Last fällt. Die verfügten Geldstrafen sind daher auch stets in den Nachweisungen rubr. III besonders anzugeben und zwar einzeln nach den betreffenden Schulen.

13) Sehr wesentlich für eine nachdrückliche Einschreitung gegen die vielen Schulversäumnisse, wird die regelmäßige Abhaltung der Schulsitzungen und die hiedurch ermöglichte rasche Bestrafung einwirken. Es muß hierauf entschieden bestanden werden und ist in jedem Sitzungsprotokoll zugleich der Nachweis darüber aufzunehmen, daß die Beschlüsse der letztverflossenen Sitzung auch wirklich in Vollzug gesetzt worden sind.

14) Stundenpläne liegen vielfach nicht vor und wo sie vorliegen, fehlt ihnen häufig die Gegenzeichnung des Lokal-Schul-Inspektors. Dabei hat sich an vielen Orten gezeigt, daß die vorgeschriebene Anzahl von Schulstunden ganz willkührlich verringert wurde. Es wird daher auf die allerhöchste Verordnung vom 25. Juli 1810, sowie auf das diesseitige Ausschreiben vom 3. Mai 1834 (Schulverordnungssammlung Nr. 77 und 311) zur genauesten Beachtung hingewiesen und haben sich die Distrikts-Schul-Inspektionen zur besondern Aufgabe zu machen, darüber zu wachen, daß allerorten die vorgeschriebene Zahl von Schulstunden ertheilt und für die einzelnen Unterrichtsgegenstände in entsprechender Weise verwendet werden. Einsichtige Berücksichtigung der Kinder in den untersten Abtheilungen wird hiedurch nicht ausgeschlossen.

15) Wegen des Entwurfs eines allgemeinen Lehrplanes sind bereits Einleitungen getroffen. Bis zur Erledigung dieser schwierigen Aufgabe werden sich die Distrikts-Schul-Inspektionen indeß allenthalben angelegen seyn lassen, die Feststellung, sowie den Stufengang des Unterrichts pflichtgemäß zu überwachen und allen Ungehörigkeiten hierin mit Einsicht und Nachdruck zu begegnen.

16) Besonderes Augenmerk ist den Schulbüchern zuzuwenden und genau zu controlliren, nicht allein, welche Schulbücher sich in den Händen der Schüler befinden, sondern auch, welche die Lehrer selbst benützen. Die desfallsigen Wahrnehmungen sind in den Nachweisen **sub V. 2** stets mit aufzunehmen und die hienach etwa veranlaßten Verfügungen sofort zu treffen.

17) Ueber die Rohheiten der Sonn- und Feiertagsschüler, sowie über deren andauernden Besuch von Wirthshäusern und Tanzböden wird noch immer sehr häufig Klage geführt. Das giebt Veranlassung namentlich den Polizeibehörden die rücksichtsloseste Durchführung der deßfalls bestehenden Bestimmungen aufs neue um so nachdrücklicher einzuschärfen, als etwaige Vernachlässigungen strenge disciplinäre Einschreitung zur Folge haben müßten. Die Lehrer werden aber ihrerseits nirgends vergessen, daß ihre Aufgabe nicht blos im Lehren, sondern auch im Erziehen besteht, und sie folgeweise auch nicht blos das Betragen ihrer Schüler in der Schule, sondern ebenso deren ganzes sonstiges Verhalten pflichtmäßig zu überwachen haben.

Dabei wird aus mehrfacher Veranlassung noch darauf besonders hingewiesen, daß es ganz gegen die Ordnung ist, die Sonntagsschulen darum auszusetzen, weil an dem treffenden Ort oder gar nur in der Umgegend ein Markt einfällt. Ebenso sollte es nicht erst noch besonderer Anführung bedürfen, daß die Sonntagsschüler auf die ganze Dauer ihrer Schulpflichtigkeit auch die Christenlehre zu besuchen haben, da diese als ein integrirender Theil der Sonntagsschule betrachtet werden muß.

18) Die Statuten für die Fortbildung der deutschen Schullehrer vom 10. Mai 1844 bestimmen §. 3, daß in jedem Schuljahr mindestens sechs Conferenzen, einschlüßlich einer Conferenz am Sitze der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion und der musikalischen Uebungen und zwar in der Regel alle zwei Monate abzuhalten sind.

Diese Vorschrift ist vielfach außer Acht gelassen worden, sie wird daher unter spezieller Hinweisung auf §. 6 der erwähnten Statuten zur genauen Beachtung eingeschärft. Zugleich wird zur Vermeidung von Ungleichheiten darauf hingewiesen, daß die Conferenzvorlagen nach dem Schuljahr stattzufinden haben, sohin vom 1. Mai eines Jahres bis zum letzten April des nächstfolgenden Jahres. Die innerhalb dieses Schuljahres erlaufenen Protokolle und vorgelegten Bearbeitungen werden sodann mit umfassendem Bericht durch den Conferenzvorstand stets im Monat August der Distrikts-Schul-Inspektion übermittelt und von dieser bis 15. September mit den Schulvisitations-Verhandlungen zur unterfertigten Königlichen Stelle eingesendet. Bis zum August lauf. Js. ist sohin über die vom 1. Mai 1851 bis ult. April 1852 abgehaltenen Conferenzen zu berichten und so weiter im August 1853 über die vom 1. Mai 1852 bis ult. 1853 abgehaltenen Conferenzen, was deßhalb hier näher exemplificirt wird, weil hierüber die verschiedensten Uebungen herrschen und die Vorlagen theils nach dem Schuljahr, theils nach dem Etatsjahr, theils nach dem Kalenderjahr erfolgen.

Schlüßlich will man den Conferenzvorständen noch besondere Umsicht in der Auswahl der aufzustellenden Themate anempfehlen und denselben nahelegen, allenthalben nur solche Fragen zu geben, welche der Schulpraxis entnommen, dem Bildungsgrade eines Elementarlehrers entsprechen und zugleich so präcis festgestellt sind, daß sie jeden Mißbrauch zu ungehörigen allgemeinen Betrachtungen von selbst ausschließen.

Bayreuth, den 3. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 1106.

An sämmtliche K. Rentämter und das K. Oberaufschlagamt von Oberfranken, dann an die Taxatur-Aemter der beiden Regierungs-Kammern und des K. Appellations-Gerichts, endlich die K. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth und Bamberg und sämmtliche Landgerichte von Oberfranken.

(Gefälls-Lieferungen, hier Verwendung von ungeeignetem schlechten Papier zu den Geldrollen bei den äußeren Aemtern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 27. v. Mts., Nr. 4871, wird von der K. Haupt-Kriegs-Kasse einverständlich mit der K. Central-Staats-Kasse darüber Beschwerde geführt, daß von den äußeren Perceptions-Aemtern zu den Geldrollen, insbesondere zu den Sechser-Rollen häufig unhaltbares Papier, mitunter Papier von alten Zeitungen, verwendet wird, und daß in Folge dessen nicht selten der größere Theil der in Säcken enthaltenen Geldrollen geborsten sich vorfindet, wodurch nebst anderen besonders der Mißstand entsteht, daß im Falle eines Abganges oder vorkommender falscher Münzstücke die ursprünglichen Rollen, die solche Fehler veranlaßten, nicht ermittelt werden können.

Um diesem unverkennbaren Mißstande für die Zukunft zu begegnen, werden sämmtliche der unterfertigten K. Stelle untergeordneten Perceptions-Aemter und Behörden ꝛc. im Auftrage des K. Staats-Ministeriums der Finanzen unter erneuter Erinnerung an die Vorschriften der allgemeinen Instruktion vom 10. October 1823, das Verfahren bei amtlichen baaren Gefäll-Lieferungen und Empfängen betr., insbesondere angewiesen, zu den zur Ablieferung an K. Kassen bestimmten Geldrollen durchaus nur gutes, haltbares Papier zu verwenden.

Bayreuth, den 3. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Liser.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung der zweiten, für den Kreis Oberfranken im Jahre 1852 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung betreffend.)

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 31. März 1852 wurde die Eröffnung der zweiten, für den Kreis Oberfranken im Jahre 1852 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung auf

Mittwoch den 30. Juni 1852

festgesetzt, und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofs der Rath des K. Appellationsgerichts von Oberfranken, von Habermann, und zu dessen Stellvertreter der Rath des Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth, Wilhelm Adam Opel ernannt.

Bamberg, den 5. April 1852.

Präsidium des Königlichen Appellationsgerichts von Oberfranken.

v. Volk, Präsident.

Fleischmann, Sekretär.

Bekanntmachung.

Der Privat-Scribent Friedrich Hartmann von hier wurde in der polizeilichen Untersuchung gegen ihn wegen Winkelagentie durch Beschluß des Stadt-Magistrats Bayreuth vom 21. October v. Js. und bestätigt durch K. Regierungs-Entschließung vom 4. Februar d. Js. zu einem dreitägigen Polizei-Arrest verurtheilt, was nach Verordnung vom 13. August 1804, Nr. 4, siehe Novellen-Sammlung I., Seite 162, III., Seite 144, IV., Seite 126, zur Warnung der Parteien hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 31. März 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Der Apothekerssohn Richard Erich Gustav Bachmann von hier, wünscht nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an den Auswanderungslustigen eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 8 Tagen bei dem Königl. Kreis- und Stadtgericht dahier geltend zu machen.

Bayreuth, am 2. April 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bekanntmachung.

Nachdem nunmehr die Heberegister für die neuregulirten Bodenzinsen von umgewandelten Geld- und Natural-Gefällen hergestellt sind; so wird zur Einnahme derselben für den Steuer-Distrikt Bayreuth, Termin auf

Dienstag den 13. April l. Js.

anberaumt, wovon die Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß nach Ablauf des Termins gegen die mit der Zahlung Zurückbleibenden die gesetzlichen Zwangsmaßregeln verfügt werden müssen.

Bayreuth, am 2. April 1852.

Königliches Rentamt.
Maurer.

Bekanntmachung.

Die Abfälle von Lagerstroh werden am

Mittwoch den 14. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

an die Meistbietenden versteigert. Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Strichbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden.

St. Georgen, den 3. April 1852.

Königliche Strafhaus-Inspektion.
Der Verweser,
Bracker.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das dem Schuhmachermeister Peter Wittmann gehörige mit Einschluß des Erdgeschosses drei Stockwerk hohe, aus Stein und Fachwerk gebaute und mit Ziegeln gedeckte Wohnhaus, D. I. Nr. 527 in der Jesuitengasse dahier, welches freieigen, der Brand-Versicherungsanstalt mit 2500 fl. einverleibt, mit 48 kr. einfacher Grund- und 1 fl. 30 kr. einfacher Haussteuer, dann 38 kr. Beleuchtungs-, 35 kr. Brunnen- und 1 fl. Nachtgeld belastet und gerichtlich auf 3000 fl. geschätzt ist, gemäß §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Proz.-Ges. v. 17. November 1848 dem gerichtlichen Zwangsverkaufe gegen baare Zahlung unterstellt, und ist zur öffentlichen Versteigerung Tagsfahrt auf

Mittwoch den 12. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr
Zimmer Nr. 43.

angesetzt.

Kaufsliebhaber werden hiezu unter dem Bemerken geladen, daß solche, wenn sie dem Gerichte unbekannt sind, über ihre Dispositions- und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben.

Bamberg, den 4. März 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

Primos.

Edictal-Ladung.

Johann Günther von Pödeldorf, geboren am 22. August 1751, ist schon seit beiläufig 1795 landesabwesend, ohne seither von seinem Leben oder Aufenthalte Nachricht gegeben zu haben.

Nachdem schon unterm 18. Juni 1841 Ediktalien erlassen wurden, so wird derselbe oder dessen etwaige Leibeserben hiemit aufgefordert, sich binnen einer Frist von einem halben Jahre hierorts zu melden, widrigenfalls das in circa 190 fl. bestehende Vermögen an den K. Fiskus ausgeantwortet wird.

Bamberg, den 27. Februar 1852.

Königliches Landgericht I.
v. Haupt.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Gesammtgrundvermögen des Peter Sennefelder von Trunstadt:

1) ein Wohnhaus, mit Stallung, Scheune, Hofraum, Gras- und Baumgarten, nebst ½ Gemeinderecht, Pl.-Nr. 33, 34, 264a, geschätzt auf 1600 fl.,

2) ein halbes Gemeinderecht, Pl.-Nr. 264b, geschätzt auf 400 fl.,

3) ein Feld in der kleinen Röthen, Pl.-Nr. 269a, und die Weidenschaft, Pl.-Nr. 269b, geschätzt auf 200 fl.,

4) ein Feld im Viehtrieb, Pl.-Nr. 154, geschätzt auf 300 fl.,

5) das Buschäckerlein, Pl.-Nr. 456, geschätzt auf 100 fl.,

6) die Geisleithen, Pl.-Nr. 436, geschätzt auf 400 fl.,

7) der Teichacker, Pl.-Nr. 521, geschätzt auf 150 fl.,

8) ein Feld, der große Weg, Pl.-Nr. 621, geschätzt auf 250 fl.,

9) die Wiese im alten Main, Pl.-Nr. 583, werth 400 fl.,

10) dieselbe an der Gründ, Pl.-Nr. 608, geschätzt auf 400 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu in loco Trunstadt auf den

30. April c. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird. Bamberg, den 26. Februar 1852.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Bisani.

Bekanntmachung.

In Sache Jakob Held von Wambach gegen Heinrich Detzel, Bäckermeister dahier, wegen Forderung, werden am

Samstag den 8. Mai Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze nachbenannte Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus nebst angebauter Holzlege und Hofraith, des realen Backfeuerrechts, Gemeindetheils zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, Gemeindetheil zu 1/16 Tagw. und 6 Pflanzbeeten an der Lochwiesen, B.-Nr. 149 und 149½, tarirt auf 1400 fl.,

2) ¼ Tagw. Feld im langen Lohr, B.-Nr. 151, tarirt auf 125 fl.,

3) ½ Tagw. Feld, der Steinacker an der obern Griesbrücke, B.-Nr. 154, tarirt auf 400 fl.,

öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmung der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt. Ebermannstadt, den 8. März 1852.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker.

Gemäß hoher Entschließung der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern vom 19. März laufenden Jahres, Nr. 17,698 und vorbehaltlich deren Genehmigung wird der Bau eines neuen Schulhauses in Döhlau

Montag den 19. April Vormittags 9 Uhr

im Amtslokale des mit unterzeichneten K. Landgerichts an den Wenigstnehmenden versteigert.

Die Kosten des Baues sind veranschlagt, wie folgt:

Maurerarbeiten auf	1518	fl.	24	kr.
Zimmermannsarbeiten auf	701	fl.	28	kr.
Schieferdeckerarbeiten	224	fl.	50	kr.
Schreinerarbeiten	249	fl.	21	kr.
Schlosserarbeiten	155	fl.	44	kr.
Glaserarbeiten	43	fl.	—	kr.
Anstreicherarbeiten	51	fl.	41	kr.
Häfnerarbeiten	80	fl.	—	kr.
Summa	3054	fl.	28	kr.

Pläne, Kostenanschlag und Bedingnißheft liegen zur Einsicht auf dem Bureau der mitunterzeichneten K. Bau-Inspektion auf.

Jeder bei der Versteigerung erscheinende Meister hat sich vor Beginn derselben durch legale Zeugnisse über die Cautionsfähigkeit und das zum Betriebe des Baues erforderliche Vermögen auszuweisen, und gleichzeitig, im Falle des Mindestgebotes den bedingungsmäßigen Ersatzmann namhaft zu machen.

Hof, den 3. April 1852.

Königl. Landgericht. — Kgl. Bau-Inspektion.

Zäuner. — Degmaier.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das dem ledigen Pankraz Dorsch von Leesten zugehörige Grundvermögen, bestehend aus einem Wohnhause Nr. 5, Scheune, Keller, Gras- und Pflanzgarten, Forstgerechtigkeit von 4 Klafter Scheitholz, 2 Schock Reisig, Hof- und Gemeinderecht, Kgl. Lehen, Bes.-Nr. 217, Steuerkapital 1200 fl.; an Aeckern einschlüssig des Gras- und Pflanzgartens 9 Tagw. 82 Dez., an Wiesen, 2 Tagw. 2 Dez., an Holz, 0 Tagw. 77 Dez. geschätzt auf 3050 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu ist auf

Freitag den 16. April Mittags 12 Uhr

im Orte Leesten anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 und 101 der Novelle vom Jahre 1837 zu gewärtigen ist. Die auf den Objekten haftenden Lasten und Abgaben werden im Termine eröffnet.

Bamberg, den 11. März 1852.

Königliches Landgericht I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Georg Brütting von Unterstürmig zugehörige Wohnhaus daselbst, Hs.-Nr. 17 mit Nebenhaus, Stallung, Holzschupfe, Stadel, Hofraum, Gemeinderecht und 0,03 Tagw. Pflanzgarten, geschätzt auf 1600 fl. dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und steht Termin dazu auf

Samstag den 17. April Nachmittags 1 Uhr

in loco Unterstürmig in der Wohnung des dortigen Gemeindevorstehers an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und nach §. 98—102 der Novelle vom Jahre 1837 erfolgt. Die näheren Strichsbedingungen, sowie die auf den Objekten haftenden Lasten und Abgaben werden am Termine bekannt gegeben.

Bamberg, den 20. März 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Grundvermögen der Johann und Margaretha Wich'schen Eheleute zu Hallstadt, bestehend:

aus dem Wohnhause Nr. 4, Pl.-Nr. 246 und 247, mit Garten, geschätzt auf 750 fl., 2 dazu gehörige Noppachstheile, Pl.-Nr. 1292 — 1348, geschätzt auf 50 fl., das Feld auf dem Rade zu 1—71 Tagw., Pl.-Nr. 3179, geschätzt auf 225 fl., dem öffentlichen Verkaufe

Montag den 19. April Mittags 1 Uhr

zu Hallstadt ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 erfolgen wird. Lasten und Abgaben werden am Termine eröffnet.

Bamberg, den 11. März 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Gemäß hoher Entschließung der Kgl. Regierung vom 23. Februar ad Num. 15,204 und vorbehaltlich deren Genehmigung wird der Bau einer neuen Forstwartswohnung sammt Oekonomiegebäude zu Wolfersgrün

Freitag den 16. April Vormittags 9 Uhr

im Amtslokale der mitunterfertigten Kgl. Distrikts-Polizeibehörde an den Wenigstnehmenden versteigert.

Die Kosten dieses Baues sind veranschlagt, wie folgt:

Erd- und Maurerarbeiten	2219 fl. 14 kr.
Zimmerarbeiten, ausschließlich des Materiales	415 fl. 22 kr.
Schieferdeckerarbeit	365 fl. 8 kr.
Schreinerarbeiten	196 fl. 14 kr.
Schlosserarbeiten	265 fl. 44 kr.
Glaserarbeiten	91 fl. 15 kr.
Hafnerarbeiten	56 fl. 30 kr.
Anstreicherarbeiten	45 fl. 32 kr.
zusammen	3654 fl. 59 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Bedingnißheft sind zur Einsicht bei dem Kgl. Landgericht Kronach aufgelegt.

Jeder, der bei der Versteigerung erscheinenden Meister hat sich vor Beginn derselben durch legale Zeugnisse über die Cautionsfähigkeit und das zum Betriebe des Baues erforderliche Vermögen auszuweisen, und gleichzeitig, im

Falle des Mindestgebotes, den bedingungsmäßigen Ersatzmann aufzustellen.

Kronach und Hof, den 25. März 1852.

Kgl. Landgericht Kronach. Kgl. Bau-Inspektion Hof.

Schneider. Degmaier.

Vom

Königlichen Landgerichte Kulmbach

wird das den Martin Lauterbach'schen Relikten von Brücklein gehörige Bauerngut, bestehend in den nöthigen Gebäulichkeiten, circa 33 Tagwerk Feldern, 9 Tagwerk Wiesen, Holz- und Streunutzung öffentlich an den Meistbietenden, auf 6 Jahre in Pacht gegeben und Termin zu diesem Ende auf

Dienstag den 13. April 1852 Vormittags 10 Uhr

in loco Brücklein anberaumt.

Cautions- und zahlungsfähige Pachtliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß ein entsprechendes Inventar an Vieh, Getraide, Futter und Oekonomiegeräthe mit in den Pacht gegeben werden kann, und daß die Pachtsbedingnisse in dem obigen Termine werden festgestellt werden.

Der Vormund der Lautenbach'schen Relikten, Wirth Lautenbach von Brücklein ist täglich bereit, die inzwischen sich meldenden Pachtlustigen in die zum Pacht kommenden Besitzungen einzuweisen.

Kulmbach, am 29. März 1852.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Publicandum.

Die Webermeister Johann und Katharina Haidischen Eheleute von Weißenohe; der Altsitzer Andreas Haid von da und die ledige 17 Jahre alte Anna Schmidtlein von Igensdorf wollen demnächst nach Amerika auswandern.

Ansprüche an dieselben sind am

Samstag den 17. April curr. Mittags 12 Uhr

anzumelden, außerdem sie unberücksichtigt bleiben müßten.

Gräfenberg, den 30. März 1852.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Theresia Charlotte Engelhardt von Schwürbitz, 12 Jahre alt, älternlos und ohne Vermögen, hat sich seit längerer Zeit wiederholt von ihrem Heimathsorte entfernt und ist deren Aufenthaltsort bisher nicht bekannt.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher ersucht, auf dieselbe vigiliren und solche im Betretungsfalle anher einliefern zu lassen.

Lichtenfels, den 1. April 1852.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Wer an die ledige Katharina Frisch von Sauerhof, welche nach Amerika auswandern will, Ansprüche zu machen hat, muß solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung spätestens bis zum

Dienstag den 13. April l. Js.

dahier anmelden und gehörig bescheinigen.

Stadtsteinach, 31. März 1852.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Der Bauer Johann Hoch aus Reidenstein will mit Familie nach Amerika auswandern, und wird zur Liquidation seiner Schulden Termin auf

19. April d. Js. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, zu welchem dessen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung vorgeladen werden.

Hollfeld, den 20. März 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Johann Nikolaus Sachs von Schwarzenbach a. S. beabsichtigt, mit seiner Frau und 5 Kindern in die vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Anforderungen, welche gegen dieselben geltend gemacht werden könnten, sind in dem auf den

16. April c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Rehau, den 31. März 1852.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Der ledige Schuhmachergeselle Johann Fuchs von

Pilgramsreuth beabsichtigt, in die vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern, weßhalb allenfallsige Ansprüche an denselben bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung bei Aushändigung des Reisepaßes am

16. April c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier geltend zu machen sind.

Rehau, den 31. März 1852.

Königliches Landgericht.
Barsch.

Der ledige Peter Utz von Ampferbach will nach Nordamerika auswandern.

Wer eine Forderung an ihn zu machen hat, hat dieselbe bei Vermeidung weiterer Nichtberücksichtigung am

Samstag den 24. April h. Js. Vormittags

dahier zu liquidiren.

Burgebrach, den 31. März 1852.

Königliches Landgericht.
Wölker.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird die Nachlaßmasse der verstorbenen ledigen Taglöhnerin Katharina Küfner von Kottersreuth, bestehend lediglich in

einem einstöckigen Wohnhause, Nr. 14 daselbst, mit 35 Quadratruthen Hofrecht, K.-Nr. 79, U.-B.-Nr. 155 und 315, geschätzt auf 200 fl. (zweihundert Gulden),

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und dazu Termin auf

Montag den 3. Mai d. Js. früh 9 Uhr

im K. Landgerichte dahier bezielt, wozu Kaufsliebhaber, welche sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, eingeladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an obige Masse Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche in oder bis zu obigem Termin bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und gehörig nachzuweisen, wobei bemerkt wird, daß die bis jetzt bekannten Nachlaßschulden in 393 fl. 29 kr. bestehen, welche sämmtlich in die I. und II. Prioritätsklasse gehören.

Berneck, den 19. März 1852.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Da in dem Debitwesen des Gastwirths und Drechslermeisters Karl Schwengler von hier am ersten Verkaufstermine lediglich für den Felsenkeller die Taxe erreicht wurde, so wird das übrige Grundvermögen des Schuldners, bestehend:

im Gasthause an der Hauptstraße, Nr. 257, das weiße Lamm, 3 Stock hoch, der erste Stock von Stein, die beiden anderen von Fachwerk, mit Ziegeln gedeckt, nebst 2 Nebenbäuen und Gastgerechtigkeit, zusammen geschätzt auf 3400 fl.,

dem wiederholten öffentlichen Verkaufe unterstellt und wird Termin auf

Donnerstag den 29. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

in der Kanzlei des unterfertigten Gerichts anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Strichsbedingnisse und Lasten am Termine bekannt gegeben werden und der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgt. Vorchheim, den 18. März 1852.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das der Wittwe Margaretha Deinzer von Herzogwind gehörige Grundvermögen, bestehend:

a) in einem Gutsrest, K.-Nr. 113a, mit Zubehör, belastet mit 935 fl. Grundsteuerkapital, incl. 260 fl. Mehrung aus der Gefällsumwandlung und Handlohnsfixirung, 12 fl. 25 kr. Jahresbodenzins aus 310 fl. 23½ kr. Kapital und 64 fl. einfachem Handlohnsfixum an die Ablösungskasse des Staats, dann der Zehentbarkeit theils zum Rentamte Gößweinstein, theils an Privaten, geschätzt auf 850 fl.,

b) ¾ Tagw. Feld und Knock, belastet mit 45 fl. Rustikalsteuerkapital und der Zehentbarkeit theils zum K. Rentamte Gößweinstein, theils an Privaten, im Schätzungswerthe zu 100 fl., am

Donnerstag den 29. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

in Herzogwind an die Meistbietenden öffentlich versteigert.

Pottenstein, den 16. März 1852.

Königliches Landgericht.
Gengler.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Michael

Feulner zu Püchenbach zugehörige Grundvermögen, nemlich: ein Gutsrest, St.-B.-Nr. 81a, bestehend in Hofraith, Backofen, 1/16 Tagw. Garten, 2½ Tagw. Felder, ½ Tagw. Wiesen, ¾ Tagw. Oedung, Forstrecht zu 1 Klafter weichem Brennholz und halbem Gemeinderecht, belastet mit 335 fl. Steuerkapital, 27 fl. 1½ kr. Handlohnsfixum, 4 fl. 17 kr. Jahresbodenzins aus 107 fl. 6¾ kr. Kapital, geschätzt auf 600 fl., am

Dienstag den 27. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Forsterischen Wirthshause zu Püchenbach durch eine Gerichtskommission öffentlich versteigert.

Pottenstein, den 20. März 1852.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Das, bereits unterm 4. Juli 1851 zum Verkaufe ausgeschriebene, auf 1425 fl. gewürdigte Andreas Kastner'sche Anwesen zu Langenreuth wird, da der Schuldner die theilweise gemachten Zahlungen nicht fortsetzen kann, nun

Dienstags den 18. Mai Mittags 12 Uhr

im Kastner'schen Hause an den Meistbietenden versteigert und werden Kaufslustige, welche inzwischen hierorts die Anwesens-Beschreibung einsehen können, hiezu eingeladen. Pegnitz, den 30. März 1852.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Zur Versteigerung der auf den diesjährigen Hieben anfallenden Fichtenlohrinde von beiläufig

40 Klaftern Schälholz im Revier Goldkronach,
300 " " " " Bischofsgrün,
210 " " " " Neubau,
900 " " " " Warmensteinach,
265 " " " " Sophienthal

ist Termin auf

Dienstag den 20. April l. J. früh 10 Uhr

im Gasthofe zum Schwan dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Goldkronach, am 29. März 1852.

Königlich Bayerisches Forstamt.

v. Baumer.

Seßlach. (Gebäude-Verkauf.) Der bisherige Juliusspitalische Fruchtspeicher mit geschlossenem Hofraum, in der Stadt Seßlach, an der Straße nach Koburg gelegen und zu jedem Geschäftsbetrieb tauglich, wird

Freitag den 16. April d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Gastwirthshause zum Stern in Seßlach öffentlicher Versteigerung unterworfen, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Ebern, den 2. April 1852.

Königliche Julius'sche Spital-Rentei Seßlach.

Baumeister.

Nicht amtliche Artikel.

Eine Partie von 900 bis 1000 Stück **eisernen Landschaufeln** gebe ich zu dem herabgesetzten Preis mit 20 kr. per Stück, dann eine noch größere, von gleicher, auch anderer Art sehr billig ab.

Bayreuth, im März 1852.

Georg Adam Grell,
Eisenhändler und Hammerwerksbesitzer.

Der Unterzeichnete empfiehlt zur gefälligen Abnahme: Alle nur vorkommenden Sorten Weizen- und Roggen-Kunstmehl, besten Weizen-Gries, sowie die bisher geführten selbst bereiteten feinen Mehlsorten aus vorzüglich preußischem Weizen, dann ganz reine, schwere und **erprobt keimfähige Samen-Gerste** zu billigen Preisen.

Joseph Wilhelm Weigel, im Neuenweg.

Für Augenkranke.

In der Privat-Augenheilanstalt des Unterzeichneten, welche seit fünf Jahren dahier besteht, werden Sommer und Winter Augenkranke und Schielende aufgenommen, ohne Unterschied des Standes, der Religion und des Geschlechts, Kinder wie Erwachsene.

Nürnberg, im April 1852.

Dr. med. A. Kreitmair, praktischer und städtischer Armenarzt für Augenkranke, S. 672.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 1. April 1852.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		93
" à 4 % "	97	
" à 5 % " Ausgabe I.	101	
" à 5 % " " II. à IV.	103	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %	95¾	
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	710	704
" " Promessen per Stück		
Agio ältere . . .		130
" " " neue . . .	108	106

(Mit einer Beilage.)

Beilage
zu Nro. 48 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Bayreuth, Donnerstag am 8. April 1852.

Inhalt.

Amtlicher Artikel.

Aufruf.

Die hohen Preiße aller Lebensmittel verbunden mit vielfachen sonstigen Verhältnissen der widrigsten Art haben auch in einem Theile von Oberfranken einen Zustand der Noth herbeigeführt, der die betrübendsten Erscheinungen bietet und das Zusammenwirken aller Kräfte erfordert, wenn nicht tausende braver Familien unsäglichem Elend preisgegeben werden sollen.

Namentlich sind es die nördlichen und nordöstlichen Bezirke des Kreises, welche zunächst von diesem Nothstand heimgesucht werden. In dem fränkischen Wald und dem Fichtelgebirg gelegen, sind sie bei höchst ungünstigem Boden fast ausschließlich von Webern bewohnt und in ihren Nahrungsverhältnissen auf das Erträgniß des Gewerbsbetriebs beschränkt. Schon in gewöhnlichen Zeiten fristet der Weber nur kümmerlich sein Dasein: er verdient selbst bei äusserster Anstrengung mit Weib und Kindern kaum das Allernöthigste. Fleisch ist ein seltener Genuß, Kartoffel und dünne Kaffeebrühe sind fast die ausschließliche Nahrung.

In diese Dürftigkeit hinein sind nun die theuren Preiße aller Lebensmittel gekommen, dazu das völlige Mißrathen der Kartoffeln, der fast einzigen Nahrung und was noch vernichtender wirkt, durch allgemeine Gründe veranlaßt, eine weitverbreitete Stockung des Gewerbsbetriebes. Von etwa 18,000 Webstühlen stehen nahezu die Hälfte still, weitere Einstellung steht in trüber Aussicht. Tausende von Familien sind hiedurch des einzigen Verdienstes beraubt und meist zu schwächlich für andere Arbeit weiß der Weber nicht, auch nur das allernothdürftigste zu erhalten. Die frühere Dürftigkeit steigert sich zum offenbaren Mangel und schon treten Erscheinungen zu Tage, welche jedem Menschenfreunde das Herz brechen möchten. In vielen Familien ist bereits brodartig gebackene Kleie die einzige Nahrung, anderwärts wird das Leben nur noch mit gesalzenem Wasser und aufgebrühter Kleie gefristet, ja hie und da müssen angebrühte Kartoffelschalen dazu dienen, den nagenden Wurm des Hungers auf kurze Frist zu stillen.

Unterstützung ist hier unabweisbar, und von Seite der Staatsregierung bereits unter voller Anerkennung der Noth in der dankenswerthesten Weise geleistet. 5000 Scheffel Roggen sind als Speißegetraid abgegeben, für den Ankauf von Saatkartoffeln sind 25,000 fl. verwendet, zur möglichsten Förderung des Webereibetriebs ist ein eigenes Comité gebildet und aus Staatsfonds mit beträchtlichen Mitteln sustentirt, für kräftige Weber wurden die Kosten gezahlt, damit sie auswärtige Arbeit an Eisenbahnen u. s. w. suchen können, die Wegbauten sind eröffnet. Alles das reicht aber nicht aus. Die Noth ist zu groß; auch ein Fallen der Getraidepreiße und bessere Witterung vermögen nicht durchgreifend zu helfen, die Arbeitslosigkeit bleibt und mit ihr der Mangel an dem nöthigsten Verdienst. Nur das

Zusammenwirken aller Kräfte kann diesem Elend entgegen treten und wenn nicht Privatwohlthätigkeit den Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln sich anreiht, steht ein Zustand bevor, der nicht düster genug geschildert werden kann.

Die Unterfertigten haben sich daher, gedrungen von diesem Jammer, als allgemeines Hilfscomite constituirt und richten nunmehr an Alle, denen die Noth ihrer Mitmenschen das Herz zu rühren vermag, die dringende Bitte, beisteuern zu wollen durch milde Gaben, um der bereits hereingebrochenen und noch weiter drohenden ärgsten Noth von tausenden wackerer Familien in so lange entgegentreten zu können, bis mindestens einiger Verdienst wiederkehrt und damit die allerhärteste Zeit vorübergeht.

Möchte unsere Bitte allenthalben willige Herzen und Hände finden. Wohl ist bereits auch von vielen andern Seiten gebeten, aber nicht minder als dort, ist hier Hilfe nöthig. Der Hunger schmerzt und der Nothleidenden sind Viele.

Die verehrlichen Redaktionen werden ersucht, gegenwärtigen Aufruf in ihre Blätter aufzunehmen und die eingehenden Gelder an das unterfertigte Comite zu übersenden, das sich zugleich bereit erklärt, auch jede unmittelbar an dasselbe gelangende Gabe dankbar zu übernehmen.

Bayreuth, 5. April 1852.

Das allgemeine Hilfscomité für die Nothleidenden in Oberfranken.

von Stenglein, k. Regierungspräsident. Dilchert, Bürgermeister. Frhr. v. Dobeneck, k. Regierungsrath. Edelmann, k. Consistorialrath und Hauptprediger. Feustel, Kaufmann. Dr. Herd, k. geistlicher Rath und Pfarrer. Kraus, Fabrikant. v. Liederskron, k. Regierungsassessor. Lifer, k. Regierungsdirektor. Frhr. v. Rotenhan, k. Regierungsdirektor. Theodor Schmidt, Fabrikbesitzer.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 49. Bayreuth, Sonnabend den 10. April 1852.

Inhalt:

Gesetz,

die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der §. 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 wird aufgehoben und hat künftig jeder Grundbesitzer die volle Grundsteuer unmittelbar an die Erhebungsbehörde zu entrichten.

Art. 2.

Dagegen ist der Grundbesitzer — wenn er nicht in Folge der Artikel 16, 28 und 29 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 die treffende Steuer selbst zu übernehmen hat — befugt, von denjenigen, welche zum Bezug steuerbarer Reallasten berechtigt sind, für jeden Gulden des steuerbaren Bezuges vier Kreuzer als Steuerbeitrag in Anspruch zu nehmen.

In der Pfalz bleibt es bei dem, was der §. 4, Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vorschreibt.

Art. 3.

Der Betrag des steuerbaren Bezuges ist ferner nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes, insbesondere dem §. 6 und Capitel IV. desselben zu bemessen.

Die Regulirung dieses Betrages erfolgt auf Verlangen der Betheiligten tax- und stempelfrei durch die Distrikts-Polizeibehörden gemeinschaftlich mit den Rentämtern, gegen deren Festsetzung binnen 30 Tagen eine Berufung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, als letzte Instanz, gestattet ist.

Art. 4.

Eine Liquidation und Catastrirung der steuerbaren Reallasten hat demnach von Seite der Cataster-Commission ferner nicht mehr stattzufinden.

Die Artikel 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes haben für einen jeden Amtsbezirk in Wirksamkeit zu treten, sobald die daselbst zur Zeit in Uebung bestehenden definitiven Grundsteuerkataster hienach berichtigt seyn werden.

Gegeben München, den 28. März 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretair des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Gesetz,

den Vollzug des Artikels IV. des Gesetzes über das I. freiwillige Subscriptions-Anlehen vom 12. Mai 1848, dann der Bestimmung in §. 16 lit. f. des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben zum Vollzuge des Artikels IV. des Gesetzes über das I. freiwillige Subscriptions-Anlehen vom 12. Mai 1848 (Gesetzblatt vom Jahre 1848, Seite 29), dann der Bestimmung in §. 16 lit. f. des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 (Gesetzblatt vom Jahre 1850, Seit 488) nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Derjenige Theil des freiwilligen Anlehens aus dem Gesetze vom 12. Mai 1848, welcher bis Ende des Jahres 18$\frac{5}{5}\frac{4}{5}$ nicht aus den eingehenden Grundrentenablösungs-Beträgen des Staates getilgt werden kann, ist nach dem Wunsche der Gläubiger entweder baar zu vergüten, oder in Staatsschuldscheinen auf die Normalbeträge von 100, 500 und 1000 fl. lautend umzuschreiben.

Die Schuldentilgungs-Commission wird ermächtigt, die zur Baarvergütung erforderlichen Beträge durch Aufnahme neuer Anlehen zu beschaffen.

Art. 2.

Die in solcher Weise entstehende Schuld bleibt auf die grund-, zins-, zehent- und lehensherrlichen Gefälle des Staates versichert, wird aus denselben jährlich verzinset und die Obligationen derselben werden bei Ablösung von Staatsgefällen nach Maßgabe des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1848 an Zahlungsstatt angenommen.

Art. 3.

In gleicher Weise wird das Anlehen, welches der Staatsminister der Finanzen durch Tit. V. §. 16. lit. f. des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 aufzunehmen ermächtiget ist, auf die grund-, zins-, zehent- und lehensherrlichen Gefälle des Staates versichert und aus denselben jährlich verzinset, und ebenso werden die Obligationen desselben bei Staatsgefälls-Ablösungen nach Maßgabe vorstehenden Artikels 2 angenommen.

Art. 4.

Beide Anlehen werden nach erfolgter Aufräumung der durch die Gesetze vom 23. December 1849 und 22. Mai 1850 geschaffenen II. und III. Subscriptions-Anlehen im Wege der Verloosung heimbezahlt.

Gegeben München, den 21. März 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretair des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Art. IX. Absatz 1. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmung des Artikels IX. Absatz 1 der allgemeinen Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betreffend, in nachstehender Weise abzuändern:

„Kein in dem Auslande reisender Bayer darf länger als 24 Stunden an dem Sitze einer bayerischen Gesandtschaft verweilen, ohne sich bei dieser Behufs der Visirung seines Reisepasses zu melden."

Unser Staats-Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern, dann des Innern sind mit dem Vollzuge gegwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 21. März 1852.

Max.

von der Pfordten. von Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der geheime Sekretair
Mayer.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 19,421. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Curstren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 20. v. Mts., rubricirten Betreffes, den obengenannten Polizeibehörden zur gleichen Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, am 5. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit einiger Zeit wurden in Auerbach, und vermuthlich auch in der Umgegend verschiedene falsche Münzen in Umlauf gesetzt, als:

1) ein Sechskreuzerstück, badischen Gepräges, auf der einen Seite das großherzogliche Wappen mit der Umschrift „Baden", auf der andern Seite in einem Kranze die Worte: „VI. Kreuzer 1840" enthaltend;
2) ein Sechskreuzerstück, Frankfurter Gepräges, auf der einen Seite der Adler mit der Umschrift: „freie Stadt Frankfurt", und auf der andern Seite in einem Kranze die Worte: „VI. Kreuzer 1849" enthaltend;
3) ein Dreikreuzerstück, bayerischen Gepräges, auf der einen Seite das K. bayerische Wappen mit der Umschrift: „Königreich Bayern", auf der andern Seite in einem Kranze die Worte: „3 Kreuzer 1849" enthaltend;
4) zwei Kreuzerstücke, bayerischen Gepräges, auf der einen Seite das K. bayerische Wappen mit der Umschrift: „Königreich Bayern", auf der andern in einem Kranze die Worte: „1 Kreuzer 1851" enthaltend.

Diese Münzen sind durch ihre Bleifarbe und den Mangel an Glanz leicht als falsch zu erkennen.

Indem vor Annahme und Verbreitung gewarnt wird, ergeht zugleich der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung solcher falschen Münzen geeignete Spähe anzuordnen, und vorkommenden Falles vorschriftsgemäß einzuschreiten.

Regensburg, den 20. März 1852.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Ulmann.

Bekanntmachung.

Gegen Mitte dieses Monats wird für April und Mai eine Quantität Korn zu 2 fl. 30 kr. für den Metzen an hiesige minderbemittelte Einwohner abgegeben.

Die vorbezeichneten Einwohner, welche von diesem Korn zu haben wünschen, können vom 8. bis zum 15. dieses Monats in der Magistrats-Kanzlei ihre Namen und die Zahl ihrer Familienglieder einzeichnen lassen.

Bayreuth, am 6. April 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Nach Magistrats-Beschluß vom 6. d. Mts., soll ie Pflasterzoll-Einnahme zu St. Georgen, vorbehältlich er Genehmigung, anderweit der öffentlichen Verpachtng unterstellt werden, und wird Termin auf

Dienstag den 13. April Vormittags 11 Uhr

in dem Stadtkämmerei-Lokale anberaumt, wozu kaunsfähige Pachtliebhaber eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können bis dorthin daselb eingesehen werden.

Bayreuth, den 8. April 1852.

Stadt-Kämmerei.
Wich.

Publicandum.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth.

Durch Gerichtsbeschluß vom 1. März curr. wurde wegen Ueberschuldung des Kaufmann Simon Frank'schen Nachlasses dahier der Universalkonkurs eröffnet. Nachdem dieser Beschluß die Rechtskraft beschritten hat, werden die gesetzlichen Ediktstage, als:

I. zur Anmeldung und zum Nachweise der Forderungen auf
Dienstag den 20. April curr.,

II. zum Vorbringen von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Dienstag den 18. Mai curr.,

III. zur Abgabe der Schlußsätze auf
Freitag den 18. Juni curr.

im Geschäftszimmer Nr. 10 anberaumt, zu welchen die unbekannten Gläubiger des Frank'schen Nachlasses hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die Versäumniß des ersten Ediktstages den Ausschluß von der gegenwärtigen Masse, die Versäumung der folgenden Ediktstage den Ausschluß der betreffenden Prozeßhandlungen zur Folge habe.

Zugleich soll am ersten Ediktstage (am 20. April) unter den Gläubigern ein Vergleich erzielt werden, wozu sämmtliche Interessenten unter dem Präjudize des Einverständnisses mit den gepflogenen Vergleichshandlungen vorgeladen werden.

Ferner werden diejenigen, welche aus dem Frank'schen Nachlasse irgend etwas in Händen haben, oder demselben etwas schulden, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, dasselbe vorbehaltlich ihrer Rechte an das Conkursgericht abzuliefern.

Bemerkt wird, daß die berits angemeldeten Forderungen auf 21,142 fl. 22 kr. sich belaufen, während die Aktivmasse nur 7664 fl. beträgt.

Bayreuth, den 20. März 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Semmelmann.

Der verwittwete Bauer Johann Baumgärtner von Busbach ist gesonnen, mit seinen 8 minderjährigen Kindern nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern.

Wer Anforderungen an dieselben zu haben glaubt, wolle dieselben längstens bis
Mittwoch den 21. d. Mts. Vormittags
bei Vermeidung fernerer Nichtberücksichtigung dahier geltend machen.

Bayreuth, den 5. April 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Die Abfälle von Lagerstroh werden am
Mittwoch den 14. d. Mts. Vormittags 10 Uhr
an die Meistbietenden versteigert. Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Strichbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden.

St. Georgen, den 3. April 1852.

Königliche Strafhaus-Inspektion.
Der Verweser,
Bracker.

Bekanntmachung.
(Die Feier des fünfundzwanzigjährigen Jubiläums des historischen Vereins von Oberfranken zu Bayreuth betr.)

Die verehrlichen Mitglieder des historischen Vereins von Oberfranken zu Bayreuth werden hierdurch benachrichtigt, daß das in das heurige Jahr fallende fünfundzwanzigjährige Jubelfest der Gründung des historischen Vereins zu Bayreuth am
Mittwoch den 5. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr
durch eine allgemeine Versammlung der Mitglieder im K. neuen Schlosse dahier gefeiert werden wird.

Bei dieser Feier wird zuerst eine Festrede gehalten, dann vom Sekretär Bericht über die Wirksamkeit des Vereins im abgelaufenen Jahre erstattet und vom Cassier die Rechnung desselben Jahres gelegt. Darauf folgen Vorträge aus dem Gebiete der vaterländischen Geschichte, und an diese reihet sich die Wahl des Vereinsausschusses und die Aufnahme neuer Mitglieder, wenn in der letzteren Beziehung Anmeldungen oder Vorschläge geschehen. Nach diesen Verhandlungen beschließt ein Festmahl im Gasthofe zur goldenen Sonne die Feier des Tages.

Indem der unterzeichnete Vereinsausschuß sich beehrt, die hiesigen und auswärtigen Vereinsmitglieder zur zahlreichen Theilnahme an diesem Feste hiemit freundlichst einzuladen, ersucht derselbe zugleich diejenigen Herren, welche historische Vorträge zu halten gedenken, ihn zuvor davon mit Angabe des bearbeiteten Gegenstandes gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Bayreuth, den 7. April 1852.

Der Vereins-Ausschuß.
v. Hagen.

Bekanntmachung.

In Folge der Versetzung des bisherigen Pächters sind die Staatsjagd-Distrikte

Edelmannsberg und Mainberg } Revier Schlüßelau

vom 1. d. Mts. anfangend in Erledigung gekommen, weßhalb dieselben in Folge Regierungs-Rescripts vom 13. d. Mts. auf die Dauer von 6 Jahren anderweit verpachtet werden sollen.

Hiezu ist Termin auf

Freitag den 16. April l. J. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Rentamtslokale anberaumt, und werden Pachtliebhaber mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß die Pachtbedingungen am Termine bekannt gemacht werden.

Bamberg, am 31. März 1852.

K. Rentamt Bamberg II. und K. Forstamt Bamberg.
v. Bomhard. Dueisch, Forstmeister.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 19. auf den 20. Februar l. Js. wurden aus der Behausung des Bauers Gottfried Wicklein von Winterleithen, K. Landgerichts Kronach, nachbezeichnete Effekten entwendet:

1) eine einfache Flinte mit rundem Lauf, ganz neuem hellen nußbaumenen Schaft, Perkussions-Schloß, Versicherung und Patent-Schraube. Der ganze Lauf ist eingeschaftet, und an der unteren Seite desselben sind Drathstifte eingemacht und in Schuhe und Zolle eingetheilt. Am Hahne ist ein Stückchen weggebrochen und befindet sich an der Flinte ein gelbliches abgetragenes Umhängband.
2) eine Doppelpistole mit zwei runden Läufen, von denen der eine gezogen ist, nußbaumenen dunklem Schaft, Perkussions-Schlössern und Versicherung.
3) eine silberne Sackuhr mit zwei Gehäusen, wovon das innere von Silber ist, das äußere von Schildkrot mit silbernen Stiftchen am Rande herum. Das Zifferblatt ist weiß mit arabischen Ziffern und von dem weißen Theile desselben etwas abgesprengt.

   Das Oehr an der Uhr ist nicht fest, und befand sich an derselben eine silberne Kette, und an dieser ein silberner, dann ein gewöhnlicher Uhrschlüssel und ein wahrscheinlich silbernes Pettschaft, in welches die Buchstaben J. G. W. eingravirt sind.
4) ein schon sehr abgetragener blautuchener Mannsrock mit Nebentaschen an den Aussenseiten, und Knöpfen von blautuchenem Ueberzuge. In einer der Nebentaschen steckte ein Schreibbuch.
5) ein schwarz seidenes Halstuch.

Indem vor dem Ankauf dieser Gegenstände gewarnt wird, werden zugleich Diejenigen, welche über den einen oder den anderen Auskunft zu geben vermögen, aufgefordert, ihre Anzeige bei ihrer Behörde zu machen und ergeht an alle Gerichts- und Polizeibehörden das Ansuchen um ihre Mitwirkung zur Entdeckung der gestohlenen Effekten mit dem Beifügen, daß der That der Schuhmachergeselle und Soldat Franz Hümmer von Kronach verdächtig und hier verhaftet ist.

Bamberg, den 2. April 1852.

Das II. Bataillon des Königl. 6. Infanterie-Regiments (vacant Herzog Wilhelm).
Merkel, Major.

Gemäß hoher Entschließung der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern vom 19. März laufenden Jahres, Nr. 17,698 und vorbehaltlich deren Genehmigung wird der Bau eines neuen Schulhauses in Döhlau

Montag den 19. April Vormittags 9 Uhr

im Amtslokale des mit unterzeichneten K. Landgerichts an den Wenigstnehmenden versteigert.

Die Kosten des Baues sind veranschlagt, wie folgt:

Maurerarbeiten auf	1518 fl. 24 kr.
Zimmermannsarbeiten auf	701 fl. 28 kr.
Schieferdeckerarbeiten	224 fl. 50 kr.
Schreinerarbeiten	249 fl. 21 kr.
Schlosserarbeiten	155 fl. 44 kr.

Glaserarbeiten auf	43 fl. — kr.
Anstreicherarbeiten	51 fl. 41 kr.
Häfnerarbeiten	80 fl. — kr.
Summa	3054 fl. 28 kr.

Pläne, Kostenanschlag und Bedingnißheft liegen zur Einsicht auf dem Bureau der mitunterzeichneten K. Bau-Inspektion auf.

Jeder bei der Versteigerung erscheinende Meister hat sich vor Beginn derselben durch legale Zeugnisse über die Cautionsfähigkeit und das zum Betriebe des Baues erforderliche Vermögen auszuweisen, und gleichzeitig, im Falle des Mindestgebotes den bedingungsmäßigen Ersatzmann namhaft zu machen.

Hof, den 3. April 1852.

Königl. Landgericht. Zäuner. — Kgl. Bau-Inspektion. Degmaier.

Liquidations-Edikt.

Der Bauer Nikolaus Maier mit seiner Familie und der ledige Schneidergeselle Johann Oßmann von Hauchelheim wollen nach Nordamerika auswandern.

Es werden deßhalb alle diejenigen, welche rechtsbegründete Ansprüche an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche

Dienstag den 20. d. Mts.

beim unterfertigten Gerichte zu liquidiren, widrigenfalls sie bei Bescheidung der Auswanderungsgesuche nicht berücksichtigt werden.

Höchstadt a. A., den 1. April 1852.

Königliches Landgericht.
D. aeg.
Meier.

Allenfallsige Forderungen gegen den Bauern Andreas Bauer von Eicha, welcher mit seiner Frau, einem 11jährigen Sohne und seiner Schwiegermutter Katharina Prell, Wittwe nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung auf

Freitag den 16. d. Mts. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 2. April 1852.

Königliches Landgericht.
Löwel.

In Sachen, den Verkauf des Michael Gareis'schen Gutes in Sauerhof betr., wird der gemäß Dekret vom 5. März curr. anberaumte Verstrichstermin (Kreisblatt vom 20. v. Mts., Nr. 37, pag. 369—370) eingetretener Hindernisse wegen auf

Mittwoch den 5. Mai curr. Vormittags 11 Uhr

verlegt. Stadtsteinach, 5. April 1852.

Königliches Landgericht.
Barlet.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Beyer von Schmeilsdorf beabsichtigt, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern und werden daher alle Diejenigen, welche Ansprüche oder Forderungen an denselben machen zu können glauben, aufgefordert, solche bis

Samstag den 24. April curr.

hierorts bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen. Kulmbach, am 3. April 1852.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Zusammenstellung

der bei dem Königl. Rentamte Lichtenfels pro 18 5/1 stattgefundenen Steuer-Nachlässe wegen Elementar-Beschädigung.

№	Namen der Gemeinden.	Steuer-Gattung.	Betrag der Nachlässe fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Schwabthal . .	Grundsteuer	47	45 1/4	

Lichtenfels, den 2. April 1852.

Königliches Rentamt.
Deuber.

Bekanntmachung.

Der der hiesigen Bürgerhospitalstiftung und mehreren Deconomen gemeinschaftlich zustehende Zehntstadel zu Veitlahm wird in Folge der bewerkstelligten Zehntfixation hiermit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Verkaufstermin auf

Donnerstag den 15. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr

im Schneider'schen Gasthause zu Veitlahm anberaumt, wozu Kaufliebhaber sich einfinden wollen.

Kulmbach, den 5. April 1852.

Stadt-Magistrat.
Weiß. Körbitz.

Bekanntmachung.

Die Pachtrente der Benckerl'schen Stiftung dahier pro 18⅝ ist dermal an arme Verwandte des Stifters zu vertheilen. Diese Verwandte werden hierdurch aufgefordert, in Zeit von 14 Tagen sich bei dem unterfertigten Magistrate anzumelden und ihre Gesuche durch legale Zeugnisse über Armuth und Verwandtschaft zu begründen.

Burgkundstadt, den 5. April 1852.

Der Magistrat.
Püls, Bürgermeister.

Nicht amtliche Artikel.

Münchener und Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Folgendes sind die Resultate der in der öffentlichen General-Versammlung vom 22. März d. Js. abgelegten Rechnung des Jahres 1851:

Grund-Kapital			fl.	5,250,000
Gesammte Reserven			fl.	3,344,579
Einjährige Prämie	fl.	1,649,034		
Zinsen-Einnahme	fl.	200,457		
			fl.	1,849,491
Versicherungen in Kraft während des Jahres			fl.	923,967,875

Die ausführlichen Abschlüsse sind bei dem Unterzeichneten und allen Agenten der Gesellschaft einzusehen.

Bayreuth, am 3. April 1852.

Fr. Carl Dilchert,
Hauptagent der Münchener und Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Aechten russischen Rigaer Kron-Säe-Leinsaamen in bester Qualität bei A. Grünewald.

Eine Partie von 900 bis 1000 Stück **eisernen Landschaufeln** gebe ich zu dem herabgesetzten Preis mit 20 kr. per Stück, dann eine noch größere, von gleicher, auch anderer Art sehr billig ab.

Bayreuth, im März 1852.

Georg Adam Grell,
Eisenhändler und Hammerwerksbesitzer.

Ein Söldengütlein zu Mistelbach, bestehend in Haus, daran befindlichem Stall auf 6 Stück Rindvieh, Stadel, Keller, ein großer Grasgarten mit vielen Obstbäumen, mehrere Stücke Felder und Wiesen, guter Bonitätsklasse, wird aus freier Hand verkauft, wobei bemerkt wird, daß die Hälfte des Kaufschillings gegen billige Verzinsung in Fristenzahlungen regulirt werden kann.

Obiges Gütlein kann auch sogleich verpachtet werden. Näheres hierüber dahier Nr. 245 im Rennweg.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 31. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 2. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 4. April. Der Sohn des Oberlieutenants Karl Freiherrn von Großschedel, im K. bayer. 13. Infanterie-Regiment (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich).

Den 5. April. Die Tochter des Bürgers und Büchsenmachermeisters Vulpius dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 6. April. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Maurer im Neuenwege.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 8. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene:

Den 1. April. Die Tochter des Bürgers und Eisenhändlers Grell dahier, alt 1 Jahr, 8 Monate und 5 Tage.

— — Der ledige Schmiedssohn Johann Baumann von der Altenstadt-Bayreuth, starb in der Irrenheil-Anstalt St. Georgen, alt 24 Jahre.

Den 2. April. Der Bäckergeselle Jahn dahier, alt 65 Jahre, 3 Monate und 23 Tage.

Den 3. April. Der Schneidermeister Hader in St. Georgen, alt 69 Jahre, 11 Monate und 2 Tage.

Den 4. April. Der Webermeister Böhmer in Heinersreuth, alt 67 Jahre und 14 Tage.

Den 6. April. Der Pachtbauer Meyer auf der Saas, alt 78 Jahre und 5 Monate.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 50. Bayreuth, Dienstag den 13. April 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 20,850. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Benennung der in München befindlichen Gensdarmerie-Commando's betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des K. Gensdarmerie-Corps-Commando's zu München kommen bei Benennung der in München befindlichen Gensdarmerie-Commando's vielfache Verwechslungen vor, wodurch häufig nutzlose Schreibereien und Zeitverlust herbeigeführt werden.

Es ergeht daher an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, die drei in München ihren Sitz habenden Commandostellen der Gensdarmerie, nemlich:

1) das Gensdarmerie-Corps-Commando,
2) das Commando der Gensdarmerie-Compagnie von Oberbayern,
3) das Commando der Gensdarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München,

bei ihren Correspondenzen auf der Adresse stets genau zu bezeichnen und dadurch ferneren Verwechslungen vorzubeugen.

Bayreuth, den 7. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malß.

Ad Num. 20,505.
An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Ausstellung von Päßen für Handwerksgesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es kommt noch immer vor, daß wandernden Handwerksgesellen Päße statt Wanderbücher ausgestellt werden.

Es giebt dies Anlaß, die sämmtlichen obenbenannten Behörden auf die genaueste Beobachtung der allerhöchsten Verordnung vom 16. März 1808, Regierungsblatt Seite 680 ff. des Normativ-Rescripts d. d. 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 7. Ziff. 2 und 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr., sowie der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Januar 1837, Art. IV. und XXIII. wiederholt hinzuweisen und dabei zu bemerken, daß fortan jede weitere Außerachtlassung nachdrückliche Ahndung zur Folge haben müßte.

Bayreuth, den 7. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maly.

Ad Num. 21,506. An sämmtliche Distrikts-Polizei- und Schulbehörden von Oberfranken.
(Die Thierquälerei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte K. Stelle sieht sich veranlaßt, die gegen die Thierquälerei gegebenen Anordnungen zur pünktlichen Befolgung wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Gemäß höchstem Ministerial-Rescript vom 16. Juni 1839 — Intelligenzblatt Seite 713 — sind die Polizeibehörden befugt und verpflichtet, Thierquälereien zu beseitigen, und gegen dieselben nach dem Maße der ihnen im Allgemeinen zustehenden Strafbefugnisse einzuschreiten; auch in den Schulen soll der Jugend durch Erziehung und Unterricht Abscheu gegen das Martern der Thiere jeder Art eingeprägt; endlich sollen die besonders in Behandlung des Schlachtviehes angewöhnten Mißbräuche durch lokalpolizeiliche Anordnungen abgestellt werden.

Durch Regierungs-Ausschreiben vom 12. Januar 1840 — Intelligenzblatt Seite 68 — wurde strenge Handhabung des Verbots, die Kälber auf dem Transport mit Hunden zu hetzen, sowie Abstellung des Unfugs der Landleute, das Anspannvieh halbe Tage lang vor den Wirthshäusern bei der größten Hitze und strengsten Kälte stehen zu lassen, anbefohlen, und durch lithographirtes Ausschreiben vom 30. März 1841 unter Mittheilung eines Aufrufs des Nürnberger Vereins gegen Thierquälerei erneuert.

Hinsichtlich des Schlachtvieh-Transports wird auf das Ausschreiben vom 20. Mai 1843 — Intelligenzblatt Seite 521 — verwiesen. Insbesondere ist hiernach unzulässig das zu kurze Fesseln der Stiere und Rinder an einem oder zwei Beinen, das Hetzen derselben, sowie das der Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine mit Hunden, das Zusammenkoppeln mehrerer Viehstücke an den Schweifen, das Tragen der Lämmer und Zicklein am Arme statt auf dem Rücken; strafbar ist ferner das gänzliche Unterlassen des Fütterns und Tränkens des Viehes auf dem Transporte während der größten Sonnenhitze und des größten Staubes, der Transport von Spanferkeln in befindlichen Hopfenziechen, das Binden und Aufeinanderschlichten der Schweine, Schafe und Kälber auf Wagen, namentlich das Transportiren auf diese Art bei strenger Hitze oder Kälte.

Nach diesseitiger Anordnung vom 22. März 1843 — Intelligenzblatt Seite 329 — sind weiter die Schweine vor dem Stich mit einem flachen platten Schlegel oder mit einem Beile auf den Kopf zu schlagen.

Wo noch der Gebrauch der Doppeljoche vorkommen sollte, ist wegen der in dem Ausschreiben vom 12. October 1847 — Intelligenzblatt Seite 1161 — aufgeführten Nachtheile auf deren Beseitigung hinzuwirken.

Die unterm 25. November 1850 bekannt gegebene Anordnung, das Publikum und namentlich die Schuljugend vom Schlachten der Thiere fernzuhalten, wird gleichfalls in Erinnerung gebracht.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen, den Vollzug dieser Bestimmungen genau zu überwachen und gegen vorkommende Fälle der Thierquälerei mit empfindlicher Strafe einzuschreiten.

Bayreuth, den 8. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maly.

Ad Num. 21,505. **Bekanntmachung.**

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden und Gerichts-Physikate von Oberfranken.

(Die Benützung der Irren-Anstalten und die Behandlung der Irren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene K. Distrikts-Polizeibehörden und K. Gerichts-Physikate von Oberfranken, welche mit Einsendung ihrer Berichte und resp. Tabellen auf das ergangene authographirte Ausschreiben vom 8. März heurigen Jahres, rubrizirten Betreffes, ad Num. 17,646, noch im Rückstande sind, werden zu deren Vorlage

innerhalb der nächsten 8 Tage

mit dem Bemerken aufgefordert, daß die benanntem Elaborate im abermaligen Verzögerungsfalle auf Kosten des Säumigen durch Wartboten abgeholt werden müßten.

Bayreuth, den 8. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 20,031. **Bekanntmachung.**

(Ergänzung des Gremiums der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Kronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anstatt des Gemeindebevollmächtigten, Seifensiedermeisters Johann Schuberth zu Kronach, welcher jüngst in den dortigen Magistrat eingetreten, ist der Ersatzmann der Gemeindebevollmächtigten, Maurermeister Georg Zeuß allda, in das Gremium derselben eingerufen worden, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 5. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung,

die Aufnahme 4½ procentiger Anlehen für den Eisenbahnbau betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 3. und 28. Februar dieses Jahres (Regierungsblatt Seite 140 und 261) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß gemäß höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 29. vorigen Monats die baare Annahme eines Theils des 4½ procentigen Anlehens für den Bedarf des Eisenbahnbaues bei den K. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen vollzogen werden soll, wobei folgende Bestimmungen maßgebend sind.

I.

Die sämmtlichen K. Spezialkassen haben die Ermächtigung erhalten, innerhalb der denselben bestimmten Maximalsummen baare Anlehen, jedoch von einem Darleiher nur bis zum Betrag von 10,000 fl. anzunehmen.

II.

Um allzugroßen Andrang zur Darlehenserlage bei den K. Spezialkassen, und die hiedurch für diese wie für die Darleiher entstehenden Unannehmlichkeiten zu beseitigen, ist die Anordnung getroffen worden, daß jeder am Sitze der Kassen wohnende oder bei denselben persönlich erscheinende Darleiher seine Kapitalsanlage vor der Einzahlung mündlich anzumelden resp. einzeichnen zu lassen habe, die Gelderlage aber erst an jenem Tage bewirken kann, welcher ihm sogleich bei der Anmeldung von der Kasse bestimmt und eröffnet werden wird.

Diese Anmeldungen werden aber erst vom Donnerstag den 15. laufenden Monats April anfan-

gend, bei den K. Spezialkassen angenommen und jede vorhergehende Anzeige der Art kann von denselben nicht berücksichtiget werden.

III.

Die nicht am Sitze der K. Spezialkassen wohnenden Darlehenslustigen können ihre Kapitalanlagen (höchstens 10,000 fl.) vom 15. dieses Monats an sogleich baar an die K. Spezialkassen einsenden, wo solche so lange angenommen werden, als die gegebene Maximalsumme für diese Anlehen nicht erschöpft ist.

IV.

Alle Anlehensanerbieten, über 10,000 fl. betragend, sind vom 15. laufenden Monats an ohne Unterschied bei der unterzeichneten Stelle schriftlich anzumelden, und werden so lange berücksichtiget, als es die reservirte Maximal-Anlehens-Summe zuläßt.

Hinsichtlich dieser Anmeldungen wird die unterfertigte Stelle immer sogleich an diejenige K. Spezialkasse verfügen, wo die Einzahlung geleistet werden will oder soll, und diese wird den Darleihern hievon ohne Verzug Nachricht geben, sowie auch die Zeit der Gelderlage bestimmen.

V.

Ueber die 4½ procentigen Anlehen werden nach Wahl der Darleiher Obligationen auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen lautend ausgestellt; die Obligationen zu 500 und 100 fl. jedoch nur in so weit verabfolgt, als solche zur Ausgleichung der Darlehensgrößen nöthig sind.

VI.

Die Arrosirungs-Anlehen à 4 Procent haben gemäß der Bekanntmachung vom 3. dieses Monats (Regierungsblatt Seite 140) ihren Fortgang.

München, am 1. April 1852.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekretair.

Ad Num. 3165.

(Die Erledigung der Pfarrei Ammelbruch, Dekanats Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Müller in Erledigung gekommene Pfarrei Ammelbruch, Dekanats Wassertrüdingen, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei berechnen sich fassionsgemäß, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:
1) aus Staatskassen:
a) an baarem Gelde . . . . 17 fl. 30 kr.
b) an Naturalien:
12 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrlg. 3½ Seidl. Korn, à 8 fl. 44 kr. 113 fl. 29¼ kr.
13 „ 4 „ 2 „ 1½ „ Dinkel, à 3 fl. 48 kr. 52 fl. 18¾ kr.
8 „ 1 „ 2 „ 1 „ Haber, à 3 fl. 24 kr. 28 fl. 5 kr.
3 Schober langes Stroh, à 5 fl. 1 kr. . . . . 15 fl. 3 kr.
3 „ kurzes „ à 2 fl. 59 kr. . . . . 8 fl. 57 kr.
2) aus Stiftungskassen . . . . 6 fl. 29½ kr.
241 fl. 52¼ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Uebertrag		241 fl. 52½ kr.
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, das von guter baulicher Beschaffenheit ist	35 fl. — kr.	
desgleichen der Grundstücke, und zwar:		
von 6¼ Morgen Aeckern	65 fl. 20 kr.	
von 5¼ Tagw. Wiesen	75 fl. 46 kr.	
von $\frac{9}{16}$ Gärten	10 fl. — kr.	
von 5$\frac{9}{16}$ Gemeindetheile	13 fl. 30 kr.	
		199 fl. 36 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ständige Abgaben an Geld	4 fl. 19 kr.	
b) unständige Abgaben an Handlöhnen	— fl. 12 kr.	
2) an Zehenten:		
a) vom Kleinzehenten, für welchen die Fixirung noch zu erfolgen hat	150 fl. — kr.	
b) vom Heuzehenten: derselbe beträgt nach erfolgter Ueberweisung an die Ablösungskassa	60 fl. 44 kr.	
3) an Gemeinde-Rechten:		
Antheil an dem noch unvertheilten Gemeindeholz . .	1 fl. 15 kr.	
		216 fl. 30 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Diensteсfunktionen		149 fl. 50¾ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
An freiwilligen Geschenken an Naturalien: 1 fl. 30 kr.		
Summa		807 fl. 49 kr.
Die Lasten hievon abgezogen mit		19 fl. 32 kr.
Bleibt reines Einkommen		788 fl. 17 kr.

Ansbach, den 3. April 1852.

Königlich protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Cella, Sekretair.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden, den Landrichter Andreas Klein von Höchstadt nach 40jähriger treuer Dienstleistung auf Grund des §. 22 lit. B. der IX. Verfassungs-Beilage für immer in den Ruhestand treten zu lassen, — an dessen Stelle den Landrichter Joseph Endres zu Selb, seiner Bitte gemäß, zu ernennen, und zum Landrichter von Selb den Civil-Adjunkten zu Neustadt an der Aisch, Johann Christian Kellein, allergnädigst zu befördern.

Bekanntmachung.

Die Abfälle von Lagerstroh werden am Mittwoch den 14. d. Mts. Vormittags 10 Uhr an die Meistbietenden versteigert. Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Strichbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden.

St. Georgen, den 3. April 1852.

Königliche Strafhaus-Inspektion.
Der Verweser,
Bracker.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Grundvermögen der Johann und Margaretha Wich'schen Eheleute zu Hallstadt, bestehend:

aus dem Wohnhause Nr. 4, Pl.-Nr. 246 und 247, mit Garten, geschätzt auf 750 fl., 2 dazu gehörige Noppachstheile, Pl.-Nr. 1292 — 1348, geschätzt auf 50 fl., das Feld auf dem Rade zu 1—71 Tagw., Pl.-Nr. 3179, geschätzt auf 225 fl., dem öffentlichen Verkaufe

Montag den 19. April Mittags 1 Uhr

zu Hallstadt ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 erfolgen wird. Lasten und Abgaben werden am Termine eröffnet.

Bamberg, den 11. März 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Auf Andringen einer Hypothekar-Gläubigerin wird das dem Thomas Draß in Naißa gehörige Grundvermögen, bestehend:

1) in einem Wohnhause, Scheune, Hofraum und Gärtchen, Pl.-Nr. 29 et 30, geschätzt auf 560 fl.,
2) 0,32 Dez. Feld, Forstangerantheil, Pl.-Nr. 409, tarirt 130 fl.,
3) 1 Tagw. 83 Dez. Feld, Schneidersacker, Pl.-Nr. 279 und 279½, tarirt 360 fl.,
4) 0,48 Dez. Wiese, das Zollwieslein am Hauptsmoor, Pl.-Nr. 203, tarirt 80 fl.,
5) 0,51 Dez. Wiese, der Spitzenacker, Pl.-Nr. 233, Schätzung 120 fl.,

im Orte Naißa in der Wohnung des Vorstehers am

Freitag den 23. April Mittags 1 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, und §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt und werden Lasten, Abgaben und sonstige Strichsbedingungen am Termine bekannt gegeben.

Bamberg, den 23. März 1852.

Königliches Landgericht I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache der Mathes Mohnkorn'schen Eheleute von Hirschaid, werden nachgenannte zur Massa gehörigen Immobilien, nämlich im Distrikte Hirschaid:

1) Das Stozfelswirtshaus mit Stall, Brauhaus, Holzlage, Stadel, Stallung, Hofraum und Pflanzgärtlein, Pl.-Nr. 73 a b,
2) der Breitenwiesenacker, Pl.-Nr. 276,
3) der Aengerleinacker, Pl.-Nr. 470,
4) der Wegangeracker, Pl.-Nr. 762,
5) der Griesacker, Pl.-Nr. 853,
6) der Weichsegerlenacker, Pl.-Nr. 865,
7) der Kullichacker, Pl.-Nr. 935,
8) der Rothacker, Pl.-Nr. 1033,
9) der Sauwegacker, Pl.-Nr. 1146,
10) der Erleswiesenacker, Pl.-Nr. 1428,
11) der Friesnerwegacker, Pl.-Nr. 1501,
12) der Friesnitzacker, Pl.-Nr. 1605,
13) der Holzwegacker, Pl.-Nr. 1718,
14) der steinerne Trockacker, Pl.-Nr. 1849,
15) der obere steinerne Trockacker, Pl.-Nr. 1855,
16) der Stangenwiesenacker, Pl.-Nr. 1902,
17) der Lichtenholzacker, Pl.-Nr. 2342,
18) der Hegacker, Pl.-Nr. 1647,
19) der Stöckleinswegacker, Pl.-Nr. 1729,
20) der Ruhstocksiebenacker, Pl.-Nr. 1750,
21) der Ruhstockacker, Pl.-Nr. 1763,
22) der lange Ruhstockacker, Pl.-Nr. 1772,
23) die untere steinerne Trockwiese, Pl.-Nr. 1840,
24) die Stangenwiese, Pl.-Nr. 1912,
25) das Entengrubenholz, Pl.-Nr. 355,
26) das Posterholz, Pl.-Nr. 448,
27) der Bugacker, Pl.-Nr. 525,
28) der Möstenacker, Pl.-Nr. 2311,
29) das Möstenbruckholz, Pl.-Nr. 410, im Distrikte Strullendorf,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Freitag den 23. April früh 9 Uhr

in dem Neubelischen Gasthause zu Hirschaid anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes

vom Jahre 1837 erfolgt, und daß die Schätzung, sowie die Belastung täglich dahier eingesehen werden kann.

Bamberg, den 20. März 1852.

Königliches Landgericht I.
v. Haupt.

Gemäß hoher Entschließung der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern vom 19. März laufenden Jahres, Nr. 17,698 und vorbehaltlich deren Genehmigung wird der Bau eines neuen Schulhauses in Döhlau

Montag den 19. April Vormittags 9 Uhr

im Amtslokale des mit unterzeichneten K. Landgerichts an den Wenigstnehmenden versteigert.

Die Kosten des Baues sind veranschlagt, wie folgt:

Maurerarbeiten auf	1518 fl.	24 kr.
Zimmermannsarbeiten auf	701 fl.	28 kr.
Schieferdeckerarbeiten	224 fl.	50 kr.
Schreinerarbeiten	249 fl.	21 kr.
Schlosserarbeiten	155 fl.	44 kr.
Glaserarbeiten auf	43 fl.	— kr.
Anstreicherarbeiten	51 fl.	41 kr.
Häfnerarbeiten	80 fl.	— kr.
Summa	3054 fl.	28 kr.

Pläne, Kostenanschlag und Bedingnißheft liegen zur Einsicht auf dem Bureau der mitunterzeichneten K. Bau-Inspektion auf.

Jeder bei der Versteigerung erscheinende Meister hat sich vor Beginn derselben durch legale Zeugnisse über die Cautionsfähigkeit und das zum Betriebe des Baues erforderliche Vermögen auszuweisen, und gleichzeitig, im Falle des Mindestgebotes den bedingungsmäßigen Ersatzmann namhaft zu machen.

Hof, den 3. April 1852.

Königl. Landgericht. Zäuner.
Kgl. Bau-Inspektion. Degmaier.

Bekanntmachung.

Die ledige 23jährige Schuhmachermeisterstochter Margaretha Götz von Berneck, will mit ihrem einjährigen Kinde, Namens Rosina Magdalena in die nordamerikanischen Freistaaten auswandern.

Es sind deshalb allenfallsige Ansprüche an dieselbe binnen acht Tagen und längstens bis

Freitag den 16. d. Mts. früh 9 Uhr

dahier anzumelden und zu begründen, widrigenfalls eine weitere Berücksichtigung nicht eintreten kann.

Berneck, am 6. April 1852.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Johann Schrüfer jun. von Gösseldorf will mit Familie nach Nordamerika auswandern.

Zur Liquidation seiner Passiven wird Tagfahrt auf

21. April d. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu dessen allenfallsige Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung anher vorgeladen werden. Hollfeld, den 30 März 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Am Donnerstag den 11. März 1852 Nachmittags oder in der Nacht des gedachten Tages wurde aus einem unversperrten Kabinet des Bauers Valentin Schorr von Lonnerstadt eine silberne einhäusige Sackuhr mit silberner Uhrkette durch Zeit unbekannte Thäter entwendet.

Die Uhr und Kette werden folgendermassen beschrieben.

Diese Uhr war eingehäusig und das Gehäus von Silber, welches glatt und etwas verkrüppelt ist, hat ein Zifferblatt von weißem Porzellain mit deutschen Ziffern versehen, und sind die Weiser von blauem Stahl.

Ober dem Minutenzeiger befindet sich an dem Stengel, woran die Zeiger angebracht sind, ein kleines rundes messinges Blättchen von gelbem Messing, die Uhr wird vom Zifferblatte aus aufgezogen.

An derselben befindet sich ein gewöhnliches Uhrglas, das Werk ist von Messing und befindet sich in demselben ein Name, welcher nicht angegeben werden kann.

Ueber dem Werk ist ein silberner Staubdeckel, welcher da, wo die Correktion angebracht ist, ausgeschnitten ist, und durch welchen auch das Stahlblättchen, welches da, worunter die Spindel angebracht ist, durch den Staubring gedeckt wird.

Die Kette ist einfach gerechnet ¼ bayerische Ellen lang, besteht aus zwei Gliedern, ist von Silberdrath und in der Mitte ein goldner Schieber etwa ¼ Zoll breit, herzförmig.

An dem Theile, wo die Uhrkette einhängt, befindet sich eine silberne Hand, welche mit einem Faden an der Kette hängt.

Man ersucht alle Gerichts- und Polizeibehörden, hierauf die geeignete Spähe mit dem Bemerken zu verfügen, daß der Damnificat auf die Entdeckung und Verschaffung der Kette und Uhr 5 fl. 24 kr. Belohnung gesetzt hat.

Höchstadt, den 12. März 1852.

Königliches Landgericht.

D. aeg.

Meier.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachgenannte, dem Bauern Georg Heinrich Jörg zu Limmersdorf, zugehörige Immobilien, als:

ein halber Hof, Hs.-Nr. 54, B.-Nr. 259 zu Limmersdorf, bestehend in einem Hause, Stadel, 1 Tagwerk Gartenwiese, 8¼ Tagwerk Felder, 2⅜ Tagwerk Wiese, 2 Tagwerk Reißholz, eingewerthet auf 3080 fl., sodann ⅜ Tagwerk 22 □Ruthen 76 Schuh vom Limmersdorfer Gemeindeholz an der Kröglitzen, geschätzt auf 50 fl. und $\frac{1}{10}$ Tagwerk Pflanzbeetlein, an die Gartenwiese stoßend, geschätzt auf 40 fl.,

Donnerstag den 22. April curr. Vormittags 9 Uhr

im Michael Pöhlmann'schen Wirthshause dortselbst dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt und die auf den Objekten haftenden Lasten und Abgaben, sowie die Strichsbedingungen am Termine bekannt gegeben werden.

Thurnau, den 16. März 1852.

Königliches Landgericht.

Langenfaß.

Der Webermeister Friedrich Rösner von Lahm hat sich dem Konkursverfahren unterworfen und wird wegen Geringfügigkeit der Masse einziger Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen und zum Nachweis der Liquidität und Priorität derselben, sowie zur Vorbringung von Einreden und zur Schlußerklärung auf

Montag den 26. April l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Nachtheile des Ausschlusses von der Masse vorgeladen werden. Wer von dem Gemeinschuldner etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches unter Vorbehalt seiner Rechte bei Gericht zu übergeben. Die Masse besteht in 490 fl., die Schulden betragen 1012 fl., worunter 865 fl. Hypothekschulden begriffen sind.

Seßlach, den 26. März 1852.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Nicht amtliche Artikel.

Das Commissions-Bureau, Erlangerstraße Nr. 513 zu Bayreuth, übernimmt von Auswandernden diejenigen Angelegenheiten, welche solche bis zu ihrem Abgange nicht erledigen können, zur pünktlichen Besorgung.

Das aus der Conkursmasse des verlebten Amtmanns Reuper übernommene Oekonomie-Gut Neuhaus, ½ Stunde von Creußen und an der Grenze von Oberfranken und Oberpfalz gelegen, wird hiermit um den billigen Preis von 7500 fl., wovon der größte Theil des Kaufschillings stehen bleiben kann, zum Verkaufe ausgeboten.

Dasselbe besteht in:

Tagw.	Dezimalen	
1	38	Gärten,
32	34	Acker,
49	72	Wiesen,
2	62	Oedung,
52	41	Wald,
—	68	Weiher,

139 Tagw. 15 Dezimalen und hat mit den Gebäuden 547 fl. 50 kr. Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrages, also mit 25 zu Kapital erhoben, einen Steuerwerth von 13,695 fl.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 8. April 1852.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	93¼	
„ à 4 % „	97	
„ à 5 % „ Ausgabe I.	101	
„ à 5 % „ „ II. à IV.	103	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	95⅝	
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	710	704
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere . . .		130
„ „ „ neue . . .		106

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 51. Bayreuth, Donnerstag den 15. April 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1287.

(Den widerspenstigen Conscribirten Salomon Kriegsmann, hier die Naturalisation von Ausländern in Preußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die im unten folgenden Abdrucke mitfolgende Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 1. l. Mts. wird die gleichfalls beigedruckte Cirkular-Verfügung der K. preußischen Regierung — Staats-Ministerium des Innern — zur Kenntnißnahme und geeigneten Darnachachtung hiermit veröffentlicht.

Bayreuth, am 10. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malß.

Nr. 5047.

Staats-Ministerium des Innern.

Die K. preußische Regierung hat bisher auf Grund des §. 7 des preußischen Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan ꝛc. vom 31. December 1842 auch die Unterthanen deutscher Bundesstaaten, insoferne sie die Militairpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt hatten oder davon befreit worden waren, zu preußischen Unterthanen aufgenommen, ehe sie aus ihrem bisherigen Unterthansverbande entlassen waren, sohin ohne von dieser Entlassung die Aufnahme in den preußischen Staatsverband abhängig zu machen.

Die hieraus entstehenden Verwicklungen gaben zu diplomatischen Verhandlungen Anlaß, in deren Folge das K. preußische Ministerium des Innern sämmtliche Provinzial-Regierungen durch die in Abschrift anruhende Cirkularverfügung vom 9. März l. Js. angewiesen hat, die Naturalisation von Angehörigen deutscher Bundesstaaten erst dann

stattfinden zu lassen, wenn der Nachweis über die Entlassung des Antragstellers aus dem bisherigen Unterthans-Verhältnisse beigebracht worden ist.

Hierbei ist jedoch zu beachten, daß nach Maaßgabe dieser Verfügung weder die Instruirung des Naturalisations-Gesuches, noch die Beschlußfassung hierüber, sondern nur die Aushändigung der Naturalisations-Urkunde durch die Beibringung des gedachten Nachweises bedingt ist und daß zu diesem Zwecke die Vorsetzung einer Frist angeordnet ist, nach deren fruchtlosem Verlaufe die Naturalisations-Urkunde kassirt wird.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, wird den untergeordneten Behörden den Inhalt der anruhenden Cirkular-Verfügung des K. preußischen Ministeriums des Innern bekannt geben und dieselben, unter Hinweisung auf die zuletzt erwähnte Vorschrift, auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen, daß nach beigebrachter Bescheinigung über die erfolgte Ausfertigung der preußischen Naturalisations-Urkunde mit der Instruirung und Bescheidung des Auswanderungs-Gesuches möglichst rasch vorgeschritten werde.

München, den 1. April 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pelkhoven.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Den widerspenstigen Conscribirten Salomon Kriegsmann, hier die Naturalisation von Ausländern in Preußen betr.

Durch den Minister der General-Sekretair, Ministerialrath Epplen.

* * *

Abschrift ad 5047.

Von den Regierungen mehrerer deutscher Bundesstaaten ist der Wunsch ausgedrückt worden, daß Angehörige dieser Staaten in den preußischen Unterthanenverband nicht aufgenommen werden möchten, bevor dieselben aus ihrem bisherigen Unterthans-Verhältnisse entlassen worden seyen.

Das Gesetz vom 31. December 1842 (Gesetz-Sammlung Nr. 2319) hat zwar die Rezeption von Ausländern von einer solchen Entlassung nicht abhängig gemacht. Dies ist jedoch nur um deswillen nicht geschehen, weil es nicht für zweckmäßig erachtet worden ist, eine solche die Naturalisation von Ausländern beschränkende Bestimmung allgemein auszusprechen.

Es ist vielmehr räthlicher erschienen, diese Frage, unter Berücksichtigung der diesseitigen Interessen und der Beziehungen zu den betreffenden auswärtigen Staaten im Verwaltungswege zu regeln.

Nun entspricht es aber den Verhältnissen der deutschen Bundesstaaten zu einander, daß Angehörige des einen in den Unterthanenverband des anderen erst dann aufgenommen werden, wenn ihre Entlassung aus dem bisherigen Unterthans-Verhältnisse rite erfolgt ist. Auch hat die Erfahrung gelehrt, daß eine bei dem entgegengesetzten Verfahren eintretende Duplizität des Unterthans-Verhältnisses mit Uebelständen verknüpft ist, und namentlich in Beziehung auf die Militairpflicht solcher männlichen Abkömmlinge des Rezipirten, welche bei der Naturalisation des letzteren das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht hatten, und auf welche daher die Vorschrift §. 7 l. c. unter 5 nicht anzuwenden war, leicht Collissionen herbeiführt.

Aus diesen Gründen, und da in den meisten übrigen deutschen Bundesstaaten das in Antrag gebrachte Verfahren schon jetzt stattfindet, sehe ich mich veranlaßt, hierdurch zu bestimmen:

daß die Naturalisation von Angehörigen anderer deutschen Bundesstaaten erst dann stattfinde, wenn der Nachweis über die Entlassung des Antragstellers aus dem bisherigen Unterthans-Verhältnisse beigebracht worden ist.

Sollten, was nur selten vorkommen wird, besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Regel wünschenswerth erscheinen lassen, so ist dazu die Genehmigung des Ministeriums des Innern nachzusuchen.

Damit übrigens die Entlassung nicht erfolge, bevor die Bewilligung des Naturalisations-Gesuches feststeht, darf die Beibringung jener Entlassung nicht zur Begründung dieses Gesuches gefordert werden. Die vollständige Prüfung

des letzteren muß vielmehr vorangehen. Erst wenn die Naturalisation von der K. Regierung beschlossen worden, ist die Naturalisations-Urkunde zwar auszufertigen, deren Ausantwortung aber, mit welcher die Eigenschaft als Preuße erworben werden würde, von der dem Extrahenten nunmehr aufzugebenden Beibringung seiner Entlassung abhängig zu machen.

Zu dieser Beibringung wird übrigens eine bestimmte Frist zu stellen, nach deren fruchtlosem Ablaufe aber die Naturalisations-Urkunde von der K. Regierung zu kassiren seyn.

Berlin, den 9. März 1852.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhält das K. Polizei-Präsidium zu gleichmäßiger Beachtung.

Berlin, den 9. März 1852.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Augsburg, den 31. März 1852.

(Die Untersuchung gegen den Redakteur Dr. Carl Haas zu Augsburg wegen Preßvergehens in Nr. 18 der neuen Sion betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am ein und dreißigsten März achtzehnhundert zwei und fünfzig, Nachmittags fünf Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der K. Direktor Graf von Guiot du Ponteil, Vorsitzender, Ebenhöch, Rath und Krieger, Assessor, De Crignis, K. I. Staatsanwalt und Rest, Protokollführer folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes De Crignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen den verantwortlichen Redakteur der neuen Sion, Dr. Carl Haas zu Augsburg, wegen Preßvergehens in Nr. 18 der neuen Sion vom 10. Februar 1852, Artikel: Augsburg, „Lebhaft wurde ich rc.";

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem Königl. Staatsanwalte unterm 30. laufenden Monats gestellten schriftlichen Antrages.

In Erwägung, daß der Artikel in Nr. 18 der neuen Sion vom 10. Februar 1852 Augsburg — „Lebhaft wurde ich rc." geeignet erscheint, Gehäßigkeiten gegen eine Staatsanstalt, nemlich das K. Militär zu erregen, sohin eine Verletzung des Art. 19 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 enthält.

In Anbetracht, daß zwar keine hinreichende Verdachtsgründe vorliegen, daß der verantwortliche Redakteur dieses Blattes, Dr. Carl Haas dahier, die im bezeichneten Artikel gegebene Nachricht wissentlich fälschlich ausgestreut habe, daß jedoch der gesetzwidrige Inhalt dieses Artikels unter die Bestimmung des Art. 2, Absatz 2 des erwähnten Preßgesetzes fällt.

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Kreis- und Stadtgericht, daß das Strafverfahren gegen den Redakteur Carl Haas dahier einzustellen sey;

Verfügt übrigens, daß die Nummer 18 der neuen Sion vom 17. März 1852, insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen, zu vernichten und gegenwärtiges Urtheil in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern, dann im Amtsblatte für die Pfalz zu veröffentlichen sey.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. Ebenhöch. Krieger.

Rest.

Vorstehendes Erkenntniß wird gemäß Art. 3 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 und Nr. 4 des Ministerial-Rescriptes vom 25. März 1850 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, am 10. April 1852.

Der K. Untersuchungsrichter am K. Kreis- und Stadtgerichte dahier,
K. Rath:
Ott.

Bekanntmachung
über die im II. Quartal 18⁵¹⁄₅₂ bei dem Magistrate der K. Bayer. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verflossenen II. Quartal 18⁵¹⁄₅₂ wurden polizeilich bestraft:

1) 12 Bierwirthe, wegen Ausschenkens tarifwidriger Biere,
2) 24 Bäcker, nämlich:
   9 wegen Ausbackens nicht vollgewichtigen, und
   11 wegen Bereitung tadelhaften Brodes,
   3 wegen Brodmangels und
   1 wegen Unterschleifs mit Brodkarten,
3) 6 Personen, wegen Verfehlung gegen die Fleischbeschau-Ordnung,
4) 4 wegen Gewerbsanmaßung,
5) 2 wegen Pfuscherei,
6) 19 wegen Diebstahls im polizeilichen Grade,
7) 1 Person, wegen Diebstahls-Begünstigung,
8) 11 Personen, wegen Injurien,
9) 11 wegen Excesse,
10) 12 wegen Hausirhandels,
11) 31 wegen Vagirens,
12) 5 wegen unerlaubten Aufenthalts,
13) 24 wegen Winkelehe,
14) 7 wegen Duldung von Conkubinats-Verhältnissen,
15) 3 wegen unsittlichen Benehmens auf der Straße,
16) 4 Personen wegen Uebertretung der Marktordnung,
17) 1 Person, wegen verbotswidriger Einmischung in einen Getraidthandel,
18) 9 Personen, wegen Contravention gegen die Hundeordnung,
19) 2 wegen unbefugter Versatznahme von Pfändern,
20) 2 wegen eigenmächtiger Selbsthülfe,
21) 1 Person, wegen Post-Defraudation,
22) 5 Personen, wegen Uebertretung der straßenpolizeilichen Vorschriften,
23) 7 Personen wegen muthwilligen Peitschenklatschens auf der Straße,
24) 46 wegen Einbringens von klein-gespaltenem Holz,
25) 1 Person, wegen Holzfrevels,
26) 1 wegen ungebührlichen Benehmens gegen einen Polizeisoldaten,
27) 1 wegen Ungebührlichkeit gegen das K. Aufschlags-Personale,
28) 1 wegen Pflasterzoll-Defraudation,
29) 1 wegen unbefugten Kleinverkaufs von Branntwein,
30) 45 Individuen, wegen Schulversäumnisse.

Ferner wegen Bettels:
   55 Handwerksgesellen und
   37 Gewohnheitsbettler.

Es sind somit im verflossenen II. Quartal 18⁵¹⁄₅₂
391 Individuen
polizeilich abgestraft und außerdem
   7 Personen theils wegen Amtsehrenbeleidigung, theils wegen Diebstahls, theils wegen Körperverletzung und theils wegen Verdachts der Münzfälschung dem zuständigen Untersuchungsgerichte überliefert, und
   21 wegen Legitimationslosigkeit und Herumziehens durch den Schub in ihre Heimath gebracht worden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß in demselben Zeitraum 277 Bier- und 497 Brod-Visitationen vorschriftsmäßig vorgenommen worden sind.

Bayreuth, den 5. April 1852.

Der Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde.
Dilchert. Muncker.

Publicandum.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth.

Durch Gerichtsbeschluß vom 1. März curr. wurde wegen Ueberschuldung des Kaufmann Simon Frank'schen

Nachlasses dahier der Universalkonkurs eröffnet. Nachdem dieser Beschluß die Rechtskraft beschritten hat, werden die gesetzlichen Ediktstage, als:

I. zur Anmeldung und zum Nachweise der Forderungen auf

Dienstag den 20. April curr.,

II. zum Vorbringen von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 18. Mai curr.,

III. zur Abgabe der Schlußsätze auf

Freitag den 18. Juni curr.

im Geschäftszimmer Nr. 10 anberaumt, zu welchen die unbekannten Gläubiger des Frank'schen Nachlasses hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die Versäumniß des ersten Ediktstages den Ausschluß von der gegenwärtigen Masse, die Versäumung der folgenden Ediktstage den Ausschluß der betreffenden Prozeßhandlungen zur Folge habe.

Zugleich soll am ersten Ediktstage (am 20. April) unter den Gläubigern ein Vergleich erzielt werden, wozu sämmtliche Interessenten unter dem Präjudize des Einverständnisses mit den gepflogenen Vergleichshandlungen vorgeladen werden.

Ferner werden diejenigen, welche aus dem Frank'schen Nachlasse irgend etwas in Händen haben, oder demselben etwas schulden, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, dasselbe vorbehaltlich ihrer Rechte an das Conkursgericht abzuliefern.

Bemerkt wird, daß die bereits angemeldeten Forderungen auf 21,142 fl. 22 kr. sich belaufen, während die Aktivmasse nur 7664 fl. beträgt.

Bayreuth, den 20. März 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Semmelmann.

Holzversteigerung

in Glashütten am Freitag den 23. April l. Js. Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause daselbst, bestehend in 1 Eichen-, 3 Aspen- 11 Nadelholz-Blöcher, 115 Rüst-, Schrank- und Pfahlstangen, 475 Hopfenstangen, 600 Stecken, 109¼ Klafter Brennholz, 22¼ Asthaufen, welches Materiale in den Distrikten Gibitzmooser-, Poppendorfer- und Glashüttener-Wald angefertigt ist.

Sign., den 10. April 1852.

Königliches Forstamt Bayreuth.
Seippel.

Bekanntmachung.

(Die Feier des fünfundzwanzigjährigen Jubiläums des historischen Vereins von Oberfranken zu Bayreuth betr.)

Die verehrlichen Mitglieder des historischen Vereins von Oberfranken zu Bayreuth werden hierdurch benachrichtigt, daß das in das heurige Jahr fallende fünfundzwanzigjährige Jubelfest der Gründung des historischen Vereins zu Bayreuth am

Mittwoch den 5. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

durch eine allgemeine Versammlung der Mitglieder im K. neuen Schlosse dahier gefeiert werden wird.

Bei dieser Feier wird zuerst eine Festrede gehalten, dann vom Sekretär Bericht über die Wirksamkeit des Vereins im abgelaufenen Jahre erstattet und vom Cassier die Rechnung desselben Jahres gelegt. Darauf folgen Vorträge aus dem Gebiete der vaterländischen Geschichte, und an diese reihet sich die Wahl des Vereinsausschusses und die Aufnahme neuer Mitglieder, wenn in der letzteren Beziehung Anmeldungen oder Vorschläge geschehen. Nach diesen Verhandlungen beschließt ein Festmahl im Gasthofe zur goldenen Sonne die Feier des Tages.

Indem der unterzeichnete Vereinsausschuß sich beehret, die hiesigen und auswärtigen Vereinsmitglieder zur zahlreichen Theilnahme an diesem Feste hiemit freundlichst einzuladen, ersucht derselbe zugleich diejenigen Herren, welche historische Vorträge zu halten gedenken, ihn zuvor davon mit Angabe des bearbeiteten Gegenstandes gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Bayreuth, den 7. April 1852.

Der Vereins-Ausschuß.
v. Hagen.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache der Mathes Mohnkorn'schen Eheleute von Hirschaid, werden nachgenannte zur Massa gehörigen Immobilien, nämlich im Distrikte Hirschaid:

1) das Stotzelswirthshaus mit Stall, Brauhaus, Holzlage, Stadel, Stallung, Hofraum und Pflanzgärtlein, Pl.-Nr. 73aAb,
2) der Breitenwiesenacker, Pl.-Nr. 276,
3) der Aengerleinacker, Pl.-Nr. 470,
4) der Wegangeracker, Pl.-Nr. 762,
5) der Griesacker, Pl.-Nr. 853,
6) der Weichsegerlenacker, Pl.-Nr. 865,
7) der Kullichacker, Pl.-Nr. 935,
8) der Rothacker, Pl.-Nr. 1033,
9) der Sauwegacker, Pl.-Nr. 1146,
10) der Erleswiesenacker, Pl.-Nr. 1428,
11) der Friesnerwegacker, Pl.-Nr. 1501,
12) der Friesnitzacker, Pl.-Nr. 1605,
13) der Holzwegacker, Pl.-Nr. 1718,
14) der steinerne Trockacker, Pl.-Nr. 1849,
15) der obere steinerne Trockacker, Pl.-Nr. 1855,
16) der Stangenwiesenacker, Pl.-Nr. 1902,
17) der Lichtenholzacker, Pl.-Nr. 2342,
18) der Hegacker, Pl.-Nr. 1647,
19) der Stöckleinswegacker, Pl.-Nr. 1729,
20) der Ruhstockfiebenacker, Pl.-Nr. 1750,
21) der Ruhstockacker, Pl.-Nr. 1763,
22) der lange Ruhstockacker, Pl.-Nr. 1772,
23) die untere steinerne Trockwiese, Pl.-Nr. 1840,
24) die Stangenwiese, Pl.-Nr. 1912,
25) das Entengrubenholz, Pl.-Nr. 355,
26) das Posterholz, Pl.-Nr. 448,
27) der Bugacker, Pl.-Nr. 525,
28) der Möstenacker, Pl.-Nr. 2311,
29) das Möstenbruckholz, Pl.-Nr. 410, im Distrikte Strullendorf,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Freitag den 23. April früh 9 Uhr

in dem Neubelischen Gasthause zu Hirschaid anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom Jahre 1837 erfolgt, und daß die Schätzung, sowie die Belastung täglich dahier eingesehen werden kann.

Bamberg, den 20. März 1852.

Königliches Landgericht I.

v. Haupt.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Gesammtgrundvermögen des Peter Sennefelder von Trunstadt:

1) ein Wohnhaus, mit Stallung, Scheune, Hofraum, Gras- und Baumgarten, nebst ⅛ Gemeinderecht, Pl.-Nr. 33, 34, 264a, geschätzt auf 1600 fl.,
2) ein halbes Gemeinderecht, Pl.-Nr. 264b, geschätzt auf 400 fl.,
3) ein Feld in der kleinen Röthen, Pl.-Nr. 369a, und die Weidenschaft, Pl.-Nr. 269b, geschätzt auf 200 fl.,
4) ein Feld im Viehtrieb, Pl.-Nr. 154, geschätzt auf 300 fl.,
5) das Buschäckerlein, Pl.-Nr. 456, geschätzt auf 100 fl.,
6) die Geisleithen, Pl.-Nr. 436, geschätzt auf 400 fl.,
7) der Teichacker, Pl.-Nr. 521, geschätzt auf 150 fl.,
8) ein Feld, der große Weg, Pl.-Nr. 621, geschätzt auf 250 fl.,
9) die Wiese im alten Main, Pl.-Nr. 583, werth 400 fl.,
10) dieselbe an der Gründ, Pl.-Nr. 608, geschätzt auf 400 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu in loco Trunstadt auf den

30. April c. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird. Bamberg, den 26. Februar 1852.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Bisani.

Bekanntmachung.

Georg Krauß von Wolfsdorf hat freiwillig seine Ueberschuldung bei Gericht angezeigt und sich dem Conkursverfahren unterworfen.

Zur Anmeldung der Forderungen und zum Nachweis derselben wird erster Ediktstag auf

Donnerstag den 6. Mai l. Js. früh 9 Uhr,

zweiter Ediktstag zur Vorbringung von Einreden auf

Donnerstag den 3. Juni früh 9 Uhr,

und dritter Ediktstag zur Schlußverhandlung auf

Donnerstag den 17. Juni früh 9 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil geladen werden, daß die am 1. Ediktstag Ausbleibenden von gegenwärtiger Masse, die am 2. und 3. Ediktstag Ausbleibenden mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden.

Am 1. Ediktstag soll auch das Zustandekommen einer gütlichen Uebereinkunft versucht werden.

Diejenigen, welche etwas zur Masse Gehöriges im Besitz haben, werden angewiesen, solches bei Vermeidung des Ersatzes nicht an den Gemeinschuldner, sondern nur an das unterzeichnete Gericht abzuliefern.

Die Masse beträgt 2325 fl., hierauf haften 1834 fl. Hypothekschulden, ungerechnet die der rückständigen Zinsen.

Lichtenfels, den 5. April 1852.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Die Jakob und Christine Schlicht'schen Eheleute zu Neunkirchen haben sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen und werden die Ediktalien, wie folgt, erlassen:

zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen ist Termin auf den

6. Mai curr. früh 8 Uhr,

zur Vorbringung der Einreden auf

14. Juni curr. früh 8 Uhr,

zur Abgabe der Re- und Duplik auf den

28. Juli curr. früh 8 Uhr

festgesetzt, und werden hiezu die Gläubiger wie der Gemeinschuldner mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Gantmasse, das Ausbleiben an dem folgenden Ediktstage den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Das Grundvermögen der Schlicht'schen Eheleute beträgt nach der vorliegenden Schätzung 2800 fl., die bis jetzt bekannten Schulden betragen 3542 fl. 5 kr., worunter 2868 fl. Hypothekschulden.

Alle Diejenigen, welche Vermögensstücke des Cridars in Händen haben, werden aufgefordert, solche bei Vermeidung des doppelten Ersatzes anher abzuliefern.

Zum Verkauf der zur Gantmasse gehörigen Immobilien und Mobilien ist Termin auf den

14. Juli curr. Nachmittags 2 Uhr

im Benedikt Mehl'schen Gasthause zu Neunkirchen anberaumt und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes, mit Rücksicht auf §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschieht, daß die Belastung der Realitäten aus den in der dießgerichtlichen Kanzlei zur Einsicht aufliegenden Akten ersehen werden kann und daß die nähern Strichbedingnisse beim Verkaufe kundgegeben werden.

Die zu verkaufenden Realitäten sind:

a) ein Wohnhaus, von Fachwerk, mit Ziegeln bedacht, nebst Rothgerberwerkstätte, Lohhaus von Fachwerk, mit Ziegeln bedacht, in mittelmäßigem baulichen Zustand, Hofraum, Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Pl.-Nr. 150, Taxe 1150 fl.,
b) eine Scheune mit angebautem Schweinstall und Miststätte, Gebäude von Fachwerk, mit Ziegeln bedacht, im guten baulichen Zustande, Pl.-Nr. 128, geschätzt auf 475 fl.,
c) 2 Tagw. 32 Dez., der Angerwiesacker, Pl.-Nr. 366, geschätzt auf 350 fl.,
d) 1 Tagw. 52 Dez. gleichen Namens, Pl.-Nr. 368, Taxe 300 fl.,
e) 1 Tagw. 73 Dez., die Angerwiese, Pl.-Nr. 367, taxirt auf 325 fl.,
f) 96 Dez. Acker am Schellenbergerweg, Pl.-Nr. 368½, geschätzt auf 200 fl.

Gräfenberg, am 31. März 1852.

Königliches Landgericht.
v. Holzschuher.

Publicandum.

Vom K. Landgerichte Burgebrach wird in Sachen der Katharina Christian Schleemilch'schen Kindeskuratel resp. der Dorothea Schleemilch von Altenschönbach gegen Jakob Roß von Großbirkach, Vaterschaft und Alimente betr., dem Verklagten eröffnet, daß unter'm Heutigen das untenfolgende Erkenntniß erlassen, und der Klägerin Kraft der Verkündung mitgetheilt worden ist:

In Sachen der Katharina Schleemilch'schen Kindeskuratel resp. der Dorothea Schleemilch von Altenschönbach gegen Jakob Roß von Großbirkach, Vaterschaft und Alimente betr., erkennt das K. Landgericht

Burgebrach auf erstatteten Vortrag nach collegialer Berathung zu Recht:

I. der Haupteid sey als vom Beklagten für verweigert, demnach der klägerische Beweis für geliefert zu erachten;

II. der Beklagte Jakob Roß sey für den natürlichen Vater des von der Klägerin am 25. December 1849 außerehelich gebornen Kindes, getauft Katharina Christian zu erklären, und als solcher schuldig:

1) zur Alimentation des Kindes von dessen Geburt an bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre jährlich 13 fl. beizutragen,

2) der Klägerin die Kindbettkosten mit 6 fl. 15 kr. zu vergüten;

3) die Geschwächte für den Verlust ihrer jungfraulichen Ehre mit fünf vom Hundert aus seinem Vermögen zu entschädigen;

III. der Beklagte habe des Prozesses sämmtliche Kosten zu tragen, welche jedoch vorläufig außer Ansatz bleiben.

Burgebrach, am 7. April 1852.

Königliches Landgericht.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des K. Rentamts Herzogenaurach und eines Hypothekengläubigers wird der Anwesenscomplex des Georg Kaltenhäuser zu Buch dieses Gerichts, bestehend:

a) aus 0,36 Dez. Wohnhaus, Hs.-Nr. 4, Pl.-Nr. 324, mit Stallung von gemischter Bauart in mittlerem Baustande, geschätzt auf 650 fl.,

b) aus dem Backofen von Brocksteinen, geschätzt auf 20 fl.,

c) aus dem Schweinstall von Bruchsteinen, geschätzt auf 175 fl.,

d) aus der Scheuer von Holz mit Doppeldach in gutem baulichen Zustand, geschätzt auf 500 fl.,

e) aus dem Hofraum, geschätzt auf 40 fl.,

f) aus dem Hofhause nebst Pumpbrunnen, geschätzt auf 75 fl.,

g) aus dem Keller hinter dem Hofhause, geschätzt auf 25 fl.,

h) aus 2,45 Dez. Gärten, Pl.-Nr. 508ª und ᵇ, geschätzt auf 195 fl.,

i) aus 47,81 Dez. Aecker, Pl.-Nr. 387 u. f. f., geschätzt auf 3068 fl.,

k) aus 13,64 Dez. Wiesen, Pl.-Nr. 325ª u. f. f., geschätzt auf 800 fl.,

l) aus 21,25 Dez. Waldungen, Pl.-Nr. 456 u. f. f., geschätzt auf 700 fl.,

m) aus 22,66 Dez. Weiher, Pl.-Nr. 445 — 535, geschätzt auf 1050 fl.,

n) aus 2,20 Dez. Oedungen, Pl.-Nr. 325ᵇ, 493ᵇ, 494½, geschätzt auf 90 fl.,

o) aus dem Gemeinderecht, geschätzt auf 250 fl.,

p) aus dem Antheil am vertheilten Gemeindeholz,

1) 7,62 Dez., Pl.-Nr. 545, geschätzt auf 300 fl.,

2) 6,08 Dez., Pl.-Nr. 558, geschätzt auf 243 fl.,

am 1. Juni h. Js. Vormittags 10 Uhr im Wirthshause zu Buch der öffentlichen Feilbietung unterstellt.

Bemerkt wird:

a) daß die Lasten hierorts aus dem Steuer-Kataster entnommen werden können,

b) daß der Zuschlag bei erreichtem Schätzungswerthe zu 8181 fl. nach §. 97 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und die letzte dreimalige Umfrage in Zwischenräumen von 5 zu 5 Minuten erfolgt.

Dem Gerichte unbekannte Personen oder solche, deren Zahlungsfähigkeit einem Zweifel unterliegt, haben, wenn sie steigern wollen, sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Herzogenaurach, am 12. März 1852.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Der Webermeister Friedrich Rösner von Lahm hat sich dem Konkursverfahren unterworfen und wird wegen Geringfügigkeit der Masse einziger Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen und zum Nachweis der Liquidität und Priorität derselben, sowie zur Vorbringung von Einreden und zur Schlußerklärung auf

Montag den 26. April l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Nachtheile des Ausschlusses von der Masse vorgeladen werden. Wer von dem Gemeinschuldner etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches unter Vorbehalt seiner Rechte bei Gericht zu übergeben. Die Masse besteht in 490 fl., die Schulden betragen 1012 fl., worunter 865 fl. Hypothekschulden begriffen sind.

Seßlach, den 26. März 1852.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

In der Debitsache des Peter Kramer von Friesen werden die Grundbesitzungen desselben, das sogenannte Petersöldengütlein, bestehend aus einem Wohnhause mit Stall, Hofraum und Gemeindetheil, dann 32 Tagw. 38 Dez. Feld, Wiesen und Wald, handlohnbar zum Hause der Unheilbaren und zehentpflichtig zum Kgl. Rentamt, geschätzt auf 3000 fl.,

Samstag den 24. April Mittags 1 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe im Wirthshause zu Friesen ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 zu gewärtigen ist. Kaufsbedingungen werden am Termine bekannt gemacht.

Bamberg, den 20. März 1852.

Königliches Landgericht I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der Bauer Adam Gebhard von Ketschendorf hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, daher die Ediktstage wie folgt anberaumt werden:

1) zur Anmeldung und Nachweis der Forderungen auf
Donnerstag den 22. April,

2) zum Vorbringen der Einreden auf
Dienstag den 18. Mai,

3) zu den Schlußverhandlungen auf
Dienstag den 15. Juni

und zwar jedesmal früh 9 Uhr, wozu sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des Gebhard unter der Verwarnung geladen werden, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstag den Ausschluß von der Massa, das an den beiden übrigen Terminen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Bamberg, den 15. März 1852

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Erkenntniß.

In Sachen der ledigen Anna Götz von Bayreuth und deren Kindscuratel gegen den ledigen Lorenz Löwel von Leisau, wegen Vaterschaft und Kindesalimentation erkennt das Kgl. Landgericht Berneck nach Lage der Akten für Recht:

1) der ledige Lorenz Löwel von Leisau sey als Vater des von der ledigen Anna Götz in Bayreuth am 10. Januar 1850 gebornen und auf den Namen Johann Gottlob getauften Kindes zu erachten,

2) sey derselbe als solcher schuldig:

a) an jährlichen Alimenten 8 fl. (acht Gulden) vom Geburtstag des Kindes bis zu dessen zurückgelegtem 14. Lebensjahr in vierteljährigen Vorauszahlungen,

b) für Tauf- und Kindbettkosten 12 fl. l. e. (zwölf Gulden) zu entrichten,

3) Habe Beklagter Lorenz Löwel von Leisau innerhalb dreißig Tagen den Beweis darüber zu liefern: daß Klägerin Anna Götz von Bayreuth innerhalb des 210. und 285. Tages von ihrer Niederkunft an zurückgerechnet, auch noch mit einer andern Mannsperson, insbesondere mit seinem Nebenknecht Eberhardt N. und dem Dienstknecht, der Tochter seiner Dienstfrau geschlechtsvertrauten Umgang gepflogen,

4) Sey die Entscheidung über den Kostenpunkt dem Enderkenntniß vorzubehalten.

Dieß wird dem abwesenden Lorenz Löwel von Leisau in vim publicationis bekannt gemacht.

Berneck, am 3. April 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, K. Landrichter.

Johann Schrüfer jun. von Gösseldorf will mit Familie nach Nordamerika auswandern.

Zur Liquidation seiner Passiven wird Tagfahrt auf

21. April d. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu dessen allenfallsige Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung anher vorgeladen werden. Hollfeld, den 30. März 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die im Ausschreiben vom 14. Januar d. Js. bereits beschriebenen Grundbesitzungen der Müllermeister Johann Kornmayer'schen Eheleute auf der neuen Mühle bei Wallenfels

Donnerstag den 6. Mai l. Js. Nachmittags 2 Uhr

in Wallenfels im Wirthshause der Stöcker Brehms

wird wiederholt öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß der Zuschlag an diesem Termine ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Kronach, den 31. März 1852.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Nachbenannte, dem Adam Meier von Schwürbitz zugehörige Realitäten:

1) ein halbes Wohnhaus zu Schwürbitz, zweistöckig, mit Zubehör und einem Gemeindenutzantheil, B.-Nr. 16, St.-Kap. 180 fl., geschätzt auf 725 fl.,
2) ein Stücklein Wiese im Gries, B.-Nr. 196, St.-Kap. 5 fl., geschätzt auf 75 fl.,
3) ½ vom s. g. großen Acker, auch Schwalbacker genannt, U.-B.-Nr. 124, gesammtes Str.-Kap. 660 fl., geschätzt auf 550 fl., werden

Freitag den 30. April l. Js. Nachmittags 3 Uhr

im Leonhard Fischer'schen Wirthshause zu Schwürbitz dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Bezüglich der Realitäten sub 1 und 2 erfolgt der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und hinsichtlich des Grundstückes sub. 3 nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Lichtenfels, den 3. April 1852.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

In der Nachlaßsache der Ehefrau des Büttnermeisters Adam Arzberger von Schönlind, Elisabetha geborne Werner werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen an die Masse zu machen haben, aufgefordert, solche am

Freitag den 23. April l. Js. Vormittags 9 Uhr

gehörig anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie bei Auseinandersetzung des Nachlasses nicht mehr berücksichtigt werden würden.

Selb, am 24. März 1852.

Königliches Landgericht.

Endres.

Subhastations-Patent.

In der Nachlaßsache der Bauer Johann Lorenz und Margaretha Barbara Jahn'schen Eheleute in Höchstädt wird auf den Antrag der Erbsinteressenten

Donnerstag den 29. April l. Js. Nachmittags 2 Uhr

der zur Bauernwittwe Margaretha Barbara Jahn'schen Verlassenschaftsmasse in Oberhöchstädt gehörige halbe und auf 2360 fl. geschätzte Bauernhof, sodann der zur Johann Lorenz Jahn'schen Nachlaßmasse gehörige halbe Hof, Hs.-Nr. 4, St.-B.-Nr. 120 daselbst, geschätzt auf 2960 fl.,

Freitag den 30. April l. Js. Vormittags

im Hause der Jahn'schen Relikten öffentlicher Feilbietung unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Adjudication von Einwilligung der Interessenten und resp. des vormundschaftlichen Gerichtes abhängig ist.

Die nähere Beschreibung dieser Höfe, sowie die darauf haftenden Lasten können in der diesseitigen Registratur eingesehen werden.

Zugleich ergeht an alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Anforderungen an eine der obenbenannten Massen zu machen glauben, die Aufforderung, solche

Samstag den 24. April l. Js. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Ausschüttung der Massen gehörig zu liquidiren.

Selb, am 28. März 1852.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das den Kilian und Margaretha Pöhlmann'schen Eheleuten von Gößweinstein zugehörige Grundvermögen, nemlich:

a) ein Wohnhaus, B.-Nr. 407 mit ½ Scheune und Grasgärtchen, geschätzt auf 660 fl.,
b) 1¾ Tagw. Feld und ¼ Tagw. Garten, B.-Nr. 408, geschätzt auf 290 fl.,
c) 2 Tagw. von den vertheilten Gemeindegründen, B.-Nr. 409, im Schätzungswerthe von 125 fl.,
d) ein Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen im Schätzungswerthe zu 10 fl.,
e) 1¼ Tagw. Feld im hintern Förg, B.-Nr. 216, geschätzt auf 210 fl.,

f) 1 Tagw. Feld, die Bauersleithen, B.-Nr. 202, geschätzt auf 250 fl.,

g) ½ Tagw. Wiese, die rothe Wiese, B.-Nr. 348, werth 170 fl.,

h) ½ Antheil an einer Scheune mit Felsenkeller, B.-Nr. 499, werth 280 fl., am

Samstag den 8. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Bezold'schen Gasthause zu Gößweinstein an den Meistbietenden öffentlich versteigert. Der Hinschlag erfolgt, sowie das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht hat. Pottenstein, den 20. März 1852.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Edíktal-Ladung.

Gegen den Handelsmann Joseph Neumüller von Gößweinstein wurde der Conkurs rechtskräftig erkannt.

Es werden deßhalb die Ediktstage, wie folgt:

I. zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen auf

Dienstag den 4. Mai l. Js. Vormittags 8 Uhr,

II. zum Einreden-Vortrage auf

Donnerstag den 3. Juni l. Js. Vormittags 8 Uhr,

III. zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 2. Juli l. Js. Vormittags 8 Uhr

mit dem Bemerken hiemit ausgeschrieben, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der betreffenden Forderungen von gegenwärtiger Gantmasse, das Ausbleiben an einem der anderen Ediktstage den Ausschluß der betreffenden Handlungen zur Folge habe.

Zur Gantmasse gehörende, in dritten Händen befindliche Gegenstände, sind vorbehaltlich der darauf erworbenen Rechte und bei Strafe des Ersatzes an das Gantgericht abzuliefern.

Die Aktiomasse beträgt nach gerichtlicher Erhebung ausschließlich der noch nicht taxirten Mobiliarschaft 2475 fl., während an Passiven bis jetzt die Summe von 3507 fl. und darunter 2340 fl. Hypothekschuld bekannt sind.

Pottenstein, den 1. April 1852.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Georg Wendel von Strassenwirthshaus hat sich dem Conkursverfahren unterworfen und wird wegen Geringfügigkeit der Massa I. und einziger Ediktstag auf

Mittwoch den 16. Mai curr. Vormittags 8 Uhr

festgesetzt, und hiezu die Gläubiger mit dem Rechtsnachtheile geladen, daß bei ihrem Ausbleiben ihre Forderungen aus der Masse ausgeschlossen werden.

Alle diejenigen, die Vermögenstheile des Kridars in Händen haben, haben dieselben vorbehaltlich ihrer Rechte bei eigener Haftung bei Gericht zu hinterlegen.

Zugleich wird zum Verkauf des vorhandenen Mobiliars und Immobiliars, wovon das erstere auf 5 fl. 46 kr. und das letztere auf 725 fl. geschätzt ist, Termin auf

Mittwoch den 21. April curr. Vormittags 10 Uhr

im Strassenwirthshause festgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den einschlägigen Bestimmungen der Prozeßnovelle von 1837 erfolgt. Nähere Beschreibung des Anwesens findet sich dahier in den Gerichtsakten und kann in der Kanzlei eingesehen werden.

Bemerkt wird, daß die Hypothekschulden, abgesehen von den rückständigen privilegirten Zinsen 593 fl. 54½ kr. betragen. Stadtsteinach, am 3. April 1852.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Auf kreditorisches Anrufen werden nachstehende, der Melberswittwe Margaretha Regina Bauer von Weidenberg gehörige Realitäten:

1) ein halbes Wohnhaus, Hs.-Nr. 47, mit angebauter Stallung, Schorgärtlein, Hofrecht, dann Antheil an dem Gemeindeeigenthum, B.-Nr. 168 und 169, zusammen auf 776 fl. 40 kr. geschätzt,

2) ⅜ Tagwerk Baumgarten, jetzt Feld, der neue Garten, B.-Nr. 341b, gewerthet auf 200 fl.,

3) ¼ Tagwerk Feld, das Spitzäckerlein, B.-Nr. 341d, geschätzt auf 200 fl.,

4) ein Antheil an dem unter Hs.-Nr. 282 vorgetragenen 12¾ Tagw. Feld, der Neuriß,

5) ein Antheil an dem unter Kat.-Nr. 283 aufgetragenen Schaftrieb auf 64½ Tagwerk herrschaftlichen Gründen am Birkrangen, und auf den Weidenberger, Fischbacher, Weizenreuther Flurmarkungen, ad 4 und 5 auf 125 fl. gewürdigt,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Hiezu steht Tagsfahrt auf

Montag den 24. Mai c. Vormittags 10 Uhr dahier an, und werden Kaufliebhaber hiemit unter dem Anfügen geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 und die Bekanntgabe der Strichsbedingungen im Termine erfolgt.

Weidenberg, den 1. April 1852.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

In Folge wiederholten hypothekengläubigerischen Andringens werden die nachhin beschriebenen Besitzungen des Bauers Joseph Link zu Laubend dem Zwangsverkaufe unterstellt und bestimmt man hiezu Termin auf

Samstag den 8. Mai l. Js. Nachmittags 2 Uhr in loco Laubend.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837.

Dem Gerichte unbekannte Licitanten haben sich zur Stelle über Vermögen und Leumund auszuweisen, die übrigen besonderen Bedingungen werden im Beginne des Strichs eröffnet.

Scheßlitz, den 24. März 1852.

Königliches Landgericht.

Schell.

* *

Strichs-Objekte.

1) Eine Wiese, die alte Angerwiese, B.-Nr. 658, freieigen, nach 60 fl. Kapital besteuert, taxirt zu 250 fl.,
2) ½ Tagw. Acker in der obern Steinmauer, belegt mit 6¾ kr. Erbzins, 5 fl. 12½ kr. Handlohnsfixum, besteuert nach 125 fl. Kapital, B.-Nr. 655, taxirt zu 200 fl.,
3) ½ Morgen Feld in der mittleren Steinmauer, belegt mit 12½ kr. Erbzins, 2 B. ¼ Sztl. Waizgilt, 4 fl. 35 kr. Handlohnsfixum, 60 fl. Steuerkapital, B.-Nr. 656, Tare 100 fl.,
4) ½ Morgen Feld bei der untern Steinmauer, belegt mit 6¾ kr. Erbzins, 4 fl. 35 kr. Handlohnsfixum, 60 fl. Steuerkapital, B.-Nr. 65, taxirt auf 100 fl.,
5) ½ Tagw. Feld im tiefen Weg, belegt mit 5 kr. Erbzins, 7 fl. 5 kr. Handlohnsfixum, 85 fl. Steuerkapital, B.-Nr. 60, Tare 160 fl.,
6) 1 Tagw. Feld im Hasberg (in der Fohra), belegt mit 4¾ kr. Erbzins, 5 fl. 37½ kr. Handlohnsfixum, Steuerkapital 80 fl., B.-Nr. 111, taxirt auf 150 fl.,
7) 1$\frac{1}{16}$ Tagw. Feld im Forst, belegt mit 12½ kr. Erbzins, 6 fl. 27½ kr. Handlohnsfixum, Steuerkapital 110 fl., B.-Nr. 114, taxirt 100 fl.,
8) ½ Tagw. Feld in der Wallersecken, belegt mit 2¼ kr. Erbzins, 1 B. ¼ Sztl. Waizgilt, 1 fl. 27½ kr. Handlohnsfixum, 20 fl. Steuerkapital, B.-Nr. 116, Tare 100 fl.

Bekanntmachung.

Folgende hiesige Familien-Stipendien sind in Erledigung gekommen:

1) das Dinstische, zu jährlich 50 fl.,
2) das Rödlische, zu jährlich 40 fl.,
3) das Canonicus Zeißische, zu jährlich 50 fl.,
4) das Mölknerische, zu jährlich 60 fl. und
5) das Wölklische, zu jährlich 20 fl.

Die zwei erst aufgeführten sind für studierende Anverwandte der Stifter, das 3. für eben solche und — wenn keine vorhanden sind — für sich verehelichende oder ein Handwerk erlernende Cognaten, das 4. für Studierende aus der Diözese Bamberg, vorzüglich Forchheimer, welche als Singknaben in hiesiger Pfarrkirche Dienste leisten, das 5. endlich für arme Anverwandte der Stifterin bestimmt, sie mögen studiren, ein Handwerk erlernen oder heirathen.

Bewerber werden andurch aufgefordert, ihre Gesuche, mit den vorgeschriebenen Nachweisen versehen, bis zum

10. Juni 1852

anher einzureichen.

Hiebei wird bemerkt, daß, so ferne sich um die beiden Stipendien sub Lit. a und b qualificirte Verwandte nicht melden sollten, auch nicht verwandte Studirende zum Genusse zugelassen werden.

Forchheim, 7. April 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Schönfelder, rechtskundiger Bürgermeister.

Friedrich.

Nicht amtlicher Artikel.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 52. Bayreuth, Freitag den 16. April 1852.

Inhalt:

Forst-Gesetz.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Forstwirthschaftliche Bestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmung.

Art. 1.

Jedem Waldbesitzer steht die freie Benützung und Bewirthschaftung seines Waldes zu, vorbehaltlich der Rechte Dritter, sowie der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

II. Besondere Bestimmungen.

1) In Ansehung der Staatswaldungen.

Art. 2.

Die Forstwirthschaft in den Staatswaldungen hat die Nachhaltigkeit der Nutzung als obersten Grundsatz zu befolgen, und ihre Wirthschaftspläne auf sorgfältige Ertragsermittlungen zu stützen.

Art. 3.

Ihre Aufgabe ist es, die höchstmögliche Produktion in den dem Bedürfnisse der Gegend und des Landes entsprechenden Sortimenten zu erzielen.

Art. 4.

Die Nebennutzungen dürfen keine die Holzproduktion gefährdende Ausdehnung erhalten.

Art. 5.

Auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft und der Gewerbe ist möglichst Rücksicht zu nehmen.

2) In Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen.

Art. 6.

Die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen steht unter der Oberaufsicht der Staatsregierung.

Art. 7.

Diese Bewirthschaftung muß auf Wirthschaftspläne gestützt seyn, und es finden bei derselben die Vorschriften der Art. 2 und 4 Anwendung, wobei jedoch die besonderen Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden und Stiftungen vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

Die Wirthschaftspläne sind auf Veranlassung der Verwaltungen und auf Kosten der einschlägigen Gemeinden und Stiftungen durch Sachverständige herzustellen, und der Genehmigung der Forstpolizeistelle zu unterwerfen.

Die Wahl der Sachverständigen geschieht durch die Verwaltungen, und unterliegt der Bestätigung der Forstpolizeibehörde.

Von Wirthschaftsplänen kann nur bei denjenigen Waldungen Umgang genommen werden, welche einer regelmäßigen Bewirthschaftung nicht fähig sind. Die Bestimmung hierüber steht der Forstpolizeistelle zu.

Art. 8.

Zur Ausführung des Betriebes nach den Wirthschaftsplänen haben die Gemeinden und Stiftungen entweder eigene Förster aufzustellen, oder dieselbe einem benachbarten Sachverständigen zu übertragen. Die einen wie die andern müssen die erforderliche Befähigung in der Konkursprüfung für den Staatsforstdienst nachgewiesen haben.

Ausnahmsweise kann die Forstpolizeistelle jenen Förstern, welche bei Einführung des gegenwärtigen Gesetzes bereits im Forstdienste stehen, und ihre Befähigung praktisch bewährt haben, den Nachweis der Concursprüfung erlassen.

Art. 9.

Die Gemeinden und Stiftungen können auch mit der K. Staatsforstverwaltung wegen Uebernahme der Betriebsausführung durch einen K. Revier- oder Forsteiförster gegen verhältnißmäßigen Besoldungsbeitrag übereinkommen, sowie sich mehrere Gemeinden und Stiftungen zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Försters vereinigen können.

Art. 10.

Auch für die Handhabung des Forstschutzes haben die Gemeinden und Stiftungen zu sorgen, und das erforderliche Schutzpersonal aufzustellen.

Art. 11.

Bei kleineren Waldungen von geringerem Ertrage und bei Waldungen, welche einer regelmäßigen, auf Wirthschaftspläne gegründeten Bewirthschaftung nicht fähig sind, kann mit Genehmigung der Forstpolizeistelle die Betriebsausführung mit dem Forstschutze vereiniget werden.

Art. 12.

Befinden sich diejenigen, welchen die Ausführung des Betriebes oder die Handhabung des Forstschutzes übertragen werden soll, bereits in anderen Dienstverhältnissen, so ist die Zustimmung der ihnen vorgesetzten Behörde erforderlich.

Art. 13.

Die Wahl der Förster und Sachverständigen (Art 8) unterliegt der Bestätigung der Forstpolizeistelle, jene des Schutzpersonals der Bestätigung der Forstpolizeibehörde.

Unterlassen die Gemeinden und Stiftungen, das nöthige Forstbetriebs- und Schutzpersonal zu wählen, so sind sie hierzu im ersten Falle durch die Forstpolizeistelle, im letzteren durch die Forstpolizeibehörde unter Vorsetzung einer zweimonatlichen Frist aufzufordern, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Besetzung im ersteren Falle von der Forstpolizeistelle, im letzteren von der Forstpolizeibehörde vollzogen wird.

Diese Folge der Fristversäumung ist in der Aufforderung ausdrücklich zu erwähnen.

Art. 14.

Die der Staatsregierung nach Art. 6 zustehende Oberaufsicht wird zunächst von den K. Forstämtern ausgeübt.

Diese Behörden sind verbunden und ermächtigt, den Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen über ihren Forstbetrieb Erinnerungen zu machen, und, wenn sie nicht befolgt werden, der vorgesetzten Forstpolizeibehörde oder Stelle darüber Anzeige zu erstatten, — in dringenden Fällen provisorische Verfügungen selbst zu treffen.

Art. 15.

Die Kosten der Ausführung des Betriebes und der Handhabung des Forstschutzes werden von den Gemeinden und Stiftungen getragen. Die durch die Ausübung der der Staatsregierung zustehenden Oberaufsicht erwachsenden Kosten sind aus Staatsmitteln zu bestreiten.

Art. 16.

In denjenigen Gebietstheilen des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg, in welchen nach den daselbst zur Zeit bestehenden Gesetzen und Verordnungen die Bestellung der Gemeinde-, Revier- und Forsteiförster durch landesherrliche Ernennung und die theilweise Besoldung derselben aus der Staatskassa gegen gewisse Leistungen von Seite der Gemeinden und Stiftungen erfolgt, verbleibt es bei dieser Einrichtung.

Art. 17.

Die Verfügung über die Erträgnisse der Gemeinde- und Stiftungswaldungen, so wie über die Vertheilung der Ge-

meindewaldungen richtet sich nach den einschlägigen besonderen Gesetzen.

Art. 18.

Die Bestimmungen der Artikel 6 bis 17 finden auch auf die sogenannten Körperschaftswaldungen Anwendung, insofern diese nicht Privatwaldungen sind.

3) In Ansehung der Privat-Waldungen.

Art. 19.

Die Privatwaldbesitzer sind hinsichtlich der Benützung und Bewirthschaftung ihrer Waldungen an die forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gebunden.

Art. 20.

Zur Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen auf gesondertes Eigenthum mit dem Zwecke der fortzusetzenden Forstbenützung ist die Zustimmung der Forstpolizeistelle erforderlich.

Diese Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn die einzelnen Theile auch noch nach der Vertheilung einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig bleiben.

Art. 21.

Auf die Waldungen jener Lehengüter, welche nach Art. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Ablösung des Lehenverbandes betreffend, von der Allodifikation ausgeschlossen sind, finden außer den für die Privatwaldungen überhaupt geltenden forstpolizeilichen Vorschriften die betreffenden Bestimmungen des Edicts über die Lehenverhältnisse vom 7. Juli 1808. Anwendung.

Der Besitzer solcher Waldungen ist verbunden, die Bewirthschaftung derselben unter genügende technische Leitung zu stellen und hierüber der Forstpolizeistelle den Nachweis zu liefern.

Art. 22.

Die Bestimmungen des Artikels 21 gelten auch von anderen Lehenwaldungen, insolange diese noch nicht in Gemäßheit des angeführten Gesetzes vom 4. Juni 1848 allodifizirt worden sind.

Zweite Abtheilung.

Forstberechtigungen.

Art. 23.

Der Forstberechtigte ist bei der Ausübung seiner Berechtigung an die genaue Befolgung der forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gebunden.

Streitigkeiten über die Art und Weise der Ausübung einer Forstberechtigung werden von den Forstpolizeibehörden entschieden, jedoch mit Vorbehalt des Rechtsweges, in so ferne ein Betheiligter sich durch die Entscheidung in seinem Rechte oder dessen Umfange für verletzt erachtet.

Art. 24.

Forstberechtigungen können den Waldbesitzer in der nachhaltigen Bewirthschaftung des Waldes, so wie in den durch die Boden- und klimatischen Verhältnisse gebotenen Veränderungen der Holz- und Betriebsarten nicht hindern.

Art. 25.

Forstberechtigungen, welche die nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes beeinträchtigen, sind auf Antrag des Verpflichteten für einen bestimmten Zeitraum entsprechend zu ermäßigen.

Stehen mehreren Personen Forstberechtigungen gleicher Gattung an dem Walde zu, so kann der Waldbesitzer den Antrag auf Ermäßigung nur gegen alle diese Berechtigte verbunden stellen.

Ein Anspruch auf Entschädigung für eine solche Ermäßigung findet bloß dann statt, wenn die Ermäßigung durch unnachhaltige Bewirthschaftung von Seite des jetzigen oder der früheren Waldbesitzer veranlaßt worden ist.

Sowohl über die Ermäßigung als auch über die Statthaftigkeit und den Betrag der Entschädigung wird von der Forstpolizeibehörde, vorbehaltlich jedoch der Betretung des Rechtsweges, entschieden.

Betritt der Waldbesitzer den Rechtsweg, so ist er befugt, die Klage gegen alle, welchen Forstberechtigungen an dem Walde zustehen, zu verbinden, und in derselben die Ermäßigung der auf dem Walde ruhenden Forstberechtigungen jeder Gattung zu verlangen. Eben so können die Berechtigten, welche gegen den Ausspruch der Forstpolizeibehörde den Rechtsweg betreten, selbst wenn ihre Forstberechtigungen nicht gleicher Gattung sind, eine Streitgenossenschaft bilden.

In jedem Falle sind bei Berufungen alle Beträge, welche den Gegenstand der Beschwerden bilden, zur Bemessung der Berufungssumme zusammenzurechnen.

Art. 26.

Beabsichtigt der Waldbesitzer eine Abänderung der Holz- oder Betriebsart (Art. 24), in deren Folge eine Forstberechtigung nicht mehr in der bisherigen Weise ausgeübt werden kann, so ist er verpflichtet, vor der Ausführung die Forstpolizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen, welche zwischen den Betheiligten eine gütliche Uebereinkunft zu versuchen hat. Kommt diese nicht zu Stande, so hat die Forstpolizeibehörde darüber zu entscheiden, ob die beabsichtigte Abänderung statt-

haft, und in welcher Weise die Berechtigten zu entschädigen seyen, und zwar über die erste Frage ohne, über die zweite mit Vorbehalt des Rechtsweges.

Die Entschädigung ist, wenn und so weit die Verhältnisse es gestatten, durch Umwandlung des bisherigen in einen anderen entsprechenden Forstnutzungsbezug, andernfalls in Geld zu leisten.

Wird der Rechtsweg betreten, so finden die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 des Artikels 25 auch hier Anwendung.

Art. 27.

Sowohl der Waldbesitzer als der Forstberechtigte ist befugt, die Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene zu verlangen.

Die Art und Weise dieser Umwandlung ist zunächst der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen. Kommt eine solche nicht zu Stande, so hat die Forstpolizeibehörde die Umwandlung vorzunehmen und zwar nach folgenden Bestimmungen:

1) Wenn die Natur der Berechtigung es gestattet, so hat die Umwandlung durch Festsetzung eines bestimmten jährlichen Maßes zu geschehen.

   Diese erfolgt auf den Grund der der Forst-Polizeibehörde vorzulegenden Rechnungsnachweisungen, in so ferne dieselben von keinem Betheiligten beanstandet oder von der Behörde als richtig anerkannt werden, und zwar nach dem Durchschnitte der vorhergehenden zehn Jahre.

   Fehlt es an solchen Nachweisungen, so hat die Forstpolizeibehörde ihre Entscheidung auf das Gutachten von Sachverständigen zu gründen.

2) Ist nach der Natur der Berechtigung die Festsetzung eines bestimmten jährlichen Maßes nicht möglich, weil deren Ausübung von dem Eintritte gewisser Voraussetzungen abhängt, so geschieht die Umwandlung durch genaue Feststellung, sowohl der Voraussetzungen, unter welchen die Ausübung der Berechtigung eintritt, als auch der Größe, der Zeit und der Art der Ausübung.

   Bei dieser Feststellung wird derjenige Maßstab angewendet, nach welchem die Berechtigung ausgeübt werden könnte, wenn die Voraussetzungen zur Geltendmachung derselben zur Zeit der Umwandlung gegeben wären.

Die Kosten sind zur einen Hälfte von dem Waldbesitzer, zur andern von den Berechtigten zu tragen.

Wird bei der Verhandlung von der Forstpolizeibehörde das Recht selbst, oder dessen Umfang streitig, so sind die Betheiligten zur Erledigung dieser Streitpunkte auf den Rechtsweg zu verweisen.

Art. 28.

Bei Bauholzberechtigungen, welche nicht auf ein bestimmtes jährliches Maß festgesetzt sind, ist der Berechtigte gehalten, jedesmal vorerst den Bedarf, und nachfolgend die wirkliche Verwendung auf Verlangen des Verpflichteten genügend nachzuweisen.

Wenn über diesen Bedarf zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten Streitigkeiten entstehen, so hat hierüber vorbehaltlich des Rechtsweges die Forstpolizei-Behörde zu entscheiden.

Das in Folge einer solchen Berechtigung abgegebene Bauholz muß innerhalb zweier Jahre, von der Abgabe an gerechnet, dem Zwecke gemäß verwendet werden.

Zuwiderhandeln begründet, — außer der im Artikel 96 festgesetzten Strafe, wenn das Holz veräußert wurde, — die Verbindlichkeit zum Ersatze des Werthes, welcher nach dem Zeitpunkte der Abgabe des Holzes zu bemessen ist. Ueber diesen Ersatz haben, vorbehaltlich der durch Artikel 63 in dem Falle der geschehenen Veräußerung begründeten Zuständigkeit der Forststrafgerichte, die Civilgerichte zu entscheiden.

Art. 29.

Umwandlung einer Forstberechtigung in eine bestimmte jährliche Geldleistung kann, außer dem Falle des Artikel 26, nur durch freie Uebereinkunft der Betheiligten stattfinden.

Solche Geldleistungen können von dem Verpflichteten mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden.

Art. 30.

Die nicht in jährliche Geldleistungen umgewandelten Forstberechtigungen sind nur im Wege der Uebereinkunft beider Theile ablösbar.

Ausnahmsweise kann die Ablösung der in ein bestimmtes Maß umgewandelten Forstberechtigungen auf den Antrag des Verpflichteten eintreten:

1) bei Holzberechtigungen durch volle Entschädigung mittelst Abtretung eines von Rechten Dritter freien Theiles des belasteten Waldes, wenn der abzutretende Waldtheil nach Lage und Größe eines forstwirthschaftlichen Betriebes fähig bleibt und den Bedarf der bisherigen Holzberechtigung nachhaltig deckt;

2) bei Forstberechtigungen solcher Güter, die bei dem Eintreten der Wirksamkeit des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betreffend, zu dem Besitzer des belasteten Waldes im Grundbarkeitsverbande standen, durch Erlegung des Kapitalwerthes, und, wenn sie in jährlichen Bezügen bestehen, durch Erlegung des zwanzigfachen zu Geld anzuschlagenden Betrages derselben. Dieser Kapitalwerth, sowie der Geldanschlag des jährlichen Bezuges sind durch die Forstpolizeibehörde nach den im Artikel 27 enthaltenen Bestimmungen festzustellen.

Gegenreichnisse werden nach den Bestimmungen des Artikels 27 in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umgewandelt, und nehmen in dem unter Ziffer 1. bezeichneten Falle die Natur eines auf dem abgetretenen Waldtheile ruhenden und im zwanzigfachen Betrage ablösbaren Bodenzinses an, in dem unter Ziffer 2 bezeichneten Falle werden sie im Zwanzigfachen des jährlichen Betrages an dem Entschädigungs-Kapitale in Abrechnung gebracht.

Die auf den abgelösten Forstberechtigungen ruhenden Rechte Dritter gehen im ersten Falle auf die abgetretene Waldfläche über, im zweiten Falle kann die Hinterlegung des entsprechenden Theiles der Ablösungssumme bei Gericht von den berechtigten Dritten verlangt werden.

Vereinigen sich die Betheiligten über die beantragte Ablösung nicht, so entscheiden die Gerichte über alle Punkte, welche nicht durch gegenwärtigen Artikel den Forstpolizeibehörden zugewiesen sind.

Die in diesem Artikel unter Ziffer 2 enthaltene Bestimmung hat auf Forstberechtigungen, die auf Staatswaldungen ruhen, keine Anwendung.

Art. 31.

Im Falle des Artikels 30 Ziffer 1 muß die Klage auf Ablösung gegen alle, welchen an dem bestimmten Walde Holzberechtigungen zustehen, und welche ihre Zustimmung zur Ablösung nicht bereits erklärt haben, verbunden gestellt werden.

Der Klage ist ein Plan des belasteten Waldes beizufügen, auf welchem die Bestandesverschiedenheiten des Waldes und der Abtheilungsantrag eingezeichnet seyn müssen.

Im Falle des Artikels 30 Ziffer 2 ist der Waldbesitzer befugt, die Klage gegen alle oder mehrere, welchen Forstberechtigungen an dem Walde zustehen, zu verbinden, und dieselbe auf Ablösung aller oder einzelner darauf ruhenden Forstberechtigungen zu richten.

Bezüglich der Berufung kommt in beiden vorerwähnten Fällen die Bestimmung des Artikels 25 Absatz 6 zur Anwendung.

Art. 32.

Natural-, Holz- oder Waldfrohnen, welche die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche noch bestehende oder bereits durch Entschädigung abgelöste Nutzungen an sich tragen, sind durch gütliche Uebereinkunft oder in Ermangelung einer solchen auf Anrufen eines Betheiligten durch die Forstpolizeibehörde in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umzuwandeln.

Diese Behörde hat hiebei nach den Bestimmungen des Artikels 27 zu verfahren.

Die Kosten sind von dem Waldbesitzer zur einen und von den Berechtigten zur andern Hälfte zu tragen.

Die in solcher Weise bestimmten jährlichen Geldabgaben können von den Verpflichteten mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden.

Natural-, Holz- oder Waldfrohnen, welche nicht die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche Nutzungen an sich tragen, sind mit dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben.

Streitigkeiten über das Recht oder den Umfang oder die Eigenschaft einer Natural-, Holz- oder Waldfrohne gehören vor die Gerichte.

Art. 33.

In allen Fällen, in welchen gegen die Entscheidung der Forstpolizeibehörde die Betretung des Rechtsweges vorbehalten ist (Artikel 23, 25, 26 und 28), muß derselbe innerhalb drei Monaten von dem Tage der Eröffnung der forstpolizeilichen Entscheidung zweiter Instanz angerechnet bei Vermeidung des Verlustes dieses Rechtes betreten, und die Klage bei dem Civilgerichte eingereicht werden.

Die Betretung des Rechtsweges bewirkt keinen Aufschub der Vollstreckung des Ausspruches der Forstpolizeibehörde.

Art. 34.

Neue Forstberechtigungen können vom Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an nicht mehr erworben werden.

Dritte Abtheilung.

Forstpolizeiliche Bestimmungen.

Art. 35.

Gänzliche oder theilwese Rodungen (Ausstockungen) sind erlaubt, wenn

1) die auszustockende Fläche zu einer besseren Benützung, insbesondere für Feld-, Garten-, Wein- oder Wiesenbau, unzweifelhaft geeignet,
2) das Fortbestehen des Waldes nicht zum Schutze gegen Naturereignisse nothwendig ist, und
3) die Forstberechtigten in die Rodung eingewilligt haben.

Art. 36.

Schutzwaldungen, deren Rodung nach Artikel 35. Ziffer 2 unzulässig ist, sind die Waldungen:
1) auf Bergkuppen und Höhenzügen, an steilen Bergwänden, Gehängen und sogenannten Leiten;
2) auf Steingerölle des Hochgebirges, auf Hochlagen der Alpen und in allen Oertlichkeiten, wo die Bewaldung zur Verhütung von Bergstürzen und Lawinen dient, oder wo durch die Entfernung des Waldes den Sturmwinden Eingang verschafft würde;
3) in Ortslagen, wo von dem Bestehen des Waldes die Verhütung von Sandschollen oder die Erhaltung der Quellen oder Flußufer abhängig ist.

Art. 37.

Das Vorhaben der Rodung ist dem Forstamte anzuzeigen, welches von dem Sachverhalte sogleich Kenntniß zu nehmen und den Befund, unter Beifügung des geeigneten Antrages, an die Forstpolizeibehörde zur weiteren Behandlung und Beschlußfassung zu übersenden hat.

Art. 38.

Wer eine Waldung ausgerodet hat, ist verpflichtet, den gerodeten Boden der im Artikel 35 Ziff. 1 erwähnten Benützung zuzuwenden.

Zur Ausführung der hienach erforderlichen Kulturen hat die Forstpolizeibehörde sogleich bei Genehmigung der Rodung eine angemessene Frist zu bestimmen.

Art. 39.

Hinsichtlich der Rodung von Gemeinde-, Stiftungs- und solchen Körperschaftswaldungen, welche nicht Privatwaldungen sind, finden außer den Vorschriften der Artikel 35 bis 38 des gegenwärtigen Gesetzes die einschlägigen besonderen Gesetze Anwendung.

Art. 40.

In Schutzwaldungen (Art. 36) ist der kahle Abtrieb verboten.

Art. 41.

Die der Holzzucht zugewendeten Grundstücke müssen stets in Holzbestand erhalten, und dürfen nicht abgeschwendet werden.

Unter Abschwendung soll jede, den Wald ganz oder auf einem Theile seiner Fläche verwüstende, sein Fortbestehen unmittelbar gefährdende Handlung verstanden werden.

Art. 42.

Waldblößen, welche nach der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes entstehen und kulturfähig sind, müssen aufgeforstet, und wo nach erfolgtem Holzschlage die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, muß nachgeholfen werden.

Zur Ausführung dieser Kulturen ist von der Forstpolizeibehörde eine angemessene Frist zu bestimmen nach deren fruchtlosem Ablaufe das Forststrafgericht neben der verwirkten Strafe zu verordnen hat, daß die Ausführung der Kulturen auf Kosten des Säumigen durch das Forstamt bewirkt werde.

Art. 43.

Die Weide in den Waldungen darf nur unter der Aufsicht eines Hirten oder Hüters ausgeübt werden.

Junghölzer, Schläge und Holzanflüge sind mit dem Eintreiben von Weidevieh insolange zu verschonen, bis die Beweidung ohne Schaden für den Nachwuchs geschehen kann.

Bei Fehmel- (plänterweisem) Waldbetriebe ist von der Forstpolizeibehörde die höchste Zahl des einzutreibenden Weideviehes zu bestimmen.

Die Weide nach Sonnen-Untergang und vor Sonnen-Aufgang (Nachtweide) ist verboten.

Art. 44.

Die Alpenweide richtet sich nach den bestehenden Rechtsverhältnissen und Alpenordnungen.

Gleiches gilt hinsichtlich der Weide in jenen Waldungen, wo derartige Rechtsverhältnisse und Ordnungen bestehen.

Hinsichtlich der Erweiterung von Alpen-Aengern und Lichtungen kommen die Bestimmungen der Artikel 35 bis 37 zur Anwendung.

Art. 45.

Das Feuermachen in den Waldungen oder in einer Nähe derselben von 300 bayerischen Schuhen darf nur

unter Beobachtung der zur Verhütung von Waldbränden nöthigen Vorsichtsmaßregeln geschehen.

Bei besonders trockener Witterung kann das Feuermachen von der Forstpolizeibehörde gänzlich verboten werden.

Wer Feuer anzündet, ist verbunden, dasselbe, ehe er sich entfernt, vollständig auszulöschen.

Die Vorschrift des Absatzes 1 findet auch auf das Verkohlen von Holz Anwendung.

Art. 46.

Zeigen sich Spuren schädlicher Insekten, so sind die Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln, welche die Forstpolizeibehörde auf Antrag des Forstamts anzuordnen hat, unweigerlich zu befolgen.

Beschwerden gegen solche Anordnungen bewirken keinen Aufschub.

Werden dieselben nicht ungesäumt vollzogen, so hat die Forstpolizeibehörde zu verfügen, daß die Ausführung auf Kosten des Säumigen durch das Forstamt bewirkt werde.

Art. 47.

Wenn in Waldungen oder in einer Nähe derselben von 1500 bayerischen Schuhen was immer für Gebäude insbesondere zum Zwecke neuer Ansiedlungen oder zur Errichtung von Ziegelbrennereien, Theeröfen oder anderen feuergefährlichen Anlagen, aufgeführt werden wollen, so ist vor Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung das Forstamt mit seiner Erinnerung zu vernehmen.

Vierte Abtheilung.

Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 48.

Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, welche von dem Waldbesitzer oder von Personen, deren Handlungen derselbe nach Art. 68 zu vertreten hat, in seinem eigenen Walde begangen werden, sind als Forstpolizeiübertretungen nach Maßgabe der Art. 74 bis 77 zu bestrafen.

Art. 49.

Alle durch das gegenwärtige Gesetz in den Artikeln 78 bis 104 bezeichneten Entwendungen, Beschädigungen, Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen und andere Gefährden, welche in fremdem Walde begangen werden, sind, ohne Rücksicht auf den Werth des entwendeten Gegenstandes und den Betrag des verursachten Schadens, als Forstfrevel zu betrachten, und nach Maßgabe obiger Artikel zu bestrafen.

Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt insbesondere auch von Handlungen der bezeichneten Art, welche ein Forstberechtigter durch Ueberschreitung seiner Berechtigung oder bei Ausübung derselben begeht.

Art. 50.

Wegen Forstpolizeiübertretungen kann nur auf Geldstrafe erkannt werden.

Die wegen Forstfrevel zulässigen Strafen sind:

1) Geldstrafe;
2) Polizeiarrest.

Beide dürfen bei einem und demselben Frevel gegen dieselbe Person nicht miteinander verbunden werden.

Art. 51.

Die Geldstrafe darf bei Forstfreveln durch Entwendung, auch wenn der einfache Werth des Entwendeten geringer ist, nicht unter zehn Kreuzern betragen.

Art. 52.

Die Arreststrafe darf nicht unter einem Tage (vierundzwanzig Stunden), und nicht über einen Monat (dreißig Tage) zuerkannt werden.

Ist eine Arreststrafe von Personen unter 16 Jahren verwirkt worden, so kann die Hälfte des sonst zulässigen höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden.

Art. 53.

Die wegen Forstfrevel erkannte Geldstrafe wird in Arreststrafe umgewandelt, wenn durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt ist, daß sie weder von dem Verurtheilten, noch von den als civilverantwortlich erklärten Personen (Artikel 68) beigetrieben werden kann.

Diese Umwandlung findet ohne weiteren Urtheilsausspruch nach folgendem Maßstabe statt.

1) An die Stelle von Geldstrafen bis zu einem Gulden tritt vierundzwanzigstündiger Arrest.
2) Bei höheren Geldstrafen tritt:
   a) an die Stelle der ersten zehn Gulden ein Tag Arrest für jeden Gulden;
   b) an die Stelle des weiteren Betrages ein Tag Arrest für je zwei Gulden.

Die in den Fällen der Ziffer 2 sich ergebenden Bruchtheile eines Tages bleiben außer Ansatz.

Der Arrest, welcher an die Stelle der wegen eines

oder wegen mehrerer Frevel in einem Urtheile erkannten Geldstrafe trifft, darf nicht über einen Monat dauern. Hiebei kömmt jedoch die bei einer Mehrheit von Freveln in Verbindung mit einer Geldstrafe erkannte Arreststrafe nicht in Berechnung.

Art. 54.

Die Arreststrafe wird in den von der Verwaltung hiezu bestimmten Arresthäusern erstanden, in welchen der Verurtheilte angemessen zu beschäftigen ist.

Art. 55.

Wird ein Forstfrevel durch das Zusammenwirken mehrerer Personen verübt, diese mögen als Miturheber oder als Gehilfen erscheinen, so ist die volle Strafe gegen jeden derselben auszusprechen.

Für Werth- und Schadens-Ersatz, sowie für Kosten haften sie sammtverbindlich.

Die Bestimmung des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf mehrere zur nämlichen Familie gehörige Personen (Artikel 68 Ziffer 1 bis 5), welche bei der Begehung eines mit Geldstrafe bedrohten Frevels einen Handschlitten, einen Schiebkarren, oder einen zweirädrigen Karren gemeinschaftlich fortbewegen. Solche Personen werden miteinander, jedoch sammtverbindlich in die treffende Geldstrafe verurtheilt. In demselben Urtheile ist auszusprechen, gegen welchen oder welche Frevler die Umwandlung der Geldstrafe in Arreststrafe einzutreten hat, wenn erstere nicht beigetrieben werden kann. Geschieht die Umwandlung gleichzeitig gegen mehrere dieser Frevler, so darf dennoch der von den Einzelnen zu erstehende Arrest zusammengerechnet die nach Artikel 53 der Geldstrafe enspre chende Dauer nicht überschreiten.

Ist gegen Einen oder mehrere Familienangehörige wegen ausgezeichneten Rückfalls oder Gewohnheitsfrevels Arrest- oder Gefängnißstrafe auszusprechen (Artikel 100 bis 104), so sind die übrigen zur Familie gehörigen Personen dennoch sammtverbindlich in die Geldstrafe zu verurtheilen.

Art. 56.

Die Bestimmung des Artikel 55 Absatz 1 und 2 findet auch Anwendung auf die Waldbesitzer, welche gemeinschaftlich im gemeinschaftlichen Walde eine Forstpolizei-Uebertretung begehen.

Art. 57.

Wenn Jemand mehrere noch nicht abgeurtheilte Forstpolizei-Uebertretungen oder Forstfrevel begangen hat, so treffen ihn die Strafen, welche auf die einzelnen Uebertretungen oder Frevel gesetzt sind, sie mögen nun einzeln in verschiedenen Sitzungen oder zugleich in derselben Sitzung zur Aburtheilung kommen; doch darf die Summe der Arreststrafen die im Artikel 52 festgesetzte höchste Dauer nicht überschreiten.

Art. 58.

Bei Forstfreveln ist es vorbehaltlich der in den einzelnen Artikeln bezeichneten besonderen Strafschärfungsgründe, als allgemeiner Schärfungsgrund anzusehen:

1) wenn der Frevel vor Sonnen-Aufgang oder nach Sonnen-Untergang,
2) wenn er an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen,
3) wenn er mit Unkenntlichmachung des Frevlers verübt wird;
4) wenn der Frevler Feuerwaffen mit sich führt;
5) wenn der Frevler sich der Säge statt der Art bedient, oder stehendes Holz ausgräbt;
6) wenn der von den im Artikel 118 Nr. 1 bis 3 erwähnten Personen zum Stehenbleiben aufgeforderte Frevler sich gleichwohl entfernt;
7) wenn der Frevler die Angabe des Namens oder Wohnortes verweigert, oder hierüber eine falsche Angabe macht;
8) wenn der Frevler mit vorsorglichem Beschlage belegte Gegenstände hinwegnimmt;
9) wenn der betroffene Frevler den angefangenen Frevel troß der Warnung fortsetzt;
10) wenn der Frevler zur Zeit, da er den Frevel verübt, als Holzhauer, Holzsetzer, Köhler, Kulturarbeiter, oder mit einer sonstigen Waldarbeit, oder auch in Ausübung einer Forstberechtigung im Walde beschäftiget war;
11) wenn eine Entwendung in Verbindung mit dem Aushauen des Waldhammerzeichens, Waldeisens oder eines vom Käufer am stehenden Stamme angebrachten Zeichens begangen wird;
12) wenn der Forstfrevler rückfällig ist; der Rückfall gilt jedoch nur dann als allgemeiner Strafschärfungsgrund, wenn derjenige, welcher schon wegen irgend eines Forstfrevels zu einer Strafe verurtheilt wurde, binnen Jahresfrist seit dieser Verurtheilung einen abermaligen oder mehrere Forstfrevel von was immer für einer Art begeht;

13) wenn der Frevel in der Absicht verübt wird, um die Walderzeugnisse in Natur oder verarbeitet ganz oder theilweise zu veräußern; diese Absicht wird gesetzlich vermuthet, wenn nach Beschaffenheit der entwendeten Wald-Erzeugnisse und der persönlichen oder häuslichen Verhältnisse des Frevlers jene Gegenstände nicht wohl zur eigenen Verwendung bestimmt seyn konnten.

Art. 59.

Die Wirkung eines oder mehrerer bei einem Forstfrevel zusammentreffender Strafschärfungsgründe besteht darin, daß die einfache Strafe um die Hälfte erhöht werden muß, und bis zu ihrem dreifachen Betrage erhöht werden kann.

Hiebei darf jedoch die in dem Artikel 51 festgesetzte höchste Dauer der Arreststrafe und in denjenigen Fällen, in welchen für die Geldstrafe ein niedrigstes und höchstes Maß festgesetzt ist, auch nicht das höchste Maß der Geldstrafe überschritten werden.

Art. 60.

Ist Jemand durch einen im Walde oder in dessen Nähe erlittenen Unfall erweislich in die Nothwendigkeit versetzt, eine durch das gegenwärtige Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung zu begehen, so ist er zwar zum Ersatze des Werthes und des Schadens verpflichtet, unterliegt jedoch keiner Bestrafung, wenn er den Vorfall innerhalb vierundzwanzig Stunden einer der im Artikel 113 bezeichneten Personen oder dem Waldbesitzer anzeigt.

Art. 61.

Der Straffällige haftet, außer der Strafe, für den Schaden, welchen er durch die Uebertretung oder den Frevel verursacht hat, und bei Forstfreveln auch für den Ersatz des Werthes.

Art. 62.

In Bezug auf Forstfrevel richtet sich der Ersatz des Werthes, sowie des Schadens nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 63.

Der durch eine Forstpolizeiübertretung begründete Entschädigungsanspruch kann nur bei dem Civilgerichte, — der durch einen Forstfrevel begründete Entschädigungsanspruch dagegen entweder bei dem Civilgerichte oder bei dem Forststrafgerichte verfolgt werden.

Erklärt sich der durch einen Forstfrevel Beschädigte für die civilgerichtliche Verfolgung seines Anspruches nicht schon vor der Aburtheilung des Frevels, so wird über die Entschädigung von dem Forststrafgerichte in dem Strafurtheile erkannt, unbeschadet jedoch der durch Artikel 66 vorbehaltenen Civilklage auf den etwaigen Mehrbetrag.

Art. 64.

Zur strafgerichtlichen Bemessung:

1) des Werth- und Schadenersatzes, in soferne derselbe nicht schon durch das Gesetz bestimmt ist;
2) der Geldstrafe in denjenigen Fällen, in welchen der Betrag derselben durch den Werth des Gegenstandes der Uebertretung oder des Frevels bestimmt wird,

sind für jeden Distrikt, in welchem die Preise der zu tarirenden Gegenstände merklich verschieden sind, nach den Lokalpreisen bemessene Werthbestimmungstabellen ohne Anschlag der Fabrikations- und Transportkosten von der betreffenden Regierungs-Finanzkammer gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern alle drei Jahre aufzustellen und bekannt zu machen.

Ist ein gegebener Fall in der Werthsbestimmungstabelle nicht vorgesehen, so wird dem Strafurtheile die Tarirung des betreffenden Forstamts zu Grunde gelegt.

Art. 65.

Bei Forstfreveln durch Entwendung ist der Beschädigte verpflichtet, sich den Werth des zurückempfangenen Gegenstandes entsprechend anrechnen zu lassen.

Art. 66.

Glaubt sich der durch einen Forstfrevel Beschädigte mit dem gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder den Werthsbestimmungstabellen ihm zuerkannten Werth- und Schadensersatze nicht zufriedenstellen zu können, so kann er seinen Anspruch auf den Mehrbetrag im Civilrechtswege verfolgen.

Art. 67.

Der Straffällige ist in die Kosten, welche auf die Verfolgung und Aburtheilung der Uebertretung oder des Frevels erlaufen, zu verurtheilen. Das Kostenregulativ ist im Verordnungswege zu erlassen.

Art. 68.

Als civilverantwortlich sind ausser dem Forstfrevler vorzuladen und als haftbar für Geldstrafe, Werth- und Schadenersatz, dann für die Kosten, — vorbehaltlich des Rückgriffes, wo ein solcher statt hat, mit zu verurtheilen:

1) die Ehemänner wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Ehefrauen;
2) die Väter und nach ihrem Tode die Mütter wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden und noch unverheiratheten Kinder, (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder);
3) die Vormünder und Kuratoren, sowie überhaupt diejenigen, welchen Minderjährige in Pflege gegeben sind, wegen der Frevel der bei ihnen wohnenden Pflegebefohlenen;
4) die Dienstherrschaften, wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Dienstboten;
5) die Lehrmeister und Gewerbsleute wegen der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Gehilfen, so lange diese Personen unter ihrer Aufsicht stehen;
6) die Geschäftsgeber wegen der Frevel ihrer Arbeiter und Geschäftsträger, wenn der Frevel in oder bei der Ausführung der aufgetragenen oder anvertrauten Verrichtungen geschah;
7) die Dienstherrschaften wegen der Frevel der aufgestellten Hirten oder Hüter, insofern der Frevel bei deren Dienstverrichtung geschah.

Wenn die in den vorhergehenden Bestimmungen als civilverantwortlich erklärten Personen beweisen, daß sie nicht im Stande waren, den Frevel zu verhindern, so sind sie von jeder Haftung frei.

Art. 69.

Hinsichtlich der Forstpolizei-Uebertretungen hat der Waldbesitzer, — vorbehaltlich des Rückgriffes, wo ein solcher statt hat, — die Handlungen der im Artikel 68 genannten Personen in der Art zu vertreten, daß ihn allein die Strafe, sowie der Schadenersatz und die Kosten treffen, ausgenommen, wenn er beweist, daß die Uebertretung ohne sein Vorwissen geschah, in welchem Falle die Uebertreter allein nach Maßgabe der einschlägigen Strafbestimmungen wider den Forstfrevel zu bestrafen sind, und allein für den Schadenersatz, sowie für die Kosten haften.

Art. 70.

Mit dem Tode des Schuldigen geht die Verbindlichkeit zur Zahlung der rechtskräftig zuerkannten Geldstrafe, sowie die Verbindlichkeit zur Zahlung der Entschädigungen und Kosten auf den Nachlaß über.

Art. 71.

Die Strafbarkeit der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel erlischt durch Verjährung, wenn vor Ablauf eines Jahres, vom Tage der Begehung an gerechnet, ein erstrichterliches Endurtheil nicht erfolgt.

Ist ein solches Erkenntniß zwar binnen obiger Frist erlassen, hiegegen aber ein Rechtsmittel ergriffen worden, so läuft vom Tage der Einlegung des Rechtsmittels eine neue sechsmonatliche Verjährungsfrist, welche durch jedes weiter erfolgende Erkenntniß unterbrochen wird, und vom Tage desselben von Neuem zu laufen beginnt.

Art. 72.

Die Verjährung der wegen einer Forstpolizeiübertretung oder wegen eines Forstfrevels erkannten Strafe tritt ein nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage des Straferkenntnisses, oder wenn ein Rechtsmittel ausgeführt wurde, vom Tage des hierüber erlassenen Erkenntnisses.

Art. 73.

Die Verjährung der Strafe wird unterbrochen:
1) bei Arreststrafen durch Verhaftung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzuges;
2) bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Forstpolizeiübertretungen.

Art. 74.

Wer eine Rodung oder eine Erweiterung von Alpen-Aengern oder Lichtungen ohne forstpolizeiliche Bewilligung unternimmt, wer dem Verbote des kahlen Abtriebes in Schutzwaldungen, oder dem Verbote der Abschwendung zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche nicht unter einem Viertheile des Werthes und nicht über den vollen Werth des vorschriftswidrig gefällten Holzes betragen darf.

Art. 75.

Wer die im Artikel 38 angeordneten Culturen innerhalb der von der Forstpolizeibehörde bestimmten Frist auszuführen unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden.

Art. 76.

Wer es unterläßt, innerhalb der von der Forstpolizeibehörde vorgesetzten Frist die culturfähigen Waldblößen aufzuforsten, oder da, wo nach erfolgtem Holzschlage die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, nachzuhelfen, ebenso, wer den auf Artikel 46 gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über die Vertilgungs- und

Sicherheitsmaßregeln gegen schädliche Insekten nicht Folge leistet, wird mit einer Geldstrafe von einem bis fünfzig Gulden bestraft.

Einer Strafe von dreißig Kreuzern bis fünf und zwanzig Gulden unterliegt derjenige, welcher den Vorschriften der Artikel 43, 44 Absatz 1 und 2, dann Artikel 45 oder den darauf gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über die Weide, über das Anmachen oder Auslöschen von Feuer oder über das Holzverkohlen zuwiderhandelt.

Art. 77.

In den Fällen der unerlaubten Rodung oder Erweiterung von Alpen-Aengern und Lichtungen, der Abschwendung, sodann des kahlen Abtriebes in Schutzwaldungen kann von dem Forststrafgerichte das weitere verbotwidrige Verfahren sofort eingestellt und die Leistung einer zureichenden Sicherheit aufgetragen werden.

Außerdem kann das Forststrafgericht verfügen, daß von der Forstpolizeibehörde für die Erhaltung und beziehungsweise Wiederherstellung des Waldes auf Kosten des Betheiligten Fürsorge getroffen werde.

B. Forstfrevel.

1) Forstfrevel durch Entwendung.

Art. 78.

Die Entwendung von gefälltem, aber noch nicht zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichteten Holze, oder von stehendem grünen Holze wird neben dem Ersatze des Werthes und eines Drittheiles desselben für Schaden mit einer der Summe beider Beträge gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Für Reisstangen, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Erbsenreiser, Bindwieden, Besenreiser, Floßwieden, Flechtgerten oder Korbwieden soll, wenn die Entwendung an stehendem grünen Holze stattfand, außer der im Absatz 1 bestimmten Geldstrafe der Ersatz des Werthes und dessen voller Betrag für Schaden zuerkannt werden.

Waren Saamenbäume, Hegenreiser, grüne Laubholzstöcke in Niederwaldungen oder stehende grüne Eichen, Eschen, Ahorne, Ulmen oder Lerchen unter vierzig Jahren Gegenstand der Entwendung, so besteht die Geldstrafe in dem doppelten Werthe, und nebstdem ist auf Ersatz des Werthes und auf einen demselben gleichkommenden Betrag für Schaden zu erkennen.

Art. 79.

Die Entwendung von solchem liegenden Holze, welches der Wind oder ein sonstiges Naturereigniß zur Erde niedergeworfen hat, und welches noch nicht verarbeitet ist, ebenso die Entwendung von völlig abgestorbenen noch stehenden Stämmen oder Aesten wird neben dem Ersatze des Werthes mit einer demselben gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Art. 80.

Die Entwendung an aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichtetem Holze auch wenn es sich noch im Walde befindet, ebenso die Entwendung des an die Floßbäche oder Abladeplätze verbrachten Holzes, oder des Holzes, welches eben getriftet wird, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Diebstahl zu bestrafen.

Art. 81.

Ist die Entwendung an Holzpflänzlingen von was immer für einer Art in natürlichen Besaamungen unter zehn Jahren begangen worden, so ist der Werth, wenn derselbe nicht mehr beträgt, mit einem halben Kreuzer für jede Pflanze zu ersetzen, und ebensoviel als Schadenersatz zuzuerkennen.

Diese Ansätze werden verdoppelt, wenn die Entwendung in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter zehn Jahren geschehen ist.

In dem einen, wie in dem anderen Falle soll die Geldstrafe dem doppelten Betrage des Werthes gleich seyn.

Art. 82.

Wer zur Gewinnung von Lohrinde stehende Stämme schält, und sich die Rinde zueignet, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche dem Werthe des geschälten Holzes und der Rinde gleich ist. Derselbe Betrag wird als Ersatz des Schadens und nebstbei der Werth der Rinde zuerkannt.

Wer liegende Stämme schält, und sich die Rinde zueignet, unterliegt außer dem Ersatze des Werthes der Lohrinde einer diesem Betrage gleichen Geldstrafe.

Wer bereits geschälte Lohrinde entwendet, wird nach Artikel 80 behandelt.

Art. 83.

Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten dürres oder angefaultes zur Erde liegendes Holz, oder Stockholz holt, wird, neben dem Er-

saße des Werthes, mit einer demselben gleichenden Geldstrafe belegt.

Ist das Stockholz aus jungen oder frisch besaamten Schlägen geholt worden, so wird neben der bezeichneten Strafe und neben dem Ersaße des Werthes ein Schadenersaß von einem Drittheile des Werthes zuerkannt.

Art. 84.

Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten grünes oder trockenes Laub, Nadeln oder Moos holt, wird neben dem Ersaße des Werthes und eines Drittheils desselben für Schaden, mit einer dem Werthe gleichen Geldstrafe belegt.

Besteht der Gegenstand dieser unerlaubten Zueignung in Gras oder anderem Streuwerke, als: Heide, Sumpfmoos, Heidelbeerstauden, Besenpfriemen, Farrenkräuter und dergleichen, so tritt dieselbe Strafe nebst Werthersaß ein, — der Schadenersaß von einem Drittheile weiter aber nur dann, wenn der Frevel in jungen in Schonung befindlichen oder in verhängten haubaren Waldungen geschah.

Wurden die in den Absäßen 1 und 2 erwähnten Frevel unter Anwendung von Hau- oder Schneidewerkzeugen, eisernen Rechen oder Steigeisen verübt, so soll außer der Strafe und dem Werthersaße auch der Schadenersaß in dem vollen Betrage des Werthes zuerkannt werden.

Art. 85.

Die Entwendung von Eicheln, Bücheln oder anderen Waldsaamen wird neben dem Ersaße des Werthes mit einer dem Werthe gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Wenn der Saame abgeschlagen, abgerissen oder zusammen gekehrt wurde, oder die Entwendung in eingehegten Orten geschah, so soll überdieß auf Schadenersaß in dem einfachen bis zu dem doppelten Betrage des Werthes erkannt werden.

Art. 86.

Wer unbefugter Weise, oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten pechelt, verfällt neben dem Ersaße des Werthes, in eine dem doppelten Werthe des Harzes gleichkommende Geldstrafe, und ist überdieß zum Ersaße des Schadens nach dem einfachen Werthe des entwendeten Harzes zu verurtheilen.

Das Anreißen neuer oder die Vergrößerung alter Lacken (Pechrisse) wird nach Artikel 94 bestraft.

2) Forstfrevel durch Beschädigung, Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen und andere Gefährden.

Art. 87.

Derjenige, welcher rechtswidrig Vieh im Walde hütet oder weiden läßt, erleidet, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen den Hirten oder Hüter, je nach Beschaffenheit des Frevels folgende Strafen:

für ein Pferd, ein Stück Rindviehes, einen Esel oder eine Ziege zwanzig Kreuzer, — für dergleichen junges Vieh unter einem Jahre oder für ein Schaf die Hälfte, — für ein Schwein in der Mastzeit fünfzehn Kreuzer und außer der Mastzeit zehn Kreuzer.

Wurden mehrere Stücke Viehes oder eine ganze Heerde betreten, so dürfen die erwähnten Strafen den Betrag von zwölf Gulden dreißig Kreuzern nicht übersteigen.

Hatte die Weide in verhängten Orten statt, so beträgt die Strafe das doppelte; jedoch darf sie den Betrag von fünfundzwanzig Gulden nicht übersteigen.

Das Weiden von Gänsen in verhängten Orten wird mit einer Strafe von einem Kreuzer für jedes Stück belegt, jedoch darf die Strafe in keinem Falle den Betrag von zwei Gulden übersteigen.

In allen vorhin bezeichneten Fällen sind die Eigenthümer des Viehes sammtverbindlich in den Ersaß des verursachten Schadens zu verurtheilen, welcher nicht unter der Hälfte des Strafbetrages zuerkannt werden darf.

Art. 88.

Die Bestimmungen des Artikel 87 finden auch alsdann Anwendung, wenn die Weide entweder

1) ohne Aufsicht eines Hirten oder Hüters (Art. 43, Absaß 1); oder
2) zur Nachtzeit (Art. 43, Absaß 4); oder
3) bei plänterweisem Waldbetriebe mit einer die festgesetzte höchste Anzahl des einzutreibenden Weideviehes überschreitenden Menge (Artikel 43, Absaß 3); oder
4) den im Artikel 44, Absaß 1 und 2 erwähnten Ordnungen zuwider ausgeübt wird.

In dem unter Ziffer 3 bezeichneten Fall kömmt jedoch die Vorschrift des Artikels 87 Absaß 1 nur hinsichtlich der überzähligen Stücke zur Anwendung.

Art. 89.

Mit einer Geldstrafe von fünfzehn bis dreißig Kreuzern wird bestraft, wer Leseholz oder Stockholz, Grasoder Streuwerk, welches ihm zu beziehen erlaubt ist, außer der dafür festgesetzten Zeit aus den angewiesenen Waldorten holt.

Geschieht dieß mittelst eines bespannten Fuhrwerkes, so trifft ihn eine Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden.

Gleicher Strafe unterliegt, wer bei dem Leseholz- oder Streusammeln eiserne Rechen, Hacken, Hau- oder Schneide-Werkzeuge anwendet, sowie derjenige, welcher den ihm ausgestellten Leseholz-, Gras- oder Streuzettel, oder das betreffende Zeichen einem Andern zur Benützung überläßt.

Art. 90.

Mit einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden wird bestraft, wer anderes Holz, als Lese- oder Stockholz, obgleich zum Bezuge befugt, außer den hiezu festgesetzten Tagen aus dem Walde holt, ebenso wer erkauftes oder angewiesenes Holz nicht innerhalb der hiefür festgesetzten Zeit abführt, oder ohne Abfuhrzettel oder Zeichen aus dem Walde bringt.

Art. 91.

Mit einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden wird, neben dem Ersatze des etwa verursachten Schadens oder neben der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Wiederherstellung des früheren Zustandes, bestraft:

1) das Fahren außer den erlaubten Waldwegen oder den in den Schlägen angewiesenen Holzabfuhrwegen, — das unerlaubte Holzschleifen oder Holzstürzen, — das unbefugte Betreten künstlicher Ansaaten oder Pflanzungen unter sechs Jahren und besonders das Betreten derselben mit Pferden oder anderem Viehe;
2) das Abreißen oder Beschädigen, das Hinwegnehmen oder Zerstören eines Hege- oder Wehrzeichens oder einer Einfriedigung, welche nicht zugleich Grenzzeichen ist;
3) die Beschädigung oder sonstige Veränderung von Grenzzeichen oder irgend einer anderen Grenzeinfriedung aus Fahrlässigkeit.

Art. 92.

Die Strafbestimmungen des Artikels 91 finden auch Anwendung:

1) gegen diejenigen, welche einen Schlagstock, Schlagstein, Kultur- oder Bestands-Pfahl, Signale, Stations- oder Distanzmarken, oder Wegweiser umhauen, auswerfen, einen Entwässerungs-, Hege- oder Wehrgraben zuwerfen, oder sonst beschädigen, oder zerstören;
2) gegen diejenigen, welche das Zeichen des Waldhammers an stehendem oder gefälltem Holze, oder an frischen Stöcken in den Jahresschlägen aushauen, oder die Nummern, Namen oder Zeichen auf einem abgegebenen oder zur Abgabe bestimmten Gegenstande ändern, auslöschen oder in anderer Weise vertilgen;
3) gegen diejenigen, welche in Waldungen unbefugt Wasser einleiten;
4) gegen diejenigen, welche zur Nachtzeit Holz hauen oder verarbeiten, oder ohne Erlaubniß oder außerhalb der angewiesenen Plätze Bau- oder Nutzholz im Walde beschlagen oder verarbeiten, — außerhalb der angewiesenen Plätze Kohlen oder Kienruß brennen, Pech aussieden, Theerschwelen, Schneid- oder andere Gruben, Holzlager, Zimmerplätze, und dergl. anlegen; — die zu solchen Unternehmungen getroffenen Vor- u. Einrichtungen, Oefen und dergl. sollen auf Kosten des Schuldigen niedergerissen oder zugeworfen werden;
5) gegen Hut- und Weideberechtigte, welche ihr Vieh nicht in ganzen Heerden, wo solche bestehen oder gebildet werden können, sondern einzeln in die ihnen angewiesenen Walddistrikte eintreiben;
6) gegen Holz- oder Rottmeister, Holzhauer, Köhlermeister, Kohlenbrenner, Fuhrleute, Flößer und andere Waldarbeiter, welche bei Ausführung eines Holzhiebes, bei der Köhlerei, bei der Holzverbringung oder bei anderen Waldarbeiten den ertheilten besondern Vorschriften zuwiderhandeln.

Art. 93.

Einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden unterliegen, neben dem etwa eintretenden Schadens-Ersatze oder der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Wiederherstellung des früheren Zustandes,

1) diejenigen, welche aus Trift- oder Floßbächen während des Triftens oder Flößens, ohne dazu berechtigt zu seyn, ihr Eigenthum bewässern, ebenso diejenigen, welche aus solchen Bächen mittelst unbefugt angelegter Gräben wässern, oder welche die Ufer oder Dämme dieser Bäche auf irgend eine Weise beschädigen;

2) diejenigen, welche sich irgend eine Zuwiderhandlung gegen Bach-, Trift- oder Floßordnungen zu Schulden kommen lassen;
3) diejenigen, welche in den Waldungen oder an Trift- oder Floßbächen bestehende Brücken, Stege, Leit-, Zieh- oder Schlittwege, Holz- oder Wasser-Riesen, Wasser-Stuben oder Klausen, Schleußen, Holzrechen, oder andere Holzbring- oder Triftanstalten beschädigen;
4) die Besitzer von Säg- oder Schneidmühlen, welche Sägblöcke ohne das Zeichen des Waldhammers oder ein anderes Zeichen des Waldbesitzers annehmen;
5) diejenigen welche unbefugt Erde, Erz, Thon, Mergel, Gyps, Lehm, Kies, Steine, Rasen, oder andere Bodenbestandtheile hinwegnehmen oder darnach graben, oder Steine oder Schutt in die Waldungen führen, oder Torf stechen.

Art. 94.

Gleichfalls einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden unterliegen Beschädigungen an grünem stehenden Holze durch An- oder Abhauen, Sägen, Schneiden oder Reißen, Abschälen, Ringeln, Anspänen, Anbohren, Abästen, Entgipfeln, Kienholzausbauen, Oeffnung neuer oder Aufreißen und Erweitern alter Harzrisse, An- oder Abhauen von Wurzeln oder auf irgend eine andere Weise.

Der Ersatz des Schadens soll nach dem Werthe der beschädigten Stangen oder Stämme ausgesprochen werden, und zwar von dem vollen Betrage dieses Werthes bis zu dem zehnten Theile herab, je nachdem die Stangen oder Stämme mehr oder weniger in ihrem Wachsthume gestört oder ganz zu Grunde gerichtet wurden.

Ist mit der Beschädigung eine Entwendung verbunden, so ist außerdem auf die durch die letztere verwirkte Strafe und auf den Ersatz des Werthes des entwendeten Gegenstandes zu erkennen.

Geschah die Beschädigung an Holzpflanzen in natürlichen Besaamungen oder in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter zehn Jahren, so sind, außer der wegen dieser Beschädigung auszusprechenden Strafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden, die Bestimmungen des Artikels 81 über den Ersatz des Schadens, und wenn mit der Beschädigung eine Entwendung verbunden ist, für diese auch in Ansehung der Strafe und des Werthersatzes anzuwenden.

Wer aber solche junge Holzpflanzen oder anderes stehendes grünes oder gefälltes Holz, um dieses für seine Bestimmung ganz oder theilweise untauglich zu machen, aus Muthwillen oder Bosheit beschädigt, wird außer dem Schadenersatze anstatt mit Geldstrafe durch Arrest gestraft.

Art. 95.

Mit einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden werden, neben dem Ersatze des etwa verursachten Schadens, diejenigen bestraft, welche den Bestimmungen des Artikels 45 oder den darauf gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über das Anmachen oder Auslöschen von Feuer oder über das Verkohlen von Holz zuwiderhandeln.

Ist das Feuer angemacht worden, um Bäume anzubrennen, oder um unerlaubter Weise Holz, Laub oder anderes Streuwerk zur Gewinnung von Asche zu verbrennen, so soll der Frevler, außer dem Schadenersatze, und außer dem Ersatze des Werthes bei unbefugter Zueignung, anstatt der Geldstrafe zu Arrest nicht unter sechs Tagen verurtheilt werden.

Art. 96.

Wer Holz oder sonstige Walderzeugnisse, in deren Besitz er zu seinem Bedarfe in Folge Berechtigung, Vertheilung oder Vergünstigung gekommen ist, ohne Genehmigung der Forstpolizeibehörde veräußert, unterliegt einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden, oder in dem Betrage des Werthes der veräußerten Gegenstände, wenn der Werth über fünf Gulden beträgt.

Diese Bestimmung findet auf die in ein jährliches Maaß umgewandelten Forstberechtigungen keine Anwendung.

Art. 97.

Die im vorhergehenden Artikel auf die Veräußerung gesetzten Strafen treffen ebenso den Käufer oder sonstigen Erwerber von Holz oder anderen Walderzeugnissen der bezeichneten Art, wenn aus den Umständen die Ueberzeugung begründet wird, der Käufer oder sonstige Erwerber habe bei der Erwerbung gewußt, daß die Veräußerung jener Gegenstände nicht erlaubt war.

Art. 98.

Wer Holz oder andere Walderzeugnisse, welche er durch Frevel erlangte, veräußert, unterliegt — unbescha-

bei der Strafe, welche er durch den Frevel selbst verwirkte, — einer Geldstrafe, welche dem doppelten Werthe der veräußerten Gegenstände gleich ist, und in keinem Falle weniger als einen Gulden betragen darf.

Hat der Frevler wegen des Frevels selbst in Anwendung des Artikels 58, Ziffer 13 und des Artikels 59 bereits früher einen Strafzusatz erlitten, so soll dieser Zusatz von der nach Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels verwirkten Strafe in Abzug gebracht werden.

Art. 99.

Der Käufer oder sonstige Erwerber solcher Walderzeugnisse, von welchen er wußte oder nach Beschaffenheit der Umstände wissen konnte, daß sie durch Frevel erlangt wurden, wird mit einer dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichen Geldstrafe belegt, welche in keinem Falle weniger als einen Gulden betragen darf.

III. Ausgezeichnete Rückfälle und Gewohnheitsfrevel.

Art. 100.

Ausgezeichneter Rückfall ist:

1) wenn eine in Anwendung der Artikel 78, 82, 84 oder 86 verurtheilte Person im Laufe des auf diese Verurtheilung folgenden Jahres wegen einer oder mehrerer in den angeführten Artikeln bezeichneten Entwendungen zu mehr als achtzehn Gulden an Werth und Schadensersatz verurtheilt worden ist, und sich in demselben Jahre neuerdings eine oder mehrere Entwendungen der bezeichneten Art zu Schulden kommen läßt, aus denen die Verbindlichkeit zu einem Werths- und Schadensersatze von wenigstens drei Gulden hervorgeht, wobei es gleichgiltig ist, ob diese Entwendungen gleichzeitig oder in verschiedenen Sitzungen zur Aburtheilung kommen;

2) wenn eine in Anwendung der unter Ziffer 1 bezeichneten Artikel im Laufe eines Jahres bereits sechsmal verurtheilte Person sich im nämlichen Jahre neuerdings einer oder mehrerer durch die angeführten Artikel vorgesehenen Entwendungen schuldig macht;

3) wenn eine Person, welche, weil sie Walderzeugnisse von was immer für einer Art zum Gewerbsbetriebe oder zum Handel sich durch Frevel zueignete (Artikel 58 Ziffer 13) oder veräußerte (Artikel 98), im Laufe eines Jahres bereits dreimal verurtheilt worden ist, in demselben Jahre entweder in der einen oder anderen Beziehung neuerdings straffällig wird.

Art. 101.

Frevler, welche sich im ausgezeichneten Rückfalle befinden, sind neben Werth- und Schadensersatz zu einer Arreststrafe von vierzehn bis dreißig Tagen zu verurtheilen.

Art. 102.

Verübt ein auf den Grund der beiden ersten Ziffer des Artikels 100 zu Arreststrafe verurtheilter Frevler binnen Jahresfrist vom Tage dieser Verurtheilung an neuerdings eine oder mehrere der in den Artikeln 78, 82, 84 und 86 bezeichneten Entwendungen, oder wird ein auf den Grund der Ziffer 3 des Artikels 100 zu Arrest verurtheilter Frevler binnen Jahresfrist vom Tage dieser Verurtheilung an neuerdings in der einen oder andern der daselbst angegebenen Beziehungen straffällig, so trifft ihn ohne Rücksicht auf die Größe des Werthes und Schadens neuerdings die im Artikel 101 bestimmte Strafe.

Art. 103.

Wer nach den Bestimmungen der Artikel 100 bis 102 bereits dreimal zu Arreststrafe verurtheilt worden ist, und binnen Jahresfrist vom Tage der letzten dieser Verurtheilungen an neuerdings einen oder mehrere der in den Artikeln 78, 82, 84 und 86 vorgesehenen Frevel verübt, beziehungsweise in einer der in Artikel 100 Ziffer 3 angegebenen Beziehungen straffällig wird, ist Gewohnheitsfrevler.

Art. 104.

Der Gewohnheitsfrevel ist Vergehen, und mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Bezüglich der durch solche Frevel begründeten Entschädigungsansprüche haben die Kreis- und Stadtgerichte (Bezirksgerichte) dieselbe Zuständigkeit, welche das gegenwärtige Gesetz den Forststrafgerichten gibt.

4) Besondere Bestimmungen.

Art. 105.

Wenn in einem Bezirke die Verübung von Forstfreveln durch Entwendung in außergewöhnlicher Weise überhand nimmt, so kann durch Königliche Verordnung für einen bestimmten Zeitraum verfügt werden, daß sowohl innerhalb derjenigen Bezirke, in welchen die Forstfrevel vorfallen, als auch innerhalb derjenigen, in welchen die

gefrevelten Gegenstände verkauft zu werden pflegen, jeder Verkäufer von Walderzeugnissen mit einem von dem Gemeindevorstande seines Wohn- oder Aufenthaltsortes ausgestellten, auf fünf Tage giltigen und bei dem Verkaufe an die Ortspolizei-Behörde abzuliefernden Zeugnisse über den rechtmäßigen Erwerb der nach Art und Größe, Zahl oder Maß bestimmten Verkaufsgegenstände versehen seyn müsse.

Eine solche Anordnung ist durch das Regierungsblatt, durch das betreffende Kreis-Intelligenzblatt und auf sonstige geeignete Art in den betreffenden Bezirken, sowie in deren Nachbarschaft allgemein bekannt zu machen.

Art. 106.

Wer innerhalb der bestimmten Bezirke Walderzeugnisse ohne das durch Artikel 105 vorgeschriebene Zeugniß oder mit einem durch Zeitablauf wirkungslos gewordenen Zeugnisse verkauft oder zum Verkaufe anbietet, ist von dem Forststrafgerichte zu einer Geldstrafe von einem bis fünf Gulden zu verurtheilen, vorbehaltlich der weiteren Bestrafung wegen Forstfrevels, wenn sich ergibt, daß die verkauften oder feilgebotenen Walderzeugnisse gefrevelt wurden. Die bezeichneten Walderzeugnisse selbst sind bis auf weitere Verfügung des Forststrafgerichtes mit vorsorglichem Beschlage zu belegen, und von dem dem Betretungsorte zunächst wohnenden Gemeindevorstande in Verwahrung zu nehmen.

Hiebei finden die allgemeinen Bestimmungen über Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel (Abtheilung IV. des gegenwärtigen Gesetzes) Anwendung.

Art. 107.

Gemeindevorstände oder deren Stellvertreter, welche bei Ausstellung des im Artikel 105 bezeichneten Zeugnisses nicht mit der nothwendigen Vorsicht verfahren, sind auf dem Disciplinarwege zu verfolgen, und können mit einer Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden belegt werden.

Fünfte Abtheilung.

Zuständigkeit und Verfahren.

I. In Ansehung der Forstpolizeibehörden.

Art. 108.

Insoweit nicht das gegenwärtige Gesetz besondere Bestimmungen enthält, wird die Forstpolizei ausgeübt:

1) in erster Instanz durch die Distrikts-Polizeibehörden und in den Bezirken jener größeren Städte, welche einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, durch den Magistrat (Forstpolizeibehörden);
2) in zweiter und letzter Instanz durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern (Forstpolizeistellen.)

In denjenigen Fällen, wo die Kreis-Regierungen als Forstpolizeistellen in erster Instanz entscheiden, geht die Berufung an das Staats-Ministerium des Innern.

Art. 109.

Die oberste Aufsicht und Leitung der Forstpolizei steht den einschlägigen Staatsministerien zu.

Art. 110.

Die Verhandlungen sind mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels und in den Fällen der Artikel 23, 25 bis 28, 30 und 32 unter Zulassung von Rechtsanwälten zu führen.

Für die Berufung gegen Beschlüsse der Forstpolizeibehörden, beziehungsweise Stellen erster Instanz, läuft eine unerstreckliche Frist von vierzehn Tagen, — von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet.

Eine Ausnahme findet in den durch Artikel 25 bis 28, 30 und 32 bezeichneten Fällen statt, in welchen für die Berufung eine Frist von dreißig Tagen festgesetzt wird.

Art. 111.

Hat sich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Entscheidung auf das Gutachten von Sachverständigen zu gründen, so sind deren 3 zu wählen, falls die Betheiligten sich nicht über eine geringere Zahl vereinigen.

Die Wahl der Sachverständigen ist zunächst der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen. Kommt eine solche innerhalb einer von der Forstpolizeibehörde zu bestimmenden Frist nicht oder nur theilweise zu Stande, so ernennt die Forstpolizeibehörde die sämmtlichen oder die noch fehlenden Sachverständigen.

Die Beeidigung geschieht durch die Forstpolizeibehörde.

Art. 112.

Den Königlichen Forstämtern steht die Antragstellung und das amtliche Gutachten bei den Forstpolizeibehörden zu, ohne Unterschied, ob es sich hiebei um Staats- oder andere Waldungen handelt.

Art. 113.

Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei sind:

1) alle im niederen Forstdienste überhaupt oder zum Forstschutze insbesondere aufgestellten Diener des Staates, der Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften, und Privatpersonen;

2) das gemeindliche Polizeipersonal mit Inbegriff der Flurwächter;

3) die Gendarmen.

Die von der Staatsregierung aufgestellten Bezirksgeometer werden bei Ausübung der Forstpolizei (Artikel 35 bis 42 und 74 bis 77) zur Aushilfe verwendet.

II. In Ansehung der Forststrafgerichte.

Art. 114.

Die Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel erfolgt bei den Gerichten, und zwar insoferne die Frevel nicht als Vergehen erklärt sind, in erster Instanz bei den Stadt- oder Landgerichten.

Art. 115.

Bei Forstpolizeiübertretungen bestimmt der Ort der Uebertretung, — bei Forstfreveln der Wohn- oder Aufenthaltsort des Frevlers die Zuständigkeit des Gerichtes.

Ist der Frevler ein Ausländer, oder treffen bei einem Frevel mehrere in verschiedenen Gerichts-Bezirken wohnende Personen zusammen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Orte des Frevels.

In dem zuletzt bezeichnetem Falle kann jedoch die Sache auch vor das Gericht des Wohn- oder Aufenthaltsortes Eines der Frevler gebracht werden.

Art. 116.

Die Vorschrift des Artikels 112 findet auch hinsichtlich der Antragstellung und des amtlichen Gutachtens bei den Forststrafgerichten Anwendung.

Art. 117.

Die im Artikel 113 genannten Personen sind zugleich Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit.

Sie dürfen keinen Antheil an den Geldstrafen haben.

Anzeige- und Pfandgebühren sind aufgehoben.

Art. 118.

Als Forstdiener überhaupt und Forstbedienstete insbesondere dürfen nur volljährige und unbescholtene Personen aufgestellt werden.

Auch die Forstdiener und Forstschutzbediensteten der Privatpersonen unterliegen der Bestätigung durch die Forstpolizeibehörde nach erholtem Gutachten der Forstämter.

Art. 119.

Die im Artikel 113 genannten Personen haben, wenn sie nicht schon vermöge ihres Diensteides zur Anzeige der Polizeiübertretungen überhaupt oder der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel insbesondere verpflichtet sind, bei dem Stadt- oder Landgerichte ihres Wohnortes zu schwören:

„daß sie alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Forst-
„polizeiübertretungen und Forstfrevel gewissenhaft
„und wahrheitsgetreu anzeigen, sowie dasjenige,
„was sie über die Thatumstände der Uebertretung
„oder des Frevels und über deren Thäter durch
„eigene Wahrnehmung oder fremde Mittheilung
„erfahren werden, genau angeben wollen."

Von dem Verpflichtungsprotokolle sind den Verpflichteten beglaubigte Abschriften zur Vorlage an diejenigen Forststrafgerichte auszufertigen, in deren Bezirke sie die Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel anzuzeigen haben.

In dem Falle einer Versetzung ist eine beglaubigte Abschrift des Verpflichtungsprotokolls an das Forststrafgericht des neuen Wohnorts zu übersenden.

Art. 120.

Die von den Königlichen Forstämtern hiezu beauftragten und dem Forststrafgerichte bekannt zu gebenden Forstdiener (Artikel 113 Ziffer 1) haben, — für jeden Forststrafgerichtsbezirk gesondert, — ein Forstrügeverzeichniß zu führen und in dasselbe täglich die entdeckten Forstfrevel mit eigener Hand einzutragen. — Das Verzeichniß muß enthalten:

1) die fortlaufende Ordnungszahl;
2) die Angabe der Zeit, wann der Frevel entdeckt wurde;
3) die möglichst genaue Bezeichnung des Frevlers nach Vor- und Zuname, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort;
4) die Beschreibung des Frevels mit allen erheblichen Umständen, insbesondere in Bezug auf den Ort und die Zeit der Begehung;
5) die Angabe, ob dem Eintrage eigene Wahrnehmung oder fremde Mittheilung zum Grunde liegt, und in letzterem Falle die Bezeichnung desjenigen, von dem die Mittheilung geschah;
6) die Benennung der etwaigen Zeugen und sonstigen Beweismittel;
7) die Benennung des Waldbesitzers;
8) eine Spalte zu besonderen Bemerkungen, z. B. zur Benennung der civilverantwortlichen Personen, sowie zur Einzeichnung etwaiger Nachträge und Berichtigungen.

Art. 121.

Jedem nach Artikel 120 mit der Führung eines Rügeverzeichnisses beauftragten Forstdiener hat das betreffende Forstamt eine Anzahl nicht gehefteter Rügeverzeichnißbögen zuzustellen, welche von dem Forstamte für jeden einzelnen Forstdiener fortlaufend numerirt und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Vorstandes desjenigen Forststrafgerichts versehen sind, in dessen Bezirk der Wohnort des Forstdieners gelegen ist.

Art. 122.

In den Forstrügeverzeichnissen darf nichts verändert oder unleserlich gemacht werden.

Den besonders vorzumerkenden Nachträgen und Berichtigungen ist die Angabe der Zeit des neuen Eintrages beizufügen.

Art. 123.

Die Beurkundung und Anzeige der Forstpolizeiübertretungen erfolgt durch die im Artikel 120 bezeichneten Forstdiener mittelst besonderer Anzeigeprotokolle, in Ansehung welcher die Vorschriften der Artikel 120 und 122, insoweit dieselben hieher anwendbar sind, gleichfalls zur Anwendung kommen.

Art. 124.

Werden Polizeiübertretungen oder Forstfrevel von Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit, welche kein Forstrügeverzeichniß zu führen haben, entdeckt, so sind die hierauf bezüglichen Anzeigen den im Artikel 120 erwähnten Forstdienern entweder sogleich oder wenn deren Wohnort entfernt ist, längstens innerhalb 8 Tagen mündlich oder schriftlich zu erstatten.

Der Forstdiener hat den Inhalt der Anzeige in das Rügeverzeichniß (Artikel 120) einzutragen, beziehungsweise über dieselbe ein Anzeigeprotokoll (Artikel 123) zu errichten und die ihm zugekommene schriftliche Anzeige dem Rügeverzeichnisse oder dem Anzeigeprotokolle beizulegen.

Art. 125.

Wenn das im Artikel 113 Ziffer 1 bis 3 bezeichnete Hilfspersonal eine ihm unbekannte Person oder einen im Inlande nicht begüterten Ausländer auf frischer That betritt, so ist dasselbe befugt, den Betretenen vor den zunächst wohnenden Gemeindevorstand zu führen.

Dieselbe Befugniß steht dem bezeichneten Hilfspersonale hinsichtlich derjenigen bekannten Inländer oder im Inlande begüterten Ausländer zu, welche der geschehenen Aufforderung ungeachtet, von der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels nicht abstehen, und sich nicht auf der Stelle aus dem Walde entfernen.

Art. 126.

In dem durch Artikel 125 Absatz 2 bezeichneten Falle, kann der Gemeindevorstand, wenn er es zur Verhinderung der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels für nothwendig erachtet, den Vorgeführten bis zu vierundzwanzig Stunden in Haft bringen lassen.

Art. 127.

Geschah die Vorführung nach Absatz 1 des Artikels 125, so entläßt der Gemeindevorstand den Vorgeführten, wenn er ihn als einen Inländer oder als einen im Inlande begüterten Ausländer erkennt.

Außerdem läßt er den Vorgeführten längstens am darauffolgenden Tage an das zuständige Forststrafgericht abliefern, welches die vorsorgliche Haft so lange fortbestehen lassen kann, bis sich der Vorgeführte als Inländer nach Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort, oder als im Inlande begüterter Ausländer ausgewiesen, oder bis der im Inlande nicht begüterte Ausländer genügende Bürgschaft oder sonstige Sicherheit für die Strafe, so wie für den Ersatz des Werthes und des Schadens und für die Kosten geleistet hat.

Art. 128.

In allen Fällen der Vorführung hat der Gemeindevorstand über die Anzeige des Vorführenden sowie über die Erklärung des Vorgeführten und die hierauf getroffene Verfügung ein kurzes Protokoll zu errichten und dasselbe sogleich dem zuständigen Forststrafgerichte zu übersenden.

Art. 129.

Wenn es die Beurkundung einer Uebertretung oder eines Frevels, sowie wenn es die Verhinderung der Fortsetzung derselben erfordert, so ist das im Artikel 113 erwähnte Hilfspersonal befugt, die zu Schaden gehenden Thiere hinwegzuführen, sowie die Werkzeuge, Fuhrwerke und Gespanne hinwegzunehmen, welche von den auf frischer That betretenen Personen zum Behufe der Uebertretung oder des Frevels mitgeführt werden.

Art. 130.

Für die Aufbewahrung der nach Artikel 129 mit vorsorglichem Beschlage belegten Thiere, Fuhrwerke und Gespanne hat der dem Betretungsorte zunächst wohnende Gemeindevorstand unter Aufsicht des Stadt- oder Landgerichts, zu dessen Bezirke die Gemeinde gehört, zu sorgen.

Art. 131.

Im Falle des Artikels 130 hat der Gemeindevorstand ein kurzes Protokoll zu errichten, in welches die Beschreibung der mit Beschlag belegten Gegenstände, die Angaben des Vorführenden über die Größe der Uebertretung oder des Frevels und des zu ersetzenden Werthes und Schadens, so wie die etwaige Erklärung des Uebertreterts oder Frevlers aufzunehmen sind.

Dieses Protokoll ist sogleich an das Stadt- oder Landgericht einzusenden, welches hierauf über den Fortbestand oder die Wiederaufhebung des vorsorglichen Beschlages unverzüglich zu erkennen hat.

Art. 132.

In allen Fällen sind die mit vorsorglichem Beschlage belegten Thiere, Fuhrwerke und Gespanne dem Eigenthümer zurückzugeben, sobald derselbe bei dem Stadt- oder Landgerichte den muthmaßlichen Betrag der Strafe, sowie des Werth- und Schadenersatzes und der Kosten hinterlegt oder hiefür genügende Bürgschaft beigebracht hat.

Art. 133.

Gegen den Ausspruch des Gerichtes über den Fortbestand oder die Wiederaufhebung des vorsorglichen Beschlages, sowie über die Größe des zu hinterlegenden Betrages oder die Annehmbarkeit der Bürgschaft findet kein Rechtsmittel statt.

Art. 134.

Das Stadt- oder Landgericht hat die Versteigerung der mit vorsorglichem Beschlage belegten Thiere und Gespanne anzuordnen, wenn dieselben nicht innerhalb vierzehn Tagen, — vom Tage des Beschlages an gerechnet, — auf die im Artikel 132 bezeichnete Weise ausgelöst worden sind.

Der durch die Versteigerung erzielte Erlös ist, nach Abzug der in Folge des Beschlages erlaufenen und von dem Gerichte festzustellenden Kosten, in amtliche Verwahrung zu nehmen.

Art. 135.

Die nach Artikel 129 mit vorsorglichem Beschlage belegten Werkzeuge sind von den mit der Führung des Rügeverzeichnisses, beziehungsweise mit der Errichtung der Anzeigeprotokolle beauftragten Forstdienern in Verwahrung zu nehmen und gehörig zu verzeichnen. Dieses Verzeichniß ist dem Rügeverzeichnisse oder Anzeigeprotokoll beizulegen.

Die Zurückgabe der Werkzeuge, so wie der etwa nicht ausgelösten Fuhrwerke an den Eigenthümer findet erst nach erfolgter rechtskräftiger Aburtheilung und nur dann statt, wenn entweder der Beschuldigte freigesprochen worden, oder das verurtheilende Erkenntniß vollzogen ist.

Art. 136.

Aus dem Forste entwendete Gegenstände können von dem im Artikel 113 erwähnten Hilfspersonale bis an den Ort ihrer Verwahrung verfolgt und mit vorsorglichem Beschlage belegt werden.

Eine Nachsuchung nach entwendeten Gegenständen in Wohnungen, Gebäuden und angrenzenden geschlossenen Hofräumen darf jedoch nur in Begleitung eines Polizeibeamten oder Mitgliedes der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden.

Ist der Ort der Nachsuchung über eine Stunde von dem Wohnsitze des nächsten Polizeibeamten oder Mitgliedes der Gemeindeverwaltung entfernt, so genügt die Beiziehung eines Forstbediensteten, Gendarmen oder Flurwächters.

Zur Nachsuchung sind, wenn thunlich, die Hausgenossen beizuziehen.

Art. 137.

Polizeibeamte und Mitglieder der Gemeindeverwaltung, sowie die im Artikel 136 Absatz 3 bezeichneten Personen dürfen sich der sofortigen Begleitung nicht entschlagen, wenn sie dazu von dem zur Nachsuchung Berechtigten unter Angabe der zu verfolgenden Gegenstände sowie der etwaigen Verdachtsgründe aufgefordert werden.

Art. 138.

Von dem begleitenden Polizeibeamten oder Gemeindeverwaltungsmitgliede, beziehungsweise von den im Artikel 136 Absatz 3 genannten Personen wird die Oeffnung der Thüren verfügt, wenn dieselbe von den Bewohnern verweigert worden ist.

Art. 139.

Glaubt der Nachsuchende die entwendeten Gegenstände entdeckt zu haben, so hat er ein besonderes Protokoll zu errichten, und in demselben vorzutragen:

1) die nach Artikel 137 geschehene Zuziehung einer der im Artikel 136 Absatz 2 und 3 bezeichneten Personen,
2) das Ergebniß der Nachsuchung,
3) die Erklärungen des Betheiligten,
4) die etwaigen Bemerkungen der übrigen bei der Nachsuchung gegenwärtigen Personen.

Das hienach errichtete Protokoll ist dem Forstrügeverzeichnisse beizulegen und in diesem vorzumerken.

Art. 140.

Nach Ablauf eines jeden Monats sind die Forstrügeverzeichnisse abzuschließen und mit den in den Artikeln 124 und 139 erwähnten schriftlichen Anzeigen und Protokollen, sowie den im Artikel 135 bemerkten Verzeichnissen an das vorgesetzte Forstamt zu übersenden, welches in die betreffende Spalte derselben die geeigneten Anträge einzusetzen hat.

Art. 141.

Mindestens vierzehn Tage vor der Forststrafgerichtssitzung sind die im Artikel 140 erwähnten Rügeverzeichnisse sammt deren Beilagen an das zuständige Forststrafgericht zu übersenden.

Gleichzeitig beantragt das Forstamt die Vorladung der Zeugen und die Beischaffung oder sofortige Erhebung der übrigen Beweismittel, wenn es dieselbe für nothwendig erachtet.

Art. 142.

Von dem Forststrafgerichte sind im Benehmen mit dem Forstamte in angemessenen Zwischenräumen Tage zur Aburtheilung der Forstfrevel zu bestimmen.

Der Zeitraum, binnen welchem solche Forststrafgerichtssitzungen anzuberaumen sind, soll nicht mehr als einen Monat betragen.

Art. 143.

Die Aburtheilung der Forstpolizei-Uebertretungen erfolgt in abgesondertem Verfahren außerhalb der im Artikel 142 erwähnten Forststrafgerichtssitzungen.

Dasselbe hat in besonderen Fällen auch bei Forstfreveln zu geschehen, und zwar insbesondere in dem Falle einer Verhaftung, sowie bei ausgezeichneten Rückfällen.

In solchen Fällen geschieht auch die Anzeige der Forstfrevel von den im Artikel 120 bezeichneten Forstdienern durch besondere nach Maßgabe des Artikels 120 Ziffer 2 bis 8 und Artikels 122 abzufassende Anzeigeprotokolle.

Sowohl bei Forstpolizeiübertretungen als auch bei Forstfreveln sind die besonderen Anzeigeprotokolle sammt den Beilagen an das vorgesetzte Forstamt und von diesem nach geschehener Beifügung der geeigneten Anträge (Artikel 140 und 141 Abs. 2) an das zuständige Forststrafgericht zu übersenden.

Bei Gewohnheitsfreveln hat die Anzeige durch besondere Protokolle zu geschehen, welche sogleich an das Forstamt, und von diesem mit den geeigneten Anträgen und Bemerkungen möglichst schnell an den Staatsanwalt des betreffenden Kreis- und Stadtgerichts (Bezirksgerichtes) einzusenden sind.

Art. 144.

Der Verhandlung und Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel wohnt ein Forstmeister oder ein von demselben abgeordneter Revierförster, Forsteiförster oder Forstamtsaktuar bei.

Die im Artikel 113 erwähnten Personen erscheinen nur dann zur Forststrafgerichtssitzung, wenn das Gericht oder die im Absatz 1 genannten Forstbediensteten ihr Erscheinen für nothwendig erachten.

In den zuletzt erwähnten Fällen geschieht die Vorladung durch die genannten Forstbediensteten.

Art. 145.

Auch die nach Artikel 144 Absatz 2 vorgeladenen und erschienenen Personen empfangen Zeugengebühren, wenn sie ihre Vorladung nicht durch eigenes Verschulden veranlaßt haben.

Art. 146.

Die Vorladung der Beschuldigten, sowie der civilverantwortlichen Personen und der Zeugen geschieht durch den Gerichtsdiener auf dem Grunde eines von dem Gerichte für jede Gemeinde besonders anzufertigenden Verzeichnisses.

Dieses Verzeichniß muß enthalten:

1) Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort des Vorzuladenden;
2) eine kurze Bezeichnung der Uebertretung oder des Frevels;
3) die beantragte Strafe und Entschädigung;
4) Tag und Stunde der Verhandlung;
5) die Androhung der Folgen des Nichterscheinens;
6) eine besondere Spalte zum Eintrage der Person, an welche, sowie der Zeit und des Ortes, wann und wo die Vorladung geschah;
7) eine besondere Spalte zum Eintrage etwaiger Bemerkungen.

Art. 147.

Das im Artikel 146 erwähnte Verzeichniß ist dem Gerichtsdiener wenigstens acht Tage vor der Sitzung zuzustellen, worauf derselbe jedem Vorzuladenden die ihn betreffende Stelle des Verzeichnisses wenigstens drei freie Tage vor der Sitzung zu eröffnen, und eine Abschrift da-

von zurückzulassen, hierauf aber das Verzeichniß mit der Beurkundung über die rechtzeitig geschehene Vorladung dem Gerichte zurückzugeben hat.

In Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, kann der Richter die im ersten Absatze angegebene Frist von drei freien Tagen durch besondere Verfügung entsprechend abkürzen, von welcher Verfügung in der Vorladung ausdrückliche Erwähnung zu machen ist.

Art. 148.

Ist der Vorzuladende in seiner Wohnung nicht zu treffen, so gilt die Ladung als geschehen, wenn der Gerichtsdiener die Abschrift der betreffenden Stelle des Verzeichnisses den in der Wohnung befindlichen mündigen Familiengliedern oder Dienern, oder im Falle Niemand in der Wohnung zu finden ist, dem Gemeindevorstande rechtzeitig zugestellt hat.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, die ihm übergebene Abschrift sogleich an den Vorzuladenden gelangen zu lassen.

Art. 149.

Die Vorladung geschieht durch öffentlichen Anschlag am Gerichtssitze, während eines Zeitraumes von acht Tagen vor der Verhandlung,

1) wenn sich der Beschuldigte oder die civilverantwortliche Person im Auslande aufhält, und die Zustellung der Ladung im dortigen Wohn- oder Aufenthaltsorte verweigert worden ist,
2) wenn der Wohn- oder Aufenthaltsort unbekannt ist.

Art. 150.

Die Verhandlung und Aburtheilung ist mündlich und öffentlich.

Art. 151.

Der Richter handhabt die Ruhe und Ordnung während der Sitzung.

Er ist berechtigt, diejenigen, welche die Ruhe und Ordnung stören, nöthigen Falles aus dem Sitzungslokale entfernen und nach Umständen bis zu vierundzwanzig Stunden in Haft bringen lassen.

Art. 152.

Die auf eigene Wahrnehmung gegründeten, in den Forstrügeverzeichnissen oder in besonderen Anzeigeprotokollen vorschriftsmäßig bezeugten Angaben verpflichteter Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit haben volle Beweiskraft, vorbehaltlich des Gegenbeweises.

Art. 153.

Die Beurtheilung der Beweiskraft, welche den übrigen Beweismitteln, insbesondere den im Artikel 139 bezeichneten Protokollen zukömmt, ist dem richterlichen Ermessen überlassen.

Art. 154.

Der bei der Verhandlung anwesende Forstmeister oder dessen Stellvertreter (Artikel 144) ertheilt die etwa nöthigen Erläuterungen.

Er kann an die zu vernehmenden Personen Fragen stellen, nachdem er von dem Richter hiezu das Wort erhalten hat.

Art. 155.

Am Schluße der Verhandlung kann der Forstmeister oder dessen Stellvertreter die im Artikel 140 erwähnten Anträge nöthigen Falles näher begründen, oder auch nach dem Ergebnisse der Verhandlung abändern.

Der Beschuldigte und die civilverantwortlichen Personen sind hierauf mit ihrer Vertheidigung zu hören.

Art. 156.

Das Ergebniß der Verhandlung, sowie das Urtheil des Forststrafgerichts wird in die betreffende Spalte des Forstrügeverzeichnisses, beziehungsweise in das besondere Anzeigeprotokoll eingetragen, und das Urtheil auf der Stelle verkündet.

An die bei der Verhandlung nicht Erschienenen geschieht die Verkündung durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Urtheils, oder, im Falle des Artikels 149 durch öffentlichen Anschlag am Gerichtssitze während eines Zeitraumes von 8 Tagen.

Art. 157.

Die Forststrafgerichte haben über alle bestraften Forstfrevler in alphabetischer Ordnung ein Verzeichniß nach Gemeinden anzulegen, und in dasselbe die ausgesprochenen Strafen unter genauer Angabe des Tages, an welchem der Frevel verübt und das Strafurtheil erlassen wurde, sowie auch unter genauer Angabe der Beschaffenheit des Frevels einzutragen.

Hat der Frevler seinen Wohnort nicht in dem Bezirke desjenigen Forststrafgerichts, bei welchem er bestraft wurde, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Strafurtheils an das Forststrafgericht des Wohnortes zur Ergänzung des erwähnten Verzeichnisses zu übersenden.

Zu demselben Zwecke werden durch die Staatsanwälte Abschriften der in zweiter Instanz gefällten rechtskräftigen Strafurtheile an das Forststrafgericht des Wohnortes des Frevlers übersendet.

Die Forstmeister und deren Stellvertreter sind ermächtigt, die erwähnten Verzeichnisse jederzeit einzusehen und von denselben Abschriften zu nehmen.

Art. 158.

Jede Forstpolizei-Uebertretung, sowie jeder Forstfrevel soll, wenn möglich, sogleich in der erstmaligen Sitzung abgeurtheilt werden.

Sind Ergänzungen nöthig, so wird die Verhandlung und Aburtheilung entweder auf einen hiefür besonders zu bezeichnenden Tag oder auf die nächste regelmäßige Forststrafgerichtssitzung verlegt.

Den Betheiligten ist dieses sogleich mit dem Beifügen zu eröffnen,

1) daß sie die für nothwendig erachteten Ergänzungen bis zu der nächsten Verhandlung beizubringen haben;

2) daß bei dieser die endliche Aburtheilung auch dann erfolgen werde, wenn sie nicht dazu erschienen sind.

Art. 159.

Hat der Beschuldigte oder eine civilverantwortliche Person unter bestimmter Angabe des Rechtstitels oder der Besitzhandlungen eine Eigenthums- oder andere Berechtigung vorgeschützt, vermöge welcher die That gar nicht oder in einer andern Weise strafbar erscheint, so wird, wenn dieses Vorbringen nicht wegen offenbarer Unrichtigkeit sofort verwerflich ist, der in der Anzeige genannte Waldbesitzer (bei Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen die betreffende Verwaltung, bei Staatswaldungen das einschlägige Forstamt), und zwar, wenn dieß möglich, sogleich in der Sitzung mündlich, andern Falls schriftlich durch das Forst-Strafgericht von diesem Vorbringen mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, sich über die aufgestellten Behauptungen alsbald oder in einer bestimmten kurzen Frist zu erklären.

Erfolgt die Erklärung nicht in derselben Sitzung, so ist die Aburtheilung auf die folgende Sitzung zu verschieben.

Erkennt der Aufgeforderte die behauptete Berechtigung an, so ist der Beschuldigte freizusprechen, beziehungsweise nur die unter der Annahme der Berechtigung verwirkte Strafe gegen ihn zu verhängen. In allen anderen Fällen steht dem Beschuldigten und den als civilverantwortlich vorgeladenen Personen das Recht zu, vor dem Forststrafgerichte entweder sogleich oder in einer vorgesetzten Frist darzuthun, daß sie sich im Besitze des behaupteten Eigenthums oder der behaupteten Berechtigung befinden. Erachtet das Forststrafgericht diesen Beweis für erbracht, so hat es auch in diesem Falle den Beschuldigten freizusprechen, beziehungsweise nur auf die unter Annahme der Berechtigung verwirkte Strafe zu erkennen. Erachtet es, der Besitz sey nicht nachgewiesen, so haben sich der Beschuldigte und die civilverantwortlichen Personen sogleich darüber zu erklären, ob sie ihren Anspruch bei dem zuständigen Civilgerichte geltend machen wollen. Im verneinenden Falle ist sofort ohne weitere Rücksicht auf ihr behauptetes Recht über die ihnen zur Last gelegte That zu entscheiden, im bejahenden Falle aber die Aburtheilung der Sache in eine spätere Sitzung zu verschieben, welche wenigstens auf drei Monate hinaus verlegt werden muß. Hierbei ist den Betheiligten ausdrücklich zu bemerken, daß sie in jener Sitzung den Nachweis liefern müssen, daß inzwischen der civilrechtliche Anspruch von dem Waldbesitzer anerkannt, oder daß über denselben ein Streit bei dem Civilrichter anhängig gemacht wurde, widrigenfalls auf ihr Vorbringen keine Rücksicht mehr genommen werde. Liefern sie in der festgesetzten Sitzung diesen Nachweis, so bleibt die Aburtheilung so lang ausgesetzt, bis eine den Besitz oder das Recht betreffende rechtskräftige Entscheidung beigebracht wird. Bis dahin bleibt die Verjährung der forststrafrechtlichen Verfolgung unterbrochen.

Art. 160.

Die nach dem vorhergehenden Artikel durch die Forststrafgerichte erlassenen Entscheidungen, wodurch das Vorschützen einer Berechtigung für offenbar unrichtig erklärt, oder über den Besitz erkannt wird, sind ohne Einfluß auf das Civilrechtsverhältniß.

Art. 161.

Wer ungeachtet dessen, daß er eine Eigenthums- oder andere Berechtigung vorschützte, in Folge einer der Bestimmungen des Artikels 159 bereits einmal verurtheilt worden ist, kann bei einer neuen strafbaren Handlung die Aufschiebung der Aburtheilung nur alsdann verlangen, wenn er den Nachweis einer wegen des fraglichen Anspruches wirklich anhängigen Civilklage sogleich vorlegt.

Art. 162.

Wenn der Beschuldigte oder die civilverantwortliche Person ungeachtet der geschehenen Vorladung zur Forststrafgerichtssitzung weder persönlich, noch durch Bevollmächtigte erschienen sind, so erfolgt die Verhandlung und Aburtheilung in ihrer Abwesenheit.

Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht.

Hat der Beschuldigte sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, so kann das Gericht sein persönliches Erscheinen verfügen, wenn dieß zur Aufklärung der Sache nothwendig erscheint.

Art. 163.

Gegen das nach Artikel 162 Absatz 1 im Ungehorsamsverfahren erlassene Urtheil steht dem Verurtheilten das Rechtsmittel des Einspruches zu. Dieser muß innerhalb acht Tagen vom Tage der Zustellung oder des öffentlichen Anschlages der Urtheilsabschrift (Artikel 156 Absatz 2) an gerechnet bei dem Forststrafgerichte von dem Verurtheilten persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erklärt werden.

Diese Erklärung ist am Rande des Urtheils einzutragen, und dem Verurtheilten eine Bescheinigung darüber auszustellen, welche zugleich den Tag der nächsten Forststrafgerichtssitzung bezeichnet.

In dieser Sitzung muß der Verurtheilte ohne weitere Vorladung erscheinen, widrigenfalls gegen das neuerliche Urtheil ein Einspruch nicht mehr zulässig ist.

Der in der ersten Sitzung Nichterschienene kann auch im Falle der Freisprechung in die durch sein Nichterscheinen veranlaßten Kosten verurtheilt werden.

Art. 164.

Gegen jedes freisprechende Urtheil des Forststrafgerichtes kann von dem Forstmeister oder dessen Stellvertreter die Berufung an das nächst höhere Gericht ergriffen werden.

Gegen jedes Urtheil, welches eine Strafe ausspricht, steht sowohl dem Forstmeister oder dessen Stellvertreter als dem Verurtheilten die Berufung zu.

Art. 165.

Die Berufung ist bei dem Forststrafgerichte innerhalb acht Tagen nach der Verkündung des Urtheils oder bei Un-

gehorsams-Erkenntnissen nach der Zustellung oder dem öffentlichen Anschlage der Urtheilsabschrift in gleicher Weise wie die Einspruchserklärung anzumelden, worauf ein beglaubigter Auszug aus dem Forstrügeverzeichnisse beziehungsweise das besondere Anzeigeprotocoll mit den etwa vorhandenen Akten an den Staatsanwalt bei dem Gerichte zweiter Instanz einzusenden ist.

Art. 166.

Die Bestimmungen der Artikel 144, 145, 152 bis 155 und 158 finden auch bezüglich der Verhandlung und Aburtheilung in zweiter Instanz Anwendung.

Jedoch erscheinen auch die im Artikel 113 erwähnten Personen nur dann zur Verhandlung, wenn das Gericht zweiter Instanz ihr Erscheinen für nothwendig erachtet.

Der Forstmeister oder dessen Stellvertreter nimmt seinen Platz zur Seite des Staatsanwaltes.

Art. 167.

Das Ungehorsams-Verfahren in der Berufungsinstanz richtet sich nach den Vorschriften der Artikel 162 und 163 des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 168.

Eine Nichtigkeitsbeschwerde an das Oberlandesgericht ist nur dann zuläßig, wenn in zweiter Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt, oder das Gesetz unrichtig auf die bereits festgestellten Thatsachen angewendet wurde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann sowohl von dem Staatsanwalte, als von dem Verurtheilten ergriffen werden.

Hinsichtlich der Frist zur Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde, sowie des Verfahrens und der Entscheidung über dieselbe, dann hinsichtlich der im Falle der Abweisung zu verhängenden Strafe kommen die Bestimmungen der Strafprozeßordnung zur Anwendung.

Art. 169.

Der Vollzug rechtskräftiger Urtheile wird sowohl in Ansehung der Strafe, als auch in Ansehung des Werth- und Schadenersatzes, sowie der Kosten und der forstpolizeilichen Anordnungen von Amtswegen betrieben.

Art. 170.

Hinsichtlich der Arreststrafen steht der Vollzug den Forststrafgerichten, — hinsichtlich der Geldstrafen, des Werth- und Schadenersatzes, sowie der Kosten den Königlichen Rentämtern, — hinsichtlich der forstpolizeilichen Anordnungen den Forstpolizeibehörden im Benehmen mit den Königlichen Forstämtern zu.

Art. 171.

In Ansehung der durch die Forststrafgerichte getroffenen forstpolizeilichen Verfügungen wird der Vollzug im Falle einer gegen das Urtheil ergriffenen Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde nur dann aufgeschoben, wenn dieses von dem Gerichte zweiter Instanz, beziehungsweise von dem Oberlandesgerichte angeordnet wird.

Art. 172.

Innerhalb vierzehn Tagen nach eingetretener Rechtskraft haben die Forststrafgerichte über die rechtskräftig erkannten Geldstrafen, Werth-, Schadenersatz und Kostenbeträge ein Einzugsverzeichniß aufzustellen und dasselbe an das betreffende Rentamt zu übersenden.

Art. 173.

Der Verurtheilte ist verbunden, die Beträge, zu deren Zahlung er verurtheilt ist, innerhalb acht Tagen nach Empfang des rentamtlichen Zahlungsbefehles zu entrichten.

In Ansehung der Hilfsvollstreckung kommen die allgemeinen Bestimmungen über das Exekutionsverfahren der Königlichen Rentämter zur Anwendung.

Sind mit Beschlag belegte Gegenstände vorhanden, so ist die Hilfsvollstreckung vorerst an diesen vorzunehmen.

Art. 174.

In den durch Artikel 132 und 134 bezeichneten Fällen sind die rechtskräftig erkannten Geldstrafen sammt dem Werth- und Schadenersatze, sowie den Kosten sogleich aus dem hinterlegten Betrage, beziehungsweise aus dem in amtlicher Verwahrung befindlichen Versteigerungserlöse zu erheben.

Art. 175.

Kann die Zahlung nur theilweise beigetrieben werden, so geht das Bezahlte zuerst auf Rechnung der Kosten, hienach des Werth-, sodann des Schadenersatzes und zuletzt der Geldstrafe.

Art. 176.

Gebührt der Betrag des Werth- und Schadenersatzes Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften oder Privatpersonen, so ist derselbe mit einem Verzeichnisse über die nicht einbringlichen Ersatzbeträge den Berechtigten hinauszugeben.

Den Berechtigten ist überlassen, die als nicht einbringlich bezeichneten Ersatzbeträge selbst beizutreiben.

Art. 177.

Ist der Thatbestand eines Frevels hergestellt, der Frevler selbst aber nicht entdeckt worden, so sind die mit Beschlag belegten Gegenstände, insoferne dieselben nicht schon zufolge der Bestimmung des Artikels 134 versteigert wurden, nach Verlauf von drei Monaten, — vom Tage des Beschlages an gerechnet, — der Versteigerung zu unterwerfen.

Aus dem Erlöse werden vorerst die in Folge der Beschlagnahme erlaufenen Kosten, sowie die Gerichtskosten, hienach der Werth- und zuletzt der Schadendersatz erhoben.

Werth- und Schadensersatz sind von dem Forststrafgerichte auf den Grund des Forstrügeverzeichnisses, beziehungsweise des Anzeigeprotokolles festzustellen.

Art. 178.

In allen Fällen ist der nach Erhebung der Kosten, des Werth- und Schadenersatzes, sowie der Geldstrafe verbleibende Rest des Versteigerungserlöses oder des zur Sicherheit hinterlegten Betrages dem Eigenthümer zurückzugeben.

Ist der Eigenthümer der mit Beschlag belegten Gegenstände unbekannt, so fällt jener Rest nach Verlauf eines

Jahres, vom Tage der Versteigerung an gerechnet, — der Staatskasse zu.

Art. 179.

In so ferne nicht durch die allgemeinen oder besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über das strafgerichtliche Verfahren unmittelbar oder mittelbar etwas Anderes verordnet ist, kommen die über die Behandlung der Vergehensfälle bestehenden Vorschriften in Anwendung, jedoch nur bis zum Eintritte allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen über das Verfahren in Polizeistrafsachen, welche sodann auch hier in Anwendung treten.

Sechste Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 180.

Der Tag, an welchem das gegenwärtige, für die Landestheile diesseits des Rheines bestimmte und im Gesetzblatte zu verkündende Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 32, Absatz 5, Artikel 34 und Artikel 42, Absatz 1 durch Regierungs-Verordnung festgesetzt.

Es darf jedoch dieser Tag nicht über ein Jahr nach der Verkündung des Gesetzes hinausgesetzt werden.

Art. 181.

Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, werden die den vorstehenden Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen der dermaligen Gesetze, über Forstberechtigungen, dann alle früheren Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte über die Forstpolizei sowie über die Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel außer Wirksamkeit gesetzt, vorbehaltlich jedoch der im Artikel 44 erwähnten Alpen- und Weideordnungen und der Bestimmungen der Artikel 182 und 183, sowie unbeschadet der mit anderen Staaten über die Verhütung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen verübten Forstfrevel abgeschlossenen Verträge.

Art. 182.

Insoferne die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes milder sind, als die der früheren Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte, finden dieselben auch auf solche Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel Anwendung, welche zwar vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, begangen wurden, jedoch erst nach demselben zur Aburtheilung gelangen.

Art. 183.

In Ansehung der Zuständigkeit und des Verfahrens finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nur auf solche Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel Anwendung, welche nach dem Tage begangen wurden, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Gegeben München, den 28. März 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretair des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 53. Bayreuth, Sonnabend den 17. April 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1363. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Beitritt Hannovers zum Gothaer Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die im Kreis-Intelligenzblatte heurigen Jahres Seite 12 bis 15 bekannt gemachte Uebereinkunft des größten Theils der teutschen Bundesstaaten wegen Ueberweisung von Ausgewiesenen d. d. 15. Juli 1851, und auf das hiezu ergangene autographirte Regierungs-Ausschreiben d. d. 10. Februar l. J. wird den Kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken in nachstehendem Abdrucke das in rubricirtem Betreffe ergangene höchste Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern d. d. 10. d. Mts. zur Kenntnißnahme und pünktlichsten Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 13. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Nr. 5729.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach Inhalt einer an das Staats-Ministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern gerichteten Note der K. preußischen Gesandtschaft dahier, vom 28. März l. J. ist die K. hannoversche Regierung mittels Erklärung vom 15. deßs. Mts., dem am 15. Juli v. Js. zu Gotha abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden, sowie dem Schlußprotokolle vom gleichen Datum und zwar in der Art beigetreten, daß die gedachte Uebereinkunft dem Königreiche Hannover gegenüber mit dem 1. Mai d. Js. in Wirksamkeit treten soll.

Gleichzeitig hat die Kgl. hannoversche Regierung bemerkt, daß nach den in Hannover bestehenden Vorschriften jeder männliche hannoversche Unterthan zum Zwecke der Verheirathung eines polizeilichen, von seiner Heimathsobrigkeit

auszustellenden Trauscheines bedürfe und hiemit den Wunsch verbunden, daß hierauf bei den in den einzelnen kontrahirenden Staaten wegen Trauung von Ausländern ergehenden Anordnungen Rücksicht genommen werde. Die K. Regierung hat daher Sorge zu tragen, daß die Trauung eines männlichen hannoverischen Unterthans in Bayern, wozu nach hannoverschem Gesetze die Verehelichungs-Bewilligung der vorgesetzten Dienstbehörde nicht genügt, nur nach Vorlage des erwähnten Trauscheines der Heimathsbehörde des Bittstellers zugelassen werde, und demgemäß die untergeordneten Behörden geeignet anzuweisen.

Die Bekanntmachung des Beitrittes der K. hannoverschen Regierung zu der Uebereinkunft vom 15. Juli v. Js. wird demnächst durch das Regierungsblatt geschehen.

München, den 10. April 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pelkhoven.

An die Kgl. Regierung, Kammer des Innern von Oberfranken.

Den Beitritt Hannovers zum Gothaer Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 1303. **Bekanntmachung.**

(Die Auflösung der nach der allerhöchsten Verordnung vom 19. September 1842 gebildeten Handelskammer von Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich bei dem Vorhandenseyn der Voraussetzung des Art. 34, Abs. 2 der über die Errichtung von Gewerbe- und Handelskammern unterm 27. Januar 1850 erlassenen allerhöchsten Verordnung allergnädigst bewogen gefunden, die nach Maaßgabe der ältern Verordnungen vom 19. September 1842 und beziehungsweise 3. August 1848 gebildete Handelskammer für Oberfranken durch allerhöchste Entschließung vom 4. April d. Js. sofort aufzulösen.

Bayreuth, den 10. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

Ad Num. 21.650. (Die Erledigung des K. Landgerichts-Physikates Marktsteft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 7. praes. d. 11. dieses ist das K. Landgerichts-Physikat Marktsteft erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben sich

innerhalb 14 Tagen

mit ihren Gesuchen an die unterfertigte Stelle zu wenden.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden haben diese Bekanntmachung in ihren Lokalblättern veröffentlichen zu lassen.

Bayreuth, den 13. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

Ad Num. 1361. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Im Auslande verstorbene Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Heimathorte der in unten abgedruckter Tabelle verzeichneten vier, angeblich bayerischen Staatsangehörigen, welche im Auslande verstorben sind, erscheinen als zweifelhaft und konnten zum Theile nicht ermittelt werden.

In Gemäßheit höchsten Rescriptes des K. Staats-Ministeriums des Innern d. d. 9. d. Mts. erhalten daher sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiemit den Auftrag, in ihren Bezirken unter Benützung der beigefügten näheren Bezeichnung der betreffenden Individuen über deren Herkunft Nachforschung zu pflegen und das Ergebniß binnen längstens 4 Wochen anher zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 13. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

Nr. curr.	Name und Stand.	Alter oder Geburtszeit.	Angeblicher Geburtsort.	Glaubensbekenntniß.	Sterbeort und Tag.	Todesart.	Bemerkungen.
1	Winndemouth, Anton, Buchhändler, Sohn des Heinrich Winndemouth und der Karoline, geb. Roets.	27 Jahre.	Passau.	—	Brüssel, 30. Juni 1851.	—	Konnte eine Familie dieses Namens in der Stadt Passau nicht ermittelt werden.
2	Herrmann, Jakob, Sohn des Isaak und der Zala Meyerson.	28 Jahre.	Furth.	—	Gent, 11. Novbr. 1850.	—	Konnten in der Stadt Fürth und in der Stadt Furth, Landgerichts Cham, die Angehörigen des Verstorbenen nicht aufgefunden werden.
3	Valter, Marianne, Wirthschafterin, Wittwe des Anton Pillier, Tochter des Franz Valter.	55 Jahre.	—	—	Spital der Stadt Algier, 21. Aug. 1850.	—	
4	Imlinger, Mathaus, Bediente.	39 Jahre.	Schemley (Schmelz?).	—	Militär-Spital der Stadt Blidah in Algier, 25. Juli 1851.	—	

Ad Num. 19,960. Bekanntmachung.
(Die Kirchenkollekte für Tilgung der Kirchenbaukosten zu Unteraltenbernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zur Tilgung der Kirchenbaukosten zu Unteraltenbernheim, K. Landgerichts Windsheim, bewilligte Collekte hat in den protestantischen Kirchen von Oberfranken den in der nachfolgenden Zusammenstellung entzifferten Ertrag von

233 fl. 13¼ kr.

geliefert, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 6. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

Zusammenstellung

der zur Tilgung von Kirchenbaukosten in Unteraltenbernheim, K. Landgerichts Windsheim, bewilligten Collekte in den protestantischen Kirchen von Oberfranken.

Nr.	Dekanate.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.	Nr.	Dekanate.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
						Uebertrag	132	5¼	
1	Bayreuth	29	18½		10	Michelau	33	34	
2	Bamberg	20	35		11	Muggendorf	12	21	
3	Berneck	10	54¼		12	Münchaurach	5	29	
4	Creußen	7	22¾		13	Münchberg	14	42½	
5	Culmbach	16	55¾		14	Seibelsdorf	11	9	
6	Gräfenberg	14	58¼		15	Steben	7	47	
7	Hof	24	13¾		16	Thurnau	11	10¾	
8	Kirchenlamitz	4	54½		17	Wunsiedel	4	35¼	
9	Ludwigsstadt	2	52½						
	Betrag	132	5¼			Summa	233	13¼	

Bayreuth, den 6. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malß.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 16. bis incl. 30. April 1852 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 31. März bis 14. April curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	21 fl.	2½ kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	18 kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl.	24 kr.
Summa	23 fl.	39½ kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

208¼ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	— Pfd. 27 Lth. 3[illegible] Qu.	oder	— Pfd.	27 Lth.	3 Qu.;
1 „ „ „	8 kr.	1 Pfd. 23 Lth. 2[illegible] Qu.	oder	1 Pfd.	23 Lth.	3 Qu.;
1 „ „ „	12 kr.	2 Pfd. 19 Lth. 1[illegible] Qu.	oder	2 Pfd.	19 Lth.	2 Qu.;
1 „ „ „	16 kr.	3 Pfd. 15 Lth. 1[illegible] Qu.	oder	3 Pfd.	15 Lth.	1 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich	22 fl.	47 kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl.	14 kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl.	24 kr.
Summa	27 fl.	25 kr.

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen:

4 fl. 20 kr. für 56½ Pfd. Bollenbrod,	Uebertrag	27 fl. 25 kr.
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und		
— fl. 45 kr. für Kleien,		
Summa		5 fl. 7½ kr.
	Verbleiben	22 fl. 17½ kr.

Diese verbliebenen 22 fl. 17½ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 15 fl. 26 kr. auf 111 Pfd. ½ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. 3⅓ [illegible] Qu. oder 3 Lth. 3 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 6 fl. 51½ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 6 Lth. 1 [illegible] Qu. oder 6 Lth. 1 Qu.

Das s. g. römische Brod, aus ¾ Semmel- und ¼ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 18 Lth. 1½ Qu.; oder — Pfd. 18 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 4 Lth. 2¾ Qu.; oder 1 Pfd. 4 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 23 Lth. — Qu.; oder 1 Pfd. 23 Lth. — Qu.

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 20 Lth. ⅓ Qu. oder — Pfd. 20 Lth. — Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 8 Lth. ⅘ Qu. oder 1 Pfd. 8 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 28 Lth. 1⅓ Qu. oder 1 Pfd. 28 Lth. 1 Qu.

Bayreuth, den 15. April 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung
über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.
(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 31. März curr.	23	48	22	—	17	—
„ 3. April „	22	48	21	42	17	18
„ 7. „ „	21	42	20	24	16	42
„ 10. „ „	23	—	20	54	17	12
„ 14. „ „	22	36	20	12	17	6
Summa	113	54	105	12	85	18
Mit 5 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel	22	47	21	2¼	17	3½
und mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	3	47¾	3	30¼	2	5¼

Bayreuth, den 15. April 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

Gegen Mitte dieses Monats wird für April und Mai eine Quantität Korn zu 2 fl. 30 kr. für den Metzen an hiesige minderbemittelte Einwohner abgegeben.

Die vorbezeichneten Einwohner, welche von diesem Korn zu haben wünschen, können vom 8. bis zum 15. dieses Monats in der Magistrats-Kanzlei ihre Namen und die Zahl ihrer Familienglieder einzeichnen lassen.

Bayreuth, am 6. April 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bekanntmachung.

Die Untersuchung der Blitzableiter durch sachkundige Individuen wird bei der jetzigen günstigen Frühjahrs-Witterung unter dem Bemerken hiermit in Erinnerung gebracht, daß der Vollzug dieser Untersuchung längstens binnen 4 Wochen bei Einem Thaler Strafe nachgewiesen werden muß. Bayreuth, am 10. April 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Der Bauer Dannhäuser von Gesees, ein Wittwer, und dessen 6 Kinder Adam, Margaretha I., Margaretha II., Nikolaus, Johann, Barbara, ferner der Bauer Conrad Hofmann von Forkendorf und dessen Ehefrau und 5 Kinder Philipp, Barbara, Johann, Friedrich, Margaretha, Georg, sowie die 21jährige ledige Bauerntochter Margaretha Hacker von Eichenreuth wollen nach Nordamerika auswandern, weßhalb Ansprüche an diese Personen im Termine am

Dienstag den 20. curr. früh 9 Uhr

dahier anzumelden sind, indem sonst die Päſſe ausgehändigt werden würden.

Bayreuth, den 10. April 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Der Bauer Adam Gebhard von Ketschendorf hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, daher die Ediktstage wie folgt anberaumt werden:

1) zur Anmeldung und Nachweis der Forderungen auf
Donnerstag den 22. April,
2) zum Vorbringen der Einreden auf
Dienstag den 18. Mai,
3) zu den Schlußverhandlungen auf
Dienstag den 15. Juni

und zwar jedesmal früh 9 Uhr, wozu sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des Gebhard unter der Verwarnung geladen werden, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstag den Ausschluß von der Massa, das an den beiden übrigen Terminen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Bamberg, den 15. März 1852

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Auf Antrag der Hypotheken-Gläubiger wird das dem Johann Loskarn von Geisfeld zugehörige Wohnhaus mit Zugehör, Pl.-Nr. 25ab, geschätzt auf 950 fl., dann die beiden Eggetenäcker, Pl.-Nr. 832 und 833, Werth 150 fl., da das frühere Angebot die Taxe nicht erreichte, wiederholt am

30. April l. Js. Mittags 1 Uhr,

zu Geisfeld dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiezu mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und weitere Bedingungen am Termin eröffnet werden.

Bamberg, am 30. März 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Publicandum.

Der Hausbesitzer und Weber Johann Matthäus Schneider von Kleinschwarzenbach und Elisabetha Maria Schlegel von Mechlenreuth haben laut Vertrags vom Heutigen für ihre einzugehende Ehe die landesübliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Münchberg, den 26. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Schrön.

Bekanntmachung.

Der beabschiedete Gendarme Franz Bernschneider von Kronach will nach Nordamerika reisen.

Wer an denselben Forderungen oder irgend welche Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, solche bis zum

24. April curr.

dahier anzumelden, außerdem der Reisepaß ausgehändigt wird. Kronach, den 5. April 1852.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Georg Müller von Lahm ist gesonnen, mit Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen oder sonstige Ansprüche gegen diese Familie sind in dem auf

Mittwoch den 28. d. Mts. Vormittags

bezielten Liquidationstermin um so gewisser anzumelden, als ansonst den Auswanderern der Reisepaß verabfolgt werden würde. Lichtenfels, am 14. April 1852.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der Johann Müller von Isling beabsichtigt, mit Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen und Ansprüche gegen diese Familie sind in dem auf

Mittwoch den 28. d. Mts. Vormittags

bezielten Termin um so gewisser anzumelden, als außerdem der Reisepaß ausgeantwortet werden wird.

Lichtenfells, den 14. April 1852.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Andreas Kühnlein von Lahm, beabsichtigt mit Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen und Ansprüche gegen diese Familie sind in dem auf

Mittwoch den 28. d. Mts. Vormittags

anstehenden Termine um so sicherer anzumelden, als außerdem der Reisepaß ausgrantwortet werden wird.

Lichtenfells, den 14. April 1852.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Johann Schrüfer jun. von Gösseldorf will mit Familie nach Nordamerika auswandern.

Zur Liquidation seiner Passiven wird Tagfahrt auf

21. April d. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu dessen allenfallsige Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung anher vorgeladen werden. Hollfeld, den 30. März 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Ausschreiben.

Lorenz Schreiber von Löhlitz will nach Amerika auswandern.

Zur Liquidation dessen Schulden wird Termin auf

Mittwoch den 21. April früh 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung der ausbleibenden Gläubiger anberaumt.

Hollfeld, den 5. April 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Der Bauer Pankraz Gradl zu Püttlach, und dessen Ehefrau Margaretha geborne Haas haben ihr Anwesen zu Püttlach verkauft und wollen nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen gegen sie sind binnen 14 Tagen bei Meidung der Nichtberücksichtigung zu liquidiren.

Pottenstein, den 7. April 1852.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Johann Peter Adolph Teupser, ledigen Standes von Weidenberg, hat um Ertheilung eines Reisepasses nach Nordamerika nachgesucht.

Allenfallsige Forderungen und Ansprüche an denselben sind längstens in dem auf

Freitag den 23. d. Mts. und Js.

anstehenden Termine unter dem Nachtheile deren spätern Nichtberücksichtigung anzumelden und zu bescheinigen.

Weidenberg, am 8. April 1852.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Pfarrstelle-Erledigung.

Durch die Beförderung des bisherigen zweiten Pfarrers B. A. Geyer ist die zweite Pfarrstelle an der hiesigen protestantischen Pfarrkirche K. Mang in Erledigung gekommen.

Da nun Seine Majestät der König der protestantischen Kirchengemeinde Kempten das Präsentations-Recht ihrer erledigten Pfarrstellen wieder huldvollst verliehen haben, und der Kirchenvorstand dasselbe auszuüben hat, so wird die zweite Pfarrstelle hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben, und in Beziehung auf die damit verbundenen Einnahmen auf die unter dem 17. Juni 1851 erfolgte Ausschreibung dieser Stelle durch das Königliche protestantische Consistorium Ansbach verwiesen.

Wahlfähige Bewerber werden hiemit eingeladen, ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen vier Wochen an den protestantischen Kirchenvorstand dahier einzusenden. Kempten, am 12. April 1852.

Der Kirchen-Vorstand der protestantischen Pfarr-Gemeinde Kempten.

C. L. Koeberlin, Decan.

Nicht amtliche Artikel.

Der hiesige hochlöbliche Magistrat hat mir die Concession zum Wildprethandel ertheilt. Indem ich dieses den Herren Jagdbesitzern hier und der Umgegend anzeige, lade ich dieselben ein, mir ihre Jagderträgnisse zur Verwerthung gefälligst einzusenden und der promptesten Bedienung gewärtig zu seyn.

Carl Degen,
Markt Nr. 37.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 3. April. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Aub dahier.

Den 8. April. Die Tochter des K. Regierungs-Assessors Körbler dahier.

Den 10. April. Der todtgeborne Sohn des Hausmeisters Xaver Knittel, im Strafarbeitshause zu St. Georgen.

Den 12. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 13. April. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Giegold dahier.

Gestorbene:

Den 7. April. Die Tochter des Schreinergesellen Graß dahier, alt 1 Jahr, 9 Monate und 12 Tage.

Den 8. April. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Drechslermeisters Friedrich Carl Zapf dahier, alt 57 Jahre, 9 Monate und 26 Tage.

— — Der Schuhmachermeister Schmidt zu Meyernberg, alt 52 Jahre, 11 Monate und 10 Tage.

— — Die ledige Elisabetha Sahr im Neuenwege, alt 62 Jahre, 9 Monate.

Den 10. April. Die ledige Heckel in St. Georgen, alt 61 Jahre, 9 Monate und 24 Tage.

Den 11. April. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers, Uhrmachers und Mechanikers Burger dahier, alt 58 Jahre und 10 Tage.

— — Die Wittwe Anna Meier aus Kerbliß, Landgerichts Neunburg vorm Wald, alt 73 Jahre und 5 Monate.

— — Die ledige Katharina Fischer in St. Georgen, alt 28 Jahre.

Den 12. April. Der Kaufmann Johann Karl Anton Pini dahier, alt 61 Jahre.

— — Die hinterlassene Tochter des Zeugmachers Rüffel dahier, alt 41 Jahre, 4 Monate und 3 Tage.

— — Die Ehefrau des Taglöhners Gahr auf der Plantage, alt 47 Jahre, 8 Monate und 13 Tage.

Den 13. April. Der Sohn des Gymnasial-Assistenten Großmann dahier, alt 23 Tage.

Den 14. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 7 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 54. Bayreuth, Dienstag den 20. April 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1588.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden, Rent- und Forstämter, dann Bau-Inspektionen von Oberfranken.

(Das dem K. Oberbaurath Neidhard ertheilte Commissorium Behufs der diesjährigen Kreisbereisung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Rescripte des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. l. Mts. ist die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungs-Bezirkes von Oberfranken, Behufs der Inspizirung des Bauwesens in diesem Jahre dem K. Oberbaurath Neidhard übertragen worden.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon in Kenntniß gesetzt und angewiesen, den genannten Commissär auf Erfordern im Vollzuge seines Inspektionsgeschäftes entsprechend zu unterstützen.

Bayreuth, den 15. April 1852.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

Ad Num. 17,308.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Gütlerssohn Johann Hierl von Adelshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens sind mit der Erledigung des diesseitigen Ausschreibens vom 15. v. Mts., rubrizirten Betreffs, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 36, immer noch im Rückstande.

Die säumigen Behörden werden daher angewiesen, die anbefohlene Anzeige über das Resultat der angeordneten Recherchen nunmehr

längstens innerhalb 8 Tagen

anher zu erstatten.

Bayreuth, den 15. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

Ad Num. 1337.

An sämmtliche Distrikts- und Polizeibehörden, dann an die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen von Oberfranken.

(Die zu Würzburg erscheinende gemeinnützige Wochenschrift, hier insbesondere den Artikel über den landwirthschaftlichen Unterricht an musterhaft bewirthschafteten Privat-Oekonomie-Gütern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im verflossenen Jahre von dem polytechnischen Vereine in Würzburg ausschließend redigirte „gemeinnützige Wochenschrift", auf deren Erscheinen durch öffentliche Bekanntmachung vom 8. November v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 140) aufmerksam gemacht wurde, und von welcher die sämmtlichen Distrikts- und Polizeibehörden, dann die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen von Oberfranken durch autographirtes Ausschreiben vom 5. Januar l. Js. Exemplare mitgetheilt erhielten, hat seit dem Eintritte des gegenwärtigen Jahres dadurch ein noch ausgedehnteres und wesentlich erhöhtes Interesse gewonnen, daß sie in Folge einer zwischen dem genannten Vereine und dem landwirthschaftlichen Kreisvereine geschlossenen Uebereinkunft, neben den Interessen der Technik, des Handels und der Armenpflege, auch jene der Landwirthschaft vertritt und in dieser Hinsicht als das Organ des Kreis-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines insbesondere auch den wichtigen Verkehr mit den Bezirks-Comité's des ebengenannten Vereines in höchst zweckgemäßer und nachahmungswerther Weise vermittelt.

Indem diese gemeinnützige Wochenschrift in Gemäßheit höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. d. Mts., bezeichneten Betreffs, den sämmtlichen Distrikts- und Polizeibehörden, Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, sowie allen Gewerbe- und Handeltreibenden wiederholt zur besondern Beachtung empfohlen wird, glaubt man insbesondere im Hinblicke auf die eben jetzt allseitiger Erörterung unterliegende Frage über den landwirthschaftlichen Unterricht an musterhaft bewirthschafteten Privat-Oekonomie-Gütern, die Aufmerksamkeit auf die „erste landwirthschaftliche Beilage" zu Nr. 10 der erwähnten Wochenschrift vom 5. v. Mts. lenken zu sollen, welche bemerkenswerthe Aufschlüsse über die Organisation der auf dem freiherrlich von Bethmann'schen Oekonomiegute zu Fechenbach, K. Landgerichts Klingenberg, bereits wirklich begründeten Unterrichts-Anstalt dieser Art enthält.

Bayreuth, den 13. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

Ad Num. 1327.

Bekanntmachung.

(Mittel gegen die Kartoffelkrankheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Oekonom Johann Bernhard Englert zu Saal, K. Landgerichts Königshofen, glaubt einige wirksame Mittel gegen die Kartoffelkrankheit entdeckt zu haben und hat hierüber unter dem Titel: „Vier wohlfeile, höchst einfache und größtentheils mehrjährig erprobte Mittel gegen die Kartoffelkrankheit (zugleich vortrefflicher Dünger)" ein Schriftchen herausgegeben, welches in der Stahel'schen Buchhandlung zu Würzburg um den Preis von 24 kr. zu haben ist.

Im Hinblicke auf die vorwiegende Bedeutung der Kartoffelkrankheit und in Berücksichtigung des Umstandes, daß J. B. Englert den Ruf eines soliden und strebsamen Landwirthes genießt, erscheint es angemessen, von dem Inhalte des gedachten Schriftchens Anlaß zu weitern Versuchen zu nehmen, und werden zu diesem Behufe in Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 5. d. Mts. sowohl die Organe des landwirthschaftlichen Vereines, als auch die ausübenden Landwirthe hierauf aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 13. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 18,468.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Die Zahlung der Waisenhaus-Pfründen für das II. Quartal $18\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im II. Quartal $18\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ zum Fortbezuge angewiesenen und neu verliehenen Waisenhaus-Pfründen werden hiermit ausgeschrieben, wie folgt:

Vom 1. Januar 1852 an bleiben:

I. Zum Fortbezug:

1) Wolfrum, Johann, von Himmelkron, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . 7 fl.
2) Dick, Johann, von Reitzenstein, K. Landgerichts Naila, mit . . . . . . 8 fl.

II. Neu verliehen:

A. Doppelwaisen:

3) Schmiedel, Johanna Maria, von Thierstein, K. Landgerichts Selb, mit . . . 8 fl.

B. Einfache Waisen:

4) Walther, Johann Wolfgang, von Arzberg, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . . . 7 fl.
5) Stark, Johann Adam, von Bernstein, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . . . 7 fl.
6) Pistor, Heinrich, von Kirchleus, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . . 7 fl.
7) Keil, Barbara, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . 7 fl.
8) Egelkraut, Johann Friedrich Wilhelm, von Isaar, K. Landgerichts Hof, mit . . . 7 fl.
9) Kraus, Kunigunda, von Horlach, K. Landgerichts Pegnitz, mit . . . 7 fl.
10) Künzel, Karl Georg, von Arzberg, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . . . 7 fl.
11) Döbereiner, Katharina, von Arzberg, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . . . 7 fl.
12) Tröger, Georg Andreas, von Münchberg, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . 7 fl.
13) Jahn, Johann David, von Münchberg, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . 7 fl.

Vom 1. Februar 1852 an bleiben:

I. Zum Fortbezug:

1) Maisel, Johanna Magdalena Sophie, von Kulmbach, K. Landgerichts Kulmbach, mit . 7 fl.

II. Neu verliehen:

A. Doppelwaisen:

2) Lochner, Johann Adam, von Töpen, K. Landgerichts Hof, mit . . . . . 8 fl.
3) Kropf, Johann Michael, von Schönwald, K. Landgerichts Selb, mit . . . . 8 fl.
4) Fuchs, Rosine, von Weisdorf, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . 8 fl.

B. Einfache Waisen:

5) Stumpf, Johann Adam, von Schwarzenbach an der Saale, K. Landgerichts Rehau, mit . 7 fl.
6) Schön, Anna Katharina, von Schwarzenbach an der Saale, K. Landgerichts Rehau, mit 7 fl.

7) Mäschel, Henriette Charlotte, von Goldkronach, K. Landgerichts Berneck, mit . . 7 fl.
8) König, Ferdinand, von Goldkronach, K. Landgerichts Berneck, mit . . 7 fl.
9) Knoblauch, Margaretha Elisabetha, von Goldkronach, K. Landgerichts Berneck, mit . 7 fl.
10) Popp, Friedrich, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . 7 fl.
11) Scharf, Johanna Susanna, von Redwitz, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . . 7 fl.
12) Drechsel, Karl Heinrich, von Froschgrün, K. Landgerichts Naila, mit . . 7 fl.
13) Schmidt, Friedrich Bernhardt, von Unterleupoldsberg, K. Landgerichts Naila, mit . 7 fl.
14) Drescher, Anna Margaretha, von Schübelhammer, K. Landgerichts Naila, mit . 7 fl.
15) Drechsel, Georg Martin Erhardt, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . 7 fl.
16) Purucker, Johann Michael, von Unwaltersgrün, K. Landgerichts Kirchenlamitz, mit . 7 fl.
17) Greßmann, Anna Katharina, von Oberkotzau, K. Landgerichts Rehau, mit . 7 fl.
18) Engelbrecht, Kunigunde, von Berneck, K. Landgerichts Berneck, mit . 7 fl.
19) Purrucker, Gottfried, von Schönbrunn, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . 7 fl.
20) Purrucker, Anna Barbara, von Schönbrunn, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . 7 fl.
21) Bärmann, Margaretha Katharina, von Oberröslau, K. Landgerichts Kirchenlamitz, mit . 7 fl.

Vom 1. März 1852 an bleiben:

I. Zum Fortbezuge:

Keine.

II. Neu verliehen:

A. Doppelwaisen:

Keine.

B. Einfache Waisen:

1) Dietzel, Kunigunda, von Forstlahm, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . 7 fl.
2) Fischer, Sophie Karoline Marie, von Selb, K. Landgerichts Selb, mit . . 7 fl.
3) Popp, Johann, von Gefrees, K. Landgerichts Berneck, mit . . 7 fl.
4) Hofweller, Adam, von Leupoldsdorf, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . . 7 fl.
5) Dillinger, Conrad und Johann, von Donndorf, K. Landgerichts Bayreuth, mit . 14 fl.
6) Heidenbluth, Barbara, von Donndorf, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . 7 fl.
7) Hirschmann, Johann Wolfgang, von Goldmühl, K. Landgerichts Berneck, mit . . 7 fl.
8) Adam, Georg Euchar Julius, von Thurnau, K. Landgerichts Thurnau, mit . . 7 fl.

Hievon erhalten die Distrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth und die Betheiligten mit dem Bemerken Nachricht, daß der Bezug der Pfründe mit dem 14. Lebensjahre der Waisenkinder aufhört.

Bayreuth, den 14. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Matz.

Ad Num. 1372. An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Art. IX. Abs. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837 über das Paßwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 21. März curr., obenbezeichneten Betreffs (Regierungsblatt 1852, Seite 377 ff), werden die obenbenannten Behörden gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 11. d. Mts. angewiesen, bei Aushändigung von Auslandspässen die Paßträger auf ihre den K. Gesandtschaften

gegenüber bestehende Verpflichtung der Meldung stets mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, sich auf diese Art möglichst bald den Schutz der betreffenden K. Gesandtschaft zu verschaffen.

Bayreuth, am 16. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 22,041. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die heimliche Entfernung des 17jährigen Sonntagsschülers Franz Schuck von Roßbach, K. Landgerichts Obernburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem K. Landgerichte Obernburg, K. Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg, erlassene Ausschreiben d. d. 3. Januar l. Js., die heimliche Entfernung des 17jährigen Sonntagsschülers Franz Schuck von Roßbach betr., nebst beigefügtem Signalement wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken in nachstehendem Abdrucke mit dem Auftrage bekannt gemacht, auf das bezeichnete Individuum gleichfalls genaue Spähe zu verfügen, und dasselbe im Betretungsfalle sofort an das K. Landgericht Obernburg abliefern zu lassen.

Bayreuth, den 16. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Der unten signalisirte 17jährige Franz Schuck von Roßbach hat sich seit 11. December v. Js. vom Hause entfernt und streunt wahrscheinlich auf dem Bettel herum.

Man ersucht, auf denselben Spähe zu verfügen und ihn auf Betreten einliefern zu lassen.

Obernburg, den 3. Januar 1852.

Königliches Landgericht.
Fürst, Ldr.

Signalement.

Größe etwa 4′, Statur untersetzt, Haare blond, Augen blau, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund.

Derselbe trug bei seiner Entweichung eine alte Tuchkappe ohne Schild, eine alte leinerne Hose, eine alte gestreifte wollene Weste, eine gestickte blaufarbige Jacke, und Halbstiefel.

Ad Num. 1322. Bekanntmachung.
(Die im Krankenhause der barmherzigen Brüder in Wien verlebten bayerischen Staatsangehörigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das mittelst höchsten Rescriptes des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern d. d. 4. d. Mts. der Kgl. Regierung zugefertigte Verzeichniß derjenigen aus Bayern gebürtigen Individuen, welche im Laufe des österreichischen Verwaltungsjahres 18$\frac{50}{51}$ (1. November 1850 bis 31. October 1851) im Spitale der barmherzigen Brüder zu Wien mit Tod abgegangen sind, wird zur Benachrichtigung der im Regierungsbezirke von Oberfranken befindlichen Angehörigen der Verstorbenen von dem Tode der letzteren, in nachstehendem Abdrucke bekannt gemacht.

Bayreuth, den 12. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Verzeichniß

derjenigen aus Bayern gebürtigen Individuen, welche im Laufe des österreichischen Verwaltungsjahres $18\frac{50}{51}$ (1. November 1850 — 31. October 1851) im Spitale der barmherzigen Brüder zu Wien mit Tod abgegangen sind.

Nr. curr.	Name und Stand.	Alter oder Geburtszeit.	Angeblicher Geburtsort.	Glaubensbekenntniß	Sterbeort und Tag.	Todesart.	Bemerkungen.
1	Ditl, Wolfg., Bräuer.	19 Jahre.	Eppenried, Landg Oberviechtach.	Kathol.	11. Nov. 1850.	Lungenlähmung.	
2	Baier, Peter, Tuchscherer.	40 Jahre.	Thriching, Landg. Nabburg.	Kathol.	16. Nov. 1850.	Desgl.	
3	Göbel, Anton, Postillon.	58 Jahre.	Kaisersheim, Ldg. Donauwörth.	Kathol.	30. Nov. 1850.	Lungensucht.	
4	Lösch, Veit, Hausknecht.	50 Jahre.	Giebelstadt, Ldg. Ochsenfurt.	Kathol.	8. Dec. 1850.	Desgl.	
5	Holzhammer, Johann, Bräuer.	34 Jahre.	Neukirchen, Ldg. Passau.	Kathol.	9. Dec. 1850.	Typhus.	
6	Sandner, Johann, Bräuer.	52 Jahre.	Haimbach, Landg. Kipfenberg.	Kathol.	18. Jan. 1851.	Cholera.	
7	Bach, Sebastian, Pfründner.	79 Jahre.	Ainwalchen.	Kathol.	2. März 1851.	An der Gehirnerschütterung, sterbend überbracht.	
8	Wist, Caspar, Fuhrmannsknecht.	42 Jahre.	Erlanaen, desselben Landgerichts.	Kathol.	30. März 1851.	Lungentuberkulose.	
9	Leisner, Georg, Taglöhner in der Maschinenfabrik am Tabor.	19 Jahre.	Auerbach, desf. Landg.	Kathol.	9. April 1851.	Lebensgefährliche Verletzung.	
10	Grashold, Joh., Müllergeselle.	30 Jahre.	Lodermühle, Ldg. Waldsassen.	Kathol.	23. April 1851.	Lungensucht.	
11	Weidner, Ignaz, Faßbinder.	31 Jahre.	Eschenbach, desf Landg.	Kathol.	27. April 1851.	Lungentuberkulose.	
12	Burkart, Caspar, Pferdewärter.	—	Revers'orf, Ldg. Bamberg.	Kathol.	12. Mai 1851.	Tuberkulose.	
13	Pfister, Sebast., Pferdeknecht.	42 Jahre.	Poppenhausen, Ldg. Euerdorf.	Kathol.	26. Mai 1851.	Wassersucht.	
14	Weinfortner, Georg, Pferdeknecht.	56 Jahre.	Bodenmais, Ldg. Regen.	Kathol.	21. Juni 1851.	Bißwunden u. Oberarmbruch.	
15	Tepscher, Caspar, Bindermeister.	66 Jahre.	Trebgast.	Evangel.	27. Juni 1851.	An wiederholtem Schlagfluß.	
16	Luckner, Samuel, Ledergeselle.	38 Jahre.	Roding, desf. Ldg.	Kathol.	28 Juni 1851.	Auszehrung.	
17	Kraus, Peter, Färbergeselle.	28 Jahre.	Roding, desf. Ldg.	Kathol.	6 Juli 1851.	Lungentuberkulose.	
18	Wagner, Adam, Maschinenschmierer.	31 Jahre.	Mainleus, Landg. Kulmbach.	Evangel.	15. Aug. 1851.	Pyamie.	
19	Alt, Wolfgang, Bräuer.	44 Jahre.	Cham, desf. Ldg.	Kathol.	16. Aug. 1851.	Lungentuberkulose.	

Nr. curr.	Name und Stand.	Alter oder Geburtszeit.	Angeblicher Geburtsort.	Glaubensbekenntniß.	Sterbeort und Tag.	Todesart.	Bemerkungen.
20	Pfannes, Michael, Schmied in der Maschinenfabrik am Tabor.	29 Jahre.	Großenlangheim, Ldg. Kitzingen.	Kathol.	20. Aug. 1851.	Lungentuberkulose.	
21	Pschierer, Balthasar, Taglöhner.	40 Jahre.	Barkstein, Landg. Neustadt an der Waldnaab.	Kathol.	22. Aug. 1851.	Brechdurchfall.	
22	Vogel, Michael, Bräuer.	35 Jahre.	Runding, Landg. Cham.	Kathol.	23. Aug. 1851.	Lungentuberkulose.	
23	Seyfried, Adam, Bäckermeister.	50 Jahre.	Gemünden, desf. Landg.	Kathol.	29. Aug. 1851.	Typhus.	
24	Wanninger, Wolfg., Bräuergeselle.	30 Jahre.	Rittsteig, Landg. Kötzting.	Kathol.	30. Aug. 1851.	Lungenbrand.	
25	Becker, Philipp, Müllergeselle.	43 Jahre.	Amorbach, Landg. Würzburg.	Kathol.	30. Aug. 1851.	Lungenentzündung.	
26	Fackler, Jakob, Bräuergeselle.	25 Jahre.	Wemding, desf. Landg.	Kathol.	15. Sept. 1851.	Typhus.	
27	Hirn, Joseph, Ochsenknecht.	47 Jahre.	Retz, Ldg. Waldmünchen.	Kathol.	3. Oct. 1851.	Lungentuberkulose.	
28	Reichart, Joseph, Taglöhner im K. K. Augarten.	68 Jahre.	Unterwallersdorf, Ldg. Bamberg.	Kathol.	13. Oct. 1851.	Altersschwäche.	
29	Bauer, Johann, Müllergeselle.	41 Jahre.	Straubing, desf. Landg.	Kathol.	17. Oct. 1851.	Lungentuberkulose.	

Ad Num. 1307. (Die Besetzung des Physikates Pottenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Physikatsstelle in Pottenstein ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben sich

innerhalb 14 Tagen

mit ihren Gesuchen an die unterfertigte K. Stelle zu wenden.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden haben diese Bekanntmachung in ihren Lokalblättern veröffentlichen zu lassen.

Bayreuth, den 15. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 14,942.

Bekanntmachung.

(Detail-Messung, Behufs des definitiven Steuer-Wesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Steuerkataster-Commission soll im Laufe des Jahres 1852 die Steuerkataster-Messung in den Polizeibezirken Berneck, Kirchenlamitz, Wunsiedel, Selb, Münchberg, Rehau, Hof und Stadt Hof vorgenommen werden, wobei auch Theile des angrenzenden Polizeibezirks Naila zur Messung gelangen. Ebenso sollen auch die aus dem vorigen Jahre noch rückständigen Messungs-Revisions-Arbeiten im Polizeibezirke Lichtenfels vollendet werden.

Mit der obern Leitung der Detail-Messung ist der K. Steuerrath Bär als Commissair beauftragt worden, welchem das erforderliche Messungs-Personale beigegeben ist.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht wird, erhalten zugleich die einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden, Forstämter und Bau-Inspektionen die Weisung, bei dem Vollzuge dieses Geschäfts ihrer Seits nach den Bestimmungen des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 und der Messungs-Instruktion vom 19. Januar 1830 (Regierungsblatt vom Jahre 1830), dann bezüglich der K. Forstämter insbesondere nach den Bestimmungen des höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 17. Februar 1831, Nr. 2059/31, Abschnitt I. kräftigst mitzuwirken, und den mit dem Vollzug des Geschäfts Betrauten jede mögliche amtliche Unterstützung zu gewähren.

Bayreuth, den 15. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Ad Num. 14,733.

Bekanntmachung.

(Die Triangulirungs-Arbeiten im Jahre 1852 in Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Steuerkataster-Commission hat der unterfertigten Stelle die Mittheilung gemacht, daß nach dem Steuerkataster-Operations-Plane für das Jahr 1852 im Laufe dieses Jahres die Triangulirung in den Polizeibezirken: Hof incl. Stadt Hof, Naila, Kronach, Nordhalben und Ludwigsstadt mit Kaulsdorf vollführt werden solle.

Zu diesem Geschäfte sind die K. Trigonometer Simon Wieland und Jakob Rathmayer, sowie die als Trigonometer funktionirenden Obergeometer Joseph Fritz und Andreas Thoma bestimmt.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht wird, ergeht zugleich an sämmtliche einschlägige K. Distrikts-Polizeibehörden und K. Forstämter die Aufforderung, beim Vollzuge dieses Geschäfts ihrer Seits nach den Bestimmungen der §§. 13 et 14 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828, dann §. 7 der Messungs-Instruktion vom 19. Januar 1830 (Regierungsblatt vom Jahre 1830, Seite 90 rc.) kräftigst mitzuwirken, und den benannten K. Trigonometern jede mögliche amtliche Unterstützung zu gewähren.

Bayreuth, den 16. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Ad Num. 21,826.

Bekanntmachung.

(Ergänzung des Stadt-Magistrats zu Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des verstorbenen Magistratsrathes, Landarzts Christian Tuppert zu Wunsiedel, ist der Ersatzmann, Gemeindebevollmächtigte Karl Krippner in den Magistrat dortselbst, und an des Letzteren Stelle in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Ersatzmann der Gemeindebevollmächtigten, Goldarbeiter Heinrich Dengler, einberufen worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 13. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maly.

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken
für den Monat März 1852.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis. fl.	Gerste. Mittel-Preis. kr.	Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis. fl.	Haber. Mittel-Preis. kr.	Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	März. 1. = 6.	93½	84½	9	23	57	173	138	35	21	57	95½	95½	—	16	45	27	21	6	6	24	
	7. = 13.	213	204	9	24	18	133	73	60	21	48	81½	66½	15	17	3	45	42	3	6	30	
	14. = 20.	180	168	12	24	—	147	82	65	22	18	174	160	14	17	12	64½	58½	6	7	15	
	21. = 27.	154	128	26	23	51	144	70	74	22	27	108	84	24	17	24	40½	28½	12	7	27	
	28. = 31.	109	103	6	23	48	133⅙	84⅙	29	21	48	33⅙	33⅙	—	17	—	21	15	6	7	24	
Bamberg.	2. März.	161½	146½	15	22	30	109½	109½	—	21	—	303	293	10	16	45	29⅔	29⅔	—	4	30	
	6. =	101⅓	101⅓	—	22	50	122½	122½	—	21	59	191	155	36	16	10	27	27	—	5	29	
	10. =	213⅔	213⅔	—	23	34	80⅓	60⅓	20	21	39	401½	401½	—	16	35	61	56	5	5	26	
	13. =	206	182	24	23	40	118	118	—	21	27	373⅔	343⅔	30	16	38	77⅓	75⅓	2	5	40	
	17. =	137½	129½	8	25	22	97	92	5	21	7	162⅓	132⅓	30	16	40	68	62	6	5	36	
	20. =	326½	326½	—	23	54	13	13	—	21	58	207⅔	187⅔	20	16	44	50	50	—	5	30	
	24. =	524½	518½	6	23	46	84	84	—	22	6	285	225	60	17	16	51	51	—	5	37	
	27. =	350½	332½	18	23	36	84½	77½	7	21	45	127	117	10	16	36	93	68	25	5	26	
	31. =	177½	174½	3	22	48	44½	42½	2	21	23	121	81	40	16	32	60	60	—	5	17	
Hof.	4. März.	15	15	—	22	30	22	22	—	20	18	6	6	—	10	51	12	12	—	6	18	
	11. =	26	26	—	22	15	62	62	—	20	48	19	19	—	10	12	49	49	—	7	—	
	18. =	20	20	—	22	30	68	68	—	20	54	8	8	—	10	30	48	48	—	7	18	
	25. =	36	36	—	22	3	80	80	—	20	24	12	12	—	10	48	62	62	—	7	15	

Bayreuth, den 7. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malz.

Bekanntmachung.

(Postvertrag zwischen Preußen und Rußland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge eines neuen, mit dem 13. April l. Js. in Wirksamkeit tretenden Postvertrags zwischen Preußen und Rußland haben für den Korrespondenz-Verkehr aus Bayern nach Rußland et vice versa nunmehr nachstehende Bestimmungen in Anwendung zu kommen:

1) Die Korrespondenz nach Rußland kann über Preußen nach der Wahl des Absenders entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte abgesendet werden.

2) Dabei beträgt die Taxe für den einfachen frankirten Brief bis zu 1 Loth Zollgewicht aus ganz Bayern nach den russischen Grenzpost-Anstalten gegen Preußen 12 kr., nach allen übrigen Postanstalten in Rußland, Polen und Finnland 20 kr.

   Für jedes Loth Mehrgewicht ist der einfache Portosatz zu entrichten.

3) Für Zeitungen und sonstige Drucksachen unter Band, welche bei der Aufgabe frankirt werden, beträgt die Taxe bis zur preußisch-russischen Grenze 1 kr. für jedes Loth Zollgewicht, und von der Grenze ab für Rußland bis zu dem Gewichte von 3 Loth den einfachen Briefportosatz, und von jedem weiteren Lothe ein Sgr. mehr.

4) Waarenproben und Muster dürfen nach Rußland nur bis zu dem Gewichte von 3 Loth mit der Briefpost versendet werden, und haben bis zu 2 Loth einfaches, über 2 bis 3 Loth doppeltes Briefporto zu entrichten, wenn dieselben in erkennbarer Weise verpackt sind und ohne Begleitbrief oder nur mit einem einfachen Briefe versendet werden.

5) Rekommandirte Briefe müssen bei der Aufgabe frankirt und an russischer Taxe mit dem doppelten des tarifmäßigen Satzes für gewöhnliche Briefe belegt werden.

München, den 13. April 1852.

General-Direktion der Königlichen Verkehrs-Anstalten.

(gez.) Freiherr von Brück.

Mogg.

Bekanntmachung.

(Den Postvertrag zwischen der K. preußischen und der K. belgischen Regierung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. April l. Js. ist zwischen Preußen und Belgien ein neuer Postvertrag in Wirksamkeit getreten, welcher unter nachstehenden Bestimmungen auch auf die Korrespondenz zwischen Bayern und Belgien Anwendung zu finden hat.

Die Korrespondenz kann entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte abgesendet werden; eine theilweise Frankatur bis zur Grenze ist unstatthaft Unter Rekommandation abgehende Sendungen, sowie Schreiben an die Mitglieder der K. belgischen Regenten-Familie, an Stellen und Behörden müssen sofort bei der Aufgabe frankirt, rekommandirte Sendungen überdieß in einem Kreuz-Couverte verschlossen und dieses mindestens mit 2 Siegeln versehen werden.

Die Taxe für Briefe aus Bayern nach Belgien et vice versa beträgt:

a) bis zur preußisch-belgischen Grenze aus der Pfalz 6 kr., aus dem übrigen Bayern 9 kr.,

b) von der preußisch-belgischen Grenze nach den Provinzen Limburg, Lüttich und Luxemburg 4 kr., nach den übrigen belgischen Provinzen 7 kr. bis zu dem Gewichte von 1 Loth Zollgewicht.

   Für jedes weitere Loth wird der einfache Taxsatz mehr erhoben.

Für Zeitungen und Drucksachen unter Band ist bei frankirter Absendung aus ganz Bayern bis zur belgischen 1 kr.

für jedes Loth Zollgewicht und von der belgischen Grenze ab nach jedem Bestimmungsorte in Belgien für jede Zeitung oder bei andern gedruckten Sachen für jedes Blatt weiter 1 kr. zu entrichten.

Für Waarenproben und Muster, welche erkennbar verpackt, ohne Begleitbrief oder nur mit einem einfachen Briefe versendet werden, wird für je 2 Loth der einfache Briefportosatz erhoben.

München, am 12. April 1852.

General-Direktion der Königlich Bayerischen Verkehrs-Anstalten.

(gez.) Freiherr von Brück.

Mogg.

Ad Num. 157$\frac{2}{8}\frac{1}{1}$. **Erkenntniß.**

(Die Untersuchung wider den Buchhändler Thilo Schiefer zu Nürnberg wegen Mißbrauchs der Presse.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Appellations-Gericht von Mittelfranken zu Eichstädt hat am 31. ein und dreißigsten März achtzehnhundert zwei und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Dr. v. Halller, Präsident, Nußer, Rath, Ernsburg, Baron v. Aretin, Böhm, Assessoren, Dr. Knappe, Staatsanwalt, Hunger, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Kgl. Staatsanwalts Dr. Knappe in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Thilo Schiefer in Nürnberg, wegen Mißbrauchs der Presse;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung.

Nach Ansicht des von dem Kgl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg unter dem 23. März l. Js. erlassenen Erkenntnisses, wodurch auf Einstellung des Straf-Verfahrens erkannt, und die Zurückgabe der beanstandeten Schrift verordnet wurde, dann nach Einsicht der Berufungs-Anmeldung des Staatsanwaltes am Kgl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg, vom 24. März l. Js. darauf gerichtet, daß fragliches Buch hätte mit Beschlag belegt werden sollen;

Nach Durchsicht des beanstandeten Buches mit dem Titel „Maria Monk, die schwarze Nonne. Darstellung ihrer Leiden, und Enthüllung der Sittenlosigkeiten, Ausschweifungen, Verbrechen und Abwege des Klosterlebens, deren Augenzeuge und Opfer sie während ihres Aufenthalts als Novize und Nonne im Kloster zu Montreal in den Jahren 1829 bis 1836 war.

Nach dem Englischen von L. v. Alvensleben. Weimar 1852. Verlag von L. Fr. Voigt.

Nach Ansicht des vom Kgl. Staatsanwalte Dr. Knappe unter dem 30. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß diese Schrift, obgleich zunächst nur angebliche Vorkommniße im Kloster „Montreal" in Nordamerika berichtend, doch, wie schon ihr Titel zu erkennen gibt, ihrem ganzen, das Sittlichkeits-Gefühl empörenden Inhalte nach, darauf berechnet ist, Verachtung gegen das Klosterleben überhaupt einzuflößen, und Beunruhigung über das Schicksal von Klosterangehörigen zu erzeugen, überdies Schmähungen gegen den katholischen Glauben, gegen das Papst-Thum, und gegen einzelne Gebräuche des Katholicismus enthält, sohin gegen die Bestimmungen der Art. 19, 20, 21, des Preßstraf-Gesetzes vom 17. März 1850 verstößt.

In Erwägung, daß, wenn auch kein bayerischer Staats-Angehöriger gegeben ist, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, doch gemäß Art. 2 des angeführten Gesetzes, die Unterdrückung dieser Schrift sträflichen Inhaltes zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Kgl. Appellations-Gericht von Mittelfranken, die im Erkenntniße des Kgl. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg getroffene Verfügung der Zurückgabe abändernd,

daß obenbezeichnete Druckschrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken sey,

und verordnet,

daß solches Erkenntniß in den Kreis-Intelligenzblättern des Königreichs und im Amtsblatte für die Pfalz bekannt gemacht werde.

Alles dieses in Anwendung der bereits oben allegirten Gesetzesstellen.

Also geschehen zu Eichstädt, wie Eingangs gemeldet.

Haller. Nußer. Sensburg. Baron v. Aretin. Böhm.

Hunger.

Bekanntmachung.

(Aufnahme baarer Anlehen à 4½ % für den Eisenbahnbau betr.)

Nachdem die Maximalsumme für das von der unterfertigten Kasse aufzunehmende Eisenbahnbau-Anlehen à 4½ % durch den Betrag der heute gemachten desfallsigen Einzeichnungen vollständig erschöpft worden ist, so wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß unter dem Bemerken gebracht, daß weitere Anlehens-Anmeldungen unberücksichtigt bleiben müssen. Nürnberg, den 15. April 1852.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Spezialkasse.
Merklein. Steigner.

Mähler.

Bekanntmachung.

Der Bauer Adam Gebhard von Ketschendorf hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen, daher die Ediktstage wie folgt anberaumt werden:

1) zur Anmeldung und Nachweis der Forderungen auf Donnerstag den 22. April,
2) zum Vorbringen der Einreden auf Dienstag den 18. Mai,
3) zu den Schlußverhandlungen auf Dienstag den 15. Juni

und zwar jedesmal früh 9 Uhr, wozu sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des Gebhard unter der Verwarnung geladen werden, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstag den Ausschluß von der Massa, das an den beiden übrigen Terminen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Bamberg, den 15. März 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

In der Debitsache des Peter Kramer von Friesen werden die Grundbesitzungen desselben, das sogenannte Petersöldengütlein, bestehend aus einem Wohnhause mit Stall, Hofraum und Gemeindetheil, dann 32 Tagw. 38 Dez. Feld, Wiesen und Wald, handlohnbar zum Hause der Unheilbaren und zehentpflichtig zum Kgl. Rentamt, geschätzt auf 3000 fl,

Samstag den 24. April Mittags 1 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe im Wirthshause zu Friesen ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 zu gewärtigen ist. Kaufsbedingungen werden am Termine bekannt gemacht.

Bamberg, den 20. März 1852.

Königliches Landgericht I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache der Mathes Mohnkorn'schen Eheleute von Hirschaid, werden nachgenannte zur Massa gehörigen Immobilien, nämlich im Distrikte Hirschaid:

1) das Stozfelswirthshaus mit Stall, Brauhaus, Holzlage, Stadel, Stallung, Hofraum und Pflanzgärtlein, Pl.-Nr. 73aAb,
2) der Breitenwiesenacker, Pl.-Nr. 276,
3) der Aengerleinacker, Pl.-Nr. 470,
4) der Wegangeracker, Pl.-Nr. 762,
5) der Griesacker, Pl.-Nr. 853,
6) der Weichsegerteuacker, Pl.-Nr. 865,
7) der Kullichacker, Pl.-Nr. 935,

8) der Rothacker, Pl.-Nr. 1033,
9) der Sauwegacker, Pl.-Nr. 1146,
10) der Erleswiesenacker, Pl.-Nr. 1428,
11) der Friesnetwegacker, Pl.-Nr. 1501,
12) der Friesnitzacker, Pl.-Nr. 1605,
13) der Holzwegacker, Pl.-Nr. 1718,
14) der steinerne Trockacker, Pl.-Nr. 1849,
15) der obere steinerne Trockacker, Pl.-Nr. 1855,
16) der Stangenwiesenacker, Pl.-Nr. 1902,
17) der Lichtenholzacker, Pl.-Nr. 2342,
18) der Hegacker, Pl.-Nr. 1647,
19) der Stöckleinswegacker, Pl.-Nr. 1729,
20) der Ruhstocksiebenacker, Pl.-Nr. 1750,
21) der Ruhstockacker, Pl.-Nr. 1763,
22) der lange Ruhstockacker, Pl.-Nr. 1772,
23) die untere steinerne Trockwiese, Pl.-Nr. 1840,
24) die Stangenwiese, Pl.-Nr. 1912,
25) das Entengrubenholz, Pl.-Nr. 355,
26) das Posterholz, Pl.-Nr. 448,
27) der Bugacker, Pl.-Nr. 525,
28) der Möstenacker, Pl.-Nr. 2311,
29) das Möstenbruchholz, Pl.-Nr. 410, im Distrikte Strullendorf,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Freitag den 23. April früh 9 Uhr

in dem Neubelischen Gasthause zu Hirschaid anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom Jahre 1837 erfolgt, und daß die Schätzung, sowie die Belastung täglich dahier eingesehen werden kann.

Bamberg, den 20. März 1852.

Königliches Landgericht I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der Zimmergeselle Johann Albrecht Sörgel von Döblau und dessen Ehefrau Elisabetha Margaretha Nikolina, geborne Beit, wollen mit ihren 3 Kindern und dem Altsitzer des Wolfgang Sörgel von Döblau nach Nordamerika auswandern. Es werden daher diejenigen, welche Ansprüche an diese Personen zu machen haben, aufgefordert, diese Ansprüche um so gewisser am

29. April l. Js.

anzumelden, als außerdem die Erlaubniß zur Auswanderung ertheilt wird.

Hof, den 16. April 1852.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Vom Kgl. Landgerichte Münchberg wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Metzgermeister Georg Strößner von hier und dessen Verlobte, die Metzgerswittwe Anna Elisabetha Strößner, geborne Langheinrich von da, nach gerichtlicher Erklärung vom 5. Februar 1850, die landesübliche Gütergemeinschaft für ihre am 1. huj. vollzogene Ehe ausgeschlossen haben.

Münchberg, den 25. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird im Wege der Hilfsvollstreckung

1) das Wohnhaus des Webermeisters Georg Leupold auf dem Schwarzenholzwinkel bei Meierhof, Hs.-Nr. 38, mit angebautem Stadel, U.-B.-Nr. 303 des Steuerdistrikts Meierhof, belastet mit 160 fl. Haussteuerkapital, gerichtlich geschätzt auf 525 fl.,
2) 18¾ Tagw. Wiese, Felder, Holz und Huth, Kat.-Nr. 19a, desselben Distrikts, onerirt mit 315 fl. Grundsteuerkapital, taxirt auf 785 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Verkaufstermin auf

Montag den 26. d. Mts. Vormittags 11 Uhr

in der Wohnung des Schuldners anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehältlich der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt und die Kaufbedingungen im Termine bekannt gegeben werden.

Münchberg, den 6. April 1852.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Georg Knörl von Löhlitz will mit Familie nach Amerika auswandern.

Zur Liquidation dessen Passiven wird Tagfahrt auf den

3. Mai d. Js. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, auf welche dessen allenfallsige Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung anher vorgeladen werden.

Hollfeld, den 12. April 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Ausschreiben.

Lorenz Schreiber von Löhlitz will nach Amerika auswandern.

Zur Liquidation dessen Schulden wird Termin auf

Mittwoch den 21. April früh 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung der ausbleibenden Gläubiger anberaumt.

Hollfeld, den 5. April 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

In der Verlassenschaftssache des Bauern Johann Mänlein von Welkendorf wird, da an dem auf den 23. März d. Js. angestandenen Verstrichstermine ein annehmbares Ausgebot nicht gemacht wurde, zum wiederholten Verkaufe der zur Masse gehörigen Realitäten, und eventuell zur Verpachtung derselben, nämlich:

1) eines Wohnhauses mit Stadel und Pflanzgärtchen, geschätzt auf 350 fl., und
2) 9⅞ Tagw. Felder und Oedung, geschätzt auf 765 fl.

Tagfahrt auf den

30. d. Mts.

im Sterbehause zu Welkendorf hiemit anberaumt, wozu man zahlungsfähige Kaufs- und resp. Pachtliebhaber unter dem Beifügen einladet, daß der Hinschlag von der Genehmigung der Curatelbehörde abhängt.

Hollfeld, den 7. April 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Die Auszüglers-Eheleute Mathäus und Anna Maria Gack von Anger beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen und sonstige Ansprüche an denselben sind in dem auf

Mittwoch den 28. d. Mts. Vormittags

anstehenden Liquidationstermin um so gewisser anzumelden, als außerdem der Reisepaß ausgehändigt werden wird. Lichtenfels, am 15. April 1852.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann und Wirth Georg Krauß von Roth beabsichtigt, mit Familie in die nordamerikanischen Staaten auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche und Forderungen gegen denselben sind in dem auf

Mittwoch den 28. d. Mts. Vormittags

anberaumten Termin um so gewisser anzumelden, als außerdem der Reisepaß an den Gesuchsteller verabreicht wird.

Lichtenfels, den 14. April 1852.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Krauß von Buckendorf, sowie die ledige Anna Maria Weiß zu Seubersdorf mit ihrem Kinde wollen nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel Forderungen an diese Personen zu erheben haben, werden aufgefordert, solche am

Donnerstag den 29. ds. Mts.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und geltend zu machen.

Weismain, den 10. April 1852.

Königliches Landgericht.
Der Königliche Landrichter,
Halm.

Bekanntmachung.

Gegen den Bauern Georg Hirschlein von Schweinbach ist nunmehr der Konkurs rechtskräftig erkannt, weßhalb die gesetzlichen Ediktstage wie folgt ausgeschrieben werden:

Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigem Nachweis auf

Freitag den 30. April,

zur Abgabe der Einreden, sowie zur Schlußverhandlung auf

Donnerstag den 27. Mai,

jedesmal früh 9 Uhr, und werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage die Ausschließung von der Masse, an dem andern aber mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Hiebei wird bemerkt, daß am I. Ediktstag wiederholt eine gütliche Ausgleichung versucht, und im Falle des Zustandekommens eines Vergleichs von den nicht erschienenen Gläubigern angenommen wird, daß sie sich dem Beschlusse der Mehrheit fügen.

Höchstadt a. A., am 30. März 1852.

Königliches Landgericht.

D. aeg.

Meier.

Bekanntmachung.

Johann Peter Adolph Teupser, ledigen Standes von Weidenberg, hat um Ertheilung eines Reisepasses nach Nordamerika nachgesucht.

Allenfallsige Forderungen und Ansprüche an denselben sind längstens in dem auf

Freitag den 23. d. Mts. und Js.

anstehenden Termine unter dem Nachtheile deren spätern Nichtberücksichtigung anzumelden und zu bescheinigen.

Weidenberg, am 8. April 1852.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Der ledige Tagarbeiter Albrecht Gabler von Heslach ist Willens, nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Forderungen und Ansprüche an denselben müssen längstens in dem auf

Freitag den 23. April curr.

anstehenden Termin unter dem Nachtheile deren spätern Nichtberücksichtigung angemeldet und bescheinigt werden.

Weidenberg, am 13. April 1852.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Der Hammerbesitzer Georg Grosch von Steinwiesen hat seine Insolvenz erklärt und sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Es wird daher Termin

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 27. Mai curr.,

2) zur Vorbringung der Einreden dagegen auf

Mittwoch den 23. Juni curr.,

3) zur Schlußverhandlung und zwar:

a) zur Abgabe der Replik auf

Dienstag den 27. Juli curr.,

b) zur Abgabe der Duplik auf

Dienstag den 10. August curr.

jedesmal Vormittags 8 Uhr anberaumt, wozu sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiemit geladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Massa, das Ausbleiben an einem der übrigen dagegen die Präklusion mit der betreffenden Prozeßhandlung zur Folge hat.

Das gesammte Mo- und Immobiliarvermögen des Gantirers beträgt nach der bisher erhobenen Schätzung einschlüßig der angegebenen Aktivausstände 17,750 fl. 18 kr., während die bisher bekannten Schulden sich auf 33,773 fl. 47¾ kr. belaufen, worunter sich außer den allenfalls rückständigen Zinsen 15,963 fl. 43¼ kr. Hypothekschulden incl. einer Kaution von 2500 fl. befinden.

Alle diejenigen, welche Vermögensstücke des Gemeinschuldners in Händen haben, oder Zahlungen an denselben zu leisten haben, werden aufgefordert, solche vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Ersatzes und resp. nochmaliger Zahlung nur an das unterfertigte Konkursgericht abzuliefern.

Zugleich wird Termin zum Verkaufe

a) der vorhandenen Mobiliarschaft auf

Donnerstag den 13. Mai curr. Vormittags 10 Uhr und

b) der untenbeschriebenen Realitäten auf

Samstag den 22. Mai curr. Vormittags 10 Uhr

im Grosch'schen Wirthshause auf dem Steinwiesner Hammer anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verstrich der Mobilien nur gegen gleich baare Bezahlung erfolgt, dagegen die Verkaufsbedingungen bezüglich der Immobilien am Termine selbst bekannt gegeben werden, und das Schätzungs-

protokoll, welches die näheren Bestandtheile des Hammerwerks nachweist, bis dahin in der diesseitigen Registratur zur Einsicht offen liegt.

Grundbesitzungen.

1) ein Hammerwerk, der Steinwiesner Hammer genannt, Kat.-Nr. 1119, Hs.-Nr. 212, mit allen Ein- und Zugehörungen, insbesondere einem Wohnhause, einem Wirthschaftsgebäude mit Schild- und Gastgerechtigkeit, Brauhaus, Stallung, Scheuer, einer Merbelmühle, ¼ Tagwerk Garten und ¾ Tagwerk Feld in zwei Stücken ober und unter dem Hammer, belastet mit 2000 fl. Rustikalsteuerkapital aus 198 fl. 25 kr. Firum in Besitzeswechsel handlohnbar und jährlich aus 337½ fl. Kapital mit 13 fl. 20 kr. geldbodenzinsig, geschätzt auf 15,545 fl.,
2) 1 Morgen Feld beim Brunnen am Osterabend, K.-Nr. 1349, III. Bonitätsklasse, hat 20 fl. St.-K., gibt 2⅝ kr. jährlichen Geldbodenzins und ist mit der Handlohnbarkeit aus 1 fl. 9 kr. Firum belegt, geschätzt auf 100 fl.,
3) die Hälfte von ½ Morgen Feld auf dem Leitschenstein, K.-Nr. 1218, III. Bonitätsklasse, mit 45 fl. Kapital, 7½ kr. Geldbodenzins und 10 fl. 55½ kr. Handlohnsfirum belegt, geschätzt auf 250 fl.,
4) 2⅛ Tagwerk Holz im Teufelsgraben, Distrikts Neufang, K.-Nr. 24a, ist an den Freiherrn von Waldenfels grundbar und hat 50 fl. Steuerwerth, geschätzt auf 150 fl.

Kronach, den 7. April 1852.

Königliches Landgericht.
Schneider.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernsohn Georg Wagner, der ledige Wirthssohn Andreas Brandmeier, die ledige Köblerstochter Margaretha Gügel und die ledige Bauerntochter Margaretha Benker, sämmtlich von Hausen, sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Ansprüche gegen dieselben sind binnen 14 Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Herzogenaurach, am 14. April 1852.

Königliches Landgericht.
Heydenreich.

Nicht amtliche Artikel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 15. April 1852.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	93¼	
" à 4 % "	97	
" à 5 % " Ausgabe I.	101	
" à 5 % " " II. à IV.	103	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %	95⅝	
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	710	704
" " Promessen per Stück		
Agio ältere . . .		130
" " " neue . . .		106

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 55. Bayreuth, Donnerstag den 22. April 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 22,396. An die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Kleinkinderbewahr-Anstalten, insbesondere deren Verbreitung in die Landgemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche den durch autographirte Verfügung vom 26. Februar curr., Nr. 993, abgeforderten Bericht, bezeichneten Betreffs, noch nicht erstattet haben, werden hiemit angewiesen, denselben binnen längstens

12 Tagen

zuverlässig in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 17. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 21,138. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Transport der Schüblinge auf den Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, in ausgesetztem Betreffe erlassene Ausschreiben d. d. 29. v. Mts. wird den Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken nachstehend zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gegeben.

Bayreuth, den 17. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Den Transport der Schüblinge auf den Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da mit dem 1. April d. Js. die Eisenbahnstrecke von Kaufbeuern nach Kempten dem Betriebe übergeben werden wird, so ist nun auch diese Bahnstrecke künftighin zum Transporte der Schüblinge nach Maßgabe der autographirten Ausschreibung vom 12. Juni 1849, Nr. 26,317, bezeichneten Betreffes, zu benützen.

Als Stations-Plätze für die Aufnahme und Abfertigung von Schüblingen auf dieser Bahnstrecke sind die Orte Kaufbeuern, Biessenhofen, Günzach und Kempten bestimmt.

Hiernach ist sich zu achten.

Augsburg, den 29. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Küffner.

Am dritten Mai d. Js. beginnt an der dahiesigen K. Veterinair-Anstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre. Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 7. April 1852.

Die Königliche Veterinair-Anstalt.
Professor Dr. Schmidt.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Errichtung und Abhaltung eines Zuchtviehmarktes in der Vorstadt St. Georgen betreffend.)

Mit hoher Genehmigung Königlicher Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 11. dieses Monats wird ein Zuchtviehmarkt in der Vorstadt St. Georgen errichtet und dieser jeden ersten Dienstag im Monat, und zwar unmittelbar nach dem Creußener Markte, abgehalten.

Die hierüber vorliegende Marktordnung lautet, wie folgt:

§. 1.

„Zur Förderung der Landwirthschaft und insbesondere „zur Hebung der Viehzucht, ist vor Allem nothwendig und „von wesentlichstem Nutzen, daß das Zuchtvieh vortheil„haft gekauft und verkauft werden könne.

§. 2.

„In Anbetracht, daß die bestehenden Viehmärkte der „größeren Städte Oberfrankens diesen Zweck nicht er„füllen, daß vielmehr auf diesen Märkten meist nur Fleisch„und Arbeits-Vieh erscheint; in Erwägung ferner, daß „das Zuchtvieh auf genannten Märkten in den Hintergrund „gedrängt und eben deßhalb schönes Zuchtvieh gar nicht zu „Markte gebracht wird, sollen künftighin eigene Zuchtvieh„märkte abgehalten werden.

§. 3.

„Auf den Zuchtviehmarkt darf ausschließlich nur „Zuchtvieh vorgeführt werden, darunter aber sind zu ver„stehen:

„1) zuchtfähige Kühe,
„2) „ „ Kalbinnen,
„3) unverschnittene Kälber,
„4) Sprungstiere,
„5) unverschnittene Sweine,
„6) Widder, Schaafmütter und Lämmer.

§. 4.

„Alle verschnittenen Thiere sind auf dem Zucht„viehmarkte durchaus unzuläßig.

§. 5.

„Dagegen werden auf den bisherigen Ochsenmärkten „die unter §. 3 bezeichneten Viehgattungen nicht mehr zu„gelassen, wenn nicht die genannten Thiere fett und deßhalb „zum Schlachten bestimmt sind.

§. 6.

„Die Zuchtviehmärkte werden monatlich abgehalten.

§. 7.

„Die Zeit der Abhaltung ist jeden ersten Dienstag im „Monate, und zwar unmittelbar nach dem Creußener „Markte.

§. 8.

„Die Trennung der einzelnen Viehstücke nach Gattung „und Geschlecht unterliegt polizeilichen Anordnungen.

§. 9.

„Zum Zuchtviehmarkt ist die Vorstadt St. Geor„gen bestimmt. Derselbe beginnt in den Vormittagsstun„den und dauert den ganzen Tag hindurch.

§. 10.

„Alle übrigen Bestimmungen, welche bezüglich des „gewöhnlichen Viehmarktes gelten, finden auch hinsichtlich „des Zuchtviehmarktes Anwendung.

§. 11.

„Der Anfang der Zuchtviehmärkte wird jährlich öffent„lich bekannt gemacht werden und zwar im Kreis-Intelli„genzblatte und auf die sonst übliche Weise.

§. 12.

„Zur Aufrechthaltung dieser Markt-Ordnung wird „eine eigene Commission, welche

„a) aus dem Thierarzte Tiegel und in dessen Verhin„derung aus dem Fleischbeschauer Greiner,

„b) aus dem betreffenden Distrikts-Vorsteher und

„c) aus 2 Polizei-Soldaten,

„zu bestehen hat, ernannt."

Indem die Errichtung dieses Zuchtviehmarktes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, fordert man alle Zuchtviehbesitzer auf, durch rege Theilnahme an diesem Markte zu bethätigen, daß ihnen die Förderung der Landwirthschaft und insbesondere die Hebung der Viehzucht am Herzen liegt.

Die Abgaben zur Gemeindekassa für den Besuch dieser Zuchtviehmärkte bestehen lediglich in

3 kr. Pflasterzoll für 1 Stück Rindvieh und

1 kr. deßgleichen für 1 Schwein.

Schließlich wird bemerkt, daß der erste Zuchtviehmarkt zu St. Georgen am

Dienstag den 27. April dieses Jahres

abgehalten wird, und daß die weitern Zuchtviehmärkte im Laufe dieses Jahres an nachstehenden Tagen Statt finden:

Dienstag den 11. Mai,
„ „ 8. Juni,
„ „ 6. Juli,
„ „ 3. August,
„ „ 14. September,
„ „ 12. October und
„ „ 9. November.

Bayreuth, am 21. Februar 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

(Die Schonung der öffentlichen Anlagen betr.)

Da die im Stadtbezirk befindlichen öffentlichen Anlagen im heurigen Frühjahr wiederholt ausgebessert und hergestellt werden sollen, so wird die Schonung derselben dem Publikum, zu dessen zweckmäßigen und anständigen Benützung diese Anlagen einzig und allein bestimmt sind, um so mehr empfohlen, als jeder Contraventionsfall unnachsichtlich mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe beahndet werden wird.

Bayreuth, am 19. April 1852.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Dilchert.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das schnelle Reiten und Fahren betreffend.)

Die polizeilichen Verordnungen, wonach:

1) das schnelle Fahren und Reiten innerhalb der Stadt und selbst außerhalb derselben auf frequenten Strassen und

2) das Fahren, Reiten, Schubkarrenschieben auf den Banquets der Strassen und Chausséen bei Strafe verboten ist,

werden mit dem Anhang in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention die geeignete Strafe unnachsichtlich nach sich ziehen wird. Bayreuth, am 19. April 1852.

Der Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Die Benützung der öffentlichen Strassen und Plätze durch Anhäufung von Dünger, Erde, Schutt, Steinen und Holz, ohne besonders hierzu eingeholte polizeiliche Er-

laubniß, wird bei angemessener Geld- oder Arrest-Strafe hiermit untersagt.

Bayreuth, am 19. April 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Das Wegfangen der Singvögel in den Umgebungen der Stadt, sowie das Ausnehmen oder Zerstören der Nester, wird bei nachdrücklicher Ahndung hiermit untersagt.

Bayreuth, am 19. April 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

(Das Verwahren der Tauben zur Saat- und Ernte-Zeit betreffend.)

Die polizeiliche Verordnung bezüglich des Verwahrens der Tauben in den Taubenschlägen während der Saat- und Ernte-Zeit wird auf eingelegte Beschwerde mehrerer Grundbesitzer hiermit erneuert.

Bayreuth, am 19. April 1852.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Dilchert.

Bekanntmachung.

(Beschädigung und Verunreinigung der Brunnen betr.)

Es wird hiermit Jedermann unter Androhung angemessener Geld- oder Arreststrafe vor einer Beschädigung oder Verunreinigung eines öffentlichen Brunnens der Stadt Bayreuth und der Vorstadt St. Georgen hiedurch verwarnt.

Bayreuth, am 19. April 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Nach der bestehenden Verordnung ist die Ausführung des Düngers im Frühjahr und Sommer nur bis 8 Uhr und im Spätherbst und Winter nur bis 9 Uhr Morgens gestattet.

Diese Verordnung wird hiermit erneuert und dabei bemerkt, daß jeder Contraventionsfall mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe beahndet werden wird.

Diese Strafe wird erhöht werden, wenn durch die Düngerausführung eine Verunreinigung des Straßenpflasters stattgefunden hat.

Bayreuth, am 19. April 1852.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Dilchert.

Bekanntmachung.

(Die Feier des fünfundzwanzigjährigen Jubiläums des historischen Vereins von Oberfranken zu Bayreuth betr.)

Die verehrlichen Mitglieder des historischen Vereins von Oberfranken zu Bayreuth werden hierdurch benachrichtigt, daß das in das heurige Jahr fallende fünfundzwanzigjährige Jubelfest der Gründung des historischen Vereins zu Bayreuth am

Mittwoch den 5. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

durch eine allgemeine Versammlung der Mitglieder im K. neuen Schlosse dahier gefeiert werden wird.

Bei dieser Feier wird zuerst eine Festrede gehalten, dann vom Sekretär Bericht über die Wirksamkeit des Vereins im abgelaufenen Jahre erstattet und vom Cassier die Rechnung desselben Jahres gelegt. Darauf folgen Vorträge aus dem Gebiete der vaterländischen Geschichte, und an diese reihet sich die Wahl des Vereinsausschusses und die Aufnahme neuer Mitglieder, wenn in der letzteren Beziehung Anmeldungen oder Vorschläge geschehen. Nach diesen Verhandlungen beschließt ein Festmahl im Gasthofe zur goldenen Sonne die Feier des Tages.

Indem der unterzeichnete Vereinsausschuß sich beehret, die hiesigen und auswärtigen Vereinsmitglieder zur zahlreichen Theilnahme an diesem Feste hiemit freundlichst einzuladen, ersucht derselbe zugleich diejenigen Herren, welche historische Vorträge zu halten gedenken, ihn zuvor davon mit Angabe des bearbeiteten Gegenstandes gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Bayreuth, den 7. April 1852.

Der Vereins-Ausschuß.

v. Hagen.

Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Gerichte befinden sich in den untenangegebenen Massen die angesetzten Beträge deponirt, nämlich:

I. 94 fl. 30 kr. in Sache Ostheimer von Trabelsdorf

gegen Salinen-Direktor Thon von Schwäbischhall,
II. 197 fl. 34 kr. Günthische Conkursmasse,
III. 59 fl. 37 kr. Schneider und Hümerische Massa.

Alle Jene, welche hierin Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, diese binnen 6 Monaten, von heute an dahier geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Deposita als herrenlos erklärt und an das K. Aerar ausgeantwortet werden.

Bamberg, den 2. März 1852.

Königliches Landgericht I.

v. Haupt.

Auf Anzeige der Conrad und Katharina Gäbelein'schen Eheleute von Burghaig, daß sie als insolvent zu betrachten seyen, werden vom unterzeichneten Königl. Landgericht im Wege des Universalconkurses die gesetzlichen Ediktstage und zwar: der erste auf

Montag 3. Mai l. Js. Vormittags 8 Uhr an,

zur Nachweisung der Richtigkeit der Forderungen und der Vorzugsrechte; der zweite Ediktstag auf

Mittwoch 2. Juni l. Js.

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzüge; der dritte und vierte Ediktstag auf

25. Juni l. Js.

zur Abgabe der Replik und Duplik anberaumt.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger der Gäbelein'schen Eheleute mit dem Bemerken geladen, daß die Forderungen derjenigen, welche am ersten Ediktstag nicht selbst oder nicht durch legal Bevollmächtigte erscheinen, dem Ausschlusse von der gegenwärtigen Conkursmassa unterliegen, die Versäumung der folgenden Ediktstage aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zu Folge haben würde.

Zugleich wird Jedermann, der Etwas an die cridar'schen Eheleute zu zahlen oder von deren Vermögen in Händen hat, aufgefordert, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung dies lediglich bei dem unterzeichneten Königl. Landgericht vorbehaltlich seiner Rechte zu erlegen.

Die bereits bestehende Masse beträgt nach der Schätzung der Immobilien 484 fl., während Mobilien und andere Aktiven nicht vorhanden sind und die jetzt bekannten Schulden auf 1002 fl. 9¾ kr., worunter 700 fl. Hypothekenschulden sind, sich entziffern.

Die nicht privilegirten Gläubiger werden sonach auf §§. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung ausdrücklich hingewiesen.

Weiters wird bekannt gemacht, daß zum Verkauf der den cridar'schen Eheleuten gehörigen Immobilien:

a) das Trüpfhaus mit Schorgärtlein zu Burghaig, B.-Nro. 206, belastet zum Königl. Rentamt dahier mit 17½ kr. Handlohnsbodenzins aus 7 fl. 18¾ kr. Kapital, 36 kr. Gefällsbodenzins aus 15 fl. Kapital, 110 fl. Haussteuerkapital,
b) ¾ Tagwerk Feld und Oedschaft bei der Weinbrücke, B.-Nr. 647, belastet wie oben mit 6 kr. Handlohnsbodenzins aus 2 fl. 6¼ kr. Kapital, 16¼ kr. Gefällsbodenzins aus 6 fl. 45 kr. Kapital, 30 fl. Grundsteuerkapital,
c) 88 Dezimalen Feld, die Froschlachen, rechts und links der Eisenbahn, B.-Nr. 194ab, belastet wie oben mit 48¼ kr. Handlohnsbodenzins aus 20 fl. 11¼ kr. Kapital, 44¾ kr. Gefällbodenzins aus 18 fl. 36 kr. Kapital, 150 fl. Grundsteuerkapital, zehatbar zur Pfarrei Melkendorf und zur Ablösungskasse des Staats, desgleichen belastet mit 30 kr. Gefällbodenzins aus 12 fl. 29¼ kr. Kapital, welche Immobilien insgesammt auf 484 fl. geschätzt sind, auf

Freitag 30. April l. Js. Nachmittags 2 Uhr

Termin und zwar im Wirthshause zur sogenannten Weinbrücke ansteht, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 ff. der Prozeßnovelle von 1837 erfolgt, die näheren Bedingungen aber im Verkaufstermine bekannt gegeben werden.

Kulmbach, am 24. März 1852.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die Jakob und Christine Schlicht'schen Eheleute zu Neunkirchen haben sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen und werden die Ediktalien, wie folgt, erlassen:

zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen ist Termin auf den

6. Mai curr. früh 8 Uhr,

zur Vorbringung der Einreden auf

14. Juni curr. früh 8 Uhr,

zur Abgabe der Re- und Duplik auf den

28. Juli curr. früh 8 Uhr

festgesetzt, und werden hiezu die Gläubiger wie der Gemeinschuldner mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Gantmasse, das Ausbleiben an dem folgenden Ediktstage den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Das Grundvermögen der Schlicht'schen Eheleute beträgt nach der vorliegenden Schätzung 2800 fl., die bis jetzt bekannten Schulden betragen 3542 fl. 5 kr., worunter 2868 fl. Hypothekschulden.

Alle Diejenigen, welche Vermögensstücke des Cridars in Händen haben, werden aufgefordert, solche bei Vermeidung des doppelten Ersatzes anher abzuliefern.

Zum Verkauf der zur Gantmasse gehörigen Immobilien und Mobilien ist Termin auf den

14. Juli curr. Nachmittags 2 Uhr

im Benedikt Mehl'schen Gasthause zu Neunkirchen anberaumt und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes, mit Rücksicht auf §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschieht, daß die Belastung der Realitäten aus den in der dießgerichtlichen Kanzlei zur Einsicht aufliegenden Akten ersehen werden kann und daß die nähern Strichbedingnisse beim Verkaufe kundgegeben werden.

Die zu verkaufenden Realitäten sind:

a) ein Wohnhaus, von Fachwerk, mit Ziegeln bedacht, nebst Rothgerberwerkstätte, Lohhaus von Fachwerk, mit Ziegeln bedacht, in mittelmäßigem baulichen Zustand, Hofraum, Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Pl.-Nr. 150, Taxe 1150 fl.,
b) eine Scheune mit angebautem Schweinstall und Miststätte, Gebäude von Fachwerk, mit Ziegeln bedacht, im guten baulichen Zustande, Pl.-Nr. 128, geschätzt auf 475 fl.,
c) 2 Tagw. 32 Dez., der Angerwiesacker, Pl.-Nr. 366, geschätzt auf 350 fl.,
d) 1 Tagw. 52 Dez. gleichen Namens, Pl.-Nr. 368, Taxe 300 fl.,
e) 1 Tagw. 73 Dez., die Angerwiese, Pl.-Nr. 367, taxirt auf 325 fl.,
f) 96 Dez. Acker am Schellenbergerweg, Pl.-Nr. 368½, geschätzt auf 200 fl.

Gräfenberg, am 31. März 1852.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Georg Knörl von Löhlitz will mit Familie nach Amerika auswandern.

Zur Liquidation dessen Passiven wird Tagfahrt auf den

3. Mai d. Js. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, auf welche dessen allenfallsige Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung anher vorgeladen werden.

Hollfeld, den 12. April 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das den Relikten des Johann Spindler von Wartenfels gehörige Anwesen am

Freitag den 30. April curr. Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verstriche im Gasthause des Paulus Zeus zu Wartenfels nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 unterstellt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß die weiteren Bedingungen am Termine bekannt gegeben werden.

Dieses Anwesen besteht aus:

1) einem Tröpfhause, Besitz-Nr. 40, Haus-Nr. 28, nebst circa ¼ Tagwerk Grasgarten am Hause und dem Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen, belastet mit 40¾ kr. jährlicher Haussteuer, 1 fl. 3 kr. Gefällsbodenzins, 16 fl. 2¼ kr. Handlohnsfixum und 8 fl. 1½ kr. Ablösungsbetrag, geschätzt auf 165 fl.,
2) einem Grundstück zu 2 Tagw. Eggeten, Besitz-Nr. 143b, der Böhl genannt, mit 25¾ kr. jährlicher Grundsteuer, 12¾ kr. Gefällsbodenzins, 8 fl. 17 kr. Handlohnsfixum und 4 fl. 8½ kr. Ablösungsbetrag, geschätzt auf 120 fl.

Stadtsteinach, 16. April 1852.

Königliches Landgericht.

Bariel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Grundvermögen des Bauern Johann Redel, Simeshans, von Stadelhofen, Besitz-Nr. 3a, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dasselbe ist auf 1700 fl. geschätzt und steht zum Verstriche auf

Samstag den 1. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

Termin in loco Stadelhofen an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu erfolgen hat.

Pottenstein, den 6. April 1852.

Königliches Landgericht.
Gengler.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Johann Jakob Thieg von Markt Selbitz will mit seiner Familie nach Amerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an denselben wollen, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, innerhalb 4 Wochen und spätestens bis

28. April l. Js.

dahier angemeldet werden. Naila, am 1. April 1852.

Königliches Landgericht.
v. Ammon.

Weidenberg, den 22. März 1852.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Weidenberg wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß zum Vollzug eines Vergleiches folgende im Steuer-Distrikte Weidenberg gelegene Realitäten der Ernst Schreck'schen Eheleute in Hirschhorn öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

1) ½ Tagw. Gras- und Baumgarten, B.-Nr. 81 und 1⅜ Tagw. deßgleichen, B.-Nr. 182, taxirt auf 900 fl.,
2) 2 Tagw. Wiese in der obern Au, B.-Nr. 188, taxirt auf 325 fl.,
3) 2 Tagw. Feld beim steinernen Kreuz, B.-Nr. 189, taxirt auf 70 fl.,
4) die Hälfte des s. g. Hutersgraben von 1 Tagw., B.-Nr. 825, taxirt auf 250 fl.

Bietungstermin ist auf den

19. Mai curr. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie die Schätzung und was sonst über die ausgebotenen Realitäten bei Gericht bekannt ist, in der hiesigen Landgerichtskanzlei täglich einsehen können, und das Weitere im Termine zu gewärtigen haben.

Königliches Landgericht.
Hegel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das im obern Markte zu Weidenberg gelegene Anwesen der Kaminfeger Christoph Höhn'schen Relikten, bestehend aus:

a) Wohnhaus, Hs.-Nr. 4, K.-Nr. 11, U.-B.-Nr. 798,
b) zwei darunter befindlichen Kellern,
c) Hofraith, a bis c belastet mit 3 fl. 22½ kr. Gefällsbodenzins, 370 fl. Haussteuerkapitalsmehrung,
d) zwei vor dem Hause befindlichen Gemüßgärten, K.-Nr. 24, belastet mit 24½ kr. Gefällsbodenzins, 10 fl. Grundsteuerkapital und K.-Nr. 12, belastet mit 16⅞ kr. Gefällsbodenzins, 15 fl. Grundsteuerkapital,
e) Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen, taxirt auf 1135 fl.,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Bietungstermin ist auf den

29. Mai curr. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxationsverhandlung in der Gerichtskanzlei eingesehen werden kann, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Weidenberg, am 29. März 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Hegel.

In der Verlassenschaftssache des Bauern Johann Mänlein von Welkendorf wird, da an dem auf den 23. März d. Js. angestandenen Verstrichstermine ein annehmbares Aufgebot nicht gemacht wurde, zum wiederholten Verkaufe der zur Masse gehörigen Realitäten, und eventuell zur Verpachtung derselben, nämlich:

1) eines Wohnhauses mit Stadel und Pflanzgärtchen, geschätzt auf 350 fl., und
2) 9⅞ Tagw. Felder und Oedung, geschätzt auf 765 fl.

Tagfahrt auf den

30. d. Mts.

im Sterbehause zu Welkendorf hiemit anberaumt, wozu man zahlungsfähige Kaufs- und resp. Pachtliebhaber unter dem Beifügen einladet, daß der Hinschlag von der Genehmigung der Curatelbehörde abhängt.

Hollfeld, den 7. April 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Uebersicht

der bei dem K. Postamt Bayreuth vom Monat April an abgehenden und ankommenden Postgelegenheiten.

Abgang			Nach und Von	Ankunft		
Zeit.	Stunde.	Gelegenheit.		Gelegenheit.	Stunde.	Zeit.
früh	5	Postomnibus	**Culmbach**	Eilwagen	5	früh.
"	6	Cariolpost	**Hollfeld**	Cariolpost	5	Abend.
"	6	"	**Waischenfeld**	"	9	"
"	7	Postomnibus	**Schorgast**	Postomnibus	11	Vormittag.
Nachmittag	1	"	**Culmbach**	"	12½	Nachmittag.
"	3½	"	**Schorgast**	"	6½	Abend.
"	4	Cariolpost	**Weidenberg**	Cariolpost	8	Morgen.
Abend	5	Eilwagen	**Schwandorf**	Eilwagen	8¾	Vormittag.
"	7	"	**Culmbach**	Postomnibus	9	Abend.
Nachts	10	"	**Tirschenreuth**	Eilwagen	3	früh.

Nicht amtliche Artikel.

Joseph Kißner, Handelsmann aus Frammersbach, wird hiermit aufgefordert, ungesäumt hierher zu kommen, da er außerdem von der Behörde ausgeschrieben wird. Bayreuth, den 13. April 1852.

G. J. Harburger,
Siegellack- und Federkiel-Fabrikant.

Die Satzungen des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern, in der

(Beilage.)

Beilage
zu Nro. 55 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Bayreuth, Donnerstag am 22. April 1852.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Ad Num. 1341. (Den Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden in Gemäßheit höchsten Rescriptes des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. d. Mts., die allerhöchst genehmigten revidirten Satzungen des Versicherungsvereines gegen Schaden an Pferden und Rindern zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht.

Bayreuth, den 13. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Satzungen
des Versicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

I. Abschnitt.

Zweck und Grundsätze der Anstalt.

§. 1.

Wesen und Zweck der Anstalt.

Die bayerische Versicherungs-Anstalt gegen Schaden an Pferden und Rindern bildet einen Verein, dessen Mitglieder sich zu gegenseitiger Vergütung unverschuldeter Verluste an Rindviehe hieren verbindlich machen.

§. 2.

Gegenstände der Versicherung.

Die Anstalt versichert künftig nur gegen Verluste an Pferden und Rindern, die wenigstens 1 Jahr und nicht über 12 Jahre alt sind, mit Ausnahme der Mieth- und Renn-Pferde, dann der Pferde und Rinder solcher Personen, welche damit nur Handel treiben.

Erreicht ein Thier, welches künftig versichert wird, das 12. Jahr erst während der Dauer der Versicherungszeit (§. 11.) so gilt die Versicherung bezüglich desselben auch noch nach erreichtem 12. Jahre für den Rest obiger Zeit.

§. 3.

Grenze des Schadensersatzes.

Um sich gegen die Folgen möglicher Vernachlässigung des Viehes zu schützen, und die Sorgfalt der Betheiligten für ihre Thiere zu erhöhen, vergütet die Anstalt niemals mehr als drei Viertheile der Versicherungssumme, ein Viertheil tragen die Beschädigten selbst.

§. 4.

Mittel der Schadensvergütung.

Halbjährig werden die vorgekommenen Verluste sammt den Verwaltungokosten unter die Versicherten ausgeschlagen.

§. 5.

Kontrolle der Verwaltung.

Die Verwaltung der Anstalt unterliegt der fortlaufenden Beaufsichtigung durch einen Ausschuß von Mitgliedern (§. 41), welche die Rechnungen prüfen, die halbjährig öffentlich bekannt gemacht werden. Außerdem ist der Anstalt, ohne jedoch irgend eine Gewähr oder Haftung des Staates zu begründen, ein amtlicher Kommissär beigegeben, welcher den Vollzug der Satzungen zu überwachen hat.

II. Abschnitt.

Bedingungen und Verfahren bei den Versicherungen.

§. 6.

Erlangung der Mitgliedschaft.

Man wird Mitglied der Versicherungs-Anstalt durch Abschluß eines Versicherungs-Vertrages, d. h. durch den Versicherungsantrag und die darauf von der Direktion ausgestellte Police.

§. 7.

Versicherungsantrag.

Der Versicherungsantrag ist, unter Anleitung des betreffenden Agenten, durch Ausfüllung eines von dem Agenten unentgeldlich abzugebenden gedruckten Formulars abzufassen.

Diese Ausfüllung kann nach den Angaben des Antragstellers von jeder Hand geschehen; der Antragsteller muß aber den ganzen Inhalt durch eigenhändige Unterschrift, — oder wenn er des Schreibens unkundig ist, durch eigenes, von zwei Schreibenskundigen Zeugen attestirtes Handzeichen bekräftigen; und bleibt insbesondere für die überhohen Werthsangaben seiner Thiere verantwortlich.

Der Versicherungsantrag muß enthalten:

1) Die wahrheitsgemäße Beantwortung der in dem Formular enthaltenen Fragen über den Gesundheitszustand der zu versichernden Thiere, über die Ställe, in denen sie stehen, über den Gesundheitszustand des Viehes überhaupt, in demselben Orte und in der Umgegend zur Zeit der Versicherung und in den letzten fünf Jahren; endlich ob Stallfütterung oder regelmäßiger Weidung oder Besuch der Alpen und zu welchen Jahreszeiten dieser stattfindet.

2) Beschreibung und Werth der zur Versicherung angemeldeten Thiere, und zwar:
   a) bei Pferden: die Bezeichnung jedes einzelnen Stückes nach Alter, Farbe, Abzeichen, Geschlecht, Werth, Gebrauch, Race und Größe;
   b) bei Rindern: Geschlecht, Alter, Race, Werth und Brauchbarkeit eines jeden Stückes.

3) Die Erklärung des Antragstellers, daß er die Satzungen besitze — weshalb sie vom Agenten gegen Erhebung von 6 kr. pr. Exemplar auszuhändigen sind, — und kenne, mit dem Versprechen, denselben genau nachzukommen, insbesondere auf die Wart und Pflege des Viehes dieselbe Sorgfalt, als wäre es nicht versichert, verwenden zu wollen.

4) Die Erklärung eines von dem Agenten zur Besichtigung der Thiere beauftragten Taxators über die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers. Der Agent hat diesen Angaben beizufügen und mit seiner Unterschrift zu bekräftigen:
   a) Daß er dem Antragsteller den mitgefertigten Taxator zur Besichtigung der zu versichernden Thiere benennt, und gegen dessen Werthsangaben kein Bedenken habe (§. 48 Z. 1).

   Glaubt der Agent in letzterer Beziehung gegründete Bedenken zu haben, so bestimmt er wo möglich im Wohnorte des Antragstellers einen weitern Taxator und gibt dann den Durchschnittswerth an, welcher sich nach den Werthsbestimmungen des Antragstellers und der zwei Taxatoren berechnet (§. 48 Z. 2).

   Wo der Agent selbst am Wohnorte des Antragstellers anwesend ist, oder ohne Mehraufwand die Prüfung der Angaben des Antragstellers persönlich vornehmen kann, unterzeichnet er auch statt des Taxators.

   Dabei ist dafür zu sorgen, daß der zu versichernde Werth eines Stückes mit 5 theilbar sey.

   b) Endlich benennt der Agent jene Taxatoren, an die sich der Versicherte zu wenden hat, um Verluste an dem versicherten Vieh, die auf

Entschädigung Anspruch geben, bezeugen zu lassen, und welche nach §. 22 und 48 Z. 2 bestellt und bezahlt werden.

§. 8.

Beschränkung der Versicherungssummen.

Die Agent n haben das Recht, zu hohe Werthsangaben (§. 7 Z. 4 lit. a Abs. 2) zu ermäßigen, nicht aber eine Erhöhung solcher vorzunehmen, die ihnen zu niedrig scheinen.

Um die Gefahr für die Gesellschaft überhaupt zu beschränken, ist der höchste Werth, zu dem ein Pferd versichert wird, auf 300 fl., der höchste Werth für ein Rind auf 150 fl., für ein Mastvieh auf 200 fl. festgestellt; Pferde, die den Werth von 50 fl. nicht erreichen, werden nicht versichert.

§. 9.

Umfang der Versicherung im Verhältnisse zum Viehstande des Betheiligten.

Jede Versicherung muß den ganzen Besitzstand des Versicherten an Pferden oder Rindern, soweit sie überhaupt versicherungsfähig sind, umfassen, und wird hiebei auf §. 19 Zif. 4 lit. b hingewiesen.

Jeder neue Zugang an Pferden oder Rindern unterliegt einer Nachversicherung auf dieselbe Zeit, auf welche der ganze Besitzstand noch versichert ist. Vermindert der Besitzer die Zahl der versicherten Thiere, so wird auf dessen Verlangen der Werth des Abganges an der versicherten Summa abgeschrieben, und darnach der zu leistende Beitrag vom nächsten Halbjahr an gemindert.

Jeder Versicherte kann auch während der Dauer der Versicherung den Werth seiner versicherten Thiere herabsetzen.

Eine Werthserhöhung aber kann nur nach dem vom Agenten als verläßig erachteten Gutachten des von der Gesellschaft bestimmten Taxators geschehen (§. 48 Z. 2).

Die Agenten haben der Direktion unter Beifügung der treffenden Deklaration, die in Folge solcher Aenderung an der ursprünglichen Versicherung gemachte Vormerkung (§. 16) und den Tag derselben anzuzeigen, und diese Anzeige binnen 48 Stunden abzusenden.

§. 10.

Zeit des Zutritts zur Gesellschaft.

Der Zutritt zur Versicherungsanstalt ist zu jeder Zeit gestattet. Der Neubeigetretene hat zwar für das Halbjahr, in welchem er Mitglied geworden, die Beiträge wie ältere Mitglieder vollständig zu tragen.

Abschreibungen an der versicherten Summa wegen dauernder Verkleinerung des versicherten Viehstandes, dann wegen Werthsminderung treten aber erst mit Anfang des nächsten Halbjahres in Kraft. Mehrung der versicherten Thiere und Wertherhöhung derselben dagegen treten nach §. 15 in Kraft, und bei Berechnung der Beiträge wird das Halbjahr, in welchem sie stattfanden, für voll gerechnet.

Verlängerungen des Versicherungsvertrages können bis zum letzten Tage, mit welchem die Versicherung schließt, bei den betreffenden Agenten gültig angemeldet werden.

§. 11.

Dauer des Versicherungs-Vertrags.

Jede vollständige Versicherung erfolgt unbedingt auf 3 Jahre. Spätere Mehrung der Viehstücke oder des Werthes kann bis zu ½ Jahr versichert werden.

Der neue Erwerber oder Pächter eines Gutes, dessen Viehstand bisher versichert war, kann, wenn er den ganzen versicherten Viehstand übernimmt, auf Verlangen an die Stelle seines Vorgängers auf Zeit, welche der Vertrag noch dauert, in denselben eintreten, soferne gegen die Person des neuen Erwerbers kein Bedenken besteht, für welchen Fall auch hier der im nächstfolgenden §. 12 Abs. 2 gemachte Vorbehalt gilt.

Bei Verlängerung des Versicherungsvertrages finden die §. 13 letzter Abs. und die §. 16 ad 9 bemerkten Erleichterungen statt, doch verbleibt der Direktion der Vorbehalt §. 12 Abs. 2.

§. 12.

Zurückweisung eines Versicherungs-Antrages.

Sind zur Versicherung bestimmte Thiere mit Gebrechen behaftet, und besteht über deren Gesundheit irgend ein Zweifel, oder geht das Gerücht ansteckender Viehkrankheiten in dem Umkreise von einer Meile um den Ort, wo die Thiere stehen, so hat der Agent die Versicherung zurückzuweisen, und der Direktion anzuzeigen.

Außerdem behält sich die Direktion vor, dieselbe ohne Angabe der Gründe abzulehnen.

§. 13.

Eintrittsgebühr.

Um die vorkommenden Verluste unmittelbar nach ihrer Anmeldung und Anmerkung vorschußweiße ersetzen zu kön-

nen, ist bei jeder Versicherung eine Eintrittsgebühr unverzinslich einzuzahlen, welche

a) bei Rindern aller Art 1 Procent des versicherten Werthes,

b) bei Post-Fracht und Lohnkutscherpferden 2½ Prozent,

c) bei übrigen Pferden 1½ Prozent des versicherten Werthes der Thiere beträgt.

Die Eintrittsgebühr wird zum Nutzen der Gesellschaft verzinslich angelegt und zur vorschüßlichen Deckung der Schäden, während des Halbjahrs, so weit es nach §. 20 der Satzungen erforderlich ist, verwendet.

Bei Nachversicherungen eines Zuwachses an Stücken oder einer Werthmehrung wird der entsprechende Zuschuß zur Eintrittsgebühr erlegt.

Beim Wechsel oder Tausch versicherter Thiere, und bei Einstellung von Ersatzstücken ist, wenn nämlich das neu eingestellte Thier nicht einen höhern Versicherungwerth als das Abgegangene hat, keine neue Eintrittsgebühr nöthig.

Bei Verlängerungen (§. 10 und 11) wird dann, wenn die Versicherungssumme sich gleich bleibt, keine neue Eintrittsgebühr erhoben; andernfalls wird dieselbe nach Maßgabe der Mehrung bemessen.

§. 14.

Gebühren bei Aufnahme eines Versicherungs-Vertrages.

Außer der Eintrittsgebühr und 6 kr. für die Satzungen, zum Vortheile der Gesellschaftskasse, sind bei Empfang der Police für die Bemühung des Agenten, sogleich zu bezahlen:

a) bei Rindern:

bis zu 100 fl. Versicherungsbetrag					12 kr.
von 101 fl. bis 180 fl. Versicherungsbetrag					18 „
„ 181 „ „	300 „	„			24 „
„ 301 „ „	480 „	„			30 „
„ 481 „ „	600 „	„			36 „
„ 601 „ „	800 „	„			42 „
„ 801 „ „	1000 „	„			51 „
„ 1001 „ „	1200 „	„	1 fl.		— „
„ 1201 „ „	1400 „	„	1 „		6 „
„ 1401 „ „	1700 „	„	1 „		18 „
„ 1701 „ „	2000 „	„	1 „		24 „

von jedem weitern Thier über den Versicherungswerth von 2000 fl. je 3 kr. vom Stück.

b) bei Pferden:

von 1 bis 5 Stücken	je 12 kr.		
„ 6 „ 10 „	zusammen	1 fl.	
„ 11 „ 20 „	„	2 fl.	
„ 21 „ 50 „	je	6 kr.	

von jedem weitern Stück über 50 je 2 kr.

Diese Agenturgebühr wird auch bei Werthserhöhungen und Vermehrung der Zahl, dann bei dem Wechsel der versicherten Thiere ganz; bei Werths- und Stückzahlminderungen aber, sowie bei Aenderungen in der Person des Besitzers nur zur Hälfte entrichtet.

§. 15.

Eintritt der Versicherung.

Die in den §§. 13 und 14 festgesetzte Zahlung wird bei Aushändigung der Police an den Antragsteller sogleich von den Agenten erhoben, und mit Ausnahme der Agenturgebühr an die Direktion eingesendet, und zwar auf Kosten der Gesellschaft. Die Ansprüche auf Entschädigung treten mit der nach dem Datum der Ausfertigung der Police durch die Direktion, beziehungsweise bei bloßen Vormerkungen (§. 16) mit der nach dem Datum der Vormerkung durch den Agenten folgenden ersten Mitternacht in Kraft, vorausgesetzt, daß um diese Zeit die vorbemerkten Gebühren, soweit sie zur Erhebung kommen, von den Versicherten bereits bezahlt sind. Werden diese Gebühren erst später bezahlt, so treten die gedachten Ansprüche erst mit der nach der Zahlung folgenden ersten Mitternacht in Kraft.

§. 16.

Police.

Die Direktion stellt im Falle der Annahme des Versicherungsantrages (§. 7) über die Versicherung nach vorgeschriebenem Formular eine Police aus, die von dem Direktor und dem Hauptkassier unterzeichnet, und mit dem Stempel der Anstalt versehen wird.

Sie gibt zugleich den Betrag aller zu bezahlenden Gebühren speziell an, sowie die zur Ermittlung eines eintretenden Schadens von der Gesellschaft bestimmten Taxatoren.

Bloße Vormerkung auf der Hauptpolice werden von dem Agenten jedesmal gemacht, und die Deklaration (siehe §. 9) an die Direktion eingesendet:

1) bei einer Mehrung des versicherten Viehstandes (§. 9);
2) bei einer dauernden Minderung desselben (§. 19. Zif. 2 b.);
3) bei Versicherung einer Vermehrung der versicherten Stücke (§. 9 und 17);
4) bei Vormerkung einer Werthminderung (§. 9 und 17);
5) bei Wechsel oder Tausch stückweis versicherter Thiere;
6) wenn ein stückweise versichertes Thier angekommen ist;
7) wenn für ein stückweise versichertes Thier, das angekommen oder beschädigt ist, ein anderes eingestellt wird;
8) bei dem Wechsel der Person des Versicherten;
9) bei einer Verlängerung des Versicherungsvertrages, die keinen neuen Versicherungs-Antrag erfordert.

Geht eine Police verloren, so muß gegen Erlegung der Schreibgebühr von 4 kr. für jedes versicherte Stück eine neue erwirkt werden, widrigenfalls der Versicherte die im Falle einer Schadenermittlung aus dem Mangel der Police hervorgehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben hat.

§. 17.

Wechsel der versicherten Thiere.

Die versicherten Rinder und Pferde sind in der Police stückweise aufzuführen, und der Versicherte kann jedes abgehende Stück durch ein anderes ersetzen, er muß aber dem Agenten solches anzeigen, und nach §. 7 Ziffer 1 — 4 verfahren.

Hat das zugegangene Thier einen höheren Werth, als das abgegangene, so kann der Besitzer den Mehrwerth nachversichern lassen, hat es geringeren, so muß hievon Vormerkung geschehen.

Soll für das abgegangene Stück kein Ersatz stattfinden, so kann er dasselbe auf der Police ganz abschreiben lassen. So lange er dieses unterläßt, bleibt er mit der ganzen versicherten Zahl beitragspflichtig.

Soll aber die Zahl der Stücke der einen Art gemehret, die einer andern gemindert werden, so ist Anzeige bei dem Agenten nöthig, und hievon und von der etwaigen Werthänderung Vormerkung zu machen.

§. 18.

Jeder Versicherte ist verpflichtet, wenn Vorgänge, welche die Gesellschaft beeinträchtigen, zu seiner Kenntniß kommen, solche sogleich der Direktion oder seiner Agentschaft anzuzeigen; jedenfalls aber der Ersteren auf Verlangen wahrheitsgetreuen Aufschluß hierüber zu geben. Verschweigung des Namens, und wo es erforderlich, Belohnung, wird zugesagt.

Insbesondere wird jedem Mitgliede einleuchten, daß, wie er selbst falscher Angaben oder gar der Bestechung sich zu enthalten hat, eine geregelte Thätigkeit der Anstalt zum wahren Vortheil jedes Theilnehmers nur dann möglich ist, wenn gegen Betrug und Bestechung sämmtliche Mitglieder gleich achtsam sind, und mit der Direktion zu deren Ausschließung von vorne herein zusammenwirken.

§. 19.

Aufhören des Versicherungs-Vertrages.

Der Versicherungsvertrag wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der Zeit, auf welche er geschlossen ist;
2) vor dieser Zeit,
   a) wenn der Besitzer seine versicherten Thiere sämmtlich verkauft hat, und keine neuen Thiere dafür einstellen will, dann bei Besitzänderungen, Todesfällen, Verpachtungen und Pachtrückgabe ꝛc.

   In allen diesen Fällen hört der Vertrag aber erst mit dem Halbjahre auf, in welchem (und zwar spätestens 14 Tage vor dessen Schluß) die Anzeige der Aenderung bei der Direktion eingelaufen ist. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist der §. 11, Absatz 2 vorgesehene Fall des Eintrittes eines neuen Besitzers der versicherten Stücke in den Versicherungs-Vertrag, welcher zu jeder Zeit erfolgen kann;
   b) theilweise, wenn der Versicherte seinen versicherten Viehstand vermindert hat, und erklärt, ihn nicht wieder ergänzen zu wollen.
   c) Wenn ein Versicherter ein oder mehrere Stücke verkauft, so hört vom Tage des Verkaufs der Versicherungs-Vertrag für diese Stücke auf; der Verkäufer hat jedoch noch die Beiträge für das halbe Jahr, in welchem der Verkauf stattfand, unverkürzt für die verkauften Stücke (vide lit. a.) zu bezahlen.

3) Die Direktion behält sich vor, den Versicherungs-Vertrag jeden Tag aufzulösen, im Falle des §. 26 letzter Absatz, und wenn sich bei Besichtigung des Viehstandes finden sollte, daß die Thiere schlecht gehalten, daß sie auf schuldhafte Weise im Werthe herabgekommen sind, daß der Besitzer zu Krankheitsursachen Veranlassung gegeben hat, oder daß Pferde ohne Knechte vermiethet werden.

4) Sodann wird der Versicherungs-Vertrag auch aufgelöst zur Bestrafung des Versicherten,

a) wenn in dem Versicherungsantrage mit Wissen des Betheiligten falsche Angaben gemacht und demgemäß in die Police aufgenommen werden über den Gesundheitszustand, den Gebrauch, die Zahl und das Alter der Thiere, die Stallungen, worin sie sich befinden, über Stallfütterung oder Weidegang,

b) wenn bei Besichtigung des Viehstandes durch den Agenten oder einen andern Bevollmächtigten der Direktion mehr versicherungsfähige Stücke, oder andere Stücke sich vorfanden als in der Haupt-Police verzeichnet sind,

c) wenn der Versicherte des Versuches der Bestechung, oder der wirklichen Bestechung des Agenten oder der Taxatoren überwiesen ist.

In diesen drei Fällen verliert die Police ihre Kraft.

III. Abschnitt.

Ermittlung und Vergütung der Verluste.

§. 20.

Grundbedingung für den Verlust-Ersatz.

Vergütung aus der Gesellschaftskassa kann nur der empfangen, welcher ohne eigenes Verschulden Verluste an den versicherten Thieren erlitten hat, und ihn soweit er ihn erlitten, sodann nur nach Erfüllung aller Vorschriften der Satzungen.

§. 21.

Fälle, in denen ein Schadens-Ersatz nicht gewährt wird.

Es wird daher kein Ersatz geleistet:

1) wenn das versicherte Thier nachweislich durch eigne Schuld des Versicherten oder derjenigen, für welche er zu haften hat, umgekommen oder beschädigt worden ist;

2) wenn der Versicherte gegen das Versprechen im Versicherungs-Antrage die Thiere vernachlässigt und bei Erkrankungen einen verpflichteten Thierarzt, soferne ein solcher in der Entfernung von 2 Stunden vom Wohnorte des Betheiligten zu haben ist, ungesäumt beizuziehen, unterlassen und auch den Taxatoren und den Agenten hievon rechtzeitig Anzeige zu machen versäumt hat, oder wenn der Versicherte bei Erkrankung der Thiere wohl den Thierarzt herbeigerufen, dessen Anordnung aber nicht befolgt, vielmehr das leidende Thier ohne Zustimmung des Thierarztes, zur ferneren Arbeit verwendet hat.

3) in den §. 19. Ziff. 4 bemerkten Fällen;

4) wenn versicherte Thiere während der Vermiethung unter fremder Hand fallen, oder bleibenden Schaden an der Gesundheit hiedurch erleiden;

5) wenn das beschädigte oder gefallene Thier zugleich bei einer anderen Versicherungs-Anstalt versichert ist, z. B. wenn ein Thier durch Feuer zu Schaden gekommen, und noch in einer Feuerassekuranz versichert ist;

6) wenn der Schaden durch Wegnahme im Kriege, durch Tumult und Aufruhr, durch Diebstahl herbei geführt worden;

7) wenn durch mißlungene Castration ein Thier zu Grunde geht, da dergleichen Operationen nur auf Gefahr des Versicherten stattfinden;

8) wenn Thiere auf den Alpen angeblich durch Verirrung zu Grunde gegangen sind, ohne daß das verunglückte Thier aufgefunden wurde;

9) wenn ein Thier vom Tage seiner Versicherung an, innerhalb 28 Tagen oder innerhalb der gewöhnlichen Gewährzeit, wenn sie länger ist, an Rotz, Wurm, Dämpfigkeit, Hartschlägigkeit, Lungensucht, Lungenfäule, Dummkoller, Pest, Löserdürre, Lungenseuche, und französischer Krankheit fällt oder deßhalb getödtet werden muß, wenn nämlich ein solches Thier nicht von einem Mitgliede der Gesellschaft angekauft ist;

10) für den Entgang der Milchnutzung bei Milchkühen, für den Verlust eines Hornes bei Rindvieh überhaupt, dann für den Verlust eines Auges bei Pferden wird keine Schadensvergütung geleistet.

Bei Pferden und bei Rindern, entscheidet über diese 28 Tage oder über die gewöhnliche Gewährzeit, wenn sie länger ist, der Anfang der Versicherung selbst, (§. 15) im Falle eines Wechsels der Thiere oder einer Nachversicherung, der Tag der Anzeige der Neueinstellung eines Thiers bei dem Agenten.

§. 22.

Ersatz nach Verwerthung des beschädigten Thieres.

a) Ist ein Thier erkrankt oder durch Zufall beschädigt worden, so ist hievon ungesäumt den in der Police für die Schadens-Ermittlung benannten Taxatoren und dem Agenten unter Anlage der thierärztlichen Aeußerung über die Heilbarkeit, wenn der Thierarzt nicht weiter als zwei Stunden entfernt wohnt, Anzeige zu machen. (§. 21, Z. 2.) Erachtet der Agent hiernach, etwa im Benehmen mit den Taxatoren eine sofortige Verwerthung des Thieres für besser, als einen Heilversuch, so erfolgt die Verwerthung bestmöglichst durch den Agenten und den Taxatoren unter Beiziehung des Betheiligten für Rechnung der Gesellschaft und der Versicherte erhält ⅘ Theile des Werthes, den das Thier vor seiner Erkrankung oder Beschädigung gehabt hat;

b) wird aber der Heilversuch der Verwerthung vorgezogen (was bei Pferden mit Ausnahme eines Beinbruches immer geschehen muß) und wird das betreffende Thier ungeachtet der ärztlichen Behandlung (§. 19 und §. 21), nicht mehr zu seiner frühern Bestimmung tauglich, so ermitteln zwei Taxatoren, von denen der eine durch den Eigenthümer des Thieres, der andere für die Direktion durch den Agenten ernannt wird, den noch wahren Werth des Thiers. Um denselben wird das letztere dann dem Eigenthümer unversichert belassen und zahlt die Gesellschaft auf diesen Werth die Ergänzung bis zu ⅘ Theilen des Werthes, den das Thier vor der Erkrankung oder Beschädigung gehabt hat.

Sollte jedoch vorauszusehen seyn, daß bei öffentlicher Versteigerung ein höherer Preis, als der noch vorhandene wahre Werth, zu gewärtigen sey, so ist mit dieser Versteigerung vorzugehen und nach den Bestimmungen bei lit. a. zu verfahren.

In den Fällen der lit. a. und b., auf welche die Bestimmungen des §. 21 gleichmäßige Anwendung finden, werden der Thierarzt und die verbrauchten Arzneien von dem Eigenthümer des Thieres gezahlt, die Abschätzungskosten aber von der Gesellschaft bestritten.

Solche Schadensfälle müssen übrigens von dem Agenten sogleich konstatirt und die darüber gepflogenen Verhandlungen binnen 48 Stunden an die Direktion eingesendet werden.

c) Für Erkrankungs- und Verletzungsfälle im Auslande, und wenn kein Agent, Thierarzt oder Taxator der Gesellschaft in der Nähe, aufgestellt ist, gelten die Bestimmungen des §. 24. Als nahe wird eine Entfernung von vier Stunden nach ortsüblichem Wege gerechnet; vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 21. Zif. 2 und §. 22. lit. a.

§. 23.

Voller Ersatz von ⅘ des Schadens.

In allen andern Fällen, wo ein Thier durch Krankheit, äußere Verletzung, Sturz, Bliß, Hagel, Wolkenbruch, Schneefall, Erdbeben zu Grunde geht, wird die satzungsmäßige Vergütung von ⅘ des nach §. 28 festgestellten Werthes geleistet.

§. 24.

Verpflichtung des Versicherten Behufs der Schadensermittlung.

Sobald ein versichertes Thier stirbt, oder von einem Unfalle betroffen wurde, der auf Entschädigung Anspruch gibt (vid. §. 23), hat der Besitzer dem betreffenden Agenten Anzeige zu machen, zugleich aber auch die in seiner Police erwähnten Taxatoren für Schadensermittlung oder deren Ersatzmänner zur Besichtigung und Abschätzung sogleich beizurufen.

Bei Beschädigungen ist hiernach gemäß §. 22, bei Todfällen nach Vorschrift der nächstfolgenden §§. zu verfahren.

Verunglückt ein Thier im Auslande, so hat der Besitzer desselben auf eigene Kosten ein gerichtliches Zeugniß, welches die Ursache der Verunglückung, die Beschreibung des Thieres nach Gattung, Geschlecht, Farbe und Ab-

zeichen, sowie den Werth, den dasselbe gehabt haben würde, wenn es nicht verunglückt wäre, genau enthalten muß, beizubringen.

Verunglückt ein Thier im Inlande, so hat der Besitzer desselben nur dann den obigen gerichtlichen Nachweis beizubringen, wenn in der Nähe weder ein Agent, noch Thierarzt, noch beauftragte Taxatoren der Anstalt aufgestellt wären. Im letzteren Falle trägt die Gesellschaft die Kosten.

Die polizeilichen Bestimmungen bezüglich der Haut eines gefallenen Thieres, sowie bezüglich der Verwerthung eines beschädigten oder erkrankten Thieres sind hiedurch in keiner Weise geändert.

§. 25.

Schadensermittlung durch die Taxatoren.

Die Taxatoren haben unter Einsichtnahme von der Police, das abzuschätzende Thier genau zu beschreiben (nach Geschlecht, Alter, Race, Farbe, Abzeichen und Gattung), die Zahl der Pferde oder Rinder des Versicherten einschließlich des Abzuschätzenden am Tage des Abgangs zu ermitteln, anzugeben, ob und an welchen örtlichen Fehlern das Thier gelitten, wie lange es im Besitze des Versicherten gewesen, endlich wann dasselbe erkrankte, ob und wie lange es ärztlich behandelt worden und woran und wann es gestorben.

Hiernach sprechen sie ihr Gutachten über die in §. 21 bezeichneten Punkte, und sodann den Werth aus, den das Thier haben würde, wenn es noch lebte.

Ueber all' dieses wird von den Taxatoren nach dem ihnen eingehändigten Schema ein Dokument ausgefertigt, das der Versicherte zur Anerkennung mit zu unterschreiben hat, oder wenn er Schreibens unkundig ist, oder die Unterschrift verweigert, ein beigezogener Zeuge mit unterfertigt.

§. 26.

Thierärztliches Zeugniß zur Beurtheilung des Schadens.

Ist das gefallene Thier, wie es bei allen und besonders bei länger (über vier Tage) dauernden Krankheiten geschehen muß, §. 22, Abs. 1 und 2, von einem verpflichteten Thierarzte behandelt worden, so ist von demselben ein Zeugniß über die Art, Natur und Ursache der Krankheit, den Todestag, wie lange es in thierärztlicher Behandlung gestanden, in welchem Zustand es der Behandlung übergeben wurde, unter genauer Bezeichnung des betreffenden Thieres durch den Eigenthümer zu erholen und mit vorzulegen.

Findet der Agent im Hinblick auf §. 21 der Satzungen eine Section des Thieres nothwendig, so hat er die Gründe der Direktion schriftlich anzuzeigen und wegen der Kosten der Sektion, die nie 2 fl. übersteigen sollen, vorher mit dem Thierarzt zu unterhandeln und erst dann die Section vornehmen zu lassen, wenn die Taxatoren seine Bedenken wirklich theilen.

Die Sectionskosten trägt die Gesellschaftskassa, außer es ergibt sich ein Fall des §. 21, wofür dieselben der Eigenthümer des Thieres haftet.

Die Beiziehung eines verpflichteten Thierarztes ist insbesondere in den im §. 22 bemerkten Erkrankungs- und Unglücksfällen, dann unerläßlich, §. 19, Ziff. 3, wenn nicht die sofortige Verwerthung des Thieres innerhalb 24 Stunden nach der dem Agenten gemachten Anzeige angeordnet ist.

§. 27.

Gutachten des Agenten über den Schaden.

Das Taxationsdokument und nach Umständen das thierärztliche Zeugniß werden augenblicklich nach erfolgter Taxation an den betreffenden Agenten eingesendet, welcher dieselben, mit seinem Gutachten begleitet, der Direktion vorlegt. Nur wo der Agent selbst am Orte anwesend ist, darf er einen der Taxatoren gegen Empfangnahme der diesem gebührenden Zahlung ersetzen.

§. 28.

Feststellung des Schadens und der Vergütung durch die Direktion.

Die Direktion prüft diese Vorlagen und entscheidet, ob den Statuten gemäß der vorliegende Fall einen Anspruch auf Entschädigung begründet.

Sollten die Taxatoren sich über den Werth des betreffenden Viehstückes nicht vereiniget haben, und von dem Agenten entscheidende Gründe für die eine oder andere Schätzung nicht beigebracht worden seyn, so ist die Direktion befugt, den Durchschnitt der beiden Werthe der Taxatoren der Entschädigung zu Grunde zu legen, oder wo es möglich und der Größe der Differenz wegen der Mühe

werth ist (§. 22 und §. 24) eine neue Schätzung zu verfügen.

Wenn gar keine Schätzung des gefallenen Thieres möglich ist, so wird der in der Police vorgetragene Werth als Grundlage der Entschädigung betrachtet; dieß gilt auch dann, wenn der Schätzungswerth den versicherten Werth des Thieres etwa übersteigt.

Wo bei der Anerkennung des Anspruches auf Ersatz und bei der Schadensermittlung nach gepflogener Untersuchung Zweifel obwalten, die sich nicht heben lassen, ist die Direktion ermächtigt, zu Gunsten des Beschädigten zu entscheiden.

§. 29.

Auszahlung des Schadens-Ersatzes.

Die Anstalt ist zur Zahlung der zuerkannten Entschädigungs-Summen nur bei der Direktion verbunden, sie wird aber zur Ersparung des Porto den Betheiligten ihre Ersatzsummen bei der nächsten Agentur anweisen.

§. 30.

Deckung der Entschädigungen.

Die Direktion ist ermächtiget, die Schadensvergütung unmittelbar nach ihrer Anerkennung aus der Eintrittsgebühr und dem Erlös für die Satzungen vorschußweise zu berichtigen, oder aus den Zinsen des Reserve-Fonds zu zahlen, wenn die Summe der Eintrittsgebühr zur Hälfte verausgabt ist.

Zur wirklichen Deckung der Schadensvergütung aber dienen die halbjährigen Beiträge der Mitglieder.

§. 31.

Halbjährige Beiträge der Mitglieder.

Zu Ende der Monate Februar und August werden die während des verflossenen Halbjahres stattgefundenen Schadenvergütungen und Kosten der Verwaltung zusammengestellt und berechnet, was jeder Versicherte gemäß §. 32 beizutragen hat.

Bei Berechnung dieser Beiträge wird jeder Kreuzerbruch, der sich vom Hundert des versicherten Werthes ergibt, für einen ganzen Kreuzer gerechnet; der hieraus sich bildende Ueberschuß fällt in den Reserve-Fond.

Aus der Gesammtsumme der Beiträge werden auch die während des Halbjahres aus den Eintrittsgebühren und dem Erlös für die Satzungen vorgeschossenen Schadens-Vergütungen in den Vorschußfond zurückvergütet.

§. 32.

Beitrag-Verhältniß der verschiedenen Thiergattungen.

Die Gesellschaftsmitglieder bilden für die versicherten Pferde und für die versicherten Rinder zwei getrennte Gesellschaften, so daß der bei Pferden und bei Rindern vorgekommene Schaden, jeder für sich allein berechnet, und dort unter die Pferde-Besitzer, hier unter die Besitzer der Rinder besonders ausgeschlagen wird, nach folgenden Regeln.

A. Die §. 13 bemerkten Pferde werden in zwei Klassen getheilt, nämlich die Post-, Fracht- und Lohnkutscher-Pferde bilden die eine, die gewöhnlichen Pferde die andere Klasse. Jede Klasse trägt ihren Schaden getrennt von der andern.

B. Bei Rindern muß Rücksicht genommen werden auf die Erfahrung, daß regelmäßig zur Weide gehendes Vieh häufigeren Krankheitsursachen ausgesetzt ist, als im Stalle gefüttertes, weshhalb vorläufig bis zu weiterer Erfahrung bei gleicher versicherter Summe Rinder, die in Stallfütterung stehenden drei,

C. die den Sommer hindurch zur Weide gehenden fünf Theile des gesammten Schadens tragen.

Zu den Verwaltungskosten tragen die Versicherten zusammen nach gleichen Theilen bei.

§. 33.

Einzahlung der Beiträge.

Ueber den Gesammtbetrag der halbjährlich zu leistenden Beiträge werden den Mitgliedern Beitragszettel, die ihnen zugleich als Quittung dienen, zugeschlossen, worauf sie innerhalb längstens drei Wochen, vom Tage der Ausstellung dieser Zettel an, ihre Beiträge an den betreffenden Agenten zu berichtigen haben. Wer innerhalb dieser Frist nicht bezahlt hat, wird auf seine Kosten gemahnt, und wer innerhalb drei Wochen, vom Datum dieser Mahnung an gerechnet, seinen Beitrag noch nicht berichtiget hat, wird bei dem einschlägigen Gerichte belangt.

§. 34.

Reservefond.

Der Reservefond wird gebildet:

1) aus den Eintrittsgebühren und deren Zinsen (§. 13),
2) aus den §. 31 erwähnten Bruchkreuzern bei Berechnung der Beiträge,
3) aus den Zinsen der in dem Reservefond selbst befind-

lichen Gelder; soweit sie nicht nach §. 30 verwendet werden müssen.

Der Reservefond dient zur Bestreitung der dringenden Ausgaben und muß nach Eingehen der halbjährigen Beiträge wieder ersetzt werden.

§. 35.

Valuta der Anstalt.

Die Valuta der Versicherungsanstalt ist der Gulden zu 60 Kreuzern nach dem Werthe von 7 Gulden gleich 4 preußischen Thalern, und 2 fl. 42 kr. gleich einem Kronenthaler.

IV. Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung.

§. 36.

Rechte des Vereins.

Die bayerische Versicherungs-Anstalt gegen Schaden an Pferden und Rindern genießt alle Rechte der vom Staate anerkannten Gesellschaften.

Sie führt ein eigenes Siegel.

§. 37.

Wiewohl zunächst für Bayern begründet, behält sie sich vor, ihre Wirksamkeit auch auf andere deutsche Staaten auszudehnen.

§. 38.

Organe.

Die Organe der Gesellschaft sind:

1) die General-Versammlung.
2) der Ausschuß,
3) die Direktion mit den Agenturen.

§. 39.

General-Versammlung.

Die General-Versammlung bildet sich aus allen Mitgliedern des Vereins, die sich dabei einfinden wollen, und ist sonach eine bestimmte Anzahl von Vereinsgliedern zur Beschlußfassung in der Generalversammlung nicht nothwendig.

Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und tritt alle Jahre zusammen. Die Zeit der Versammlung wird von der Direktion bekannt gemacht, die auch, jedoch nur gemeinschaftlich mit dem Ausschusse eine außerordentliche Generalversammlung berufen kann.

Der Ort des Zusammentritts der Generalversammlung wird jedesmal durch die Direktion, im Einverständnisse mit dem Ausschusse bestimmt werden.

Die deßfallsige Bekanntmachung geschieht durch die Kreis-Intelligenzblätter.

Die Funktion der Mitglieder der Generalversammlung ist unentgeldlich.

Der regelmäßigen Generalversammlung werden die Resultate der Vereinsthätigkeit in dem verflossenen Jahre vorgelegt, wobei sie das Kassa- und Rechnungswesen der Direktion durch ein Comité zu untersuchen das Recht hat.

Alle Statuten-Aenderungen, sowie die Auflösung des Vereins müssen von ihr berathen werden und erhalten nur durch ihren Beschluß, vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung, Gültigkeit für alle Mitglieder.

§. 40.

Ausschuß.

Der Ausschuß besteht aus sieben Mitgliedern des Vereins.

Dieselben werden von der Generalversammlung gewählt.

Hierbei treten diejenigen sieben Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten, in den Ausschuß ein; die, welche die nächstmeisten Stimmen erlangen, bilden die Ersatzmänner.

Alle drei Jahre findet eine neue Wahl des Ausschusses statt, die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Sitz des Ausschusses ist zu Münchberg in Oberfranken, die Verlegung desselben an einen andern Ort kann jedoch von der Generalversammlung im Interesse des Vereines beschlossen werden.

Der Direktor und die übrigen Beamten des Vereins (§. 42) haben stets am Sitze des Ausschusses zu wohnen und ihre Geschäfte zu führen; dieselben sind gehalten, auf Verlangen den Ausschußsitzungen beizuwohnen.

Der Ausschuß wählt aus sich einen Vorstand und faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

Die Ausschußmitglieder versehen ihre Funktionen unentgeldlich; doch wird denjenigen, welche über zwei Stunden vom Sitze des Ausschusses entfernt wohnen, für die

Theilnahme an den Sitzungen auf Verlangen jedesmal eine Entschädigung von 45 kr. gewährt.

Die Ausschußmitglieder sind verpflichtet, den Generalversammlungen des Vereins beizuwohnen. Findet eine solche außerhalb des Ausschußsitzes statt, so erhalten die Ausschußmitglieder angemessene Reise-Entschädigungen, welche von der Generalversammlung festgesetzt werden, und das Maximum von 2 fl. Tags-Diäten neben Vergütung der wirklichen Reisekosten nicht überschreiten dürfen.

An letzteren darf, soweit die Eisenbahn benützt werden kann, nicht mehr als die Taxe der dritten Klasse, sonst die Taxe der Eilwägen oder Postomnibuse und wo Fahrtgelegenheit der Art nicht bestehen, nicht mehr als 1 fl. per Meile passirt werden.

§. 41.

Rechte und Obliegenheiten des Ausschusses.

Dem Ausschusse kommt zu:

1) über die Auslegung zweifelhafter Punkte in den Sitzungen zu entscheiden, dafür zu sorgen, daß die Kasse des Kassiers im gehörigen Verhältnisse zu seiner Kaution verbleibe;
2) den Mitverschluß der Hauptkasse des Vereins durch eines seiner Mitglieder zu führen;
3) die Kassaführung des Hauptkassiers in angemessenen Zeiträumen zu untersuchen und bei besonderem Anlasse einen Abschluß der sämmtlichen Bücher und Kassasturz zu verlangen;
4) die Halbjahresrechnung, resp. den Halbjahresabschluß der Bücher der Anstalt zu revidiren und nach Vernehmung des Hauptkassiers zu bescheiden, wobei er sich erforderlichen Falles eines Rechnungs-Verständigen bedienen kann, der aus der Gesellschaft zu honoriren ist. Revision und Bescheidung muß der darauf zu gründenden Ausschreibung der Halbjahresbeiträge wegen, innerhalb 14 Tagen abgemacht seyn.
5) das Resultat der Halbjahresrechnung, das den Mitgliedern mitzutheilen ist, mit zu unterzeichnen;
6) von dem Stande und der Verwaltung des Reservefonds stets Kenntniß zu nehmen, dessen gehörige Verwendung und Ergänzung genau zu überwachen und die Abstellung etwa wahrgenommener Mißbräuche sofort zu verfügen.
7) wenn in der Zwischenzeit von einer Generalversammlung zur andern die Stelle des Direktors oder Kassiers erledigt werden sollte, auf die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung einen Direktor und Hauptkassier provisorisch zu ernennen und deren Bezüge vorläufig festzusetzen und ihnen Instruktionen zu ertheilen.;
8) von der Ernennung der Agenten Kenntniß zu nehmen und wegen bedenklichen Verhaltens derselben Erinnerung dem Direktor zu machen;
9) die Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung bei der Direktion zu veranlassen, wenn sie Gebrechen der Verwaltung wahrnehmen, ohne daß deren Abstellung auf ihr Verlangen sofort erfolgt (§. 39).

§. 42.

Verwaltungs-Anstalt.

Verwaltet wird die Anstalt unter Kontrole des Ausschusses durch einen Direktor, einen Kassier und nöthigen Falles einen Kontroleur mit dem untergeordneten Bureaupersonale.

Alle Beamten werden in widerruflicher Eigenschaft angestellt, können jedoch nur wegen zureichend nachgewiesener Unfähigkeit, wegen grober Nachläßigkeit, oder wegen Widersetzlichkeit in Erfüllung der ihnen nach den Bestimmungen der Satzungen und den Beschlüssen der Generalversammlungen obliegenden Pflichten, dann wegen eingetretener übler Beleumundung vom Ausschusse suspendirt (§. 41, Ziff. 7 und 9) und durch die Generalversammlung von ihren Stellen entfernt werden.

§. 43.

Obliegenheiten und Rechte der Beamten der Anstalt.

a) Des Direktors.

Dem Direktor der Anstalt liegt die Leitung der Geschäfte im Interesse aller Theilnehmer nach Maßgabe der Satzungen ob. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, daß auf die einlaufenden Versicherungs-Anträge, dann auf die Schadensanmeldungen rasch Bescheid erfolge, daß die eingehenden Gelder gehörig zu Kasse gebracht und verrechnet, die anerkannten Entschädigungen unverweilt ausbezahlt, die Halbjahrsrechnung rechtzeitig gestellt dem Ausschusse vorgelegt und nach deren Resultat die Beiträge sofort ausgeschrieben und gehörig eingebracht werden, daß

der Reserve-Fond angemessen zinsbringend angelegt wird, daß die Korrespondenz gehörig geführt, streitige Fälle rasch entschieden, die Angelegenheiten des Vereins vor allen Behörden und auch vor Gericht angemessen vertreten werden. Der Direktor ist der Gesellschaft für alle Nachtheile verantwortlich, die durch sein Verschulden und seine Nichtbeachtungen der Satzungen für dieselbe entstehen, führt den Mitverschluß der Kassa des Kassiers (§. 44, vorletzt. Abs.) und der Hauptgesellschafts-Kassa (§. 44, letzt. Abs.) und hat eine Kaution von 1000 fl. zu leisten. Die Art der Aufbringung bleibt der Bestimmung des Ausschusses überlassen.

§. 44.

Obliegenheiten und Rechte.

b) des Kassiers.

Dem Kassier der Anstalt liegt ob, die eingehenden Gelder und Geldeswerthe nach Empfang sogleich in die unter Verwahr und Mitverschluß des Direktors stehende Kassa zu bringen, die Auszahlung der liquid gemachten Schadenvergütungen auf Anweisung der Direktion zu bewirken, die Kassabücher ordnungsmäßig zu führen und die Kassen-Korrespondenz zu besorgen. Er hat die Halbjahrsbeiträge (§. 41, Z. 4 u. 5) zu berechnen und bleibt dafür verantwortlich, daß in den einzelnen Ausschreiben ein Fehler nicht stattfindet. Er wird auf seine Diensteso bliegenheiten in Pflicht genommen, und leistet eine Kaution von 500 fl.

Der Bestand der Kassa des Hauptkassiers darf nie mehr als die Hälfte seiner Kaution betragen und der Ueberschuß über diese Summa ist mit dem Tage der Einnahme desselben bei der K. Bank in Nürnberg oder der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank von der Direktion verzinslich anzulegen. Die Hypothekenbriefe und sonstigen Dokumente werden in der Hauptkassa hinterlegt, die also durchaus kein baares Geld oder Papiergeld enthalten darf. Von dem Inhalte der von einem Ausschußmitglied und dem Direktor mit gesperrten Hauptkassa an Geldwerth und Effekten hat der Kassier stets ein doppeltes genaues Verzeichniß zu führen und eines davon in die Kassa zu legen, das andere in seiner Privatwohnung sicher aufzubewahren.

§. 45.

Pflichten und Rechte der Direktion.

Alle die Interessen der Mitglieder und der Anstalt im Ganzen betreffenden Geschäfte werden von der Direktion, d. h. dem Direktor, dem Kassier und dem Kontrolleur gemeinsam behandelt, und alle Ausfertigungen sind nur gültig, wenn sie von beiden erstern die Unterschriften tragen. In legalen Verhinderungsfällen des Einen oder Andern genügt die Unterschrift der Interimsstellvertreter. Bei den Korrespondenzen mit den Agenten in Nichtgeldangelegenheiten unterzeichnet blos der Direktor oder sein Stellvertreter. Insbesondere steht der Direktion zu:

1) die Entscheidung über Annahme oder Zurückweisung von Versicherungs-Anträgen, wogegen keine Beschwerde stattfindet;
2) die Entscheidung über Ansprüche auf Entschädigungen, und die Verfügung der Auszahlung des Schadenersatzes; desgleichen die Entscheidung über Streitigkeiten, welche aus dem Versicherungs-Vertrag zwischen dem Agenten, Taxatoren und Mitgliedern entstehen. Gegen diese Beschlüsse der Direktion kann der Betheiligte bei dem Ausschusse Beschwerde führen, welcher auf das Referat der Direktion, definitiv entscheidet;
3) die Ausschreibung und Einziehung der Halbjahrsbeiträge, der Mitverschluß der Hauptkassa und der Kassa für die laufenden Einnahmen, dann die Anlegung der in letzterer enthaltenen Gelder gegen zwei Procent bei der Kgl. Bank in Nürnberg oder der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, und im Falle einer großen Entschädigung sogleich verfügbare Mittel zu haben;
4) die fortlaufende Ueberwachung der Agenten und die Entscheidung von Beschwerden gegen dieselben;
5) in den §. 46 vorgesehenen Fällen zu verfügen und mitzuwirken.

§. 46.

Zuständigkeit in außerordentlichen Fällen.

Wenn Krankheiten unter dem Vieh einen bedenklichen Charakter annehmen, so ist die Direktion verpflichtet, den entsprechenden Polizeibehörden Anzeige zu machen, erforderlichen Falls jedoch nur mit Zustimmung von ⅔ der Ausschußmitglieder einen Sachverständigen auf Kosten der Gesellschaft abzusenden und durch Rath und Beistand die Gefahr für die Versicherten und die Gesellschaft, wenn nicht abzuwenden, so doch zu vermindern.

In Fällen, wo die Auslegung der Satzungen einem Zweifel unterliegt, hat der Direktor, oder sein Stellver-

treter und der Kassier mit dem Ausschusse gemeinsam, und mit gleicher Stimmenberechtigung über die Auslegung zu entscheiden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet nach erstattetem Vortrag der Direktion die Beistimmung des K. Kommissärs. Solche Beschlüsse sind für sämmtliche Mitglieder vorläufig bis zur nächsten General-Versammlung verbindlich, welch letztere sodann über die zweifelhafte Auslegung endlichen Beschluß vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung faßt.

§. 47.

Agenten.

Die Agenten müssen ansäßige Männer, von gutem Rufe, geordneten Vermögensverhältnissen, und genügender Sachkenntniß seyn.

Sie werden in der nöthigen Zahl, wo möglich aus den Mitgliedern der Gesellschaft von dem Direktor in Vorschlag gebracht und vom Ausschusse bestätigt, auch auf diesem Wege, jedoch nur bei zureichend nachgewiesener Fahrlässigkeit oder Unfähigkeit, vom Direktor suspendirt und vom Ausschusse ihrer Dienstesobliegenheiten entlassen.

Es ist so viel wie möglich darauf zu sehen, daß sie selbst Viehzucht treiben, oder doch mit derselben bekannt sind. Sie haben Versicherungsanträge aufzunehmen, für die Werthserhebung der zu versichernden Thiere, wo möglich nahe am Wohnorte des Antragstellers einen Taxator zu bezeichnen und hiernach gemäß §. 7 zu verfahren, wobei insbesondere die Einstellung überhoher Werthe zu verhindern ist. Sie können die Aufnahme des Versicherungs-Antrages ohne Angabe von Gründen verweigern; der Betheiligte kann sich dagegen bei der Direktion beschweren, welche dann nach Vernehmung des Agenten definitiv entscheidet.

Die Agenten machen überhaupt der Direktion Anzeige über alle die Abweisungen, welche sie verfügen, mit Angabe der Gründe, und senden der Direktion halbjährig den Rechnungsausweis über die abgegebenen Policen ein.

Die Agenten sind befugt und verpflichtet, die Versicherten bezüglich der Haltung und des Wechsels ihrer Thiere fortwährend zu überwachen und gelegentlich oder aus triftigen Gründen mit Erlaubniß der Direktion besonders, jedesmal aber unverhofft, den Viehstand derselben zu besichtigen und mit der Police zu vergleichen. Wahrgenommene Gebrechen, namentlich wenn sie die Aufhebung des Versicherungs-Vertrages nach sich ziehen würden, zeigen sie unverweilt der Direktion an.

Sie haben den Gesundheitszustand des Viehes in ihren Bezirken überhaupt, und was darauf Einfluß hat, sorgfältig zu beobachten, und über drohende Gefahren der Direktion alsbald Anzeige zu machen.

Sobald den Agenten über Beschädigung oder Todesfall eines Thieres Anzeige zukommt, verfügen dieselben bezüglich der Schadensermittlung (auch der Verwerthung des beschädigten Thieres) nach Maaßgabe der Satzungen und bringen die Belege über den Entschädigungsanspruch bei der Direktion in Vorlage.

Die Agenten erheben nicht blos das, was bei der Aufnahme einer Versicherung zu erlegen ist, sondern sie vermitteln auch die Vertheilung der halbjährigen Ausschreiben der Beiträge an die Versicherten, erheben diese und senden sie an die Direktion ein.

Sie erhalten neben den Aufnahmsgebühren (§. 14) Remunerationen von 3 Procent der in ihrem Bezirke zur Erhebung kommenden ordentlichen Beiträge, dann für nothwendige Dienstleistungen außerhalb ihres Wohnortes Taggelder, welche jedoch die Maxima von 1 fl. bis zu 2 Stunden Entfernung, von 1 fl. 30 kr. bis zu 3 Stunden Entfernung, und von 2 fl. bei größeren Entfernungen in keiner Weise übersteigen dürfen, und von der Direktion in den einzelnen Fällen festgesetzt werden. Sie sind aber nicht befugt, andere, als die im §. 14 bezeichneten Agenturgebühren selbst von den eingenommenen Geldern ohne schriftliche Genehmigung der Direktion abzuziehen, sollen aber ihre weiteren Vergütungen längstens am Schlusse des Halbjahres erhalten.

Die Agenten sind befugt, die Vorbereitung zu Versicherungs-Anträgen, die Beaufsichtigung der Ställe, des Verfahrens bei der Schadensermittlung und Verwerthung beschädigter Thiere nöthigen Falles durch Stellvertreter besorgen zu lassen; die Agenten bleiben aber für alle Handlungen derselben verantwortlich und haben allein die Versicherungsanträge, sie, wie alle anderen Agentur-Ausfertigungen, zu unterzeichnen.

Im Falle es förderlich erscheinen wird, einzelnen Agenten, die sich solcher Stellvertreter bedienen wollen, größere Distrikte anzuweisen, kann mit denselben ein besonderes Uebereinkommen bezüglich ihrer Remuneration getroffen werden.

Die Agenten haben endlich für alle Gelderhebungen

und gewissenhafte Amtsführung eine Kaution oder annehmbare Bürgschaft von 200 bis 500 fl. zu leisten; von Erfüllung dieser Pflicht kann die Direktion nur bei besonderen Umständen und nur mit Genehmigung des Ausschusses entbinden.

Als Agenten sind insbesondere auch Thierärzte zu verwenden, für welche auch in ihren Verrichtungen die obenerwähnte Taxa als Maximum gilt.

§. 48.

Taxatoren.

Die Taxatoren sind doppelter Art.

1) Jedem Antragsteller benennt der Agent einen Taxator möglichst nah an seinem Wohnort, damit der Antragsteller durch ihn bei der Versicherungsaufnahme den Werth der zu versichernden Thiere erheben läßt (§. 7, Ziff. 4, lit. a).
2) Die Direktion bestellt in jedem Agenturbezirk oder in jedem größern Orte Taxatoren und macht zwei hievon in jeder Police namhaft, welche vom Agenten in Beanstandungsfällen (§. 7, Ziff. 4, lit. a Abs. 2) zur Controle der Werthsangaben bei Versicherungsanträgen verwendet und von dem Viehbesitzer bei vorkommenden Krankheits- oder Unglücks-Fällen ohne Verzug nach §. 22 und f. w. gerufen werden, um die Schadenserhebung zu pflegen.

Alle Taxatoren müssen redliche und verständige Männer seyn, ihre Schätzungen und Angaben nöthigenfalls eidlich erhärten können, und sollen wo möglich aus den Oekonomie treibenden Gesellschaftsmitgliedern genommen werden. Sie dürfen mit Vorwissen des Agenten einen Stellvertreter bestimmen und sollen dieß namentlich thun, wenn sie mit einem Viehbesitzer verwandt sind, oder mit ihm in Verhältnissen stehen, die Konflikte begründen können.

Den Taxatoren wird bei Aufnahme von Versicherungen zur besondern Pflicht gemacht, niemals mehr als den wahren Werth der Thiere anzunehmen; sie sind für Ueberschätzungen verantwortlich. Dieselben beziehen, sofern sie nicht unentgeldlich dienen, bei Abschätzung der zur Versicherung beantragten Thiere von dem betreffenden Viehbesitzer eine Gebühr von je 3 kr. vom 1 — 10ten Stück, von je $2\frac{1}{2}$ kr. vom 11 — 20ten Stück, 2 kr. von jedem weitern Stück. Für jedes mit der Schadenserhebung in Verbindung stehende Geschäft (§§. 22, 24 und 25) erhalten sie in ihrem Wohnorte je 15 kr., außerhalb desselben je 30 kr. aus der Gesellschaftskassa.

Will der Agent seine eigenen Thiere versichern lassen, so muß ein von der Direktion bestellter Taxator die Werthsfassion als richtig anerkennen.

§. 49.

Schiedsgericht.

Streitigkeiten, welche aus dem Versicherungsvertrag und in Folge desselben zwischen der Direktion, den Agenten, Taxatoren, und Mitgliedern entstehen und durch den Ausspruch der Direktion und des Ausschusses nicht entschieden werden, legt ein Schiedsgericht bei, von dessen drei Richtern den einen die Direktion, den andern binnen 14 Tagen der Betheiligte und den dritten die beiden ersterwähnten ernennen.

Im Falle sich die beiden Ernannten über die Wahl des Dritten nicht einigen können, so ernennt der Ausschuß denselben.

§. 50.

Verwaltungskosten.

Bezüglich der durch die Geschäfte der Anstalt erlaufenden Kosten wird Folgendes verfügt:

1) Alles Porto für die Einsendung der Anträge an die Direktion und für die darauf ertheilten Policen, Anzeigen von Todesfällen oder Beschädigungen, seinen Rückempfang der Weisung und Vergütung, fällt den Betheiligten zur Last.

   Alle übrigen Verwaltungskosten und Porti, mit Ausnahme der in einzelnen §§. verzeichneten besondern Vergütungen, werden aus der Gesellschaftskassa bestritten und halbjährlich mit den Beiträgen erhoben.

2) Auf letztere Weise werden insbesondere für den Direktor vorläufig von jedem Hundertgulden versicherten Werthes halbjährlich 5 kr., für den Kassier 3 kr. miterhoben.

   Die Auslagen für Lokalmiethe, Beheizung und Beleuchtung des Bureaus, Belohnung des Bureaudieners und des Schreiberpersonals, sind von dem Direktor zu bestreiten, welchem desfalls ein jährlicher Aversal-Zuschuß von 116 fl. aus der Gesellschaftskasse gewährt wird.

Die übrigen Bureau-Requisiten, sowie die Regie-Bedürfnisse werden auf Rechnung und in das Eigenthum des Vereins angeschafft; dergleichen Anschaffungen bedürfen aber jederzeit der Genehmigung des Ausschusses.

3) Für Reisen, welcher der Direktor der Anstalt oder sein Stellvertreter für den Verein mit Zustimmung des Ausschusses machen muß, bezieht derselbe gegen genaue Liquidation und erschöpfenden Reisebericht, für die ersten drei Tage täglich 2 fl. und die Fahrpostfaxe, für jeden weitern Tag bis zum achten 4 fl. ohne Fährtgeld, und vom achten Tage an, täglich 3 fl.

4) Ueberdieß bezieht der Direktor die im §. 16 am Schlusse bezeichneten Schreibgebühren für verlorne Policen.

München, den 1. März 1852.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachgenannte, den Friedrich und Katharina Bayer'schen Eheleuten zu Frohnhof gehörige Realitäten am

19. Mai curr. früh 8 Uhr

durch eine Gerichtskommission im Kohlmann'schen Wirthshause zu Frohnhof versteigert, als:

1) ein Wohnhaus mit Stallung und angebauter Holzschupfe, mit Ziegeln bedacht, in gutem baulichen Zustande, von Fachwerk mit Brocksteinen gebaut, Hs.-Nr. 13, tarirt auf 1400 fl.,
2) eine Scheuer, theilweise mit Stroh, theilweise mit Ziegeln bedacht, von Fachwerk und Brettern, mittelmäßigen Bauzustand, tarirt auf 700 fl.,
3) ein Backofen mit Schweinställen, mit Ziegeln bedacht, von Fachwerk, in gutem baulichen Zustande, tarirt auf 200 fl.,
4) das Taglöhnershaus, Hs.-Nr. 14, von Fachwerk gebaut, mit Ziegeln bedacht, in mittelmäßigem Bauzustande, Pl.-Nr. 602ª und 601, tarirt auf 400 fl.,
5) 0,38 Dez. Hofraum, 2 Dez. Wurzgärtlein und Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Pl.-Nr. 602ᵇ, tarirt auf 150 fl.,
6) 1,05 Dez. Grasgarten, Pl.-Nr. 600, tarirt auf 300 fl.,
7) 0,10 Dez., das Milchgärtlein, Pl.-Nr. 610, tarirt auf 25 fl.,
8) 1,06 Dez Acker, das Mühlleithlein, Pl.-Nr. 616, tarirt auf 175 fl.,
9) 1,24 Dez. detto, der kleine Grubacker, Pl.-Nr. 632, tarirt auf 165 fl.,
10) 2,21 Dez., der große Grubacker, Pl.-Nr. 635, tarirt auf 285 fl.,
11) 5,73 Dez., die Teufelsleithen, Pl.-Nr. 797, tarirt auf 700 fl.,
12) 0,61 Dez., der Apfelbachacker, Pl.-Nr. 826ª, tarirt auf 55 fl.,
13) 1,80 Dez., der Hofwiesenacker, Pl.-Nr. 843, tarirt auf 255 fl.,
14) 0,29 Dez., die Wegscheidung, Pl.-Nr. 848ᵇ, tarirt auf 45 fl.,
15) 0,59 Dez., das Lehmäckerlein, Pl.-Nr. 850, tarirt auf 90 fl.,
16) 2,02 Dez., der Baumgarten, Pl.-Nr. 856, tarirt auf 400 fl.,
17) 3,13 Dez., die Kartenleithen, Pl.-Nr. 881, tarirt auf 375 fl.,
18) 0,62 Dez., das lange Steinäckerlein, Pl.-Nr. 888, tarirt auf 60 fl.,
19) 0,61 Dez., detto, Pl.-Nr. 889, tarirt auf 45 fl.,
20) 0,66 Dez., das Kehrleitlein, Pl.-Nr. 895, tarirt auf 105 fl.,
21) 4,60 Dez., die Kupferleithe, Pl.-Nr. 900, tarirt auf 505 fl.,
22) 0,59 Dez., das Siebäckerlein, Pl.-Nr. 914, tarirt auf 60 fl.,
23) 1,06 Dez., der Kirchensteig, Pl.-Nr. 921, tarirt auf 105 fl.,
24) 0,90 Dez., der Staudenanger, Pl.-Nr. 927, tarirt auf 75 fl.,
25) 3,26 Dez., der große Steinacker, Pl.-Nr. 929, tarirt auf 350 fl.,
26) 1,37 Dez., das Heuwiesäckerlein, Pl.-Nr. 637ᵇ, tarirt auf 200 fl.,
27) 1,14 Dez., das Schwabachäckerlein, Pl.-Nr. 638, tarirt auf 195 fl.,

28) 2,72 Dez., die Heuwiese, Pl.-Nr. 637a, tarirt auf 455 fl.,
29) 0,73 Dez., das Mühlwieslein, Pl.-Nr. 648, tarirt auf 120 fl.,
30) 0,88 Dez., der obere Bienanger, Pl.-Nr. 880, tarirt auf 195 fl.,
31) 0,65 Dez., am Aepfelbachacker, Pl.-Nr. 826b, tarirt auf 90 fl.,
32) 0,94 Dez., die Wegscheidung, Pl.-Nr. 848a, tarirt auf 180 fl.,
33) 0,74 Dez., das Hohwieslein, Pl.-Nr. 839, tarirt auf 135 fl.,
34) 0,44 Dez., der untere Bienanger, Pl.-Nr. 877, tarirt auf 105 fl.,
35) 0,30 Dez. Waldung, das Holz, Pl.-Nr. 963, tarirt auf 20 fl.,
36) 5,91 Dez., detto, Pl.-Nr. 967, tarirt auf 360 fl.,
37) 0,23 Dez., die Trinbachwiese, Pl.-Nr. 753, tarirt auf 50 fl.,
38) 0,89 Dez., detto, Pl.-Nr. 754, tarirt auf 190 fl.,
39) 0,63 Dez., detto, Pl.-Nr. 755, tarirt auf 100 fl.,
40) 1,98 Dez. Seiboldswiese, Pl.-Nr. 637½, tarirt auf 420 fl.,
41) 1,19 Dez., der Voitsgarten, Pl.-Nr. 625, tarirt auf 225 fl.,
42) 0,61 Dez. Heidenwiese, Pl.-Nr. 685b, tarirt auf 100 fl.,
43) 0,65 Dez., detto, Pl.-Nr. 686b, tarirt auf 130 fl.,
44) 0,18 Dez., detto, Pl.-Nr. 686c, tarirt auf 35 fl.,
45) 1,12 Dez., detto, Pl.-Nr. 685a, tarirt auf 270 fl.,
46) 1,06 Dez., detto, Pl.-Nr. 686a, tarirt auf 240 fl.

Der Hinschlag geschieht gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Die nähere Beschreibung und Belastung der Strichsrealitäten kann aus den in der dießgerichtlichen Kanzlei aufliegenden Akten ersehen, die Strichsbedingnisse werden beim Verkaufe bekannt gemacht werden.

Gräfenberg, am 27. März 1852.

Königliches Landgericht.
v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die vom Müllermeister Johann Schuster von Pödeldorf erkauften Objekte, als:

eine Wiese hinter der Pödeldorfer Mühle, Pl.-Nr. 93, 0 Tagw. 44 Dezimalen, dann Pl.-Nr. 96, 31 Dezimalen ein Feld, der Kaierweg beim Wöhr, Pl.-Nr. 94a und 94b, 6 Tagw. 85 Dezimalen, eine Wiese daselbst, Pl.-Nr. 94c 0 Tagw. 43 Dezimalen, eine Wiese mit Feld, der Mühlacker, Pl.-Nr. 95 1 Tagw. 29 Dezimalen,

da der Käufer in der vorgestreckten Frist den Kaufschilling nicht erlegte, auf dessen Kosten und Gefahr anderweiter Termin am

Freitag den 7. Mai Mittags 1 Uhr

zu Pödeldorf dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen werden, und den Hinschlag den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu gewärtigen haben. Bamberg, den 13. April 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird am Samstag den 29. Mai h. Js. Vormittags 10½ Uhr im Lorz'schen Wirthshause zu Röttenbach das Johann Schiker'sche Anwesen, Hs.-Nr. 19 alldort, bestehend aus:

0,12 Dez., Wohnhaus mit neugebauter Scheune und Hofraum, Pl.-Nr. 34a, werth . . .	900 fl.,
1,36 Dez. Gärten, Pl.-Nr. 34b, werth .	260 fl.,
10,89 Dez. Aecker, Pl.-Nr. 677 rc., werth	575 fl.,
1,73 Dez. Wiesen, Pl.-Nr. 706b, werth .	210 fl.,
0,32 Dez. Weide, Pl.-Nr. 705, werth . .	45 fl.,
Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil, tarirt auf	150 fl.,
Summa	2140 fl.,

öffentlich dem Verkaufe unterstellt, wozu Kaufslustige, von denen die dem Gerichte unbekannten sich über Vermögen und Leumund auszuweisen haben, eingeladen werden.

Die Einsicht der Belastung des Anwesens steht Jedem in hiesiger Amtskanzlei frei.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 90 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.

Herzogenaurach, am 16. März 1852.

Königliches Landgericht.
Heydenreich.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 56. Bayreuth, Sonnabend den 24. April 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1322. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens.
(Die Publikation der Gesetze und Verordnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß des in Begnadigungs-Gesuchen häufig vorkommenden Berufens auf Unkenntniß der Gesetze und Verordnungen die genaue Einhaltung der über die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen bestehenden Vorschriften und insbesondere auch die ausreichende Veröffentlichung der von den Polizeistellen und Behörden erlassenen örtlichen Anordnungen Allerhöchst in Erinnerung zu bringen geruht.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß alle Gesetze und Verordnungen in den Gemeinden gehörig publicirt werden und in solchen Fällen, wo die häufigere Uebertretung polizeilicher Vorschriften auf deren Unkenntniß zu beruhen scheint, eine zeitweise Republikation solcher Gesetze oder Vorschriften anzuordnen.

Bayreuth, den 11. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ausschreiben.

Ad Num. 23,040. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Linderung des Nothstandes durch Unterstützung der ärmeren Klassen mit Getraidt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach verschiedenen, hierorts eingelaufenen Anzeigen angenommen werden muß, daß in denjenigen Distrikts-Polizeibezirken, welche alten Roggen vom Magazin des K. Rentamts Augsburg erhielten, nicht überall die den K. Landgerichten von dem Regierungs-Commissair mitgetheilte Anweisung zur Behandlung dieses alten Getraidtes beachtet wurde oder gar nicht bekannt ist, so wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieses alte Korn nur durch vorheriges starkes Annetzen, Wiederholung dieses Mittels in 24 Stunden, wodurch sich der dumpfige Geruch

verliert und die Körner sehr aufquellen, dann durch besonders aufmerksame Behandlung in der Mühle und andern in der Erfahrung der Sachverständigen liegenden verschiedenen Mittel zur Säuberung, ein gutes Mehl in entsprechender Quantität und vollkommen genießbares Brod gewährt.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken haben dieses sofort in allen Gemeinden und auch in solchen, wohin bis jetzt solche Korn-Sendungen noch nicht gemacht wurden, wegen der bevorstehenden weiteren Vertheilung, mit aller Sorgfalt bekannt zu machen und werden die Vorstände für den Vollzug dieser Anweisung hiermit persönlich verantwortlich erklärt.

Bayreuth, den 22. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 22,612. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Vorkehrungen zur Abstellung der Forst- und Waldfrevel und deren Bestrafung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist in neuerer Zeit vielfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß der Vollzug der gegen die Forstfrevler ausgesprochenen oder umgewandelten Arreststrafen nicht rechtzeitig oder zu einer Zeit erfolge, in welcher derselbe mit unverhältnißmäßigen Kosten für das K. Aerar verbunden ist.

Um nun die beabsichtigte Wirksamkeit der Strafen mit einem, wo möglich geringen, Kostenaufwande zu erzielen, werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden zur genauesten Beachtung nachstehender Direktiven angewiesen:

1) Bei Verhängung von Arreststrafen oder Umwandlung von Geldstrafen in Arreststrafen ist in allen zulässigen Fällen geschärfter Arrest auszusprechen, wenn dessen Dauer die Zeit von zwei Tagen überschreitet.

   Die Umwandlung der Geldstrafen in Arreststrafen ist nur in den unvermeidlichsten Fällen auszusprechen und es wird hiebei auf die gewissenhafteste und genaueste Beobachtung der §§. 17 und 20 der Forstrüge-Ordnung vom 28. Juni 1842 aufmerksam gemacht.

2) Wenn ursprünglich auf Arrest erkannt worden ist, hiebei aber dem K. Aerar wegen Mittellosigkeit der Frevler die Verpflegungskosten überbürdet wurden, so ist immer das K. Rentamt mit seinen Erinnerungen zu hören.

3) Diejenigen Polizeibehörden, bei denen die Arrestlokalitäten beschränkt sind, werden darauf Rücksicht nehmen, daß bei dem Arrestvollzuge eine gehörige Eintheilung der Zeit der Arresterstehung herbeigeführt werde.

4) Die einmal ausgesprochenen Arreststrafen sind so schleunig als möglich in Vollzug zu setzen und ist hiebei keinerlei Einwendungen der Frevler, daß ihnen die Erstehung des Arrestes zu einer andern Zeit zuträglicher sey, Gehör zu geben, und namentlich ist die Verlegung der Erstehung der Arreststrafe, die in den Sommermonaten abzusitzen ist, auf die Wintermonate nicht zuzulassen.

Hiernach haben sich die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden genau zu achten.

Bayreuth, den 19. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 22,893. Bekanntmachung.
An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Erbauung einer katholischen und einer protestantischen Kirche in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Einsendung ihrer Berichte, rubricirten Betref-

ses, auf das ergangene Ausschreiben vom 10. Februar c. a., ad Num. 869, Kreis-Intelligenzblatt pro 1852, Nr. 21, noch im Rückstande sind, werden zu deren Einsendung

innerhalb der nächsten 8 Tage

aufgefordert. Bayreuth, den 19. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

Ad Num. 22,081.

Bekanntmachung.

(Die Kirchenkollekte zu Gunsten der Taubstummen-Anstalt zu Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in den sämmtlichen protestantischen Kirchen des Kreises am 12. Sonntage nach Trinitatis 1851 vorgenommene Sammlung zu Gunsten der Taubstummen-Anstalt in Bayreuth hat das nachstehende Ergebniß geliefert, welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 18. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

Verzeichniß

des Ertrages der Kirchenkollekte in Oberfranken für die Taubstummen-Anstalt in Bayreuth.

Nr.	Dekanate.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.	Nr.	Dekanate.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
						Uebertrag	127	37¾	
1	Bayreuth	28	15¾		10	Münchaurach	3	21	
2	Bamberg	16	7		11	Michelau	32	30	
3	Berneck	8	50¼		12	Muggendorf	9	41	
4	Culmbach	8	44¼		13	Pegnitz	11	3	
5	Gräfenberg	18	58½		14	Steben	8	45½	
6	Hof	23	9½		15	Seibelsdorf	10	21½	
7	Kirchenlamitz	5	48½		16	Thurnau	9	28¾	
8	Ludwigsstadt	3	12½		17	Wunsiedel	6	18	
9	Münchberg	14	31½						
	Betrag	127	37¾			Summa	219	6½	

Bayreuth, den 18. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

Ad Num. 20,239, 21,465 und 21,466.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden drei Ausschreibungen der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 24. und

31. März l. Js., das Cursiren falscher Münzen betr. und vom 31. v. Mts., Verausgabung eines falschen halben Guldenstücks betr., zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, am 20. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malß.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.
(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Oberthulba, K. Landgerichts Euerdorf, wurde im Laufe vorigen Monats ein falscher österreichischer Kronenthaler in Umlauf gesetzt.

Derselbe trägt die Jahrzahl 1796 auf der einen, und auf der anderen Seite das Brustbild des Kaisers Franz II., er läßt sich von einem ächten Kronenthaler theils durch minder schärferes Gepräge und Schrift, theils durch etwas geringere Größe, theils durch eine etwas bläuliche Farbe, Mangel des Klanges und Weichheit der Masse nicht unschwer unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an alle Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Weisung, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 24. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

König.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.
(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Neustadt an der Saale wurde in jüngster Zeit ein falsches Guldenstück verausgabt.

Dasselbe ist Königl. bayer. Gepräges vom Jahre 1837, unterscheidet sich von einem ächten Guldenstücke sowohl im Klange als im Gewichte, da es um 2 Loth zu leicht ist; das Gepräge, die Schrift und namentlich der Laubkranz sind äußerst plump, und daher leicht als falsch zu erkennen.

Indem hiemit vor Annahme solcher Guldenstücke gewarnt wird, erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften geeignet einzuschreiten.

Würzburg, den 31. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

König.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.
(Verausgabung eines falschen halben Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Ende des Monats Januar wurde zu Trennfeld, Königl. Gerichts- und Polizeibehörde Kreuzwertheim, ein falsches halbes Guldenstück in Umlauf gesetzt.

Dasselbe ist großherzogl. badischen Gepräges und enthält auf der einen Seite das Bildniß des Großherzogs Leopold von Baden, auf der andern Seite in einem Laubkranze die Bezeichnung ½ Gulden 1849.

Der Rand dieses Münzstückes ist sehr gut ausgeprägt, jedoch läßt es sich durch den Mangel des Glanzes und Klanges leicht von ächten Münzen unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und gegebenen Falles den bestehenden Vorschriften gemäß geeignet einzuschreiten. Würzburg, den 31. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

König.

Ad Num. 3455. (Die Erledigung der Pfarrei Erzberg, Dekanats Insingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Esper auf die Pfarrei Leuzenbronn ist die Pfarrei Erzberg, Dekanats Insingen, in Erledigung gekommen und dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich fassionsgemäß, wie folgt:

I. An ständigem Gehalt:		
1) aus Staatskassen	— fl. — kr.	
2) aus Stiftungskassen:		
an Geld	6 fl. 15 kr.	
an Naturalien:		
5 Klafter hartes Holz, 5 „ weiches Holz, à 6 fl. 30 kr.	65 fl. — kr.	
200 gemischte Wellen, à 4 fl. 30 kr.	9 fl. — kr.	
3) von Privaten:		
an Geld	9 fl. 15 kr.	
an Naturalien:		
— Schffl. 1 Metz. 3 Vlg. 3½ Sdl. Korn, à 8 fl. 55 kr.	2 fl. 54 kr.	
4 Schffl. — Metz. — Vgl. 3½ Sdl. Dinkel, à 4 fl. 4 kr.	16 fl. 32½ kr.	
3 Schffl. 2 Metz. — Vgl. 1 Sdl. Haber, à 3 fl. 21 kr.	11 fl. 12 kr.	
44 Hühner, à 5 kr.	3 fl. 40 kr.	
Brechreisten, der Ablösungskassa überwiesen	— fl. 45 kr.	
		124 fl. 33½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanschlag der Wohnung im Pfarrhause, das von sehr guter baulicher Beschaffenheit ist, und eine ausreichende geräumige Wohnung für eine Familie darbietet	30 fl. — kr.	
desgleichen der Grundstücke und zwar von:		
6¼ Morgen Acker, à 6 fl.	37 fl. 30 kr.	
5 Tagwerk Wiesen, à 12 fl.	60 fl. — kr.	
½ Tagwerk Garten	5 fl. — kr.	
3 Tagw. 39 Dez. Gemeindegründe	18 fl. — kr.	
		150 fl. 30 kr.
Betrag		275 fl. 3½ kr.

		Uebertrag	275 fl. 3½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) An grundherrlichen Renten nach erfolgter Ablösung und resp. Umwandlung in Bodenzins	46 fl. 52 kr.		
2) an Zehenten: vom großen Zehenten, der auf Bodenzins fixirt ist	179 fl. 30 kr.		
vom Klein- und Heuzehenten, gleichfalls auf Bodenzins fixirt	69 fl. 25½ kr.		
Beitrag hiezu aus der Ablösungs-Cassa	20 fl. — kr.		
3) an Weiderechten	2 fl. — kr.		
4) an Forstrechten:			
4 Fuhren Laubstreu	2 fl. — kr.		
			319 fl. 47½ kr.
V. Einnahme aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			90 fl. 28 kr.
		Summa	694 fl. 19 kr.
An freiwilligen Geschenken: 12 fl.			
		Hievon die Lasten abgezogen mit	15 fl. — kr.
		Bleibt reiner Ertrag	679 fl. 19 kr.

Ansbach, den 10. April 1852.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Cella, Sekretair.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Errichtung und Abhaltung eines Zuchtviehmarktes in der Vorstadt St. Georgen betreffend.)

Mit hoher Genehmigung Königlicher Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 11. dieses Monats wird ein Zuchtviehmarkt in der Vorstadt St. Georgen errichtet und dieser jeden ersten Dienstag im Monat, und zwar unmittelbar nach dem Creußener Markte, abgehalten.

Die hierüber vorliegende Marktordnung lautet, wie folgt:

§. 1.

„Zur Förderung der Landwirthschaft und insbesondere „zur Hebung der Viehzucht, ist vor Allem nothwendig und „von wesentlichstem Nutzen, daß das Zuchtvieh vortheil„haft gekauft und verkauft werden könne.

§. 2.

„In Anbetracht, daß die bestehenden Viehmärkte der „größeren Städte Oberfrankens diesen Zweck nicht er„füllen, daß vielmehr auf diesen Märkten meist nur Fleisch„und Arbeits-Vieh erscheint; in Erwägung ferner, daß „das Zuchtvieh auf genannten Märkten in den Hintergrund „gedrängt und eben deßhalb schönes Zuchtvieh gar nicht zu „Markte gebracht wird, sollen künftighin eigene Zuchtvieh„märkte abgehalten werden.

§. 3.

„Auf den Zuchtviehmarkt darf ausschließlich nur „Zuchtvieh vorgeführt werden, darunter aber sind zu ver„stehen:

„1) zuchtfähige Kühe,
„2) „ „ Kalbinnen,
„3) unverschnittene Kälber,
„4) Sprungstiere,
„5) unverschnittene Schweine,
„6) Widder, Schaafmütter und Lämmer.

§. 4.

„Alle verschnittenen Thiere sind auf dem Zucht„viehmarkte durchaus unzuläßig.

§. 5.

„Dagegen werden auf den bisherigen Ochsenmärkten „die unter §. 3 bezeichneten Viehgattungen nicht mehr zu„gelassen, wenn nicht die genannten Thiere fett und deßhalb „zum Schlachten bestimmt sind.

§. 6.

„Die Zuchtviehmärkte werden monatlich abgehalten.

§. 7.

„Die Zeit der Abhaltung ist jeden ersten Dienstag im „Monate, und zwar unmittelbar nach dem Creußener „Markte.

§. 8.

„Die Trennung der einzelnen Viehstücke nach Gattung „und Geschlecht unterliegt polizeilichen Anordnungen.

§. 9.

„Zum Zuchtviehmarkt ist die Vorstadt St. Geor„gen bestimmt. Derselbe beginnt in den Vormittagsstun„den und dauert den ganzen Tag hindurch.

§. 10.

„Alle übrigen Bestimmungen, welche bezüglich des „gewöhnlichen Viehmarktes gelten, finden auch hinsichtlich „des Zuchtviehmarktes Anwendung.

§. 11.

„Der Anfang der Zuchtviehmärkte wird jährlich öffent„lich bekannt gemacht werden und zwar im Kreis-Intelli„genzblatte und auf die sonst übliche Weise.

§. 12.

„Zur Aufrechthaltung dieser Markt-Ordnung wird „eine eigene Commission, welche

„a) aus dem Thierarzte Ziegel und in dessen Verhin„derung aus dem Fleischbeschauer Greiner,

„b) aus dem betreffenden Distrikts-Vorsteher und

„c) aus 2 Polizei-Soldaten,

„zu bestehen hat, ernannt."

Indem die Errichtung dieses Zuchtviehmarktes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, fordert man alle Zuchtviehbesitzer auf, durch rege Theilnahme an diesem Markte zu bethätigen, daß ihnen die Förderung der Landwirthschaft und insbesondere die Hebung der Viehzucht am Herzen liegt.

Die Abgaben zur Gemeindekassa für den Besuch dieser Zuchtviehmärkte bestehen lediglich in

3 kr. Pflasterzoll für 1 Stück Rindvieh und

1 kr. deßgleichen für 1 Schwein.

Schließlich wird bemerkt, daß der erste Zuchtviehmarkt zu St. Georgen am

Dienstag den 27. April dieses Jahres

abgehalten wird, und daß die weitern Zuchtviehmärkte im Laufe dieses Jahres an nachstehenden Tagen Statt finden:

Dienstag den 11. Mai,
„ „ 8. Juni,
„ „ 6. Juli,
„ „ 3. August,
„ „ 14. September,
„ „ 12. October und
„ „ 9. November.

Bayreuth, am 21. Februar 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bekanntmachung.

Bei Eintritt der Bauzeit wird das bestehende Verbot, wornach weder Neubauten, noch innere oder äußere bedeutende Reparaturen an Gebäuden, sowie Veränderungen an Feuerrechten, Versetzungen und Einrichtungen von Oefen und Rauch-Rohren, Wasch- und Branntwein-Kesseln, Anstrich von Gebäuden und dergleichen ohne vorherige Anzeige und polizeiliche Genehmigung bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung vorgenommen werden dürfen, zur genauesten Beachtung hiermit erneuert.

Bayreuth, am 19. April 1852.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
Dilchert.

Bekanntmachung.

Das Herumlaufen der Hühner, Gänse, Enten und des sonstigen Geflügels auf den Straßen, öffentlichen Spaziergängen, Gärten, Feldern und dergleichen, wird hiermit wiederholt verboten und dabei bemerkt, daß jeder Contraventionsfall mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe beahndet werden wird.

Bayreuth, am 19. April 1852.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
Dilchert.

Bekanntmachung.
(Strassenreinigung betr.)

Es liegen Anzeigen vor, daß mehrere hiesige Einwohner die polizeilich befohlene Reinigung der Strassen am Mittwoch und Sonnabend vernachlässigen, auch öfters gehäuften Unrath in den Zwischentagen liegen lassen. Da diese Nachlässigkeit nicht geduldet werden kann, so werden die deßfallsigen früheren Verordnungen mit der Bemerkung

erneuert, daß jeder Hausbesitzer dafür verantwortlich gemacht wird, daß

1) jeden Morgen vor seinem Hause der in der Nacht etwa dahin gekommene Unrath mit Tages-Anbruch hinweggeschafft wird;

2) an den Kehrtagen die ganze Strasse, so weit sie jeder Hausbesitzer zu reinigen hat, gehörig rein gemacht werde.

Die Polizei-Mannschaft ist angewiesen, auf den Vollzug dieser Anordnung zu wachen und jeden Contraventionsfall, welcher mit der geeigneten Strafe beahndet wird, sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Bayreuth, am 20. April 1852.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Behörde.

Dilchert.

Bekanntmachung.

(Das Befestigen der Blumentöpfe vor den Fenstern betr.)

Die polizeiliche Verordnung, das Befestigen der Blumentöpfe vor den Fenstern betr., wird hiedurch unter dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention mit einer angemessenen Geld- oder verhältnißmäßigen Arreststrafe unnachsichtlich beahndet werden wird.

Bayreuth, am 20. April 1852.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Behörde.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Die Reinigung der Betten und Wäsche, sowie das Aufhängen und Trocknen oder Sonnen derselben vor den Häusern in den Strassen, an öffentlichen Plätzen und Spaziergängen, oder durch die auf die Strasse gehenden Fenster und sonstigen Oeffnungen, verursacht einen Uebelstand, welcher mit der Vorsorge für öffentliche Reinlichkeit und gute Ordnung unvereinbar ist, und daher nicht geduldet werden kann.

Die hiesigen Einwohner werden demnach hiermit aufgefordert, künftighin dergleichen Gegenstände nur im Innern der Häuser und Hofräume, dann Privatgärten ꝛc. reinigen, aufhängen und trocknen zu lassen, unter der Verwarnung, daß jede Contravention eine Geldstrafe von 1 fl. 30 kr., oder verhältnißmäßigen Polizeiarrest unnachsichtlich zur Folge haben werde.

Bayreuth, am 20. April 1852.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Der Bauer Andreas Dörfler von Köttel, ist gesonnen, mit Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen und sonstige Ansprüche an denselben sind in dem auf

Mittwoch den 5. Mai d. Js. Vormittags

anstehenden Termin um so gewisser anzumelden, als außerdem der Reisepaß ausgehändigt werden wird.

Lichtenfels, den 17. April 1852.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Im Exekutionswege werden dem Johann Lang von Wadendorf, resp. dessen Relikten:

6¼ Tagwerk Feld, die obere und hintere Lohitzen, Kat.-Nr. 190b, belastet mit 2 fl. 45 kr. jährlichem Erbzins, 1 Metzen Korn-, 1 Metzen Habergült, 7 fl. 10 kr. Handlohnsfixum, 3 fl. 55 kr. Ablösungskapital beim nächsten Veränderungsfall, 70 fl. Grundsteuerkapital, gerichtlich geschätzt auf 250 fl., am

Samstag den 1. Mai d. Js. früh 10 Uhr

in Wadendorf durch eine Gerichts-Commission nach §§. 98 mit 101 der Novelle vom 17. November 1837 und nach Maßgabe §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich an den Meistbietenden unter den am Strichstermin bekannt gemacht werdenden Bedingnissen versteigert, wozu Steigliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 9. April 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Pankratz Deinhardt, älter von Drosendorf, wird das Lokations-Erkenntniß am 24. d. Mts. auf 30 Tage an das Gerichtsbrett in Kraft der Verkündung angeheftet, wovon dessen Gläubiger in Kenntniß gesetzt werden. Hollfeld, am 16. April 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

(Vorladung der Kunigunda Glausner von Vorbach, Verbrechens-Diebstahl zum Nachtheile der Elisabetha Rothhaubt betr.)

In einer hier anhängigen Untersuchung wegen ausgezeichneten Diebstahls ist eine ledige Kunigunda Glausner von Vorbach, K. Landgerichts Ebern, welche früher in Wirthschaften als Kellnerin dahier gedient und an Ostern 1850 einen Dienst im Gasthause zum russischen Hofe dahier verlassen hatte, dann aber wieder im Januar l. Js. einige Tage lang in der Wohlfahrt'schen Kafferwirthschaft dahier sich aufhielt, von dieser Zeit aber fernerhin, weder dahier noch in ihrer Heimath zu ermitteln war, als Zeugin zu vernehmen.

Es ergeht daher an alle K. Gerichts- und Polizeibehörden das Ersuchen, den Aufenthalt dieser Dienstmagd, die als blond bezeichnet wird, baldigst zu erforschen und mir zur Kenntniß zu bringen.

Es wird hiebei auf das Ausschreiben des Unterzeichneten vom 13. Februar l. Js., in der Beilage 39 zum unterfränkischen Kreis-Intelligenzblatte vom 18. Februar, Seite 549, Bezug genommen.

Die Kunigunda Glausner selbst wird zur ungesäumten Anzeige ihres derzeitigen Aufenthaltsortes bei der betreffenden Behörde hiermit aufgefordert.

Würzburg, den 15. April 1852.

Der stellvertretende Untersuchungsrichter am K. Kreis- und Stadtgerichte Würzburg,

Pelletier.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Ott mit seiner Ehefrau, 4 Kindern und Schwiegermutter Kunigunda Grünewald, dann die ledige Margaretha Grünewald aus Gunzendorf beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind

Montag den 3. Mai früh 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen. Bamberg, den 13. April 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der Hammerbesitzer Georg Grosch von Steinwiesen hat seine Insolvenz erklärt und sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Es wird daher Termin

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 27. Mai curr.,

2) zur Vorbringung der Einreden dagegen auf

Mittwoch den 23. Juni curr.,

3) zur Schlußverhandlung und zwar:

a) zur Abgabe der Replik auf

Dienstag den 27. Juli curr.,

b) zur Abgabe der Duplik auf

Dienstag den 10. August curr.

jedesmal Vormittags 8 Uhr anberaumt, wozu sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiemit geladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Massa, das Ausbleiben an einem der übrigen dagegen die Präklusion mit der betreffenden Prozeßhandlung zur Folge hat.

Das gesammte Mo- und Immobiliarvermögen des Gantirers beträgt nach der bisher erhobenen Schätzung einschlüßig der angegebenen Aktivausstände 17,750 fl. 18 kr., während die bisher bekannten Schulden sich auf 33,773 fl. 47¼ kr. belaufen, worunter sich außer den allenfalls rückständigen Zinsen 15,963 fl. 43¼ kr. Hypothekschulden incl. einer Kaution von 2500 fl. befinden.

Alle diejenigen, welche Vermögensstücke des Gemeinschuldners in Händen haben, oder Zahlungen an denselben zu leisten haben, werden aufgefordert, solche vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Ersatzes und resp. nochmaliger Zahlung nur an das unterfertigte Konkursgericht abzuliefern.

Zugleich wird Termin zum Verkaufe

a) der vorhandenen Mobiliarschaft auf

Donnerstag den 13. Mai curr. Vormittags 10 Uhr und

b) der untenbeschriebenen Realitäten auf

Samstag den 22. Mai curr. Vormittags 10 Uhr

im Grosch'schen Wirthshause auf dem Steinwiesner Hammer anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verstrich der Mobilien nur gegen gleich baare Bezahlung erfolgt, dagegen die Verkaufsbedingungen bezüglich der Immobilien am Termine selbst bekannt gegeben werden, und das Schätzungsprotokoll, welches die näheren Bestandtheile des Hammer-

werks nachweist, bis dahin in der diesseitigen Registratur zur Einsicht offen liegt.

Grundbesitzungen.

1) ein Hammerwerk, der Steinwiesner Hammer genannt, Kat.-Nr. 1119, Hs.-Nr. 212, mit allen Ein- und Zugehörungen, insbesondere einem Wohnhause, einem Wirthschaftsgebäude mit Schild- und Gastgerechtigkeit, Brauhaus, Stallung, Scheuer, einer Merbelmühle, ½ Tagwerk Garten und ⅞ Tagwerk Feld in zwei Stücken ober und unter dem Hammer, belastet mit 2000 fl. Rustikalsteuerkapital aus 198 fl. 25 kr. Firum in Besitzeswechsel handlohnbar und jährlich aus 337½ fl. Kapital mit 13 fl. 20 kr. geldbodenzinsig, geschätzt auf 15,546 fl.,

2) 1 Morgen Feld beim Brunnen am Osterabend, K.-Nr. 1349, III. Bonitätsklasse, hat 20 fl. St.-K., gibt 2⅝ kr. jährlichen Geldbodenzins und ist mit der Handlohnbarkeit aus 1 fl. 9 kr. Firum belegt, geschätzt auf 100 fl.,

3) die Hälfte von ¼ Morgen Feld auf dem Leitschenstein, K.-Nr. 1218, III. Bonitätsklasse, mit 45 fl. Kapital, 7½ kr. Geldbodenzins und 10 fl. 55½ kr. Handlohnsfirum belegt, geschätzt auf 250 fl.,

4) 2½ Tagwerk Holz im Teufelsgraben, Distrikts Neufang, K.-Nr. 24a, ist an den Freiherrn von Waldenfels grundbar und hat 50 fl. Steuerwerth, geschätzt auf 150 fl.

Kronach, den 7. April 1852.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Der Rothgerbermeister Johann Friedrich Arzberger von Thiersheim mit Frau und 7 Kindern, und der ledige Dienstknecht Johann Christoph Meichner von Schirnding wollen nach Amerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind bis zum

6. Mai 1852

um so mehr dahier geltend zu machen, als außerdem auf solche keine Rücksicht mehr genommen wird.

Wunsiedel, 16. April 1852.

Königliches Landgericht.

Bäumer, Civil-Adjunkt, v. n.

In der Verlassenschaftssache des Bauern Johann Mänlein von Welkendorf wird, da an dem auf den 23. März d. Js. angestandenen Verstrichstermine ein annehmbares Aufgebot nicht gemacht wurde, zum wiederholten Verkaufe der zur Masse gehörigen Realitäten, und eventuell zur Verpachtung derselben, nämlich:

1) eines Wohnhauses mit Stadel und Pflanzgärtchen, geschätzt auf 350 fl., und

2) 9⅞ Tagw. Felder und Oedung, geschätzt auf 765 fl.

Tagfahrt auf den

30. d. Mts.

im Sterbehause zu Welkendorf hiemit anberaumt, wozu man zahlungsfähige Kaufs- und resp. Pachtliebhaber unter dem Beifügen einladet, daß der Hinschlag von der Genehmigung der Curatelbehörde abhängt.

Hollfeld, den 7. April 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Georg Knörl von Löhlitz will mit Familie nach Amerika auswandern.

Zur Liquidation dessen Passiven wird Tagfahrt auf den

3. Mai d. Js. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, auf welche dessen allenfallsige Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung anher vorgeladen werden.

Hollfeld, den 12. April 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Kantors-Wittwe Wilhelmine Johanne Henriette Ströhlein zu Stammbach wird auf den Antrag der Erben das zur Massa gehörige Wohnhaus, Hs.-Nr. 108, jetzt 78 zu Stammbach, mit etwas Hofraum, zweistöckig und massiv erbaut, Cat.-Nr. 138 und U.-B.-Nr. $\frac{111}{112}$, mit 250 fl. Haussteuerkapital, 37⅝ kr. Erbzins und 36 fl. 45 kr. Handlohnsfirum belastet, gerichtlich geschätzt auf 750 fl., öffentlich an den Meistbietenden am

Donnerstag den 29. d. Mts. Vormittags 8 Uhr

in loco Stammbach verkauft.

Zugleich kommen an demselben Tage verschiedene Mobiliargegenstände, bestehend aus Meubles, Hausgeräthe, Betten, Kleidern, weißer Wäsche und Küchengeschirr rc. zum öffentlichen Verstrich, wozu Kaufsliebhaber mit dem

Bemerken eingeladen werden, daß die Strichsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden, und der Zuschlag von der Genehmigung der Erben resp. des vormundschaftlichen Gerichts abhängt.

Münchberg, den 15. April 1852.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Publicandum.

Die Köblers-Eheleute Johann und Helena Schauer von Kappel, beabsichtigen, mit ihrem Kinde nach Amerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

30. April curr. Mittags 12 Uhr

anzubringen.

Gräfenberg, den 14. April 1852.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Die ledige Barbara Schockel von Niederndorf, beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind binnen 10 Tagen hierorts bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden. Herzogenaurach, am 19. April 1852.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Die Maurergesellenfrau Friederika Scheidig zu Lauenstein will mit ihren 4 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Forderungs-Ansprüche an dieselbe sind bei Vermeidung des Ausschlusses längstens bis

Donnerstag, 29. d. Mts.,

bescheinigt hier anzubringen.

Ludwigsstadt, 8. April 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Schmiedmeister Lorenz Behr von Volsbach zugehörigen Realitäten, bestehend

a) in einem Schmiedsgütlein mit Ein- und Zubehörungen, Besitz-Nr. 20, geschätzt auf 1690 fl.,

b) in einem Gutsrest mit Stadel, 3 Tagwerk Felder, 1⅞ Tagw. Wiesen und ¼ Tagw. Holz, Besitz-Nr. 18a, geschätzt auf 683 fl.,

c) 2 Tagw. Feld, der mittlere Straßacker, Kat.-Nr. 365, 1 Tagw. Wiesen, die Straßwiesen, Kat.-Nr. 366b, und ¼ Tagw., das kleine Straßäckerlein, Kat.-Nr. 366c, geschätzt auf 900 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf

Samstag den 22. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Volsbach anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Pottenstein, den 6. April 1852.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Bauern Konrad Wunder zu Rothenbühl gehörige Anwesen:

1) Ein Gutsrest, B.-Nr. 553a²a, belastet zum K. Rentamte mit 1 fl. 40⅞ kr. Grund-Steuer-Simplum aus 1345 fl. St.-Kap., 13 fl. 35¼ kr. Bodenzins, geschätzt auf 3452 fl.,

2) 2½ Morgen Feld, der Hölzelsacker, B.-Nr. 555aa, belastet zum K. Rentamte mit 2⅝ kr. Grund-Steuer aus 35 fl. Kap., 29½ kr. Bodenzins, taxirt auf 140 fl.,

3) 1 5/32 Morgen Feld, das mittlere Gewend, B.-Nr. 556a², 105 fl. St.-Kap., geschätzt auf 100 fl.,

4) ⅜ Morgen Feld im Schaafbühl, B.-Nr. 559a², 25 fl. St.-Kap., geschätzt auf 50 fl.,

5) 3/32 Tagw. Feld im Schaffbühl, Kat.-B.-Nr. 560a², 15 fl. St.-Kap., geschätzt auf 25 fl.,

6) 3/32 Tagw. Feld und Holz im Schaffbühl, B.-Nr. 561a², 5 fl. St.-Kap., geschätzt auf 30 fl.,

7) 8⅞ Acker Holz, der Rothenbühl, B.-Nr. 562a², 325 fl. St.-Kap., geschätzt auf 360 fl.,

8) ⅜ Morgen Feld, der Hofacker oder ein Hoftheilfeld der 4 Theile, B.-Nr. 553bb, 160 fl. St.-Kap., geschätzt auf 225 fl.,

9) ⅛ Morgen 4¼ Rth. Feld von demselben von der Wiese herein, B.-Nr. 553²b, 160 fl. St.-Kap., taxirt auf 175 fl., am

Mittwoch den 26. Mai c. Mittags 2 Uhr

zu Rothenbühl öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 vorbehaltlich des Hypothekengesetzes erfolgt, und daß die Kaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden. Ebermannstadt, den 31. März 1852.

Königliches Landgericht.

Dr Zilker.

Nicht amtliche Artikel.

Für Schulen!

In der **Buchner**'schen Buchhandlung in Bamberg sind erschienen und von da, sowie in Bayreuth durch **Schweiger & Comp.** zu beziehen:

Schönschreibübungen.

6 Hefte, **Preis 1.** und **2. Heft à 4 kr., 3. à 5 kr., 4.** und **6. Heft à 7 kr., 5. Heft à 9 kr.**

Amerikanisches Gold bei **S. Schwabacher** in Bayreuth.

Wichtige Nachricht für Auswanderer!

Für die Monate Mai und Juni und später haben wir uns genügend mit großen gekupferten, dreimastigen Schiffen versehen, so daß wir im Stande sind, jeden **1.** und **15.** des Monats die Passagiere wie bisher in bekannter Solidität nach den verschiedenen Häfen von **Nord-Amerika** prompt und sicher expediren zu können.

Unsere Agenten, in Hof

Herr CARL EUCHLER,

sind ermächtigt, Verträge zu den billigsten Preisen, welche zur Zeit in Bremen existiren, für uns abzuschließen. —

Carl Pokrantz & Co.,
Kaufleute und Schiffseigner in **Bremen.**

In Bezug auf obige Anzeige können täglich Schiffskarten bei mir gelöst werden. Auch bin ich gerne bereit, den Reisenden jeden Aufschluß über die zweckmäßigste Einrichtung zur Reise, über die Expedition ihres Gepäcks rc., über den Aufenthalt in Bremen und Bremerhafen zu ertheilen und sie über manches Wissenswerthe zu belehren, und so gegen Prellereien und unnöthige Ausgaben zu schützen.

Carl Euchler,
von kgl. Regierung bestätigter **Agent** in **Hof.**

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 13. April. Die Zwillingskinder des Taglöhners Raps dahier, männlichen und weiblichen Geschlechts.

Den 15. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 16. April. Der Sohn des Taglöhners Lorenz dahier.
— —. Der Sohn des Maurergesellen Schilling in der Altstadt.

Den 18. April. Der Sohn des Bürgers, Mahl- und Schneidmüllermeisters Popp dahier.

Den 20. April. Der Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Schmidt dahier.

— — Der Sohn des Taglöhners Pfaffenberger dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Sattlermeisters Martini dahier.

Den 21. April. Der Sohn des Malers Riedel dahier.

Gestorbene:

Den 14. April. Die Bäckermeisters- und Getreidmessers-Wittwe Vogel dahier, alt 55 Jahre, 7 Monate und 3 Tage.

— — Der Pachtbauer Georg Weiß im Neuenwege, alt 75 Jahre und 7 Monate.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 6 Tage.

Den 15. April. Der Uhrmacher-Gehilfe Lenk dahier, alt 24 Jahre, 10 Monate und 18 Tage.

Den 16. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 5 Jahre, 3 Monate und 16 Tage.

Den 20. April. Die ledige Kunigunda Popp dahier, alt 67 Jahre, 9 Monate und 1 Tag.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 57. Bayreuth, Dienstag den 27. April 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1398. An die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Gesuch der israelitischen Cultus-Gemeinde Rehweiler um Bewilligung einer Synagogen-Collekte im Königreiche für den Neubau einer Synagoge in Rehweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben laut höchstem Rescripte des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten d. d. 17. d. Mts. für den Neubau einer Synagoge in Rehweiler, im Bezirke der Gerichts- und Polizeibehörde Rüdenhausen, die Vornahme einer Synagogen-Collekte im Königreiche allergnädigst zu bewilligen geruht.

Es ergeht daher an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken sich Synagogen befinden, hiemit die Weisung, diese allerhöchst bewilligte Collekte durch die betreffenden israelitischen Cultusvorsteher vornehmen zu lassen, und die eingegangenen Sammelgelder binnen längstens 4 Wochen hieher einzusenden.

Bayreuth, den 21. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 1403. Bekanntmachung.
(Die Stelle des Commandanten des Landwehr-Bataillons Kronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Rentbeamten Maximilian

Joseph Schöller zu Kronach zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Kronach durch allerhöchste Entschließung vom 18. d. Mts. zu ernennen, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 22. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malz.

Ad Num. 22,766 seq. (Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch die Einziehung der dem früher vereinigten Handlungshause Buttel et Stießer in Bremen verliehen gewesenen Conzession die dem Kaufmann Gottlieb Angermann in Hof bewilligte Agentur vermöge Entschließung der unterfertigten Stelle vom 4. v. Mts. für erloschen erklärt worden ist, der Magistrat Hof aber in einem Berichte vom 13. v. Mts. für die Wiederverleihung der bemerkten Agentur gutachtlich sich ausgesprochen hat, so wurde mit Hinblick auf die im Kreis-Intelligenzblatte für Oberfranken, Stück Nr. 39, veröffentlichte Entschließung der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 16. Februar l. Js. und mit Rücksicht auf den Umstand, daß hierdurch eine Vermehrung der in Oberfranken bereits bestehenden Agenturen nicht eintritt, dem obengenannten Kaufmann Angermann in Hof eine Agentur für den Großhändler Jakob Schmidt in Nürnberg als Bevollmächtigter und Stellvertreter des Handlungshauses Wilhelm Schrader in Bremen in widerruflicher Weise von der unterfertigten Stelle bewilliget, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 21. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malz.

Ad Num. 22,595. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Vaganten Georg Herrler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem Stadt-Magistrate Eichstädt erlassene Ausschreiben d. d. 7. März l. Js., den Schneiderlehrling Georg Herrler betr., nebst beigefügtem Signalement wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken in nachstehendem Abdrucke mit dem Auftrage bekannt gemacht, auf das bezeichnete Individuum gleichfalls genaue Spähe zu verfügen und dasselbe im Betretungsfalle sofort an genannten Stadt-Magistrat abliefern zu lassen.

Ueber den Erfolg der angeordneten Spähe ist nach längstens 4 Wochen Anzeige anher zu erstatten.

Bayreuth, den 23. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malz.

Vom Magistrat der Königlichen Stadt Eichstädt.

Der Knabe Georg Herrler, welcher bei einem hiesigen Schneidermeister in der Lehre stand, hat diese Lehre vor circa 4 Wochen verlassen und sich aus dem hiesigen Polizeibezirk entfernt.

Da nun der Aufenthalt dieses Knaben, dessen Signalement hier unten näher angegeben ist, nicht ermittelt werden kann, so ergeht an sämmtliche Polizeibehörden nach Ansicht der Verordnung vom 9. Februar d. Js., Intelligenzblatt für Mittelfranken, Nr. 13, pag. 108, hiemit das Ersuchen, auf diesen Georg Herrler besondere Spähe zu verfügen und denselben im Falle Betretens sogleich hieher überliefern lassen zu wollen.

Signalement.

Alter: 13 — 14 Jahr. Statur: klein, untersetzt. Haare: blonde. Gesicht: rund, etwas blaß. Augen: graue. Nase und Mund: proportionirt. Kinn: rund. Kennzeichen: einen ziemlich großen Kopf.

Kleider, die er trug: einen blau gewirkten abgenähten Kittel, ein roth persenes Gilet, blau grau gestreifte Hose, dunkle Haube und Halb-Stiefel. Eichstädt, den 7. März 1852.

Der rechtsk. Bürgermeister
Fehlner.

Ad Num. 22,946. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Entweichung des Knaben Balthasar Schwarz von Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken erhalten hiemit den Auftrag, auf den von zu Hause entwichenen Knaben Balthasar Schwarz aus Erlangen, dessen Signalement unten beigefügt ist, sofort Spähe anzuordnen und denselben im Betretungsfalle an den Stadt-Magistrat Erlangen abliefern zu lassen.

Ueber das Ergebniß der verfügten Spähe ist binnen längstens 3 Wochen anher zu berichten.

Bayreuth, am 24. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Signalement.

Balthasar Schwarz ist 13½ Jahre alt, gegen 5 Schuh groß und von robuster Constitution, hat blaue Augen, hellblondes Haar, eine dicke Nase, rundes Kinn, röthliche Gesichtsfarbe, ein volles Gesicht und auf der linken Wange 3 braune Flecken, hat bei seiner Entfernung einen halb leinenen und halb wollenen dunkelbraunen Kittel mit großen schwarzen leinenen Knöpfen, eine hellblautuchene Weste mit kleinen gelben metallenen Knöpfen, dunkelgraue Hosen von Tuch, mit rothen und weißen der Länge nach laufenden Streifen, ein rothgedrucktes baumwollenes Halstuch, ein leinenes Hemd mit grobem Stock und feineren Aermeln, weißwollene Strümpfe und etwas hoch heraufgehende kalblederne Schuhe getragen.

Er ging ohne Kopfbedeckung fort und nahm einen geflochtenen großen Armkorb, mit welchem er Fastenbretzen feil zu tragen pflegte, mit sich.

Ad Num. 270. (Die erledigte Pfarrei Untermerzbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Gagel in Erledigung kommende Pfarrei Untermerzbach, Dekanats Memmelsdorf, wird auf den Grund einer hohen Ober-Consistorial-Entschließung vom 15. d. Mts. zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich folgendermassen:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen an Naturalien:		
1 $\frac{5}{16}$ Metzen Waitzen	2 fl. 10¼ kr.	
1 Scheffel $\frac{3}{16}$ Metzen Korn	8 fl. 49¾ kr.	
2) aus Stiftungskassen:		
a) von der Kirchenstiftung Untermerzbach	44 fl. — kr.	
b) aus der Pfarr-Unterstützungskassa bisher	56 fl. 23½ kr.	
		111 fl. 24 kr.

		Uebertrag	111 fl. 24 kr.
II. An Zinsen von Aktivkapitalien			24 fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:			
1) Wohnung mit ⅛ Tagw. Garten	20 fl. — kr.		
2) Gründe, nach bayerischen Tagwerken:			
9¼ Tagw. 6⅞ Ruthen Aecker	73 fl. 32¼ kr.		
4¾ „ 96⅛ „ Wiesen	64 fl. ¾ kr.		
¼ „ 10⅞ „ Waldung	— fl. 30 kr.		
			158 fl. 3¼ kr.
IV. Ertrag aus Rechten			— fl. 6¾ kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen			98 fl. 2 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben			8 fl. 24 kr.
VII. Freiwillige Geschenke: 25 fl.			
		Summa	400 fl. — kr.
		Lasten	— fl. — kr.
		Reiner Ertrag	400 fl. — kr.

welcher jedoch durch Zuschüsse auf 500 fl. erhöht werden wird.

Bayreuth, den 21. April 1852.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Ad Num. 436.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte in Oberfranken.
(Die Verfolgung der nach Frankreich flüchtig gegangenen Verbrecher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In nachstehendem Abdrucke wird den sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichts-Bezirkes von Oberfranken eine Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 10. d. Mts., in rubricirtem Betreffe, zur Kenntniß gebracht.

Bamberg, den 20. April 1852.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Bei Verhinderung des K. Präsidenten.

Greiner, Direktor.

Königsberger, Sekretair.

Nr. 6111.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Justiz.

Es sind einige Fälle vorgekommen, in welchen Verbrecher nach Frankreich flüchtig gegangen waren und durch die weitere Flucht nach Amerika sich der beantragten Auslieferung entzogen haben.

Die Stadt Havre ist der Ort, von wo die meisten Einschiffungen aus Frankreich nach Amerika stattfinden.

Um daher künftig derartigen Fluchtversuchen thunlichst entgegenzuwirken, wird es zweckmäßig seyn, wenn die Gerichte in dringenden Fällen gemäß Nr. 9 der instruktiven Vorschriften vom 30. Juni 1846 an den Präfekten des Departements de la Seine inferieure, in welchem die Stadt Havre gelegen ist, die Requisition auf provisorische

Verhaftung des flüchtigen Verbrechers in der Art stellen, wie dieses durch generalisirte Entschließung vom 3. October 1847 bezüglich der Departements Haut-Rhin und Bas-Rhin räthlich erklärt ward.

Von gegenwärtiger Entschließung ist sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichts-Bezirkes Kenntniß zu geben.

München, den 10. April 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Kleinschrod.

An das Königl. Appellationsgericht von Oberfranken.

Die Verfolgung der nach Frankreich flüchtig gegangenen Verbrecher betr.

Durch den Minister der General-Sekretair, Ministerialrath Hauck.

Augsburg, den 6. April 1852.

(Die Untersuchung gegen Dr. Carl Haas zu Augsburg, Redakteur der neuen Sion, wegen Preßübertretung in Nr. 30 und 37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am sechsten April achtzehnhundert zwei und fünfzig Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Der K. Direktor, Graf v. Gujot du Ponteil, Vorsitzender, von Langen und Ebenhöch, Räthe, Dekrignis, K. I. Staatsanwalt und Nest Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes Dekrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Dr. Carl Haas zu Augsburg, Redakteur der neuen Sion, wegen Preßübertretung durch Nr. 30 und 37 der neuen Sion.

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem Königl. Staatsanwalte unterm 4. April h. Js. gestellten schriftlichen Antrages;

in Erwägung, daß der in Nr. 30 der neuen Sion v. 9. März l. Js. enthaltene Korrespondenzartikel aus Augsburg, Seite 155 und 156, Ausdrücke enthält, wodurch die Amtsehre einer öffentlichen kirchlichen Behörde, nemlich der bischöflichen Stelle zu Augsburg, nach Art. 20 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 beleidigt wird;

in Anbetracht, daß dieses auch bezüglich des Korrespondenzartikels aus Augsburg in Nr. 37 der neuen Sion v. 25. März 1852, Seite 195 und 196, der Fall ist;

in Erwägung jedoch, daß für die Annahme der rechtswidrigen Absicht, zu beleidigen genügliche Anhaltspunkte nicht gegeben sind, und hienach eine weitere Einschreitung gegen den verantwortlichen Redakteur jenes Blattes nicht indizirt erscheint;

in weiterer Erwägung, daß nach Art. 2 des erwähnten Preßgesetzes vom 17. März 1850 die Vernichtung einer Schrift wegen deren gesetzwidrigen Inhaltes auch in dem Falle eintreten kann, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt;

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Kreis- u. Stadtgericht, daß das Strafverfahren gegen den Redakteur Dr. Carl Haas dahier einzustellen sey;

verfügt übrigens, daß die Nr. 30 und 37 der neuen Sion v. 9. beziehungsweise 25. März 1852, insoweit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen, zu vernichten seyen, und gegenwärtiges Urtheil in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern, dann im Amtsblatte für die Pfalz zu veröffentlichen sey.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. v. Langen. Ebenhöch.

Nest.

Bekanntmachung.

Der ledige Schlossergeselle Wolfgang Martin Simon Stoll dahier ist gesonnen, nach Amerika auszuwandern, weßhalb diejenigen, welche an den Auswanderungslustigen eine Forderung zu machen haben, aufgefordert werden, ihre Ansprüche binnen 8 Tagen bei dem hie-

ligen Königl. Kreis- und Stadtgericht geltend zu machen.
Bayreuth, am 24. April 1852.
Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Das schnelle Reiten und Fahren betreffend.)

Die polizeilichen Verordnungen, wonach:

1) das schnelle Fahren und Reiten innerhalb der Stadt und selbst außerhalb derselben auf frequenten Strassen und
2) das Fahren, Reiten, Schubkarrenschieben auf den Banquets der Straffen und Chausséen bei Strafe verboten ist,

werden mit dem Anhang in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention die geeignete Strafe unnachsichtlich nach sich ziehen wird. Bayreuth, am 19. April 1852.
Der Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde.
Dilchert.

Bekanntmachung.
(Die Untersuchung der Dächer betr.)

Nach Verfluß der Wintermonate befinden sich häufig auf den Dächern Schiefer und Ziegeln, welche durch Wind und Sturm losgerissen worden sind und nun dem Herabsturz drohen.

Damit dieser Gefahr bei Zeiten vorgebeugt werde, so werden sämmtliche Hausbesitzer hiermit aufgefordert, das Dachwerk ihrer Gebäude sofort untersuchen und die losgerissenen Schiefer und Ziegeln entweder befestigen, oder solche, wenn sie zertrümmert sind, ganz wegschaffen zu lassen, zugleich aber für allen Schaden und sonstiges Unglück, die aus ihrer Nachlässigkeit in der Untersuchung der Dächer etwa entspringen sollten, ausdrücklich verantwortlich gemacht.

Bayreuth, am 20. April 1852.
Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bekanntmachung.
(Die Reinigung der Höfe, Düngergruben, Reihen, Canäle und Abzugsgräben betr.)

Da Reinlichkeit und Beseitigung von übler Ausdünstung die vorzüglichsten Mittel sind, den Gesundheitszustand zu erhalten, so werden die hiesigen Einwohner bei Eintritt des Frühjahres unter der Erinnerung an die hierüber bereits bestehenden polizeilichen Vorschriften hierdurch aufgefordert, die Reihen zwischen den Häusern, die Düngergruben, die Canäle und Abzugsgräben, sowie das Innere ihrer Höfe sofort gehörig reinigen zu lassen.

Diejenigen, welche sich hierin saumselig beweisen, werden in eine angemessene Geldstrafe genommen werden.

Bayreuth, am 20. April 1852.
Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
Dilchert.

Bekanntmachung.
(Satz- und Brutzeit betreffend.)

Die bestehende Verordnung, daß zur Satz- und Brutzeit, mithin vom Monat Mai an bis Ende Juni, weder die Staatswaldungen, noch die Gemeinde-, Stiftungs- und Privathölzer mit Streurechen, Dürrholzlesen, Hüthen, Grasen und dergleichen beunruhigt werden dürfen, wird für die Insassen des Stadtbezirks unter dem Anhang in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention mit der geeigneten Strafe unnachsichtlich beahndet werden wird.

Bayreuth, am 20. April 1852.
Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bekanntmachung.
(Die Reinigung der Bäume und Hecken von Raupen betr.)

In Folge bestehender Verordnung werden sämmtliche Grundbesitzer hiermit aufgefordert, die Reinigung der Bäume und Hecken von den angesetzten Raupen und Raupennestern bis zu Ende künftigen Monats, um so gewisser bewirken zu lassen, als nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist jeder Saumsal mit einer Geldstrafe von 1 Thaler beahndet werden wird.

Bayreuth, am 20. April 1852.
Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bekanntmachung.

Schneidermeister Johann Heinrich Germann will mit seiner Ehefrau und seinem 21jährigen Sohn, Karl, nach Nordamerika auswandern, weßhalb Anforderungen an diese Personen am

Freitag den 30. April c. Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden sind, indem außerdem die Päſſe ausgehändigt werden würden.

Bayreuth, 21. April 1852.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachgenannte, den Friedrich und Katharina Bayer'schen Eheleuten zu Frohnhof gehörige Realitäten am

19. Mai curr. früh 8 Uhr

durch eine Gerichtskommission im Kohlmann'schen Wirthshause zu Frohnhof versteigert, als:

1) ein Wohnhaus mit Stallung und angebauter Holzschupfe, mit Ziegeln bedacht, in gutem baulichen Zustande, von Fachwerk mit Brocksteinen gebaut, Hs.-Nr. 13, tarirt auf 1400 fl.,
2) eine Scheuer, theilweise mit Stroh, theilweise mit Ziegeln bedacht, von Fachwerk und Brettern, mittelmäßigem Bauzustand, tarirt auf 700 fl.,
3) ein Backofen mit Schweinställen, mit Ziegeln bedacht, von Fachwerk, in gutem baulichen Zustande, tarirt auf 200 fl.,
4) das Taglöhnershaus, Hs.-Nr. 14, von Fachwerk gebaut, mit Ziegeln bedacht, in mittelmäßigem Bauzustande, Pl.-Nr. 602a und 601, tarirt auf 400 fl.,
5) 0,38 Dez. Hofraum, 2 Dez. Wurzgärtlein und Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Pl.-Nr. 602b, tarirt auf 150 fl.,
6) 1,05 Dez. Grasgarten, Pl.-Nr. 600, tarirt auf 300 fl.,
7) 0,10 Dez., das Milchgärtlein, Pl.-Nr. 610, tarirt auf 25 fl.,
8) 1,06 Dez. Acker, das Mühlleithlein, Pl.-Nr. 616, tarirt auf 175 fl.,
9) 1,24 Dez. detto, der kleine Grubacker, Pl.-Nr. 632, tarirt auf 165 fl.,
10) 2,21 Dez., der große Grubacker, Pl.-Nr. 635, tarirt auf 285 fl.,
11) 5,73 Dez., die Teufelsleithen, Pl.-Nr. 797, tarirt auf 700 fl.,
12) 0,61 Dez., der Apfelbachacker, Pl.-Nr. 826c, tarirt auf 55 fl.,
13) 1,80 Dez., der Hofwiesenacker, Pl.-Nr. 843, tarirt auf 255 fl.,
14) 0,29 Dez., die Wegscheidung, Pl.-Nr. 848b, tarirt auf 45 fl.,
15) 0,59 Dez., das Lehmäckerlein, Pl.-Nr. 850, tarirt auf 90 fl.,
16) 2,02 Dez., der Baumgarten, Pl.-Nr. 856, tarirt auf 400 fl.,
17) 3,13 Dez., die Kartenleithen, Pl.-Nr. 881, tarirt auf 375 fl.,
18) 0,62 Dez., das lange Steinäckerlein, Pl.-Nr. 888, tarirt auf 60 fl.,
19) 0,61 Dez., detto, Pl.-Nr. 889, tarirt auf 45 fl.,
20) 0,66 Dez., das Kehrleithlein, Pl.-Nr. 895, tarirt auf 105 fl.,
21) 4,60 Dez., die Kupferleithe, Pl.-Nr. 900, tarirt auf 505 fl.,
22) 0,59 Dez., das Siebäckerlein, Pl.-Nr. 914, tarirt auf 60 fl.,
23) 1,06 Dez., der Kirchensteig, Pl.-Nr. 921, tarirt auf 105 fl.,
24) 0,90 Dez., der Staudenanger, Pl.-Nr. 927, tarirt auf 75 fl.,
25) 3,26 Dez., der große Steinacker, Pl.-Nr. 929, tarirt auf 350 fl.,
26) 1,37 Dez., das Heuwiesäckerlein, Pl.-Nr. 637b, tarirt auf 200 fl.,
27) 1,14 Dez., das Schwabachäckerlein, Pl.-Nr. 638, tarirt auf 195 fl.,
28) 2,72 Dez., die Heuwiese, Pl.-Nr. 637a, tarirt auf 455 fl.,
29) 0,73 Dez., das Mühlwieslein, Pl.-Nr. 648, tarirt auf 120 fl.,
30) 0,88 Dez., der obere Bienanger, Pl.-Nr. 880, tarirt auf 195 fl.,
31) 0,65 Dez., am Aepfelbachacker, Pl.-Nr. 826b, tarirt auf 90 fl.,
32) 0,94 Dez., die Wegscheidung, Pl.-Nr. 848a, tarirt auf 180 fl.,
33) 0,74 Dez., das Hohwieslein, Pl.-Nr. 839, tarirt auf 135 fl.,
34) 0,44 Dez., der untere Bienanger, Pl.-Nr. 877, tarirt auf 105 fl.,
35) 0,30 Dez. Waldung, das Holz, Pl.-Nr. 963, tarirt auf 20 fl.,

36) 5,91 Dez., detto, Pl.-Nr. 967, tarirt auf 360 fl.,
37) 0,23 Dez., die Trinbachwiese, Pl.-Nr. 753, tarirt auf 50 fl.,
38) 0,89 Dez., detto, Pl.-Nr. 754, tarirt auf 190 fl.,
39) 0,63 Dez., detto, Pl.-Nr. 755, tarirt auf 100 fl.,
40) 1,98 Dez. Seidoldswiese, Pl.-Nr. 637½, tarirt auf 420 fl.,
41) 1,19 Dez., der Voitsgarten, Pl.-Nr. 625, tarirt auf 225 fl.,
42) 0,61 Dez. Heidenwiese, Pl.-N. 685b, tarirt auf 100 fl.,
43) 0,65 Dez., detto, Pl.-Nr. 686b, tarirt auf 130 fl.,
44) 0,18 Dez., detto, Pl.-Nr. 686c, tarirt auf 35 fl.,
45) 1,12 Dez., detto, Pl.-Nr. 685a, tarirt auf 270 fl.,
46) 1,06 Dez., detto, Pl.-Nr. 686a, tarirt auf 240 fl.

Der Hinschlag geschieht gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Die nähere Beschreibung und Belastung der Strichsrealitäten kann aus den in der dießgerichtlichen Kanzlei aufliegenden Akten ersehen, die Strichsbedingnisse werden beim Verkaufe bekannt gemacht werden.

Gräfenberg, am 27. März 1852.

Königliches Landgericht.
v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Georg Wendel von Strassenwirthshaus wurde in dem auf 21. April d. Js. zum Verkaufe des Anwesens angestandenen Termin der Schätzungswerth nicht erreicht und wird daher wiederholter Termin zu gleichem Zwecke auf

Dienstag den 4. Mai curr. Nachmittags 3 — 5 Uhr

im Strassenwirthshause bei Kupferberg festgesetzt, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth nach den einschlägigen Bestimmungen des Hypothekengesetzes von 1822 und der Prozeßnovelle von 1837 erfolgt.

Im übrigen bezieht man sich auf Bekanntmachung vom 3. April l. Js., cf. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 51, Kulmbacher Unterhaltungs- und Anzeige-Blatt 15 und bemerkt man hier noch, daß im ersteren der I. Ediktstag verdruckt ist, indem der wahre Termin

Mittwoch den 26. Mai

ist. Stadtsteinach, am 23. April 1852.

Königliches Landgericht.
Barlet.

Bekanntmachung.

Der Fabrikmitbesitzer Gottfried Siegold von Gefrees und dessen Gattin Wilhelmine, geborne Slöter, haben laut Erklärung vom Heutigen die bisher zwischen ihnen stattgefundene Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch gesetzlicher Bestimmung gemäß

§. 422, Tit. 1, Thl. II. des preußischen Landrechts bekannt gemacht wird. Berneck, den 19. April 1852.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Berneck, am 17. April 1852.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden durch eine Gerichtskommission am

Sonnabend den 15. Mai c. Vormittags 9 Uhr

in loco Ziegenburg nachbenannte Gegenstände, als:

1) ein Kleiderschrank,
2) drei Laden,
3) vier roth angestrichene Laden,
4) ein Bett, bestehend aus 3 Ober- und 1 Unterbett, 3 Kopfkissen, einem Leintuch mit Bettladen,
5) zwanzig Ellen unterwergene Leinwand,
6) vierzig Ellen Bettbarchent,
7) ein Metzen Gerste mit Sack,
8) 20 Stück geräuchertes Fleisch,
9) ein Mehlkasten,
10) eine alte Lade,
11) ein Schrank,
12) ein Metzen Waitzen mit Sack,
13) zwei Kühe,
14) ein Kalb,
15) ein Metzen Mischgetraidt mit Sack,
16) ein Schwein,
17) eine Kuh,
18) ein Paar Ochsen,
19) ein Dungwagen mit Geschirr und 2 Hemmketten,
20) ein Leiterwagen,
21) ein Ackerpflug mit Schaar und Säge,
22) zwanzig Zentner Heu,
23) drei Schock langes Stroh,
24) eine Wanduhr,
25) sechs Betten, jedes aus einem Oberbett, einem Kopfkissen, Leintuch und Bettlade bestehend,

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Erlangen.

In einer nunmehr hierorts anhängigen Untersuchung wurden bei einer am 22. August und 7. September vorigen Jahrs zu Büg, Kgl. Landgerichts Erlangen, in den Wohnungen mehrerer des Diebstahls verdächtigen Personen dortselbst vorgenommenen Haussuchung die unten näher bezeichneten Gegenstände vorgefunden und hinweggenommen, welche allem Vermuthen nach an verschiedenen Orten entwendet worden seyn dürften, und deren rechtmäßige Eigenthümer bis jetzt nicht ausgemittelt werden konnten.

Diese aufgefundene Gegenstände sind Folgende:

1) Vier kurze Ellen halbfeine Leinwand mit einigen rothen Flecken.
2) Ein Gebetbuch von Aloysius, in schwarzem Saffian gebunden und auf der ersten Seite überschrieben mit: Eigenthum des Johann, der Zuname ist mittelst Rasur entfernt, Futteral hiezu graublau und roth marmorirt.
3) Ein dergl. in Schwarz-Saffian mit Goldschnitt, auf der einen Seite das Abendmahl Jesu, auf der andern Seite Jesu am Kreuze eingepreßt darstellend und mit Goldschrift auf der Rückseite bezeichnet: Wiesers Gebetbuch. Innen auf dem ersten Blatte steht geschrieben „Eigenthum des Egydius Holdya, Mitterteich, Kgl. Landgerichts Waldsassen, 1846“, braunschwarzes Pappenfutteral.
4) Ein Stück Kattun, grünen Grundes und Lilla, dann rother schwarzer Streifen, circa 7 Ellen bayerisch.
5) Ein Stückchen roth und blau geblümtes Wollenzeug.
6) Ein weißbaumwollenes Sacktuch, aus dessen einem Ende ein Zeichen in Rothgarn ausgetrennt.
7) Ein ganz neues dunkelrothes seidenes Halstuch mit blauschillernden Blumen und Guirlanden, in der Mitte ein gelber Flecken.
8) Ein schwarzseidenes Halstuch mit dunkelrothen Streifen.
9) Ein ganz neues Mannshemd von appretirtem Baumwollenzeug, eigenthümlichen Schnittes neuester Art.
10) Ein Mannshemd von Baumwollenzeug, bereits getragen.
11) Ein dergl. von grober Leinwand, sämmtlich ohne Zeichen.
12) Ein schwarzseidenes Halstuch, auf der einen Seite mit weißgrau, auf der andern Seite mit grün, roth und gelber Kante.
13) Ein dergl. rothes, mit gelb und grüner Tour.
14) Ein dergl., roth, grün und gelb quadrirt.
15) Ein dergl., grün und roth.
16) Ein Cravatten-Halstuch, roth, schwarz, gelb und weiß.
17) Ein baumwollenes Halstuch von rothem Grund und weißen Streifen.
18) Eine Schürze von Thibet, blauer Farbe mit gewässerten Blumen.
19) Ein weißleinenes Halstuch mit einer gestickten Blume in einem der 4 Ecken.
20) Eine Kinderbettzüge, roth und weiß gestreift, mit weißleinenem Fleck am innern Theil.
21) Ein leinenes grobes, 2 Ellen langes, ½ Ellen breites Handtuch.
22) Ein grobleinenes Mannshemd, ohne Zeichen.
23) Ein viereckiges Stück Spiegel, Schuh hoch und ¾ Schuh breit, ohne Rahmen, schadhaft.
24) Eine 2¾ bayerische Ellen lange und 1¼ Ellen breite Wachsleinwand.
25) Ein Bettluch von grober Leinwand.
26) Ein Mannshemd, halb Leinen und halb Baumwolle.
27) Ein dergl. Mannshemd von Baumwolle, abgetragen.
28) Vier zinnerne Fleischteller.
29) Zwei Stück dergl. Suppenteller.
30) Ein hornener durchbrochener hoher Kamm.
31) Drei zinnerne Schüsseln von verschiedener Größe.
32) Ein blechener Seidleinbecher.
33) Ein zinnernes Beschläg zu einem in Scherben angekommenen Maaskrug.
34) Ein dergl. Salzmäße.
35) Ein messingener Handgriff zu einer Hausthüre.
36) Eine blecherne Sparbüchse in gelbem Lack, durchbrochen, mit einem messingenen Schnappschlößchen.
37) Ein messingener Schraubenleuchter mit dergl. Lichtputze.
38) Ein Pappschächtelchen, worin ein Paar messingene, feuervergoldete Ohrenringe.
39) Dergl. ein silberner übergoldeter Fingerring.
40) Eine Kette von ächten Granaten in 5 Schnüren, mit goldener Schließe und rothen Steinchen.
41) Drei getragene hornene niedere Steckkämme.

42) Ein Halsgehänge von Granaten in 7 Strängen, mit schwarzseidnem Bande.
43) Ein detto mit 9 Strängen und Sammetläppchen.
44) Ein französischer Schlüssel, umgeschmiedet zu einem Dietrich.
45) Eine Schuh-Ahle.
46) Ein neues halbbaumwollenes Mannshemd, neuer Façon, mit einem Perlenmutterknopf am rechten Aermel und zwei dergleichen am Brustlatz.
47) Eine schwarzseidene Bänderhaube mit goldgesticktem Kopfsleckchen.
48) Eine Windel von feiner Leinwand, ohne Zeichen.
49) Ein gemodeltes Handtuch mit Franzen.
50) Ein neues Frauenhemd, halb Leinwand, ohne Zeichen.
51) Ein damastenes Serviett.
52) Zwei Stückchen Leinwand.
53) Der Brusttheil eines neuen Frauenhemds von Mittelleinwand.
54) Eine gewirkte baumwollene Mannsunterhose.
55) Ein Paar neue leinene Mannsunterhosen mit zwei schwarzhornenen Knöpfen.
56) Ein neues feines leinenes Sacktuch mit Steppsaum.
57) Ein neues Betttuch von flächsenem Tuch.
58) Ein Halsgehäng von schlechten Granaten mit 9 Strängen und Sammetläppchen.
59) Ein Rosenkranz mit schwarzen Perlen und rothen Tupfen und zinnernen Plättchen, dann dergl. zwei Kreuzen.
60) Ein Stück wergene Leinwand, circa 4 Ellen bayerisch, doppelt in der Mitte zusammengenäht und auf einer Seite gesäumt.
61) Ein baumwollenes Handtuch mit rothen Franzen.
62) Ein dergl. kleineres.
63) Ein leinenes gemodeltes Handtuch mit roth und weißen Franzen.
64) Ein dergl. Serviett.
65) Ein kleines ungebleichtes leinenes Handtuch.
66) Ein Stück feine appretirte Leinwand, weißes Baumwollenzeug.
67) Ein Umschlagtuch von Baumwollenzeug, rothen Grundes, mit gedruckten rothen und grünen Guirlanden.
68) Ein dergl. kleineres.
69) Ein dergleichen.
70) Ein dergleichen mit grünen und weißen Blumen, schwarz gerändet.
71) Ein dergl. mit gelben Blümchen und grün gelb schwarzer Guirlande.
72) Ein dergl. mit gelben Blumen.
73) Ein dergl. mit gelb und schwarzen Blumen und eben solcher schmaler Guirlande.
74) Ein dergleichen größerer Druck.
75) Ein Stück roth und weiß geblumter appretirter Kattun, circa 3 Ellen.
76) Ein schwarzseidenes, weißgestreiftes und mit dergleichen Guirlande versehenes Halstuch.
77) Ein dergl. bayer. Ellen quadrathaltig, Taffent.
78) Ein dergl. weisen Grundes, roth getupft, mehrfarbiger Guirlande und dergleichen Blumenstrauß in der Mitte.
79) Zwei Ellen roth und weiß gestreiftes baumwollenes Bettzeug.
80) Ein wattirter Unterrock, weis und gelb gestreift mit Lillablumen, weißleinenem Band.
81) Ein leinenes neues Mannshemd ohne Zeichen.
82) Ein dergl. Frauenhemd.
83) Ein dergl. altes von flächsenem Tuch.
84) Ein Mannshemd von grober Leinwand, wenig getragen.
85) Ein neues Frauenhemd von flächsenem Tuch.
86) Ein Mannshemd von grober Leinwand, wenig getragen.
87) Ein dergl. ganz neues ohne Zeichen.
88) Ein dergl. etwas geringer.
89) Ein dergleichen.
90) Ein grobes Frauenhemd.
91) Ein dergleichen, abgetragen.
92) Ein leinenes Betttuch, circa 5 Ellen groß.
93) Ein wergenes Handtuch.
94) Eine Elle Leinwand, mittelfein.
95) Ein leinenes Handtuch mit dergleichen Franzen.
96) Eine Züge mittelfeiner Leinwand zu 10 Ellen.
97) Eine dergl. zu 11 Ellen.
98) Zehn Stränge wergenes Garn.
99) Einen zwillichenen Sack ohne Zeichen.
100) Ein bayer. messingenes Pfundgewicht mit Einsätzen.
101) Ein Paar lange rindslederne Mannsstiefel mit kleinen Stiften auf Sohlen und Absätzen.

102) Ein Paar dergl. kürzere, ganz abgetragen, mit großen Stiften auf den Absätzen.
103) Drei zwillichene Getraidsäcke.
104) Ein kleines Fleischerbeil.
105) Zwei Mannshemden, halbleinen, wovon das eine in Rothgarn mit G. H. Nr. 2 bezeichnet und mit einem Chemissett und Perleamutterknöpfchen versehen ist.
106) Ein gemodeltes Tischtuch mit halb herausgetrennten baumwollenen Zeichen.
107) Ein altes Stück baumwollenes Sacktuch.
108) Ein dergl. leinenes mit Zeichen D in Blaugarn.
109) Zwei alte leinene gemodelte Handtücher.
110) Ein feines leinenes Sacktuch ohne Zeichen, zerrissen.
111) Zwei leinene alte Handtücher.
112) Vier Tischmesser von Stahl und zwei dergl. Gabeln.
113) Ein Tischmesser mit rothem blechernen Griff.
114) Ein neuer zinnener Eßlöffel.
115) Vier Ellen grobe Leinwand.
116) Ein neues leinenes Mannshemd ohne Zeichen.
117) Ein Paternoster mit schwarzen Perlen und zinnernem Herz, auch dergl. Kreuz.
118) Ein rothkattunenes Halstuch mit gelben Blumen.
119) Ein dergl. gelb karrirt.
120) Eine schwarzseidene Halsbinde.
121) Ein dergl. doppeltes, 7½ bayer. Ellen, quadrirt.
122) Ein dergl. mit carmoisinrothen breiten Streifen, gleicher Größe.
123) Ein dergl. kleineres mit grün und rother Bordure.
124) Ein dergl. mit blaurothgestreifter Tour.
125) Ein dergl. grün und roth Schiller.
126) Zwei baumwollene Sacktücher ohne Zeichen.
127) Ein leinenes gemodeltes Handtuch.
128) Ein roth und weiß gestreifter Deckbett-Ueberzug.
129) Eine stramingestickte, mehrfarbige Geldtasche mit messingenem Schnappschloß, sowie solche die Hausfrauen an der Seite tragen.
130) Ein 7 Ellen großes schwarz, jedoch blos halb gefärbtes Stück Sackzwillich.
131) Ein Frauenhemd, wovon der Brusttheil von Leinen, der Stock von Werg, ganz gut.
132) Ein dergl. ganz fláchsenes Frauenhemd.
133) Ein dergl. wergenes Handtuch.
134) Ein alter deutscher Schrankschlüssel und dergl. ausgebrochener kleiner Messerklinge.
135) Eine schwarze Frauenschürze von Baumwolle und Seidenzeug, der Boden ist von Wolle und von Oben nach Unten ist abwechselnd von Seide ein Streifen kleiner Quadrate und in Streifen Rosenblümchen vorstellend eingewebt.
136) Ein schwarzes, baumwollenes Halstuch in Quadrat, beiläufig 1½ bayer. Ellen, ringsherum mit zusammengedrehten Schnürknöpfchen als Franzen.
137) Ein schwarzseidenes Halstuch, zur Hälfte mit einer weißen, zur Hälfte mit rother Einfassung. Bei der letztern auch mit blau grünen und gelben Blumen.
138) Zwei gedruckte kattunene Halstücher mit bunten Blumen.
139) Ein halbseidenes Halstuch, grün und roth quadrirt, in den Quadraten mit Blumen von roth, grün und violett Farbe mit rother Tour.
140) Ein Frauenhemd, der Stock ist von Flächsentuch, die beiden Aermel scheinen von halb Baumwolle zu seyn; der Kragen ist mit einer Spitzentour besetzt, auf der rechten Seite finden sich zwischen zwei Blümchen die Buchstaben K. S. mit rothem Türkischgarn eingezeichnet.
141) Eine weiße Frauenschürze von Leintuch mit eingeschossener Baumwolle, auf den beiden obern Ecken sind in einem länglichten Quadrate zwischen zwei Blümchen die Buchstaben K. S. mit rother Baumwolle eingezeichnet.
142) Beiläufig 6½ bayer. Ellen ausgebleichtes Leinentuch mit Einschuß von Baumwolle, auf der einen Seite befindet sich noch etwas vom Drobel und 3 Bleichschleifen.
143) Ein Paar schwarze wollene Fußstrüpfe.
144) Ein baumwollenes Tüchlein mit rothem Grund, gelben Blumen und gelber Tour, noch ungesäumt.
145) Ein großes Kopftuch, rother Farbe und schwarzen, ganz schmalen Streifen quadrirt, wie solche in der Bamberger Gegend getragen zu werden pflegen, gleichfalls noch nicht gesäumt.
146) Ein großes halbes Halstuch mit rothem Boden und auf 2 Seiten mit einer breiten Blumentour und einem Blumenbouquet im Ecke, wo die Touren zusammenlaufen, noch ungesäumt.
147) Ein Stück Werkentuch, halb gebleicht, 4½ Ellen bayerisch.

148) Ein Stück Leinentuch, halb gebleicht, 4½ Ellen bayer., von mittlerer Feine.
149) Zwölf Stränge wergenes Garn, auf einen Bündel gebunden.
150) Fünfzehn Stränge blaues leinenes Garn, auf einen Bündel gebunden.
151) Fünfzehn Stränge flächsenes Garn, auf einen Bündel gebunden.
152) Fünf und zwanzig Stränge wergenes Garn, auf einen Bündel gebunden.
153) Drei und fünfzig Stränge Hanfgarn, auf einen Bündel gebunden.
154) Drei und dreißig Stränge flächsenes Garn, auf einen Bündel gebunden.
155) Sieben und dreißig Stränge dergl., auf einen Bündel gebunden.
156) Vier und zwanzig Stränge wergenes Garn, auf einen Bündel gebunden.
157) Eine Truhe voll Flachsreißen und
158) ein großer kupferner Kessel, noch im ganz guten Zustande.

Es ergeht daher an alle diejenigen Personen, welche an die oben beschriebenen Gegenstände Eigenthums-Ansprüche zu haben vermeinen, andurch die Aufforderung, ihre dießfallsigen Eigenthums-Ansprüche sofort in geeigneter Weise dahier geltend zu machen und nachzuweisen.

Zugleich wird unter Bezugnahme auf das in Nr. 49 des allgemeinen Spähеblattes, der Beilage zu Nr. 302 des Korrespondenten von und für Deutschland vom 29. October v. Js., Nr. 133 des Intelligenzblattes für Oberfranken vom 28. October v. Js., Nr. 89 des Kreis-Intelligenzblattes für die Oberpfalz und von Regensburg vom 5. November v. Js. enthaltene Ausschreiben des Königl. Land- und Criminal-Untersuchungsgerichts Wunsiedel vom 21. October v. Js. andurch weiter bekannt gemacht, daß die in diesem Ausschreiben aufgeführten Gegenstände sich nunmehr bei dem diesseitigen Gerichte befinden und die allenfallsigen rechtmäßigen Eigenthümer derselben mit der Geltendmachung ihrer Eigenthums-Ansprüche sich daher nunmehr an das diesseitige Gericht zu wenden haben.

Erlangen, den 5. April 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Grundherr.

Degen.

(Vorladung der Kunigunda Glausner von Vorbach, Verbrechens-Diebstahl zum Nachtheile der Elisabetha Rothhaubt betr.)

In einer hier anhängigen Untersuchung wegen ausgezeichneten Diebstahls ist eine ledige Kunigunda Glausner von Vorbach, K. Landgerichts Ebern, welche früher in Wirthschaften als Kellnerin dahier gedient und an Ostern 1850 einen Dienst im Gasthause zum russischen Hofe dahier verlassen hatte, dann aber wieder im Januar l. Js. einige Tage lang in der Wohlfahrt'schen Kaffeewirthschaft dahier sich aufhielt, von dieser Zeit aber fernerhin, weder dahier noch in ihrer Heimath zu ermitteln war, als Zeugin zu vernehmen.

Es ergeht daher an alle K. Gerichts- und Polizeibehörden das Ersuchen, den Aufenthalt dieser Dienstmagd, die als blond bezeichnet wird, baldigst zu erforschen und mir zur Kenntniß zu bringen.

Es wird hiebei auf das Ausschreiben des Unterzeichneten vom 13. Februar l. Js., in der Beilage 39 zum unterfränkischen Kreis-Intelligenzblatte vom 18. Februar, Seite 549, Bezug genommen.

Die Kunigunda Glausner selbst wird zur ungesäumten Anzeige ihres derzeitigen Aufenthaltsortes bei der betreffenden Behörde hiermit aufgefordert.

Würzburg, den 15. April 1852.

Der stellvertretende Untersuchungsrichter am K. Kreis- und Stadtgerichte Würzburg,
Pelletier.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das den Webermeister Johann Jakob und Margaretha Rahn'schen Eheleuten zu Dörflas gehörige Wohnhaus, Nr. 75, Besitz-Nr. 572 und 578, Steuerkapital 420 fl., belastet mit einem Handlohnsfixum von 25 fl. zur Rittergutsherrschaft Reuth, geschätzt auf 600 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Donnerstag den 6. Mai curr. Mittags 2 Uhr

im Haberstroh'schen Gasthause zu Dörflas anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag erfolgt, wenn die Taxe erreicht oder überstiegen ist.

Wunsiedel, 13. April 1852.

Königliches Landgericht.
Bäumer, Civil-Adjunkt, v. n.

Bekanntmachung.

Die Söhne des Bäckermeisters Philipp Gareis von Marktschorgast, als:

1) der ledige Bäckergeselle Martin Gareis, geboren am 11. August 1825 zu Marktschorgast,

2) der ledige Glasergeselle Edmund Georg Gareis, geboren am 4. Mai 1833 von da,

sind mit Bewilligung ihres Vaters gesonnen, nach Nord-Amerika auszuwandern, weshalb allenfallsige Forderungen an dieselben binnen acht Tagen und längstens bis

Freitag den 30. d. Mts. früh 8 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweisen sind, widrigenfalls darauf keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

Berneck, am 20. April 1852.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Publicandum.

Die ledige Dienstmagd Barbara Seiz von Weinberg will mit ihrem außerehelichen Kinde und ihrem minderjährigen Bruder Johann nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind am

Donnerstag den 29. d. Mts. Vormittags

bei Ausschlußvermeidung anzumelden und zu liquidiren.

Gräfenberg, den 2. April 1852.

Königliches Landgericht.
v. Holzschuher.

Publicandum.

Die Bauers-Eheleute Georg und Anna Stöckel von Allmos mit sieben Kindern, dann die Oekonom Friedrich und Magdalena Stöckel'schen Eheleute von Hiltpoltstein mit ihrem Sohn Gustav Philipp Deinlein, auch Hartmann genannt, beabsichtigen, nach Amerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

3. Mai curr. Vormittags 10 Uhr

anzubringen. Gräfenberg, den 14. April 1852.

Königliches Landgericht.
v. Holzschuher.

Im Exekutionswege werden dem Johann Lang von Wadendorf, resp. dessen Relikten:

6¼ Tagwerk Feld, die obere und hintere Lobitzen, Kat.-Nr. 190b, belastet mit 2 fl. 45 kr. jährlichem Erbzins, 1 Metzen Korn-, 1 Metzen Habergült, 7 fl. 10 kr. Handlohnsfirum, 3 fl. 55 kr. Ablösungskapital beim nächsten Veränderungsfall, 70 fl. Grundsteuerkapital, gerichtlich geschätzt auf 250 fl., am

Samstag den 1. Mai d. Js. früh 10 Uhr

in Wadendorf durch eine Gerichts-Commission nach §§. 98 mit 101 der Novelle vom 17. November 1837 und nach Maßgabe §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich an den Meistbietenden unter den am Strichstermin bekannt gemacht werdenden Bedingnissen versteigert, wozu Steigliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 9. April 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Pankratz Deinhardt, älter von Drosendorf, wird das Lokations-Erkenntniß am 24. d. Mts. auf 30 Tage an das Gerichtsbrett in Kraft der Verkündung angeheftet, wovon dessen Gläubiger in Kenntniß gesetzt werden. Hollfeld, am 16. April 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Bauern Peter Engelhard zu Hösen, nemlich:

Pl.-Nr. 30, 4 Dez. Wohnhaus, Stall, Keller, Gärtlein, Gemeinde- und Forstrecht, Taxe 468 fl.,

Pl.-Nr. 32, 5 Dez. Stadel, Taxe 150 fl.,

Pl.-Nr. 82ab, Lohacker und Buschholz, 70 Dez., Taxe 25 fl.,

Pl.-Nr. 84, Lohacker, 47 Dez., Taxe 25 fl.,

Pl.-Nr. 86, Lohacker, 40 Dez., Taxe 30 fl.,

Pl.-Nr. 91ab, Lohacker mit Wiesflecklein, 1 Tagw. 9 Dez., Taxe 55 fl.,

Pl.-Nr. 171, Glashüttenacker, 1 Tagw. 13 Dez., Taxe 60 fl.,

Pl.-Nr. 175ab, Rengenacker und Buschholz, 1 Tagw., Taxe 40 fl.,

Pl.-Nr. 177ab, Rengenacker nebst Oedung, 1 Tagw. 53 Dez., Taxe 35 fl.,

Pl.-Nr. 199ab, Bügelgaßacker und Buschholz, 90 Dez., Taxe 30 fl.,

Pl.-Nr. 211, Bügelacker, 2 Tagw. 25 Dez., Taxe 140 fl.,

Pl.-Nr. 213, Kirschbaumacker am Bügelberg, 2 Tagw. 41 Dez., Taxe 100 fl.,

Pl.-Nr. 215ab, Meilerstättacker nebst Oedung, 1 Tagw. 87 Dez., Taxe 80 fl.,

Pl.-Nr. 218, Waldacker, 1 Tagw. 13 Dez., Taxe 40 fl.,

Pl.-Nr. 220, Waldäckerlein, 73 Dez., Taxe 25 fl.,

Pl.-Nr. 222, Schmidtacker, 1 Tagw. 64 Dez., Taxe 60 fl.,

Pl.-Nr. 294, der mittlere Reuthacker, 96 Dez., Taxe 40 fl.,

Pl.-Nr. 296, der untere Reuthacker, 98 Dez., Taxe 45 fl.,

Pl.-Nr. 88, Lohwiese, 31 Dez., Taxe 40 fl.,

Pl.-Nr. 36½, der mittlere Theil vom Kirchsteigacker, 1 Tagw. 37 Dez., Taxe 100 fl.,

Pl.-Nr. 200ab, Bügeläckerlein und Buschholz, 1 Tagw. 97 Dez., Taxe 100 fl., am

Freitag den 14. Mai früh 10 Uhr

im Gemeindehause zu Höfen an den Meistbietenden versteigert und werden dorthin Kauflustige eingeladen mit dem Bemerken, daß die Anwesensbeschreibung inzwischen hierorts zur Einsichtnahme aufliegt.

Pegnitz, am 13. März 1852.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Die Flößer Peter und Katharina Hartig'schen Eheleute von Markt-Zeuln haben um Erlaubniß zur Auswanderung mit ihren beiden Söhnen, Peter und Johann Hartig, nach Nord-Amerika nachgesucht.

Etwaige Forderungen und sonstige Ansprüche an dieselben sind bis zu dem auf

Mittwoch den 12. Mai d. Js. Morgens 9 Uhr

dahier anstehenden Liquidations-Termin um so gewisser anzumelden und zu bescheinigen, als außerdem der Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Lichtenfels, den 21. April 1852.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der Schmiedgeselle Johann Heinrich Wirth von Schwarzenbach am Wald und dessen Ehefrau, Anna Margaretha Wirth, geborne Weber, haben laut gerichtlicher Erklärung vom Heutigen die zwischen ihnen bisher stattgefundene, hierorts geltende Gütergemeinschaft gegenseitig ausgeschlossen, was nach

§. 422, Thl. II., Tit. I. des Preuß. Landrechts andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Naila, am 15. April 1852.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Bäuerlein von Ludwag, will mit Frau und Kind, dann seinem 15jährigen Schwager Pankraz Will, nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an dieselben sind binnen 14 Tagen dahier anzumelden, außerdem die Reisepäße ausgehändigt würden.

Scheßlitz, den 21. April 1852.

Königliches Landgericht.

Schell.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Citronenhändler Joseph Kraus von Thurn hat sich der über ihn verfügten besonderen Polizeiaufsicht entzogen, weßhalb man alle Polizeibehörden ersucht, ihn im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Herzogenaurach, den 19. April 1852.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Signalement.

Alter: 37 Jahre.
Statur: mittlerer.
Gesicht: oval.
Nase: proportionirt.
Haare: braun.
Bart: desgleichen.
Mund: gewöhnlich.
Augen: grau.
Ohne besondere Kennzeichen.

Bekanntmachung.

Auf Andringen zweier Hypotheken-Gläubiger wird der

Grundbesitz des Gastwirths und Bäckermeisters Christoph Lierheimer und seiner Ehefrau, bestehend in:

1) 19 Dez. Wohnhaus dahier, Hs.-Nr. 72, Pl.-Nr. 42, auf welchem nach dem Gewerbskataster die reale Bäckerei-Gerechtigkeit ausgeübt wird, mit angebauter Holzschupfe, besonders stehender Scheune, Malzdörre und Brunnen darin, dann Hofraum, sammt Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, sowie das Recht zum Bierbrauen und Branntweinbrennen in dem Communbrauhause und dem gewöhnlichen Bier- und Branntweinschenkrecht, ferner dem Forstrecht aus der K. Staatswaldung Burg, Thon und Birkenbühl zu jährlich 3 Klafter Holz nebst Abfall des Oberholzes, und
2) 0,04 Dez. Wurzgärtchen hinter dem Stadel, Pl.-Nr. 41½, zusammen geschätzt auf 3000 fl.,
3) 0,3 Dez. Felsenkeller beim neuen Weiher, Pl.-Nr. 1560½, geschätzt auf 200 fl.,
4) 1,14 Dez. Hopfengarten, Pl.-Nr. 1520a, geschätzt auf 100 fl.,
5) 2 Tagw. 32 Dez. Acker auf dem Holzwasen im Kuhtrieb, Pl.-Nr. 772, geschätzt auf 325 fl.,
6) 0,69 Dez. Acker am Schleifmühlweg, Pl.-Nr. 1380, 96 fl.,
7) 0,72 Dez. Acker daselbst, Pl.-Nr. 1380½, 104 fl.,
8) 1 Tagw. 55 Dez. Gänsacker auf der Kohlplatte, Pl.-Nr. 1426, 200 fl.,
9) 0,96 Dez. Feld am Schleifmühlweg, Pl.-Nr. 1446, 100 fl.,
10) 3 Tagw. 8 Dez. Acker, der Moggengarten mit etwas Hopfenfeld, Pl.-Nr. 313a, und
11) 0,45 Dez. daselbst, Pl.-Nr. 313c, zusammengebaut und geschätzt auf 425 fl.,
12) 1 Tagw. 16 Dez. Acker am Schwalbennest, Pl.-Nr. 1519, 150 fl.,
13) 0,18 Dez. Wiese im Moggengarten, Pl.-Nr. 313a, 25 fl.,
14) 1,69 Dez. Wiese im Schwalbennest, Pl.-Nr. 1520b, 500 fl.,
15) 1,25 Dez. Theodorsacker im Haundorferweg, Pl.-Nr. 958, 160 fl.,
16) 1,79 Dez. Schneidersacker in der Reuth, Pl.-Nr. 504, 200 fl.,
17) 3,28 Dez. Pfannenacker, Pl.-Nr. 781, 450 fl,
18) 2 Dez. Spitzl am alten Beutelsdorferweg., Pl.-Nr. 772½, 4 fl.,
19) 2,28 Dez. Stockacker am Birkenbühl, Pl.-Nr. 750, 325 fl.,
20) 0,23 Dez. der ehemalige Bauernweiher auf der Reuth, Pl.-Nr. 510,
21) 0,22 Dez. desgleichen, Pl.-Nr. 511,
22) 0,47 Dez. Röthleinsweiheracker, Pl.-Nr. 513,
23) 1,54 Dez. Röthelweiher, Pl.-Nr. 512a,
24) 2 Tagw. 70 Dez., der ehemalige Bauernweiher auf der Reuth, Pl.-Nr. 510b,
25) 0,07 Dez., das Weiherdamm, Pl.-Nr. 512b,
26) 0,38 Dez., der ehemalige Bauernweiher auf der Reuth, Pl.-Nr. 510a,
zusammengebaut und geschätzt auf 750 fl.,
27) 1;15 Dez. Altachwiese, Pl.-Nr. 1219, 500 fl., am

Montag den 24. Mai 1852 Vormittags 10 Uhr präcis

dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden, und der Zuschlag erfolgt, sobald die Taxe erreicht oder überboten wird, jedoch vorbehaltlich des nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes den Hypotheken-Gläubigern zustehenden Einlösungsrechtes.

Herzogenaurach, am 5. März 1852.

Königliches Landgericht.
Heydenreich.

Bekanntmachung.

Barbara Reubeck, des Georg Sendner von Oedersdorf geschiedene Ehefrau, beabsichtiget, mit ihrem Sohne Adam, dann der Weber Valentin Keßler von Schlüsselfeld mit seiner 17jährigen Tochter Kunigunda, dann die ledigen Geschwistere Marianna und Anna Maria Lang von Aisch in die nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern, sowie bereits die schon in Amerika befindliche Barbara Koch von Höchstadt nachträglich um die Auswanderungsbewilligung durch ihre Schwester nachgesucht hat.

Allenfallsige Forderungsansprüche gegen die Genannten sind längstens bis zum

Samstag den 15, Mai

hierorts anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls bei

Aushändigung der Reisepässe keine Rücksicht auf sie genommen werden wird.

Höchstadt, am 19. April 1852.

Königliches Landgericht.

Klein.

Nicht amtliche Artikel.

Da ich beabsichtige, meine Stelle als Rechtsanwalt und Notar niederzulegen, so zeige ich vorläufig öffentlich an, daß ich von nun an keinerlei neue Rechtssachen übernehme, daher allen denen, die vorhaben sollten, mir ihr Vertrauen zu schenken, überlasse, sich an einen meiner Herren Collegen zu wenden.

Die bereits übernommenen Rechtssachen werde ich bis zur Beendigung der Instanz, in welcher solche schweben, nach dem entworfenen Prozeßplan fortführen, um meine Clienten nicht übereilt zur Aufstellung eines anderen Rechtsanwaltes und zur Ablösung der Handakten zu nöthigen.

Es wird jedoch jedem meiner Clienten freigestellt, sofort die Sache einem andern Anwalte zu übergeben und die Handakten abzulösen.

Hiebei empfehle ich in allen den Geschäften, welche nicht den Königl. Rechtsanwalten ausschließlich zugewiesen sind, den seit 23 Jahren bei mir in Dienst gestandenen Privat-Expeditor Knorr, welcher eine große Geschäftsübung erlangt und nach wohlbestandener Prüfung und Cautionsleistung die obrigkeitliche Erlaubniß zur Errichtung eines Commissions-Bureaus erhalten hat.

Bayreuth, den 21. April 1852.

Keim, vormals Königl. preußischer Regierungs-Assessor.

Unterzeichneter ist gesonnen, sein ganz arrondirtes Gut, Einzigenhof (bei Seybothenreuth), Familienverhältnisse wegen aus freier Hand zu verkaufen, und wird Verkaufs-Termin auf Mittwoch den 5. Mai in seiner Behausung anberaumt. Das Gut liegt 3 Stunden von Bayreuth entfernt, dicht an der Bayreuth-Kemnather Poststraße und hat 120 Tagwerk Felder, Wiesen und Waldungen. Die Wiesen können durchaus bewässert werden. Kaufsbedingungen werden am Tage des Verkaufs bekannt gegeben. Einzigenhof, den 21. April 1852.

Georg Freyberger.

Oeffentlicher Verkauf.

Unterzeichneter verkauft aus freier Hand sein in Draisenfeld (bei Seybothenreuth) gelegenes — 3 Stunden von Bayreuth entferntes — größtentheils arrondirtes Anwesen, bestehend in einem Wohnhause mit Oekonomiegebäuden, 12 Tagwerk Feldern, 7 Tagw. Wiesen, 3 Tagw. Waldung und Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen, mit und ohne Inventarium, am Montag den 3. Mai in seiner Behausung dahier. Kaufsliebhaber werden dazu eingeladen und werden die näheren Bedingungen am Tage des Verkaufes bekannt gemacht.

Draisenfeld, den 21. April 1852.

Adam Fick.

Bekanntmachung.

Daß ich für meinen Sohn, den ledigen Georg Ziegler dahier, in keiner Weise mehr Zahlung leiste, und derselbe auch auf einen elterlichen Erbantheil nicht den geringsten Anspruch mehr zu machen hat, mache ich hiermit bekannt.

Spies, im Landgerichte Pegnitz, den 18. April 1852.

Margaretha Ziegler, Wittwe.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 22. April 1852.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	93	
" à 4 % "	97	
" à 5 % " Ausgabe I.	101	
" à 5 % " " II. à IV.	103	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %	$95\frac{1}{2}$	
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	706	
" " Promessen per Stück		
Agio ältere . . .	138	
" " " neue . . .	110	

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 58. Bayreuth, Donnerstag den 29. April 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 23,733. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Fleischtaxe für den Monat Mai 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Mai 1852 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,
welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

11 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
11 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,
welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

11 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches,
7 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,
welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

10 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
11½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,
welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf
10 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
11½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 27. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 1419.

Bekanntmachung.

(Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1852 hat die Presse verlassen und wird um den Preis von 1 fl. 30 kr. für das Exemplar von der K. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition in München abgesetzt werden.

Dieß wird gemäß höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 21. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 25. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 16,818.

Bekanntmachung.

(Landwehr-Offiziersstellen in Kronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf erfolgten Wahlvorschlag wurden von der K. Regierung und vom K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken nachbenannte Offiziere bei dem Landwehr-Bataillon Kronach ernannt und beziehungsweise befördert:

1) Zu Hauptleuten: die bisherigen Oberlieutenants Mathias Cammerer und Johann Appel;
2) zu Oberlieutenants: die bisherigen Unterlieutenants Konrad Kestel und Karl Schuster;
3) zu Unterlieutenants: der Gastwirth Erhard Pabstmann und der Kaufmann Felix Schaller,

was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 22. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 22,258. **Bekanntmachung.**

(Die Offizierstellen des Landwehr-Bataillons Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf erfolgten Wahlvorschlag wurde von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken

1) der bisherige Unterlieutenant Mathias Hofmann zum Oberlieutenant, und
2) der Sattlermeister Andreas Karl Zellhöfer zum Unterlieutenant

in dem Landwehr-Bataillon Wunsiedel und insbesondere in der Landwehr-Compagnie zu Redwitz ernannt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 22. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Augsburg, den 8. April 1852.

Ad Num. 86$\frac{1}{2}$1.

(Voruntersuchung gegen den Redakteur Dr. Karl Haas wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am achten April achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Der K. Direktor, Graf v. Guiot du Ponteil, Vorsitzender, Ebenhöch, Rath, und Fuchs, Assessor, Decrignis, K. I. Staatsanwalt und Rest, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Dr. Carl Haas zu Augsburg, verantwortlicher Redakteur und Verleger der neuen Sion wegen Preßvergehens in Nr. 32 des gedachten Blattes vom 13. März 1852.

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem Königl. Staatsanwalte unterm 5. laufenden Monats gestellten schriftlichen Antrages;

1) in Erwägung, daß der in Nr. 32 der neuen Sion vom 13. März 1852, Seite 168 enthaltene Korrespondenz-Artikel: „vom Maine" mehrere Stellen enthält, welche die auch in Bayern bestehende monarchisch-konstitutionelle Regierungsform mit Spott und Verachtung behandeln, sohin unter die Bestimmungen des Artikel 16 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 verfällt;
2) in Anbetracht, daß übrigens für die Annahme der rechtswidrigen Absicht in Verfertigung jenes Artikels genügliche Anhaltspunkte nicht bestehen, und hienach eine weitere Einschreitung gegen den verantwortlichen Redakteur des Blattes nicht indizirt erscheint;
3) in Erwägung, daß nach Art. 2 des erwähnten Preßgesetzes vom 17. März 1850 eine Schrift wegen ihres gesetzwidrigen Inhaltes auch in dem Falle vernichtet werden kann, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt.

Aus diesen Gründen

I. erkennt das K. Kreis- und Stadtgericht, daß das Strafverfahren gegen den Redakteur Dr. Carl Haas dahier wegen Preßvergehens einzustellen sey;

II. verfügt, daß die Nummer 32 der neuen Sion vom 13. März 1852, insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen, zu vernichten, und gegenwärtiges Urtheil in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern, dann im Amtsblatte für die Pfalz zu veröffentlichen sey.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. Ebenhöch. Fuchs.

Rest.

Nachdem der bisherige Almosensammler Zehnter seiner Funktion entbunden, wurde dem Herrn Distriktsvorsteher Neukam die Einkassierung der monatlichen Beiträge zur städtischen Armenkasse übertragen, weßhalb die hiesigen Einwohner ersucht werden, demselben sein Einnahmsgeschäft um so mehr bereitwillig zu fördern, als die Pflichtbeiträge, zur Unterstützung der Armen, unumgänglich nothwendig sind.

Bayreuth, den 26. April 1852.

Der Armenpflegschaftsrath.

Dilchert.

Bracker.

Das

Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bamberg

hat unterm 19. December 1851 in der Streitsache der Elisabetha Dietzel von Westheim gegen Johann Schütz und Johann Dörnhöfer, ehemalige Trompeter im Königl. VI. Chevauxlegers-Regimente, Vaterschaft und Alimente betr., zu Recht erkannt:

A. Bezüglich des Johann Dörnhöfer:

I. Johann Dörnhöfer sey schuldig:

a) der Kindesmutter Elisabetha Dietzel die Auslagen an Tauf- und Kindbettkosten im Betrage zu 6 fl. 15 kr. zurückzuersetzen,

b) derselben einen wöchentlichen Alimenten-Beitrag von 15 kr. bis zum erreichten 14. Lebensjahre des von der Klägerin am 9. Juli 1846 gebornen und auf den Namen Nikolaus getauften Kindes zu zahlen,

c) dem Kinde seiner Zeit ein Handwerk erlernen zu lassen und zu diesem Behufe der Klägerin für Lehrgeld 30 fl. zu zahlen.

B. Bezüglich des Johann Schütz:

Sey Johann Schütz, wie dessen Erbin Margaretha Götz von der Klage zu entbinden.

C. Im Kostenpunkte:

Die Prozeßkosten, welche im Streite zwischen der Klägerin und dem Johann Schütz erwachsen sind, hat Klägerin, dagegen die zwischen derselben und dem Johann Dörnhöfer erwachsenen Letzterer zu tragen, jedoch haben hievon, da sowohl Klägerin als auch Dörnhöfer zum Armenrechte zugelassen sind, die Tax- und Stempelgebühr außer Ansatz zu bleiben.

Gründe:

Was ꝛc. ꝛc.

Dieses wird dem ꝛc. Dörnhöfer, dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß sein bisheriger Offizial-Anwalt, der Kgl. Advokat Burkart dahier, aus den in seiner Erklärung vom 17. October v. Js. enthaltenen Gründen der ferneren Vertretung enthoben wurde.

Das Duplikat genannter Erklärung liegt für den Dörnhöfer zur Empfangnahme bereit und steht die Einsicht der Entscheidungsgründe obigen Erkenntnisses in unserer Registratur frei.

Bamberg, den 16. April 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das den Webermeister Johann Jakob und Margaretha Kahn'schen Eheleuten zu Dörflas gehörige Wohnhaus, Nr. 75, Besitz-Nr. 572 und 578, Steuerkapital 420 fl., belastet mit einem Handlohnsfirum von 25 fl. zur Rittergutsherrschaft Reuth, geschätzt auf 600 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Donnerstag den 6. Mai curr. Mittags 2 Uhr

im Haberstroh'schen Gasthause zu Dörflas anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag erfolgt, wenn die Taxe erreicht oder überstiegen ist.

Wunsiedel, 13. April 1852.

Königliches Landgericht.

Bäumer, Civil-Adjunkt, v. n.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die dem Taglöhner Johann Baptist Köllner zu Reichenbach, zugehörigen Immobilien, als:

1) das Wohnhaus mit Stadel, Hofraum und Garten, Nr. 51, B.-Nr. 289, St.-Kap. 75 fl., bodenzinsbar, geschätzt auf 90 fl.,

2) die Wiese von ¼ Tagw. in der Kösseine, B.-Nr. 156, St.-Kap. 30 fl., bodenzinsbar, wie vorher, geschätzt auf 40 fl.,

3) das Feld von ½ Tagw. auf der Flur, B.-Nr. 289, St.-Kap. 75 fl., bodenzinsbar, geschätzt auf 90 fl., anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und wird Bietungstermin auf

Sonnabend den 22. Mai c. Mittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Reichenbach anberaumt, in welchem der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Wunsiedel, 10. April 1852.

Königliches Landgericht.

Bäumer, Civil-Adjunkt, v. n.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft der Wittwe Kunigunde Neusgeier zu Küps, werden die Immobilien, als:

1) ein halbes Haus, Nr. 54, sammt Zugehör, lehenbar zum Rittergute Küps, B.-Nr. 148, mit 180 fl. St.-Kap., 1 fl. 28½ kr. Erbzins, Walburgi- und Michaeli-Gefälle, dann Zehntgeld belastet, und 23 fl. fixirtem Handlohn, mit ¼ Gemeinderecht, geschätzt auf 460 fl.,
2) ein Feld, der Pfarrholzacker genannt, geschätzt auf 120 fl.,
3) eine Wiese, die Schupfenzaue genannt, geschätzt auf 40 fl.,
4) ein Felsenkeller, geschätzt auf 40 fl.

dann sämmtlich vorhandenes Mobiliare, Betten, Leinenzeug, Heu, Stroh rc.

Dienstag den 4. Mai curr. Vormittags 9 Uhr

im Sterbhause gerichtlich und zwar die Mobilien gegen baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Ansprüche an den Nachlaß zu machen haben, aufgefordert, solche

Donnerstag den 6. Mai curr.

dahier zu liquidiren, außerdem die Verlassenschaftsmasse an die Erben hinausgegeben wird.

Kronach, den 26. März 1852.

Königliches Landgericht.

Hofmann, Assessor.

v. n.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Rothgerberswittwe Marianna Porzelt von Teuschnitz, später dahier, werden auf Antrag des Haupterben diejenigen, welche Ansprüche an die Erbsmasse zu haben glauben, aufgefordert, solche am

Freitag den 21. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

um so gewisser dahier geltend zu machen, als außerdem der Nachlaß an den Haupterben hinausgegeben werden wird.

Kronach, am 8. April 1852.

Königliches Landgericht.

Hofmann, Assessor.

v. n.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten der Wittwe Margaretha Schebel zu Ziegelerden, als:

1) ein Haus mit Gärtchen, K.-Nr. 260, Hs.-Nr. 23, mit 180 fl. Haussteuerkapital und außer der Handlohnbarkeit mit 1 fl. 26 kr. Geldbodenzins zur Ablösungskasse belegt, geschätzt auf 180 fl.,
2) ein Feld ober der Ziegelerden, K.-Nr. 261, aus 25 fl. besteuert und mit 40½ kr. jährlichem Geldbodenzins belastet, geschätzt auf 15 fl.,
3) ein Neureuthfeld bei Ziegelerden, K.-Nr. 677, mit 20 fl. Kapital und 39½ kr. Geldbodenzins onerirt, geschätzt auf 15 fl., und
4) ein Theil von der Eichleithen, K.-Nr. 738, freieigen, und geschätzt auf 100 fl., am

Sonnabend den 15. Mai c. Vormittags 11 Uhr

in loco Ziegelerden dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen vor dem Aufstrich bekannt gegeben werden.

Kronach, am 15. April 1852.

Königliches Landgericht.

Hofmann, Assessor, v. n.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Johann Baptist Keim zu Eila wird das Gut daselbst, B.-Nr. 114a, mit 253 fl. einfachem Handlohnsfixum und 6 fl. 5⅝ kr. Steuersimplum aus 4875 fl. Kapital, 16 fl. 32½ kr. neuregulirtem Bodenzinns belegt, geschätzt auf 4400 fl., wiederholt dem öffentlichen Verkaufe

Freitag den 7. Mai curr. Nachmittags 3 Uhr

im Wirthshause zu Eila unterstellt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

der Zuschlag ohne Berücksichtigung des Schätzungswerthes erfolgt. Kronach, den 22. April 1852.

Königliches Landgericht.
Schneider.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 27. Mai l. Js. Nachmittags 3 Uhr wird in dem Wirthshause zu Schönsreuth das Anwesen des Georg Koch von dort, bestehend in:

1) einem Wohnhause mit Garten, Gemeinderecht, B.-Nr. 76, mit 380 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 600 fl.,
2) 1 Tagw. Feld, Wiese und Holz am Steppach, B.-Nr. 78, mit 60 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 80 fl.,
3) 3 Tagw. Wiesen, die saure Wiese an der Kohlstatt, B.-Nr. 80, mit 35 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 60 fl.,
4) 1 Tagw. Feld mit etwas Wiese hinterm Holz, geschätzt auf 50 fl.,
5) 1¼ Tagw. Wiese, Gemeindeantheil, geschätzt auf 150 fl.,

im Exekutionswege nach Maasgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und der Prozeßnovelle von 1837, §. 98—101 versteigert, wozu Strichsliebhaber mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß bei erreichter Taxe der Zuschlag sogleich ertheilt wird. Lichtenfels, den 16. April 1852.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Bauern Carl Dauer in Frauendorf zugehörige Grundvermögen, wie solches in der Bekanntmachung vom 12. März d. Js., (Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken, Nr. 41 und 47) speciell vorgetragen ist, dem anderweiten Verkaufe ausgesetzt, da in dem am 15. d. Mts. angestandenen Termine der Schätzungswerth nicht erreicht wurde.

Zu diesem Zwecke ist auf

Donnerstag den 13. Mai d. Js. Mittags 1 Uhr

zweiter Strichstermin zu Frauendorf im Zeki schen Wirthshause beziellt worden, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Gläubigern zustehenden Einlösungsrechtes erfolgt.

Lichtenfels, den 22. April 1852

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.
Vom
Königlich Bayerischen Landgerichte Berneck.

Die Johann Georg und Henriette Niclas'schen Wirths-Eheleute von Bischofsgrün haben auf Zusammenrufen ihrer Gläubiger heute den Antrag gestellt, und wird, um zu sehen, wie weit gegen das Vermögen der Niclas'schen Eheleute zu verfahren sey, sowie zum Zwecke der Ausgleichung auf dem Wege der Sühne und der Genehmigung der Selbstverkäufer durch die Niclas'schen Eheleute Termin auf

Samstag den 15. Mai c. a. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wo sämmtliche gerichtsunbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil zu erscheinen haben, daß von dem Ausbleibenden angenommen wird, als genehmige er den Selbstverkauf der gemeinschuldnerischen Eheleute, und schließe sich der Mehrheit der anwesenden Gläubiger an.

Berneck, am 23. April 1852.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die beiden ledigen Schuhmachergesellen Johann Löw, geboren am 25. Januar 1833 und Johann Georg Heinrich Ködel, geboren am 23. Februar 1834 von Lanzendorf sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Forderungen an dieselben sind daher binnen 8 Tagen und längstens bis zum Montag den

3. Mai dieses Jahres Vormittags 11 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls eine weitere Rücksicht darauf nicht genommen werden kann.

Berneck, den 23. April 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Im Exekutionswege werden dem Johann Lang von Wadendorf, resp. dessen Relikten:

6¼ Tagwerk Feld, die obere und hintere Lobitzen, Kat.-

Nr. 190b, belastet mit 2 fl. 45 kr. jährlichem Erbzins, 1 Metzen Korn-, 1 Metzen Habergült, 7 fl. 10 kr. Handlohnsfixum, 3 fl. 55 kr. Ablösungskapital beim nächsten Veränderungsfall, 70 fl. Grundsteuerkapital, gerichtlich geschätzt auf 250 fl., am

Samstag den 1. Mai d. Js. früh 10 Uhr

in Wadendorf durch eine Gerichts-Commission nach §§. 98 mit 101 der Novelle vom 17. November 1837 und nach Maßgabe §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich an den Meistbietenden unter den am Strichstermin bekannt gemacht werdenden Bedingnissen versteigert, wozu Steigliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 9. April 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Haas und dessen Ehefrau Katharina von Püttlach, welche die Abnährung ihres Bruders resp. Schwagers Georg Haas briefsmäßig übernommen haben, wollen mit diesem nach Nordamerika auswandern; allenfallsige Schulden derselben sind binnen 14 Tagen bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts zu liquidiren und nachzuweisen.

Pottenstein, den 21. April 1852.

Königliches Landgericht.
Gengler.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Zimmermeisters Conrad Feiler zu Affalterthal wurde beim ersten Verkaufstermin der Taxwerth nicht geboten und deßhalb auf cridarischen Antrag wiederholt Termin zum Verkauf der in Nr. 37, 43 und 49 des Nürnberger Korrespondenten, Nr. 19, 21 und 25 des Kreis-Intelligenzblattes und Nr. 12, 14 und 17 des allgemeinen Anzeigers näher beschriebenen Gantrealitäten, sowie der zur Gantmasse gehörigen Mobilien auf den

2. Juni curr. Nachmittags 2 Uhr

im Vogel'schen Wirthshause zu Affalterthal festgesetzt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis geschieht. Gräfenberg, am 14. April 1852.

Königliches Landgericht.
v. Holzschuher.

Publicandum.

Vom K. Landgerichte Burgebrach wird in Sachen der Katharina Christian Schleemilch'schen Kindeskuratel resp. der Dorothea Schleemilch von Altenschönbach gegen Jakob Roß von Großbirkach, Vaterschaft und Alimente betr., dem Verklagten eröffnet, daß unter'm Heutigen das untenfolgende Erkenntniß erlassen, und der Klägerin Kraft der Verkündung mitgetheilt worden ist:

In Sachen der Katharina Schleemilch'schen Kindeskuratel resp. der Dorothea Schleemilch von Altenschönbach gegen Jakob Roß von Großbirkach, Vaterschaft und Alimente betr., erkennt das K. Landgericht Burgebrach auf erstatteten Vortrag nach collegialer Berathung zu Recht:

I. der Haupteid sey als vom Beklagten für verweigert, demnach der klägerische Beweis für geliefert zu erachten;

II. der Beklagte Jakob Roß sey für den natürlichen Vater des von der Klägerin am 25. December 1849 außerehelich gebornen Kindes, getauft Katharina Christian zu erklären, und als solcher schuldig:

1) zur Alimentation des Kindes von dessen Geburt an bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre jährlich 12 fl. beizutragen,

2) der Klägerin die Kindbettkosten mit 6 fl. 15 kr. zu vergüten;

3) die Geschwächte für den Verlust ihrer jungfraulichen Ehre mit fünf vom Hundert aus seinem Vermögen zu entschädigen;

III. der Beklagte habe des Prozesses sämmtliche Kosten zu tragen, welche jedoch vorläufig außer Ansatz bleiben.

Burgebrach, am 7. April 1852.

Königliches Landgericht.

Der bereits vor mehreren Jahren heimlich nach Nordamerika ausgewanderte Andreas Hofmann von Grub hat durch den Kgl. Advokaten Burkart zu Bamberg nachträglich um Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zur Auswanderung nachsuchen lassen.

Dieses wird öffentlich hiemit bekannt gemacht, damit Diejenigen, welche eine Forderung an den Andreas Hofmann zu machen haben, diese am

Samstag den 8. Mai d. Js. Vormittags

dahier liquidiren, widrigenfalls auf sie keine weitere Rücksicht genommen wird. Burgebrach, den 16. April 1852.

Königliches Landgericht.
Wölker.

Bekanntmachung.

Barbara Reubeck, des Georg Sendner von Deberßdorf geschiedene Ehefrau, beabsichtiget, mit ihrem Sohne Adam, dann der Weber Valentin Keßler von Schlüsselfeld mit seiner 17jährigen Tochter Kunigunda, dann die ledigen Geschwistere Marianna und Anna Maria Lang von Aisch, deren Bruder Johann Lang, ledig, in die nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern, sowie bereits die schon in Amerika befindliche Barbara Koch von Höchstadt nachträglich um die Auswanderungsbewilligung durch ihre Schwester nachgesucht hat.

Allenfallsige Forderungsansprüche gegen die Genannten sind längstens bis zum

Samstag den 15. Mai

hierorts anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls bei Aushändigung der Reisepässe keine Rücksicht auf sie genommen werden wird.

Höchstadt, am 19. April 1852.

Königliches Landgericht.
Klein.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird des Johann Adam Martin Gasthof „zum Ritter St. Georg" zu Oberkotzau, Haus-Nr. 125, wozu ein Wohnhaus mit Stallung, Scheune, Schupfe und Keller, dann Hofrecht, Gras- und Gemüsgarten, 9¾ Jauchert Feld, 2 Jauchert Wiesen, 2¼ Jauchert Buschwerk und das Forstrecht auf 3 Klafter Holz jährlich aus der Oberkotzauer Rittergutswaldung gehören, Str.-B.-Nr. 216a, Steuerkapital 1220 fl., belastet mit 15 kr. für eine Fastnachtshenne, 7½ kr. für einen Gartenhahn, 2 fl. 20 kr. Hutbgeld, 2 fl. 7½ kr. in Geld, 59 kr. für ¼ Höfer Achtel Waizen, 15 kr. für ½ Schock Eier, 15 kr. für 2 Gartenhähne zur Gutsherrschaft und 15 kr. für 2 Käse zur Pfarrei Oberkotzau, 12 kr. für einen Laib Brod und 20 kr. für eine Garbe Korn zum Kantorat, sodann mit 87 fl. 30 kr. bestimmtem Lehengeld und Todtenfall, geschätzt auf 4735 fl. 30 kr., hiemit feilgestellt und Licitationstermin auf

Donnerstag den 3. Juni curr. Vormittags 10 Uhr

im Schultheiß'schen Gasthof zu Oberkotzau angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß die Schätzungsverhandlung in der Registratur eingesehen werden kann, gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber sich über ihre Zahlungsfähigkeit vorschriftsmäßig auszuweisen haben und der Zuschlag nach §. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Rehau, den 1. April 1852.

Königliches Landgericht.
Barsch.

Bekanntmachung.

Zur Versteigerung des Lohrinden-Anfalles von circa 160 Klaftern Fichten-Holzes im Distrikt Laitsch, der Abtheilung Sommerleithe und Thaleck des Reviers Trebgast, wird Termin auf

Dienstag den 4. Mai

festgesetzt, an welchem Tage bis früh 9 Uhr Kaufslustige im Amtslokale des unterfertigten Forstamtes sich einzufinden haben. Kulmbach, den 23. April 1852.

Königliches Forstamt.
Freiherr von Münster.

Nicht amtliche Artikel.

(Erledigte Stelle.) Bei dem Kgl. Rentamte Scheßlitz in Oberfranken kann ein, in allen rentamtlichen Geschäftszweigen, besonders aber im definitiven Steuerwesen vollkommen geübter Rentamtsgehilfe gegen angemessenes Honorar am 15. Juni, längstens aber bis 1. Juli d. Js. eintreten. Bewerber um diese Stelle wollen sich in portofreien Briefen, unter Anlage der erforderlichen Zeugnisse über Geschäftsgewandtheit und Moralität an den Unterzeichneten wenden.

Waischenfeld, den 23. April 1852.

Wösch, K. Rentbeamte.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 59. Bayreuth, Sonnabend den 1. Mai 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,

die Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Belgien andererseits vom 1. September 1844 betr.

Nachdem die am 18. Februar d. Js. zu Berlin abgeschlossene Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Belgien andererseits vom 1. September 1844 die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, und die Auswechselung der Ratifikationen allseitig erfolgt ist, so wird diese Uebereinkunft in Folge besonderer allerhöchster Ermächtigung andurch nachstehend zur Kenntniß und Darnachachtung mittels des Regierungsblattes bekannt gemacht.

München, den 21. April 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Sekretair:
Mayer.

Additional-Convention

vom 18. Februar 1852 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 1. September 1844 zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsverein einerseits und Belgien andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen

Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz und Reuß-Schleitz; des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits,

fortdauernd von dem Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und Belgien aufrecht zu erhalten, und Willens, ihre Handels-Verhältnisse, wenn auch für jetzt nur vorläufig, bis zu dem Zeitpunkte zu ordnen, wo es möglich seyn wird, auf breiten und dauernden Grundlagen zu unterhandeln, haben zu Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Otto Freiherrn von Manteuffel, Allerhöchst Ihren Minister-Präsidenten, Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten &c. &c.

und

Seine Majestät der König der Belgier, den Herrn Johann Baptist Nothomb, Allerhöchst Ihren Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen &c. &c.

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel überein gekommen sind:

Artikel 1.

Der Vertrag vom 1. September 1844, sowie die Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Juni 1846, werden bis zum 1. Januar 1854 unter den nachstehenden Verabredungen, Bedingungen und Modifikationen in Kraft erhalten.

Artikel 2.

Die Flagge der Zollvereins-Staaten soll bei der Einfuhr von Waaren jeder Art zur See in Belgien auf demselben Fuße behandelt werden, wie solches der Flagge Großbritanniens durch den Vertrag vom 27. October 1851 bewilligt ist oder ihr künftig bewilligt werden möchte. Desgleichen soll auch auf die aus den Häfen des Zollvereines kommenden Einfuhren die Aufhebung aller nach der Herkunft bemessenen außerordentlichen Differentialzölle in derselben Weise ausgedehnt seyn, wie solche durch den erwähnten Vertrag an Großbritannien bewilligt ist oder von Belgien in Zukunft den aus britischen Entrepots kommenden Einfuhren bewilligt werden möchte.

Man ist außerdem übereingekommen, daß das rohe Steinsalz aus dem Zollverein bei der Einfuhr in Belgien auf dem Rhein und der Schelde, oder auf dem Rhein und der Maas, unter der Flagge eines der Zollvereinsstaaten, oder aber auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn gleichmäßig zu dem Zolle von 1 Fr. 40 Centimes pr. 100 Kilogramme zugelassen werden soll, vorbehaltlich der Seitens der belgischen Verwaltung zur Vorbeugung des Schleichhandels zu treffenden Anordnungen. Die reglementsmäßigen Anordnungen, welchen die belgischen Schiffe unterliegen, sollen auch auf die Schiffe des Zollvereins zur Anwendung kommen.

Artikel 3.

Die belgischen Schiffe sollen von der im Separat-Artikel zum Artikel 5 des Vertrages vom 1. September 1844 erwähnten außerordentlichen Flaggen-Abgabe befreit seyn.

Waaren aller Art, ohne Unterschied des Ursprunges, welche nach belgischen Häfen gebracht und von dort auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn oder auf den niederländischen Binnenwässern oder der Maas nach dem Zollverein

wieder ausgeführt werden, sollen zu denselben Zollsätzen in den Zollverein eingehen, als wenn sie direkt in einen Hafen des Zollvereins unter der Flagge eines der Zollvereinsstaaten eingeführt wären.

Artikel 4.

In Erweiterung des Artikels 18 des Vertrages vom 1. September wird das Verbot, mit welchem in Belgien noch die Durchfuhr einiger Artikel belegt ist, auf den Staats-Eisenbahnen aufgehoben; mit Ausnahme von Schießpulver und Eisen, sowie von Leinengarn und Geweben und Steinkohlen bei dem Durchgange nach Frankreich.

Eisen, welches aus dem Zollverein auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn oder auf dem Rhein und der Schelde oder auf dem Rhein und der Maas eingehet, um über einen Hafen des Zollvereins oder über einen Hafen der Ems, der Weser oder der Elbe, nach dem Zollverein wieder einzugehen, soll frei von jeder Abgabe zum Transit durch Belgien verstattet werden, vorbehaltlich der gemeinsam zu verabredenden Control-Maßregeln.

Was die accisepflichtigen Waaren betrifft, so werden die Versender sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen haben, welche die belgische Verwaltung zur Vorbeugung der Beeinträchtigung der Accise getroffen hat oder treffen wird.

Artikel 5.

An die Stelle des Artikels 17 des Vertrages vom 1. September treten folgende Bestimmungen:

Der Durchgang der von Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welcher durch die nachstehend genannten Gebietstheile des Zollvereins stattfindet, soll höchstens den folgenden Abgaben vom Zollcentner unterworfen seyn:

1) für alle Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins von Belgien nach Frankreich, von Belgien nach den Niederlanden, und von Belgien nach Belgien gehen, oder umgekehrt, einem halben Silbergroschen;
2) für alle Waaren, welche auf der linken Seite des Rheins von der belgischen Grenze nach einem Rheinhafen gehen, oder umgekehrt, einem halben Silbergroschen;
3) für alle Waaren, welche auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn in Cöln ankommen und von dort
   a) auf dem Rhein, dem Main-Kanal und der Donau ausgeführt werden, oder umgekehrt, einem halben Silbergroschen;
   b) auf dem Rhein nach Bieberich, Mainz, einem höher gelegenen Rheinhafen, oder einem Main- oder Neckarhafen gebracht und sodann zu Lande über die Grenzlinie von Neuburg bis Mittenwald einschließlich ausgeführt werden, oder umgekehrt, 7½ Pfennigen;
   c) auf dem Rhein nach Bieberich, Mainz, einem höher gelegenen Rheinhafen, oder einem Main- oder Neckarhafen gebracht und sodann zu Lande über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau einschließlich ausgeführt werden, oder umgekehrt, drei Silbergroschen;
4) für alle Waaren, welche in anderen, als den vorstehend angegebenen Richtungen, jedoch ohne Ueberschreitung der Oder, durch das Gebiet des Zollvereins durchgeführt werden, 5 Silbergroschen.

Man ist außerdem übereingekommen, daß der Durchgang der aus Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins geführt werden, keiner lästigeren Behandlung unterliegen und weder andere noch höhere Durchgangs-Abgaben entrichten soll, als der Durchgang der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins geführt werden.

Artikel 6.

Um die Hälfte ermäßigt wird die Differential-Zoll-Begünstigung, welche nach den §§. a. und b. des Artikels 19 des Vertrages vom 1. September an Belgien gewährt ist für das unter Lit. A. und B. im Tarif des Zollvereins bezeichnete und in die Staaten des Zollvereins, sey es über die Landgränze zwischen beiden Ländern, sey es mittelst der Maas und des Kanals von Herzogenbusch, oder mittelst der Schelde und den Binnengewässern über das Hauptzollamt Emmerich eingeführte Eisen.

Artikel 7.

Das unter dem 26. Juni 1816 in Ausführung des Artikels 34 des Grenzvertrages von demselben Tage getroffene Uebereinkommen soll auch fernerhin beobachtet werden.

Die aus dem Zollverein herstammenden Sämereien, mit Ausnahme der Oel-Sämereien, sollen in Belgien zu der Hälfte der gegenwärtig bestehenden Eingangsabgabe zugelassen werden.

Artikel 8.

Sobald die belgische Regierung in Folge des Gesetzes vom 20. December 1851 die Ausführung der Luxemburg-Belgischen Eisenbahn sicher gestellt haben wird, wird die preußische Regierung ihrerseits sich mit den geeigneten Maaßregeln beschäftigen, um die Weiterführung der Eisenbahn von Saarbrück nach der Grenze des Großherzogthums Luxemburg zu befördern, und die beiden Regierungen werden sich eintretenden Falles zu dem Ende verständigen, um den Anschluß im Großherzogthum bei der Großherzoglichen Regierung zu erwirken.

Man wird sich auch über die Ermäßigung der Durchgangs-Abgaben auf dieser Straße verständigen.

Artikel 9.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, die gegenwärtige Convention vier Monate vor dem Ablaufe des Jahres 1852 zu kündigen; in diesem Falle sollen der Vertrag vom 1. September 1844 und die gegenwärtige Convention am 31. December 1852 außer Kraft treten.

Die gegenwärtige Convention soll sogleich allen betreffenden Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Ratifikationen sollen in Berlin spätestens am 31. März ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Berlin, den 18. Februar 1852.

(L. S.) Manteuffel. (L. S.) Nothomb.

Ad Num. 1409. Bekanntmachung.

(Die Erledigung eines aus den Renten des adeligen Seminarfonds zu Würzburg dotirten Freiplatzes im K. Cadettenkorps betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach amtlicher Mittheilung ist durch den Tod des Zöglings Thilo Freiherrn von Münster ein aus den Renten des adeligen Seminarfonds zu Würzburg dotirter Freiplatz im Kgl. Cadettenkorps abermals in Erledigung gekommen.

Indem dies gemäß höchster Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 18. praes. 21. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht zugleich an alle diejenigen, welche Lust tragen, sich zu melden und den vorgeschriebenen Bedingungen genügen können, die Aufforderung, ihre gehörig belegten Gesuche bis längstens

letzten Mai 1852

bei der unterfertigten K. Stelle zu überreichen.

Dabei wird bezüglich der zu erfüllenden Vorbedingungen auf das diesseitige Ausschreiben d. d. 16. Februar c., Kreisblatt Nr. 23 hingewiesen.

Bayreuth, den 27. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maly.

Ad Num. 4157. **Bekanntmachung.**

(Die Zulassung Königl. würtembergischer Staatsangehöriger zum Armenrechte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 16., präsentirt 21. d. Mts., in vorbemerktem Betreffe, wird nachstehend zur Kenntniß der Gerichte in Oberfranken gebracht.

Bamberg, den 24. April 1852.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Bei Verhinderung des Königl. Präsidenten:
Greiner, Direktor.

Fleischmann, Sekretär.

Nr. 6112.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Justiz.

Im Hinblicke auf die von Seite Würtemberg's gewährte Gegenseitigkeit ist die Zulassung Königlich würtembergischer Staatsangehöriger zum Armenrechte in Bayern — den genügenden Nachweis ihrer Vermögenslosigkeit vorausgesetzt, nicht zu beanstanden.

München, den 16. April 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Kleinschrod.

An das Königl. Appellationsgericht von Oberfranken.
Die Zulassung K. würtembergischer Staatsangehöriger zum Armenrechte betr.

Durch den Minister
der General-Sekretair,
Ministerialrath
Hauck.

Bekanntmachung.

(Ermäßigung der Eisenbahnfrachttaxe für den Transport von Brennmaterialien und Baumaterialien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Anordnung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. d. Mts. ist vorläufig und bis zu anderweiter Bestimmung die Eisenbahnfrachttaxe für den Transport:

a) von Brennmaterialien, als: Brennholz, Holzkohlen, Torf, Torf- und Lohkuchen, Braunkohlen, Steinkohlen und Coaks;

b) von Baumaterialien, als: Lehm, Mergel, Sand und Kies, gewöhnlicher Töpferthon, Gyps, Kalk, Cement, Schiefer, Ziegel und Backsteine, dann unbehauene und behauene Bausteine, sowie Bruch- und Pflastersteine,

bei Versendungen in ganzen Wagenladungen

auf 24 kr. für einen vierräderigen, und
36 kr. für einen sechsräderigen Wagen

per Bahnstunde ermäßiget worden.

Es muß jedoch

1) das Auf- und Abladen auf die Eisenbahntransportwagen und von denselben von dem Versender beziehungsweise Empfänger bewirkt werden und wird nur auf ausdrückliches Verlangen durch Dienstpersonal der Verwaltung gegen eine besondere Gebühr von Einem Kreuzer per Zollcentner besorgt;
2) darf das Belastungsgewicht für einen vierräderigen Transportwagen zu 80 Zollcentner und für einen sechsräderigen Transportwagen zu 120 Zollcentner nicht überschritten, und muß für ein zufälliges Mehrgewicht die tarifmäßige Frachttaxe der III. Klasse mit zwei Pfennige per Centner und Stunde entrichtet werden;
3) übernimmt die Eisenbahnverwaltung für derlei Sendungen keine Verpflichtung zur Einhaltung einer bestimmten Lieferzeit.

Sämmtliche Eisenbahnbehörden sind angewiesen, gegenwärtige Anordnung vom 1. Mai d. Js. an in Vollzug zu setzen.

München, den 22. April 1852.

Generaldirektion der Königlich bayerischen Verkehrsanstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Bekanntmachung.
(Unterricht für Hufbeschlagschmiede betreffend.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für Hufbeschlagschmiede

am 1. Julius und
am 2. November laufenden Jahres, sodann
am 2. Januar und
am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthiget sind, haben sich hiernach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München, den 20. April 1852.

Königlich Bayerische Central-Veterinairschule.

Bayreuth, den 14. Februar 1852.

Ediktal-Ladung.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth.

Auf den Antrag des Bäckermeisters Achazius Florschütz von St. Georgen, die Amortisirung einer Hypotheken-Urkunde betreffend, und auf dessen Anzeige, daß ihm ein Schuld- und Hypothekenbrief des Kgl. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth d. d. 13. August 1841 mit Rekognitionsschein desselben Gerichts vom 20. des nemlichen Monats zu Verlust gegangen ist, in welchem der Gärtner Georg Schatz dahier ein ihm eigenthümlich gehöriges, im Steuerdistrikt Bayreuth gelegenes Tagwerk Feld, der Trieb genannt, Besitz-Nr. 645c, den Müller Johann und Regina Grüner'schen Eheleuten daselbst für einen mit 4 Prozent verzinslichen Kaufschillings-Rest von 500 fl. aus einem Kaufvertrage vom 4. Juni 1841 zur I. Stelle hypothekarisch versichert hat, und wornach diese Forderung durch Cession vom 20. August 1841 auf obigen Achazius Florschütz übergegangen ist, wird auf den

Grund der allerhöchsten Verordnung vom 10. October 1810 (Regierungsblatt vom Jahre 1810, S. 953 — 956) namentlich des §. III. und folg. der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefordert, binnen der Frist von sechs Monaten, vom Tage dieses Ausschreibens an gerechnet, dieselbe hierorts vorzuweisen, widrigenfalls die fragliche Hypotheken-Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Semmelmann.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 15. Mai 1852 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 17. bis 28. April curr. berechnet sich der mittlere Preis für

	fl.	kr.
Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	20 fl.	9 kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	13 kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl.	24 kr.
Summa	22 fl.	46 kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. — Pfd. 28 Lth. 3 $\frac{842}{1366}$ Qu. oder — Pfd. 29 Lth. — Qu.;
1 „ „ „ 8 kr. 1 Pfd. 25 Lth. 3 $\frac{356}{1366}$ Qu. oder 1 Pfd. 25 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ „ 12 kr. 2 Pfd. 22 Lth. 2 $\frac{1170}{1366}$ Qu. oder 2 Pfd. 22 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ „ 16 kr. 3 Pfd. 19 Lth. 2 $\frac{716}{1366}$ Qu. oder 3 Pfd. 19 Lth. 3 Qu.

	fl.	kr.
Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	22 fl.	46½ kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl.	14 kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl.	24 kr.
Summa	27 fl.	24½ kr.

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen:

4 fl. 10½ kr. für 56½ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

	fl.	kr.
Summa	4 fl.	57¾ kr.
Verbleiben	22 fl.	26¾ kr.

Diese verbliebenen 22 fl. 26¾ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 15 fl. 32¼ kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. 3 $\frac{901}{3967}$ Qu. oder 3 Lth. 3 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 6 fl. 54½ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 6 Lth. — $\frac{814}{818}$ Qu. oder 6 Lth. 1 Qu.

Das s. g. römische Brod, aus ¾ Semmel- und ¼ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 18 Lth. 1⅓ Qu.; oder — Pfd. 18 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 4 Lth. 2⅔ Qu.; oder 1 Pfd. 4 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 23 Lth. — Qu.; oder 1 Pfd. 23 Lth. — Qu.

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 2 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr.	— Pfd.	20 Lth.	2¾ Qu.	oder	— Pfd.	20 Lth.	2 Qu.
1 „ „ 8 kr.	1 Pfd.	9 Lth.	½ Qu.	oder	1 Pfd.	9 Lth.	1 Qu.
1 „ „ 12 kr.	1 Pfd.	29 Lth.	3½ Qu.	oder	1 Pfd.	29 Lth.	3 Qu.

Bayreuth, den 29. April 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung
über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.
(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 17. April curr.	22	6	20	—	17	24
„ 21. „ „	22	48	20	12	16	48
„ 24. „ „	22	48	19	54	17	—
„ 28. „ „	23	24	20	30	17	12
Summa	91	6	80	36	68	24
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel und	22	46½	20	9	17	6
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	3	47¾	3	21½	2	51

Bayreuth, den 29. April 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Bekanntmachung.
(Die Reinigung der Bäume und Hecken von Raupen betr.)

In Folge bestehender Verordnung werden sämmtliche Grundbesitzer hiermit aufgefordert, die Reinigung der Bäume und Hecken von den angesetzten Raupen und Raupennestern bis zu Ende künftigen Monats, um so gewisser bewirken zu lassen, als nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist jeder Saumsal mit einer Geldstrafe von 1 Thaler beahndet werden wird.

Bayreuth, am 20. April 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bekanntmachung.
(Satz- und Brutzeit betreffend.)

Die bestehende Verordnung, daß zur Satz- und Brutzeit, mithin vom Monat Mai an bis Ende Juni, weder die Staatswaldungen, noch die Gemeinde-, Stiftungs- und Privathölzer mit Streurechen, Dürrholzlesen, Hüthen, Grasen und dergleichen beunruhigt werden dürfen, wird für die Insassen des Stadtbezirks unter dem Anhang in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention mit der geeigneten Strafe unnachsichtlich beahndet werden wird.

Bayreuth, am 20. April 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bekanntmachung.

(Das Dienstbotenwesen betreffend.)

Bei dem herannahenden Walburgi-Ziele werden hiermit nachstehende polizeiliche Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Mit dem Eintritte gedachten Ziels erfolgt das Ein- und Ueberschreiben derjenigen Dienstboten, welche sich entweder erst in einen Dienst begeben, oder ihre Dienstverhältnisse in hiesiger Stadt wechseln und mit diesem Geschäfte wird zugleich die Erhebung der festgesetzten Beiträge der Dienstboten zum städtischen Krankenhause verbunden, für deren richtige Abführung nicht allein die Dienstboten, sondern auch die Dienstherrschaften haftbar sind.

2) Alle neu eintretenden auswärtigen Dienstboten haben sich ohne Verzug bei der unterfertigten Polizeibehörde und zwar im Magistrats-Verhörzimmer zu melden und hiebei die von ihren Heimathsbehörden ausgestellten Dienstbotenbücher, und wenn aus den letzteren ihr bisheriges Betragen nicht zu ersehen ist, besondere Leumundszeugnisse zur Vorlage zu bringen.

3) Solche fremde Dienstboten, welche sich über einen guten Leumund nicht auszuweisen vermögen, oder mit Krankheiten behaftet sind, können zum Dienen dahier nicht zugelassen werden.

4) Für das Ein- und Ueberschreiben der bereits dahier dienenden Dienstboten, so wie zur Einhebung der Beiträge zum Kranken-Institut werden übrigens folgende Termine festgesetzt:

für den I. Distrikt: Montag der 3. Mai von Morgens 8 bis 11 Uhr,
für den II. Distrikt: Montag der 3. Mai von Nachmittags 2 bis 4 Uhr,
für den III. Distrikt: Dienstag der 4. Mai von Morgens 8 bis 11 Uhr,
für den IV. Distrikt: Dienstag am 4. Mai von Nachmittags 2 bis 4 Uhr,
für den V. Distrikt: Mittwoch der 5. Mai von Morgens 8 bis 11 Uhr,
für den VI. Distrikt: Mittwoch der 5. Mai von Nachmittags 2 bis 4 Uhr,
für den VII. Distrikt: Donnerstag der 6. Mai von Morgens 8 bis 11 Uhr,
für den VIII. Distrikt: Donnerstag der 6. Mai von Nachmittags 2 bis 4 Uhr,
für den IX. Distrikt: Freitag der 7. Mai von Morgens 8 bis 11 Uhr,
für den X. Distrikt: Freitag der 7. Mai von Nachmittags 2 bis 4 Uhr,
für den XI. Distrikt: Sonnabend der 8. Mai von Morgens 8 bis 11 Uhr,
für den XII. Distrikt: Sonnabend der 8. Mai von Nachmittags 2 bis 4 Uhr,
für den XIII. Distrikt: Montag der 10. Mai von Morgens 8 bis 11 Uhr,
für den XIV. Distrikt: Montag der 10. Mai von Nachmittags 2 bis 4 Uhr,
für die Gemeinden Saas, Altstadt, Wendelhöfen und Oberobsang: Dienstag der 11. Mai von Morgens 8 bis 11 Uhr.

Nach Ablauf der Termine wird gegen die Zahlungssäumigen sofort mit Zwangsmaßregeln eingeschritten werden, nachdem die zeitherige Erfahrung gelehrt hat, daß alle Nachsicht fruchtlos ist.

5) Die Dienstherrschaften und Dienstboten werden aufgefordert, sich genau nach diesen polizeilichen Bestimmungen zu richten und im Dawiderhandlungsfalle mit angemessener Strafe bedroht.

Schlüßlich werden die Dienstherrschaften wiederholt aufmerksam gemacht, daß wegen der rückständigen Beiträge ihrer Dienstboten zum Stadtlazarethe die Executionsmaßregeln ebenso gegen sie angewendet werden, wie gegen die Dienstboten selbst, sowie die Dienstboten auch im Erkrankungsfalle vor der Zahlung der Beiträge nur auf Kosten ihrer Dienstherrschaften in das Stadtlazareth aufgenommen werden können. Bayreuth, am 27. April 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bekanntmachung.

(Den öffentlichen Verkauf oder die Verpachtung des Wirthsanwesens der Gastwirth Andreas und Johanne Zauß'schen Eheleute zu Streitau, K. Landgerichts Berneck betreffend.)

Zum öffentlichen und meistbietenden Verkauf oder der

Verpachtung des Wirthsgutes der Andreas Zauß'schen Eheleute zu Streitau, bestehend in:

einem Wohnhause, halben Stadel, Hofraith, Wasserleitung, ⅜ Tagwerk Garten am Hause, ¼ Tagwerk Feld am Stadel, ⅜ Tagwerk Feld am Eichelberg, dem Waldhuthrechte, einem Gemüßgärtlein am Hause, circa 4 □Ruthen und 18 □Ruthen Hofraum mit Dungstätte, dann der Gastwirths- und Brauerei-Gerechtigkeit mit dem halben Brauhause, Kat.-Nr. 392, Hs.-Nr. 8,

dann 1 Tagwerk Feld auf dem Eichelberg, Kat.-Nr. 137, gerichtlich geschätzt auf 1825 fl., welche Realitäten der unterfertigte Stadt-Magistrat als Hypothekengläubiger jure delendi erworben hat, steht Termin auf

Donnerstag den 6. Mai 1852 Nachmittags 2 Uhr

im Oertel'schen Gasthause zu Streitau an, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufs- oder Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ein Theil des Kaufschillings auf dem Anwesen stehen bleiben kann.

Die weiteren Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Bayreuth, am 27. April 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Nachdem der bisherige Almosensammler Zehnter seiner Funktion entbunden, wurde dem Herrn Distriktsvorsteher Neukam die Einkassierung der monatlichen Beiträge zur städtischen Armenkasse übertragen, weshalb die hiesigen Einwohner ersucht werden, demselben sein Einnahmsgeschäft um so mehr bereitwillig zu fördern, als die Pflichtbeiträge, zur Unterstützung der Armen, unumgänglich nothwendig sind.

Bayreuth, den 26. April 1852.

Der Armenpflegschaftsrath.

Dilchert.

Bracker.

Zur anderweiten sechsjährigen Verpachtung der der Commune Bayreuth zugehörigen

2 Tagwerk Feld und Wiesen, am Feuerweiher zu St. Georgen, an der Bindlacher Chaussée liegend,

und zwar vom 1. October 1852 bis letzten September 1858, steht Termin auf

Freitag den 7. Mai c. Vormittags 11 Uhr

an, und haben sich Pachtlustige im Lokale der Stadtkämmerei einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen, und den Zuschlag unter Vorbehalt der magistratlichen Genehmigung zu gewärtigen.

Bayreuth, den 27. April 1852.

Die Stadtkämmerei.

Wich.

Vom

Königlichen Landgerichte Bayreuth.

Der Schneidermeister Johann Georg Karl Bayerlein von Donndorf, will mit seiner ganzen Familie nach Nordamerika auswandern.

Wer Forderungen an denselben zu machen hat, wolle sie bis

Dienstag den 4. Mai curr.

dahier anmelden und nachweisen, widrigenfalls der Reisepaß ausgeantwortet wird.

Bayreuth, am 26. April 1852.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Der Heinrich Heinlein von Schmeilsdorf gedenkt, eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen.

Es werden daher alle diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an denselben zu machen glauben, aufgefordert, solche bis

Montag den 10. Mai l. Js.

hierorts zu liquidiren, widrigenfalls ohne weitere Berücksichtigung der Reisepaß ausgehändigt werden wird.

Kulmbach, am 22. April 1852.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der Bäckergeselle Johann Georg Welsch von Wernstein gedenkt, eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen.

Es werden daher alle diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an denselben zu machen glauben, aufgefordert, solche bis

Montag den 10. Mai l. Js.

hierorts zu liquidiren, widrigenfalls ohne Berücksichtigung

der Reisepaß dem :c. Welsch ausgehändigt werden wird.
Kulmbach, am 22. April 1852.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Die ledige Häfnerstochter Luise Christiana Carolina Seiler dahier, hat für sich und ihren Sohn Johann Georg Wolfgang Seiler um die Ertheilung eines Passes zur Reise nach Nordamerika nachgesucht.

Allenfallsige Ansprüche gegen dieselben sind am

Montag den 24. Mai 1852.

vor unterfertigtem Gerichte um so gewisser geltend zu machen, außerdem ohne weitere Rücksicht der Reisepaß ausgehändigt würde.

Kulmbach, 20. April 1852.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Der Bäckergeselle Christoph Wilhelm Küneth von Wirsberg, beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Ansprüche gegen denselben sind um so gewisser am

Montag den 24. Mai 1852

dahier anzumelden, als spätere dergleichen nicht weiter berücksichtigt werden.

Kulmbach, 20. April 1852.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die Jakob und Christine Schlicht'schen Eheleute zu Neunkirchen haben sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen und werden die Ediktalien, wie folgt, erlassen:

zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen ist Termin auf den

6. Mai curr. früh 8 Uhr,

zur Vorbringung der Einreden auf

14. Juni curr. früh 8 Uhr,

zur Abgabe der Re- und Duplik auf den

28. Juli curr. früh 8 Uhr

festgesetzt, und werden hiezu die Gläubiger wie der Gemeinschuldner mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Gantmasse, das Ausbleiben an dem folgenden Ediktstage den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Das Grundvermögen der Schlicht'schen Eheleute beträgt nach der vorliegenden Schätzung 2800 fl., die bis jetzt bekannten Schulden betragen 3542 fl. 5 kr., worunter 2868 fl. Hypothekschulden.

Alle Diejenigen, welche Vermögensstücke des Cridars in Händen haben, werden aufgefordert, solche bei Vermeidung des doppelten Ersatzes anher abzuliefern.

Zum Verkauf der zur Gantmasse gehörigen Immobilien und Mobilien ist Termin auf den

14. Juli curr. Nachmittags 2 Uhr

im Benedikt Mehl'schen Gasthause zu Neunkirchen anberaumt und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes, mit Rücksicht auf §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschieht, daß die Belastung der Realitäten aus den in der dießgerichtlichen Kanzlei zur Einsicht aufliegenden Akten ersehen werden kann und daß die nähern Strichbedingnisse beim Verkaufe kundgegeben werden.

Die zu verkaufenden Realitäten sind:

a) ein Wohnhaus, von Fachwerk, mit Ziegeln bedacht, nebst Rothgerberwerkstätte, Lohhaus von Fachwerk, mit Ziegeln bedacht, in mittelmäßigem baulichen Zustand, Hofraum, Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Pl.-Nr. 150, Taxe 1150 fl.,

b) eine Scheune mit angebautem Schweinstall und Miststätte, Gebäude von Fachwerk, mit Ziegeln bedacht, im guten baulichen Zustande, Pl.-Nr. 128, geschätzt auf 475 fl.,

c) 2 Tagw. 32 Dez., der Angerwiesacker, Pl.-Nr. 366, geschätzt auf 350 fl.,

d) 1 Tagw. 52 Dez. gleichen Namens, Pl.-Nr. 368, Taxe 300 fl.,

e) 1 Tagw. 73 Dez., die Angerwiese, Pl.-Nr. 367, taxirt auf 325 fl.,

f) 96 Dez. Acker am Schellenbergerweg, Pl.-Nr. 368½, geschätzt auf 200 fl.

Gräfenberg, am 31. März 1852.

Königliches Landgericht.
v. Holzschuher.

Nicht amtliche Artikel.

(Anzeige.) Nachdem ich von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst nach Kulmbach versetzt worden bin, so zeige ich dies mit dem Bemerken an, daß ich meine hiesige Advokatur bereits angetreten habe, und mein Bureau sich in der langen Gasse, Hs.-Nr. 17 dahier befindet.
Kulmbach, am 27. April 1852.

Bachmann, Advokat.

Unterzeichneter hat nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung und erfolgter Cautionsbestellung die obrigkeitliche Erlaubniß erhalten, Kapitalien auf Hypotheken, Wechsel und Schuldscheine an- und auszuleihen, resp. zu verschaffen, sowie Cessionen von Schuldurkunden aller Art zu vermitteln, und endlich Aufträge zum Kauf und Verkauf von Immobilien zu übernehmen und auszuführen, weshalb er sich dem Vertrauen eines verehrten Publikums unter Zusicherung stets reellster und billigster Bedienung bestens empfiehlt. Bayreuth, den 29. April 1852.

A. G. Graif, Rennweg Nr. 245.

Aechten Rigaer Leinsaamen empfiehlt
Johann Gottlob Kästner.

Preußischer Sommerwaizen zu Saamen ist zu haben bei Bäckermeister Küneth und Müllermeister Strebel zu Hölzleinsmühle.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 22. April. Der Insasse und Bilderhändler Joseph Maria Fröhlich dahier, mit Maria Therese Reider, Lieutenantstochter aus Bamberg.

Den 27. April. Der Bauer Konrad Kirschner in Unterkonradsreuth, mit Anna Barbara Hörath von der Sorg bei Drossenfeld.

Den 29. April. Der Bürger und Gerbermeister Christian Heinrich Martin dahier, ein Wittwer, mit der Wittwe Anna Margaretha Reiß dahier.

— — Der Bürger und Schreinermeister Georg Simon Adler dahier, mit Jungfrau Johanne Wilke von hier.

— — Der Bauer Johann Georg Küfner von Heinersreuth, mit Jungfrau Anna Margaretha Böhmer von da.

Geborne:

Den 22. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 25. April. Die Tochter des Bürgers und Eisenhändlers Grell dahier.

— — Der Sohn des Maurergesellen Kauper in St. Georgen.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 26. April. Die Tochter des Bürgers und Zinngießermeisters Zeitler dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Seyß im Neuenwege.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 27. April. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Leopold Williams-Wilmersdörffer dahier.

— — Die Tochter des Viktualienhändlers Deierling im Neuenwege.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 28. April. Ein außereheheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 29. April. Die Tochter des Maurergesellen Götschel in St. Georgen.

Gestorbene:

Den 18. April. Andreas Pongratz, Bauer aus Großeign, K. Landgerichts Kötzling in Niederbayern, in der Irren-Anstalt St. Georgen, alt 58 Jahre.

Den 21. April. Der Maurergeselle Wittmann in St. Georgen, alt 39 Jahre und 4 Tage.

Den 23. April. Die ledige Margaretha Schmidt, in der Armenbeschäftigungs-Anstalt, alt 76 Jahre.

Den 25. April. Der Taglöhner Zapf dahier, alt 58 Jahre, 8 Monate und 9 Tage.

Den 26. April. Der quiescirte gräflich Giechische Justiz-Kanzleirath Morgenroth dahier, alt 85 Jahre.

— — Der Dienstknecht Pittroff von Kottenau, starb dahier, alt 25 Jahre.

Den 27. April. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers, Zimmermeisters und Geometers Gerstner dahier, alt 81 Jahre und 8 Monate.

Den 28. April. Die Dekonoms-Wittwe Eber dahier, alt 64 Jahre, 11 Monate und 9 Tage.

— — Die Wegmachers-Wittwe Crusi dahier, alt 72 Jahre.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Leinwandhändlers Wendler dahier, alt 36 Jahre.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 60. Bayreuth, Dienstag den 4. Mai 1852.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Normen bei den Veräußerungen von Staats-Realitäten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die bestehenden Normen bei den Veräußerungen von Staatsrealitäten einer Revision unterstellen zu lassen und beschließen hiemit, unter Aufhebung der früheren Verordnung vom 30. September 1811, Regierungsblatt 1811, Seite 1577, mit Berücksichtigung der in der Zwischenzeit vielfach eingetretenen Veränderungen, über die Behandlung der Staats-Realitäten-Verkäufe überhaupt und über die bei solchen Verkäufen zum Grunde zu legenden Bedingungen, wie folgt:

I.

Behandlung der Staatsrealitäten-Verkäufe überhaupt.

1) Der Anordnung des Verkaufes einer Staatsrealität hat jederzeit die Einholung der allerhöchsten Königl. Bewilligung und die Erfüllung der übrigen im §. 93 der Verordnung vom 9. December 1825, die Formation und den Wirkungskreis der Staats-Ministerien betreffend, enthaltenen Vorschriften vorauszugehen.

   Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur statt:

   a) bei Staatsrealitäten, deren Werth fünfzig Gulden nicht übersteigt,

   b) in dringenden Fällen, wo aus jedem Aufschube wesentliche Nachtheile entspringen würden.

   In solchen Fällen ist jedoch mit der Anordnung des Verkaufes Anzeige an Uns zu erstatten und Unsere Genehmigung nachträglich einzuholen.

2) Der Antrag, in welchem die allerhöchste Bewilligung des Königs zur Anordnung des Verkaufs einer Staatsrealität nachgesucht wird, hat zu enthalten:

   a) eine genaue Erörterung der Motive des Verkaufes,

   b) die Angabe

aa) des Schätzungswerthes,

bb) des Ertragswerthes der zu verkaufenden Staatsrealität, wie solche bei vorschriftsmäßiger Ermittelung sich herausgestellt haben;

c) den Entwurf der besonderen Bedingungen, unter welchen der Verkauf zu vollziehen seyn dürfte, wenn deren nothwendig,

d) die Bezeichnung des Zweckes, zu welchem der Kaufschilling verwendet werden soll.

3) Der Schätzungswerth ist durch verpflichtete Sachkundige mit gewissenhafter Umsicht zu erheben, und das Gutachten derselben klar und bestimmt zu Protokoll zu bringen.

Ist Anlaß gegeben, die Richtigkeit der Schätzung in Zweifel zu ziehen, so soll dieselbe mit Verwendung anderer verpflichteter Sachverständigen wiederholt werden.

4) Der Ertragswerth besteht in dem fünfundzwanzigfachen Betrage der bisherigen Pachtrente, und wenn eine Verpachtung nicht stattgefunden hat, in dem fünfundzwanzigfachen Betrage der bisherigen, im eigenen Betriebe erzielten Rente.

Die Rente ist nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte zu berechnen, und in den Fällen, wo ein kürzerer Durchschnitt angewendet werden müßte, dieses besonders zu bemerken.

Wo Gründe gegeben sind, die Uebereinstimmung des auf solche Weise ermittelten Ertrages mit der wahren Ertragsfähigkeit zu bezweifeln, ist auch die letztere durch Schätzung zu erheben.

5) Bei Realitäten, welche eine Rente oder Nutzung nicht abwerfen, genügt die Ermittlung des Schätzungswerthes.

6) Kein Staatsrealitäten-Verkauf darf ohne vorgängige, den vorstehenden Normen entsprechende Werthserhebung stattfinden.

7) Dem Vollzuge des Verkaufs einer Staatsrealität hat eine dem Zwecke entsprechende öffentliche Bekanntmachung voranzugehen.

Der Verkauf ist im Wege der öffentlichen Versteigerung zu bewerkstelligen.

Ausnahmen von diesen beiden Vorschriften finden nur statt, wenn mit ihrer Beobachtung ein erheblicher Nachtheil verbunden wäre, oder wenn besondere Rechtsverhältnisse, oder erhebliche Verwaltungs-Rücksichten einen öffentlichen Verkauf als unzulässig erscheinen lassen.

8) Ein abgeschlossener Verkauf einer Staatsrealität ist der Genehmigung der zuständigen Kreisregierung zu unterstellen, welche hiebei nach den Vorschriften des §. 94, Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 17. December 1825, die Bildung und den Wirkungskreis der Kreisregierungen betreffend, zu verfahren hat.

Unserem Staats-Ministerium der Finanzen ist unbenommen, die Genehmigung der Staatsrealitäten-Verkäufe sich selbst vorzubehalten, wenn Gründe dafür gegeben erscheinen.

In dem durch Absatz 2 des eben angeführten §. 94 vorgesehenen Falle, oder wenn sonst eine Abweichung von den Bedingungen stattgefunden hat, an welche die gemäß Ziffer 1 oben, eingeholte allerhöchste Bewilligung des Königs geknüpft worden ist, oder welche derselben zu Grunde gelegt worden sind, muß der abgeschlossene Verkauf der Königlichen Genehmigung unterstellt werden.

9) Mit dem Anfange eines jeden Verwaltungsjahres ist eine Uebersicht der, in diesem Jahre vorzunehmenden Staatsrealitäten-Verkäufe in duplo vorzulegen, welche die Verkaufsobjekte, deren Bezeichnung und die im §. 2 oben aufgeführten Momente enthalten, dann mit den erforderlichen Nachweisen versehen seyn muß, damit die Königliche Genehmigung zum Verkaufe der verzeichneten Realitäten erholt werden könne.

Ueber jeden Staatsrealitäten-Verkauf muß eine besondere Verhandlung gepflogen, und, wenn die allerhöchste Genehmigung zum Verkaufe noch nicht gegeben ist, ein besonderer Bericht erstattet werden, soferne nicht das Bestehen einer Connexität unter den Verkaufsobjekten, oder andere außerordentliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen.

10) Mit dem Berichte über den abgeschlossenen Verkauf einer Staatsrealität ist jederzeit

a) die Nachweisung der vorausgegangenen öffentlichen Bekanntmachung,
b) das Versteigerungs- beziehungsweise das Verkaufsprotokoll,
c) eine das Verkaufsobjekt, den Schätzungs- und Ertragswerth, dann das Ergebniß des Verkaufes darstellende Uebersicht vorzulegen, und das Schätzungsprotokoll sammt Ertragsberechnung wieder einzusenden.

11) Der Kaufschilling für eine Staatsrealität, er mag sogleich ganz oder theilweise in Fristen erlegt werden, ist in der Regel immer in baarem Gelde zu entrichten.

In dem Falle, daß die Zahlung eines Theiles des Kaufschillings in Staatspapieren besonders nachgesucht werden sollte, bleibt hierüber, sowie über die Art und Weise der Annahme, die Genehmigung des Staats-Ministeriums der Finanzen ausdrücklich vorbehalten. Will die zweite Kaufschillingshälfte in Fristen abgeführt werden, so bleibt die Bestimmung dieser Fristen, so lange dadurch ein Zeitraum von zehn Jahren nicht überschritten wird, dem Ermessen der K. Kreisregierung überlassen, nur muß jederzeit wenigstens die vierprozentige Verzinsung der Fristen stattfinden.

12) Hängt die Räthlichkeit eines Verkaufes von polizeilichen Rücksichten ab, so hat die K. Regierungsfinanzkammer jederzeit vorerst mit der K. Regierungskammer des Innern Rücksprache zu nehmen.

In dem Falle, wo die käufliche Ueberlassung einer Staatsrealität an eine Gemeinde in Antrag kommt, ist der Nachweis zu geben, daß die treffende Curatelbehörde diesen Kauf genehm halte.

Bei dem Verkaufe eines ärarialischen Getreidspeichers ist der bezüglichen Gemeinde ausdrückliche Kenntniß zu geben, damit sich dieselbe bei dem Verkaufe nach den Umständen geeignet betheiligen könne.

13) Wenn das Resultat eines Verkaufsversuches nicht entsprechend erscheint, so bleibt es dem Ermessen der K. Regierung überlassen, einen nochmaligen Verkauf anzuordnen, oder sonst das Angemessene zu verfügen.

Ebenso bleibt es dem Ermessen der Königl. Regierung vorbehalten, in besonders wichtigen oder schwierigen Fällen den Verkauf einer Staatsrealität durch eine Regierungskommission vornehmen zu lassen; doch soll in der Regel der Verkauf einer Staatsrealität durch das betreffende K. Rentamt, und wo möglich am Amtssitze vorgenommen werden.

14) Bezüglich der Verbriefung der Staatsrealitäten-Verkäufe, sowie hinsichtlich der Bezahlung der treffenden Tax- und Stempelgebühren, dann der Verkaufs- und Perzeptionskosten, bleibt es bei den besonderen Bestimmungen.

II.

Allgemeine Bedingungen bei Staatsrealitäten-Verkäufen.

Als allgemeine Bedingungen bei Staats-Realitäten-Verkäufen, welche in das Verkaufs- oder Versteigerungsprotokoll aufzunehmen sind, werden folgende festgesetzt:

1) Die Genehmigung der zuständigen Kreisregierung, beziehungsweise des K. Staatsministeriums der Finanzen, dann des Königs, bleibt, je nach der Verschiedenheit der, in Ziff. I. 8 vorgesehenen Fälle vorbehalten; der Meistbietende oder Käufer ist bis zum Erfolgen der Entschließung an sein Angebot gebunden.

2) Die Staatsrealität wird verkauft mit allen Berechtigungen und Verpflichtungen, mit welchen sie das Staatsärar bisher besessen hat.

3) Für den Flächeninhalt wird, gleichviel ob eine Vermessung vorliegt oder nicht, keine Gewährschaft oder Garantie geleistet.

4) Der Käufer hat die, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen treffenden Staatsauflagen, sowie die aus dem Distrikts- und Gemeindeverbande hervorgehenden Lasten und Umlagen zu übernehmen.

5) Werden mit der Realität auch Einrichtungen, Fahrnisse, Viehstand und Materialvorräthe verkauft, so müssen solche immer nach dem Schätzungswerthe besonders abgelöst und jederzeit sogleich baar bezahlt werden.

6) Uebersteigt der Kaufschilling für die Realität den Betrag von ein Hundert Gulden nicht, so ist solcher sogleich vollständig und baar zu bezahlen. Uebersteigt der Kaufschilling den Betrag von ein Hundert Gulden, so ist die erste Hälfte jeder Zeit sogleich baar zu bezahlen, die andere Hälfte kann in drei oder erforder-

lichen Falles mehr, auf einanderfolgenden, mit vier Prozent verzinslichen Jahresfristen, gleichfalls baar abgeführt werden.

7) Die Realität wird dem Käufer erst alsdann extradirt, wenn der, den Betrag von einhundert Gulden nicht übersteigende Kaufschilling ganz, dagegen der diesen Betrag übersteigende Kaufschilling wenigstens zur Hälfte baar berichtigt worden ist.

8) Bis zur gänzlichen Berichtigung des Kaufschillings und der davon fällig werdenden Zinse wird dem Staatsärare das Eigenthum mit der ausdrücklichen Bedingung des Eintrags in das Hypothekenbuch nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §§. 5, 15, 136, 137 und der Instruktion über den Vollzug des Hypothekengesetzes §. 24 vorbehalten.

9) Wenn der Käufer mit der festgesetzten Bezahlung des Kaufschillings nicht genau einhält, so wird ohne richterliche Dazwischenkunft die betreffende Realität ohne weiteres nochmals versteigert, und der Käufer haftet für den, durch die zweite Versteigerung sich ergebenden Schaden und hat zugleich auch die neuen Versteigerungskosten zu tragen.

10) Außer dem Kaufschillinge hat der Käufer die sämmtlichen Verkaufs- und Perzeptionskosten, sowie die treffenden Verbriefungskosten zu tragen.

11) Nachgebote werden in der Regel nicht angenommen, und können in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1817, Regierungsblatt S. 535 — 537 ausnahmsweise nur dann eintreten, wenn
   a) der Nachbietende legal nachweiset, daß unüberwindliche Hindernisse ihm es unmöglich gemacht haben, der Versteigerung beizuwohnen, oder wenn
   b) derselbe ein ungesetzliches oder verordnungswidriges Verfahren der den Verkauf behandelnden Behörde in Hinsicht auf die Verhandlung im Allgemeinen, oder in Bezug auf seine Person nachzuweisen vermag.

   Der Nachbietende ist in jedem Falle, eine neue Versteigerung möge ausfallen, wie sie immer wolle, zur Erfüllung seines nachträglichen Kaufangebotes verbunden.

12) In Ansehung der Gebäude ist der Käufer verpflichtet, solange der Brandversicherungs-Anstalt beizutreten, bis die Zahlung des Kaufschillings in Haupt- und Nebensache vollständig geleistet ist.

13) Licitanten, deren Zahlungsfähigkeit dem verkaufenden Amte, beziehungsweise der Verkaufs-Commission, nicht schon bekannt oder bereits notorisch ist, haben sich dießfalls durch Zeugnisse hinreichend zu legitimiren.

14) Die Mandatarien haben, wenn sie die Meistbietenden geblieben sind, sogleich nach geschlossener Versteigerung den eigentlichen Käufer zu benennen und sich durch Abgabe der Vollmacht zu legitimiren.

15) Wenn die Eigenthümlichkeit eines Verkaufsobjektes oder der bestehenden sonstigen Verhältnisse außer den obigen allgemeinen Bedingungen noch die Festsetzung besonderer Verkaufsbedingungen nothwendig oder räthlich macht, so sind diese besonderen Bedingungen durch die Kreisregierung zu entwerfen, und ist sodann nach Ziff. I. 8 gegenwärtiger Verordnung zu verfahren.

Schluß.

Nach den obigen Vorschriften, deren zeitweise Abänderung Wir Uns vorbehalten, haben sich Unsere Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins, genau zu achten; — in dem Regierungsbezirke der Pfalz haben diese Vorschriften insoweit Geltung, als die dortigen gesetzlichen Bestimmungen und besonderen Verhältnisse nicht entgegenstehen.

München, den 19. April 1852.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretair,
Schönwerth.

Ad Num. 1417. An sämmtliche K. Landgerichte in Oberfranken.
(Die Gebühren der K. protestantischen Dekane für die Visitation der Kirchen und Pfarreien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 21. d. Mts. wird den sämmtlichen K. Landgerichten nachstehend

a) die höchste Ministerial-Entschließung im bezeichneten Betreffe vom 6. October 1850 (Regierungsblatt 1850, Seite 803),

b) das höchste Erläuterungs-Rescript vom 21. d. Mts.

zur Nachachtung, und um die Kirchenverwaltungen bezüglich der Zahlung der Gebühren im bezeichneten Betreff hierauf hinzuweisen, bekannt gemacht.

Bayreuth, den 27. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung,
die Visitation der Kirchen und Pfarreien durch die protestantischen Dekane und die Festsetzung der Gebühren hiefür betr.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben über die Vornahme der Visitationen der Kirchen und Pfarreien durch die protestantischen Dekane und die denselben hiefür zu bewilligenden Gebühren unter dem 3. October l. Js. allerhöchst zu genehmigen geruht, was folgt:

1) Die im §. 12 der Special-Instruktion für die protestantischen Distriktsdekane vom 8. September 1809 gegebene Vorschrift, wornach die Dekane in jedem Jahre die Hälfte des Kirchensprengels ihres Distriktes persönlich sorgfältig zu visitiren haben, ist auch fernerhin auf das Genaueste einzuhalten.

2) Bei dem Umfange dieses Visitationsgeschäftes, wenn es mit Gründlichkeit vollzogen werden soll, kann es in den meisten Fällen nicht für zweckmäßig erachtet werden, dasselbe mit der Schulvisitation zu verbinden, und es hat daher in der Regel der Dekan, wenn er zugleich Distrikts-Schul-Inspektor ist, jede dieser Visitationen an einem besonderen Tage vorzunehmen.

3) In dieser Voraussetzung, daß die Visitation eines Kirchensprengels für sich allein stattgefunden hat, ist dem Dekan für jede solche Visitation außerhalb des Dekanatssitzes als Vergütung der Reisekosten eine Gebühr von drei Gulden aus dem Kirchenstiftungsvermögen des Kirchensprengels zu bezahlen.

4) Wo höhere Gebühren bisher herkömmlich waren, sind sie auf diesen Betrag zu ermäßigen.

5) Nur da, wo die Visitation eines Kirchensprengels wegen dessen allzuweiter Entfernung vom Dekanatssitze unmöglich an Einem Tage vorgenommen werden kann, wird ausnahmsweise dem Dekane eine Tagsgebühr von drei Gulden für jeden Reisetag, und die Aufrechnung des nachweislich ausgelegten und nach der allerhöchsten Verordnung über die Aufrechnung der Reisekosten und Taggelder bei Dienstreisen vom 23. November 1849, Ziff. I bis VII. zu bemessenden Fuhrlohnes bewilliget, und liegt die Bezahlung gleichfalls dem Kirchenstiftungs-Vermögen des visitirten Kirchensprengels ob.

Die nähere Bezeichnung jener Kirchensprengel, für welche diese Ausnahme zu gelten hat, bleibt besonderer allerhöchster Genehmigung auf vorgängigen speciell zu motivirenden Antrag vorbehalten.

6) Bei Unzulänglichkeit des Kirchenstiftungs-Vermögens hat die Kirchengemeinde den fehlenden Betrag zu decken.

7) Die entgegenstehenden Vorschriften der Verordnung vom 13. August 1813 (Regierungsblatt 1813, pag.

1086) und der Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. September 1813 (Döllingers Verordnungssammlung Band VIII., Seite 1362) werden außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 6. October 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister
der General-Sekretair.
An dessen Statt
der geheime Sekretair,
Frhr. v. Herman.

Nr. 3334.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf die von dem K. protestantischen Ober-Consistorium gestellten Anträge hinsichtlich des Vollzuges der im Regierungsblatte von 1850, Seite 803 — 805, veröffentlichten Bekanntmachung vom 6. October 1850, „die Visitation der Kirchen und Pfarreien durch die protestantischen Dekane und die Festsetzung der Gebühren hiefür betr.", haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht:

1) daß die ausnahmsweise Verrechnung einer Tagsgebühr für mehr als Einen Reisetag, sowie des nachweislich ausgelegten und nach der allerhöchsten Verordnung über die Aufrechnung der Reisekosten und Taggelder bei Dienstreisen vom 23. November 1849, Ziff. I bis VII. zu vergütenden Fuhrlohns bei der wirklich über die Dauer Eines Tages ausgedehnten Visitation jener Kirchensprengel gestattet werde, welche mehr als drei geographische Meilen vom Wohnsitze des visitirenden Dekans oder stellvertretenden Dekanats-Verwesers entfernt sind, wobei die Entfernung nach der Länge des nächsten fahrbaren Weges zu bemessen, und in Beanstandungsfällen durch ein Zeugniß der einschlägigen K. Bau-Inspektion festzustellen ist, dann

2) daß in jenen Kirchensprengeln, wo eine bisher schon herkömmliche, das jetzige Normalmaaß überschreitende Visitationsgebühr auf einer speziellen stiftungsmäßigen Verpflichtung ruht, der Fortbezug auch in Zukunft nicht zu beanstanden sey.

Hiernach hat das K. protestantische Ober-Consistorium das weiter Geeignete zu verfügen, und die Beilagen des Berichtes vom 24. September v. Js. zurückzuempfangen.

München, den 21. April 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Dr. v. Ringelmann.

An das Königl. protestantische Ober-Consistorium.
Die Visitation der Kirchen und Pfarreien durch die protestantischen Dekane und die Festsetzung der Gebühren hiefür betr.

Durch den Minister
der General-Sekretair,
Ministerialrath
Hänlein.

München, 26. April 1852.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Memoiren der Lola Montez betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Kreis- und Stadtgericht München hat am sechs und zwanzigsten April achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Mulzer, Direktor, Laumer, Rath, Dirigl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des K. I. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Memoiren der Lola Montez.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung, insbesondere der angeschuldigten Aufsäße;

Nach Ansicht des vom K. Staatsanwalte unterm 22. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

in Erwägung, daß durch den Inhalt der von Karl Schulze zu Berlin gedruckten und verlegten — auch dahier in München verbreiteten Druckschrift: „Memoirren der Lola Montez", insbesondere des dritten Heftes, 7. Bandes, Seite 107 und 139, sowie des I. Heftes, achten Bandes, Seite 12 2c., der Art. XX. des Preßstraf-Gesetzes vom 17. März 1850 als verletzt erscheint, indem an den bezeichneten Stellen dieser Schrift theils die katholische Kirche in ihren Einrichtungen durch Ausdrücke der Verachtung angegriffen, theils die Amtsehre der katholischen Geistlichkeit in Bayern und hiedurch auch die der öffentlichen Kirchenbehörden beleidigt wird;

in Erwägung, daß, wenn auch im gegebenen Falle gegen einen bayerischen Staatsangehörigen eine Anklage nicht gerichtet werden kann, doch die Unterdrückung der fraglichen Schrift wegen ihren strafbaren Inhaltes nach Art. 2 des angeführten Gesetzes zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Kreis- und Stadtgericht München, daß die obenbezeichneten Hefte der besagten Druckschrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken seyen, und verordnet die Einrückung gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Freiherr von Mulzer. Laumer. Dirigl.

Dr. Wolf.

Bekanntmachung.

(Den öffentlichen Verkauf oder die Verpachtung des Wirthsanwesens der Gastwirth Andreas und Johanne Zauß'schen Eheleute zu Streitau, K. Landgerichts Berneck betreffend.)

Zum öffentlichen und meistbietenden Verkauf oder der Verpachtung des Wirthsgutes der Andreas Zauß'schen Ehelente zu Streitau, bestehend in:

einem Wohnhause, halbem Stadel, Hofraith, Wasserleitung, $\frac{1}{8}$ Tagwerk Garten am Hause, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld am Stadel, $\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld am Eichelberg, dem Waldhuthrechte, einem Gemüßgärtlein am Hause, circa 4 □Ruthen und 18 □Ruthen Hofraum mit Dungstätte, dann der Gastwirths- und Brauerei-Gerechtigkeit mit dem halben Brauhause, Kat.-Nr. 392, Hs.-Nr. 8,

dann 1 Tagwerk Feld auf dem Eichelberg, Kat.-Nr. 137, gerichtlich geschätzt auf 1825 fl., welche Realitäten der unterfertigte Stadt-Magistrat als Hypothekengläubiger jure delendi erworben hat, steht Termin auf

Donnerstag den 6. Mai 1852 Nachmittags 2 Uhr

im Oertel'schen Gasthause zu Streitau an, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufs- oder Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ein Theil des Kaufschillings auf dem Anwesen stehen bleiben kann.

Die weiteren Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Bayreuth, am 27. April 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Nachdem der bisherige Almosensammler Zehnter seiner Funktion entbunden, wurde dem Herrn Distriktsvorsteher Neukam die Einkassierung der monatlichen Beiträge zur städtischen Armenkasse übertragen, weshalb die hiesigen Einwohner ersucht werden, demselben sein Einnahmsgeschäft um so mehr bereitwillig zu fördern, als die Pflichtbeiträge, zur Unterstützung der Armen, unumgänglich nothwendig sind.

Bayreuth, den 26. April 1852.

Der Armenpflegschaftsrath.
Dilchert.

Bracker.

Bekanntmachung.

„Allenfallsige Ansprüche an die ständigen Dominikalien des ehemaligen Ritterguts Lanzendorf, im diesseitigen Gerichtsbezirk, insbesondere wegen Baulast, aus irgend einem Rechtstitel für Cultus- oder Unterrichtsgebäude sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen längstens

vierzehn Tagen dahier anzumelden, da obige Renten an die Ablösungskasse des Staates abgetreten worden sind.

Berneck, am 26. April 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Schmiedmeister Heinrich Döhler von Sparneck, will unter Zustimmung seiner Ehefrau Anna Katharina, geborne Seyferth, eine Reise nach Nordamerika unternehmen.

Diejenigen, welche Ansprüche an Heinrich Döhler zu machen haben, werden aufgefordert, solche in dem auf den

5 Mai l. Js.

anberaumten Termine anzumelden, weil nach solchem der Reisepaß ausgehändigt werden wird.

Münchberg, den 28. April 1852.

Königliches Landgericht.
Schrön.

Bekanntmachung.

Der ledige Rothgerbergeselle Johann Lorenz Schaller, 18 Jahre alt, Sohn des Oekonomen Lorenz Schaller zu Störlas, will nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Ansprüche an denselben sind in dem auf den

5. Mai l. Js.

anstehenden Termine anzumelden, weil außerdem der Reisepaß ausgehändigt werden wird.

Münchberg, den 29. April 1852.

Königliches Landgericht.
Schrön.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Bauern Peter Engelhard zu Höfen, nemlich:

Pl.-Nr. 30, 4 Dez. Wohnhaus, Stall, Keller, Gärtlein, Gemeinde- und Forstrecht, Taxe 468 fl.,
Pl.-Nr. 32, 5 Dez. Stadel, Taxe 150 fl.,
Pl.-Nr. 82ab, Lohacker und Buschholz, 70 Dez., Taxe 25 fl.,
Pl.-Nr. 84, Lohacker, 47 Dez., Taxe 25 fl.,
Pl.-Nr. 86, Lohacker, 40 Dez., Taxe 30 fl.,
Pl.-Nr. 91ab, Lohacker mit Wiesfleckleln, 1 Tagw 9 Dez., Taxe 55 fl.,
Pl.-Nr. 171, Glashüttenacker, 1 Tagw. 18 Dez., Taxe 60 fl.,
Pl.-Nr. 175ab, Rengenacker und Buschholz, 1 Tagw., Taxe 40 fl.,
Pl.-Nr. 177ab, Rengenacker nebst Oedung, 1 Tagw. 53 Dez., Taxe 35 fl.,
Pl.-Nr. 199ab, Bügelgaßacker und Buschholz, 90 Dez., Taxe 30 fl.,
Pl.-Nr. 211, Bügelacker, 2 Tagw. 25 Dez., Taxe 140 fl.,
Pl.-Nr. 213, Kirschbaumacker am Bügelberg, 2 Tagw. 41 Dez., Taxe 100 fl.,
Pl.-Nr. 215ab, Meilerstättacker nebst Oedung, 1 Tagw. 87 Dez., Taxe 80 fl.,
Pl.-Nr. 218, Waldacker, 1 Tagw. 13 Dez., Taxe 40 fl.,
Pl.-Nr. 220, Waldäckerlein, 73 Dez., Taxe 25 fl.,
Pl.-Nr. 222, Schmidtacker, 1 Tagw. 64 Dez., Taxe 60 fl.,
Pl.-Nr. 294, der mittlere Reuthacker, 96 Dez., Taxe 40 fl.,
Pl.-Nr. 296, der untere Reuthacker, 98 Dez., Taxe 45 fl.,
Pl.-Nr. 88, Lohwiese, 31 Dez., Taxe 40 fl.,
Pl.-Nr. 36½, der mittlere Theil vom Kirchsteigacker, 1 Tagw. 37 Dez., Taxe 100 fl.,
Pl.-Nr. 200ab, Bügeläckerlein und Buschholz, 1 Tagw. 97 Dez., Taxe 100 fl., am

Freitag den 14. Mai früh 10 Uhr

im Gemeindehause zu Höfen an den Meistbietenden versteigert und werden dorthin Kauflustige eingeladen mit dem Bemerken, daß die Anwesensbeschreibung inzwischen hierorts zur Einsichtnahme aufliegt.

Pegnitz, am 13. März 1852.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In der Partikular-Konkurssache der Johann Georg Preißinger'schen Eheleute zu Weidenberg, die Vertheilung des Kaufpreises von 1065 fl. für ein Gütlein, B.-Nr. 548a und 1½ Tagwerk Wiese in der Lohe, B.-Nr. 548b, wurde das heute gefaßte Lokations-Erkenntniß in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel geheftet.

Weidenberg, 28. April 1852.

Königliches Landgericht.
Hegel.

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der K. Eisenbahnbau-Commission zu München vom 23. April 1852, Nr. 8788 und 8789 und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Dienstag und Mittwoch am 18. und 19. Mai 1852
Vormittags 9 Uhr

bei der mitunterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Meistabbietenden zur Ausführung in Akkord vergeben werden, nämlich: die beiden nachbenannten Arbeitsloose der mitunterfertigten Königl. Eisenbahnbau-Sektion und zwar:

das II. Arbeitsloos, 13,400' lang, zwischen Himmelstadt und Laudenbach,

das III. Arbeitsloos, 12,500' lang, zwischen Laudenbach und Karleburg,

enthaltend:

	II. Loos		III. Loos		zusammen	
	veranschlagt zu					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Eigentliche Erdarbeiten	85,961	47	11,066	11	97,027	58
Kunstbauten	22,089	54	10,965	43	33,055	37
Uferschutzbauten	6,102	42	—	—	6,102	42
Sicherung der Böschungen	25,872	36	—	—	25,872	36
Vollendung der Wegübergänge	6,155	30	6,144	4	12,299	34
Steinmaterial zum Unterbau	11,341	32	13,167	12	24,508	44
Im Ganzen	157,524	1	41,343	10	198,867	11

Es kann sowohl auf jedes der zwei Loose einzeln, als auch auf alle beide Loose zusammen als einziges Akkordobjekt submittirt werden.

Die Eröffnung der rechtzeitig eingereichten Submissionen findet statt:

Dienstag den 18. Mai l. Js. für das II. Loos Vormittags neun Uhr,

Mittwoch den 19. Mai l. Js. für das III. Loos Nachmittags zwei Uhr,

für das II. und III. Loos zusammen Nachmittags zwei Uhr.

Die zu stellende Kaution beträgt: für jedes der beiden Loose einzeln je zehn Prozent von der Akkordsumme und ebenso für die beiden Loose als einziges Akkordobjekt, zusammen zehn Procent von der Akkordsumme.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom Samstag den 8. Mai 1852 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten für das II. Loos für sich und für alle beiden Loose als ein Akkordobjekt zusammen längstens bis

Montag den 17. Mai l. Js. Abends 6 Uhr,

für das III. Loos längstens bis

Dienstag den 18. Mai l. Js. Abends 6 Uhr

bei den unterfertigten Behörden, oder für jedes Loos einzeln, wie für alle beide zusammen längstens bis zum

14. Mai l. Js. Abends 6 Uhr

bei der Kgl. Eisenbahnbau-Commission in München frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 9, 10 und 11 der allgemeinen Submissions-Bedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahmsfähigkeit, ihr Cautions- und Betriebsvermögen sogleich durch amtliche Zeugnisse genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Karlstadt, am 26. April 1852.
Königliches Landgericht.
Büttner, Landrichter.

Gemünden, am 26. April 1852.
Königl. Bayer. Eisenbahnbau-Sektion.
Reisinger, Sektions-Ingenieur.

Bekanntmachung.

Zufolge Entschließung der K. Eisenbahnbau-Commission zu München vom 23. April 1852, Nr. 8791 und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Freitag am 21. Mai 1852 Vormittags 9 Uhr

bei der unterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Meistabbietenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich: das zweite Arbeitsloos der mitunterfertigten K. Eisenbahnbau-Sektion, von 13,500 Fuß Länge, zwischen Engertsberg und Sackenbach, enthaltend:

Eigentliche Erdarbeiten, veranschlagt zu	22,313 fl. 39 kr.
Kunstbauten, zusammen veranschlagt zu	21,839 fl. 11 kr.
Sicherung der Dammböschungen, veranschlagt zu	10,310 fl. 15 kr.
Vollendung der Wegübergänge, veranschlagt zu	8,739 fl. 46 kr.
Herstellung von Sicherheitsgeländern, veranschlagt zu	3,937 fl. 4 kr.
Lieferung des Steinmaterials zum Bahnunterbau, veranschlagt zu .	19,080 fl. 20 kr.
Im Ganzen	86,220 fl. 15 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 3. Mai l. Js. an im Amtslokale der mitunterfertigten K. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis Mittwochden 19. Mai l. Js. Abends 6 Uhr entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden oder bis Montag den 17. Mai l. Js. Abends 6 Uhr bei der K. Eisenbahnbau-Commission zu München frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 9, 10 und 11 der allgemeinen Submissions-Bedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahmsfähigkeit, ihr Cautions- und Betriebs-Vermögen sogleich durch amtliche Zeugnisse genügend nachzuweisen und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Lohr, am 21. April 1852.

Königliches Landgericht. Rückert.

Königl. Bayer. Eisenbahnbau-Sektion. Hartmann, Sektions-Ingenieur.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das sogenannte Herrengut zu Unteraurach, nämlich:

a) ein Wohnhaus, Nr. 1, zu Unteraurach, das Herrenhaus genannt, mit Hofraum, altem Brauhause, ⅜ von dem hinten an die Scheune und den Baugarten anstoßenden Grasgarten mit der darauf befindlichen Ziegelhütte, dem Baugarten selbst mit der großen Scheune, rechts, dann gemeinschaftliche Benützung des vor dem Braugebäude stehenden Brunnens, B.-Nr. 1ᵃ, aus 650 fl. besteuert, reicht zum K. Rentamte Bamberg II. 1 fl. 6 kr. Frohngeld und Zehent, Brandversicherungsanschlag der Gebäude 4600 fl., lehen- und handlohnfrei, geschäzt auf 7550 fl.,

b) ⅜ Morgen 74 Ruthen Feld, der Hopfenberg genannt, B.-Nr. 80⁷¹, St.-Kap. 35 fl., lehen- und handlohnfrei, gewerthet auf 200 fl.,

c) 1⅜ Morgen Feld, das obere Seeäckerlein, B.-Nr. 12, reicht zum Kgl. Rentamte Bamberg II. 26 Maas Habergült, dann Zehnt und ist aus 60 fl. Kapital besteuert, übrigens lehen- und handlohnfrei, geschäzt auf 400 fl.,

d) ein beim sogenannten Seeäckerlein neuerbautes Trockenhaus, ohne B.-Nr. und nicht besonders besteuert, übrigens lehen- und handlohnfrei, gewerthet auf 800 fl., am

Donnerstag den 17. Juni c. Nachmittags 3 Uhr

in loco Unteraurach öffentlich zum Verkaufe ausgesetzt, und erfolgt der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, d. h. sobald wenigstens die Taxe erreicht ist, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Bamberg, den 15. April 1852.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Bisani.

In einer dahier anhängigen strafrechtlichen Untersuchung erscheint die Vernehmung des Sägfeilers Melchior

Müller von Mainklein, Königl. Landgerichts Weismain, dringend nothwendig.

Da der Aufenthalt desselben unbekannt ist, ersucht man sämmtliche Behörden im Falle Betretens denselben mittelst Zwangpasses an das unterfertigte Königl. Landgericht zu sistiren. Kulmbach, am 16. April 1852.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Der Bauer Johann Lauterbach von Hegnabrunn hat um die Ertheilung eines Passes zur Reise nach Nordamerika nachgesucht. Etwaige Ansprüche gegen denselben sind zuverlässig am

Montag den 24. Mai 1852

dahier anzumelden, indem spätere Liquidationen nicht weiter berücksichtigt werden.

Kulmbach, 20. April 1852.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauern Johann Heller von Heinersreuth gehörige Feld zu 3¼ Tagwerk, Besitz-Nr. 650, Spizacker genannt, belastet mit 40½ kr. Steuer in simplo aus 545 fl. Kapital, 5 fl. 18¾ kr. Geldgefällen zur Ablösungskasse, 4½ kr. desgl. vom Zehnten, 60 fl. einfachem Handlohnsfixum ebendahin, welches amtlich auf 650 fl. gewerthet ist, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt und ist hiezu in dem Wirthshause zur Weinbrücke auf

Sonnabend 22. Mai l. Js. Nachmittags 2 Uhr

Termin beziel t worden.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 et seq. der Prozeß-Novelle von 1837; die näheren Kaufsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gegeben werden. Kulmbach, am 23. April 1852.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden am

Montag den 7. Juni d. Js. Vormittags 11 Uhr

im Landgerichtsgebäude dahier die dem Tuchmachermeister Andreas Scherzer von hier gehörigen Grundbesitzungen, bestehend in: Wohnhaus, Nr. 244, nebst Antheil an der Scheune, Keller, Grasgarten, dann ½ von 1¼ Tagw. Feld, ½ Tagw. Eggeten und ½ Tagw. Wiese, zusammen gerichtlich geschätzt auf 1786 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag erfolgt, wenn der Schätzungswerth überboten oder erreicht wird. Die Kaufsbedingungen werden am Termin bekannt gemacht.

Wunsiedel, 7. April 1852.

Königliches Landgericht.
Bäumer, Civil-Adjunkt, v. u.

Bekanntmachung.

Der Hammerbesitzer Georg Grosch von Steinwiesen hat seine Insolvenz erklärt und sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Es wird daher Termin

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 27. Mai curr.,

2) zur Vorbringung der Einreden dagegen auf

Mittwoch den 23. Juni curr.,

3) zur Schlußverhandlung und zwar:

a) zur Abgabe der Replik auf

Dienstag den 27. Juli curr.,

b) zur Abgabe der Duplik auf

Dienstag den 10. August curr.

jedesmal Vormittags 8 Uhr anberaumt, wozu sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiemit geladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Massa, das Ausbleiben an einem der übrigen dagegen die Präklusion mit der betreffenden Prozeßhandlung zur Folge hat.

Das gesammte Mo- und Immobiliarvermögen des Gantirers beträgt nach der bisher erhobenen Schätzung einschlüßig der angegebenen Aktivausstände 17,750 fl. 18 kr., während die bisher bekannten Schulden sich auf 33,773 fl. 47¼ kr. belaufen, worunter sich außer den allenfalls rückständigen Zinsen 15,963 fl. 43¼ kr. Hypothekschulden incl. einer Kaution von 2500 fl. befinden.

Alle diejenigen, welche Vermögensstücke des Gemeinschuldners in Händen haben, oder Zahlungen an denselben zu leisten haben, werden aufgefordert, solche vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Ersatzes und resp.

nochmaliger Zahlung nur an das unterfertigte Konkursgericht abzuliefern.

Zugleich wird Termin zum Verkaufe

a) der vorhandenen Mobiliarschaft auf

Donnerstag den 13. Mai curr. Vormittags 10 Uhr und

b) der untenbeschriebenen Realitäten auf

Samstag den 22. Mai curr. Vormittags 10 Uhr

im Grosch'schen Wirthshause auf dem Steinwiesner Hammer anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verstrich der Mobilien nur gegen gleich baare Bezahlung erfolgt, dagegen die Verkaufsbedingungen bezüglich der Immobilien am Termine selbst bekannt gegeben werden, und das Schätzungsprokotoll, welches die näheren Bestandtheile des Hammerwerks nachweist, bis dahin in der diesseitigen Registratur zur Einsicht offen liegt.

Grundbesitzungen.

1) ein Hammerwerk, der Steinwiesner Hammer genannt, Kat.-Nr. 1119, Hs.-Nr. 212, mit allen Ein- und Zugehörungen, insbesondere einem Wohnhause, einem Wirthschaftsgebäude mit Schild- und Gastgerechtigkeit, Brauhaus, Stallung, Scheuer, einer Merbelmühle, $\frac{1}{8}$ Tagwerk Garten und $\frac{3}{8}$ Tagwerk Feld in zwei Stücken ober und unter dem Hammer, belastet mit 2000 fl. Rustikalsteuerkapital aus 198 fl. 25 kr. Firum in Besitzeswechsel handlohnbar und jährlich aus 337½ fl. Kapital mit 13 fl. 20 kr. geldbodenzinsig, geschätzt auf 15,545 fl.,

2) 1 Morgen Feld beim Brunnen am Osterabend, K.-Nr. 1349, III. Bonitätsklasse, hat 20 fl. St.-K., gibt 2⅔ kr. jährlichen Geldbodenzins und ist mit der Handlohnbarkeit aus 1 fl. 9 kr. Firum belegt, geschätzt auf 100 fl.,

3) die Hälfte von 1½ Morgen Feld auf dem Leitschenstein, K.-Nr. 1218, III. Bonitätsklasse, mit 45 fl. Kapital, 7¼ kr. Geldbodenzins und 10 fl. 55⅜ kr. Handlohnsfirum belegt, geschätzt auf 250 fl.,

4) 2¼ Tagwerk Holz im Teufelsgraben, Distrikts Neufang, K.-Nr. 24ª, ist an den Freiherrn von Waldenfels grundbar und hat 50 fl. Steuerwerth, geschätzt auf 150 fl.

Kronach, den 7. April 1852.

Königliches Landgericht.
Schneider.

Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an dem Nachlasse der Wittwe Ursula Grebner von Wallenfels Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche am

Donnerstag den 6. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Vertheilung der Massa dahier anzumelden.

Bei der vorhandenen Ueberschuldung der Verlassenschaftsmasse will in diesem Termine von einem der Intestaterben eine Nachlaßgestattung versucht werden, und es wird daher von den bereits bekannten Gläubigern, welche im obigen Termine nicht erscheinen, angenommen werden, daß sie sich dem Beschlusse der Mehrheit anschließen.

Kronach, den 26. April 1852.

Königliches Landgericht.
Schneider.

Bekanntmachung.

Die Gebrüder, ledigen Schmiedsgesellen Johann und Martin Müller, dann der ledige Metzgergeselle Heinrich Ludwig Gewinner von Goldkronach, gedenken nach Nordamerika auszuwandern, weshalb etwaige Forderungen an dieselben binnen acht Tagen und längstens bis zum

Freitag den 7. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls keine weitere Rücksicht darauf genommen werden kann.

Berneck, am 27. April 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Edikta l-Ladung.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck.

Untengenannte haben sich seit länger als 10 Jahren vom Hause entfernt, ohne daß irgend eine Nachricht von ihnen seitdem zu erhalten gewesen wäre.

Dieselben oder ihre unbekannten Erben und Erbnehmer haben sich binnen neun Monaten und längstens am

Freitag den 4. Juni 1852 Vormittags 9 Uhr

dahier schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls sie für todt erklärt, und ihr Vermögen an diejenigen, welche sich als nächste Verwandte legitimirt, nach Umständen aber als herrenloses Gut dem K. Fiskus würde ausgeantwortet werden.

Fortl. Nr.	Vor- und Zuname, dann Stand des Abwesenden.	Wohnort.	Vermögen. fl.	kr.
1	Lauterbach, Johann, Bauernsohn	Walgenreuth	20	22
2	Rubner, Johann, Bauernsohn	Marktschorgast	37	— ½
3	Tröger, Jobst	Bärnreuth	107	50
4	Weilinger, Jakob, Bauernsohn	Bösenecl	75	10
5	Löw, Erhard, Musikant	Himmelkron	½ Tgw. Feld im Lindig	
6	Riedelbauch, Johann	Bärnreuth	409	—
7	Dietel, Andreas, Bauernsohn	Witzleshofen	273	56
8	Bayer, Georg Konrad, Seilergeselle	Gefrees	286	22½
9	Riedel, Johann Jakob, lediger Bäckergeselle.	Münchberg	175	—

Berneck, am 27. August 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Wer an den Bauersmann Johann Nikolaus Thierauf von Losau und dessen Ehefrau Kunigunda, geborne Vogler, welche mit ihren 4 Kindern, Namens:

Georg Christoph, 29 Jahre alt,
Margaretha, 24 Jahre alt,
Andreas, 21 Jahre alt und
Friedrich, 16 Jahre alt,

nach Nordamerika auszuwandern gedenken, Ansprüche zu machen hat, hat solche spätestens bis zum

Mittwoch den 12. Mai l. Js. Vormittags

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung und der Aushändigung der Reisepässe an die Auswandernden dahier anzumelden.

Stadtsteinach, den 26. April 1852.

Königliches Landgericht.
Barlet.

Bekanntmachung.

Die Müllerswittwe Margaretha Göppner von Losau will mit ihrem Vater, dem Auszügler Jakob Stölzel, dann mit ihren 4 Kindern, Namens:

Wilhelm Lohwasser, Elisabetha Seifert, Johann und Johann Andreas Göppner von Losau nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an diese Personen sind spätestens bis zum

Mittwoch den 12. Mai l. Js. Vormittags

dahier anzumelden, widrigenfalls denselben bei verspäteten Anmeldungen die Reisepässe ohne alle Rücksicht ausgehändigt werden. Stadtsteinach, den 26. April 1852.

Königliches Landgericht.
Barlet.

Am 28. März l. Js. wurde zwischen Pautzfeld und Buckenhofen am linken Regnitzufer stromabwärts, eine männliche Leiche aufgefunden, die ohne Spuren erlittener Gewalt kaum 3 — 4 Tage im Wasser gelegen haben mag. Dieselbe war mit einem guterhaltenen schwarztuchenen zweireihigen Goller mit Hornknöpfen, einer desgl. Tuchweste mit übersponnenen Knöpfen und Klappen, einer schwarzseidenen kurzen Halsbinde, graubaumwollenen Sommerhose mit schwarzen Streifen, schmaler Latze, Metallknöpfen und weißbaumwollenen Trägern mit farbigen Blumen, rindsledernen Halbstiefeln mit Vorderblättern und genagelten Absätzen, weißwollenen Socken und einem weißbaumwollenen schadhaften Hemde bekleidet.

Die Leiche in den 30er Jahren und einer Größe von 5′ 4″ hatte mit Ausnahme des Scheitels einen dunkelblonden, gutbehaarten Kopf, röthlichen Backenbart und das sonst regelmäßige Gesicht war mit einem rothbaumwollenen gelbgeblumten Sacktuche hinaufgebunden. Außer einem alten Strangstücke, an dessen einem Ende ein eiserner Ring befestigt war, fand sich bei demselben nichts vor.

Indem man dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, ersucht man alle Polizeibehörden um Mittheilung etwaiger sachdienlicher Aufklärungen.

Vorchheim, den 14. April 1852.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Bekanntmachung.

Das Restgut der Bauer Johann und Katharina

Hertelischen Eheleute von deren halbem Hofe, Hs.-Nr. 21, zu Niederlamitz, bestehend in: Wohnhaus mit Stallung, Scheune und Nebengebäude, dem Waldrecht auf 1½ Klaftern Holz aus der Staatswaldung, 8⅞ Tagwerk Feldern in 9 Stücken, ⅝ Tagwerk Grasgarten am Hause, 4 Tagwerk Wiesen in 4 Stücken, 2 Tagwerk Holzbodenödung, ¼ Tagwerk Waldung mit Büschen und dem 40. Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen, geschätzt auf 1440 fl., wird zur Befriedigung andringender Gläubiger zum Verkaufe an den Meistbietenden ausgeboten, wozu Termin auf den

7. Juni c. Vormittags bis 12 Uhr

im Müller Reichelischen Wirthshause zu Niederlamitz anberaumt wird; bei Gerichte unbekannte Kaufliebhaber haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll kann indeß in der Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Johann und Katharina Hertelischen Eheleute zu Niederlamitz aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, diese ihre Forderungen am

5. Juni c. von Vormittags 9 Uhr an

dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls bei Vertheilung des Erlöses auf sie keine Rücksicht genommen werden wird. Kirchenlamitz, den 20. April 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Zink.

Bekanntmachung.

Der Webergeselle Johann Michael Höra, früher Künzel von Rentschau ist gesonnen, in die vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern.

Diejenigen, welche Forderungen an denselben zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

8. Mai d. Js. Vormittags

dahier anzubringen, widrigenfalls sie ohne Berücksichtigung bleiben. Rehau, den 23. April 1852.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Der Webergeselle Christian Erhardt Raithel von Hirschberg beabsichtigt, in die vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern.

Allensallsige Forderungen an denselben sind in dem auf den

8. Mai curr. Vormittags

anberaumten Termin bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzubringen.

Rehau, den 23. April 1852.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Anna Baureis von Dechelsdorf, geboren am 13. November 1770 daselbst, ist schon über 50 Jahre von ihrer Heimath entfernt, ohne seit dieser Zeit eine Nachricht über ihr Leben und ihren Aufenthalt anher gelangen zu lassen. Auf Antrag ihrer nächsten Verwandten wird daher obengenannte Anna Baureis oder deren rechtmäßige Descendenz aufgefordert, innerhalb sechs Monaten Nachricht hieher gelangen zu lassen, als außerdem ihr Vermögen, bestehend in 58 fl. 14½ kr. nach letzter Rechnung, das bereits gegen Caution hinausgegeben ist, deren Verwandten ohne Rücksicht auf Cautionsleistung überlassen werden wird. Höchstadt, am 21. April 1852.

Königliches Landgericht.

Klein.

Bekanntmachung.

Die 15jährige Anna Barbara Fischer von Lonnerstadt hat sich vor mehreren Wochen aus ihrem Dienste in Erlangen heimlich entfernt, und streunt allem Anscheine nach auswärts herum. Dieselbe hat als besonderes Kennzeichen auf der Mitte des Kopfes eine haarlose Stelle in der Größe eines Vierundzwanzigers; fernere Kennzeichen können nicht angegeben werden.

Man ersucht, auf dieselbe Spähe zu verfügen, und sie im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Höchstadt, am 27. April 1852.

Königliches Landgericht.

Klein.

Weidenberg, den 22. März 1852.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Weidenberg wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß zum Vollzug eines Ver-

gleiches folgende im Steuer-Distrikte Weidenberg gelegene Realitäten der Ernst Schreck'schen Eheleute in Hirschhorn öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

1) ¾ Tagw. Gras- und Baumgarten, B.-Nr. 81 und 1⅛ Tagw. deßgleichen, B.-Nr. 182, taxirt auf 900 fl.,
2) 2 Tagw. Wiese in der obern Au, B.-Nr. 188, taxirt auf 325 fl.,
3) 2 Tagw. Feld beim steinernen Kreuz, B.-Nr. 189, taxirt auf 70 fl.,
4) die Hälfte des s. g. Hutersgraben von 1 Tagw., B.-Nr. 825, taxirt auf 250 fl.

Bietungstermin ist auf den

19. Mai curr. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie die Schätzung und was sonst über die ausgebotenen Realitäten bei Gericht bekannt ist, in der hiesigen Landgerichtskanzlei täglich einsehen können, und das Weitere im Termine zu gewärtigen haben.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

Taxen vom 1. bis incl. 31. Mai 1852.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 3 Loth 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 7 Loth 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 6 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 29 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 25 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 22 Loth 3 Quint; ein Laib zu 16 kr. 3 Pfund 19 Loth 3 Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 18 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 4 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 23 Loth — Quint.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 20 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 9 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 29 Loth 3 Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur vom 1. bis incl. 15. Mai c.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 9 kr. — pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 7 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 6 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 5 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. 1 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 31 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 23 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 15 kr. 2 pf.; eine Maas der groben Gerste 14 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 8 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 13 kr. 2 pf.; eine Maas Gerstengries 6 kr. 2 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 11 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 6 kr. 2 pf.; eine Maas Hierse 11 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 9 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 11 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 9 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 12 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 10 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 8 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Kalbskopf 11 kr. 2 pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. 2 pf.; ein Gekrös 7 kr. 2 pf.; ein Paar Pries 6 kr. 2 pf.; 4 gebrühte Kälberfüsse 7 kr. — pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 11 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 16 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 Stück auf ein Pfund 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 17 kr. — pf.; ein Pfd. Preßsack 12 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Lammfleisch 7 kr. 2 pf.; 1 Pfund Schaaffleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier hat zu kosten — kr. — pf. über die Gasse, — kr. — pf. für die Gäste; wird besonders bekannt gemacht; eine Maas Winterbier kostet 5 kr. 3 pf. über die Gasse, 6 kr. — pf. für die Gäste; ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 21 kr. — pf.; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr. — pf.; ein Pfund Seife 18 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unschlitt 12 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 21 kr. — pf.; ein Pfund Nierenfett 14 kr. — pf. (Unterliegen keiner Taxe.)

Marktpreise für den Monat April 1852.

Ein Scheffel Waizen kostete 17 fl. 48 kr. bis 24 fl. 6 kr.; ein Scheffel Roggen 17 fl. 54 kr. bis 22 fl. 24 kr.; ein Scheffel Gerste 16 fl. — kr. bis 17 fl. 48 kr.; ein Scheffel Haber 6 fl. 54 kr. bis 9 fl. 30 kr.; ein Scheffel Erbsen 22 fl. 30 kr. bis 22 fl. 48 kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis 23 fl. 24 kr.; ein Metz Kartoffel 1 fl. 24 kr. bis 1 fl. 40 kr.; eine Maas Hanfkörner 5 kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 50 kr. bis 1 fl. 45 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 7 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 5 fl. 15 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. — kr. bis 15 fl. 24 kr.; eine Klafter weiches Holz 8 fl. — kr. bis 10 fl. 15 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfund Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen 27 kr. bis 28 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfische — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 15 kr. bis 24 kr.

Eine Gans kostete — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 24 kr.; ein junges Huhn 12 kr. bis 16 kr.; eine Kappaune 1 fl. 6 kr. bis 1 fl. 15 kr.; eine alte Taube 6 kr. bis 7 kr.; eine junge Taube 6 kr. bis 7 kr.; ein Hase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl.; — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 45 kr. bis 46 kr.; ein Pfund Butter 23 kr. bis 24 kr.; 6 Stück Eyer — kr. bis 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 9 kr. bis 10 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, den 30. April 1852.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Behörde.

Dilchert.

Zimmerer, Sekretair.

Nicht amtliche Artikel.

Dank.

Bei dem in der Nacht vom 23. auf den 24. d. Mts. dahier stattgefundenen fürchterlichen Brande, welcher 16 Wohnhäuser, 18 Scheunen und 9 Nebengebäude in Asche legte, würden höchst wahrscheinlich auch Kirche und Schule und das ganze Dorf ein Raub der Flammen geworden seyn, wären nicht gute Menschen, unter denen sich auch das verehrliche Personal des K. Landgerichts und Rentamts Stadtsteinach befand, schnell herbeigeeilt und mit der größten Kraftanstrengung und Aufopferung bemüht gewesen, dem rasenden Elemente Einhalt zu thun. Dank, herzlichen Dank ihnen allen! Vorzüglich Dank aber dem hochverehrten K. Herrn Landrichter Barlet, welcher sogleich auf der Brandstätte erschien und mit unermüdeter, umsichtiger Thätigkeit nach allen Seiten hin die Löschanstalten leitete und zur Ausdauer ermunterte! — Möge der Allmächtige, der Aller Bemühungen so sichtbar krönte, ihr Vergelter seyn, und sie besonders vor jeglichem Brandunglücke in Gnaden bewahren! — Möge er dieß vorzüglich an den Gemeinden Stadtsteinach, Untersteinach, Losau, Seibelsdorf, Wichtach, Ober- und Unterrodch, die mit ihren trefflichen Löschmaschinen bis zum letzten Augenblicke aushielten, reichlich erfüllen!

Rugendorf, am 28. April 1852.

Die Gemeinde- und Kirchenverwaltung.

Wagner, Pfarrer. Kaupper, Kantor.

Kirschner, Vorsteher.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 29. April 1852.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$92\frac{7}{8}$	
" à 4 % "	97	
" à 5 % " Ausgabe I.		$100\frac{1}{2}$
" à 5 % " " II. à IV.	103	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %	$95\frac{1}{2}$	
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	706	
" " Promessen per Stück		
Agio ältere . . .	138	
" " " neue . . .	110	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 61. Bayreuth, Donnerstag den 6. Mai 1852.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Unserer Allerhöchsten Entschließung vom 21. März l. Js. am 30. d. Mts. zu Ende gehende Dauer des gegenwärtigen Landtages auf Grund des Tit. VII. §. 23 der Verfassungs-Urkunde noch bis zum 22. Mai l. Js. zu verlängern, behalten Uns aber vor, den Landtag auch früher zu schließen, wenn die zur Berathung und Zustimmung gebrachten Gegenstände vor dem 22. Mai l. Js. erledigt seyn sollten.

Wir verbleiben euch anbei mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 26. April 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretair,
Ministerialrath Epplen.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten also ergangen.

Privilegium

für den K. Sekretair Michael Maßon zu München zur Herausgabe des von ihm angefertigten Stammbaumes des K. Hauses von Bayern nebst erläuterndem Texte.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Sekretair Michael Maßon zu München um ein Privilegium zur Herausgabe des von ihm angefertigten Stammbaumes des Königlichen Hauses von Bayern und eines Buches zur Erläuterung dieses Stammbaumes unter dem Titel:

Das Königshaus Bayern,

genealogisch bearbeitet und mit biographisch-historischen Notizen erläutert ꝛc.

auf den Zeitraum von weiteren zehn Jahren nach Ablauf der durch das Gesetz vom 15. April 1840 Art. **III.** Ziff. 1 bestimmten 30jährigen Frist gebeten hat, so wollen Wir demselben auf den Grund des Art. IV. des erwähnten Gesetzes das nachgesuchte Privilegium hiemit ertheilen.

Wir gebieten sonach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreiches, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern bei Vermeidung der in dem angeführten Gesetze angedrohten Rechtsnachtheile und Strafen wider Wissen und Willen des rechtmäßigen Verlegers das von Michael Maßon herauszugebende Werk weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrucke desselben zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen, und weisen sämmtliche Behörden Unseres Königreiches an, jede Verletzung der durch dieses Privilegium ertheilten Rechte nach den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes vom 15. April 1840 zu behandeln und zu bestrafen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung den innerhalb des obengenannten Zeitraumes zu veranstaltenden Ausgaben des Michael Maßon'schen Werkes vorgedruckt werde; auch soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den zwanzigsten April eintausend achthundert zweiundfünfzig.

Max.

(L. S.) v. Zwehl.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretair,
Ministerialrath Epplen.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,

Uebereinkunft zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Dem am 15. Juli v. Js. zu Gotha zwischen Bayern und mehreren andern deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen abgeschlossenen Vertrage sind ferner die Regierungen von

Hannover, mittelst Erklärung vom 15.,

Bremen, mittelst Erklärung vom 24. und

Schaumburg-Lippe, mittelst Erklärung vom 30. v. Mts.,

in der Art beigetreten, daß die gedachte Convention den ebengenannten Regierungen gegenüber mit dem 1. künftigen Monats Mai in Wirksamkeit treten soll, was hiemit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. December v. Js. — die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Nassau, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau und Köthen und Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe betreffend (Regierungsblatt 1851, Nr. 59, Seite 1396 und folgende) zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 27. April 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Sekretair:
Mayer.

Ad Num. 1451.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Erwerbung des Ludwigs-Canales betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut eines höchsten Rescriptes des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. April l. Js. ist der Vertrag zwischen der Staatsregierung und der Aktiengesellschaft des Ludwigkanals über die Erwerbung des Canales zum definitiven Beschluß gekommen.

Hievon werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß hiernach allenfallsige Correspondenzen mit dem Ausschusse der Aktiengesellschaft und mit dessen bisherigen Bevollmächtigten, K. Advokaten Dr. Kreitmaier in Nürnberg, zu unterlassen und dieselben an die General-Direktion der K. Verkehrs-Anstalten, beziehungsweise deren Fiskalat, zu dirigiren sind.

Bayreuth, den 1. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 21878 und 22687.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im bezeichneten Betreffe werden nachstehend zwei Ausschreiben der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 7., dann der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 16. ds. Mts. zur gleichen Darnachachtung veröffentlicht. Bayreuth, den 30. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ad Num. 22145.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.
(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 30. v. Mts. wurden zu Obernburg, K. Landgerichts gleichen Namens, mehrere falsche Groschenstücke in Umlauf gesetzt.

Dieselben sind von Zinn gegossen, und tragen theils das Gepräge der Stadt Frankfurt, theils das des Großherzogthums Hessen mit den Jahrzahlen 1846 und 1851. Dieselben sind durch Klang und Farbe von ächten Münzen nicht unschwer zu unterscheiden, konnten aber gleichwohl im Gedränge wohl zum Curs gelangen.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, werden die Polizeibehörden hiemit angewiesen, auf Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und gegebenen Falles den gesetzlichen Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 7. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

König.

Ad Num. 18855. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gelegentlich der Perzeption der Steuern in den Steuergemeinden Erbendorf und Altenstadt, K. Landgerichts Erbendorf, wurde im verflossenen Monate ein falsches Guldenstück vereinnahmt.

Daßselbe trägt die Jahreszahl 1838 und läßt sich von einem ächten Guldenstücke theils durch den dumpferen Klang, theils durch das weniger scharfe Gepräge unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an alle Polizeibehörden des Regierungsbezirks die Weisung, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falls den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Regensburg, den 16. April 1852.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Ulmann.

Ad Num. 453. An sämmtliche Untergerichte in Oberfranken.

(Den Strafvollzug betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den sämmtlichen Untergerichten des oberfränkischen Kreises wird in nachstehendem Abdrucke eine höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz, rubricirten Betreffes, vom 17. praes. 25. d. Mts. zur genauen Befolgung bekannt gemacht. Bamberg, den 27. April 1852.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Bei Verhinderung des Königl. Präsidenten:

Greiner, Direktor.

Fleischmann, Sekretär.

Nr. 2032.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Justiz.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens im Strafvollzuge und zur Beseitigung wahrgenommener Unregelmäßigkeiten wird verordnet, was folgt:

1) Gemäß Art. 218, 303 und 339 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 haben die Kreis- und Stadtgerichte die Vollstreckung aller verurtheilenden Erkenntnisse in Strafsachen zu bewirken.

Es sind daher die verhafteten Angeschuldigten, welche bei eingelegter Berufung an den Sitz des Appellationsge-

richtes geliefert wurden, nach erfolgter Verurtheilung in zweiter Instanz auf Antrag des Staatsanwaltes an das Kreis- und Stadtgericht zurückzuliefern.

Eine Ausnahme hievon findet nur dann statt, wenn der sich am Appellationsgerichts-Sitze befindende Angeklagte zu einer Arbeitshausstrafe oder zu einer in einer Zwangsarbeits-Anstalt zu erstehenden Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, und der Appellationsgerichts-Sitz dem vorschriftsmäßigen Straforte beträchtlich näher liegt, als das betreffende Kreis- und Stadtgericht, oder aus irgend einem anderen Grunde die unmittelbare Ablieferung an den Strafort zweckmäßiger erscheint.

In solchen Fällen ist der Angeklagte auf den vom Staatsanwalte an das Appellationsgericht zu stellenden Antrag, wenn keine den ungesäumten Vollzug hemmenden Anstände vorliegen, direkt in den Strafort abzuliefern, und hievon ist durch das Appellationsgericht mit Uebersendung der Akten dem betreffenden Kreis- und Stadtgerichte Kenntniß zu geben, von welchem die Mittheilung der Urtheilsabschriften und der Charakteristik in die Strafanstalt, sowie die etwa weiter sich ergebenden Vollzugsgeschäfte zu bethätigen sind.

2) Der Vollzug der Gefängnißstrafen ist von den Kreis- und Stadtgerichten unter Rücksichtsnahme auf den Zustand und die Räumlichkeiten der verschiedenen Gefängnisse entweder in der Frohnveste des Kreis- und Stadtgerichts oder in den Gefängnissen der betreffenden Landgerichte zu bewirken.

Bei allen Verurtheilungen zu Gefängnißstrafen ist der Antrag des Staatsanwaltes zum Strafvollzuge an das Kreis- und Stadtgericht zu stellen.

Wird die Gefängnißstrafe bei einem Landgerichte vollzogen, so ergeht an dasselbe vom Kreis- und Stadtgerichte die geeignete Requisition, von welcher dem Staatsanwalte Kenntniß zu geben ist. Da das Landgericht hiebei zu dem Kreis- und Stadtgerichte lediglich in dem Verhältnisse eines requirirten Gerichtes steht, so hat es, ohne von der Sache selbst in irgend einer Beziehung nähere Cognition zu nehmen, lediglich den Vollzug zu beschäftigen, und die etwa sich hiebei ergebenden Anstände dem Kreis- und Stadtgerichte zur Kenntniß zu bringen.

Der Staatsanwalt stellt alle während des Strafvollzuges nothwendig werdenden Anträge an das Kreis- und Stadtgericht.

3) Die zum Vollzuge einer Gefängnißstrafe requirirten Landgerichte sind verpflichtet, ungesäumt für den Strafantritt Sorge zu tragen.

Dieselben haften für den genauen und vollständigen Vollzug der Strafe.

Die Gestattung eines Strafaufschubes oder einer Unterbrechung der Strafe ist nur bei Gefahr auf Verzug in den durch Art. 379, Thl. II. des Strafgesetzbuches bestimmten Fällen gestattet.

Ueber den Strafantritt und die Entlassung ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen, und solches ungesäumt durch das Kreis- und Stadtgericht dem Staatsanwalte zur Kenntniß zu bringen.

4) Alle über den Strafvollzug erwachsenden Aktenstücke sind den Untersuchungsakten einzuverleiben.

5) Gemäß Art. 218 a. a. O. geschieht die Vollstreckung der verurtheilenden Erkenntnisse auf Betreiben der Staatsanwälte. Es haben daher die Gerichte nicht mehr von Amtswegen zum Vollzuge zu schreiten. Die Thätigkeit des Staatsanwaltes ist aber auch nicht auf den ersten Antrag auf Strafvollzug beschränkt, vielmehr ist die Betreibung und Ueberwachung des Vollzuges, die Prüfung, ob er einzutreten habe oder nicht; ob der eingetretene Vollzug zu suspendiren sey oder nicht u. s. w. in die Hände der Staatsanwaltschaft in der Art gelegt, daß alle sich desfalls ergebenden Anstände dem Staatsanwalte zur Kenntniß zu bringen sind und auf dessen weiteren Antrag die Entscheidung des Kreis- und Stadtgerichts zu erfolgen hat.

Das Staats-Ministerium der Justiz gewärtigt, daß sämmtliche Gerichte die vorgehenden Anordnungen genau befolgen und insbesondere bemüht seyn werden, allen verurtheilenden Erkenntnissen den schleunigsten und ununterbrochenen Vollzug zu sichern.

Den Appellationsgerichten wird der Auftrag ertheilt, gegen jedes in dieser Beziehung zu ihrer Kenntniß kommende Versäumniß streng einzuschreiten, und es werden daher die Staatsanwälte angewiesen, alle sich ergebenden Unregelmäßigkeiten den Appellationsgerichten auf vorschriftsmäßigem Wege zur Kenntniß zu bringen.

Von vorgehender Entschließung ist sämmtlichen Untergerichten des Appellationsgerichts-Bezirkes zur genauen Darnachachtung Kenntniß zu geben.

München, den 17. April 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Kleinschrod.

An das Königl. Appellationsgericht von Oberfranken.

Den Strafvollzug betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretair,
Ministerialrath
Hauck.

Augsburg, am 3. April 1852.

(Untersuchung gegen den Graveur Gottfried Drentwett wegen Polizeiübertretung durch die Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am dritten April achtzehnhundert zwei und fünfzig, Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor Graf du Ponteil, Vorsitzender, Roth, Rath, Krieger, Assessor, Decrignis, K. I. Staatsanwalt und Möller, Protokollführer folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen den Graveur Gottfried Drentwett von Augsburg wegen Polizei-Uebertretung durch die Presse;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem Königl. Staatsanwalte unterm 31. vorigen Monats gestellten schriftlichen Antrages auf Verweisung in die öffentliche Sitzung und

in Erwägung, daß sowohl die bei dem Graveur Gottfried Drentwett dahier vorgefundenen und in gerichtliche Verwahrung gebrachten Denkmünzen mit dem Bildnisse Ludwig Kossuth's und Robert Blum's, als auch deren gedrukte Notizen aus dem Leben dieser beiden Männer, enthaltende Umschlagpapiere mit dem Namen des Verfertigers beziehungsweise Druckers nicht versehen sind, daß sohin auch deren theils zugestandene, theils nachgewiesene Verwerthung und Verbreitung, wenn auch nach dem Auslande, eine preßpolizeiliche Uebertretung im Sinne Art. 39, verglichen mit Art. 50 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, gegeben ist, daß jedoch die Strafbarkeit dieser Uebertretung im Hinblick auf Art. 40 des erwähnten Gesetzes durch Verjährung erloschen ist;

in Erwägung, daß hinreichende Verdachtsgründe nicht vorliegen, um wegen späterer, und zwar innerhalb dreier Monate vom 14. Januar d. Js. an, rückwärts gerechnet, stattgefundener Verwerthung oder Verbreitung solcher Denkmünzen sammt Umschlagpapieren gegen den Beschuldigten weiter zu verfahren;

Aus diesen Gründen

beschließt das K. Kreis- und Stadtgericht Augsburg in Anwendung der bereits allegirten Gesetzesstellen, dann des Art. 46 des erwähnten Preßgesetzes in Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848

1) daß das Strafverfahren einzustellen,
2) daß jedoch die zu Gerichtshanden gebrachten Denkmünzen, die Ludwig Kossuth und Robert Blum betreffen, und deren Umschlagpapiere, sowie alle übrigen im Besitze des Gottfried Drentwett sich etwa noch vorfindenden derartigen Münzen und Umschlagpapiere der Konfiskation zu unterwerfen seyen, und
3) daß dagegen die zu Gerichtshanden gebrachte weitere Denkmünze mit dem Madonen Bilde, worauf der Name des Verfertigers sich befindet, an Gottfried Drentwett zurückzugeben sey.

Also geschehen zu Augsburg, wie oben gemeldet.

du Ponteil. Roth. Krieger.

Möller.

Publicandum.

Bayreuth, 26. April 1852.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

werden Dienstag den 11. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr im Brandenburger Hause mehrere Gold- und Silberwaaren, eine goldene Cylinderuhr, eine Vorstecknadel, Ringe, Löffel, rc. gegen baare Bezahlung verkauft und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Gunzenhäuser.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Kaufmanns Elkan Würzburger dahier ist das Prioritäts-Erkenntniß unterm Heutigen ergangen, und wird am 5. k. Mts. an die Gerichtstafel angeheftet werden.

Bayreuth, den 8. April 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Gunzenhäuser.

Alle diejenigen Personen, welche Bücher aus der K. Kanzlei-Bibliothek dahier in Händen haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben am Mittwoch den 12. d. Mts. zwischen 2 und 4 Uhr im Lokale der Kanzlei-Bibliothek zurück zu geben.

Bayreuth, den 1. Mai 1852.

Königliches Kanzlei Bibliothekariat.
Dr. Held.

Bekanntmachung.

Die Rechnung der städtischen Armenkasse für das Verwaltungsjahr $18\frac{50}{51}$ liegt zur Einsicht der Beiträge leistenden Einwohner 14 Tage lang im Sekretariat des Armenpflegschaftsraths auf, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 3. Mai 1852.

Der Armenpflegschaftsrath.
Dilchert.

Bracker.

Bekanntmachung.

Ueber das Allodial-Vermögen des Königl. Forstwarts Sigmund Carl Frhrn. v. Redwitz zu Seehof ist durch Erkenntniß des Kgl. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg vom 13. December 1850, bestätigt durch das Erkenntniß des Königl. Appellationsgerichts von Oberfranken vom 26. November 1851, die Eröffnung des Universal-Konkurses beschlossen worden, und da die Rechtskraft des letzten Erkenntnisses eingetreten ist, so werden hiemit die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt, ausgeschrieben:

a) zur Anmeldung der Forderungen und zur Beibringung der Beweise derselben auf
Mittwoch 19. Mai l. Js.,

b) zur Vorbringung der Einreden auf
Mittwoch 23. Juni l. Js.,

c) zur Vornahme der Schlußverhandlung auf
Mittwoch 21. Juli l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr Geschäftszimmer Nr. 5, wozu sämmtliche gerichtsbekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen beim ersten Ediktstage den Ausschluß von der Gantmassa, die Versäumung der weiteren Ediktstage aber den Ausschluß mit der betreffenden Prozeßhandlung zur Folge hat.

Am ersten Ediktstage wird den Gläubigern auch eine genaue Uebersicht des Aktiv- und Passivstandes mit aktenmäßiger Nachweisung nach §. 32 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 vorgelegt werden.

Bamberg, 27. Februar 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Hammerbesitzers Georg Grosch von Steinwiesen werden am

Samstag den 22. Mai Nachmittags 3 — 5 Uhr

im Gasthause des Gastwirths Schirmer von Untersteinach untengenannte Gegenstände dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und erfolgt der Hinschlag an den Meistbietenden gegen baare Zahlung, wenn $\frac{3}{4}$ der Schätzung erreicht wird.

Gegenstände.

Bei dem Gastwirth Schirmer zu Untersteinach:

1) 7 Centner Stabeisen, à 8 fl.,

2) 8 Centner Stab, à 6 fl.,
3) 125 Pfund, 3 Wellenzapfen, à 4 kr.,
4) 962 Pfund Eisen, 5 Ofenstöcke, à Centner 6 fl.,
5) 359 Pfund Gußeisen, 7 Ofenköpfe, à Centner 6 fl.,
6) 247 Pfund gußeiserner Kessel, à Centner 6 fl.

Stadtsteinach, am 28. April 1852.

Königliches Landgericht.
Barlet.

Bekanntmachung.

In Sachen des Bäckermeisters Johann Nicolaus Hoffmann von Regnitzlosau, gegen den Bauern Johann Georg Peter Gräfel daselbst wegen Hypothekenforderung, ist der gerichtliche Verkauf folgender Pfandobjekte beantragt, als:

1) Eines Gütleins, B.-Nr. 130, wozu als Bestandtheile gehören:
   - a) ein Wohnhaus zu Regnitzlosau, Hs.-Nr. 57, einstöckig, von Holz erbaut, mit Schindeln und Stroh bedacht, sammt 10 □ R. Hofraith, und Röhrenwasser, tarirt auf 150 fl.,
   - b) Eine von Holz erbaute, mit Schindeln bedeckte Schupfe, gewerthet auf 40 fl.,
   - c) eine einstöckige Scheune von hölzernen Umfassungswänden, und Schindel- und Schaubenbedachung, gewerthet auf 75 fl.,
   - d) das Waldrecht auf jährlich 5 Klafter weiches Scheitholz aus der Kgl. Waldung, Werth 600 fl.,
   - e) $1\frac{3}{8}$ Jauchert Feld am Klötzlamühlweg, tarirt auf 286 fl.,
   - f) $2\frac{1}{4}$ Jauchert Feld daselbst, das mittlere Stück, Taxe 440 fl.,
   - g) $1\frac{3}{8}$ Jauchert Feld, das Leuthenfeld, Taxe 220 fl.,
   - h) $1\frac{3}{8}$ Jauchert Feld am Rebauerweg, Werth 250 fl.,
   - i) $1\frac{1}{4}$ Jauchert Feld bei der langen Wiese, Werth 175 fl.,
   - k) $2\frac{1}{4}$ Jauchert Wiese, die lange Wiese, tarirt auf 500 fl.,
2) 2 Tagwerk Waldgeräumde am Ochsenfurth, jetzt Wiesen, B.-Nr. 2155, gewerthet auf 150 fl.,
3) $\frac{7}{8}$ Jauchert Waldgeräumde, in der Ochsenfurth, jetzt Wiese, gewerthet auf 70 fl.,
4) $\frac{3}{8}$ Jauchert Feld, das Reitschieäckerlein, Werth 60 fl.,
5) $1\frac{7}{8}$ Jauchert Waldberg, das Reitschieholz, jetzt Oedung und Buschwerk, Werth 100 fl.,
6) $1\frac{1}{4}$ Jauchert Wiesen, die Regnitzwiese, Werth 270 fl., sämmtlich mit B.-Nr. 131ᵇ bezeichnet.

Bietungstermin wird hiermit auf

Mittwoch den 26. Mai l. Js. Vormittags 11 Uhr

im Scherzer'schen Wirthshause zu Regnitzlosau anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822, und der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen, und die Bekanntmachung der sonstigen Kaufsbedingungen im Termine selbst geschehen werde.

Rehau, den 31. März 1852.

Königliches Landgericht.
Barsch.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird wiederholter Termin zum Verkaufe der dem Johann Wachter, Weber von hier, zugehörigen Besitzungen auf

Freitag den 4. Juni l. Js.

früh 10 Uhr anberaumt, wobei bemerkt wird, daß der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Die Beschreibung des Grundvermögens ist bereits in der Beilage des Korrespondenten von und für Deutschland, Nr. 97, und des Kreis-Intelligenzblattes von Oberfranken, Nr. 47 enthalten.

Nordhalben, den 30. April 1852.

Königliches Landgericht.
Eichinger.

Bekanntmachung.

In der Partikular-Konkurssache der Johann Georg Preißinger'schen Eheleute zu Weidenberg, die Vertheilung des Kaufpreises von 1065 fl. für ein Gütlein, B.-Nr. 548ᵃ und $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiese in der Lohe, B.-Nr. 548z, wurde das heute gefaßte Lokations-Erkenntniß in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel geheftet.

Weidenberg, 28. April 1852.

Königliches Landgericht.
Hegel.

Ediktal-Ladung.

Balthasar Hofmann von Litzendorf, geboren den 11. October 1770, hat sich schon länger als 67 Jahre von seiner Heimath entfernt, ohne von seinem Aufenthalte Kunde gegeben zu haben. Nachdem schon unterm 18. März 1840 die erste Ediktal-Ladung fruchtlos erlassen war, ergeht hiemit auf Antrag der Interessenten an ihn oder seine Leibeserben die Aufforderung, sich binnen ½ Jahre dahier zu melden, außerdem Balthasar Hofmann für verschollen erklärt und dessen in 306 fl. 45 kr. bestehendes Vermögen den bekannten Erbsinteressenten ohne Caution ausgeantwortet wird.

Bamberg, den 22. März 1852.

Königliches Landgericht I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkaufe der Grundbesitzungen des Johann Heinrich Schelter zu Arzberg, als:

1) ½ vom Wohnhause, Nr. 22, zu Arzberg, St.-B.-Nr. 184 193, nebst Stallung und ½ des Hofraumes, mit 2½ Klafter Gerechtholz, geschätzt auf 600 fl.,
2) eine Scheune in der Seussener-Gasse, geschätzt auf 275 fl.,
3) eines Kartoffelkellers in der Schöpfengasse, geschätzt auf 50 fl.,
4) 1$\frac{1}{12}$, Tagwerk Feld beim Gericht, St.-B.-Nr. 1089½, geschätzt auf 700 fl.,
5) 1½ Tagw. Feld in der Schöpfengasse, St.-B.-Nr. 1095, geschätzt auf 700 fl.,
6) 1 Tagw. 58 □' Feld an der Buchstaude, geschätzt auf 200 fl.,

wird anderweiter Termin auf

Samstag den 15. Mai Nachmittags 3 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken nach Arzberg in das Hagen'sche Gasthaus eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgt.

Wunsiedel, 19. April 1852.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Der Müllermeister Johann Christoph Hagen von der Putzmühle will mit seiner Ehefrau und 2 Kindern nach Amerika auswandern.

Allenfallsige Anforderungen an denselben und seine Familie sind bis zum

12. Mai 1852

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier vorzubringen. Wunsiedel, den 26. April 1852.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Johann Kühnlein zu Köttel ist gesonnen, nach Amerika auszuwandern.

Allenfallsige Rechtsansprüche gegen denselben sind in dem auf

Sonnabend den 8. Mai d. Js. Vormittags

anstehenden Termin um so sicherer zu liquidiren, als außerdem der Paß ausgehändigt werden würde.

Lichtenfels, den 28. April 1852.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Die ledigen Bauernbursche:

Johann Christoph Martin Schaller,
Johann Lorenz Schaller und
Johann Nicol Adam Schaller,

sämmtlich von Neuhaus, wollen nach Amerika auswandern.

Wer an dieselben Ansprüche zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, solche innerhalb 3 Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls spätere Liquidationen keine Berücksichtigung finden können.

Naila, den 23. April 1852.

Königliches Landgericht.
Ammon.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird auf Antrag mehrerer Gläubiger das Grundvermögen des Michael Dressel, Ehretsmichel, von Effelter, als:

a) ein Gutsrest, B.-Nr. 245, bestehend in einem Hause mit Scheuer, 6 Feldern, 5 Wiesen und 2 Holztheilen, Steuerkapital 445 fl., geschätzt auf 2000 fl., dann

b) der rothe Hügelacker zu 2 Tagw., B.-Nr. 825, Steuerkapital 85 fl., geschätzt auf 150 fl., am
Dienstag den 25. Mai d. Js. Mittags 1 Uhr
im Orte Effelter öffentlich verkauft und Liebhaber hiezu eingeladen.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Nordhalben, den 28. April 1852.

Königliches Landgericht.
Eichinger.

Allenfallsige Forderungen gegen den Schuhmachermeister Veit Spindler von Poppendorf, welcher mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung auf
Sonnabend den 15. Mai l. Js. Vormittags
dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 27. April 1852.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Die ledige und blödsinnige Margaretha Wüst von Kienfeld hat sich seit dem 18. März l. Js. von zu Hause entfernt und streunt wahrscheinlich auf dem Bettel herum.

Dieselbe ist 30 Jahre alt, etwas über 4 Schuh groß, untersetzter Statur, hat an der rechten Wange eine Schramme, trug bei ihrer Entfernung einen Rock und ein Mützchen von blau und roth gestreiftem Zeuche und ein rothes Tüchlein auf dem Kopfe.

Man ersucht, auf dieselbe Spähe zu verfügen und sie im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Höchstadt, am 26. April 1852.

Königliches Landgericht.
Klein.

Bekanntmachung.

Die ledige Magdalena Monmeusel, Tochter des Schmieds Jakob Monmeusel von Dechelsdorf beabsichtiget, mit ihrem 6monatlichen unehelichen Kinde, dann der Maurergeselle Andreas Badum von Höchstadt in die nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern, sowie auch der bereits in Amerika befindliche Bauernsohn Johann Keck zu Frimmersdorf um die nachträgliche Auswanderungs-Erlaubniß nachgesucht hat.

Allenfallsige Forderungs-Ansprüche gegen die Genannten sind längstens bis zum 15. Mai hierorts anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls bei Bescheidung der Gesuche keine Rücksicht auf sie genommen werden wird.

Höchstadt an der Aisch, am 28. April 1852.

Königliches Landgericht.
Klein.

Bekanntmachung.

In der Streitsache des Kleinhändlers Johann Trebes zu Teuschnitz gegen Johann Förtsch, Pensionist et Cons. von dort wegen Aufhebung eines Vertrages werden
Samstag den 5. Juni c. Vormittags 10 Uhr
im Fiedler'schen Gasthause zu Teuschnitz folgende Realitäten, als:

1) eine Wiese im Reichenbach, B.-Nr. 1459, mit 60 fl. Steuerkapital, werth 60 fl.,
2) ein Feld obern Kreuz, B.-Nr. 1829, mit 28 fl. Steuerkapital, werth 25 fl.,
3) ein Feld im rothen Loh, B.-Nr. 1828, mit 20 fl. Steuerkapital, werth 20 fl.,
4) ein Feld an der Straße, B.-Nr. 2441, mit 25 fl. Steuerkapital, werth 25 fl.,
5) eine Wiese im Reichenbach, B.-Nr. 1457, mit 60 fl. Steuerkapital, werth 60 fl.,
6) ein Feld am Knock, B.-Nr. 1827, mit 25 fl. Steuerkapital, taxirt auf 30 fl.,
7) ½ von der obern Wiese, B.-Nr. 2283c, mit 35 fl. Steuerkapital, taxirt auf 50 fl.,
8) ein Acker bei der obern Amtsmaas, B.-Nr. 2439, mit 15 fl. Steuerkapital, taxirt auf 15 fl.,
9) ein Feld bei der Amtsmaas, nun Wiese, B.-Nr. 2442, mit 10 fl. Steuerkapital, taxirt auf 10 fl.,
10) ein Feld am Katzengogel, B.-Nr. 1270, mit 50 fl. Steuerkapital, taxirt auf 30 fl.,
11) eine Brandstätte, B.-Nr. 1680, mit 270 fl. Steuerkapital, auf 100 fl. taxirt,
12) ein Feld am Windberg, B.-Nr. 2440, mit 10 fl. Steuerkapital, taxirt auf 10 fl.,
13) ein Feld am Kohlwald, B.-Nr. 1447, mit 15 fl. Steuerkapital, taxirt auf 15 fl.,
14) eine Wiese in der Altstadt, B.-Nr. 2329, mit 35 fl. Steuerkapital, taxirt auf 35 fl.,

15) eine Wiese in der obern Teuschnitz, B.-Nr. 2443, mit 45 fl. Steuerkapital, werth 40 fl.,

16) eine Wiese auf'm Käser, B.-Nr. 1458, mit 45 fl. Steuerkapital, werth 40 fl.,

17) ein Feld am Knock, B.-Nr. 2438, mit 50 fl. Steuerkapital, werth 40 fl.,

18) ein Feld in der Fichtera, B.-Nr. 1456, mit 20 fl. Steuerkapital, werth 20 fl.,

19) ein Holz am Gemeindeholz, B.-Nr. 1836, mit 15 fl. Steuerkapital, werth 15 fl.,

öffentlich verkauft.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag erfolgt, wenn mindestens die Taxe erreicht ist.

Ludwigsstadt, 29. April 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. n.

Stang.

Edictal-Ladung.

Der am 4. November 1782 zu Schönbrunn geborne Albert Kregler, Sohn des dortigen Taglöhners Johann Georg Kregler, welcher seit 1811 abwesend ist, oder dessen allenfallsige Leibeserben werden hiemit aufgefordert, sich bis zum 20. October 1852 zum Empfange des in 153 fl. 19½ kr. bestehenden Vermögens desselben zu legitimiren, als sonst nach Verlauf von 6 Monaten solches an seine nächsten Anverwandten zum Genusse gegen Caution ausgehändigt würde.

Burgebrach, den 20. April 1852.

Königliches Landgericht.

Wölker.

Publicandum.

Der ledige Andreas Joch von Ebrach und die ledige Barbara Popp von da wollen nach Nordamerika auswandern.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche eine Forderung an die genannten Personen zu machen haben, diese am

Samstag den 15. Mai h. Js. Vormittags

dahier liquidiren, widrigenfalls keine Rücksicht auf sie genommen wird. Burgebrach, am 24. April 1852.

Königliches Landgericht.

Wölker.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das im obern Markte zu Weidenberg gelegene Anwesen der Kaminfeger Christoph Höhn'schen Relikten, bestehend aus:

a) Wohnhaus, Hs.-Nr. 4, K.-Nr. 11, U.-B.-Nr. 798,

b) zwei darunter befindlichen Kellern,

c) Hofraith, a bis c belastet mit 3 fl. 22½ kr. Gefällsbodenzins, 370 fl. Haussteuerkapitalsmehrung,

d) zwei vor dem Hause befindlichen Gemüßgärten, K.-Nr. 24, belastet mit 24½ kr. Gefällsbodenzins, 10 fl. Grundsteuerkapital und K.-Nr. 12, belastet mit 16⅔ kr. Gefällsbodenzins, 15 fl. Grundsteuerkapital,

e) Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen, taxirt auf 1135 fl.,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Bietungstermin ist auf den

29. Mai curr. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxationsverhandlung in der Gerichtskanzlei eingesehen werden kann, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Weidenberg, am 29. März 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Auf kreditorisches Anrufen werden nachstehende, der Melberswittwe Margaretha Regina Bauer von Weidenberg gehörige Realitäten:

1) ein halbes Wohnhaus, Hs.-Nr. 47, mit angebauter Stallung, Schorgärtlein, Hofrecht, dann Antheil an dem Gemeindeeigenthum, B.-Nr. 168 und 169, zusammen auf 776 fl. 40 kr. geschätzt,

2) ⅛ Tagwerk Baumgarten, jetzt Feld, der neue Garten, B.-Nr. 341b, gewerthet auf 200 fl.,

3) ¾ Tagwerk Feld, das Spitzäckerlein, B.-Nr. 341d, geschätzt auf 200 fl.,

4) ein Antheil an dem unter Hs.-Nr. 282 vorgetragenen 12¾ Tagw. Feld, der Neuriß,

5) ein Antheil an dem unter Kat.-Nr. 283 aufgetragenen Schaftrieb auf 64¼ Tagwerk herrschaftlichen Gründen am Birkrangen, und auf den Weiden-

berger, Fischbacher, Weizenreuther Flurmarkungen, ad 4 und 5 auf 125 fl. gewürdigt,
dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Hiezu steht Tagsfahrt auf

Montag den 24. Mai c. Vormittags 10 Uhr

dahier an, und werden Kaufliebhaber hiemit unter dem Anfügen geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 und die Bekanntgabe der Strichsbedingungen im Termine erfolgt.

Weidenberg, den 1. April 1852.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

In Sachen Dippold gegen Ziegler, pct. deb. werden auf creditorischen Antrag nachstehende, dem Wirth und Bäcker Lorenz Ziegler zu Funkendorf zugehörigen Realitäten, als:

Bes.-Lit. A., das sogenannte Wirthsgut, bestehend in:
Plan-Nr. 1956, 0,24 Dez., Wohnhaus mit Keller, Stallung, Stadel, Schaaf- und Pferdstall, Backofen und Hofraum mit 2 Gemüsgärtchen, Taxe 785 fl.,
Plan-Nr. 1976b, 0,29 Dez. Amselleithenacker, Taxe 25 fl.,
Plan-Nr. 2089, 0,61 Dez. Funkenacker, Taxe 50 fl.,
Plan-Nr. 2229, 0,83 Dez. Boitawegacker, Taxe 55 fl.,
Plan-Nr. 2438, 1,02 Dez. Kohlschlagacker, Taxe 60 fl.,
Plan-Nr. 2475, 0,51 Dez. Luderwiese, Taxe 50 fl.,
Plan-Nr. 2090, 0,75 Dez. Gebüsch am Funkenacker, Taxe 45 fl.,
Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil, Taxe 40 fl.,
Forstrecht in der Revier Oberlenkenreuth, Taxe 100 fl.,

Bes.-Lit. B., walzende Grundstücke:
Plan-Nr. 2030, 1 Tagw. 30 Dez. Waizleithenacker, Taxe 70 fl.,
Plan-Nr. 2034, 2 Tgw. 19 Dez., } Knittelleithenacker,
Plan-Nr. 2036, 1 Tgw. 80 Dez. } Taxe 160 fl.,
Plan-Nr. 2037, 1 Tagw. 38 Dez. Oedung in der Knittelleithen, Taxe 25 fl., am

Dienstag den 8. Juni l. Js. Vormittags 11 Uhr

durch eine in Funkendorf eintreffende Gerichtskommission an den Meistbietenden versteigert.

Das Schätzungsprotokoll kann zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier eingesehen und die Verkaufsbedingungen werden am Verkaufstermine bekannt gegeben werden.

Pegnitz, den 23. April 1852.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Nicht amtliche Artikel.

Auswanderung.

Oeffentlicher Avis an meine sämmtliche Herren **Bezirks-Agenten**, den sie sich statt besonderer Mittheilung dahier gedient seyn lassen wollen, daß **Alle** von uns auch in diesem Jahre aufgenommenen und durch die

Herren **Carl Pokrantz & Comp.**, Kaufleute und Schiffsrheder in Bremen,

beförderten Auswanderer prompt und zur festgesetzten Zeit auf heutigen Tag expedirt worden sind und gehörige Vorsorge getroffen wurde, daß auch den folgenden Passagieren gleich gute Expedition gesichert ist.

Es ist dies bei dem heurigen starken Andrang ein erfreuliches Zeichen für die eben so sichere als gewissenhafte Besorgung genannter Schiffseigner, womit diese Herren das in so reichem Maaße genießende Vertrauen auch eclatant rechtfertigen.

Meine Herren! Benützen Sie diesen Bericht gegen die zurückgebliebenen Verwandte, Freunde und Bekannte Ihrer gewiß mit Vorzug beförderten Auswanderer und theilen Sie denselben noch mit, daß bereits am 2. April die Bremer Elise, die Anfangs März expedirt wurde und am 7. März segelte, in Newyork, also nach 26tägiger Reise, eingetroffen ist und genehmigen Sie die Versicherung meiner Achtung und Ergebenheit.

Die königl. minist. bestätigte Haupt-Agentur für das Königreich Bayern.

Georges Demler-Melder in Nürnberg.
Weinmarkt und Carlstraße S. Nr. 98.

Mehrere gebrauchte Chaisen, ein Glaswagen und Schlitten sind zu verkaufen bei

Hoffmann, Sattlermeister im Rennweg.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 62. Bayreuth, Sonnabend den 8. Mai 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,
die Erwerbung des Ludwigskanals betr.

Staats-Ministerium der Finanzen, dann Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben dem mit der Aktiengesellschaft des Ludwigskanals am 19. Mai 1851 abgeschlossenen und am 20. desselben Monats bei dem K. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg zum Protokoll übergebenen Vertrage über die Erwerbung des Kanals, sowie dem am 17. Februar d. Js. protokollirten Nachtrage zu demselben die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Derselbe wird hierdurch mit der in Folge des Nachtrages vom 17. Februar 1852 vollzogenen Abänderung des Art. V., Nr. 3. unter der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Geschäfte des Ausschusses und seines Bevollmächtigten, K. Advokaten Dr. Kreitmair in Nürnberg auf die Generaldirektion der K. Verkehrsanstalten und das derselben beigegebene Fiskalat übergegangen sind, dann daß die Verzinsung der nach Art. IV. und V. an die Aktionaire zu überlassenden 3½prozentigen Staatsobligationen mit dem 6. April curr. beginnt.

München, den 30. April 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner. v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Sekretair,
Ministerialrath Wolfanger.

Vertrag

zwischen der Königlich bayerischen Regierung und der Kanal-Aktien-Gesellschaft, wegen Erwerbung des Ludwig-Donau-Main-Kanales.

Art. I.

Die Aktiengesellschaft des Ludwig-Donau-Main-Kanales überträgt dem bayerischen Staate das Allein-Eigenthum an dem Ludwig-Donau-Main-Kanale nebst seinen Zugehörungen mit Einschluß des sonstigen Vermögens der Kanal-Aktiengesellschaft an Mobilien, Aktiven, Grundstücken und Rechten.

Art. II.

Ebenso gehen hiedurch auch alle streitigen und unstreitigen Passiven der Gesellschaft auf das K. Aerar über.

In Folge dessen erlöschen alle Forderungen des Staates an die Kanal-Aktiengesellschaft, dann an den Ausschuß derselben und seinen Bevollmächtigten aus dem Titel des Kanal-Unternehmens — vorbehaltlich der Abrechnung mit den beiden Letzteren wegen der demselben für Zwecke des Ausschusses und seiner Vertretung von dem Zeitpunkte nach der letzten General-Versammlung bis zur Uebergabe des Kanales geleisteten Vorschüsse, so wie sich umgekehrt auch alle Ansprüche der Aktiengesellschaft an den Staat aus diesem Unternehmen hiedurch heben.

Mit Uebergabe des Kanales verzichten die Contrahenten ausdrücklich auf alle hieher bezüglichen Forderungen wechselseitig. Der wegen rückständiger Zinsen zwischen der Aktiengesellschaft und dem K. Fiskus anhängige Prozeß ist hiedurch ebenfalls aufgehoben. Die nicht eingelösten Abschnitte für diese Zinsrückstände werden hiemit für werthlos und kassirt erklärt.

Art. III.

Mit dem Gesammt-Vermögen der Kanal-Aktien-Gesellschaft tritt der Staat vom Tage der Uebernahme des Kanales an in die Social-Gewalt der Gesammtheit der Aktionaire und der Gesellschaft ein und es fällt das durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 über die Erbauung eines Kanales zur Verbindung des Rheins mit der Donau der Gesellschaft verliehene Privilegium wieder an den Staat zurück.

Die Gesellschaft leistet aber keinerlei Gewährschaft und die K. bayer. Staatsregierung übernimmt das Kanal-Eigenthum ohne Vorbehalt weiterer als in diesem Vertrage vorgesehener Rechte an die Aktiengesellschaft sowohl, als die einzelnen Aktionaire.

Art. IV.

Der Kaufschilling wird auf 8,000,000 fl.

„Acht Millionen Gulden"

festgesetzt und in mit 3½ pCt. verzinslichen bayerischen Staats-Papieren au porteur nach dem Nominalwerthe an die Inhaber der 20,000 Stück Aktien erlegt.

Art. V.

Bezüglich der Art der Bezahlung wird speciell bestimmt.

1) die Aktionäre erhalten entweder 6 Wochen nach erfolgter Uebergabe des Kanals auf Präsentation einer Aktie zu 500 fl. gegen dieselbe mit 3½ pCt. verzinsliche, im Wege der Verloosung rückzahlbare bayerische Obligationen im Betrage von 400 fl. oder einstweilen Haftscheine hiefür.

   Mit der Aktie gehen auch allenfallsige rückständige nicht erhobene Aktienzinsen oder Dividenden auf den Staat über.

2) Als Auswechslungsort wird München und Nürnberg bestimmt.

3) Die Verzinsung der Staatsobligationen, welche die Aktionaire statt des Kaufschillings zu erhalten haben, beginnt mit dem Tage der Uebergabe und Uebernahme des Kanals für diejenigen Aktienbesitzer, welche ihre Aktien innerhalb zweier Jahre von dieser Zeit an zur Einlösung präsentiren, oder bei allenfalls zu Verlust gegangenen Namen-Aktien unter Vorlage der Anträge auf gerichtliche Amortisation anmelden.

   Für Aktien, welche erst nach dem Ablauf dieses Termins von 2 Jahren präsentirt werden, beginnt die Verzinsung vom Präsentationstage an.

Art. VI.

Mit Ablauf des sechsten Jahres von der Kanal-Uebergabe an erlöscht das ganze Recht des Aktienbesitzers aus seinem Aktienbesitze, also auch das Recht auf Einlösung von 3½ procentigen bayerischen Staatspapieren gegen die bis dahin noch nicht zur Einlösung gebrachten, oder bei verlorenen Namen-Aktien nach Art. V, Nr. 3 angemeldeten Aktien.

Die zu Verlust gegangenen Namen-Aktien können nach den für bayerische Staatspapiere bestehenden Gesetzen von den Gerichten amortisirt werden.

Die Talons werden hiemit als werthlos und kassirt erklärt.

Art. VII.

Es wird von Seite des K. Regierungs-Bevollmächtigten die Genehmigung Seiner Majestät des Königs, sowie die Zustimmung des Landtages, so weit solche erforderlich ist, vorbehalten.

Für die Aktiengesellschaft erhält dieser Vertrag sogleich verbindliche Kraft.

Bis zur allerhöchsten Genehmigung, oder — wenn solche gar nicht erfolgen sollte — bestehen die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse, Statuten und Verträge in unveränderter Wirksamkeit.

Art. VIII.

Es wird auf Verlangen der K. Staatsregierung mit Verzeichnung der in den Händen des Ausschusses und seines Bevollmächtigten befindlichen Inventargegenstände und Aktenstücke sofort angefangen.

Nach ertheilter Genehmigung werden das Inventar, dann die Registratur des Ausschusses und seines Bevollmächtigten und die Activa speziell extradirt.

Die Uebergabe des Kanales selbst, so wie des in dem Besitze der K. Kanalverwaltung und der derselben untergeordneten Aemter befindlichen Eigenthums erfolgt längstens binnen vier Wochen nach der Allerhöchsten Ratifikation dieses Vertrages durch eine in Nürnberg zu pflegende Verhandlung.

Art. IX.

Dieser Vertrag soll bei dem K. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg gerichtlich protokollirt, den übrigen Gerichten der Kanallinie insinuirt und im Regierungsblatte öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Kosten der Verlautbarung und Insinuirung trägt das K. Aerar; es bleiben daher Taxen und Stempel außer Ansatz.

Eben so übernimmt das K. Aerar alle auf die Extradition des Kanal-Eigenthums der Gesellschaft oder dem Ausschusse und seinem Bevollmächtigten an Auslagen, Diäten und Deserviten erwachsenden Kosten.

Nürnberg, den 19. Mai 1851 und 17. Februar 1852.

Ad Num. 23,897.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Stadtpfarrei Vorchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Dechants und Distrikts-Schulen-Inspektors Greim zu Vorchheim ist die dortige Stadtpfarrei in Erledigung gekommen und wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Dieselbe ist K. Patronats, liegt im Landgerichte gleichen Namens, gehört zur Erzdiöcese Bamberg und zählt 3577 Seelen, wovon 2693 auf die Stadt Vorchheim und 884 auf drei ¼ resp. ½ Stunde davon entfernte Ortschaften kommen. Im Pfarrbezirke befinden sich 4 Schulen, dann eine Filialkirche zu Burk.

Nach Abzug der Kosten für drei Hilfspriester berechnet sich der Reinertrag auf

1197 fl. 13¼ kr.

Bewerber haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle, oder, soferne sie einem an-

dern Regierungsbezirke angehören, bei ihrer vorgesetzten Kreisregierung mit den vorschriftsmäßigen Nachweisen einzureichen.

Bayreuth, den 1. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 1496.

Bekanntmachung.
(Die Verloosung der älteren K. K. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. April l. Js. stattgefundenen 233. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 192 gezogen worden. Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

a) Nr. 31,284 mit $\frac{1}{10}$. der Kapitals-Summe,

b) Nr. 35,782 — 37,020 mit den ganzen Kapitalsbeträgen.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 30. v. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiedurch bekannt gemacht.

Bayreuth, den 4. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Ad Num. 24,584. (Erledigung des Landgerichts-Physikates Karlstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Unterfranken vom 30. v. Mts. ist das Landgerichts-Physikat Karlstadt, im unterfränkischen Kreise in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 4. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Ad Num. 2504.

(Die erledigte I. Pfarrstelle an der untern Stadtpfarrei in Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Kirchenraths Keyser ist die I. Pfarrstelle an der unteren Stadtpfarrei in Regensburg in Erledigung gekommen, und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich folgendermassen:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:		
a) baar	566 fl. — kr.	
b) Naturalien:		
13 Scheffel 3 Metzen Korn	108 fl. 9½ kr.	
1 „ 4½ „ Waitzen	18 fl. 48¼ kr.	
2) aus Stiftungskassen baar	149 fl. — kr.	
		841 fl. 57¾ kr.
II. Einnahmen an Dienstesfunktionen		352 fl. 15¼ kr.
Summa		1194 fl. 13 kr.
Lasten		— fl. — kr.
Reiner Ertrag		1194 fl. 13 kr.

Bayreuth, den 30. April 1852.

Königlich protestantisches Consistorium.
Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Ad Num. 2537. (Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Unterleinleiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Frobenius ist die protestantische Pfarrei Unterleinleiter, Dekanats Muggendorf, in Erledigung gekommen und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben. Die fatirten Pfarrerträgnisse berechnen sich in nachfolgender Weise:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Stiftungskassen, baar	65 fl. 15 kr.	
2) von Privaten, baar	24 fl. 15 kr.	
3) aus der Pfarr-Unterstützungskasse bisher	58 fl. 42½ kr.	
		148 fl. 12½ kr.
II. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung, geräumig	20 fl. — kr.	
b) Gründe:		
½ Tagwerk Aecker	2 fl. 30 kr.	
1½ „ Wiesen	33 fl. — kr.	
½ „ Wiesen (Grasfleck)	4 fl. — kr.	
½ „ Garten	5 fl. 3 kr.	
Waldung	2 fl. 15 kr.	
Antheil am Fischwasser	— fl. 15 kr.	
		67 fl. 3 kr.
III. Ertrag aus Rechten:		
a) ständige grundherrliche Rechte:		
1) baar	6 fl. 6½ kr.	
Betrag	6 fl. 6½ kr.	215 fl. 15¼ kr.

Uebertrag	6 fl. 6¾ kr.	215 fl. 15¼ kr.
2) Naturalien:		
Waitzen: — Schffl. 4 Metz. 1 Vlg. 2¼ Sechz.	8 fl. 31¾ kr.	
Korn: 5 Schffl. 5 Metz. 1 Vlg. ¾ Sechz.	51 fl. 15 kr.	
Hanfkörner: — Schffl. 1 Metz. 2 Vlg. 2¼ Sechz.	2 fl. 24 kr.	
b) unständige Abgaben (Handlohn)	6 fl. 39¼ kr.	
c) Zehnten	83 fl. 47¼ kr.	
d) Gemeinderecht	4 fl. — kr.	
		162 fl. 44¼ kr.

Das Handlohn und die Zehnten sind fixirt und die Fixa sammt den Reichnissen a wurden an die Ablösungskasse überwiesen.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	29 fl. 19 kr.
V. Observanzmäßige Gaben	8 fl. — kr.
Summa	415 fl. 18¾ kr.
Lasten	15 fl. 18¾ kr.
Reiner Ertrag	400 fl. — kr.

Die Ergänzung bis zum Pfarrertrag von 500 fl. wird eintreten.

Bayreuth, den 4. Mai 1852.

Königlich protestantisches Consistorium.
Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den K. Landrichter Georg Balthasar Bisani zu Bamberg bis auf weitere allerhöchste Entschließung in den Ruhestand treten zu lassen; — auf das hierdurch erledigte Landgericht Bamberg II. den Landrichter Nikolaus Ferdinand Sondinger von Hollfeld, seiner Bitte gemäß, zu versetzen; — zum Landrichter von Hollfeld den Landrichter Franz Seraph Kuhn von Ludwigsstadt zu ernennen, und auf das hierdurch erledigte Landgericht Ludwigsstadt den I. Assessor des Landgerichts Heilsbronn, Friedrich Pflug, allergnädigst zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 1. Mai d. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

1) den Regierungs- und Kreismedizinalrath Dr. Moritz Marc zu Bayreuth für immer in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen; und
2) zum Regierungs- und Kreismedizinalrath bei der Kgl. Regierung von Oberfranken den bisherigen Gerichtsarzt am Landgerichte Bamberg II., Dr. Friedrich Dotzauer zu befördern.

Alle diejenigen Personen, welche Bücher aus der K. Kanzlei-Bibliothek dahier in Händen haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben am Mittwoch den 12. d. Mts. zwischen 2 und 4 Uhr im Lokale der Kanzlei-Bibliothek zurück zu geben.

Bayreuth, den 1. Mai 1852.

Königliches Kanzlei-Bibliothekariat.
Dr. Held.

Erkenntniß-Publikation.

In der Untersuchung gegen Paulus Böhm von Scheßlitz et Compl. wegen Diebstahls wurde unterm 2. März curr. folgendes Erkenntniß erlassen:

Pankratz Greiff, katholisch, 46 Jahre alt, lediger Maurergeselle zu Scheßlitz und Paulus Böhm, katholisch, 50 Jahre alt, verheiratheter Tagarbeiter von da, sind beide schuldig des Verbrechens des Dieb-

stahls unter 2 erschwerenden Umständen zum Nachtheile des Oekonomen Johann Reuter von Straßgiech und wird Jeder von ihnen in die Strafe des Arbeitshauses von zwei und ein halb Jahren und in die Kosten des Prozesses und Strafvollzugs verurtheilt, welche jedoch und zwar letztere, in so weit sie am Straforte nicht abverdient werden, die Staatskasse zu tragen hat,

welches gemäß Art. 346 des Gesetzes vom 10. November 1848 hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bamberg, den 3. Mai 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

Bekanntmachung.

Der Metzgermeister und Gastwirth Johann Christoph Schöpf dahier will mit Frau und 3 Kindern, nach Amerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bis zum

16. Mai 1852

um so mehr dahier geltend zu machen, als außerdem auf solche keine Rücksicht mehr genommen wird.

Wunsiedel, den 20. April 1852.

Königliches Landgericht.
Bäumer, Civil-Adjunkt v. n.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerntochter Katharina Roppelt von Greuth und der ledige Schneidergeselle Johann Strickroth von Zentbechhofen beabsichtigen, in die nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern. Allenfallsige Forderungsansprüche gegen die Genannten sind längstens bis

Montag den 17. Mai l. Js.

hierorts anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die Reisepässe ausgehändiget werden.

Höchstadt an der Aisch, am 3. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Klein.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Personen:

1) der ledige Bauer Johann Nikol Kropf von Brunn,
2) die ledige Dorothea Schletz von Hohenberg,
3) der ledige Schuhmachergeselle Christian Erhardt Müller von da,
4) die ledige Barbara Küspert aus Erkersreuth

sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind am

Donnerstag den 13. Mai d. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden. Selb, am 27. April 1852.

Königliches Landgericht.
Endres.

Gantproclama.

(Conkurs des Mathes Priesmann von Aussees betr.)

Mathes Priesmann von Aussees hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen und es werden die Ediktstage wie folgt festgesetzt:

1) zur Anbringung und Nachweisung der Forderung an die Masse auf

Freitag den 21. Mai l. Js.,

2) zum Vorbringen der Einreden und zum Schlußverfahren auf

Freitag den 18. Juni l. Js.

jedesmal 9 Uhr Vormittags anfangend, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Ausbleiben am zweiten Termin den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Hiernächst wird bekannt gemacht, daß das Aktivvermögen einen Schätzungswerth von 300 fl. hat, während die gerichtsbekannten Schulden sich auf 456 fl. belaufen, ungerechnet die Zinsen und Kosten, und daß sich hierunter 303 fl. Hypothekenschulden befinden.

Endlich wird zur Kenntniß gebracht, daß das Grundvermögen des Gemeinschuldners, Kat.-Nr. 265, 3 Tagwerk Feld, der Geiersfang, taxirt auf 300 fl., am

Dienstag den 18. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Aussees verstrichen wird, wozu Strichsliebhaber

mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag von Genehmigung der Gläubiger abhängig gemacht wird.

Hollfeld, den 20. April 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird der Viertelshof des Bauern Johann Michael Hopperdietzel zu Kautendorf, Hs.-Nr. 22, bestehend in:

einem Wohnhause sammt eingebauter Stallung, einer Scheuer, Hofrecht, Gemüßgarten,

6⅝ Jauchert Wiesen,

22⅞ Jauchert Feld, dem Gemeinderecht und dem Forstrecht auf 2½ Klafter Holz jährlich aus der K. Waldung, belastet mit 1505 fl. Steuerkapital, 10 fl. jährlichem Bodenzins, 3½ kr. für ½ Fastnachtshenne, 2 fl. 15 kr. für 15½ Maas Korn und ebenso viel Haber zum Pfaffenscheffel, 55 kr. Forstgebühren und 31 kr. für 12½ Maas Korn als Gegenreichniß für das Deputatholz, im Schätzungswerth von 5418 fl. 45 kr.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Licitationstermin auf

Mittwoch den 16. Juni c. Vormittags 10 Uhr

im Strößner'schen Wirthshause zu Kautendorf angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang geladen werden, daß die Taxations-Verhandlung in der Registratur eingesehen werden kann, gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben und der Zuschlag nach §. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Rehau, am 15. April 1852.

Königliches Landgericht.
Barsch.

Bekanntmachung.

Zufolge Entschließung der K. Eisenbahnbau-Commission zu München vom 23. April 1852, Nr. 8791 und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Freitag am 21. Mai 1852 Vormittags 9 Uhr

bei der unterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Meistabbietenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich: das zweite Arbeitsloos der mitunterfertigten K. Eisenbahnbau-Sektion, von 13,500 Fuß Länge, zwischen Engertsberg und Sackenbach, enthaltend:

Eigentliche Erdarbeiten, veranschlagt zu	22,313 fl. 39 kr.
Kunstbauten, zusammen veranschlagt zu	21,839 fl. 11 kr.
Sicherung der Dammböschungen, veranschlagt zu	10,310 fl. 15 kr.
Vollendung der Wegübergänge, veranschlagt zu	8,739 fl. 46 kr.
Herstellung von Sicherheitsgeländern, veranschlagt zu	3,937 fl. 4 kr.
Lieferung des Steinmaterials zum Bahnunterbau, veranschlagt zu .	19,080 fl. 20 kr.
Im Ganzen	86,220 fl. 15 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 3. Mai l. Js. an im Amtslokale der mitunterfertigten K. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis Mittwoch den 19. Mai l. Js. Abends 6 Uhr entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden oder bis Montag den 17. Mai l. Js. Abends 6 Uhr bei der K. Eisenbahnbau-Commission zu München frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 9, 10 und 11 der allgemeinen Submissions-Bedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Veraccordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahmsfähigkeit, ihr Cautions- und Betriebs-Vermögen sogleich durch amtliche Zeugnisse genügend nachzuweisen und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Lohr, am 21. April 1852.

Königliches Landgericht. Rückert.

Königl. Bayer. Eisenbahnbau-Sektion.
Hartmann, Sektions-Ingenieur.

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der K. Eisenbahnbau-Commission zu München vom 23. April 1852, Nr. 8788 und 8789 und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Dienstag und Mittwoch am 18. und 19. Mai 1852
Vormittags 9 Uhr

bei der mitunterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Meistabbietenden zur Ausführung in Akkord vergeben werden, nämlich: die beiden nachbenannten Arbeitsloose der mitunterfertigten Königl. Eisenbahnbau-Sektion und zwar:

das II. Arbeitsloos, 13,400′ lang, zwischen Himmelstadt und Laudenbach,

das III. Arbeitsloos, 12,500′ lang, zwischen Laudenbach und Karleburg,

enthaltend:

	II. Loos		III. Loos		zusammen	
	veranschlagt zu					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Eigentliche Erdarbeiten	85,961	47	11,066	11	97,027	58
Kunstbauten	22,089	54	10,965	43	33,055	37
Uferschutzbauten	6,102	42	—	—	6,102	42
Sicherung der Böschungen	25,872	36	—	—	25,872	36
Vollendung der Wegübergänge	6,155	30	6,144	4	12,299	34
Steinmaterial zum Unterbau	11,341	32	13,167	12	24,508	44
Im Ganzen	157,524	1	41,343	10	198,867	11

Es kann sowohl auf jedes der zwei Loose einzeln, als auch auf alle beide Loose zusammen als einziges Akkordobjekt submittirt werden.

Die Eröffnung der rechtzeitig eingereichten Submissionen findet statt:

Dienstag den 18. Mai l. Js. für das II. Loos Vormittags neun Uhr,

Mittwoch den 19. Mai l. Js. für das III. Loos Nachmittags zwei Uhr,

für das II. und III. Loos zusammen Nachmittags zwei Uhr.

Die zu stellende Kaution beträgt: für jedes der beiden Loose einzeln je zehn Prozent von der Akkordsumme und ebenso für die beiden Loose als einziges Akkordobjekt, zusammen zehn Procent von der Akkordsumme.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom Samstag den 8. Mai 1852 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten

für das II. Loos für sich und für alle beiden Loose als ein Akkordobjekt zusammen längstens bis

Montag den 17. Mai l. Js. Abends 6 Uhr,

für das III. Loos längstens bis

Dienstag den 18. Mai l. Js. Abends 6 Uhr

bei den unterfertigten Behörden, oder für jedes Loos einzeln, wie für alle beide zusammen längstens bis zum

14. Mai l. Js. Abends 6 Uhr

bei der Kgl. Eisenbahnbau-Commission in München frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 9, 10 und 11 der allgemeinen Submissions-Bedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahmsfähigkeit, ihr Cautions- und Betriebsvermögen sogleich durch amtliche Zeugnisse genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Karlstadt, am 26. April 1852.

Königliches Landgericht.
Büttner, Landrichter.

Gemünden, am 26. April 1852.

Königl. Bayer. Eisenbahnbau-Sektion.
Reisinger, Sektions-Ingenieur.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachgenannte, den Friedrich und Katharina Bayer'schen Eheleuten zu Frohnhof gehörige Realitäten am

19. Mai curr. früh 8 Uhr

durch eine Gerichtskommission im Kohlmann'schen Wirthshause zu Frohnhof versteigert, als:

1) ein Wohnhaus mit Stallung und angebauter Holzschupfe, mit Ziegeln bedacht, in gutem baulichen Zustande, von Fachwerk mit Brocksteinen gebaut, Hs.-Nr. 13, taxirt auf 1400 fl.,
2) eine Scheuer, theilweise mit Stroh, theilweise mit Ziegeln bedacht, von Fachwerk und Brettern, mittelmäßigem Bauzustand, taxirt auf 700 fl.,
3) ein Backofen mit Schweinställen, mit Ziegeln bedacht, von Fachwerk, in gutem baulichen Zustande, taxirt auf 200 fl.,
4) das Taglöhnershaus, Hs.-Nr. 14, von Fachwerk gebaut, mit Ziegeln bedacht, in mittelmäßigem Bauzustande, Pl.-Nr. 602ª und 601, taxirt auf 400 fl.,
5) 0,38 Dez. Hofraum, 2 Dez. Wurzgärtlein und Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Pl.-Nr. 602ᵇ, taxirt auf 150 fl.,
6) 1,05 Dez. Grasgarten, Pl.-Nr. 600, taxirt auf 300 fl.,
7) 0,10 Dez., das Milchgärtlein, Pl.-Nr. 610, taxirt auf 25 fl.,
8) 1,06 Dez. Acker, das Mühlleithlein, Pl.-Nr. 616, taxirt auf 175 fl.,
9) 1,24 Dez. detto, der kleine Grubacker, Pl.-Nr. 632, taxirt auf 165 fl.,
10) 2,21 Dez., der große Grubacker, Pl.-Nr. 635, taxirt auf 285 fl.,
11) 5,73 Dez., die Teufelsleithen, Pl.-Nr. 797, taxirt auf 700 fl.,
12) 0,61 Dez., der Apfelbachacker, Pl.-Nr. 826ᶜ, taxirt auf 55 fl.,
13) 1,80 Dez., der Hofwiesenacker, Pl.-Nr. 843, taxirt auf 255 fl.,
14) 0,29 Dez., die Wegscheidung, Pl.-Nr. 848ᵇ, taxirt auf 45 fl.,
15) 0,59 Dez., das Lehmäckerlein, Pl.-Nr. 850, taxirt auf 90 fl.,
16) 2,02 Dez., der Baumgarten, Pl.-Nr. 856, taxirt auf 400 fl.,
17) 3,13 Dez., die Kartenleithen, Pl.-Nr. 881, taxirt auf 375 fl.,
18) 0,62 Dez., das lange Steinäckerlein, Pl.-Nr. 888, taxirt auf 60 fl.,
19) 0,61 Dez., detto, Pl.-Nr. 889, taxirt auf 45 fl.,
20) 0,66 Dez., das Kehrleithlein, Pl.-Nr. 895, taxirt auf 105 fl.,
21) 4,60 Dez., die Kupferleithe, Pl.-Nr. 900, taxirt auf 505 fl.,
22) 0,59 Dez., das Siebäckerlein, Pl.-Nr. 914, taxirt auf 60 fl.,
23) 1,06 Dez., der Kirchensteig, Pl.-Nr. 921, taxirt auf 105 fl.,
24) 0,90 Dez., der Staudenanger, Pl.-Nr. 927, taxirt auf 75 fl.,
25) 3,26 Dez., der große Steinacker, Pl.-Nr. 929, taxirt auf 350 fl.,
26) 1,37 Dez., das Heuwiesäckerlein, Pl.-Nr. 637ᵇ, taxirt auf 200 fl.,
27) 1,14 Dez., das Schwabachäckerlein, Pl.-Nr. 638, taxirt auf 195 fl.,
28) 2,72 Dez., die Heuwiese, Pl.-Nr. 637ª, taxirt auf 455 fl.,
29) 0,73 Dez., das Mühlwieslein, Pl.-Nr. 648, taxirt auf 120 fl.,
30) 0,88 Dez., der obere Bienanger, Pl.-Nr. 880, taxirt auf 195 fl.,
31) 0,65 Dez., am Aepfelbachacker, Pl.-Nr. 826b, taxirt auf 90 fl.,
32) 0,94 Dez., die Wegscheidung, Pl.-Nr. 848ª, taxirt auf 180 fl.,
33) 0,74 Dez., das Hohwieslein, Pl.-Nr. 839, taxirt auf 135 fl.,
34) 0,44 Dez., der untere Bienanger, Pl.-Nr. 877, taxirt auf 105 fl.,
35) 0,30 Dez. Waldung, das Holz, Pl.-Nr. 963, taxirt auf 20 fl.,
36) 5,91 Dez., detto, Pl.-Nr. 967, taxirt auf 360 fl.,
37) 0,23 Dez., die Trinbachwiese, Pl.-Nr. 753, taxirt auf 50 fl.,
38) 0,89 Dez., detto, Pl.-Nr. 754, taxirt auf 190 fl.,
39) 0,63 Dez., detto, Pl.-Nr. 755, taxirt auf 100 fl.,

40) 1,98 Dez. Seiboldswiese, Pl.-Nr. 637½, tarirt auf 420 fl.,
41) 1,19 Dez., der Voitsgarten, Pl.-Nr. 625, tarirt auf 225 fl.,
42) 0,61 Dez. Heidenwiese, Pl.-Nr. 685b, tarirt auf 100 fl.,
43) 0,65 Dez., detto, Pl.-Nr. 686b, tarirt auf 130 fl.,
44) 0,18 Dez., detto, Pl.-Nr. 686c, tarirt auf 35 fl.,
45) 1,12 Dez., detto, Pl.-Nr. 685a, tarirt auf 270 fl.,
46) 1,06 Dez., detto, Pl.-Nr. 686a, tarirt auf 240 fl.

Der Hinschlag geschieht gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Die nähere Beschreibung und Belastung der Strichsrealitäten kann aus den in der dießgerichtlichen Kanzlei aufliegenden Akten ersehen, die Strichsbedingnisse werden beim Verkaufe bekannt gemacht werden.

Gräfenberg, am 27. März 1852.

Königliches Landgericht.
v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Pankratz Geldner von Kümmersreuth ist gesonnen, nach Amerika auszuwandern.

Allenfallsige Rechtsansprüche gegen denselben sind in dem am

Freitag den 14. Mai d. Js. Vormittags

anstehenden Termine um so gewisser zu liquidiren, als außerdem auf Verlangen der Reisepaß ausgehändigt werden wird. Lichtenfels, den 3. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Martin Wiemann von Burgkundstadt will nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern.

Alle Diejenigen, welche aus irgend einem Titel Forderungen an denselben zu erheben haben, werden aufgefordert, solche am

Dienstag den 18. Mai l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und geltend zu machen.

Weismain, den 27. April 1852.

Königliches Landgericht.
Halm.

Bekanntmachung.

Auf eigenen Antrag der Wittwe Katharina Vogel zu Oberölschnitz, welche nach Amerika auszuwandern beabsichtigt, wird deren Anwesen, bestehend in Haus, Nr. 1, mit Zugehörungen, dann mit Gemeinde- und Forstrecht, ferner 29 Tagwerk Feldern, Wiesen und Waldung, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung

Freitags den 21. Mai von 10 — 12 Uhr

im Vogel'schen Hause zu Oberölschnitz versteigert und werden Kaufslustige dorthin mit dem Bemerken geladen, daß die Kaufsbedingnisse im Termine bekannt gegeben werden, die Beschreibung des Gutes aber inzwischen hierorts zur Einsichtnahme aufliege.

Pegnitz, den 29. April 1852.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Nachdem am ersten Termine zur Versteigerung der Grundrealitäten des Johann Pfeufer von Laibarös ein Strichsliebhaber sich nicht eingefunden, so wird auf Antrag des Gläubigers anderweite Tagfahrt zum Verstriche dieser Realitäten, wie solche im Ausschreiben vom 20. December 1851, im Kreis-Intelligenzblatte von 1852, Nr. 5 näher beschrieben sind, auf

Dienstag den 25. Mai l. Js. früh 10 Uhr

in loco Laibarös anberaumt, wozu Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen soll.

Hollfeld, den 24. April 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Publicandum.

Der ledige Andreas Bezold von Reichmannsdorf hat sich freiwillig unter die Curatel seines Bruders Johann Bezold von Untermelzendorf begeben.

Dieses wird hiemit mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß Andreas Bezold fernerhin rechtsverbindlich keine lästigen Verträge mehr eingehen kann.

Burgebrach, am 17. April 1852.

Königliches Landgericht.
Wölker.

Publicandum.

Nachdem Heinrich Kälber von Ampferbach seit 40 Jahren von seiner Heimath abwesend ist, ohne daß von ihm eine Nachricht eingelaufen ist, so werden er oder seine allenfallsigen Erben aufgefordert, sich längstens bis zum 20. October d. Js. dahier zu melden, und zur Empfangnahme des in beiläufig 165 fl. bestehenden Vermögens des Abwesenden zu legitimiren, widrigenfalls dasselbe den nächsten Anverwandten desselben gegen Kaution zur Nutznießung hinausgegeben wird.

Burgebrach, am 20. April 1852.

Königliches Landgericht.

Wölfer.

Bekanntmachung.

In der Partikular-Konkurssache der Johann Georg Preißinger'schen Eheleute zu Weidenberg, die Vertheilung des Kaufpreises von 1065 fl. für ein Gütlein, H.-Nr. 548a und 1¼ Tagwerk Wiese in der Lohe, B.-Nr. 548s, wurde das heute gefaßte Lokations-Erkenntniß in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel geheftet.

Weidenberg, 28. April 1852.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Nicht amtliche Artikel.

Der Gewerbe-Verein

dahier macht seinen sämmtlichen Mitgliedern, sowie Allen, welche sich für dieses zeitgemäße und gemeinnützliche Institut interessiren, bekannt, daß die von der magistratlichen Revision geprüfte Rechnung für 18⁵⁰⁄₅₁, welche mit einer

Einnahme von 13,027 fl. 28¼ kr.,
Ausgabe von 6,740 fl. 59 kr.,

und einem Aktivbestand von 6,286 fl. 29¼ kr. abschließt, und einen Vermögensbestand von

8,938 fl. 38¼ kr.

nachweiset, in der Gewerbshalle bis zu der demnächst abzuhaltenden Generalversammlung zur Einsicht offen liegt.

Bayreuth, am 30. April 1852.

Der Ausschuß des Gewerbe-Vereins.

Mehrere gebrauchte Chaisen, ein Glaswagen und Schlitten sind zu verkaufen bei

Hoffmann, Sattlermeister im Rennweg.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 2. Mai. Der Mitbürger, Steinhauer und Maurergeselle Johann Thomas Reiß in der Altstadt, mit Johanna Magdalena Heidenreich von da.

Geborne:

Den 29. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 30. April. Die Tochter des landgerichtlichen Sportel-Rendanten Hagen dahier.

Den 1. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 2. Mai. Der Sohn des Saitenmachers Beuschel im Neuenwege.

Den 3. Mai. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Tobias Knörr dahier.

— — Die Tochter des Pachtbauern Friedrich in der Altstadt.

Gestorbene:

Den 29. April. Die ledige Arneth von Truppach, starb in Meyernberg, alt 39 Jahre.

Den 30. April. Die Ehefrau des Taglöhners Keller im Neuenwege, alt 56 Jahre.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 1. Mai. Die Obsthändlers-Wittwe Steeger auf der Dürschnitz, alt 69 Jahre, 3 Monate und 1 Tag.

Den 4. Mai. Die Tochter des Fuhrbauers Fischer in St. Georgen, alt 3 Jahre und 6 Monate.

— — Der ledige Michael Schmidt, in der Armenbeschäftigungs-Anstalt, alt 61 Jahre.

— — Der Mitbürger und Bauer Pleutner auf dem Strangshof, alt 66 Jahre und 17 Tage.

Den 5. Mai. Der pensionirte K. Major Baudenbach dahier, alt 56 Jahre, 6 Monate und 1 Tag.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 63. Bayreuth, Dienstag den 11. Mai 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 23,740. **Bekanntmachung.**

(Die Erledigung einer Präbende in dem adeligen Stifte Birken bei Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Bekanntmachung vom 13. Februar d. Js. ist eine Präbende in dem adeligen Damenstifte Birken bei Bayreuth zur Bewerbung ausgeschrieben und dabei bemerkt worden, daß auf fragliche Präbende zunächst vermögenslose adelige Wittwen und Fräulein aus der Familie von Stein statutenmäßigen Anspruch haben.

Durch das jüngst erfolgte Ableben einer weiteren Stiftsdame ist nun aber bei genanntem Stifte eine zweite Präbende in Erledigung gekommen und zwar auf v. Erffa'scher Seite, worauf also zunächst von Erffa'sche Familienglieder Anspruch haben.

Indem letztere Präbende hiermit gleichfalls zur Bewerbung unter dem Anhange ausgeschrieben wird, daß die Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen und Nachweisen über Vermögenslosigkeit und über die Verwandtschaft mit der Stifterin zuverlässig bis zum

15. Juni d. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier einlangen müssen, wird sich im Uebrigen auf das Ausschreiben vom 13. Februar l. Js. bezogen, worin das Nähere über die statutenmäßige Begründung des Anspruches enthalten ist, und schließlich nur noch bemerkt, daß von Erffa'sche Familienglieder, welche sich auf die Bekanntmachung vom 13. Februar curr. hin, um die dort ausgeschriebene, zunächst für von Stein'sche Familienglieder bestimmte Präbende vorsorglicher Weise beworben haben, eines neuen Gesuches nicht mehr bedürfen, sondern das bereits vorliegende Gesuch als auch auf die nunmehr erledigte v. Erffa'sche Präbende Bezug habend, angesehen werden wird.

Bayreuth, den 28. April 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Ad Num. 24,207.
(Die Theilnahme an auswärtigen Lotterien und Verloosungen, hier die desfallsigen Aufforderungen und Ankündigungen in öffentlichen Blättern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 19. v. Mts. werden von dem Hauptagenten der in Hamburg bestehenden Gewerbe-Verloosung durch Ankündigungen in öffentlichen Blättern zum Absatz von Aktien Unteragenten gesucht.

Da das Spielen in auswärtigen Lotterien nach Verordnung vom 14. August 1810, Regierungsblatt Seite 674, verboten ist, und überdies diese Gewerbe-Verloosung als eine verwerfliche Spekulation sich darstellt, so wird hiemit vor der Uebernahme solcher Agenturgeschäfte, sowie vor jeder Betheiligung an diesem Unternehmen gewarnt.

Bayreuth, den 6. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Ad Num. 24,402. Bekanntmachung.
(Ergänzung des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des Gemeindebevollmächtigten, Schmiedmeisters Valentin Schwappach zu Bamberg, welcher wegen Uebergabe seines Anwesens an den Sohn aus dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten getreten ist, wurde der Ersatzmann, Schiffmeister Conrad Vogel zu Bamberg eingerufen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 4. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Ansbach, den 1. Mai 1852.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: Wiener Juden-Album für 1852 von Dr. Berthold.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Ansbach hat am ersten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags 11 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Direktor Kraußold, als Vorsitzender, Freiherr v. Spiegel, Rath, Beckh, Assessor, Ritter, erster Staatsanwalt und Schnizlein, Protokollführer,

folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des K. I. Staatsanwaltes Ritter in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: Wiener Juden-Album für 1852 von Dr. Berthold.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung, insbesondere einiger Stellen der inkriminirten Druckschrift.

Nach Ansicht des vom K. Staatsanwalte unterm 26. vorigen Monats gestellten schriftlichen Antrages.

In Erwägung:

1) daß aus jeder Seite der besagten Schrift die Tendenz derselben erkennbar ist, Gehässigkeit gegen alle Bekenner der israelitischen Religion in ihren staatsbürgerlichen Beziehungen nach allen Seiten hin zu erregen und ihre

Lehren, Einrichtungen und Gebräuche als bestehender Religionsgesellschaft mit Spott und Verachtung anzugreifen (cfr. Art. 19 und 20 des Gesetzes vom 17. März 1850);

2) daß einem Sortimentsbuchhändler, als welcher hier der Buchhändler Gummi von hier erscheint, eine strafbare Verbreitung dieser Schrift nicht imputirt werden kann, weil es bei dem von ihm behaupteten und nach dem allgemeinen Buchhändlerverkehre und Gebrauche auch glaubwürdigen Verhältnisse, daß die brochirt zugesendeten Exemplare nicht aufgeschnitten werden dürfen und auch nur in diesem Zustande an Dritte abgegeben werden, an jedem Anhaltspunkte dafür fehlt, daß er von dem strafwürdigen Inhalte der Schrift Kenntniß gehabt habe;

3) daß der sub 1 angedeutete strafbare Inhalt der Schrift nach Art. 2, Absatz 2 des allegirten Gesetzes die Unterdrückung derselben rechtfertiget.

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Kreis- und Stadtgericht Ansbach in Gemäßheit des Art. 49, Nr. 5, und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848

1) daß gegen den Buchhändler Gummi das Strafverfahren einzustellen;

2) daß die in Druck und Verlag von Anton Herzog (Leonhard Doll) zu Augsburg 1852 unter dem Titel: Wiener Juden-Album von Dr. Berthold erschienene Schrift, so weit sie nicht bereits in den Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken sey, und verordnet die vorschriftsmäßige Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Intelligenzblätter des Königreichs.

Also geschehen wie Eingangs gemeldet.

Kraußold.

Freiherr v. Spiegel. Beckh.

Schnizlein.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben geruht, den praktischen Arzt zu Bamberg, Dr. Joseph Rapp, zum Gerichtsarzt am Landgerichte Bamberg II. allergnädigst zu ernennen.

Der von dem erblichen Reichsrath Schenk Freiherrn von Stauffenberg für den Priester Andreas Günther aus Burgkundstadt ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Burggrub wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Alle diejenigen Personen, welche Bücher aus der K. Kanzlei-Bibliothek dahier in Händen haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben am Mittwoch den 12. d. Mts. zwischen 2 und 4 Uhr im Lokale der Kanzlei-Bibliothek zurück zu geben.

Bayreuth, den 1. Mai 1852.

Königliches Kanzlei-Bibliothekariat.
Dr. Held.

Bekanntmachung.

Die für das Monat März 1851 unausgelösten Pfänder von Nr. 18,524 bis 19,643 incl. werden in dem auf

Freitag den 21. d. Mts.

Vormittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 3. Mai 1852.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Stillkrauth, Kassier. Schobert, Kontrolleur.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Wohnhaus D. I., Nr. 174 in der Keßlersgasse dahier, dem Verkaufe unterstellt. Dasselbe ist zweistöckig, aus Fachwerk erbaut, mit einem kleinen Keller, Hofraum und einer Dachwohnung versehen, freieigen, und an städtischen Abgaben mit jährlich 12 kr. Beleuchtungs-, 15 kr. Brunnen- und 1 fl. Wachtgeld belastet, liegt mit 2000 fl. in der Brandassekuranz und ist gerichtlich auf 1800 fl. geschätzt. Termin zum Verkaufe steht auf

Montag den 7. Juni c. Vormittags 10 Uhr im Commissionszimmer Nr. 12 dahier an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes von 1837 erfolgt und die nähere Beschreibung des Objekts bis zum Termine dahier eingesehen werden kann.

Bamberg, den 19. April 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Der verwittwete Bauer Johann Stelzer von Saalenstein, will mit seinen 6 Kindern, Namens:

a) Anna,
b) Anna Katharina,
c) Johann Nikol,
d) Anna Margaretha,
e) Anna Katharina,
f) Anna Helena

} Stelzer,

nach Nordamerika auswandern.

Es werden daher alle Diejenigen, welche Ansprüche an diesen Stelzer und dessen Kinder zu machen haben, aufgefordert, dieselben um so gewisser am

21. Mai 1852

geltend zu machen, als außerdem die Auswanderungsbewilligung ertheilt wird.

Hof, am 7. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Das dem Müllermeister Konrad Pensel sen. von der Holzmühle gehörige Holz,

¼ Tagwerk am Ebenberg, Str.-B.-Nr. 200 und
1 Tagwerk Holz und Huth, Str.-B.-Nr. 201,

zusammen amtlich auf 775 fl. incl. des darauf stehenden Holzes gewerthet, wovon 700 fl. auf den Holzwerth kommen, soll im Wege der Hülfsvollstreckung und da der Käufer desselben mit dem Kaufschilling nicht aufkam, auf dessen Wag und Gefahr auf der Holzmühle bei Lösau am

Freitag den 28. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr

anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden; das erstere Immobilie ist mit 6 fl. 53¼ kr. einfachem Handlohnsfixum, 8¼ kr. Grundgefällen und 8¼ kr. Steuersimplum aus 110 fl. Steuerkapital, das zweite Immobilie mit 3 fl. 39¼ kr. einfachem Handlohnsfixum, 15¾ kr. Grundgefällen und 2¼ kr. Steuersimplum aus 30 fl. Kapital belastet. Die Verkaufsbedingungen werden im Versteigerungs-Termine bekannt gegeben werden und erfolgt der Zuschlag namentlich ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Kulmbach, am 30. April 1852.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Der ledige Bauernsohn Andreas Sahr von Feuln gedenkt mittelst Reisepasses eine Reise nach Amerika zu machen. Allenfallsige Forderungen gegen denselben sind in dem auf

Freitag den 21. l. Mts. Vormittags

hierorts anstehenden Liquidations-Termin um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als sie außerdem bei der Instruktion des Sahr'schen Reisegesuches unberücksichtigt bleiben würden.

Kulmbach, am 5. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Zimmermeisters Conrad Feiler zu Affalterthal wurde beim ersten Verkaufstermin der Taxwerth nicht geboten und deßhalb auf cridarischen Antrag wiederholt Termin zum Verkauf der in Nr. 37, 43 und 49 des Nürnberger Korrespondenten, Nr. 19, 21 und 25 des Kreis-Intelligenzblattes und Nr. 12, 14 und 17 des allgemeinen Anzeigers näher beschriebenen Gantrealitäten, sowie der zur Gantmasse gehörigen Mobilien auf den

2. Juni curr. Nachmittags 2 Uhr

im Vogel'schen Wirthshause zu Affalterthal festgesetzt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis geschieht. Gräfenberg, am 14. April 1852.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Die ledige Kunigunda Bayer von Staffelstein beabsichtigt, mit ihrem außerehelichen 19jährigen Sohne Franz Bayer nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen und Ansprüche sind in dem auf

Mittwoch den 19. d. Mts. Morgens 8 Uhr

anberaumten Termine um so gewisser anzumelden und zu bescheinigen, als sonst außerdem der Reisepaß ausgehändigt werden wird.

Lichtenfels, den 6. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Auf Antrag des Adam Kutzberger von Muggendorf wird der unbekannte Inhaber

a) eines Hypothekenbriefes über 244 fl. zu 5 % an die Nikolaus Ziel'sche Curatel zu Oberheroldsbach vom 3. September 1825 und

b) eines Rekognitionsscheines über 223 fl. zu 5 % an die freiherrlich von Horneck'sche Rentenverwaltung zu Burggaillenreuth vom 12. Februar 1827,

hiemit aufgefordert, dieselben binnen drei Monaten beim hiesigen Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden würden.

Ebermannstadt, den 30. April 1852.

Königliches Landgericht.
D. a.
Seitz.

Bekanntmachung.

Der Oekonom Konrad Bauerschmidt von hier hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen und wird wegen Geringfügigkeit der Masse einziger Ediktstag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, sowie zur Vorbringung von Einreden und zur Schlußerklärung auf

Mittwoch den 26. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse vorgeladen werden.

Wer von dem Gemeinschuldner Etwas in Händen hat, wird aufgefordert, unter Vorbehalt seiner Rechte solches bei Gericht dahier zu übergeben.

Die zur Zeit bekannten Schulden betragen gegen 1760 fl. excl. der Zinsen, unter welchen allein circa 1600 fl. Hypothekenschulden sich befinden.

Die gegenwärtige Aktivmasse beträgt nach der Schätzung 1620 fl.

Zugleich wird zum gerichtlichen Verkaufe der zur Gantmasse gehörigen Immobilien Tagfahrt auf

Montag den 24. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Gasthause zum Roß dahier festgesetzt, zu welcher besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekgesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt, die weiteren Bedingungen aber im Verkaufstermine veröffentlicht werden. Die Gantrealitäten sind folgende:

1) ½ Tagw. Holz auf dem Gundersberg, P.-Nr. 1016, mit 95 fl. Grundsteuerkapital belastet, werth 250 fl.,

2) 1 Tagw. Feld am Kulmbacher Weg, P.-Nr. 991, mit 225 fl. Steuerkapital, 32½ kr. Bodenzins, dann 32½ kr. desgl. zur Ablösungskassa belegt, geschätzt auf 250 fl.,

3) ⅞ Tagw. Feld am Zaubach-Kulmbacher Weg, P.-Nr. 981c, mit 15 fl. Steuerkapital, 8 kr. Bodenzins, dann 40½ kr. weitern Bodenzins, 44 kr. Handlohnsfixum und 22 kr. Ablösungsbetrag beschwert, taxirt auf 10 fl.,

4) 1 Tagw. Feld am Kulmbacher Weg, P.-Nr. 981e, mit 180 fl. Grundsteuerkapital, 2 fl. 10 kr. Bodenzins, dann 48½ kr. weitern Bodenzins zur Ablösungskassa, 9 fl. Handlohnsfixum und 4 fl. 30 kr. Ablösungsbetrag onerirt, 150 fl. werth.

Dieses Grundstück ist mit dem Objekt-Nr. 2 zusammengeackert.

5) 1½ Tagw. Feld, der Neufangsacker auch Eisenbergsacker genannt, P.-Nr. 981d, beschwert mit 225 fl. Grundsteuerkapital, 2 fl. 42 kr. Bodenzins, dann 31½ kr. weitern Bodenzins zur Ablösungskassa, 11 fl. 15 kr. Handlohnsfixum und 3 fl. 37½ kr. Ablösungsbetrag, gewürdigt auf 200 fl.,

6) ⅞ Tagw. Feld im Pfuhl, P.-Nr. 981f, belegt mit 200 fl. Grundsteuerkapital, 2 fl. 24 kr. Bodenzins, 1 fl. 20½ kr. weitern Bodenzins zur Ablösungskassa, 10 fl. Handlohnsfixum und 5 fl. Ablösungsbetrag, werth 280 fl.,

7) ½ Tagw. Wiese im Gärtig, B.-Nr. 981g, onerirt mit 250 fl. Steuerkapital, 2 fl. 54¾ kr. Bodenzins, 12 fl. 30 kr. Handlohnsfixum, 6 fl. 15 kr. Ablösungsbetrag, taxirt auf 275 fl.,

8) ½ Tagw. Wiese unter der Hammermühle, B.-Nr. 981h, mit 40 kr. Grundsteuerkapital, 29 kr. Bodenzins, 1 fl. 53 kr. Handlohnsfixum und 56½ kr. Ablösungsbetrag belastet, geschätzt auf 125 fl.,

9) 2 Tagw. Feld im Mönchsgraben, B.-Nr. 981a, mit 100 fl. Steuerkapital, 1 fl. 12 kr. Bodenzins, dann 18 kr. weitern Bodenzins zur Ablösungskassa, 5 fl. Handlohnsfixum und 2 fl. 30 kr. Ablösungsbetrag belegt, geschätzt auf 70 fl.,

10) ½ Tagw. Feld im Pfaffenflur, B.-Nr. 981b, onerirt mit 10 fl. Grundsteuerkapital, 4 kr. Bodenzins und 4½ kr. weitern Bodenzins zur Ablösungskassa, 30 kr. Handlohnsfixum und 15 kr. Ablösungsbetrag, werth 10 fl.

Das Schätzungsprotokoll liegt zur Einsicht in der Gerichts-Registratur offen.

Stadtsteinach, den 22. April 1852.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Der ledige Bäckermeister Heinrich Sachser von Himmelkron, 63 Jahre alt, ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern, weßhalb etwaige Forderungen an denselben binnen acht Tagen und längstens bis zum

Montag den 17. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls keine weitere Rücksicht darauf genommen werden kann.

Berneck, den 4. Mai 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die ledige Köhlerstochter Anna Margaretha Seidel von Redwitz will nach Amerika auswandern.

Allenfallsige Anforderungen an solche sind bis zum

27. Mai d. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier zu liquidiren. Wunsiedel, 6. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Das Restgut der Bauer Johann und Katharina Hertelischen Eheleute von deren halbem Hofe, Hs.-Nr. 21, zu Niederlamitz, bestehend in: Wohnhaus mit Stallung, Scheune und Nebengebäude, dem Waldrecht auf 1½ Klaftern Holz aus der Staatswaldung, 8¼ Tagwerk Feldern in 9 Stücken, ⅛ Tagwerk Grasgarten am Hause, 4 Tagwerk Wiesen in 4 Stücken, 2 Tagwerk Holzbodenödung, ½ Tagwerk Waldung mit Büschen und dem 40. Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen, geschätzt auf 1440 fl., wird zur Befriedigung andringender Gläubiger zum Verkaufe an den Meistbietenden ausgeboten, wozu Termin auf den

7. Juni c. Vormittags bis 12 Uhr

im Müller Reichelischen Wirthshause zu Niederlamitz anberaumt wird; bei Gerichte unbekannte Kaufliebhaber haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll kann indeß in der Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Johann und Katharina Hertelischen Eheleute zu Niederlamitz aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, diese ihre Forderungen am

5. Juni c. von Vormittags 9 Uhr an

dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls bei Vertheilung des Erlöses auf sie keine Rücksicht genommen werden wird. Kirchenlamitz, den 20. April 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Zink.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird des Johann Adam Martin Gasthof „zum Ritter St. Georg" zu Oberkotzau, Haus-Nr. 125, wozu ein Wohnhaus mit Stallung, Scheune, Schupfe und Keller, dann Hofrecht, Gras- und Gemüsgarten, 9¾ Jauchert Feld, 2 Jauchert Wiesen, 2¼ Jauchert Buschwerk und das Forstrecht auf 3 Klafter Holz jährlich aus der Oberkotzauer Rittergutswaldung gehören, Str.-B.-Nr. 216a, Steuerkapital 1220 fl., belastet mit 15 kr. für eine Fastnachtshenne, 7½ kr. für einen Gartenhahn, 2 fl. 20 kr. Huthgeld, 2 fl. 7½ kr. in Geld, 59 kr. für ¼ Höfer

Achtel Waizen, 15 kr. für ¼ Schock Eier, 15 kr. für 2 Gartenhähne zur Gutsherrschaft und 15 kr. für 2 Käse zur Pfarrei Oberkotzau, 12 kr. für einen Laib Brod und 20 kr. für eine Garbe Korn zum Kantorat, sodann mit 87 fl. 30 kr. bestimmtem Lehengeld und Todtenfall, geschätzt auf 4735 fl. 30 kr., hiemit feilgestellt und Licitationstermin auf

Donnerstag den 3. Juni curr. Vormittags 10 Uhr

im Schultheiß'schen Gasthof zu Oberkotzau angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß die Schätzungsverhandlung in der Registratur eingesehen werden kann, gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber sich über ihre Zahlungsfähigkeit vorschriftsmäßig auszuweisen haben und der Zuschlag nach §. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Rehau, den 1. April 1852.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Der unten signalisirte und ledige August Siebenhaar von Adelsdorf hat sich vor mehreren Wochen der speziellen polizeilichen Aufsicht entzogen und vagirt wahrscheinlich herum. Da nun derselbe ein durch Betteln und Betrügereien berüchtigtes Individuum ist, so ersucht man, auf ihn Spähe zu verfügen und im Betretungsfalle aufgreifen und hieher liefern zu lassen.

Größe: 5¼ Schuh, Alter: 18½ Jahre, Haare: blond, Augen: bläulich und groß, Gesicht: länglich. Er trug bei seiner Entfernung blau gestreifte Sommerhosen, einen wollenen grünen Spenser und eine schwarze tuchene Mütze.

Höchstadt, am 6. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Klein.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Friedrich Gebhardt von der Schüttersmühle zugehörige Grundanwesen, Kat.-Nr. 97 des Steuerdistriktes Elbersberg, bestehend in einem Tropfhause, mit $\frac{1}{32}$ Tagw. Pflanzgarten und belastet mit 23¼ kr. Haussteuer in simplo aus 310 fl. Kapital, 8¾ kr. Jahresbodenzins in Folge der Gefällsumwandlung und 21¼ kr. jährlichem Handlohnsbodenzins am

Samstag den 29. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Wirthshause zu Elbersberg an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Pottenstein, den 25. April 1852.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Michael Bauernschub von Moggast wird das zur Massa gehörige Kleingörgengut mit Zugehörung, Kat.-Nr. 23, belastet mit 36¾ kr. Steuersimplum aus 490 fl. Kapital, 1 fl. 24¼ kr. Jahresbodenzins aus 35 fl. 15 kr. Kapital und 53 fl. 20 kr. einfachem Handlohnsfixum an die Ablösungskassa des Staates, dann der Beitragspflichtigkeit zu dem Bodenzins aus dem fixirten Getraid- und Schmalsaatzehent der Gemeinde Moggast nach Maaßgabe der Subrepartition an die Kgl. Staatskassa, geschätzt auf 1200 fl., im Wirthshause zu Moggast am

Dienstag den 8. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr

an die Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgen wird.

Pottenstein, den 28. April 1852.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Edictal-Ladung.

Der am 22. Januar 1788 geborne, ledige Johann Rupprecht von Püttlach hat als Soldat des Königl. Infanterie-Regimentes „Junker" im Jahre 1812 den Feldzug nach Rußland mitgemacht, ist von dort nicht mehr zurückgekehrt und hat seit jener Zeit weder über sein Leben noch seinen Aufenthalt eine Nachricht anher gelangen lassen.

Derselbe oder seine allenfallsigen Leibeserben werden daher vorgeladen, sich binnen 6 Monaten a dato bei unterfertigtem Königl. Landgerichte zu melden und das nach der jüngsten Curatelrechnung in 1278 fl. 41¾ kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls nach Umfluß dieser Frist obiges Vermögen den sich legitimirenden nächsten Verwandten gegen Caution zum einstweiligen Genusse überlassen werden wird.

Pottenstein, den 30. April 1852.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die Grundbesitzungen des Georg Herrmann, Obern, zu Windsheim, wie dieselben im Kreis-Intelligenzblatte für Oberfranken vom Jahre 1851, Nr. 58, und vom Jahre 1852, Nr. 24, sowie im Korrespondenten von und für Deutschland vom Jahre 1851, Nr. 117 der Beilage und vom Jahre 1852, Nr. 53 der Beilage näher beschrieben sind,

Montag den 14. Juni c. Vormittags 10 Uhr

im Weiß'schen Wirthshause zu Windheim öffentlich an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bemerkt wird, daß diese weit ausgedehnten Besitzungen zur Schaafzucht besonders geeignet sind.

Ludwigsstadt, 4. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Nachdem am ersten Termine zur Versteigerung der Grundrealitäten des Johann Pfeufer von Laibarös ein Strichsliebhaber sich nicht eingefunden, so wird auf Antrag des Gläubigers anderweite Tagfahrt zum Verstriche dieser Realitäten, wie solche im Ausschreiben vom 20. December 1851, im Kreis-Intelligenzblatte von 1852, Nr. 5 näher beschrieben sind, auf

Dienstag den 25. Mai l. Js. früh 10 Uhr

in loco Laibarös anberaumt, wozu Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen soll.

Hollfeld, den 24. April 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

(Die erledigte Stelle eines Inspektors an dem evangelischen Collegium zu St. Anna in Augsburg betr.)

Die Stelle eines Inspektors an der Erziehungs-Anstalt, dem evangelischen Collegium zu St. Anna, dahier ist erlediget und durch einen Candidaten des Studienlehr- und Pfarramtes wieder zu besetzen. - Der Gehalt eines Inspektors besteht in jährlich 250 fl., freier Wohnung mit Beheizung und Beleuchtung, freier Kost, Wäsche und ärztlicher Behandlung. — Der Inspektor tritt als solcher in die Verhältnisse der Studien-Vorbereitungs-Lehrer und in die Ansprüche der in dem Studienlehramte angestellten Pfarramts-Candidaten, muß aber die philologische Prüfung nicht blos für eine lateinische Schule, sondern für ein Gymnasium bestanden haben und sich darüber durch legale Zeugnisse ausweisen.

Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei dem Magistrate zu melden und ihre Gesuche bis letzten Mai l. Js. dort einzureichen.

Augsburg, den 4. Mai 1852.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

Forndran.

Notty, Sekretair.

Nicht amtliche Artikel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 6. Mai 1852.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$92\frac{7}{8}$	
" à 4 % "	97	
" à 5 % " Ausgabe I.		$100\frac{1}{2}$
" à 5 % " " II. à IV.	$102\frac{3}{4}$	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %	$95\frac{1}{2}$	
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	704	
" " Promessen per Stück		
Agio ältere . . .	138	
" " " neue . . .	110	

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 64. Bayreuth, Donnerstag den 13. Mai 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 24,711. (Die katholische Schul- dann Meßnersstelle zu Strullendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul- dann Meßnersstelle zu Strullendorf, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 320 fl. 36¼ kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Bamberg I. oder bei der Königl. katholischen Distrikts-Schul-Inspektion Bamberg I. zu Buttenheim einzureichen.

Bayreuth, den 5. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Ad Num. 24,589. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die heimliche Entfernung des 8 bis 9jährigen Knaben Georg Friedrich Probst von Feuchtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das vor dem K. Landgerichte Feuchtwangen für die Polizeibehörden des Regierungsbezirkes Mittelfranken ergangene Ausschreiben, rubricirten Betreffs, vom 15. März l. Js. wird den K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken in nachstehendem Abdrucke mit dem Auftrage bekannt gemacht, auf den entlaufenen Knaben Georg Friedrich Probst von Feuchtwangen gleichmäßige Spähe anzuordnen und denselben im Betretungsfalle sofort aufgreifen und an das genannte K. Landgericht abliefern zu lassen.

Das Ergebniß der verfügten Spähe ist binnen längstens 3 Wochen hieher anzuzeigen.

Bayreuth, den 8. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

* * *

Georg Friedrich Probst von Feuchtwangen, 8 Jahre alt, entfernte sich am 19. December vorigen Jahrs heimlich von seinen Pflegeältern, und konnte dessen Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden.

Derselbe hat dunkelblonde Haare, blaue Augen, stumpfe Nase, längliches Kinn, proportionirtes Gesicht mit Sommersprossen, und trug bei seiner Entweichung einen Kittel aus dunkelblauem Zwiller, desgleichen Hosen, blaukattunene Schnürstiefel und eine schwarze s. g. Pudelhaube.

Sämmtliche Polizeibehörden werden auf diesen Knaben aufmerksam gemacht mit der Requisition, denselben im Betretungsfalle hieher bringen zu lassen.

Feuchtwangen, den 15. März 1852.

Königliches Landgericht.

Lang.

München, den 3. Mai 1852.

(Untersuchung wegen Mißbrauches der Presse durch die Druckschrift: „Der deutsche Reichsverfassungs-Kampf im Jahre 1849 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Laumer, Rath, Dirrigl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des K. Staatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in der Druckschrift: „der deutsche Reichsverfassungskampf im Jahre 1849, Schlachtenbilder gezeichnet von Heinrich Loose, Reutlingen und Leipzig, Karl Mäcken Verlagsbuchhandlung, 1852.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom K. Staatsanwalte unterm 30. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß 1) in der zu Reutlingen und Leipzig im Verlag von Karl Mäcken erschienenen, von Heinrich Loose herausgegebenen und auch in München verbreiteten Druckschrift: „der deutsche Reichsverfassungs-Kampf im Jahre 1849", die verfassungsmäßige Gewalt im Königreiche Bayern angegriffen und zum Ungehorsam gegen die bestehende gesetzliche Ordnung aufgefordert wird, demgemäß Art. 16 des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verletzt erscheint; daß ferner

2) im vorliegenden Falle zwar kein bayerischer Staatsangehöriger gegeben ist, gegen welchen eine Anklage gerichtet werden könnte, die Unterdrückung der oben bezeichneten Druckschrift aber nach Art. 2, Abs. 3 des erwähnten Gesetzes gerechtfertigt erscheint; aus diesen Gründen erkennt das K. Kreis- und Stadtgericht München, daß die obenbezeichnete Druckschrift, in soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken sey, und verordnet die Einrückung gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. Mulzer. Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

München, den 3. Mai 1852.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „der Prophet" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. von Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Laumer, Rath, Dirrigl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des K. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „der Prophet des Jahres 1852 von Adolph Brennglas. Mit vielen Illustrationen, von Theodor Hosemann und Julius Peters. Hamburg 1852. Verlags-Comtoir (L. Lenz);"

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom K. Staatsanwalte unterm 30. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß

1) in der mit Illustrationen versehenen, in Hamburg bei L. Lenz verlegten, von Adolph Brennglas herausgegebenen und auch in München verbreiteten Druckschrift: „der Prophet des Jahres 1852" nicht allein die monarchische Regierungsform mit herabwürdigendem Spott behandelt, sondern auch die Religion durch Ausdrücke der Verachtung angegriffen, sowie auch gegen den bayerischen Minister-Präsidenten beleidigender Spott ausgesprochen wird, demgemäß die Art. 16, 20 und 33 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 als verletzt erscheinen; daß ferner

2) im vorliegenden Falle zwar kein bayerischer Staatsangehöriger gegeben ist, gegen welchen eine Anklage gerichtet werden könnte, die Unterdrückung obenbezeichneter Druckschrift aber nach Art. II. Absatz 2 des erwähnten Gesetzes gerechtfertiget ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Kreis- und Stadtgericht München, daß die oben bezeichnete Druckschrift, insoweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken sey, und verordnet die Einrückung gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. Mulzer. Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

München, den 3. Mai 1852.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Die Insel Marcipan" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. von Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Laumer, Rath, Dirrigl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des K. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „die Insel Marzipan, ein Kindermärchen von Adolph Glaßbrenner. Hamburg. Verlags-Comptoir;"

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom K. Staatsanwalte unterm 23. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß

1) in der mit Illustrationen versehenen, in Hamburg verlegten und auch in München verbreiteten, von Adolph Glaßbrenner herausgegebenen Druckschrift: „die Insel Marzipan" die monarchische Regierungsform mit Spott und Verachtung behandelt wird, somit der Art. 16 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 als verletzt erscheint;

2) daß zwar wegen dieser strafbaren Handlung eine Anklage gegen einen bayerischen Staatsangehörigen nicht gerichtet werden kann; die Unterdrückung der oben bezeichneten Druckschrift aber nach Art. 2, Abs. 2 des erwähnten Gesetzes zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Kreis- und Stadtgericht München, daß die obenbezeichnete Druckschrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken sey, und verordnet die Einrückung gegenwärtigen Erkenntnißes in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreiches.

Also geurtheilt, wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. Mulzer. Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Berechtigung des vormaligen Commissionairs Lampel von hier zur Führung eines Commissions- und Anfrage-Geschäfts durch rechtskräftigen Beschluß des unterfertigten Stadt-Magistrats vom 20. vorigen Monats eingezogen wurde.

Bayreuth, am 8. Mai 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Landgerichte Bayreuth wird die Reparatur der Brücke an der Bruckmühle über den rothen Main auf der Bayreuth-Kemnather Distriktsstraße am

26. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr

an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben und dazu tüchtige, kautionsfähige Werkmeister eingeladen. Plan und Anschlag kann in der diesseitigen Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Bayreuth, am 5. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Versteigerung

der Fichten-Lohrinde am Mittwoch den 19. Mai l. Js. dahier im forstamtlichen Lokale von 390 Nürnberger Klafter Holz im Reviere Limmersdorf und 225 dergl. im Revier Neustädtlein.

Sign. den 10. Mai 1852.

Königliches Forstamt Bayreuth.

Seippel.

Wiesen-Verpachtung.

Der dießjährige Ertrag der zum hiesigen Hospitalhof gehörenden Wiesen soll unter Vorbehalt magistratlicher Genehmigung in 17 bis 18 Abtheilungen von verschiedenen Größen öffentlich verpachtet werden.

Die Verpachtung geschieht an Ort und Stelle, und ist Termin hiezu auf Sonnabend den 15. Mai Nachmittag 2 Uhr festgesetzt. Nach der Wiesenverpachtung werden auch 2 geräumige Städel und eine Schupfe auf die Zeit bis Lichtmeß 1853 verpachtet.

Sammelplatz auf der Hofwiese, beim innern Hospitalhof. Bayreuth, am 10. Mai 1852.

Die Hospitalverwaltung.

Ediktal-Ladung.

Der landesabwesende Kunstgärtner Michael Urban, Sohn des Gärtners Joseph Urban von Zeilitzheim, Königl. Landgerichts Volkach, und dessen allenfallsige Leibeserben wurden bereits unterm 3. December 1839 ediktaliter zur Empfangnahme seines Vermögens binnen 6 Monaten mit dem Beifügen aufgefordert, daß nach Ablauf dieser Zeit den sich legitimirenden Erben solches gegen Cautionsleistung ausgeantwortet werden sollte.

Seit dieser fruchtlos abgelaufenen Ediktal-Ladung sind abermals 10 Jahre verflossen und es ergeht demnach an den abwesenden Michael Urban oder dessen etwaige gesetzliche Erben die wiederholte Aufforderung, sich binnen sechs Monaten a dato zur Uebernahme des unter gerichtlicher Verwaltung stehenden Vermögens von 309 fl. 59 kr. um so gewisser anzumelden, als nach Ablauf dieser Zeit auf den Grund des Bamberger Landrechtes pag. 109, §. 6 derselbe für verschollen erklärt, und sein Vermögen

den sich legitimirenden nächsten Verwandten zur freien Verfügung ausgeantwortet werden soll.

Bamberg, 30. April 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor beurlaubt.
Mahr.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Curatel über das Vermögen der abwesenden Barbara Behr, Holzhauerstochter von hier, geboren den 9. December 1774, ergeht unter Bezug auf die Bekanntmachung des K. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg vom 30. April 1841 an gedachte Barbara Behr, deren Kinder oder sonst berechtigten Erben die wiederholte Aufforderung, sich innerhalb einem halben Jahre dahier zur Empfangnahme des in 203 fl. 4¾ kr. bestehenden Vermögens der Barbara Behr, welches bisher den nächsten Anverwandten gegen Caution zur Nutznießung überlassen war, zu melden, widrigenfalls dasselbe den letzteren unter Entbindung von weiterer Cautionsleistung als Eigenthum überlassen werden wird.

Bamberg, den 3. April 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor beurlaubt.
Mahr.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Der Floßknecht Johann Porzelt, Blasius, von Steinwiesen und seine Ehefrau Anna Maria, geborne Simon, haben die unter ihnen seither bestandene eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kronach, den 29. März 1852.

Königliches Landgericht.
Gerber, v. n.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Adam Gebhard von Ketschendorf werden nachgenannte, zur Massa gehörigen Immobilien, nämlich:

ein Söldengut mit Wohnhaus, Stallung, Stadel, Hofraum und Garten, Pl.-Nr. 51, 0 Tagw. 75 Dez., 27 fl. 16½ kr. Handlohnsfixum, 54¾ kr. Gefällsbodenzins, Pflanzgärtlein, die Pflanzbeet und Holz, Pl.-Nr. 425, 0 Tagw. 7 Dez.,

Kratzautheil, Pl.-Nr. 307, 0 Tagw. 23 Dez.,
" " 309, 0 " 22 "
" " 310, 0 " 45 "
" " 311, 0 " 46 "
" " 313, 0 " 25 "
" " 321, 0 " 53 "
" " 323, 0 " 27 "
" " 324, 0 " 31 "
" " 325, 0 " 18 "
" " 326, 0 " 18 "
" " 340, 0 " 28 "

Theilanger mit Gebüsch, Pl.-Nr. 225, 0 Tagw. 08 Dez.,

Kratzauangertheil, Pl.-Nr. 318, 0 Tagw. 28 Dez.,

Kratzauangertheil, Pl.-Nr. 320, 0 Tagw. 29 Dez.,

(freieigen,)

Dorngaßacker, Pl.-Nr. 148, 0 Tagw. 48 Dez., 4 fl. 10½ kr. Handlohnsfixum, 1 fl. 57¾ kr. Gefällsbodenzins,

Thalinsel am Gemeindetheil, Pl.-Nr. 589, 0 Tagw. 03 Dez., 7 fl. ¾ kr. Handlohnsfixum, 4 kr. Gefällsbodenzins,

Holleinacker in den Peuntäckern, Pl.-Nr. 442, 0 Tagw. 47 Dez., 1½ kr. Gefällsbodenzins,

Wartbrunnenacker, Pl.-Nr. 483, 0 Tagw. 11 Dez., ¾ kr. Gefällsbodenzins,

Kratzauantheil, Pl.-Nr. 312, 0 Tagw. 21 Dez., freieigen,

Kratzauantheil, Pl.-Nr. 324½, 0 Tagw. 27 Dez., freieigen,

Hagholz, Pl.-Nr. 257, 1 Tagw. 47 Dez., 2 Vil. ⅞ Sechz. Kornbodenzins,

Bügelbrunnenacker, Pl.-Nr. 373, 0 Tagw. 36 Dez., freieigen,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Freitag den 4. Juni Vormittags 10 Uhr

in dem Wirthshause zu Ketschendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbe-

haltlich der Genehmigung der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Bamberg, den 24. April 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das dem Bauern Johann Popp von Schwingen zugehörige Feld, der untere Katzenbühl zu ½ Tagwerk, im Gemeindeflur von Schwingen gelegen, Besitz-Nr. 47k, belastet mit 9¾ kr. Steuersimplum und 1 Metz Korn- und 1 Metz Gerstengült, freieigen, geschätzt auf 350 fl., nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1847 öffentlich versteigert und hiezu Bietungstermin in loco Schwingen auf

Dienstag den 1. Juni curr. Vormittag 9 Uhr

bestimmt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden hiezu eingeladen; die Strichsbedingungen werden im Termine bekannt gegeben.

Kulmbach, am 21. April 1852.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Von dem unterfertigten Polizeicommissariate werden von dem Wenigstnehmenden, vorbehaltlich der höchsten Genehmigung der Angebote,

100 Klaftern weiches Scheitholz I. und II. Classe, dann
60 „ Stöcke in entsprechender Qualität,

angekauft.

Termin zum Abstriche wird auf

Samstag den 12. Juni h. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

an eraumt, wozu die lieferungsfähigen Verkäufer mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die näheren Akkordbedingniße am Termine selbst bekannt gemacht, Nachgebote aber hierorts nicht angenommen werden.

Plaßenburg, den 10. Mai 1852.

Königliches Polizei-Commissariat.

Rottmanner.

Leistner.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die dem Taglöhner Johann Baptist Köllner zu Reichenbach, zugehörigen Immobilien, als:

1) das Wohnhaus mit Stadel, Hofraum und Garten, Nr. 51, B.-Nr. 289, St.-Kap. 75 fl., bodenzinsbar, geschäzt auf 90 fl.,
2) die Wiese von ½ Tagw. in der Kösseine, B.-Nr. 156, St.-Kap. 30 fl., bodenzinsbar, wie vorher, geschäzt auf 40 fl.,
3) das Feld von ¾ Tagw. auf der Flur, B.-Nr. 289, St.-Kap. 75 fl., bodenzinsbar, geschäzt auf 90 fl.,

anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und wird Bietungstermin auf

Sonnabend den 22. Mai c. Mittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Reichenbach anberaumt, in welchem der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Wunsiedel, 10. April 1852.

Königliches Landgericht.

Bäumer, Civil-Adjunkt, v. n.

Gantproclama.

(Conkurs des Mathes Priesmann von Aussees betr.)

Mathes Priesmann von Aussees hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen und es werden die Ediktstage wie folgt festgesezt:

1) zur Anbringung und Nachweisung der Forderung an die Masse auf

Freitag den 21. Mai l. Js.,

2) zum Vorbringen der Einreden und zum Schlußverfahren auf

Freitag den 18. Juni l. Js.

jedesmal 9 Uhr Vormittags anfangend, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Ausbleiben am zweiten Termin den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Hiernächst wird bekannt gemacht, daß das Aktivvermögen einen Schätzungswerth von 300 fl. hat, während die gerichtsbekannten Schulden sich auf 456 fl belaufen, ungerechnet die Zinsen und Kosten, und daß sich hierunter 303 fl. Hypothekenschulden befinden.

Endlich wird zur Kenntniß gebracht, daß das Grundvermögen des Gemeinschuldners, Kat.-Nr. 265, 3 Tagwerk Feld, der Geiersfang, taxirt auf 300 fl., am

Dienstag den 18. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr in loco Aufsees verstrichen wird, wozu Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag von Genehmigung der Gläubiger abhängig gemacht wird.

Hollfeld, den 20. April 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die dem Michael Feulner von Büchenbach zugehörigen Realitäten, nemlich:

a) Kat.-Nr. 81ª, ein Gutsrest, Hs.-Nr. 26½ bestehend in Wohnhaus, Backofen, $\frac{1}{16}$ Tagw. Garten, 2½ Tagw. Felder, ½ Tagw. Oedung, ein halbes Gemeinderecht und dem Forstrecht, geschätzt auf 450 fl.,

b) Kat.-Nr. 81ᶜ, $\frac{1}{32}$ Tagw. Garten mit Scheune und dem übrigen Reste des halben Gemeinderechts, geschätzt auf 50 fl.,

c) Kat.-Nr. 81ᵐ, ½ Tagw. Oedung am Schönholz, geschätzt auf 10 fl.,

d) Kat.-Nr. 81ᶠ, ½ Tagw. Wiese im Stuhl, geschätzt auf 43 fl.,

e) Kat.-Nr. 81ᵍ, ⅛ Tagw. Feld, der Pegnitzanger, geschätzt auf 25 fl., am

Dienstag den 25. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Forster'schen Wirthshause zu Püchenbach wiederholt gerichtlich versteigert, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu erfolgen hat.

Pottenstein, den 4. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Der Grundbesitz des Bauers Johann Paulus Kiesling zu Nonnenwald, als ⅜ Hof, die Hausgrün genannt, B.-Nr. 82, wozu als Bestandtheile gehören:

a) ein einstöckiges von Mauerwerk erbautes und mit Schiefer bedecktes Wohnhaus zu Nonnenwald, Hs.-Nr. 43, dann eine Scheune und eine Schupfe,

b) ¾ Tagw. Grasgarten am Hause,

c) 12¼ Tagw. Felder,

d) 11½ Tagw. Wiesen,

e) 15 Tagw. Holz, jetzt Oedung und Buschwerk,

f) 6 Tagw. Holz und Huth,

zusammen gewerthet auf 4185 fl., soll auf Andringen eines Hypothekengläubigers dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden und wird hiermit Bietungstermin auf

Montag den 14. Juni l. J. Vormittags 10 Uhr

im Ludwig'schen Wirthshause zu Martinlamitz anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 geschehen und die Bekanntgebung der Kaufsbedingungen im Termine selbst erfolgen werde.

Rehau, den 10. April 1852.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der nächsten Anverwandten wird zur Kenntniß gebracht, daß der Sohn des verlebten Gastwirths Christian Heinrich Dittmar dahier, Metzgergeselle Johann Heinrich Dittmar, wegen seines älterlichen Erbtheils gänzlich abgefunden ist, und deßhalb an seine Geschwister oder den älterlichen Nachlaß keine Anforderungen zu machen hat.

Rehau, den 29. April 1852.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Der Bauer Franz Bischof von Neudorf will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an diese Familie sind

binnen 14 Tagen

dahier anzumelden, außerdem der Reisepaß ausgehändigt werden würde. Scheßlitz, am 7. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Folgende Personen wollen nach Nordamerika auswandern:

1) der Bauer Mathäus Brehm von Wadendorf mit Frau und sechs Kindern,

2) die ledige Kunigunda Brehm von da,

3) die ledige Kunigunda Lunz von da.

Allenfallsige Forderungen an dieselben sind
binnen 14 Tagen
dahier anzumelden, als außerdem die Reisepässe ausgehändigt würden.

Scheßlitz, am 7. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Schell.

Bekanntmachung.

Folgende Personen wollen nach Nordamerika auswandern:

1) der Bauer und Wittwer Johann Georg Spörlein in Schederndorf mit seinen 4 Kindern, Katharina, Georg, Ursula und Christoph,
2) die Bauerswittwe Margaretha Mächtel von Ludwag mit ihren 4 Kindern, Simon, Barbara, Margaretha, Elisabetha,
3) die beiden Kinder des Kleingütlers Johann Nikol von Stadelhofen, Eva und Johann Georg Spörlein.

Allenfallsige Forderungen an diese Personen sind
binnen 14 Tagen
dahier anzumelden, als außerdem die Reisepässe an dieselben ausgehändigt würden.

Scheßlitz, am 7. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Schell.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das im obern Markte zu Weidenberg gelegene Anwesen der Kaminfeger Christoph Höhn'schen Relikten, bestehend aus:

a) Wohnhaus, Hs.-Nr. 4, K.-Nr. 11, U.-B.-Nr. 798,
b) zwei darunter befindlichen Kellern,
c) Hofraith, a bis c belastet mit 3 fl. 22½ kr. Gefällsbodenzins, 370 fl Haussteuerkapitalsmehrung,
d) zwei vor dem Hause befindlichen Gemüßgärten, K.-Nr. 24, belastet mit 24¾ kr. Gefällsbodenzins, 10 fl. Grundsteuerkapital und K.-Nr. 12, belastet mit 16⅞ kr. Gefällsbodenzins, 15 fl. Grundsteuerkapital,
e) Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen, taxirt auf 1135 fl.,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Bietungstermin ist auf den
29. Mai curr. Vormittags 11 Uhr
anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxationsverhandlung in der Gerichtskanzlei eingesehen werden kann, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Weidenberg, am 29. März 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Hegel.

Bekanntmachung.

Der Fabrikmitbesitzer Gottfried Giegold von Gefrees und dessen Gattin Wilhelmine, geborne Clöter, haben laut Erklärung vom Heutigen die bisher zwischen ihnen stattgefundene Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch gesetzlicher Bestimmung gemäß
§. 422, Tit. 1, Thl. II. des preußischen Landrechts
bekannt gemacht wird. Berneck, den 19. April 1852.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Nicht amtliche Artikel.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 65. Bayreuth, Sonnabend den 15. Mai 1852.

Inhalt:

Gesetz,

die Uebernahme einer Zinsen-Gewährschaft für die in der Pfalz von der Landesgränze bei Weißenburg bis zur Landesgränze bei Worms zu führenden Eisenbahnen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Königl. Staatsschuldentilgungs-Commission ist ermächtiget, die Gewährleistung eines jährlichen Zinsertrages von höchstens vier ein halb vom Hundert aus dem Bau- und Einrichtungskapitale der durch einen Aktienverein zu erbauenden Eisenbahn von Neustadt über Landau bis an die Landesgränze bei Weißenburg zum Anschlusse an eine von da nach Straßburg zu führende Eisenbahn, vom Tage der Vollendung und Eröffnung der ersteren gerechnet, auf fünfundzwanzig Jahre zu übernehmen, wogegen jedenfalls nach neunundneunzig Jahren diese Bahn unentgeldlich dem Staate heimzufallen hat.

Art. 2.

Für den Fall der Herstellung einer Eisenbahn von Ludwigshafen bis an die Landesgränze bei Worms, zum Anschlusse an eine Worms-Mainzer-Bahn, von Seite der Aktiengesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn wird die Königl. Staatsschuldentilgungs-Commission ermächtiget, die durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. August 1843 für die Lud-

wigshafen-Berbacher Eisenbahn bewilligte Gewährleistung eines jährlichen Zinsertrages von vier vom Hundert aus dem Bau- und Einrichtungskapitale auch auf das Bau- und Einrichtungskapital für die neue Bahnstrecke als einer mit der pfälzischen Ludwigsbahn vollständig vereinigten und mit dieser an den Staat unentgeldlich heimfallenden Zweigbahn auszudehnen.

Art. 3.

Die Staatsregierung ist erforderlichen Falles ermächtiget, bei Herstellung der Ludwigshafen-Wormser-Bahn durch die im Art. 2 benannte Gesellschaft das Königl. Aerar durch Abnahme von Aktien im Maximalbetrage von Einer Million Vierhundert Tausend Gulden für Rechnung der Eisenbahnbau-Dotationskassa, welche ihrerseits diese Aktien nach Maßgabe ihres Bedarfes und der sich ergebenden günstigen Gelegenheit wieder zu verwerthen hat, zu betheiligen.

Art. 4.

Die Mittel zu dem im Art. 1 und 2 bezeichneten Zinszuschusse sind im Falle und nach Maßgabe des Bedarfes nach Art. 5 des Gesetzes vom 26. December 1851, die Aufbringung des Bedarfes für die Eisenbahnbau-Dotationskassa in den Jahren 18$\frac{51}{55}$ betreffend, zu beschaffen.

Gegeben München, den 7. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretair des Staatsrathes,
Geh. von Kobell.

Gesetz,

den Bau einer Eisenbahn von München über Rosenheim bis an die Landesgränze bei Salzburg und Kufstein betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Es wird eine Eisenbahn von München über Rosenheim bis an die Landesgränze bei Salzburg mit einer Zweigbahn von Rosenheim bis an die Landesgränze bei Kufstein erbaut.

Art. 2.

Das hiezu erforderliche Baukapital ist auf

16,900,000 fl.

und der Aufwand für die Verzinsung desselben während der Bauzeit einschließlich der Anlehenskosten auf 1,600,000 fl. veranschlagt.

Art. 3.

Die Staatsregierung ist ermächtiget, einer Aktiengesellschaft, welche den Bau dieser Eisenbahn für eigene Rechnung übernehmen sollte, für das im Art. 2 benannte Kapital den Bezug desjenigen Zinsfußes auf 25 Jahre vom Beginne des Betriebes an zu garantiren, welchen der Staat für die zum Behufe des Eisenbahnbaues aufzunehmenden Kapitalien selbst zugesteht, falls diese Aktiengesellschaft sich verpflichtet, die Bahn an den Staat gegen Vergütung der Bau- und Einrichtungskosten längstens nach Ablauf von 25 Jahren vom Beginne des Betriebes an, jeder Zeit abzutreten und ihre Tarifsätze nicht höher zu stellen, als jene auf den Staatsbahnen festgestellt sind. Die durch die Zinsgarantie des Staates erforderlich werdenden Summen sind in derselben Weise aufzubringen und zu verzinsen, wie dieß Art. 5 des Gesetzes vom 26. December 1851, „die Aufbringung des Bedarfs für die Eisenbahnbau-Dotationskassa in den Jahren $18\frac{51}{52}$ bis $18\frac{54}{55}$ betreffend," bezüglich der pfälzischen Ludwigsbahn festsetzt.

Art. 4.

Für den Fall der Ausführung dieser Bahn auf Kosten und für Rechnung des Staates ist der Staatsminister der Finanzen ermächtigt, zur Deckung des veranschlagten Bedarfs für Rechnung der Eisenbahnbau-Dotationskassa die Aufnahme eines verzinslichen, auf die Staatseisenbahnen zu versichernden, im Wege der Verloosung nach jährlich $\frac{1}{2}$ Prozent heimzahlbaren Anlehens von zehn Millionen Gulden al pari zu bewerkstelligen.

Gegeben München, den 7. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretair des Staatsrathes,
Geb. von Kobell.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1545.

(Die Uebergabe von Ehrengeschenken von Seite der Landwehr-Abtheilungen an ihre Commandanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unter dem 8. l. Mts. an das Königl. Landwehr-Kreis-Commando von Oberbayern im rubrizirten Betreff erlassene und den übrigen Landwehr-Kreis-Commando's mitgetheilte Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern folgt in untenfolgendem Abdrucke zur Kenntnißnahme.

Bayreuth, den 12. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Nr. 7322.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 28. v. Mts. wird dem K. Kreis-Commando der Landwehr von Oberbayern eröffnet, daß in Uebereinstimmung mit den von Seiner Majestät dem Könige für das stehende Heer erlassenen allerhöchsten Vorschriften von jetzt an in der Landwehr die Untergebenen ihren Vorgesetzten, weder Säbel, Degen, Pokale noch sonstige Gegenstände als Ehrengeschenke widmen und übergeben dürfen.

Hienach hat das K. Landwehr-Kreis-Commando das Geeignete zu verfügen.

München, den 8. Mai 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Zwehl.

An das Königl. Landwehr-Kreis-Commando von Oberbayern.

Die Uebergabe von Ehrengeschenken von Seite der Landwehr-Abtheilungen an ihre Commandanten betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretair, Ministerialrath (gez.) Epplen.

Ad Num. 17,065. **Bekanntmachung.**

(Den Fortgang der Bonitirungs- und Klassifikations-Arbeiten in Oberfranken im Laufe des Jahres 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß dem, durch höchstes Finanz-Ministerial-Rescript vom 27. v. Mts. genehmigten Steuerkataster-Operationsplan pro 1852, sollen im Laufe des gegenwärtigen Jahres im Regierungsbezirke von Oberfranken folgende Steuerkataster-Arbeiten in Ausführung gebracht werden.

I. **Die Bonitirung** — (Aufstellung der Mustergründe für Aecker, Wiesen und Waldungen) — in den Bonitirungs- und resp. Polizeibezirken

a) Lichtenfels-Seßlach,

b) Culmbach-Stadtsteinach-Weismain, —

bei welcher Operation durch die angränzenden Bonitirungs-Bezirke auch die Polizeibezirke

Kronach, Ludwigsstadt, Nordhalben, Hof, Naila, Münchberg, Rehau, Berneck und Kirchenlamitz in Berührung kommen.

II. **Die Klassifikation** der einzelnen Grundstücke in dem Bonitirungs-Bezirke, resp. in den Polizeibezirken Hollfeld, Pottenstein und Thurnau. —

Für die obere Leitung dieser Operationen ist der K. Steuerrath Hopp als Commissair bestimmt und die spezielle Leitung der Klassifikations-Arbeiten ist den Obertaxatoren Karl Mader und Georg Weckmann übertragen.

Die einschlägigen K. Landgerichte, Rentämter und Forstämter werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den Requisitionen des bezeichneten K. Commissairs, sowie den Ansuchen der beiden Obertaxatoren jederzeit schleunigst zu entsprechen und überhaupt die bezeichneten wichtigen Operationen auf das Kräftigste zu unterstützen.

Bayreuth, den 11. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Lifer.

Fürlinger.

Ad Num. 6650 et seq. **Bekanntmachung.**

(Die Bitte der Gemeinde Hilders um die Bewilligung einer Collekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrkirche, dann des Pfarr- und Schulhauses daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für den Kirchenbau in Hilders bewilligte Collekte in den katholischen Kirchen von Oberfranken hat nach der unten folgenden Zusammenstellung den Ertrag von

273 fl. 5$\frac{3}{8}$ kr.

geliefert, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 6. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Zusammenstellung

des Ertrags der für den Kirchenbau in Hilders bewilligten Collekte in den katholischen Kirchen in Oberfranken.

Fortl. Nr.	Distrikts-Polizei-Behörde.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Anmerkungen.	Fortl. Nr.	Distrikts-Polizei-Behörde.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Anmerkungen.
						Uebertrag	156	2$\frac{1}{8}$	
	A. Magistrate.					**Ferner Landgerichte.**			
1	Bayreuth	4	49		17	Kronach	10	12	
2	Bamberg	33	5$\frac{1}{2}$		18	Lichtenfels	15	15	
3	Hof	—	30		19	Ludwigsstadt	4	49$\frac{1}{2}$	
	B. Landgerichte.				20	Münchberg	—	—	
					21	Naila	—	—	
4	Bayreuth	—	—		22	Nordhalben	2	26	
5	Bamberg I.	18	42$\frac{1}{8}$		23	Pegnitz	—	—	
6	Bamberg II.	19	39$\frac{1}{2}$		24	Pottenstein	16	57	
7	Berneck	—	15		25	Rehau	—	—	
8	Burgebrach	19	45$\frac{1}{2}$		26	Scheßlitz	21	57	
9	Culmbach	—	25		27	Selb	—	—	
10	Ebermannstadt	11	15		28	Seßlach	9	38$\frac{1}{4}$	
11	Gräfenberg	7	—		29	Stadtsteinach	3	30$\frac{3}{4}$	
12	Herzogenaurach	13	50$\frac{1}{2}$		30	Thurnau	—	—	
13	Höchstadt	17	21		31	Vorchheim	28	17$\frac{1}{2}$	
14	Hof	—	—		32	Weidenberg	—	—	
15	Hollfeld	9	24		33	Weismain	4	—$\frac{1}{4}$	
16	Kirchenlamitz	—	—		34	Wunsiedel	—	—	
	Betrag	156	2$\frac{1}{8}$			Summa	273	5$\frac{3}{8}$	

Bayreuth, den 6. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 16. bis incl. 31. Mai 1852 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 1. bis 12. Mai curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	20 fl.	13½	kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	13	kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl.	24	kr.
Summa	22 fl.	50½	kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	— Pfd.	28 Lth.	$3\frac{6\,5\,9}{2\,7\,3\,1}$	Qu.	oder	—	Pfd.	28	Lth.	3	Qu.;
1 „ „ „	8 kr.	1 Pfd.	25 Lth.	$2\frac{1\,3\,7\,8}{2\,3\,4\,7}$	Qu.	oder	1	Pfd.	25	Lth.	3	Qu.;
1 „ „ „	12 kr.	2 Pfd.	22 Lth.	$1\frac{3\,7\,6\,1}{3\,7\,4\,1}$	Qu.	oder	2	Pfd.	22	Lth.	2	Qu.;
1 „ „ „	16 kr.	3 Pfd.	19 Lth.	$1\frac{1\,5}{3\,7\,4\,1}$	Qu.	oder	3	Pfd.	19	Lth.	1	Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	22 fl.	55½	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl.	14	kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl.	24	kr.
Summa	27 fl.	33½	kr.

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen:

4 fl. 11 kr. für 56½ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	4 fl.	58½	kr.
Verbleiben	22 fl.	35	kr.

Diese verbliebenen 22 fl. 35 kr. in 13 Theile getheilt, treffen für:

$\frac{9}{13}$ oder 15 fl. 38 kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. $3\frac{2\,5\,6}{3\,7\,5\,1}$ Qu. oder 3 Lth. 3 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 6 fl. 57 kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 6 Lth. — $\frac{3\,4\,2}{4\,1\,7}$ Qu. oder 6 Lth. 1 Qu.

Das s. g. römische Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu	4 kr.	— Pfd.	18 Lth.	1½	Qu.;	oder	— Pfd.	18 Lth.	1	Qu.
1 „ „	8 kr.	1 Pfd.	4 Lth.	2¾	Qu.;	oder	1 Pfd.	4 Lth.	3	Qu.
1 „ „	12 kr.	1 Pfd.	23 Lth.	—	Qu.;	oder	1 Pfd.	23 Lth.	—	Qu.

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu	4 kr.	— Pfd.	20 Lth.	2	Qu.	oder	— Pfd.	— Lth.	—	Qu.
1 „ „	8 kr.	1 Pfd.	9 Lth.	—	Qu.	oder	— Pfd.	— Lth.	—	Qu.
1 „ „	12 kr.	1 Pfd.	29 Lth.	2	Qu.	oder	— Pfd.	— Lth.	—	Qu.

Bayreuth, den 13. Mai 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung
über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.
(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Waiz. fl.	Waiz. kr.	Korn. fl.	Korn. kr.	Gerste. fl.	Gerste. kr.
Am 1. Mai curr.	23	6	20	18	17	—
" 5. " "	23	12	20	6	17	12
" 8. " "	23	—	20	6	17	—
" 12. " "	22	24	20	24	17	6
Summa	91	42	80	54	68	18
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel und	22	55½	20	13½	17	4½
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	3	49¼	3	22¼	2	50¾

Bayreuth, den 13. Mai 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Versteigerung

der Fichten-Lohrinde am Mittwoch den 19. Mai l. Js. dahier im forstamtlichen Lokale von 390 Nürnberger Klafter Holz im Reviere Limmersdorf und 225 dergl. im Revier Neustädtlein.

Sign. den 10. Mai 1852.

Königliches Forstamt Bayreuth.
Seippel.

Bekanntmachung.

Nachstehende Personen, nämlich:

1) die ledige Anna Margaretha Söll, Tochter des Holzhändlers Johann Söll von Bernstein,
2) die ledige Elisabetha Ernestine Söll, Tochter des Bäckermeisters Johann Heinrich Söll von dort,
3) die ledige Anna Elisabetha Hilpert und deren Schwester,
4) die ledige Margaretha Anna Elisabetha Hilpert, Tochter des Zimmergesellen Andreas Hilpert von dort, und
5) der ledige Webergeselle Thomas Rahr von Schübelhammer,

beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen an dieselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen 4 Wochen und spätestens bis zum

28. Mai l. Js.

dahier anzumelden. Naila, den 29. April 1852.

Königliches Landgericht.
v. Ammon.

Bekanntmachung.

Nach eingelangtem Befehl der K. Regierungs-Finanzkammer soll der ärarialische Getraidspeicher, vormals eine Zehntscheune zu

Gefrees

dem öffentlichen meistbietenden Verkaufe unter den neuerlich vorgeschriebenen und in dem Verkaufstermine besonders bekannt gemacht werdenden Bedingungen ausgesetzt werden. Es ist hiezu Termin auf

Montag den 24. Mai c. Vormittags 10 — 12 Uhr

im Rentamtslokale dahier anberaumt, in welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber ihre Gebote zu Protokoll geben können.

Der Getraidspeicher, wovon auf Verlangen Einsicht genommen werden kann, ist größtentheils von Holz erbaut, mit Ziegeln gedeckt und an dem Hintergebäude des Gast-

wirths Küneth, in dessen Hofraith der Speicher stehet, angebaut. Marktschorgast, den 8. Mai 1852.
Königliches Rentamt Gefrees.
Eichel.

Bekanntmachung.

Nach einem vorliegenden hohen Regierungs-Rescript wird nunmehr der ärarialische Getraidspeicher, vorhin ein markgräfliches Reithaus zu

Himmelkron,

welcher durch die gesetzliche Umwandlung der Getraidgefälle für den Verwaltungs-Dienst des Staats entbehrlich geworden ist, hiermit unter jenen Bedingungen, welche neuerlich für Veräußerung der Staats-Realitäten vorgeschrieben sind und in dem Verkaufstermine besonders werden bekannt gemacht werden, einem öffentlichen und meistbietenden Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf Mittwoch den 26. Mai c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Kanzlei des unterfertigten K. Rentamts anberaumt.

Dieses Gebäude ist ganz massiv von rauh gespitzten Sandstein-Quadern aufgeführt, ist 127½ Fuß lang und 59 Fuß breit, mit Ziegeln gedeckt, im Holzwerk gut erhalten und hat 4 übereinanderliegende Speicherräume, auf den bei normalmäßiger Lagerung mehr als 1800 Scheffel Getreid aufgeschüttet werden kann.

Der verpflichtete Kastenmesser Kuttner zu Himmelkron ist beauftragt, den Kaufsliebhabern auf Verlangen von dem Gebäude Einsicht nehmen zu lassen.

Personen, die am Striche sich betheiligen und dem Amte nicht bekannt sind, haben sich mit legalen Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Marktschorgast, den 8. Mai 1852.
Königliches Rentamt.
Eichel.

Nicht amtliche Artikel.

Anzeige und Empfehlung.

Da mir von der hohen Königlichen Regierung und dem wohllöblichen Stadt-Magistrat die persönliche Concession zum selbstständigen Betrieb des Maurergewerbes ertheilt worden ist, so bringe ich dasselbe zur öffentlichen Kenntniß des verehrlichen Publikums mit der Bitte, mich mit recht zahlreichen Aufträgen zu beehren.

Christian Krohberger, Maurermeister, Schrollengasse Hs.-Nr. 344.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 4. Mai. Der Regierungsbureau-Diener Georg Stephan Bayer dahier, mit Jungfrau Katharina Wittmann von Burgebrach.

Den 11. Mai. Der K. Geometer Johann Hochgaßner aus München, mit Jungfrau Anna Maria Hertel, bürgerlichen Bäckermeisterstochter von hier.

Geborne:

Den 6. Mai. Der Sohn des Mitbürgers, Steinhauers und Maurergesellen Reiß in der Altstadt.

Den 7. Mai. Der Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Däumling dahier.

Den 8. Mai. Die Tochter des Bürgers und Feilenhauers Kieß im Neuenwege.

Den 9. Mai Ein todtgebornes außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 11. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 12. Mai. Der Sohn des Bürgers und Flaschnermeisters Mack dahier.

Gestorbene:

Den 30. April. Die Fabrikanten-Wittwe Rebecka Harburger dahier, alt 79 Jahre.

Den 6. Mai. Die Ehefrau des Taglöhners Meyer in den Neuenhäusern, alt 43 Jahre, 7 Monate und 5 Tage.

— — Der Bürger und Tuchscheerermeister Masel dahier, ein Wittwer, alt 61 Jahre, 11 Monate und 14 Tage.

Den 8. Mai. Die Ehefrau des Hausmeisters Götschel in der Zuckerfabrik, alt 42 Jahre und 3 Monate.

Den 9. Mai. Der Sohn des Bürgers und Kappenmachers Bähr dahier, alt 8 Monate und 10 Tage.

Den 10. Mai. Die Tochter des städtischen Bauraths Bähr dahier, alt 1 Jahr, 1 Monat und 19 Tage.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Lohnrößlers Schuster dahier, alt 40 Jahre, 4 Monate und 16 Tage.

— — Die Taglöhners-Wittwe Lorenz dahier, alt 73 Jahre.

— — Georg Hamann, Soldat im K. bayer. 14. Infanterie-Regiment (Zandt), alt 23 Jahre.

Den 11. Mai. Margaretha Wolfram, Zeugmachers-Wittwe aus Wunsiedel, starb in der Irrenheil-Anstalt, alt 66 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Jahre, 4 Monate und 16 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 66. Bayreuth, Dienstag den 18. Mai 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1554. (Die Ernennung eines belgischen Consuls für München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein am 9. l. Mts. ergangenes Rescript des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Darnachachtung hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 13. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Nr. 4696.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben dem von der K. belgischen Regierung zum Consul ernannten Telemach Michiels das übliche exequatur zu ertheilen geruht, wovon die K. Regierung, Kammer des Innern, mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt wird, daß die äußeren Behörden wegen Anerkennung der von demselben etwa auszustellenden Certifikate geeignet anzuweisen sind.

München, den 9. Mai 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

A. S. A.

v. Kleinschrod.

An die Kgl. Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Die Ernennung eines belgischen Consuls
für München betreffend.

Vollmar.

Ad Num. 17,427 und 17,428.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Liquidation Behufs der definitiven Besteuerung in den Polizeibezirken des Magistrats der Stadt Bayreuth, dann des Königl. Landgerichts Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilungen der K. Steuerkataster-Commission in München ist beschlossen worden, die Liquidation des Grundbesitzes, Behufs der Anlage des definitiven Grundsteuerkatasters in den Polizeibezirken des Stadt-Magistrats Bayreuth, dann des Landgerichts Bayreuth nach den hierüber bestehenden gesetzlichen und instruktiven Bestimmungen demnächst beginnen zu lassen.

Es werden demnach nicht nur die einschlägigen K. Gerichte und Polizeibehörden, K. Rentämter und Forstämter, Gutsverwaltungen, Stiftungen, Pfarreien, Communen, Curateln, dann alle Private, welche in den benannten Polizeibezirken Besitzungen haben, hierauf, so wie auf die Wichtigkeit dieses Geschäfts unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Liquidirungs-Instruktion vom 19. Januar 1830, insbesondere auf die §§. 6, 38 und 39 derselben aufmerksam gemacht; — sondern auch sämmtliche einschlägige Behörden und Betheiligte unter Bezugnahme auf die angedrohten Nachtheile aufgefordert:

die zu diesem Ende von der K. Steuerkataster-Commission abgeordneten Liquidations-Commissionen mit allem Eifer und aller Bereitwilligkeit auf alle nur mögliche Weise zu unterstützen; — den An- und Aufforderungen derselben gehörig und rechtzeitig zu entsprechen, und hierdurch nach allen Kräften zur Beförderung des Geschäfts beizutragen. —

Zugleich ergeht an die einschlägigen Behörden und alle Betheiligte die ausdrückliche Aufforderung,

alle zum Zwecke des Liquidations-Geschäfts nothwendigen Behelfe sofort bereit zu legen, den Stand der Gegenwart getreu herzustellen und zu erhalten, insbesondere insoweit wider alles Erwarten aus irgend einem Grunde die Vervollständigung dieser Behelfe noch nicht durchaus bewirkt seyn sollte, solche mit aller Anstrengung sofort zu erzielen und alle rückständigen Verlautbarungen, Briefereien-Ausfertigungen und Umschreibungen alsbald nachzuholen.

Der Vollzug der gegenwärtigen Anordnung wird, insoweit er die K. Behörden betrifft, nach Ablauf von 6 Wochen, sowie im Laufe des Jahres bei Vornahme von Amts-Visitationen und sonst bei allen vorkommenden Gelegenheiten genau kontrolirt werden.

Bayreuth, den 13. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Ad Num. 2566.

(Die Erledigung der 4. protestantischen Pfarrstelle in Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da seit der unterm 30. Juni v. Js. erfolgten Ausschreibung der 4. protestantischen Pfarrstelle zu Kulmbach in den damit verbundenen Funktionen in der Zwangsarbeits-Anstalt Plassenburg Veränderungen eingetreten sind, so sieht man sich veranlaßt, diese Pfarrstelle zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen von neuem mit dem Bemerken auszuschreiben, daß der zu ernennende Pfarrer an jedem dritten Sonntag den Predigtgottesdienst in der Plassenburg, und außerdem die Seelsorge und die Funktionen an den Wochentagen gegen eine jährliche Remuneration von 150 fl. zu übernehmen hat.

Die mit der Pfarrstelle selbst verbundenen Erträgnisse berechnen sich, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen:		
a) baar	116 fl. 40¼ kr.	
b) Naturalien:		
14 Scheffel $2\frac{14}{32}$ Metzen Korn	132 fl. 23 kr.	
7 „ $1\frac{6}{32}$ „ Gerste	48 fl. 59¼ kr.	
1 „ $2\frac{23}{32}$ „ Haber	4 fl. 42¼ kr.	
— „ $1\frac{14}{32}$ „ Waitzen	3 fl. 34¼ kr.	
c) für 9¼ Klafter weiches Flößholz, welches **in natura** nicht mehr verabfolgt wird	33 fl. 18 kr.	
2) aus Stiftungskassen baar	88 fl. ¾ kr.	
		427 fl. 38¼ kr.
II. Ertrag an Realitäten:		
a) Wohnung, blos für eine kleine Familie genügend . .	50 fl. — kr.	
b) Gründe: 1¼ Tagw. Aecker	54 fl. 30 kr.	
		104 fl. 30 kr.
III. Einnahmen an Dienstesfunktionen		112 fl. 50¼ kr.
IV. Observanzmäßige Gaben		7 fl. 33¼ kr.
	Summa	652 fl. 32 kr.
	Lasten	4 fl. 57 kr.
	Reiner Ertrag	647 fl. 35 kr.

Bemerkt wird, daß von dem Getreide 20 Maas Waitzen gegen 39 fl. 3¾ kr. abgelößt worden sind.

Bayreuth, den 6. Mai 1852.

Königlich protestantisches Consistorium.
Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Bekanntmachung.

(Die Wiederanlage der Vereinsbeiträge der München-Salzburger-Eisenbahn-Gesellschaft in bayer. Staats-Obligationen betr.)

Durch höchstes Rescript des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 2. l. Mts. wurde genehmigt, daß den Mitgliedern des München-Salzburger-Eisenbahn-Vereines die Anlegung der eingezahlten Vereinsbeiträge, welche die Summe von 100 fl. übersteigen, bei dem 4½ proc. Staats-Eisenbahn-Anlehen, und zwar in runden Summen von 100, 500 und 1000 fl. gestattet, und hiebei auch erlaubt werde, jene Einlagen, welche 400 fl. und 900 fl. übersteigen, durch Daraufzahlung auf 500 fl. und beziehungsweise 1000 fl. zu ergänzen.

Die Einbezahlung dieser Anlehensbeträge findet bei der K. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassa München gegen Vorweisung und Abgabe der zu diesem Behufe von der Vereins-Kassa auszustellenden Zeugnisse statt, und hat innerhalb zweier Monate vom Heutigen an, sohin längstens bis zum 10. Juli l. Js. zu geschehen.

Für die angelegten Beträge werden (mit Ausnahme von Stiftungen und Gemeinden) nur Obligationen auf den Inhaber (**au porteur**) verabfolgt.

München, am 10. Mai 1852.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

v. Appell, Sekretair.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat April 1852.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	April. 1. = 3.	$44\frac{1}{2}$	$38\frac{1}{2}$	6	22	48	$108\frac{1}{6}$	$88\frac{1}{6}$	20	21	42	$37\frac{1}{6}$	$35\frac{1}{6}$	2	17	18	$23\frac{1}{2}$	$19\frac{1}{2}$	4	7	18	
	4. = 10.	74	70	4	22	21	140	92	48	20	39	$55\frac{2}{3}$	$55\frac{2}{3}$	—	16	54	50	48	2	7	33	
	11. = 17.	90	85	5	22	21	$104\frac{1}{2}$	$92\frac{1}{2}$	12	20	6	63	59	4	17	15	64	58	6	8	18	
	18. = 24.	$121\frac{2}{3}$	$106\frac{2}{3}$	15	22	48	$78\frac{2}{3}$	$68\frac{2}{3}$	10	20	3	36	36	—	16	54	$37\frac{1}{3}$	$33\frac{1}{3}$	4	8	6	
	25. = 30.	$53\frac{2}{3}$	$33\frac{2}{3}$	20	23	24	74	50	24	20	30	$45\frac{1}{3}$	$33\frac{1}{6}$	12	17	12	58	50	8	7	42	
Bamberg.	3. April.	84	84	—	21	54	$77\frac{2}{6}$	$73\frac{2}{6}$	4	20	48	$146\frac{3}{6}$	$116\frac{3}{6}$	30	15	30	62	62	—	6	—	
	7. =	$261\frac{2}{6}$	$261\frac{2}{6}$	—	22	34	104	104	—	19	6	51	51	—	15	—	$73\frac{2}{6}$	$68\frac{2}{6}$	5	6	7	
	10. =	$94\frac{2}{6}$	$94\frac{2}{6}$	—	22	7	67	67	—	18	16	43	43	—	16	4	78	68	10	6	21	
	14. =	$119\frac{2}{6}$	$119\frac{2}{6}$	—	22	16	$17\frac{1}{6}$	$17\frac{1}{6}$	—	18	16	97	97	—	15	10	63	63	—	6	—	
	17. =	$409\frac{3}{6}$	$401\frac{3}{6}$	8	22	34	$260\frac{3}{6}$	$256\frac{3}{6}$	4	17	14	$66\frac{4}{6}$	$66\frac{4}{6}$	—	15	36	71	71	—	6	22	
	21. =	$119\frac{2}{6}$	$115\frac{2}{6}$	4	20	37	$139\frac{4}{6}$	$137\frac{4}{6}$	2	17	11	$91\frac{1}{6}$	$51\frac{1}{6}$	40	15	33	93	93	—	6	3	
	24. =	93	93	—	20	54	$239\frac{4}{6}$	$239\frac{4}{6}$	—	17	35	49	34	15	15	8	102	102	—	6	34	
	28. =	$325\frac{2}{6}$	$321\frac{2}{6}$	4	21	43	179	173	6	18	12	$42\frac{1}{6}$	$42\frac{1}{6}$	—	15	28	115	115	—	6	32	
Hof.	1. April.	26	26	—	21	54	69	69	—	19	39	27	27	—	10	24	74	74	—	7	3	
	8. =	18	18	—	21	54	48	48	—	19		16	16	—	10	24	45	45	—	6	30	
	15. =	18	18	—	21	39	48	48	—	18	36	16	16	—	10	$7\frac{1}{8}$	45	45	—	6	27	
	22. =	26	26	—	21	45	46	46	—	18	45	23	23	—	10	27	53	53	—	6	27	
	29. =	60	60	—	21	12	46	46	—	18	54	14	14	—	10	3	30	30	—	6	54	

Bayreuth, den 8. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Schweinfurt, 4. Mai 1852.

(Untersuchung wegen der dem Buchhändler H. Giegler dahier zugesendeten Druckschrift „der Tag ist angebrochen" von Dulon.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt hat am vierten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags 11 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath Goll, als Vorsitzender, Rath Weber, Assessor Schubert, Schumann, K. Staatsanwalt, Schraut, Protokollist, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des Königlichen Staatsanwalts Schumann in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen der dem Buchhändler H. Giegler dahier zugesendeten Druckschrift: „der Tag ist angebrochen", von Dulon.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom K. Staatsanwalte unterm 22. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß

1) die vom K. Stadtkommissariate dahier mit Beschlag belegte Druckschrift: „der Tag ist angebrochen", ein prophetisches Wort von Rudolph Dulon, Pastor in Bremen, Verlag von A. D. Geisler daselbst, 1852, nach ihrem ganzen Inhalte darauf berechnet erscheint, Auflehnung gegen weltliche und geistliche Autorität vorzubereiten und als gottgefällig zu rechtfertigen, daß zu diesem Zwecke die gegenwärtigen Zustände in einer Weise dargestellt sind, welche fanatischen Haß gegen alle bestehenden Regierungen und Verachtung der monarchischen Regierungsform überhaupt erkennen läßt, daß insbesondere Seite 33 und 35 diese Regierungsform selbst in ihrer konstitutionellen Beschränkung mit höhnischem Spotte behandelt, daß endlich die Lehre aller christlichen Religionsgesellschaften über die Pflicht des Gehorsams gegen die Obrigkeit und der Ergebung in die Ungleichheit der sozialen Verhältnisse, somit ein Theil der christlichen Sittenlehre mit Verachtung und Hohn angegriffen ist;
2) daß der Inhalt dieser Schrift sonach hauptsächlich gegen die Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse verstößt;
3) daß keine Person gegeben ist, gegen welche eine Anklage gerichtet werden konnte.

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt in Gemäßheit des Art. 49, Nr. 5 und des Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1813 betreffend, dann der Art. 16 und 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, endlich Art. 2, Abs. 2 ibid.

1) daß das Strafverfahren einzustellen sey, verfügt sofort
2) die Unterdrückung der fraglichen Schrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Also geschehen zu Schweinfurt, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) W. Goll. Weber. Schubert.

Schraut.

Versteigerung

der Fichten-Lohrinde am Mittwoch den 19. Mai l. Js. dahier im forstamtlichen Lokale von 390 Nürnberger Klafter Holz im Reviere Limmersdorf und 225 dergl. im Revier Neustädtlein.

Sign. den 10. Mai 1852.

Königliches Forstamt Bayreuth.
Seippel.

Bekanntmachung.

In Sachen des Königl. Advokaten Prell dahier gegen Wolf Beck von Buttenheim, Forderung betr., wird das Grundvermögen des Beklagten auf Kosten und Gefahr des Seligmann Beck, da derselbe den gebotenen Kaufschilling zur Zeit nicht erlegte, dem neuerlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht in einem Wohnhause nebst Zubehör, geschätzt auf 700 fl., in einem Bachwiesenacker zu 250 fl. und Altengrabenacker, gewerthet auf 150 fl., und steht zu dessen öffentlichem Verkaufe durch eine Gerichts-Commission in loco Buttenheim Termin auf den

28. Mai Mittags 1 Uhr

an, was den Gläubigern zur Wahrung ihrer Rechte mitgetheilt wird. Bamberg, den 23. April 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Die Bauers-Eheleute Martin und Elisabetha Kunigunda Maisel von Weiher beabsichtigen, mit ihrem Sohne, dem ledigen Caspar Maisel von dort nach Nordamerika auszuwandern.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche an die genannten Personen bis zum

Donnerstag den 27. d. Mts.

um so gewisser dahier geltend zu machen sind, als auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht genommen wird.

Kulmbach, am 10. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der ledige 23jährige Andreas Seelmann von Altenbanz will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an denselben sind bis zu dem auf

Freitag den 21. d. Mts. Morgens

dahier anstehenden Liquidationstermine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls dem Seelmann der Reisepaß ausgehändigt werden wird.

Lichtenfels, den 12. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Schreyer von Birnstengel und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Dietel, haben laut Erklärung vom Heutigen die bisher zwischen ihnen stattgefundene Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch gesetzlicher Bestimmung gemäß

§. 422, Tit. 1, Thl. II. des Preuß. Landrechts

bekannt gemacht wird.

Berneck, den 12. Mai 1852

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Georg Leykam von Sachsendorf hat sich freiwillig dem Konkurse unterworfen.

Bei Geringfügigkeit des Vermögens, das nur in 3 Grundstücken besteht, die nach einer Schätzung vom Jahre 1848 nur einen Werth von 185 fl. haben, wird einziger Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweis, Vorbringung von Einwendungen dagegen und Schlußverhandlung auf den

26. Mai c. früh 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die ausbleibenden Gläubiger mit ihren Forderungen von der Konkursmasse ausgeschlossen werden.

Hollfeld, am 30. April 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Im Exekutionswege werden dem Schlosser Geist von Hollfeld:

1 Tagw. Feld im kleinen Berg, Kat.-Nr. 688, belastet mit 155 fl. Steuerkapital, 6 fl. 15 kr. Handlohnsfixum, 3 fl. 7½ kr. Ablößungskapital und fixirtem Zehent zum K. Rentamt,

dann der Kunigunda und dem Jakob Leicht von da, deren aus der Verlassenschaft des Schlossers Leicht ersteigertes Wohnhaus mit Zugehör und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Kat.-Nr. 683 und 686, belastet mit 250 fl. Grundsteuerkapital, 15 fl. Handlohnsfixum, 7 fl. 30 kr. Ablößungskapital und fixirtem Blutzehenten, 15 kr. Erbzins, 15 kr. ständigem Handlohn von dem auf dem Hause ruhenden Feuerrecht, am

28. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr

öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung versteigert, wozu Strichliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 10. April 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Kutscher Johann Stöckelmayer und dessen Ehefrau Margaretha, von Wohnsgehaig, zur Zeit in Bayreuth, wollen nach Nordamerika auswandern und wird zur Schuldenliquidation Tagfahrt auf

Montag den 24. Mai früh 8 Uhr

anberaumt, auf welche dessen allenfallsige Gläubiger unter

dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung anher vorgeladen werden. Hollfeld, den 8. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernsohn Johann Georg Schrepfer von Marlesreuth ist gesonnen, nach Amerika auszuwandern.

Wer an denselben eine Forderung zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, dieselbe innerhalb 14 Tagen dahier anzumelden, indem Liquidationen nach dem 24. Mai eine Berücksichtigung nicht finden können.

Naila, am 4. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
v. Ammon.

Bekanntmachung.

Der Zimmergeselle Wolfgang Stumpf von Issigau will nach Amerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an denselben sind innerhalb 14 Tagen und spätestens bis 24. Mai dahier anzubringen, indem dann anderweite Liquidationen nicht berücksichtigt werden können. Naila, am 6. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
v. Ammon.

Allenfallsige Forderungen an den ledigen Löb Gutmann von Autenhausen, welcher nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung

Mittwoch den 26. d. M. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 11. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Allenfallsige Forderungen an den ledigen Schreinergesellen Johann Georg Müller von Medlitz, welcher nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung

Mittwoch den 26. ds. Mts. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 11. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Steckbrief.

Der Schmiedmeister Lorenz Kleinlein von Ochsenschenkel, welcher in erster Instanz wegen Verbrechens der Nothzucht I. Grades und des Vergehens des entfernten Versuchs hiezu zu fünfjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt ist, dagegen aber die Berufung eingelegt hat, ist vor einigen Tagen flüchtig gegangen und scheint sich nach Amerika flüchten zu wollen.

Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden hiemit ersucht, auf diesen Lorenz Kleinlein sorgfältige Spähe zu verfügen, denselben im Betretungsfalle in Anwendung des Art. 114 und 117, Theil II. des Strafgesetzbuches und Art. 32 des Gesetzes vom 10. November 1848 aufzugreifen und anhier liefern lassen zu wollen.

Soweit das Signalement des Lorenz Kleinlein ohne Akten ergänzt werden kann, wird dasselbe beigefügt.

Lorenz Kleinlein ist 36 bis 40 Jahre alt, etwa 5 Schuh 10 Zoll lang, kräftigen Körperbaues, blasser, in das schwärzliche fallender Gesichtsfarbe und stößt etwas mit der Zunge an.

Welche Kleider Lorenz Kleinlein bei seiner Entfernung getragen hat, kann man nicht angeben.

Höchstadt, den 13. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Klein.

Bekanntmachung.

In Sache der Stadtkasse Koburg gegen den Schneider Veit Groh von Unterleiterbach, wegen Forderung, wird des Verklagten Grundbesitzthum, bestehend in einem Söldengut zu Unterleiterbach, das Finzel'sche Gut genannt, und einem Acker in der Höf, da in dem am 29 April curr. angestandenen Termin ein Kaufsliebhaber sich nicht eingefunden hat, dem anderweiten Verstriche unterstellt. Bietungstermin ist auf

Freitag den 28. Mai d. Js. Vormittags 11 Uhr

in Unterleiterbach anberaumt und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Hypothekengläubigern zustehenden Einlösungsrechtes erfolgt.

Lichtenfels, den 4. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der Oekonomiebürger Johann Müller jun. und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Rebhan haben nach Erklärung vom 10. und beziehungsweise 20. v. Mts. die bei ihrer im Jahre 1840 erfolgten Verehelichung eingegangene Gütergemeinschaft von nun an ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ludwigsstadt, 6. Mai 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Verzeichniß

der Weine, welche aus dem Königl. bayer. Hofkeller zu Würzburg um nachstehende Preise zu haben sind.

A. Weine, welche nur in Flaschen per Dutzend abgegeben werden.

Von der Markung	Jahrgang	Benennung der Lage	Preis per 12 Stück fl.	kr.
Würzburg	1818	Leisten	13	—
	1846	Leisten Rießling . .	24	—
	1848	Rother Leisten . . .	10	—
	1818	Stein	12	—
	1846	Stein Rießling . . .	21	—
Randersacker	1822	Pfülben	36	—
	1833	Pfülben	22	—
Hammelburg	1822	Saalecker	30	—

B. Weine, welche nur in Eimern abgegeben werden.

Von der Markung	Jahrgang	Benennung der Lage	Preis per Eimer fl.	kr.
Würzburg	1848	Felsen Leisten Traminer	30	—
	1848	Schalksberg Rießling	36	—
Randersacker	1848	Lämmerberg Rießling	34	—
	1849	Lämmerberg Ruländer	16	—
Hörstein .	1848	Hörsteiner	24	—

Bemerkungen.

1) Die Flaschen halten 3 bayerische Schoppen, der Eimer ist gleichfalls bayerischen Gemäßes.
2) Zur Abgabe der Weine für hiesige Einwohner sind wöchentlich 2 Tage, Dienstag und Freitag von 2 bis 5 Uhr Nachmittags bestimmt.
3) Die Abgabe geschieht nur gegen gleich baare Zahlung.
4) Bestellungen von Auswärtigen können nur dann beachtet werden, wenn der Betrag baar übersendet, oder ein Commissionair dahier benannt wird, welcher die Zahlung leistet.
5) Briefe und Geldsendungen sind zu frankiren.
6) Bestellungen sind beim unterzeichneten K. Hofökonomie-Rentamte zu machen.
7) Auf Verlangen wird auch das Verpacken der Flaschen besorgt, wofür jedoch 1 fl. 12 kr. per Dutzend zu zahlen ist.

Fässer werden ebenfalls dazu gegeben, und ist der Preis für $\frac{1}{2}$ Eimer- 1 fl. 24 kr., für 1 Eimer- 2 fl. und für ein 2 Eimer-Faß 3 fl.

Würzburg, den 5. Mai 1852.

Königliches Hofökonomie-Rentamt.

Schierlinger.

Nicht amtliche Artikel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 13. Mai 1852.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		$92\frac{3}{4}$
" à 4 % "	97	
" à $4\frac{1}{2}$ % "	$100\frac{1}{2}$	
" à 5 % " Ausgabe I.		$100\frac{1}{2}$
" à 5 % " " II. à IV.	$102\frac{3}{4}$	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %	$95\frac{1}{2}$	
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	704	
" " Promessen per Stück		
Agio ältere . . .	138	
" " " neue . . .	110	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 67. Bayreuth, Donnerstag den 20. Mai 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1524. **Bekanntmachung.**

(Die Verwendung des Gewinnantheils aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus dem Bayern treffenden Gewinnantheile aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1851 nachfolgende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruhet:

a) der Gemeinde Förtschendorf, K. Landgerichts Ludwigsstadt, zur Bestreitung der Kosten einer Feuerspritze, à 750 fl.

Einhundert Gulden;

b) der Ortsgemeinde Görau, K. Landgerichts Weismain, zur Anlegung einer Wasserleitung, im Anschlage von 1067 fl.

Dreihundert und fünfzig Gulden;

c) der Stadtgemeinde Kupferberg, K. Landgerichts Stadtsteinach, zur Anschaffung einer Löschmaschine, im Anschlage von 900 fl.

Vierhundert und fünfzig Gulden;

d) der Gemeinde Friesen, K. Landgerichts Kronach, zur Anschaffung einer Feuerspritze, im Anschlage von 570 fl.

Zweihundert und fünfzig Gulden;

e) der Gemeinde Steinwiesen, desselben K. Landgerichts, zur Anschaffung einer Feuerlöschmaschine, im Anschlage von 970 fl.

Dreihundert und fünfzig Gulden;

f) der Gemeinde Muggendorf, K. Landgerichts Ebermannstadt, zur Anschaffung einer Feuerlöschmaschine, im Anschlage von 900 fl.

Dreihundert Gulden;

g) der Gemeinde Weidensees, K. Landgerichts Pegnitz, zur Anschaffung einer Feuerspritze, im Anschlage von 500 fl.

Zweihundert Gulden;

sonach im Ganzen 2000 fl.

Indem dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht zugleich an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, mit ihren Anträgen pro 1852 den durch autographirtes Ausschreiben vom 4. Januar 1850 vorgestreckten Termin um so genauer einzuhalten, als außerdem angenommen werden würde, daß dergleichen Anträge nicht gestellt werden wollten.

Zugleich wird die genaueste Beobachtung der in dem allegirten Ausschreiben enthaltenen anderweitigen Vorschriften eingeschärft.

Bayreuth, den 13. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Ad Num. 25,404 und 25,405.

Bekanntmachung.

(Die Liquidation Behufs der definitiven Besteuerung im Stadt- und Landgerichtsbezirke Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Steuer-Kataster-Commission vom 7. d. Mts. soll die Liquidation des Grundbesitzes Behufs der Anlage des definitiven Grundsteuer-Katasters in dem Stadt- und Landgerichtsbezirke Bayreuth demnächst beginnen.

Es werden daher, mit Hinweisung auf das Grundsteuergesetz vom 15. August 1828 und auf die §§. 6, 38 und 39 der nachgefolgten Instruktion vom 19. Januar 1830 (Regierungsblatt Seite 301 u. ff.), dann auf die im Regierungs-Ausschreiben vom 31. Januar l. Js., die Liquidation Behufs der definitiven Besteuerung im Polizeibezirke Pottenstein betr. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 17), abgedruckten beiden Finanz-Ministerial-Rescripte vom 21. December 1829 und 27. Mai 1830, die K. Behörden sowohl, als die betheiligten Grundbesitzer nachdrücklichst aufgefordert, diesem Geschäfte die gesetzlich gebührende Aufmerksamkeit und gehörig mitwirkende Thätigkeit zu widmen und den Steuer-Liquidations-Commissair, welcher später noch namhaft gemacht werden wird, bereitwilligst zu unterstützen; insbesondere werden die Betheiligten angewiesen, die zum Zwecke des Steuer-Liquidations-Geschäftes nothwendigen Behelfe (§. 8 der Liquidations-Instruktion) richtig und vollständig vorzubereiten und auf den Grund der Gegenwart evident zu stellen, damit sofort Anstände und Störungen im Liquidations-Vollzuge vermieden werden.

Bayreuth, den 13. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 1561.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Mittheilung der Erkenntnisse in Ehescheidungssachen der Protestanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern d. d. 11. d. Mts. wird den Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken andurch bekannt gegeben, daß in Folge höchster, von dem K. Staats-Mi-

nisterium der Justiz an sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins ergangener Entschließung d. d. 29. April l. Js. von den in Ehescheidungssachen gemäß der Allerhöchsten Verordnungen vom 23. December 1837 (Regierungsblatt pro 1837, Seite 940) und 12. December 1822 (Regierungsblatt pro 1822, Seite 1313) rechtskräftig erlassenen Enderkenntnissen, wenn in denselben die Trennung der Ehe ausgesprochen wurde, durch abschriftliche Mittheilung des Tenors derselben die betreffenden Polizeibehörden die in mehrfacher Beziehung erforderliche Kenntniß erhalten werden.

Bayreuth, den 15. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 1324.

An sämmtliche K. Rent- und Forstämter von Oberfranken, dann die K. Kreiskassa und das K. Ober-Aufschlagamt.
(Den allgemeinen Anzeiger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 9. l. Mts. wird den der unterfertigten Stelle untergeordneten Kassen und Aemtern, für welche bisher der allgemeine Anzeiger auf Regie verrechnet worden ist, hiemit eröffnet, daß sie solchen auch für das Jahr 1852 und ferner bis auf Weiteres à Conto der Amtsregie anzuschaffen und zu bezahlen haben.

Bayreuth, den 17. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Liser.

Fürlinger.

München, den 3. Mai 1852.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: Kossuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. von Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Laumer, Rath, Dirrigl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des K. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in der in Braunschweig im Verlag von Johann Heinrich Meyer 1851 erschienenen und auch in München verbreiteten Druckschrift: „Kossuth in England und seine Reden vor dem brittischen Volke ꝛc.";

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom K. Staatsanwalte unterm 30. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß in der zu Braunschweig im Verlage von J. H. Meyer erschienenen Druckschrift: „Kossuth in England und seine Reden vor dem brittischen Volke. Mit einer historischen Einleitung 1851" sowohl der Kaiser von Rußland durch Schmähung ꝛc. beleidigt, als auch die russische Regierung durch Schmähungen angegriffen wird, sohin die Art. 22 und 24 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 als verletzt erscheinen;

In Erwägung, daß die Voraussetzung des Art. 25 des allegirten Gesetzes im vorliegenden Falle gegeben ist, indem inhaltlich höchster Bekanntmachung vom 24. October 1851 — Regierungsblatt Nr. 48 vom 29. October v. Js., mit Rußland in Preßstrafsachen vollkommene Gegenseitigkeit besteht;

In Erwägung, daß zwar im vorliegenden Falle kein bayerischer Staatsangehöriger gegeben ist, gegen welchen eine Anklage gerichtet werden könnte, die Unterdrückung der obenbezeichneten Druckschrift aber nach Art. 2, Abs. 2 des erwähnten Gesetzes gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Kreis- und Stadtgericht München, daß die obenbezeichnete Druckschrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken sey, und verordnet die Einrückung gegenwärtigen Erkenntnißes in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreiches.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. Mulzer. Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

Augsburg, den 1. Mai 1852.

(Die Untersuchung gegen Dr. Karl Haas dahier, Redakteur der neuen Sion, wegen Preßübertretung in der Nummer 47 des gedachten Blattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am ersten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig, Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der K. Direktor Graf von Guiot du Ponteil, Vorsitzender, von Langen und Ebenhöch, Räthe, Decrignis, K. I. Staatsanwalt und Reß, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Dr. Karl Haas zu Augsburg, Redakteur der neuen Sion, wegen Preßübertretung durch die Nummer 47 des gedachten Blattes vom 17. April 1852;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem K. Staatsanwalte unterm 26. April laufenden Jahres gestellten schriftlichen Antrages;

in Erwägung, daß der in Nummer 47 der neuen Sion vom 17. April 1852 auf Seite 248 enthaltene Artikel aus Augsburg, beginnend mit den Worten: „der katholischen Kirche in Bayern" ꝛc. einen Angriff gegen die Würde der Staatsregierung enthält, und dieselbe in Beziehung auf die Erledigung der Episcopats-Frage mit Schmähung und herabwürdigendem Spott behandelt, sohin unter die Bestimmungen des Art. 26 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 verfällt;

In Anbetracht, daß übrigens für die Annahme der rechtswidrigen Absicht, zu schmähen genügliche Anhaltspunkte nicht bestehen, und hienach eine weitere Einschreitung gegen den verantwortlichen Redakteur jenes Blattes, Dr. Karl Haas dahier, nicht indicirt erscheint;

In weiterer Erwägung, daß nach Art. 2 des erwähnten Preßgesetzes vom 17. März 1850 die Vernichtung einer Schrift wegen deren gesetzwidrigen Inhaltes auch in dem Falle eintreten kann, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt;

Aus diesen Gründen

I. erkennt das K. Kreis- und Stadtgericht, daß das Strafverfahren gegen den Redakteur Dr. Karl Haas dahier einzustellen sey;

II. verfügt übrigens, daß die Nummer 47 der neuen Sion vom 17. April 1852, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen, zu vernichten und gegenwärtiges Urtheil in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern, dann im Amtsblatte für die Pfalz zu veröffentlichen sey.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. v. Langen. Ebenhöch.

Reß.

Vorstehendes Erkenntniß wird gemäß Art. 3 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 und Nr. 4 des Ministerial-Rescriptes vom 25. März 1850 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, am 13. Mai 1852.

Krieger,
Untersuchungsrichter am K. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige Pfingst-Messe betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Eintritt der diesjährigen Pfingst-Messe sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die diesjährige Pfingst-Messe beginnt am 1. Juni Morgens und dauert bis zum 3ten desselben Monats Abends.

2) Auf die Dauer der Messe wird der Viktualien-Markt auf die bekannten Plätze, nemlich der Getraid- und Holz-Markt auf den Platz vor der Königl. Studienanstalt in der Friedrichsstraße und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Reitzensteinische Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, versehen seyn.

4) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachtzettel am künftigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissair und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

5) Alle Gasthäuser, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts um 12 Uhr geschlossen seyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.

6) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

7) Bei allen Käufen und Verkäufen dürfen nur bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben außer der Confiskation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

8) Die Boutiquen und Stände der Handelsleute müssen bei Eintritt der Nacht wohl versperrt, und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet werden, dieselben zu dieser Zeit zu betreten.

9) Eben so sind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig verschlossen zu halten.

10) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Person, gestattet werden, selbst denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißscheine hiezu in Händen haben.

11) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und bei sich ergebendem Verdachte des rechtswidrigen Besitzes von Seite des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizei-Büreau zu machen.

12) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

13) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiskation, vorbehaltlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

14) Der Verkauf von ungestempelten Karten und Kalendern bleibt nach, wie vor, untersagt.

15) Bei Strafe der Confiskation dürfen die Handelsleute keine andern Gold- und Silberwaaren verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als: Ringe, Bisamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

16) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine

auf die Messe zum Verkaufe bringen, und sich als Producenten gehörig ausweisen können, dürfen nur unter dem Reise bis zu einem Achteleimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minutoverkauf oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

17) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nachtszeit auf der Straße betreten lassen, werden sofort zu Arrest gebracht und nach Umständen bestraft werden.

18) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

19) Die Straßen müssen während der Marktzeit gehörig rein gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung der Straßenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regnerische Witterung eintritt.

20) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit anempfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater seine Angehörigen strenge zu controliren, daß sie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen.

Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häuser, sowie die Stallungen und Scheunen zur Nachtzeit wohl verwahrt werden.

21) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die hiesigen Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf der Brandstätte einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder, und überhaupt solche Personen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hause gehalten werden.

Um die Straßen zu erleuchten, muß bei entstehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor seine Fenster stellen.

22) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß, wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen 2c. gehörig zu Hause bleiben.

23) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizei-Büreau sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, die stille Nachtwache, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, den 17. Mai 1852.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Dilchert.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Abgebrannten zu Rugendorf betr.)

Die Armenpflege und das Vertheilungs-Comité zu Rugendorf hat in einer gestern eingelaufenen Zuschrift für die unterm 7. d. Mts. dorthin abgesendeten milden Gaben, welche von mehreren hiesigen Einwohnern gespendet wurden, den gerührtesten Dank ausgesprochen und damit den Wunsch verbunden, daß Gott die Wohlthäter segnen und die Stadt Bayreuth vor Brand-Unglück bewahren wolle.

Bayreuth, am 13. Mai 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bayreuth, den 6. Mai 1852.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird auf Antrag eines Gläubigers das Wohnhaus des Schlossermeisters Johann Michael Kayser dahier, Nr. 171 bei der Herrenwiese, nebst Holzlege und anstoßendem Garten zu 44 □Ruthen, im Gesammtschätzungswerthe zu 160 fl., belastet mit 1 fl. 7½ kr. Haussteuer und 6 fl. 34½ kr. Erbzins und beständigem Handlohn, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf

Freitag den 11. Juni l. Js. Vormittags 11 Uhr.

in Nr. 11 anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähere Beschreibung dieser Objekte aus der Schätzungs-Verhandlung in der Gerichts-Registratur ersehen werden kann und daß der Verkauf nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der

Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Bekanntmachung.

Bis Ende Juli laufenden Jahres erledigt sich die Stelle einer Wärterin im Irrenhause zu St. Georgen.

Hiezu Lusttragende haben sich mit den Zeugnissen über ihr bisheriges gutes Verhalten am

27. Mai c. Vormittags 10 Uhr

im Lokale der unterzeichneten Administration einzufinden und des Weiteren gewärtig zu seyn.

Bemerkt wird hiebei, daß Gesuche von Personen, welche noch nicht 25 Jahre alt sind, oder das 40. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, keine Berücksichtigung finden können.

Das Alter ist durch Vorlage der Taufzeugnisse nachzuweisen. Bayreuth, am 6. Mai 1852.

Königl. Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird auf Antrag eines Hypothekengläubigers das dem ledigen Pankratz Dorsch von Leesten zugehörige Grundvermögen, bestehend aus einem Wohnhause Nr. 5, Scheune, Keller, Gras- und Pflanzgarten, Forstgerechtigkeit zu 2 Schock Mischreißig und 1 Klafter Prügelmischholz, Hof- und Gemeinderecht, K. Lehen, Besitz-Nr. 217, Steuerkapital 1200 fl., an Aeckern, einschlüßig des Gras- und Pflanzgartens, 9 Tagw. 52 Dezimalen, an Wiesen 2 Tagw. 2 Dezimalen, an Holz 0 Tagw. 77 Dezimalen, geschätzt auf 3050 fl., wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Termin hiezu ist auf den

4. Juni l. Js. Mittags 1 Uhr

im Orte Leesten anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, 5. Mai 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

In der Konrad und Katharina Gäbelein'schen Universalkonkurssache von Burghaig werden die nachbenannten Immobilien, nachdem im ersten Verkaufstermine die Taxe derselben nicht gelöst wurde, auf gläubigerischen Antrag abermals dem Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt. Hiezu wird auf

Dienstag den 1. Juni l. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zur Weinbrücke Termin anberaumt und werden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken geladen, daß diesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, die nähern Kaufsbedingungen aber im Termine bekannt gegeben werden.

Die zu verkaufenden Immobilien sind:

a) ein Trüpfhaus mit Schorgärtlein zu Burghaig, B.-Nr. 206, belastet zum K. Rentamt dahier mit 17¼ kr. Handlohnsbodenzins aus 7 fl. 18¾ kr. Kapital, 36 kr. Gefällsbodenzins aus 15 fl. Kapital, 110 fl. Haussteuerkapital,

b) ¼ Tagw. Feld und Oedschaft bei der Weinbrücke, B.-Nr. 647, belastet wie oben mit 6 kr. Handlohnsbodenzins aus 2 fl. 6¼ kr. Kapital, 16½ kr. Gefällsbodenzins aus 5 fl. 45 kr. Kapital, 30 fl. Grundsteuerkapital,

c) 88 Dezimalen Feld, die Froschlachen, rechts und links der Eisenbahn, B.-Nr. 194ab, belastet wie oben mit 48¼ kr. Handlohnsbodenzins aus 20 fl. 11¼ kr. Kapital, 44¾ kr. Gefällsbodenzins aus 18 fl. 30 kr. Kapital, 150 fl. Grundsteuerkapital, zehntbar zur Pfarrei Melkendorf und zur Ablösungskasse des Staats, desgleichen belastet mit 30 kr. Gefällsbodenzins aus 12 fl. 29¼ kr. Kapital, welche Immobilien insgesammt auf 484 fl. geschätzt sind.

Kulmbach, am 6. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Im Konkurse des Maurergesellen Johann Schmidt von Uetzing werden die zur Massa gehörigen Realitäten, als:

1) ein neu gebildeter Gutskörper, Besitz-Nr. 202 zu Uetzing, geschätzt auf 935 fl.,

2) ⅜ Tagw. Feld, das Pfarräckerlein, Besitz-Nr. 120, geschätzt auf 60 fl.,

dem anderweiten Verkaufe unterstellt und zu dem auf

Donnerstag den 3. Juni d. Js. Mittags 1 Uhr

in Uetzing anberaumten Strichstermine besitz- und zah-

lungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Gläubigern zustehenden Einlösungsrechtes erfolgt.

Lichtenfels, den 12. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

In dem Konkurse des Georg Kraus von Wolfsdorf werden die zur Massa gehörigen Immobilien auf Wolfsdorfer Markung, bestehend in

einem neugebildeten Gutskörper, Kat.-Nr. 36, U.-B.-Nr. 783, belastet aus 935 fl. Grundsteuerkapital, 11 fl. 39$\frac{3}{8}$ kr. 4prozentigem Bodenzins und 49 fl. 24$\frac{1}{2}$ kr. Handlohnsfixum, geschätzt auf 2075 fl., und ein Tagw. Feld, der Leitenacker, Kat.-Nr. 160, U.-B.-Nr. 784, belastet mit 290 fl. Steuerkapital, 2 fl. 57$\frac{1}{8}$ kr. 4prozentigem Bodenzins und 8 fl. 2$\frac{1}{2}$ kr. Handlohnsfixum, geschätzt auf 250 fl.,

nach Prozeß-Novelle von 1837 §§. 98 — 101 und Hypothekengesetz §. 64 im Hause des Gemeindevorstehers zu Wolfsdorf

Montag den 7. Juni l. Js. Nachmittag 3 Uhr

versteigert, wozu Strichsliebhaber mit dem Bedeuten geladen werden, daß bei erreichter Taxe der Zuschlag sogleich ertheilt wird.

Lichtenfels, den 10. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Samstag den 19. Juni l. Js. Nachmittag 2 Uhr wird auf Antrag des Hypothekengläubigers das Anwesen des Pankraz Ott zu Schwabthal in dem Wirthshause daselbst im Exekutionswege versteigert. Dasselbe besteht in

1) einem Wohnhause auf Schwabthaler Markung, mit Garten und Zugehör, Besitz-Nr. 629, Steuerkapital 150 fl., geschätzt auf 800 fl.,
2) 5 Tagw. Feld und Wiesen an der Weide, B.-Nr. 8, Str.-Kap. 500 fl., geschätzt auf 700 fl.,
3) $\frac{3}{4}$ Tagw. Feld, der Knockacker, B.-Nr. 328, Str.-Kap. 25 fl., geschätzt auf 30 fl.,
4) 1$\frac{1}{4}$ Tagw., der Krögelwegacker, B.-Nr. 331, Str.-Kap. 85 fl., geschätzt auf 85 fl.,
5) $\frac{3}{4}$ Tagw. Feld im Liebenbach, B.-Nr. 333, Str.-Kap. 5 fl., geschätzt auf 10 fl.,
6) 40 Tagw. Feld und Holz, das Reutholz, B.-Nr. 225, Str.-Kap. 390 fl., geschätzt auf 500 fl.,
7) 1 Feld, der Kohlstattacker, B.-Nr. 64, Str.-Kap. 400 fl., geschätzt auf 650 fl.

Strichslustige werden hiezu mit dem Bedeuten eingeladen, daß die Versteigerung nach Hypothekengesetz §. 64 und Prozeß-Novelle von 1837, §§. 98 und 111 geschieht und bei erreichter Taxe der Zuschlag sogleich eintritt.

Lichtenfels, den 13. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird der Viertelshof des Bauern Johann Michael Hopperdietzel zu Kautendorf, Hs.-Nr. 22, bestehend in:

einem Wohnhause sammt eingebauter Stallung, einer Scheuer, Hofrecht, Gemüßgarten,

6$\frac{3}{4}$ Jauchert Wiesen,

22$\frac{7}{8}$ Jauchert Feld, dem Gemeinderecht und dem Forstrecht auf 2$\frac{1}{2}$ Klafter Holz jährlich aus der K. Waldung, belastet mit 1505 fl. Steuerkapital, 10 fl. jährlichem Bodenzins, 3$\frac{1}{4}$ kr. für $\frac{1}{4}$ Fastnachtshenne, 2 fl. 15 kr. für 15$\frac{3}{8}$ Maas Korn und ebenso viel Haber zum Pfaffenscheffel, 55 kr. Forstgebühren und 31 kr. für 12$\frac{1}{2}$ Maas Korn als Gegenreichniß für das Deputatholz, im Schätzungswerth von 5418 fl. 45 kr.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Licitationstermin auf

Mittwoch den 16. Juni c. Vormittags 10 Uhr

im Strößner'schen Wirthshause zu Kautendorf angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang geladen werden, daß die Taxations-Verhandlung in der Registratur eingesehen werden kann, gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben und der Zuschlag nach §. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Rehau, am 15. April 1852.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das sogenannte Herrengut zu Unteraurach, nämlich:

a) ein Wohnhaus, Nr. 1, zu Unteraurach, das Herrenhaus genannt, mit Hofraum, altem Brauhause, ¾ von dem hinten an die Scheune und den Baugarten anstoßenden Grasgarten mit der darauf befindlichen Ziegelhütte, dem Baugarten selbst mit der großen Scheune, rechts, dann gemeinschaftliche Benützung des vor dem Braugebäude stehenden Brunnens, B.-Nr. 1³ᵃ, aus 650 fl. besteuert, reicht zum K. Rentamte Bamberg II. 1 fl. 6 kr. Frohngeld und Zehent, Brandversicherungsanschlag der Gebäude 4600 fl., lehen- und handlohnfrei, geschätzt auf 7550 fl.,

b) ¾ Morgen 74 Ruthen Feld, der Hopfenberg genannt, B.-Nr. 80⁷¹, St.-Kap. 35 fl., lehen- und handlohnfrei, gewerthet auf 200 fl.,

c) 1¾ Morgen Feld, das obere Seeäckerlein, B.-Nr. 12, reicht zum Kgl. Rentamte Bamberg II. 26 Maas Habergült, dann Zehnt und ist aus 60 fl. Kapital besteuert, übrigens lehen- und handlohnfrei, geschätzt auf 400 fl.,

d) ein beim sogenannten Seeäckerlein neuerbautes Trockenhaus, ohne B.-Nr. und nicht besonders besteuert, übrigens lehen- und handlohnfrei, gewerthet auf 800 fl., am

Donnerstag den 17. Juni c. Nachmittags 3 Uhr

in loco Unteraurach öffentlich zum Verkaufe ausgesetzt, und erfolgt der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, d. h. sobald wenigstens die Taxe erreicht ist, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Bamberg, den 15. April 1852.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Bisani.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Zimmermeisters Conrad Feiler zu Affalterthal wurde beim ersten Verkaufstermin der Taxwerth nicht geboten und deßhalb auf cridarischen Antrag wiederholt Termin zum Verkauf der in Nr. 37, 43 und 49 des Nürnberger Korrespondenten, Nr. 19, 21 und 25 des Kreis-Intelligenzblattes und Nr. 12, 14 und 17 des allgemeinen Anzeigers näher beschriebenen Gantrealitäten, sowie der zur Gantmasse gehörigen Mobilien auf den

2. Juni curr. Nachmittags 2 Uhr

im Vogel'schen Wirthshause zu Affalterthal festgesetzt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis geschieht. Gräfenberg, am 14. April 1852.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Edikttal-Ladung.

Christoph Ertl, geboren am 12. Mai 1803 zu Mosenberg, wanderte vor ungefähr 30 Jahren als Metzgergeselle nach Wien, und ließ seit dieser Zeit nichts mehr von sich vernehmen.

Auf Antrag seiner Geschwister ergeht nun an Christoph Ertl oder dessen Leibeserben die Aufforderung, sich innerhalb 9 Monaten und längstens bis zum

6 Januar 1853

schriftlich oder persönlich hierorts zu melden, widrigenfalls Christoph Ertl als todt erklärt und dessen Vermögen, bestehend in 550 fl. nebst Zinsen an seine Geschwister überlassen wird.

Pegnitz, am 16. März 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ehrlicher.

Es beabsichtigen:

1) der Herr Fürst Otto Victor von Schönburg zu Waldenburg seine zu den Rittergütern Schwarzenbach an der Saale, Förbau und Bug II. Antheils,
2) die Freiherrn von und zu Guttenberg ihre zu den Rittergütern Guttenberg, Streichenreuth, Mittler- und Unterhaus, Untersteinach,
3) die protestantische I. Pfarrstelle zu Berneck,
4) der Freiherr Fritz von Kotzau seine zum Rittergut Oberkotzau,
5) der Freiherr Karl von Redwitz sen. zu Bamberg seine zum Seniorats-Rittermannslehen Unterrodach,
6) der Freiherr von Reitzenstein auf Reuth seine zum ehemaligen von Sparneck'schen Lehen

gehörigen, im hiesigen Rentamtsbezirke gelegenen Grundrenten an die Ablösungskasse des Staates zu überweisen.

Alle diejenigen, für welche dauernde Lasten auf diesen Grundrenten haften, werden aufgefordert, solche innerhalb 4 Wochen dahier anzumelden, widrigenfalls die eingehenden Einlösungssummen oder Ablösungsschuldbriefe ohne Berücksichtigung dieser Lasten an die Rentenüberweiser ausgehändiget werden würden.

Münchberg, am 13. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Bekanntmachung.

Die ledige Johanna Elisabetha Henriette Frisch von Naila will nach Lindenau, im Königreiche Sachsen, auswandern.

Wer an dieselbe Forderungen zu machen hat, wird hiermit veranlaßt, solche innerhalb 14 Tagen und längstens bis

29. Mai curr.

dahier anzumelden, indem spätere Liquidationen eine Berücksichtigung nicht finden können.

Naila, den 11. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
v. Ammon.

Bekanntmachung.

Georg Leykam von Sachsendorf hat sich freiwillig dem Konkurse unterworfen.

Bei Geringfügigkeit des Vermögens, das nur in 3 Grundstücken besteht, die nach einer Schätzung vom Jahre 1848 nur einen Werth von 185 fl. haben, wird einziger Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweis, Vorbringung von Einwendungen dagegen und Schlußverhandlung auf den

26. Mai c. früh 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die ausbleibenden Gläubiger mit ihren Forderungen von der Konkursmasse ausgeschlossen werden.

Hollfeld, am 30. April 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Im Exekutionswege werden dem Schlosser Geist von Hollfeld:

1 Tagw. Feld im kleinen Berg, Kat.-Nr. 688, belastet mit 155 fl. Steuerkapital, 6 fl. 15 kr. Handlohnsfixum, 3 fl. 7½ kr. Ablößungskapital und fixirtem Zehent zum K. Rentamt,

dann der Kunigunda und dem Jakob Leicht von da, deren aus der Verlassenschaft des Schlossers Leicht ersteigertes Wohnhaus mit Zugehör und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Kat.-Nr. 683 und 686, belastet mit 250 fl. Grundsteuerkapital, 15 fl. Handlohnsfixum, 7 fl. 30 kr. Ablößungskapital und fixirtem Blutzehenten, 15 kr. Erbzins, 15 kr. ständigem Handlohn von dem auf dem Hause ruhenden Feuerrecht, am

28. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr

öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung versteigert, wozu Strichliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 10. April 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird des Johann Adam Martin Gasthof „zum Ritter St. Georg" zu Oberkotzau, Haus-Nr. 125, wozu ein Wohnhaus mit Stallung, Scheune, Schupfe und Keller, dann Hofrecht, Gras- und Gemüsgarten, 9¾ Jauchert Feld, 2 Jauchert Wiesen, 2¼ Jauchert Buschwerk und das Forstrecht auf 3 Klafter Holz jährlich aus der Oberkotzauer Rittergutswaldung gehören, Str.-B.-Nr. 216ª, Steuerkapital 1220 fl., belastet mit 15 kr. für eine Fastnachtshenne, 7½ kr. für einen Gartenhahn, 2 fl. 20 kr. Huthgeld, 2 fl. 7½ kr. in Geld, 59 kr. für ½ Höfer Achtel Waizen, 15 kr. für ¼ Schock Eier, 15 kr. für 2 Gartenhähne zur Gutsherrschaft und 15 kr. für 2 Käse zur Pfarrei Oberkotzau, 12 kr. für einen Laib Brod und 20 kr. für eine Garbe Korn zum Kantorat, sodann mit 87 fl. 30 kr. bestimmtem Lehengeld und Todtenfall, geschätzt auf 4735 fl. 30 kr., hiemit feilgestellt und Licitationstermin auf

Donnerstag den 3. Juni curr. Vormittags 10 Uhr

im Schultheiß'schen Gasthof zu Oberkotzau angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß die Schätzungsverhandlung in der Registratur eingesehen werden kann, gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber sich über ihre Zahlungsfähigkeit vorschriftsmäßig auszuweisen haben und der Zuschlag

nach §. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Rehau, den 1. April 1852.

Königliches Landgericht.
Barsch.

Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Gerichte befinden sich in den untenangegebenen Massen die angesetzten Beträge deponirt, nämlich:

I. 94 fl. 30 kr. in Sache Ostheimer von Trabelsdorf gegen Salinen-Direktor Thon von Schwäbischhall,
II. 197 fl. 34 kr. Günthische Conkursmasse,
III. 59 fl. 37 kr. Schneider und Hümerische Massa.

Alle Jene, welche hierin Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, diese binnen 6 Monaten, von heute an dahier geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Deposita als herrenlos erklärt und an das K. Aerar ausgeantwortet werden.

Bamberg, den 2. März 1852.

Königliches Landgericht I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Nach einem vorliegenden hohen Regierungs-Reskript wird nunmehr der ärarialische Getraidspeicher, vorhin ein markgräfliches Reithaus zu

Himmelkron,

welcher durch die gesetzliche Umwandlung der Getraidgefälle für den Verwaltungs-Dienst des Staats entbehrlich geworden ist, hiermit unter jenen Bedingungen, welche neuerlich für Veräußerung der Staats-Realitäten vorgeschrieben sind und in dem Verkaufstermine besonders werden bekannt gemacht werden, einem öffentlichen und meistbietenden Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf Mittwoch den 26. Mai c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Kanzlei des unterfertigten K. Rentamts anberaumt.

Dieses Gebäude ist ganz massiv von rauh gespitzten Sandstein-Quadern aufgeführt, ist 127½ Fuß lang und 59 Fuß breit, mit Ziegeln gedeckt, im Holzwerk gut erhalten und hat 4 übereinanderliegende Speicherräume, auf den bei normalmäßiger Lagerung mehr als 1800 Scheffel Getreid aufgeschüttet werden kann.

Der verpflichtete Kastenmesser Kuttner zu Himmelkron ist beauftragt, den Kaufsliebhabern auf Verlangen von dem Gebäude Einsicht nehmen zu lassen.

Personen, die am Striche sich betheiligen und dem Amte nicht bekannt sind, haben sich mit legalen Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Marktschorgast, den 8. Mai 1852.

Königliches Rentamt.
Eichel.

Fichtenlohrinde-Versteigerung im Königl. Forstamte Selb.

Sonnabend den 29. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr werden die in Staatswaldungen des K. Forstamts Selb pro 18$\frac{52}{53}$ anfallenden Rinden für Lohgerberei und zwar von beiläufig

100	Klftr. im Revier	Arzberg,
200	" " "	Hohenberg,
100	" " "	Kaiserhammer, hier, wenn Forstberechtigte nicht schälen lassen, nur von 20 Klaftern,
75	" " "	Selb,
180	" " "	Martinlamitz,
100	" " "	Rehau.
Sa. 755	" relativ 675 Klafter,	

an Meistbietende — Gerbermeister versteigert, deßhalb hiezu Kauflustige anmit eingeladen

Schlottenhof, am 14. Mai 1852.

Königliches Forstamt Selb.
Freiherr v. Truchseß, Forstmeister.

Bekanntmachung.

Nach Anordnung Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, sollen auf Grund erfolgter Genehmigung des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen die durch Waldgrundtausch an das Kgl. Staatsärar als Eigenthum übergegangenen Wohn- und Oekonomiegebäude zu Klein-Zeyern auf Abbruch verkauft werden.

Diese Gebäude sind:

1) das ehemals Wunder'sche Wohnhaus, taxirt auf 100 fl.,
2) die hiezu gehörige Scheune, taxirt auf 150 fl.,
3) eine Holz- und Wagenschupfe, taxirt auf 25 fl.,
4) das ehemals Wolf'sche Wohngebäude, taxirt auf 75 fl.,
5) die hiezu gehörige Scheune, taxirt auf 150 fl.,

6) eine Holz- und Wagenschupfe, tarirt auf 25 fl.,

7) das gemeinschaftliche Brunnenhaus, tarirt auf 10 fl.

Termin zu diesem Verkaufe ist auf

Samstag den 29. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

in loco Klein-Zeyern anberaumt, und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß fragliche Gebäude auf Anmeldung bei dem K. Revierförster in Zeyern vorher in Augenschein genommen werden können.

Kronach, den 15. Mai 1852.

Königliches Rentamt. Schöller. — Königliches Forstamt. Heldrich, Forstmeister.

Verzeichniß
der Weine, welche aus dem Königl. bayer. Hofkeller zu Würzburg um nachstehende Preise zu haben sind.

A. Weine, welche nur in Flaschen per Dutzend abgegeben werden.

Von der Markung	Jahrgang	Benennung der Lage	Preis per 12 Stück fl.	kr.
Würzburg	1818	Leisten	13	—
	1846	Leisten Rießling	24	—
	1848	Rother Leisten	10	—
	1818	Stein	12	—
	1846	Stein Rießling	21	—
Randersacker	1822	Pfülben	36	—
	1833	Pfülben	22	—
Hammelburg	1822	Saalecker	30	—

B. Weine, welche nur in Eimern abgegeben werden.

Von der Markung	Jahrgang	Benennung der Lage	Preis per Eimer fl.	kr.
Würzburg	1848	Felsen Leisten Traminer	30	—
	1848	Schalksberg Rießling	36	—
Randersacker	1848	Lämmerberg Rießling	34	—
	1849	Lämmerberg Ruländer	16	—
Hörstein	1848	Hörsteiner	24	—

Bemerkungen.

1) Die Flaschen halten 3 bayerische Schoppen, der Eimer ist gleichfalls bayerischen Gemäßes.

2) Zur Abgabe der Weine für hiesige Einwohner sind wöchentlich 2 Tage, Dienstag und Freitag von 2 bis 5 Uhr Nachmittags bestimmt.

3) Die Abgabe geschieht nur gegen gleich baare Zahlung.

4) Bestellungen von Auswärtigen können nur dann beachtet werden, wenn der Betrag baar übersendet, oder ein Commissionair dahier benannt wird, welcher die Zahlung leistet.

5) Briefe und Geldsendungen sind zu frankiren.

6) Bestellungen sind beim unterzeichneten K. Hofökonomie-Rentamte zu machen.

7) Auf Verlangen wird auch das Verpacken der Flaschen besorgt, wofür jedoch 1 fl. 12 kr. per Dutzend zu zahlen ist.

Fässer werden ebenfalls dazu gegeben, und ist der Preis für ½ Eimer- 1 fl. 24 kr., für 1 Eimer- 2 fl. und für ein 2 Eimer-Faß 3 fl.

Würzburg, den 5. Mai 1852.

Königliches Hofökonomie-Rentamt.

Schierlinger.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 68. Bayreuth, Sonnabend den 22. Mai 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 25,679. **Bekanntmachung.**

(Offiziers wahl beim Landwehr-Bataillon Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorschriftsmäßig erfolgte Wahl ist die Vorrückung des Unterlieutenants Georg Krämer bei dem Landwehr-Bataillon Bayreuth zum Oberlieutenant daselbst unter Zustimmung des K. Landwehr-Kreis-Commando's genehmigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 13. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 25,285. **Bekanntmachung.**

(Offiziers wahl bei dem Landwehr-Regimente zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorschriftsmäßig erfolgte Wahl wurden in Uebereinstimmung mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando die beiden Junker

Johann Teupser und

Franz Joseph Riedermaier

bei dem Landwehr-Regimente Bamberg zu Unterlieutenants daselbst ernannt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 13. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 25,681. **Bekanntmachung.**
(Offizierswahl beim Landwehr-Bataillon Kronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorschriftsmäßig erfolgte Wahl wurde in Uebereinstimmung mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando der Apotheker Joseph Daig zu Kronach zum Unterlieutenant bei dem Landwehr-Bataillon daselbst ernannt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 13. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malß.

Ad Num. 24,168 seq. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im bezeichneten Betreffe werden nachstehende Ausschreiben der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 25. und 26. v. Mts., der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 1. d. Mts. und der K. Regierung von Niederbayern vom 2. und 3. d. Mts. zur gleichen Darnachachtung veröffentlicht.

Bayreuth, den 17. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malß.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.
(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gelegentlich einer Haussuchung, welche bei einem dermalen verhafteten Einwohner von Obernburg vorgenommen wurde, fanden sich 40 Stück falsche Groschenstücke und ein falsches Halbguldenstück vor.

Diese falschen Groschenstücke haben theils das Gepräge der freien Stadt Frankfurt, mit der Jahrzahl 1846, theils jenes des Großherzogthums Hessen, mit der Jahrzahl 1851; das falsche Halbguldenstück ist bayerischen Gepräges mit der Jahrzahl 1845. Diese Münzen sind aus Zinn oder Blei gegossen, und der Rand derselben ziemlich künstlich gearbeitet; durch den Mangel des Glanzes und Klanges sind sie von ächten leicht zu unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an alle Polizeibehörden des Regierungsbezirks die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und vorkommenden Falls den gesetzlichen Bestimmungen gemäß einzuschreiten.

Würzburg, am 25. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

König.

An sämmtliche Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.
(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate August v. Jrs. wurde zu Böttigheim, Königl. Landgerichts Marktheidenfeld, ein falsches Vierundzwanzigkreuzerstück österreichischen Gepräges in Umlauf gesetzt.

Dasselbe ist aus Zinn, in einer Form nach einem ächten Geldstücke gegossen, trägt die Jahrzahl 1807, und im Uebrigen das gewöhnliche Gepräge der österreichischen Vierundzwanzigkreuzerstücke dieses Alters.

Durch seine Bleifarbe und den völligen Mangel an Klang läßt es sich von ächten Münzstücken unschwer unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 26. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

König.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Cursiren eines falschen bayerischen Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf der Schranne zu Cham wurde vor Kurzem ein falsches Guldenstück, unbekannt von wem, vereinnahmt.

Dasselbe ist K. bayerischen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1844 auf der einen, das Brustbild König Ludwig I. auf der andern Seite; es läßt sich von einem ächten Guldenstücke theils durch minder scharfes Gepräge und Schrift, theils durch die Weichheit seiner Masse, sowie durch Bleiklang und Bleifarbe leicht unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falscher Guldenstücke hiemit gewarnt wird, ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, gegen die Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Regensburg, den 1. Mai 1852.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Ulmann.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.
(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Laufe des Monats Februar d. Js. wurde im Bezirke des K. Landgerichts Wegscheid der Versuch gemacht, eine größere Zahl falscher Sechskreuzer-Stücke auszugeben.

Dieselben sind theils K. bayerischen Gepräges vom Jahre 1825 und theils K. würtembergischen Gepräges von den Jahren 1810 und 1839. Sie bestehen aus gewöhnlichem Meßing und sind versilbert, sie werden weder geprägt, noch gegossen, sondern in Metallformen ächter Stücke abgeschlagen.

Die blaß gelbliche Farbe dieser Münzen läßt sie ziemlich leicht als unächt erkennen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren

Landshut, den 2. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
v. Benning, K. Regierungs-Präsident.

Monn, q. Sekretär.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.
(Cursiren falscher Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke des Landgerichts Grafenau sind in neuerer Zeit zwei falsche Kronenthaler in Umlauf gekommen.

Beide sind K. K. österreichischen Gepräges, der eine trägt die Jahreszahl 1795, und ist aus Zinn; der andere zeigt die Jahreszahl 1797, und besteht aus Glockenspeise. Keines dieser Thalerstücke ist geprägt, sondern beide sind in Formen gegossen, die von ächten Stücken abgenommen worden sind.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hierdurch gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles nach bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 3. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
v. Zenning, K. Regierungs-Präsident.

Monn, q. Sekretär.

Ad Num. 25,927. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Untersuchung gegen Jakob Leitl von Haberkofen et Compl. wegen Diebstahls betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben des K. Landgerichts Straubing d. d. 3. d. Mts. wird mit dem Auftrag an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden veröffentlicht, die erforderliche Vigilanz hienach sofort zu verfügen.

Bayreuth, den 17. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Untersuchung gegen Jakob Leitl von Haberkofen d. G. et Compl. wegen Diebstahls betr.)

In der Nacht vom 11. auf den 12. November vor. Js wurden die drei schlechtbeleumundeten, der öffentlichen Sicherheit und dem fremden Eigenthume höchst gefährlichen Individuen, als:

a) Jakob Leitl, ledig, 22 Jahre alt, außerehelicher Sohn der noch ledigen Anna Feldmaier von Haberkofen d. G.

b) Georg Obermaier, 15 Jahre alt, ledig, Schuhmacherssohn von Pfelling, K. Landgerichts Bogen.

c) Theres Ruprecht, 18 Jahre alt, noch ledig, patentirte Landkrämerin von Regenstauf, Königl. Landgerichts gleichen Namens, im Hilz'schen Wirthshause zwischen den Brücken in Landshut arretirt, und nachdem sie sich im Besitze einer nicht unbedeutenden Baarschaft, eines Pferdes, eines Wägelchens, hübscher Kleidungsstücke und anderer, ziemlich werthvoller Gegenstände befanden, über deren rechtlichen Erwerb sie sich nicht auszuweisen vermochten, von dem Magistrate der Stadt Landshut an ihre Heimatsbehörden überliefert.

Jakob Leitl besaß insbesondere außer neuen schönen Kleidungsstücken, die er am Leibe trug,

a) an baarem Gelde 21 ganze Guldenstücke,

b) ein Messerbesteck mit Neusilber beschlagen, bestehend aus Messer, Gabel und Streicher sammt Scheide,

c) eine eingehäusige silberne f. g. Schweizeruhr mit einem silbernen Zifferblatte und etwas erhabenen Ziffern. Innerhalb der Ziffer ist die Auferstehung Christi und um die Ziffer herum sind die zwölf Apostel abgebildet. Sämmtliche Figuren sind gepreßt. —

Die Uhr wird zum Aufziehen auf der Rückseite geöffnet und hat einen Springdeckel, welcher dermalen aber nur leicht angeschraubt ist, so daß sich beim Aufziehen der Uhr das ganze Werk dreht.

Die Zeiger der Uhr sind gelb und auf dem runden Knopfe, woran die Bügel sich befindet, ist die Zahl 12 klein eingravirt.

An der Uhr befindet sich ein schwarzes Bändchen, woran der meßinge Schlüßel hängt.

Auch Georg Obermaier und Theres Ruprecht waren im Besitze mehrerer ganzer Guldenstücke und anderer Münzen und des Pferds und Wägelchens, welche beide Gegenstände Theres Ruprecht käuflich an sich gebracht zu haben behauptet, werden von der Polizeimannschaft zu Landshut beschrieben, wie folgt:

a) das Pferd circa 14 Jahre alt, $7\frac{1}{4}$ Viertl groß, hat eine durchgehende Bläße, welche sich gegen den rechten Augenwinkel zuzieht; die hintern beiden Füße sind eine Hand breit über die Knie weiß.

b) das Wägelchen ist schon alt, mit neuen, nach böhmischer Art gemachten Leitern und mit 4 sogenannten Leipen versehen. Höchst wahrscheinlich sind nicht nur Pferd und Wägen, sondern auch das Geld und die oben näher beschriebenen Gegenstände, insbesondere aber die Uhr entwendet, und es wird sofort das höfliche Ansuchen gestellt, hierüber genaue Recherchen anordnen zu lassen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß ungesäumt dem unterfertigten K. Landgerichte bekannt zu geben.

Am 3. Mai 1852.

Königliches Landgericht Straubing.
Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Bekanntmachung.

(Die Besetzung der Nachtwächtersstelle zu St. Georgen betreffend.)

Die durch den am 3. vorigen Monats erfolgten Tod des Johann Adam Hacker erledigte Nachtwächtersstelle zu St. Georgen wurde durch dessen Sohn, den Taglöhner Johann Nikolaus Hacker wieder besetzt und ist derselbe gestern bereits in seine Funktion eingewiesen und verpflichtet worden, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 14. Mai 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Die Lorenz und Katharina Weinzierl'schen Eheleute sammt ihren 4 Kindern Johann, Margaretha, Johann und Katharina sind gesonnen, nach Amerika auszuwandern, und werden daher alle diejenigen, welche etwa noch Forderungen an diese Personen zu machen haben, aufgefordert, bei Vermeidung der späteren Nichtberücksichtigung und Aushändigung der Reisepässe ihre Ansprüche

Mittwoch den 2. Juni 1852 Vormittags

bei unterfertigter Stelle anzumelden.

Bayreuth, am 17. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Die Conrad und Barbara Nützel'schen Eheleute von Creez sind gesonnen, nach Amerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche noch Forderungen an diese Personen zu machen haben, aufgefordert, dieselben beim unterfertigten Gerichte am

Donnerstag den 27. Mai curr. Vormittags

anzumelden, widrigenfalls auf dieselben bei Aushändigung des Reisepasses keine Rücksicht genommen werden könnte.

Bayreuth, den 17. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Bis Ende Juli laufenden Jahres erledigt sich die Stelle einer Wärterin im Irrenhause zu St. Georgen.

Hiezu Lusttragende haben sich mit den Zeugnissen über ihr bisheriges gutes Verhalten am

27. Mai c. Vormittags 10 Uhr

im Lokale der unterzeichneten Administration einzufinden und des Weiteren gewärtig zu seyn.

Bemerkt wird hiebei, daß Gesuche von Personen, welche noch nicht 25 Jahre alt sind, oder das 40. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, keine Berücksichtigung finden können.

Das Alter ist durch Vorlage der Taufzeugnisse nachzuweisen. Bayreuth, am 6. Mai 1852.

Königl. Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Die Weberswittwe Anna Elisabetha Schnabel, geborne Spitzbahrt von Jodiß, will mit ihren 4 minderjährigen Kindern nach Nordamerika auswandern, weßhalb alle diejenigen, welche Ansprüche an dieselbe zu machen haben, aufgefordert werden, spätestens am

25. Mai l. Js.

ihre Forderungen anzumelden, als außerdem die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt würde.

Hof, am 14. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachergeselle Johann Keiner zu Arzberg will nach Amerika auswandern.

Allenfallsige Anforderungen an denselben sind

bis zum 30. Mai d. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier zu liquidiren. Wunsiedel, den 13. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Im Exekutionswege werden dem Schlosser Geist von Hollfeld:

1 Tagw. Feld im kleinen Berg, Kat.-Nr. 688, belastet mit 155 fl. Steuerkapital, 6 fl. 15 kr. Handlohnsfirum, 3 fl. 7½ kr. Ablößungskapital und fixirtem Zehent zum K. Rentamt,

dann der Kunigunda und dem Jakob Leicht von da, deren aus der Verlassenschaft des Schlossers Leicht ersteigertes Wohnhaus mit Zugehör und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Kat.-Nr. 683 und 686, belastet mit 250 fl. Grundsteuerkapital, 15 fl. Handlohnsfirum, 7 fl. 30 kr. Ablößungskapital und fixirtem Blutzehenten, 15 kr. Erbzins, 15 kr. ständigem Handlohn von dem auf dem Hause ruhenden Feuerrecht, am

28. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr

öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung versteigert, wozu Strichliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 10. April 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Georg Leykam von Sachsendorf hat sich freiwillig dem Konkurse unterworfen.

Bei Geringfügigkeit des Vermögens, das nur in 3 Grundstücken besteht, die nach einer Schätzung vom Jahre 1848 nur einen Werth von 185 fl. haben, wird einziger Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweis, Vorbringung von Einwendungen dagegen und Schlußverhandlung auf den

26. Mai c. früh 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die ausbleibenden Gläubiger mit ihren Forderungen von der Konkursmasse ausgeschlossen werden.

Hollfeld, am 30. April 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Publicandum.

Der Müllermeister Conrad Schwarzmann von Dorfhaus will mit seiner ganzen Familie nach Nordamerika auswandern.

Ansprüche an denselben oder das eine oder andere Glied seiner Familie sind bei Vermeidung des Ausschlusses am

Montag den 24. hujus Vormittags

dahier anzumelden und zu liquidiren.

Gräfenberg, am 14. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das der Wittwe Margaretha Deinzer von Herzogwind zugehörige Grundvermögen, bestehend

a) in einem Gutsrest, Kat.-Nr. 113a, geschätzt auf 850 fl.,

b) ⅞ Tagw. Feld und Knock, geschätzt auf 100 fl. am

Dienstag den 1. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr

in Herzogwind wiederholt öffentlich versteigert, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu erfolgen hat.

Pottenstein, den 10. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Gerichtsvorstand hat heute die Sporteleinnahme bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte dem Rendanten August Dahinten übertragen, was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß von heute an nur die von diesem ausgestellten Quittungen als gültig anerkannt werden können.

Selb, am 18. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Kellein, K. Landrichter.

Bekanntmachung.

Georg Müller, ledigen Standes von Wallersberg will nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel Forderungen an denselben zu erheben haben, werden aufgefordert, solche am

Freitag den 28. l. Mts.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und geltend zu machen.

Weismain, den 10. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Halm.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Elisabetha Kellermann zu Döllnitz will mit ihren Kindern Johann Stöcker, Katharina I., Katharina II. und Adam Kellermann von dort nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an die Auswanderungslustigen sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Dienstag den 25. Mai curr. Vormittags

dahier geltend zu machen.

Thurnau, den 7. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Langenfaß.

Bekanntmachung.

Am Dienstag den 8. nächsten Monats Juni Vormittags 10 Uhr

wird zu Frankenberg das Wohnhaus des Taglöhners Conrad Kreuzer dortselbst Hs.-Nr. 13 sammt Ein- und Zugehörungen öffentlich meistbietend verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bedeuten hiemit öffentlich eingeladen werden, daß sie die einschlägige Taxations-Verhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einsehen können.

Pegnitz, den 13. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Das Restgut der Bauer Johann und Katharina Hertelischen Eheleute von deren halbem Hofe, Hs.-Nr. 21, zu Niederlamitz, bestehend in: Wohnhaus mit Stallung, Scheune und Nebengebäude, dem Waldrecht auf 1½ Klaftern Holz aus der Staatswaldung, 8½ Tagwerk Feldern in 9 Stücken, ⅜ Tagwerk Grasgarten am Hause, 4 Tagwerk Wiesen in 4 Stücken, 2 Tagwerk Holzbodenödung, ¼ Tagwerk Waldung mit Büschen und dem 40. Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen, geschätzt auf 1440 fl., wird zur Befriedigung andringender Gläubiger zum Verkaufe an den Meistbietenden ausgeboten, wozu Termin auf den

7. Juni c. Vormittags bis 12 Uhr

im Müller Reichelischen Wirthshause zu Niederlamitz anberaumt wird; bei Gerichte unbekannte Kaufliebhaber haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll kann indeß in der Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Johann und Katharina Hertelischen Eheleute zu Niederlamitz aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, diese ihre Forderungen am

5. Juni c. von Vormittags 9 Uhr an

dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls bei Vertheilung des Erlöses auf sie keine Rücksicht genommen werden wird. Kirchenlamitz, den 20. April 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Zink.

Fichtenlohrinde-Versteigerung im Königl. Forstamte Selb.

Sonnabend den 29. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr werden die in Staatswaldungen des K. Forstamts Selb

pro 18¾ anfallenden Rinden für Lohgerberei und zwar von beiläufig

100 Klftr. im Revier	Arzberg,
200 „ „ „	Hohenberg,
100 „ „ „	Kaiserhammer, hier, wenn Forstberechtigte nicht schälen lassen, nur von 20 Klaftern,
75 „ „ „	Selb,
180 „ „ „	Martinlamitz,
100 „ „ „	Rehau.
Sa. 755 „ relativ 675 Klafter,	

an Meistbietende — Gerbermeister versteigert, deßhalb hiezu Kauflustige anmit eingeladen

Schlottenhof, am 14. Mai 1852.

Königliches Forstamt Selb.

Freiherr v. Truchseß, Forstmeister.

Bekanntmachung.

Nach Anordnung Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, sollen auf Grund erfolgter Genehmigung des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen die durch Waldgrundtausch an das Kgl. Staatsärar als Eigenthum übergegangenen Wohn- und Oekonomiegebäude zu Klein-Zeyern auf Abbruch verkauft werden.

Diese Gebäude sind:

1) das ehemals Wunder'sche Wohnhaus, taxirt auf 100 fl.,
2) die hiezu gehörige Scheune, taxirt auf 150 fl.,
3) eine Holz- und Wagenschupfe, taxirt auf 25 fl.,
4) das ehemals Wolf'sche Wohngebäude, taxirt auf 75 fl.,
5) die hiezu gehörige Scheune, taxirt auf 150 fl.,
6) eine Holz- und Wagenschupfe, taxirt auf 25 fl.,
7) das gemeinschaftliche Brunnenhaus, taxirt auf 10 fl.

Termin zu diesem Verkaufe ist auf

Samstag den 29. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

in loco Klein-Zeyern anberaumt, und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß fragliche Gebäude auf Anmeldung bei dem K. Revierförster in Zeyern vorher in Augenschein genommen werden können.

Kronach, den 15. Mai 1852.

Königliches Rentamt. Schöller. — Königliches Forstamt. Heldrich, Forstmeister.

Nicht amtliche Artikel.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 20. Mai. Der Bürger und Tuchscheerermeister Karl Masel dahier, mit Eva Maria Altstadt von hier.

— — Der Bürger und Färbermeister Konrad Müller dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Regina Weidmann von hier.

— — Der Taglöhner Johann Erhard Johannes dahier, mit Eleonore Wilhelmine Partenfelder von St. Georgen.

Geborne:

Den 13. Mai. Der Sohn des Bürgers und Chirurgen Kästner dahier.

Den 14. Mai. Der Sohn des K. Regierungsraths Dr. Meyer dahier.

Den 15. Mai. Der Sohn des Bürgers und Instrumentenmachers Todischinder in St. Georgen.

— — Ein außerehelichés Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 16. Mai. Die Tochter des Bürgers und Bierbrauers Schwaab dahier.

Den 17. Mai. Die Zwillingskinder des Taglöhners Hofmann in St. Georgen.

Den 19. Mai. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Schultheiß in St. Georgen.

Den 20. Mai. Ein außerehel. Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene:

Den 13. Mai. Der ledige Christian Seiler dahier, alt 23 Jahre, 9 Monate und 18 Tage.

Den 16. Mai. Der Taglöhner Weinzierl dahier, alt 49 Jahre, 8 Monate und 27 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Post dahier, alt 7 Monate und 17 Tage.

Den 17. Mai. Der Bürger und Schuhmachermeister Nietsche dahier, alt 82 Jahre.

— — Die ledige Taglöhnerstochter Lienhardt in Heinersreuth, alt 38 Jahre und 3 Monate.

Den 18. Mai. Die hinterlassene Wittwe des Redakteurs Burger dahier, alt 76 Jahre, 4 Monate und 6 Tage.

Den 19. Mai. Die Ehefrau des Bürgers und Kaufmanns C. Würzburger dahier, alt 54 Jahre.

— — Der Bürger und Kaufmann J. Meyer Aub dahier, alt 72 Jahre und 5 Monate.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 69. Bayreuth, Dienstag den 25. Mai 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,

die Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen mit auswärtigen Regierungen betr.

Im Hinblicke auf Artikel 25 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 ist eine Verständigung über eintretende Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22, 23 und 24 des erwähnten Gesetzes mit nachbenannten Regierungen in der näher bezeichneten Weise erfolgt:

Deutsche Bundesstaaten.

1) Die Gesetzgebung des Königreiches Preußen bietet die Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22 und 23 und zwar in der Weise, daß die strafrechtliche Verfolgung erst auf Antrag des Beleidigten zu geschehen hat.

2) Durch die Gesetzgebung des Großherzogthums Sachsen-Weimar ist die Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22, 23 und 24 mit der einzigen Ausnahme gegeben, daß im ersten Falle des Artikels 24 die Verfolgung nur auf zuvorigen Antrag des Beleidigten eintritt.

3) In der Gesetzgebung des Fürstenthumes Lippe-Detmold ist der Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22 und 23 unbedingt, und bezüglich des ersten Falles im Artikel 24 unter der Voraussetzung des Antrages des Beleidigten entsprochen.

Außerdeutscher Staat.

Durch die Gesetzgebung des Königreiches der Niederlande ist die Gegenseitigkeit bezüglich des Artikels 22, jedoch unter der Voraussetzung des zuvorigen Antrages des beleidigten Theiles gegeben.

Vorstehendes wird nachträglich zu der früheren Bekanntmachung vom 24. October 1851 durch das Regierungs-

blatt und das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es wird hiebei den Gerichten, Staatsanwälten und sämmtlichen Polizeibehörden die genaueste Darnachachtung aufgetragen.

München, den 6. Mai 1852.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern.

von der Pfordten. von Kleinschrod. von Zwehl.

Durch den Minister
der geheime Sekretair,
Mayer.

Ad Num. 26,043.
(Das Gesuch der Handlungshäuser W. Stießer et Comp. in Bremen und C. D. v. Buttel daselbst um die Bewilligung zur Aufstellung von Agenten im Königreiche Bayern, Behufs der Vermittlung des Abschließens von Ueberfahrts-Verträgen mit Auswanderern nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem vermöge Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 2. l. Mts. dem Handlungshause Wilhelm Stießer et Comp. in Bremen die erbetene Ermächtigung zur Aufstellung von Agenten im Königreich Bayern zur Beförderung von Auswanderern über Bremen nach den vereinigten Staaten von Nordamerika unter der Bedingung ertheilt worden ist, daß ein General-Agent und Stellvertreter mit ausreichender Vollmacht aufgestellt werde, welcher die Haftung für alle mit bayerischen Unterthanen abgeschlossenen Verträge und sonstigen eingegangenen Verpflichtungen zu übernehmen und hiefür gerichtliche Kaution zu stellen hat, — zu gleicher Zeit aber die Bestätigung des von dem genannten Handlungshause als seinen General-Agenten und Stellvertreter für Bayern bezeichneten Kaufmanns Anton Friedrich Keim in Bayreuth nach Erfüllung jener Vorbedingungen der unterfertigten Stelle überlassen worden ist, so wird dem gedachten Anton Friedrich Keim, nachdem er obige Haftung übernommen und als nächstes Unterpfand hiefür eine Kaution von 4000 fl. laut Rekognitionsschein des K. Kreis- und Stadtgerichts als Hypothekenamt für die Stadt Bayreuth vom 14. l. Mts. aufrecht gemacht hat, die nachgesuchte Bestätigung als Hauptagent und Stellvertreter des Handlungshauses W. Stießer et Comp. in Bremen für das Königreich Bayern in widerruflicher Weise hiermit ertheilt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 17. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 7428. An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Gesuch des Civil-Ingenieurs J. W. Lipp zu München um Bewilligung zur Ausstellung seines Lunariums und Telluriums im Königreiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken wird zur Eröffnung mitgetheilt, daß zu Folge höchsten Rescriptes des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. d. Mts. dem Civil-Ingenieur Joseph Wilhelm Lipp zu München die Bewilligung zur Ausstellung seines Lunariums und Telluriums im Königreiche auf die Dauer eines Jahres ertheilt worden, derselbe jedoch verpflichtet ist, überall, wo er diese Ausstellung vorzunehmen beabsichtiget, vorher bei der betreffenden Ortspolizeibehörde sich zu melden und deren spezielle Zustimmung nachzusuchen.

Bayreuth, den 19. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 17,778. **Bekanntmachung.**

(Die Bewilligung einer Kirchen-Collekte für Einrichtung einer Kirche zum protestantischen Gottesdienste in Forchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für Einrichtung einer Kirche zum protestantischen Gottesdienste in Forchheim bewilligte Collekte hat den in der nachfolgenden Zusammenstellung entzifferten Ertrag von

2202 fl. 14 kr.

geliefert, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 17. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Zusammenstellung
des Ertrags der für Einrichtung einer Kirche zum protestantischen Gottesdienste in Forchheim bewilligten Collekte in den protestantischen Kirchen von Bayern diesseits des Rheins.

Nr.	Dekanate.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
	Oberfranken.				
1	Bayreuth	31	5		
2	Bamberg	66	11½		
3	Berneck	13	42¼		
4	Creußen	11	16		
5	Culmbach	11	46¼		
6	Gräfenberg	44	—		
7	Hof	33	54		
8	Kirchenlamitz	6	30½		
9	Ludwigestadt	3	8		
10	Michelau	41	—		
11	Muggendorf	25	3		
12	Münchaurach	9	26		
13	Münchberg	21	57½		
14	Seibelsdorf	8	14		
15	Steben	11	58¼		
16	Thurnau	5	28		
17	Wunsiedel	7	9		
				351	49¼
	Unterfranken.				
18	Mediat-Consistorium Wertheim	10	34		
19	Kleinlangheim	57	54		
20	Memmelsdorf	15	48		
21	Rothhausen	14	8½		
22	Rüdenhausen	24	55½		
23	Rügheim	24	56½		
	Betrag	148	16½	351	49¼
	Uebertrag	148	16½	351	49¼
	Ferner: Unterfranken.				
24	Schweinfurt	49	50½		
25	Weizenbach	20	26		
26	Würzburg	48	21½		
				266	54½
	Oberpfalz.				
27	Pyrbaum	13	28		
28	Regensburg	51	27		
29	Sulzbach	31	—		
30	Weiden	36	52		
				132	47
	Mittelfranken.				
31	Ansbach	68	1		
32	Altdorf	28	27		
33	Burghaslach	20	56		
34	Dinkelsbuhl	25	36		
35	Dittenheim	41	28		
36	Markt Eimersheim	26	26¼		
37	Erlangen	60	28½		
38	Markt Erlbach	23	41		
39	Feuchtwangen	29	56		
40	Gunzenhausen	43	52		
41	Hersbruck	60	30		
42	Insingen	17	20		
43	Leutershausen	41	43		
	Betrag	488	24¾	751	30¾

Nr.	Dekanate.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
	Uebertrag	488	24¾	751	30¾
	Ferner: Mittelfranken.				
44	Neustadt a. d. Aisch . . .	15	40½		
45	Nürnberg	106	52½		
46	Pappenheim	22	1½		
47	Roth	17	39		
48	Rothenburg	22	18		
49	Schwabach	34	26¼		
50	Thalmessingen	37	43		
51	Uehlfeld	3	43		
52	Uffenheim	34	9		
53	Wassertrüdingen	24	52¼		
54	Weißenburg	35	54		
55	Windsbach	38	48¼		
56	Windsheim	29	13		
57	Zirndorf	60	—		
				971	45
	Betrag			1723	15¾
	Uebertrag	—	—	1723	15¾
	Schwaben und Neuburg.				
58	Augsburg	80	—		
59	Ebermergen	28	33		
60	Kempten	33	45		
61	Leipheim	21	29		
62	Memmingen	69	22		
63	Nördlingen	48	52¼		
64	Oettingen	23	54		
				305	55¼
	Oberbayern.				
65	München	173	3		
				173	3
	Summa			2202	14

Bayreuth, den 17. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 26,690.

An die Magistrate Bayreuth, Bamberg und Hof, und an die Landgerichte, in deren Bezirk sich Magistrate befinden.

(Die Vorlage der Rechnungen pro $18\frac{50}{51}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den zur Revision der unterfertigten Regierung ressortirenden Commun- und Stiftungs-Rechnungen sind **pro $18\frac{50}{51}$** noch viele rückständig.

Es werden daher die treffenden Landgerichte und Magistrate angewiesen, die noch rückständigen Rechnungen längstens bis Ende des nächsten Monats Juni ohnfehlbar und bei Vermeidung von 2 Thaler Strafe hieher einzusenden.

Bayreuth, den 19. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 26,689. Bekanntmachung.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die bessere Benützung des Wasserreichthums in Bayern mit Angabe der Kosten und der Mittel zu deren Deckung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Einsendung ihrer Berichte auf das ergangene autographirte Ausschreiben vom 14. v. Mts., rubrizirten Betreffes, ad Nr. 1259, noch im Rückstande sind, werden zu deren Vorlage

innerhalb der nächsten 8 Tage

mit dem Bemerken hiermit erinnert, daß eine weitere Fristenverlängerung nicht mehr statt finden kann und im abermaligen Verzögerungsfalle die Berichte durch Wartboten auf Kosten des Säumigen abgeholt werden würden.

Bayreuth, den 21. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 26,493. (Den Transport des Schlachtviehes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Polizeibehörden Oberfrankens, welche der autographirten Ausschreibung vom 4. d. Mts. in rubrizirtem Betreff bisher noch nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, dieser Ausschreibung binnen 8 Tagen zuverlässig zu entsprechen.

Bayreuth, den 22. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 5377. Bekanntmachung.

(Die Suspension der Waarenkontrole im Binnenlande betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung des K. preußischen Finanz-Ministeriums an das K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist die Suspension der Waarenkontrole im Binnenlande (§§. 93 — 97 der Zollordnung) unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes §. 36 zu 1 und 4, und der Zollordnung §. 92 auch für das Großherzogthum Luxemburg mit der Beschränkung bis auf Weiters verfügt worden, daß dieselbe hinsichtlich der baumwollenen und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeuge, sowie hinsichtlich des Kaffee, Weins und Branntweins noch ferner beibehalten bleibt.

Dieses wird unter Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen dieses Betreffs hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. München, den 8. Mai 1852.

Königliche General-Zoll-Administration.
Plank.

Spindlbauer.

Bekanntmachung.

Die Einlösung der Ludwigs-Donau-Main-Kanal-Aktien gegen $3\frac{1}{2}$ procentige Staatsobligationen au porteur betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen und des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. v. Mts. (Regierungsblatt Seite 497 rc.) wird zum Vollzuge der Einlösung der Ludwigs-Donau-Main-Kanal-Aktien mittelst Staatsobligationen Folgendes veröffentlicht:

I.

Die Einlösung der Kanal-Aktien erfolgt, bei

a) der K. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse München,
b) der K. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse Nürnberg,
c) dem Handlungshause M. A. von Rothschild in Frankfurt a. M., je nach Wahl der Aktienbesitzer.

II.

Die Vergütung für die Kanal-Aktien nach 80 Procent ihres Nennwerthes erfolgt in **au porteur**-Obligationen à 3½ Procent zu 100, 500 und 1000 fl. (heimzahlbar im Wege der Verloosung) mit Zinslaufanfang 1. Mai 1852, bis zu deren Ausfertigung jedoch die genannten Einlösungs-Stationen den Kapitalsbetrag mit Haftscheinen decken.

Mit der Abgabe dieser Haftscheine erfolgt gleichzeitig die baare Vergütung der Zinsraten auf die Zeit vom 6. bis letzten April d. Js. einschlüssig und zwar nach dem Betrage der Obligationen

für 100 fl. mit — fl. 14 kr,
„ 500 fl. „ 1 fl. 10 kr.,
„ 1000 fl. „ 2 fl. 20 kr.

Gemeinden und Stiftungen erhalten für ihre Kanal-Aktien sogenannte Stiftungs-Obligationen à 3½ Procent.

Für die Quittungen über die Vergütung an Haupt- und Nebensache der Aktien sind die Formularien bei den im Art. I. bezeichneten Einlösungs-Stationen zu haben.

III.

Diejenigen Kanal-Aktien, welche etwa mit einer Dispositions-Beschränkung versehen sind, können erst dann eingelöst werden, wenn deren legale Beseitigung durch den Besitzer bewirkt ist.

Diesfallsiger Verzug lauft auf Gefahr der betheiligten Aktionaire. Für den Erwerbs-Nachweis der Nominal-Aktien genügen nach §. 17 der Statuten vom 22. März 1836 (Regierungsblatt Seite 145) die darauf geschriebenen Indossements ohne weitere Förmlichkeit, der Erwerb durch Erbschaft muß aber für jeden vorkommenden Fall mit Zeugniß des kompetenten Gerichts nachgewiesen und dieses mit den Aktien abgegeben werden.

IV.

Au porteur-Aktien kann jeder Vorzeiger umtauschen, für die auf Namen lautenden Aktien ist aber zu diesem Geschäfte legale Vollmacht des Besitzers erforderlich, wenn dieser hiemit einen Dritten betraut.

V.

Für die etwa zu Verlust gegangenen Nominal-Aktien kann die vertragsmäßige Vergütung in Obligationen nur auf rechtskräftige Amortisations-Erkenntnisse kompetenter Gerichte geleistet werden.

München, am 15. Mai 1852.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekretair.

Aschaffenburg, den 14. Mai 1852.

(Untersuchung wegen Uebertretung des Preßstrafgesetzes durch die anonyme Druckschrift: „Christus und die Erlösung, London" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg hat am vierzehnten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin, Direktor, als Vorsitzender, Fertsch und Schäffer, Räthe, Helfreich, K. Staatsanwalt, und Gechter, Protokollist, als Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des K. Staatsanwaltes Helfreich in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Uebertretung des Preßstrafgesetzes durch die anonyme Druckschrift, betitelt: „Christus und die Erlösung, London."

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom K. Staatsanwalte unterm 12. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrags.

In Erwägung, daß in der genannten Druckschrift durch Angriffe auf die Lehren, Einrichtungen und Gebräuche der im Staate bestehenden Religionsgesellschaften, durch Aufforderungen zum Umsturze und staatsverrätherischen Auf-

ruhr und durch Angriffe auf die bestehende Regierungsform und das Rechtsinstitut des Eigenthums die Art. 20, 12, 16 und 26 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vielfach verletzt erscheinen;

In Erwägung, daß zwar eine bestimmte Person, gegen welche deßhalb nach Art. 1 des allegirten Gesetzes eingeschritten werden könnte, nicht gegeben ist, daß jedoch nach Art. 2 dieses Gesetzes in einem solchen Falle die Unterdrückung der für strafbar erklärten Schrift verfügt werden kann.

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg in Gemäßheit des Art. 49, Nr. 5 und 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom Jahre 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verordnet jedoch die Unterdrückung obiger Schrift und die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs, sowie in das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen zu Aschaffenburg, wie Eingangs gemeldet.

Lupin. Fertsch. Schäffer.

Gechter.

Zur Beglaubigung der Abschrift.
Aschaffenburg, am 18. Mai 1852.
Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor.
Frhr. v. Lupin.

Gechter.

Amberg, den 11. Mai 1852.

(Untersuchung gegen F. Pohl wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Amberg hat am eilften Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags 11 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Freiherr von Thüngen, Direktor, als Vorsitzender, Gerstner und Schieder, Räthe, als Beisitzer, Halenke, K. Staatsanwalt und Biehler, Rechtspraktikant, als Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des K. Staatsanwaltes Halenke in seinem Vortrag über die Untersuchung gegen den Buchhändler Fedor Pohl in Amberg wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom K. Staatsanwalte unterm 8. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß

1) die mit Beschlag belegte Schrift: „der Tag ist angebrochen", ein prophetisches Wort von Dulon, Bremen, Verlag von A. D. Geisler, 1852, an mehreren Orten vielfache Stellen enthält, welche die bestehende Regierungsform mit Verachtung behandeln, und zum Umsturz der bestehenden Verfassungen auffordern, und Angriffe der Verachtung auf die katholische Religion, als eine in Bayern bestehende Religionsgesellschaft enthalten, daß

2) zwar durch das Auffinden dieses Buches in der Buchhandlung des Fedor Pohl dahier eine Uebertretung des Preßgesetzes vom 17. März 1850 nach Art. II., Abs. 1 und 2 indizirt erscheint; daß jedoch

3) durch die Voruntersuchung erhoben ist, daß die inkriminirte Schrift unaufgeschnitten und an einem besondern Platz der Buchhandlung, also nicht zum Verkauf ausgestellt, sich befand, daß ferner Fedor Pohl nach der vorliegenden Faktura nur Ein Exemplar erhielt, sohin weder eine Veröffentlichung oder Verbreitung dieser Schrift beabsichtigte, noch durch das Liegenlassen dieser Schrift einer Fahrlässigkeit sich schuldig gemacht hat, daß

4) bezüglich der Veröffentlichung von der Verlagsbuchhandlung Geisler in Bremen an Fedor Pohl dahier der Fall nicht vorliegt, um gegen einen Ausländer wegen Preßvergehens einschreiten zu können; — sohin eine Person, wogegen die Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist; — daß jedoch

5) die Unterdrückung der für strafbar erklärten Schrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, verfügt werden muß.

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Kreis- und Stadtgericht Amberg:

1) auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Buchhändler Fedor Pohl in Amberg,

2) auf Unterdrückung der Eingangs bezeichneten Schrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen;

und verordnet zugleich die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs, sowie in das Amtsblatt der Pfalz.

Alles dieses in Anwendung der Art. 49, Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr., dann Art. 16, 17 und 20 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse.

Also geschehen zu Amberg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) v. Thüngen. Gerstner. Schieder.

Biehler.

Amberg, den 11. Mai 1852.

(Die Untersuchung gegen Herrmann v. Train wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Kreis- und Stadtgericht Amberg hat am eilften Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags ein halb eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Freiherr von Thüngen, Direktor, als Vorsitzender, Widmann und Schieder, Räthe, als Beisitzer, Halenke, K. I. Staatsanwalt, und Biehler, Rechtspraktikant, als Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des K. Staatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchdrucker Herrmann von Train in Amberg wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom K. Staatsanwalte unterm 10. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrages; —

In Erwägung, daß der in Nr. 100 des Amberger Tagblattes vom 27. April l. Js. aufgenommene Bericht über den fünften Fall der Schwurgerichts-Sitzung allerdings Beschimpfung, beleidigenden Spott und Bezeigung von Verachtung gegen den rechtskundigen Magistratsrath Fex und den Polizei-Rottmeister Watter in Regensburg insofern enthält, als er den Aufsatz im Regensburger Tagblatt, wegen dessen Ludwig Allgeier et Cons. vom Schwurgerichtshofe zu Amberg am 22. April l. Js. abgeurtheilt wurden, verbotenus wiedergibt, daß indessen aus der geführten Voruntersuchung eine dolose Absicht sich nicht erkennen läßt, vielmehr die Tendenz lediglich dahin gegangen ist, dem Publikum einen Bericht über den 5. Schwurgerichtsfall zu liefern, und der Vollständigkeit wegen auch jenen incriminirten Artikel mit aufzunehmen;

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Kreis- und Stadtgericht Amberg in Gemäßheit des Art. 49, Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetz-Buchs vom Jahre 1813 betr., Art. 16, 17, 20 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse:

1) auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Buchdrucker Herrmann von Train zu Amberg,

2) auf Unterdrückung der Nr. 100 des Amberger Tagblattes, insoweit dieselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen,

und verordnet zugleich die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs, sowie in das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen zu Amberg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) Thüngen, Direktor. Widmann. Schieder.

Biehler.

Ad Num. 227. **Bekanntmachung.**

(Die Hebung der Leinkultur und Flachsbereitung durch Preisevertheilung betr.)

Die in Folge unseres öffentlichen Ausschreibens von Preisen für Leinbau und Flachsbereitung sehr zahlreich bei uns eingelaufenen und vielseitig gleich beachtenswerthen Preisbewerbungen haben zu einer nothwendigen Umwandlung der 10 bestimmten Geldpreise in 30, nach Verhältnissen stufenweise ermäßigte geführt und wurde so auch nur allein möglich, in 19 Polizeibezirke unseres Kreises Preise zur allseitigen Aneiferung einer verbesserten Leinkultur und Flachsbereitung zu verbreiten.

Die Preiseträger und ihre Preise werden hier nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 16. Mai 1852.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

* * *

Verzeichniß

der für Leinbau und Flachsbereitung mit Preisen pro 18$\frac{51}{52}$ belohnten Landwirthe im Kreise Oberfranken.

Fortl. Nr.	Namen der Preisträger.	Wohnort.	Gerichtsbezirk.	Procentgehalt des vorgelegten Flachsmusters.	Belohnung mit einem Preise zu: fl.
1	Pühn, Johann	Hain	Weismain	60	33
2	Beck, Johann Nikolaus	Schönwald	Selb	60	30
3	Herrmannsdörfer, Adam	Azendorf	Thurnau	54	25
4	Schwerd, Pankratz	Rattelsdorf	Seßlach	52	22
5	Prechtel	Hollfeld	Hollfeld	50	20
6	Hoffmann, Johann	Höchstädt	Selb	50	20
7	Friedlein, F. W.	Berg	Hof	50	20
8	Pensel, Jakob	Thurnau	Thurnau	50	20
9	Fuchs, Georg	Eichenbirkig	Pottenstein	50	15
10	Schubert, Christoph	Weißenstadt	Kirchenlamitz	46	8
11	Peetz, August	„	„	„	8
12	Ott, Elias	„	„	„	8
13	Schirmer, Johann	Seyerhaus	Kulmbach	42	8
14	Söllner, Andreas	Neunkirchen	Bayreuth	36	6
15	Fraas, Thomas	Birk	Kirchenlamitz		6
16	Opel, Adam	Neufang	Kulmbach	34	6
17	Weber, Georg	Eggolsheim	Forchheim	32	6
18	Schwab, Andreas	Kleinlosnitz	Münchberg	30	6
19	Oetter, Johann Andreas	Bruckmühle	Bayreuth	30	6
20	Sebald, Georg	Langenlohe	Pottenstein	„	6
21	Schwalb, Johann Baptist	Schwürbitz	Lichtenfels	„	6
22	Albrecht, Jobst	Alladorf	Hollfeld	„	6
23	Birkel, Johann	Dreuschendorf	Bamberg I.	„	6

Fortl. Nr.	Namen der Preisträger.	Wohnort.	Gerichtsbezirk.	Procentgehalt des vorgelegten Flachsmusters.	Belohnung mit einem Preise zu:
					fl.
24	Kestel, Johann	Reitsch	Kronach		6
25	Held, Daniel	Feigendorf	Bamberg II.	28	5
26	Friedrich, Adam	Guttenberg	Stadtsteinach		5
27	Rüßel, Johann	"	"		5
28	Masel, Georg	Neudrossenfeld	Kulmbach		5,
29	Dreß, Johann	Weidenberg	Weidenberg		5
30	Bedal, Wilhelm	Weismainhohenofen	Berneck		5

Oeffentliche Bekanntmachung.

Von heute an kostet die Maas Sommerbier

Sieben Kreuzer,

sowohl in den Schenklokalen der Brauer, als über die Gasse, jedoch mit dem Bemerken, daß nur gutes und tarifmäßiges Bier zum Absatz gebracht wird.

Die brauenden Bürger haben sich zu diesem wohlfeileren Bierpreis in ihren Schenklokalen in Rücksicht der theueren Lebensmittel im heurigen Jahre selbst erboten.

Bayreuth, am 21. Mai 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bekanntmachung.

(Die Führung des bayerischen Ellenmaaßes betr.)

Die schon mehrmals erneuerte Verordnung, wonach sich beim Betriebe des Schnittwaarenhandels nur des bayerischen Ellenmaaßes bedient werden darf, wird beim Eintritt der dießjährigen Pfingst-Messe zur genauesten Darnachachtung hiermit in Erinnerung gebracht.

Jeder Dawiderhandelnde hat nicht nur die Confiskation des gebrauchten Ellenmaaßes, sondern auch eine Geldstrafe von Zehn Thalern unnachsichtlich zu gewärtigen. Gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche ein bayerisches Ellenmaas führen, auf welchem das Bayreuther oder sonst ein Ellenmaas mit Tinte, Bleistift, Einschnitten, Stiften, oder wie immer, angezeigt ist.

Die Markt-Inspektion, sowie das gesammte Aufsichts-Personale sind zur genauen Ueberwachung vorstehender Anordnungen geschärftest angewiesen worden.

Bayreuth, den 17. Mai 1852.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
Dilchert.

Bekanntmachung.

Um die Beschwerden der hiesigen Kauf- und Handelsleute, daß fremde Kaufleute vor und nach den Jahrmärkten ihre Waaren heimlich feil halten, oder dieselben zum Verkauf in die Häuser tragen, abzustellen, werden die fremden Kauf- und Handelsleute, welche die hiesigen Jahrmärkte besuchen, hiedurch wiederholt in Kenntniß gesetzt:

„daß die Jahrmärkte hier nur drei Tage dauern, vor Anfang derselben und nach deren Ablauf keine Waaren auf dem Markt verkauft werden dürfen, und daß gegen den heimlichen Verkauf der Waaren vor oder nach der Marktzeit, sowie gegen das Hausiren die nöthigen polizeilichen Maßregeln werden ergriffen und die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden."

Bayreuth, den 17. Mai 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Die Lorenz und Katharina Weinzierl'schen Eheleute sammt ihren 4 Kindern Johann, Margare-

tha, Johann und Katharina sind gesonnen, nach Amerika auszuwandern, und werden daher alle diejenigen, welche etwa noch Forderungen an diese Personen zu machen haben, aufgefordert, bei Vermeidung der späteren Nichtberücksichtigung und Aushändigung der Reisepässe ihre Ansprüche

Mittwoch den 2. Juni 1852 Vormittags

bei unterfertigter Stelle anzumelden.

Bayreuth, am 17. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Die Conrad und Barbara Rützel'schen Eheleute von Creez sind gesonnen, nach Amerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche noch Forderungen an diese Personen zu machen haben, aufgefordert, dieselben beim unterfertigten Gerichte am

Donnerstag den 27. Mai curr. Vormittags

anzumelden, widrigenfalls auf dieselben bei Aushändigung des Reisepasses keine Rücksicht genommen werden könnte.

Bayreuth, den 17. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Bis Ende Juli laufenden Jahres erledigt sich die Stelle einer Wärterin im Irrenhause zu St. Georgen.

Hiezu Lusttragende haben sich mit den Zeugnissen über ihr bisheriges gutes Verhalten am

27. Mai c. Vormittags 10 Uhr

im Lokale der unterzeichneten Administration einzufinden und des Weiteren gewärtig zu seyn.

Bemerkt wird hiebei, daß Gesuche von Personen, welche noch nicht 25 Jahre alt sind, oder das 40. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, keine Berücksichtigung finden können.

Das Alter ist durch Vorlage der Taufzeugnisse nachzuweisen. Bayreuth, am 6. Mai 1852.

Königl. Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

In Sachen Krumm et Arns zu Remscheid gegen Joseph Engerisser, Schleifmüllermeister von hier, wird das Wohnhaus des letzteren mit einer Schleifmühle im Mühlenwörth Nr. 60, freieigen, Sektion II., B.-Nr. 61, steuerbar mit 4 fl. in simplo aus 1000 fl. Steuer-Kapital, mit 4000 fl. der Brandassekuranz-Anstalt einverleibt, und mit einem jährlichen Reichniß von 8 fl. 45 kr. zum Bürgerspitale belastet, im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, der Verkaufstermin auf

Mittwoch 9. Juni 1852 Vormittags 9 Uhr

Zimmer Nr. 5 anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken geladen werden, daß das Wohnhaus mit Ausschluß des Mühlwerks auf 6000 fl., das Mühlwerk aber auf 5000 fl. geschätzt ist.

Die Bedingungen werden am Verkaufstermine bekannt gegeben werden, und wird hiebei bemerkt, daß der Hinschlag, sobald wenigstens der Schätzungswerth geboten ist, vorbehaltlich der in §. 64 des Hypothekengesetzes enthaltenen Einlösungsrechte der Hypothekengläubiger erfolgen wird.

Bamberg, 10. Mai 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Thomas Dratz in Raisa zugehörige Grundvermögen, bestehend in:

1) einem Wohnhause, Scheune, Hofraum und Gärtchen, Pl.-Nr. 29 und 30, geschätzt auf 560 fl.,
2) 0,32 Dez. Feld, Forstangertheil, Pl.-Nr. 409, Taxe 130 fl.,
3) 1 Tagw. 83 Dez. Feld Schmiedsacker, Pl.-Nr. 279 und 279½, Taxe 360 fl.,
4) 0,48 Dez. Wiese, das Zollwieslein am Hauptsmoor, Pl.-Nr. 203, Taxe 80 fl.,
5) 0,51 Dez. Wiese, der Spitzacker, Pl.-Nr. 233, Taxe 120 fl.,

im Orte Raisa in dem Wirthshause des Ramer am

5. Juni Mittag 1 Uhr

dem wiederholten öffentlichen Verkaufe unter dem Bemerken ausgesetzt, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgen wird.

Bamberg, den 5. Mai 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Anna Schertel aus Dreschenau, zuletzt in Bayreuth wohnhaft, beabsichtigt, mit ihren Kindern Johann, Friedrich und Maria Schertel nach Nordamerika auszuwandern. Dieß wird mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche gegen die genannten Personen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Donnerstag den 3. Juni curr.

dahier geltend zu machen sind.

Kulmbach, den 10. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernsohn Johann Nikolaus Hübner von Rohr beabsichtigt, eine Reise nach Nordamerika zu machen.

Etwaige Ansprüche gegen denselben sind am

Donnerstag den 3. Juni curr.

dahier zu liquidiren, indem später dergleichen nicht weiter berücksichtigt werden.

Kulmbach, den 13. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Vom

Königlichen Landgerichte Kulmbach

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Johann Georg und Sophie Heller'schen Conkurssache unterm Heutigen erlassene Lokationserkenntniß am 22. l. Mts. in Kraft der Eröffnung an das Gerichtsbrett angeschlagen wird.

Kulmbach, am 14. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Kirschner.

v. n.

Bekanntmachung.

Von dem unterfertigten Polizeicommissariate werden von dem Wenigstnehmenden, vorbehaltlich der höchsten Genehmigung der Angebote,

100 Klaftern weiches Scheitholz I. und II. Classe, dann
60 „ Stöcke in entsprechender Qualität,

angekauft.

Termin zum Abstriche wird auf

Samstag den 12. Juni h. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

anberaumt, wozu die lieferungsfähigen Verkäufer mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die näheren Akkordbedingniße am Termine selbst bekannt gemacht, Nachgebote aber hierorts nicht angenommen werden.

Plaßenburg, den 10. Mai 1852.

Königliches Polizei-Commissariat.

Rottmanner.

Leistner.

Bekanntmachung.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Erlangen wird in der Müllermeister Friedrich Gößel'schen Conkurssache von der Gabermühle die im diesseitigen Amtsbezirke gelegene Wiese, 2 Tagw., 11 Dezimalen Schwabachwiese, Pl.-Nr. 803, in der Steuergemeinde Dormitz, tarirt auf 900 fl., eigen, jedoch zum Königlichen Rentamte Gräfenberg in Neunkirchen 3 fl. 48 kr. Bodenzins, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Termin auf

Mittwoch den 9. Juni Vormittags 10 Uhr

im Schultheiß'schen Gastwirthshause in Dormitz anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber anmit eingeladen werden.

Der Zuschlag erfolgt nach §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und haben sich dem Gerichte unbekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen, wenn sie zum Striche zugelassen zu werden wünschen.

Inzwischen kann das Schätzungsprotokoll und bezüglich der Lasten und Abgaben der Grundsteuerkataster-Auszug in der dießgerichtlichen Kanzlei bei den Akten tagtäglich eingesehen werden. Gräfenberg, am 12. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Der Wittwer und Flößer Johann Holzmann von Steinwiesen und die ledige Margaretha Holzmann von da haben bei ihrer vorhablichen Verehelichung die allgemeine Bamberger Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Kronach, den 14. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Der ledige Floßknecht Mathäus Kuhnlein von Steinwiesen und die ledige Eva Friedel von da haben bei ihrer vorhablichen Verehelichung bestimmt, daß die hierorts übliche allgemeine Gütergemeinschaft zwischen ihnen nicht eintreten soll, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kronach, den 16. Februar 1852.

Königliches Landgericht.
Schneider.

Bekanntmachung.

Der frühere Oberjäger im Königl. 3. Jägerbataillon, Joseph Sauer von Staffelstein hat seine Ueberschuldung dahier angemeldet und die Einleitung des Konkursverfahrens beantragt.

Bei der Unbedeutendheit der Massa wird zur Anmeldung der Forderungen, und zu deren Nachweis, zum Versuche eines gütlichen Uebereinkommens, zur Vorbringung von Einreden und zur Schlußverhandlung einziger Ediktstag auf

Dienstag den 8. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr

in dem Bureau des unterzeichneten Gerichts anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger mit dem Bedeuten geladen werden, daß sie im Falle der Unterlassung der Anmeldung ihrer Forderungen aus gegenwärtiger Massa ausgeschlossen sind.

Wer etwas zur Massa gehöriges in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes nicht an Joseph Sauer, sondern an das unterzeichnete Gericht abzuliefern.

Den Gläubigern wird eröffnet, daß das Vermögen des Joseph Sauer sich auf 200 fl., die schon bekannten Schulden sich auf 587 fl. 11½ kr. belaufen.

Lichtenfels, den 20. April 1852.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Die Bauerswittwe Eva Fischer von Horb ist gesonnen, mit ihren 4 minderjährigen Kindern und der ledigen älternlosen Anna Fischer von Horb nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Forderungen an diese Personen sind in dem auf

Mittwoch den 2. Juni d. Js. Morgens

anberaumten Liquidationstermine anzumelden und gehörig zu bescheinigen, als sonst außerdem der Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Lichtenfels, den 19. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Am Dienstag den 8. nächsten Monats Juni Vormittags 10 Uhr

wird zu Frankenberg das Wohnhaus des Taglöhners Conrad Kreuzer dortselbst Hs.-Nr. 13 sammt Ein- und Zugehörungen öffentlich meistbietend verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bedeuten hiemit öffentlich eingeladen werden, daß sie die einschlägige Taxations-Verhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einsehen können.

Pegnitz, den 13. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In Sachen der Realgläubiger von Haidhof und Kotzmannsreuth gegen die Parzellenkäufer Georg Prebitzer et Cons. von dort, Reklamation des Pferchholzes ꝛc. betr., werden im Wege der Hilfsvollstreckung nachstehende, den Beklagten zugehörigen, im Steuerdistrikte Haidhof gelegenen Realitäten, als:

1) das Hirtenhaus zu Althaidhof, Hs.-Nr. 27, Plan Nr. 34ª 0 Tagw. 07 Dez. Wohnhaus mit Stall, angebautem kleinen Stadel, Hofraum und Backofen, Taxe 360 fl.,
   - Pl.-Nr. 34ᵇ 0,09 Dez. Grasgarten mit Saamgarten ober dem Hause, Taxe 15 fl.,
   - Pl.-Nr. 35 0,15 Dez. Obst- und Grasgarten vor dem Hause, Taxe 20 fl.,
   - Pl.-Nr. 149ª 0,60 Dez. Acker beim Formweiher, Taxe 15 fl.,
   - Pl.-Nr. 149ᵇ 0,44 Dez. Wiese beim Formweiher, Taxe 20 fl.,
   - Pl.-Nr. 196 1,06 Dez. schwarze oder neue Wiese, Taxe 40 fl.,
2) an Huthen und Weideplätzen:
   - Pl.-Nr. 186 0 Tagw. 60 Dez. kleine Gemeinde am Schwerzbach, Taxe 10 fl.,

Pl.-Nr. 458 8 Tagw. 40 Dez. die 2 Rangen unter Kotzmannsreuth, Taxe 100 fl.,

Pl.-Nr. 478 1 Tagw. 29 Dez. kleine Heuscherin, Werth 20 fl.,

Pl.-Nr. 496 5 Tagw. 69 Dez. die große Heuscherin, Werth 60 fl.,

Pl.-Nr. 579 6 Tagw. 91 Dez. Storahuthweide, Werth 50 fl.,

Pl.-Nr. 588 0 Tagw. 14 Dez. Brunnfleck am Lettenbühl, Werth 3 fl.,

Pl.-Nr. 602 1 Tagw. 83 Dez. Brunnanger unter Kotzmannsreuth, Werth 20 fl.,

Pl.-Nr. 593 1 Tagw. 63 Dez. Kühtrieb im Altdorf bei der Saarwiese, Taxe 10 fl,

Pl.-Nr. 428½ 0 Tagw. 04 Dez. der obere Dorfweiher, Taxe 5 fl.,

die gemeinschaftliche Benützung des Zimmerplatzes, Pl.-Nr. 111, mit der Gutsherrschaft Haidhof, Taxe 5 fl.,

das Weiderecht auf der ganzen Steuergemeinde Haidhof incl. der herrschaftlichen Gutswaldungen, Taxe 50 fl., am

Dienstag den 29. Juni l. Js. Vormittag 10 Uhr,

3) 14 Tagw. 14 Dez. das sogenannte Pferchholz, Pl.-Nr. 582½, geschätzt auf 287 fl. 39 kr.,

4) das zum ehemaligen Rittergute Haidhof und Kotzmannsreuth gehörige Zehentrecht, geschätzt auf 3844 fl. 26 kr., am

Donnerstag den 1. Juli d. Js.

und die nächstfolgenden Tage, jedesmal Vormittags 10 Uhr in loco Althaidhof dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt und die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden, auch bis dahin die Schätzungs-Protokolle zu jeder Gerichtszeit dahier eingesehen werden können.

Pegnitz, den 4. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

In Sachen des Seckel Held zu Wannbach gegen Heinrich Detzel von hier wegen Forderung, wird, nachdem sich im ersten Strichstermine kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, wiederholt Verkaufstermin auf

Samstag den 5. Juni Vormittags 10 Uhr

angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Ebermannstadt, den 11. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
D. a.
Seitz.

Edictal-Ladung.

Die beiden Brüder Eberhard Böhmer, geboren am 7. December 1777, und Georg Böhmer, geboren am 28. April 1791, Söhne des verlebten Johann Böhmer von Marienweiher, haben sich schon länger als 40 Jahre von ihrer Heimath entfernt, ohne von ihrem gegenwärtigen Aufenthalte bis dato Nachricht gegeben zu haben. Da dieselben ein Vermögen von 68 fl. exclusive der bisher angefallenen Zinsen besitzen, so werden beide Abwesende oder deren leibliche Nachkommen auf Antrag ihrer Anverwandten hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten von heute an, oder spätestens bis zum

5. November l. Js.

ihre Ansprüche auf dieses Vermögen entweder persönlich oder durch gehörig bevollmächtigte Vertreter dahier anzumelden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins das vorhandene Vermögen ihren nächsten Anverwandten zur Verwaltung und Nutznießung gegen Caution hinausgegeben wird.

Stadtsteinach, 7. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Barlet.

Der ledige Taglöhner Joseph Franz von Neudorf und die ledige Anna Maria Grenzner von da, welche am 15. d. Mts. die polizeiliche Erlaubniß zur Ehelichung erhielten, haben am nämlichen Tage bestimmt, daß unter ihnen die Gütergemeinschaft nicht eintreten soll, was zur Darnachachtung veröffentlicht wird.

Seßlach, den 18. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Fichtenlohrinde-Versteigerung im Königl. Forstamte Selb.

Sonnabend den 29. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr werden die in Staatswaldungen des K. Forstamts Selb pro 18$\frac{52}{53}$ anfallenden Rinden für Lohgerberei und zwar von beiläufig

100 Klftr.	im Revier	Arzberg,
200 „	„ „	Hohenberg,
100 „	„ „	Kaiserhammer, hier, wenn Forstberechtigte nicht schälen lassen, nur von 20 Klaftern,
75 „	„ „	Selb,
180 „	„ „	Martinlamitz,
100 „	„ „	Rehau.
Sa. 755 „	relativ 675 Klafter,	

an Meistbietende — Gerbermeister versteigert, deßhalb hiezu Kauflustige anmit eingeladen

Schlottenhof, am 14. Mai 1852.

Königliches Forstamt Selb.
Freiherr v. Truchseß, Forstmeister.

Bekanntmachung.

Nach Anordnung Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, sollen auf Grund erfolgter Genehmigung des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen die durch Waldgrundtausch an das Kgl. Staatsärar als Eigenthum übergegangenen Wohn- und Dekonomiegebäude zu Klein-Zeyern auf Abbruch verkauft werden.

Diese Gebäude sind:

1) das ehemals Wunder'sche Wohnhaus, taxirt auf 100 fl.,
2) die hiezu gehörige Scheune, taxirt auf 150 fl.,
3) eine Holz- und Wagenschupfe, taxirt auf 25 fl.,
4) das ehemals Wolf'sche Wohngebäude, taxirt auf 75 fl.,
5) die hiezu gehörige Scheune, taxirt auf 150 fl.,
6) eine Holz- und Wagenschupfe, taxirt auf 25 fl.,
7) das gemeinschaftliche Brunnenhaus, taxirt auf 10 fl.

Termin zu diesem Verkaufe ist auf

Samstag den 29. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

in loco Klein-Zeyern anberaumt, und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß fragliche Gebäude auf Anmeldung bei dem K. Revierförster in Zeyern vorher in Augenschein genommen werden können.

Kronach, den 15. Mai 1852.

Königliches Rentamt. Schöller.
Königliches Forstamt. Heldrich, Forstmeister.

Verzeichniß der Weine, welche aus dem Königl. bayer. Hofkeller zu Würzburg um nachstehende Preise zu haben sind.

A. Weine, welche nur in Flaschen per Dutzend abgegeben werden.

Von der Markung	Jahrgang	Benennung der Lage	Preis per 12 Stück fl.	kr.
Würzburg	1818	Leisten	13	—
	1846	Leisten Rießling . .	24	—
	1848	Rother Leisten . . .	10	—
	1818	Stein	12	—
	1846	Stein Rießling . .	21	—
Randersacker	1822	Pfülben	36	—
	1833	Pfülben	22	—
Hammelburg	1822	Saalecker	30	—

B. Weine, welche nur in Eimern abgegeben werden.

Von der Markung	Jahrgang	Benennung der Lage	Preis per Eimer fl.	kr.
Würzburg	1848	Felsen Leisten Traminer	30	—
	1848	Schalksberg Rießling	36	—
Randersacker	1848	Lämmerberg Rießling	34	—
	1849	Lämmerberg Ruländer	16	—
Hörstein .	1848	Hörsteiner	24	—

Bemerkungen.

1) Die Flaschen halten 3 bayerische Schoppen, der Eimer ist gleichfalls bayerischen Gemäßes.
2) Zur Abgabe der Weine für hiesige Einwohner sind wöchentlich 2 Tage, Dienstag und Freitag von 2 bis 5 Uhr Nachmittags bestimmt.
3) Die Abgabe geschieht nur gegen gleich baare Zahlung.
4) Bestellungen von Auswärtigen können nur dann beachtet werden, wenn der Betrag baar übersendet, oder ein Commissionair dahier benannt wird, welcher die Zahlung leistet.

5) Briefe und Geldsendungen sind zu frankiren.
6) Bestellungen sind beim unterzeichneten K. Hofökonomie-Rentamte zu machen.
7) Auf Verlangen wird auch das Verpacken der Flaschen besorgt, wofür jedoch 1 fl. 12 kr. per Dutzend zu zahlen ist.

Fässer werden ebenfalls dazu gegeben, und ist der Preis für ½ Eimer- 1 fl. 24 kr., für 1 Eimer- 2 fl. und für ein 2 Eimer-Faß 3 fl.

Würzburg, den 5. Mai 1852.

Königliches Hofökonomie-Rentamt.

Schierlinger.

Nicht amtliche Artikel.

Für Auswanderer nach Amerika.

Durch die hohe Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern wurde ich als General-Agent für die Schiffseigenthümer und Kaufleute Herren Wilhelm Stißer et Comp. in Bremen bestätigt.

Als solcher habe ich die Oberleitung deren Geschäfte im Königreiche zu besorgen und bin nicht allein berechtigt, Ueberfahrtsverträge mit Auswanderern nach Nordamerika abzuschließen, die bei allen Kreis-Regierungen im Königreiche Bayern giltig anerkannt werden, sondern bin auch befugt, zur Erleichterung solcher, weitere Agenten mit Genehmigung der betreffenden hohen Königlichen Kreis-Regierungen anstellen zu dürfen.

Indem ich dieses den Auswanderungslustigen zur Kenntniß bringe, mache ich sie zugleich aufmerksam, daß die Herren Wilhelm Stißer et Comp. in Bremen den 1. und 15. eines jeden Monats, schöne gekupferte und kupferfeste, große dreimastige für die Passagierfahrt bestens eingerichtete Schiffe, und zwar in den Monaten Juni und Juli

nach **New-York, Baltimore und Philadelphia,**

dann in den Monaten August, September, October, November und December

nach **New-York, Baltimore, Philadelphia, New-Orleans, Galveston, Indianola, Port-Adelaide und Quebeck**

expediren.

Die Preise nach den verschiedenen Seehäfen, welche jene Herren stets auf's Billigste stellen, die Bedingungen zur Ueberfahrt, sowie jede beliebige Auskunft, werde ich auf Verlangen bereitwilligst ertheilen und bemerke noch hiebei, daß ich mich der Beförderung des Gepäcks und aller Waaren gerne unterziehe und auch Gelder zu jedem Betrag in die verschiedenen Unionsstaaten vermittle.

A. F. Keim in Bayreuth,

General-Agent der Herren Wilhelm Stißer et Comp. in Bremen für das ganze Königreich Bayern.

Wohnungsveränderung und Empfehlung.

Einem hochgeehrten Publikum mache ich die ergebenste Anzeige, daß ich nunmehr im Hause des Weinwirths und Traiteurs Herrn Wachter am Markt Nr. 92, dem Rathhause gegenüber, wohne. Hiebei empfehle ich mich zugleich bei Bedarf aller Arten **neuer** und **gebrauchter Stock-** und **Taschenuhren, Spieldosen,** zu Fertigung von **Thurmuhren,** sowie zu Reparatur genannter Uhren, und aller mechanischen Werke 2c. 2c., überhaupt zu allen vorkommenden Uhrmacherarbeiten unter Zusicherung promptester und billigster Bedienung.

Bayreuth, den 21. Mai 1852.

Carl Retter, Uhrmacher am Markt Nr. 92.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 70. Bayreuth, Donnerstag den 27. Mai 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1629. Bekanntmachung.

An die K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Paßverlängerung und Visirung durch Consule, in specie durch den K. Consul in Amsterdam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf Nr. VII. der Instruktion vom 20. Januar 1837, das Paßwesen betr., (bekannt gemacht durch Extrabeilage zum Intelligenzblatt für den Obermainkreis Nr. 15), nach welchem

die von Seiner Königlichen Majestät in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. X. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, zur Verlängerung oder Erneuerung ausgestellter bayerischer Pässe, dann zur Ertheilung von Pässen zur Rückreise nach Bayern bereits ermächtigten oder künftig ermächtigt werdenden Consule und Handels-Agenten jederzeit durch das Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern zur Kenntniß der Polizeibehörden gelangen sollen —

werden in Gemäßheit neuerlicher Entschließung des benannten K. Staats-Ministeriums vom 21. Mai 1852 Eingangs benannte Polizeibehörden hiermit in Kenntniß gesetzt, daß der K. Consul Schäzler in Amsterdam in die Kathegorie jener Consule aufgenommen worden ist, welchem die im Art. X. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, Paßwesen betr., erweiterte Befugniß bezüglich der Paßertheilungen übertragen wurde.

Bayreuth, den 24. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 1610. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Krankenhaus-Verpflegungskosten für den Matrosen Ignatz Lebküchner aus Wörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer von dem K. niederländischen Minister-Residenten Travers unterm 27. v. Mts. an das K. Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern gerichteten Note ist ein gewisser Ignatz Lebküchner, angeblich aus

Wörth in Bayern gebürtig, und Matrose von Profession, nachdem er im baltischen Meere Schiffbruch gelitten, am Borde eines niederländischen Fahrzeuges aufgenommen worden, um ihn nach London zu fahren, wo er vorhatte, nach den vereinigten Staaten sich einzuschiffen. Derselbe ist jedoch während der Fahrt in eine schwere Krankheit gefallen, welche es unumgänglich nothwendig machte, ihn im Hafen von Helsingör an's Land zu setzen.

Da sich kein bayerischer Consul dortselbst befindet, so nahm sich der dortige niederländische Consul, Monsieur von Aller, in der Erwägung, daß der Kranke einem befreundeten Staate angehöre, seiner an, brachte ihn im dortigen Krankenhause unter und ließ ihn sodann, als er genesen war, nach Amsterdam schaffen. Die hiefür erwachsenen Verpflegungskosten betragen 120 fl.

In Gemäßheit eines höchsten Rescriptes des K. Staats-Ministeriums des Innern d. d. 16. d. Mts. ergeht nun an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiemit der Auftrag, ungesäumt genauest zu recherchiren und nachzuforschen, ob und wo etwa in ihren Bezirken der Schiffsknecht Franz Ignatz Lebküchner aus Wörth heimathsberechtigt ist, sodann die weiteren geeigneten Einleitungen zum Ersatze der oben bezeichneten Kosten an den niederländischen Consul zu Helsingör zu treffen und das Ergebniß hieher in Vorlage zu bringen, falls aber die Heimath des genannten Lebküchner nicht sollte ausfindig gemacht werden können, hierüber binnen längstens 3 Wochen Anzeigebericht zu erstatten.

Bayreuth, den 22. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 26,512. **Bekanntmachung.**

(Die Aufnahmsprüfung am K. Schullehrer-Seminar Altdorf für das Jahr 18⁵²⁄₅₃ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aufnahmsprüfung der in das Schullehrer-Seminar Altdorf für das Jahr 18⁵²⁄₅₃ aufzunehmenden protestantischen Schullehrlinge beginnt am

29. Juni l. Js.,

an welchem Tage Morgens 8 Uhr die Anmeldung bei der K. Seminar-Inspektion resp. bei dem zum Prüfungs-Commissair bestimmten K. Kreisscholarchen, Dekan Götz stattfindet.

Behufs des Nachweises der vollständigen Erfüllung der vorgeschriebenen Vorbedingungen sind, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung folgende Zeugnisse und Ausweise vorzulegen, als:

a) von jenen Schullehrlingen, welche bereits das 20. Lebensjahr überschritten haben, oder schon zum viertenmale bei der Prüfung erscheinen, ein Ausweis über allerhöchst bewilligte Dispensation, wenn solche nicht schon der K. Seminar-Inspektion selbst eröffnet worden ist;

b) von denjenigen, welche die Prüfung im vorigen Jahre mitgemacht haben, ein Zeugniß der treffenden Distrikts-Schulbehörde über Beschäftigung, Fleiß und Betragen im letztverflossenen Jahre;

c) von allen übrigen Schullehrlingen, welche zum erstenmale bei der Prüfung erscheinen,

1) der Taufschein,
2) der Schul-Entlaßschein,
3) ein gerichtsärztliches Zeugniß über den zum Schulfache geeigneten Körper- und Gesundheitszustand, sowie über wiederholte Impfung während der letzten 3 Jahre,
4) ein Vermögenszeugniß der treffenden Polizeibehörde,
5) ein Zeugniß der treffenden Distrikts-Schulbehörde, welches die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge, die im Laufe dieses Sommers zu vollendende 3jährige Vorbereitungszeit, sowie das Bestehen der vorgeschriebenen Jahresprüfungen nachweist, und sich zugleich über Anlagen, Fleiß, Fortgang und religiös sittliches Betragen mit der vorschriftsmäßigen Notenbezeichnung durch Ziffern ausspricht.

Den Schulbehörden wird die genaueste Erfüllung der Vorschriften in lit. b und c, Ziff. 5 zur besonderen Pflicht gemacht. Auch werden die Schullehrlinge selbst darauf hingewiesen, daß einfache Zeugnisse der Vorbereitungslehrer, der K. Lokal-Schulinspektionen und Pfarrämter und selbst der Prüfungs-Commissaire, ohne Bestätigung der Distrikts-Schulbehörde, eine Wirkung nicht besitzen.

Bayreuth, den 22. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malß.

Ad Num. 26,324.

(Die protestantische Schul- dann Kantorsstelle zu Bernstein am Wald betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- dann Kantorsstelle zu Bernstein am Wald mit dem fassionsmäßigen Ertrage von
362 fl. 27½ kr.
wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Naila oder bei der Königl. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Naila zu Steben einzureichen.

Bayreuth, den 20. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malß.

Das diesjährige Maifest an der hiesigen K. Studien-Anstalt wird Freitag den 28. d. Mts. Vormittags von neun Uhr an in der üblichen Weise gefeiert werden.

Gönner, Eltern und Jugendfreunde werden hiezu geziemend eingeladen.

Bayreuth, den 24. Mai 1852.

Königliches Studien-Rectorat.
Dr. Held.

Die Lorenz und Katharina Weinzierl'schen Eheleute sammt ihren 4 Kindern Johann, Margaretha, Johann und Katharina sind gesonnen, nach Amerika auszuwandern, und werden daher alle diejenigen, welche etwa noch Forderungen an diese Personen zu machen haben, aufgefordert, bei Vermeidung der späteren Nichtberücksichtigung und Aushändigung der Reisepässe ihre Ansprüche

Mittwoch den 2. Juni 1852 Vormittags
bei unterfertigter Stelle anzumelden.

Bayreuth, am 17. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden folgende, den Bauern Adam Jabreis und Heinrich Müller zu Heinersreuth gehörige Gutshälften:

a) ein Gut, bestehend in Wohnhaus zu Heinersreuth, Backofen, Hofraith, ¼ Tagw. Gemüs- und Grasgarten, Gemeinderecht, 11½ Tagw. Felder, 2¾ Tagw. Wiesen, ¾ Tagw. Huth und 10½ Tagw. Holz, B.-Nr. 112^B, gewürdigt auf 2380 fl. 12 kr.,

b) ein Gut, bestehend in 13¼ Tagw. Felder, ⅛ Tagw. Grasgarten, 2½ Tagw. Wiesen, 2 Tagw. Huth und 10 Tagw Holz, B.-Nr. 112^A, geschätzt auf 2400 fl. 12 kr.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf den

28. Juni c. Vormittags 10 Uhr

im Gasthofe zu Mainleus anberaumt, wozu Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsbedingungen und Lasten im Termine bekannt gegeben werden und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt.

Die Schätzungs-Verhandlung und Belastung liegt in der diesseitigen Registratur zur Einsicht auf.

Kulmbach, 10. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Am 29. April l. Js. wurde der Scribent Pabst von hier auf seiner Heimreise von Stadtsteinach hieher, Abends gegen 8 Uhr zwischen den Ortschaften Seibelsdorf und Großvoichtach von drei unbekannten Mannspersonen angefallen, und seiner Baarschaft, bestehend in 2 fl. 24 kr., nämlich:

einem bayerischen,
einem würtembergischen Guldenstücke und
einem österreichischen 24 kr. Stück

beraubt.

Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden werden andurch ersucht, auf die zur Zeit noch unbekannten Thäter, deren Signalement, so wie es erhoben werden konnte, un-ten nachfolgt, geeignete Spähe zu verfügen, solche im Betretungsfalle zu verhaften, und wohlverwahrt anher abliefern zu lassen.

Kronach, den 18. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Schneider.

* * *

Signalemente.

Der eine von den drei Räubern war ungefähr 6 Schuh groß, von bleicher Gesichtsfarbe, starker Körperconstitution, wildem, verwegenem Aussehen, trug einen schwarzen verwilderten s. g. Hambacher Bart, am Halse eine gewirkte Binde von rothem Garn, am Leibe einen blauen leinernen Fuhrmannskittel um den Leib zusammengebunden, auf dem Kopfe eine weiße wollene Zipfelhaube, Hosen von dunkler Farbe und lederne Schuhe, dann in der Hand einen am oberen Ende gekrümmten und stark zulaufenden Ziegenheimer Stock, und war dem Anscheine nach ein angehender Dreißiger; der andere war gegen 5½ Schuh groß, 26—27 Jahre alt, von kräftigem Körperbau, glatt im Gesichte, ohne alle Fußbekleidung, trug ein wollenes Gollet, nämlich einen s. g. Hundstanzer, eine schwarze Tuchmütze, welche mit einer Schnur um das Kinn herum gebunden war, Hosen von weißlichen Baumwollenzeug; der dritte trug einen dunkelblauen Tuchfrack, dunkle Hosen, war ohne Kopfsbedeckung, von kräftigem und gesundem Aussehen, bartlos, und von gleicher Größe, wie der erstbeschriebene Räuber. Der Dialekt dieser drei Burschen war der sächsische.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers werden die dem Bäckergesellen Joseph Rattel von Pottenstein gehörigen Hälft-Antheile an nachfolgenden Feldern und Wiesen, nämlich: eine Wiese bei der Neumühle ⅛ Tagw., Kat.-Nr. 564, belastet mit 75 fl. Grundsteuerkapital und Zins zur Pfarrei Pottenstein, geschätzt auf 100 fl., ein Acker im Bremig zu ¼ Tagw., Kat.-Nr. 987, onerirt mit 65 fl. Grundsteuerkapital, 6¾ kr. Bodenzins, 4 fl. 40 kr. Handlohn und Todenfallsfixum zum Kgl. Aerar und der Zehentbarkeit an Privaten, geschätzt auf 60 fl., eine Wiese im Weiher, Kat.-Nr. 722, freieigen, onerirt mit 80 fl. Grundsteuerkapital, geschätzt auf 100 fl., 3 Tagw. Feld im langen Berg, Kat.-Nr. 157, onerirt mit 445 fl. Grundsteuerkapital, 26 fl. 55 kr. Todenfalls- und Handlohnsfixum, 40¾ kr. Bodenzins und der Zehentbarkeit an Privaten, geschätzt auf 340 fl., ein Acker in der Hardt zu 1½ Tagw., Kat.-Nr. 567, onerirt mit 205 fl. Grundsteuerkapital und der Zehentbarkeit wie vor, geschätzt auf 90 fl., die Röhrwiese zu ¾ Tagwerk, Kat.-Nr. 568, belastet mit 105 fl. Grundsteuerkapital und Bodenzins zum Kgl. Rentamte Pottenstein, geschätzt auf 90 fl., am

15. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr

in diesseitiger Gerichtskanzlei öffentlich versteigert und erfolgt der Hinschlag, wenn das Meistgebot mindestens die Taxe erreicht hat.

Pottenstein, den 10. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das den Kilian und Margaretha Pöhlmann'schen Eheleuten von Gößweinstein zugehörige Grundvermögen, wie solches in dem Ausschreiben vom März l. Js. (Korrespondent von und für Deutschland II. Beilage zu Nr. 98 und Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 51) näher beschrieben ist, am

Samstag den 5. Juni l. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Bezold'schen Gasthause zu Gößweinstein wiederholt an die Meistbietenden öffentlich versteigert, wobei der Hin-

schlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu erfolgen hat. Pottenstein, den 14. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Unterstein, v. n.

Bekanntmachung.

Die zur Conkursmassa des Handelsmannes Joseph Neumüller von Gößweinstein gehörigen Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus, B.-Nr. 400, mit 400 fl. Steuerkapital, 21 fl. 49 kr. Handlohnsfixum, 3 fl. 46¾ kr. Bodenzinskapital, 9 kr. Jahreszins belastet, geschätzt auf 750 fl.,

2) 2 Tagwerk vertheilte Gemeindegründe, 180 fl. Steuerkapital, freieigen, mit 7 fl. 12 kr. Bodenzinskapital, 17¼ kr. Jahreszins belastet, B.-Nr. 401, geschätzt auf 250 fl.,

3) der Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen, B.-Nr. 402, mit 10 fl. Steuerkapital belastet, freieigen, geschätzt auf 10 fl.,

4) 1¼ Tagwerk Feld bei der Rollötara, B.-Nr. 403, mit 235 fl. Steuerkapital, 13 fl. 28¼ kr. Handlohnsfixum, 8 fl. 6 kr. Bodenzins, 19½ kr. Jahreszins belastet, geschätzt auf 350 fl.,

5) ½ Tagwerk Feld bei den Waldeggeten, mit 155 fl. Steuerkapital, 8 fl. 1¼ kr. Handlohnsfixum, 56¾ kr. Bodenzinskapital, 2¼ kr. Jahreszins belastet, K.-Nr. 404, geschätzt auf 200 fl.,

6) 1¾ Tagwerk Feld in der äußeren Grube, B.-Nr. 405, belastet mit 250 fl. Steuerkapital, 10 fl. 54¼ kr. Handlohnsfixum, 2 fl. 50¼ kr. Bodenzinskapital, 6¾ kr. Jahreszins, geschätzt auf 400 fl.,

7) eine Scheune beim Kloster, B.-Nr. 406, geschätzt auf 150 fl.,

8) 1 Tagwerk Feld auf der Leutzdorfer Höh, B.-Nr. 425, belastet mit 75 fl. Steuerkapital, 4 fl. 48¾ kr. Handlohnsfixum, 56¼ kr. Bodenzinskapital, 2¼ kr. Jahreszins, geschätzt auf 155 fl.,

9) ½ Tagwerk Gras- und Obstgarten an der Wickersleithen, B.-Nr. 184, belastet mit 80 fl. Steuerkapital, 8 fl. 8 kr. Handlohnsfixum, 3 fl. 58¼ Bodenzinskapital, 9½ kr. Jahreszins, geschätzt auf 140 fl.,

10) ⅛ Tagwerk Gras- und Obstgarten im Brunnsteig, B.-Nr. 334, mit 20 fl. Steuerkapital, 1 fl. 17 kr. Handlohnsfixum, 8 kr. Bodenzinskapital, ⅛ kr. Jahreszins belastet, geschätzt auf 30 fl.,

11) ¼ Tagwerk Knochholz, die Eichen, ein Ausbruch aus dem Heinrich Eckert'schen Gute in Leutzdorf, B.-Nr. 24ᵐ, belastet mit 10 fl. Steuerkapital, 36 kr. Bodenzins-Kapital, 1¼ kr. Jahreszins, geschätzt auf 40 fl.,

werden am

Samstag den 26. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Bezold'schen Gasthause zu Gößweinstein an die Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Pottenstein, den 14. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Unterstein.
v. n.

Bekanntmachung.

Wer an den ledigen Schreinergesellen Adam Heinrich Baderschneider von Haidengrün, welcher nach Amerika auswandern will, irgend eine Anforderung zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, dieß innerhalb 14 Tagen dahier zu bewirken, indem spätere Liquidationen keine Berücksichtigung mehr finden können.

Naila, am 4. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
v. Ammon.

Bekanntmachung.

Die Wittwe des Bäckers Johann Rebhan von Teuschnitz, Kunigunda, besitzt im Steuer-Distrikte Teuschnitz folgende Realitäten, als:

1) Bes.-Nr. 868 ein Feld, der Metzgersacker, Steuerkapital 150 fl.,
2) „ „ 869 ein Feld daselbst, Str.-Kap. 5 fl.,
3) „ „ 870 „ „ „ „ „ 30 fl.,
4) „ „ 871 „ „ „ „ „ 30 fl.,
5) „ „ 872 „ „ „ „ „ 30 fl.,
6) „ „ 873 ein Feld, der Schmiedsacker, Str.-Kap. 65 fl.,
7) „ „ 874 ein Feld, der Steinbacher Wegacker, Str.-Kap. 50 fl.,
8) „ „ 875 ein Feld im Rothloh, Str.-Kap. 45 fl.,

9) Bes.-Nr. 876 ein Feld am Pfarrknock, Str.-Kap. 75 fl.,
10) " " 877 ein Feld daselbst, Str.-Kap. 50 fl.,
11) " " 878 ein Feld bei der Stadtschreiberswiese, Str.-Kap. 40 fl.,
12) " " 879 ein Feld im Fuchsloch, Str.-Kap. 25 fl.,
13) " " 880 ein Feld am hohen Weg, Str.-Kap. 50 fl.,
14) " " 881 ein Feld daselbst, Str.-Kap. 30 fl.,
15) " " 882 ein Feld daselbst, Str.-Kap. 65 fl.,
16) " " 883 ein Feld, der Metzgersacker, Str.-Kap. 25 fl.,
17) " " 884 ein Feld am hohen Acker, Str.-Kap. 50 fl.,
18) " " 885 ein Feld am hohen Acker, Str.-Kap. 90 fl.,
19) " " 886 ein Feld, das II. Gewend der Amtsmaas, Str.-Kap. 80 fl,
20) " " 887 eine Wiese unter der Wiesenmühle, Str.-Kap. 70 fl.,
21) " " 888 eine Wiese daselbst, Str.-Kap. 90 fl.,
22) " " 889 eine dergl. daselbst, Str.-Kap. 90 fl.,
23) " " 890 eine dergl. im Beringen, Str.-Kap. 55 fl.,
24) " " 891 ein Feld daselbst, Str.-Kap. 45 fl.,
25) " " 892 eine Wiese am Steinbacher Weg, Str.-Kap. 120 fl.,
26) " " 893 eine dergl. in der weiten Gaß, Str.-Kap. 45 fl.,
27) " " 894 die halbe Stadtschreiberwiese, Str.-Kap. 100 fl.,
28) " " 895 eine Wiese an der obern Bergwiesleiten, Str.-Kap. 120 fl.,
29) " " 896 eine dergl. im Seilersgrund, Str.-Kap. 100 fl.,
30) " " 897 eine dergl. im Badersteich, Str.-Kap. 35 fl.,
31) " " 900 die Herrenwiese in der Haslach, Str.-Kap. 450 fl.,
32) " " 901 ein Holz im Gehrenwald, Str.-Kap. 175 fl.,
33) " " 902 ein desgl. daselbst, Str.-Kap. 175 fl.,
34) " " 903 ein desgl. vom Gemeindeholz, Str.-Kap. 30 fl.,
35) Bes.-Nr. 905 ein Holz und Wiesen in der Seufz, Str.-Kap. 450 fl.,
36) " " 906 ein desgl. im Fuchsloch, Str.-Kap. 100 fl.,
37) " " 908 ein desgl. bei der obern Seilerswiese, Str.-Kap. 95 fl.,
38) " " 909 ein desgl. am Hirschroth, Str.-Kap. 490 fl.,
39) " " 910 ein Waldstück in der Amtsmaas, Str.-Kap. 50 fl.,
40) " " 911 das Fischwasser in der Haslach, Str.-Kap. 15 fl.,
41) " " 919 ein Holz am Gehrenwald, Str.-Kap. 175 fl.,
42) " " 340 ein Holz daselbst, Str.-Kap. 175 fl.,
43) " " 544 eine Wiese im Meisberg, Str.-Kap. 100 fl.,
44) " " 605 die halbe Schmiedswiese, Str.-Kap. 55 fl.,
45) " " 604 ein Feld und Wiese in der obern Teuschnitz, Str.-Kap. 55 fl.,
46) " " 985 ein Feld bei der Kapelle, Str.-Kap. 75 fl.,
47) " " 986 ein desgl. daselbst, Str.-Kap. 25 fl.,
48) " " 987 ein Feld bei der weiten Gasse, Str.-Kap. 30 fl.,
49) " " 988 ein desgl. am Köllnersacker, mit 25 fl. Str.-Kap.,
50) " " 989 ein Feld am Käfer, Str.-Kap. 30 fl.,
51) " " 991 ein Feld daselbst, Str.-Kap. 200 fl.,
52) " " 992 ein Feld, der Köllnersacker, Str.-Kap. 25 fl.,
53) " " 994 ein Feld bei der Hirtentreibe, Str.-Kap. 75 fl.,
54) " " 997 ein Feld im Reichenbach, Str.-Kap. 125 fl.,
55) " " 998 ein Feld am Förtschendorfer Steig, Str.-Kap. 45 fl.,
56) " " 999 ein Feld bei der Neuberlingslinden, Str.-Kap. 190 fl.,
57) " " 1001 ein Feld und Wiese am Käfer, Str.-Kap. 70 fl,
58) " " 1003 eine Wiese in der Herrenwiese, Str.-Kap. 100 fl,

59) Bes.-Nr. 1004 eine Wiese, der Kriegleinsgrund, Str.-Kap. 150 fl.,
60) „ „ 1005 eine dergl. im Reichenbach, Str.-Kap. 115 fl.,
61) „ „ 1006 eine dergl. am Käser, Str.-Kap. 150 fl.,
62) „ „ 1007 ein Feld am Käser, Str.-Kap. 60 fl.,
63) „ „ 1009 Ein Holz am Gehrenwald, Str.-Kap. 175 fl.,
64) „ „ 1168 eine Wiese am Kühleinsgrund, Str.-Kap. 45 fl.,
65) „ „ 1348 ein Theil vom Gehrenwald, Str.-Kap. 175 fl.,
66) „ „ 1460 ein Holz im Gehrenwald, Str.-Kap. 175 fl.,
67) „ „ 1466 ein desgleichen daselbst, Str.-Kap. 175 fl.,
68) „ „ 1741 ein dergl. das., Str.-Kap. 175 fl.,
69) „ „ 2309 ein Feld im Fuchsloch, Str.-Kap. 15 fl.,
70) „ „ 2373 ein Feld im wilden Röhrig, Str.-Kap. 20 fl.,
71) „ „ 2614 eine Wiese im Reichenbach, Str.-Kap. 280 fl.,
72) „ „ 765 ein Holz im Gemeindeholz, Str.-Kap. 30 fl.,
73) „ „ 1478 ein Holz am Gehrenwald, Str.-Kap. 175 fl.,
74) „ „ 1470 ein Feld am Käser, Str.-Kap. 15 fl.,
75) „ „ 1421 ½ Morgen Feld allda, Str.-Kap. 15 fl.,
76) „ „ 1617 ½ Morgen Wiese in der Bergwiese, Str.-Kap. 75 fl.,
77) „ „ 606 eine Wiese in der Strasse, Str.-Kap. 75 fl.,
78) „ „ 1746 ein Feld im Käser, Str.-Kap. 40 fl.,
79) „ „ 365 das Schmiedswieslein, Str.-Kap. 35 fl.,
80) „ „ 1630 ¾ Tagw. Feld bei den Behringen, Str.-Kap. 50 fl.,
81) „ „ 866 eine Brandstätte, unbesteuert,
82) „ „ 254 eine Brandstätte, „
83) „ „ 867 eine Brandstätte, „
84) „ „ 118 eine Brandstätte, „
85) „ „ 1446 eine Brandstätte, „

über deren Erwerb sie sich durch gerichtliche Urkunden auszuweisen nicht im Stande ist, und ebenso ist eine gerichtliche Ueberschreibung nicht mehr möglich, indem die Vorbesitzer mit Tod abgegangen und sich gleichfalls über den rechtmäßigen Besitz nicht auszuweisen ist.

Auf Antrag der Wittwe Rebhan werden nun alle diejenigen Personen, welche Ansprüche an den bezeichneten Objekten als Eigenthümer, Pfandgläubiger, Erbsprätendenten, Dienstbarkeitsberechtigten zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche innerhalb 3 Monaten und zwar längstens am

27. Juli 1852

dahier um so gewisser geltend zu machen, als sie außerdem damit ausgeschlossen und die Antragstellerin als Alleineigenthümerin der angegebenen Realitäten und zu jeder Disposition darüber berechtigt, anerkannt werden würde.

Ludwigsstadt, 20. April 1852.

Königlich bayerisches Landgericht.
Kuhn.

Bekanntmachung.

Der Bäckermeister Johann Förtsch und dessen Ehefrau Barbara, geborne Leiß, von Rothenkirchen haben sich dem Universalkonkursverfahren unterworfen.

Es werden daher folgende Ediktstage festgesetzt:

a) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen

Freitag der 25. Juni d. Js.,

b) zur Vorbringung von Einreden, sowie zur Schlußverhandlung

Freitag der 23. Juli d. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Die gerichtsbekannten und unbekannten Gläubiger der Gantirer werden mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage den Ausschluß von der Gantmasse, das Nichterscheinen am II. den Ausschluß mit den treffenden Handlungen nach sich ziehe.

Zugleich wird zum Verkaufe des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gantirer, letzteres bestehend in

a) einem Söldenhause mit Städelein und Gemüßgärtlein, mit realem Bäcker- und Brau-, dann Schenkrecht, Besitz-Nr. 195, Steuerkapital 180 fl., taxirt auf 400 fl.,

b) 1 Tagw. Feld an der Leithen, Langenbach genannt,

B.-Nr. 10d, Steuerkapital 50 fl., taxirt auf 150 fl., geschritten und hiezu auf

Mittwoch den 23. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Büttnerischen Gasthause zu Rothenkirchen für die Immobilien und in der Behausung der Gantirer für die Mobilien Commission angesetzt, wobei der Hinschlag erfolgt, wenn mindestens die Taxe und beziehungsweise drei Viertheile dieser erreicht wird.

Bemerkt wird, daß das sämmtliche Vermögen auf 596 fl. 58 kr. gerichtlich gewerthet wurde, während die Schulden nach Angabe der Gantirer die Summe von 1881 fl. erreichen, worunter gegen 1560 fl. privilegirte Forderungen begriffen sind.

Wer immer etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen hat, wird aufgefordert, solches bis zum I. Ediktstage bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu erlegen.

Ludwigsstadt, 14. Mai 1852.

Königlich bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Nachdem die Zahlung des Kaufschillings in der Konkurssache des Maurermeisters Michael Dumbach von Weidenberg innerhalb der in den Steigerungsbedingnissen festgesetzten Frist nicht erfolgte, wird das demselben früher gehörige Gütlein, Besitz-Nr. 299 dahier, anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht in einem Wohnhause mit Stallung und angebautem Stadel, Hofrecht und 10 □Ruthen Schorgärtlein, Felsenkeller, $1\frac{1}{4}$ Tagw. Grasgarten und $\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld, ist mit 100 fl. Handlohnsfixum, 50 fl. Ablösungskapital zur Ablösungskasse des Staates, dann Erbzins und Zehnten zur Kgl. Pfarrei Weidenberg und 435 fl. Grundsteuerkapital belegt, und im Ganzen auf 1345 fl. eingewerthet worden.

Tagsfahrt wird auf

Montag den 28. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr

auf Kosten des ersten Steigerers bezielt, und sind Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle d. d. 17. November 1837 und die Bekanntgabe der Strichsbedingnisse im Termin erfolgt, übrigens der erste Steigerer für einen allenfallsigen Minder-Erlös zu haften hat.

Weidenberg, den 17. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Am Dienstag den 8. nächsten Monats Juni Vormittags 10 Uhr

wird zu Frankenberg das Wohnhaus des Taglöhners Conrad Kreuzer dortselbst Hs.-Nr. 13 sammt Ein- und Zugehörungen öffentlich meistbietend verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bedeuten hiemit öffentlich eingeladen werden, daß sie die einschlägige Taxations-Verhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einsehen können.

Pegnitz, den 13. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Ebrlicher.

Bekanntmachung.

Der Fabrikmitbesitzer Gottfried Gicgold von Gefrees und dessen Gattin Wilhelmine, geborne Glöter, haben laut Erklärung vom Heutigen die bisher zwischen ihnen stattgefundene Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch gesetzlicher Bestimmung gemäß

§. 422, Tit. 1, Thl. II. des preußischen Landrechts bekannt gemacht wird. Berneck, den 19. April 1852.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Nicht amtliche Artikel.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 71. Bayreuth, Sonnabend den 29. Mai 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 27,143.

Bekanntmachung.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Bau und die Unterhaltung der Vicinalwege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Einsendung ihrer Berichte auf das an solche ergangene authographirte Ausschreiben vom 18. v. Mts. rubricirten Betreffes ad Num. 19,880, noch im Rückstande sind, werden zu deren Vorlage

innerhalb der nächsten 8 Tage

hiermit aufgefordert.

Bayreuth, den 24. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 27,177. An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Erhebung der Brandbeiträge pro 18$\frac{50}{51}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Distrikts-Polizeibehörden wird unter Bezug auf das diesseitige Ausschreiben vom 10. Juni 1851 (Intelligenzblatt Seite 729) die Nachweisung über die für das Assekuranzjahr 18$\frac{50}{51}$ zu erhebenden, in der Brandassekuranz-Rechnung pro 18$\frac{51}{52}$ zu verrechnenden Brandassekuranz- und Extrafonds-Beiträge, dann über die aus solchen nach Vorschrift berechneten Einnehmersgebühren im Nachstehenden zur Wissenschaft bekannt gegeben.

Es sind hiernach zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes von jedem Hundert des Versicherungs-Kapitals für das Jahr 18$\frac{50}{51}$ folgende Beitragsgrößen erforderlich, nämlich:

in der I. Klasse . . . 15¾ kr.,
„ „ II. „ . . . 17¼ kr.,
„ „ III. „ . . . 19¼ kr.,
„ „ IV. „ . . . 21 kr.,

und treffen daher nach Abzug des nach obigem Ausschreiben vom 10. Juni 1851 verfügten Zwischenausschlags pro 18$\frac{51}{52}$

auf die I. Klasse noch . . . 6¾ kr.,
„ „ II. „ „ . . . 7¼ kr.,
„ „ III. „ „ . . . 8¼ kr.,
„ „ IV. „ „ . . . 9 kr.

Zur vorläufigen Kenntnißnahme der Beitragspflichtigen wird auf den Grund der Bekanntmachung des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. d. Mts.

(Regierungsblatt S. 541)

eröffnet, daß nach der Hauptrechnung der allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins das Gesammt-Versicherungs-Kapital am letzten September 1851 die Summe von 646,810,620 fl. — davon

die I. Klasse 203,802,210 fl.,
„ II. „ 200,554,730 fl.,
„ III. „ 57,439,090 fl.,
„ IV. „ 185,014,590 fl.

betragen, die Gesammt-Entschädigung pro 18$\frac{51}{52}$ aber auf 1,908,853 fl. 55¼ kr. sich berechnet hat.

Das Detail der Hauptrechnung pro 18$\frac{51}{52}$ sammt der Uebersicht der Brandentschädigungen, in so weit beide den oberfränkischen Regierungsbezirk betreffen, wird im Kreis-Intelligenzblatt baldmöglichst nachfolgen.

Die Erhebung der Brandbeiträge nach den oben festgesetzten Beträgen aus den mit Schluß des Assekuranzjahres 18$\frac{51}{52}$ bestandenen Versicherungs-Summen der vier Klassen ist sogleich einzuleiten und die Perzeption innerhalb 6 Wochen, längstens bis Anfangs Juli d. Js., zuverlässig zu vollenden.

Hierauf haben die Distrikts-Polizeibehörden auf den Grund der Kassen-Journale nach Inhalt der Entschließung vom 12. December 1848

(Intelligenzblatt Nr. 151)

eine Uebersicht anzufertigen und solche sicher bis zum 10. Juli dahier zur Präsentation zu bringen.

Bezüglich allenfallsiger Reste wird wiederholt bemerkt, daß solche einer strengen Controle unterstellt und in der Rechnung nur dann als Außenstände zugelassen werden, wenn der Nachweis geliefert ist, daß zur gehörigen Zeit kein gesetzlich zulässiges Mittel unterblieben, um die volle Ablediguug herbeizuführen.

Wie schon unterm 30. November 1847

(Intelligenzblatt Nr. 146)

dann am 6. Mai 1850

(Intelligenzblatt Nr. 61)

geschehen, wird hier abermals erinnert, daß in das Soll der Rechnung für die Brandassecuranz- und Extrafondsbeiträge, dann der Einnehmersgebühren nur die in der beifolgenden Nachweisung berechneten Beträge und keine anderen einzutragen sind.

Die Verrechnung der Brandbeiträge hat in der Rechnung unter Tit. IV. zu erfolgen und sind die, aus den neuen Eintritten und Erhöhungen für die erste Frist berechneten Extrafondsbeiträge in der Rechnung sub Tit. V. nach Anleitung des Ausschreibens unterfertigter Stelle vom 7. Juni 1845

(Intelligenzblatt Nr. 70)

zu vereinnahmen.

Die Brandassecuranz- ebenso wie die Vorschußfondsbeiträge müssen nach §. 88 der Vollzugsinstruktion zur revidirten Brandversicherungs-Ordnung vom 20. September 1835 in der hiefür bestimmten besondern Kasse aufbewahrt, unter der angeordneten Sperre gehalten und dürfen die zur Brandassecuranzkasse angenommenen Gelder, die Einhebgebühren ausgenommen — ohne vorher erfolgte Genehmigung nicht verausgabt werden.

Auch müssen unter genauer Beobachtung der, im diesseitigen Ausschreiben vom 26. April 1843

(Intelligenzblatt Nr. 52)

gegebenen, am 6. Mai 1850

(Intelligenzblatt Nr. 61)

wiederholten Direktiven die Gelder kassenmäßig sortirt, die Rollen richtig gewogen, mit dem Gewichte, der Münzsorte, dem darin befindlichen Betrage, dem Namen des Amtes bezeichnet und in der Art versiegelt werden, daß die Benennung des Amtes auch auf dem Siegel leicht ersehen werden kann.

Das bei Versendung von Brandassecuranzgeldern vorgeschriebene Verfahren ist auf das Genaueste einzuhalten und das zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Entrichtung und Aufrechnung des Postportos bereits unterm 9. August 1844 ergangene lithographirte Ausschreiben strenge zu befolgen.

Oefters wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die nach §. 75 und 76 der oben allegirten Vollzugs-Instruktion eingeführten Heberegister nicht vorschriftsgemäß für die mit der Perception beauftragten Distrikts- resp. Gemeindevorsteher ausgefertigt wurden.

Es wird deshalb auf diese Bestimmungen wieder mit dem Beifügen hingewiesen, daß die Einhebregister die Schuldigkeit jedes einzelnen Beitragspflichtigen nach den 4 Klassen ausgeschieden enthalten müssen. —

Nachdem es den bisherigen Bestrebungen gelungen, die Brandunglücksfälle im Regierungsbezirke Oberfranken einigermaßen zu mindern, so werden sich die Distrikts-Polizeibehörden um so mehr veranlaßt sehen, Sorge zu tragen, daß die bestehenden Feuerordnungen und sonstigen feuerpolizeilichen Vorschriften fortwährend in wirksamen Vollzug gesetzt und nachdrücklichst controllirt bleiben, in welcher Beziehung daher die Weisungen in der oben erwähnten Entschließung vom 6. Mai 1850 wiederholt sind.

Namentlich ist auf die Feuergefährlichkeit der Schindel- und Strohdächer besondere Aufmerksamkeit zu richten, weil diese bekanntlich in den mehrsten Fällen Ursache der Mittheilung und Verbreitung des Feuers geworden.

Da nun in neuester Zeit das Vorkommen dergleichen Bedachungen wieder nachdrückliches Einschreiten veranlaßte, so wird bei Vorlage der Gemeinde-Inspektionsverhandlungen Nachweis über die, von Seite der Distrikts-Polizeibehörden zu übenden Controlle in specie darüber gewärtigt, ob der Anordnung vom 29. Januar d. Jahrs (Intelligenzblatt Seite 141) bezüglich der Beseitigung jener feuergefährlichen Deckungsmateriale nicht allein bei Neubauten, sondern selbst auch bei größeren Reparaturen entsprochen wurde.

Sollten Ueberversicherungen wahrgenommen oder distriktsweise Revisionen der Werthsbestimmungen der Gebäude nöthig erachtet werden, so ist nach Anleitung der Entschließung vom 10. Januar 1850

(Intelligenzblatt S. 93)

und vom 3. December 1851

(Intelligenzblatt S. 1500)

zu verfahren resp. unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 25. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Nachwei

der Brandassekuranz-Capitalien nach der Classifikation am Schlusse des Etats-

Fortl. Nummer.	Distrikts-Polizei-Behörden.	I. Classe. Assekuranz-Capital.	à 15¾ kr. fürs Hundert.		II. Classe. Assekuranz-Capital.	à 17½ kr. fürs Hundert.		III. Classe. Assekuranz-Capital.	à 19¼ kr. fürs Hundert.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	A. Stadt-Magistrate.									
1	Bayreuth	1,622,750	4259	43	2,286,070	6667	42¼	10,430	33	27¾
2	Bamberg	2,124,820	5577	39¼	3,637,710	10,609	59¼	—	—	—
3	Hof	1,938,150	5087	38¼	302,140	881	14¼	86,700	278	9¾
	B. Landgerichte.									
4	Bayreuth	776,460	2038	12¼	753,030	2196	20¼	27,260	87	27¼
5	Bamberg I	208,880	548	18¾	799,380	2331	31½	390	1	15
6	Bamberg II.	344,820	905	9¼	735,970	2146	34¼	650	2	5¼
7	Berneck	746,570	1959	41¼	617,890	1802	10¾	18,920	60	42¼
8	Burgebrach	315,110	827	9¼	341,710	996	39¼	—	—	—
9	Culmbach	441,940	1160	5	1,876,040	5471	47	750	2	24¼
10	Ebermannstadt	197,050	517	15¼	544,390	1587	48¾	2230	7	9¼
11	Gräfenberg	209,320	549	28	1,240,630	3618	30¼	5340	17	8
12	Herzogenaurach	181,230	475	43¾	1,380,000	4025	—	—	—	—
13	Höchstadt	354,690	931	3¼	1,059,010	3088	46¼	—	—	—
14	Hof	393,500	1032	56¼	238,380	695	16¼	65,530	210	14¼
15	Hollfeld	198,570	521	14¼	328,130	957	2¾	27,950	89	40½
16	Kirchenlamitz	1,003,130	2633	13	115,500	336	52½	59,980	192	26
17	Kronach	390,620	1025	22¾	2,142,940	6250	9¼	—	—	—
18	Lichtenfels	346,290	909		1,656,350	4831	1¼	950	3	3
19	Ludwigsstadt	153,030	401	42	754,140	2199	34	1730	5	33
20	Münchberg	1,261,530	3319	23	317,000	924	35	57,970	185	59
21	Naila	618,060	1622	24	467,880	1364	39	94,450	303	1¾
22	Nordhalben	68,040	178	36	385,120	1123	16	10,400	33	22
23	Pegnitz	200,200	525	31	368,370	1074	24	36,270	116	22
24	Pottenstein	177,580	466	8	213,500	622	42	29,190	93	39
25	Rehau	586,890	1540	35	277,000	807	55	38,230	122	39¼
26	Scheßlitz	240,950	632	29	836,910	2440	59¼	10,220	32	47½
27	Selb	321,490	843	54	156,860	457	30¼	78,100	250	34¼
28	Seßlach	137,580	361	8	786,700	2294	32½	400	1	17
29	Stadtsteinach	517,510	1358	27¼	623,470	1818	27¼	22,610	72	32¼

ſung

Jahrs 18$\frac{35}{36}$, und der davon zu entrichtenden Brand- und Extrafonds-Beiträge.

von der IV. Classe. Assekuranz-Capital.	à 21 kr. fürs Hundert.		Summa der Brandassekuranz-Beiträge.		Extrafonds-Beiträge. Mehrung des Versicherungs-Capitals	Beiträge davon zu 2 kr. vom Hundert.		Einnehmers-Gebühren à 2 pf. vom Gulden. Von den allgemeinen Brand-Assekuranz-Beiträgen.		Von den Extrafonds-Beiträgen.		Summa aller Einnehmers-Gebühren.		Anmerkungen.
fl.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
207,820	727	22	11,688	15	5020	1	40½	97	24	—	1	97	25	
1140	3	59	16,191	37½	21,930	7	18¾	134	55¾	-	3¼	134	59½	
544,490	1905	43	8152	45¾	79,900	26	38	67	56¼	—	13¼	68	9¾	
1,271,660	4450	48½	8772	48¾	27,080	9	1½	73	6½	—	4½	73	11	
161,120	563	55¾	3445	1	9050	3	1	28	42½	—	1½	28	44	
1980	6	55¾	3060	45	16,670	5	33½	25	30¼	—	2¾	25	33	
1,280,000	4480	—	8302	37¾	3950	1	19	69	11¼	—	¾	69	12	
—	—	—	1823	49	2930	—	58½	15	12	—	¼	15	12¼	
352,150	1232	31½	7866	48½	2220	—	44½	65	33½		½	65	34	
405,820	1420	23	3532	35¾	4880	1	37½	29	26¼	—	¾	29	27	
522,930	1830	14¾	6015	21	13,530	4	30¾	50	7¾	—	2¼	50	10	
—	—	—	4500	43¾	8070	2	41½	37	30½	—	1½	37	32	
900	3	9	4022	59½	10,930	3	38½	33	31½	—	1¾	33	33¼	
1,947,090	6814	48½	8753	16	15,390	5	7¾	72	56¾	—	2½	72	59¼	
599,270	2097	26¾	3665	24¾	15,7 0	5	14½	30	32½	—	2½	30	35½	
959,010	3356	32	6519	3½	2900	—	58	54	19½	—	½	54	20	
122,760	429	39½	7705	11½	7700	2	34	64	12½	—	1½	64	13¼	
18,900	66	9	5809	14	21,980	7	19½	48	24½	—	3½	48	28¼	
231,050	808	40½	3415	30	11,760	3	55¼	28	27¾	—	2	28	29¾	
1,839,220	6437	16¾	10,867	14½	11,540	3	50¾	90	33½	—	1½	90	35½	
1,408,910	4931	11	8221	16	2950	—	59	68	30¼	—	¾	68	31¼	
384,040	1344	8½	2679	22½	2850	—	57	22	19½			22	20¼	
777,660	2721	48½	4438	6¾	19,090	6	21¾	36	59	—	3	37	2¼	
615,390	2153	52	3336	22½	8190	2	43¾	27	48½	—	1½	27	49½	
1,423,200	4981	12	7452	21½	11,700	3	54	62	6½	—	2	62	8¼	
234,340	820	11½	3926	27¾	12,780	4	15¼	32	43½	—	2½	32	45½	
866,500	3032	45	4584	44½	3040	1	¾	38	12½	—	½	38	13	
350	1	13½	2658	11¾	7110	2	22¼	22	9¼	—	1	22	10½	
717,550	2511	25½	5760	52¾	9680	3	13½	48	½	—	1½	48	2	

Fortl. Nummer.	Distrikts-Polizei-Behörden.	Brandassekuranz-Beiträge I. Classe. Assekuranz-Capital.	à 15¾ kr. fürs Hundert.		II. Classe. Assekuranz-Capital.	à 17½ kr. fürs Hundert.		III. Classe. Assekuranz-Capital.	à 19¼ kr. fürs Hundert.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	Ferner Landgerichte.									
30	Thurnau	215,740	566	19	331,370	966	29¾	3200	10	16
31	Vorchheim	215,010	564	24	1,358,310	3961	44¼	300	—	57¾
32	Weidenberg . . .	115,650	303	35	108,360	316	3	24,270	77	52
33	Weismain	277,690	728	56¼	951,500	2775	12½	3000	9	37½
34	Wunsiedel	1,563,230	4103	28¾	224,330	654	17¼	548,270	1759	2
	C. Gerichts- und Polizeibehörden.									
35	Banz	87,390	229	24	220,970	644	29¾	—	—	—
36	Guttenberg . . .	98,080	257	27½	70,390	205	18¼	1700	5	27¼
37	Mitwitz	58,180	152	43¼	134,750	393	1¼	100	—	19¼
	Summa	18,710,730	49,115	40	28,642,170	83,539	39¾	1,267,490	4066	31¾

Bayreuth, den 25. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken,
von Stenglein,

Ad Num. 27,181. An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.
(Die Einsendung der rückständigen Bau-Rechnungen pro 18⁵⁰⁄₅₁ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen K. Rentämter, welche noch Baurechnungen, insbesondere Land- und Straßen-Neubau-Rechnungen pro 18⁵⁰⁄₅₁ zur Prüfung einzusenden haben, werden aufgefordert, deren Vorlage längstens bis zum

1. Juni h. Js.

zu bewirken, da eine längere Verzögerung dieser Rechnungs-Revision unzuläßig ist und bei fruchtlosem Terminsverstrich Wartboten abgesendet werden müßten.

Bayreuth, den 24. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Fleischtaxe für den Monat Juni 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Juni 1852 in nachstehender Weise festgesetzt:

von der			Summa der Brandassekuranz-Beiträge.		Extrafonds-Beiträge.			Einnehmers-Gebühren à 2 pf. vom Gulden.						Anmerkungen.
IV. Classe.	à 21 kr. fürs Hundert.				Mehrung des Versicherungs-Capitals.	Beiträge davon zu 2 kr. vom Hundert.		Von den allgemeinen Brand-Assekuranz-Beiträgen		Von den Extrafonds-Beiträgen.		Summa aller Einnehmers-Gebühren.		
Assekuranz-Capital.														
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
183,450	642	4½	2185	9¼	2410	—	48¼	18	12½	—	½	18	13	
68,610	240	8	4767	14	16,280	5	25½	39	43½	—	2¾	39	46¼	
355,590	1244	34	1942	4	—	—	—	16	11	—	—	16	11	
83,420	291	58¼	3805	44½	14,140	4	42¾	31	42¾	—	2¼	31	45	
805,200	2818	12	9335	½	7970	2	30½	77	47½	—	1¼	77	48¾	
—	—	—	873	53¾	—	—	—	7	16¾	—	—	7	16¾	
163,610	572	38	1040	51¼	1200	—	24	8	40½	—	¼	8	40¾	
860	3	¾	549	4½	5250	1	45	4	34½	—	¾	4	35¼	
18,555,990	64,945	58	201,667	49½	417,790	139	15¾	1680	33¾	1	9¾	1681	43½	

Kammer des Innern.
Präsident.

Maltz.

---

a) **für die Stadt Bayreuth,**
welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf
11 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
11 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) **für die Stadt Bamberg,**
welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain als Anhalt dient, auf
11½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
13½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches,
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) **für die Stadt Hof,**
welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

10¼ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
8¼ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpfenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,
welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhaiden zum Anhalte dient, auf
11 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpfenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 28. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 2482.

(Erledigung der protestantischen Pfarrei Langenau, Dekanats Ludwigsstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Langenau, deren Einkünfte sich in nachstehender Weise berechnen, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen:		
baar	25 fl. — kr.	
10¾ Klafter hartes Scheitholz	32 fl. 15 kr.	
2) aus Stiftungskassen baar	31 fl. 33¾ kr.	
3) aus Gemeindekassen baar	3 fl. 30 kr.	
		92 fl. 18¾ kr.
II. Ertrag an Realitäten:		
Wohnung, für eine kleine Familie ausreichend	25 fl. — kr.	
5¼ Tagwerk Acker } aus eigener Regie	38 fl. 1 kr.	
3¼ „ Wiesen } aus eigener Regie	13 fl. 36 kr.	
Pachtgeld für das Kirchenfeld	22 fl. 30 kr.	
„ „ die Wiesen	49 fl. 12¾ kr.	
2 kleine Hausgärten	1 fl. — kr.	
ein unbedeutendes Fischwasser	— fl. — kr.	
		149 fl. 19¾ kr.
III. Ertrag aus Rechten:		
1) ständige Geldabgaben in Gültgefällen	117 fl. 7½ kr.	
Betrag	117 fl. 7½ kr.	241 fl. 38½ kr.

	Uebertrag	117 fl. 7½ kr.	241 fl. 38½ kr.
2) Gemeinderechte:			
4 Klaftern harten Nachraum		9 fl. — kr.	
2 „ weiches Scheitholz		5 fl. 10 kr.	
Streu, soviel der Pfarrer zum Betrieb der Oekonomie bedarf		1 fl. — kr.	
die nöthige Quantität Stangen zur Einzäunung der Wiesen		1 fl. — kr.	
die nöthige Anzahl der Wiesen-Vorbaubüsche		1 fl. — kr.	
3) Waidrecht		— fl. 30 kr.	
			134 fl. 47½ kr.
IV. Einnahmen an Dienstesfunktionen			193 fl. 32 kr.
V. Observanzmäßige Gaben			13 fl. — kr.
		Summa	582 fl. 58 kr.
		Lasten	60 fl. 57½ kr.
		Reinertrag	522 fl. —½ kr.

Bayreuth, den 20. Mai 1852.

Königlich protestantisches Consistorium.
Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Ad Num. 314.

(Die Normalpension der Pfarrerswittwen und Doppelwaisen pro 18$\frac{51}{52}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach hoher Entschließung des K. Ober-Consistoriums vom 19. Mai l. Js. ist die Normalpension einer Pfarrerswittwe oder der minderjährigen Doppelwaisen eines Pfarrers für das Etatsjahr 18$\frac{50}{51}$ auf siebenzig Gulden festgesetzt worden.

Dieses wird den Betheiligten hiermit zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 25. Mai 1852.

Königlich protestantisches Consistorium.
Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Ad Num. 6010. Bekanntmachung.

(Die Suspension des Eingangszolles auf Mühlenfabrikate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vom K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde mit höchstem Rescripte vom 13. l. Mts. Nr. 4834 ausgesprochen, daß die unterm 4. März l. Js. angeordnete Suspension des Eingangszolles für Getraide, Hülsenfrüchte und Mehl — (Regierungsblatt vom 11. März l. Js. Nr. 12) einstweilen auch auf sämmtliche übrige Mühlenfabrikate in der Art erstreckt werden dürfe, daß die Zollgefälle hievon bloß notirt werden und bis auf Weiters unerhoben bleiben, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß sämmtliche K. Zollbehörden zur Darnachachtung und zum Vollzuge obiger Anordnung angewiesen worden sind.

München, den 18. Mai 1852.

Königliche General-Zoll-Administration.
Plank.

Spindlbauer.

Bekanntmachung.

Die dießjährige Prüfung zur Aufnahme in das frei- herrlich von Aufseeß'sche Seminar dahier findet für Bewerber um Freiplätze Bamberger Antheils am 1. Juli l. Js. und an den darauf folgenden Tagen in den Lokalitäten der hiesigen Studien-Anstalt statt.

Es können aber nur solche Knaben Aufnahme in das genannte Institut finden, die bei guten natürlichen Anlagen keine Mittel zum Studieren besitzen, ehelicher Geburt, katholischer Religion, wenigstens 10 Jahre alt, mit guten Zeugnissen über Fleiß und Sittlichkeit versehen, und in einer zum ehemaligen Fürstbisthum Bamberg gehörigen Gemeinde geboren oder zur Zeit heimathberechtigt sind.

Dem bei dem unterzeichneten Rektorate mindestens bis zum

21. Juni l. Js.

einzureichenden, einfachen Bittgesuche um Zulassung zur Prüfung müssen beigelegt werden:

a) Das Bittgesuch an die Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, um Aufnahme, im Namen der Aeltern oder Vormünder der Prüflinge stylisirt und in duplo gefertigt,
b) Tauf-
c) Impfschein,
d) ein legales Armuthszeugniß, genau nach der von der Kgl. Regierung von Oberfranken unterm 4. Januar 1851 vorgeschriebenen Form, (s. Intelligenzblatt für Oberfranken 1851, Nr. 4, S. 34.),
e) das Zeugniß eines Gerichtsarztes über den Gesundheitszustand des Konkurrenten, und
f) bei auswärtigen Schülern die vorschriftsmäßigen Studien- und Sittenzeugnisse.

Auch jenen Schülern der hiesigen Studien-Anstalt, welche sich um einen Freiplatz Würzburger Antheils bewerben, ist gestattet, sich dieser Aufnahmsprüfung dahier zu unterziehen, weßhalb sie ihre an die Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg gerichteten Bittgesuche nebst den übrigen unter a — e vorgeschriebenen Nachweisen gleichfalls bis zu dem oben bemerkten Termine mit einer einfachen Bitte um Zulassung zu dieser Prüfung bei dem unterfertigten Rektorate einzureichen haben.

Bamberg, den 25. Mai 1852.

Königlich Bayerisches Studien-Rektorat.

Dr. J. Gutenäcker.

Bekanntmachung.

Der ledige Webergeselle Johann Christoph Laib von Dörnthal beabsichtigt, nach Nord-Amerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen oder sonstige Ansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen, und zwar längstens bis zum 4. Juni l. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts vorzubringen.

Naila, den 17. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Georg Rupprecht von Püttlach und dessen Ehefrau Kunigunda, geborne Schobert, beabsichtigen, mit ihren 4 Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen gegen dieselben sind binnen 14 Tagen bei Meidung der Nichtberücksichtigung zu liquidiren und nachzuweißen.

Pottenstein, am 18. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Publicandum.

Im Wege der Exekution wird das nachbeschriebene Besitzthum des Johann Ullerich von Oberkost, als:

Plan-Nr. 48 ein Söldengut, bestehend in Wohnhaus mit Stallung, Backofen und Hofraum,

Plan-Nr. 45 eine Scheune mit Hofraum, 6 Tagwerk 59 Dez. Acker, 0,79 Dez. Wiese, dem Gemeinderecht, belegt mit 32 kr. $\frac{6}{100}$ Steuer, 26 fl. 52¼ kr. Handlohnsfirum, 4 fl. 11½ kr. Gefällsbodenzins, geschäzt auf 890 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und steht Termin dazu in Oberköst am

Donnerstag den 1. Juli c. Vormittags 8 Uhr

an, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Novelle von 1837 erfolgt.

Burgebrach, am 8. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Wölfer.

Publicandum.

Nachdem sich die Ehefrau des abwesenden Schneidermeisters Johann Volk von Reichmannsdorf bei nachge-

wiesener materieller Ueberschuldung dem Konkursverfahren freiwillig unterworfen hat, so wird über das Vermögen desselben der Universal-Konkurs eröffnet und die Ediktstage sofort anberaumt, und zwar der I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen der Gläubiger auf

Montag den 7. Juni curr.,

der II. zur Vorbringung der Einreden hiegegen auf

Montag den 5. Juli curr.,

der III. zur Schlußverhandlung auf

Montag den 2. August curr.,

jedesmal früh 9 Uhr, auf welche sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden am ersten Ediktstage den Ausschluß ihrer Forderungen von der Masse, die Ausbleibenden am zweiten und dritten Ediktstage den Ausschluß der treffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Die Debitmasse besteht in

575 fl. — kr. Immobiliar- und
14 fl. 45 kr. Mobiliarwerth,

Sa. 589 fl. 45 kr., wogegen die angegebenen Passiven sich auf 706 fl. 49 kr. belaufen, worunter sich 330 fl. Hypothekenschulden befinden.

Hiebei werden alle Personen, welche Vermögenstheile des Cridars in Händen haben, aufgefordert, solche bei Vermeidung doppelter Zahlung nicht an diesen oder dessen Ehefrau auszuantworten, sondern dem Konkursgerichte zu übergeben. Burgebrach, den 14. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Wölfer.

Ediktal-Ladung.

Der Bauer Johann Lang, vulgo Kleinhannes, von Wiesentfels wanderte nach vorliegenden Akten mit seiner Ehefrau Magdalena, geborne Maisel und Kindern im Jahre 1841 nach Amerika aus.

Aus mehreren Aktenprodukten erhellet, daß genannter Lang sein zu Wiesentfels besessenes Gut sammt Zugehörungen, Hs.-Nr. 18, B.-Nr. 31, an den Bauern Johann Konrad Lang daselbst verkauft hat, und daß ein deßfallsiger Vertrag von dem vormalig Gräflich Giech'schen Herrschaftsgerichte Thurnau protokollirt wurde. Da dieses Vertragsprotokoll nicht aufzufinden ist; Johann Konrad Lang auch eine Ausfertigung hievon nicht besitzt, derselbe aber behauptet, daß er den stipulirten Kaufschilling theils durch Uebernahme von Hypothekenschulden, theils baar an die Verkäufer berichtiget habe, so ergehet hiemit in Folge gestellten Antrags des Johann Konrad Lang, den Besitztitel für ihn zu berichtigen, gemäß tit. 7, §. 15 der preußischen Gerichtsordnung an den Bauern Johann Lang, vulgo Kleinhannes, oder dessen Erben, deren Aufenthalt unbekannt ist, die Aufforderung, binnen 6 Monaten, längstens aber am

16. November 1852 früh 9 Uhr

ihre allenfallsigen Eigenthums- oder Forderungsansprüche an obenberegtes Gut entweder persönlich oder durch einen gerichtlich Bevollmächtigten dahier anzumelden und zu begründen, widrigenfalls dieselben mit solchen ausgeschlossen und erkannt werden würde:

daß Johann Konrad Lang, Eigenthümer des Gutes Hs.-Nr. 18, B.-Nr. 31 sammt Zugehör, in Wiesentfels sey.

Thurnau, den 6. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Langenfaß.

Nicht amtliche Artikel.

Für Auswanderer nach Amerika.

Durch die hohe Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern wurde ich als General-Agent für die Schiffseigenthümer und Kaufleute Herren Wilhelm Stißer et Comp. in Bremen bestätigt.

Als solcher habe ich die Oberleitung deren Geschäfte im Königreiche zu besorgen und bin nicht allein berechtigt, Ueberfahrtsverträge mit Auswanderern nach Nordamerika abzuschließen, die bei allen Kreis-Regierungen im Königreiche Bayern giltig anerkannt werden, sondern bin auch befugt, zur Erleichterung solcher, weitere Agenten mit Genehmigung der betreffenden hohen Königlichen Kreis-Regierungen anstellen zu dürfen.

Indem ich dieses den Auswanderungslustigen zur Kenntniß bringe, mache ich sie zugleich aufmerksam, daß die Herren Wilhelm Stißer et Comp. in Bremen den 1. und 15. eines jeden Monats, schöne gekupferte und kupferfeste, große dreimastige, für die Passagierfahrt bestens eingerichtete Schiffe, und zwar in den Monaten Juni und Juli

nach **New-York, Baltimore und Philadelphia,**

dann in den Monaten August, September, October, November und December

nach **New-York, Baltimore, Philadelphia, New-Orleans, Galveston, Indianola, Port-Adelaide und Quebeck**

expediren.

Die Preise nach den verschiedenen Seehäfen, welche jene Herren stets auf's Billigste stellen, die Bedingungen zur Ueberfahrt, sowie jede beliebige Auskunft, werde ich auf Verlangen bereitwilligst ertheilen und bemerke noch hiebei, daß ich mich der Beförderung des Gepäcks und aller Waaren gerne unterziehe und auch Gelder zu jedem Betrag in die verschiedenen Unionsstaaten vermittle.

A. F. Keim in Bayreuth,

General-Agent der Herren Wilhelm Stißer et Comp. in Bremen für das ganze Königreich Bayern.

Wohnungsveränderung und Empfehlung.

Einem hochgeehrten Publikum mache ich die ergebenste Anzeige, daß ich nunmehr im Hause des Weinwirths und Traiteurs Herrn Wachter am Markt Nr. 92, dem Rathhause gegenüber, wohne. Hiebei empfehle ich mich zugleich bei Bedarf aller Arten **neuer** und **gebrauchter Stock- und Taschenuhren, Spieldosen,** zur Fertigung von **Thurmuhren,** sowie zur Reparatur genannter Uhren, und aller mechanischen Werke rc. rc., überhaupt zu allen vorkommenden Uhrmacherarbeiten unter Zusicherung promptester und billigster Bedienung.

Bayreuth, den 21. Mai 1852.

Carl Netter, Uhrmacher am Markt Nr. 92.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. Mai 1852.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		92¾
" à 4 % "		96½
" à 4½ % "	100½	
" à 5 % " Ausgabe I.	100⅜	
" à 5 % " " II. à IV.	102¾	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %		95¼
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	704	
" " Promessen per Stück		
Agio ältere . . .	138	
" " " neue . . .	110	

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 20. Mai. Johann Friedrich Staudt, Bürger und Hutmachermeister dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Sophia Johanna Rauh von hier.

Den 23. Mai. Der Schneidergeselle Georg Sengenberger dahier, mit Johanna Maria Hartmann von hier.

— — Johann Forster, Gartenarbeiter im Neuenwege, mit Henriette Lang daselbst.

Geborne.

Den 18. Mai. Der Sohn des Taglöhners Frühhaber in der Altstadt.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 19. Mai. Die Tochter des Parapluimachers Ströbel dahier.

Den 20. Mai. Die Tochter des Mitbürgers und Hofbesitzers Kolb in Oberobsang.

Den 21. Mai. Ein außerehel. Kind, männlichen Geschlechts.

Den 22. Mai. Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 23. Mai. Ein außerehel. Kind, männlichen Geschlechts.

Den 24. Mai. Die Tochter des Maurergesellen Pfistner dahier.

Den 25. Mai. Ein außerehel. Kind, männlichen Geschlechts.

Den 26. Mai. Der Sohn des Lythographen Drechsel dahier.

Gestorbene.

Den 20. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Monate und 6 Tage.

Den 21. Mai. Der Palier, Steinhauer und Maurergeselle Schlegel in der Altstadt, alt 35 Jahre und 7 Tage.

— — Die ledige Kleidermacherin Schmidt dahier, alt 50 Jahre, 11 Monate und 21 Tage.

— — Die Tochter des Schuhmachergesellen Schmidt dahier, alt 1 Jahr, 8 Monate und 25 Tage.

Den 23. Mai. Der Sohn des pensionirten Königl. Leibgarde-Hartschiers und Gymnasial-Hausmeisters Leib dahier, alt 5 Monate und 10 Tage.

— — Der Taglöhner Höllendörfer im Kreuz, alt 85 Jahre.

Den 24. Mai. Der Maurerlehrling Hofmann in der Altstadt, alt 18 Jahre, 2 Monate und 21 Tage.

— — Die Tochter des Maurergesellen Götschel in St. Georgen, alt 24 Tage.

Den 25. Mai. Der Steinhauer und Maurergeselle Meyer dahier, alt 68 Jahre, 6 Monate und 11 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 72. Bayreuth, Dienstag den 1. Juni 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 27,129. An die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die heimliche Entfernung des 8 — 9jährigen Knaben Georg Friedrich Probst von Feuchtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das in ausgesetztem Betreffe ergangene Ausschreiben vom 8. d. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 64) wird den K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiemit bekannt gegeben, daß nach einer Mittheilung der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, der vermißte Knabe Friedrich Probst von Feuchtwangen inzwischen an seine Heimathsbehörde abgeliefert worden ist, daher die mittelst bemerkten Ausschreibens angeordnete Spähe und Anzeige zu cessiren hat.

Bayreuth, den 27. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 27,440. An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.

(Die Kosten für das Wegräumen des Schnees auf den Staatsstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen K. Rentämter, welche die Verzeichnisse über rubricirte Kosten aus dem verwichenen Winter noch nicht eingesendet haben, werden aufgefordert, die Vorlagen bis zum 10. Juni h. Js. unfehlbar und bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten zu bewirken.

Bayreuth, den 26. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 15. Juni 1852 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 15. bis 26. Mai curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	21 fl.	$1\frac{1}{4}$	kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	13	kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl.	24	kr.
Summa	23 fl.	$38\frac{1}{4}$	kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

$308\frac{1}{4}$ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	— Pfd. 27 Lth.	$3\frac{227}{1537}$ Qu.	oder	— Pfd.	27 Lth.	3 Qu.;
1 „ „ „	8 kr.	1 Pfd. 23 Lth.	$2\frac{1224}{1837}$ Qu.	oder	1 Pfd.	23 Lth.	3 Qu.;
1 „ „ „	12 kr.	2 Pfd. 19 Lth.	$2\frac{124}{1837}$ Qu.	oder	2 Pfd.	19 Lth.	2 Qu.;
1 „ „ „	16 kr.	3 Pfd. 15 Lth.	$1\frac{1131}{1837}$ Qu.	oder	3 Pfd.	15 Lth.	1 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	22 fl.	57	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl.	14	kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl.	24	kr.
Summa	27 fl.	35	kr.

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen:

4 fl. $19\frac{3}{4}$ kr. für $56\frac{1}{4}$ Pfd. Bollenbrod,
— fl. $2\frac{1}{2}$ kr. für Koppmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	5 fl.	$7\frac{1}{4}$	kr.
Verbleiben	22 fl.	$27\frac{3}{4}$	kr.

Diese verbliebenen 22 fl. $27\frac{3}{4}$ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 15 fl. 33 kr. auf 111 Pfd. $\frac{1}{4}$ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. $3\frac{686}{3731}$ Qu. oder 3 Lth. 3 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 6 fl. $54\frac{3}{4}$ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 6 Lth. — $\frac{1698}{1859}$ Qu. oder 6 Lth. 1 Qu.

Das s. g. römische Brod, aus $\frac{2}{3}$ Semmel- und $\frac{1}{3}$ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 18 Lth. $1\frac{1}{3}$ Qu.; oder — Pfd. 18 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 4 Lth. $2\frac{2}{3}$ Qu.; oder 1 Pfd. 4 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 23 Lth. — Qu.; oder 1 Pfd. 23 Lth. — Qu.

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 20 Lth. $\frac{3}{5}$ Qu. oder — Pfd. 20 Lth. — Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 8 Lth. $\frac{4}{5}$ Qu. oder 1 Pfd. 8 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 28 Lth. $1\frac{1}{5}$ Qu. oder 1 Pfd. 28 Lth. 1 Qu.

Bayreuth, den 27. Mai 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung
über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.
(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 15. Mai curr.	22	54	20	48	17	18
" 19. " "	22	54	20	30	17	18
" 22. " "	22	42	20	54	17	12
" 26. " "	23	18	21	54	17	30
Summa	91	48	84	6	69	18
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel . und	22	57	21	1½	17	19½
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	3	49½	3	30½	2	53¼

Bayreuth, den 27. Mai 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

Da sich gegenwärtig die Blatterkrankheit dahier zeigt, so sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat veranlaßt, nachstehende Vorsichts-Maßregeln wiederholt bekannt zu machen:

1) Jeder Hausbewohner, dessen Angehörige von Blattern ergriffen werden, hat bei Strafe von 3 — 5 Gulden sofort dem Stadt-Magistrat Anzeige zu machen. Hierbei wird bemerkt, daß auf den Fall durch Blatternarben oder durch die nachher übrig gebliebenen rothen Flecken man zu der Ueberzeugung geführt werden würde, daß in diesen Fällen die Blattern verheimlicht worden seyen, noch nachträglich die Bestrafung erfolgen würde.

2) Kein Blatterkranker darf früher seine Wohnung verlassen, und dem öffentlichen Verkehre sich hingeben, als bis er von seinem Arzte die schriftliche Erlaubniß hiezu erhalten hat.

Sollte ein Arzt nicht gebraucht worden seyn, so muß ein derartiges Attest vom K. Stadtphysikat eingeholt werden. Gegen allenfallsige Contravenienten wird unnachsichtlich mit Strafe eingeschritten werden. Zugleich wird die Wiederimpfung als bestes Schutzmittel gegen die Blattern dem Publikum dringend empfohlen und in dieser Beziehung bemerkt, daß an den festgesetzten Impf- und Control-Terminen, welche vorläufig auf den 1., 8. und 15. Juni curr. Nachmittags von 2 Uhr an auf dem Rathhause bestimmt sind — Revaccinationen vorgenommen werden.

Bayreuth, am 28. Mai 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bayreuth, den 26. Mai 1852.

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadt-Gerichte Bayreuth

wird der zum öffentlichen Verkaufe des dem Schlossermeister Johann Michael Kayser dahier gehörigen Anwesens auf Freitag den 11. Juni l. Js. anberaumt gewesene Termin in Folge des vom Executions-Extrahenten gestellten Antrages wieder aufgehoben.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Semmelmann.

Wegen einer Hypothekforderung wird das dem Wirth Christoph Hacker zu Maienreuth gehörige Tröpfhaus, Besitz-Nr. 36 zu Maienreuth, mit Schorgärtlein und realer Zapfenschenkgerechtigkeit, belastet mit 1 fl. 3 kr. Gefällsbodenzins, 28 fl. 52 kr. Handlohnsfixum, 14 fl. 26 kr. Ablösungsbetrag, 370 fl. Haussteuerkapital, geschätzt auf 880 fl., im Wirthshause zu Oberkonnersreuth am

Montag den 12. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr

öffentlich versteigert. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gegeben und kann die Schätzungsverhandlung dahier eingesehen werden.

Bayreuth, 21. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Am Freitag den 4. Juni c. Nachmittags 3 Uhr werden im Irrenhause zu St. Georgen mehrere Kleidungsstücke eines verstorbenen Irren gegen baare Bezahlung an die Meistbietenden verkauft.

Kaufsliebhaber wollen sich hiezu an dem genannten Tage im Irrenhause einfinden.

Bayreuth, am 26. Mai 1852.

Königl. Administration der allgemeinen Stiftungen.

Edictal-Ladung.

Die landesabwesende Maurerstochter Barbara Weiß von Bamberg oder deren allenfallsige Leibeserben wurden bereits unterm 30. September 1839 ediktaliter zur Empfangnahme ihres Vermögens binnen 6 Monaten mit dem Beifügen aufgefordert, daß nach Ablauf dieser Zeit den sich legitimirenden Erben solches gegen Cautionsleistung ausgeantwortet werden solle.

Seit dieser fruchtlos gebliebenen Ediktalladung sind abermals 10 Jahre verflossen, und es ergeht demnach an die abwesende Barbara Weiß oder deren etwa gesetzlichen Erben die wiederholte Aufforderung, sich binnen 6 Monaten a dato zur Uebernahme des unter gerichtlicher Verwaltung stehenden Vermögens von 168 fl. 51 kr. um so gewisser zu melden, als nach Ablauf dieser Zeit auf den Grund des Bamberger Landrechts pag. 109, §. 6 dieselbe für völlig verschollen erklärt, und ihr Vermögen den sich legitimirenden nächsten Verwandten zur freien Verfügung ausgeantwortet werden soll.

Bamberg, 30. April 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Edictal-Ladung.

Balthasar Hofmann von Litzendorf, geboren den 11. October 1770, hat sich schon länger als 67 Jahre von seiner Heimath entfernt, ohne von seinem Aufenthalte Kunde gegeben zu haben. Nachdem schon unterm 18. März 1840 die erste Ediktal-Ladung fruchtlos erlassen war, ergeht hiemit auf Antrag der Interessenten an ihn oder seine Leibeserben die Aufforderung, sich binnen ½ Jahre dahier zu melden, außerdem Balthasar Hofmann für verschollen erklärt und dessen in 306 fl. 45 kr. bestehendes Vermögen den bekannten Erbsinteressenten ohne Caution ausgeantwortet wird.

Bamberg, den 22. März 1852.

Königliches Landgericht I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird die Grundbesitzung der Johann und Margaretha Wich'schen Eheleute zu Hallstadt, bestehend aus einem Wohnhause, Nr. 4, Pl.-Nr. 246 und 247, mit Garten, geschätzt auf 750 fl., nebst 2 dazu gehörigen Roppachstheilen, Pl.-Nr. 1292 und 1348, geschätzt auf 50 fl., wiederholt am

11. Juni Nachmittags 1 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe zu Hallstadt mit dem Beifügen ausgesetzt, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu erfolgen habe.

Bamberg, den 8. Mai 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Maurermeister Johann Hümmer von Buttenheim zugehörige Söldengut, Haus-Nr. 11, Pl.-Nr. 14, nebst Feld, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Termin hiezu ist auf den

12. Juni l. Js. Mittags 1 Uhr

zu Buttenheim im Knorr'schen Wirthshause anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Liebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 und 101 der Novelle von 1837 zu gewärtigen ist; Lasten und Bedingungen werden am Termine eröffnet.

Bamberg, den 10. Mai 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Der Schmiedmeister Andreas Fern von Schnarchenreuth will mit seinen beiden Kindern

a) Johann, geboren den 13. Mai 1826 und

b) Maria, geboren den 10. Juni 1828,

nach Nordamerika auswandern.

Es werden daher alle Diejenigen, welche Ansprüche an diese Personen zu machen haben, aufgefordert, dieselben um so gewisser am

8. Juni l. Js. Vormittags

anzumelden, als außerdem die Auswanderungsbewilligung ertheilt wird. Hof, am 25. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Zänner.

Bekanntmachung.

Der Wasenmeister Lorenz Edelhäuser von Plech und die ledige Fallmeisterstochter Margaretha Fürbacher von Rollhofen, diese geboren am 15. October 1833, haben bei ihrer ehelichen Verlobung die Gütergemeinschaft unter sich bis nach erlangter Großjährigkeit der genannten Braut ausgeschlossen, was zur öffentlichen Kenntniß hiemit gebracht wird.

Pegnitz, den 26. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Vom Kgl. Landgerichte Münchberg wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Metzgermeister Georg Strößner von hier und dessen Verlobte, die Metzgerswittwe Anna Elisabetha Strößner, geborne Langheinrich von da, nach gerichtlicher Erklärung vom 5. Februar 1850, die landesübliche Gütergemeinschaft für ihre am 1. huj. vollzogene Ehe ausgeschlossen haben.

Münchberg, den 25. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das sogenannte Herrengut zu Unteraurach, nämlich:

a) ein Wohnhaus, Nr. 1, zu Unteraurach, das Herrenhaus genannt, mit Hofraum, altem Brauhause, ¾ von dem hinten an die Scheune und den Baugarten anstoßenden Grasgarten mit der darauf befindlichen Ziegelhütte, dem Baugarten selbst mit der großen Scheune, rechts, dann gemeinschaftliche Benützung des vor dem Braugebäude stehenden Brunnens, B.-Nr. 1^{a}, aus 650 fl. besteuert, reicht zum K. Rentamte Bamberg II. 1 fl. 6 kr. Frohngeld und Zehent, Brandversicherungsanschlag der Gebäude 4600 fl., lehen- und handlohnfrei, geschätzt auf 7550 fl.,

b) ¾ Morgen 74 Ruthen Feld, der Hopfenberg genannt, B.-Nr. 80^{71}, St.-Kap. 35 fl., lehen- und handlohnfrei, gewerthet auf 200 fl.,

c) 1¾ Morgen Feld, das obere Seeäckerlein, B.-Nr. 12, reicht zum Kgl. Rentamte Bamberg II. 26 Maas Habergült, dann Zehnt und ist aus 60 fl. Kapital besteuert, übrigens lehen- und handlohnfrei, geschätzt auf 400 fl.,

d) ein beim sogenannten Seeäckerlein neuerbautes Trockenhaus, ohne B.-Nr. und nicht besonders besteuert, übrigens lehen- und handlohnfrei, gewerthet auf 800 fl., am

Donnerstag den 17. Juni c. Nachmittags 3 Uhr

in loco Unteraurach öffentlich zum Verkaufe ausgesetzt, und erfolgt der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, d. h. sobald wenigstens die Taxe erreicht ist, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Bamberg, den 15. April 1852.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Bisani.

Bekanntmachung.

Der Grundbesitz des Bauers Johann Paulus

Kießling zu Nonnenwald, als $\frac{3}{8}$ Hof, die Hausgrün genannt, B.-Nr. 82, wozu als Bestandtheile gehören:

a) ein einstöckiges von Mauerwerk erbautes und mit Schiefer bedecktes Wohnhaus zu Nonnenwald, Hs.-Nr. 43, dann eine Scheune und eine Schupfe,

b) $\frac{3}{4}$ Tagw. Grasgarten am Hause,

c) $12\frac{1}{4}$ Tagw. Felder,

d) $11\frac{1}{4}$ Tagw. Wiesen,

e) 15 Tagw. Holz, jetzt Oedung und Buschwerk,

f) 6 Tagw. Holz und Huth,

zusammen gewerthet auf 4185 fl., soll auf Andringen eines Hypothekengläubigers dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden und wird hiermit Bietungstermin auf

Montag den 14. Juni l. J. Vormittags 10 Uhr

im Ludwig'schen Wirthshause zu Martinlamitz anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 geschehen und die Bekanntgebung der Kaufsbedingungen im Termine selbst erfolgen werde.

Rehau, den 10. April 1852.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird der Viertelshof des Bauern Johann Michael Hopperdietzel zu Kautendorf, Hs.-Nr. 22, bestehend in:

einem Wohnhause sammt eingebauter Stallung, einer Scheuer, Hofrecht, Gemüßgarten,

$6\frac{3}{4}$ Jauchert Wiesen,

$22\frac{3}{4}$ Jauchert Feld, dem Gemeinderecht und dem Forstrecht auf $2\frac{1}{4}$ Klafter Holz jährlich aus der K. Waldung, belastet mit 1505 fl. Steuerkapital, 10 fl. jährlichem Bodenzins, $3\frac{1}{2}$ kr. für $\frac{1}{4}$ Fastnachtshenne, 2 fl. 15 kr. für $15\frac{1}{2}$ Maas Korn und ebenso viel Haber zum Pfaffenscheffel, 55 kr. Forstgebühren und 31 kr. für $12\frac{1}{4}$ Maas Korn als Gegenreichniß für das Deputatholz, im Schätzungswerth von 5418 fl. 45 kr.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Licitationstermin auf

Mittwoch den 16. Juni c. Vormittags 10 Uhr

im Strößner'schen Wirthshause zu Kautendorf angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang geladen werden, daß die Taxations-Verhandlung in der Registratur eingesehen werden kann, gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben und der Zuschlag nach §. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Rehau, am 15. April 1852.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

In Sachen der Realgläubiger von Haidhof und Kotzmannsreuth gegen die Parzellenkäufer Georg Prebitzer et Cons. von dort, Reklamation des Pferchholzes rc. betr., werden im Wege der Hilfsvollstreckung nachstehende, den Beklagten zugehörigen, im Steuerdistrikte Haidhof gelegenen Realitäten, als:

1) das Hirtenhaus zu Althaidhof, Hs.-Nr. 27, Plan-Nr. 34ª 0 Tagw. 07 Dez. Wohnhaus mit Stall, angebautem kleinen Stadel, Hofraum und Backofen, Taxe 360 fl.,

Pl.-Nr. 34ᵇ 0,09 Dez. Grasgarten mit Saamgarten ober dem Hause, Taxe 15 fl.,

Pl.-Nr. 35 0,15 Dez. Obst- und Grasgarten vor dem Hause, Taxe 20 fl.,

Pl.-Nr. 149ª 0,60 Dez. Acker beim Formweiher, Taxe 15 fl.,

Pl.-Nr. 149ᵇ 0,44 Dez. Wiese beim Formweiher, Taxe 20 fl.,

Pl.-Nr. 196 1,06 Dez. schwarze oder neue Wiese, Taxe 40 fl.,

2) an Huthen und Weideplätzen:

Pl.-Nr. 186 0 Tagw. 60 Dez. kleine Gemeinde am Schwerzbach, Taxe 10 fl.,

Pl.-Nr. 458 8 Tagw. 40 Dez. die 2 Rangen unter Kotzmannsreuth, Taxe 100 fl.,

Pl.-Nr. 478 1 Tagw. 29 Dez. kleine Heuscherin, Werth 20 fl.,

Pl.-Nr. 496 5 Tagw. 69 Dez. die große Heuscherin, Werth 60 fl.,

Pl.-Nr. 579 6 Tagw. 91 Dez. Storahuthweide, Werth 50 fl.,

Pl.-Nr. 588 0 Tagw. 14 Dez. Brunnfleck am Lettenbühl, Werth 3 fl.,

Pl.-Nr. 602 1 Tagw. 83 Dez. Brunnanger unter Kotzmannsreuth, Werth 20 fl.,

Pl.-Nr. 593 1 Tagw. 63 Dez. Kühtrieb im Altdorf bei der Saarwiese, Taxe 10 fl.,

Pl.-Nr. 428½ 0 Tagw. 04 Dez. der obere Dorfweiher, Taxe 5 fl.,

die gemeinschaftliche Benützung des Zimmerplatzes, Pl.-Nr. 111, mit der Gutsherrschaft Haidhof, Taxe 5 fl.,

das Weiderecht auf der ganzen Steuergemeinde Haidhof incl. der herrschaftlichen Gutswaldungen, Taxe 50 fl., am

Dienstag den 29. Juni l. Js. Vormittag 10 Uhr,

3) 14 Tagw. 14 Dez. das sogenannte Pferchholz, Pl.-Nr. 582½, geschätzt auf 287 fl. 39 kr.,

4) das zum ehemaligen Rittergute Haidhof und Kotzmannsreuth gehörige Zehentrecht, geschätzt auf 3844 fl. 26 kr., am

Donnerstag den 1. Juli d. Js.

und die nächstfolgenden Tage, jedesmal Vormittags 10 Uhr in loco Althaidhof dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt und die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden, auch bis dahin die Schätzungs-Protokolle zu jeder Gerichtszeit dahier eingesehen werden können.

Pegnitz, den 4. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

Taxen vom 1. bis incl. 30. Juni 1852.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 3 Loth 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 7 Loth 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 6 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 27 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 23 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 19 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 3 Pfund 15 Loth 1 Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 18 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 4 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 23 Loth — Quint.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 20 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 8 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 28 Loth 1 Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur vom 1. bis incl. 15. Juni c.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 9 kr. 2 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 8 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 6 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 5 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. 1 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 31 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 23 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 15 kr. 2 pf.; eine Maas der groben Gerste 14 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 8 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 14 kr. 1 pf.; eine Maas Gerstengries 6 kr. 2 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 6 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 9 kr. — pf.; eine Maas Hierse 11 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 9 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 11 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 9 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 12 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 10 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 8 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Kalbskopf 11 kr. 2 pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. 2 pf.; ein Gekrös 7 kr. 2 pf.; ein Paar Pries 6 kr. 2 pf.; 4 gebrühte Kälberfüsse 7 kr. — pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 11 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 16 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 Stück auf ein Pfund 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 17 kr. — pf.; ein Pfd. Preßsack 12 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Lammfleisch 7 kr. 2 pf.; 1 Pfund Schaaffleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier hat zu kosten 7 kr. — pf. über die Gasse, 7 kr. — pf. für die Gäste; eine Maas Winterbier kostet — kr. — pf. ein Krug abgelegenes Sommerbier 9 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 21 kr. — pf.; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr. — pf.; ein Pfund Seife 18 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unschlitt 12 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 21 kr. — pf.; ein Pfund Nierenfett 14 kr. — pf. (Unterliegen keiner Taxe.)

Marktpreise für den Monat Mai 1852.

Ein Scheffel Waizen kostete 20 fl. 48 kr. bis 23 fl. 48 kr.; ein Scheffel Roggen 18 fl. — kr. bis 22 fl. 12 kr.; ein Scheffel Gerste 15 fl. 36 kr. bis 18 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 6 fl. — kr. bis 9 fl. 36 kr.; ein Scheffel Erbsen 22 fl. — kr. bis 22 fl. 48 kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis 23 fl. 24 kr.; ein Metz Kartoffel 1 fl. 24 kr. bis 1 fl. 30 kr.; eine Maas Hanfkörner 5 kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu kostete 1 fl. — kr. bis 2 fl. — kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 7 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 5 fl. 15 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 10 fl. 30 kr. bis 15 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 7 fl. 30 kr. bis 9 fl. 30 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfund Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen 26 kr. bis 28 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfische 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 14 kr. bis 24 kr.

Eine Gans kostete — fl. 42 kr. bis 1 fl. 6 kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 28 kr.; ein junges Huhn 10 kr. bis 12 kr.; eine Kappaune 1 fl. 6 kr. bis 1 fl. 15 kr.; eine alte Taube 6 kr. bis 7 kr.; eine junge Taube 5 kr. bis 6 kr.; ein Hase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl.; — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 42 kr. bis 46 kr.; ein Pfund Butter 22 kr. bis 24 kr.; 12 Stück Eyer 8 kr. bis — kr.; ein Pfund Zwetschgen 9 kr. bis 10 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, den 29. Mai 1852.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Behörde.

Dilchert.

Zimmerer, Sekretair.

Nicht amtliche Artikel.

Das von mir zu verleihende Studien-Stipendium ist für die Jahre 1850 bis 1852 noch nicht vergeben. Bewerber haben innerhalb 6 Wochen die erforderlichen Zeugnisse über Studien und Anverwandtschaft mit dem Stifter bei mir vorzulegen.

Bamberg, den 27. Mai 1852.

Oberinspektor v. Reydeck.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. Mai 1852.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		92¾
„ à 4 % „		96½
„ à 4½ % „	100½	
„ à 5 % „ Ausgabe I.	100⅝	
„ à 5 % „ „ II. à IV.	102¾	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %		95½
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	704	
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere . . .		138
„ „ „ neue . . .		114

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 73. Bayreuth, Donnerstag den 3. Juni 1852.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Acceß bei den Appellations- und Kreis- und Stadtgerichten, und die Praxis bei der Staatsanwaltschaft betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, hinsichtlich des Accesses bei Unseren Appellationsgerichten und bei Unseren Kreis- und Stadt- (künftig Bezirks-) Gerichten, dann in Betreff der Praxis bei der Staatsanwaltschaft in den Landestheilen diesseits des Rheines zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Der Acceß bei den Appellationsgerichten wird von dem Könige, der Acceß bei den Kreis- und Stadtgerichten von dem Staatsminister der Justiz verliehen.

§. 2.

Um den Acceß bei den Appellationsgerichten können nur jene Rechtscandidaten nachsuchen, welche bei der praktischen Prüfung der Staatsdienst-Adspiranten die I. oder II. Note erlangt haben.

§. 3.

Der Acceß bei einem Appellationsgerichte wird in der Regel nur denjenigen Rechtscandidaten verliehen, welche wenigstens ein Jahr lang den Acceß bei einem Kreis- und Stadtgerichte mit günstigem Erfolge bestanden haben.

Den Candidaten, welche bei der praktischen Prüfung die erste Note erhalten haben, kann der Acceß bei einem Appellationsgerichte unmittelbar verliehen werden.

§. 4.

Accessisten dürfen weder als Concipienten, noch als Praktikanten oder Schreiber bei Advokaten arbeiten.

§. 5.

Der Acceß erlischt mit dem Austritte aus dem Gerichte.

Derselbe kann jedoch, wenn dem Accessisten eine Funktion bei einer andern Behörde übertragen wird, ausnahmsweise vorbehalten werden.

§. 6.

Sekretäre und Protokollisten können bei dem Gerichte, bei welchem sie angestellt sind, nur dann ausnahmsweise zum Accesse gelassen werden, wenn ihre Qualifikation ausgezeichnet und aus ihrer Zulassung zum Accesse kein Nachtheil für ihre ordentlichen Berufsgeschäfte zu besorgen ist.

§. 7.

Die Zahl der bei einem Gerichte aufzunehmenden Accessisten richtet sich nach der Möglichkeit ihrer zweckmäßigen und vollständigen Beschäftigung. Dieselbe soll in der Regel die Anzahl der bei dem Gerichte angestellten Richter nicht übersteigen.

§. 8.

Den Sitzungen in Civilsachen haben die Accessisten auch dann beizuwohnen, wenn sie nicht selbst Vortrag erstatten, jedoch kann der Gerichtsvorstand einzelne Accessisten vom Besuche der Sitzungen dispensiren.

Die in der Sitzung anwesenden Accessisten können von dem Gerichtsvorstande auch in Fällen, in welchen sie nicht selbst Vortrag erstatten, zur Abgabe ihrer berathenden Stimmen aufgefordert werden.

§. 9.

Accessisten, welche sich für die Staatsanwaltschaft auszubilden wünschen, können mit Königlicher Bewilligung bei den Berufsarbeiten der Staatsanwälte an den Appellations- dann Kreis- und Stadtgerichten als Hilfsarbeiter verwendet werden.

Während der Dauer dieser Verwendung haben sich dieselben der Funktion eines Accessisten des Gerichtes zu enthalten.

§. 10.

Die Gesuche um Ertheilung des Accesses sind mit den erforderlichen Belegen demjenigen Gerichte zu übergeben, bei welchem der Nachsuchende als Accessist einzutreten wünscht.

Gesuche um Verwendung bei der Staatsanwaltschaft sind bei dem betreffenden Oberstaatsanwalte einzureichen.

§. 11.

Wenn ein Accessist sich in oder außer dem Dienste in irgend einer Beziehung ein ordnungswidriges Benehmen zu Schulden kommen läßt, so hat der Gerichtsvorstand ihn zuerst zurechtzuweisen und, wenn die Zurechtweisung fruchtlos bleibt oder ein Verschulden schwererer Art vorliegt, dem Staats-Ministerium der Justiz Anzeige zu erstatten.

Neben den Gerichtsvorständen haben auch die Staatsanwälte der betreffenden Gerichte von dem Verhalten der Accessisten Kenntniß zu nehmen und jede mißliebige Wahrnehmung den Gerichtsvorständen mitzutheilen. Ueber die als Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft verwendeten Accessisten wird die Aufsicht ausschließend von den Staatsanwälten geführt, welche sich nach den Bestimmungen des Absatzes 1 zu richten haben.

§. 12.

Bei Erstattung der Anträge auf Anstellung soll auf Appellationsgerichts-Accessisten, welche während einer längern Dauer des Accesses Proben einer ausgezeichneten Tüchtigkeit geliefert und zur Förderung der dem Gerichte obliegenden Geschäftsaufgabe wesentlich beigetragen haben, vorzugsweise Bedacht genommen werden. Auch wird Unser Staats-Ministerium der Justiz bedacht seyn, würdigen Appellationsgerichts-Accessisten nach Umständen und Bedürfniß und nach

Maßgabe der bestehenden Competenzbestimmungen aus hiefür verfügbaren Fonds Remunerationen entweder selbst zuzuwenden, oder deßfallsige Anträge an Uns zu erstatten.

München, den 24. Mai 1852.

Max.

von Kleinschrod.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
Statt dessen
der geheime Sekretär Neumeyer.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Theilnahme der Staatsanwälte an öffentlichen Feierlichkeiten betreffend.)

Staats-Ministerium der Justiz.

Gemäß allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 24. Mai dieses Jahres wird bezüglich der Theilnahme der Staatsanwälte an öffentlichen Feierlichkeiten verordnet, was folgt:

1) Die Staatsanwälte haben sich bei öffentlichen Feierlichkeiten dem Gerichte, bei welchem sie angestellt sind, unmittelbar anzureihen.

2) Wenn sich an einem Orte der Sitz mehrerer Gerichte befindet, bei welchen Staatsanwälte angestellt sind, so hat das gesammte staatsanwaltschaftliche Personal unter Vorauslritt des obersten staatsanwaltschaftlichen Beamten dem höchsten der verschiedenen Gerichte unmittelbar nachzufolgen.

München, den 26. Mai 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
v. Kleinschrod.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
Statt dessen
der geheime Sekretär,
Neumeyer.

Ad Num. 736. An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Gesuch der Gemeinde und Kirchenverwaltung Windischesthenbach um Unterstützung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Einsendung ihrer Berichte und resp. Fehlanzeigen auf das ergangene Ausschreiben, rubrizirten Betreffes, vom 23. Januar c. a., ad Num. 736, Kreis-Intelligenzblatt pro 1852, Nr. 14, noch im Rückstande sind, werden zur Vorlage derselben

innerhalb der nächsten 8 Tage

hiermit aufgefordert.

Bayreuth, den 28. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 27,809. An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die im Jahre 18$\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ zusammentretenden Landräthe, hier Unterstützungs-Benöthigung aus Kreisfonds zum Distrikts-Straßenbau und zur Aufstellung ständiger Vorarbeiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Einsendung ihrer Berichte auf das ergangene autographirte Ausschreiben vom 1. c. m., Nr. 24,503, noch im Rückstande sind, werden zu deren schleunigen Vorlage

innerhalb der nächsten 8 Tage

hiermit erinnert.

Bayreuth, den 30. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 27,810. An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die kirchlichen Verhältnisse der Gemeinde Schwabegg, hier die Bewilligung einer Kirchenkollekte für den dortigen Kirchenbau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Einsendung ihrer Berichte oder Fehlanzeigen auf das ergangene Ausschreiben vom 27. November v. Js., rubrizirten Betreffes, Kreis-Intelligenzblatt pro 1851, Nr. 148, noch im Rückstande sind, werden zu deren schleunigen Vorlage

innerhalb der nächsten 8 Tage.

hiermit erinnert.

Bayreuth, den 30. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 4611.
(Die Erledigung der Pfarr-Adjunktur mit dem damit verbundenen Subrektorat zu Roth, Dekanats gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Pfarr-Adjunktur und das damit verbundene Subrektorat zu Roth in Erledigung gekommen ist, so werden Candidaten der Theologie, welche die Prüfung als Studienlehrer schon bestanden haben oder noch zu bestehen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, ihre Bewerbung um gedachte Stellen binnen 6 Wochen bei unterfertigter K. Stelle einzureichen. Das Einkommen derselben besteht nach dem Fassionsabschluß vom Jahre 1837 in nachbemerkten Bezügen:

	Pfarr-Adjunktur-Gehalt.		Subrektorats-Gehalt.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staatskassen	—	—	—	—
2) aus Stiftungskassen:				
a) von der Kirchenstiftung zu Roth:				
an baarem Gelde	60	—	—	—
Betrag	60	—	—	—

	Pfarr-Adjunktur-Gehalt. fl.	kr.	Subrektorats-Gehalt. fl.	kr.
Uebertrag	60	—	—	—
an Naturalien:				
2 Schffl. 5 Metz. 3 Vrlg. 3½ Sechztl. Korn, à 8 fl. 30 kr. . .	25	27¼	—	—
4 Klafter Holz, à 3 fl. 40 kr.	14	40	—	—
b) von der Kirchenstiftung zu Pfaffenhofen:				
an baarem Gelde	57	—	—	—
an Naturalien:				
2 Klafter Scheitholz, à 3 fl. 40 kr.	7	20	—	—
100 Stück große und 200 Stück kleine Wellen	1	20	—	—
c) von der Kirchenstiftung Wallesau:				
an baarem Geld	40	—	—	—
an Naturalien:				
1 Schffl. 2 Metz. 3 Vrlg. 3¼ Sechztl. Korn, à 8 fl. 30 kr. . .	12	43½	—	—
d) von der Städlerischen Wohlthätigkeits-Stiftung zu Roth an baarem Gelde	—	—	50	—
3) aus Gemeindekassen:				
a) von der Gemeindekassa zu Roth:				
an baarem Gelde	15	—	—	—
an Naturalien:				
6 Klafter Holz in natura, à 3 fl. 40 kr.	—	—	22	—
6 Klafter Holz nach bisheriger Observanz in Geld vergütet . .	—	—	12	—
b) von der Gemeindekassa zu Pfaffenhofen:				
an baarem Geld s. g. Kinderlehrgeld	3	—	—	—
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien	—	—	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung in einem eigenen Hause	50	—	—	—
IV. Ertrag aus Rechten	—	—	—	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen:				
von Leichenbegleitungen	27	51	—	—
Schulgeld	—	—	46	30
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .	—	24	—	—
	316	45¾	130	30
Hiezu die Bezüge für das Subrektorat	130	30		
Summa	447	15¾		
Die Lasten hievon abgezogen mit	1	46		
bleibt reines Einkommen	445	29¾		

Ansbach, den 24. Mai 1852.

Königlich protestantisches Consistorium.
Dr. Burkhardt, v. n.

Cella, Sekretair.

Augsburg, den 21. Mai 1852.

(Untersuchung gegen Ernst Freiherrn v. Linden wegen Preßvergehens durch die Druckschrift: „Nachlese und politische Umschau 1852" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am ein und zwanzigsten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig, Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Direktor Graf Guiot du Ponteil, Vorsitzender, v. Langen und v. Flembach, Räthe, Decrignis, I. Staatsanwalt, Pfister, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Druckschrift: „Nachlese und politische Umschau 1852 in der Richtung gegen Ernst Freiherrn v. Linden in Augsburg.

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem Königl. Staatsanwalte unterm vierzehnten Mai dieses Jahrs gestellten schriftlichen Antrages die Sache zur weitern Beschlußfassung an das K. Appellationsgericht zu verweisen.

in Erwägung, daß die im Verlage von J. H. Deiters zu Münster 1852 erschienene Druckschrift unter dem Titel: „Nachlese und politische Umschau, insbesondere in der I. Abtheilung, welche die Aufschrift führt, „Kritik der von der Pfordten'schen Politik" mehrfache Stellen enthält, die den Charakter von Beschimpfungen und beleidigenden Spottes, gerichtet gegen einen Staatsbeamten erster Klasse bezüglich seiner Amtshandlungen und beziehungsweise Berufsverrichtungen an sich tragen, und darum das im Art. 33 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse bezeichnete Vergehen bilden,

in Erwägung, daß der K. bayer. Kammerherr und Major à la suite Ernst Freiherr v. Linden zu Augsburg als Verfasser dieser Druckschrift angezeigt ist;

in Erwägung, daß derselbe zwar in seiner Eigenschaft als Offizier à la suite, was die Untersuchung und Beschlußfassung wegen des fraglichen Preßvergehens anbelangt, unter den bürgerlichen Gerichten steht, indem nach Vorschrift des den früher streitigen Art. 27, Theil II. des Strafgesetzbuches ersetzenden Art. 56 der Strafprozeß-Novelle vom 10. November 1848 die ausschließende Zuständigkeit der Militairbehörden lediglich auf Militairpersonen im aktiven Dienste, dann auf pensionirte Offiziere und im Offiziersrange stehende Militairbeamte sich erstreckt, eine Auslegung, deren Richtigkeit aus den Motiven (Verhandlungen des Gesetzgebungs-Ausschusses der Kammer der Abgeordneten, Beilagen Band I., S. 87) hervorgeht und in den Debatten der Kammer der Reichsräthe (Verhandlungen des Gesetzgebungs-Ausschusses der Kammer der Reichsräthe, Protokollband II., S. 68) anerkannt ist,

in Erwägung, daß jedoch erhebliche Verdachtsgründe wider den Ernst Freiherrn v. Linden hinsichtlich der von ihm ausdrücklich in Abrede gestellten Autorschaft zu jener Druckschrift aus den Akten sich nicht ergeben,

in Erwägung, daß übrigens die oben angezogene Druckschrift, soweit solche noch nicht in Privatbesitz übergegangen, wegen ihres gesetzwidrigen Inhaltes mit Unterdrückung zu belegen ist.

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 51 und resp. 49, Ziff. 5, und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verordnet dagegen in Anwendung des Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850, zum Schutze gegen Mißbrauch der Presse, die Unterdrückung der mehrerwähnten Druckschrift.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. v. Langen. v. Flembach.

Pfister.

Vorstehendes Erkenntniß wird gemäß Art. 3 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 und Nr. 4 des Ministerial-Rescripts vom 25. März 1850 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 25. Mai 1852.

Der Untersuchungsrichter am Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Augsburg.

Krieger.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben geruht, den I. Assessor des Landgerichts Ottobeuern, Hieronymus Ehrensberger, seiner Bitte gemäß, an das Landgericht Vorchheim zu versetzen.

Bekanntmachung.

Die Prüfungen der deutschen Schulen hiesigen Stadtbezirks finden in diesem Jahre in folgender Ordnung Statt:

am 7., 8., 9., 10. und 14. Juni in der Hospitalkirche die 6 Knaben- und 6 Mädchenklassen der protestantischen Werktagsschule dahier, und zwar von den Eintrittsklassen anfangend an den Vormittagen von 8 Uhr an die Mädchen- und an den Nachmittagen von 2 Uhr an die Parallelklassen der Knabenschule;

am 15. Juni die Werk- und Sonntagsschulen in Sct. Georgen in der Ordenskirche;

am 11. Juni Vormittags die Oberklasse und Nachmittags die Unterklasse der katholischen Schulen;

am 17. Juni die Werk- und Sonntagsschulen der Jägerstraße und zwar in der Ordenskirche zu Sct. Georgen;

am 18. Juni Nachmittags 2 Uhr die Altstädter Werk- und Sonntagsschule in der Hospitalkirche;

am 21. Juni Nachmittags 3 Uhr die Taubstummenschule in dem Mädchenschulhause;

am 22. Juni Vormittags 10 Uhr die israelitische Schule in dem Mädchenschulhause;

am 13. Juni werden die Sonntagsschülerinnen und am 20. Juni im Knabenschulgebäude die Sonntagsschüler geprüft werden.

Hiezu werden nicht nur die Aeltern und Angehörigen der schulpflichtigen Kinder, sondern auch alle Freunde des Schulwesens hiemit geziemend eingeladen.

Bayreuth, den 31. Mai 1852.

Königliche Stadtschulen-Commission.

Dilchert. W. Dittmar.

Wegen einer Hypothekforderung wird das dem Wirth Christoph Hacker zu Maienreuth gehörige Trüpfhaus, Besitz-Nr. 36 zu Maienreuth, mit Schorgärtlein und realer Zapfenschenkgerechtigkeit, belastet mit 1 fl. 3 kr. Gefällsbodenzins, 28 fl. 52 kr. Handlohnsfixum, 14 fl. 26 kr. Ablösungsbetrag, 370 fl. Haussteuerkapital, geschätzt auf 880 fl., im Wirthshause zu Oberkonnersreuth am

Montag den 12. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr

öffentlich versteigert. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gegeben und kann die Schätzungsverhandlung dahier eingesehen werden.

Bayreuth, 21. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Am Freitag den 4. Juni c. Nachmittags 3 Uhr werden im Irrenhause zu St. Georgen mehrere Kleidungsstücke eines verstorbenen Irren gegen baare Bezahlung an die Meistbietenden verkauft.

Kaufsliebhaber wollen sich hiezu an dem genannten Tage im Irrenhause einfinden.

Bayreuth, am 26. Mai 1852.

Königl. Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 13. auf den 14. d. Mts. wurden dem Deconomiepächter Andreas Krippner von Wendenhammer mittelst Einbruch in seine Stallbodenkammer folgende Bettstücken entwendet:

1) ein zweischläfriges Zudeckbett von weißem Parchent, mit fingerbreiten rothen Streifen und mit guten weißen Gänsefedern gefüllt, circa mit 12 Pfund Federn versehen,
2) der dazu gehörige leinerne Ueberzug, silberfarbig und blau klein gegittert, 12 Ellen enthaltend.

3) ein zweischläfriges Zudeckbett von weiß grau leinenen Parchent mit 10 Pfund Gänsefedern gefüllt, noch wenig gebraucht,
4) der darüber befindliche weiß leinerne Ueberzug, schon etwas geführt,
5) ein dergleichen zweischläfriges Zudeckbett, mit dergleichen Ueberzug,
6) ein einschläfriges Unterbett von silberfarbigem Parchent, mit circa 6 Pfund geschlißten und ungeschlißten weißen Gänsefedern gefüllt,
7) ein zweischläfriger Kopfpolster von silberfarbigem Parchent und ungefähr mit 4 Pfund geschlißten und ungeschlißten Gänsefedern gefüllt,
8) der Ueberzug darüber von mittelfeiner Leinwand, 4 Ellen enthaltend,
9) zwei gleiche 2 schläfrige Bettdecken von mittelfeiner Leinwand von je 7 Ellen.

Alle Behörden werden ersucht, Spähe anzuordnen und im Falle eines Ergebnisses das unterfertigte Untersuchungsgericht in Kenntniß zu setzen.

Wunsiedel, den 26. Mai 1852.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

(Bayer, Friedrich zu Frohnhof, Debitwesen.)

Bei dem am 19. curr. stattgefundenem Verstriche der Bayer'schen Realitäten wurde ein die Taxe erreichendes Angebot nicht gelegt. Auf creditorischen Antrag werden diese in Nr. 32, 36, 37 des allgemeinen Anzeigers, Nr. 55, 57 und 62 des Kreis-Intelligenzblattes und Nr. 109, 117 und 125 des Nürnberger Korrespondenten näher beschriebenen Realitäten am

19. Juli curr. Nachmittags 2 Uhr

im Kohlmann'schen Wirthshause zu Frohnhof wiederholt versteigert.

Kaufliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt, und daß die Strichbedingnisse beim Verkaufe bekannt gemacht werden.

Gräfenberg, am 22. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Weidemann.

D. a.

Publicandum.

Der Köbler Johann Wölfel von Großenbuch beabsichtigt, mit seiner Ehefrau Barbara, geborne Nägel, dann seinem einzigen Kinde Elisabetha und seinen beiden Schwestern Barbara und Margaretha nach Nordamerika auszuwandern.

Wer gegen das oder das andere Glied dieser Familie irgend welche Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche am

Dienstag den 8. Juni d. Js. Vormittags

dahier vor Gericht anzumelden, außerdem dieselben ohne Berücksichtigung bleiben würden.

Gräfenberg, am 25. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Georg Vogt von Ossek am Wald beabsichtigt, in die vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen, welche gegen denselben geltend gemacht werden wollen, sind in dem auf den

4. l. Mts. Juni Vormittag

anberaumten Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Rehau, den 22. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Zu einer Reise nach Nordamerika haben um Pässe nachgesucht:

1) Johann Georg Förtsch, Bauerssohn von Diettersdorf, geboren am 28. November 1828,
2) Ursula Förtsch, Bauerstochter von dort, geboren am 15. August 1827,
3) Margaretha Kobiger, Bauerntochter von dort, geboren am 21. April 1825.

Allenfallsige Ansprüche an diese Personen sind bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung am

Dienstag den 8. Juni l. Js.

dahier anzumelden.

Seßlach, den 28. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 74. Bayreuth, Sonnabend den 5. Juni 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1624.

An das K. Direktorat des Lyzeums zu Bamberg, die Rektorate und Subrektorate der Studien-Anstalten und sämmtliche Behörden der deutschen Schulen.

(Die statistische Karte vom Königreiche Bayern und von Süd-West-Deutschland, von August Volkert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 19. v. Mts. ist in der Kunstanstalt von Piloty und Löhle in München eine neue verbesserte Auflage der zuerst im Jahre 1837 herausgegebenen und damals schon den Königl. Stellen, Behörden und Unterrichts-Anstalten zur Anschaffung aus Regiemitteln empfohlenen „statistischen Karte vom Königreiche Bayern, zugleich Uebersichts-, Post- und speziellen Eisenbahn-Karte von Südwest-Deutschland, nach amtlichen Materialien im Maaßstabe von 1 — 600,000 entworfen und in Kupferstich ausgeführt von August Volkert, K. bayer. topographischem Graveur“, erschienen und die gedachte Kunstanstalt hat sich bereit erklärt, den früher auf 4 fl. 24 kr., jetzt auf 4 fl. festgesetzten Preis für ein aufgezogenes, sowie den früher auf 3 fl. 12 kr., jetzt auf 3 fl. festgesetzten Preis für ein unaufgezogenes Exemplar bei Anschaffung von Seiten jener Königl. Stellen, Behörden und Unterrichts-Anstalten, welche früher schon jene Karte bezogen hatten, auf 3 fl. für ein aufgezogenes und auf 2 fl. für ein unaufgezogenes Exemplar zu ermäßigen.

Die sämmtlichen obenbenannten Behörden erhalten hiermit die Ermächtigung zur Anschaffung der fraglichen Karte aus Regiemitteln, so weit dieß ohne Ueberschreitung des Etats geschehen kann.

Bayreuth, den 1. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 27,432.
(Die Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage mit Belgien vom 1. September 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die durch das Regierungsblatt Nr. 20 unter dem 24. v. Mts. veröffentlichte Additional-Convention zu dem Handel- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines einer und Belgien anderer Seits vom 1. September 1844 wird auf Requisition der K. General-Zoll-Administration und im speziellen Auftrage des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. l. Mts. im nachstehenden Abdrucke das hierauf bezügliche besondere Protokoll, de dato Berlin, den 18. Februar 1852, zur Kenntnißnahme der betheiligten Gewerbtreibenden hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 28. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malz.

Protokoll zu der Convention.

Nachdem die Unterhandlungen zwischen Preußen und den anderen Staaten des Zollvereins einerseits und Belgien andererseits zu dem Abschluß einer Additional-Convention zu dem Vertrage vom 1. September 1844 geführt haben, sind die Bevollmächtigten der hohen vertragenden Theile zur Unterzeichnung dieser Convention zusammengetreten.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten haben hiebei noch die folgenden Bestimmungen festgesetzt und solche in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt.

§. 1. In Betracht, daß der §. 1 des Artikels 24 des Vertrages vom 1. September 1844 festsetzt, daß die sogenannten Nürnberger Waaren, welche in dem belgischen Zolltarif unter der Kategorie „Mercerie“ begriffen sind, mit einer Eingangsabgabe von fünf vom Hundert vom Werth besonders aufgeführt werden sollen, und in Betracht, daß die in dem ersten Auswechselungs-Protokolle vom 19. October 1844 enthaltene Aufzählung nur erläuternder Art ist, so wird die belgische Regierung, welcher ein Verzeichniß der besagten Waaren mitgetheilt worden ist, die Abgabe von fünf vom Hundert auf alle diejenigen dieser Gegenstände zur Anwendung bringen, welche nach dem belgischen Tarif unter die Rubrik: Mercerie, quincaillerie et jouets d'enfants begriffen sind. Demgemäß soll die Abgabe von fünf vom Hundert vom Werth nicht bloß auf die in dem vorerwähnten Protokoll vom 19. October 1844 aufgezählten Artikel, sondern auch auf die folgenden Artikel zur Anwendung kommen:

Brillen in unedlem Metall (auch versilbert) und in Horn gefaßt;
Bleistifte;
Chatoullen, in Holz und in Pappe;
Glasperlen (falsche Perlen);
Kämme von Horn, Klauen, Holz und Elfenbein;
Kratzbürsten von Messing und Stahl;
Maultrommeln (Mundharmonika);
Nadelbüchsen, von Holz und von Glas;
Dochte für Nachtlichte auf Papier und Holz, Nachtlichter;
Notizbücher, Brieftaschen, Cigarrenetuis, sowie alle Arten von Leder-Arbeiten;
Oblaten;
Pergament-Schreibtafeln;
Rosenkränze, von Holz, Bein, Glas;
Rollen, von Messing und von Eisen, gegossen und geschlagen (mit dem Hammer);
Schließen von Metall, gelb oder weiß;

Dosen von Blech, Horn, Papiermaché, sowohl Schnupf- als Rauchtabacks-Dosen;
Farben und Tusche in Kästchen;
Beinwaaren;
Kompresse, kleine;
Blattgold, Rauschgold, Flittergold und dergleichen Silber;
Angelhaken;
Schach- und Dominospiele von Holz und Bein;
Spielmarken von Messing;
Elastische und andere Schläuche zu Pfeifen.

Was die übrigen in dem oben erwähnten Verzeichniß enthaltenen Artikel anbetrifft, so sollen dieselben auch ferner im belgischen Tarife folgendermaßen besonders besteuert bleiben:

Metalldraht von vergoldetem Kupfer wie Kupferdraht, 100 Kilogramme	9 Frcs.
Schellen und Wagen von Messing wie verarbeitetes Kupfer, ad valorem	6 Procent.
Klaviersaiten von Stahldraht wie Stahldraht, 100 Kilogramme	1 Frc. 10.
Feilen wie verarbeiteter Stahl, ad valorem	10 Procent.
Optische Waaren und Reißzeuge wie mathematische Instrumente, ad valorem	3 Procent.
Wagen wie Eisenwaaren, 100 Kilogramme	25 Frcs.
Uhrschlüssel, silberne und goldene wie verarbeitetes Gold und Silber, ad valorem	6 Procent.
Borten, falsche und Tressenwaaren von Lahn wie wollene Posamentier-Arbeiten, 100 Kilogramme	250 Frcs.
Pinsel, Haar-, Kleider-, Zahnbürsten wie Bürstenbinder-Waaren, ad valorem	6 Procent.
Pfeifenköpfe, irdene, wie irdene Waaren, vier Arten 100 Kilogramme . .	8, 12, 18, 27 Frcs.
Spiegelgläser, grüne und belegte, wie Glaswaaren: Spiegel, ad valorem	12 Procent.
Siegellack wie Siegellack, ad valorem	3 Procent.

§. 2. Der §. 2 des Artikels 24 des Vertrages vom 1. September 1844 soll dergestalt zu verstehen seyn, daß er unter Modewaaren die Schawls, deren Fransen aus der Kette oder dem Einschlage des Gewebes gebildet sind, wollene und halbwollene Umschlagetücher mit angenähten Fransen, und wollene Handschuhe, die aus dem Stück geschnitten und deren einzelne Bestandtheile zusammengenäht sind, einbegreift.

§. 3. Der letzte §. desselben Artikels findet auf die Krüge, welche das Mineralwasser enthalten, so gut wie auf letzteres selbst Anwendung.

§. 4. In Bezug auf den §. 2 des Artikels 2 der Additional-Convention vom heutigen Tage ist Folgendes festgestellt und verabredet worden:

Es ist wohlverstanden, daß das rohe Salz aus dem Zollvereine bei der Einfuhr zur See unter belgischer Flagge in die Häfen von Belgien daselbst die nämlichen Begünstigungen genießen soll, wie das rohe Salz der meistbegünstigten Nation, welches dort zur See unter belgischer Flagge eingeführt wird.

Da das zur See unter belgischer Flagge eingehende rohe Salz, nach der gegenwärtig in Belgien bestehenden Gesetzgebung, von jeder Eingangs-Abgabe frei ist, so wird die vorstehende Bestimmung bei der gegenwärtigen Sachlage die Wirkung haben, dem Steinsalz des Zollvereins, welches zur See unter belgischer Flagge eingeht, die Freiheit von jeder Eingangs-Abgabe zu sichern.

Auf das in einem niederländischen Entrepot verladene und von da unter belgischer Flagge auf den niederländischen Binnengewässern in Belgien eingeführte Salz findet die erwähnte belgische Gesetzgebung nicht Anwendung.

Das rohe Salz, welches aus den Zollvereinsstaaten auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen nach einem niederländischen Hafen kommt, um dort unter belgischer Flagge übergeladen, unter dieser Flagge auf offener See befördert und auf diese Weise in Belgien eingeführt zu werden, soll daselbst die nämlichen Begünstigungen genießen, wie das auf demselben Wege unter belgischer Flagge eingehende rohe Salz der meistbegünstigten Nation.

Die Flaggen der beiden hohen vertragenden Theile bleiben, nach Maßgabe des Artikels 12 des Vertrages vom 1. September 1844, hinsichtlich der Einfuhren auf Flüssen gleichgestellt.

Sofern die Abgabe von 1 Francs 40 Centimes zu Gunsten der Einfuhren aus dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland ermäßigt werden sollte, so soll diese Ermäßigung unverzüglich von Rechtswegen und ohne Gegenleistung hinsichtlich der Einfuhr des rohen Steinsalzes aus dem Zollverein, sey es auf dem Rhein und der Schelde, oder auf dem Rhein und der Maas, sey es auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn, dem Zollverein zu Theil werden.

§. 5. Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß gegenwärtiges Protokoll dieselbe Dauer und Gültigkeit wie die Convention haben; daß es zu gleicher Zeit den hohen vertragenden Theilen vorgelegt werden, und daß die darin enthaltenen Bestimmungen als von Seiten der betreffenden Regierungen ratifizirt angesehen werden sollen, sobald die Ratifikation der Convention selbst stattgefunden haben wird.

Hierauf sind beide Exemplare gelesen und solche, nachdem sie gleichlautend befunden worden, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen zu Berlin, den 18. Februar 1852.

Ad Num. 4596.

(Die Erledigung der Pfarrei Untermarfeld, Dekanats Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Geywitz erledigte Pfarrei Untermarfeld, Dekanats Augsburg, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Der Dienstertrag derselben besteht nach der im Jahre 1837 festgesetzten Fassion in folgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen:		
an baarem Geld	400 fl. — kr.	
		400 fl. — kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, das einiger kleiner Reparaturen bedarf und für eine kleine Familie ausreichend ist	25 fl. — kr.	
desgleichen der Gründe	4 fl. 48 kr.	
		29 fl. 48 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		78 fl. 42¼ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		— fl. — kr.
Summa		508 fl. 30¼ kr.
Die Lasten hievon abgezogen mit		2 fl. — kr.
Bleibt reiner Ertrag		506 fl. 30¼ kr.

Ansbach, den 25. Mai 1852.

Königlich protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt, v. n.

Cella, Sekretair.

München, den 24. Mai 1852.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse im Band XIV. der IX. Lieferung von Meyer's Universum betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Kreis- und Stadtgericht München hat am vier und zwanzigsten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr v. Schleich, Rath, Vorsitzender, Laumer, Rath, Dirrigl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des K. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Meyers Universum, ein belehrendes Bilderwerk für alle Stände. XIV. Band, IX. Lieferung. Hildburghausen und Amsterdam. Aus der Kunstanstalt des bibliographischen Institutes.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom K. Staatsanwalt unterm 21. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung,

1) daß durch den Inhalt des Artikels „D. C. L. Bayreuth" in oben allegirter Druckschrift XIV. Band, IX. Lieferung, Seite 182, der König von Bayern durch Ausdrücke herabwürdigenden Spottes — wenigstens indirekt beleidigt wird, sohin Art. 12 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 als verletzt erscheint;
2) daß zwar im vorliegenden Fall kein bayerischer Staatsangehöriger gegeben ist, gegen welchen eine Anklage gerichtet werden könnte, die Unterdrückung der oben bezeichneten Druckschrift aber nach Art. 2, Abs. 2 des erwähnten Gesetzes gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Kreis- und Stadtgericht München:

Es sey — unter Einstellung des Strafverfahrens — die IX. Lieferung XIV. Bandes der oben bezeichneten Druckschrift, in soweit solche nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken, und dieses Erkenntniß durch die sämmtlichen Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs Bayern zu veröffentlichen.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Freiherr von Schleich. Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

Schweinfurt, am 14. Mai 1852.

(Die Verbreitung freigemeindlicher Druckschriften gesetzwidrigen Inhalts betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt

hat am vierzehnten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath Goll, Vorsitzender, Dr. Jäger, Rath, Cramer, Assessor, Schumann, K. I. Staatsanwalt, Rechtspraktikant Dinkel, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts Schumann in seinem Vortrage über die Anzeige des K. Landgerichts Hofheim, die Verbreitung freigemeindlicher Druckschriften betreffend.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom K. Staatsanwalte unterm 4. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß von den durch das K. Landgericht Hofheim zur Vorlage gebrachten 3 Paqueten mit Druckschriften freigemeindlicher Tendenz folgende Schriften gegen den Art. 20 des Preßstrafgesetzes verstoßen, nämlich:

1) die Predigt von Georg Ruf, „das Volk muß etwas haben," Hersbruck 1851, in welcher Seite 6 — 10 die Lehre der christlichen Religion über Himmel und Hölle und über die Nothwendigkeit des Glaubens zur

Seligkeit in unverkennbar spöttischer Weise und unter ironischer Allegation mehrerer Stellen der heiligen Schrift besprochen worden,

2) Wie sollt Ihr beten? Beitrag zur Erkenntniß der Gottesverehrung in den freien Gemeinden, enthaltend die Gebete, Lieder und den Vortrag des am 22. April 1849 in der freien christlichen Gemeinde zu Schweinfurt abgehaltenen Gottesdienstes, geleitet von Robert Glatz, Erlangen 1849, worin S. 13 eine spöttische und verächtliche Schilderung der römisch-katholischen Prozessionen gegeben wird, somit ein Angriff auf kirchliche Gebräuche einer öffentlich anerkannten Religionsgesellschaft enthalten ist,

3) Rede am Pfingstfest, 28. Mai 1849 in Schweinfurt von Ferdinand Kampe, Prediger, Breslau 1849, woselbst Seite 6 der Glaube der christlichen Kirche an die Wundererscheinungen bei Ausgießung des heiligen Geistes verhöhnt wird; —

In Erwägung, daß die sub Nr. 2 und 3 genannten Schriften vor dem Erscheinen des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 zwar bereits gedruckt und veröffentlicht worden sind, und daß auch bei der sub Nr. 1 genannten, später gedruckten Schrift jede Strafbarkeit einer Person durch Ablauf der Verjährungszeit aufgehoben ist, dagegen diese Umstände der Unterdrückung der obigen Druckschriften bei deren offenbar gesetzwidrigen Inhalt nicht im Wege stehen, da der Art. 2, Abs. 2 des allegirten Gesetzes eine solche Beschränkung nicht enthält,

aus diesen Gründen

beschließt das K. Kreis- und Stadtgericht die Unterdrückung der sub 1 — 3 genannten Druckschriften und verordnet die Einrückung dieses Beschlusses in die Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs und das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) W. Goll. Dr. Jäger. Cramer.

Dinkel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Bestimmung der dießjährigen Badeplätze betr.)

Die öffentlichen Badeplätze im Mainflusse sind für dieses Jahr 30 Schritte oberhalb des herrschaftlichen Flößangers — 100 Schritte stromaufwärts; und 425 Schritte unterhalb des Herzogmühlwehrs, 60 Schritte lang, am sogenannten Mohrenland, abgesteckt und mit aufgerichteten Stangen bezeichnet worden.

Alle Diejenigen, welche sich im Mainflusse baden wollen, werden, ihrer eigenen Sicherheit wegen, angewiesen, sich nur der bestimmten Badeplätze zu bedienen; zugleich aber darauf aufmerksam gemacht, daß das Baden in Weihern oder an Orten, welche zu nahe an öffentlichen Wegen und Straßen liegen, als der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit zuwider, strengstens verboten ist.

Uebrigens haben sich die Badelustigen nur auf den bereits bestehenden Wegen zu den gedachten Badeplätzen zu begeben; keineswegs aber, wie dieß zum Nachtheil der Grundbesitzer nur zu häufig geschieht, neue Wege durch die Auwiesen sich zu bahnen.

Bayreuth, am 28. Mai 1852.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Dilchert.

Publicandum.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

werden Dienstag den 8. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr im Brandenburger Hause Kleidungsstücke und Möbel verkauft und hierzu Kaufsliebhaber eingeladen.

Bayreuth, den 28. Mai 1852.

Opel. v. n.

Semmelmann.

Wegen einer Hypothekforderung wird das dem Wirth Christoph Hacker zu Maienreuth gehörige Trüpfhaus, Besitz-Nr. 36 zu Maienreuth, mit Schorgärtlein und realer Zapfenschenkgerechtigkeit, belastet mit 1 fl. 3 kr. Gefällsbodenzins, 28 fl. 52 kr. Handlohnsfixum, 14 fl. 26 kr. Ablösungsbetrag, 370 fl. Haussteuerkapital, geschätzt auf 880 fl., im Wirthshause zu Oberkonnersreuth am

Montag den 12. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr

öffentlich versteigert. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837. Die Verkaufsbedingungen werden im Ter-

mine bekannt gegeben und kann die Schätzungsverhandlung dahier eingesehen werden.

Bayreuth, 21. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Die für das Monat April 1851 unausgelößten Pfänder von Nr. 19,644 bis 20,785 incl. werden in dem auf

Donnerstag den 24. d. Mts.

Vormittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 3. Juni 1852.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die dießjährige Prüfung zur Aufnahme in das freiherrlich von Aufseeß'sche Seminar dahier findet für Bewerber um Freiplätze Bamberger Antheils

am 1. Juli l. Js.

und an den darauf folgenden Tagen in den Lokalitäten der hiesigen Studien-Anstalt statt.

Es können aber nur solche Knaben Aufnahme in das genannte Institut finden, die bei guten natürlichen Anlagen keine Mittel zum Studieren besitzen, ehelicher Geburt, katholischer Religion, wenigstens 10 Jahre alt, mit guten Zeugnissen über Fleiß und Sittlichkeit versehen, und in einer zum ehemaligen Fürstbisthum Bamberg gehörigen Gemeinde geboren oder zur Zeit heimathberechtigt sind.

Dem bei dem unterzeichneten Rektorate mindestens bis zum

21. Juni l. Js.

einzureichenden, einfachen Bittgesuche um Zulassung zur Prüfung müssen beigelegt werden:

a) Das Bittgesuch an die Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, um Aufnahme, im Namen der Aeltern oder Vormünder der Prüflinge stylisirt und in duplo gefertigt,
b) Tauf-
c) Impfschein,
d) ein legales Armuthszeugniß, genau nach der von der Kgl. Regierung von Oberfranken unterm 4. Januar 1851 vorgeschriebenen Form, (s. Intelligenzblatt für Oberfranken 1851, Nr. 4, S. 34.),
e) das Zeugniß eines Gerichtsarztes über den Gesundheitszustand des Konkurrenten, und
f) bei auswärtigen Schülern die vorschriftsmäßigen Studien- und Sittenzeugnisse.

Auch jenen Schülern der hiesigen Studien-Anstalt, welche sich um einen Freiplatz Würzburger Antheils bewerben, ist gestattet, sich dieser Aufnahmsprüfung dahier zu unterziehen, weßhalb sie ihre an die Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg gerichteten Bittgesuche nebst den übrigen unter a — e vorgeschriebenen Nachweisen gleichfalls bis zu dem oben bemerkten Termine mit einer einfachen Bitte um Zulassung zu dieser Prüfung bei dem unterfertigten Rektorate einzureichen haben.

Bamberg, den 25. Mai 1852.

Königlich Bayerisches Studien-Rektorat.
Dr. J. Gutenäcker.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden am

25. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr

in Rankendorf durch eine Gerichtskommission, die Grundbesitzungen des Beklagten Georg Gradel von da, als:

K.-Nr. 51, Wohnhaus mit Stadel, Backofen, ¼ Tagw. Obstgarten, $\frac{1}{16}$ Tagw. Gemeindetheil mit realer Zapfenwirthschafts-Gerechtigkeit und Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, tarirt auf 1050 fl.,

K.-Nr. 53, ein Tagwerk Feld, der Tannhäusergarten, tarirt auf 150 fl.,

K.-Nr. 55, ein Tagw. Feld, im Breitenthal, tarirt auf 100 fl.,

K.-Nr. 90, ½ Tagw. Feld, im Sandäckerlein, tarirt auf 30 fl.,

K.-Nr. 92, ¾ Tagw. Feld, im Hammerteig, tarirt auf 50 fl.,

K.-Nr. 289, ¾ Tagw. 2 mähdige Wiese in der Au, tarirt auf 100 fl.,

K.-Nr. 244, 23½ Tagw. Felder, die Morgenfelder, tarirt auf 1500 fl.,

K.-Nr. 395, ein freieigenes Wohnhaus incl. der 2 Keller, tarirt auf 300 fl., und das noch mit verpfändete Grundstück,

K.-Nr. 93, ad ½ Tagw. Feld, das Löhmeräckerlein, freieigen, belastet mit 40 fl. Grundsteuerkapital, wovon im rentamtlichen Kataster Johann Teufel von Hochstall als Besitzer eingetragen ist,

nach §. 60 des Hypothekengesetzes und §§. 98 mit 101 der Novelle vom 17. November 1837 öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung versteigert.

Die auf den Realitäten haftenden Lasten können vor oder an dem Strichstermine bei Gericht erfahren werden.

Hollfeld, den 15. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Der Königl. Herr Kämmerer Freiherr von Schaumberg auf Kleinziegenfeld hat mehrere Grundrenten des Ritterguts Kleinziegenfeld an die Ablösungskasse des Staates überwiesen, und nun den Antrag gestellt, daß die Aushändigung des dahier deponirten Ablösungskapitals im Nominalwerthe von 9883 fl. 50 kr. bewirkt werde.

Es ergeht daher an Alle, welche nach Maaßgabe des §. 34 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 aus irgend einem Titel Ansprüche an das Ablösungskapital erheben zu können glauben, die Aufforderung, solche binnen

30 Tagen von heute an

dahier um so gewisser anzumelden, als außerdem ohne Rücksichtnahme wegen Verabfolgung der Ablösungsschuldbriefe und des Baarbetrags nach Lage der Akten verfügt wird. Weismain, den 26. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Halm.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache wider das Vermögen der Gebrüder Heinrich und Christian Löwel zu Marrgrün und Klingensporn werden nachstehende, im Steuerdistrikte Geroldsgrün gelegene Gantrealitäten.

1) ein unbezimmertes Gütlein mit Zubehör, handlohn- und erbzinsbar zum Kgl. Rentamte Lichtenberg, B.-Nr. 88, aus 350 fl. Kapital besteuert, aus fünf einzelnen Parzellen Feld und zwei Parzellen Wiesen bestehend und auf 525 fl. gerichtlich geschätzt,
2) 1¼ Tagwerk Wiese, die untere Langenau genannt, lehen- und handlohnbar zum Kgl. Rentamte Lichtenberg, sowie aus 80 fl. Kapital besteuert, B.-Nr. 89, und gerichtlich geschätzt auf 175 fl., und
3) 1¼ Tagwerk Wiese, die obere Langenau genannt, lehen- und handlohnbar zum Kgl. Rentamte Lichtenberg, sowie aus 100 fl. Kapital besteuert, B.-Nr. 90, gerichtlich geschätzt auf 140 fl.,

im Orte Geroldsgrün im Fleischmann'schen Gasthause am Dienstag den 22. Juni curr. Vormittags 10 Uhr öffentlich dem Verkaufe unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die speciellen Kaufsbedingnisse im Termine selbst bekannt gegeben werden und der Verkauf und resp. Zuschlag der Objekte nach Maaßgabe der Bestimmungen des Hypothekengesetzes in §. 64 und vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Naila, am 15. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
v. Ammon.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die der Johann Köstners Wittwe von Kleingesee zugehörigen Realitäten:

1) ein Gut, das Mäusgut genannt, im Orte Kleingesee mit Haus, dann deren angebautem Stadel, ¼ Tagw. Garten, 3¼ Tagw. Felder, Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen, B.-Nr. 6, geschätzt auf 550 fl.,
2) ¼ Tagw. Feld, der Heilingacker, B.-Nr. 7, werth 60 fl.,
3) ⅜ Tagw. Feld mit Oedung am Reipertsknock, B.-Nr. 8, geschätzt auf 30 fl.,
4) ¼ Tagw. Feld, der große Heidacker, B.-Nr. 163, werth 100 fl.,
5) 1¼ Tagw. Feld, der Hirtenacker, B.-Nr. 164, geschätzt auf 100 fl.,
6) 1 Tagw. Feld, das Erdloch, B.-Nr. 165, werth 100 fl.,
7) 1 Tagw. Eggetten in der Haid, B.-Nr. 166, geschätzt auf 20 fl., am

Freitag den 25. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr

in Kleingesee an die Meistbietenden öffentlich versteigert, wobei der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes §§. 98 bis 101 zu erfolgen hat.

Pottenstein, am 21. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Gengler.

Bekanntmachung.

Von dem unterfertigten Polizeicommissariate werden von dem Wenigstnehmenden, vorbehaltlich der höchsten Genehmigung der Angebote,

100 Klaftern weiches Scheitholz I. und II. Classe, dann
60 „ Stöcke in entsprechender Qualität,

angekauft.

Termin zum Abstriche wird auf

Samstag den 12. Juni h. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

anberaumt, wozu die lieferungsfähigen Verkäufer mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die näheren Akkordbedingniße am Termine selbst bekannt gemacht, Nachgebote aber hierorts nicht angenommen werden.

Plaßenburg, den 10. Mai 1852.

Königliches Polizei-Commissariat.
Rottmanner.

Leistner.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Schreyer von Birnstengel und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Dietel, haben laut Erklärung vom Heutigen die bisher zwischen ihnen stattgefundene Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch gesetzlicher Bestimmung gemäß

§. 422, Tit. 1, Thl. II. des Preuß. Landrechts

bekannt gemacht wird.

Berneck, den 12. Mai 1852

Königliches Landgericht.
v. Ammon.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Betz von Kümmersreuth ist gesonnen, eine Reise nach Nordamerika zu machen.

Allenfallsige Forderungen und Ansprüche sind in dem auf

Mittwoch den 9. Juni d. Js. Morgens

dahier anberaumten Liquidationstermine um so gewisser anzumelden und zu bescheinigen, als sonst der Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Lichtenfels, den 26. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das dem Schuhmachermeister Georg Ott zu Steinbühl bei Zell zugehörige Anwesen, bestehend aus:

1) Wohnhaus Nr. 77, St.-B.-Nr. 168, tarirt auf 280 fl.,
2) zwei □R. Schorgärtlein am Hause und sechs □R. Gras- und Steinland daselbst, geschätzt auf 15 fl.,
3) ein Stück ödes Land in der Haid, jetzt zu Wiese aptirt, der 3. Theil von 9½ Tagwerk 12 □R., 25 □F., St.-B.-Nr. 32a, tarirt auf 75 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Strichstermin ist auf

Sonnabend den 12. Juni d. Js. Vormittags 11 Uhr

im Leupold'schen Gasthause zu Zell anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt und die Kaufsbedingnisse im Termin bekannt gegeben, bis wohin die Schätzungsverhandlungen und Lasten in der diesseitigen Registratur eingesehen werden können.

Münchberg, den 26. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Schrön.

Bekanntmachung.

Die Floßknecht Thomas und Anna Margaretha Hümmer'schen Eheleute von Kronach wollen mit ihrem einzigen Kinde Anna Hümmer, geboren am 11. August 1850, nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieselben Forderungen oder irgend welche Ansprüche zu machen hat, wird deshalb aufgefordert, solche bis zum

18. Juni l. Js.

dahier anzumelden, außerdem der Reisepaß hinausgegeben werden wird.

Kronach, am 11. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Hofmann, Assessor.
v. n.

Bekanntmachung.

Der ledige Floßknecht Georg Leikert von Küps und die ledige Margaretha Laßnet von da haben bei ihrer vorhablichen Verehelichung bestimmt, daß die allgemeine Bamberger Gütergemeinschaft zwischen ihnen nicht

eintreten soll, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kronach, den 28. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Hofmann, Assessor.
v. n.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die untengenannten Realitäten des Bauern Michael Zapf zu Größau am

Mittwoch den 16. Juni curr. Vormittags 10 Uhr

im Zapf'schen Wirthshause zu Größau dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen vor dem Aufstrich bekannt gegeben werden.

Grundbesitzungen.

1) ein Gutsrest zu Größau, B.-Nr. 128a, belastet mit 117 fl. 10 kr. einfachem Handlohnsfirum, 7 fl. 13¼ kr. neuregulirtem Bodenzins und 2 fl. 26⅞ kr. Steuersimplum aus 1955 fl. Kapital, geschätzt auf 2700 fl.,
2) der Eilawiesentheil, B.-Nr. 128c, belastet mit 2 fl. 45 kr. einfachem Handlohnsfirum und 3 kr. Steuersimplum aus 40 fl. Kapital, geschätzt auf 50 fl.,
3) der Angerwiesentheil, B.-Nr. 128e, belastet mit 3 kr. Steuersimplum aus 40 fl. Kapital, geschätzt auf 60 fl.,
4) der Moorwiesentheil, B.-Nr. 128f, belastet mit 8¼ kr. Steuersimplum aus 110 fl. Kapital, geschätzt auf 125 fl.,
5) der Fiedlersacker, B.-Nr. 130, belastet mit 5 fl. 30 kr. einfachem Handlohnsfirum, 1 fl. 6¼ kr. neuregulirtem Bodenzins und 7½ kr. Steuersimplum aus 100 fl. Kapital, geschätzt auf 100 fl.,
6) eine Wiese, das Grunstück, B.-Nr. 131, belastet mit 1 kr. neuregulirtem Bodenzins und 45 kr. Steuersimplum aus 600 fl. Kapital, geschätzt auf 550 fl.,
7) ⅞ Tagw. Eggeten im Eichelberg, B.-Nr. 132, belastet mit 4 fl. 57½ kr. einfachem Handlohnsfirum, ½ kr. neuregulirtem Bodenzins und 6¾ kr. Steuersimplum aus 90 fl. Kapital, geschätzt auf 100 fl.,
8) ein Holz und Feld auf dem Eichelberg, B.-Nr. 134, belastet mit 6 fl. 19⅛ kr. einfachem Handlohnsfirum, 1 Pfennig neuregulirtem Bodenzins und 8⅝ kr. Steuersimplum aus 115 fl. Kapital, geschätzt auf 120 fl.,
9) ⅞ Tagw. Feld in der Eiche, B.-Nr. 128g, belastet mit 3 fl. 18 kr. einfachem Handlohnsfirum, 31⅞ kr. neuregulirtem Bodenzins und 4½ kr. Steuersimplum aus 60 fl. Kapital, geschätzt auf 80 fl.,
10) ⅞ Tagw. Feld im Loh, B.-Nr. 128h, belastet mit 1 fl. 22½ kr. einfachem Handlohnsfirum, 3¼ kr. neuregulirtem Bodenzins und 1⅞ kr. Steuersimplum aus 25 fl. Kapital, geschätzt auf 35 fl.

Kronach, am 17. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Bei Abwesenheit des Landrichters.
Haus.

Bekanntmachung.

Die Johann und Kunigunda Maier'schen Eheleute von Uehleinshof wollen mit ihren Kindern, Anna Margaretha und Elisabetha nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an dieselben sind binnen 14 Tagen bei Meidung der Nichtberücksichtigung zu liquidiren und nachzuweisen.

Pottenstein, am 21. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Gengler.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauerssohn Johann Meier jun. von Uehleinshof will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an denselben sind binnen 14 Tagen bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts zu liquidiren und nachzuweisen.

Pottenstein, am 21. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Gengler.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Johann Remlein von Mainroth will mit Familie nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika auswandern.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel Forderungen an denselben zu erheben haben, werden aufgefordert, solche am

Montag den 21. Juni l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und geltend zu machen.

Weismain, den 25. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Halm.

Allenfallsige Forderungen an den ledigen minderjährigen Schreinerlehrling Johann Michael Röthlein von Rattelsdorf, welcher nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung

Donnerstag den 17. Juni l. Js. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 25. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Nachstehende Personen haben um die Auswanderungsbewilligung in die nordamerikanischen Freistaaten nachgesucht:

1) der ledige Bäckergeselle Franz Wölker von Höchstadt,
2) der ledige Bauernsohn Andreas Fischer von Schwarzenbach,
3) die Dienstmagd Margaretha Lorz von Gremsdorf mit
4) ihrem Bruder Johann Lorz,
5) der Bauernknecht Jakob Gahl von da,
6) die ledige Dienstmagd Kunigunda Denzler von Bösenbechhofen,
7) der Dienstknecht Albert Grau von Kreusenbechhofen,
8) die ledige Elisabetha Ruß von da,
9) der ledige Taglöhner Johann Lang daselbst,
10) die ledige Dienstmagd Elisabetha Ruß von Buch.

Allenfallsige Forderungsansprüche gegen die Genannten sind längstens bis

Freitag den 18. Juni curr.

hierorts anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die Reisepäße ausgehändigt werden.

Höchstadt a. A., am 29. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Klein.

Bekanntmachung.
Vom
Königlichen Landgerichte Berneck.

In der Conkurssache des Bäckermeisters Johann Hoffmann von Marktschorgast, wird

1) das Wohnhaus in Marktschorgast, Hs.-Nr. 6, U.-B.-Nr. 61, mit Nebengebäude, Stall, Backofen, Hofrecht, Schorgärtlein, belastet mit 37½ kr. Steuersimplum, zinns- und lehenbar der Commune Marktschorgast und mit realem Backfeuerrecht, geschätzt auf 675 fl.,
2) ein neuer Felsenkeller unterm Rentamtsgarten, U.-B.-Nr. 3204, geschätzt auf 75 fl.,

zum drittenmal dem öffentlichen Verkaufe mittelst Verstriches an Meistbietende am künftigen

Samstage den 19. Juni l. Js.

im Lokale der Gemeindeverwaltung zu Marktschorgast ausgesetzt, wozu Streichlustige anmit geladen werden. Gerichtsunbekannte Streicher haben sich über die Identität ihrer Person und ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen; notorisch zahlungsunfähige Streicher werden nicht zugelassen, und der Hinschlag wird ohne Rücksicht auf die Taxe ertheilt.

Berneck, am 25. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.
(Die Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle zu Kitzingen betr.)

Die Wiederbesetzung der erledigten II. Pfarrstelle dahier erfolgt auf Präsentation der protestantischen Kirchengemeinde durch die weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes, welches hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen bekannt gemacht wird.

Das Diensteinkommen besteht, außer den freiwilligen Gaben, nach der höchsten Orts genehmigten Fassion in:

437 fl.	57½ kr.	fixe Geldbesoldung aus dem Stiftungsfond,
64 fl.	2½ kr.	an Accidenzien,
50 fl.	— kr.	Anschlag einer freien Wohnung.
552 fl.	— kr.	Summa.

Die Gesuche sind einfach mit Angabe der persönlichen Verhältnisse, der Lebens- und Dienstjahre, dann mit Bei-

fügung eines versiegelten Consistorial-Zeugnisses über Würdigkeit bei Unterzeichnetem einzureichen.

Es können aber nur solche Bewerber berücksichtiget werden, welche eine der beiden ersten Befähigungsnoten besitzen. Kitzingen, den 28. Mai 1852.

a. a.

M. Nagel.

Nicht amtliche Artikel.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 27. Mai. Der K. II. Staatsanwalt Johann Röckelein dahier, mit Fräulein Fanny Arnold, Tochter eines K. Regimentsarztes, von hier.

Den 1. Juni. Der Bürger, Glocken- und Rothgießermeister Wilhelm Konrad Friedrich Prüdner zu Nürnberg, mit Jungfrau Margaretha Maria Jeanette Vögelein von hier.

Geborne.

Den 26. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 27. Mai. Der Sohn des Taglöhners Mayer dahier.

— — Die Tochter des Obsthändlers Herrmann Löhr dahier.

Den 28. Mai. Der Sohn des Bürgers und Posamentiermeisters Stahn dahier.

Den 29. Mai. Die Tochter des Handlungs-Commis Hartwig in St. Georgen.

Den 31. Mai. Der Sohn des Maurergesellen Mühl im Neuenwege.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 1. Juni. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Feustel dahier.

Den 2. Juni. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 3. Juni. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 29. Mai. Die Ehefrau des Instrumentenmachers-Gehülfen Weiße dahier, alt 74 Jahre, 8 Monate und 16 Tage.

Den 30. Juni. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers, Zeugschmiedmeisters und Eisenhändlers Grell dahier, alt 84 Jahre, 8 Monate und 24 Tage.

— — Die Maurergesellen-Wittwe Götschel auf der Dürschnitz, alt 75 Jahre.

Den 2. Juni. Der Sohn des Bürgers und Drechslermeisters Steininger dahier, alt 4 Monate und 1 Tag.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 75. Bayreuth, Dienstag den 8. Juni 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1664 und 1715.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Erhaltung der Lindenbäume bei und in den Ortschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 26. v. Mts., rubrizirten Betreffs, zur genauesten Befolgung unter dem Anhange bekannt gemacht, daß Seine Majestät der König die in dieser Entschließung bezüglich der Erhaltung der Lindenbäume in und bei den Dörfern, Märkten und kleinen Landstädten getroffenen Anordnungen auf alle in die bezeichnete Categorie gehörenden Bäume jeder Gattung, z. B. der Eichen, Ulmen, Buchen u. dgl. ausgedehnt wissen wollen.

Bayreuth, den 5. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Nr. 8953.

Staats-Ministerium des Innern.

Seiner Majestät dem Könige ist zur Kenntniß gekommen, daß die — oft mehrere Jahrhunderte alten Linden in und bei Dörfern, Märkten und kleinen Landstädten, (manchmal auch Schrannen- oder Ehehaft-Linden genannt) an welche sich nicht selten Erinnerungen und Sagen aus längst vergangenen Zeiten knüpfen, — mehr und mehr verschwinden, ohne daß für die abgestorbenen, oder sonst verkommenen, oder beseitigten derlei Bäume eine Nachpflanzung junger solcher stattfände.

Allerhöchstdieselben haben daher die allergnädigste Willensmeinung dahin auszusprechen geruht, daß die Nachpflanzung von nun an zu keiner Zeit unterlassen, und an jenen Stellen, wo ehedem derlei Linden standen, die Nachpflanzung aber noch nicht geschehen ist, solche nachträglich bewerkstelliget werde.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, wird hievon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die entsprechenden Anordnungen zu treffen, daß

a) wo sich Linden der bezeichneten Art vorfinden, dieselben gehörig geschont, gesichert und erhalten,
b) wo solche ehedem sich befanden, möglichst an derselben Stelle, neue nachgepflanzt,
c) wenn von den noch vorhandenenen etwa solche eingehen, oder irgendwie beseitigt würden, stets neue nachgepflanzt, und zu den Nachpflanzungen nur tüchtige Stämmchen verwendet werden.

Es läßt sich erwarten, daß die Gemeinden von selbst auf die Erhaltung jener, mit der Ortsgeschichte oft innig verwebten und der Gegend zur Zierde und der Gemeinde zum Vereinigungs-Punkte dienenden Linden Bedacht nehmen, und zur vollen Erfüllung der Allerhöchsten Absichten Seiner Majestät des Königs stets bereitwillig die Hand bieten werden.

Die Distrikts-Verwaltungsbehörden haben indessen, bei persönlicher Anwesenheit in den Gemeinden, namentlich bei den vorschriftsmäßigen Gemeinde-Visitationen von dem Vollzuge sich zu vergewissern, und wo hiezu der Anlaß sich bietet, durch Belehrung, Aufmunterung und unmittelbare Anordnung einzuwirken.

München, den 26. Mai 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Die Erhaltung der Lindenbäume bei und in den Ortschaften betr.

Durch den Minister
der General-Sekretair,
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 1699.

Bekanntmachung.

(Ergänzung der Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 29. v. Mts. ist genehmigt worden, daß an die Stelle des verstorbenen Mitgliedes der Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei Bayreuth, des Gastwirthes Gottfried Arnold von da, der als erste Ersatzmann gewählte Glasermeister Wilhelm Münster auf die erledigte Stelle in diese Verwaltung einberufen werde. Zugleich wurde derselbe als Kirchenverwaltungs-Mitglied bestätiget.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 3. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 27,058.

An sämmtliche Polizeibehörden Oberfrankens.

(Mißbrauch der Bezeichnung „R. S." betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Generaldirektion der Königl. Bayerischen Verkehrs-Anstalten nimmt in neuerer Zeit die mißbräuchliche Anwendung der Bezeichnung „R. S." sehr überhand.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, wiederholt auf die Allerhöchste Verordnung vom 25. Juni 1829, Regierungsblatt Seite 521 ff., sowie das autographirte Regierungs-Ausschreiben vom 18. März 1831 mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß gegen zuwiderhandelnde Behörden unnachsichtlich nach Maaßgabe des §. 18 der bemerkten Allerhöchsten Verordnung eingeschritten werden müßte.

Bayreuth, den 29. Mai 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 27,764. (Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Kaufmann Michael Mackert in Kronach auf die bisher inne gehabte Agentur zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen mit Auswanderern nach Nordamerika für das Handlungshaus Strecker Klein et Comp. zu Mainz, Bingen und Kreuznach Verzicht geleistet hat, so wurde diese Agentur hiermit als erloschen erklärt, und ihm auf sein Ansuchen und in der Erwägung, daß hierdurch eine Vermehrung der in Oberfranken bereits bestehenden Agenturen für obigen Zweck nicht eintritt, eine Unteragentur für den Kaufmann und Großhändler Franz Dessauer in Aschaffenburg als Haupt-Agenten und Stellvertreter des Handlungshauses F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen ertheilt, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 1. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 1687. Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld bet.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Mai l. Js. stattgefundenen 234. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 248 gezogen worden.

Dieselbe enthält:

a) die 5%gen Hofkammer-Obligationen
Nr. 81,560 mit $\frac{1}{8}$ und
Nr. 83,996 mit $\frac{1}{8}$ } der Kapitals-Summe,

b) die allerhöchsten Staatsschuld-Verschreibungen
Nr. 1 mit $\frac{1}{18}$ der Kapitals-Summe und
Nr. 6 — 8 mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen,

im gesammten Kapitalsbetrage von 1,114,600 fl. 34 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 26. v. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiedurch bekannt gemacht.

Bayreuth, den 2. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 28,482. An sämmtliche Physikate von Oberfranken

(Anzeige über erfolgte Todesfälle von Medicinal-Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Kreisstelle sieht sich veranlaßt, sämmtliche Physikate auf die bestehende Verordnung, bei erfolgten Todesfällen von Medicinal-Personen in den Gerichtsbezirken sogleich Anzeige hieher zu erstatten, aufmerksam zu machen, und erwartet pünktlichsten Vollzug.

Bayreuth, den 5. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

Vom 7. bis zum 12. d. Mts. können diejenigen hiesigen minderbemittelten Einwohner, welche Korn aus dem städtischen Magazine zum Preise von 2 fl. 30 kr. für den Metzen bedürfen, ihre Namen und die Zahl ihrer Familienglieder in der Magistrats-Canzlei einzeichnen lassen, weil in der zweiten Hälfte dieses Monats abermals eine Quantität besten Korns an vorbezeichnete hiesige Einwohner abgegeben werden wird.

Bayreuth, am 4. Juni 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Verzeichniß

der im Bezirke des K. Rentamtes Bayreuth wegen Elementar-Beschädigung bewilligten Gründsteuer-Nachlässe pro 18⁵⁰⁄₅₁.

Benennung der Steuerdistrikte.	Benennung der einzelnen Fluren.	Betrag des Grundsteuer-Nachlasses. fl.	kr.	Bemerkungen.
Alladorf	Trumsdorf	11	2¼	wegen Mißwachses.
Busbach	Busbach	24	58	
	Simmelbuch	22	4¾	
	Vorlahm	20	35¼	
	Melkendorf	16	27	
Emtmannsberg	Emtmannsberg	21	38	
	Troschenreuth	34	33½	
	Hauendorf	9	48	
Eckersdorf	Tröbersdorf	6	44¾	
	Oberpreuschwitz	1	19½	
Gesees	Gesees	89	29½	
	Mistelbach	17	5½	
	Mistelbach	7	4	wegen Verlust der eingebrachten Früchte durch Abbrennen der Scheune.
Haag	Haag und Bocksrück	51	11½	wegen Mißwachs.
	Gosen, Culmberg, Spänfleck und Oberschreez	40	44	
Mistelgau	Mistelgau	55	45½	
	Seitenbach, Engelmeß u. Tennig	51	51¾	
	Geißlareuth	29	2¾	
Neunkirchen	Neunkirchen	7	14½	
Seybothenreuth	Windischenlaibach	4	48	
	Brüderes	16	47¾	
	Würnsreuth	18	34	
	Döberschütz	29	15¼	
Oberkonnersreuth	Ottmannsreuth	10	45¾	
	Summa	598	50¾	

Bayreuth, den 29. Mai 1852.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

Das dem Schuhmachermeister Peter Wittmann gehörige, mit Einschluß des Erdgeschoßes drei Stockwerk hohe, aus Stein und Fachwerk gebaute und mit Ziegeln gedeckte Wohnhaus, Distrikt I., Nr. 527 in der Jesuitengasse dahier, freieigen, mit 2500 fl. der Brandversicherung einverleibt, mit 48 kr. einfacher Grund- und 1 fl. 50 kr. einfacher Haussteuer, dann 38 kr. Beleuchtungs-, 35 kr. Brunnen- und 1 fl. Wachtgeld belastet, und gerichtlich auf 3000 fl. gewertbet, wird, da bei der gemäß Bekanntmachung vom 4. März curr. am 12. d. Mts. stattgefundenen Versteigerungs-Tagsfahrt ein Angebot nicht gemacht worden ist, klägerischem Verlangen gemäß zum zweiten Male öffentlich versteigert.

Zu diesem Zwecke ist auf

Mittwoch den 16. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr

Zimmer Nr. 43 Tagfahrt anberaumt, und wird in dieser der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen. Bamberg, den 22. Mai 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

In der Conkurssache des Georg Dennerlein von Buttenheim, werden die zur Massa gehörigen Immobilien, nämlich:

a) ein Wohnhaus mit Stall, Schweinstall, Hofraith, Gemüßgarten, dann Stadel mit Hofraum, Obst- und Gemüsgarten, Pl.-Nr. 208, 210 und 211,

b) der Neuwiesenacker, Pl.-Nr. 1039,

c) der Wachenthalacker, Pl.-Nr. 1105,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Freitag den 18. Juni früh 11 Uhr

in dem Gasthause des Andreas Wirth zu Buttenheim anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom Jahre 1837 erfolgt, und daß Schätzung sowie Belastung am Termin bekannt gegeben werden.

Bamberg, den 11. Mai 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Zu Folge Entschließung der Kgl. Regierung vom 5. Mai l. Js., ad Num. 1489 und vorbehaltlich deren Genehmigung, wird Freitags den 18. Juni Vormittags 9 Uhr bei dem mitunterfertigten Kgl. Landgerichte die III. Section des Straßenbaues von Hof nach Kautendorf von dem Profile 177 bis 290 zwischen Tauperlitz und der Staudenmühle auf eine Länge von 9360 Fuß im Wege des mündlichen Abgebotes an den Wenigstnehmenden versteigert.

Nach dem genehmigten Anschlage betragen die Erdarbeiten

Erdarbeiten	13686 fl. 36 kr.,
die Versteinung	6975 fl. 32 kr.,
die Kunstbauten	4179 fl. 46 kr.,
übrige Herstellungen	565 fl. 53 kr.,
die Vermarkung	75 fl. — kr.,
im Ganzen	25482 fl. 47 kr.

Die Pläne, der Kostenanschlag und das Bedingnißheft liegen bei der mitunterfertigten Kgl. Bauinspektion zur Einsicht auf.

Alle diejenigen, welche gesonnen sind, diesen Bau-Accord zu übernehmen, haben am bezeichneten Tage der Accordsverhandlung ihre Uebernahmsfähigkeit, ihr Cautions- und Betriebsvermögen durch amtliche Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Hof, den 3. Juni 1852.

Königl. Landgericht Hof. Zäuner. — Königl. Bau-Inspektion. Degmaier.

Bekanntmachung.

Nachstehende Personen, nämlich:

1) der Landwirth Georg Adam Reul von Stemmas mit Ehefrau und 5 Kindern,

2) die ledige Lehrerstochter Friederika Heinriette Sophia Heinrich von Stemmas,

3) die ledige Fuhrmannstochter Anna Barbara Tröger von Thiersheim,

4) der Müllerssohn Johann Matthäus Künzel von der Mittelmühle,

5) der Landwirth Johann Wolfgang Thoma von Stemmas,

6) die beiden Stiefkinder des Landwirths Jakob Pöhlmann von Stemmas, als:

a) die ledige Eva Katharina Mainer,

b) der ledige Johann Wolfgang Mainer,

7) die ledige Bauerntochter Katharina Walther

von Bergnersreuth mit ihrem unehelichen Kinde Margaretha Barbara Magdalena,

8) der ledige Schmiedlehrling Johann Christoph Gropp von Grafenreuth,

9) die ledige Dienstmagd Margaretha Barbara Prell von Arzberg;

10) der Landwirthssohn Johannes Rieß von Grafenreuth,

11) der Landwirth Georg Wolf Rieß von Grafenreuth mit Frau und 8 Kindern,

12) der Bergmannssohn Johann Heinrich Walther von Röthenbach,

13) der ledige Webergeselle Johann Michael Prell von Grafenreuth,

14) der Taglöhner Simon Reul von Stemmas mit Frau und 2 Kindern,

15) der Webermeister Andreas Pürner von Grafenreuth mit Frau und 4 Kindern,

16) der ledige Bergmannssohn Heinrich Walther von Röthenbach,

17) der ledige Dienstknecht Johannes Weiß von Röthenbach,

18) die ledige Weberstochter Anna Barbara Rieß zu Grafenreuth,

19) der Webermeister Wilhelm Pürner mit Frau und 1 Kinde von Grafenreuth,

beabsichtigen, nach Amerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen an dieselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis spätestens

Sonnabend den 26. Juni 1852

dahier anzumelden.

Wunsiedel, 24. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Der Getreidehändler Paulus Deig von Staffelstein und seine Ehefrau Marianna, geborne Steinmetz, haben laut Vertrags vom Heutigen die unter ihnen bestandene Bamberger Gütergemeinschaft aufgehoben und sich den Bestimmungen des gemeinen Rechts unterworfen, was hiemit veröffentlicht wird.

Lichtenfels, den 23. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Johann Huber, mittler von Kotzendorf, will mit Familie nach Nordamerika auswandern. Zur Liquidation der Schulden wird Termin auf den

21. Juni früh 8 Uhr

anberaumt, wozu allenfallsige Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung hiemit vorgeladen werden. Hollfeld, den 26. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Johann Schirmer mit Familie von Zedersitz will nach Amerika auswandern, und wird zu dessen Schuldenliquidation Termin auf den

21. Juni c. früh 9 Uhr

anberaumt, wozu die allenfallsigen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung hiemit vorgeladen werden. Hollfeld, den 22. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Nachdem im Versteigerungs-Termin vom 29. l. Mts. auf das Johann Schickert'sche Anwesen, Hs.-Nr. 19 zu Röttenbach, welches auf 2040 fl. geschätzt und im diesseitigen Ausschreiben vom 16. März l. Js. (vide Korrespondenten Beilage zu Nr. 99, Erlanger Wochenblatt Nr. 28, Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken Beilage ad Nr. 55) näher beschrieben ist, ein Angebot nicht erfolgt ist, so wird dasselbe wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und steht hiezu Termin auf

17. Juni l. Js. Morgens 11 Uhr

an, zu welchem Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nunmehr nach §. 99 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Herzogenaurach, am 31. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Heydenreich.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit hoher Regierungs-Entschließung vom 24. pr. 30. v. Mts., die Stiftungsbauten pro $18\frac{51}{52}$ betr., wird zur Versteigerung derselben Tagsfahrt auf

Freitag den 18. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Landgerichtslokale dahier anberaumt, wozu man accordfähige Streichlustige mit dem Beifügen einladet, daß das Verzeichniß über die zu fertigenden Arbeiten, sowie die Kostenvoranschläge inzwischen in der Gerichts-Registratur eingesehen werden können.

Selb, den 2. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
Kellein, K. Landrichter.

In dem Debitwesen des Conrad Wunder von Rothenbühl wird, nachdem am ersten Verkaufstermin kein Kaufsliebhaber sich eingefunden hat, wiederholt Termin zum Verkauf des schuldnerischen Anwesens auf

Mittwoch den 23. Juni Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, mit dem Bemerken, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Ebermannstadt, den 27. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Dr. Zilker.

Bekanntmachung.

Das der Melbers-Wittwe Margaretha Regina Bauer von Weidenberg gehörige halbe Wohnhaus, Hs.-Nr. 47, mit angebauter Stallung, Schorgärtlein, Hofrecht, dann Antheil an dem Gemeinde-Eigenthum, Besitz-Nr. 168 und 169, zusammen auf 776 fl. 40 kr. geschätzt, wird am

Montag den 21. Juni curr. Vormittags 11 Uhr

anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Hiezu werden Kaufslustige eingeladen, welche den Hinschlag ohne Rücksicht auf die Taxe zu gewärtigen haben.

Weidenberg, den 26. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Hegel.

Subhastations-Patent.

Vom
Königlich bayerischen Landgerichte Berneck.

Auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers wird das Grundbesitzthum der Weberswittwe Johanna Regina Jahreis in Gefrees gemäß §§. 96 ff. der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 mit Rücksicht auf §. 64 des Hypothekengesetzes am

Montag den 12. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

im Lochmüller'schen Gasthause zu Gefrees dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Grundbesitzungen sind:

1) das Wohnhaus Nr. 16, Kat.-Nr. 139, zu Gefrees, geschätzt auf 275 fl., wovon das Brandversicherungskapital heute ex officio auf 270 fl. abgemindert wurde, nebst dazu gehörigen 10 □Ruthen Hofrecht, geschätzt auf 10 fl.,
2) das Waldrecht auf jährlich 2½ Klafter Scheitholz, Kat.-Nr. 140, geschätzt auf 225 fl.,
3) Mitgenuß der unvertheilten Gemeindegründe, geschätzt auf 5 fl.,
4) ein Stadel am Hause, B.-Nr. 142, geschätzt auf 75 fl., Brandversicherungskapital ex off. auf 70 fl. reducirt,
5) ein Achtel Tagwerk, nach dem Befund drei Viertel Tagwerk Holz im Kapf, Gemeindetheil, B.-Nr. 141, geschätzt auf 40 fl.,
6) fünfzehn Quadratruthen Oedung, jetzt Wiese am Putzenberg, Gemeindetheil, Kat.-Nachtrag Nr. 2, geschätzt auf 10 fl.,
7) ein halber Keller in der tiefen Gasse, Kat.-Nr. 143, geschätzt auf 15 fl.,
8) ein Feld beim Siegwieslein, B.-Nr. 400½, nach dem Hypothekenbuch einhalb Tagwerk, nach rentamtlichem Attest ein Achtel Tagwerk und nach dem Befund drei Sechzehntel Tagwerk groß, geschätzt auf 80 fl.,
9) ein Viertel Tagw. Feld, der Fischersacker, Kat.-Nr. 144, nach dem Befund ein halb Tagw. Feld incl. ein Achtel Tagw. Grasrain, geschätzt auf 150 fl.,
10) ein Viertel Tagwerk Feld auf der Scheuben, Kat.-Nr. 146, nach dem Befund fünf Sechzehntel Tagwerk haltend, geschätzt auf 40 fl.,
11) ein Sechzehntel Tagwerk Wiese unterm Städtlein, B.-Nr. 150, nach dem Befund ein Achtel Tagwerk 13 □Ruthen groß, geschätzt auf 50 fl.

Berneck, den 28. Mai 1852.

Königlich bayerisches Landgericht.
v. Ammon.

Blochholz-Versteigerung.

Samstag den 12. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr beginnend werden in dem Lindner'schen Gasthause zu Unterwarmensteinach aus der K. Forstrevier Fichtelberg, Distrikt Hochwald, Abtheilungen Mausbäche und Schuhbrunnen, 1205 auf das Mainbrettermaaß abgelängte Fichten- und Tannen-Blochstämme öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Im Bezirke des Königl. Rentamts Kemnath nicht ansäßige Kaufliebhaber haben sich mit Vermögens-Ausweisen des betreffenden K. Rentamts zu versehen.

Die weitern Verkaufsbedingungen werden beim Termine selbst bekannt gegeben werden.

Der K. Revierförster Zeyß zu Fichtelberg ist übrigens angewiesen, das zur Verwerthung kommende Materiale vor der Versteigerung auf Verlangen vorzuweisen.

Kulmain, am 1. Juni 1852.

Königliches Forstamt.

Freiherr von Stengel, Forstmeister.

Bekanntmachung.

(Den Wollenmarkt in Bamberg betr.)

In diesem Jahre wird wieder ein Wollenmarkt dahier abgehalten.

Derselbe beginnt am Dienstag den 15. Juni und endet am 18. desselben.

Die deßfallsige Marktordnung, welche bei der unterzeichneten Behörde und in dem Markt-Lokale zu haben ist, besagt das Nähere.

Die günstigen Resultate der beiden vorigen Märkte lassen in diesem Jahre eine gesteigerte Frequenz erwarten.

Zum Markt-Lokale ist die städtische Waaghalle am Holzmarkte bestimmt.

In diesem Lokale kann die Wolle eingestellt werden, ohne daß auf die Zeit vor und während des Wollenmarktes eine Gebühr zu entrichten ist, sowie auch die Wolleinfuhr vom Pflasterzolle befreit ist.

Dieß bringt zur Wissenschaft und Kenntniß.

Bamberg, den 1. Juni 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Glaser.

Burkart.

Nicht amtliche Artikel.

Für Auswanderer.

Prompte und vorzügliche Reisegelegenheit von **Bremen** nach allen Häfen von **Nordamerika**

zu bedeutend herabgesetzten Preisen

empfiehlt

Julius Wagner,

Agent für **Ed. Ichon** in **Bremen.**

Ein ganz neues einspänniges Pferdgeschirr ist stündlich zu verkaufen; wo? ist bei der Redaktion dieses Blattes zu erfahren.

Auswanderung! wichtige Anzeige.

Herabgesetzte Passage-Preise

aus Veranlassung der beispiellos schnellen Fahrten, welche die von den Herren **Carl Pokrantz & Comp.**, Kaufleute und Schiffs-Eigner in **Bremen**, in diesem Frühjahr expedirten Schiffe nach Amerika und zurück gemacht haben und die nun wider alles Erwarten frühzeitiger wieder eingetroffen, aufs Neue zur Aufnahme von Auswanderern parat liegen. —

Die Original-Danksagungsbriefe dieser schnellen, ebenso prompten als sichern Expeditionslinie von denen, die sich derselben bereits bedienten, liegen zur Einsichtnahme auf und den Nachfolgenden kann deßhalb diese Vermittlung auf das Angelegentlichste empfohlen werden von

Carl Euchler in Hof,

von Königlicher Regierung bestätigter Agent.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. Juni 1852.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$93\frac{1}{8}$	–
„ à 4 % „	97	
„ à $4\frac{1}{2}$ % „		$100\frac{3}{8}$
„ à 5 % „ Ausgabe I.	$100\frac{3}{8}$	
„ à 5 % „ „ II. à IV.	$102\frac{1}{8}$	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %		$95\frac{1}{8}$
Bank-Actien . . Div I. Sem.	690	
„ „ Promessen per Stück		–
„ „ Agio ältere . . .		
„ „ „ neue . . .		

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 76. Bayreuth, Donnerstag den 10. Juni 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1718.
(Die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge der Beamten bei dem Vollzuge des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem Magistrate des Kreises Oberfranken ist in jüngster Zeit die Ansicht geltend gemacht worden, daß den direkten Steuern, in so ferne sie als Maßstab für die Aufbringung der im Gesetze vom 25. Juli 1850, Art. 10, oder auch als Maßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung — l. c. Art. 12 — dienen, auch die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge beizugeben seyen.

Auf eine gegen die deßfalls ergangene Entschließung der unterfertigten Stelle von dem bemerkten Stadt-Magistrate eingelegte Rekurs-Beschwerde ist hierauf die in untenfolgendem Abdrucke enthaltene Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 1. l. Mts. ergangen, welche zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiermit veröffentlicht wird.

Bayreuth, den 5. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malz.

Nr. 8973.

Staats-Ministerium des Innern.

Die mit Bericht vom 6. Februar d. Js. vorgelegten Akten folgen anliegend mit dem Auftrage zurück, den Rekurs des Stadt-Magistrates N. N. gegen die Entschließung der K. Regierung, Kammer des Innern, vom 10. December v. Js. aus folgenden Gründen abzuweisen.

Obwohl die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge der Staatsdiener in den Budgets unter den direkten Steuern positionirt sind, so ist es doch unverkennbar, daß diese lediglich einer bestimmten Klasse von Staats-Angehörigen und

lediglich zu einem bestimmt ausgesprochenen Zwecke gemachten Auflagen die Eigenschaft der im Titel VII. §. 3, 5 und 8 der Verfassungs-Urkunde bezeichneten direkten Steuern nicht an sich tragen und zu anderen als den in der Verordnung vom 8. Juni 1807 bestimmten Zwecken nicht beigezogen werden können, auf welche Verordnung in dem jedesmaligen Finanzgesetze ausdrücklich hingewiesen ist (Gesetzblatt von 1850, Seite 484).

Wenn in dem Gesetz-Entwurfe über die Distriktsräthe mit Zustimmung der Kammern deren Beiziehung zu den Distrikts-Umlagen ausgeschlossen wurde, so geschah dieses keineswegs, wie der Stadt-Magistrat N. N. annimmt, um durch die Ausnahme die Regel zu festigen, sondern vielmehr, weil die gesetzgebenden Faktoren das Bedürfniß fühlten, einmal auf gesetzlichem Wege sich darüber auszusprechen, daß die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge zu den direkten Steuern nicht zu zählen seyen, was in dem Gesammtbeschlusse über das Finanzgesetz pro $18\frac{51}{55}$ rücksichtlich der zu erhebenden außerordentlichen Steuerbeischläge bereits seine praktische Anwendung erhalten hat.

Hienach kann der Stadt-Magistrat N. N. nicht für befugt erachtet werden, bei der Vertheilung der im Art. 10, Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten bezeichneten Kosten auf die Steuern auch die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge der Staatsdiener mit Umlagen zu belasten.

München, den 1. Juni 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge der Beamten bei dem Vollzuge des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.

Durch den Minister der General-Sekretair, Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 28,609.

An sämmtliche K. Polizeibehörden und K. Physikate von Oberfranken. (Revaccination betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die neuerdings bei diesseitiger K. Kreisstelle einlaufenden Anzeigen über den Ausbruch von Blatternkrankheit veranlassen diese, die sämmtlichen K. Polizeibehörden und K. Physikate, letztere besonders bei der vielleicht noch nicht gänzlichen Beendigung der dießjährigen allgemeinen Schutzpockenimpfung aufzufordern, ohne Anwendung von Zwang darauf hinzuwirken, daß durch Belehrung über die Nützlichkeit die Revaccination bei den Erwachsenen mehr Eingang finde, als es bisher der Fall war.

Bayreuth, den 7. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bayreuth, am 13. Mai 1852.

(Untersuchung gegen den Buchhändler Johann Heinrich Baumann zu Wunsiedel wegen Uebertretung des Gesetzes zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth hat am dreizehnten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig Abends fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Waldenfels, K. Direktor, Vorsitzender, Rath Opel und Assessor Herold, Schumann, I. Staatsanwalt und Kolb, Protokollist, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes Schumann in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Buchhändler Johann Heinrich Baumann zu Wunsiedel wegen Uebertretung des Gesetzes zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom K. Staatsanwalte unterm 12. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß unter den bei Buchhändler Baumann zu Wunsiedel aufgefundenen Broschüren:

1) die mit: „Sibyllinische Weissagungen der Seherin Lenormand" betitelt in Form von Prophezeihungen zum Umsturz der monarchischen Regierungsform auffordert, solche mit Spott und Verachtung behandelt und überhaupt zu Handlungen auffordert, welche nach bayerischen Strafgesetzen als Verbrechen erscheinen;

   In Erwägung, daß somit diese Schrift nach Art. 16, 10, 11 des Gesetzes zum Schutz gegen Mißbrauch der Presse als strafbar zu betrachten ist, daß

2) die Schrift: „die neue Sittenverbesserung durch ikarische Gemeinschaft, von Cabot, Leipzig bei Heinrich Mathes, 1850", offen die Lehren des Socialismus und Communismus predigt, und das Rechtsinstitut des Eigenthums angreift, was gegen den Art. 16 des allegirten Gesetzes verstößt;

   In Erwägung jedoch, daß von diesen beiden Broschüren bei Buchhändler Baumann nur ein Exemplar sich vorfand und nicht erwiesen werden konnte, daß er dieselben öffentlich ausgestellt, verkauft oder sonst verbreitet habe;

   In Erwägung:

3) daß in der Schrift: „die Majestät des Volkes, Nürnberg, Druck der Tümmel'schen Officin", die verfassungsmäßige Gewalt des Königs angegriffen und die in Bayern bestehende Regierungsform mit Spott und Verachtung behandelt wird, somit gemäß Art. 16 des Preßgesetzes ein Preßvergehen begründet seyn würde, wenn nicht die vom Buchhändler Baumann geständigte Ausgabe einiger Exemplare dieser Schrift im Jahre 1849 vor Publikation des Preßgesetzes vom 17. März 1850 erfolgt und eine spätere Verbreitung derselben unerwiesen geblieben wäre;

   In Erwägung:

4) daß die Schrift: „das Volk muß etwas haben, Predigt von Georg Ruf, Hersbruck, Druck von Conrad Pfeifer, 1851", zwar Lehren und Einrichtungen der bestehenden christlichen Religions-Gesellschaften mit Spott und Verachtung behandelt, jedoch auf so indirekte Weise, daß dem Beschuldigten Baumann bei Einsicht dieser Schrift die Strafbarkeit des Inhalts leicht entgehen konnte, somit ein rechtswidriger Vorsatz bei der von ihm geständigten Ausgabe einiger Exemplare fraglicher Schrift nicht erwiesen ist, überdieß auch gegen den Verfasser und Drucker dieser Schrift bei dem K. Landgerichte Hersbruck auf Antrag der Staatsbehörde am Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg früher schon eine Untersuchung eingeleitet wurde;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung des Art. 1 und 2 des Preßgesetzes, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 wird:

1) das gegen Buchhändler Heinrich Baumann eingeleitete Strafverfahren eingestellt,

2) die Unterdrückung der sub 1 — 4 incl. bezeichneten Druckschriften verfügt, und

3) die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs und in das Amtsblatt der Pfalz angeordnet.

a. u. s.

(L. S.) Freiherr von Waldenfels. Opel. Herold.

Kolb.

Bekanntmachung.

Nachdem Herr Wolfgang Burger, seinem Antrage entsprechend, der Funktion eines Vorstehers des ersten Distriktes mit dankbarer Anerkennung seiner seit vielen Jahren geleisteten Dienste enthoben wurde, ist der Seifensiedermeister Herr Johann Georg Schaffner als Vorsteher des ersten Distriktes verpflichtet worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 5. Juni 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bayreuth, den 26. Mai 1852.

Bekanntmachung.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß die Regiments-Auditorswittwe Frau Babetta Leuk von hier sich der Befugniß, über ihr Vermögen selbstständig zu disponiren, unterm 18. d. Mts. freiwillig begeben hat, und daher aus Verträgen, welche mit ihr ohne Zustimmung des ihr bestellten Curators abgeschlossen werden, Rechte gegen sie nicht erworben werden können.

Der Königliche Direktor,
Freiherr v. Waldenfels.

Semmelmann.

Edictal-Ladung.

Nachdem das unterfertigte Gericht in der Untersuchung gegen den ledigen Taglöhner Christian Schmidt von Kulmbach et Compl., wegen mehrerer Diebstähle, die Sache und zwar bezüglich des mitangeschuldigten Schuhmachergesellen Martin Vetter von Kupferberg, Kgl. Landgerichts Stadtsteinach, durch Beschluß vom 23. d. Mts., wegen des Verbrechens des Diebstahls, verübt Anfangs November 1851, an dem Bierbrauer Simon Hering zu Kulmbach, in vorausgegangener Verbindung und durch Einsteigen in das am Festungsberge zu Kulmbach einsam stehende unbewohnte Kellerhaus des genannten Beschädigten, durch selbst herbeigeschaffte Hulfsmittel oder durch Eröffnung der Thüre mit Sperrwerkzeugen, zur Aburtheilung in seine öffentliche Sitzung verwiesen und die Erlassung der Edictal-Ladung an den zur Zeit auf flüchtigem Fuße befindlichen Martin Vetter verordnet hat, so ergeht hiemit an den genannten Martin Vetter die Aufforderung, binnen 30 Tagen bei dem unterfertigten Gerichte zu erscheinen und sich bezüglich des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen wird.

Bayreuth, den 24. Mai 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

coll. Voigt.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das K. Appellationsgericht von Oberfranken in Sache des Banquierhauses J. C. Wertheimber zu Fürth gegen die Wolf Mainbernheimer'schen Erben und Nachlaßmasse wegen Forderung, abändernd den Beschluß des K. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg vom 12. December 1851 zu Recht, daß der wegen Forderung anhängige Separatprozeß des Banquierhauses Wertheimber gegen die Mainbernheimer'sche Nachlaßmasse zu sistiren, die Wertheimber'sche Forderung sowohl bezüglich der Priorität als Liquidität in das Mainbernheimer'sche Gantverfahren zu ziehen und überdieß Forderung daselbst fortzuverhandeln und zu entscheiden sey.

Die Kosten II. Instanz werden verglichen.

Bamberg, den 19. Mai 1852.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Bei Verhinderung des K. Präsidenten.
(L. S.) Greiner, Direktor.

Königsberger.

Vorstehendes Erkenntniß wird für den Mitbeklagten Salomon Mainbernheimer von hier, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, hiemit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß sämmtliche Akten dem K. Ober-Appellationsgerichte vorgelegt wurden, daß der frühere Anwalt des Beklagten demselben das Mandat gekündigt habe, und daß er daher binnen 30 Tagen um so gewisser einen mit Kostenvorschuß versehenen Insinuations-Mandatar dahier aufzustellen habe, als sonst die an ihn weiter

ergehenden Verfügungen an das Gerichtsbrett angeschlagen und sofort für insinuirt erachtet werden würden.

Bamberg, den 28. Mai 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Lindner.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Sachen Krum et Arns zu Remscheid wider Joseph Engerisser dahier, Forderung von 150 fl. betr., wird der auf den 9. Juni l. Js. zum Verkauf des Engerisser'schen Wohnhauses nebst Mühle angesetzte Termin auf

Donnerstag 9. September l. Js. Vormittags 9 Uhr,

Zimmer Nr. 5 verlegt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bamberg, 21. Mai 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Grundvermögen des Wolf Beck von Buttenheim, wie solches in dem Ausschreiben vom 23. April l. Js. bereits enthalten ist, auf Kosten und Gefahr des neuen Käufers Seligmann Beck anderweiters am

25. Juni Mittags 1 Uhr

zu Buttenheim, dem nochmaligen Verkaufe ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 und 101 der Novelle von 1837 zu gewärtigen ist.

Bamberg, den 29. Mai 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zu Folge Entschließung der Kgl. Regierung vom 5. Mai l. Js., ad Num. 1489 und vorbehaltlich deren Genehmigung, wird Freitags den 18. Juni Vormittags 9 Uhr bei dem mitunterfertigten Kgl. Landgerichte die III. Section des Straßenbaues von Hof nach Kautendorf von dem Profile 177 bis 290 zwischen Tauperlitz und der Staudenmühle auf eine Länge von 9360 Fuß im Wege des mündlichen Abgebotes an den Wenigstnehmenden versteigert.

Nach dem genehmigten Anschlage betragen die Erdarbeiten . . . . 13686 fl. 36 kr.,

die Versteinung	6075 fl. 32 kr.,
die Kunstbauten	4179 fl. 46 kr.,
übrige Herstellungen	565 fl. 53 kr.,
die Vermarkung	75 fl. — kr.,
im Ganzen	25482 fl. 47 kr.

Die Pläne, der Kostenanschlag und das Bedingnißheft liegen bei der mitunterfertigten Kgl. Bauinspektion zur Einsicht auf.

Alle diejenigen, welche gesonnen sind, diesen Bau-Accord zu übernehmen, haben am bezeichneten Tage der Accordsverhandlung ihre Uebernahmsfähigkeit, ihr Cautions- und Betriebsvermögen durch amtliche Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Hof, den 3. Juni 1852.

Königl. Landgericht Hof. Königl. Bau-Inspektion.

Zäuner. Degmaier.

Johann Huber, mittler von Kotzendorf, will mit Familie nach Nordamerika auswandern. Zur Liquidation der Schulden wird Termin auf den

21. Juni früh 8 Uhr

anberaumt, wozu allenfallsige Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung hiemit vorgeladen werden. Hollfeld, den 26. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

B e k a n n t m a c h u n g.

Johann Schirmer mit Familie von Zedersitz will nach Amerika auswandern, und wird zu dessen Schuldenliquidation Termin auf den

21. Juni c. früh 9 Uhr

anberaumt, wozu die allenfallsigen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung hiemit vorgeladen werden. Hollfeld, den 22. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am

Mittwoch den 7. Juli l. Js. früh 10 Uhr

wird das Söldengut des Johann Fuchs von Aufseeß,

B.-Nr. 150, bestehend aus Haus, Stadel, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, 5 Tagwerk Feld und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, geschätzt auf 450 fl., in loco Aufsees öffentlich verstrichen, wozu Strichsliebhaber eingeladen werden und erfolgt der Zuschlag nach §. 64 und 98 mit 101 der Novelle von 1837.

Hollfeld, den 26. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Publicandum.

Die geschiedene Metzgermeistersehefrau Barbara Dorn, verehelicht gewesene Schmidt, geborne Deierlein, beabsichtigt mit ihrer erstehelichen Tochter Maria nach Nordamerika abzureisen.

Ansprüche, welche an die Eine oder Andere von Beiden bestehen sollten, sind bei Vermeidung der Nichberücksichtigung am

Montag den 14. hujus Vormittags

anzumelden und nachzuweisen.

Gräfenberg, am 2. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das der Fuhrmannswittwe Maria Barbara Purucker dahier zugehörige Wohnhaus, Nr. 246, B.-Nr. 1324, mit $1\frac{1}{2}$ Klafter Gerechtholz, B.-Nr. 1325, bei der Brandkasse mit 1000 fl. einverleibt, geschätzt auf 1200 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Freitag den 25. Juni Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Landgerichte anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag erfolgt, sobald die Taxe erreicht oder überstiegen ist.

Wunsiedel, 24. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauer Georg Albrecht Herrman von Bischoffsgrün und dessen am 5. April 1833 geborne Verlobte, die Bauerntochter Margaretha Dorothea Peetz von Wundenbach, haben gemäß Erklärung vom 16. v. und resp. 25. d. Mts. wegen Minderjährigkeit der Braut die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch bekannt gemacht wird.

Berneck, am 30. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit hoher Regierungs-Entschließung vom 24. pr. 30. v. Mts., die Stiftungsbauten pro $18\frac{51}{52}$ betr., wird zur Versteigerung derselben Tagsfahrt auf

Freitag den 18. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Landgerichtslokale dahier anberaumt, wozu man accordsfähige Streichlustige mit dem Beifügen einladet, daß das Verzeichniß über die zu fertigenden Arbeiten, sowie die Kostenvoranschläge inzwischen in der Gerichts-Registratur eingesehen werden können.

Selb, den 2. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
Kellein, K. Landrichter.

Bekanntmachung.

Zur Veraccordirung sämmtlicher Reparaturen in dem zur Einrichtung eines Schulhauses angekauften Schlößchen zu Neuhaus an den Wenigstnehmenden hat man Termin auf

Samstag den 26. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

im Landgerichtslokale anberaumt, wozu man Akkordlustige mit dem Beifügen vorladet, daß der Kostenanschlag in den Akten während der Gerichtszeit inzwischen eingesehen werden kann. Selb, am 4. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
Kellein, K. Landrichter.

Bekanntmachung.

Die gräflich von Seinsheimische Gutsherrschaft zu Pretzfeld hat ihre Zehentrenten zu Wolkenstein, Herzogwind und Wichsenstein an die Ablösungskassa des Staates überwiesen und den Antrag gestellt, daß das dahier deponirte Ablösungskapital zu 4715 fl. 20 kr. ausgehändigt werde.

Es ergeht daher an Alle, welche aus irgend einem Titel nach Maaßgabe des §. 34 des Grundlasten-Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 Ansprüche an das Ablösungskapital erheben zu können glauben, die Aufforderung, solche binnen 30 Tagen a dato dahier um so gewisser an-

zumelden, als außerdem ohne Rücksichtnahme wegen Aushändigung der Ablösungs-Schuldbriefe und des Baarbetrages weiter verfügt wird.

Pottenstein, am 26. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Der ledige Schneidergeselle Michael Hollfelder von hier will nach Amerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an denselben sind binnen 10 Tagen dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzubringen. Scheßlitz, am 5. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache wider das Vermögen der Gebrüder Christian und Heinrich Löwel zu Klingensporn und Marrgrün, wegen Forderung und Priorität, hier die Aktivmasse betreffend, werden nachfolgende,

I. zum Steuerdistrikte Lichtenberg gehörige Gantrealitäten, als:

1) das Hammergut mit Zubehörung in der Hölle, B.-Nr. 924, besteuert aus 1200 fl. Kapital, lehen- handlohn- und erbzinsbar zum Königl. Rentamte Lichtenberg, mit dem großen Zehent zum 30. Band und mit dem kleinen Zehent zur Pfarrei Lichtenberg belastet, welches besteht, aus einem zweistöckigen Wohnhause von Brocksteinen gebaut, mit Schiefer gedeckt, vom schlechten Bauzustande, einem Bauplatze, auf welchem die frühere Hammerhütte, Kohlhütte und Hammerschmiedswohnung gestanden ist, aus einem Gras- und Pflanzgarten mit Aeckerlein von 0,1 Tagwerk, 5¼ Jauchert Wiese, die obere Hammerwiese, 5 Jauchert Wiese, die untere Hammerwiese, 1 Jauchert, das Felcwieslein, 3 Jauchert, das Rauschenäckerlein, 5 Jauchert Feld, das hintere Stück mit Hut, 3 Jauchert Feld, das vordere Stück, geschätzt auf 2512 fl., und

2) das Vitriolwerk sammt Zubehörung, B.-Nr 923, handlohn- und erbzinsfrei, aus 400 fl. Kapital besteuert, welches besteht aus einem Wohnhause, zweistöckig, aus Brocksteinen gebaut und mit Schiefer gedeckt, von mittelmäßigem Bauzustande, circa 35 Quadratruthen Grasgarten und 20 Quadratruthen Pflanzgarten und aus dem vormaligen Vitriolwerk, wovon lediglich die eingefallenen Steinmauern vorhanden sind, geschätzt auf 650 fl.,

im Wirthshause im Orte Hölle am

Donnerstag den 24. Juni Vormittags 10 Uhr

sowie

II. nachstehende zum Steuerdistrikte Marrgrün gehörige Gantrealitäten, als:

1) 3¼ Tagwerk Wiese, die Schaaf- oder Mühlwiese bei der Thierbacher Mühle, lehen- handlohn- und erbzinsbar zum Kgl. Rentamte Lichtenberg, aus 175 fl. Kapital besteuert, B.-Nr. 18, geschätzt auf 300 fl.,

2) 3¼ Tagwerk Wiese, die Jakobswiese unter Thierbach im Grund, lehen- und handlohnbar zum K. Rentamte Lichtenberg, sowie erbzinsbar dahin, aus 200 fl. Kapital besteuert, B.-Nr. 19, gerichtlich geschätzt auf 450 fl.,

3) 3 Tagwerk Wiese, die Schutz- und Hammerwiese genannt, lehen-, handlohn- und erbzinspflichtig zum K. Rentamte Lichtenberg, aus 300 fl. Kapital besteuert, B.-Nr. 20, gerichtlich geschätzt auf 500 fl.,

4) ½ Tagwerk Teich, das Erbteichlein oder Hämmerleinteichlein genannt, belastet wie vorher und aus 20 fl. Kapital besteuert, B.-Nr. 21, gerichtlich geschätzt auf 40 fl.,

5) 1¼ Tagwerk Weiher, der Erbteich oder Schneidersweiher genannt, beim Thierbacher Hammer gelegen, belastet wie vorher, aus 95 fl. Kapital besteuert, B.-Nr. 23, gerichtlich geschätzt auf 95 fl.,

6) 2 Tagwerk Weiher, der benannte neue oder faule Teich, belastet wie vorher, aus 170 fl. Kapital besteuert, B.-Nr. 24, gerichtlich geschätzt auf 200 fl.,

7) ein Stück Fischbach, der untere Froschbach, belastet wie vorher, mit 20 fl. Steuerkapital belegt, B.-Nr. 25, gerichtlich geschätzt auf 25 fl.,

8) ein Stück Fischbach, der obere Froschbach genannt, anfangend beim alten Schutzteich und bis zum Lippertsgrüner Fahrtweg oberhalb Christusgrün gehend, belastet wie vorher, aus 20 fl. Kapital besteuert, B.-Nr. 26, gerichtlich geschätzt auf 25 fl.,

9) ein Eisenhammer, wovon jedoch nur mehr Ruinen übrig sind, mit

   a) einem Wohnhause in ganz schlechtem Bauzustande, mit Backofen und Schorgärtlein, sowie
   b) $\frac{1}{16}$ Tagw. Feld, aus 160 fl. Kapital besteuert, B.-Nr. 76a, gerichtlich geschätzt auf 175 fl.,

10) ein Bauplatz, worauf früher der Hohofen, Zainhammer und die Kleinschmiede, nächst dem Hammergute Marxgrün gelegen und dahin gehörig, gestanden ist und wovon nur noch ruinöse Mauern vorhanden sind, gerichtlich geschätzt auf 40 fl.,

im Wirthshause zu Marxgrün am

Samstag den 26. Juni Vormittags 10 Uhr

öffentlich dem Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die speciellen Verkaufsbedingnisse im Termine selbst bekannt gegeben, der Verkauf resp. Zuschlag der Objekte nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Naila, am 15. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

v. Ammen.

Weidenberg, 1. Juni 1852.

Bekanntmachung.

Wer an den Nachlaß des verlebten Korporals beim K. 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zu Bayreuth, Johann Gubitz aus Weidenberg Erb- oder Forderungs-Rechte geltend machen will, hat solche am

Montag den 28. Juni Vormittags 9 Uhr

beim hiesigen Königl. Landgerichte als zuständiger Verlassenschaftsbehörde bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und zu begründen.

Königliches Landgericht.

Sell.

Ausschreiben.

Der beim hiesigen Landgerichte verwendet gewesene Oberschreiber und Sportelrendant, Johann Baptist Zinck aus Kronach ist am 2. d. Mts. mit seiner Familie, bestehend in Frau, Kind, Schwiegermutter und einer 13jährigen Schwägerin flüchtig gegangen und einer massenhaften Unterschlagung von Sportelkassengeldern und Gefällen dringend verdächtig.

Die bereits angeordnete Spähe hat zu dem Ergebnisse geführt, daß er noch am 3. d. Mts. sich zu Bamberg aufgehalten hat, und von da den Eisenbahnzug nach dem Norden zu seiner Entweichung benützt hat; auch kann derselbe möglicher Weise eine Seitenbahn eingeschlagen, und sich nach Ostende gewendet haben.

Indem dessen Signalement nachgesetzt wird, ergeht an alle Polizeibehörden das Ersuchen, auf denselben zu fahnden, seine Effekten und Gelder in Beschlag zu nehmen, und ihn mit diesen im Betretungsfalle zu arretiren und abzuliefern.

Gerolzhofen, den 6. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

v. n.

Kopp, K. Landgerichts-Assessor.

* * *

Signalement.

Größe: etwa 5 Fuß,
Statur: untersetzt,
Kopf: im Verhältnisse zum übrigen Körper etwas groß,
Gesichtsform: länglich breit,
Haare: braune mit etwas Glatze auf dem Scheidel,
Stirne: hoch,
Augen: blau grau,
Nase: stark, dick und spitzig,
Bart: etwas braunen Backenbart und breit,
Zähne: gesund,
Kinn: oval.

Besondere Kennzeichen: etwas krumme Beine mit einem wackelnden Gange, über eine, der Augenbraunen ½ Zoll lange Narbe, von einer Schlagwunde, und mit einer feinen etwas heißeren Stimme.

Nicht amtliche Artikel.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 77. Bayreuth, Freitag den 11. Juni 1852.

Inhalt:

Abschied

für den Landtag des Königreichs Bayern.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtages über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, so wie über die Berathungen und Verhandlungen beider Kammern ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und Staatsrathes Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe und andere Vorlagen der Staatsregierung.

§. 1.

Die Gesetze:

1) den Bau einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm;
2) das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung;
3) die Verleitung von Militair-Personen oder von Landwehr-Männern zur Untreue oder zum Ungehorsam;
4) die kaufmännischen Anweisungen;

5) die Einführung der im Regierungsbezirke der Pfalz bestehenden Gesetzgebung in einigen neuerworbenen Gebietstheilen;
6) die provisorische Erhebung der Steuern für 18$\frac{51}{52}$;
7) die Aufbringung des Bedarfs für die Eisenbahnbau-Dotationskassa in den Jahren 18$\frac{51}{52}$ bis 18$\frac{54}{55}$ inclus.;
8) die Bewilligung eines Darlehens aus der Eisenbahnbau-Dotationskassa an die pfälzische Ludwigs-Eisenbahnbau-Gesellschaft;
9) die Kreisumlagen der Pfalz für das Jahr 18$\frac{49}{50}$;
10) die Aufbringung des Bedarfs für Erwerbung des Ludwig-Donau-Mainkanals;
11) das Forstgesetz;
12) die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828;
13) den Vollzug des Artikels IV. des Gesetzes über das I. freiwillige Subscriptions-Anlehen vom 11. Mai 1848, dann der Bestimmung in §. 16 lit. f. des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850;
14) die Uebernahme einer Zinsengewährschaft für die in der Pfalz von der Landesgrenze bei Weißenburg bis zur Landesgrenze bei Worms zu führenden Eisenbahnen;
15) den Bau einer Eisenbahn von München über Rosenheim bis an die Landesgrenze bei Salzburg und Kufstein

betreffend, haben Wir nach den darüber von beiden Kammern gefaßten Gesammtbeschlüssen sanktionirt, und hienach dieselben durch die Gesetzblätter vom 8. und 24. Mai, 8. Juli, 5. November und 27. December 1851, dann 9. März, 2. und 3. April, dann 8. Mai 1852 im Gesetzblatte für 18$\frac{51}{52}$ Stück 1; 3; 4; 5; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; verkünden lassen.

§. 2.
Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von Nürnberg über Amberg nach Regenburg betreffend.

Wir haben dem Gesetze über die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg nach erklärter Zustimmung der beiden Kammern am 4. Mai v. Js. Unsere Genehmigung ertheilt, und solches durch das Gesetzblatt vom 8. Mai v. Js., Stück 2 bekannt machen lassen.

Dem beigefügten Wunsche, daß bei dem herzustellenden Nivellement der projektirten Bahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg auch Rücksicht auf Fortsetzung der Bahn von Regensburg nach Passau und von da nach Schärding zum Anschlusse an Oesterreich genommen werde, ist bereits entsprochen.

§. 3.
Die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betreffend.

Den Gesetzentwurf, die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betreffend, haben Wir nach erfolgter Zustimmung beider Kammern unterm 29. Juni v. Js. zum Gesetze erhoben, und letzteres im Gesetzblatt vom 8. Juli desselben Jahres, Stück 6 verkünden lassen.

Auf die dem Gesammtbeschlusse über dieses Gesetz von den Kammern angefügten Wünsche erwiedern Wir:

1) die Feststellung einer entsprechenden Eidesform für Israeliten wird mit der von Uns beabsichtigten Erlassung einer neuen Civilprozeß-Ordnung erfolgen.

2) Aus Anlaß des Wunsches wegen Beseitigung der in Beziehung auf die Verhältnisse der Israeliten bestehenden polizeilichen Gesetze und Verordnungen unbeschadet des Fortbestehens der bisherigen Bestimmungen in Ansehung der politischen Rechte, sowie über die Ansäßigmachung — beauftragen Wir Unser Staats-Ministerium des Innern, Uns hierüber umfassendes Gutachten zu erstatten, und behalten Uns weitere Entschließung darauf bevor.

§. 4.

Die Benützung des Wassers betreffend.

Das Gesetz über die Benützung des Wassers ist in der von beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung von Uns sanktionirt und das hienach ausgefertigte unter Ziffer I. anliegende Gesetz in verfassungsmäßiger Form erlassen. Beilage I.

Dem aus Veranlassung dieses Gesetzes an Uns gebrachten Wunsche:

„diejenigen der schon bestehenden ärarialischen Anschütten, welche zur Zeit der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht für Staatszwecke bestimmt worden sind, den bisher durch Grundabriß beschädigten Grundeigenthümern gegen möglichst billige Entschädigung zu überlassen,"

werden Wir nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse die thunlichste Berücksichtigung zu Theil werden lassen.

§. 5.

Die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur betreffend.

Dem Gesetzentwurfe, die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur betreffend, ertheilen Wir mit den von dem Landtage beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung und haben hierüber das unter Ziffer II. angebogene Gesetz aussertigen lassen. Beilage II.

Dem Wunsche wegen Aufstellung von Technikern, welche die von Privatgrundbesitzern auf ihre Kosten beabsichtigte Anlage der Drainage ihrer Aecker und Wiesen zu leiten befähigt sind, gedenken Wir nach Maßgabe des sich kundgebenden Bedürfnisses und der verfügbaren Mittel die entsprechende Berücksichtigung zuzuwenden.

§. 6.

Den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen betreffend.

Dem Gesammtbeschlusse des Landtages über den Gesetzentwurf, den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen betreffend, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt und demzufolge das unter Ziffer III. beigefügte Gesetz erlassen. Beilage III.

Auf die in dem Gesammtbeschlusse über diesen Gesetzentwurf gestellten Anträge erwiedern Wir:

1) Dem Wunsche wegen Herstellung von Flußkarten und Rektifikationsplänen über die öffentlichen Flüsse ist bereits entsprochen und werden die vorhandenen Flußkarten und Rektifikationspläne von den Baubehörden und Kreisregierungen berichtiget und ergänzt. Die Uferlinien jedoch bleibend festzustellen, unterliegt bei den größtentheils reißenden Gebirgsflüssen des südlichen Bayerns wesentlichen Bedenken, und würde die Bildung und Festhaltung solcher Linien außerordentliche, mit dem beabsichtigten Zwecke nicht im Verhältnisse stehende Kosten bedingen.

2) Dem Wunsche wegen Bildung von Wasserbauverständigen auf Kosten der Kreise gedenken Wir bei eintretendem Bedürfnisse und wenn die bereits herangebildeten Flußwarte nicht genügen sollten, die entsprechende Berücksichtigung zuzuwenden.

§. 7.

Die Einführung der bayerischen Stempelgesetze in dem ehemaligen Amte Steinfeld betreffend.

Der von den beiden Kammern vorgeschlagenen Abänderung des Gesetzentwurfes über die Einfüh-

rung der bayerischen Stempelgesetze in dem ehemaligen Amte Steinfeld haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt und das hienach ausgefertigte Gesetz unter Ziffer IV. hier beifügen lassen.

Beilage IV.

§. 8.

Die Distrikts- und die Landräthe betreffend.

Wir haben den Gesetzentwürfen über die Distrikts- und die Landräthe in der von den beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung Unsere Sanktion ertheilt und lassen hienach die Gesetze Ziffer V. und VI. hiermit folgen.

Beil. V u. VI.

§. 9.

Das Tax-Regulativ für die Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege, sowie der innern-, dann Polizei- und Finanz-Verwaltung betreffend.

Wir haben das Gesetz über das Tax-Regulativ für die Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann Polizei- und Finanz-Verwaltung mit den von den beiden Kammern vorgeschlagenen Abänderungen und resp. in der von denselben beantragten Fassung sanktionirt und das hiernach ausgefertigte unter Ziffer VII. anliegende Gesetz in verfassungsmäßiger Form erlassen.

Beilage VII.

Der aus Veranlassung dieses Gesetzes an Uns gebrachte Wunsch:

„die Staatsregierung wolle die Diätenbezüge der königlichen Beamten nach einem dem Ersatze „der Reisekosten entsprechenden Maaßstabe mit Ermäßigung des noch bestehenden zu großen „Unterschiedes nach dem Dienstrange der Beamten feststellen und in Parteisachen die Tags„gebühren der Vorstände und Mitglieder einer und derselben Behörde gleichmäßig reguliren"

wird bei der in Unserer Verordnung vom 23. November 1849, die Aufrechnung der Reisekosten und Taggelder bei Dienstreisen betreffend, (Regierungsblatt S. 1265) schon angeordneten Revision der Diäten-Regulative, worüber bei dem Staats-Ministerium der Finanzen die nöthigen Vorarbeiten bereits im Gange begriffen sind, die geeignete Berücksichtigung erhalten.

Aus Anlaß des dem Gesammtbeschlusse beigefügten zweiten Wunsches haben Wir Unser Staats-Ministerium der Justiz beauftragt, ein Deserviten-Regulativ für die Anwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins zu entwerfen und Uns in Vorlage zu bringen.

§. 10.

Die Ernennung des I. Präsidenten der Kammer der Reichsräthe betreffend.

Nachdem der Gesetzentwurf, die Ernennung des I. Präsidenten der Kammer der Reichsräthe betreffend, die Zustimmung beider Kammern erhalten hat, haben Wir denselben als Gesetz sanktionirt, wie solches unter Ziffer VIII. hier beifolgt.

Beilage VIII.

§. 11.

Die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden betreffend.

Dem Gesetzentwurfe über den Vollzug des Artikels V. des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten ertheilen Wir nach erfolgter Zustimmung der beiden Kammern in der von denselben beantragten Fassung Unsere Genehmigung und erlassen hienach das unter Ziffer IX. anruhende Gesetz über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden.

Beilage IX.

Zur Erfüllung des dem diesfälligen Gesammtbeschlusse angefügten Wunsches,

„es wolle im Verordnungswege die Befolgung jener Vorschriften, welche bezüglich des Einzel-

„hütens, der Nacht- und Waldweide, des Verzäunens der Viehweiden bestehen, nachdrück-
„lichst den Verwaltungsbehörden eingeschärft werden,"
haben Wir die erforderlichen Einleitungen treffen lassen.

§. 12.

Die Abänderung einiger Bestimmungen der in der Pfalz bestehenden Gesetze über die Einregistrirung, den Stempel und das Notariat betreffend.

Dem Gesetzentwurfe über die Abänderung einiger Bestimmungen der in der Pfalz bestehenden Gesetze über die Einregistrirung, den Stempel und das Notariat ertheilen Wir nach erfolgter Zustimmung der beiden Kammern Unsere Genehmigung und erlassen hienach das unter Ziffer **X.** angefügte Gesetz. Beilage X.

Den beigefügten Wunsch:

„die Verfügung vom 7. September 1820 zurückzunehmen und auszusprechen, daß sowohl
„die jetzt angestellten, als die in Zukunft angestellt werdenden Notare in dem ganzen Umfange
„des betreffenden Bezirksgerichtes zu instrumentiren befugt seyen,"
werden Wir in Erwägung nehmen.

§. 13.

Die Siegelmäßigkeit betreffend.

Wir haben den Gesetzentwurf über die Aufhebung der Siegelmäßigkeit in der von den beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung genehmigt und hienach das unter Ziffer **XI.** anliegende Gesetz, die Siegelmäßigkeit betreffend, sanktionirt. Beilage XI.

§. 14.

Die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betreffend.

Das Gesetz über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins ist in der von beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung von Uns sanktionirt und das hienach ausgefertigte, unter Ziffer **XII.** angefügte Gesetz in verfassungsmäßiger Form erlassen. Beilage XII.

§. 15.

Die Gewerbsteuer betreffend.

Wir haben den Modifikationen, welche durch den Gesammtbeschluß der beiden Kammern zu dem Gesetzentwurfe über die Gewerbsteuer vorgeschlagen worden sind, Unsere Genehmigung ertheilt und erlassen das hienach gefaßte unter Ziffer **XIII.** anliegende Gesetz. Beilage XIII.

§. 16.

Die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betreffend.

Wir ertheilen dem Gesetzentwurfe, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betreffend, mit den von dem Landtage beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung und haben hierüber das unter Ziffer **XIV.** angebogene Gesetz ausfertigen lassen. Beilage XIV.

§. 17.

Die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen betreffend.

Den von den beiden Kammern beantragten Modifikationen zu dem von Uns an sie gebrachten Ge-

setzentwurfe, die Gutszertrümmerungen betreffend, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt und das hienach ausgefertigte Gesetz, die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen betreffend, unter Ziffer **XV.** hier beifügen lassen.

Beilage **XV.**

Wir bedauern, daß über diejenigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes, welche den Gutszertrümmerungen eine objektive Schranke setzen wollten, eine Vereinbarung der Kammern nicht erzielt werden konnte, und behalten Uns vor, deßhalb dem nächsten Landtage eine erneute Vorlage machen zu lassen.

§. 18.

Bestimmungen über die Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheines betreffend.

Wir haben den Gesetzentwurf, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheines betreffend, nach den Gesammtbeschlüssen der beiden Kammern sanctionirt und hienach das unter Ziffer **XVI.** anruhende Gesetz erlassen.

Beilage **XVI.**

Zugleich ertheilen Wir dem Gesammtbeschlusse der Kammern in Ansehung des, die Ein- und Durchführung der neuen Gerichtsorganisation betreffenden Postulates Unsere Genehmigung, und verordnen demzufolge:

1) das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betreffend, ist einstweilen unter dem Vorbehalte weiterer dem nächsten ordentlichen Landtage zu machenden Vorlagen theilweise in der Art zu vollziehen,
   a) daß die Vorschriften über die Collegialgerichte und die zu errichtenden Stadtgerichte sofort zur Ausführung gebracht,
   b) daß der in dem erwähnten Gesetze bezeichnete Wirkungskreis der Stadt- und Landgerichte auch auf die Notariatsgeschäfte ausgedehnt und zugleich die collegiale Verfassung der Landgerichte aufgehoben, im Uebrigen aber die Formation und der Geschäftsgang der Landgerichte zur Zeit unverändert belassen werde;

2) der zu 1. a. erforderliche Kostenaufwand ist aus dem verfügbaren Aktiv-Ueberschusse des zweiten Subscriptions-Anlehens nach dem Gesetze vom 23. Dezember 1849 im Betrage von 1,157,058 fl. 12¼ kr. in den Jahren 18$\frac{51}{52}$ — vorbehaltlich des dem nächsten Landtage hierüber zu liefernden Nachweises — zu entnehmen;

3) mit dem Tage des Vollzuges der Bestimmungen unter Ziffer 1 haben die Vorschriften der Art. 67 und 68 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betreffend, in Wirksamkeit zu treten.

Uebrigens behalten Wir Uns zu Ziffer 1 b. vor, innerhalb des verfassungsmäßigen Gebietes der vollziehenden Gewalt und ohne Beeinträchtigung des staatsgrundgesetzlichen Wirkungskreises des Landtages etwaige Verbesserungen und Vereinfachungen bei den Landgerichten einzuführen.

§. 19.

Die Zollverhältnisse betreffend.

Wir haben die nachbezeichneten publicirten Verordnungen über Zoll- und Tarifs-Gegenstände, sowie die mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge in Schifffahrts-, Zoll und Handels-Angelegenheiten, als:

1) die Ministerial-Bekanntmachung wegen neuer Tarifirung des Reises und denaturirten Baumöls vom 5. Juni 1851 (publicirt unter dem 15. genannten Monats);
2) Unsere Verordnung vom 29. Juli 1851, die Publikation des Vereins-Zolltarifes für die Pe-

riode vom 1. October 1851 bis zum Schlusse des Jahres 1853 betreffend, (publicirt unter dem 5. August vorigen Jahres);

3) die Ministerial-Bekanntmachung vom 6. August 1851 bezüglich der Uebereinkunft der deutschen Rheinuferstaaten wegen Ermäßigung der Rhein-Zölle (publizirt unter dem 11. August verflossenen Jahres);

4) die Additional-Convention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des Zollvereins und Sardinien vom 23. Juni 1845 (publicirt unter dem 8. October vorigen Jahres);

5) die Ministerial-Bekanntmachung vom 1. November 1851 bezüglich des Artikels X. des Handelsvertrages zwischen den Zollvereins-Staaten und der Ottomannischen Pforte vom $\frac{10}{22}$. October 1840 festgestellten anderweiten Zolltarifes (publicirt unter dem 14. November verflossenen Jahres)

den beiden Kammern zur Anerkennung bezüglich der ihren verfassungsmäßigen Wirkungskreis berührenden Gegenstände mittheilen lassen, welche durch Gesammtbeschluß der beiden Kammern erfolgt ist.

§. 20.

Finanzgesetz

für die VI. Finanzperiode und zwar für die letzten vier Jahre derselben $18\frac{51}{52}$ bis $18\frac{54}{55}$.

Wir haben in Gemäßheit des Titl. VII. §. 3 und 4 der Verfassungsurkunde den beiden Kammern das Budget für die letzten vier Jahre $18\frac{51}{52}$ bis $18\frac{54}{55}$ der VI. Finanzperiode zur Prüfung vorlegen lassen, ertheilen dem auf der Grundlage desselben entworfenen Finanzgesetze für den gedachten Zeitraum in der von den Kammern beantragten Fassung unter Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte Unserer Krone und mit Bezugnahme auf das deßfalls am Landtage von 1843 zu Stande gekommene Verfassungs-Verständniß hiemit Unsere Sanktion und lassen befragliches Finanzgesetz nebst der darin als Beilage A. und B. allegirten Generalübersicht des voranschlägigen Betrages der Staatsausgaben und Staatseinnahmen unter Ziffer XVII. folgen. Beilage XVII.

Wir finden Uns aber dabei in Ansehung der beträchtlichen Erhöhungen, welche nach den Beschlüssen der Kammern über das Budget an den Voranschlägen verschiedener Einnahmszweige angenommen und für die verfassungsmäßige Willigung der zur Deckung der Staatsausgaben einschließlich des nothwendigen Reservefonds erforderlichen direkten Steuern von Einfluß und resp. maßgebend geworden sind, veranlaßt, Uns für den Fall, daß an den veranschlagten Staatseinnahmen ein Ausfall hervortreten und die gegebene Deckung zur Befriedigung der anerkannten Staatsbedürfnisse sich als unzureichend erweisen sollte, die geeigneten Maßregeln insbesondere die in Titl. VII. §. 8 und 15 der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Auskunftsmittel ausdrücklich vorzubehalten.

In gleicher Weise müssen Wir, nachdem der bei dem Landtage eingebrachte Gesetzentwurf über die Aufbringung des Bedarfs für die Deckung der Ausgaben auf die militärischen Rüstungen in den Jahren 1850 und 1851 bis zum Schlusse des Landtags einer entsprechenden Erledigung nicht zugeführt worden ist, Uns vorbehalten, alle jene Ausgaben, welche nach bereits bestehenden Verpflichtungen bezahlt werden müssen, oder sonst für unverschiebliche Gegenstände nothwendig sind, insoweit sie nicht durch Zahlungen des deutschen Bundes und Churhessens berichtigt werden können, aus disponiblen Fonds vorschußweise leisten und dem nächsten Landtage die deßfalls erforderlichen Vorlagen machen zu lassen.

§. 21.

Den Vorschlag zu einem Gesetze für die Pfalz über Beleidigung des Königs, der Königin und der Mitglieder des Königlichen Hauses betreffend.

Da das allgemeine Strafgesetzbuch, dessen Entwurf Wir nach vollendeter Prüfung und Berathung den in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage einzuberufenden Gesetzgebungs-Ausschüssen vorlegen zu lassen gesonnen sind, auch über Beleidigung des Königs, der Königin und der Mitglieder des Königlichen Hauses allgemeine für alle Landestheile gleichmäßig geltende Strafbestimmungen ertheilen wird, so haben Wir Anstand nehmen müssen, dem mit Gesammtbeschluß an Uns gebrachten Vorschlage zu einem jetzt noch für den pfälzischen Regierungsbezirk zu erlassenden besonderen Strafgesetze über eben denselben Gegenstand Unsere Sanktion zu ertheilen, wenn gleich Wir die gute Absicht, aus welcher dieser Gesetzvorschlag hervorgegangen ist, wohlgefällig anerkennen.

II. Abschnitt.

Nachweisungen.

A.

Verwendung der Staatseinnahmen.

§. 1.

Wir haben den Kammern über die Verwendung der dem Centralfonde zugewiesenen Staatseinnahmen einschließlich der Erträgnisse der ärarialischen Bergwerke der Pfalz für die Jahre 18 47/48 und 18 48/49 genaue Nachweisung vorlegen, und hiedurch den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 10 Genüge leisten lassen.

B.

Stand der Staatsschulden-Tilgungsanstalt in den Jahren 18 47/48 und 18 48/49.

§. 2.

Ueber den Stand der Staatsschulden-Tilgungsanstalt, der Pensions-Amortisationskassa und der Eisenbahn-Dotationskassa für die Jahre 18 47/48 und 18 48/49, dann der in Folge des Grundentlastungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 gebildeten Grundrenten-Ablösungskassa pro 18 48/49 sind dem Landtage genaue Nachweisungen vorgelegt, und hiedurch, dann durch die Anerkennung der während der genannten Jahre neu eingewiesenen Schulden aus älteren Rechtstiteln die Bestimmungen und Anordnungen der Verfassungs-Urkunde Titl. VII. §. 11 und 16 erfüllt worden.

In Betreff der hiebei gestellten Anträge:

„1) es sey die Erwartung auszusprechen, daß mit der Verloosung der älteren Staatsschuld fortgefahren, dazu alljährlich mindestens die gesetzliche Tilgungssumme von ½ Prozent des Kapitalbetrages der sämmtlichen Mobilisirungs-Obligationen verwendet werde, und auch in kleineren Beträgen als nur zu Einer Million Gulden „Verloosungen stattfinden möchten;

„2) es sey der Königl. Staatsregierung der wiederholte Wunsch auszudrücken, sorgsam darauf Bedacht zu nehmen, „daß die bei der Staatsschulden-Tilgungskassa anliegenden Staatskassa-Effekten nach Kräften der Kassabe„stände, jedoch ohne Beeinträchtigung der Erfüllung der Zwecke der Anstalt allmählig der Staatskassa heimbe„zahlt werden, eine Anlegung solcher Gelder, sowie anderer aufkündbarer Kapitalien bei der Staatsschulden„Tilgungskassa ferner nicht mehr einzutreten habe",

verweisen Wir auf die nach Unseren Anordnungen unterm 5. Juni 1850, unterm 8. Februar 1851, dann unterm 14. Februar 1852 (Regierungsblatt vom Jahre 1850, Seite 441 und 467, vom Jahre 1851, Seite 97 und 105, vom Jahre 1852, Seite 141 und 153) bereits stattgehabten und sohin in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen und verwendbaren Fonds regelmäßig fortgehenden Verloosungen, dann rücksichtlich der Staatskassa-Effek-

ten auf die über diesen Gegenstand schon in dem Landtagsabschiede vom 25. Juli 1850 (Gesetzblatt Seite 241 und 247) ertheilten Entschließungen.

C.

Realisirung und Verwendung der aufgenommenen Subscriptions-Anlehen.

§. 3.

Wir haben über die Realisirung und Verwendung der nach den Gesetzen vom 12. Mai 1848, vom 23. December 1849 und vom 22. Mai 1850 aufgenommenen drei Subscriptions-Anlehen von jedesmaligen sieben Millionen Gulden den Kammern genaue Nachweisungen vorlegen und hiedurch den einschlägigen Verfassungs-Bestimmungen Genüge leisten lassen.

III. Abschnitt.

Wünsche und Anträge.

Auf die Uns von den Kammern vorgelegten Wünsche und Anträge, in so weit sie nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetzentwürfe ihre Erledigung erhalten haben, erwiedern Wir mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Titel VII. §. 19 und unbeschadet derselben, was folgt:

A.

Wünsche und Anträge zum Finanzgesetze und Budget.

§. 1.

Auf die Anträge:

„1) es sey die wiederholte Verwahrung der Kammern dagegen auszusprechen, daß der Porzellanmanufaktur „Zuschüsse aus andern Kassen zugewiesen werden;"

„2) es sey der Verkauf der ganzen Anstalt eventuell deren Reorganisation mit völliger Aufhebung oder doch „mit möglichster Beschränkung der Kunstmalereianstalt zu beantragen und nur in dieser Voraussetzung seyen „die Pensionen und Alimentationen dieser Anstalt und beziehungsweise die Relikten der Pensionisten im „Maximalbetrage von 6500 fl. auf die Pensions-Amortisationskasse zu übernehmen," —

erwiedern Wir:

Die Zweckmäßigkeit strenger Ausscheidung des Cassa- und Rechnungswesens der Porzellanmanufaktur und damit verbunden gewesenen Glasmalerei-Anstalt von jenem der Berg- und Hüttenwerke ist von Uns bereits in dem Landtags-Abschiede vom 25. Juli 1850 Abschn. III. §. 31 erkannt und deßfalls nach Unserer dortigen Anordnung von Seite des Staats-Ministeriums der Finanzen das Entsprechende verfügt worden, wodurch eine fernere Vermischung der Mittel und Fonde der Porzellanmanufaktur mit den Beständen anderer Cassen und resp. die bisherige Zuschußanweisung aus letzteren von selbst wegfällt; für die Glasmalerei ist durch die Einstellung des besonderen jährlichen Zuschusses von 4000 fl. bei den budgetmäßigen Ausgaben auf Staatsanstalten Vorsehung getroffen.

Was dagegen die veränderte Einrichtung der ärarialischen Porzellanmanufaktur anlangt, so sind die zur sorgfältigsten Erwägung dieses Gegenstandes nöthigen Einleitungen bei Unserem Staats-Ministerium der Finanzen bereits getroffen und im Gange, und Wir behalten Uns nach deren Beendigung die definitive Entschließung bevor, sehen Uns jedoch schon vorläufig zu der Erklärung veranlaßt, daß Wir zum Eingehenlassen der befraglichen Porzellanmanufaktur als solcher und als Kunstanstalt Unsere Zustimmung nicht ertheilen werden.

B.

Wünsche und Anträge zu den Nachweisungen.

A. Zu den Einnahmen.

§ 2.

Lotto.

Dem Antrage:

„es sey die Staatsregierung zu ersuchen, darauf zu halten, daß keine neue Lotto-Collekten mehr errichtet „werden,"

ist bisher bereits in möglichster Weise entsprochen worden, indem von der Errichtung neuer Collekten überall, wo solche vermeidlich, Umgang genommen wurde, und Wir werden darauf auch künftighin den geeigneten Bedacht nehmen lassen.

§. 3.

Post.

Dem Antrage auf Aufhebung des Portobeischlages für dienstliche Briefpostsendungen an Private im Inlande vermögen Wir im Hinblicke auf die bereits stattgefundenen sehr bedeutenden Post-Tarif-Ermäßigungen im Allgemeinen, und für den Correspondenz-Verkehr zwischen Behörden und Privaten insbesondere, dermalen nicht zu entsprechen.

§. 4.

Eisenbahnen.

Die Reparatur-Werkstätten des Eisenbahnbetriebes sind nach deßfalls erlassenen Anordnungen überall so weit reduzirt, als es die Oekonomie und Sicherheit des Dienstes gestatten und ist hierdurch der gestellte Antrag bereits erledigt.

§. 5.

Donaudampfschiffahrt.

Dem ausgesprochenen Wunsche entsprechend, wollen Wir die Verfügung getroffen haben, daß in der Folge jeder Betriebs-Rechnung auch der Gesammt-Capitals-Aufwand beigesetzt werde.

§. 6.

Bergwesen.

Dem Antrage:

„1) es sey das in der Wirklichkeit am Schluße des Jahres $18\frac{4}{5}\frac{7}{8}$ bestandene Deficit von: 727,935 fl. 17 kr. „2 dl. mit den daran geknüpften Abschlagszahlungen in den künftigen Rechnungen in Evidenz zu halten, und

„2) seyen für die Zukunft auch Material-Rechnungs-Nachweise mit den Pecunial-Nachweisen in Vorlage zu „bringen,"

ist bezüglich des erwähnten, in der Rechnung der Staatskasse und der Nachweisung pro $18\frac{4}{5}\frac{7}{8}$ verausgabten Passivrestes der Bergwerks-Cassa bereits Genüge geschehen, indem die Vormerkung desselben in den Rechnungen bis zur seinerzeitigen Zurückerstattung aus den Bergwerks-Gefällen schon bei der Einweisung verfügt wurde; Abschlagszahlungen kommen übrigens nach der Gestaltung des Budgets für die letzten 4 Jahre der VI. Finanzperiode, in welchem die Bergwerkserträgnisse und resp. deßfallsigen Ueberschüsse unter den Einnahmen zur Deckung der laufenden Staats-Aufwands-Ausgaben angesetzt erscheinen, nicht vor.

Auf Vervollständigung der künftigen Nachweisungen durch Beifügung der Material-Ausweise wird Unser Staats-Ministerium der Finanzen den gehörigen Bedacht nehmen.

B. Zu den Ausgaben.

§. 7.

Straßen-, Wasser-, Brücken- und Landbauten.

1) Unsere Kreis-Regierungen sind angewiesen, die in Folge privatrechtlicher Baupflicht bestrittenen Ausgaben in Zukunft gesondert in den Rechnungen vorzutragen.

2) Wegen einer neuer Classification der Landstraßen unter Aufnahme von Kreisstraßen werden Wir einen Gesetzentwurf vorbereiten lassen.

3) Nach dem Wunsche der Kammern sollen die Verhandlungen mit den Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchenverwaltungen wegen Uebernahme der ärarialischen Baupflicht an Gebäuden des Cultus und Unterrichtes, dann der Communen geeignet fortgesetzt werden.

Bezüglich der Ueberwachung übernommener Gebäude haben die für das Gemeinde- und Stiftungsbauwesen bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden.

§. 8.

Kreis-Fonds.

Wir haben bereits nach dem Antrage Unserer Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen durch Entschließung vom 1. Mai 1851, die Uebernahme der aus den Kreisfonds-Haupt-Rechnungen der Regierungsbezirke von Oberbayern und Niederbayern mit Schluß des Jahres $18\frac{4}{5}\frac{8}{9}$ hervorgegangenen Passiv-Reste zu 10,466 fl. 30 kr. und resp. 16,201 fl. $7\frac{1}{4}$ kr. auf die Centralfonds genehmiget und dadurch dasjenige, was durch den von den Kammern zur Position: „Kreisfonds" gestellten Antrag bezielt wird, vollziehen lassen.

§. 9.

Eisenbahnbauten.

1) Die gewünschte Ausscheidung der Ausgaben der Eisenbahnbaukassa nach Eisenbahnstrecken und den Titeln des Bau-Etats ist schon seit längerer Zeit vollendet und hiedurch der gestellte Antrag bereits erlediget.

2) Was dagegen den Antrag betrifft:

> „es wolle unter keinen Umständen eine größere, als die aus der Dotation noch verfügbare Summe von „563,069 fl. zur Herstellung von Bahnhöfen und Bahnwärterhäusern auf die Strecke zwischen Kaufbeuern und der Nordgrenze verwendet, dagegen künftig für die Kosten unabwendbarer größerer Bauten „besonderer Credit verlangt und dieser Kostenbetrag keinenfalls aus den Erträgnissen dieser Bahn bestritten werden," —

so vermögen Wir demselben in dieser Ausdehnung nicht zu entsprechen, werden jedoch auf die mögliche Berücksichtigung desselben Bedacht nehmen lassen.

3) Wir beauftragen, dem Uns geäußerten Wunsche entsprechend, Unsere einschlägigen Staats-Ministerien, für die Folge gleichzeitig mit den Nachweisen über sämmtliche Staats-Einnahmen und Ausgaben den Kammern auch eine Zusammenstellung aller für den Eisenbahnbau verausgabten Summen nach Strecken und Bautiteln mitzutheilen.

C.

Besondere Wünsche und Anträge.

§. 10.

Zulassung der Feuerversicherungsbank in Gotha zur Annahme von Versicherungen auf Mobilien in Bayern.

Den von beiden Kammern gestellten Antrag wegen Zulassung auswärtiger Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften erwiedern Wir mit Hinweisung auf den Landtags-Abschied vom 25. Juli 1850, Abschnitt III., §. 42, in welchem Wir bereits Unsere Absicht kundgegeben haben.

§. 11.

Abstellung von Deflorations- und Alimentationsklagen; Abstellung von Injurienklagen; Aufhebung des Einstandsrechtes der Blutsverwandten in den Kauf liegender Güter.

Auf die Uns von den beiden Kammern vorgelegten Anträge auf Vorlage von Gesetzentwürfen zur Abstellung von Deflorations- und Alimentations-, dann der Injurienklagen, sowie zur Aufhebung des Einstandsrechtes der Blutsverwandten in den Kauf liegender Güter erwiedern Wir, daß gemäß Unseres Auftrages das Staats-Ministerium der Justiz bereits mit der Revision der betreffenden Materien der Civilgesetzgebung beschäftiget ist, und daß Wir die deßhalb an Uns zu bringenden Vorlagen in reifliche Erwägung ziehen werden.

§. 12.

Gesetzgebung in protestantischen Ehetrennungssachen.

Wir werden dem von den beiden Kammern an Uns gebrachten Antrage, den Entwurf eines neuen Verfahrens in protestantischen Ehesachen an den nächstkommenden Landtag zu bringen, die geeignete Rücksichtnahme zuwenden.

§. 13.

Die Anträge der Landwirthe, Branntwein- und Spiritus-Fabrikanten Bayerns, den Nothstand der landwirthschaftlichen Brennereien betreffend.

1) Die an Uns gebrachte Bitte:

„den Ankauf der Kartoffeln für landwirthschaftliche Brennereien ohne Gewerbsberechtigung in der Regel „zu gestatten,"

gedenken Wir in sorgfältige Erwägung zu ziehen.

2) Auf den mittels Gesammtbeschlusses der beiden Kammern wiederholt ausgesprochenen Wunsch:

„es möge die Königliche Regierung im Benehmen mit den übrigen Zollvereins-Regierungen dahin wirken, „daß das System der Rückvergütung der Branntweinsteuer bei der Ausfuhr in die anderen Vereinsstaaten „nach dem Grundsatze revidirt werde, daß in keinem Falle die Rückvergütung den wirklichen Steuerbetrag „überschreite; jedenfalls aber möge der entsprechende Betrag des Malzaufschlages bei der Ausfuhr von „Branntwein über die bayerische Grenze rückvergütet werden,"

geben Wir zu erkennen, daß bereits Einleitung getroffen sey, um bei den Verhandlungen über die Erneuerung des Zollvereines eine Revision der Steuerrückvergütung für den nach anderen Zollvereinsstaaten übergeführten Branntwein nach dem angedeuteten Grundsatze zu bewirken.

Bezüglich des Wunsches wegen Rückvergütung des Malzaufschlages für den über die bayerische Grenze ausge

führten Branntwein werden Wir nach Beendigung der Verhandlungen über die Erneuerung des Zollvereins Entschließung fassen.

Umfassend und schwierig waren die Arbeiten dieses Landtages. Die Kammern haben sich denselben mit Eifer und Ausdauer hingegeben.

Wir erkennen gerne an, daß die Kammern sowohl für den ordentlichen Staatshaushalt, als für den außerordentlichen Aufwand auf die Vollendung des Eisenbahnnetzes bereitwillig die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt haben. Ebenso gereicht es Uns zur Befriedigung, daß eine Reihe von Gesetzen zu Stande gebracht wurde, welche den materiellen Wohlstand des Landes zu befördern geeignet sind.

Um so tiefer müssen wir es beklagen, daß mehrere Gesetzentwürfe Beanstandung gefunden haben, welche dazu bestimmt waren, die unveränderlichen Grundlagen jeder staatlichen Ordnung und das monarchische Grundprincip der von Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königliche Majestät gegebenen Verfassungsurkunde zu bewahren und gegen die zerstörende Einwirkung verderblicher Grundsätze zu sichern. Die in jenen Gesetzentwürfen vorgeschlagenen Einrichtungen halten Wir für nothwendig zur Erfüllung der von Gott Uns auferlegten Regentenpflichten und zur Erhaltung der Wohlfahrt Unseres Volkes, und geben Uns der Erwartung hin, daß der nächste Landtag Uns auch hierin zur Ausführung Unserer landesväterlichen Absichten entgegenkommen werde.

Indem Wir Unseren Lieben und Getreuen diesen Abschied ertheilen, schließen wir die gegenwärtige Versammlung mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Gegeben, München den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,

Das Tragen von langen Civil-Uniforms-Beinkleidern mit Stiefeln betreffend.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst anzuordnen geruht, daß diejenigen Civil-Staatsdiener, welche zur Beiwohnung bei den am Frohnleichnamsfeste stattfindenden Prozessionen verpflichtet sind, an allen Orten sich der im §. II. der Verordnung vom 31. Jänner 1850 vorgeschriebenen Galla-Uniform, mithin der weißen langen Beinkleider zu bedienen haben, was nachträglich zur Bekanntmachung vom 3. Februar 1850 (Regierungsblatt Seite 145) zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 4. Juni 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Dr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Sekretär,
Mayer.

Ad Num. 25,777. Bekanntmachung.
(Ergänzung des Gremiums der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kaufmann Johann Zapf zu Bamberg ist wegen nachgewiesener Kränklichkeit von der Funktion eines Gemeindebevollmächtigten entbunden und an dessen Stelle der Ersatzmann, Ofenfabrikant Joseph Schödel in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten zu Bamberg einberufen worden.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 5. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malß.

Ad Num. 28,562. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Einen in der Isar unterhalb Garching aufgefundenen männlichen Leichnam betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern erlassene Ausschreiben vom 28. März l. Js. nebst beigefügtem Signalement, einen in der Isar unterhalb Garching aufgefundenen Leichnam betreffend, wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken in nachstehendem Abdrucke mit dem Auftrage bekannt gemacht, zur Ermittlung der Herkunft der bezeichneten Person in ihren Bezirken gleichfalls Nachforschung pflegen zu lassen, und über das Ergebniß binnen längstens 3 Wochen anher zu berichten.

Bayreuth, den 8. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malß.

Ad Num. 25,348. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.
(Einen in der Isar unterhalb Garching aufgefundenen männlichen Leichnam betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 20. Jänner l. Js. wurde in der Isar unterhalb Garching, K. Landgerichts München, eine männliche Leiche gefunden, über deren Herkunft troß der bisherigen Nachforschungen noch nichts ermittelt werden konnte.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern werden daher beauftragt, in den untergebenen Gemeinden nachforschen zu lassen, ob Niemand vermißt werde, auf welchen der nachstehende Beschrieb passe, und innerhalb 3 Wochen das deßfallsige Ergebniß einzuberichten.

München, den 28. März 1852.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
Graf Reigersberg, Präsident.

Dubois, Secr.

Signalement.

Die Leiche ist männlichen Geschlechtes und wie aus den Knochen zu schließen ist, hat dieser Mann das höhere Mannesalter erreicht.

Die Größe desselben läßt sich nicht mehr messen, weil die einzelnen Knochen mit Articulation nicht mehr zusammenhängen, soviel ist sicher, daß dieser Mann mehr als mittlere Größe hat.

Der Cadaver ist schon gänzlich verwest; die einzelnen Knochen sind ohne Zusammenhang und von Weichgebilden entblößt. Wo sie noch vorhanden sind, sind sie in Fettwachs übergegangen.

An den Knochen ist keine Verletzung zu bemerken.

Um die Identität der Person herstellen zu können, sind keine weiteren Anhaltspunkte mehr gegeben, als an den Zähnen, und in dieser Beziehung ist zu bemerken, daß sowohl im Ober- als Unterkiefer sämmtliche Schneidezähne fehlen, dagegen steht nach oben und unten ein sehr hervorragender Eckzahn der rechten Seite, sowie der Eckzahn der linken Seite im Oberkiefer.

Die übrigen Stockzähne sind sehr schadhaft; andere Kennzeichen finden sich an der Leiche nicht vor.

Bekleidet war der Cadaver nurmehr mit Stiefeln, städtischer Arbeit, auch fand man in der Nähe des Auffindungsortes noch einige Hosenstücke, blauer Farbe, mit schwarzen Querstreifen.

In der Conkurssache des Georg Dennerlein von Buttenheim, werden die zur Massa gehörigen Immobilien, nämlich:

a) ein Wohnhaus mit Stall, Schweinstall, Hofraith, Gemüßgarten, dann Stadel mit Hofraum, Obst- und Gemüsgarten, Pl.-Nr. 208, 210 und 211,

b) der Neuwiesenacker, Pl.-Nr. 1039,

c) der Wachenthalacker, Pl.-Nr. 1105,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Freitag den 18. Juni früh 11 Uhr

in dem Gasthause des Andreas Wirth zu Buttenheim anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom Jahre 1837 erfolgt, und daß Schätzung sowie Belastung am Termin bekannt gegeben werden.

Bamberg, den 11. Mai 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der ledige Webergeselle Johann Brey von Grünstein will mit seinem unehelichen Kinde Margaretha Elisabetha Gareis, geboren den 24. März 1849 zu Grünstein, nach Nordamerika auswandern.

Alle diejenigen, welche Ansprüche an die Auswanderungslustigen zu machen haben, werden daher aufgefordert, solche binnen acht Tagen und längstens bis

Montag den 14. Juni c. früh 10 Uhr

anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls hierauf keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

Berneck, am 3. Juli 1852.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Ediktal-Ladung.

Die Bauersehelente Johann Georg und Katharina Küffner zu Gottsfeld haben sich als zahlungsunfähig erklärt und wird gegen sie der Universalconkurs hiemit eröffnet.

Demgemäß wird Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen gegen die Küffner'schen Eheleute auf

Dienstag den 29. Juni l. Js.,

zur Vorbringung etwaiger Einwendungen auf

Dienstag den 27. Juli

und zum Schlußverfahren auf

Dienstag den 24. August d. Js.

angesetzt, zu welchem Termine die Gläubiger bei Vermeidung des Ausschlusses geladen werden.

Das Vermögen der Schuldner wurde auf 2470 fl. geschätzt, die bis jetzt bekannten Schulden belaufen sich auf 2590 fl. 52¾ kr. ohne Zinsen, worunter 2332 fl. Hypotheken.

Wer etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen hat, wird vorbehaltlich seiner Ansprüche aufgefordert, solches hieher abzugeben.

Zugleich wird Termin zur Versteigerung des Küffner'schen Anwesens, nämlich:

Pl.-Nr. 64, 8 Dez. Haus Nr. 34 mit Stadel, Keller, Gemeinde- und Forstrecht, Taxe 655 fl.,

Pl.-Nr. 65 — 17 Dez. Gras- und Gemüßgarten, 25 fl.,

Pl.-Nr. 307, 464, 465½ᵇ, 466, 610, 695, 700ᵇ, 232, 233, 465ᵇ, 707, 708ᵇ, Aeckern mit 11 Tagw. 81 Dez., Taxe 840 fl.,

Pl.-Nr. 700ᵃ, 465½, 234, 465ᵃ, 708ᵃ, Wiesen 7 Tagw. 62 Dez, Taxe 900 fl.,

Pl.-Nr. 235, 1 Tagw. 72 Dez. Waldung, Taxe 50 fl., auf

Montag den 26. Juli früh 10 Uhr

im Küffner'schen Hause zu Gottsfeld angesetzt und wer-

den Steigerungslustige dorthin eingeladen, mit dem Bemerken, daß die Beschreibung des Guts-Anwesens inzwischen hierorts eingesehen werden könne.

Pegnitz, den 28. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Edikal-Ladung.

Der am 4. November 1782 zu Schönbrunn geborne Albert Kregler, Sohn des dortigen Taglöhners Johann Georg Kregler, welcher seit 1811 abwesend ist, oder dessen allenfallsige Leibeserben werden hiemit aufgefordert, sich bis zum 20. October 1852 zum Empfange des in 153 fl. 19¼ kr. bestehenden Vermögens desselben zu legitimiren, als sonst nach Verlauf von 6 Monaten solches an seine nächsten Anverwandten zum Genusse gegen Caution ausgehändigt würde.

Burgebrach, den 20. April 1852.

Königliches Landgericht.

Wölfer.

Publicandum.

Nachdem Heinrich Kälber von Ampferbach seit 40 Jahren von seiner Heimath abwesend ist, ohne daß von ihm eine Nachricht eingelaufen ist, so werden er oder seine allenfallsigen Erben aufgefordert, sich längstens bis zum 20. October d. Js. dahier zu melden, und zur Empfangnahme des in beiläufig 165 fl. bestehenden Vermögens des Abwesenden zu legitimiren, widrigenfalls dasselbe den nächsten Anverwandten desselben gegen Kaution zur Nutznießung hinausgegeben wird.

Burgebrach, am 20. April 1852.

Königliches Landgericht.

Wölfer.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden am 25. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr in Rankendorf durch eine Gerichtskommission, die Grundbesitzungen des Beklagten Georg Gradel von da, als:

K.-Nr. 51, Wohnhaus mit Stadel, Backofen, ¼ Tagw. Obstgarten, $\frac{1}{16}$ Tagw. Gemeindetheil mit realer Zapfenwirthschafts-Gerechtigkeit und Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, tarirt auf 1050 fl.,

K.-Nr. 53, ein Tagwerk Feld, der Tannhäusergarten, tarirt auf 150 fl.,

K.-Nr. 55, ein Tagw. Feld, im Breitenthal, tarirt auf 100 fl.,

K.-Nr. 90, ½ Tagw. Feld, im Sandäckerlein, tarirt auf 30 fl.,

K.-Nr. 92, ¾ Tagw. Feld, im Hammersteig, tarirt auf 50 fl.,

K.-Nr. 280, ¾ Tagw. 2 mähdige Wiese in der Au, tarirt auf 100 fl.,

K.-Nr. 244, 23¼ Tagw. Felder, die Morgenfelder, tarirt auf 1500 fl.,

K.-Nr. 395, ein freieigenes Wohnhaus incl. der 2 Keller, tarirt auf 300 fl., und das noch mit verpfändete Grundstück,

K.-Nr. 93, ad ½ Tagw. Feld, das Löhmeräckerlein, freieigen, belastet mit 40 fl. Grundsteuerkapital, wovon im rentamtlichen Kataster Johann Teufel von Hochstall als Besitzer eingetragen ist,

nach §. 60 des Hypothekengesetzes und §§. 98 mit 101 der Novelle vom 17. November 1837 öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung versteigert.

Die auf den Realitäten haftenden Lasten können vor oder an dem Strichstermine bei Gericht erfahren werden.

Hollfeld, den 15. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 78. Bayreuth, Sonnabend den 12. Juni 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1441. **Bekanntmachung.**

(Den Vollzug des Gesetzes vom 28. März 1852 über die §§. 4 und 117 des Grundsteuer-Gesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 20. Mai 1852 in rubricirtem Betreffe ergangene höchste Entschliessung der K. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen wird nachstehend zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 6. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Nr. 8,744.

Staats-Ministerium des Innern und Staats-Ministerium der Finanzen.

Das Gesetz vom 28. März d. Js. (Gesetzblatt Seite 165) verordnet, daß die Steuern von den auf Grund und Boden haftenden Reallasten künftig nicht mehr unmittelbar an die Staatskasse in der Form von Dominikal- und Zehentsteuern, sondern an die betreffenden Grundbesitzer als Steuerbeiträge entrichtet werden sollen, welche dagegen die volle ursprüngliche Grundsteuer an die Staatskasse abzuführen haben.

Die Auseinandersetzung über dieses neue, zwischen den Abgabepflichtigen und den Bezugsberechtigten eintretende Verhältniß soll zwar nach Art. 3 des Gesetzes zunächst den Betheiligten selbst überlassen bleiben; wenn aber deren amtliche Vermittlung verlangt wird, so soll dieselbe durch die Distrikts-Polizeibehörden gemeinschaftlich mit den Rentämtern geschehen.

Für diesen Fall werden folgende Erläuterungen und Vollzugsvorschriften ertheilt.

§. 1.

Eine Verbindlichkeit, derlei Steuerbeiträge zu leisten, tritt nur bei solchen Grundlasten ein, welche an dem steuerbaren Ertrag des belasteten Grundes und Bodens theilnehmen und nach §. 4 des Grundsteuergesetzes hiezu verpflichtet sind, wenn nicht diese Verpflichtung in Folge der Art. 16, 28 und 29 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 bereits aufgehört hat.

§. 2.

Da sämmtliche Zehenten, Handlöhne und dergleichen unständige Grundabgaben bereits fixirt sind oder bei gegebener Veranlaßung sofort fixirt werden müssen, so erstreckt sich die Verbindlichkeit, Steuerbeiträge zu leisten, nur noch

1) auf die ständigen Grundabgaben in Geld oder Naturalien,
2) auf Forstberechtigungen.

§. 3.

Ueberall, wo die definitive Steuer bereits eingeführt ist, sind die ständigen Grundabgaben in Geld oder Naturalien ihrem steuerbaren Betrage nach katastrirt, der künftig zu leistende Steuerbeitrag besteht in vier Kreuzern von jedem Gulden dieses Betrags, und es wird dießfalls einer weiteren amtlichen Vermittlung nirgends bedürfen.

Eben so sind daselbst die steuerbaren Forstberechtigungen katastrirt und die den Waldbesitzer wie den Bezugsberechtigten treffenden Antheile an der Grundsteuer ausgeschieden, wobei es lediglich bewenden kann.

§. 4.

In den übrigen Landestheilen tritt das Gesetz vom 28. März d. Js. erst von der Zeit an in Wirksamkeit, wo daselbst die definitive Steuer eingeführt wird, und nur dort wird der Fall eintreten, daß eine amtliche Vermittlung angesprochen werden wird.

§. 5.

Bei ständigen Geld- und Naturalabgaben, welche dem Betrage nach keinem Zweifel oder Widerspruch unterliegen, ist die Ermittlung des treffenden Steuerbeitrags sehr einfach. Die Reichnisse an Getraid werden nach §. 28 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 mit 12 fl. für das Schäffel Waizen, 8 fl. für Korn, 6 fl. für Gerste und 4 fl. für Haber, andere Naturalreichnisse nach den im §. 51 desselben Gesetzes bestimmten Preisen zu Geld veranschlagt, und vier Kreuzer von jedem Gulden sind der künftige Steuerbeitrag.

§. 6.

Sind aber solche Geld- oder Naturalabgaben ihrer Natur oder ihrem Betrage nach im Zweifel oder Widerspruch befangen, so ist vorerst deren Liquidation und Feststellung erforderlich.

Bezüglich der Liquidation wird im Wesentlichen auf die Instruktion vom 19. Januar 1830 (Regierungsblatt Seite 301 ꝛc.) hingewiesen, so weit sie hierher anwendbar erachtet werden kann.

Bei der Feststellung ist sich nach §. 65 des Grundsteuergesetzes zu achten, folglich nur der Besitzstand zur Zeit der Verhandlungen zu berücksichtigen. Streitige Fälle, worüber eine gütliche Ausgleichung nicht herbeigeführt werden kann, sind nach §. 96 desselben Gesetzes zur richterlichen Austragung zu verweisen, bis wohin es bei dem auf den Grund des Besitzstandes festgesetzten Provisorium sein Verbleiben hat.

§. 7.

Zu den steuerbaren Forstberechtigungen gehören nur die Holzbezüge, (§§. 5 und 56 des Grundsteuergesetzes) indem Rechstreu, Forstweide und dgl. kein Gegenstand des steuerbaren Ertrags sind.

Besteht die Berechtigung in dem Bezug einer gewißen jährlichen Quantität Holzes, so wird solches nach denjenigen Preisen zu Geld angeschlagen, welche bei Aufstellung der Mustergründe als örtlicher Werth des Holzes auf dem Stamm zu Grunde gelegt wurden. (§. 26, Absatz 4 des Grundsteuergesetzes, §. 62 der Instruktion vom 19. Januar 1830).

Diese Preise werden den K. Rentämtern auf Ersuchen von der Steuerkataster-Commission bekannt gegeben werden, um davon nach Umständen Gebrauch zu machen.

Werden Holzrechte gegen Entrichtung minderer Preise bezogen oder sind damit andere Gegenleistungen in Geld oder Naturalien verbunden, so ist deren Geldanschlag um den Betrag dieser Gegenleistungen (§§. 5 und 6 oben) zu ermäßigen.

§. 8.

Ist die Größe des Holzbezuges unbestimmt oder hängt derselbe von dem Eintritt gewisser Voraussetzungen ab, so ist vorerst eine Ermittlung der auf ein Jahr treffenden Quantitäten erforderlich, wobei der Art. 27 des Forstgesetzes vom 28. März d. J. zur Richtschnur dienen kann.

Ist aber das Recht selbst oder der Umfang desselben im Widerspruch befangen, so hat der dritte Absatz des §. 6 oben auch hier in Anwendung zu kommen.

§. 9.

Wenn auf Grundabgaben oder Forstberechtigungen selbst wieder Reallasten haften, welche von einem Dritten bezogen werden, so hat auch dieser Dritte nach dem Maas seiner Bezüge den Steuerbeitrag zu leisten oder sich in Abzug bringen zu lassen, dessen Ermittlung nach den obigen Bestimmungen (§. 5 ꝛc.) stattfindet.

§. 10.

Die Distrikts-Polizeibehörden und die Rentämter, welchen nach Art. 3 des Gesetzes die amtliche Regulirung dieser Steuerbeiträge auf Verlangen der Betheiligten übertragen ist, werden hierbei ein den Vollzugsvorschriften des Grundentlastungsgesetzes analoges Verfahren beobachten und nach vorgängiger zureichender Instruktion der Sache jedesmal gemeinschaftlich die entsprechenden Beschlüsse fassen.

Indem deßhalb insbesondere auf §. 4, Absatz 3 der Instruktion vom 17. Juni 1848 (Regierungsblatt Seite 649) hingewiesen wird, erwartet man namentlich von den k. Rentämtern, daß sie sich zur angelegentlichen Aufgabe machen werden, den Betheiligten, so weit sie es wünschen, mit den nöthigen Anleitungen an die Hand zu gehen und ihnen die Aufklärungen, welche sie aus Steuerkatastern oder andern amtlichen Behelfen nachsuchen, nicht vorenthalten.

§. 11.

Wird gegen Beschlüsse der Distrikts-Polizeibehörden und Rentämter Berufung ergriffen, worüber die Regierungskammern des Innern in letzter Instanz zu entscheiden haben, so werden auf deren Verlangen die Regierung-Finanzkammern hierbei jede gewünschte Mitwirkung leisten.

§. 12.

Der Zeitpunkt, von welchem an das Gesetz vom 28. März d. Js. in Wirksamkeit tritt, somit die bisherige Dominikal- und Zehentsteuer aufhört und die treffenden Steuerbeiträge an die Grundbesitzer zu leisten sind, wird in jedem Amtsbezirk öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegenwärtige Vollzugsvorschriften sind durch die Kreis-Intelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 20. Mai 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner. Zwehl.

An die K. Regierung, Kammer des Innern und Kammer der Finanzen, von Oberfranken.

Das Gesetz vom 28. März 1852 über die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Schönwerth.

Ad Num. 28,205. Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Weißenstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag ist von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando von Ober-

franken der Webermeister Wolfgang Döring zu Weißenstadt zum Unterlieutenant bei der Landwehrabtheilung dortselbst ernannt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 5. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 11,277. **Bekanntmachung.**

(Die Wahl und Ernennung von Landwehr-Offizieren zu Schwarzenbach an der Saale betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken nachbenannte Offiziere bei der Landwehr-Abtheilung in Schwarzenbach an der Saale ernannt, nämlich

a) der Kaufmann Philipp Geyer zum Hauptmann,

b) der Fabrikant Emil Goller zum Unterlieutenant,

was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 2. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 28,414. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Voruntersuchung gegen den Tafernwirth Kaspar Lindner von Schönkirch et Compl. wegen Verausgabung falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der bei dem K. Landgerichte Tirschenreuth anhängigen, oben bezeichneten Voruntersuchung, ist ein falscher Preußenthaler zu Gerichtshanden gekommen.

Derselbe trägt auf der einen Seite das Bildniß des Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen, auf der andern Seite das preußische Wappen und die Jahrzahl 1831 sammt den gewöhnlichen Umschriften.

Derselbe unterscheidet sich von einem ächten Preußenthaler theils durch die etwas kleinere und dickere Form, durch weniger scharfes Gepräge, dumpferen Klang, leichteres Gewicht, theils durch die Messingfarbe und dadurch, daß sein Rand glatt ist, und ihm jede Randzeichnung und die übliche Randschrift fehlt.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, gegen die Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, gegebenen Falls den bestehenden Vorschriften gemäß geeignet einzuschreiten, und die bezüglich der Verfertigung erhaltenen Aufschlüsse dem K. Landgerichte Tirschenreuth unmittelbar mitzutheilen.

Regensburg, den 28. Mai 1852.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Ulmann.

Ad Num. 4693.

(Die Besetzung des ständigen Vicariats zu Langenerringen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das zum Dekanatsbezirk Augsburg gehörige ständige Vicariat zu Langenerringen wird demnächst durch die Beförderung des bisherigen ständigen Vicars daselbst erledigt, und soll sogleich wieder besetzt werden.

Mit diesem Vicariate ist zugleich auch die dortige Schullehrerstelle verbunden, daher erforderlich ist, daß der

dahin ernannt werdende Vicar in den zu haltenden Gottesdiensten vollständig das Orgelspiel und durch Vorsingen die Leitung des Kirchengesangs mit besorgen könne.

Es werden daher zur Wiederbesetzung des fraglichen Vicariats diejenigen Pfarramts-Kandidaten, welche mit der Führung des Pfarramts vertraut sind und auch die erforderlichen Kenntnisse und Uebung im Schulfache, sowie in der Musik besitzen und nachzuweisen vermögen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen bei dem unterfertigten K. Consistorium zu melden, wobei noch bemerkt wird, daß nach der vorliegenden festgesetzten Fassion das jährliche Einkommen für diese Funktionen einschlüßig der auf 10 fl. berechneten freiwilligen Geschenke in 372 fl. 3¾ kr. besteht.

Auch hat der ständige Vicar zu Langenerringen am 1. Sonntag eines jeden Monats in der Stadt Landsberg den Gottesdienst für die dort in Garnison befindlichen Protestanten zu verrichten, wofür er, wie für alle sonst vorkommenden geistlichen Verrichtungen, welche er daselbst vorzunehmen hat, jedesmal außer der besonderen Vergütung für Fuhrlohn, ein Honorar von 3 fl. aus dem K. Militär-Aerar erhält.

Ansbach, den 27. Mai 1852.

Königlich protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt.

Cella, Sekretair.

Bekanntmachung.

Bei der jetzigen heißen Witterung sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat veranlaßt, nachstehende polizeiliche Anordnungen in Erinnerung zu bringen:

1) Jeder Haus- und Familienvater muß beständig einen hinreichenden Wasservorrath in seinem Hause bereit halten.

2) Auf dem Boden eines jeden Hauses ist in besonders dazu bestimmten Gefäßen ebenfalls hinreichender Wasservorrath für unverhoffte Fälle aufzubewahren.

3) Diejenigen Hauseigenthümer, welche Pumpbrunnen in ihren Häusern haben, müssen solche fortwährend im gehörigen Stand und Gang erhalten, damit bei Feuersgefahr sofort davon Gebrauch gemacht werden kann.

4) Das Verbot des Tabackrauchens in Ställen, auf Böden, in Scheunen und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten, wird zugleich hiermit erneuert.

Bayreuth, am 31. Mai 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

(Die Untersuchung der Hunde betr.)

Zur Untersuchung der im Stadtbezirke befindlichen Hunde und Abgabe der Zeichen ist Termin auf

Montag den 21. dieses Monats

und die darauf folgenden Tage Vormittags von 8 - 12 und Nachmittags von 2 — 5 Uhr in der Polizei-Wachtstube des Rathhauses anberaumt.

Dieß wird hiermit mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen Hunde-Eigenthümer, welche ihre Hunde in den bemerkten Terminen nicht zur Untersuchung bringen, und sich über die gelösten Zeichen nicht legitimiren können, in eine Geldstrafe von Einem Thaler, dann in die Zahlung der Anzeige-Gebühren und der Untersuchungskosten genommen werden.

Bayreuth, am 10. Juni 1852.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Dilchert.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth werden am

Freitage, den 18. d. Mts. Vormittags 9 Uhr

im Landgerichtslokale nachstehende Arbeiten zu St. Johannis an die Wenigstnehmenden vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung in Accord gegeben:

1) in der dortigen Kirche:
   a) die Zimmermannsarbeiten im Anschlage zu 124 fl. 30 kr.,
   b) die Maurerarbeiten im Anschlage zu 135 fl. 30 kr.,
   c) die Schieferdeckerarbeiten im Anschlage zu 16 fl.,
2) im dortigen Pfarrhause und Kantorhause:
   a) die Schlosserarbeiten im Anschlage zu 10 fl. 24 kr.,
   b) die Maurer- und Zimmermannsarbeiten im Anschlage zu 87 fl. 36 kr.

Accordlustige und accordsfähige Meister der einschlägigen Gewerbe werden hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß die Accordbedingungen am Termin bekannt gegeben werden. Bayreuth, 6. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgerichte Bamberg wurde in der Untersuchungssache gegen die abwesende ledige Barbara Müller, Jägerstochter aus Remschlitz, Kgl. Landgerichts Kronach in der öffentlichen Sitzung am 5. l. Mts. folgendes Erkenntniß erlassen:

Barbara Müller, 42 Jahre alt, katholischer Confession, wohnhaft zu Remschlitz, Kgl. Landgerichts Kronach, ist schuldig des Verbrechens der Unterschlagung zum Nachtheile der Jägerswittwe Barbara Müller zu Remschlitz, begangen unter einem besonders erschwerenden Umstande, und wird deßhalb in die Strafe des Arbeitshauses von zwei und einhalb Jahren, sowie in die Kosten des Prozesses und Strafvollzugs verurtheilt, welche jedoch und zwar letztere, insoweit sie am Straforte nicht abverdient werden, die Staats-Kassa zu tragen hat.

Entscheidungsgründe
2c. 2c. 2c.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Kgl. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg am 5. Juni 1852, wo zugegen waren: Rath v. Heyder, Vorsitzender, die Räthe Müller und Güßregen, die Assessoren Marx und Eyßelein, Königl. Staatsanwalt Geißmann und Rathsaccessist Ellner, Protokollführer.

v. Heyder. Müller. Güßregen. Marx. Eißelein.
Ellner.

Der Verurtheilten steht das Recht zu, gegen dieses Urtheil binnen 30 Tagen von dem Tage der Bekanntmachung an gerechnet, Einspruch auf der Kanzlei des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist geht das Urtheil in Rechtskraft über.

Bamberg, den 7. Juni 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

Bekanntmachung.

Zu Folge Entschließung der Kgl. Regierung vom 5. Mai l. Js., ad Num. 1489 und vorbehaltlich deren Genehmigung, wird Freitags den 18. Juni Vormittags 9 Uhr bei dem mitunterfertigten Kgl. Landgerichte die III. Section des Straßenbaues von Hof nach Kautendorf von dem Profile 177 bis 290 zwischen Tauperlitz und der Staudenmühle auf eine Länge von 9360 Fuß im Wege des mündlichen Abgebotes an den Wenigstnehmenden versteigert.

Nach dem genehmigten Anschlage betragen die Erdarbeiten . . . . 13686 fl. 36 kr.,
die Versteinung . . . . 6975 fl. 32 kr.,
die Kunstbauten . . . . . . 4179 fl. 46 kr.,
übrige Herstellungen . . . . 565 fl. 53 kr.,
die Vermarkung . . . . . . 75 fl. — kr.,

im Ganzen 25482 fl. 47 kr.

Die Pläne, der Kostenanschlag und das Bedingnißheft liegen bei der mitunterfertigten Kgl. Bauinspektion zur Einsicht auf.

Alle diejenigen, welche gesonnen sind, diesen Bau-Accord zu übernehmen, haben am bezeichneten Tage der Accordsverhandlung ihre Uebernahmsfähigkeit, ihr Cautions- und Betriebsvermögen durch amtliche Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Hof, den 3. Juni 1852.

Königl. Landgericht Hof. Zäuner. — Königl. Bau-Inspektion. Degmaier.

Das K. Landgericht Kronach, als Criminal-Untersuchungsgericht verordnet wegen des in der Nacht vom Sonntag den 6. l. Mts. auf Montag den 7. l. Mts. auf dem Rosenhof bei Dörfles ausgebrochenen Brandes, welcher nach Art. 247 u. ff. als Verbrechen zu bestrafen ist, den der Urheberschaft dieses Brandes verdächtigen ledigen Dienstknecht Konrad Horther aus Großenhill, Königl. Landgerichts Hollfeld, zu verhaften, und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehls, ist solcher dem benannten Horther vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sey, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem Königl. Kreis- und Stadtgericht Bamberg sich zu beschweren.

Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden aufgefor-

derl, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Kronach, den 8. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Schneider.

* * *

Signalement.

Konrad Horther, lediger Bauernknecht, ist beiläufig 36 Jahre alt, mehr als mittler Größe, starker Statur, länglichen Gesichts, rother Gesichtsfarbe, hat graublaue Augen, blonde Haare, aufgeworfenen Mund, ovales Kinn.

Keine besondere Kennzeichen

Kleidung kann nicht angegeben werden.

Johann Huber, mittler von Kotzendorf, will mit Familie nach Nordamerika auswandern. Zur Liquidation der Schulden wird Termin auf den

21. Juni früh 8 Uhr

anberaumt, wozu allenfallsige Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung hiemit vorgeladen werden. Hollfeld, den 26. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Johann Schirmer mit Familie von Zedersitz will nach Amerika auswandern, und wird zu dessen Schuldenliquidation Termin auf den

21. Juni c. früh 9 Uhr

anberaumt, wozu die allenfallsigen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung hiemit vorgeladen werden. Hollfeld, den 22. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Die Bauerseheleute Johann Georg und Eva Kordula Pfaffenberger von Kirchahorn beabsichtigen, mit ihren fünf Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen sind binnen 14 Tagen bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts zu liquidiren und nachzuweisen.

Pottenstein, am 24. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Das Schulhaus zu Stöckach muß erweitert werden und sind die dazu erforderlichen Arbeiten ausschlüssig der Spann- und Handfrohnen

für den Maurer auf 647 fl.,
" " Zimmermann auf 252 fl.,
" " Schreiner auf 12 fl.,
" " Schlosser auf 19 fl.,
" " Glaser auf 38 fl.,
" " Häfner auf 26 fl.

veranschlagt.

Diese Arbeiten werden in dem Schulhause selbst am

Donnerstag den 17. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr

an den Wenigstnehmenden verakkordirt und tüchtige Gewerbsmeister mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die Pläne und Kostenvoranschläge bei dem Schullehrer Döring in Stöckach eingesehen werden können.

Gräfenberg, am 4. Februar 1852.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle zu Kitzingen betr.)

Die Wiederbesetzung der erledigten II. Pfarrstelle dahier erfolgt auf Präsentation der protestantischen Kirchengemeinde durch die weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes, welches hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen bekannt gemacht wird.

Das Diensteinkommen besteht, außer den freiwilligen Gaben, nach der höchsten Orts genehmigten Fassion in:

437 fl.	57½ kr.	fixe Geldbesoldung aus dem Stiftungsfond,
64 fl.	2½ kr.	an Accidenzien,
50 fl.	— kr.	Anschlag einer freien Wohnung.
552 fl.	— kr.	Summa.

Die Gesuche sind einfach mit Angabe der persönlichen Verhältnisse, der Lebens- und Dienstjahre, dann mit Beifügung eines versiegelten Consistorial-Zeugnisses über Würdigkeit bei Unterzeichnetem einzureichen.

Es können aber nur solche Bewerber berücksichtiget werden, welche eine der beiden ersten Befähigungsnoten besitzen. Kitzingen, den 28. Mai 1852.

a. a.

M. Nagel.

Nicht amtliche Artikel.

Die Gewerbshalle

im Rennweg Nr. 302 dahier

bietet eine reichliche Auswahl von modernen Herren-Kleidern aus schönen und soliden Stoffen, von neuesten Damen-Visiten, Mantillen ꝛc., von Damen- und Herren-Fußbekleidungen, von gepolsterten und anderen Möbeln, von gebleichten Leinen- und verschiedenen Weber-Waaren, von Decimalwagen, Reisekoffern und Reisesäcken, von Regen- und Sonnenschirmen, Lichtbildern, Mützen, Cravatten ꝛc., von Büchsenmacher-, Messerschmied-, Schlosser-, Drechsler-, Flaschner-, Sattler-, Riemer-, Galanterie- und Buchbinder-, Zinngießer-, Messinggießer-, Kammacher- und andern Arbeiten der hiesigen Gewerbe zu festgesetzten billigen Preisen mit der Garantie solider Arbeit und guter Stoffe.

Regelmäßige

Beförderungs-Gelegenheiten

mit

Postschiffen und Dreimasterschiffen I. Classe

nach

New-York und **New-Orleans**

und anderen Nord- und Südamerikanischen Seehäfen

durch die

General-Agentur von Franz Dessauer in Aschaffenburg.

Ueber Havre.

Durch die Vermittelung der Herren J. Barbe et Morisse in Havre am 9., 19. und 29. jeden Monats. Das am 19. nach New-York abgehende Schiff ist jedesmal eines der größtentheils neuen Postschiffe der neuen Paquet-Schiff-Linie zwischen Havre und New-York: Marmion, Hurlbut, Rhine, Seine, Würtemberg und L'Irene. Die Reisenden werden durch Conducteure bis in den Seehafen begleitet.

Ueber Bremen

am 1. und 15. jeden Monats mit den auf's Bequemste eingerichteten Postschiffen der Herren F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen.

Nähere Auskunft ertheilt die General-Agentur, so wie die Herren Agenten:

H. Ries in Bayreuth.
A. Fleischmann in Culmbach.
M. Burger in Bamberg.
J. Lederer in Forchheim.

Schweizer Kalbinnen und **Kuhkälber** in Höflas.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 6. Juni. Der Taglöhner Johann Hofmann in St. Georgen, mit Susanna Schmidt, Teglöhnerstochter von dort.

Den 7. Juni. Christian Schmelzer, Trompeter I. Klasse im K. bayer. 5. Chevauxlegers-Regiment (Leiningen), mit Jungfrau Josepha Margaretha Burger, Escadron-Sattlerstochter.

Geborne.

Den 4. Juni. Die Tochter des Regierungs-Registratur-Funktionairs Schertel dahier.

Den 5. Juni. Der Sohn des Bürgers und Wagnermeisters Friedrich Grießhammer dahier.

— — Der Sohn des Taglöhners Hübner dahier.

Den 6. Juni. Der Sohn des Opernsängers A. Follenius.

— — Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Dittmar dahier.

Den 8. Juni. Die Tochter des K. Oberlieutenants Brendel, im K. bayer. 13. Infanterie-Regiment (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich).

— — Die Zwillingstöchter des Bürgers und Kaufmanns Herrmann Mengert dahier.

Den 9. Juni. Die Tochter des Bürgers und Werkmeisters Bürker, im K. Strafarbeitshause St. Georgen.

— — Die Tochter des Postpackers-Gehülfen Mann dahier.

Gestorbene.

Den 4. Juni. Ludwig Drumm, Trompeter im K. bayer. 5. Chevauxlegers-Regiment (Leiningen), alt 25 Jahre.

Den 9. Juni. Die Ehefrau des Zuckersieders Wehrmann in St. Georgen, alt 35 Jahre.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 79. Bayreuth, Dienstag den 15. Juni 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1441. **Bekanntmachung.**

(Den Vollzug des Gesetzes vom 28. März 1852 über die §§. 4 und 117 des Grundsteuer-Gesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 20. Mai 1852 in rubricirtem Betreffe ergangene höchste Entschließung der K. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen wird nachstehend zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 6. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Nr. 8,744.

Staats-Ministerium des Innern und Staats-Ministerium der Finanzen.

Das Gesetz vom 28. März d. Js. (Gesetzblatt Seite 165) verordnet, daß die Steuern von den auf Grund und Boden haftenden Reallasten künftig nicht mehr unmittelbar an die Staatskasse in der Form von Dominikal- und Zehentsteuern, sondern an die betreffenden Grundbesitzer als Steuerbeiträge entrichtet werden sollen, welche dagegen die volle ursprüngliche Grundsteuer an die Staatskasse abzuführen haben.

Die Auseinandersetzung über dieses neue, zwischen den Abgabspflichtigen und den Bezugsberechtigten eintretende Verhältniß soll zwar nach Art. 3 des Gesetzes zunächst den Betheiligten selbst überlassen bleiben; wenn aber deren amtliche Vermittlung verlangt wird, so soll dieselbe durch die Distrikts-Polizeibehörden gemeinschaftlich mit den Rentämtern geschehen.

Für diesen Fall werden folgende Erläuterungen und Vollzugsvorschriften ertheilt.

§. 1.

Eine Verbindlichkeit, derlei Steuerbeiträge zu leisten, tritt nur bei solchen Grundlasten ein, welche an dem steuerbaren Ertrag des belasteten Grundes und Bodens theilnehmen und nach §. 4 des Grundsteuergesetzes hiezu verpflichtet sind, wenn nicht diese Verpflichtung in Folge der Art. 16, 28 und 29 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 bereits aufgehört hat.

§. 2.

Da sämmtliche Zehenten, Handlöhne und dergleichen unständige Grundabgaben bereits fixirt sind oder bei gegebener Veranlaßung sofort fixirt werden müssen, so erstreckt sich die Verbindlichkeit, Steuerbeiträge zu leisten, nur noch

1) auf die ständigen Grundabgaben in Geld oder Naturalien,
2) auf Forstberechtigungen.

§. 3.

Ueberall, wo die definitive Steuer bereits eingeführt ist, sind die ständigen Grundabgaben in Geld oder Naturalien ihrem steuerbaren Betrage nach katastrirt, der künftig zu leistende Steuerbeitrag besteht in vier Kreuzern von jedem Gulden dieses Betrags, und es wird dießfalls einer weiteren amtlichen Vermittlung nirgends bedürfen.

Eben so sind daselbst die steuerbaren Forstberechtigungen katastrirt und die den Waldbesitzer wie den Bezugsberechtigten treffenden Antheile an der Grundsteuer ausgeschieden, wobei es lediglich bewenden kann.

§. 4.

In den übrigen Landestheilen tritt das Gesetz vom 28. März d. Js. erst von der Zeit an in Wirksamkeit, wo daselbst die definitive Steuer eingeführt wird, und nur dort wird der Fall eintreten, daß eine amtliche Vermittlung angesprochen werden wird.

§. 5.

Bei ständigen Geld- und Naturalabgaben, welche dem Betrage nach keinem Zweifel oder Widerspruch unterliegen, ist die Ermittlung des treffenden Steuerbeitrags sehr einfach. Die Reichnisse an Getraid werden nach §. 28 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 mit 12 fl. für das Schäffel Waizen, 8 fl. für Korn, 6 fl. für Gerste und 4 fl. für Haber, andere Naturalreichnisse nach den im §. 51 desselben Gesetzes bestimmten Preisen zu Geld veranschlagt, und vier Kreuzer von jedem Gulden sind der künftige Steuerbeitrag.

§. 6.

Sind aber solche Geld- oder Naturalabgaben ihrer Natur oder ihrem Betrage nach im Zweifel oder Widerspruch befangen, so ist vorerst deren Liquidation und Feststellung erforderlich.

Bezüglich der Liquidation wird im Wesentlichen auf die Instruktion vom 19. Januar 1830 (Regierungsblatt Seite 301 x.) hingewiesen, so weit sie hierher anwendbar erachtet werden kann.

Bei der Feststellung ist sich nach §. 65 des Grundsteuergesetzes zu achten, folglich nur der Besitzstand zur Zeit der Verhandlungen zu berücksichtigen. Streitige Fälle, worüber eine gütliche Ausgleichung nicht herbeigeführt werden kann, sind nach §. 96 desselben Gesetzes zur richterlichen Austragung zu verweisen, bis wohin es bei dem auf den Grund des Besitzstandes festgesetzten Provisorium sein Verbleiben hat.

§. 7.

Zu den steuerbaren Forstberechtigungen gehören nur die Holzbezüge, (§§. 5 und 56 des Grundsteuergesetzes) indem Rechstreu, Forstweide und dgl. kein Gegenstand des steuerbaren Ertrags sind.

Besteht die Berechtigung in dem Bezug einer gewißen jährlichen Quantität Holzes, so wird solches nach denjenigen Preisen zu Geld angeschlagen, welche bei Aufstellung der Mustergründe als örtlicher Werth des Holzes auf dem Stamm zu Grunde gelegt wurden. (§. 26, Absatz 4 des Grundsteuergesetzes, §. 62 der Instruktion vom 19. Januar 1830).

Diese Preise werden den K. Rentämtern auf Ersuchen von der Steuerkataster-Commission bekannt gegeben werden, um davon nach Umständen Gebrauch zu machen.

Werden Holzrechte gegen Entrichtung minderer Preise bezogen oder sind damit andere Gegenleistungen in Geld oder Naturalien verbunden, so ist deren Geldanschlag um den Betrag dieser Gegenleistungen (§§. 5 und 6 oben) zu ermäßigen.

§. 8.

Ist die Größe des Holzbezuges unbestimmt oder hängt derselbe von dem Eintritt gewisser Voraussetzungen ab, so ist vorerst eine Ermittlung der auf ein Jahr treffenden Quantitäten erforderlich, wobei der Art. 27 des Forstgesetzes vom 28. März d. J. zur Richtschnur dienen kann.

Ist aber das Recht selbst oder der Umfang desselben im Widerspruch befangen, so hat der dritte Absatz des §. 6 oben auch hier in Anwendung zu kommen.

§. 9.

Wenn auf Grundabgaben oder Forstberechtigungen selbst wieder Reallasten haften, welche von einem Dritten bezogen werden, so hat auch dieser Dritte nach dem Maas seiner Bezüge den Steuerbeitrag zu leisten oder sich in Abzug bringen zu lassen, dessen Ermittlung nach den obigen Bestimmungen (§. 5 rc.) stattfindet.

§. 10.

Die Distrikts-Polizeibehörden und die Rentämter, welchen nach Art. 3 des Gesetzes die amtliche Regulirung dieser Steuerbeiträge auf Verlangen der Betheiligten übertragen ist, werden hierbei ein den Vollzugsvorschriften des Grundentlastungsgesetzes analoges Verfahren beobachten und nach vorgängiger zureichender Instruktion der Sache jedesmal gemeinschaftlich die entsprechenden Beschlüsse fassen.

Indem deßhalb insbesondere auf §. 4, Absatz 3 der Instruktion vom 17. Juni 1848 (Regierungsblatt Seite 649) hingewiesen wird, erwartet man namentlich von den k. Rentämtern, daß sie sich zur angelegentlichen Aufgabe machen werden, den Betheiligten, so weit sie es wünschen, mit den nöthigen Anleitungen an die Hand zu gehen und ihnen die Aufklärungen, welche sie aus Steuerkatastern oder andern amtlichen Behelfen nachsuchen, nicht vorenthalten.

§. 11.

Wird gegen Beschlüsse der Distrikts-Polizeibehörden und Rentämter Berufung ergriffen, worüber die Regierungskammern des Innern in letzter Instanz zu entscheiden haben, so werden auf deren Verlangen die Regierung-Finanzkammern hierbei jede gewünschte Mitwirkung leisten.

§. 12.

Der Zeitpunkt, von welchem an das Gesetz vom 28. März d. Js. in Wirksamkeit tritt, somit die bisherige Dominikal- und Zehentsteuer aufhört und die treffenden Steuerbeiträge an die Grundbesitzer zu leisten sind, wird in jedem Amtsbezirk öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegenwärtige Vollzugsvorschriften sind durch die Kreis-Intelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 20. Mai 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner. Zwehl.

An die K. Regierung, Kammer des Innern und Kammer der Finanzen, von Oberfranken.

Das Gesetz vom 28. März 1852 über die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Schönwerth.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat Mai 1852.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Mai. 1. "	79	51	28	23	6	29⅓	17⅓	12	20	18	33	23	10	17	—	12	8	4	8	48	
	2. " 8.	172	134	38	23	6	134⅙	110⅙	24	20	6	73⅙	53⅙	20	17	6	29	24	5	7	24	
	9. " 15.	151½	151½	—	22	39	83	79	4	20	36	47	47	–	17	12	11⅓	9⅓	2	8	9	
	16. " 22.	84	84	—	22	48	178⅙	173⅙	5	20	42	90	90	—	17	15	52⅙	51½	1	8	36	
	23. " 31.	167⅙	162⅙	5	23	9	61⅓	40⅓	21	21	30	82⅙	66⅙	16	17	24	26⅙	26⅙	—	9	6	
Bamberg.	1. Mai.	145	145	—	20	40	182	182	—	18	36	55⅓	55⅓	—	15	—	92	80	12	6	26	
	5. "	95⅓	93⅓	2	20	39	108½	108⅓	—	18	25	59	59	—	14	55	34	34	—	6	36	
	8. "	118	115	3	20	45	214⅔	214⅔	—	19	20	71⅔	71⅔	—	15	10	124⅙	122⅙	2	6	24	
	12. "	239⅙	239⅙	—	21	15	167½	167½	—	18	24	101	81	20	15	30	91	73	18	6	30	
	15. "	189⅓	174⅓	15	21	42	254⅓	254⅓	—	18	57	48⅙	48⅙	—	15	42	95½	92½	3	6	37	
	19. "	133½	133½	—	21	2	319⅓	319⅓	—	18	58	57½	46½	11	15	—	40	40	—	6	40	
	22. "	145	145		21	40	155½	145½	10	19	—	27⅚	27⅚	—	15	28	52½	52½	—	7	1	
	26. "	401	401	—	22	48	234	234	—	19	27	46½	46½	—	15	20	49½	49½	—	7	10	
	29. "	88⅓	76⅓	12	21	50	94	89	5	20	35	55⅔	55⅔	—	15	25	70⅔	70⅔	—	7	28	
Hof.	6. Mai.	30	30	—	21	18	44	44	—	18	45	12	12		10	3	39	39	—	7	36	
	13. "	42	42	—	20	51	68	68	—	18	51	23	23	—	10	48	46	46	—	7	24	
	19. "	22	22	—	21	18	38	38	—	18	45	16	16	—	10	48	31	31	—	7	21	
	27. "	46	46	—	21	9	39	39	—	18	54	8	8	—	10	48	27	27	—	7	36	

Bayreuth, den 7. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

Ad Num. 18,212. **Bekanntmachung.**

(Das Steuer-Liquidations-Geschäft für den Landgerichts-Bezirk Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Intelligenzblatt-Ausschreiben vom 13. Mai l. Js., Seite 678, — die Liquidation Behufs der definitiven Besteuerung betr., — wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht: „daß zum Vollzuge „des Steuer-Liquidations-Geschäfts im Landgerichts-Bezirke Bayreuth von Seite der Kgl. Steuer-Kataster-Com- „mission der Liquidations-Commissair Joseph Heydolph bestimmt worden ist, und nunmehr alsbald sein Geschäft „dahier beginnen wird."

Bayreuth, den 11. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Liser.

Fürlinger.

Ad Num. 28,883. **Bekanntmachung.**

(Die Erledigung des Physikates Landsberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern v. 8. c. m. ist das Physikat Landsberg erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben sich

innerhalb 14 Tagen

mit ihren Gesuchen an die unterfertigte Königl. Stelle zu wenden.

Die Königl. Distrikts-Polizeibehörden haben diese Bekanntmachung in ihren Localblättern veröffentlichen zu lassen.

Bayreuth, den 11. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

Siebenter Rechnungs-Abschluß

des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern

vom 1. September 1851 mit Ende Februar 1852.

Mit Ende August 1851 waren versichert:

		Stück		fl.			Haftgeld hierauf	fl.	kr.
	Stück	2526	mit	229,065 fl.	Haftgeld	hierauf	3376 fl.	33	kr.
Weiter gingen zu vom 1. September 1851 mit ult. Februar 1852	„	252	„	21,385 fl.	„	„	288 fl.	46¼	kr.
Summa	„	2778	„	250,450 fl.	„	„	3665 fl.	19¼	kr.
Ab gingen vom 1. September 1851 mit Ende 1852	„	753	„	74,945 fl.	„	„	1009 fl.	5	kr.
Stand mit Ende Februar 1852	„	2025	„	175,505 fl.	„	„	2656 fl.	14¼	kr.

Reserve-Fond.

Bestand des Reservefonds mit Ende Februar 1852			1233 fl. 7½ kr.
1) Zu gingen an Haftgeldern:			
a) wegen annullirten Versicherungen	3 fl. 12 kr.		
b) an Ueberschüssen der Haftgelder gegen die Beiträge	17 fl. 21½ kr.		
		=	20 fl. 33½ kr.
2) An Statuten-Erlös			6 fl. — kr.
3) An Bruchtheilkreuzer durch Schreibung der Beitragszettel			19 fl. 3 kr.
4) An Surplus voriger Rechnung			14 fl. 10½ kr.
5) Austrittsgebühren vom VI. Semester			98 fl. 12 kr.
Summa des Reservefonds mit Ende Februar 1852			1391 fl. 6½ kr.

Auszuschreibende Beiträge.

1) Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigungen laut Beilage A und B nach Abzug des Erlöses		5394 fl. 29 kr.	
2) An Schadensermittlungskosten		77 fl. 13 kr.	
3) An Besoldungen vom 1. Septbr. 1851 mit ult. Febr. 1852		333 fl. 56 kr.	
4) Auf Porto, Inserationsgebühren und Reisespesen		251 fl. 32 kr.	
5) Auf Regiekosten		121 fl. 4½ kr.	
6) An Prozeßkosten	90 fl. 1 kr.		
Hievon wurden rückvergütet	39 fl. 13½ kr.		
		50 fl. 47½ kr.	
7) Gebühren an die Agenten für Einhebung der Beiträge von 6229 fl. 2 kr. per 100 fl. 3 Prozent		186 fl. 52 kr.	
Betrag der auszuschlagenden Beiträge			6415 fl. 54 kr.

welche sich folgendermassen repartiren,

nämlich:

1) Von Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden	16,305	mit	1292 fl. 19 kr.	7 fl. 55 [illegible]	= 7 fl. 56 kr.
2) Von gewöhnlichen Pferden	73,385	mit	3685 fl. 48 kr.	5 fl. 1 [illegible]	= 5 fl. 2 kr.
3) Von Rindern	85,815	mit	1437 fl. 47 kr.	1 fl. 40 [illegible]	= 1 fl. 41 kr.

Daher berechnen sich die Beiträge:

1) Von Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden aus	16,305 fl. à 7 fl. 56 kr. per 100 fl.	=	1293 fl. 32 kr.
2) " gewöhnlichen Pferden aus	73,385 fl. à 5 fl. 2 kr. per 100 fl.	=	3693 fl. 43 kr.
3) " Rindern	85,815 fl. à 1 fl. 41 kr. per 100 fl.	=	1444 fl. 34 kr.
	in Summa auf		6431 fl. 49 kr.
	auszuschlagen wären		6415 fl. 54 kr.
	bleibt surplus		15 fl. 55 kr.

welche dem Reservefond zugehen.

Lit. A.

Zusammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen mit Aufrechnung des Erlöses vom 1. September 1851 mit Ende Februar 1852.

Fortl. Nr.	Namen der Entschädigten.	Baar-Zahlung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	1. An Lastpferden.						
1	Herr A. Schlegel von Münchberg, abschlägig an 90 fl. — kr.	13	53	15	—	28	53
2	„ J. Köchert von Geroldsgrün, abschlägig an 112 fl. 30 kr.	9	13	52	30	61	43
3	„ Bayer von Gefrees, abschlägig an 123 fl. 45 kr.	23	36	27	30	51	6
4	„ Reupert von Berneck, abschlägig an 112 fl. 30 kr.	24	35	—	—	24	35
5	„ Derselbe, abschlägig an 131 fl. 15 kr.	—	—	56	15	56	15
6	„ Wich von Unterrodach, abschlägig an 112 fl. 30 kr.	36	—	40	—	76	—
7	„ W. Späth von Lindau, abschlägig an 165 fl. — kr.	55	11	5	—	60	11
	Summa der Lastpferde	162	28	196	15	358	43
1	**2. An gewöhnlichen Pferden.**						
2	Herr Wurzbacher von Dörnthal, abschlägig an 45 fl. — kr.	6	19	10	—	16	19
3	„ W. Lang von Fattigau, abschlägig an 75 fl. — kr.	4	13	45	—	49	13
4	„ H. Menger von Dörnweilh, abschlägig an 73 fl. 45 kr.	13	14	13	45	26	59
5	„ K. Hofmann von Münchberg, abschlägig an 93 fl. 45 kr. . . .	8	26	28	30	36	56
6	„ Büschelberger von Heimersberg, abschlägig an 75 fl. — kr. . .	9	59	10	30	20	29
7	„ E. Degel von Schauenstein, abschlägig an 120 fl. — kr.	16	22	28	30	44	52
8	„ G. Meier von Reichenbach	93	30	19	—	112	30
9	„ K. Hörner von Oettingen	69	30	5	30	75	—
10	„ F. Riemann von da, abschlägig an 112 fl. 30 kr.	17	42	9	—	26	42
11	„ Dürr von Lindau, abschlägig an 180 fl. — kr.	23	26	33	—	56	26
12	„ M. Hagg von Spittelhof, abschlägig an 97 fl. 30 kr.	12	26	5	—	17	26
13	„ H. Landes von Alberthausen, abschlägig an 150 fl. — kr. . . .	40	—	40	—	80	—
14	„ G. Konrad von Eßfeld, abschlägig an 97 fl. 30 kr.	15	—	65	—	80	—
15	„ J. Gölzer von Mimbach, abschlägig an 41 fl. 15 kr.	8	4	—	—	8	4
16	„ A. Beck von St. Ingbert, abschlägig an 131 fl. 15 kr.	30	12		—	30	12
17	„ E. Schäfer von Deutschhof	140	—	10	—	150	—
18	„ J. Schott jun. von Schweinfurt, abschlägig an 119 fl. 30 kr. . . .	10	57		—	10	57
19	„ J. Theen von Ettleben	68	30	44	—	112	30
20	„ Gebr. Raub von Kaiserslautern, abschlägig an 82 fl. 30 kr. . . .	21	5	40		61	5
21	Wittw. Winteroll von da, abschlägig an 112 fl. 30 kr.	12	39	8	30	21	9
22	Herr A. Weiß von Nürnberg, abschlägig an 150 fl. — kr.	26	8	62	30	88	38
23	„ L. Gurrath von Kadolzburg	30	—	30	—	60	—
24	„ M. Huber von Langenzenn, abschlägig an 112 fl. 30 kr.	12	39	—	—	12	39
25	„ L. Stiegler von da, abschlägig an 67 fl. 30 kr.	12	46	20	—	32	46
	„ G. Eberlein von Linden	17	30	20		37	30

Fortl. Nr.	Namen der Entschädigten.	Baar-Zahlung fl.	kr.	Aufrechnung des Erlößes fl.	kr.	Summa fl.	kr.
26	Herr J. Zimmermann von Altleiningen, abschlägig an 45 fl. — kr.	5	54	2	30	8	24
27	„ K. Mausbard von Billigheim	35	48	39	12	75	—
28	„ J. Pöhl von Weichenheim	92	30	27	30	120	—
	Summa der gewöhnlichen Pferde	854	49	616	57	1471	46
	3. An Rindern.						
1	Herr H. Bischoff von Marktselbitz	14	30	—	30	15	—
2	„ H. Goller von Steinbach, abschlägig an 52 fl. 30 kr	3	26	21	15	24	41
3	„ G. Borger von Naila, abschlägig an 56 fl. 15 kr.	3	15	31	45	35	—
4	„ K. Pehlmann von Münchberg, abschlägig an 93 fl. 45 kr.	13	38	54	32	68	10
5	Wittw. Fischer von Steben	46	20	13	40	60	—
6	Herr Köchert von Geroldsgrün	36	—	1	30	37	30
7	„ Schubert von Tünnitz	30	—	26	15	56	15
8	„ Schlegel von Unfriedsdorf	14	33	15	27	30	—
9	„ Derselbe	30	—	—	—	30	—
10	„ Derselbe	13	33	5	12	18	45
11	„ B. Hekler von Lindau	26	1	33	59	60	—
12	„ Schmauser von Gunzenhausen	40	—	5	—	45	—
13	„ G. Spankuch von Winterhausen	11	15	30	—	41	15
14	„ L. Kämpf von Lindflur	23	45	10	—	33	45
15	„ H. Müller von Vogelshof	14	15	12	—	26	15
16	„ J. Wilhelm von Ranungen	9	—	7	30	16	30
17	„ F. Memminger von Schweinfurt	76	—	14	—	90	—
18	„ A. Mohr von Kandel	39	18	13	12	52	30
19	„ A. Beßner von Erlangen	36	—	9	—	45	—
20	„ H. Holzberger von da	26	30	11	—	37	30
	Summa der Rinder	507	19	315	47	823	6
	„ der gewöhnlichen Pferde	854	49	616	57	1471	46
	„ „ Lastpferde	162	28	196	15	358	43
	Summa der bereits geleisteten Entschädigung	1524	36	1128	59	2653	35

Lit. B.

Zusammenstellung

der noch zu leistenden Entschädigungen und noch aufzurechnenden Erlöße aus dem Semester vom 1. September 1851 mit Ende Februar 1852.

Fortl. Nr.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung fl.	kr.	Aufrechnung des Erlößes fl.	kr.	Summa fl.	kr.
	1. An Lastpferden.						
1	Herr A. Schlegel von Münchberg, nach gezahlten 13 fl. 53 kr. noch	61	7	—	—	61	7
2	„ Köchert von Geroldsgrün, nach gezahlten 9 fl. 13 kr. noch	50	47	—	—	50	47

Fortl. Nr.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlößes fl.	kr.	Summa fl.	kr.
3	Herr Bayer von Gefrees, nach gezahlten 23 fl. 36 kr. noch	72	39	—		72	39
4	„ Neupert aus Berneck, nach gezahlten 24 fl. 35 kr. noch	87	55	—	—	87	55
5	„ Derselbe	75	—	—	—	75	—
6	Wittw. Sophie Bischoff von Naila	74	15	19	30	93	45
7	Herr J. Konrad von Eßfeld	42	—	33	—	75	—
8	„ J. Koffel von München	51	—	44	—	195	—
9	„ J. Schmidt von Nürnberg	66	15	65	—	131	15
10	„ J. Wich von Unterrodach, nach gezahlten 36 fl. noch	36	30	—	—	36	30
11	„ J. Dehn von Bayreuth	90	30	22	—	112	30
12	„ Derselbe	23	15	33	—	56	15
13	„ J. Sauer von Schweinfurt	99	—	36	—	135	—
14	„ W Späth von Lindau, nach gezahlten 55 fl. 11 kr.	104	49	—	—	104	49
	Summa der Lastpferde	1035	2	252	30	1287	32
	2. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herr E. Hartmann von Lichtenberg	100	—	50	—	150	—
2	„ Wurzbacher von Dürnthal, nach gezahlten 6 fl. 19 kr. noch	28	41	—	—	28	41
3	„ W. Lang von Fattigau, nach gezahlten 4 fl. 13 kr. noch	25	47	—	—	25	47
4	„ H. Menger von Dürnweith, nach gezahlten 13 fl. 14 kr. noch	46	46	—	—	46	46
5	„ K. Hoffmann von Münchberg, nach gezahlten 8 fl. 26 kr. noch	56	49	—	—	56	49
6	„ Büschelberger von Heinersberg, nach gezahlten 9 fl. 59 kr. noch	54	31	—	—	54	31
7	„ E. Degel vor Schauenstein, nach gezahlten 16 fl 22 kr. noch	75	8	—	—	75	8
8	„ Müller von Wallenfels	77	15	16	30	93	45
9	„ Dr. Horlacher von Oettingen	104	—	4	45	108	45
10	„ F. Riemann von da, nach gezahlten 17 fl. 42 kr. noch	85	48	—	—	85	48
11	„ Zeiß von Lindau	120	27	10	48	131	15
12	„ Dürr von da, nach gezahlten 23 fl. 26 kr. noch	123	34	—	—	123	34
13	„ M. Haag von Spittelhof, nach gezahlten 12 fl. 26 kr. noch	80	4	—	—	80	4
14	„ H. Paul von Sommerhausen	75	30	22	—	97	30
15	„ Ph. Winterhold von Darstadt	42	—	33	—	75	—
16	„ L. Kämpf von Lindflur	82	30	15	—	97	30
17	„ H. Landes von Alberthausen, nach gezahlten 40 fl. — kr. noch	70	—	—	—	70	—
18	„ G. Konrad von Eßfeld, nach gezahlten 15 fl. — kr. noch	17	30	—	—	17	30
19	„ K. Kämpf von Darstadt	45	—	30	—	75	—
20	„ J. Pauli von Blieskastel	43	—	2	—	45	—
21	„ G. Uhl von St. Jngbert	37	30	75	—	112	30
22	„ J. Gölzer von Mimbach, nach gezahlten 8 fl. 4 kr. noch	21	56	11	15	33	11
23	„ A. Beck von St. Jngbert, nach gezahlten 30 fl. 12 kr. noch	44	48	56	15	101	3
24	„ J. Pauli von Blieskastel	88	—	2	—	90	—

Fortl. Nr.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
25	Herr G. Schott jun. von Schweinfurt, nach gezahlten 10 fl. 57 kr.	101	33	—	—	101	33
26	„ H. Rieth von Schweinfurt	93	45	30	—	123	45
27	„ Gebr. Raab von Kaiserslautern, nach gezahlten 21 fl. 5 kr. noch	21	25	—	—	21	25
28	Wittw. Winteroll von da, nach gezahlten 12 fl. 39 kr. noch	91	21	—	—	91	21
29	Herr A. Weiß von Nürnberg, nach gezahlten 26 fl. 8 kr. noch	61	22	—	—	61	22
30	Wittwe Sörgel von da	189	30	16	45	206	15
31	Herr M. Huber von Langenzenn, nach gezahlten 12 fl. 39 kr. noch	99	51	—	—	99	51
32	„ L. Stiegler von da, nach gezahlten 12 fl. 46 kr. noch	34	44	—	—	34	44
33	„ A. Pfeiffer von Uhlfeld	97	30	15	—	112	30
34	„ J. Zimmermann von Altleiningen, nach gezahlten 5 fl. 54 kr. noch	36	36	—	—	36	36
35	„ J. Forster von Weiler	30	—	60	—	90	—
	Summa der gewöhnlichen Pferde	2404	11	450	18	2854	29
	3. An Rindern.						
1	Herr F. Hekel von Naila	31	29	28	31	60	—
2	„ F. Bischoff von Marktselbitz	25	—	27	30	52	30
3	„ H. Goller von Steinbach, nach gezahlten 3 fl. 26 kr. noch	27	49	—	—	27	49
4	„ G. Borger von Naila, nach gezahlten 3 fl. 15 kr. noch	21	15	—	—	21	15
5	„ K. Pohlmann von Münchberg, nach gezahlten 13 fl. 38 kr. noch	25	35	—	—	25	35
6	„ Eh. Wülfert von Helmbrechts	27	19	13	56	41	15
7	„ J. Rüttger von Neuleiningen	43	45	20	—	63	45
8	„ P. Wagner von St. Ingbert	32	42	4	48	37	30
9	„ N. Wagner von da	40	30	4	30	45	—
10	„ P. Lamarché von da	46	30	6	—	52	30
11	„ N. Schwarz von Webenheim	30	—	30	—	60	—
12	„ P. Custer von St. Ingbert	36	15	5	—	41	15
13	„ J. Merkert von da	42	31	9	59	52	30
	Summa der Rinder	430	40	150	14	580	54
	„ der gewöhnlichen Pferde	2404	11	450	18	2854	29
	„ „ Lastpferde	1035	2	252	30	1287	32
	Summa Lit. B. noch zu leistende Entschädigung	3869	53	853	2	4722	55

Nebst den Zahlungen an Entschädigungen und Verwaltungskosten im laufenden Semester, wurden die Reste von dem vorhergehenden Semester, bezahlt:

a) an Lastpferden . . . 1139 fl. 26 kr.
b) an gewöhnlichen Pferden 4726 fl. 49¼ kr.
c) an Rindern . . . 802 fl. 48 kr.

Summa 6769 fl. 3¼ kr.

Nach den revidirten Satzungen ist der bisherige Austritt vor der Zeit nach dem §. 33 der Statuten entzogen und dadurch das Bestehen des Vereins nicht nur nachhaltig gesichert, sondern auch die Verminderung der Beiträge erzielt.

Es ist hierdurch den Betheiligten der Weg abgeschnitten, das Geld für verunglückte Thiere einzuziehen und vor der Zeit den Verein zu verlassen. Durch diese Manipulation, welche bisher häufig stattfand, wurde die Versicherungs-Summa namhaft vermindert, während die angefallenen Schadensfälle im gleichen Verhältniß blieben. Hierdurch sind nicht nur die hohen Beiträge entstanden, sondern es ist auch manchmal die verzögerte Zahlung von Schadensfällen eingetreten; um dies ferner zu verhüten, ist das Zusammenbleiben der Mitglieder für die Versicherungsperiode von drei Jahren und die richtige Zahlung der Beiträge unbedingt nothwendig. — Auch machen wir wiederholt die verehrlichen Vereinsmitglieder auf die Schlußbemerkung des V. Rechnungsabschlußes aufmerksam und ersuchen dieselben dringend, bei irgend einer Veranlassung, welche das Interesse des Vereins beeinträchtigt, vom §. 18 der Statuten Gebrauch zu machen.

Nürnberg, den 1. April 1852.

Die Vereins-Direktion.

Ziegelmüller. Moß.

Der Verwaltungs-Ausschuß fraglichen Vereins.

R. Barsch. Fleißner. Fischer. Leupold. C. Degel. A. Klinge. Pöhlmann.

Bekanntmachung.

(Die Untersuchung der Hunde betr.)

Zur Untersuchung der im Stadtbezirke befindlichen Hunde und Abgabe der Zeichen ist Termin auf

Montag den 21. dieses Monats

und die darauf folgenden Tage Vormittags von 8 – 12 und Nachmittags von 2 – 5 Uhr in der Polizei-Wachtstube des Rathhauses anberaumt.

Dieß wird hiermit mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen Hunde-Eigenthümer, welche ihre Hunde in den bemerkten Terminen nicht zur Untersuchung bringen, und sich über die gelösten Zeichen nicht legitimiren können, in eine Geldstrafe von Einem Thaler, dann in die Zahlung der Anzeige-Gebühren und der Untersuchungskosten genommen werden.

Bayreuth, am 10. Juni 1852.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Dilchert.

Subhastations-Patent.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Wohnhaus des Kaufmanns Karl Kraus dahier am grünen Markt, Distrikt I. Nr. 564 mit allen Zugehörungen, welches Haus theils vier- theils dreistöckig, in gutem baulichem Zustand, mit einem Verkaufsladen, Hofraum und Gewölb versehen, freieigen und auf 14,000 fl. gerichtlich geschätzt ist, am

Montag den 26. Juli d. Js. Vormittags 11 Uhr

im Commissionszimmer Nr. 42 dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, die nähere Beschreibung bei Gericht eingesehen werden kann, und daß solche Personen, deren Zahlungsfähigkeit dem Gerichte nicht bekannt ist, und nicht sofort bei der Tagsfahrt nachgewiesen wird, zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Bamberg, den 27. Mai 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Lindner.

Der Bauer Nikolaus Freidhöfer von Stackendorf hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen.

Wegen Geringfügigkeit der Masse wird nur ein Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen, deren Nachweis und schlüßigen Verhandlung auf

Freitag den 2. Juli l. Js. früh 9 Uhr

dahier anberaumt; hiezu werden die bekannten sowie unbekannten Gläubiger des rc. Freidhöfer unter dem Verwarnen geladen, daß das Nichterscheinen im Termine den Ausschluß von der Masse zur Folge habe.

Bamberg, den 27. Mai 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Der Viehhändler Isak Schmitt und dessen Ehefrau Jette Schmitt, geborne Pragheimer von Butten-

breim, haben laut Vertrag vom 12. d. Mts. die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird. Bamberg, den 17. Mai 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Margaretha Ullrich von Lisberg hat sich wegen Ueberschuldung dem Gantverfahren unterworfen und werden sofort die gesetzlichen Ediktstage, als:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Mittwoch den 23. Juni,

2) zur Abgabe der Exception auf
Mittwoch den 21. Juli,

3) zur Re- und Duplik auf
Mittwoch den 25. August,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger und die Gemeinschuldnerin unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Masse, jenes an den übrigen Ediktstagen mit der treffenden Handlung zur Folge habe.

Die Aktivmasse beträgt 1085 fl. 51 kr., die Passivmasse 1265 fl., soweit sie vorläufig dem Königl. Landgerichte bekannt ist.

Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem zur Masse gehörigen Vermögen in der Hand haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes und dem Vorbehalte ihrer Rechte hierauf bei Gericht zu übergeben

Endlich wird Termin zum Verkaufe des zur Massa gehörigen Grundvermögens auf

Montag den 21. Juni Vormittags 9 Uhr

im Behringer'schen Gasthause zu Lisberg anberaumt, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden.

Dasselbe besteht:

1) in einem Söldengute und Gemeinderecht, Pl.-Nr. 83, 260, 265, 325, 355 und 700 fl. geschätzt,
2) 3 Tagwerk 29 Dezimalen Feld, der obere Spitzenacker, Pl.-Nr. 130, auf 175 fl. geschätzt,
3) 45 Dezimalen Wiese und Hopfenfeld, Pl.-Nr. 131, auf 75 fl. geschätzt,
4) 1 Tagw. 81 Dezimalen Feld, der Monatsacker genannt, Pl.-Nr. 247, auf 175 fl. geschätzt.

Bamberg, den 22. Mai 1852.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Bisani.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Strumpfwirkermeister Johann Georg Friedrich Hollweg von hier und seine Ehefrau Auguste, geborne Thierold, die unter ihnen bestandene eheliche Gütergemeinschaft von nun an aufgehoben haben.

Kulmbach, am 26. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Präklusivbescheid.

In der Konkurssache des Wirths Christoph Münch von Burghaig werden alle Diejenigen, welche in dem auf den 10. März curr. angestandenen I. Ediktstage ihre Forderungen zu liquidiren unterlassen haben, mit solchen von der Masse andurch für ausgeschlossen erklärt.

Kulmbach, den 1. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Schreyer von Birnstengel und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Dietel, haben laut Erklärung vom Heutigen die bisher zwischen ihnen stattgefundene Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch gesetzlicher Bestimmung gemäß

§. 422, Tit. 1, Thl. II. des Preuß. Landrechts

bekannt gemacht wird.

Berneck, den 12. Mai 1852

Königliches Landgericht.
v. Ammon.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbenannte Immobilien des Müllermeisters Peter Heinkelmann von Trebitzmühle dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, als:

1) eine Mahlmühle, genannt die Trebitzmühle am Mainfluß zwischen Burgkundstadt und Hochstadt, in vollkommen gutem Zustande, mit Wohnhaus und angebauter Mühle, in welcher sich 3 Mahlgänge

befinden, nebst Oelschlag, Schneidemühle, doppelten Scheunen, Nebengebäuden, Hofraith und Garten, geschätzt auf 18,000 fl.

Die Gebäude sind mit 11,000 fl. der Brandassekuranzkassa einverleibt.

2) sechs Tagwerk Wiese mit Ackerfeld, geschätzt auf 3000 fl.,
3) ein Tagw. Wiese, die kleine Mühlwiese, geschätzt auf 200 fl.,
4) zehn Tagw. Land, der Baumacker mit Wiese, geschätzt auf 4000 fl.,
5) fünf Tagw. Feld, der Wehracker mit Wiese, geschätzt auf 1900 fl.,
6) ein Tagw., das Biberholz, lediglich Grund und Boden, geschätzt auf 200 fl.,
7) drei Tagw. Feld und Wiese, der Mühlanger, geschätzt auf 600 fl.,
8) ein Tagw. Feld, der Einsiecacker, geschätzt auf 200 fl.,
9) ein Tagw. Feld, der Daumbergacker, geschätzt auf 200 fl.,
10) ¼ Tagw. Feld, der Trebitzmühlacker, geschätzt auf 80 fl.,
11) vier Tagw. Feld, das Mühlleithenfeld mit Holz, geschätzt auf 900 fl.,
12) ein Tagw., der Wassergraben, mit Obstbäumen, geschätzt auf 250 fl.

Diese Objekte bilden ein bebautes Gut, die Trebitzmühle genannt, Besitz-Nr. 25, mit 4530 fl. Steuerkapital belastet.

13) drei Tagwerk Feld, der Zeubelacker, mit 750 fl. Steuerkapital belegt, geschätzt auf 1200 fl.,
14) vier Tagw. Feld, die Faltersleithen, mit 575 fl. Steuerkapital belegt, geschätzt auf 600 fl.

Bietungstermin hiezu wird auf

Donnerstag den 8. Juli d. Js. Morgens 10 Uhr

in der Behausung des Gemeindevorstehers zu Zeublitz anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Strichsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden und der Hinschlag nach Maßgabe der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Lichtenfels, den 27. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Dem Papierfabrikanten Christoph Schaller von Dinkelhammer wurden während der Zwischenzeit vom 31. Mai bis zum 6. Juni c. folgende Gegenstände entwendet:

1) eine silberne Uhr; die Rückseite derselben ist gepreßt, die beiden Ränder, nemlich der des Deckels und der des Bodens sind galvanisch vergoldet, das Zifferblatt ist von weißem Porzellain und mit arabischen Ziffern beschrieben. Am Ring, welcher ebenfalls galvanisch vergoldet ist, befindet sich ein gewöhnlicher Uhrschlüssel mit stählernem Stift an einem grünen Schnürchen. Das Deckelglas ist nicht ganz rein, sondern hat eine Luftblase;
2) eine goldene Kette, ungefähr 10 Zoll lang, aus länglich runden Gliedern zusammengesetzt, von denen die einen rein von Gold, die andern emaillirt sind; am Ende derselben befindet sich ein Haken, in welchen die Uhr eingehängt wird.

Alle Behörden werden ersucht, Spähe anzuordnen und im Falle eines Resultats das unterfertigte Untersuchungsgericht hievon in Kenntniß zu setzen.

Wunsiedel, den 8. Juni 1852.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.
Fürst.

Steckbrief.

Die Korbsticker Georg Dressel, vulgo Forther Görgl von Forth und Andreas Trautner von Pegnitz, zwei junge ledige Bursche, haben sich eines im diesseitigen Gerichtsbezirke verübten Diebstahls dringend verdächtig gemacht, sich ihrer Verhaftung durch die Flucht entzogen und streunen mit ihren Weibsbildern im Lande herum.

Man ersucht alle Gerichts- und Polizeibehörden, auf diese, der Sicherheit äußerst gefährlichen Menschen fahnden, sie verhaften und wohlverwahrt hieher abliefern zu lassen. Gräfenberg, den 7. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
v. Holzschuher.

Ediktal-Ladung.

Die Bauerseheleute Johann Georg und Katharina Küffner zu Gottsfeld haben sich als zahlungsunfähig erklärt und wird gegen sie der Universalconkurs hiemit eröffnet.

Demgemäß wird Termin zur Anmeldung und Nachwei-

sung der Forderungen gegen die Küffner'schen Eheleute auf

Dienstag den 29. Juni l. Js.,

zur Vorbringung etwaiger Einwendungen auf

Dienstag den 27. Juli

und zum Schlußverfahren auf

Dienstag den 24. August d. Js.

angesetzt, zu welchem Termine die Gläubiger bei Vermeidung des Ausschlusses geladen werden.

Das Vermögen der Schuldner wurde auf 2470 fl. geschätzt, die bis jetzt bekannten Schulden belaufen sich auf 2590 fl. 52½ kr. ohne Zinsen, worunter 2332 fl. Hypotheken.

Wer etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen hat, wird vorbehaltlich seiner Ansprüche aufgefordert, solches hieher abzugeben.

Zugleich wird Termin zur Versteigerung des Küffner'schen Anwesens, nämlich:

Pl.-Nr. 64, 8 Dez. Haus Nr. 34 mit Stadel, Keller, Gemeinde- und Forstrecht, Taxe 655 fl.,

Pl.-Nr. 65 — 17 Dez. Gras- und Gemüßgarten, 25 fl.,

Pl.-Nr. 307, 464, 465½b, 466, 610, 695, 700b, 232, 233, 465b, 707, 708b, Aeckern mit 11 Tagw. 81 Dez., Taxe 840 fl.,

Pl.-Nr. 700a, 465½, 234, 465a; 708a, Wiesen 7 Tagw. 62 Dez, Taxe 900 fl.,

Pl.-Nr. 235, 1 Tagw. 72 Dez. Waldung, Taxe 50 fl., auf

Montag den 26. Juli früh 10 Uhr

im Küffner'schen Hause zu Gottsfeld angesetzt und werden Steigerungslustige dorthin eingeladen, mit dem Bemerken, daß die Beschreibung des Guts-Anwesens inzwischen hierorts eingesehen werden könne.

Pegnitz, den 28. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit hoher Regierungs-Entschließung vom 24. pr. 30. v. Mts., die Stiftungsbauten pro 18$\frac{52}{53}$ betr., wird zur Versteigerung derselben Tagsfahrt auf

Freitag den 18. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Landgerichtslokale dahier anberaumt, wozu man accordfähige Streichlustige mit dem Beifügen einladet, daß das Verzeichniß über die zu fertigenden Arbeiten, sowie die Kostenvoranschläge inzwischen in der Gerichts-Registratur eingesehen werden können.

Selb, den 2. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Kellein, K. Landrichter.

Bekanntmachung.

Zur Verakkordirung sämmtlicher Reparaturen in dem zur Einrichtung eines Schulhauses angekauften Schlößchen zu Neuhaus an den Wenigstnehmenden hat man Termin auf

Samstag den 26. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

im Landgerichtslokale anberaumt, wozu man Akkordlustige mit dem Beifügen vorladet, daß der Kostenanschlag in den Akten während der Gerichtszeit inzwischen eingesehen werden kann. Selb, am 4. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Kellein, K. Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden am

Freitag den 25. d. Mts. Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 1 nachbenannte Immobilien der ledigen Anna Katharina Lippert von hier, als:

a) die Hälfte des Wohnhauses in der Erkersreuther Straße dahier, H.-Nr. 262, zweistöckig, massiv, mit Schindeln gedeckt, 21' lang, 24' breit, umfaßt im unteren Stocke eine Wohnstube, gemeinschaftlichen Hausplatz, Stallung für 2 Stück Vieh, einen Keller für 95 Säcke Erdäpfel, im zweiten Stocke eine Wohnstube, gemeinschaftlichen Hausplatz, unterm Dache zwei Böden, geschätzt auf 300 fl.,

b) eine halbe Scheune, Str.-B.-Nr. 561 in der Erkersreuther Straße, daneben ein Gärtchen, 5 □R. groß, beide Objekte auf 50 fl. geschätzt,

nach Vorschrift der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 öffentlich versteigert, wozu man besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige einladet.

Selb, am 1. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Kellein, K. Landrichter.

Folgende Familien von Starkenschwind wollen nach Nordamerika auswandern:

1) Joseph Püls, Holzhauer mit Frau und Tochter,

2) Michael Pülz, Kleingütler mit Frau und 2 Kindern.

Allenfallsige Forderungen an dieselben sind binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Aushändigung der Reisepäße dahier anzumelden.

Scheßlitz, am 10. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Nachdem an der am 1. d. Mts. abgehaltenen Versteigerungs-Tagsfahrt das Georg Kaltenhäußer'sche Anwesen zu Buch nicht verkauft werden konnte, da der Schätzungspreis nicht erreicht wurde, so wird anderweitige Tagsfahrt zum Verkauf dieses auf 8181 fl. geschätzten, in dem diesseitigen Ausschreiben vom 12. März l. Js. näher beschriebenen Anwesens (vide Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 51) auf

Montag den 21. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

im Süß'schen Wirthshause zu Buch anberaumt, und werden zahlungsfähige Käufer hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Herzogenaurach, am 5. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das den Johann und Helena Wohlfahrt'schen Schuhmachers-Eheleuten zu Obertrubach gehörige Anwesen, bestehend aus

Kat.-Nr. 57b, einem Wohnhause, belastet mit 150 fl. Haussteuerkapital und 7½ kr. Jahresbodenzins aus 3 fl. Bodenzinskapital, übrigens freieigen, nebst 1/16 Tagwerk Grasgarten, geschätzt auf 300 fl.,

Kat.-Nr. 60, 1¼ Tagw. Feld, das Tromersfeld oder Bernacker genannt, belastet mit 60 fl. Grundsteuerkapital, 36 kr. Jahreszins aus 15 fl. Bodenzinskapital, übrigens freieigen, jedoch zehentbar der Pfarrei Obertrubach, geschätzt auf 100 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf

den 1. Juli d. Js. Vormittags 10 Uhr

in Obertrubach anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Pottenstein, am 27. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Gengler.

In der Conkurssache des Maurermeisters Michael Dumbach zu Weidenberg wurde das am 7. Juni d. Js. gefaßte Lokations-Urtheil auf die Dauer von 30 Tagen in Kraft der Verkündung an das Gerichtsbrett geheftet.

Weidenberg, am 7. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Sell v. u.

Nicht amtliche Artikel.

Verzeichniß
der bis zum 5. Juni in Steben angekommenen Kurgäste.

1) Herr J. P Herrmann, Pfarrer in Bernstein am Wald.
2) Fräul. Regine Krug, Gastwirthstochter aus Hof.
3) Frau Administrator Münch aus Hof.
4) Fran Adelheid König aus Saalfeld.
5) Frau Consistorialrath Fleischer aus Kitzingen.
6) Fräul. Kleinfeller von da.
7) Herr Theodor von Heßling, Medic. Dr. aus München.
8, 9) Herr Strauß, Privatier, nebst Gattin, aus Nürnberg.
10, 11, 12) Frau Elise Lotter mit Sohn aus Nürnberg.
13) Herr Fr. Dollinger aus Nürnberg.
14) Herr W. Gwinner, Dr. jur. et phil. aus Frankfurt am Main.
15) Frau A. Seuß, Conditorsgattin aus Weißenburg.

Steben, den 5. Juni 1852.

Verzeichniß
der bis zum 4. Juni 1852 in der Molkenkur-Anstalt zu Streitberg angekommenen Curgäste.

1) Herr Lehrer Enderlein von Ansbach.
2) Herr Neumann von Hüttenbach.
3) Herr Hochstein, Brauereibesitzer von Uehlfeld,
4) Herr Reuter nebst Gattin, Privatier von Nürnberg.
5) Herr Längenfelder von Burgfarrnbach.
6) Herr Stud. jur. Schwinger von Erlangen.
7) Herr Kaufmann Zeißer aus Nürnberg.
8) Herr Kestel, Oekonom von Klosenberg.
9) Madame Schmidt von Nürnberg.
10) Fräulein Müller von Jena.
11) Herr Schlosser, Gastwirth von Nürnberg.
12) Frau Professor Heyfelder von Erlangen.
13) Herr Stucki von Fürth.
14) Herr Westerholz von Fürth.
15) Herr Klett, Güterbestätter von Nürnberg.
16) Herr Thimmel mit Familie von da.
17) Herr Professor Dr. Schelling mit Familie von Erlangen.
18) Herr Professor Dr. Schaden mit Familie von da.
19) Herr Professor Dr. Schäffer von da.
20) Herr Professor Dr. Heyder mit Familie von da.
21) Herr Riedelbauch, Gymnasiast von da.
22) Herr Geheimerath v. Barth nebst Gattin von da.
23) Fräulein Krauß von Schwabach.
24) Herr Studiosus Held mit Schwestern von Bayreuth.
25) Madame Martin von Nürnberg.
26) Frau Pfarrer Herrmann von Kornburg.
27) Herr Gunzelmann, Forstgehilfe von Bamberg.
28) Herr Hartig, Rathsdiener von Bamberg.
29) Madame Stern von Bayreuth.
30) Herr Canzlist Sesselmann von Ansbach.
31) Herr Professor Schmidt mit Familie von Erlangen.
32) Herr Hauptmann Mayer von Bayreuth.
33) Fräulein Werner von Bamberg.
34) Herr Dr. Weiß, Apotheker von Nürnberg mit Familie.
35) Herr Löbner mit Familie von Nürnberg.
36) Herr Rosenfeld, Kaufmann von Bamberg.
37) Herr Rosenberg, Kaufmann von da.
38) Herr Uhlfelder, Kaufmann von da.
39) Herr Felsenheld, Kaufmann von da.
40) Herr Klein, Kaufmann von da.
41) Herr Volkhardt, Buchdruckereibesitzer von Nürnberg.
42) Herr Dr. Amthor von Hildburghausen.
43) Fräulein Krafft von Coburg.
44) Herr Dr. Bodemer aus Sachsen.
45) Madame Weiß mit Familie, Kaufmannsgattin von Nürnberg.
46) Madame Erdmannsdörfer, Virtuosengattin von da.
47) Madame Scharrer von da.

Streitberg, den 4. Juni 1852.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 11. Juni 1852.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	93	
„ à 4 % „	97	
„ à $4\frac{1}{2}$ % „	$100\frac{3}{8}$	
„ à 5 % „ Ausgabe I.	$100\frac{3}{8}$	
„ à 5 % „ „ II. à IV.	$102\frac{1}{4}$	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	$95\frac{3}{4}$	
Bank-Actien . . . Div. I. Sem.		686
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere . . .		
„ „ „ neue . . .		

(Mit einer Beilage.)

// Beilage
zu Nro. 79 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Bayreuth, Dienstag am 15. Juni 1852.

Inhalt.

Gesetz,

die Distriktsräthe betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt;

Art. 1.

Jeder Amtsbezirk einer Distrikts-Verwaltungsbehörde — in der Pfalz jeder Kanton — bildet eine Distrikts-Gemeinde und in einem jeden derselben besteht als Vertreter dieser Corporation ein Distriktsrath.

Werden in Folge einer Amtsorganisation mehrere Landgerichtsbezirke in einen Verwaltungs-Distrikt vereinigt, so kann jeder dieser Bezirke als Distrikts-Gemeinde mit besonderer Vertretung fortbestehen.

Art. 2.

Der Distriktsrath wird gebildet:

a) aus den Vertretern sämmtlicher zu dem Distrikte gehörigen Gemeinden in der Art, daß Gemeinden bis zu 2000 Seelen Einen, größere Gemeinden für je 2000 Seelen mehr Einen weitern Abgeordneten zu wählen haben;

b) aus den Eigenthümern desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichtet wird, oder aus den Bevollmächtigten dieser Eigenthümer, mit Ein Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden lit. a.;

c) aus den Vertretern des unter lit. b. nicht begriffenen größeren Grundbesitzes mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Gemeinden;

d) aus einem Vertreter des Staats-Aerars, wo dieses bei den Distriktsumlagen betheiligt erscheint.

Ein Restbetrag von mehr als 1000 Seelen bei lit. a. wird vollen 2000 gleichgeachtet. Ergeben sich bei lit. b. und c. Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgehalten.

Art. 3.

Die Vertreter der Gemeinden werden:

a) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von den in Einen Wahlkörper vereinigten Magistraten und Gemeinde-Bevollmächtigten,

b) in den Landgemeinden von dem Gemeinde-Ausschusse,

c) in der Pfalz von dem Gemeinderathe,

aus den wirklichen Gemeindemitgliedern — in der Pfalz aus den Ortsbürgern —, welche eine direkte Steuer in dem Gemeinde-Bezirke entrichten, nach absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren mittelst Wahlzettel gewählt.

Art. 4.

Die Eigenthümer des in Artikel 2 lit. b. bezeichneten Grundbesitzes sind nur dann zur Theilnahme an dem Distriktsrathe und zur Bevollmächtigung eines Stellvertreters berechtiget, wenn sie das Indigenat besitzen.

Gehört ein solcher Grundbesitz einem Minderjährigen, einer inländischen Stiftung oder Corporation, so sind deren gesetzliche Vertreter zur Theilnahme an dem Distriktsrathe oder zur Stellung eines Bevollmächtigten berechtiget.

Die Bevollmächtigten müssen bayerische Staatsbürger seyn, und können sich im Distriktsrathe auf erhaltene Aufträge nicht beziehen.

Art. 5.

Die Vertreter des größeren Grundbesitzes (Art. 2 lit. c.) sind von den 50 höchst besteuerten Grundbesitzern des Distriktes, welche nicht schon unter Art. 2 lit. b. begriffen sind, aus ihrer Mitte ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Hiebei hat lediglich die Grundsteuer in Berechnung zu kommen.

Die Wahl findet im persönlichen Zusammentritte der Wähler unter Leitung der Distriktsverwaltungsbehörde mittelst Wahlzettel statt.

Art. 6.

Zu einer gültigen Wahl (Art. 3 und 5) wird die Abstimmung von $\frac{3}{4}$ der Wähler und die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden erfordert.

Die Beamten der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde können nicht als Mitglieder des Distriktsrathes gewählt werden.

Art. 7.

Sämmtliche Mitglieder des Distriktsrathes müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Was von der Wahl der Gemeindevertretung ausschließt, schließt auch von der Wahl (Artikel 3 und 5) und dem Eintritte in den Distriktsrath (Artikel 4) aus.

Art. 8.

Eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl findet nur statt:

a) wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres;

b) wegen nachgewiesener geistiger oder körperlicher Unfähigkeit;

c) wenn der Gewählte schon einmal die Stelle eines Distriktsrathes sechs Jahre lang ununterbrochen bekleidet hat.

Der Distriktsrath entscheidet hierüber ohne Zulassung einer Berufung.

Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur nothwendigen Folge.

Art. 9.

Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Distriktsrathes findet eine neue Wahl statt.

Der Gewählte tritt an die Stelle des Austretenden auf die Dienstesdauer, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte.

Die ordentliche Erneuerung der Wahlen geschieht alle drei Jahre.

Die Austretenden sind wieder wählbar, soferne sie die die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften nicht verloren haben.

Art. 10.

Die Wahlacten werden durch die Distrikts-Verwaltungsbehörde dem Distriktsrathe zugestellt, welcher über Wahlanfechtungen, sowie über die gehörige Bevollmächtigung der in Artikel 2 lit. b. und d. bezeichneten Vertreter selbst und ohne Zulässigkeit eine Berufung beschließt.

Im Falle des Artikels 2 lit. b kann jeder der dort bezeichneten Eigenthümer nur Eine Stimme in dem Distriktsrathe in Anspruch nehmen, und im Falle gemeinschaftlichen Besitzes dieselbe nur durch Einen Stellvertreter ausgeübt werden.

Art. 11.

Zum Wirkungskreise des Distriktsrathes gehören alle Angelegenheiten, welche die der Distrikts-Gemeinde als Corporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, insbesondere:

a) die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlages (Etats) aller Distriktsausgaben;
b) die Beantragung und Vertheilung der nöthigen Distrikts-Umlagen;
c) die Prüfung resp. Anerkennung oder Beanstandung der Distriktskassa-Rechnung und der Rechnungen aller Distriktsanstalten;
d) die Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Distriktes und die Festsetzung des deßfallsigen Tilgungsplanes;
e) die Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten oder nutzbaren Rechten der Distriktsgemeinde;
f) die Beantragung von Einrichtungen und Anstalten, welche nicht schon gesetzlich erforderlich sind, aus Distrikts-Mitteln.

Die Verwaltung der Distriktsanstalten geschieht nach den von dem Distriktsrathe vorgeschlagenen oder geprüften, und von der Kreisregierung genehmigten Ordnungen.

g) Die Abgabe von Gutachten über Gegenstände, welche die Verwaltung und Wohlfahrt des Distriktes betreffen, auf Veranlassung der vorgesetzten Kreisregierung.

Nebstdem ist der Distriktsrath befugt:

h) von den der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden Distriktsstiftungen Einsicht zu nehmen, und die das Interesse des Distriktes wahrenden Anträge zu stellen;

endlich

i) über den Zustand des Distriktes und über etwa wahrgenommene Gebrechen der Verwaltung desselben sich zu äußern, und hierauf bezügliche Anträge und Beschwerden zu stellen.

Art. 12.

Der Distriktsrath versammelt sich jährlich in der Regel einmal unter dem Vorsitze und der Leitung des Distrikts-Verwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreters.

Bei dringender Veranlassung kann er zu außerordentlichen Sitzungen berufen werden, in diesem Falle aber nur über diejenigen Gegenstände berathen, wofür die außerordentliche Sitzung bestimmt ist.

Die Mitglieder desselben werden von der Distriktsverwaltungs-Behörde zu jeder Sitzung mit Bestimmung des Ortes, des Tages und der Stunde des Zusammentrittes und mit Angabe der Berathungsgegenstände, wo möglich vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich geladen.

Ohne diese Einberufung darf der Distriktsrath nicht zusammentreten, und nach dem von dem vorsitzenden Distriktsverwaltungs-Beamten erkärten Schlusse nicht versammelt bleiben.

Der König kann den Distriktsrath auflösen, in welchem Falle binnen acht Wochen eine neue Wahl statt zu finden hat.

Die Neugewählten versehen sodann ihre Stellen bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

Art. 13.

Zu einem giltigen Beschlusse des Distriktsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen seiner Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorstand, der außerdem nicht mitzustimmen hat.

Die Uebertragung des Stimmrechtes ist nicht gestattet.

Im Falle des Artikels 11 lit. i. hat der Vorstand den Vorsitz an das hiefür von dem Distriktsrathe zu bestimmende Mitglied desselben abzugeben und an der Berathung und Beschlußfassung keinen Theil zu nehmen.

Art. 14.

Jedes Mitglied des Distriktsrathes ist verpflichtet, bei den angesagten Versammlungen zu erscheinen.

Ueber die Zulässigkeit von Entschuldigungsgründen entscheidet endgiltig die Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Kömmt die Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl von Mitgliedern nicht zu Stande, so ist dieselbe zwar wiederholt festzusetzen, es haben aber diejenigen Mitglieder, welche entweder ohne giltige Verhinderungsursache ausgeblieben sind, oder die ihnen zur Seite stehenden giltigen Verhinderungsgründe rechtzeitig anzuzeigen unterlassen haben, die Kosten der vereitelten Sitzung und die Entschädigung der erschienenen Mitglieder nach Feststellung der Distriktsverwaltungsbehörde zu tragen.

Art. 15.

Der Distriktsrath wählt auf die Dauer seines Bestehens aus seiner Mitte einen Ausschuß nach absoluter Stimmenmehrheit. Derselbe besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, für welche gleichzeitig ebenso viel Ersatzmänner zu wählen sind.

Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Frauen-Bruder und Schwestermann, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses seyn.

Die Gewählten werden durch den Vorstand für ihr Amt verpflichtet.

Ständiger Vorstand des Distriktsausschusses ist der Distriktsverwaltungsbeamte und in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

Art. 16.

Der Distriktsausschuß hat:

a) die Verwaltung des Vermögens der Distriktsgemeinde zu leiten und die Distriktsgemeinde in jenen Fällen zu vertreten, welche nicht zur Zuständigkeit des Distriktsrathes verwiesen sind;
b) die Aufsicht auf die Distriktsanstalten;
c) die Verrechnungs- und Zahlungsanweisungen durch den Vorstand an den Distriktskassier zu erlassen;
d) alle an den Distriktsrath zu bringenden Gegenstände vorzuberathen und vollständig vorzubereiten;
e) die Rechnungen des Distriktskassiers und der Distriktsanstalten vor der Vorlage an den Distriktsrath zu revidiren;
f) den jährlichen Bedarfsvoranschlag (Etat) herzustellen und denselben mit allen nöthigen technischen Erhebungen zu belegen, sodann mit dem vollständigen Repartitionsentwurfe der Distriktsumlagen zu begleiten;
g) bei unvorhergesehener Erledigung der Stelle eines Distriktskassiers einen andern vorbehaltlich der Bestätigung des Distriktsrathes bei seiner nächsten Versammlung aufzustellen.

Art. 17.

Der Distriktsausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zur Fassung giltiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens drei oder vier Mitgliedern des Ausschusses erforderlich, je nachdem dieser aus vier oder mehreren Mitgliedern besteht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Glaubt der letztere nach pflichtmäßiger Ueberzeugung annehmen zu sollen, daß ein Beschluß des Ausschusses den Gesetzen oder Verordnungen zuwiderlaufe, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung zu vertagen und die Verhandlungen der vorgesetzten Kreisregierung binnen acht Tagen vorzulegen.

Diese hat sodann ohne Verzug über die Aufrechthaltung oder Aufhebung des angefochtenen Beschlusses nach collegialer Berathung zu entscheiden, und im Falle der Aufhebung unter Angabe der Gründe die Sache an den Distriktsausschuß zu neuer Beschlußfassung zurückzuweisen.

Art. 18.

Der Distriktsausschuß versammelt sich nur auf Einladung des Vorstandes. Die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt. — Die Bestimmungen des Artikels 14 gelten auch für den Ausschuß.

Art. 19.

Im Falle der Auflösung des Distriktsrathes hat der Distriktsausschuß seine Verrichtungen bis dahin fortzusetzen, wo der Distriktsrath neu gewählt und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt seyn wird.

Art. 20.

Neben dem Distriktsausschusse wählt der Distriktsrath mit absoluter Stimmenmehrheit für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung des Distriktsgemeindeeinkommens einen Distriktskassier, welcher von der Distriktsverwaltungsbehörde für sein Amt verpflichtet wird.

Ob und welche Kaution derselbe zu leisten habe, bleibt dem Beschlusse des Distriktsrathes anheimgegeben.

Art. 21.

Der Kassier hat am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres Rechnung zu stellen, welche nach vorausgegangener Revision im Ausschusse der Berathung des Distriktsrathes (Art. 11 lit. c.) unterstellt wird.

An der dießfallsigen Abstimmung haben die Mitglieder des Ausschusses keinen Antheil zu nehmen.

Die Rechnung wird sodann sammt den Beschlüssen durch die Distriktsverwaltungsbehörde an die Kreisregierung zur schließlichen Prüfung und Bescheidung vorbehaltlich der Berufung eingesendet.

Die Rechnungsergebnisse werden durch das Kreisamtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die festgestellten Etats, an deren Einhaltung der Distriktsausschuß und Kassier gebunden und hiefür haftbar sind, bilden die Grundlage für die Verrechnung.

In dem Etat nicht vorgesehene Ausgaben können in dem Falle des Artikels 25 von dem Distriktsausschusse, außerdem nur mit Zustimmung des Distriktsrathes angewiesen werden.

Art. 22.

Die Sitzungen des Distriktsrathes sind öffentlich, soweit diese Oeffentlichkeit dem Staate, einer Gemeinde oder den Einzelnen nicht nachtheilig zu werden droht.

Die Frage, ob ein solcher die Oeffentlichkeit ausschließender Fall vorliege, wird von dem Distriktsrathe in geheimer Sitzung selbst beurtheilt und entschieden.

Art. 23.

Die Verhandlungen des Distriktsrathes werden durch die Distriktsverwaltungsbehörde der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt und von dieser in collegialer Berathung alsbald beschieden.

Die Entschließung der Kreisregierung wird den Mitgliedern des Distriktsrathes und jeder betheiligten Gemeinde durch die Distriktsverwaltungsbehörde eröffnet.

Gegen einen von der Kreisregierung bestätigten Beschluß des Distriktsrathes findet keine Berufung statt.

Jeder betheiligten Gemeinde und jedem der in Art. 2 lit. b. bezeichneten Mitglieder des Distriktsrathes steht die Befugniß zu, die Berufung gegen die Entschließung der Kreisregierung an das Ministerium des Innern zu ergreifen; dem Distriktsausschusse in denjenigen Fällen, in welchen Beschlüsse des Distriktsrathes von der Kreisregierung nicht bestätiget werden.

Die Beschwerdeausführung ist bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde einzureichen, und von dieser ungesäumt mit den Verhandlungen einzubefördern.

Art. 24.

Den Berufungen kömmt aufschiebende Wirkung nicht zu, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Art. 25.

Ist in einzelnen Fällen die Ergreifung augenblicklicher Maßregeln zur Abwendung dringender Gefahren oder erheblicher Nachtheile erforderlich, so steht dem Distriktsausschusse die Befugniß zu, die erforderlichen Leistungen innerhalb der Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses sogleich zu beschließen.

Die Genehmigung des Distriktsrathes muß bei seiner nächsten Versammlung eingeholt werden. Zu diesem Zwecke ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt.

Die Nichtgenehmigung kann auf das gemäß Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels bereits Vollzogene nicht erstreckt werden.

Art. 26.

Die Mitglieder des Distriktsrathes verrichten ihr Amt unentgeltlich.

Den Mitgliedern des Ausschusses und dem Kassier können von dem Distriktsrathe angemessene Vergütungen aus Distriktsmitteln bewilligt werden.

Art. 27.

In Bezug auf die Bestreitung der Distriktslasten kommen insbesondere folgende Vorschriften zur Anwendung:

a) jede Distriktsgemeinde ist verbunden, alle Leistungen zu bestreiten, welche ihr nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder in Folge der Beschlüsse des Distriktsrathes obliegen;

b) als gesetzliche Distriktslasten sollen insbesondere angesehen und behandelt werden:
   1) die Verzinsung und Tilgung der Distriktsgemeinde-Schulden;
   2) die Ergänzung des Grundstockvermögens der Distriktsgemeinde;
   3) die Unterhaltung bestehender oder künftig neu entstehender Distrikts-Anstalten;
   4) die Anlegung und Unterhaltung von Distriktsstraßen;
   5) die Beischaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Feuerlöschmaschinen;
   6) die Kosten des Unterrichtes der Schülerinnen der Entbindungskunst;
   7) die Unterhaltsbeiträge für die nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze oder Verordnungen angestellten Thierärzte.

Ueber die Art und Weise der Erfüllung der unter Ziffer 1 bis 7 aufgezählten Verbindlichkeiten beschließt nach Maßgabe des Artikels 23 der Distriktsrath.

Art. 28.

Als Distriktsstraßen sollen nur jene Straßen erklärt seyn, welchen eine besondere, jedoch nur auf den Distrikt beschränkte Wichtigkeit zukömmt.

Bei eingelegtem Widerspruche des Distriktsrathes entscheidet in erster Instanz in collegialer Berathung die vorgesetzte Kreisregierung und in zweiter und letzter Instanz das zuständige Staatsministerium.

Art. 29.

Andere, als die in Artikel 25, 27 und 28 bezeichnete Distriktslasten erfordern die Zustimmung des Distriktsrathes.

Die Deckung der gesetzlich begründeten Distriktsgemeinde-Bedürfnisse darf dagegen von dem Distriktsrathe nicht verweigert werden und muß im Falle entgegengesetzten Verfahrens des Distriktsrathes von der vorgesetzten Kreisregierung durch Anordnung der nöthigen Distriktsumlage, vorbehaltlich der Berufung an das betreffende Staatsministerium bewirkt werden.

Art. 30.

Die Mittel zur Bestreitung der Distriktsbedürfnisse sind vor Allem:

a) aus den Nutzungen des Distrikts-Gemeindevermögens, welches jedoch im Grundstocke ungeschmälert erhalten werden soll;

b) aus den, auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, der Stiftungen, der Gemeinden oder anderer juristischer oder physischer Personen;

c) aus den freiwilligen Zuschüssen von Staats- oder Kreisfonds oder von den aus der Unternehmung zunächst Vortheil ziehenden Gemeinden und Privaten;

zu schöpfen, und in Ermangelung oder bei Unzureichenheit dieser Quellen durch Distriktsumlagen zu decken.

Für solche Zwecke, welche nach Artikel 29, Absatz 1 von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängig sind, wird hiemit ein Maximum und zwar auf fünf vom Hundert der jährlichen Steuersumme festgesetzt, über welche sich in keinem Jahre der Betrag der hiefür bestimmten Distriktsumlagen erhöhen darf.

Art. 31.

Die Vertheilung der Distriktsumlagen geschieht vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 32 nach dem Gesammtbetrage der in dem Distrikte zur Erhebung kommenden direkten Steuern, wozu jedoch die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge und die Einkommensteuer, letztere mit Ausnahme der Fälle des Artikels 36 nicht zu zählen sind.

Bezüglich des Staatsärars macht es keinen Unterschied, ob die Steuern wirklich erhoben oder nur in Vormerkung geführt werden.

Die Naturaldienste werden nach dem Geldanschlage umgelegt mit der Rücksicht, daß sie, wo thunlich, den nächstgelegenen Gemeinden gegen Abrechnung der sie treffenden Geldleistungen zugewiesen werden.

Art. 32.

Dem Distriktsrathe ist vorbehalten, die Beitragsquote für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Gemarkungen je nach der Theilnahme an den Vortheilen der betreffenden Anstalt oder Einrichtung verschieden abzustufen.

Die deßfallsigen Beschlüsse des Distriktsrathes unterliegen der Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung.

Art. 33.

Bezüglich der Beitreibung der Distriktsumlagen finden die Vorschriften über die Beitreibung der Gemeindeumlagen Anwendung.

Art. 34.

Wenn eine Distriktslast das Interesse mehrerer Distriktsgemeinden berührt, so haben diese nach dem Verhältnisse ihrer Betheiligung beizutragen.

Ist eine Uebereinstimmung in den Beschlüssen der einzelnen Distriktsräthe nicht erzielt worden, so sind die betreffenden Distriktsausschüsse in einer gemeinschaftlichen Versammlung zu vernehmen, welche unter der Leitung eines von der Kreisregierung bestimmten Verwaltungsbeamten abgehalten, und wobei die Abstimmung für jeden einzelnen Ausschuß besonders vorgenommen wird.

Die Verhandlungen werden von der vorgesetzten Kreisregierung vorbehaltlich der Berufung beschieden (Artikel 23).

Gehören die betheiligten Distrikte verschiedenen Regierungsbezirken an, so hat das zuständige Staatsministerium diejenige Kreisregierung zu bezeichnen, welche die Abordnung des Beamten zu der Versammlung und die Beschlußfassung über die Verhandlungen zu übernehmen hat.

Art. 35.

Auf die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte findet die Bildung von Distriktsräthen keine Anwendung.

Im Falle des Artikels 34 sind je zwei Mitglieder des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten in die Versammlung der vereinigten Distriktsausschüsse abzuordnen.

Art. 36.

Die Distriktsarmenpflege richtet sich nach den dieselbe diesseits regelnden gesetzlichen Normen.

Distriktsumlagen zum Behufe derselben fallen dem Wirkungskreise des Distriktsrathes nach Maßgabe des Artikels 27 lit. a. gegenwärtigen Gesetzes anheim.

Die Anregung derselben kommt dem Distrikts-Armenpflegschaftsrathe zu, welcher berechtigt ist, seine Anregungen und Vorschläge in dem Distriktsrathe durch Abgeordnete zu vertreten.

Bezüglich der Behandlung der Kriegs- und Einquartierungslasten, dann der Uferschutz- und sonstigen Bauten verfügen die besonderen Gesetze.

Art. 37.

Einzelnen Gemeinden, bleibt vorbehalten, für Unternehmungen und Einrichtungen, die ihren ausschließenden Gemeindenutzen betreffen, oder bezüglich welcher ihnen ausschließliche Verpflichtungen obliegen, unbeschadet der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in besondere Verbindung zu treten oder in solcher zu verbleiben.

Art. 38.

Alle Berufungen in Distriktsgemeinde-Angelegenheiten sind an die Nothfrist von vierzehn Tagen, von dem der Eröffnung der beschwerenden Verfügung folgenden Tage an gerechnet, gebunden, und bei der betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörde einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Das zuständige Staatsministerium bildet in solchen Angelegenheiten die letzte Instanz.

Art. 39.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich das Gesetz vom 11. September 1825 über die Behandlung der Distriktsumlagen, und die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend, aufgehoben.

Gegeben, München den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretair des Staatsrathes,
Geh. von Kobell.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 80. Bayreuth, Mittwoch den 16. Juni 1852.

Inhalt:

Gesetz,

die Landräthe betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Jeder Regierungsbezirk bildet eine Kreisgemeinde und in jedem derselben besteht als Vertreter dieser Corporation ein Landrath.

Art. 2.

Derselbe wird gebildet:

a) aus den Vertretern der Distriktsgemeinden des Regierungsbezirkes;

b) aus den Vertretern derjenigen Städte des Regierungsbezirkes, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind;

c) aus den Vertretern derjenigen Grundbesitzer, welche nach dem Steuerdefinitivum mindestens 25 fl. als Grundsteuer-Simplum, oder, wo das Definitivum nicht eingeführt ist, eine jenem Betrage entsprechende Grundsteuergröße entrichten

d) aus drei Vertretern der wirklichen selbstständigen Pfarrer;
e) in jenen Regierungsbezirken, in welchen sich eine Universität befindet, aus einem Vertreter dieser.

Art. 3.

Die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden (Artikel 2 lit. a.) findet in der Art statt, daß je zwei der Distriktsräthe des Regierungsbezirkes in einen Wahlkörper vereinigt werden, und unter der Leitung eines von der Kreisregierung hiezu berufenen Verwaltungsbeamten mit absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel Einen Abgeordneten zum Landrathe und Einen Ersatzmann in zwei getrennten Wahlhandlungen wählen.

Kann ein Distriktsrath mit einem zweiten deßhalb nicht vereinigt werden, weil die Gesammtzahl der Distriktsräthe eine ungerade ist, so hat derselbe dennoch einen Abgeordneten und einen Ersatzmann zu wählen.

Art. 4.

Die Vertreter der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte (Artikel 2, lit. b.) werden in der Art bestellt, daß für jede dieser Gemeinden Ein, in Städten von mehr als 30,000 bis zu 60,000 Seelen zwei, in den Städten von mehr als 60,000 Seelen für je 20,000 Seelen mehr Ein weiterer Vertreter und ebenso viele Ersatzmänner durch die in einen Wahlkörper vereinigten Magistrate und Gemeindebevollmächtigten unter Leitung des Bürgermeisters mittelst Wahlzettel nach absoluter Stimmenmehrheit in zwei getrennten Wahlhandlungen gewählt werden.

In Städten von mehr als 60,000 Seelen wird ein Restbetrag von mehr als 10,000 Seelen der vollen Anzahl von 20,000 Seelen gleichgeachtet.

Art. 5.

Die Vertreter des großen Grundbesitzes (Artikel 2, lit. c.) sind mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Distriktsgemeinden (Artikel 3) zu wählen.

Zu diesem Behufe werden die im Art. 2, lit. c bezeichneten Grundbesitzer des Regierungsbezirkes höchstens in vier Wahlbezirke vertheilt und haben unter Leitung eines von der Kreisregierung hiezu bestimmten Verwaltungsbeamten die zugewiesene Zahl von Abgeordneten zum Landrathe und die Ersatzmänner in getrennten Wahlhandlungen mittels Wahlzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zu wählen.

Ergeben sich bei Berechnung des Viertheiles Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgeachtet.

Art. 6.

Die Antheile der katholischen und protestantischen Kirche an der Vertretung im Landrathe (Artikel 2 lit. d.) werden nach dem Zahlenverhältnisse der treffenden Pfarreien durch die Kreisregierung festgesetzt.

Zum Behufe der Wahl wird der Regierungsbezirk in so viele Wahlbezirke eingetheilt, als Landrathsmitglieder von einer Confession zu wählen sind.

An einem geeigneten Orte des Dekanates versammeln sich die Pfarrer desselben, um unter Vorsitz eines durch das Loos Gewählten durch absolute Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel aus ihrer Mitte einen Wahlmann zu wählen.

Die Funktion eines Sekretärs versieht das jüngste Mitglied der Versammlung.

Diese Wahlmänner wählen ebenfalls durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst Wahlzettel das Mitglied zum Landrath und einen Ersatzmann aus der Zahl aller in dem Wahlbezirk wohnenden wirklichen Pfarrer.

Vorsitzender und Sekretär bei dieser Wahlhandlung werden vorher durch Wahl oder durch das Loos bestimmt.

Art. 7.

Der Vertreter einer Universität (Artikel 2, lit. e.) wird unter Leitung des Rectors von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel gewählt.

Art. 8.

Wählbar sind als Vertreter der Distriktsgemeinden und der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte (Art. 2, lit. a. und b.) die für die Stelle eines Distriktsrathes wählbaren Gemeindeglieder des Wahlbezirkes, für welchen die Abordnung zu geschehen hat.

Wahlstimmberechtigt und wählbar bei der Wahl der Grundbesitzer (Art. 2, lit. c.) sind diejenigen derselben, welche bayerische Staatsbürger sind, und keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, die von der Wahl der Gemeindevertretungen ausschließen.

Sämmtliche Mitglieder des Landrathes müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die Gültigkeit jeder Wahl ist durch die Abstimmung von zwei Drittheilen der Wähler bedingt.

Art. 9.

Die Mitglieder der beiden Kammern des Landtages können, so lange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landrathes seyn.

Wird ein Mitglied des Landrathes in eine der beiden Kammern des Landtages berufen, so hört dasselbe mit der Annahme der Stelle im Landtage auf, Mitglied des Landrathes zu seyn.

Art. 10.

Außer dem in Artikel 9 Absatz 1 bezeichneten Falle kann eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl nur aus denselben Gründen stattfinden, aus welchen die Wahl zum Distriktsrathe abgelehnt oder niedergelegt werden kann.

Die deßfallsigen Gesuche sind bei dem Landrathe anzubringen, und werden von diesem ohne Zulassung einer Berufung beschieden.

Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur nothwendigen Folge.

Art. 11.

Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Landrathes tritt für den Ausgeschiedenen dessen Ersatzmann auf die Dienstesdauer ein, welche jener noch zu erfüllen gehabt hätte.

Ist kein Ersatzmann mehr vorhanden, so findet eine außerordentliche Wahl statt.

Art. 12.

Die Landräthe werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Die Erneuerung der Wahl findet nach vollendeten Wahlen der Distriktsräthe statt.

Die Austretenden sind wieder wählbar, sofern sie die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nicht verloren haben.

Art. 13.

Die Wahlakten mit den Nachweisen über die Wählbarkeit der Gewählten werden der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt, welche die Wahlergebnisse in dem Kreisamtsblatte bekannt macht, und die Wahlakten selbst dem Landrathe bei seinem Zusammentritte mittheilt. Diesem steht es zu, über die Gültigkeit jeder Wahl selbst und ohne Zulassung einer Berufung zu beschließen.

Art. 14.

Den Mitgliedern des Landrathes, welche nicht am Sitze desselben wohnen, ist die Hälfte der den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten zum Landtage zustehenden Reise- und Taggebühren, und zwar die ersten für die Reise dahin und zurück aus Kreisfonds bewilliget.

Art. 15.

Zum Wirkungskreise des Landrathes gehört:

a) Die Prüfung des jährlichen Voranschlages aller nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze von den Kreisgemeinden zu-

tragenden Ausgaben und der Antrag auf Feststellung der zur Deckung derselben erforderlichen Kreisumlagen. Hinsichtlich der Ausgleichung der Kriegslasten kommen die deßfallsigen besonderen Gesetze zur Anwendung.

b) Die Prüfung der von den zuständigen Behörden nach den bestehenden Bestimmungen über das Rechnungsverfahren beschiedenen Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Umlagen und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds und Anstalten der Gesammtheit des Regierungsbezirkes, dann die Beschwerdeführung bei den einschlägigen Staatsministerien gegen die hiefür, sowie für Einhaltung der Etats verantwortlichen Verwaltungsstellen.

c) Die Befugniß, von den Rechnungen aller der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden, für den ganzen Regierungsbezirk oder für mehr als eine Distriktsgemeinde in demselben bestimmten Stiftungen Einsicht zu nehmen, und die das Interesse der Kreisgemeinde wahrenden Anträge zu stellen.

d) Die Befugniß, die aus Kreismitteln zu bestreitenden Leistungen oder Ausgaben für Kreiseinrichtungen und Anstalten, soweit sie nicht schon gesetzlich von der Kreisgemeinde getragen werden müssen — lit. a — zu beantragen, und mit Zustimmung der Landesbehörden oder auf den Antrag der letzteren zu bewilligen.

Wo nicht die Gesetze oder besonderen Rechtstitel die Kreisgemeinden zu bestimmten Leistungen verpflichten, kann überhaupt die Verwendung der Kreisfonds nur mit Zustimmung des Landrathes geschehen.

e) Der Entwurf oder die Prüfung der für die Kreisanstalten zu ertheilenden Instruktionen und Ordnungen.

f) Die Beschlußfassung über Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Kreisgemeinde.

Die Genehmigung zu solchen Schuldaufnahmen kann jedoch nur durch ein Gesetz erfolgen.

g) Die Beschlußfassung über Erwerbung und Veräußerung oder Verpfändung von Realitäten oder Rechten auf Rechnung der Kreisgemeinde.

h) Die Beschlußfassung über Rechtsstreite der Kreisgemeinden und Vergleiche.

i) Die Einsicht und Prüfung der Pläne über die auf Kosten der Kreisgemeinde auszuführenden Gebäude, Straßen und sonstigen Bauwerke.

k) Die Begutachtung in allen Fällen, wo nach erfolgter Durchführung der bevorstehenden Aemterorganisation eine Veränderung in dem Umfange eines Verwaltungsdistriktes oder eines Regierungsbezirkes vorgenommen werden soll.

l) Die Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, sowie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhülfe und Verbesserung.

Beschwerden, welche von dem Landrathe gegen bestimmte Staatsdiener geführt werden, müssen auch mit den sie begründenden bestimmten Thatsachen belegt seyn.

m) Die Abgabe von Gutachten auf Veranlassung der Kreisregierung in allen die Verwaltung des Regierungsbezirkes berührenden Angelegenheiten, insbesondere über Gegenstände der Landeskultur, Einrichtung gemeinnütziger Anstalten und dergleichen, dann in allen Fällen, wo der Landrath auf Königlichen Befehl zum Gutachten aufgefordert wird.

n) Endlich alle Gegenstände, bezüglich deren nach besonderen Gesetzen die Mitwirkung des Landrathes erfordert wird.

Art. 16.

Der alle direkte Steuerarten in sich begreifende Steuerfuß ist der Maßstab für die Beiträge zu den Kreis-Umlagen mit Ausnahme der Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge.

Von der Beitragspflicht findet keine Ausnahme, also auch nicht zu Gunsten des Staates, einzelner Stände, Stiftungen und Körperschaften statt.

Ein anderer als obiger Maßstab kann auf Antrag des Landrathes nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

Art. 17.

Wenn es sich um Ausgaben handelt, welche mehrere Kreisgemeinden berühren, und hierüber bei den betreffenden Landräthen Anstände sich ergeben, so erfolgt die Entscheidung hierüber nach den Bestimmungen des Artikels 28.

Art. 18.

Die Erhebung der Kreis-Umlagen ist von dem Antrage des Landrathes und der Königl. Genehmigung abhängig.

Der Landrath kann jedoch niemals die zu den gesetzlichen Kreisbedürfnissen erforderlichen Umlagen verweigern.

Art. 19.

Der Landrath versammelt sich jährlich einmal.

Die Dauer jeder Versammlung soll sich nicht über 14 Tage erstrecken.

Dem Könige steht jedoch das Recht zu, die Landräthe zu außerordentlichen Sitzungen zu berufen, ihre Sitzungen zu verlängern und zu vertagen, und sie in ihrer Gesammtheit oder nach Umständen in einzelnen Regierungsbezirken aufzulösen.

In letzterem Falle soll binnen 2 Monaten eine neue Wahl stattfinden.

Die Neugewählten versehen ihre Stellen nur bis zur Wiederkehr der ordentlichen Wahlperiode.

Art. 20.

Der Landrath kann sich nicht anders, als nach Anordnung des Königs auf Einberufung der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes und nur zu der Zeit und an dem Orte versammeln, welche die Einberufung bestimmt.

Er darf ohne ausdrückliche Bewilligung des Königs nicht über die gesetzliche Dauer versammelt bleiben.

Art. 21.

Die Versammlung wird eröffnet und geschlossen durch den Regierungs-Präsidenten oder einen andern vom Könige hiezu ernannten Commissair.

Derselbe empfängt in seine Hände den nachstehenden, von allen Mitgliedern des Landrathes zu leistenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung der Staats-Verfassung und gewissen„hafte Erfüllung der dem Landrathe obliegenden Pflichten, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evan„gelium."

Von Nicht-Christen ist der Eid mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" zu leisten.

In den folgenden Versammlungen wird dieser Eid nur von den neu Eintretenden geleistet.

Art. 22.

Der Königliche Commissair übergibt dem Landrathe bei Eröffnung der Versammlung die Kreisfonds-Rechnungen und Etats zur Prüfung, sodann jene Gegenstände, welche auf die Anträge der betreffenden Ministerien von dem Könige unmittelbar ausgehen, und jene das Interesse des Regierungsbezirkes berührenden Gegenstände, welche dem Landrathe zur gutachtlichen Aeußerung überwiesen sind.

Die dem Landrathe nöthigen Erörterungen und Aufschlüsse werden durch Mitglieder der Kreisregierung ertheilt.

Diese Commissaire haben das Recht, den Sitzungen beizuwohnen, um jederzeit das Wort ergreifen zu können, und die Pflicht, auf Verlangen des Landrathes den Sitzungen desselben anzuwohnen und die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Art. 23.

Die Verhandlungen des Landrathes sind öffentlich.

Demselben steht frei ausnahmsweise in geheimer Sitzung zu berathen und zu beschließen.

Dieß muß geschehen, wenn wenigstens ein Drittheil der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Art. 24.

Nach jedesmaliger Eröffnung der Versammlung wird unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes die Wahl eines Präsidenten und Sekretärs für die Dauer der Jahressitzung durch absolute Stimmenmehrheit vorgenommen.

Der Präsident leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt, oder Unruhe in irgend einer Art verursacht.

Zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes können Ausschüsse durch Wahl aus der Mitte des Landrathes gebildet werden.

Art. 25.

Zu einem giltigen Beschlusse des Landrathes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der Präsident hat nur bei Stimmengleichheit seine Stimme abzugeben, wo sie sodann entscheidet.

Die Uebertragung des Stimmrechts ist nicht gestattet.

Art. 26.

Zur Besorgung der Dienst- und Kanzleigeschäfte wird von dem Präsidenten und Sekretär für die Dauer der Versammlung die erforderliche Anzahl verpflichteter Schreiber aufgenommen. Ein Bote wird dem Landrathe aus der Zahl der Regierungsboten zur Verfügung gestellt.

Die Regiekosten werden innerhalb des Etats aus Kreismitteln bestritten.

Art. 27.

Der Landrath hat über seine Verhandlungen ein nach den Sitzungstagen abgetheiltes, von dem Präsidenten und Secretär zu unterzeichnendes Protokoll zu führen, welches der Kreisregierung übergeben und nach erfolgter Bescheidung in deren Archiv niedergelegt wird.

Dieses Protokoll nebst einer von dem Landrathe herzustellenden Uebersicht der Rechnungs-Ergebnisse der Kreisfonds-Rechnungen und des Etats ist sogleich nach geschlossener Versammlung durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Dem Landtage werden die Verhandlungen der sämmtlichen Landräthe mitgetheilt.

Art. 28.

Von der Kreisregierung werden alsbald nach geschlossener Versammlung des Landrathes dessen Verhandlungen an das Staatsministerium des Innern eingesendet.

Die Königlichen Entschließungen hierauf werden in einem Abschiede zusammengefaßt, welcher durch das Regierungs- und Kreisamtsblatt öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 29.

Der Landrath eines Regierungsbezirkes darf weder mit dem Landrathe eines anderen Regierungsbezirkes, noch mit anderen Behörden als der Kreisregierung, noch endlich mit einzelnen Körperschaften oder Privaten in Geschäftsberührung treten, wohl aber ist ihm die Einvernehmung von Sachverständigen, soweit diese ohne Verzögerung geschehen kann, gestattet.

Beschließt der Landrath durch Majorität von zwei Drittel seiner Mitglieder die Einvernehmung von Sachverständigen, welche mit Kosten verbunden ist, so werden diese Kosten aus den Regiemitteln des Landrathes gedeckt.

Beschwerden im Sinne des Artikels 15 lit. l. können von dem Landrathe sogleich unmittelbar an das Staatsministerium des Innern eingesendet werden.

Durch die Kreisregierung allein werden die Beschlüsse der Landräthe zum Vollzuge gebracht, und durch sie alle nöthigen Erhebungen veranlaßt.

Art. 30.

Der Landrath darf keine Instructionen einholen oder annehmen, keine öffentlichen Bekanntmachungen erlassen oder Deputationen abordnen, noch empfangen.

Jedes Mitglied desselben ist verpflichtet, das Interesse der ganzen Kreisgemeinde und nicht blos seines Wahldistrictes zu vertreten.

Art. 31.

Der Landrath wählt aus seiner Mitte einen Ausschuß mit absoluter Stimmenmehrheit.

Derselbe besteht aus sechs Mitgliedern, für welche gleichzeitig eben so viele Ersatzmänner zu wählen sind, und wird alle drei Jahre erneuert.

Bezüglich dieser Wahlen finden die Bestimmungen des Artikels 15, Absatz 2 des Gesetzes über die Districtsräthe gleichmäßige Anwendung.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und Secretär und zeigt diese Wahl der Kreisregierung an.

Art. 32.

Dem Landrathe steht es zu, den gewählten Mitgliedern des Ausschusses eine angemessene Entschädigung aus Kreismitteln zu bestimmen.

Art. 33.

Der Landrathsausschuß hat

a) den Landrath, wenn derselbe nicht versammelt ist, in den Art. 15 lit. h, i und k bezeichneten Angelegenheiten zu vertreten, soferne sie nicht bis zur nächsten Sitzung verschoben werden können;

b) sein Gutachten in allen Fällen abzugeben, welche ihm zu diesem Zwecke durch das Gesetz oder die Staatsregierung zugewiesen werden;

c) in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Kreisgemeinde und auf die Verwaltung der Kreisanstalten und Kreisstiftungen die ihm sachdienlich scheinenden Anträge zu stellen; zu diesem Zwecke ist der Ausschuß befugt, von den aus Mitteln der Kreisgemeinde entstehenden oder vorhandenen Einrichtungen und Anstalten persönlich Einsicht zu nehmen;

d) dem Landrathe bei seiner Jahressitzung über seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

Art. 34.

Der Ausschuß versammelt sich in der Regel am Sitze der Kreisregierung und nur auf Einberufung derselben.

Die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens drei Ausschußmitglieder darauf antragen.

Er kann nur mit der Kreisregierung in Geschäftsberührung treten, und nur an Diese Anträge stellen und Gutachten abgeben. Derselbe ist befugt, wenn seine Anträge von der Kreisregierung nicht beachtet werden, unmittelbar bei dem betreffenden Staatsministerium Beschwerde einzureichen.

Art. 35.

Der Ausschuß kann nur berathen und beschließen, wenn zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind.

Er faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet jene des Vorstandes.

Kann wegen Nichterscheinens der erforderlichen Mitgliederzahl die Sitzung nicht stattfinden, so kommen die Vorschriften im Artikel 14 des Gesetzes über die Districtsräthe zur Anwendung.

Art. 36.

Im Falle der Auflösung eines Landrathes hat der Ausschuß seine Verrichtungen fortzusetzen, bis der Landrath neu gewählt und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt seyn wird.

Art. 37.

Das gegenwärtige Gesetz ist durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz zu verkünden und tritt zugleich mit dem Gesetze über die Districtsräthe in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen das Gesetz vom 15. August 1828 über Einführung der Landräthe, der §. 16 des Landtagsabschiedes vom 29. December 1831 und das Gesetz vom 17. November 1837, einige Abänderungen des Gesetzes über die Einführung der Landräthe betreffend, sodann die Bestimmungen im Artikel VI. Nr. 5. des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend, und alle sonstigen entgegenstehenden Vorschriften.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Geh. von Kobell.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 29,213.

(Den Vollzug der Gesetze über die Distrikts- und Landräthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Gesetze über die Distrikts- und Landräthe gemäß Abschnitt I., §. 8 des allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 15. v. Mts. die Sanktion Seiner Majestät des Königs erhalten haben, wird den K. Landgerichten und resp. Distrikts-Verwaltungsbehörden die zum gleichmäßigen Vollzuge der deßfallsigen Wahlen erlassene Instruktion des K. Staats-Ministeriums des Innern zur geeigneten Kenntnißnahme und pünktlichsten Darnachachtung mitgetheilt.

Da nach einem hiezu ergangenen Rescripte des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 10. l. Mts. die Einberufung des hiernach konstituirten Landrathes noch im Laufe des gegenwärtigen Etatsjahres erfolgen wird, dieses aber durch die vorgängige Constituirung der betreffenden Distriktsräthe bedingt ist, da ferner noch vor Ablauf des gegenwärtigen Etatsjahres die erste ordentliche Jahresversammlung der Distriktsräthe Statt finden soll, so wird zum Vollzuge in Gemäßheit des allegirten Ministerial-Rescripts Folgendes bemerkt:

1) Die nach dem Gesetze über die Distriktsräthe und der Instruktion hiezu zu beschäftigenden Wahlen sind unverzüglich einzuleiten.

2) Sobald in einem Distrikte die Wahl des Distriktsrathes vollendet ist, hat die Einberufung desselben zum Zwecke dessen Constituirung, der Wahl des Ausschusses und des Distriktskassiers Statt zu finden.

Mit dem gewählten Ausschusse sind sodann die nöthigen Vorbereitungen gemäß Art. 16 des Gesetzes festzustellen, um noch vor Ablauf des gegenwärtigen Etatsjahres die ordentliche Jahresversammlung abhalten, den Distrikts-Etat pro $18\frac{52}{53}$ feststellen und die Verhandlungen der unterfertigten Stelle unterbreiten zu können.

3) In der Folge soll alljährlich nur Eine Versammlung des Distriktsrathes und eine Abweichung hievon nur im Falle besonderer gesetzlicher Begründung Statt finden. Die Zeit der ordentlichen Jahresversammlung ist immer in der Art zu wählen, daß die Verhandlungen noch vor Ablauf der ersten zwei Monate des Etatsjahres, wofür der entworfene Distrikts-Etat bestimmt ist, vollständig beschieden seyn können.

4) Bis spätestens

15. Juli

ist über den Vollzug der Wahl der Distriktsräthe Anzeige zu erstatten, und damit zu gleicher Zeit der Tag zu bezeichnen, auf welchen die Eröffnung der ersten Versammlung anberaumt worden ist.

Eine Verlängerung der bezeichneten Frist kann unter keiner Bedingung Statt finden, und wird daher eine um so pünktlichere Einhaltung derselben gewärtiget.

Bayreuth, den 13. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Instruction

über

die Wahlen der Districts- und Landräthe.

I. Abtheilung.

Wahl der Districtsräthe.

§. 1.

Nach Art. 2. des Gesetzes vom 28. Mai l. Js. über die Districtsräthe hat jeder Districtsrath zu bestehen:

1) aus den Vertretern sämmtlicher zu dem Districte gehöriger Gemeinden,
2) aus den höchstbesteuerten Grundbesitzern,
3) aus den Vertretern des größeren Grundbesitzes,
4) aus einem Vertreter des Staatsärars.

a) Wahl der Vertreter der Gemeinden.

§. 2.

Jede politische Gemeinde hat Einen Vertreter zu wählen, Gemeinden über 2000 Seelen für je 2000 Seelen mehr Einen weiteren Abgeordneten; ein Restbetrag von mehr als 1000 Seelen wird jedoch vollen 2000 gleich geachtet.

Hienach haben also alle Gemeinden, welche nicht mehr als 3000 Seelen zählen, nur Einen; Gemeinden von
3001 bis 5000 zwei; Gemeinden von
5001 „ 7000 drei; Gemeinden von
7001 „ 9000 vier; Gemeinden von
9001 „ 11,000 Seelen fünf Abgeordnete zu wählen.

Der Eintheilung der Gemeinden in diese Bevölkerungsklassen kann die jedesmal jüngste Volkszählung zu Grunde gelegt werden. Findet sich eine Gemeinde hiedurch benachtheiligt, so hat der betreffende Magistrat oder Gemeindeausschuß, in der Pfalz der Bürgermeister auf Grund Gemeinderaths-Beschlusses, dieses wenigstens 8 Tage vor Vornahme der Wahl der vorgesetzten Districts-Verwaltungsbehörde anzuzeigen, damit die Bevölkerung durch besondere Zählung festgestellt werde.

Nach der Wahl findet bei der Verwaltungsbehörde keine Reclamation mehr statt.

§. 3.

Die Districts-Verwaltungsbehörde hat jeder Gemeinde die Zahl der von ihr zu wählenden Vertreter zu eröffnen, und sie hiebei zur Vornahme der Wahl unter Festsetzung des Wahltages und des Termines zur Einsendung des Wahlergebnisses aufzufordern.

§. 4.

Die Wahl ist das erstemal alsbald nach Verkündung des obenerwähnten Gesetzes vorzunehmen.

Fällt künftig die Erneuerung der Wahl der Distictsräthe mit der Erneuerung der Gemeindewahlen zusammen, so ist die Wahl der Distictsräthe erst nach vollendeten Gemeindewahlen anzuordnen.

§. 5.

Nach erhaltener Aufforderung zur Vornahme der Wahl haben die Bürgermeister in den magistratischen Gemeinden den Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten hievon in Kenntniß zu setzen, die Stunde für den Beginn der Wahl anzuberaumen, und jedes Mitglied des Wahlkörpers speziell hiezu einzuladen, und diese Ladung bescheinigen zu lassen.

§. 6.

An dem Wahltage hat die geeigneten Falles berichtigte und ergänzte Gemeinde-Urwahlliste zur Einsicht aller Wähler offen zu liegen.

Das Wahlgeschäft selbst leitet der Bürgermeister unter Zuziehung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes des Magistrates und des Vorstandes der Gemeindebevollmächtigten als Beisitzer.

Ueber den ganzen Wahlact wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorstande und den Beisitzern unterzeichnet.

§. 7.

Die Wahl selbst geschieht mittels Wahlzetteln nach Formular I. Zu diesem Behufe werden die mit fortlaufenden Nummern versehenen Wahlzettel unter die Wähler vertheilt. Jeder Wähler trägt in seinen Wahlzettel soviel Personen ein als Distictsräthe zu wählen sind, und zwar mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Standes und Gewerbes des Gewählten, versieht den Wahlzettel mit seiner Unterschrift mit Vor- und Zunamen, mit Angabe von Stand und Gewerbe, und übergiebt den so ausgefüllten Wahlzettel dem Vorsitzenden.

§. 8.

Sobald alle Wahlzettel abgegeben sind, läßt der Vorsitzende dieselben durch einen der Beisitzer ablesen und deren Inhalt in das Protokoll eintragen. Nachdem sämmtliche abgegebene Stimmzettel verlesen, und in das Protokoll eingetragen sind, wird die Stimmenzählung vorgenommen und das Ergebniß in dem Protokolle bemerkt.

Der Gewählte ist sogleich vorzurufen, und seine Erklärung über die Annahme der Wahl dem Protokolle beizusetzen und von ihm unterzeichnen zu lassen.

Kann der Gewählte nicht sogleich erscheinen, so ist dessen Erklärung noch vor Einsendung des Wahl-Protokolls zu erholen.

§. 9.

Auf nicht wählbare Personen gefallene Stimmen werden nicht gezählt. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so sind die zuletzt Genannten nicht in Betracht zu nehmen; enthält er dagegen weniger Namen, als erforderlich, so ist er desohngeachtet vollkommen giltig. Wahlzettel, worin die Namen unleserlich geschrieben sind, oder welche es zweifelhaft lassen, welche Personen gemeint seyen, sind durch Vorrufen des Wählers berichtigen zu lassen. Erscheint dieser auf Vorrufen nicht, so kann der Inhalt des Wahlzettels, soweit er zweifelhaft oder unleserlich ist, nicht in Berechnung kommen.

Sind mehrere Personen mit gleich vielen Stimmen gewählt, so entscheidet zwischen ihnen das Loos, wer als gewählt zu betrachten ist.

§. 10.

Damit die Wahl giltig sey, müssen wenigstens zwei Drittheile der Wähler abgestimmt haben. Die Wahlhandlung ist daher so lange fortzusetzen, bis wenigstens diese Zahl erreicht ist. Die Ausgebliebenen sind, wenn dieses zur Erfüllung der ⅔ nothwendig ist, wiederholt zu laden, und haben die auf die verlängerte Wahl erlaufenen Kosten zu tragen.

§. 11.

Als gewählt sind nur diejenigen zu betrachten, welche die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden, also mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben. Wenn daher bei der erstmaligen Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit sich ergibt, so muß die Wahl so oft erneuert werden, bis die absolute Stimmenmehrheit erreicht ist.

§. 12.

Nach vollendeter Wahl wird das Wahlprotokoll an die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde durch den Bürgermeister alsbald eingesendet.

Dem Wahlprotokolle muß nebst dem beigefügt werden:

a) ein Zeugniß über das Lebensalter der Gewählten;

b) der die Gewählten betreffende, von dem Magistrate beglaubigte Auszug aus der Gemeinde-Urwahlliste.

§. 13.

In den Landgemeinden wird die Wahl unter Leitung des Gemeindevorstehers durch den versammelten Gemeinde-Ausschuß vorgenommen, das Wahl-Protokoll durch den Gemeindeschreiber geführt, und von sämmtlichen Abstimmenden unterzeichnet.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl — §. 3 — ergeht an den Gemeindevorsteher und von ihm erfolgt die Einsendung des Wahlprotokolls mit den §. 12 lit. a und b bezeichneten Nachweisen.

Die Vorschriften der §§. 4 bis 12 finden auch auf die Wahlen in den Landgemeinden mit dem Abmaße Anwendung, daß hier die Aufstellung besonderer Beisitzer nicht erfordert wird.

§. 14.

In dem Regierungsbezirke der Pfalz hat der Bürgermeister die Wahl zu leiten.

Als Beisitzer sind das an Lebensjahren älteste und jüngste Mitglied des Gemeinderathes beizuziehen. — Die Wahl selbst geschieht nach den Bestimmungen der vorstehenden §§. 5 — 12.

§. 15.

Wählbar in den Distriktsrath sind nach Art. 3 des Gesetzes in jeder Gemeinde nur die wirklichen Gemeinde-Mitglieder — in der Pfalz die Orts-Bürger — welche eine direkte Steuer in dem Gemeindebezirke entrichten, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, und nicht von der Wählbarkeit zu Gemeindestellen ausgeschlossen sind. Die Wählbarkeit in den Distriktsrath ist übrigens nicht durch die Entrichtung einer bestimmten Steuergröße — Census — bedingt, daher jene Vorschriften der Gemeindewahl-Ordnung vom 5. August 1818, und des Gemeindewahl-Gesetzes der Pfalz vom 17. November 1837, welche für die Wahl in die Gemeinde-Vertretung einen Census festsetzen, hierher keine Anwendung finden.

Daß die Bürgermeister und Gemeindevorsteher, sowie die übrigen Mitglieder der Magistrate und der Gemeindebevollmächtigten, der Gemeinderäthe und Gemeindeausschüsse in den Distriktsrath gewählt werden können, unterliegt keinem Zweifel.

Dagegen können die Beamten der vorgesetzten Distrikts-Verwaltungsbehörde, auch wenn sie in einer Gemeinde des Distrikts wirkliche Gemeindemitglieder sein sollten, nicht gewählt werden.

b) Vertretung des höchstbesteuerten Grundbesitzes Art. 2 lit. b., und Art. 4 des Gesetzes.

§. 16.

Bei der erstmaligen Zusammensetzung des Distriktsrathes, und so oft eine Erneuerung der Wahl desselben — Art. 9 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 5 des Gesetzes — stattfindet, erholt die Distrikts-Verwaltungsbehörde von den einschlägigen Kgl. Rentämtern das Verzeichniß der höchstbesteuerten Grundbesitzer des Distriktes. Hiebei hat lediglich die Grundsteuer und zwar von den im Distrikte gelegenen Besitzungen in Berechnung zu kommen. In das Verzeichniß sind wenigstens so viele der höchstbesteuerten Grundbesitzer aufzunehmen, als der achte Theil der Zahl der Gemeindevertreter und noch 50 — 70 darüber hinaus beträgt.

Die Zahl der Gemeindevertreter bestimmt sich nach §. 2 und 3. Die dem achten Theile derselben gleichkommende Zahl der höchstbesteuerten Grundbesitzer wird in den Distriktsrath berufen, die ihnen nachfolgenden 50 Höchstbesteuerten bilden sodann die Wähler für die Vertreter des größeren Grundbesitzes — Art. 2, lit. c. und Art. 5 des Gesetzes.

An die unter das erwähnte Achtel fallenden Grundbesitzer, und wenn dieser Grundbesitz einem Minderjährigen, einer inländischen Stiftung oder einer inländischen Korporation gehört, an die gesetzlichen Vertreter dieser,

hat die Distrikts-Verwaltungsbehörde die Eröffnung zu erlassen, daß sie kraft des Gesetzes als Mitglieder des Distriktsrathes berufen sind, und daher bei den Versammlungen dieses entweder selbst oder durch gehörige Bevollmächtigte, bei Vermeidung der, Art. 14, Abs. 3 des Gesetzes angedrohten Nachtheile, zu erscheinen haben.

Gehört der betheiligte Grundbesitz einer Frauensperson, oder einem zwar volljährigen, aber nach Art. 7, Abs. 1 des Gesetzes zum Eintritte in den Distriktsrath nicht befähigten Eigenthümer, so geht die Aufforderung dahin, einen Bevollmächtigten aufzustellen.

Gehört dagegen der betheiligte Grundbesitz Personen, welche das bayerische Indigenat nicht besitzen, oder nach Art. 7, Abs. 2 des Gesetzes von dem Eintritte in den Distriktsrath ausgeschlossen sind, ferner ausländischen Stiftungen, oder Korporationen, so können sie nicht zur Vertretung in den Distriktsrath berufen werden, daher statt ihrer die nächstfolgenden höchstbesteuerten Grundbesitzer bis zur Erfüllung des Achtels zu berufen sind.

Die in den Distriktsrath eintretenden Eigenthümer müssen das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, das bayerische Indigenat besitzen, und dürfen nicht von den Gemeindewahlen ausgeschlossen seyn, (was sich in der Pfalz nach den dort geltenden Bestimmungen, in den übrigen Gebietstheilen nach §. 78, lit. c. und d. des revidirten Gemeinde-Ediktes bemißt) und haben sich über diese Eigenschaften, im Falle der Beanstandung durch amtliche Zeugnisse auszuweisen.

Die Bevollmächtigten müssen ebenfalls das 30te Lebensjahr zurückgelegt haben, bayerische Staatsbürger sein und dürfen keine von Gemeindewahlen allgemein ausschließende Gründe gegen sich haben, worüber sie sich, wie vorstehend, im Falle der Beanstandung auszuweisen haben. Ihre Vollmachten müssen sie beim Eintritte in den Distriktsrath übergeben.

c) Wahl der Vertreter des größeren Grundbesitzes.

Art. 2 lit. c. des Gesetzes.

§. 17.

Die 50 den in §. 16 erwähnten Grundbesitzern zunächst folgenden höchstbesteuerten Grundeigenthümer bilden das Wahl-Collegium für die Vertretung des größeren Grundbesitzes.

Da die Wähler nur aus ihrer Mitte wählen können, so müssen alle Wähler, die zum Eintritte in den Distriktsrath erforderlichen Eigenschaften besitzen, also

a) bayerische Staatsbürger sein,
b) das 30te Lebensjahr zurückgelegt haben, und dürfen
c) von der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern nicht ausgeschlossen sein.

(Art. 78 lit. a mit d des revidirten Gemeindeediktes und Art. 16 Ziff. 2, 3 und 4 der Gemeinde-Wahlordnung und die diesfalls für die Pfalz geltenden Bestimmungen).

Die Distrikts-Verwaltungsbehörde hat daher vor Allem bei jenen Grundbesitzern dieser Wahlklasse, welche nicht amtsnotorisch die vorbezeichneten Eigenschaften besitzen, die Nachweise zu den Akten zu bringen.

Anstatt der nicht qualifizirten sind die nächststehenden höchstbesteuerten Grundbesitzer bis zur Erfüllung der gesetzlichen Zahl zu berufen.

Hiernächst ist Tag und Stunde der Wahl festzusetzen, und jeder der betheiligten 50 Wähler zum persönlichen Erscheinen bei dieser Wahl mit dem Anfügen einzuladen, daß, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl die Wahlhandlung vereitelt würde, die Nichterschienenen die Kosten zu tragen haben. Die Wahl selbst wird von einem Beamten der Verwaltungsbehörde unter Beiziehung zweier, durch das Loos zu bestimmenden Beisitzer aus der Mitte der Wähler geleitet, und nach den Bestimmungen der §§. 7 — 11 vollzogen.

d) Vertretung des Staas-Aerars.

Art. 2 lit. d des Gesetzes.

§. 18.

Da das Staatsärar, soferne es irgend bei Distriktsumlagen betheiligt ist, Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes — besonders

vertreten wird, so können dessen Besitzungen weder im Falle des §. 16, noch in jenem des §. 17 bei der dort bezeichneten Vertretung in Betracht kommen.

Im Falle des Art. 2 lit. d hat die betreffende Distrikts-Verwaltungsbehörde an die einschlägige k. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, berichtliche Anzeige zu erstatten und hiermit unter Bezug auf Art. 7 des Gesetzes den Antrag zu verbinden, einen Vertreter des Staatsärars aufzustellen und zu bevollmächtigen.

Der ernannte Vertreter ist solange zu allen Sitzungen des Distrikts-Rathes einzuladen, als nicht dessen Vollmacht zurückgezogen wird. Diese Einladung hat aber jedesmal so zeitig zu geschehen, daß in etwaigen Verhinderungsfällen die Aufstellung eines andern Vertreters noch veranlaßt werden kann.

§. 19.

Nachdem alles zur Bildung des Distriktsrathes Erforderliche vollzogen ist, erfolgt die Einberufung desselben nach Vorschrift des Art. 12 des Gesetzes.

Dem versammelten Distriksrathe werden von dem vorsitzenden Distrikts-Verwaltungsbeamten die Wahlakten und sonstigen Nachweise (§. 16 und 17) mit den erforderlichen mündlichen Erläuterungen vorgelegt, und sogleich alle sich erhebenden Beanstandungen nach Art. 10 des Gesetzes durch Beschlußfassung erlediget.

Werden in Folge solcher Beschlüsse Neuwahlen und dergleichen nothwendig, so sind diese einzuleiten, ohne daß jedoch der Fortgang der Berathungen des versammelten Distriktsrathes gestört werden darf, soferne nur die beschlußfähige Mitgliederzahl verbleibt.

Ergeben sich in der Zwischenzeit von einer Versammlung zur andern Erledigungen in dem Personalstande des Distriktsrathes, so hat die Verwaltungsbehörde zur alsbaldigen Ersetzung der Abgänge das Entsprechende gemäß vorstehender Vorschriften einzuleiten

Von den vollendeten Wahlen der Distriktsräthe ist jedesmal Anzeige an die vorgesetzte Kreis-Regierung, Kammer des Innern zu erstatten.

II. Abtheilung.

Wahl der Landräthe.

§. 20.

Nach vollzogener Bildung der Distriksräthe ist zur Wahl der Landräthe überzugehen.

§. 21.

Der Landrath besteht nach Art. 2 des Gesetzes von 1852 aus:

1) den Vertretern der Distriktsgemeinden;
2) den Vertretern der der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Städte;
3) den Vertretern des großen Grundbesitzes;
4) den Vertretern der Pfarrgeistlichkeit;
5) dem Vertreter der betreffenden Universität.

a) Wahl der Vertreter der Distrikts-Gemeinden.
Art. 2, lit. a und Art. 3 des Gesetzes.

§. 22.

Die Kreis-Regierung bestimmt vor Allem, welche Distriktsräthe Behufs der Wahl zu vereinigen, und von welchen Verwaltungs-Beamten die Wahlen zu leiten sind, sodann den Wahlort, und macht dieses mit der Aufforderung zur Wahl durch das Kreisamtsblatt bekannt.

Bei der Zusammenlegung der Distrikte ist möglichste Rücksicht auf Zeit- und Kostenersparung und auf eine günstige Lage des Amtssitzes des mit der Wahl beauftragten Verwaltungs-Beamten zu nehmen. Die Wahlen sollen in der Regel in dem ganzen Regierungsbezirke an ein und demselben Tage vorgenommen werden.

§. 23.

Sogleich nach dem §. 22 erwähnten Wahlausschreiben haben **sämmtliche** Distrikts-Verwaltungsbeamten die richtig gestellten Gemeinde-Urwahllisten von sämmtlichen betheiligten Gemeinden zu erholen, und dieselben ohne eine deßfallsige Requisition abzuwarten mit den etwa nöthigen Aufklärungen oder Erinnerungen, sodann mit einem genauen Verzeichnisse der sämmtlichen Mitglieder des betreffenden Distriktsrathes an den mit der Wahl beauftragten Verwaltungsbeamten einzusenden.

§. 24.

Dieser erläßt unter genauer Bezeichnung des Ortes und der Zeit der Wahl an sämmtliche Mitglieder der betheiligten Distriktsräthe die Einladung zum persönlichen Erscheinen bei der Wahlhandlung mit dem Anfügen, daß, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl die Wahl vereittelt würde, die Nichterschienenen die Kosten der vereitelten Wahlhandlung zu tragen haben.

Die Zustellung ist zu bescheinigen.

§. 25.

Einen Tag vor der Wahl und während derselben haben die Gemeinde-Urwahllisten zur Einsicht sämmtlicher Wähler offen zu liegen.

Die Wahlhandlung selbst wird von dem Wahcommissär mit der Aufforderung an die Wähler, gewissenhaft und ohne Nebenrücksichten ihre Stimmen abzugeben, eingeleitet.

Hiernächst werden durch das Loos aus der Mitte der Wähler zwei Beisitzer bestimmt.

§. 26.

Die Wahl geschieht nach den oben §. 7 bis 11 incl. ertheilten Vorschriften. Für die Wahlzettel ist das Formular **II.** anzuwenden.

Die Wahl des Mitgliedes für den Landrath findet zuerst, und nach dieser die Wahl des Ersatzmannes in zwei getrennten Wahlhandlungen statt.

Ueber das ganze Wahlgeschäft ist ein Protokoll zu führen, und von dem Wahlcommissär und den Beisitzern zu unterzeichnen. Die Wahlzettel sind als Beilagen dieses Protokolls zu behandeln.

§. 27.

Wählbar sind nach Art. 8 des Gesetzes nur Gemeindeglieder des Wahlbezirkes, welche für die Stelle eines Distriktsrathes wählbar sind.

Die zu Wählenden müssen also:

1) bayerische Staatsbürger;
2) in einer Gemeinde des Wahlbezirkes wirkliche Gemeindeglieder — in der Pfalz Ortsbürger — seyn;
3) in einer dieser Gemeinden eine direkte Steuer entrichten;
4) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und dürfen
5) keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, welche von der Wahl zur Gemeindevertretung ausschließen.

Dem Wahl-Protokolle ist daher sowohl bezüglich des gewählten Landraths-Mitgliedes, als des Ersatzmannes beglaubigter Auszug aus der Gemeinde-Urwahlliste und der Nachweis über das Vorhandenseyn der übrigen aus der Urwahlliste etwa nicht zu entnehmenden Vorbedingungen der Wählbarkeit beizufügen.

§. 28.

Nach vollzogener Wahl werden von dem Wahl-Commissär die Wahlakten mit den Nachweisen über die Wählbarkeit der Gewählten an die Kreisregierung, Kammer des Innern, alsbald eingesendet, die gemeindlichen Urwahllisten aber an die betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörden zurückgegeben.

b) Wahl der Vertreter der Städte.
Art. 2, lit. b., und Art. 4 des Gesetzes.

§. 29.

Nach Art. 4 des Gesetzes haben jede der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte Einen, Städte von mehr als 30,000 bis 60,000 Seelen zwei, Städte von 70,001 bis 80,000 Seelen drei, von 90,001 bis 100,000 Seelen vier, von 110,001 bis 120,000 Seelen fünf Abgeordnete zu wählen.

Bezüglich der Einreihung der Städte in diese Bevölkerungsklassen finden die Vorschriften des §. 2 Anwendung.

§. 30.

Die Kreisregierung hat dem Bürgermeister die Zahl der für die betreffende Stadtgemeinde zu wählenden Abgeordneten und Ersatzmänner zu eröffnen, und denselben zur Vornahme der Wahl anzuweisen.

§. 31.

Der Bürgermeister veranlaßt alsbald die etwaige Berichtigung und Vervollständigung der Gemeinde-Urwahlliste, setzt den Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten von der erhaltenen Wahlaufforderung in Kenntniß, bestimmt Zeit und Ort zur Vornahme der Wahl, erläßt an jedes Mitglied des Wahlkörpers die spezielle Einladung unter dem vorschriftsmäßigen Präjudize (§. 24) zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl, und bringt die Bescheinigung dieser Ladungen zu den Akten.

§. 32.

Das Wahlgeschäft selbst leitet der Bürgermeister unter Zuziehung des an Lebensjahren ältesten Mitglieder des Magistrates und des Vorstandes der Gemeindebevollmächtigten als Beisitzer, und unter Beobachtung der §. 26 und 27 ertheilten Vorschriften, und zwar der letzteren (§. 27) mit dem Unterschiede, daß hier die zu Wählenden wirkliche Gemeindeglieder der betreffenden Stadtgemeinde seyn müssen.

Art. 8, Abs. 1 des Gesetzes.

§. 33.

Nach vollzogener Wahl werden von dem Bürgermeister die Wahlakten mit den Nachweisen über die Wählbarkeit der Gewählten an die vorgesetzte Kreis-Regierung, Kammer des Innern — §. 27 und 28 — alsbald eingesendet.

c) Wahl der Vertreter des großen Grundbesitzes.
(Art. 2 lit. c. und Art. 5 des Gesetzes.)

§. 34.

Wahlstimmberechtigt und wählbar sind nach Art. 2 lit. c, Art. 5 und Art. 8 des Gesetzes diejenigen Grund-Besitzer, welche

1) von ihrem in dem Regierungsbezirke gelegenen Grundbesitze nach dem Steuerdefinitivum mindestens 25 fl. als Grundsteuer-Simplum oder wo das Definitivum nicht eingeführt ist, eine jenem Betrage entsprechende Grundsteuer-Größe entrichten, nebst dem
2) bayerische Staatsbürger sind,
3) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben,
4) keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, welche von der Wahl zur Gemeinde-Vertretung ausschließen.

(§. 78 des revidirten Gemeinde-Ediktes und Art. 16 Ziff. 2, 3 und 4 der Gemeinde-Wahl-Ordnung; für die Pfalz die dort geltenden Bestimmungen.)

§. 35.

Die Kreis-Regierung, K. d. Innern hat daher vor Allem die betreffende Regierungs-Finanzkammer zur Herstellung und Mittheilung eines genauen und vollständigen Verzeichnisses sämmtlicher unter die Bestimmungen des vorstehenden §. Ziff. 1 fallender Grundbesitzer des Regierungsbezirkes mit Beisetzung des von jedem derselben zu entrichtenden Grundsteuer-Simplums zu veranlassen.

§. 36.

Nach Empfang dieses Verzeichnisses sind Auszüge hieraus den betreffenden Distrikts-Verwaltungs-Behörden zu dem Zwecke mitzutheilen, um denselben bei jedem der betreffenden Grundbesitzer die amtliche Bestätigung über das Vorhandensein der übrigen Vorbedingungen der Wählbarkeit — §. 34 Ziff. 2, 3 und 4, — oder die etwaigen Erinnerungen und Beanstandungen beizusetzen und die Auszüge mit diesen Nachweisen alsbald wieder einzusenden.

§. 37.

Nach diesen Erhebungen wird die Liste der Wahlstimmberechtigten und Wählbaren nach Formular III hergestellt. In dieselbe können nur jene Grundbesitzer aufgenommen werden, welche alle Eigenschaften der Wählbarkeit besitzen, da nach Art. 5 des Gesetzes die Wahlstimmberechtigten aus ihrer Mitte zu wählen haben.

§. 38.

Nach hergestellter Wählerliste hat die Kreisregierung die Wahlbezirke — Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes — mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Regierungsbezirkes und die Gesammtzahl der Wähler und der zu wählenden Abgeordneten festzustellen, und zugleich die Zahl der von jedem Wahlbezirke zu wählenden Abgeordneten und Ersatzmänner zu bestimmen.

Die Gesammtzahl der zu wählenden Abgeordneten bemißt sich nach Art. 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes.

§. 39.

Die Eintheilung der Wahlbezirke und die auf jeden derselben treffende Wählerliste ist unter Festsetzung des Ortes und der Zeit der Wahl durch das Kreisamtsblatt bekannt zu machen und nebstdem jeder Wähler noch besonders zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl mit dem Anfügen einzuladen, daß, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl die Wahl vereitelt würde, die Nichterschienenen die Kosten der vereitelten Wahlhandlung zu tragen haben.

Dem mit der Leitung der Wahl beauftragten Verwaltungsbeamten ist mit dem entsprechenden Commissorium die Wählerliste mitzutheilen. Dieselbe hat am Wahltage zur Einsicht sämmtlicher Wähler offen zu liegen.

§. 40.

Die Wahl selbst findet zu der bestimmten Zeit und an dem hiefür bestimmten Orte unter Leitung des hiezu ernannten Verwaltungsbeamten unter Beiziehung zweier durch das Loos aus der Mitte der Wähler zu bestimmender Beisitzer und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 26 statt.

In getrennten Wahlhandlungen sind, und zwar zuerst die Abgeordneten, und dann eben so viel Ersatzmänner als Abgeordnete zu wählen.

§. 41.

Nach vollzogener Wahl werden von dem Wahl-Commissär die Wahlakten alsbald an die K. Kreisregierung, Kammer des Innern, eingesendet.

d) Wahl der Vertreter der wirklichen selbstständigen Pfarrer.
Art. 2, lit. d und Art. 6 des Gesetzes.

§. 42.

Da die wirklichen selbstständigen Pfarrer in dem Landrathe in derselben Zahl, wie bisher zu vertreten sind, so wird in der Regel auch der Antheil der katholischen und protestantischen Kirche an dieser Vertretung derselbe seyn, wie bisher. Die Kreis-Regierung hat sowohl diese Ausscheidung, als auch die nach Artikel 6 des Gesetzes vollzogene Eintheilung in die Wahlbezirke bekannt zu machen, und zugleich sämmtliche Dekanate aufzufordern, zur Wahl der Wahlmänner zu schreiten.

§. 43.

Die Dekane haben sogleich nach dieser Aufforderung Ort und Zeit der Wahl festzusetzen und sämmtliche zu dem

Dekanate gehörige wirkliche selbstständige Pfarrer zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl mit Hinweisung darauf, daß die Nichterscheinenden die Kosten zu tragen haben, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl die Wahl vereitelt würde, einzuladen.

§. 44.

Bei versammelten Wählern wird vor allem der Vorsitzende durch das Loos bestimmt, und sodann unter dessen Leitung mit Beiziehung zweier ebenfalls durch das Loos zu bestimmender Beisitzer die Wahl des Wahlmannes nach den oben §. 26 gegebenen Vorschriften vollzogen.

§. 45.

Nach vollendeter Wahl werden die Wahlakten mit einem von dem Dekanate hergestellten Verzeichnisse aller zu dem Dekanate gehöriger wirklicher selbstständiger Pfarrer — Form. IV. von dem Dekane an die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern eingesendet.

§. 46.

Diese bestimmt Zeit und Ort für die Wahl der Abgeordneten, überträgt einem hiezu geeigneten Dekane des Wahlbezirkes die Vorbereitungen hiezu und theilt demselben die Liste der wirklichen selbstständigen Pfarrer des ganzen Wahlbezirkes zu dem Ende mit, um solche am Tage der Wahl zur Einsicht der Wähler offen zu legen.

Gleichzeitig erläßt dieselbe an jeden Wahlmann die Aufforderung zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl bei Vermeidung des Kostenersatzes.

§. 47.

Unter Leitung des aufgestellten Dekans — §. 46 — wird bei versammelten Wahlmännern der Vorsitzende und der Sekretair entweder durch Wahl oder durch das Loos bestimmt, und hiernächst unter der Leitung des in vorstehender Weise bestimmten Vorsitzenden, welcher zwei durch das Loos zu ermittelnde Beisitzer aus der Mitte der Wahlmänner beizuziehen hat, zur Wahl selbst und zwar zuerst des Abgeordneten und sodann des Ersatzmannes geschritten, wobei die Vorschriften des 26 zur Anwendung kommen.

§. 48.

Nach vollzogener Wahl sind sämmtliche Wahlakten von dem Vorsitzenden mit dem Nachweise, daß die Gewählten das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, alsbald an die Kreisregierung, Kammer des Innern, einzusenden.

e) Wahl der Vertreter der Universitäten.
Art. 2, lit. e, und Art. 7 des Gesetzes.

§. 49.

So oft die Wahl eines Vertreters der in dem Regierungsbezirke befindlichen Universität nothwendig ist, wird die Kreisregierung, Kammer des Innern den Universitäts-Rektor veranlassen, die Wahl vorzunehmen.

Der Rektor hat zu diesem Zwecke Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen, sämmtliche ordentliche Professoren der Universität zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl speziell einzuladen und die Ladung bescheinigen zu lassen.

§. 50.

Die Wahl selbst erfolgt unter Leitung des Rektors mit Beiziehung zweier durch das Loos zu bestimmender Beisitzer aus der Mitte der Wähler und unter Beobachtung der in §. 26 ertheilten Vorschriften in der Art, daß zuerst der Abgeordnete und sodann der Ersatzmann gewählt wird.

§. 51.

Nach vollzogener Wahl werden die Wahlakten mit dem Verzeichnisse sämmtlicher ordentlicher Professoren, sodann mit dem Rektoratszeugnisse über das Lebensalter der Gewählten von dem Rektor der Kreis-Regierung, Kammer des Innern vorgelegt.

§. 52.

Wenn sämmtliche Wahlen vorschriftsmäßig vollzogen sind, erstattet hierüber die Kreis-Regierung, Kammer des Innern unter Vorlage einer Uebersicht des Wahlergebnisses Anzeige an das K. Staats-Ministerium des Innern und macht das Verzeichniß der gewählten Abgeordneten und der Ersatzmänner durch das Kreisamtsblatt bekannt.

§. 53.

Die Wahlakten werden gemäß Art. 13 des Gesetzes dem Landrathe bei seinem Zusammentritte mitgetheilt.

§. 54.

Für außerordentliche Wahlen — Art. 11, Abs. 2 des Gesetzes — finden die Vorschriften Anwendung, wie für die ordentlichen.

Schlußbestimmung.

§. 55.

Alle Verhandlungen in Bezug auf die Wahlen der Distrikts- und Landräthe sind tax- und stempelfrei.

Formular I.

(zu §. 7.)

Wahlzettel Nro.

Der Unterzeichnete schlägt als (Mitglied des Districtsrathes) vor:
(Ersatzmann in den Districtsrath)

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.

(Name der Gemeinde — Jahr — Monat — Tag)
Unterschrift des Wählers mit
Vor- und Zunamen — Stand und Gewerbe.

Formular II.

(zu §. 26.)

Wahlzettel Nro.

Der Unterzeichnete schlägt vor als (Mitglied des Landrathes)
(Ersaßmann für den Landrath)

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.

Name des Wahlortes, den ten 18

Unterschrift des Wählers mit
Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe.

Formular III.

(zu §. 37.)

Liste

der für den Landrath wahlstimmberechtigten und wählbaren Grundbesitzer in dem Regierungsbezirke
(Iten Wahlbezirke des Regierungsbezirkes)

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grundsteuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeidistrict.	fl.	kr.	
						1) ist bayerischer Staatsbürger, 2) 45 Jahre alt, 3) von der Gemeinde-Wahl nicht ausgeschlossen.

Formular IV.

(zu §. 45.)

Verzeichniß

der wirklichen selbstständigen Pfarrer in dem (katholischen — protestantischen) Dekanate N. N.

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zunamen.	Pfarrer zu		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	

(Ort und Datum.)

Unterschrift und Siegel des Dekans.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 81. Bayreuth, Donnerstag den 17. Juni 1852.

Inhalt:

Gesetz,

die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Wer die parzellenweise Veräußerung landwirthschaftlicher Gutscomplexe gewerbsmäßig betreibt, — deßgleichen, wer solchen Unternehmungen als Zwischenhändler oder in irgend einer andern Weise gewerbsmäßig Vorschub leistet, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von einhundert bis eintausend Gulden bestraft werden.

Art. 2.

Als gewerbsmäßig handelnd wird derjenige angesehen, welcher sich bei der parzellenweisen Veräußerung von wenigstens drei landwirthschaftlichen Gutscomplexen auf eine der im Artikel 1 bezeichneten Arten in gewinnsüchtiger Absicht betheiliget.

Diese Bestimmung kömmt auch dann zur Anwendung, wenn die beiden ersten Betheiligungsfälle schon vor der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden haben.

Art. 3.

Wer nach einmal erlittener Bestrafung sich neuerdings bei einem Unternehmen der im Art. 1 bezeichneten Art betheiliget, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und Geldbuße von zweihundert bis zweitausend Gulden belegt werden.

Art. 4.

Dienstleistungen, welche von Advokaten, Notaren, obrigkeitlich aufgestellten Geometern und andern für den öffentlichen Dienst verpflichteten Personen gegen die gewöhnlichen Gebühren oder von Dienstboten, Taglöhnern und dergleichen gegen gewöhnlichen Lohn verrichtet werden, fallen nicht unter die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 5.

Der Betrag der Geldstrafen, welche nach Artikel 1 und 3 verhängt werden, fällt der Armenkasse derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirke die betreffenden Gutscomplexe liegen.

Sind mehrere Gemeinden betheiliget, so ist im Straferkenntnisse die Quote des auf jede einzelne Gemeinde treffenden Antheils mit Rücksicht auf den Umfang der in ihrem Bezirke zertrümmerten Complexe festzusetzen.

Art. 6.

Können die nach Artikel 1 und 3 verhängten Geldstrafen nicht beigetrieben werden, so hat deren Umwandlung in Gefängniß ohne weiteren Urtheilsspruch in der Art zu geschehen, daß der Betrag von drei Gulden einem eintägigen Gefängnisse gleich geachtet wird.

Art. 7.

Die Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes richtet sich sowohl bezüglich der Zuständigkeit der Gerichte, als bezüglich des Verfahrens nach den für die Behandlung von Vergehen bestehenden Vorschriften.

Art. 8.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die allgemeinen und besondern Prohibitivgesetze und Verordnungen, welche gegen Gutszertrümmerungen und gegen Einmischung in dieselben, insbesondere bezüglich der Israeliten bestehen, sind aufgehoben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Geb. von Kobell.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 29,045. Bekanntmachung.
(Die Aufnahmsprüfung am Kgl. Schullehrer-Seminar zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung zur Aufnahme in das königl. Schullehrer-Seminar zu Bamberg für das Bildungsjahr 18$\frac{52}{53}$ beginnt am

19. Juli c.

und zwar an diesem Tage aus der Stadt und den beiden Landgerichten Bamberg, dann den Landgerichten Burgebrach, Forchheim, Höchstadt, Herzogenaurach, Ebermannstadt und Scheßlitz, hingegen am

21. Juli c.

für die Schullehrlinge aus den übrigen Gerichtsbezirken in Oberfranken.

behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falls die geeigneten Einschreitungen zu veranlassen.

Bayreuth, am 11. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

Ad Num. 27,184.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In bezeichnetem Betreffe wird nachstehend ein Ausschreiben der Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 21. v. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung veröffentlicht.

Bayreuth, den 11. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.
(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Hetzlos, K. Landgerichts Hammelburg, wurde im Laufe des vorigen Monats ein falsches Halbguldenstück bayerischen Gepräges in Umlauf gesetzt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Bildniß Seiner Majestät des Königs Ludwig I. von Bayern, auf der andern Seite in einem Eichenkranze die Bezeichnung ½ Gulden mit der Jahrzahl 1842.

Der Rand der beschriebenen falschen Münze ist sehr schlecht gearbeitet, und läßt sich dieselbe durch ihre Bleifarbe und den Mangel des Glanzes und Klanges von ächten Münzen unschwer unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falles den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 21. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

König.

Bekanntmachung.
(Brandversicherungs-Beiträge pro 18⁵²⁄₅₃ betr.)

Die Gebäude-Besitzer im hiesigen Stadtbezirk werden hiermit aufgefordert, ihre Brandversicherungs-Beiträge, welche nach dem im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 71 enthaltenen hohen Ausschreiben Königl. Regierung vom 25. v. Mts. zum End-Ausschlag pro 18⁵²⁄₅₃ mit

6¾ kr. in I. Klasse,
7½ kr. in II. Klasse,
8¼ kr. in III. Klasse,
9 kr. in IV. Klasse

auf sie treffen, längstens bis Ende dieses Monats an die Herren Distrikts-, resp. Ortsvorsteher zu zahlen, um dadurch mißliebigen Exekutions-Maßregeln vorzubeugen.

Bayreuth, den 11. Juni 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 16. bis incl. 30. Juni 1852 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 29. Mai bis 12. Juni curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	21	fl.	37	kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkosten mit	2	fl.	13	kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	—	fl.	24	kr.
Summa	24	fl.	14	kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. — Pfd. 27 Lth. $\frac{920}{1454}$ Qu. oder — Pfd. 27 Lth. 1 Qu.;
1 " " " 8 kr. 1 Pfd. 22 Lth. $1\frac{386}{1454}$ Qu. oder 1 Pfd. 22 Lth. 1 Qu.;
1 " " " 12 kr. 2 Pfd. 17 Lth. $1\frac{1306}{1454}$ Qu. oder 2 Pfd. 17 Lth. 2 Qu.;
1 " " " 16 kr. 3 Pfd. 12 Lth. $2\frac{772}{1454}$ Qu. oder 3 Pfd. 12 Lth. 3 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	22	fl.	25	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4	fl.	14	kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	—	fl.	24	kr.
Summa	27	fl.	3	kr.

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen:

4 fl. 26½ kr. für 56¼ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2¼ kr. für Koppmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	5	fl.	13¾	kr.
Verbleiben	21	fl.	49¼	kr.

Diese verbliebenen 21 fl. 49¼ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 15 fl. 6¼ kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. $3\frac{2461}{3625}$ Qu. oder 4 Lth. — Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 6 fl. 43 kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 6 Lth. $1\frac{281}{403}$ Qu. oder 6 Lth. 2 Qu.

Das s. g. römische Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 19 Lth. 2 Qu.; oder — Pfd. — Lth. — Qu.
1 " " 8 kr. 1 Pfd. 7 Lth. — Qu.; oder — Pfd. — Lth. — Qu.
1 " " 12 kr. 1 Pfd. 26 Lth. 2 Qu.; oder — Pfd. — Lth. — Qu.

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 20 Lth. 2 Qu. oder — Pfd. — Lth. — Qu.
1 " " 8 kr. 1 Pfd. 9 Lth. — Qu. oder — Pfd. — Lth. — Qu.
1 " " 12 kr. 1 Pfd. 29 Lth. 2 Qu. oder — Pfd. — Lth. — Qu.

Bayreuth, den 13. Juni 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung

über die in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.
(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 29. Mai curr.	23	—	21	36	17	18
„ 2. Juni „	22	54	22	—	17	24
„ 5. „ „	23	6	22	—	17	6
„ 9. „ „	22	—	21	36	16	12
„ 12. „ „	21	6	20	54	16	36
Summa	112	6	108	6	84	36
Mit 5 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel und	22	25	21	37	16	55
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	3	44	3	36	2	49

Bayreuth, den 13. Juni 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Zimmerer.

In der Conkurssache des Friedrich Seubold von Hallstadt werden auf Antrag des Hypothekengläubigers die demselben jure separationis überwiesenen Grundstücke:

eine Wiese, der 5. Theil des Wöhrts, B.-Nr. 1202, Distr. Hallstadt, mit 230 fl. Steuerkapital, 6¼ kr. Erbzins, 1 Metz 2 B. 1¼16 Korngült, werth 250 fl., ein Feld im Ehrlich, Kgl. Lehen, Nr. 587, mit 30 fl. Steuerkapital, 5 kr. Erbzins und 5 fl Handlohn, werth 75 fl., am

2. Juli l. Js. Mittags 2 Uhr

zu Hallstadt im Rathhause öffentlich versteigert, hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 und 101 der Novelle 1837 zu erwarten ist.

Bamberg, den 3. Juni 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Der Bauer Egidius Büttner von Stakendorf hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Wegen Geringfügigkeit der Masse wird nur ein Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen, deren Nachweis und schlüssigen Verhandlung auf

Dienstag den 6. Juli l. Js. früh 9 Uhr

dahier anberaumt, hiezu die bekannten sowie unbekannten Gläubiger des rc. Büttner unter dem Beifügen geladen, daß das Nichterscheinen im Termine den Ausschluß von der Masse zur Folge habe.

Bamberg, den 27. Mai 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden am

25. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr

in Rankendorf durch eine Gerichtskommission, die Grundbesitzungen des Beklagten Georg Gradel von da, als:

K.-Nr. 51, Wohnhaus mit Stadel, Backofen, ½ Tagw. Obstgarten, 1/12 Tagw. Gemeindetheil mit realer Zapfenwirthschafts-Gerechtigkeit und Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, tarirt auf 1050 fl.,

K.-Nr. 53, ein Tagwerk Feld, der Tannhäusergarten, tarirt auf 150 fl.,

K.-Nr. 55, ein Tagw. Feld, im Breitenthal, tarirt auf 100 fl.,

K.-Nr. 90, ½ Tagw. Feld, im Sandäckerlein, tarirt auf 30 fl.,

K.-Nr. 92, ¾ Tagw. Feld, im Hammerteig, tarirt auf 50 fl.,

K.-Nr. 289, ⅞ Tagw. 2 mähdige Wiese in der Au, tarirt auf 100 fl.,

K.-Nr. 244, 23¼ Tagw. Felder, die Morgenfelder, tarirt auf 1500 fl.,

K.-Nr. 395, ein freieigenes Wohnhaus incl. der 2 Keller, tarirt auf 300 fl., und das noch mit verpfändete Grundstück,

K.-Nr. 93, ad ¼ Tagw. Feld, das Löhmeräckerlein, freieigen, belastet mit 40 fl. Grundsteuerkapital, wovon im rentamtlichen Kataster Johann Teufel von Hochstall als Besitzer eingetragen ist,

nach §. 60 des Hypothekengesetzes und §§. 98 mit 101 der Novelle vom 17. November 1837 öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung versteigert.

Die auf den Realitäten haftenden Lasten können vor oder an dem Strichstermine bei Gericht erfahren werden.

Hollfeld, den 15. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das den Schuhmachermeister Johann Jakob und Anna Eva Jena'schen Eheleuten zu Arzberg zugehörige Viertel Wohnhaus auf dem Anger, Nr. 169, B.-Nr. 900, mit ½ Stadel und Gärtlein, St.-Kap. 200 fl., geschätzt auf 300 fl., sodann dem Waldrecht auf ¾ Klafter Gerechtholz, B.-Nr. 901, geschätzt auf 75 fl., anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Mittwoch den 30. Juni c. Mittags 2 Uhr

auf dem Rathhause zu Arzberg anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Wunsiedel, 5. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Der Pflasterergeselle Carl Silinsky aus Lippertsgrün ist gesonnen, nach Amerika auszuwandern, weßhalb jeder, der an denselben eine Forderung oder irgend einen Anspruch zu machen hat, hiermit aufgefordert wird, dieß bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung innerhalb 14 Tagen und spätestens bis 21. Juni l. Js. bei dem unterfertigten Gerichte zu bewirken.

Naila, am 7. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
v. Ammon.

Bekanntmachung.

Der Rothgerberlehrling Adolph Strößner von Naila beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen oder sonstige Ansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen und zwar längstens bis zum 21. Juni l. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Naila, am 7. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
v. Ammon.

Bekanntmachung.

Zur Verakkordirung sämmtlicher Reparaturen in dem zur Einrichtung eines Schulhauses angekauften Schlößchen zu Neuhaus an den Wenigstnehmenden hat man Termin auf

Samstag den 26. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

im Landgerichtslokale anberaumt, wozu man Akkordlustige mit dem Beifügen vorladet, daß der Kostenanschlag in den Akten während der Gerichtszeit inzwischen eingesehen werden kann. Selb, am 4. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
Kellein, K. Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachgenannte Personen wollen nach Nordamerika auswandern.

1) der Bauer Johann Christian Knörer und dessen Ehefrau Anna Margaretha mit ihren beiden unmündigen Kindern von Trottenreuth,
2) der Bauer und Webermeister Johann Nikolaus Böhm von dort mit seiner Ehefrau Anna Margaretha und seinen 5 Kindern,
3) die ledige Dienstmagd und Taglöhnerstochter Katharina Degelmann, außerehelich geborne Hofmann von Presseck.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind spätestens bis zum

Montag den 28. Juni l. Js. Vormittags
dahier anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls auf verspätete Liquidationen keine Rücksicht mehr genommen und die Pässe den Auswanderern hinausgegeben werden.

Stadtsteinach, den 9. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Publicandum.

Im Wege der Exekution wird das Besitzthum des David Popp von Wüstenbuch, als:

Ein Söldengut, Pl.-Nr. 26, bestehend in Wohnhaus mit Stall, Scheune, Schweinstall, Hofräum, 21 Tagw. 85 Dez. Felder, 4 Tagw. 95 Dez. Wiese, Gemeinderecht, belastet mit 70 fl. Handlohnsfixum, 3 fl. 19 kr. 4 Heller Bodenzins, 2 fl. 17 kr. $\frac{8}{100}$ Steuer, geschätzt auf 1250 fl.

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und wird hiezu Termin in Wüstenbuch auf

Donnerstag den 15. Juli c. Vormittags 10 Uhr
anberaumt, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolge.

Burgebrach, den 2. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Wölfer.

In der Conkurssache des Maurermeisters Michael Dumbach zu Weidenberg wurde das am 7. Juni d. Js. gefaßte Lokations-Urtheil auf die Dauer von 30 Tagen in Kraft der Verkündung an das Gerichtsbrett geheftet.

Weidenberg, am 7. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Sell v. n.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Klinger von Rappoltengrün hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen; es wird daher zur gehörigen Anmeldung und Nachweisung sämmtlicher an Johann Klinger bestehender Forderungen nebst Vorzugsrechten, sofort zur gegenseitigen schlüßlichen Verhandlung bei Geringfügigkeit der Masse einziger Ediktstag auf

Donnerstag den 15. Juli c. früh 9 Uhr
und zwar unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses von der Masse dahier anberaumt.

Zugleich werden alle Jene, welche Etwas von dem gemeinschuldnerischen Vermögen in Händen haben, aufgefordert, dasselbe bei Strafe doppelten Ersatzes an das unterzeichnete Gericht abzuliefern.

Zum Verkauf des gemeinschuldnerischen Grund- und Mobiliarvermögens, ersteres in einem Gutsreste bestehend, wird Termin auf

Montag den 12. Juli d. Js. Mittags 1 Uhr
in loco Rappoltengrün anberaumt und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Nordhalben, den 4. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Seifferth zu Lindau und dessen Verlobte, Wittwe Kunigunda Herrmann zu Pessten, haben durch Vertrag vom 8. Juni curr. für ihre bevorstehende Ehe die hierorts geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Thurnau, den 10. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Langenfaß.

Nicht amtlicher Artikel.

Bei dem gegenwärtigen Schlusse des Schuljahres werden wieder Zöglinge in die von Einer Königlichen Regierung sanktionirte Vorschule des Unterzeichneten aufgenommen. Da die Vorschule sich die Aufgabe gestellt hat, ihre Zöglinge nicht blos für die untere Klasse der lateinischen Schulen, sondern auch für die Gewerbschule vorzubereiten; so werden Knaben von jedem Alter, und zwar vom fünften Lebensjahre an, in dieselbe aufgenommen.

Söhne auswärtiger Aeltern nehme ich auf Verlangen um ein billiges Honorar in Erziehung und Verpflegung, und können diese Pensionäre, wenn es von den treffenden Aeltern gewünscht werden sollte, auch in der englischen und französischen Sprache und Musik gründlichen Unterricht erhalten. Das monatliche Honorar für einen Schüler ist 1 fl. 30 kr.

Bayreuth, den 9. Juni 1852.

Eulenfeld, Lehrer.

litäten auch für die in Frage liegenden weitern vier Jahre $18\frac{51}{55}$, welche mit den vorausgehenden zwei Jahren $18\frac{49}{51}$ zusammen eine, nämlich die VI. Finanzperiode, bilden, fortzubestehen.

§. 2.

Ausser den Einnahmen des laufenden Dienstes werden zur Bestreitung der Staatsausgaben aus den Ausständen der früheren Finanzperioden und der Vorjahre der laufenden eine Summe von jährlich 400,000 fl. wovon 300,000 fl. zur Deckung des durch Rückstände sich ergebenden momentanen Entganges zugewiesen, wogegen am Schlusse der VI. Finanzperiode ein gleicher Betrag für den Dienst der nächsten Periode verfügbar zu stellen ist.

Titel II.

Festsetzung der Staatsausgaben.

§. 3.

Die sämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst sind auf die jährliche Durchschnittssumme von
37,591,090 fl. —
festgesetzt.

Vorgriffe auf diese Durchschnittssumme für Rechnung nachfolgender Jahre finden nicht statt.

§. 4.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Staatsministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen enthält die Beilage lit. A.

Die Etats sind in der Regel unüberschreitbar. Jeder Staatsminister ist dafür verantwortlich, daß die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken verwendet werden; er hat die Etats seines Ministeriums und der demselben untergebenen Staatsanstalten und Stellen zu vertreten, und für unvermeidliche Mehrausgaben die nachträgliche Genehmigung zu erwirken.

§. 5.

Zur Deckung der Staatsschuldentilgungsanstalt werden bestimmt und zwar:

1) Für die alte Schuld.

a. Zinscassa.

Der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag mit dem voranschlägigen Reinertrage zu 5,500,000 fl.

b. Tilgungscassa.

aa) Der für die alte Schuld ausschließlich der Sparkassakapitalien bestimmte Tilgungsfond von $\frac{1}{2}$ Procent in der bisherigen Aversalsumme von jährlichen 880,000 fl., welcher, insoweit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinscassa gedeckt ist, durch Zuschüsse der Central-Staatscassa aus den schon in den Gesetzen vom 11. September 1825 und 28. December 1831 bestimmten Staatsgefällen ergänzt werden soll.

bb) Eine Dotationsmehrung wegen der Entschädigungsleistung für die eingelösten Gerichtsbarkeiten durch einen nach Art. 15 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit verzichtenden Standes- und Gutsherren vom 28. December 1831 aus den Taxgefällen zu schöpfenden und auf jährliche 90,000 fl. veranschlagten Zuschuß der Staatscassa.

In der Regel sollen jährlich zwei Serien-Obligationen der mobilisirten alten Schuld auf Inhaber (au porteur) und Namen zur Heimzahlung verloost werden.

2) Für die neue Schuld.

Wegen der Verzinsung der durch die Gesetze vom 12. Mai 1848, 23. December 1849 und 22. Mai 1850 zur Aufnahme im Wege der freiwilligen Subscription bewilligten Anlehen, dann des durch das Finanzgesetz vom 25. Juli 1850

Titel [illegible].

Staatseinnahmen.

§. 7.

Zur Bestreitung der sub Titel II. bestimmten Staatsausgaben sind dem Staatsministerium der Finanzen die in der Beilage Lit. B. aufgeführten und einschließlich der nach §. 2 mit dem Bestande der Vorjahre herübergehenden und resp. von den jeweiligen Ausständen aufzubringenden 400,000 fl. voranschlägig auf 34,785,685 fl. festgesetzten Einnahmen zugewiesen.

Außerdem wird demselben noch zugewiesen der Ertrag des Zahlenlotto, welches noch bis zum 1. October 1855 fortzubestehen und an diesem Tage aufzuhören hat, mit 1,200,000 fl. und eine außerordentliche Erhöhung der Grund- und Dominicalsteuer, sowie der Haus- Gewerb- und Einkommen-Steuer im Betrage von 1,605,405 fl. — kr.

in Summa 37,591,090 fl. — kr.

§. 8.

An direkten Steuern sind für jedes der vier Jahre vom 1. October 1851 bis letzten September 1855 zu erheben:

a) an Grundsteuer, und zwar:
   1) in denjenigen Landestheilen, wo das Steuerprovisorium oder das noch unrevidirte Definitivum Giltigkeit hat, vier Simpla.
   2) In den noch nicht definitiv besteuerten Theilen von Unterfranken und Aschaffenburg 77 Procent der bis zum Jahre 18[illegible] bestandenen Grundsteuer.
   3) In den nach dem Gesetze vom 15. August 1828 definitiv besteuerten oder während der sechsten Finanzperiode noch zu besteuernden Landestheilen für das Jahr $18\frac{51}{52}$ zwei und $\frac{7}{10}$ Simpla; für die übrigen drei Jahre richtet sich die Erhebung mit Rücksicht auf die eingetretene Steuermehrung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1834, den §. 114 des Grund-Steuergesetzes betreffend.

b) An Haussteuer, und zwar:
   1) im Gebiete des Steuerprovisoriums drei Simpla;
   2) in den noch nach älterem Systeme besteuerten Theilen Unterfrankens und Aschaffenburg 100 Procent,
   3) in den nach den Gesetzen vom 15. August 1828 und 25. Juli 1850 besteuerten oder im Laufe der VI. Finanzperiode noch zu besteuernden Landestheilen sechs Simpla der Areal- und zwei Simpla der Miethesteuer.

c) An Dominicalsteuer:
   1) in den noch nach früherem Systeme besteuerten Theilen Unterfrankens und Aschaffenburg 80 Procent;
   2) in allen übrigen Landestheilen vier Simpla.

d) An Gewerbsteuer:
   1) in der Pfalz $60\frac{1}{2}$ Procent;
   2) in allen übrigen Landestheilen die ganze Gewerbssteuer nach bisherigem Fuße; was Unterfranken und Aschaffenburg betrifft, mit Rücksicht auf das Gesetz vom 25. August 1843.

e) An Kapitalrentensteuer zwei Simpla nach dem Gesetze vom 11. Juli 1850.

f) Die Einkommensteuer nach demselben Gesetze. Außerdem wird die Summe von 1,605,405 fl. und zwar 1,353,750 fl. als Beischlag auf die sub. lit. a. und c. zu erhebende Grund- und Dominicalsteuer-Prinzipal-Summe und 251,655 fl. als Beischlag auf die sub lit. b. d. und f. zu erhebende Haus- Gewerb- und Einkommensteuer-Prinzipalsumme vertheilt und erhoben.

g) Der Steuerbeischlag der Pfalz mit 100,000 fl. nach Artikel XII. des Gesetzes vom 23. Mai 1846 über die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds.

h) In sämmtlichen Regierungsbezirken, die den Staatsdienern und andern Angestellten, dann den Quiescenten und Pensionisten nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 obliegenden Wittwen- und Waisen-Fondsbeiträge von ihren aus den Staatscassen fließenden Bezügen.

General-

des voranschlägigen Betrags der Staats-Ausgaben und Staats-Einnahmen

Beilage A.

Kap.	§.	Ausgaben.	Betrag. Partial-	Betrag. Total-
			fl.	fl.
I.		Staatsschuld		9,810,000
II.		Etat des Königlichen Hauses und Hofes:		
	1	Permanente Civilliste Seiner Majestät des Königs	2,350,580	
	2	Unterhalt Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen	.	
	3	Appanagen	565,000	
	4	Wittwengehalte	.	
	5	Pensionen	34,828	2,950,408
III.		Etat des k. Staatsrathes		93,246
IV.		Etat der Landtags-Versammlung und des Landtagsarchivs		60,000
V.		Etat des k. Staats-Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern		435,321
VI.		Etat des k. Staatsministeriums der Justiz		1,487,570
VII.		A. Etat des k. Staatsministeriums des Innern		1,021,228
		B. Etat des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten		70,809
VIII.		Gemeinschaftlicher Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern, resp. der Landgerichte		1,550,554
IX.		Etat des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten		125,377
X.		Etat des k. Staatsministeriums der Finanzen		775,178
XI.		Etat der Staatsanstalten:		
	1	Erziehung und Bildung	792,867	
	2	Cultus: katholischer	1,189,889	
		Cultus: protestantischer	369,606	
		Cultus: Gemeinschaftliche Reserve	2,421	
	3	Gesundheit	210,144	
	4	Wohlthätigkeit	204,271	
	5	Sicherheit	797,531	
	6	Industrie und Kultur	297,699	
	7	Straßen-, Brücken- und Wasserbau	2,323,718	
	8	Besondere Leistungen des Staats an Gemeinden	98,847	
	9	Steuerkataster	481,250	
	10	Münzanstalt	10,350	
	11	Telegraphische Anstalt	40,000	
	12	Glasmalerei	4,000	6,822,593

Kap.	§.	Ausgaben.	Betrag. Partial-	Betrag. Total-
			fl.	fl.
XII.		Zuschüsse an die Kreisfonds		471,941
XIII.		Militär-Etat:		
	1	Aktive Armee, in Geld und Naturalien	8,500,000	
	2	Gendarmerie	800,000	
	3	Topographisches Bureau	50,000	
	4	Zuschuß an den Militär-, Invaliden-, dann Wittwen- und Waisenfond	92,000	
	5	Militärpensionen und Medaillenzulagen	600,000	10,042,000
XIV.		Landbau-Etat		616,665
XV.		Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener		558,200
XVI.		Reichs-Reservefond		700,000
		Gesammtsumma der Staatsausgaben		37,591,090

Ad Num. 1441. **Bekanntmachung.**

(Den Vollzug des Gesetzes vom 28. März 1852 über die §§. 4 und 117 des Grundsteuer-Gesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 20. Mai 1852 in rubricirtem Betreffe ergangene höchste Entschließung der K. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen wird nachstehend zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 6. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Lisst.

Fürlinger.

Nr. 8,744.

Staats-Ministerium des Innern und Staats-Ministerium der Finanzen.

Das Gesetz vom 28. März d. Js. (Gesetzblatt Seite 165) verordnet, daß die Steuern von den auf Grund und Boden haftenden Reallasten künftig nicht mehr unmittelbar an die Staatskasse in der Form von Dominikal- und Zehentsteuern, sondern an die betreffenden Grundbesitzer als Steuerbeiträge entrichtet werden sollen, welche dagegen die volle ursprüngliche Grundsteuer an die Staatskasse abzuführen haben.

Die Auseinandersetzung über dieses neue, zwischen den Abgabspflichtigen und den Bezugsberechtigten eintretende Verhältniß soll zwar nach Art. 3 des Gesetzes zunächst den Betheiligten selbst überlassen bleiben; wenn aber deren amtliche Vermittlung verlangt wird, so soll dieselbe durch die Distrikts-Polizeibehörden gemeinschaftlich mit den Rentämtern geschehen.

Für diesen Fall werden folgende Erläuterungen und Vollzugsvorschriften ertheilt.

§. 1.

Eine Verbindlichkeit, derlei Steuerbeiträge zu leisten, tritt nur bei solchen Grundlasten ein, welche an dem steuerbaren Ertrag des belasteten Grundes und Bodens theilnehmen und nach §. 4 des Grundsteuergesetzes hiezu verpflichtet

§. 6.

Sind aber solche Geld- oder Naturalabgaben ihrer Natur oder ihrem Betrage nach im Zweifel oder Widerspruch befangen, so ist vorerst deren Liquidation und Feststellung erforderlich.

Bezüglich der Liquidation wird im Wesentlichen auf die Instruktion vom 19. Januar 1830 (Regierungsblatt Seite 301 rc.) hingewiesen, so weit sie hierher anwendbar erachtet werden kann.

Bei der Feststellung ist sich nach §. 65 des Grundsteuergesetzes zu achten, folglich nur der Besitzstand zur Zeit der Verhandlungen zu berücksichtigen. Streitige Fälle, worüber eine gütliche Ausgleichung nicht herbeigeführt werden kann, sind nach §. 96 desselben Gesetzes zur richterlichen Austragung zu verweisen, bis wohin es bei dem auf den Grund des Besitzstandes festgesetzten Provisorium sein Verbleiben hat.

§. 7.

Zu den steuerbaren Forstberechtigungen gehören nur die Holzbezüge, (§§. 5 und 56 des Grundsteuergesetzes) indem Rechstreu, Forstweide und dgl. kein Gegenstand des steuerbaren Ertrags sind.

Besteht die Berechtigung in dem Bezug einer gewissen jährlichen Quantität Holzes, so wird solches nach denjenigen Preisen zu Geld angeschlagen, welche bei Aufstellung der Mustergründe als örtlicher Werth des Holzes auf dem Stamm zu Grunde gelegt wurden. (§. 26, Absatz 4 des Grundsteuergesetzes, §. 62 der Instruktion vom 19. Januar 1830).

Diese Preise werden den K. Rentämtern auf Ersuchen von der Steuerkataster-Commission bekannt gegeben werden, um davon nach Umständen Gebrauch zu machen.

Werden Holzrechte gegen Entrichtung minderer Preise bezogen oder sind damit andere Gegenleistungen in Geld oder Naturalien verbunden, so ist deren Geldanschlag um den Betrag dieser Gegenleistungen (§§. 5 und 6 oben) zu ermäßigen.

§. 8.

Ist die Größe des Holzbezuges unbestimmt oder hängt derselbe von dem Eintritt gewisser Voraussetzungen ab, so ist vorerst eine Ermittlung der auf ein Jahr treffenden Quantitäten erforderlich, wobei der Art. 27 des Forstgesetzes vom 28. März d. J. zur Richtschnur dienen kann.

Ist aber das Recht selbst oder der Umfang desselben im Widerspruch befangen, so hat der dritte Absatz des §. 6 oben auch hier in Anwendung zu kommen.

§. 9.

Wenn auf Grundabgaben oder Forstberechtigungen selbst wieder Reallasten haften, welche von einem Dritten bezogen werden, so hat auch dieser Dritte nach dem Maas seiner Bezüge den Steuerbeitrag zu leisten oder sich in Abzug bringen zu lassen, dessen Ermittlung nach den obigen Bestimmungen (§. 5 rc.) stattfindet.

§. 10.

Die Distrikts-Polizeibehörden und die Rentämter, welchen nach Art. 3 des Gesetzes die amtliche Regulirung dieser Steuerbeiträge auf Verlangen der Betheiligten übertragen ist, werden hierbei ein den Vollzugsvorschriften des Grundentlastungsgesetzes analoges Verfahren beobachten und nach vorgängiger zureichender Instruktion der Sache jedesmal gemeinschaftlich die entsprechenden Beschlüsse fassen.

Indem deßhalb insbesondere auf §. 4, Absatz 3 der Instruktion vom 17. Juni 1848 (Regierungsblatt Seite 649) hingewiesen wird, erwartet man namentlich von den k. Rentämtern, daß sie sich zur angelegentlichen Aufgabe machen werden, den Betheiligten, so weit sie es wünschen, mit den nöthigen Anleitungen an die Hand zu gehen und ihnen die Aufklärungen, welche sie aus Steuerkatastern oder andern amtlichen Behelfen nachsuchen, nicht vorenthalten.

§. 11.

Wird gegen Beschlüsse der Distrikts-Polizeibehörden und Rentämter Berufung ergriffen, worüber die Regierungskammern des Innern in letzter Instanz zu entscheiden haben, so werden auf deren Verlangen die Regierungs-Finanzkammern hierbei jede gewünschte Mitwirkung leisten.

zahlen, die der Kasse wohl bekannt sind, und von denen sie weiß, daß sie die Gelder nur aus Auftrag des Schein-Ausstellers und nur für ihn erheben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Vetterlein.

An die Königl. Kreis-Kasse und sämmtliche K. Rentämter des Obermainkreises
Handel mit Besoldungs-Scheinen betr.

Fürlinger.

Ad Num. 28,653. An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die hilfsbedürftige Lage der Väter am heiligen Grabe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Einsendung ihrer Berichte oder Fehlanzeigen über eingegangene Unterstützungsbeiträge für die Väter am heiligen Grabe, conf. Kreis-Intelligenzblatt pro 1851, Nr. 53, noch im Rückstande sind, werden zu deren Vorlage

innerhalb der nächsten 8 Tage

hiermit erinnert.

Bayreuth, den 15. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 648. An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Bewilligung einer Sammlung für den Bau einer katholischen Kirche und eines Schulhauses zu Athen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Einsendung ihrer Berichte oder Fehlanzeigen auf das ergangene Ausschreiben vom 23. Januar c. a. rubrizirten Betreffes, Kreis-Intelligenzblatt pro 1852, Nr. 14, noch im Rückstande sind, werden zu deren Vorlage

innerhalb der nächsten 8 Tage

hiermit aufgefordert.

Bayreuth, am 15. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 11,544. An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Collektengesuch der Georg und Anna Margaretha Ebert'schen Eheleute zu Vestenbergsgreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Einsendung ihrer Berichte resp. Verzeichnisse oder Fehlanzeigen auf das ergangene Ausschreiben vom 19. Januar c. a., rubrizirten Betreffes, Kreis-Intelligenzblatt pro 1852, Nr. 13, noch im Rückstande sind, werden zu deren Vorlage

innerhalb der nächsten 8 Tage

hiermit ernstlich aufgefordert.

Bayreuth, den 15. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Lifer.

Maltz.

Die Leiche ist gegen sechs Schuh lang, ungefähr 30 Jahre alt, die Haare sind lichtbraun, ein paar Zoll lang, Augenbraunen stark, die Stirne groß, die Farbe der Augen nicht mehr erkennbar, die Zähne gut. Die Gesichtszüge lassen sich nicht weiter erkennen.

Kleidung: eine grautuchene Hose mit schwarzbeinenen Knöpfen, ein persener Janker von röthlichem Grunde mit schwarzen Streifen und weißen Ringchen, mit kleinen gegossenen gelben Metallknöpfen mit Trauben und Traubenblättern, ein lederner Hosenträger ohne Kreuz, ein schwarzseidenes Halstuch, rindlederne Stiefel, ein leinenes Hemd mit Hafteln ohne Merkzeichen, Strümpfe von Leinwand mit leinenen Bändern gebunden.

Nach ärztlichem Gutachten dürfte der Aufgefundene seinen Tod freiwillig in den Fluthen gesucht haben.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern werden beauftragt, in ihren Amtsbezirken sogleich nachzuforschen, ob und was über die Persönlichkeit der aufgefundenen Leiche zu ermitteln sey.

Das Ergebniß ist zuverläßig binnen 3 Wochen anher einzuberichten.

München, den 21. April 1852.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Graf Reigersberg, Präsident.

Dubois, Sekretair.

Ad Num. 29,352. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine bei Palzing aufgefundene männliche Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in rubricirtem Betreffe von der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassene Ausschreiben d. d. 21. April l. Js. nebst beigefügtem Signalement wird den Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken in nachstehendem Abdrucke zu gleichmäßiger Nachforschung bekannt gegeben.

Das Ergebniß ist binnen längstens 3 Wochen hieher anzuzeigen.

Bayreuth, den 16. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Lifer. Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.
(Eine bei Palzing aufgefundene männliche Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des K. Landgerichts Moosburg wurde am 12. Februar l. Js. auf dem Feldwege zwischen Wolfersdorf und Palzing ein ärmlich gekleideter, männlicher Leichnam gefunden, über dessen Herkunft bisher nichts ermittelt werden konnte.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden deshalb beauftragt, in den untergebenen Gemeinden Nachforschungen zu pflegen, ob Niemand vermißt werde, auf den der nachstehende Beschrieb passe, und das Resultat dieser Nachforschungen binnen 3 Wochen anher anzuzeigen.

München, den 21. April 1852.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Graf Reigersberg, Präsident.

Dubois, Sekretair.

Personal-Beschreibung.

Der Leichnam 5½' groß, von starkem Körperbau, in einem muthmaßlichen Alter von 65 Jahren, mit ziemlich langem, etwas gelocktem Haupthaare von grauer Farbe, vollem Gesichte, braunen Augen, war bekleidet mit einer

Ad Num. 28,802. **Bekanntmachung.**

(Die katholische Distriktsschul-Inspektion Ebermannstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Sitz der katholischen Distriktsschul-Inspektion Ebermannstadt ist von Burggrub nach Drügendorf, Königl. Landgerichts Ebermannstadt, verlegt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 15. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Lifer.

Maib.

Ad Num. 19,652.

An das Taxaturamt des K. Appellationsgerichts, die K. Kreis- und Stadtgerichte, dann die K. Landgerichte von Oberfranken.

(Die Berechnung des Postporto in streitigen Civilrechtssachen des K. Fiskus betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung einer Zuschrift der General-Direktion der K. bayer. Verkehrs-Anstalten wird andurch die Bestimmung des §. 20 der allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend, (Regierungsblatt vom Jahre 1829, Seite 521), dann die höchste Entschließung vom 10. Mai 1845, die Berechnung der Postporti in streitigen Civilrechts-Sachen betr., ausgeschrieben von der unterfertigten Stelle durch Autographie vom 16. Juli 1845, Nr. 841 (Geret Band **XXIII**, Seite 124) den obenbenannten Aemtern und Behörden in Erinnerung gebracht.

Hiernach haben letztere bei erfolgender Verurtheilung des fiskalischen Gegners in die Prozeßkosten gelegenheitlich der vorzunehmenden Nachtaxirung der auf Instanz des K. Fiskus erlassenen Dekrete und aufgenommenen Verhandlungen im Benehmen mit den K. Oberpostämtern auch die zu vergütenden Postporti in die Expensarien einzustellen, die Beitreibung der Porti zugleich mit den Taxen zu bewirken und erstere an die K. Postanstalt ausfolgen zu lassen.

Der Vollzug dieser Anordnung wird sowohl von Seite der Revision, als auch bei Amts-Visitationen auf das Genaueste überwacht werden.

Bayreuth, am 15. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

(Die festliche Begehung des Octoberfestes 1852 betreffend.)

Nach einer gestern dahier eingelaufenen Mittheilung des Landwirthschaftlichen General-Comité in München wünschen Seine Majestät der König, daß in Anbetracht der in diesem Jahre so reichen Gewährung längst gewünschter, die landwirthschaftlichen Interessen wesentlich fördernden gesetzlichen Bestimmungen und neuen Institutionen das landwirthschaftliche Centralfest (Octoberfest) zu München in diesem Jahre besonders festlich begangen werde, und das General-Comité fordert uns demzufolge auf, aus dem Kreise Oberfranken preiswürdige Landesprodukte an Vieh und Bodenerzeugnissen zur Ausstellung auf der Festwiese am 3. October d. Js. dahin zu senden und damit zur Erhöhung des Glanzes und der Einsicht in unsere Culturbestrebungen beizutragen.

Beides zu erfüllen ist für Landwirthe und Gärtner unseres Kreises möglich, wir stehen sicherlich mit Viehzucht, Acker- und Gartenerzeugnissen — örtlich genommen — denen anderer Kreise durchaus nicht nach, sind ihnen einzeln sogar wohl vor und dürfen daher auch das diesjährige Octoberfest mit unseren landwirthschaftlichen Kreis-Produkten nicht unbeschickt lassen.

An alle Vieh-, Acker- und Gartenbesitzer Oberfrankens ergehet daher hiermit von uns die Aufforderung, preiswürdige Produkte zur Absendung nach München vorzubereiten, dieselben bei ihren landwirthschaftlichen Bezirks-Comitéen einer Prüfung zu unterstellen und mit Vorlage der darüber verlangten und ausgestellt erhaltenen Atteste uns hierüber **bis Ende August, oder längstens bis Mitte September** d. Js. Anzeige zu machen, worauf wir dann weitere Anordnungen treffen werden.

Die Versendungskosten trägt unsere Kreis-Comitékasse.

Bezüglich der absendbaren **preiswürdigen** Viehstücke haben wir zu bemerken, daß wir nur geltgehende Kühe und Kalbinen und die nicht mehr bei uns zum Springen verwendbaren Zuchtstiere (Farren, Bullen, Faselochsen rc.) zur Sendung nach München und sofortigem Verkaufe derselben am Markte dortselbst nach dem ersten Octoberfesttage wegen des so weiten Transportes auf der Eisenbahn anrathen können.

Unsere landwirthschaftlichen Bezirks-Comité ersuchen wir hier, nicht nur für die allgemeine Verbreitung und Kenntnißnahme dieser Bekanntmachung in ihren Wirkungskreisen, sondern auch für möglichste Beschickung des Octoberfestes mit **eigens** vorher geprüften und **preiswürdigen** Vieh-, Acker- und Gartenprodukten aus denselben alle Sorge zu tragen, sowie auch lusttragenden Produzenten in aller Weise mit Rath und That an die Hand zu gehen und wir vertrauen auf gefällige und sorgsamste Entsprechung dieses unseres Ansuchens.

Bayreuth, den 16. Juni 1852.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

i. a. D. I.

v. Hagen.

Zerzog.

Bekanntmachung.

(Brandversicherungs-Beiträge pro 18 5/7 betr.)

Die Gebäude-Besitzer im hiesigen Stadtbezirk werden hiermit aufgefordert, ihre Brandversicherungs-Beiträge, welche nach dem im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 71 enthaltenen hohen Ausschreiben Königl. Regierung vom 25. v. Mts. zum End-Ausschlag pro 18 2/7 mit

6¼ kr. in I. Klasse,
7½ kr. in II. Klasse,
8¾ kr. in III. Klasse,
9 kr. in IV. Klasse

auf sie treffen, **längstens bis Ende dieses Monats** an die Herren Distrikts-, resp. Ortsvorsteher zu zahlen, um dadurch mißliebigen Exekutions-Maßregeln vorzubeugen.

Bayreuth, den 11. Juni 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Die Oekonomie-Commission des Königl. 5. Chevaulegers-Regiments Leiningen dahier versteigert im Schieferbaue am

Montag den 28. dieses Vormittags 11 Uhr

den in den Monaten Juli, August und September von den Königl. Dienstpferden abfallenden Dünger und werden Steigerungslustige hiezu eingeladen.

Bayreuth, den 16. Juni 1852.

Bekanntmachung.

Der ledige Bäckergeselle **Joseph Kauer** von Röbersdorf hat sich wegen Ueberschuldung dem Gantverfahren unterworfen und werden sofort die gesetzlichen Ediktstage, als:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 2. Juli curr.,

2) zur Abgabe der Exception auf

Dienstag den 3. August,

3) zur Abgabe der Re- und Duplik auf

Montag den 30. August,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger mit dem Gemeinschuldner resp. dessen Bevollmächtigten unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am I. Ediktstag den Ausschluß der Forderung von der Masse, jenes an den übrigen Ediktstagen mit der treffenden Handlung zur Folge haben.

Die Aktivmasse beträgt 1200 fl., die Passivmasse 1420 fl. soweit sie vorläufig dem Königl. Landgerichte bekannt ist.

Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem zur Massa gehörigen Vermögen in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter dem Vorbehalte ihrer Rechte hierauf bei Gericht zu übergeben.

Endlich wird Termin zum Verkaufe des zur Massa gehörigen Grundvermögens auf

Montag den 28. Juni Vormittags 9 Uhr

in loco Röbersdorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden.

Dasselbe besteht:

a) aus einem Söldengute mit realer Bäckergerechtigkeit, Wohnhaus, Stall, Scheune, Hofraum, Pl.-Nr. 46ª, 600 fl. werth, dann
b) 36 Dezimalen Grasgarten, Pl.-Nr. 45ª, werth 60 fl.,
c) Gemüsgärtlein 9 Dezimalen, Pl.-Nr. 45ᵇ, werth 20 fl.,
d) Gemüßgärtlein, Pl.-Nr. 46ᵇ, 9 Dezimalen, werth 20 fl.,
e) Gemeinderecht, geschätzt auf 100 fl.,
f) in walzenden Grundstücken, nämlich:
   1) das Rosengarten-Aeckerlein in der Gänsleithen, 66 Dezimalen, Pl.-Nr. 187, geschätzt auf 100 fl.,
   2) der Wiesenacker im Naßland 1 Tagw. 93 Dezimalen, Pl.-Nr. 829, werth 300 fl.,

Bamberg, den 22. Mai 1852.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Bisani.

Der Viehhändler Isak Schmitt und dessen Ehefrau Jetta Schmitt, geborne Pragheimer von Buttenheim, haben laut Vertrag vom 12. d. Mts. die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird. Bamberg, den 17. Mai 1852.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

In der Verlassenschaftssache der Webermeisters-Wittwe Anna Barbara Goller von hier werden auf den Antrag der Erben folgende, zur Massa gehörige Objekte, nemlich:

1) das Wohnhaus Nr. 37 dahier, nebst 4 □Ruthen Hofraum und Düngerstätte, geschätzt auf 1000 fl.,
2) das Waldrecht zu 1¼ Klafter jährlichem Gerechtscheitholz aus der Münchberger Stadtwaldung, Besitz-Nr. 150 und 165, taxirt auf 135 fl.,
3) ⅜ Tagw. Feld am Gottersdörfer Kirchsteig, Besitz-Nr. 623, II. Bonitätsklasse, gewerthet auf 90 fl.,

öffentlich an den Meistbietenden am

Mittwoch den 23. d. Mts. Vormittags 8 Uhr

in dem oben sub 1 aufgeführten Wohnhause verkauft.

Zugleich kommen daselbst an demselben Tage verschiedene Mobiliargegenstände, bestehend aus Hausgeräthe, Küchengeschirr, Kleidern, Betten und weißer Wäsche zum öffentlichen Verstrich.

Weiters wird am

Donnerstag den 24. d. Mts. Vormittags 11 Uhr

das ebenfalls zu obiger Verlassenschaftsmasse gehörige Wohnhaus zu Mussen, Hs.-Nr 12, B.-Nr. 110ᵇ ⅛ª des Steuerdistrikts Kleinlosnitz, mit einem massiv angebauten Backofen, dann 5¼ Achtel Tagw. Grasgarten vor und hinter dem Hause, II. Bonitätsklasse, gerichtlich geschätzt auf 940 fl.,

im Orte Mussen zum öffentlichen Aufstrich gebracht, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lasten der Immobilien, sowie die Strichsbedingungen in den bezielten Terminen bekannt gegeben werden, und der Zuschlag von der Genehmigung der Erben, resp. des vormundschaftlichen Gerichts abhängt.

Münchberg, den 8. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Der Wasenmeister Lorenz Edelhäuser von Plech und die ledige Fallmeisterstochter Margaretha Fürbacher von Rosshofen, diese geboren am 15. October 1833, haben bei ihrer ehelichen Verlobung die Gütergemeinschaft unter sich bis nach erlangter Großjährigkeit der genannten Braut ausgeschlossen, was zur öffentlichen Kenntniß hiemit gebracht wird.

Pegnitz, den 26. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Georg Schütz von Strößendorf will mit Familie nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern.

Ausschreiben.

Nachdem der ehemalige Oberschreiber und Sporteleinnehmer dant Johann Baptist Zink heute eingeliefert wurde, so wird das Ausschreiben vom 6. d. Mts. wieder zurückgenommen. Gerolzhofen, den 14. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

v. n.

Kopp, Landgerichts-Assessor.

Nicht amtliche Artikel.

Die Gewerbshalle

im Rennweg Nr. 302 dahier

bietet eine reichliche Auswahl von modernen Herren-Kleidern aus schönen und soliden Stoffen, von neuesten Damen-Visiten, Mantillen 2c., von Damen- und Herren-Fußbekleidungen, von gepolsterten und anderen Möbeln, von gebleichten Leinen- und verschiedenen Weber-Waaren, von Decimalwagen, Reisekoffern und Reisesäcken, von Regen- und Sonnenschirmen, Lichtbildern, Mützen, Cravatten 2c., von Büchsenmacher-, Messerschmied-, Schlosser-, Drechsler-, Flaschner-, Sattler-, Riemer-, Galanterie- und Buchbinder-, Zinngießer-, Messinggießer-, Kammacher- und andern Arbeiten der hiesigen Gewerbe zu festgesetzten billigen Preisen mit der Garantie solider Arbeit und guter Stoffe.

Bekanntmachung.

Allenfallsige Ansprüche auf die Verlassenschaftsmasse des vormaligen Gastwirths Jakob Osta von Lichtenfels sind bis zum

30. Juni l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen. Lichtenfels, am 9. Juni 1852.

Kiesner,

K. Landgerichts-Assessor, als Testamentsexekutor.

Friedrichshaller, Saidschitzer und Püllnaer Bitterwasser, Marienbader Kreuzbrunnen, Eger Salzquelle und Franzensbrunnen, Karlsbader Mühl-, Schloß- und Sprudelbrunnen, Kissinger Rakoczy, Emser Kränches und Kesselbrunnen, Selterser, Schwalbacher Stahlbrunnen, Weilbacher Schwefelwasser und Adelheidsquelle sind von heuriger Füllung frisch angekommen bei

Adolarius Semmelmann.

Einem verehrlichen Publikum mache ich hiermit die ergebenste Anzeige, daß mir durch Beschluß der hohen K. Regierung das Schieferdecker-Meisterrecht ertheilt wurde. Mit dieser Anzeige verbinde ich die höfliche Bitte um gütige Zuwendung von Arbeiten, die ich stets bemüht seyn werde, auf das Pünktlichste und Solideste zu den niedrigsten Preisen auszuführen.

Christoph Wilhelm Hildebrandt jun.,
Schieferdeckermeister.

Alle Sorten Waizen- und Roggenmehle aus der Ströbel'schen Kunstmühle empfiehlt zu den billigsten Preisen Bayreuth, den 11. Juni 1852.

Fr. Küneth, Haus-Nr. 76.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 10. Juni. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Horn im Kreuz dahier.

Den 12. Juni. Die Tochter des Musikmeisters Gewinner, im K. bayer. 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich.

Den 14. Juni. Der Sohn des Bürgers und Tuchmachermeisters Tröger dahier.

— — Die Tochter des städtischen Bauraths Bähr dahier.

Gestorbene.

Den 9. Juni. Der Kutscher Buchta dahier, ledigen Standes, alt 65 Jahre.

Den 10. Juni. Die Ehefrau des Taglöhners Baumann in St. Georgen, alt 56 Jahre.

Den 11. Juni. Ein außerehelich Kind, männlichen Geschlechts, alt 8 Monate.

Den 12. Juni. Die hinterlassene Wittwe des Schuhmachermeisters Küfner im Neuenwege, alt 75 Jahre.

Den 13. Juni. Ein außerehelich Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Monat und 8 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 84. Bayreuth, Montag den 21. Juni 1852.

Inhalt:

Gesetz

über das Tax-Regulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann Polizei- und Finanz-Verwaltung.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben die für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege sowie der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins bestehenden Taxordnungen der Revision unterziehen lassen, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, was folgt:

I. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Alle Verhandlungen der Gerichte im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie alle Verhandlungen der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung unterliegen der Taxe.

Art. 2.

Eine Taxe wird nicht entrichtet:

1) wenn die Verhandlung unabhängig von Anträgen oder Verschulden eines Privaten im Interesse des Staates von Amtswegen gepflogen wird, wohin insbesondere zu zählen sind, alle amtlichen Handlungen aus dem Standpunkte der Gemeinde- und Stiftungs-Curatel;
2) wenn die Taxe aus der Staatskassa bezahlt werden müßte;
3) wenn die taxfreie Behandlung eines Geschäftes durch Gesetze ausgesprochen ist;

4) wenn eine Vollmacht statt auf den im §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 18. December 1812 über das Stempelwesen im Königreiche Bayern vorgeschriebenen 30 kr. Stempelbogen, auf einen Guldenstempelbogen ausgefertigt wird.

Art. 3.

Außerdem können auch Arme, welche ihre Zahlungsunfähigkeit durch Notorietät oder Zeugnisse der Polizeibehörden bewiesen haben, dann die Armenpflegen die Taxbefreiung ansprechen.

Art. 4.

In Ansehung der Taxen macht es keinen Unterschied, ob der Gegenstand bei einer höheren oder niederen Behörde verhandelt wird.

Art. 5.

In Taxsachen hat kein Nachlaß Statt. Uneinbringliche Taxen sind abzuschreiben.

Art. 6.

Geldstrafen, welche sich bei den im Artikel 1 aufgeführten Verhandlungen ergeben, und nicht durch Gesetze einem bestimmten Zwecke zugewiesen sind, fließen in die Staatscasse.

Art. 7.

Die Gebühren, welche von den Betheiligten neben den für die Staatscasse zu verrechnenden Taxen wegen der Bemühung einzelner Personen bei der Erledigung der Geschäfte zu entrichten sind, insbesondere Zustell-, Vorlad-, Zeugen- und Schätzgebühren, Diäten und Reisekosten der Commissäre werden im Verordnungswege bestimmt.

II. Abtheilung.

Taxen der nichtstreitigen Rechtspflege.

I.

Taxen von Protokollen und Tagsfahrten (Commissionen).

Art. 8.

Für jedes Protokoll, das bei einer Königlichen Behörde aufgenommen wird, ist eine Taxe von 36 kr. zu entrichten, wenn das Geschäft keinen größeren Zeitaufwand als von zwei Stunden erfordert.

Art. 9.

Erfordert das Geschäft einen größeren Zeitaufwand als von zwei Stunden, so ist die Taxe einer halben Tagsfahrt mit zwei Gulden zu erheben.

Sind aber zu der Erledigung mehr als vier Stunden erforderlich, so ist die Taxe einer ganzen Tagsfahrt mit vier Gulden zu erheben.

Art. 10.

Dauert das Geschäft länger als einen Tag, so sind für jeden weiteren halben Tag weitere zwei Gulden als Tagsfahrtstaxe zu entrichten.

Art. 11.

Am Schlusse eines jeden Protokolls ist die Zeit des Anfangs und des Endes des Geschäftes genau anzugeben.

Hat das Geschäft Unterbrechungen erlitten, so sind auch diese aufzuführen.

Art. 12.

Müssen zur Vornahme des Geschäftes Reisen über Land gemacht werden, so ist der zur Reise erforderliche Zeitaufwand bei der Berechnung der Taxe nicht mit in Anschlag zu bringen.

Art. 13.

Werden in Einem Protokolle mehrere Individuen als gleichzeitig anwesend aufgeführt, und findet mit allen Aufgeführten nur Ein gleichzeitiger Akt der Verhandlung statt, wie bei Verpflichtungen oder Verkündungen, so ist auch die Protokollstaxe nur Einmal zu erheben, es sey denn, daß zur Vornahme der Verhandlung ein Zeitaufwand von

mehr als zwei Stunden erforderlich ist, in welchem Falle die Vorschriften der Art. 9 und 10 zur Anwendung kommen.

Wenn dagegen mit jedem Einzelnen der in einem Protokolle Aufgeführten eine gesonderte Verhandlung eintritt, wie bei Vernehmungen von Betheiligten, Zeugen u. s. w., so sind für jedes Individuum die Protokollstaxen oder Tagfahrtstaxen nach Maßgabe der auf die Verhandlung verwendeten Zeit besonders zu erheben.

Art. 14.

Die in den Artikeln 8 bis 12 enthaltenen Taxsätze haben ohne Rücksicht auf die Form der Erledigung der Geschäfte auch bei allen jenen Verhandlungen zur Anwendung zu kommen, für welche nicht eine besondere Taxe bestimmt ist.

II.

Taxen von Berichten, Beschlüssen, Zeugnissen und Correspondenzen.

Art. 15.

Für einfache Berichte, Beschlüsse, Zeugnisse und Correspondenzen ist eine Taxe von 36 kr. zu bezahlen.

Art. 16.

Ist der Gegenstand von Weitläufigkeit oder Verwicklung, so sind 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. Taxe zu entrichten.

Art. 17.

Wenn endlich die Erledigung ein umfassendes Aktenstudium, historische oder wissenschaftliche Auseinandersetzungen erfordert, so wird hiefür eine Taxe von 6 fl. erhoben.

Art. 18.

Vorstehende Taxen (Art. 15 bis 17) werden ohne Unterschied, ob eine oder mehrere physische oder juristische Personen betheiligt sind, immer nur einfach erhoben.

III.

Taxen von Schätzungen und Inventuren.

Art. 19.

Bei Schätzungen und Inventuren ist ohne Unterschied, ob dieselben das ganze Vermögen oder einzelne Vermögenstheile betreffen, und ohne Rücksicht auf die zur Schätzung oder Inventur verwendete Zeit ein halber Kreuzer von jedem Gulden der Schätzungs- oder Inventurssumme als Taxe zu entrichten.

Art. 20.

Bei Berechnung der taxablen Summe sind in jenen Fällen, in welchen die Schätzung oder Inventur eine ganze Vermögensmasse umfaßt, die auf dem Vermögen haftenden Schulden in Abzug zu bringen.

Wenn aber hiernach die Taxen ganz hinwegfallen, oder weniger als die Protokolls- oder Tagsfahrtstaxe betragen würden, so ist die in den Artikeln 9 bis 11 vorgeschriebene Protokolls- oder Tagfahrtstaxe zu erheben.

IV.

Taxen von Rechnungen.

Art. 21.

Wenn eine Behörde einer physischen oder juristischen Person über Einnahmen und Ausgaben in Folge gesetzlicher Bestimmung oder aus Anlaß der Betheiligten Rechnung zu stellen hat, so ist dafür ein halber Kreuzer von jedem Gulden der Brutto-Einnahme, nach Abzug der in derselben Rechnung erscheinenden Passivkapitalien oder Passivzinsen als Taxe zu erheben.

Wenn dagegen eine Behörde in den durch Artikel 2 nicht taxfrei erklärten Fällen eine ihr vorgelegte gefertigte Rechnung zu prüfen hat, so ist nur die Hälfte obiger Taxe als Revisionstaxe dafür zu erheben.

Art. 22.

Uebergetragene Aktivreste aus den Vorgangsjahren, wenn sie bereits der Taxirung unterlagen, heimbezahlte und wieder hingeliehene Kapitalien, Einnahmen aus veräußerten, jedoch durch neue Kapitalanlage oder Erwerbung von Realitäten wieder verausgabten Vermögenstheilen, überhaupt alle Durchführungsposten sind von der taxabeln Summe in Abzug zu bringen.

V

Taxen von Verträgen.

Art. 23.

Ueber alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleich geachtete Rechte betreffen, sowie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, müssen öffentliche Urkunden errichtet werden.

Allen Behörden und Stellen ist untersagt, die Umschreibung des Erwerbs- oder Besitz-Titels über besagte Immobilien oder ihnen gleichgeachtete Rechte in den Steuer-, Lager-, Grund- oder Hypotheken-Büchern eher vorzunehmen, als der Ausweis über die Entrichtung oder Hinterlegung der treffenden Taxen vorgelegt ist.

Art. 24.

Für jeden Vertrag, der bei Gericht errichtet, oder worüber eine Privaturkunde zu dem Zwecke, um ihr die Kraft einer öffentlichen Urkunde zu verschaffen, bei Gericht übergeben wird, ist ohne Rücksicht, ob der Vertrag unter die Bestimmung des Artikels 23 fällt, oder nicht, ein halber Kreuzer von jedem Gulden der Vertragsgegenstands-summe als Taxe zu entrichten.

Neben dieser Taxe ist von jedem Vertrage auch noch die Protokolls- oder Tagsfahrts-Taxe zu erheben.

Art. 25.

Für selbstständige Quittungen ist nebst der Protokolls- oder Tagsfahrts-Taxe nur $\frac{1}{4}$ kr. von jedem Gulden Taxe zu erheben.

Art. 26.

Kommt in einem Vertrage neben der Leistung auch eine Gegenleistung vor, so ist der Taxberechnung immer der größere Werth, sey es der Leistung oder Gegenleistung, zu Grunde zu legen.

Wenn jedoch in einer und derselben Urkunde verschiedene selbstständige Rechtsgeschäfte vorkommen, so ist jedes Rechtsgeschäft nach seiner Vertragsgegenstandssumme besonders zu taxiren.

Art. 27.

Bei einem Zeitpachte (Miethe) bildet der jährliche Pachtertrag, mit der Anzahl der Pachtjahre multiplizirt, die Vertragsgegenstandssumme.

Bei einem Pacht-, Miethe-, Austrags- oder Nahrungsvertrage und dergleichen auf unbestimmte Zeit oder Lebensdauer ist der einjährige Betrag mit zehn zu multipliziren und hienach die Taxe zu berechnen. Wenn aber die Austräge (Nahrungsverträge) mit einer Gutsübergabe in Verbindung stehen, und mit derselben in der nämlichen Urkunde vorkommen, so ist der einjährige Betrag behufs der Taxberechnung nur mit fünf zu multipliziren.

Bei dem Erbpachte bildet der Gutswerth die taxable Summe.

Art. 28.

Wenn nach dem Inhalte einer Urkunde der Werth des Vertragsgegenstandes nicht bemessen werden kann, so hat der protokollirende Beamte behufs der Taxberechnung die Betheiligten zur Werthsangabe des Vertrags-Gegenstandes aufzufordern.

Art. 29.

Verweigern die Betheiligten die Werthsangabe oder erachtet der protokollirende Beamte oder der treffende Rentbeamte die von den Betheiligten ursprünglich oder in Folge der Aufforderung gemachte Werthsangabe dem wahren Werthe

nicht entsprechend, und beharren die Betheiligten ungeachtet des ihnen eröffneten rentamtlichen Werthsanschlages auf ihrer Angabe, so wird der Werth durch zwei beeidigte Schätzmänner, deren einer von dem Königlichen Rentamte, der andere von den Betheiligten zu bezeichnen ist, auf Antrag des Rentamtes bei Gericht festgestellt. Der Durchschnitt dieser Schätzung, oder die alleinige Schätzung des rentamtlichen Schätzmannes, wenn die Betheiligten einen zweiten Schätzmann binnen acht Tagen nicht bezeichnen, bildet die taxable Summe.

Der Taxpflichtige hat die Kosten der Schätzung zu tragen, wenn er die Werthsangabe verweigert hat oder unter obiger Voraussetzung die Schätzung seine Werthsangabe um zehn Prozent übersteigt, und im letzteren Falle auch noch die doppelte Taxe von dem Mehrwerthe zu entrichten.

Art. 30.

Bei Berechnung der Taxe nach der Vertragsgegenstandssumme werden die auf dem Gegenstande haftenden Schulden nicht in Abzug gebracht.

Art. 31.

Jede Verhandlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der bei dem Geschäfte Betheiligten und der Statt findenden Anfertigungen nur einmal zu taxiren.

VI.

Taxen von letztwilligen Verfügungen und Verlassenschaften.

Art. 32.

Für die gerichtliche Aufnahme einer letztwilligen Verfügung ist ohne Rücksichtnahme auf das Vermögen, über welches verfügt wird, nach Maßgabe der auf die Aufnahme verwendeten Zeit die Taxe eines Protokolles, einer halben oder ganzen Tagsfahrt zu entrichten.

Art. 33.

Für die Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung bei Gericht ist eine besondere, nicht schon in der Testamentsaufnahmstaxe begriffene Protokollstaxe von 36 kr. zu entrichten.

Art. 34.

Für die Verkündung einer letztwilligen Verfügung ist nach Maßgabe der hierzu verwendeten Zeit eine Protokolls- oder eine halbe oder ganze Tagsfahrtstaxe zu bezahlen.

Art. 35.

Für die Anlegung von Siegeln, sowie für die Abnahme derselben ist jedesmal nur eine Protokolls- oder Tagsfahrts-Taxe nach Maßgabe der Artikel 8 bis 10 des Gesetzes zu entrichten. Diese Taxe ist auch zu bezahlen, wenn außer den Verlassenschaftsfällen die Anlegung und Abnahme von Siegeln vorgenommen wird.

Art. 36.

Erben und Legatarien haben von den ihnen anfallenden Erbschaften und Vermächtnissen eine Taxe zu entrichten, und zwar in folgenden Abstufungen:

1) einen halben Kreuzer von jedem Gulden die Geschwister des Erblassers, sowie Stiefältern und Stiefkinder;
2) einen Kreuzer vom Gulden die Verwandten des Erblassers in der Seitenlinie dritten Grades (nach dem Civilrechte);
3) zwei Kreuzer vom Gulden die Verwandten des Erblassers in der Seitenlinie des vierten Verwandtschaftsgrades;
4) drei Kreuzer vom Gulden alle übrigen Erben und Legatarien.

Bei dieser Taxberechnung sind die auf den Erbantheilen und Vermächtnissen haftenden Schulden in Abzug zu bringen.

Liegt ein Inventar nicht vor, so wird der Werth nach Vorschrift der Artikel 28 und 29 erhoben.

Art. 37.

Die Erbschaftstaxe wird nicht entrichtet:

1) von des Erblassers Verwandten in auf- und absteigender Linie;
2) von Ehegatten in Bezug auf das, was der eine von dem andern durch Erbschaft erwirbt;
3) von den Dienstboten des Erblassers, wenn die Erbschaft oder das Vermächtniß unter 300 fl. beträgt;
4) bei den zur unverzüglichen Austheilung unter die Armen, dann den für milde, fromme und Unterrichts-Stiftungen bestimmten Erbschaften und Legaten.

VII.

Taxen von Abschriften, Beglaubigungen und Vorladungen.

Art. 38.

Von den in vorstehenden Abschnitten bezeichneten Urschriften der Verträge, Rechnungen, Schätzungen, Inventarien, Protokolle, Berichte, Beschlüsse und anderen Verhandlungen sind keine Schreibgebühren zu entrichten. Wenn aber von diesen Verhandlungen Ausfertigungen, solche mögen in einer Originalausfertigung, einer Abschrift oder einem Auszuge bestehen, gemacht werden, so werden für jedes Blatt der Ausfertigung 6 kr., sohin vom Bogen 12 kr. als Abschriftsgebühr erhoben.

Die Abschriftsgebühren sind der Staatscasse zu verrechnen.

Art. 39.

Für die Beglaubigung einer Privatabschrift oder der Unterschrift in Privaturkunden durch eine königliche Behörde ist eine Taxe von 36 kr. zu bezahlen. Besteht die zu beglaubigende Abschrift aus mehr als einem Bogen, so sind für jeden weiteren Bogen noch besonders 6 kr. zu entrichten.

Art. 40.

Von einfachen Vorladungen und Zustellungen ist keine Taxe, sondern nur die Gebühr für den Amtsdiener zu entrichten.

III. Abtheilung.

Taxen in Gegenständen der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung.

Art. 41.

Für die Verhandlungen der inneren, dann der Polizei- und Finanzverwaltung haben die vorstehenden in der II. Abtheilung für die nichtstreitige Rechtspflege gegebenen Taxsätze mit folgenden weiteren Bestimmungen zur gleichmäßigen Anwendung zu kommen.

Art. 42.

Wenn auf den Grund gerichtlicher Beschlüsse oder Zeugnisse, welche die Stelle der Erwerbsurkunden ersetzen sollen, in den Steuerkatastern und amtlichen Grundbüchern Realitäten oder diesen gleichgeachtete Rechte umgeschrieben werden sollen, so ist für diese Zeugnisse oder Beschlüsse bei dem treffenden königlichen Rentamte die im Artikel 24. bestimmte Taxe zu entrichten.

Art. 43.

So oft in einem Steuerkataster oder amtlichen Grundbuche Besitzobjecte ganz oder theilweise an einer Stelle ab- und an einer anderen zugeschrieben werden müssen, ist dafür eine Umschreibgebühr von 6 kr. zu entrichten. Sind einfache Namensumschreibungen öfter als einmal in dem nämlichen Kataster oder Grundbuche zu wiederholen, so ist für jede Umschreibung nur die Hälfte obiger Gebühr, sohin 3 kr. zu bezahlen.

Art. 44.

Statt der im Artikel 43 bestimmten Umschreibgelder sind halbe oder ganze Tagsfahrtstaxen u. s. w. je nach der zur Umschreibung erforderlich gewesenen Zeit zu entrichten, wenn der Betrag der Umschreibgelder die Tagsfahrtstaxe übersteigen würde.

IV. Abtheilung.

Verfahren in Taxsachen.

Art. 45.

Streitfragen über Taxpflichtigkeit oder die Größe der zu erhebenden Taxen entscheiden in erster Instanz die königlichen Regierungsfinanzkammern. Gegen deren Entscheidung steht den zur Taxentrichtung Verurtheilten die Berufung an das königliche Staatsministerium der Finanzen zu, welche binnen 14 Tagen von Mittheilung der Entscheidung an gerechnet bei der die Regierungsentscheidung mittheilenden Behörde anzubringen ist.

Diese Berufungen haben jedoch keinen Suspensiv-Effect.

Art. 46.

Die Vorschriften über Erhebung der Taxen, über Führung und Revision der Taxregister, über Aufnahme und Bescheidung der Taxrevisionsprotokolle, sowie über die Abrechnung mit den königlichen Rentämtern werden im Verordnungswege erlassen.

Schlußbestimmung.

Art. 47.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in den Landestheilen diesseits des Rheines mit dem 1. October 1852 in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle älteren, das Taxwesen bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege und der Verwaltung betreffenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

In Hypothekensachen bleibt jedoch das Taxregulativ vom 26. April 1824 (Regierungsblatt von 1824. S. 491. u. flg.) auch ferner in Kraft. Insoweit dasselbe auf die provisorische Taxordnung vom 8. October 1810 als subsidiäre Taxnorm hinweist, kommt an die Stelle der Letzteren die gegenwärtige Taxordnung zur Anwendung.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

M a x.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Gesetz,

die Siegelmäßigkeit betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und unter Beobachtung der im Titel X. §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen, und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die von siegelmäßigen Personen über nichtstreitige Rechtsgeschäfte gefertigten Urkunden haben nur dann die im §. 2 der Beilage VIII. zur Verfassungsurkunde denselben beigelegte Kraft, wenn in denselben ausdrücklich bemerkt ist, daß sie kraft der Siegelmäßigkeit ausgestellt sind, hiezu das entsprechende Stempelpapier verwendet oder beicassirt, und hiefür spätestens binnen vier Wochen vom Tage der Ausstellung die entsprechende Taxe entrichtet, und die rechtzeitige Taxberichtigung auf der Urkunde amtlich bezeugt ist.

Art. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vierzehn Tage nach der Verkündung durch das Gesetzblatt für die Kreise diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die besonderen, kraft der deutschen Bundesakte Artikel 14, dann der Verfassungsurkunde Titel V. §§. 2 und 3 und der betreffenden Beilage zu derselben bestehenden Rechte und Verhältnisse der mediatisirten ehemaligen Reichsstände und des vormaligen unmittelbaren Reichsadels werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretair des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 85. Bayreuth, Dienstag den 22. Juni 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1789. (Auswanderung nach Amerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die dem Kaufmann Jakob Schmitt in Nürnberg vermöge höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 16. Februar l. Js. (Kreis-Intelligenzblatt 1852, Nr. 39) verliehene Hauptagentur für das Handlungshaus Wilhelm Schrader in Bremen vermöge höchster Entschließung vom 12. l. Mts. wiederum eingezogen worden ist, so wird die dem Kaufmann Angermann in Hof vermöge diesseitiger Entschließung vom 21. April l. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 57) verliehene Nebenagentur hiermit als erloschen erklärt, und solches zur Darnachachtung veröffentlicht.

Bayreuth, den 17. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Lifer.

Maltz

Bekanntmachung.

(Die festliche Begehung des Octoberfestes 1852 betreffend.)

Nach einer gestern dahier eingelaufenen Mittheilung des Landwirthschaftlichen General-Comité in München wünschen Seine Majestät der König, daß in Anbetracht der in diesem Jahre so reichen Gewährung längst gewünschter, die landwirthschaftlichen Interessen wesentlich fördernden gesetzlichen Bestimmungen und neuen Institutionen das landwirthschaftliche Centralfest (Octoberfest) zu München in diesem Jahre besonders festlich begangen werde, und das General-Comité fordert uns demzufolge auf, aus dem Kreise Oberfranken preiswürdige Landesprodukte an Vieh- und Bodenerzeugnissen zur Ausstellung auf der Festwiese am 3. October d. Js. dahin zu senden und damit zur Erhöhung des Glanzes und der Einsicht in unsere Culturbestrebungen beizutragen.

Beides zu erfüllen ist für Landwirthe und Gärtner unseres Kreises möglich, wir stehen sicherlich mit Viehzucht, Acker- und Gartenerzeugnissen — örtlich genommen — denen anderer Kreise durchaus nicht nach, sind ihnen

einzeln sogar wohl vor und dürfen daher auch das diesjährige Octoberfest mit unseren landwirthschaftlichen Kreis-Produkten nicht unbeschickt lassen.

An alle Vieh-, Acker- und Gartenbesitzer Oberfrankens ergehet daher hiermit von uns die Aufforderung, preiswürdige Produkte zur Absendung nach München vorzubereiten, dieselben bei ihren landwirthschaftlichen Bezirks-Comitéen einer Prüfung zu unterstellen und mit Vorlage der darüber verlangten und ausgestellt erhaltenen Atteste uns hierüber bis Ende August, oder längstens bis Mitte September d. Js. Anzeige zu machen, worauf wir dann weitere Anordnungen treffen werden.

Die Versendungskosten trägt unsere Kreis-Comitékasse.

Bezüglich der absendbaren preiswürdigen Viehstücke haben wir zu bemerken, daß wir nur geltgehende Kühe und Kalbinen und die nicht mehr bei uns zum Springen verwendbaren Zuchtstiere (Farren, Bullen, Faselochsen rc.) zur Sendung nach München und sofortigem Verkaufe derselben am Markte dortselbst nach dem ersten Octoberfesttage wegen des so weiten Transportes auf der Eisenbahn anrathen können.

Unsere landwirthschaftlichen Bezirks-Comité ersuchen wir hier, nicht nur für die allgemeine Verbreitung und Kenntnißnahme dieser Bekanntmachung in ihren Wirkungskreisen, sondern auch für möglichste Beschickung des Octoberfestes mit eigens vorher geprüften und preiswürdigen Vieh-, Acker- und Gartenprodukten aus denselben alle Sorge zu tragen, sowie auch lusttragenden Produzenten in aller Weise mit Rath und That an die Hand zu gehen und wir vertrauen auf gefällige und sorgsamste Entsprechung dieses unseres Ansuchens.

Bayreuth, den 16. Juni 1852.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

i. a. D. J.

v. Hagen.

Zerzog.

Der ledige Bauernsohn Johann Georg Fick von Deps, 25 Jahre alt, will nach Nordamerika reisen, weshalb Ansprüche an denselben

Sonnabend 26. curr. Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden sind, indem außerdem der Reisepaß ausgehändigt wird.

Bayreuth, 16. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Konrad Helm, Schuhmachergeselle zu Haag, will nach den vereinigten Staaten nach Nordamerika auswandern, weshalb Ansprüche an denselben am

Samstag 26. curr. Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden sind, indem sonst der Paß ausgehändigt wird. Bayreuth, 16. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der im Monate April c. für das letzte Steuerziel 18$\frac{51}{52}$ verfallenen Grund-, Haus- und Dominikalsteuern nebst Kreis-Umlagen werden für den Steuerdistrikt Bayreuth nachfolgende Termine anberaumt, und zwar für die Bewohner:

1) der Maximiliansstraße:
   Donnerstag der 24. d. Mts.,
2) der Ziegelgasse, Kanzlei- und Opernstraße:
   Freitag der 25. d. Mts.,
3) des Rennweges, der Ludwigs- und Friedrichsstraße, dann der Schrollengasse:
   Montag der 28. d. Mts.,
4) der Spital- und Judengasse, dann der Erlanger- und Kulmbacherstraße, des Grabens und der Wolfsgasse:
   Donnerstag der 1. Juli d. Js.,
5) der Jägerstraße und des Neuenwegs, dann der Häuser vor den Thoren der Stadt:
   Freitag der 2. Juli d. Js.,
6) von St. Georgen, Grünbaum, Oberobsang und Wendelhöfen:
   Montag der 5. Juli d. Js.,

7) der Altstadt und Saas

Dienstag der 6. Juli d. Js.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche an den bemerkten Tagen nicht Zahlung leisten, haben das gegen Zahlungssäumige vorgeschriebene Verfahren zu gewärtigen.

Nach Ablauf der Termine werden Zahlungen an jedem Tage in der Woche, **mit Ausnahme der Donnerstage und Freitage angenommen.**

Für die Einnahme der gesetzlich erst noch näher bestimmt werdenden Steuererhöhung werden besondere Termine festgesetzt werden. Bayreuth, den 18. Juni 1852.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Zur anderweiten sechsjährigen Verpachtung der — der Commune Bayreuth zugehörigen Felder, als:

3	Tagw.	Feld,	der große Acker am Eremitager Weg,
1	"	"	der große Schrödersacker,
½	"	"	der mittlere "
½	"	"	der kleine "
1½	"	"	der große Hulacker,
½	"	"	das Rathsdieners-Aeckerlein,
¼	"	"	das Rodersweiherdamm,
1	"	"	aufm Rothenbügel,
¾	"	"	beim Frankengut, und
¾	"	"	an der Hohenstraße,

steht Termin auf

Montag den 5. Juli c. Vormittags 10 Uhr

an. Pachtlustige haben sich daher an diesem Tage im Lokale der hiesigen Stadtkämmerei einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen, und den Zuschlag unter Vorbehalt der Magistratlichen Genehmigung zu gewärtigen.

Bayreuth, den 18. Juni 1852.

Die Stadtkämmerei.

Wich.

Bekanntmachung.

(Den historischen Verein von Oberfranken betr.)

Die diesjährige gemeinschaftliche Zusammenkunft der historischen Vereine zu Bayreuth und Bamberg findet am

Mittwoch den 7. Juli Vormittags 10 Uhr

zu Kulmbach Statt, was hierdurch zur Kenntniß der Vereinsmitglieder gebracht wird.

Bayreuth, 17. Juni 1852.

Der Vereins-Ausschuß.

Edittal-Ladung.

Johann Schwübig von hier, geboren am 25. April 1769, angeblich Gärtnergeselle, oder dessen allenfallsige Erben werden unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 8. November 1839 hiemit wiederholt aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato bei dem unterfertigten Kreis- und Stadtgerichte zu melden und das in 383 fl. 34 kr. bestehende Curatelvermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist obiges Vermögen den sich legitimirenden nächsten Verwandten des Johann Schwübig ohne Caution zur freien Disposition ausgehändigt werden wird.

Bamberg, den 18. Mai 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Der Ignatz Schäfer, Sohn des verlebten Schulmeisters Johann Schäfer zu St. Martin dahier und dessen Ehefrau Kunigunda, so wie die allenfallsigen Erben resp. nächsten Verwandten dieses Ignatz Schäfer werden in Hinblick auf unser Ausschreiben vom 7. Mai 1841, Kreis-Intelligenzblatt 1841, Nr. 60, Korrespondent von und für Deutschland 1841, Nr. 141, hiermit wiederholt aufgefordert, sich innerhalb eines halben Jahres a dato hierorts zu melden und sich über ihre Ansprüche auf das Legat-Vermögen des genannten Schäfer auszuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist Ignatz Schäfer für verschollen erklärt, und das fragliche in 145 fl. bestehende Legat-Vermögen dessen sich meldenden erbberechtigten Verwandten ohne Caution zur freien Disposition ausgehändigt werden wird.

Bamberg, 28. Mai 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Edittal-Ladung.

Der K. Advokat Weigard dahier hat als Offizialanwalt der ledigen Eva Peetz von Enchenreuth, K. Landgerichts Stadtsteinach, und der Curatel ihres außerehelichen Kindes, Namens Johann Andreas, gegen den

Papiermachergesellen Johann Schedel von Hof unterm 8. Juni l. Js. eine Klage vom 5. ejusd. wegen Vaterschaft und Kindesalimente dahier eingereicht.

Termin zum Versuch der Sühne oder zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren hat man auf

Mittwoch den 11. August l. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, zu welchem beide Theile unter Androhung der Kostenzahlung, Beklagter aber, dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, mit dem Beifügen hiermit öffentlich geladen wird, daß das Duplikat der Klage dahier in Empfang genommen oder eingesehen werden kann und daß, falls er bis zum Verhandlungstermine nicht einen Insinuations-Mandatar benennen würde, alle Verfügungen an das Gerichtsbrett angeschlagen und für rite insinuirt erachtet werden würden.

Hof, am 12. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
Zäuner.

Im rothen Main bei der Katschenreuthexbrücke, auf dem Wege von Kulmbach nach Katschenreuth, in der Nähe der Steinhauser Mühle wurde am 14. l. Mts. ein männlicher unbekannter Leichnam, der bereits in Verwesung übergegangen war, gefunden. Der Entseelte mag sechs Schuh lang und zwischen 30 und 50 Jahre alt gewesen seyn. Seine Leibes-Constitution war kräftig. An dem Leichnam wurde gefunden:

ein Bauerngoller von blauem Tuch, mittlerer Qualität, eine lange dunkelblaue Tuchhose, ein paar kalblederne Stiefel mit einem Rüster, von guter Beschaffenheit.

Eine Weste von dunkel- und hellblau gegittertem Baumwollenzeug mit Metallknöpfen und blauem Glas eingelegt;

ein weiß leinenes Hemd;

ein schwarzseidene Halsbinde;

ein grauer Hosenträger von Gummi-Elasticum, ein rothes baumwollenes Sacktuch, welches um den Kopf gebunden war. Eine dunkelgrüne Schirmmütze mit blauem Futter. Weißwollene Strumpfsocken.

In der Westentasche fanden sich vor: zwei Bündel Zündhölzchen nebst einer Geldblase ohne Geld und ein Taschenmesser.

In der rechten Hosentasche fand sich ein Stück schwarzes Brod vor; in den Ohren waren goldene oder vergoldete Ohrenringe, worauf ein unkenntliches Zeichen war.

Alle Civil- und Militairbehörden werden ersucht, Spähe anzuordnen, und wenn über die Person des Entseelten etwas bekannt werden sollte, dies sofort hieher kund geben zu wollen.

Kulmbach, am 15. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

In der Johann Dippold'schen Subhastationssache von Michelsreuth wird das Haus Nr. 3 daselbst, U.-B.-Nr. 453, belastet mit 6 kr. Haussteuer in simplo aus 80 fl. Kapital und amtlich auf 275 fl. gewerthet, dem öffentlichen Verkaufe abermals unterstellt, nachdem der erste Käufer mit dem Kaufschillinge nicht aufgekommen ist.

Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und §. 105 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837.

Kaufsliebhaber werden hiezu an dem

Montags den 5. Juli l. Js. Nachmittags 4 Uhr im Hause Nr. 3 zu Michelsreuth stattfindenden Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Kaufsbedingungen im Termine werden bekannt gegeben werden.

Kulmbach, am 11. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

In der Grundtheilungssache des Johann Peters von Kitzingen ist der Schuldenstand des betheiligten Sohnes Kilian Peters, Soldat im Kgl. 13. Infanterie-Regiment zu Bayreuth zu erheben.

Auf Requisition des Kgl. Landgerichts Kitzingen haben daher alle Diejenigen, welche gegen den genannten Kilian Peters Ansprüche zu machen haben, und deren Forderungen nicht bereits bei dem vorgenannten Kgl. Landgerichte angemeldet worden sind, am

Freitag 9. Juli l. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr hierorts zu erscheinen, und bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung gehörig zu liquidiren.

Kulmbach, am 5. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Hammerbesitzers Georg Grosch zu Steinwiesen werden die untengenannten Realitäten am

Mittwoch den 7. Juli curr. Vormittags 11 Uhr

im Grosch'schen Wirthshause auf dem Steinwiesner Hammer wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Hypothekengläubigern binnen 8tägiger Frist nach dem Verkaufstermine zustehenden Einlösungsrechtes erfolgt.

Grundbesitzungen.

1) ein Hammerwerk, der Steinwiesner Hammer genannt, K.-Nr. 1119, Hs.-Nr. 212, mit allen Ein- und Zugehörungen, insbesondere einem Wohnhause, einem Wirthschaftsgebäude mit Schild- und Gastgerechtigkeit, Brauhaus, Stallung, Scheuer, einer Merbelmühle, $\frac{1}{2}$ Tagw. Garten und $\frac{3}{4}$ Tagw. Feld in 2 Stücken unter und ober dem Hammer, belastet mit 2000 fl. Rustikalsteuerkapital aus 198 fl. 25 kr. Fixum im Besitzeswechsel, handlohnbar und jährlich aus $337\frac{1}{2}$ fl. Kapital mit 13 fl. 20 kr. geldbodenzinsig, geschätzt auf 15,545 fl.,
2) ein Morgen Feld beim Bronnen am Osterabend, K.-Nr. 1349, III. Bonitätsklasse, hat 20 fl. Steuerwerth, gibt $2\frac{2}{8}$ kr. jährlichen Geldbodenzins und ist mit der Handlohnbarkeit aus 1 fl. 9 kr. Fixum belegt, geschätzt auf 100 fl.,
3) die Hälfte von $1\frac{1}{2}$ Morgen Feld auf dem Bitschenstein, K.-Nr. 1218, III. Bonitätsklasse, mit 45 fl. Kapital, $7\frac{1}{2}$ kr. Geldbodenzins und 10 fl. $55\frac{1}{2}$ kr. Handlohnsfixum belegt, geschätzt auf 250 fl.,
4) $2\frac{1}{2}$ Tagw. Holz im Teufelsgraben, Distrikts Neufang, K.-Nr. 24a, ist an den Frhrn. v. Waldenfels grundbar und hat 50 fl. Steuerwerth, geschätzt auf 150 fl.

Kronach, am 4. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
Schneider.

Bekanntmachung.

Am

Mittwoch den 7. Juli l. Js. früh 10 Uhr

wird das Söldengut des Johann Fuchs von Aufsees B.-Nr. 150, bestehend aus Haus, Stadel, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, 5 Tagwerk Feld und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, geschätzt auf 450 fl., in loco Aufsees öffentlich verstrichen, wozu Strichsliebhaber eingeladen werden und erfolgt der Zuschlag nach §. 64 und 98 mit 101 der Novelle von 1837.

Hollfeld, den 26. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zum öffentlichen Verkaufe der zur Conkursmasse des Gastwirths Chr. Eitler von Röthenbach gehörigen Grundbesitzungen daselbst ist Termin auf

Mittwoch 7. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Eitler'schen Hause anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Diese Immobilien bestehen in:

I. dem alten und daran gebautem neuen Hause, Nr. 18 in Röthenbach, mit 4 Tagw. Ackerland und $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese, Schenkgerechtigkeit und Gärtlein mit 4 Gastbetten, 3 Kühen, 1 Wagen, 1 Pflug, einer Egge, belastet mit $16\frac{7}{8}$ kr. Steuersimplum, 1 fl. Gewerbsteuer, 5 fl. Erbzins zur Gutsherrschaft, dem Handlohn ebendahin, taxirt um 4500 fl.,

II. 1 Tagwerk Feld in der großen Reitzung, B.-Nr. 24, belastet mit $3\frac{3}{4}$ kr. Grundsteuersimplum, 2 fl. 30 kr. Erbzins und dem steten Handlohn zum Rittergut Röthenbach, taxirt um 225 fl.,

III. Ein Feld von 231 □Kl. der Steigacker, B.-Nr. 39, belastet mit $1\frac{7}{8}$ kr. Steuer-Simplum und 1 fl. $55\frac{1}{4}$ kr. Erbzins zum Rittergut Röthenbach, taxirt um 200 fl.,

IV. 150 □Rth. Wiese, B.-Nr. 40, belastet mit 3 kr. Steuer-Simplum, 1 fl. $33\frac{3}{4}$ kr. Erbzins zum Rittergut Röthenbach, taxirt auf 175 fl.

Wunsiedel, am 1. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Nachdem in der Concursmasse des Gastwirths Christoph Eitler von Röthenbach die dem Gemeinschuldner von den Gläubigern laut Verhandlung vom 25. Februar l. Js. gegönnte Frist zur Ausbringung von Zahlungsmitteln

fruchtlos verstrichen ist, werden wiederholt die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben und zwar

1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung auf Sonnabend 10. Juli l. Js.,
2) Zur Abgabe der Einreden auf Sonnabend 14. August l. Js.,
3) Zur Schlußverhandlung auf Sonnabend 18. September l. Js.,

wozu der Gemeinschuldner und die Gläubiger sich jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier einzufinden haben.

Das Ausbleiben am I. Ediktstage würde den Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, das Ausbleiben an den weiten Ediktstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Verhandlung zur Folge haben.

Da am I. Ediktstage ein gütliches Abkommen unter den Gläubigern über die Priorität ihrer Forderungen versucht wird, so wird dem zuverlässigen und rechtzeitigen Erscheinen der Gläubiger entgegengesehen.

Wunsiedel, den 1. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

(Bayer, Friedrich zu Frohnhof, Debitwesen.)

Bei dem am 19. curr. stattgefundenem Verstriche der Bayer'schen Realitäten wurde ein die Taxe erreichendes Angebot nicht gelegt. Auf creditorischen Antrag werden diese in Nr. 32, 36, 37 des allgemeinen Anzeigers, Nr. 55, 57 und 62 des Kreis-Intelligenzblattes und Nr. 109, 117 und 125 des Nürnberger Korrespondenten näher beschriebenen Realitäten am

19. Juli curr. Nachmittags 2 Uhr

im Kohlmann'schen Wirthshause zu Frohnhof wiederholt versteigert.

Kaufliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt, und daß die Strichbedingnisse beim Verkaufe bekannt gemacht werden.

Gräfenberg, am 22. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Weidemann.
D. a.

Die ledige Dienstmagd Barbara Rauh von Weißenohe will mit ihren 2 Kindern Magdalena und Margaretha nach Nordamerika auswandern.

Ansprüche gegen sie sind am

Freitag den 25. Juni Vormittags

bei Ausschlußvermeidung hierorts anzubringen.

Gräfenberg, den 11. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
Weidemann.
v. n.

Bekanntmachung.

In dem Konkurse des Georg Krauß zu Wolfsdorf werden:

1) ein neugebildeter Gutskörper, Kat.-Nr. 36, U.-B.-Nr. 783, belastet aus 935 fl. Grundsteuerkapital, 11 fl. 39¾ kr. 4procentigem Bodenzins und 49 fl. 24¼ kr. Handlohnsfixum, geschätzt auf 2075 fl., und
2) ein Tagw. Feld, der Leitenacker, Kat.-Nr. 160, U.-B.-Nr. 784, belastet mit 290 fl. Str.-Kap., 2 fl. 57⅛ kr. 4procentigem Bodenzins und 8 fl. 2¼ kr. Handlohnsfixum, geschätzt auf 250 fl.,

nach Maaßgabe des Prozeßgesetzes von 1837, §§. 98 bis 101 und des Hypothekengesetzes §. 64 im Hause des Gemeindevorstehers zu Wolfsdorf

Samstag den 24. Juli l. Js. Nachmittags 3 Uhr

versteigert, wozu Strichsliebhaber mit dem Bedeuten geladen werden, daß, da dies die zweite Versteigerung ist, der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe ertheilt wird.

Lichtenfels, den 14. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Subhastations-Proclam.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers sind die Besitzungen des Bauers Georg Nikol, vulgo Schultheisgroßengörg zu Eichenbül, dem öffentlichen Verstriche unterzustellen und wird sich zu diesem Ende am

Freitag den 9. Juli Vormittags 9 Uhr

eine Gerichtskommission in loco Eichenbül einfinden. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837. Dem Gerichte unbekannte Lizitanten haben sich zur Stelle über Vermögen und Leumund auszuweisen, die Eröffnung der übrigen besonderen Bedingun-

gen bleibt zum Beginne der Feilbietung vorbehalten, wozu man Kaufsliebhaber einladet.

Die Strichsobjekte sind:

I) im Distrikt Schweisdorf:

1½ Tagw. Wiese, die Sutten, belegt mit 28 fl. 52 kr. Handlohnsfixum — 15⅜ kr. Bodenzins aus der Gefällsumwandlung, tarirt zu 500 fl., B.-Nr. 379,

II) im Distrikt Eichenbül:

ein halbes Lehen oder ¼ Hof mit Wohnhaus Nr. 4, Nebengebäude, Scheune, Backofen, Holzschupfe, Stallung, 27 Morgen Aecker, 15¼ Morgen Wald belegt, mit 750 fl. Steuerkapital, B.-Nr. 92, 14 fl. 15 kr. Handlohnsfixum, 14 fl. 15 kr. Bodenzins zum K. Rentamt, tarirt zu 2800 fl., 1 Morgen Feld im Kalch, B.-Nr. 145, belegt mit 100 fl. Steuerkapital, 4 fl. 18 kr. Handlohnsfixum, 43⅞ kr. Bodenzins, tarirt zu 200 fl.,

1½ Morgen Feld, Häcklein, B.-Nr. 93, belegt mit 50 fl. Steuerkapital, 7 fl. 7 kr. Handlohnsfixum, 44¼ kr. jährlichen Geldgefällen, lehenbar dem Fr. v. Stauffenberg, tarirt zu 120 fl.,

1½ Morgen Feld, Gütleinsacker, lehenbar wie vor, B.-Nr. 95, belegt mit 100 fl. Steuerkapital, 3 fl. 45 kr. Handlohnsfixum, 40⅞ kr. Bodenzins, tarirt zu 300 fl.,

½ Hof Wöhrleinsgut, B.-Nr. 44, belegt mit 670 fl. Steuer-Kapital, 45 fl. Handlohnsfixum und 14 fl. 15 kr. Bodenzins, bestehend aus Wohnhaus, Nr. 21, 20 Morgen Feldern (zehentpflichtig) ½ Morg. Wiese, ⅛ Morg. Grasgarten, 19 Morg. Waldung, tarirt zu 2400 fl.,

¾ Morg. Feld, die Röth, B.-Nr. 94, Fr. v. Stauffenbergisches Lehen, belegt mit 30 fl. Steuer-Kapital, 3 fl. 45 kr. Handlohnsfixum, 40⅞ kr. Bodenzins, tarirt zu 80 fl.

Scheßlitz, am 1. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Am Montag den 19. Juli curr. Vormittags 10 Uhr werden in loco Tiefenellern die nachgenannten Grundbesitzungen des Bauers **Johann Stadler** jünger von Tiefenellern:

1) Plan-Nr. 18, Wohnhaus mit Stallung, Backofen nebst angebauter Holzlege, Schweinstall, mit Scheune, mit 12 Dezimalen, dann Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, B.-Nr. 7, gewerthet auf 450 fl.,

2) Pl.-Nr. 185 der Wiesenacker (Acker) mit 1 Tagw. 93 Dezimalen, B.-Nr. 49, Werth 700 fl.,

3) Pl.-Nr. 342 das Düngersbergholz (Waldung) mit 2 Tagw. 41 Dezim., B.-Nr. 205⁷, Werth 50 fl.,

4) Pl.-Nr. 359 das Haidholz am Rangen (Waldung) mit 3 Tagw. 50 Dezim., B.-Nr. 193, geschätzt auf 250 fl.,

5) Pl.-Nr. 512ᵃ der Lohrbarts-Rain,
Pl.-Nr. 512ᵇ der Lohrbarts-Acker,
Pl.-Nr. 513 der Oedacker am Lohrbarts-Rain
mit 2 Tagw. 76 Dezim., B.-Nr. 10, geschätzt auf 450 fl.,

6) Pl.-Nr. 586 und 587 Laibaröser Wegacker mit 3 Tagw. 53 Dez., B.-Nr. 8⁹, gewerthet auf 100 fl.,

7) Pl.-Nr. 745 der obere Hollfelder Straßacker mit 2 Tagw. 28 Dez., B.-Nr. 8ᵇ, Werth 80 fl.,

8) Pl.-Nr. 747 das obere Hollfelder Straßleitlein, (Acker) mit 1 Tagw. 31 Dez., B.-Nr. 9ᵇ, geschätzt auf 25 fl.,

9) Pl.-Nr. 748 das Hollfelder Straßleitlein (Acker) mit 1 Tagw. 70 Dez., B.-Nr. 9⁷, geschätzt auf 30 fl.,

10) Pl.-Nr. 740, die Eggetten am untern Hollfelder Straßacker Oedung mit 84 Dez.,
Pl.-Nr. 750, der untere Straßacker mit 1 Tagw. 78 Dez., B.-Nr. 8⁷, geschätzt auf 25 fl.,

11) Pl.-Nr. 775, der Steinacker mit 1 Tagw. 83 Dez., B.-Nr. 9⁹, Werth 25 fl.,

12) Pl.-Nr. 777, der Distelacker mit 1 Tagw. 60 Dez., B.-Nr. 9⁸, Werth 15 fl.,

13) Pl.-Nr. 855 und 856, die Hanfleiten mit 2 Tagw. 50 Dez., B.-Nr. 9⁵, Werth 70 fl.,

14) Pl.-Nr. 884, der untere Eppenthalacker mit 1 Tagw. 4 Dez., B.-Nr. 9⁴, Werth 30 fl.,

15) Pl.-Nr. 916ᵃ und 916ᵇ, der obere Eppenthalacker mit Oedung, 1 Tagw. 10 Dez., B.-Nr. 9³, Werth 10 fl.,

16) Pl.-Nr. 930 und 932, der Kämmerleinsacker mit 3 Tagw. 22 Dez., B.-Nr. 8⁴, gewerthet auf 70 fl.,

17) Pl.-Nr. 1038, der mittel Höhacker mit 1 Tagw., B.-Nr. 8¹, 80 fl.,

18) Pl.-Nr. 1060, die Eggelten am Rangen (Oedung) und Pl.-Nr. 1061 der Rangen-Acker auf der Wach mit 4 Tagw. 14 Dez., B.-Nr. 8^2, Werth 15 fl.,

19) Pl.-Nr. 1078, die Zöllnerin (Acker) mit 1 Tagw. 17 Dez., B.-Nr. 9^1, Werth 30 fl.,

20) Pl.-Nr. 1095 und 1096, der Gügelwegacker mit 1 Tagw 22 Dez., B.-Nr. 8^3, gewerthet auf 60 fl.,

durch eine Gerichts-Commission auf gestellten Antrag öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Hiezu werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 geschieht und daß die Kaufsbedingungen am Termine eröffnet werden sollen.

Scheßlitz, den 5. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

In dem Debitwesen des Bauern Veit Tröger in Dietersgrün wird auf kreditorschaftlichen Antrag dessen Anwesen, bestehend in

a) einem halben Hofe, Hs.-Nr. 11, Besitz-Nr. 107, mit Wohnhaus, Scheune, Schupfe, belastet mit 2 fl. 15 kr. Steuersimplum, 3 Metzen Haber zum K. Rentamt, dann 1 Metzen Haber und 1 Metzen Korn zum Kreuzordenscommenda Eger, taxirt auf 2650 fl., und

b) in mehreren walzenden Grundstücken, zusammen gewerthet auf 855 fl., deren nähere Beschreibung in der Gerichts-Registratur eingesehen werden kann,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Termin in loco Dietersgrün auf

Dienstag den 13. Juli l. Js. Vormittags 11 Uhr

mit dem Bemerken festgesetzt, daß die näheren Bedingungen vor der Versteigerung bekannt gemacht werden und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 erfolgen wird.

Selb, am 13. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Kellein, K. Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die dem Metzgergesellen Johann Seidel dahier gehörigen Realitäten, als:

a) ein einstöckiges Wohnhaus, Hs.-Nr. 6, mit Hofraum und angebauter Scheune, belastet mit 1 fl. 28¼ kr. Erbzins,

b) die Hälfte von 1¼ Tagwerk Feld, der Schödelsacker, der obere Theil, St.-B.-Nr. 1910^b, zehentbar zur Parrei Rehau, geschätzt auf 561 fl. 35 kr.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ist Bietungstermin auf den

7. Juli d. Vormittags 10 Uhr

im Commissionszimmer Nr. 3 dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Unbekannte Käufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit zu legitimiren; die Schätzungsverhandlung kann in der Registratur eingesehen werden und erfolgt der Hinschlag nach Vorschrift der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle und des §. 64 des Hypothekengesetzes.

Rehau, den 7. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Zum Zwecke der Erbsauseinandersetzung werden die Grundbesitzungen des Bauern Konrad Heinlein von Weisendorf und seiner Stiefkinder, nämlich:

1) ein Gut daselbst, Hs.-Nr. 39 mit 19 Tagwerk 01 Dez. Grundfläche, geschätzt auf 1955 fl.,

2) 0,19 Dez., das Jägerswäldlein, Pl.-Nr. 324, geschätzt auf 20 fl.

3) 0,80 Dez., die Leimgrube, Pl.-Nr. 342., geschätzt auf 70 fl.,

4) $\frac{1}{3}$ Theil von 10,58 Dez. Holz, Hammerbachergemeindewald, Pl.-Nr. 686, geschätzt auf 70 fl., am

Samstag den 10. Juli curr. Nachmittags 3 — 4 Uhr

zu Weisendorf im Gasthause zum Jägerhof dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Zugleich werden alle noch nicht aktenmäßig bekannte Nachlaßgläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche am

Mittwoch den 14. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls bei der Auseinandersetzung keine Rücksicht auf sie genommen werden könnte. Herzogenaurach, am 8. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache der Metzgerswittwe Margaretha Rupprecht von Marktschorgast werden nachstehende Realitäten am künftigen

Sonnabend den 10. Juli l. Is. Vormittags 9 Uhr

in dem Lokale der Gemeindeverwaltung Marktschorgast dem öffentlichen Verkaufe mittelst Verstriches an die Meistbietenden ausgesetzt, als:

1) ein Wohnhaus in Marktschorgast, Haus-Nr. 76, B.-Nr. 681, mit Schor- und Grasgarten, Schupfen und Hofrecht, lehenbar der Commune Marktschorgast, gibt 45 kr. Steuersimplum, geschätzt auf 1165 fl.,

2) ein Stadel im untern Anger, B.-Nr. 682, geschätzt auf 60 fl.,

3) $\frac{3}{8}$ Tagwerk Wiesen im Freianger, zinsbar der Commune Marktschorgast, B.-Nr. 685, geschätzt auf 70 fl.,

4) das Recht des Mitgenußes der noch unvertheilten Gemeindegrundstücke, B.-Nr. 686, geschätzt auf 25 fl.,

5) ein Tagwerk Feld im Falserberg, B.-Nr. 687, gibt 12$\frac{3}{8}$ kr. Steuersimplum, 44 kr. Bodenzinns aus 18 fl. 22$\frac{1}{2}$ kr. Kapital, lehen- und zinsbar der Commune Marktschorgast, zehentbar Privaten, geschätzt auf 80 fl.,

6) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld resp. Holz im Kropfsbach, B.-Nr. 688, lehen- und zinsbar wie vor, gibt 2$\frac{5}{8}$ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 15 fl.,

7) $\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld im Buch, B.-Nr. 690, gibt 5$\frac{1}{4}$ kr. Steuersimplum, lehenbar wie vor, 28$\frac{1}{4}$ kr. Bodenzins aus 11 fl. 55$\frac{1}{2}$ kr. Kapital, zehentbar Privaten, geschätzt auf 45 fl.,

8) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld in der weiten Agnitz, B.-Nr. 692, gibt 5$\frac{5}{8}$ kr. Steuersimplum, 48 kr. Bodenzins aus 20 fl. 1$\frac{1}{2}$ kr. Kapital, lehen- und zinsbar der Commune Marktschorgast, zehentbar wie vor, geschätzt auf 120 fl.,

9) $\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld am Goldberg, B.-Nr. 697, gibt 7$\frac{1}{2}$ kr. Steuersimplum, lehen- und zinsbar wie vor, ebenso zehentbar, geschätzt auf 70 fl.,

10) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld in der Kolbenreuth, B.-Nr. 698, gibt 3$\frac{3}{8}$ kr. Steuersimplum, 11 kr. Bodenzins aus 4 fl. 39 kr. Kapital, lehen- und zinsbar wie vor, ebenso zehentbar, geschätzt auf 30 fl.,

11) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld in der Seckenreuth, B.-Nr. 699, gibt 1$\frac{1}{8}$ kr. Steuersimplum, zehent- lehen- und zinsbar wie vor, geschätzt auf 20 fl.,

12) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld im Lust, B.-Nr. 700, gibt 6 kr. Steuersimplum, 15$\frac{3}{4}$ kr. Bodenzins aus 6 fl. 31$\frac{1}{4}$ kr. Kapital, zins- lehen- und zehentbar wie vor, geschätzt auf 85 fl.,

13) 1 Tagwerk Wiesen in der Lust, B.-Nr. 701, gibt 3$\frac{3}{8}$ kr. Steuersimplum, zins- und lehenbar wie vor, geschätzt auf 175 fl.,

14) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiese in der Lützenreuth, B.-Nr. 702, gibt 3$\frac{3}{8}$ kr. Steuersimplum, lehen- und zinsbar wie vor, geschätzt auf 35 fl.,

15) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiese im Grund, B.-Nr. 703, gibt 6$\frac{3}{8}$ kr. Steuersimplum, zins- und lehenbar wie vor, geschätzt auf 80 fl.,

16) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen im Heßig, B.-Nr. 704, gibt 4$\frac{1}{2}$ kr. Steuersimplum, zins- und lehenbar wie vor, geschätzt auf 40 fl.,

17) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Wiesen in der Seckenreuth, B.-Nr. 705, gibt 1$\frac{1}{4}$ kr. Steuersimplum, lehen- und zinsbar wie vor, geschätzt auf 5 fl.,

18) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese im Freianger, B.-Nr. 706, gibt 2$\frac{3}{8}$ kr. Steuersimplum, lehen- und zinsbar wie vor, geschätzt auf 70 fl.,

19) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese, das Poppenwieslein genannt, B.-Nr. 707, gibt 1$\frac{7}{8}$ kr. Steuersimplum, zins- und lehenbar wie vor, geschätzt auf 40 fl.,

20) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Holz im Kropfsbach, B.-Nr. 708, gibt 1$\frac{1}{2}$ kr. Steuersimplum, lehen- und zinsbar wie vor, geschätzt auf 10 fl,

21) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Holz im Entensee, B.-Nr. 709, gibt 1$\frac{1}{4}$ kr. Steuersimplum, zins- und lehenbar wie vor, geschätzt auf 10 fl.,

22) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Holz allda, B.-Nr. 710, gibt 3 kr. Steuersimplum, zins- und lehenbar wie vor, geschätzt auf 20 fl.,

23) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Holz in der Kolbenreuth, B.-Nr. 711, gibt 6 kr. Steuersimplum, 16$\frac{1}{2}$ kr. Bodenzins aus 6 fl. 45 kr. Kapital, zins- und lehenbar wie vor, zehentbar Privaten, geschätzt auf 25 fl.,

24) 4 Tagwerk Holz in der Kornleithen, B.-Nr. 2, U.-B.-Nr. 48, gibt 7$\frac{1}{2}$ kr. Steuersimplum, freieigen, geschätzt auf 325 fl.,

25) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld im Buch, B.-Nr. 946, gibt 2$\frac{3}{8}$ kr. Steuersimplum, zins- und lehenbar der Commune

Marktschorgast, zehentbar Privaten, geschätzt auf 30 fl.,

26) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese im Grund, B.-Nr. 366, gibt $4\frac{1}{4}$ kr. Steuersimplum, zins- und lehenbar wie vor, geschätzt auf 40 fl.,

27) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese im Heissig, B.-Nr. 820, gibt $4\frac{1}{4}$ kr. Steuersimplum, zins- und lehenbar wie vor, geschätzt auf 40 fl.,

28) $\frac{3}{8}$ Tagwerk Wiesen, der Pferdgarten, B.-Nr. 1586, gibt $7\frac{7}{8}$ kr. Steuersimplum, freieigen, geschätzt auf 125 fl.,

29) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld in der Agnitz, B.-Nr. 759, gibt $3\frac{3}{4}$ kr. Steuersimplum, 15 $\frac{1}{4}$ kr. Bodenzins aus 6 fl. 27 kr. Kapital, zins- und lehenbar der Commune Marktschorgast, zehentbar Privaten, geschätzt auf 120 fl.,

30) $1\frac{3}{4}$ Tagwerk Holz, der Birkenschroth, B.-Nr. 5, gibt $2\frac{5}{8}$ kr. Steuersimplum, freieigen, geschätzt auf 10 fl.,

31) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld im Buch, B.-Nr. 2, U.-B.-Nr. 99, gibt $3\frac{3}{8}$ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 25 fl.,

32) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese in der Seckenreuth, B.-Nr. 4, U.-B.-Nr. 101, gibt $3\frac{3}{4}$ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 10 fl.,

33) $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld im Buch, B.-Nr. 1, U.-B.-Nr. 98, gibt $10\frac{1}{2}$ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 70 fl.,

34) 1 Stadel an der Gefreeser Straße, B.-Nr. 659, U.-B.-Nr. 1218, ohne Belastung, geschätzt auf 100 fl.,

Hiezu werden Strichlustige eingeladen, und haben sich gerichtsunbekannte Streicher über die Identität ihrer Person und ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Der Verstrich wird nach Vorschrift des §. 99 und ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 vorbehaltlich des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 beschäftigt.

Berneck, am 26. Mai 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

In Sachen der Realgläubiger von Haidhof und Koßmannsreuth gegen die Parzellenkäufer Georg Prebitzer et Cons. von dort, Reklamation des Pferchholzes rc. betr., werden im Wege der Hilfsvollstreckung nachstehende, den Beklagten zugehörigen, im Steuerdistrikte Haidhof gelegenen Realitäten, als:

1) das Hirtenhaus zu Althaidhof, Hs.-Nr. 27, Plan-Nr. 34ª 0 Tagw. 07 Dez. Wohnhaus mit Stall, angebautem kleinen Stadel, Hofraum und Backofen, Taxe 360 fl.,
   Pl.-Nr. 34ᵇ 0,09 Dez. Grasgarten mit Saamgarten ober dem Hause, Taxe 15 fl.,
   Pl.-Nr. 35 0,15 Dez. Obst- und Grasgarten vor dem Hause, Taxe 20 fl.,
   Pl.-Nr. 149ª 0,60 Dez. Acker beim Formweiher, Taxe 15 fl.,
   Pl.-Nr. 149ᵇ 0,44 Dez. Wiese beim Formweiher, Taxe 20 fl.,
   Pl.-Nr. 196 1,06 Dez. schwarze oder neue Wiese, Taxe 40 fl.,

2) an Huthen und Weideplätzen:
   Pl.-Nr. 186 0 Tagw. 60 Dez. kleine Gemeinde am Schwerzbach, Taxe 10 fl.,
   Pl.-Nr. 458 8 Tagw. 40 Dez. die 2 Rangen unter Koßmannsreuth, Taxe 100 fl.,
   Pl.-Nr. 478 1 Tagw. 29 Dez. kleine Heuscherin, Werth 20 fl.,
   Pl.-Nr. 496 5 Tagw. 69 Dez. die große Heuscherin, Werth 60 fl.,
   Pl.-Nr. 579 6 Tagw. 91 Dez. Storahuthweide, Werth 50 fl.,
   Pl.-Nr. 588 0 Tagw. 14 Dez. Brunnfleck am Lettenbühl, Werth 3 fl.,
   Pl.-Nr. 602 1 Tagw. 83 Dez. Brunnanger unter Koßmannsreuth, Werth 20 fl.,
   Pl.-Nr. 593 1 Tagw. 63 Dez. Kühtrieb im Altdorf bei der Saarwiese, Taxe 10 fl.,
   Pl.-Nr. $428\frac{1}{2}$ 0 Tagw. 04 Dez. der obere Dorfweiher, Taxe 5 fl.,
   die gemeinschaftliche Benützung des Zimmerplatzes, Pl.-Nr. 111, mit der Gutsherrschaft Haidhof, Taxe 5 fl.,
   das Weiderecht auf der ganzen Steuergemeinde Haidhof incl. der herrschaftlichen Gutswaldungen, Taxe 50 fl., am

Dienstag den 29. Juni l. Js. Vormittag 10 Uhr,

3) 14 Tagw. 14 Dez. das sogenannte Pferchholz, Pl.-Nr. $582\frac{1}{2}$, geschätzt auf 287 fl. 39 kr.,

4) das zum ehemaligen Rittergute Haidhof und Koß-

mannsreuth gehörige Zehentrecht, geschätzt auf 3844 fl. 26 kr., am

Donnerstag den 1. Juli d. Js.

und die nächstfolgenden Tage, jedesmal Vormittags 10 Uhr in loco Althaidhof dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt und die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden, auch bis dahin die Schätzungs-Protokolle zu jeder Gerichtszeit dahier eingesehen werden können.

Pegnitz, den 4. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Ediktal-Ladung.

Die Bauerseheleute Johann Georg und Katharina Küffner zu Gottsfeld haben sich als zahlungsunfähig erklärt und wird gegen sie der Universalconkurs hiemit eröffnet.

Demgemäß wird Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen gegen die Küffner'schen Eheleute auf

Dienstag den 29. Juni l. Js.,

zur Vorbringung etwaiger Einwendungen auf

Dienstag den 27. Juli

und zum Schlußverfahren auf

Dienstag den 24. August d. Js.

angesetzt, zu welchem Termine die Gläubiger bei Vermeidung des Ausschlusses geladen werden.

Das Vermögen der Schuldner wurde auf 2470 fl. geschätzt, die bis jetzt bekannten Schulden belaufen sich auf 2590 fl. 52¼ kr. ohne Zinsen, worunter 2332 fl. Hypotheken.

Wer etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen hat, wird vorbehaltlich seiner Ansprüche aufgefordert, solches hieher abzugeben.

Zugleich wird Termin zur Versteigerung des Küffner'schen Anwesens, nämlich:

Pl.-Nr. 64, 8 Dez. Haus Nr. 34 mit Stadel, Keller, Gemeinde- und Forstrecht, Taxe 655 fl.,

Pl.-Nr. 65 — 17 Dez. Gras- und Gemüßgarten, 25 fl.,

Pl.-Nr. 307, 464, 465½b, 466, 610, 695, 700b, 232, 233, 465b, 707, 708b, Aeckern mit 11 Tagw. 81 Dez., Taxe 840 fl.,

Pl.-Nr. 700a, 465½, 234, 465a, 708a, Wiesen 7 Tagw. 62 Dez, Taxe 900 fl.,

Pl.-Nr. 235, 1 Tagw. 72 Dez. Waldung, Taxe 50 fl., auf

Montag den 26. Juli früh 10 Uhr

im Küffner'schen Hause zu Gottsfeld angesetzt und werden Steigerungslustige dorthin eingeladen, mit dem Bemerken, daß die Beschreibung des Guts-Anwesens inzwischen hierorts eingesehen werden könne.

Pegnitz, den 28. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

(Conkurs des Krämers Valentin Horcher betreffend.)

Der Krämer Valentin Horcher von Ebing hat sich dem Conkursverfahren freiwillig unterworfen und es wird demgemäß Termin

1) zur Anmeldung und Nachweis der Forderungen auf

Mittwoch den 7. Juli,

2) zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen die liquidirten Forderungen und Abgabe der Gegen- und Schlußerklärungen auf

Freitag den 6. August l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Eridars unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am 1. Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen am 2. Ediktstage den Ausschluß mit den treffenden Prozeßhandlungen zur Folge hat.

Wer von dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben sollte, wird aufgefordert, solches vorbehaltlich seiner Ansprüche bei Vermeidung doppelten Ersatzes bis zum 1. Ediktstage an die Masse hieher abzuliefern.

Hiebei wird noch bemerkt, daß das sämmtliche Mobiliar- und Immobiliarvermögen des Schuldners auf 2395 fl. eingeschätzt wurde, und daß die bekannten Schulden sich auf 3626 fl. 32 kr. belaufen, von welchen 2459 fl. hypothekarisch gesichert sind.

Gleichzeitig wird zum Verkaufe des cridarischen Grundvermögens, bestehend aus folgenden Realitäten

A. im Distrikte Ebing:

1) ein Tropfhaus, Nr. 44, B.-Nr. 364, mit 300 fl. Str.-Kap. und 9 kr. Bodenzins belastet, sammt

Garten und dazu gehörigem Gemeinderechte, auf 550 fl. geschätzt,

2) ein dem Wohnhause gegenüberliegendes kleines Gebäude, zur Zeit abgabenfrei, Taxwerth 150 fl.,

3) eine Scheune von Holz mit Ziegeln gedeckt, Taxwerth 150 fl.,

4) ein Feld und Wiese im Weidig, B.-Nr. 688, mit 40 fl. Str.-Kap., 5 fl. 8 kr. Handlohnsfixum und 4½ kr. Bodenzins belastet, Taxwerth 100 fl.,

5) ¼ Morgen Feld allda, B.-Nr. 1037b, mit 20 fl. St.-Kap., 1 fl. 36¼ kr. Handlohnsfixum und 18¼ kr. Bodenzins belastet, Taxwerth 90 fl.,

6) ⅞ Morgen 35 Ruthen Feld mit einem Schlüssel zu ¼ Morgen im Theil, B.-Nr. 1037b, mit 80 fl. St.-Kap., 5 fl. 8 kr. Handlohnsfixum und 45¼ kr. Bodenzins belastet, Taxwerth 300 fl.,

7) ¼ Tagwerk 37 Ruthen Feld im Baumgarten, B.-Nr. 1037a mit 20 fl. Str.-Kap., 1 fl. 36¼ kr. Handlohnsfixum und 12⅜ kr. Bodenzins belastet, Taxwerth 90 fl.,

8) ¼ Morgen 12 Ruthen Feld im breiten Rohr, B.-Nr. 1037b, belastet mit 20 fl. St.-Kap. 1 fl. 17 kr. Handlohnsfixum und 10¾ kr. Bodenzins belastet, Taxwerth 100 fl.,

9) ½ Tagwerk Feld und ¼ Morgen Wiese im Waidig, B.-Nr. 668, mit 100 fl. Str.-Kap. belastet, sonst abgabenfrei, Taxwerth 300 fl.,

10) ein Feld in der Hasenleithen, B.-Nr. 1184, mit 10 fl. St.-Kap. und 1¾ kr. Bodenzins belastet, Taxwerth 30 fl.,

B. im Distrikte Rattelsdorf:

11) ⅛ Morgen Feld hinterm Graben, B.-Nr. 1872b, mit 105 fl. St.-Kap., 6 fl. 15¾ kr. Handlohnsfixum und 1 fl. 27⅛ kr. Bodenzins belastet, Taxwerth 180 fl.,

12) ¼ Morgen 37 Ruthen Feld beim Weiherseelein, B.-Nr. 1872b, mit 55 fl. Str.-Kap., 3 fl. 31¾ kr. Handlohnsfixum und 7⅞ kr. Bodenzins belastet, Taxwerth 90 fl.,

13) ⅜ Morgen Feld im Brünnerweg, B.-Nr. 1869b, mit 50 fl. St.-Kap. und 23¼ kr. Bodenzins belastet, Taxwerth 250 fl.,

Termin auf

Dienstag den 6. Juli Vormittags

in loco Ebing anberaumt und werden Kaufliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Zuschlag nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt, die nähere Beschreibung der Realitäten aber dahier eingesehen werden kann.

Seßlach, den 5. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Nicht amtliche Artikel.

Alle Sorten Waizen- und Roggenmehle aus der Ströbel'schen Kunstmühle empfiehlt zu den billigsten Preisen
Bayreuth, den 11. Juni 1852.

Fr. Küneth, Haus-Nr. 76.

Schwarzes Kornmehl verkauft per Metzen 1 fl. 30 kr.
Bäckermeister Florschütz zu St. Georgen.

Verzeichniß
der vom 5. bis 11. Juni in Steben angekommenen Kurgäste.

16, 17) Frau Johanna Götz, Oekonomsgattin mit Sohn aus St. Georgen.
18) Fräul. Christine Schruck aus Bamberg.
19) Fräul. Margar. Bär, Müllermeisterstochter aus Stoffelsmühle.
20, 21) Herr Bonem Lust mit Frau aus Retwitz.
22) Frau Freifrau von Redwitz, Regierungsräthin aus Bamberg.
23) Fräul. Jette Poland aus Bayreuth.
24) Fräul. Auguste Mösch aus Hof.
25, 26) Herr S. Trautner mit Frau aus Bayreuth.
27) Herr E. Anhalt aus Weimar.
28) Frau Susanna Gräfel aus Naila.
29) Frau Johanna Wöllner aus Ebnath.
30) Frau Kath. Scheller aus Schleiz.
31) Herr J. N. Rasch, Pfarrer aus Möhrendorf.
32) Frau Mina Prell, Advokatengattin aus Bamberg.
33) Frau L. Strobel, Gastwirthin aus Nürnberg.
34) B. Seihm aus Nürnberg.
35) Fräul. Louise Eckert aus Neustadt a. d. Aisch.
36, 37) Freifrau und Freifräulein von Karwinski aus München.

Steben, den 11. Juni 1852.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 86. Bayreuth, Mittwoch den 23. Juni 1852.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Unterrichtsplan und die Einrichtung der Central-Thierarzneischule zu München betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben im Hinblick auf das vielfach laut gewordene Bedürfniß einer Reorganisation des Unterrichtsplanes und der inneren Einrichtung der Kgl. Central-Veterinärschule zu München, sowie insbesondere in Berücksichtigung des wichtigen Einflusses eines gründlichen Veterinär-Unterrichtes auf Viehzucht und Ackerbau die bezüglich dieser Anstalt bestehenden Vorschriften einer sorgfältigen Revision unterstellen lassen, und verordnen mit Abänderung der hieher bezüglichen Bestimmungen des organischen Ediktes vom 1. Februar 1810, das Veterinärwesen und die Errichtung einer Central-Veterinärschule betreffend — Regierungsblatt Seite 113 — was folgt:

Abschnitt I.

Bestimmung der Anstalt.

§. 1.

Die bisherige Central-Veterinärschule zu München hat als ausschließliche Bildungsanstalt für Thierärzte Bayerns auch fernerhin fortzubestehen. Sie führt die Benennung: Central-Thierarzneischule.

Abschnitt II.

Plan und Dauer des Unterrichtes.

§. 2.

Der Unterricht an der Thierarzneischule umfaßt in drei Jahrescursen nachfolgende Lehrgegenstände:

a) naturwissenschaftlichen Unterricht in applicativer Richtung;
b) Naturgeschichte der Hausthiere, Lehre von der Zucht, Haltung und Veredlung derselben, mit besonderer Rücksicht auf Gestütkunde;
c) Diätetik der Hausthiere;
d) Anatomie der Hausthiere nach allen Theilen, nebst physiologischem Praktikum;
e) pathologische Anatomie;
f) die Lehre von den Verhältnissen und der Zusammenstellung der äußeren Theile eines gesunden Thieres (Extérieur), ihren Verschiedenheiten nach Raçen und dergleichen, mit vorzüglicher Rücksicht auf Pferde, Hornvieh, Schweine und Schafe;
g) die Thierarzneimittellehre und Receptirkunde;
h) die generelle Krankheitslehre der Thiere (Nosologie mit Therapie und Semiotik);
i) die spezielle Krankheitslehre mit klinischem Unterrichte im Thierspitale;
k) die theoretische und praktische Thier-Wundarzneikunde mit der Operations- und Instrumentenlehre, dann Thier-Geburtshilfe;
l) die gerichtliche und polizeiliche Thierarzneikunde;
m) die Lehre von den Viehseuchen nebst Geschichte derselben;
n) die Grundsätze der Hufbeschlagkunde mit Uebungen an todten und lebenden Hufen, besonders zum Zwecke der Verfertigung künstlicher Kureisen;
o) Poliklinik;
p) Reiten, Fahren, körperliche Uebungen.

§. 3.

Ueber die Vertheilung des Lehrstoffes auf die drei Curse hat die Schule die Genehmigung Unseres Staatsministeriums zu erholen.

Abschnitt III.

Lehr-Attribute der Anstalt.

§. 4.

Der Central-Thierarzneischule werden als Attribute beigegeben:

a) ein anatomisches Theater;
b) eine anatomische und pathologische Präparaten-Sammlung;
c) ein Garten für Veterinär-Botanik;
d) eine Apotheke mit Laboratorium;
e) eine Bibliothek;
f) eine Instrumenten-Sammlung für Veterinär-Chirurgie;
g) eine Sammlung von naturwissenschaftlichen Instrumenten zur Anstellung von Untersuchungen;
h) ein Thierspital;
i) eine Schmiede für den Hufbeschlag;
k) ein Züchtungsstall (pepinière) für den Unterricht in der Thierveredlung und zur praktischen Geburtshülfe.

§. 5.

Bezüglich des Thierspitals ist die Einrichtung zu treffen, daß darin kranke Hausthiere gegen Ersatz des Futters und der Streu in Geld oder in natura und gegen Vergütung der in Anwendung gekommenen Arzneien jederzeit Aufnahme finden.

Abschnitt IV.

Aufnahms-Bedingungen und Stipendien.

§. 6.

Für die Aufnahme der Eleven in die Thierarzneischule werden nachstehende Bedingungen festgesetzt:

a) das zurückgelegte 17. und noch nicht vollendete 24. Lebensjahr;

b) der legale Nachweis über einen kräftigen, mit gesunden Sinnesorganen versehenen Körperbau, sowie über einen sittlich-reinen Lebenswandel;

c) der Ausweis der gehörigen Vorbildung.

Letzterer ist zu liefern durch Vorlage

des Gymnasial-Absolutoriums oder des Absolutoriums einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule.

Absolvirte Gymnasialschüler haben hiebei zur Ermitlung der nöthigen Vorkenntnisse in den Naturwissenschaften an der Schule eine eigene Prüfung zu bestehen, und die absolvirten Gewerbsschüler neben dem Absolutorium dieser Anstalt auch die Jahreszeugnisse der I. und II. Klasse der lateinischen Schule vorzulegen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Thierarzneischule werden bis zum Schlusse des Monats September eines jeden Jahres in der Anstalt angenommen.

§. 7.

Diejenigen Eleven, welche sich während eines Aufenthaltes an der Anstalt von wenigstens einem Semester durch Fleiß, Fortgang und sittliches Wohlverhalten ausgezeichnet haben, können durch die Schule zu einem Stipendium beantragt werden. Die betreffenden Vorschläge werden durch Unser Staats-Ministerium beschieden.

Für die Zwecke des praktischen und insbesondere des operativen und klinischen Unterrichtes wird einer den Bedürfnissen der Anstalt entsprechenden Anzahl von Eleven aus der Zahl der Stipendiaten der beiden oberen Curse in den Instituts-Lokalitäten freie Wohnung angewiesen werden.

Abschnitt V.

Prüfungen und Zeugnisse der Eleven, dann Jahresbericht der Anstalt.

§. 8.

Zur Bestimmung der Fortschritte der Eleven werden an der Central-Thierarzneischule sowohl Monats- als Semestral-Prüfungen abgehalten. Erstere werden von den einschlägigen Professoren vorgenommen, letztere aber vor dem versammelten Lehrerrathe und in Gegenwart des Vorstandes der Schule abgelegt.

§. 9.

Am Schlusse des Schuljahres wird auf vorgängige Bekanntmachung eine öffentliche Prüfung veranstaltet, welcher unter dem Vorsitze eines von Unserem Staats-Ministerium abzuordnenden Commissairs der Vorstand der Anstalt und das gesammte Lehrpersonale anzuwohnen haben. Diese Prüfung dauert für die beiden unteren Curse der Anstalt je einen Tag und wird sowohl mündlich als schriftlich abgehalten.

Bei dieser Gelegenheit liegen die Listen, in welche die Noten über Fleiß, Fortgang und Betragen der Eleven vom ganzen Jahre eingetragen sind, dem besuchenden Publikum zur Einsicht offen.

Für würdige Eleven dieser Anstalt können Auszeichnungen von der Schule beantragt werden.

§. 10.

Die Prüfung der Absolventen des III. Curses wird gleichfalls mündlich und schriftlich abgehalten, und hat sich auf den demonstrativen Theil der einschlägigen Doktrinen zu erstrecken.

Je nach dem Ergebnisse dieser Prüfungen im Zusammenhalte mit dem Resultate der Schlußprüfungen der Vorjahre wird dem einzelnen Abiturienten das Absolutorial-Zeugniß ertheilt oder verweigert.

Zur Bezeichnung des Grades der relativen Würdigkeit und Befähigung der Absolventen werden folgende drei Absolutorial-Noten festgesetzt:

I. Note d. h. „vorzüglich gut",
II. „ d. h. „sehr gut",
III. „ d. h. „gut".

Die von dem Eleven erworbene Befähigungs-Note wird demselben in sein Absolutorial-Zeugniß eingesetzt und letzteres selbst von dem königlichen Prüfungs-Commissair, dem Schulvorstande und sämmtlichen Professoren der Anstalt unterzeichnet.

Eleven, deren Gesammtbefähigung unter der dritten Note zurückgeblieben ist, können kein Absolutorial-Zeugniß in Anspruch nehmen, sondern sind zu dessen Erlangung gehalten, das Erforderliche zu wiederholen. Nach Befund können solche Eleven auch sofort entlassen werden.

§. 11.

Diejenigen Eleven, welche durch fortgesetzten Unfleiß oder durch Unsittlichkeit sich der Anstalt unwürdig erweisen, sind jederzeit zu entlassen.

§. 12.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres veröffentlicht die Anstalt einen gedruckten Jahresbericht.

Abschnitt VI.

Stellung, Leitung, Lehrpersonale und Verwaltung der Anstalt.

§. 13.

Als Centralanstalt steht die Thierarzneischule zu München unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung Unseres Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten. Dasselbe hat für die Schule die erforderlichen Disciplinar-Satzungen zu erlassen.

§. 14.

Die Vorstandschaft und Verwaltung der Anstalt wird einem Direktor übertragen, welcher den gesammten Unterricht zu überwachen, die Disciplin der Schule zu handhaben und zu dem Ende am Schlusse eines jeden Monats das gesammte Lehrpersonale zu einer Berathung über die Wahrnehmungen der Professoren bezüglich des Fleißes, des Fortganges und des Betragens der Eleven zu versammeln hat.

§. 15.

Für die Ertheilung des Unterrichtes wird das erforderliche Lehr- und Assistenzpersonal aufgestellt.

§. 16.

Ein Rechnungsführer, welcher zugleich Cassier der Anstalt ist, besorgt unter der Leitung des Direktors die auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule Bezug habenden Geschäfte. Demselben wird eine besondere Dienstes-Instruktion ertheilt.

Abschnitt VII.

Curs der Beschlagschmiede.

§. 17.

An der Central-Thierarzneischule besteht zugleich ein Lehrkurs für den Unterricht im Hufbeschlage. Derselbe umfaßt die Anatomie des Pferdefußes und Hufes, ihre Krankheiten und Zufälle, sowie die Beschlagkunde des gesunden und kranken Pferdefußes.

Der genannte Unterricht wird unentgeldlich ertheilt und darf die Dauer von je zwei Monaten nicht überschreiten.

Bezüglich der praktischen Ausbildung und des Fähigkeits-Nachweises der Hufbeschlagschmiede behält es bei den desfalls erlassenen besondern Anordnungen, und zwar jenen der allerhöchsten Verordnung vom 1. Februar 1810 und der Erläuterungen hiezu vom 8. Juni 1816 und 6. October 1832 sein Bewenden.

§. 18.

Demgemäß hat jeder Schmied, welcher das Recht des Hufbeschlages ausüben oder einer Beschlagschmiede in der Eigenschaft eines Werkführers vorstehen will, seine Befähigung in den genannten Lehrsparten durch eine an der Central-Thierarzneischule zu München oder an der Hufbeschlag-Schule zu Würzburg abzulegende Prüfung nachzuweisen.

Für die Zulassung zu dieser Prüfung wird der Besuch des erwähnten Lehrcurses nicht gefordert. Dagegen soll jeder Bewerber, welcher die hinreichende Befähigung in den genannten Doktrinen nicht nachzuweisen vermag, gehalten seyn, jenen Unterricht an einer der genannten Anstalten zu besuchen.

§. 19.

Der geprüfte Beschlagschmied erhält über seine Befähigung ein Prüfungs-Zeugniß, welches derselbe der Behörde des Ortes, an welchem er seine Ansäßigmachung zu bewirken beabsichtigt, vorzulegen hat. Bezüglich des Hufbeschlages befähiget dieses Zeugniß als Approbations-Urkunde zum Meisterwerden ohne vorgängige Fertigung eines Meisterstückes.

§. 20.

Die Zeit, welche ein Beschlagschmied im Unterrichte an der Central-Thierarzneischule oder an der genannten Anstalt zu Würzburg zubringt, darf demselben in seine Wanderzeit eingerechnet werden.

§. 21.

Gegenwärtige allerhöchste Verordnung hat mit dem Beginne des Schuljahres 18$\frac{52}{53}$ in Wirksamkeit zu treten.

§. 22.

Wir versehen Uns hiebei zu der bewährten Thätigkeit des landwirthschaftlichen Vereines, derselbe werde bemüht seyn, die Zwecke der Schule nach Aussen und in ihrer Richtung zur praktischen Landwirthschaft nach Kräften zu fördern.

München, den 29. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Zwehl.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär, Ministerial-Rath
Wolfanger.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,

die Einführung von Paßkarten betreffend.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 14. Jänner 1851, die Einführung von Paßkarten be-

treffend (Regierungsblatt 1851, Nr. 3, S. 25 ff.) wird der unterm 27. April l. Js. erfolgte Beitritt der fürstlich Lippe'schen Regierung zum Paßkartenvertrage vom 21. October 1850 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 31. Mai 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. d. Pfordten. v. Zwehl.

Durch die Minister
der geheime Sekretär,
Mayer.

Bekanntmachung,

den außerordentlichen Steuerbeischlag für die Jahre $18\frac{51}{55}$ betreffend.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Den §§. 7 und 8 des Finanzgesetzes vom 28. Mai d. J. zur Folge (Gesetzblatt S. 221 rc.) ist für jedes der vier Jahre $18\frac{51}{52}$ bis $18\frac{54}{55}$ ein außerordentlicher Steuerbeischlag von 1,605,405 fl. zu erheben, wovon 1,353,750 fl. von der Principalsumme der Grund- und Dominikalsteuer, dann 251,655 fl. von jener der Haus-, Gewerbe- und Einkommensteuer aufzubringen sind.

Die Principalsummen der betreffenden Steuern sind in der dem erwähnten Gesetze beigefügten Generalübersicht (Gesetzblatt 237) veranschlagt und zwar:

a)	Grundsteuer zu	4,641,168 fl.
	Dominikalsteuer	146,562 fl.
	zusammen	4,787,730 fl.
b)	Häusersteuer	606,028 fl.
	Gewerbsteuer	844,298 fl.
	Einkommensteuer	730,657 fl.
	zusammen	2,180,983 fl.

Hiernach müssen als außerordentlicher Steuerbeischlag erhoben werden:

zu a) von jedem Gulden der Grund- und der Dominical-Steuer Siebenzehn Kreuzer;

zu b) von jedem Gulden der Häuser-, der Gewerbe- und der Einkommens-Steuer Sieben Kreuzer.

Sämmtliche Steuer-Erhebungsbehörden des Königreiches haben diesen außerordentlichen Steuerbeischlag für das Jahr $18\frac{51}{52}$ sofort, für jedes der drei folgenden Jahre aber an den bestehenden Steuerzielen einzubringen und nach Vorschrift zu verrechnen.

Die Kgl. Kreisregierungen, Kammer der Finanzen, haben deßhalb das Nöthige zu verfügen.

München, den 9. Juni 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
Statt dessen
Riederer, M.-Ass.

3) ein Tagw. Wiese, die kleine Mühlwiese, geschätzt auf 200 fl.,
4) zehn Tagw. Land, der Baumacker mit Wiese, geschätzt auf 4000 fl.,
5) fünf Tagw. Feld, der Wehracker mit Wiese, geschätzt auf 1900 fl.,
6) ein Tagw., das Biberholz, lediglich Grund und Boden, geschätzt auf 200 fl.,
7) drei Tagw. Feld und Wiese, der Mühlanger, geschätzt auf 600 fl.,
8) ein Tagw. Feld, der Einseeacker, geschätzt auf 200 fl.,
9) ein Tagw. Feld, der Daumbergacker, geschätzt auf 200 fl.,
10) ¼ Tagw. Feld, der Trebitzmühlacker, geschätzt auf 80 fl.,
11) vier Tagw. Feld, das Mühlleithenfeld mit Holz, geschätzt auf 900 fl.,
12) ein Tagw., der Wassergraben, mit Obstbäumen, geschätzt auf 250 fl.

Diese Objekte bilden ein bebautes Gut, die Trebitzmühle genannt, Besitz-Nr. 25, mit 4530 fl. Steuerkapital belastet.

13) drei Tagwerk Feld, der Zeudelacker, mit 750 fl. Steuerkapital belegt, geschätzt auf 1200 fl.,
14) vier Tagw. Feld, die Faltersleithen, mit 575 fl. Steuerkapital belegt, geschätzt auf 600 fl.

Bietungstermin hiezu wird auf

Donnerstag den 8. Juli d. Js. Morgens 10 Uhr

in der Behausung des Gemeindevorstehers zu Zeudlitz anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Strichsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden und der Hinschlag nach Maßgabe der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Lichtenfels, den 27. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der ledige Bauer Georg Albrecht Herrmann von Bischoffsgrün und dessen am 5. April 1833 geborne Verlobte, die Bauerntochter Margaretha Dorothea Peetz von Wundenbach, haben gemäß Erklärung vom 16. v. und resp. 25. d. Mts. wegen Minderjährigkeit der Braut die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch bekannt gemacht wird.

Berneck, am 30. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

B e k a n n t m a c h u n g.

Johann Michael Hopf, ledigen Standes von Burkersdorf, will nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern.

Alle Diejenigen, welche aus irgend einem Titel Forderungen an ihn zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

Montag den 5. Juli l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und geltend zu machen.

Weismain, 14. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
Wagner, Assessor, v. n.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Schieferbruchbesitzer Adolph Schreider auf der Mantelburg bei Lauenstein und dessen Ehefrau Babetta Friederika, geborne Späth, haben am 21. v. Mts. die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ludwigsstadt, 4. Juni 1852.

Königlich bayerisches Landgericht.
Kuhn.

Nicht amtlicher Artikel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 17. Juni 1852.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	93	
" à 4 % "	96¾	
" à 4½ % "	100⅛	
" à 5 % " Ausgabe I.	100⅜	
" à 5 % " " II. à IV.	102¼	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %	95¼	
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		686
" " Promessen per Stück		
Agio ältere . . .		
" " " neue . . .		

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 87. Bayreuth, Donnerstag den 24. Juni 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 29,720. (Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Kaufmann Karl Wießmath in Hof wurde, nachdem der Stadt-Magistrat Hof in seinem Berichte vom 16. l. Mts. für die Errichtung einer neuen Agentur zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen mit Auswanderern nach Nordamerika gutachtlich sich ausgesprochen hat, auf sein Ansuchen die Bewilligung zur Errichtung einer Agentur für den Kaufmann A. F. Keim, als bevollmächtigten Stellvertreter und General-Agenten des Handlungshauses W. Stitzer et Comp. in Bremen durch Beschluß vom Heutigen in widerruflicher Eigenschaft ertheilt, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 20. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Lifer.

Maltz.

Ad Num. 25,457 seq. Bekanntmachung,

(Die Herstellung eines Lokals zum gottesdienstlichen Gebrauche für die Protestanten in und um Burghausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bemerkten Betreff in den protestantischen Kirchen von Oberfranken veranstaltete Collekte hat den in der nachstehenden Zusammenstellung entzifferten Ertrag von

246 fl. 8¼ kr.

geliefert, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 19. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Lifer.

Maltz.

Zusammenstellung
des Ertrags der Collekte in den protestantischen Kirchen von Oberfranken zur Herstellung eines Lokals zum gottesdienstlichen Gebrauche für die Protestanten in und um Burghausen.

Nr.	Dekanate.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.	Nr.	Dekanate.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
						Uebertrag	144	2¼	
1	Bayreuth	27	32		10	Michelau	34	27	
2	Bamberg	23	27		11	Muggendorf	17	29	
3	Berneck	14	30½		12	Münchaurach	5	13	
4	Creußen	7	43		13	Münchberg	13	31¼	
5	Culmbach	13	40		14	Seibelsdorf	8	49½	
6	Gräfenberg	21	33		15	Steben	9	17¼	
7	Hof	24	30¾		16	Thurnau	4	51	
8	Kirchenlamitz	5	15		17	Wunsiedel	8	28¼	
9	Ludwigsstadt	5	51						
	Betrag	144	2¼			Summa	246	8½	

Bayreuth, den 19. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer. Maltz.

Bekanntmachung,
die Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Durch höchste Entschließung des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen ddto. 9. d. Mts. Nr. 8204 wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe nach gesetzlicher Vorschrift angeordnet.

In Folge dessen wird

am Montage den 28. dieses Monats, Vormittags 9 Uhr,

die Summe von

600,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Ausschreibung vom 14. Jänner 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 — 39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der Königlichen Polizei-Direktion

im Königlichen Odeons-Gebäude Saal Nr. I. über zwei Stiegen links

von der unterfertigten Commission öffentlich verlooset und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom

1. October 1852 beginnend

außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. September 1852 hinaus vergütet.

München, den 17. Juni 1852.

Königlich Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

v. Appell, Sekretär.

Zur anderweiten sechsjährigen Verpachtung der — der Commune Bayreuth zugehörigen Felder, als:

3 Tagw. Feld, der große Acker am Eremitager Weg,
1 „ „ der große Schrödersacker,
½ „ „ der mittlere „
½ „ „ der kleine „
1½ „ „ der große Hutacker,
½ „ „ das Rathsdieners-Aeckerlein,
¼ „ „ das Roderweiherdamm,
1 „ „ aufm Rothenhügel,
½ „ „ beim Frankengut, und
½ „ „ an der Hohenstraße,

steht Termin auf

Montag den 5. Juli c. Vormittags 10 Uhr

an. Pachtlustige haben sich daher an diesem Tage im Lokale der hiesigen Stadtkämmerei einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen, und den Zuschlag unter Vorbehalt der Magistratlichen Genehmigung zu gewärtigen.

Bayreuth, den 18. Juni 1852.

Die Stadtkämmerei.

Wich.

Bekanntmachung.

(Den historischen Verein von Oberfranken betr.)

Die diesjährige gemeinschaftliche Zusammenkunft der historischen Vereine zu Bayreuth und Bamberg findet am

Mittwoch den 7. Juli Vormittags 10 Uhr

zu Kulmbach Statt, was hierdurch zur Kenntniß der Vereinsmitglieder gebracht wird.

Bayreuth, 17. Juni 1852.

Der Vereins-Ausschuß.

Ediktal-Ladung.

Das Kgl. Kreis- und Stadtgericht Bamberg hat durch Erkenntniß vom 18. d. M. die Untersuchungssache gegen die ledige Kleidermacherin Anna Barbara Raum von Rennweg, wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls zum Nachtheile der Wirthin Anna Götz zum Engel dahier, ferner wegen Verbrechens des Diebstahls zum Nachtheile der Braugesellen Gottlieb Beßerer, Johann Jäck und Johann Michael dahier und wegen Diebstahlsvergehens im Schubert'schen Brauhause dahier sämmtliche verübt am 6. November v. Js., zur Aburtheilung in seine öffentliche Sitzung verwiesen und die Ediktal-Ladung der Anna Barbara Raum beschlossen.

Demgemäß wird Anna Barbara Raum, 33 Jahre alt, ledige Kleidermacherin von Rennweg, k. Landgerichts Nürnberg aufgefordert, binnen 30 Tagen bei dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte Bamberg zu erscheinen, und sich wegen der ihr zur Last gelegten oben bezeichneten Verbrechen und Vergehen zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in ihrer Abwesenheit erfolgen wird.

Bamberg, den 19. Juni 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Director,

Conrad.

Ediktal-Ladung.

Das K. Appellationsgericht von Oberfranken hat durch Erkenntniß vom 12. Mai curr. die Untersuchungssache gegen Andreas Dorsch von hier et Compl. wegen Tumults ꝛc. zur Aburtheilung in die öffentliche Sitzung des unterfertigten K. Kreis- und Stadtgerichts verwiesen.

Der Mitangeklagte Thomas Emmerling von hier, welcher des Verbrechens des Tumults bei dieser Untersuchungssache betheiligt ist, hat sich aber inzwischen von seiner Heimath entfernt.

Demgemäß wird der Gärtnermeister Thomas Emmerling von hier aufgefordert, binnen 30 Tagen bei dem K. Kreis- und Stadtgerichte Bamberg zu erscheinen und sich wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen wird.

Bamberg, den 20. Juni 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Ediktal-Ladung.

Johanna Fischer von Lettenreuth, später verehelichte Roth zu Mailand, hat sich auf die öffentliche Vorladung vom 27. September 1839 zur Empfangnahme ihres in 654 fl. 32 kr. bestehenden Vermögens nicht gestellt.

Den Bestimmungen des Bamberger Landrechtes gemäß wird nun die genannte Johanna Fischer, verehelichte Roth oder deren Leibeserben wiederholt aufgefordert, in einem halben Jahre oder längstens bis zum

15. Januar 1853

sich bei dem hiesigen Gerichte einzufinden, widrigenfalls das Vermögen derselben zur freien Disposition an die In-

im Commissionszimmer Nr. 3 dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Unbekannte Käufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit zu legitimiren; die Schätzungsverhandlung kann in der Registratur eingesehen werden und erfolgt der Hinschlag nach Vorschrift der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle und des §. 64 des Hypothekengesetzes.

Rehau, den 7. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Die Grundbesitzungen der Metzger Johann Andreas Strunz'schen Relikten zu Rehau, bestehend in:

a) einem abgetheilten halben massiven Wonhause daselbst, Hs.-Nr. 27, mit 4 □R. Schorgärtlein und Hofrecht, B.-Nr. 292, tarirt auf 200 fl.,
b) dem Rechtholze zu jährlich 1¼ Klafter aus der K. Staatswaldung, B.-Nr. 293, gewerthet auf 160 fl.,
c) dem Gemeindetheil zu 166½ □R. Feld im Gänzberg und 60 □R. Wiesen in der Urlitz, III. Klasse, B.-Nr. 294, tarirt auf 55 fl.,
d) ¾ Tagwerk Feld in der Scheiben, jetzt Wiese, B.-Nr. 312, I. Klasse, tarirt auf 100 fl.,
e) ¾ Tagwerk Feld in der Scheiben, ebenfalls jetzt Wiese, B.-Nr. 313, I. Klasse, Taxe 96 fl.,
f) ⅛ Tagwerk Feld im Stein, eigentlich 1⅜ Tagwerk haltend, B.-Nr. 1419, II. Klasse, Werth 206 fl.,
g) ½ Tagwerk Feld im Stein, B.-Nr. 1420, II. Klasse, gewerthet auf 60 fl.,

sollen auf Andringen eines Gläubigers dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt werden.

Bietungstermin wird hiermit auf den

9. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 7 des unterfertigten Landgerichts angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und die §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 geschieht und inzwischen das Schätzungsprotokoll in der Registratur eingesehen werden kann.

Rehau, den 7. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

(Konkurs des Krämers Valentin Horcher betreffend.)

Der Krämer Valentin Horcher von Ebing hat sich dem Konkursverfahren freiwillig unterworfen und es wird demgemäß Termin

1) zur Anmeldung und Nachweis der Forderungen auf Mittwoch den 7. Juli,
2) zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen die liquidirten Forderungen und Abgabe der Gegen- und Schlußerklärungen auf

Freitag den 6. August l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Cridars unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am 1. Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen am 2. Ediktstage den Ausschluß mit den treffenden Prozeßhandlungen zur Folge hat.

Wer von dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben sollte, wird aufgefordert, solches vorbehaltlich seiner Ansprüche bei Vermeidung doppelten Ersatzes bis zum 1. Ediktstage an die Masse hieher abzuliefern.

Hiebei wird noch bemerkt, daß das sämmtliche Mobiliar- und Immobiliarvermögen des Schuldners auf 2395 fl. eingeschätzt wurde, und daß die bekannten Schulden sich auf 3626 fl. 32 kr. belaufen, von welchen 2459 fl. hypothekarisch gesichert sind.

Gleichzeitig wird zum Verkaufe des cridarischen Grundvermögens, bestehend aus folgenden Realitäten

A. im Distrikte Ebing:

1) ein Tropfhaus, Nr. 44, B.-Nr. 364, mit 300 fl. Str.-Kap. und 9 kr. Bodenzins belastet, sammt Garten und dazu gehörigem Gemeinderechte, auf 550 fl. geschätzt,
2) ein dem Wohnhause gegenüberliegendes kleines Gebäude, zur Zeit abgabenfrei, Taxwerth 150 fl.,
3) eine Scheune von Holz mit Ziegeln gedeckt, Taxwerth 150 fl.,
4) ein Feld und Wiese im Weidig, B.-Nr. 688, mit 40 fl. Str.-Kap., 5 fl. 8 kr. Handlohnsfixum und 4¼ kr. Bodenzins belastet, Taxwerth 100 fl.,
5) ¼ Morgen Feld allda, B.-Nr. 1037b, mit 20 fl. St.-Kap., 1 fl. 36¼ kr. Handlohnsfixum und 18¼ kr. Bodenzins belastet, Taxwerth 90 fl.,
6) ⅞ Morgen 35 Ruthen Feld mit einem Schlüssel zu ¼ Morgen im Theil, B.-Nr. 1037b, mit 80 fl. St.-

Kap., 5 fl. 8 kr. Handlohnsfixum und 45¼ kr. Bodenzins belastet, Taxwerth 300 fl.,

7) ½ Tagwerk 37 Ruthen Feld im Baumgarten, B.-Nr. 1037ᵃ mit 20 fl. Str.-Kap., 1 fl. 36¼ kr. Handlohnsfixum und 12⅞ kr. Bodenzins belastet, Taxwerth 90 fl.,

8) ½ Morgen 12 Ruthen Feld im breiten Rohr, B.-Nr. 1037ᵇ, belastet mit 20 fl. St.-Kap. 1 fl. 17 kr. Handlohnsfixum und 10⅞ kr. Bodenzins belastet, Taxwerth 100 fl.,

9) ½ Tagwerk Feld und ½ Morgen Wiese im Waidig, B.-Nr. 668, mit 100 fl. Str.-Kap. belastet, sonst abgabenfrei, Taxwerth 300 fl.,

10) ein Feld in der Hasenleithen, B.-Nr. 1184, mit 10 fl. St.-Kap. und 1¾ kr. Bodenzins belastet, Taxwerth 30 fl.,

B. im Distrikte Rattelsdorf:

11) ½ Morgen Feld hinterm Graben, B.-Nr. 1872ᵇ, mit 105 fl. St.-Kap., 6 fl. 15¾ kr. Handlohnsfixum und 1 fl. 27⅛ kr. Bodenzins belastet, Taxwerth 180 fl.,

12) ½ Morgen 37 Ruthen Feld beim Weiherseelein, B.-Nr. 1872ᵇ, mit 55 fl. Str.-Kap., 3 fl. 31¾ kr. Handlohnsfixum und 7⅝ kr. Bodenzins belastet, Taxwerth 90 fl.,

13) ⅜ Morgen Feld im Brünnerweg, B.-Nr. 1869ᵇ, mit 50 fl. St.-Kap. und 23¼ kr. Bodenzins belastet, Taxwerth 250 fl.,

Termin auf

Dienstag den 6. Juli Vormittags

in loco Ebing anberaumt und werden Kaufliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Zuschlag nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt, die nähere Beschreibung der Realitäten aber dahier eingesehen werden kann.

Seßlach, den 5. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das sämmtliche Grundvermögen des Bauern Johann Scherbel, Kölber, von Haslach, bestehend in:

1) einem Feld, Wiese und Holz im Demmbach, Bes.-Nr. 113ᵃ, mit 200 fl. Steuerkapital, werth 500 fl.,

2) ein Geräum am Köhlershügel, Bes.-Nr. 1143, geschätzt auf 300 fl.,

3) ein Geräum im Tambach, Bes.-Nr. 1051, werth 100 fl.,

4) die Hälfte von einem Geräum allda, B.-Nr. 1047ᵇ, werth 120 fl.,

5) Wiese und Holz an der Saarleithe, B.-Nr. 1648, geschätzt auf 130 fl.,

6) ½ Dorfgut, Bes.-Nr. 105, mit 1220 fl. Steuerkapital, gewerthet auf 2000 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu auf

Samstag, den 17. Juli d. Js. Vormittags 8 Uhr

im Orte Haßlach Termin anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nur bei erreichter Taxe erfolgt.

Ludwigsstadt, 19. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Johann Grau von Tüchersfeld zugehörige halbe Wohnhaus im Judenhofe, Kat.-Nr. 37, belastet mit 11¼ kr. Steuersimplum aus 150 fl. Steuerkapital, 1 fl. 51¾ kr. Jahresbodenzins in Folge der Gefällsumwandlung aus 46 fl. 30 kr. Kapital und 17 kr. Handlohnsbodenzins auf 7 fl. 5¼ kr. Kapital an die Ablösungskassa des Staats, geschätzt auf 135 fl., am

Freitag den 16. Juli l. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Seiler'schen Wirthshause zu Tüchersfeld an die Meistbietenden öffentlich versteigert.

Pottenstein, am 12. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Lang von Maineck will mit Familie nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern.

Alle Diejenigen, welche aus irgend einem Titel Forderungen an ihn zu erheben haben, werden aufgefordert, solche am

Montag den 5. Juli l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und geltend zu machen.

Weismain, 14. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
Wagner, Assessor, v. n.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden am

Donnerstag den 29. Juli l. Js. Nachmittags 1 Uhr

durch eine Gerichtscommission im Schlosse zu Giechkröttendorf untenfolgende, den Michael und Margaretha Mägerl'schen Eheleuten zu Giechkröttendorf gehörige Realitäten dem öffentlichen Zwangsverkaufe ausgesetzt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 richtet, und daß die übrigen Strichsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Unbekannte Kaufsliebhaber oder solche, über deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben sich sofort vor der Gerichtscommission durch legale Zeugnisse über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Weismain, den 1. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
Halm.

Beschreibung der Realitäten.

1) das Schloßgebäude zu Giechkröttendorf, massiv von Steinen erbaut, dreistöckig und mit Ziegeln gedeckt, mit massivsteinernem runden Eckthurm, in welchem sich eine eingerichtete Kapelle befindet, mit Backofen, Backhaus, Schweinställen, Hofraum, Scheune und Pflanzgärtlein, U.-Nr. 49, mittelgutem Bauzustande, geschätzt auf 3300 fl., belastet mit 1 fl. 15 kr. Steuersimplum, bodenzinsiges Eigenthum,
2) ein neuformirtes Gütlein, bestehend aus dem Hopfengarten an der Giechkröttendorfer Leithe, dem großen Wiesenacker, dem kleinen Gartenacker, dem kleinen Wiesenacker, der Wiese am Schloß, der Eremitage nebst Scheuer, U.-B.-Nr. 48, belastet mit 39 kr. Steuersimplum, 57⅜ kr. neuen Bodenzins, geschätzt auf 1490 fl.

Bekanntmachung.

In Sachen zweier Hypothekengläubiger gegen die Georg Knottischen Erben zu Bayersdorf wegen Hypothekkapitals- und Zinsenforderung werden untenbezeichnete Realitäten der Beklagten am

Montag den 9. August l. Js. Nachmittags 1 Uhr

zu Bayersdorf im Hause des dortigen Gemeindebevollmächtigten Martin Birk dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 sich richtet und nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot den gerichtlich festgestellten Schätzungspreis erreicht hat.

Die übrigen Versteigerungsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gegeben und können die genauere Beschreibung der Realitäten und die Schätzungsprotokolle mittlerweile bei Gericht eingesehen werden.

Die Realitäten selbst wird Gemeindebevollmächtigter Martin Birk zu Bayersdorf auf Verlangen den Kaufsliebhabern vorzeigen.

Weismain, den 9. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
Wagner, Assessor, v. n.

Verzeichniß der Realitäten.

1) Das Gütlein, B.-Nr. 471, Distrikts Altenkundstadt zu Bayersdorf sammt Zugehör, geschätzt auf 1355 fl.,
2) das Feld mit Wiese, die Engerwiese auf der Röthen, 3⅜ Tagw. groß, B.-Nr. 618, geschätzt auf 500 fl.,
3) das Grundstück, der Waschbläu, B.-Nr. 505, Steuerdistrikts Altenkundstadt, 20 Tagw. groß, wovon 5 Tagw. Wiese und 15 Tagw. Ackerfeld sind, geschätzt auf 2000 fl.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 88. Bayreuth, Sonnabend den 26. Juni 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,

den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und den Niederlanden andererseits vom 31. Dezember 1851 betreffend.

Nachdem der am 31. Dezember 1851 im Haag unterzeichnete Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und den Niederlanden andererseits die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, und die allseitige Auswechselung der Ratifikationen desselben erfolgt ist, so wird der gedachte Vertrag nebst dem dazu gehörigen Tarif in Folge besonderer allerhöchster Ermächtigung nachstehend mit beigefügter Uebersetzung zur Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 25. Mai 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Sekretär:
Mayer.

* * *

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden andererseits. Vom 31. Dezember 1851.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen

Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt Dessau und Anhalt Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das landgräflich hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Niederlande andererseits,

von dem Wunsche beseelt, den Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und den Niederlanden eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, Unterhandlungen zu eröffnen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen: den Grafen von Königsmarck, Allerhöchst Ihren Wirklichen geheimen Rath, Erbhofmeister, Kammerherrn, Ritter des rothen Adlerordens zweiter Klasse mit dem Stern und des preußischen St. Johanniterordens, Großkreuz des Ordens der Eichenkrone, rc. rc., Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Niederlande,

und

Seine Majestät der König der Niederlande: den Herrn Hermann van Sonsbeeck, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Großkreuz des Schwedischen Nordstern-Ordens, Großkreuz des Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Großkreuz des Griechischen Erlöser-Ordens, Allerhöchst Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

den Herrn Peter Philipp van Bosse, Commandeur des Niederländischen Löwen-Ordens, Ritter des Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Großkreuz des Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Allerhöchst Ihren Finanz-Minister, und

den Herrn Karl Ferdinand Pahud, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Allerhöchst Ihren Minister der Kolonieen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Schiffe des Zollvereins, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen der Niederlande einlaufen oder aus diesen auslaufen, und umgekehrt die Niederländischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Zollvereins einlaufen oder aus diesen auslaufen, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sey, sollen keinen andern oder höheren Tonnen-, Backen-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Lootsen-, Schlepp-, Feuer-, Schleusen-, Kanal-, Quarantaine-, Berge-Geldern, Niederlage-Gebühren, ingleichen keinen andern oder höheren Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung unterworfen werden, sie mögen im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der öffentlichen Beamten, der Kommunen oder irgend einer Anstalt erhoben werden, als denjenigen, welche den Nationalschiffen bei deren Einlaufen in die gedachten Häfen, ihrem Aufenthalt daselbst, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig auferlegt sind, oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich stattfinden darf, sollen daselbst auch auf den dem andern Theile zugehörenden Schiffen ein- oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des anderen Theiles in die Häfen des Zollvereins oder der Niederlande eingeführt werden, sollen dort zum Verbrauch, zum Durchgange oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne höhere Magazingebühren, Bewachungs- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen angebrachten Waaren unterliegen.

Artikel 3.

Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprunges, die, aus welchem Lande es auch seyn möge, auf Schiffen des Zoll-Vereins in die Häfen der Niederlande oder auf Niederländischen Schiffen in die Häfen des Zollvereins eingeführt, ebenso Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprunges, die, nach welchem Bestimmungsorte es auch seyn möge, aus den Häfen der Niederlande auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf Niederländischen Schiffen ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben jetzt oder in Zukunft entrichten, als wenn die Einfuhr oder die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgte.

Artikel 4.

Die Befreiungen, Prämien, Zollvergütungen oder andere Begünstigungen oder Vortheile dieser Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Theile den Nationalschiffen oder deren Ladungen, sey es für den Eingang, sey es für den Ausgang oder den Durchgang, bewilligt sind, oder künftig bewilligt werden könnten, sollen in gleicher Weise sowohl den Schiffen des anderen Theiles, als auch deren Ladungen bewilligt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Befreiung vom Tonnengelde und auf andere besondere Begünstigungen derselben Art, welche die in jedem Staate zur National-Fischerei verwendeten Schiffe genießen.

Artikel 5.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- oder Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins betrifft, und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe ihre Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den Nationalschiffen kein Privilegium und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des anderen Theiles zukäme, indem der Wille der beiden hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Artikel 6.

Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen der Niederlande kommen und die Niederländischen Schiffe, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer den Kosten der Bewachung, zu bezahlen.

Artikel 7.

Die Schiffe des einen der hohen vertragenden Theile, welche in einem der Häfen des andern Theiles im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen,

welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen. Die zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr betrachtet werden.

Artikel 8.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile in den Staaten des anderen, soll dem Kapitän und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die Maaßregeln wegen der Bergung sollen nach Maaßgabe der Landesgesetze stattfinden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen seyn würden.

Die geborgenen Waaren sollen keiner Abgabe unterworfen seyn, es sey denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Artikel 9.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten aus Rücksicht auf deren Nationalität keinen Unterschied in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder andern Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Beziehung weder direct noch indirect, weder durch den einen oder den andern der hohen vertragenden Theile, noch durch eine in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaft, Korporation oder Agenten, den Einfuhren auf einheimischen Schiffen irgend ein Vorrecht oder Vorzug eingeräumt werden.

Artikel 10.

Die vorhergehenden Bestimmungen (Artikel 1 — 9) sollen gleichmäßig auf die Schifffahrt zur See, auf die Flußschifffahrt und auf die Schifffahrt auf allen schiffbaren Wasserstraßen, welche den hohen vertragenden Theilen angehören, sey es natürlichen oder künstlichen Flüssen, Strömen, Kanälen, Wasserwegen, oder von welcher anderen Art oder Benennung es sey, ohne irgend eine Ausnahme, und gleichviel in welcher Richtung, Anwendung finden.

Die Gleichstellung der gegenseitigen Flaggen mit der National-Flagge für die Schifffahrt auf allen vorstehend erwähnten Wasserstraßen findet ausdrücklich auf das Recht, diese Wasserstraßen zu befahren und auf die von den Schiffen, sey es für diese Fahrt selbst, sey es für die in den Häfen an den erwähnten Wasserstraßen zu entrichtenden Gebühren oder Abgaben Anwendung, und zwar ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Schiffe, mögen es See- oder Flußschiffe seyn, mögen die ersteren (Seeschiffe) als von einem patentirten Schiffer geführte Rheinschiffe betrachtet werden oder nicht, endlich ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder ihre Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder ihre Ladungen bestimmt seyn mögen.

Artikel 11.

Die Unterthanen eines jeden der hohen vertragenden Theile werden sich in Beziehung auf die Ausübung der Küstenschifffahrt den Gesetzen unterwerfen, welche in dieser Hinsicht in jedem der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile jetzt bestehen, oder in Zukunft erlassen werden möchten.

Artikel. 12.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseitig nach den jedem Lande eigenthümlichen Gesetzen und Reglements auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitänen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere und Patente anerkannt werden.

unterworfen, oder welche völlig zollfrei sind, diese Vortheile auf niederländischen Schiffen genießen sollen; und es ist ausdrücklich verabredet, daß das Viertel und das Zwanzigstel auch auf die Ladungen der Niederländischen Schiffe hinsichtlich derjenigen Waaren zur Anwendung kommen soll, welche der dem Viertel unterliegenden Klasse hinzugefügt worden sind, nämlich: Kreuzbeeren, Quercitron, Safflor, Aloe, Galläpfel, Sumach, Farbeholz in Blöcken, Weinstein und Salpeter, und welche der dem Zwanzigstel unterliegenden Klasse hinzugefügt sind, nämlich: Häringe. Man ist außerdem übereingekommen, daß die Ermäßigung, welche für Schwefel, Weberkarden, Krapp und Garancine bisher nur bei der Thalfahrt zugelassen ist, ebenfalls bei der Bergfahrt zur Anwendung kommen soll.

IV. Die Niederländischen Schiffer sollen bei der Binnenfahrt zwischen Koblenz und Emmerich, ohne Ueberschreitung der einen oder der anderen dieser Zollstellen, der Freiheit von der Rekognitionsgebühr genießen, welche in dem der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 angehängten Tarif B. bestimmt ist.

Artikel 15.

Den Niederländischen Schiffern, welche direkt von Emmerich nach Koblenz oder umgekehrt durchfahren wollen, soll es freistehen, den ganzen Betrag der Abgaben voraus zu bezahlen, nämlich in Koblenz, wenn sie den Rhein hinab, und in Emmerich, wenn sie den Rhein hinauf fahren.

Artikel 16.

Die Schiffe des Zollvereins, sowie ihre Ladungen, sollen in den Niederlanden gänzliche Freiheit genießen:

1) von den durch die Supplementair-Artikel XVI. und XVII. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zöllen;

2) von der, durch den derselben Konvention beigefügten Tarif B. bestimmten Rekognitionsgebühr;

3) von der nach dem Artikel IV. und der Anlage A. der vorerwähnten Mainzer Konvention angeordneten festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt durch das Gebiet der Niederlande von Krimpen und Gorkum bis in das offene Meer und umgekehrt;

4) von der festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt zwischen Belgien und dem Rhein auf den in dem Artikel 2 des Antwerpener Reglements vom 20. Mai 1843 bezeichneten sogenannten intermediären Gewässern, nämlich: auf allen schiffbaren Wasserwegen, welche die Wester Schelde mit dem Rhein in Verbindung setzen, die Sloe, die Oster-Schelde und die Maas einbegriffen;

5) von der Schifffahrtsabgabe auf der Maas und Yssel, endlich:

6) von jeder anderen Abgabe oder Gebühr, die jetzt besteht oder in Zukunft angeordnet werden möchte, sey es auf den Gewässern, für welche die unter Nr. 1 bis 5 des gegenwärtigen Artikels erwähnten Abgaben Anwendung finden, sey es auf sonst irgend welchen in dem Gebiete der Niederlande belegenen schiffbaren Wasserwegen, sowie die einen und die anderen im Absatz 1 des Artikels 10. bezeichnet sind.

Die Schiffe des Zollvereins, sowie ihre Ladungen, sollen, woher sie auch kommen oder herstammen oder wohin sie auch bestimmt seyn mögen, und gleichviel in welcher Richtung die Fahrt erfolge, der vollen vorstehend festgesetzten Befreiung in allen Fällen genießen, und namentlich:

a) wenn die Waaren in directem Transit durch die Niederlande gehen, mögen sie vom Rheine kommen, um in See oder nach Belgien zu gehen, oder mögen sie von der See oder aus Belgien kommen, um nach dem Rhein oder irgend einer anderen Richtung zu gehen;

b) wenn die Waaren vom Rhein, von der See oder aus Belgien kommen, um in den Niederlanden ausgeladen oder übergeladen zu werden, welches auch sonst ihre weitere Bestimmung seyn möge;

Der Transport von Waaren, welche die Flußschiffer aus dem Gebiete des Zollvereins nach den Niederlanden oder umgekehrt nach einem oder nach verschiedenen in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten bringen, soll ebenso, wie der Transport von Waaren, welche die Flußschiffer auf der Rückfahrt von einem oder von verschiedenen, in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten des anderen Landes ausführen, nicht als Binnenschifffahrt angesehen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf die Dampfschiffe Anwendung finden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorstehenden Bestimmungen ohne Ausnahme auf alle im Absatz 1 des Artikels 10 bezeichneten Wasserwege zu Anwendung kommen.

Artikel 22.

Um so viel wie möglich, Alles zu beseitigen, was dem Handel und der Schifffahrt auf dem Rhein und den anderen schiffbaren Wegen hinderlich seyn könnte, wollen die hohen vertragenden Theile es sich angelegen seyn lassen, soweit als thunlich die in ihren Zollgesetzen und Reglements vorgeschriebenen Formalitäten in dieser Hinsicht zu vereinfachen.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich außerdem gegenseitig, die Schiffe des anderen Landes und deren Ladungen an denjenigen Befreiungen und Ermäßigungen hinsichtlich der Schifffahrts-Abgaben, sowie an jedem anderen Vortheile Theil nehmen zu lassen, welchen sie in der Folge den Nationalschiffen oder deren Ladungen bewilligen möchten.

Artikel 23.

Um so bald als möglich, die Hindernisse zu entfernen, welche der Zustand der Ströme, insbesondere zwischen Köln und Dordrecht und Rotterdam, der Schifffahrt in den Weg legt, verpflichten beide Regierungen sich gegenseitig, und zwar jede Regierung in Betreff desjenigen Theiles des Rheines, welcher ihr Gebiet durchströmt, den Lauf desselben berichtigen und das Fahrwasser vertiefen zu lassen, um, in soweit es durch künstliche Arbeiten geschehen kann, zu allen Jahreszeiten eine für beladene Fahrzeuge hinreichende Fahrtiefe zu sichern.

Artikel 24.

Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die Nationalen genießen, beiderseits zugesichert werden. Demgemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, mögen sie sich dort niederlassen, sey es, daß sie nur vorübergehend dort wohnen oder sich aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den Nationalen zu entrichten sind, und die Privilegien, Befreiungen und andere Begünstigungen, welche in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Theile genießen, sollen auch den Unterthanen des andern zukommen.

In Betreff der Fabrikanten und Handeltreibenden des einen der hohen vertragenden Theile, sowie ihrer Handelsreisenden, welche in dem anderen Staate Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäftes machen, und dort Bestellungen aufsuchen, sey es, daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne daß sie Waaren selbst mit sich führen, ist man über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Die Unterthanen eines der Zollvereinsstaaten, welche, sey es für eigene Rechnung, sey es für Rechnung eines Hauses im Zollverein, in den Niederlanden reisen, sollen für Betreibung ihres Geschäftes keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 58 Zusatz-Prozenten) jährlich entrichten. Dessen in Erwiederung sollen die Niederländischen Unterthanen, welche, sey es für eigene Rechnung, sey es für Rechnung eines Niederländischen Hauses, im Zollverein reisen, für Betreibung ihres Geschäftes keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 8 Rthlrn. jährlich in jedem Zollvereinsstaate entrichten.

werden, daß es spätestens zur Verfügung des Handelsstandes gestellt wird, sobald die erwähnte Eisenbahn dem Verkehr übergeben wird.

Es sollen weder andere noch höhere Magazin-, Bohlwerks- oder Krahn-Abgaben, als die in dem Artikel 69 der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten, erhoben werden.

Artikel 28.

Die Produkte des Niederländischen Fischfanges und die Erzeugnisse jeder Art der Niederländischen Kolonieen, welche in den Zoll-Verein eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr direkt aus diesen Kolonieen oder über Häfen und Handelsplätze der Niederlande, zur See, auf Flüssen, Kanälen oder anderen Binnengewässern oder zu Lande stattfindet, sollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangs-Abgaben des Zollvereins für diese Gegenstände, gleichviel, ob dieselbe eine allgemeine ist, oder zu Gunsten irgend einer anderen Nation eintritt, soll sofort von Rechtswegen und ohne Gegenleistung auf die gleichartigen Erzeugnisse der Niederländischen Kolonieen Anwendung finden.

Artikel 29.

Die Erzeugnisse jeder Art des Bodens und des Gewerbefleißes der Staaten des Zollvereins, welche in die Niederlande eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr zu See, auf Flüssen, Kanälen oder andern Binnengewässern, oder zu Lande stattfindet, sollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingabs-Abgaben der Niederlande für diese Gegenstände, gleichviel, ob dieselbe eine allgemeine ist oder zu Gunsten irgend einer anderen Nation eintritt, soll sofort von Rechtswegen und ohne Gegenleistung auf die gleichartigen Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereins-Staaten Anwendung finden.

Artikel 30.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in den Niederländischen Kolonieen alle Begünstigungen genießen, welche den Unterthanen irgend eines anderen meistbegünstigten europäischen Staates bewilligt sind oder bewilligt werden möchten.

Artikel 31.

Die Schiffe des Zollvereins, sowie deren Ladungen, sollen in den Niederländischen Kolonieen auf demselben Fuße, wie die Nationalschiffe und deren Ladungen behandelt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind:

1) in Betreff der auf dem Schiffskörper bei dem Eingange, während des Aufenthaltes, oder bei dem Ausgange haftenden Abgaben, namentlich aller derjenigen, welche im Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages aufgeführt sind;

2) in Betreff des Rechtes zur Einfuhr und Ausfuhr von Erzeugnissen und Handels-Gegenständen, nach Maaßgabe des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrages;

3) in Betreff der Abgaben irgend welcher Art, die für Erzeugnisse und Handels-Gegenstände bei der Einfuhr oder Ausfuhr gegenwärtig bestehen oder in Zukunft angeordnet werden möchten, nach Maaßgabe des Artikels 3 des gegenwärtigen Vertrages. Ebenso sollen die in den Artikeln 4 — 9 enthaltenen Bestimmungen auf den Handel und die Schiffahrt mit den Niederländischen Kolonieen oder umgekehrt Anwendung finden.

Die Küstenschiffahrt in den Kolonieen bleibt den Niederländischen Schiffen vorbehalten.

Artikel 32.

Die Erzeugnisse jeder Art des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereins-Staaten, welche, gleichviel woher, in die Niederländischen Kolonieen eingeführt werden, sollen weder andere noch höhere Abgaben entrichten, als diejenigen, welche die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer andern meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft zu entrichten haben. Jede in dieser Beziehung oder in Betreff der Ausfuhr von Kolonial- oder anderen Erzeugnissen, dem Handel im Allgemeinen oder irgend einer anderen Nation insbesondere zugestandene Begünstigung soll sofort von Rechtswegen und ohne Gegenleistung, dem Zollverein zufallen.

Von dieser Regel findet nur eine Ausnahme in Betreff derjenigen Begünstigungen statt, welche Asiatischen Nationen für die Einfuhr der Erzeugnisse ihres Bodens und ihres Gewerbefleißes oder für ihre Ausfuhren bewilligt sind, oder in Zukunft bewilligt werden möchten.

Außerdem verpflichtet sich die Niederländische Regierung:

a) in ihren Westindischen Kolonieen alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes der Niederlande gleichzustellen, wenn sie auf Niederländischen oder Zollvereins-Schiffen oder unter irgend einer anderen, der nationalen gleichgestellten Flagge in die Kolonieen eingeführt werden;

b) in Betreff der Ostindischen Kolonieen sollen die nachstehend verzeichneten Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins, wenn sie durch die Niederlande transitiren, und in einem Hafen der Niederlande auf einem Niederländischen oder Zollvereinsschiffe, oder unter irgend einer anderen, der nationalen gleichgestellten Flagge verladen und geraden Weges von einem Niederländischen Hafen in einen Hafen der Niederländisch-Ostindischen Kolonieen eingeführt werden, in diesen Kolonieen nur diejenigen Abgaben entrichten, welche nach Maaßgabe des jetzigen Tarifs für die directe Einfuhr dieser Gegenstände aus den Niederlanden bestehen, nämlich:

	ad valorem
Holz und Holzwaaren, mit Ausnahme von Fässern	6 pCt.
Lichte, Spermaceti-Kompositionen- rc. das Kilogr. 12 Cents;	
Eßwaaren, mit Ausnahme der im Tarif besonders aufgeführten	12 „
Droguerien und Apothekerwaaren	6 „
Mineralwasser in Krügen oder in Flaschen die 100 Krüge oder Flaschen 6 Gulden;	
Seidenwaaren mit Einschluß der Sammete	6 „
Materialien zum Schiffsbau und zur Schiffsausrüstung, mit Ausnahme von Tauwerk und Segeltuch	6 „
Kurze Waaren, mit Einschluß falscher Juwelenwaaren und Glaswaaren	6 „
Pulver und Feuergewehre	6 „
Galanteriewaaren	12 „
Seife	6 „
Taback, sowohl in Blättern als auch verarbeitet, das Kilogr. 8 Cents;	
alle in dem Ostindischen Einfuhrtarife nicht aufgezählten Gegenstände, welche Erzeugnisse Europas, Amerikas, oder des Vorgebirges der guten Hoffnung sind	6 „

Jede Ermäßigung, welche in Betreff dieser Gegenstände zu Gunsten der aus den Niederlanden kommenden Waaren ferner erfolgt, soll sofort, von Rechtswegen und ohne Gegenleistung den gleichartigen Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins unter denselben Bedingungen, wie solche vorstehend unter b angegeben sind, zu gute kommen.

Artikel 33.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem anderen Staate in Beziehung auf Handel oder auf Zölle andere oder größere, als die in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbarten Begünstigungen gewähren sollte, so werden dieselben Begünstigungen auch dem anderen Theile zu gute kommen, welcher dieselben unentgeldlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeldlich geschehen ist, oder gegen Gewährung einer Gegenleistung, wenn für die Bewilligung Etwas bedungen ist, in welchem Falle die Gegenleistung zum Gegenstande eines besonderen Uebereinkommens zwischen den hohen vertragenden Theilen gemacht werden soll.

Artikel 34.

Es soll jedem deutschen Staate, welcher sich mit dem Zollvereine verbinden wird, freistehen, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Artikel 35.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum ersten Januar 1854, und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner der hohen vertragenden Theile dem Anderen seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer offiziellen Erklärung kund gethan haben sollte, so wird der Vertrag vom 1. Januar 1854 an noch zwölf Monate in Kraft bleiben, nachdem der eine der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, ihn nicht mehr aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Artikel 36.

Der gegenwärtige Vertrag soll sogleich zur Ratification aller betreffenden Regierungen gebracht und die Ratificationen sollen im Haag innerhalb drei Monaten vom Tage der Unterzeichnung ab oder, wenn es seyn kann, früher ausgewechselt werden. Derselbe soll sogleich nach der Auswechselung der Ratificationen veröffentlicht und unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und das Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

So geschehen im Haag, den 31. December 1851.

Königsmark.

(L. S.)

van Sonsbeeck.

(L. S.)

van Bosse.

(L. S.)

Pahud.

(L. S.)

Tarif

über

die Erhebung des Rheinzolls für die Strecke von Lauter bis Emmerich für alle Gegenstände, welche unter der Flagge eines Deutschen Rheinufer-Staates oder unter Niederländischer Flagge transportirt werden.

Ordnungs-Nummer.	Für die Rheinstrecke von	Für die Rheinstrecke bis	Bei der Fahrt abwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz Cent.	Erhebungssatz Mill.	Bei der Fahrt aufwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz Cent	Erhebungssatz Mill.
	A. Von allen Gütern, welche der ganzen Gebühr unterliegen.							
1	der Lauter	Neuburg	Neuburg	—	23	Neuburg	—	35
2	Neuburg	Mannheim	Neuburg	11	76	Mannheim	17	68
3	Mannheim	Mainz	Mannheim	16	67	Mainz	17	50
4	Mainz	Caub	Mainz	10	—	Caub	10	02
5	Caub	Coblenz	Caub	6	83	Coblenz	8	12
6	Coblenz	Andernach	Coblenz	2	23	Andernach	3	35
7	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8	Linz	Cöln	Linz	6	02	Cöln	9	06
9	Cöln	Düsseldorf	Cöln	5	82	Düsseldorf	8	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12	Wesel.	zur Niederländ. Preuß. Grenze bei Schenkenschanz	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
	B. Von den Gütern zur ganzen Gebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.							
13	Caub	zur Lahn	Caub	6	08	Coblenz	—	—
14	der Lahn	Coblenz	—	—	—	—	1	03

(Die Abhaltung der diesjährigen Prüfung zur Aufnahme neuer Freizöglinge im freiherrlich von Aufseeß'schen Seminare zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 9. l. Mts. Juli Vormittags 7 Uhr beginnt in dem hiesigen Studiengebäude eine Prüfung etwaiger Bewerber um Freiplätze in dem von Aufseeßischen Knaben-Seminare zu Bamberg, Würzburger Antheils.

Deßfallsige Gesuche mit den vorschriftemäßigen Vermögens-, Tauf-, Sitten- und Studienzeugnissen, dann Impfscheine und einem gerichtsärztlichen Gesundheitszeugnisse des Bewerbers sind spätestens bis zum dritten Tage vor dem Beginne der Prüfung bei dem K. Studienrektorate dahier einzureichen, wobei unter Hinweisung auf den im Kreis-

Intelligenzblatte vom Jahre 1830, Seite 1475 abgedruckten Auszug der Statuten des Seminars zu bemerken ist, daß nur solche, welche in einer Gemeinde des ehemaligen Hochstifts Würzburg geboren oder heimathsberechtigt sind, sich bewerben können.

Den an den K. Studienanstalten zu Bamberg befindlichen Bewerbern ist gestattet, sich dortselbst der Aufnahmsprüfung zu unterziehen, weßhalb dieselben ihre mit den erforderlichen Nachweisen belegten Gesuche bei der dortigen K. Prüfungs-Commission rechtzeitig einzureichen haben.

Würzburg, den 16. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Bekanntmachung.

(Die Einfuhr fremden Biers betr.)

Da gegen die bestehende Verordnung, wornach für jeden Eimer Bier, welches aus Orten, die nicht zum hiesigen Stadtbezirke gehören, eingebracht wird, 18 kr. Lokalbieraufschlag entrichtet werden muß, mehrfache Zuwiderhandlungen in neuerer Zeit wahrgenommen wurden, so sieht man sich zur Erneuerung dieser Verordnung veranlaßt, und bemerkt hierbei ausdrücklich, daß zur Entrichtung dieses Lokalaufschlages für eingeführtes Bier nicht nur die hiesigen Bierwirthe, sondern sämmtliche Bewohner des Stadtbezirks Bayreuth verpflichtet sind, und daß der erste Defraudationsfall mit dem fünf-, der zweite Defraudationsfall mit dem zehn- und jeder fernerer Defraudationsfall mit dem zwanzigfachen Betrag des defraudirten Bieraufschlags beahndet werden wird.

Mit der Perception des Lokalbieraufschlags ist der Kgl. Unteraufschläger Grimm betraut.

Bayreuth, am 18. Juni 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Die ledige Kunigunda Höreth von Neunkirchen gedenkt, mit ihrer Tochter Magdalena nach den Nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Es werden daher alle Diejenigen, welche etwa Forderungen an diese Personen zu machen haben, aufgefordert, am

Freitage den 2. Juli 1852 Vormittags

diese anzumelden, widrigenfalls auf dieselben keine Rücksicht genommen werden, und der Reisepaß ausgehändigt werden würde. Bayreuth, den 21. Juni 1852.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Bekanntmachung.

(Den historischen Verein von Oberfranken betr.)

Die diesjährige gemeinschaftliche Zusammenkunft der historischen Vereine zu Bayreuth und Bamberg findet am

Mittwoch den 7. Juli Vormittags 10 Uhr

zu Kulmbach Statt, was hierdurch zur Kenntniß der Vereinsmitglieder gebracht wird.

Bayreuth, 17. Juni 1852.

Der Vereins-Ausschuß.

Subhastations-Patent.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Wohnhaus des Kaufmanns Karl Kraus dahier am grünen Markt, Distrikt I. Nr. 564 mit allen Zugehörungen, welches Haus theils vier- theils dreistöckig, in gutem baulichem Zustand, mit einem Verkaufsladen, Hofraum und Gewölb versehen, freieigen und auf 14,000 fl. gerichtlich geschätzt ist, am

Montag den 26. Juli d. Js. Vormittags 11 Uhr

im Commissionszimmer Nr. 42 dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, die nähere Beschreibung bei Gericht eingesehen werden kann, und daß solche Personen, deren Zahlungs-

fähigkeit dem Gerichte nicht bekannt ist, und nicht sofort bei der Tagsfahrt nachgewiesen wird, zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Bamberg, den 27. Mai 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

(Bayer, Friedrich zu Frohnhof, Debitwesen.)

Bei dem am 19. curr. stattgefundenem Verstriche der Bayer'schen Realitäten wurde ein die Taxe erreichendes Angebot nicht gelegt. Auf creditorischen Antrag werden diese in Nr. 32, 36, 37 des allgemeinen Anzeigers, Nr. 55, 57 und 62 des Kreis-Intelligenzblattes und Nr. 109, 117 und 125 des Nürnberger Korrespondenten näher beschriebenen Realitäten am

19. Juli curr. Nachmittags 2 Uhr

im Kohlmann'schen Wirthshause zu Frohnhof wiederholt versteigert.

Kaufliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt, und daß die Strichbedingnisse beim Verkaufe bekannt gemacht werden.

Gräfenberg, am 22. Mai 1852.

Königliches Landgericht.
Weidemann.

D. a.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Gläubiger und der Ehefrau des flüchtig gewordenen Andreas Kohl von Schirnsdorf wird das gesammte Grundvermögen dieser beiden Eheleute am

Mittwoch den 7. Juli l. Js. Mittags 12 — 2 Uhr

im Wirthshause zu Schirnsdorf öffentlich an die Meistbietenden versteigert, wobei der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 erfolgen wird. Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über Zahlungsfähigkeit und soliden Charakter durch gerichtliche oder gerichtlich beglaubigte Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse auszuweisen, außerdessen sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden. Die näheren Strichsbedingnisse werden vor der Versteigerung selbst bekannt gemacht werden.

Dieses Grundvermögen besteht:

in einem Wohnhause mit Stadel, geschätzt auf 550 fl.,
einer Scheune, geschätzt auf 300 fl.,
Backofen, Ziegelhütte mit Brennofen, 250 fl.,
Baugarten, 10 fl.,
Flürleinsacker, Pl.-Nr. 443 zu 3 Tagwerk 55 Dezim., 4. B.-Cl., 300 fl.,
Acker in der Knochseggeten, Pl.-Nr. 443½ª, 443½ᵇ, 443½ zu 3 Tagw. 23 Dez., 275 fl.,
Wiese, die Herbstwiese, Pl.-Nr. 566 zu 55 Dez., 14. B.-Cl., 150 fl.,
Waldung, die Abtsleite, Pl.-Nr. 732 zu 1 Tagw. 81 Dez., 3½. B.-Cl., 75 fl.,
Waldung allda, Pl.-Nr. 740 zu 1 Tagw. 8 Dez., 4. B.-Cl., mit Aeckerl daran, 150 fl.,
Waldung allda, Pl.-Nr. 743 zu 1 Tagw. 81 Dez., 4½. B.-Cl., 325 fl.,
Acker in der Lehmgrube, Pl.-Nr. 639 zu 5 Tagw. 90 Dez., 6. B.-Cl., 400 fl.,
Wiese im Veitswinkel, Pl.-Nr. 544 zu 1 Tagw. 54 Dez., 10. B.-Cl. 300 fl.,
Herrgottsacker zu 2 Tagw. 41 Dez., 350 fl.,
Steinbrüche an der Knechtseggeten, 50 fl.,
Acker im Weingartsgüßlein zu 41 Dez., 10. B.-Classe, 100 fl.,
Acker an der Ochsenstirn, Pl.-Nr. 776 zu 1 Tagwerk 58 Dez., 6. B.-Cl., 150 fl.,
Acker allda, Pl.-Nr. 776½ zu 1 Tagw. 11 Dez., 6. B.-Cl., 125 fl.,
Acker am Roetsee, Pl.-Nr. 698 zu 1 Tagw. 41 Dez., 8. B.-Cl., 275 fl.,
Herrenwiese, Pl.-Nr. 408 zu 53 Dez., 13. B.-Cl, 150 fl.,
Herrenwiese mit Aeckerlein, Pl.-Nr. 418ª und 418ᵇ zu 70 Dez., 12. B.-Cl., 150 fl.,
Acker am Seelein, Pl.-Nr. 1158 zu 1 Tagw. 80 Dez., 5. B.-Cl., 115 fl.

Das Schätzungsprotokoll und der Steuer-Kataster ist füglich in der Gerichtskanzlei einzusehen. Hiezu werden Steigerungslustige geladen; zugleich wird jeder allenfalls unbekannt gebliebene Gläubiger und Interessent aufgefor-

dert, seine Ansprüche bis zum 7. Juli d. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung zu liquidiren.

Höchstadt, den 2. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Klein.

Bekanntmachung.

Die Grundbesitzungen der Metzger Johann Andreas Strunz'schen Relikten zu Rehau, bestehend in:

a) einem abgetheilten halben massiven Wohnhause daselbst, Hs.-Nr. 27, mit 4 □R. Schorgärtlein und Hofrecht, B.-Nr. 292, tarirt auf 200 fl.,

b) dem Rechtholze zu jährlich 1½ Klafter aus der K. Staatswaldung, B.-Nr. 293, gewerthet auf 160 fl.,

c) dem Gemeindetheil zu 166¼ □R. Feld im Gänzberg und 60 □R. Wiesen in der Urlitz, III. Klasse, B.-Nr. 294, tarirt auf 55 fl.,

d) ⅞ Tagwerk Feld in der Scheiben, jetzt Wiese, B.-Nr. 312, I. Klasse, tarirt auf 100 fl.,

e) ⅞ Tagwerk Feld in der Scheiben, ebenfalls jetzt Wiese, B.-Nr. 313, I. Klasse, Taxe 96 fl.,

f) ⅛ Tagwerk Feld im Stein, eigentlich 1⅞ Tagwerk haltend, B.-Nr. 1419, II. Klasse, Werth 206 fl.,

g) ⅛ Tagwerk Feld im Stein, B.-Nr. 1420, II. Klasse, gewerthet auf 60 fl.,

sollen auf Andringen eines Gläubigers dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt werden.

Bietungstermin wird hiermit auf den

9. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 7 des unterfertigten Landgerichts angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und die §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 geschieht und inzwischen das Schätzungsprotokoll in der Registratur eingesehen werden kann.

Rehau, den 7. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Ediktal-Ladung.

Der K. Advokat Weigard dahier hat als Offizialanwalt der ledigen Eva Peetz von Enchenreuth, K. Landgerichts Stadtsteinach, und der Curatel ihres außerehelichen Kindes, Namens Johann Andreas, gegen den Papiermachergesellen Johann Schedel von Hof unterm 8. Juni l. Js. eine Klage vom 5. ejusd. wegen Vaterschaft und Kindesalimente dahier eingereicht.

Termin zum Versuch der Sühne oder zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren hat man auf

Mittwoch den 11. August l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welchem beide Theile unter Androhung der Kostenzahlung, Beklagter aber, dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, mit dem Beifügen hiermit öffentlich geladen wird, daß das Duplikat der Klage dahier in Empfang genommen oder eingesehen werden kann und daß, falls er bis zum Verhandlungstermine nicht einen Insinuations-Mandatar benennen würde, alle Verfügungen an das Gerichtsbrett angeschlagen und für rite insinuirt erachtet werden würden.

Hof, am 12. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Zänner.

Edictal-Ladung.

Christoph Ertl, geboren am 12. Mai 1803 zu Mosenberg, wanderte vor ungefähr 30 Jahren als Metzgergeselle nach Wien, und ließ seit dieser Zeit nichts mehr von sich vernehmen.

Auf Antrag seiner Geschwister ergeht nun an Christoph Ertl oder dessen Leibeserben die Aufforderung, sich innerhalb 9 Monaten und längstens bis zum

6. Januar 1853

schriftlich oder persönlich hierorts zu melden, widrigenfalls Christoph Ertl als todt erklärt und dessen Vermögen, bestehend in 550 fl. nebst Zinsen an seine Geschwister überlassen wird.

Pegnitz, am 16. März 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Wasenmeister Lorenz Edelhäuser von Plech und die ledige Fallmeisterstochter Margaretha Fürbacher von Rollhofen, diese geboren am 15. October 1833, haben bei ihrer ehrlichen Verlobung die Gütergemeinschaft unter sich bis nach erlangter Großjährigkeit der genannten Braut ausgeschlossen, was zur öffentlichen Kenntniß hiemit gebracht wird.

Pegnitz, den 26. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Nachstehende Personen, nemlich:

1) der Landwirth Johann Göhring von Bernstein mit Frau und Kind,
2) der ledige Dienstknecht Andreas Küspert von Wampen,
3) der Webermeister Johann Stephan Zeiller von Seussen mit Frau und 3 Kindern,
4) die beiden ledigen Geschwister Johann Christoph Lindner und Johanna Barbara Lindner von Brand,
5) der ledige Johann Paulus Menzel von Wampen,
6) der ledige Dienstknecht Simon Burthmann von Schönbrunn,
7) der ledige Gastwirthssohn Wilhelm Hugo Lang von Alexandersbad,
8) die ledige Schreinerstochter Anna Margaretha Müller dahier,
9) Webermeister Johann Wolf von Bergnersreuth mit Familie,

beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen an dieselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis spätestens

Montag 12. Juli 1852

dahier anzumelden.

Wunsiedel, den 8. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Personen, als:

1) der Bauer Andreas Knirnschild von Heidelheim und seine Ehefrau,
2) die Wittwe Margaretha Knirnschild und
3) die Wittwe Katharina Margaretha Ploß von da,

beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind am

Samstag den 3. Juli d. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden. Selb, den 17. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
Kellein, K. Landrichter.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des zu Michelau verstorbenen Dienstknechtes Andreas Ochs, geboren zu Schwarzach, aus irgend einem Grunde Forderungs- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche in dem auf

Sonnabend den 17. Juli Vormittags

bei hiesigem Gerichte anberaumten Termin anzumelden, widrigenfalls bei Auseinandersetzung der Masse hierauf keine Rücksicht genommen werden würde.

Lichtenfels, am 19. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Publicandum.

In Folge neuerlichen creditor'schen Andringens werden die bereits unterm 23. December v. Js. und 14. Februar 1852 ausgeschriebenen Realitäten des Johann Kreppel älter zu Schlappenreuth, da auf dessen Fristen-Gesuch nicht eingegangen worden, wie sie im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 5 heurigen Jahres, im Bamberger Tageblatte Nr. 5 und in der Beilage zum Correspondenten Nr. 5 beschrieben sind, wiederholt dem öffentlichen Verstriche nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes unterstellt und bestimmt man hierzu Termin auf

Montag 19. Juli Vormittags 9 Uhr

mit dem Beisatze, daß der Hinschlag ohne Berücksichtigung des Schätzungspreises erfolgen wird.

Scheßlitz, am 17. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
Schell.

Bekanntmachung.

(Conkurs des Krämers Valentin Horcher betreffend.)

Der Krämer Valentin Horcher von Ebing hat sich dem Conkursverfahren freiwillig unterworfen und es wird demgemäß Termin

1) zur Anmeldung und Nachweis der Forderungen auf
Mittwoch den 7. Juli,
2) zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen die liquidirten Forderungen und Abgabe der Gegen- und Schlußerklärungen auf
Freitag den 6. August l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Eridars unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am 1. Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen am 2. Ediktstage den Ausschluß mit den treffenden Prozeßhandlungen zur Folge hat.

Wer von dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben sollte, wird aufgefordert, solches vorbehaltlich seiner Ansprüche bei Vermeidung doppelten Ersatzes bis zum 1. Ediktstage an die Masse hieher abzuliefern.

Hiebei wird noch bemerkt, daß das sämmtliche Mobiliar- und Immobiliarvermögen des Schuldners auf 2395 fl. eingeschätzt wurde, und daß die bekannten Schulden sich auf 3626 fl. 32 kr. belaufen, von welchen 2459 fl. hypothekarisch gesichert sind.

Gleichzeitig wird zum Verkaufe des cridarischen Grundvermögens, bestehend aus folgenden Realitäten

A. im Distrikte Ebing:

1) ein Tropfhaus, Nr. 44, B.-Nr. 364, mit 300 fl. Str.-Kap. und 9 kr. Bodenzins belastet, sammt Garten und dazu gehörigem Gemeinderechte, auf 550 fl. geschätzt,

2) ein dem Wohnhause gegenüberliegendes kleines Gebäude, zur Zeit abgabenfrei, Taxwerth 150 fl.,

3) eine Scheune von Holz mit Ziegeln gedeckt, Taxwerth 150 fl.,

4) ein Feld und Wiese im Weidig, B.-Nr. 688, mit 40 fl. Str.-Kap., 5 fl. 8 kr. Handlohnsfixum und 4¼ kr. Bodenzins belastet, Taxwerth 100 fl.,

5) ¼ Morgen Feld allda, B.-Nr. 1037b, mit 20 fl. St.-Kap., 1 fl. 36¼ kr. Handlohnsfixum und 18¾ kr. Bodenzins belastet, Taxwerth 90 fl.,

6) ⅞ Morgen 35 Ruthen Feld mit einem Schlüssel zu ¼ Morgen im Theil, B.-Nr. 1037b, mit 80 fl. St.-Kap., 5 fl. 8 kr. Handlohnsfixum und 45¼ kr. Bodenzins belastet, Taxwerth 300 fl.,

7) ¼ Tagwerk 37 Ruthen Feld im Baumgarten, B.-Nr. 1037a mit 20 fl. Str.-Kap., 1 fl. 36¼ kr. Handlohnsfixum und 12⅝ kr. Bodenzins belastet, Taxwerth 90 fl.,

8) ¼ Morgen 12 Ruthen Feld im breiten Rohr, B.-Nr. 1037b, belastet mit 20 fl. St.-Kap. 1 fl. 17 kr. Handlohnsfixum und 10¼ kr. Bodenzins belastet, Taxwerth 100 fl.,

9) ½ Tagwerk Feld und ⅛ Morgen Wiese im Waidig, B.-Nr. 668, mit 100 fl. Str.-Kap. belastet, sonst abgabenfrei, Taxwerth 300 fl.,

10) ein Feld in der Hasenleithen, B.-Nr. 1184, mit 10 fl. St.-Kap. und 1¾ kr. Bodenzins belastet, Taxwerth 30 fl.,

B. im Distrikte Rattelsdorf:

11) ½ Morgen Feld hinterm Graben, B.-Nr. 1872b, mit 105 fl. St.-Kap., 6 fl. 15¾ kr. Handlohnsfixum und 1 fl. 27½ kr. Bodenzins belastet, Taxwerth 180 fl.,

12) ¼ Morgen 37 Ruthen Feld beim Weiherseelein, B.-Nr. 1872b, mit 55 fl. Str.-Kap., 3 fl. 31¾ kr. Handlohnsfixum und 7⅝ kr. Bodenzins belastet, Taxwerth 90 fl.,

13) ⅝ Morgen Feld im Brünnerweg, B.-Nr. 1869b, mit 50 fl. St.-Kap. und 23½ kr. Bodenzins belastet, Taxwerth 250 fl.,

Termin auf

Dienstag den 6. Juli Vormittags

in loco Ebing anberaumt und werden Kaufliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Zuschlag nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt, die nähere Beschreibung der Realitäten aber dahier eingesehen werden kann.

Seßlach, den 5. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Publicandum.

Im Wege der Exekution werden die nachbeschriebenen Besitzungen der Johann und Anna Maria Häud'schen Eheleute in Koppenwind, als:

1) Pl.-Nr. 8, der Rest des Nützelgütchens, bestehend in Wohnhaus mit Stallung, Scheune, mit angebauten Schweinställen, Backofen und Hofraum zu 15 Dez., 38 Dez. Garten, 6 Tagw. 43 Dez. Aecker, 4 Tagw. 22 Dez. Wiesen und 35 Dez. Waldung, Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den

noch unvertheilten, bei B.-Nr. ¼ vorgetragenen Gemeindegründen, und am Waiderechte dortselbst, belastet mit 4 kr. $\frac{80}{100}$ Haussteuer, 1 fl. 23 kr. $\frac{46}{100}$ Grundsteuer, 48 kr. 6 Heller Handlohnsbodenzins und 3 fl. 12 kr. 7 Heller Gefällsbodenzins,

2) Pl.-Nr. 81, 1 Tagw. 97 Dez. Acker im weißen Grund, mit 4 kr. 4 hl. Handlohnsbodenzins, 1 fl. 1 hl. Gefällsbodenzins,

3) Pl.-Nr. 199½, 1 Tagw. 70 Dez. Acker im Belzgraben mit 6 hl. Handlohnsbodenzins, 56 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins,

4) Pl.-Nr. 446, 1 Tagwerk 65 Dez. Waldung, die Buchwiese im Wald mit 1 kr. 2 hl. Handlohnsbodenzins, 3 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins, auch haftet auf den letzteren 3 Grundstücken 22 kr. $\frac{3}{100}$ Grundsteuer,

am Dienstag den 20. Juli Vormittags 10 Uhr in Koppenwind meistbietend verkauft und erfolgt der Hinschlag nach den Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und des Hypotheken-Gesetzes.

Burgebrach, am 15. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Wölker.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Am 24. Mai l. Js. wurde aus dem Garten des Gastwirths Miefelder zu Maroldsweisach ein Stück mittelfeines Tuch zu 25 Ellen, halb gebleicht, dessen Zeddel von Flachs, der Einschuß von Baumwolle war, und wovon blos die letzten circa 3 Ellen ganz Leinen waren, entwendet; der Werth ist zu 8 fl. 30 kr. angegeben.

Dringender Verdacht fällt auf einen Schäferburschen Johann Schröder von Neundorf, Landgerichts Seßlach, dessen man bisher noch nicht habhaft werden konnte.

Man stellt daher an alle Behörden das Ersuchen, auf diesen Burschen zu fahnden, ihn im Betretungsfalle hieher abzuliefern, und etwa sich ergebende Notizen, welche zur Wiedererlangung des Entwendeten führen könnten, ungesäumt hieher mitzutheilen.

Ebern, den 15. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Körbitz.

Bekanntmachung.

Bei der im nächsten Monate stattfindenden Wahl eines rechtskundigen Bürgermeisters, hat sich der vor drei Jahren das erstemal gewählte rechtskundige Bürgermeister einer Wiederwahl zu unterwerfen. Allenfallsige qualifizirte Mitbewerber wollen ihre Meldungen mit den vorgeschriebenen Zeugnissen vor Ablauf von 3 Wochen dahier einsenden.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 1500 fl., wovon nach erlangtem Definitivum 700 fl. den Standesgehalt, 800 fl. den Dienstesgehalt bilden, verbunden.

Hof, den 19. Juni 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Münch, v. n.

Nicht amtliche Artikel.

In einem Uhrmachergeschäft wird ein Lehrling gesucht. Von wem? sagt die Redaktion dieses Blattes.

In einer Lebküchnerei wird ein auswärtiger junger Mensch in die Lehre zu nehmen gesucht. Näheres bei der Redaktion.

Verzeichniß
der vom 12. bis 18. Juni in Steben angekommenen Kurgäste.

39) Herr Fr. Böricke, Kaufmann aus Glauchau.
40, 41) Herr J. Merkel mit Fräulein Tochter, Kaufmann aus Fürth.
42) Frau E. Münch aus Bayreuth.
43, 44, 45) Herr Hauptmann Fritsch mit Gattin und Sohn aus München.
46) Frau S. Steinhäuser aus Hof.
47) Fräulein R. Lindemann, Pfarrerstochter aus Nürnberg.
48) Frau C. Beringer, Metzgersfrau aus Lichtenfels.
49, 50) Frau B. Brüll, Kaufmannsfrau mit Tochter von dort.
51) Frau E. Zacherl aus Nürnberg.
52) Frau H. v. Herel von dort.
53) Frau S. Langeloth, Direktors-Gattin aus Würzburg.
54) Frau M. Wegerle, Fabrikanten-Gattin aus Nürnberg.
55) Frau Ottilie Heerdegen aus Hof.
56) Frau D. Killinger, Advokaten-Gattin aus Gunzenhausen.
57) Herr Rudolph Ulmer aus Reuth.
58, 59) Frau S. v. Ammon, Landrichters-Gattin aus Naila.
60) Frau Freifrau v. Andrian von dort.
61) Herr Friedrich Jördens aus Hof.
62) Frau S. Rebhan, Assessors-Gattin aus Bamberg.
63) Fräulein J. Röseck von dort.
64) Frau L. Richter, Appellationsgerichts-Assessorswittwe aus Nürnberg.
65) Herr A. Heckenstaller aus Falkenstein.
66) Frau H. Staudt, Fabrikantengattin aus Nürnberg.
67, 68) Frau L. Gottschald, Rentiers-Gattin aus Plauen.

Steben, den 18. Juni 1852.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 20. Juni. Der Bürger und Bürstenmachermeister Johann Albrecht Böhme dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Anna Barbara Hermann von St. Georgen.

— — Der Bürger und Schneidermeister Johann Wilhelm Fischer dahier, mit Anna Margaretha Fickenscher von Weißenstadt.

— — Der Viktualienhändler Johann Lorenz Gräf dahier, mit Regina Hacker von Lindenhardt.

— — Der Maurergeselle Johann Christian Trautner dahier, mit Jungfrau Johanna Katharina Thein von hier.

Den 24. Juni. Der Landgerichts-Registrator Thomas Martin Vogel dahier, mit Jungfrau Anna Dorothea Weller von hier.

— — Der Insasse und Lohnarbeiter Johann Schimmel dahier, mit Kunigunda Friederika Engelbrecht von hier.

Geborne.

Den 18. Juni. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 20. Juni. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Popp in St. Georgen.

Den 23. Juni. Die Zwillingskinder des Mitbürgers und Oekonoms Hübner auf der Glocken, männlichen und weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 16. Juni. Die Maurergesellen-Wittwe Mann in Meyernberg, alt 73 Jahre und 8 Monate.

Den 17. Juni. Der Taglöhner Keil in Meyernberg, alt 81 Jahre, 4 Monate und 8 Tage.

— — Die Pfarrtochter Fräulein Kaiser dahier, aus Hof, alt 82 Jahre.

Den 18. Juni. Der quiescirte K. Consistorial-Sekretair May dahier, alt 78 Jahre und 6 Monate.

— — Die Zimmergesellen-Wittwe Döring dahier, alt 65 Jahre, 4 Monate und 1 Tag.

Den 20. Juni. Der Taglöhner Baumann in Heinersreuth, alt 51 Jahre, 4 Monate und 26 Tage.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 89. Bayreuth, Dienstag den 29. Juni 1852.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1788.

Bekanntmachung.

(Die Gesuche um die Bewilligung zur Verloosung von Realitäten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In neuerer Zeit haben sich die Gesuche um Ertheilung der allerhöchsten Bewilligung zur Verloosung von Realitäten im Königreiche wieder sehr gemehrt.

Da der Ertheilung solcher Bewilligungen fast in allen Fällen die gewichtigsten Bedenken entgegenstehen, den Gesuchstellern aber durch die nähere Instruirung ihrer eingereichten Gesuche mitunter nicht unbeträchtliche Ausgaben erwachsen, und zudem nach den über derartige Verloosungs-Unternehmungen vorliegenden Erfahrungen die Hoffnungen der Gesuchsteller im Falle der Ertheilung der allerhöchsten Verloosungs-Bewilligung sich beinahe niemals verwirklichen, vielmehr hiedurch die Lage der Unternehmer solcher Verloosungen in Folge der bedeutenden, auf die Durchführung des Unternehmens nothwendigerweise erlaufenden Kosten, und bei dem nur höchst selten zu bewerkstelligenden gänzlichen Absatze der auszugebenden Loose meistens noch verschlimmert wird, so haben Seine Majestät der König unter Hinweisung auf die Nr. I. der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810 (Regierungsblatt vom Jahre 1810, S. 674) allerhöchst auszusprechen geruht, daß Allerhöchstdieselben keinem Gesuche um Ertheilung der allerhöchsten Bewilligung zur Verloosung von Realitäten in Zukunft weiter eine Folge zu geben gedenken.

Dieß wird in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. d. Mts. mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterfertigte Stelle alle einkommende, auf derartige Verloosungen Bezug habende Gesuche jedesmal sogleich zurückweisen wird, und daß die bei dem K. Staats-Ministerium des Innern einlangenden Gesuche künftighin ohne weitere Berücksichtigung werden zu den Akten genommen werden.

Bayreuth, den 26. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Lifer. Maltz.

Ad Num. 30,503. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Fleischtaxe für den Monat Juli 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Juli 1852 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,
welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf
- 11 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
- 9 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
- 7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
- 11 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
- 8½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,
welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf
- 11½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
- 10½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
- 8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
- 14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches,
- 7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,
welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf
- 10½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches,
- 8½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
- 7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
- 12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
- 9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,
welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf
- 11 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
- 9 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
- 7 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
- 12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
- 8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 26. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Maly.

Ad Num. 1794. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Auffindung alter Münzen und anderer wissenschaftlichen Seltenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß aufgefundene alte Münzen und andere wissenschaftliche Seltenheiten Bayerns häufig entweder in die Sammlungen der historischen Vereine oder in Privathände gelangen, ohne daß die Conservatoren der Staats-Sammlungen davon Kenntniß erhalten.

In Gemäßheit höchsten Rescriptes des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 14. d. Mts. wird daher das Regierungs-Ausschreiben vom 8. Februar v. Js., aufgefundene Münzen betr., (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1851, Nr. 99) in Erinnerung gebracht, und werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden wiederholt nachdrücklichst zum genauen Vollzuge der in dieser Beziehung gegebenen Anordnungen angewiesen. Bayreuth, den 26. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Maltz.

Ad Num. 30,122. Bekanntmachung.
(Die Landwehr in Kronach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Regierungs-Ausschreiben vom 13. v. Mts., im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 68, Seite 698, wurde die Ernennung des Apothekers Daig zu Kronach zum Unterlieutenant des dortigen Landwehr-Bataillons bekannt gemacht. Hiezu wird nun berichtigt, daß derselbe nicht den Vornamen „Joseph", wie unrichtig angegeben war, sondern „Johann Baptist" führt.

Bayreuth, den 25. Juni 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Maltz.

Bekanntmachung.

Inhaltlich hoher Entschließung der General-Direktion der K. Verkehrs-Anstalten vom 16. d., Nr. 10,125, werden vom 1. Juli l. Js. angefangen, die unterm 1. October v. Js. ins Leben getretenen Postomnibus-Fahrten zwischen Bamberg und Bayreuth über Scheßlitz und Hollfeld wieder aufgehoben und werden dagegen Kariolpost-Verbindungen zwischen Bamberg und Scheßlitz, sowie zwischen Bayreuth und Hollfeld eingerichtet werden.

Der Abgang aus Scheßlitz nach Bamberg erfolgt um 5 Uhr früh, aus Bamberg nach Scheßlitz um 4½ Uhr Nachmittags und beträgt die Fahrtzeit 2 Stunden.

Der Abgang aus Hollfeld nach Bayreuth ist auf 6 Uhr früh, aus Bayreuth nach Hollfeld auf 3½ Uhr Nachmittags und die Beförderungszeit auf 3 Stunden festgesetzt.

Bamberg, den 25. Juni 1852.

Königliches Oberpost- und Bahnamt für Oberfranken.
Hänlein.

v. Wachter.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 19. Juni d. Js. allergnädigst geruht, den K. Gerichtsarzt Dr. Franz Brand in Nordhalben — seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend — auf das Landgerichts-Physikat Pottenstein zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Juni 1852 die Stelle eines Rechnungsführers bei der Zwangsarbeitsanstalt zu Kloster Ebrach dem bisherigen funktionirenden Rechnungsführer dieser Anstalt, geprüften Rechtspraktikanten Clemens Ehrensberger aus Amberg in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen geruht.

Bekanntmachung.

(Die Einfuhr fremden Biers betr.)

Da gegen die bestehende Verordnung, wornach für jeden Eimer Bier, welches aus Orten, die nicht zum hiesigen Stadtbezirke gehören, eingebracht wird, 18 kr. Lokalbieraufschlag entrichtet werden muß, mehrfache Zuwiderhandlungen in neuerer Zeit wahrgenommen wurden, so sieht man sich zur Erneuerung dieser Verordnung veranlaßt, und bemerkt hierbei ausdrücklich, daß zur Entrichtung dieses Lokalaufschlages für eingeführtes Bier nicht nur die hiesigen Bierwirthe, sondern sämmtliche Bewohner des Stadtbezirks Bayreuth verpflichtet sind, und daß der erste Defraudationsfall mit dem fünf-, der zweite Defraudationsfall mit dem zehn- und jeder fernerer Defraudationsfall mit dem zwanzigfachen Betrag des defraudirten Bieraufschlags beahndet werden wird.

Mit der Perception des Lokalbieraufschlags ist der Kgl. Unteraufschläger Grimm betraut.

Bayreuth, am 18. Juni 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bekanntmachung.

Da dem Herrn Chyrurgen Heunisch die Annahme der Funktion eines Distrikts-Vorstehers von der K. Regierung von Oberfranken wegen seiner Anstellung als Irrenhaus-Chyrurg nicht gestattet worden ist, so wurde Herr Schneidermeister Johann Ulrich Riedel als zweiter Distrikts-Vorsteher zu St. Georgen heute verpflichtet, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 21. Juni 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bekanntmachung.

Nach Anleitung des §. 6 der Holzmarkt-Ordnung für die Kreishauptstadt Bayreuth vom 18. December 1842 wird hiemit bekannt gemacht, daß der auf dem hiesigen Markte stattfindende Holzverkauf nur nach bayerischem Maaße in halben, dreiviertels und ganzen Klaftern geschehen und das Abmessen des Holzes von Seiten des Verkäufers unter keinen Umständen verweigert werden darf.

Jeder, gegen diese Bestimmung Handelnde hat eine angemessene Geld- oder Arreststrafe zu gewärtigen.

Bayreuth, am 22. Juni 1852.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bayreuth, den 22. Juni 1852.

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

In der Conkurssache des Kaufmanns Simon Frank dahier wird dessen Modewaaren-Magazin, bestehend in: Seidenstoffen, Ballkleidern, Foulards, Barège-Kleidern, Wollen-Mousseline, Westen-Stoffen, Echarpes, Batist- und Leinentüchern, sowie dessen Mobiliar-Nachlaß, bestehend in: Meubles, Kleidungsstücken, Weißzeug 2c., jedoch nur gegen sogleich baare Bezahlung verkauft, und hiezu Termin auf

Donnerstag den 8. Juli d. Js. und die folgenden Tage
Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu Käufer eingeladen werden.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Bayerlein.

Bekanntmachung.

Die ledige Kunigunda Höreth von Neunkirchen gedenkt, mit ihrer Tochter Magdalena nach den Nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Es werden daher alle Diejenigen, welche etwa Forde-

rungen an diese Personen zu machen haben, aufgefordert, am

Freitage den 2. Juli 1852 Vormittags

diese anzumelden, widrigenfalls auf dieselben keine Rücksicht genommen werden, und der Reisepaß ausgehändigt werden würde. Bayreuth, den 21. Juni 1852.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Verkaufs-Bekanntmachung

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden durch eine Königl. Gerichtskommission folgende Viehstücke, nemlich:

1)	ein Paar vierjährige weiße Ochsen, werth	90 fl.,
2)	ein Paar dreijährige Ochsen, werth . .	60 fl.,
3)	eine rothe Kuh, werth	36 fl.,
4)	eine dergleichen geringere, werth . . .	27 fl.,
5)	ein Paar einjährige Stiere, werth . . .	30 fl.,
6)	ein rothscheckigtes Zuchtkalb, werth . .	9 fl.,
	Summa	252 fl.

in loco Lübnitz am

Donnerstag den 1. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Berneck, am 17. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Webergeselle Georg Michael Popp von Gefrees, geboren den 19. October 1828, will in die nordamerikanischen Freistaaten eine Lustreise unternehmen, weshalb die etwa vorhandenen Gläubiger aufgefordert werden, ihre Forderungs-Ansprüche binnen acht Tagen und längstens bis

Freitag den 2. Juli curr. früh 10 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweisen, als außerdem hierauf keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

Berneck, am 22. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauer Johann Heinrich Hoffmann von Steinbühl und dessen Verlobte, die Bauerntochter Maria Margaretha Herrmann von Wilfersreuth, haben gemäß Erklärung vom 21. v. Mts. wegen Minderjährigkeit der Braut die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch bekannt gemacht wird.

Berneck, am 15. Juni 1852.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Gantproclama.

Der Webermeister Johann Adam Haßfurther von Gefrees hat seine Insolvenz angezeigt und sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Es wird daher zur gehörigen Anmeldung und Nachweisung sämmtlicher an Johann Adam Haßfurther bestehenden Forderungen nebst Vorzugsrechten sofort zur gegenseitigen schlüßlichen Verhandlung bei der geringen Aktivmasse einziger Ediktstag auf den

26. Juli curr. Vormittags 8 Uhr

dahier anberaumt und zwar unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse.

Nach dem erhobenen Schätzungswerth beträgt die Aktivmasse 675 fl., während die bisher bekannten Passiva, darunter 1295 fl. Hypotheken, 1625 fl. betragen.

Es werden hiebei alle diejenigen, welche etwas von dem gemeinschuldnerischen Vermögen in Händen haben, aufgefordert, dasselbe bei Strafe doppelten Ersatzes an das unterzeichnete Gericht abzuliefern.

Zugleich wird auch zum gerichtlichen Verkaufe des Grundvermögens des Schuldners, bestehend

a) in dem halben Wohnhause Nr. 168 zu Gefrees, an der Staatsstraße nach Münchberg gelegen, Cat.-Nr. $\frac{117}{175}$b, belastet mit 22¼ kr. Steuersimplum, lehen- und zinsbar der Commune Gefrees und jährlich dahin mit 6¾ kr. Bodenzins, geschätzt auf 325 fl.,

b) in 15 □Ruthen Hofrecht, incl. des kleinen Gärtleins neben dem Hause, werth 15 fl.,

c) in zwei kleinen Felsenkellerlöchern hinter dem Hause, am Neuenreuther Weg, werth 10 fl.,

d) ein halb Tagwerk Feld am Kugelplatz hinter dem Hause, B.-Nr. 558, U.-B.-Nr. 481 (das obere), I. und II. Bonitätsklasse, geschätzt auf 170 fl.,

e) ein halb Tagw. Feld am Kugelplatz, Cat.-Nr. 558a, U.-B.-Nr. 480 und 1995, geschätzt auf 155 fl.,

Termin auf den

24. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer des Magistrats Gefrees anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Strichsbedingnisse im Termine selbst bekannt gemacht werden und daß die nähere Beschreibung dieser Realitäten mit den Schätzungsverhandlungen in diesseitiger Registratur eingesehen werden können.

Berneck, am 19. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der vormalige Gutsbesitzer Johann Dörfler von Forstlahm beabsichtigt, mit seiner Ehefrau Margaretha, geborne Schedel, dann seinen Kindern I. und II. Ehe, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche gegen dieselben sind längstens bis zum

Donnerstag den 8. Juli curr.

dahier zu liquidiren, außerdem solche keine weitere Berücksichtigung finden können.

Kulmbach, den 17. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Edictal-Ladung.

Der Königl. Advokat Barlet dahier als Offizialanwalt der ledigen Taglöhnerstochter Margaretha Stöcker zu Wallenfels und deren Kindes-Curatel hat gegen den ledigen Metzgergesellen Johann Welsch, vulgo Trüb von Steinwiesen unterm 4. Juni l. Js. Klage wegen Vaterschaft und Kindesnährung erhoben.

Zum Versuche der Sühne, eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren ist auf

Freitag den 16. Juli 1852 Vormittags 9 Uhr

hierorts Termin anberaumt, und wird der Verklagte, dessen Aufenthalt unbekannt ist, nach Maßgabe der Gerichtsordnung Cap. V., §. 3 ediktaliter geladen, sich in obiger Tagsfahrt bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten einzufinden und sich über die Klage, deren Duplicat in der diesseitigen Gerichtskanzlei zu seiner Einsicht und Empfangnahme offen und bereit liegt, vornehmen zu lassen.

Ferner wird dem Beklagten eröffnet, daß die Klägerin auf den Grund notorischer Armuth zum Armenrechte zugelassen worden ist, und daß er einen Insinuationsmandatar dahier zu bestellen hat, widrigenfalls alle in dieser Sache weiter an ihn zu erlassenden Verfügungen lediglich an das Gerichtsbrett angeheftet und als rite insinuirt erachtet werden würden. Kronach, den 15. Juni 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterm Heutigen zwischen dem Bauern Johann Schnörrer von Hubenberg und dessen Braut, der ledigen Bauerntochter Barbara Neubig von da, die Gütergemeinschaft nach Bamberger Recht wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen wurde.

Hollfeld, den 14. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ledige Bauernsohn Andreas Gräf von Buch und die ledige Bauerntochter Barbara Popp von Lindenberg bei ihrem unterm Heutigen aufgenommenen Ehevertrage wegen Minderjährigkeit der Braut die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Hollfeld, den 21. Mai 1852.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Die ledige Barbara Müller von Weismain will nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen an dieselbe zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

Mittwoch den 7. Juli l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und geltend zu machen.

Weismain, 22. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Halm.

Der Bauersmann Sebastian Bauer zu Redlitz und dessen Ehefrau Kunigunda Müller, wollen nach Nordamerika auswandern, weßhalb allenfallsige Ansprüche

an denselben bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung am Donnerstag den 8. Juli d. Js.
dahier anzumelden sind.

Seßlach, den 23. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Allenfallsige Forderungen gegen den ledigen Johann Georg Neubauer zu Rothenberg, welcher nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung

Mittwoch den 7. Juli curr.

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 22. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Die Webermeisters-Wittwe Katharina Hösch von Schwarzenbach an der Saale beabsichtiget, mit ihren sämmtlichen Kindern, wozu auch deren außerehelicher Sohn, der Webermeister Anton Thomas Lang, welcher verheirathet und Vater von 2 Kindern ist, gehört, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen, welche gegen dieselben geltend gemacht werden könnten, sind in dem auf den

6. Juli curr.

anberaumten Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Rehau, den 18. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Die Webermeister Johann Michael und Anna Katharina Wild'schen Eheleute von Prex beabsichtigen, in die vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen, welche gegen dieselben geltend gemacht werden wollen, sind in dem auf den

6. Juli curr.

anberaumten Termin bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden. Rehau, den 18. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Die Schuhmachermeister Jakob und Anna Margaretha Friedrich'schen Eheleute von Regnitzlosau wollen in die vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern, daher allenfallsige Forderungen an dieselben am

6. Juli l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen sind. Rehau, den 18. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Johann Caspar Kunel von Regnitzlosau ist gesonnen, mit seiner Familie nach Nord-Amerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche an denselben Forderungen zu machen haben, werden angewiesen, solche längstens bis am

6. Juli curr. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden. Rehau, den 18. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Die Webermeister Jakob und Katharina Richter'schen Eheleute von Schwarzenbach an der Saale beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern, weßhalb allenfallsige Forderungen an dieselben am

6. Juli curr.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden sind. Rehau, den 18. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Der Wagnermeister Johann Georg Müller von Regnitzlosau will mit seiner Familie in die vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern, und wird zu dessen Schuldenliquidation Termin auf den

6. Juli curr. Vormittags

anberaumt, wozu allenfallsige Gläubiger bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung vorgeladen werden.

Rehau, den 18. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Johann Lieb von Tschirn hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen; es wird daher zur gehörigen Anmeldung und Nachweisung sämmtlicher an Johann Lieb bestehenden Forderungen nebst Vorzugsrechten, sofort zur gegenseitigen schlüßlichen Verhandlung bei Geringfügigkeit der Masse einziger Ediktstag auf

Donnerstag den 29. Juli d. Js. früh 9 Uhr

und zwar unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse dahier anberaumt.

Zugleich werden alle jene, welche etwas von dem gemeinschuldnerischen Vermögen in Händen haben, aufgefordert, dasselbe bei Strafe doppelten Ersatzes an das unterzeichnete Gericht abzuliefern.

Zum Verkaufe des gemeinschuldnerischen Grundvermögens, bestehend in einem Wohnhäuschen, werth 150 fl., wird Termin auf

Dienstag den 27. Juli d. Js. Mittags 1 Uhr

in loco Tschirn anberaumt, und Kaufliebhaber hiezu eingeladen. Nordhalben, den 25. Juni 1852.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Pfarrstelle-Erledigung.

Durch die Beförderung des bisherigen III. Pfarrers und Gräflich Giech'schen Consistorialraths Johann Friedrich Linde ist die dritte Pfarrstelle an der hiesigen protestantischen Pfarrkirche St. Mang in Erledigung gekommen, und wird hiemit dieselbe von dem Kirchenvorstand Namens der Pfarrgemeinde zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die mit dieser Stelle verbundenen Einnahmen bestehen nach der Fassion von 1837 in Folgendem:

1)	Besoldung aus dem Kgl. Rentamte	400 fl. — kr.,
2)	aus Stiftungskassen	7 fl. — kr.,
3)	Wohnung	75 fl. — kr.,
4)	für gestiftete Predigten im Arbeitshause	10 fl 39 kr.,
5)	Ertrag der Jura stolae	87 fl. 39 kr.,
	Summa	580 fl. 18 kr.

Dazu kommen noch an freiwilligen Geschenken der Beichtkinder circa 212 fl. nach der Fassion, welche jedoch nicht garantirt werden können; dann Remuneration für den Religionsunterricht in der Gewerbs- und lateinischen Schule, und im Waisenhause 80 fl.

Wahlfähige Bewerber werden hiemit eingeladen, ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen sechs Wochen an den protestantischen Kirchenvorstand dahier einzusenden. Auch würde es gerne gesehen, wenn eine Probe-Predigt gehalten würde.

Kempten, den 21. Juni 1852.

Der Kirchenvorstand der protestantischen Pfarrgemeinde Kempten.

C. L. Köberlein, Dekan.

Bekanntmachung.

Bei der im nächsten Monate stattfindenden Wahl eines rechtskundigen Bürgermeisters, hat sich der vor drei Jahren das erstemal gewählte rechtskundige Bürgermeister einer Wiederwahl zu unterwerfen. Allenfallsige qualifizirte Mitbewerber wollen ihre Meldungen mit den vorgeschriebenen Zeugnissen vor Ablauf von 3 Wochen dahier einsenden.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 1500 fl., wovon nach erlangtem Definitivum 700 fl. den Standesgehalt, 800 fl. den Dienstesgehalt bilden, verbunden.

Hof, den 19. Juni 1852.

Der Stadt-Magistrat.

Münch, v. n.

Nicht amtliche Artikel.

(Stellegesuch.) Ein Bursche, 29 Jahre alt, starken, gesunden Körperbaues, bestens beleumundet, bewandert im Lesen und Schreiben, auch in den übrigen Schulunterrichtsgegenständen die besten Zeugnisse besitzend, sucht als Gerichtsdienersgehülfe unterzukommen.

Nachfragende Briefe wollen unter G. J. portofrei zur Kgl. Posterpedition Seßlach gelangen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 25. Juni 1852.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$92\frac{1}{2}$	
„ à 4 % „	$96\frac{1}{8}$	
„ à $4\frac{1}{2}$ % „		$100\frac{1}{4}$
„ à 5 % „ Ausgabe I.	$100\frac{3}{8}$	
„ à 5 % „ „ II. à IV.	$102\frac{1}{4}$	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %		$95\frac{1}{8}$
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		688
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere . . .		
„ „ „ neue . . .		